Orwell’sche Gedanken-Polizei in Politjustiz Österreichs verwirklicht

Katholische Schwangeren-Beratung als rechtswidrig erklärt

unter Verwendung
von ChatGPT - die künstliche Intelligenz - ein Werkzeug zur Wahrheitsfindung

Preßlmayer Josef

Orwell'sche Gedanken-Polizei
in Politjustiz Österreichs verwirklicht

Katholische Schwangeren-Beratung als rechtswidrig erklärt

unter Verwendung

von ChatGPT - die künstliche Intelligenz -
ein Werkzeug zur Wahrheitsfindung

Preßlmayer Josef

Danksagung

Vor mehr als 30 Jahren hat mich Mag. Dietmar Fischer in der Linzer Stadtpfarrkirche nach einer begeisternden Sing-Messe der damals so genannten „Aktionsgruppe Jugend für das Leben“, angesprochen und mir eine Schulungs-Kassette für den Pro-Life-Einsatz, überreicht. Ich wurde sein erster und noch aktiver HLI-Mitarbeiter. Ohne ihn gäbe es diese Buch-Dokumentation nicht.

Die Fleischmarkt-Klinik gibt es nicht mehr. Etwa 25 Jahre haben hier Lebensschützer von „Human Life-International“(HLI)-Österreich gebetet, Beratungen am Gehsteig und im „Lebenszentrum“ durchgeführt und tausenden Babys das Leben und ihren Müttern die Seele gerettet.

Zu danken habe ich Herrn Mag. Franz Eckl, der auch mit seiner Gattin Maria an den von mir organisierten Gebets-Vigilien gegen die Abtreibungen im Krankenhaus Gmünd teilgenommen hat. Nach 4 ½ Jahren dieser Vigil-Demonstrationen wurde die dortige Abtreibungs-Klinik geschlossen, da die neue Leiterin der Gynäkologie keine Abtreibungen mehr durchführen wollte. Mag. Eckl verlangte für meine Vertretung beim Verfahren am Landesverwaltungsgericht NÖ kein Honorar.

Maria Martina Eckl stellte mir ihr Buch „Leben schenken – Leben schützen – Plädoyer gegen eine Kultur des Tötens“, Vidobona-Verlag, 2012 zur Verfügung mit sehr wesentlichen Aussagen und Zitaten zur „wertfreien“ Schwangeren-Beratung und zu den Angriffen der „Aktion Leben“ gegenüber HLI. Das Buch ist in hohem Grad verfahrensrelevant. Sie geht in ihrem Buch, S. 112, auch auf die Angriffe der „Aktion Leben“, gegen HLI ein: „Aktion Leben nimmt beispielsweise fragwürdige Zeitungsartikel in den eigenen Unterrichtsbehelf ‚Abtreibung‘ auf, die die Hilfsorganisation HLI in äußerst unvorteilhaftes Licht rücken.“
(Weindl Hedwig, Abtreibung – Ein Behelf“, Verlag Aktion Leben, 1994, S. 64, Dieses Buch wird im „Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch" des Abtreibungs-Unternehmers Dr. Christian Fiala unter der Inventarnummer „b1001“ vorgestellt:
https://www.muvs.org/de/bib/document/details/b1001/?search=)

Weiters zu danken habe ich Herrn Dr. Felix Böllmann von der Organisation „Alliance Defending Freedom International“ für seine sehr hilfreiche logistische Unterstützung und die Kosten-Übernahme meiner Revision gegen die Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht NÖ.

Seit einigen Jahren werden nun schon weltweit und in Österreich die „40 Tage für das Leben – Sag Ja zum Leben“ vor der Fleischmarkt- und der Gynmed-Klinik von der Organisation „Jugend für das Leben“ durchgeführt. Die Fleischmarkt-Klinik hat inzwischen geschlossen. Auf der ganzen Welt wurden durch diese Bewegung Kliniken geschlossen und Babys gerettet. Am bekanntesten ist wohl die Klinik in Texas, deren Leiterin, Abby Johnson, zu den Lebensschützern gewechselt ist. Auch diese Klinik gibt es nicht mehr. Der Film „Unplanned“ erzählt ihre Geschichte.

Eine ganz wichtige Nicht-Regierungs-Organisation ist in der Hilfs-Organisation für Schwangere, „fairändern“, entstanden. Dieser NGO und ihrer Vorsitzenden, Mag. Petra Plonner, ist es gelungen, in Österreich eine neue Beratungs-Broschüre „Schwanger? Wissenswertes und Unterstützungsangebote“ in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt herauszubringen. Diese Broschüre geht neue Wege, indem sie den Frauen Mut macht, ihr Kind zu behalten und sich so dem Neutralitäts-Zwang in der Schwangeren-Beratung des staatlichen Gesundheitsministeriums entgegen stellt, der von der Polit-Justiz unseres Tötungs-Staates als rechtens erkannt wurde, während eine katholische Schwangeren-Beratung, welche das Leben des ungeborenen Kindes erhalten möchte, als Pflicht-Verletzung geahndet wird, die zum Verlust der Vertrauenswürdigkeit als Gesundheitspsychologe führt.

ISBN- Nr.: 8-3-9519953-9-7
Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum, Steinbach bei Schrems, 2024
Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H. Wienerstraße 80, A -3580 Horn

Orwell’sche Gedanken-Polizei in Politjustiz Österreichs verwirklicht

Katholische Schwangeren-Beratung als rechtswidrig erklärt

unter Verwendung
von ChatGPT - die künstliche Intelligenz -
ein Werkzeug zur Wahrheitsfindung

Preßlmayer Josef

I. Inhalt

Inhaltsverzeichnis

I. Inhalt I

II. Einbegleitung - Orwell'sche Gedanken-Polizei in Politjustiz Österreichs verwirklicht - Katholische Schwangeren-Beratung als rechtswidrig erklärt V

III. Abstract Deutsch XIV

IV. Abstract Englisch XV

V. Dokumentation und Untergliederung des Verfahrens in Kapitel/Abschnitte 1

1. Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen, Merkblatt, 25.9.1992, 8 Seiten 3

2. Mandatsbescheid, 8.5.2013, 14 Seiten 13

3. Stellungnahme zum Mandatsbescheid, 6 Seiten 29

4. Kurz-Charakteristik der Beweis-Anträge, 18 Seiten 37

5. Behördliche Beweisaufnahme mit Herrn Dr. Josef Preßlmayer betreffend die Beschwerde von Frau Hemma Schöffmann-Engels, Aktion Leben Salzburg, 8.10.2013, 22 Seiten 57

6. Bescheid, 8.7.2015, 38 Seiten 81

7. Bescheid, 8.7.2015, Beschwerde, Begründung: Falschbehauptungen im Bescheid, 39 Seiten 121

8. Privat-Gutachten - 1. vom 14.4.2016, welches im Rahmen einer durch die Volksanwaltschaft wegen Zwang-Ausübung auf einen 13-Jährigen, den Porno-Film „Sex we can?" bei sonstiger Strafe anzusehen, die von den Eltern gewünscht wurde, 2. Ein weiteres vom 3.5.2014 als Gegen-Gutachten zu einer Anschuldigung wegen sexuellen Missbrauchs am Bezirksgericht Wels, 9 Seiten, 3. ein 3. Gutachten, ein Anschluss-Gutachten vom 16.12.2011 betreffend gesundheitliche Probleme infolge einer Vermauerung des Küchen-Fensters, 9 Seiten 163

9. Verhandlungsschrift, 21.9.2017, 23 Seiten 175

10. Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 21.9.2017, 4.10.2017, 11 Seiten 201

11. Verhandlungsschrift, 16.10.2017, 31 Seiten 215

12. Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 21.10.2017, verfasst: 26.10.2017 - mit Verzicht auf die Geltendmachung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei HLI als gesundheitspsychologischer Tätigkeits-Nachweis, 52 Seiten 249

13. Anmerkungen BMGF zur Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 16.10.2017, verfasst: 27.10.2017, 7 Seiten 303

14. Stellungnahme zur Eingabe des BMGF vom 27.10.2017, verfasst: 26.10.2017, 31 Seiten 313

15. Stellungnahme BMGF vom 18.12.2017 zur neuerlichen Dokumentenvorlage, verfasst: 26.10.2017, mit Antrag auf Psychiatrisierung des Beschwerdeführers auf Seite 6, 6 Seiten 347

16. Feststellungen vom Fehlleistungen der V.d.b.B. in deren Stellungnahme vom 18.12.2017, verfasst: 2.1.2018, 9 Seiten 355

17. Weiterbildungs-Dokumentation mit Inhalts-Angabe bzw. - Beschreibungen, 35 Seiten 367

18. Korrespondenz mit Repräsentanten von Kirche und Politik laut Inhaltsangaben aus den Büchern - Preßlmayer Josef, „Die Abtreibungskirche und ihre ‚satanischeVerstrickung' mit dem Tötungsstaat Österreich" - Teil 1 - Die Abtreibungskirche, Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum, Steinbach bei Schrems, 2016 sowie Preßlmayer Josef, Lebensdämmerung, Hg. HLI Österreich, 2002, Wien, 25 Seiten 405

19. Werke von Dr. Josef Preßlmayer aus den letzten Jahren zum Thema psychische Folgen des Schwangerschaftsabbruches, die im Verfahren nicht genannt sind, 1 Seite sowie an das Gericht gesandte

Bücher, die beim Akt waren, zur allfälligen Kontrolle von Zitaten, retourniert am 18.7.2024 durch das Landesverwaltungsgericht NÖ, 4 Seiten, insgesamt 5 Seiten.....433

20. Verzichtserklärung auf die extrem angefeindete ehrenamtliche Tätigkeit bei „Human-Life-International“ als Nachweis meiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit in meiner Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 16.10.2017, die zum Verfahren gehört. Eine von mehreren Verzichts-Erklärungen. Keinerlei Reaktionen vom Gericht, was Zweifel weckt, ob meine Stellungnahmen und Beweisanträge überhaupt während des etwa 10-jährigen Verfahrens gelesen wurden, 3 Seiten.....441

21. Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 9.8.2022, 120 Seiten.....447

22. Revision, 8.2.2023 gegen die Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 9.8.2022, 39 Seiten.....569

23. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, 29.11.2022, 8 Seiten 611

24. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, 23.4.2024, 15 Seiten.....621

25. Formulare für die Klage an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, 5 Seiten mit Vertiefung von „Statement of the facts“ durch die Beilagen-Blätter, 15 Seiten, insgesamt 24 Seiten 639

Rechtsbeugung in den Verfahren in Österreich - Verifizierung von „Manipulation“ und „Verfälschung“ mit Hilfe künstlicher Intelligenz 665

1.) Zeugen weder „Klinische Psychologen oder Gesundheitspsychologen.“ 667

2.) Wegen Vertrauensschutz Berufspflichtverletzungen „nach dem § 13 Psychologengesetz (1990) beurteilt“ 667

3.) Es „ist aber ausschließlich die aktuelle Rechtslage anzuwenden.“ 668

4.) Schriftlicher Verzicht auf sozialarbeiterische Tätigkeit als Nachweis meiner Tätigkeit als Gesundheitspsychologe ignoriert.....669

5.) „Darf jemand, der einen anderen beratet, eine andere innere Überzeugung haben als der zu Beratende“.....670

6.) „Darf ein Berater mit einer zu beratenden Person mitleiden und seine geforderte neutrale Haltung aufgeben?“ 671

7.) „Darf ein Schwangerenberater die von ihm geforderte Neutralität verlassen und Hilfe anbieten, wenn er dadurch das Leben des ungeborenen Kindes retten kann?“.....671

8.) „Ist die Aussage richtig dass Herr P. kein Gesundheitspsychologe ist, wenn er seinen Tätigkeitsschwerpunkt in der Verbesserung der Schwangerenberatung sieht?“.....671

9.) „Jahrelange Verletzung der Fortbildungspflicht“.....672

10.) „nur ein kleinerer Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildung“ darf „fachfremd sein“ 678

11.) „11 Mal darauf verwiesen wird, dass es zu verhindern wäre, dass sich die muslimische Bevölkerung in Österreich derart erhöhe“ 679

12.) Frau W. verlangt Fortbildungen auf dem Niveau des Masterstudiums in Psychologie.....681

Versuch einer ethisch-moralischen Eichung von ChatGPT durch die Frage: „Ist Abtreibung unmoralisch?“ 682

Falsch-Behauptungen bezüglich der Nicht-Bearbeitung meiner Beschwerde durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ 685

Vertiefung von „Statement of the facts“ max. 20 Seiten 688

„Statement of the facts“, Formular-Blätter 58, 59, 60 703
Schreiben der Rechtsreferentin Veronika Kotek 706
„Betreff Behauptungen“ 708

II. Einbegleitung

Orwell'sche Gedanken-Polizei in Politjustiz Österreichs verwirklicht
Katholische Schwangeren-Beratung als rechtswidrig erklärt

Einbegleitung

Der dystopische Roman von Georg Orwell „1984" ist in Österreich Wirklichkeit geworden. Wer die Lehre der Katholischen Kirche als Richtschnur in der Schwangereren-Beratung ansieht, begeht eine Pflichtverletzung, denn jeder Berater hat die „Fristen-Lösung" zu akzeptieren. Auch die Wiederherstellung von verletzten zwischenmenschlichen oder Gott-Mensch-Beziehungen durch „Vergebung" sind verboten und werden durch Ausschluss bestraft.

Der politische Alleinvertretungs-Anspruch zur Meinungshoheit über die rechtlich-moralische Bewertung der Abtreibung lautet 2024 aktuell: „Der Schwangerschaftsabbruch ist das elementarste Recht auf den eigenen Körper". Ein in dieser Radikalität bisher nicht erhobener Rechts-Anspruch auf die willkürliche Tötung eines unschuldigen Menschen im Mutterleib.

Wer hat dieses Tötungsrecht usurpiert? Es ist der, sich zum Marxismus bekennende „Sozialdemokrat" Andreas Babler in einer Diskussions-Sendung des ORF zur Nationalratswahl 2024 am 20. 9. 2024.

Drei Tage später, am 24. September 2024, dem Tag, an dem ich diese Einbegleitung schreibe, ist noch immer keinerlei Widerspruch zu diesem Gewaltaufruf, einer Hetz- und Tötungs-Parole gegen ungeborene Menschen, in den Medien erfolgt. Das Ziel dieser Hetz-Parole liegt auf der Hand. SPÖ-Vorsitzender Babler möchte mit diesem Tötungs-Aufruf Stimmen gewinnen.

Bei vielen Frauen, die „ungewollt schwanger" sind, eine Klientel, die er ausdrücklich anspricht, wird seine Tötungs-Parole auf fruchtbaren Boden fallen. Eine „Post-Lust-Tötung" eines Menschen muss ein „Recht" werden!

Das Ziel dieses Hetz-Aufrufs zur Tötung ungeborener Menschen liegt auf der Hand. SPÖ-Vorsitzender Babler möchte mit diesem Tötungs-Aufruf Stimmen gewinnen. Bei vielen Frauen, die „ungewollt schwanger" sind, eine Klientel, die er ausdrücklich anspricht, wird seine Tötungs-Parole auf fruchtbaren Boden fallen. Die „Post-Lust-Tötung" eines Menschen muss ein „Recht" werden!

Eine der Säulen, auf die sich der totalitäre Staat in Orwells Roman stützt, ist der „Neusprech" – „Newspeak". „Neusprech wird im übertragenen Sinne als Bezeichnung für Sprachformen oder sprachliche Mittel gebraucht, die durch Sprachmanipulation bewusst verändert werden, um Tatsachen zu verbergen und die Ziele oder Ideologien der Anwender zu verschleiern." (Wikipedia)

So wird die Tötungs-Handlung an einem ungeborenen Menschen in das „elementarste Recht auf den eigenen Körper" sprachlich umgestaltet und verbogen. Töten wird als „das elementarste Recht", also ein ganz „grundsätzliches", „unbedingtes" (Woxikon) Recht erklärt. Dieses „elementarste Recht" wird noch damit begründet, dass es ein „Recht auf den eigenen Körper" darstellt.

Im Gegensatz zu dieser verhüllendem und die Bedeutung verdrehenden und umkehrenden Sprachmanipulation nennt diese Dokumentation die „Dinge beim Namen". Töten ist töten und nicht „reproduktive Selbstbestimmung".

Auch meine Sprache die vom Gericht getadelt wurde und die Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigt: „Dazu kommt noch, dass der Beschwerdeführer sich einer Sprache bedient, die grundsätzlich dazu geeignet ist, Aufmerksamkeit zu erregen, Abschreckung zu erzeugen und Abwertung zu signalisieren.“ ist nicht so, wie sie das Gericht gern haben möchte. Sie sollte vielmehr keine Aufmerksamkeit erregen, keine Abschreckung erzeugen und keine Abwertung signalisieren.

Zu einer derartige Unterwerfung gegenüber der sprachlichen Intentionen der Justiz des Tötungs-Staates, der das Töten ungeborener Menschen zumindest in eine sprachliche Watte eingebettet sehen möchte, am liebsten gar als Beitrag zur geistigen Gesundheit betrachtet sehen möchte, wie es das Gesundheitsministerium in seiner „Mental-Health“-Literatur ins Treffen der Verhandlung führt, kann ich in Anbetracht der grausamen Vernichtung und Zerstückelung von etwa 3 Millionen ungeborener Menschen nicht dienen.

Diese 3 Millionen ungeborenen Kinder haben ein Recht darauf, dass diese Tötungs-Barbarei als eine solche bezeichnet wird. Dazu fühle ich mich, der diesen abgetöteten Menschen eine Stimme geben will, verpflichtet.

Allerdings wurde, was die Schärfe der Sprache betrifft, schon der Ausdruck „Holocaust auf der Platte“ von Tierschützern in seiner Zuspitzung als rechtlich zulässig erklärt, was der Richterin wohl nicht bekannt war.

Wer je eine schwangere Frau oder auch nur ein solches Bild von ihr gesehen hat, weiß, dass das Kind im Bauch der Frau n i c h t ihr eigener Körper ist.

Auch aufgeweckte Volksschüler wissen das. Warum das Andreas Babler nicht weiß oder nicht wissen will, liegt offensichtlich daran, dass er nicht eingestanden unter dem Bewusstsein leidet, ein Mittäter an der Massenvernichtung der ungeborenen Kinder zu sein, das er unter Aktivierung und Ausschöpfung der ihm zur Verfügung stehenden psychischen Dynamik zu verdrängen versucht und sogar durch seine Tötungs-Aufrufe selbst politisch, gesellschaftlich und nicht zuletzt, durch Höherklimmen auf der politischen Rangleiter auch materiell profitieren möchte.

Ich habe diese Realitäts-Störung „Ideologie-induzierte Denk- und Wahrnehmungs-Störung“ oder einfach „Schuld- verdrängendes-Abtreibungs-Trauma“ genannt im Gegensatz zum „Schuld-bekennenden-Abtreibungs-Trauma“, welches bereits einen Heilungsprozess beinhaltet, der schmerzt, aber die Denk- und Wahrnehmungs-Störung aufgelöst hat.

Je nach der direkten Involviertheit in das Tötungs-Geschehen leidet die ganze Abtreibungs-Gesellschaft an dieser „Ideologie-induzierten Denk- und Wahrnehmungs-Störung“, der für jedes ihrer Individuen in einem spezifischen Gradienten der Involvierung in das Tötungs-Netzwerk definiert ist, der den Umfang und Intensität der Denk- und Wahrnehmungs-Störung ausdrückt.

Österreich hat die Prinzipien des Orwell-Staates in seiner Polit-Justiz dadurch verwirklicht, dass er unbedingten Gehorsam gegenüber seiner Tötungs-Ideologie fordert. Die Fristenregelung ist zu akzeptieren, da man im staatlichen Gesundheits-System als Psychologe, speziell als Gesundheits-Psychologe, arbeitet und daher der Ideologie des Tötungs-Staates verpflichtet ist:

„Der Gesundheitspsychologe dürfe seine Weltanschauung und Wertehaltung aber niemals über die des zu Beratenden stellen. Auch dies führe zu mangelnder Vertrauenswürdigkeit.“

Darf da der katholische Gesundheitspsychologe seine Weltanschauung und Wertehaltung niemals über die der abtreibenden Satanistin stellen? Darf er seine Weltanschauung und Wertehaltung aber auch dann nicht über die der Frau stellen, wenn diese die Auffassung vertritt, dass das Kind ihr Körper ist, so wie es Andreas Babler vertritt und wie es das Gesundheitsministerium in ihrer gleichen Ideologie darstellt?

Zunehmend tritt die künstliche Intelligenz (KI) auch in wissenschaftlichen Fragen in Erscheinung und ich hatte die Idee, die natürliche Intelligenz von Andreas Babler der künstlichen Intelligenz gegenüber zu stellen.

„In seinem dystopischen Roman 1984 schildert George Orwell einen totalitären Staat, in dem eine ‚Gedankenpolizei‘ durch allgegenwärtige Beeinflussung und Überwachung und psychologische Techniken die Gedanken der Bürger kontrolliert und gegebenenfalls bestraft.“ (Wikipedia)

Wer nicht die Tötungs-Norm des Staates, die sich in der Fristenregelung ausdrückt, anerkennt, begeht eine schwere ethisch-moralische Pflicht-Verletzung, die zu einem vom Gesundheitsminister vorgenommenen Ausschluss aus dem staatlichen Bereich der Gesundheitspsychologie führt, die monokratisch von ihm geführt wird.

Das vorliegende Verfahren hat jedoch zumindest zwei bedeutende, für den Lebensschutz grundlegende gerichtliche Erkenntnisse hervorgebracht:

1.) Die Rechtsmeinung der Richterin Mag. Sonja Dusatko, dass meine Kritik an der Fristenregelung in dem sehr wesentlichen Punkt berechtigt ist, dass der Abtreibungs-Arzt zugleich die Beratung vornimmt:

Durch diese Rechtsmeinung der Richterin, die damit trotz aller sonstigen Fehler, großen Mut bekennt, weil diese Unvereinbarkeit das Gesetz zutiefst kompromittiert, anerkennt diese, dass meine gesundheitspsychologische Tätigkeit besonders dem Zweck diente, die gesundheitspsychologische Situation der Frauen in dem Sinn zu verbessern, dass der Abtreibungsarzt nicht zugleich der beratende Arzt sein darf. Allein diese Tätigkeit widerlegt schon die Behauptung von Erst- und Höchstgericht, dass ich nicht als Gesundheitspsychologe tätig war.

Am 30. Juni 2024, 12:42 erschien unter OTS0028 folgende APA-OTS-Meldung auf meine Veranlassung:

Fw: Die Knebelung der Lebensschutz-Gedanken durch die Polit-Justiz
Höchstgericht erklärt katholische Schwangeren-Beratung als rechtswidrig
Steinbach (OTS) - Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. 4. 2024 – RA 2023/11/0042-5, die mir erst vor wenigen Tagen zugegangen ist, wird ausgeführt: „Der Gesundheitspsychologe dürfe seine Weltanschauung und Wertehaltung aber niemals über die des zu Beratenden stellen. Auch dies führe zu mangelnder Vertrauenswürdigkeit.“

Diese Bestimmung schließt somit auch eine innere Haltung mit ein und stellt ein Gedanken-Verbot dar, womit es im Widerspruch zum Volkslied: „Die Gedanken sind frei“ steht.

Die Funktionärin der „Aktion Leben“, Hemma Schöffmann-Engels, hat mich beim Gesundheitsministerium wegen angeblich mangelnder Vertrauenswürdigkeit angezeigt. Das Verfahren dauerte 9 Jahre, was rechtswidrig war, wie der Verfassungsgerichtshof unter Verwerfung aller Vorbringungen, warum das Verfahren so lange gedauert hat und mit einer Zahlungsverpflichtung der Prozess-Kosten an das Gesundheitsministerium endete. Die „Alliance defendig Freedom“ (ADF) unterstützte mich. Das Verfahren selbst wurde an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Somit kam es zur paradoxen Situation, dass die „klassische“ Schwangeren-Beratung der Kirche, die „Aktion Leben“, wie sie von der Bischofskonferenz genannt wird, mich als eine Art ideologischen Rädelsführer der von Pater Paul Marx gegründeten und in Österreich von Dietmar Fischer aufgebauten Lebensschutz-Bewegung „Human Life International“ (HLI) in Verbindung mit der Vigilien-Bewegung „Helpers of God’s Pretious Infants“ von Pater Philip Reilly – ausmachte und mir zur Ehre verhalf, vom Gericht als „Gefährder der Rechtsstaates“ dargestellt zu werden:

• „Daraus ergibt sich, dass die Vertrauenswürdigkeit von Herrn Dr. Josef Preßlmayer durch sein verhetzendes Verhalten in der Öffentlichkeit und seine damit zusammenhängenden radikalen, eine demokratische Gesellschaft und den Rechtsstaat gefährdenden Ansichten, grundlegend erschüttert ist.“ (Mandatsbescheid/M., 8. 5. 2013, S. 7);

• „Vorliegen von Gefahr in Verzug“ (M., S. 11)

•„Die Ausübung des Berufes als Gesundheitspsychologe erfordert eine neutrale Grundhaltung“ (M., S. 11)

Wie widersinnig die Vorschrift zur „neutralen Grundhaltung“ ist, kann am Beispiel einer vergewaltigten Ukrainerin aufgezeigt werden. Wie soll ein Berater mit einer „neutralen“ Grundhaltung dieser Frau begegnen?

Ein weitere absurde Beschuldigung liegt darin, dass das Gericht zunächst betont, dass ein PAS (Post-Abortion-Syndrom) nicht wissenschaftlich anerkannt ist, dann jedoch selbst das PAS auf Grund einer Begutachtung des Psychologenbeirates als Form der „Post-Traumatischen-Belastungs-Störung“ (PTBS) anerkennt und mich beschuldigt, dass ich wegen Beratung von Frauen mit PAS-Syndrom einen Gesetzesbruch begangen habe, weil ich keine Ausbildung als Psychotherapeut aufweisen kann.

Diese kirchlichen „Fristenlösung“-Kreise haben die Kirche wohl auch gedrängt, den Vorstoß der ÖVP, eine Pflichtberatung einzuführen, abzulehnen, wie mir der frühere Vizekanzler Michael Spindelegger schrieb. Die „Lebensschutzbeauftragte der Erzdiözese Wien“, Stephanie Merckens, die Nichte des Kardinals, intervenierte persönlich gegen die Pläne der ÖVP, eine Pflichtberatung einzuführen. Das schon gedruckte „Zukunftsprogramm“ mit der Einführung der Beratungspflicht sowie der Trennung des abtreibenden und beratenden Arztes wurde dadurch zur Makulatur.

Die neue Schwangerenberatungs-Broschüre der Regierung „Schwanger?“, die unter Mitarbeit der Lebensschutz-Organistion „fairändern“ entstand, ist mutmachend für das Austragen des Kindes, nicht „neutral“ und bietet Hilfe an. Diese wäre nun, nach dem gesetzlichen Zwang zur Neutralität bei der Schwangerenberatung rechtswidrig und müsste eingestampft werden.

Nach der Wiedergabe der APA-OTS-Meldung vom 30. Juni 2024 nun eine kurzer biographischer Abriss von Georg Orwell (Wkipedia):

„Eric Arthur Blair (25. Juni 1903 – 21. Januar 1950) war ein britischer Romanautor, Dichter, Essayist, Journalist und Kritiker, der unter dem Pseudonym **George Orwell** schrieb , ein Name, der von seinem Lieblingsort, dem River Orwell , inspiriert war . [2] Seine Arbeit ist gekennzeichnet durch klare Prosa , Sozialkritik , Opposition gegen jeden Totalitarismus (d. h. sowohl gegen den linksgerichteten autoritären Kommunismus als auch gegen den rechtsgerichteten Faschismus) und Unterstützung des demokratischen Sozialismus . [3] [4]

Orwell ist vor allem für seine allegorische Novelle *Farm der Tiere* (1945) und den dystopischen Roman *Neunzehnhundertvierundachtzig* (1949) bekannt, obwohl sein Werk auch Literaturkritik , Poesie, Belletristik und polemischen Journalismus umfasst. Seine Sachbücher, darunter *The Road to Wigan Pier* (1937), in dem er seine Erfahrungen des Arbeiterlebens im industriellen Norden Englands dokumentiert, und *Hommage an Katalonien* (1938), ein Bericht über seine Erfahrungen als Soldat der Republikanischen Fraktion im spanischen Bürgerkrieg (1936–1939), werden von der Kritik ebenso hochgeschätzt wie seine Essays über Politik, Literatur, Sprache und Kultur.

Orwells Werk hat nach wie vor großen Einfluss auf die Populärkultur und die politische Kultur , und das Adjektiv „ orwellsch “ – das totalitäre und autoritäre gesellschaftliche Praktiken beschreibt – ist Teil der englischen Sprache, wie viele seiner Neologismen , etwa „ Big Brother “, „ Gedankenpolizei “, „ Zimmer 101 “, „ Neusprech “, „ Gedächtnisloch “, „ Doppeldenk “ und „ Gedankenverbrechen “. [5] [6] Im Jahr 2008 nannte *die Times* Orwell den zweitgrößten britischen Schriftsteller seit 1945. [7]

Leben

Orwell begann mit dem Verfassen des Buches im Jahr 1946 während seines Aufenthaltes auf der Insel Jura vor der Küste Schottlands[2] und stellte es Ende 1948 fertig.[1][3] Der Titel enthält den Zahlendreher der Jahreszahl 1948 zu 1984 als Anspielung auf eine zwar damals noch fern erscheinende, aber (ähnlich wie Orwells vorangegangener Roman *Farm der Tiere*) doch eng mit der damaligen Gegenwart verknüpfte Zukunft. Die Erstausgabe des Buches kam in London am 8. Juni 1949 in den Verkauf.

Der „unter dem Eindruck des Nazismus, des Stalinismus und der Wirtschaftspolitik der Industriestaaten während des Zweiten Weltkriegs“ (*Kindlers Literatur Lexikon*) entstandene Roman wird oft dann zitiert bzw. sein Titel oder der Name *Orwell* genannt, wenn es darum geht, staatliche Überwachungsmaßnahmen kritisch zu kommentieren oder auf Tendenzen zu einem Überwachungsstaat hinzuweisen.[4][5]

Inhalt

Die Welt ist in die drei Machtblöcke Ozeanien, Eurasien und Ostasien aufgeteilt, die sich, in ständig wechselnden Koalitionen, in dauerhaftem Krieg miteinander befinden. Die Handlung des Romans spielt in Ozeanien, das Nord- und Südamerika, die britischen Inseln, Australien und das

südliche Afrika umfasst, wobei Winston Smith im „Landefeld 1“ (England) lebt. In dem diktatorisch und totalitär geführten Staat unterdrückt eine vom – nie wirklich sichtbaren – Großen Bruder *(Big Brother)* geführte Parteielite (Innere Partei) die restlichen Parteimitglieder (Äußere Partei) und die breite Masse des Volkes, die „Proles“. Die allgegenwärtige Gedankenpolizei überwacht permanent alle Parteimitglieder. Mit nicht abschaltbaren Geräten (Teleschirmen, engl. *telescreens*), die zugleich alle Wohnungen visuell kontrollieren und abhören, schürt das Staatsfernsehen Hass auf den Staatsfeind Emmanuel Goldstein, der angeblich eine gegen die Partei gerichtete Untergrundorganisation, die Bruderschaft, leitet. Dieser Hass wird den Menschen als Teil der allgegenwärtigen Propaganda täglich neu eingehämmert und dient dazu, die Bevölkerung durch das gemeinsame, omnipräsente und anscheinend übermächtige Feindbild zusammenzuschweißen und von ihrem entbehrungsreichen, von harter Arbeit geprägten Leben abzulenken.

Die englische Sprache wird von „schädlichen Begriffen“ gereinigt und wurde durch eine neue Sprache (Neusprech – *Newspeak*) ersetzt. Zudem beeinflusst die Partei das Denken in ihrem Sinn mit ständig wiederholten, antithetischen Parolen wie „Krieg ist Frieden“, „Freiheit ist Sklaverei“ und „Unwissenheit ist Stärke“. Im Laufe der Handlung wird auch die Frage aufgeworfen, ob die Partei den Krieg mit den anderen Ländern und den Terror der verfemten Untergrundbewegung Goldsteins nicht vielleicht insgeheim selbst inszeniert, um einen Vorwand für die massive Überwachung, den permanenten Ausnahmezustand und die umfassende Unterdrückung zu schaffen. Die Bürger werden durch die konstant wiederholte Parole „Der Große Bruder beobachtet dich“ („Big Brother is watching you“) fortlaufend an ihre Überwachung erinnert.

Die Hauptfigur Winston Smith arbeitet im *Ministerium für Wahrheit* in London und ist damit beschäftigt, alte Zeitungsberichte und somit das vergangene Geschichtsbild fortwährend an die gerade herrschende Parteilinie anzupassen. Obwohl er zur Äußeren Partei gehört, lehnt Smith das totalitäre System ab und führt heimlich Tagebuch über seine verbotenen Gefühle. Julia, ebenfalls Parteimitglied, wird zu seiner Geliebten und Mitwisserin. Smith versucht, mit der von der Partei verfolgten Untergrundbewegung Kontakt aufzunehmen. In dem scheinbar gleichgesinnten O’Brien glaubt er, einen Helfer und Mitkämpfer gefunden zu haben, dieser stellt sich jedoch später als besonders intelligentes und fanatisches Mitglied der Inneren Partei heraus, von dem Winston schließlich verhaftet wird. Unter der Folter im *Ministerium für Liebe* bricht Smith psychisch zusammen: Er verrät Julia, verliert seine gerade erst neu gewonnene Individualität und glaubt nach einer Gehirnwäsche schließlich, durch seine neu entdeckte Liebe zum Großen Bruder endlich *frei* zu sein.“

Wie erstaunlich nahe der „Neusprech“ Orwells dem Sprachgebrauch der gegenwärtigen Abtreibungs-Gesellschaft kommt, zeigt sich in der Verwendung des Begriffes der „produktiven Selbstbestimmung“ für Abtreibung. Der Tötungsvorgang an einem ungewollten Mitmenschen, seinem eigenen Kind, wird als positiv konnotierte „Selbstbestimmung“ dargestellt.

Zunehmend tritt die künstliche Intelligenz (KI) auch in wissenschaftlichen Fragen in Erscheinung und ich hatte die Idee, die natürliche Intelligenz von Andreas Babler der künstlichen Intelligenz gegenüber zu stellen.

Zunehmend tritt die künstliche Intelligenz (KI) auch in wissenschaftlichen Fragen in Erscheinung und ich hatte die Idee, die natürliche Intelligenz von Andreas Babler der künstlichen Intelligenz von ChatGPT („Die Grundlage von ChatGPT ist ein Large Language Model. Dabei handelt es sich um ein sehr leistungsfähiges Sprachmodell, das mit einer Vielzahl von Textdokumenten trainiert wurde.“: Wikipedia) gegenüber zu stellen.

Ich fragte daher ChatGBT:

„Hallo ChatGBT ich bin ein Abtreibung-Befürworter [ein Test, ob ChatGBT Abtreibungs-Befürwortern widerspricht] und möchte fragen, ob ein ungeborenes Kind ein Teil des Körpers der Mutter ist oder nicht und welche wissenschaftliche Fakten dafür oder dagegen sprechen?“

Antwort ChatGPT:

„Die Frage, ob ein ungeborenes Kind als Teil des Körpers der Mutter betrachtet werden kann, ist komplex und wird sowohl aus biologischer als auch aus philosophischer und ethischer Perspektive diskutiert.
Biologische Perspektive [nur diese wissenschaftliche Perspektive wird hier wiedergegeben]
1. Genetische Unterschiede: Ein ungeborenes Kind hat eine eigene DNA, die sich von der der Mutter unterscheidet. Dies bedeutet, dass es genetisch gesehen ein eigenständiges Individuum ist.
2. Entwicklung: Während der Schwangerschaft entwickelt sich das Kind unabhängig von der Mutter, obwohl es auf die Nährstoffe und den Sauerstoff angewiesen ist, die die Mutter über die Plazenta bereitstellt.
3. Immunsystem: Der Körper der Mutter erkennt das ungeborene Kind nicht als "fremd", was teilweise darauf zurückzuführen ist, dass das Immunsystem während der Schwangerschaft modifiziert wird. Dies könnte als Hinweis darauf gedeutet werden, dass eine Art von

Andreas Babler sollte daher, um „Ideologie-induzierte Denk-und Wahrnehmungsstörungen“ zu vermeiden, vorher ChatGPT fragen.

Ich glaube und hoffe für die humanitäre Bilanz der Erscheinung des Menschen im Universum, dass einmal und vielleicht bald, die Orwell’sche Phase des Tötungs-Lobpreises der eigenen ungeborenen Kinder, der nichts anderes ist als ein materiell motivierter Lebensraub, weil man nicht teilen will und das, was das Essen, Kleidung und Leben kostet, für sich selbst, für seine „Selbstbestimmung“, für die eigene Lebensqualität verwenden möchte.

Dr. Josef Preßlmayer, abgeschlossen am 9. 12. 2024

Abstract

Der Titel des vorliegenden Buches: „Orwell'sche Gedanken-Polizei in Politjustiz Österreichs verwirklicht – mit dem Unter-Titel „Katholische Schwangeren-Beratung als rechtswidrig erklärt - unter Verwendung von ChatGPT - die künstliche Intelligenz - ein Werkzeug zur Wahrheitsfindung" umreißt die Thematik dieses Buches. Die Einbegleitung weist ohne Umschweife darauf hin, dass der dystopische Roman von Georg Orwell „1984" in Österreich Wirklichkeit geworden ist.

Wer die Lehre der Katholischen Kirche als Richtschnur in der Schwangeren-Beratung ansieht, begeht eine Pflichtverletzung, denn jeder Berater hat die „Fristen-Lösung" zu akzeptieren. Begriffe und Reduzierung interpersonaler Spannungszustände, auch solche der Beziehung von Schöpfer und Geschöpf, zum Beispiel durch „Vergebung" sind als Pflichtverletzung verboten und führen zum Verlust der Vertrauenswürdigkeit in einem Werte-System, das der Gesundheitsminister als oberster Tötungs-Ideologe wie ein Sekten-Führer vorgibt und Gesundheitspsychologen, die es wagen, Schwangere nach der Lehre des Liebesgebotes Jesu in Verbindung mit der Wahrheit der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich Genetik und Embryologie zu beraten, aus dem exklusiven Kreis der Staats-Psychologen ausschließt.

Der politische Alleinvertretungs-Anspruch zur Meinungshoheit über die rechtlich-moralische Bewertung der Abtreibung lautet 2024 aktuell: „Der Schwangerschaftsabbruch ist das elementarste Recht auf den eigenen Körper". Diese Tötungsrecht hat der Sozialdemokrat Andreas Babler, der vielmehr eine Tötungs-Diktatur anstrebt, in einer Diskussions-Sendung des ORF zur Nationalratswahl 2024 am 20. 9. 2024 usurpiert, um die Stimmen selbstbestimmter, Tötungs-Ideologen zu ködern.

Ich habe diese Realitäts-Störung „Ideologisch induzierte Denk- und Wahrnehmungs-Störung" oder einfach „Schuld- verdrängendes-Abtreibungs-Trauma" genannt im Gegensatz zum „Schuld-bekennenden-Abtreibungs-Trauma", welches bereits einen Heilungsprozess beinhaltet, der schmerzt, aber die Denk- und Wahrnehmungs-Störung aufgelöst hat.

Österreich hat die Prinzipien des Orwell-Staates in seiner Polit-Justiz dadurch verwirklicht, dass er unbedingten Gehorsam gegenüber seiner Tötungs-Ideologie fordert. Die Fristenregelung ist zu akzeptieren, da man im staatlichen Gesundheits-System als Psychologe, speziell als Gesundheits-Psychologe, arbeitet und daher der Ideologie des Tötungs-Staates verpflichtet ist:
„Der Gesundheitspsychologe dürfe seine Weltanschauung und Wertehaltung aber niemals über die des zu Beratenden stellen. Auch dies führe zu mangelnder Vertrauenswürdigkeit."

Zunehmend tritt die künstliche Intelligenz (KI) auch in wissenschaftlichen Fragen in Erscheinung und ich hatte die Idee die natürliche Intelligenz von Andreas Babler der künstliche Intelligenz von ChatPBT gegenüberzustellen. Die wesentliche Antwort: „Ein ungeborenes Kind hat eine eigene DNA, die sich von der der Mutter unterscheidet. Dies bedeutet, dass es genetisch gesehen ein eigenständiges Individuum ist." Das ungeborene Kind als „eigenen Körper" der Frau ist somit eine als Falschbehauptung entlarvtes Dogma der Tötungs-Ideologen.

Zwei Schüsse ins eigene Knie der Tötungs-Ideologen hat das Verfahren jedoch bewirkt: 1.) Meine Kritik an der Beratung durch den Abtreibungsarzt ist als Rechtsmeinung des Gerichts berechtigt und 2.) Das Post-Abortion-Syndrom (PAS) wird vom Gericht als eine „Post-Traumatische-Belastungs-Störung" anerkannt. Eine schwere Niederlage der „Aktion Leben" und anderer Abtreibungs-Befürworter, welche das PAS als „Erfindung radikaler Gruppierungen" bezeichnen.

Abstract

The title of this book: "Orwellian thought police implemented in Austria's political justice system - with the subtitle "Catholic pregnancy counseling declared illegal - using ChatGPT - artificial intelligence - a tool for finding the truth" outlines the topic of this book. The introduction points out without further ado that George Orwell's dystopian novel "1984" has become reality in Austria.

Anyone who sees the teachings of the Catholic Church as a guideline in pregnancy counseling is committing a breach of duty, because every counselor has to accept the "deadline solution".

Concepts and reduction of interpersonal tensions, including those of the relationship between creator and creature, for example through "forgiveness", are prohibited as a breach of duty and lead to a loss of trustworthiness in a system of values that the Minister of Health, as the supreme murder ideologist, dictates like a cult leader and excludes health psychologists who dare to advise pregnant women according to the teachings of Jesus' commandment of love in conjunction with the truth of the latest scientific findings regarding genetics and embryology from the exclusive circle of state psychologists.

The political sole representation claim to sovereignty over the legal and moral assessment of abortion is currently in 2024: "Abortion is the most elementary right to one's own body". The Social Democrat Andreas Babler, who is actually striving for a killing dictatorship, usurped this right to kill in an ORF discussion program on the 2024 National Council election on September 20, 2024, in order to lure the votes of self-determined, killing ideologues.

I called this reality disorder "ideologically induced thought and perception disorder" or simply "guilt-repressing abortion trauma" in contrast to the "guilt-confessing abortion trauma", which already includes a healing process that pains, but has resolved the thought and perception disorder.

Austria has implemented the principles of the Orwellian state in its political justice system by demanding unconditional obedience to its killing ideology. The time limit regulation must be accepted, since one works as a psychologist, specifically as a health psychologist, in the state health system and is therefore obliged to the ideology of the killing state: “The health psychologist may never place his worldview and values above that of the person being advised. This also leads to a lack of trustworthiness.”

Artificial intelligence (AI) is increasingly appearing in scientific questions and I had the idea of comparing Andreas Babler’s natural intelligence with the artificial intelligence of ChatGPT. The essential answer: “An unborn child has its own DNA, which is different from that of the mother. This means that, genetically speaking, it is an independent individual.” This exposes the unborn child as the woman’s “own body” as a dogma of the killing ideologists, which is scientifically untenable.

However, the proceedings have resulted in two shots in the foot for the murder ideologues:

1.) My criticism of the advice given by the abortion doctor has been confirmed as the court's legal opinion and

2.) Post-Abortion Syndrome (PAS) has been recognized by the court as a "post-traumatic stress disorder". A serious defeat for "Aktion Leben" and other abortion advocates, who describe PAS as an "invention of radical groups".

Dokumentation und Untergliederung des Verfahrens in Kapitel/Abschnitte

1. Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen, Merkblatt, 25.9.1992, 8 Seiten

BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856
Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72
Sachbearbeiterin:
Jansky-Denk
Klappe/DW: 4762

GZ 275.978/0-II/A/14/92

Herrn
Dr. Josef Paul Preßlmayer

Steinbach 63
3871 Nagelberg

Betrifft: Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen

Sehr geehrter Herr Dr. Preßlmayer!

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz beehrt sich, Ihnen mitteilen zu dürfen, daß Sie gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 16 Abs. 5 des Psychologengesetzes, BGBl.Nr. 360/1990, in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen als **GESUNDHEITSPSYCHOLOGE** eingetragen worden sind.

Sie sind somit gemäß § 25 Abs. 3 leg.cit. zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens berechtigt und haben gemäß § 12 Abs. 1 leg.cit. im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Berufes die Berufsbezeichnung **GESUNDHEITSPSYCHOLOGE** zu führen.

In der Anlage wird Ihnen ein Merkblatt mit den für Sie besonders relevanten Bestimmungen des Psychologengesetzes vor allem hinsichtlich der Berufsrechte und Berufspflichten zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Beilage

25. September 1992
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister
KIEREIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH * BM für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz * 3

Verwaltungsabgabe S 60
eingehoben
4. NOV. 1992

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT, SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

M e r k b l a t t

für gemäß § 25 Abs. 3 des Psychologengesetzes zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens berechtigte **KLINISCHE PSYCHOLOGEN/KLINISCHE PSYCHOLOGINNEN** und **GESUNDHEITSPSYCHOLOGEN/GESUNDHEITSPSYCHOLOGINNEN** (Auszug aus dem Psychologengesetz, BGBl.Nr. 360/1990)

Berufsumschreibung

§ 3. (1) Die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens ist die durch den Erwerb fachlicher Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes erlernte Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens von Menschen unter Anwendung wissenschaftlich-psychologischer Erkenntnisse und Methoden.

(2) Die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs. 1 umfaßt insbesondere

1. die klinisch-psychologische Diagnostik hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen sowie sich darauf gründende Beratungen, Prognosen, Zeugnisse und Gutachten,
2. die Anwendung psychologischer Behandlungsmethoden zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation von Einzelpersonen und Gruppen oder die Beratung von juristischen Personen

sowie die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Gebieten und

3. die Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte.

(3) Die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs. 1 besteht nach dem Erwerb fachlicher Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes in der eigenverantwortlichen Ausführung der im Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Berufsbezeichnung "Gesundheitspsychologe" oder "Gesundheitspsychologin" und "klinischer Psychologe" oder "klinische Psychologin"

§ 12. (1) Wer zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes entsprechend den nachweislich erworbenen ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen gemäß § 13 Abs. 5 die Berufsbezeichnung

1. "Gesundheitspsychologe" oder "Gesundheitspsychologin" oder auch
2. "klinischer Psychologe" oder "klinische Psychologin", soweit eine psychologische Tätigkeit von zumindest mehr als 800 Stunden im Rahmen einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert worden ist,

zu führen.

(2) Die Führung einer Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 ist im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes den im Abs. 1 genannten Personen vorbehalten.

(3) Jede Bezeichnung, die geeignet ist, die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 vorzutäuschen, ist untersagt.

Berufspflichten der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen

§ 13. (1) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen.

(2) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen haben ihren Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit Vertretern ihrer oder einer anderen Wissenschaft auszuüben. Zur Mithilfe können sie sich jedoch Hilfspersonen bedienen, wenn diese nach ihren genauen Anordnungen und unter ihrer ständigen Aufsicht handeln.

(3) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen dürfen psychologische Tätigkeiten nur mit der Zustimmung des Behandelten oder seines gesetzlichen Vertreters anwenden.

(4) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen sind verpflichtet, dem Behandelten oder seinem gesetzlichen Vertreter alle Auskünfte über die Behandlung, insbesondere über Art, Umfang und Entgelt, zu erteilen.

(5) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen haben sich bei der Ausübung ihres Berufes auf jene psychologischen Arbeitsgebiete und Behandlungsmethoden zu beschränken, auf denen sie nachweislich ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben.

(6) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen, die von der Ausübung ihres Berufes zurücktreten wollen, haben diese Absicht dem Behandelten oder seinem gesetzlichen Vertreter so rechtzeitig mitzuteilen, daß dieser die weitere psychologische Versorgung sicherstellen kann.

§ 14. Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen sowie ihre Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

§ 15. (1) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen haben sich jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

(2) Die Anzeige einer freiberuflichen Ausübung als klinischer Psychologe oder auch Gesundheitspsychologe darf lediglich den Namen des klinischen Psychologen oder auch Gesundheitspsychologen, seine akademischen Grade, die Berufsbezeichnung sowie seine Adresse, Telefonnummer und Sprechstunden enthalten.

(3) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen dürfen keine Vergütungen für die Zuweisung von Personen zur Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 an sie oder durch sie sich oder einem anderen versprechen, geben, nehmen oder zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden.

(4) Die Vornahme der gemäß Abs. 1 und 3 verbotenen Tätigkeiten ist auch sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt.

Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen

§ 17. (1) Personen, die in die Liste eingetragen worden sind, haben dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz binnen einem Monat jede Änderung des Namens, des Berufssitzes oder des Dienstortes, jeden dauernden oder zeitweiligen Verzicht auf die Berufsausübung sowie deren Einstellung, wenn sie voraussichtlich mehr als drei Monate übersteigen wird, schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Liste enthält Namen, Berufsbezeichnung, Berufssitz und Dienstort und ist öffentlich. Die Einsichtnahme in die Liste sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

Erlöschen der Berufsberechtigung

§ 18. (1) Die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 erlischt durch den Wegfall einer für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzung, wenn hervorkommt, daß eine für die Eintragung in die Liste erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat oder auf Grund einer länger als fünf Jahre dauernden Einstellung der selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nach Anhörung des Psychologenbeirates in diesen Fällen die Streichung aus der Liste vorzunehmen und mit Bescheid festzustellen, daß die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 und zur Führung einer Berufsbezeichnung gemäß § 12 Abs. 1 nicht besteht.

Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 23. (1) Die Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, ist auf die Tätigkeit der zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 berechtigten Personen nicht anzuwenden. Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben, insbesondere jenes des gemäß § 323 e der Gewerbeordnung 1973 konzessionierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberater, nicht berührt.

(2) Die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 ist keine nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, ausschließlich Ärzten vorbehaltenen Tätigkeit und keine nach den Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990, ausschließlich Psychotherapeuten vorbehaltene Tätigkeit.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Mandatsbescheid, 8.5.2013,
14 Seiten

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Herrn
Dr. Josef Preßlmayer
Steinbach 63
3871 Nagelberg

Organisationseinheit:	BMG - II/A/3 (Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen, Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie)
Sachbearbeiter/in:	Mag. Sabine Schuiki
E-Mail:	Sabine.schuiki@bmg.gv.at
Telefon:	+43 (1) 71100-4101
Fax:	
Geschäftszahl:	BMG-93400/0047-II/A/3/2013
Datum:	08.05.2013
Ihr Zeichen:	

Mandatsbescheid

Spruch

Der Bundesminister für Gesundheit nimmt gemäß § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und § 10 Z 4 zweiter Fall, Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, die Streichung von Herrn Dr. Josef Preßlmayer, Gesundheitspsychologe, Berufssitz in 3871 Nagelberg, Steinbach 63, eingetragen in die Liste der Gesundheitspsychologen am 25.09.1992 (GPL, Nr.: 1026), aus der Liste der Gesundheitspsychologen vor und stellt fest, dass die Berechtigung zur selbständigen Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheitspsychologe" aufgrund des Wegfalls der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit als eine für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufs im Bereich des Gesundheitswesens erforderliche Voraussetzung nicht mehr besteht.

Begründung

1. Der Behörde liegen folgende Unterlagen vor:

1. Beilage ./A.1: Beschwerde von Frau Schöffmann-Engels Hemma, Aktion Leben Salzburg vom 13.11.2012
2. Beilage ./A.2: Publikation von Dr. Preßlmayer Josef vom 15.11.2011 auf der Internetseite http://www.kreuz.net
3. Beilage ./A.3: Publikation von Dr. Preßlmayer Josef vom 13.11.2011 auf der Internetseite http://www.kreuz.net

4. Beilage ./A.4: Publikation von Dr. Preßlmayer Josef vom 09.11.2012 auf der Internetseite http://www.kreuz.net
5. Beilage ./B: Stellungnahme von Dr. Preßlmayer Josef vom 18.02.2013
6. Beilage ./C: Auszug aus der Internetseite http://www.lebensschutzmuseum.at
7. Beilage ./D: Auszug aus der Internetseite http://gloria.tv
8. Beilage ./E.1: Schreiben von Dr. Preßlmayer Josef vom 17.04.2013
9. Beilage ./E.2: E-Mail von Dr. Preßlmayer Josef an Bischof Dr. Zsifkovics Ägidius vom 20.02.2013
10. Beilage ./E.3: E-Mail von Dr. Preßlmayer Josef an Bischof Dr. Zsifkovics Ägidius vom 11.03.2013
11. Beilage ./E.4: Strafregisterbescheinigung vom 01.03.2013
12. Beilage ./E.5: Interview von Dr. Preßlmayer Josef auf gloria.tv vom 09.04.2013
13. Beilage ./E.6: Zeitungsartikel von Dr. Preßlmayer Josef vom 13.04.2013 (Fundstelle unbekannt)

2. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 13.11.2012 (vgl. Beilage ./A.1), setzte Frau Hemma Schöffmann-Engels, Geschäftsführerin des Vereins Aktion Leben Salzburg, 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 13, als Beschwerdeführerin das Bundesministerium für Gesundheit von einer Beschwerde gegen den Gesundheitspsychologen Dr. Josef Preßlmayer, Berufssitz in 3871 Nagelberg, Steinbach 63, in Kenntnis.

Herr Dr. Josef Preßlmayer wurde seit 25.09.1992 in der vom Bundesminister für Gesundheit geführten Liste der Gesundheitspsychologen als Gesundheitspsychologe geführt.

Nach Angaben von Frau Hemma Schöffmann-Engels werde die Tätigkeit des Vereins Aktion Leben Salzburg seit Jahren von einigen religiösen Gruppierungen diffamiert, wobei dem Verein in diesem Zusammenhang Herr Dr. Josef Preßlmayer namentlich bekannt sei. Herr Dr. Josef Preßlmayer publiziere u.a. auf der Internetseite www.kreuz.net, auf der sowohl radikale Gegner der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, homosexuell lebenden Menschen als auch Holocaust-Leugner zu finden seien (vgl. Beilage ./ A.2 bis A.4).

In weiterer Folge wurde Herr Dr. Josef Preßlmayer vom Bundesministerium für Gesundheit mit Schreiben vom 10.12.2012 über die gegen ihn vorliegende Beschwerde ohne namentliche Nennung der Beschwerdeführerin in Kenntnis gesetzt und zunächst aufgefordert, bekannt zu geben, ob er aktuell als Gesundheitspsychologe tätig sei, damit sich die Behörde im Rahmen der Sachverhaltserhebungen ein möglichst umfassendes Bild vom Beschwerdefall verschaffen konnte.

Zusätzlich wurde er um Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung sowie der Nachweise über von ihm absolvierte Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Gesundheitspsychologie für den Zeitraum November 2009 bis November 2012 in Kopie ersucht.

Ein Zustellversuch sowie die Verständigung von der Hinterlegung erfolgten nachweislich am 16.12.2012. Das Schriftstück wurde beim zuständigen Postamt ab dem 17.12.2012 zur Abholung bereit gehalten und gilt somit gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, als zugestellt.

Herr Dr. Josef Preßlmayer kam dieser behördlichen Aufforderung zur Stellungnahme und Übermittlung der geforderten Unterlagen nicht nach. Aus diesem Grund wurde er mit Schreiben vom 23.01.2013 seitens der Behörde neuerlich aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme einschließlich der angeführten Unterlagen unter Setzung einer weiteren Frist bis zum 19.02.2013 zu übermitteln, andernfalls seitens der Behörde die Einleitung eines Verfahrens zur Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen wegen Verletzung der Berufspflichten des Gesundheitspsychologen nicht ausgeschlossen wäre.

Laut Zustellnachweis (RSb) ist Herrn Dr. Josef Preßlmayer dieses Schreiben am 25.01.2013 zugegangen. Herr Dr. Josef Preßlmayer übermittelte in weiterer Folge mit Schreiben vom 18.02.2013, eingelangt am 20.02.2013, eine entsprechende Stellungnahme (vgl. Beilage ./B).

In seiner Stellungnahme führte Herr Dr. Josef Preßlmayer im Wesentlichen aus, dass es ihm zunächst nicht geboten erschien auf die Aufforderung der Behörde zur Stellungnahme zu reagieren, da *„diese Erfahrungen mit Abtreibungsbefürwortern es nicht als geboten erscheinen ließen, einer solchen unbegründeten Beschwerde sofort nachzukommen"*. Er gehe davon aus, dass es sich bei der Beschwerde um einen „Racheakt" wegen einer von ihm erstatteten Anzeige gegen „gewaltbereite Abtreibungsbefürworter" vom 02.10.2012 handle und sehe die Beschwerde als Versuch ihm persönlich zu schaden.

Herr Dr. Josef Preßlmayer gab zudem bekannt, dass er als ehrenamtlich tätiger Gesundheitspsychologe in Zusammenarbeit mit HLI (Human Life International) – Österreich, Große Sperlgasse 33/EG, 1020 Wien, auf dem Gebiet der Schwangerenberatung bzw. der Betreuung von Frauen mit PAS (Post-Abortion-Syndrom) an seinem Wohnort tätig sei. Darüber hinaus sei er als „Lebensschützer" aktiv.

Herr Dr. Josef Preßlmayer führte außerdem an, dass sein Tätigkeitsprofil auf den neuesten medizinisch-psychologischen Erkenntnissen basiere, welche in Österreich aber nicht gelehrt würden.

Der Aufforderung zur Vorlage der Fortbildungsnachweise und einer aktuellen Strafregisterbescheinigung ist Herr Dr. Josef Preßlmayer mit Schreiben vom 18.02.2013 nicht nachgekommen. Hinsichtlich der vorzulegenden Fortbildungsnachweise gab Herr Dr. Josef Preßlmayer lediglich bekannt, dass er sich

an der Pädagogischen Hochschule Burgenland für den „Lehrgang Lebensschutzpädagogik" vom 01.03.2013 bis zum 27.04.2013 angemeldet habe und die entsprechende Bestätigung nach Abschluss vorlegen würde. Auch der Aufforderung zur Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung würde er noch nachkommen.

In einem weiteren Schreiben vom 17.04.2013 (vgl. Beilage ./E.1 bis ./E.6) übermittelte Herr Dr. Josef Preßlmayer eine Kopie einer Strafregisterbescheinigung vom 01.03.2013 (vgl. Beilage ./E.4). Daraus ergibt sich, dass im Strafregister der Republik Österreich, geführt von der Landespolizeidirektion Wien, derzeit keine Verurteilung aufscheint.

Weiters teilte Herr Dr. Josef Preßlmayer mit, dass ihm der zugeteilte Fixplatz für den „Lehrgang Lebensschutzpädagogik" vom 01.03.2013 bis zum 27.04.2013 an der Pädagogischen Hochschule Burgenland wieder aberkannt worden sei. Als Alternative sei ihm seitens der Pädagogischen Hochschule Burgenland vorgeschlagen worden, als Studienauftrag das Thema „Soziale Benachteiligung und ihre Auswirkung auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Eine Bestandsaufnahme der Ist-Situation und gesundheitspsychologische Möglichkeiten einer Gegensteuerung" zu bearbeiten. Diesen Vorschlag habe er als Alternative akzeptiert. Gegen die Rücknahme der Fixplatzzuteilung habe er beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur berufen.

Hinsichtlich der Aberkennung des Fixplatzes für den „Lehrgang Lebensschutzpädagogik" publizierte Herr Dr. Josef Preßlmayer eine Entgegnung auf der Internetseite http://gloria.tv und in einem Zeitungsartikel (vgl. Beilage ./E.5 und ./E.6).

Neben dem vorliegenden Beschwerdeschreiben und der Stellungnahme von Herrn Dr. Josef Preßlmayer ergaben Nachforschungen im Rahmen der Sachverhaltserhebungen des Bundesministeriums für Gesundheit Folgendes:

Neben Publikationen von Herrn Dr. Josef Preßlmayer auf der Internetseite http://www.kreuz.net, welche nach Informationen der Behörde seit 02.12.2012 nicht mehr online ist, publiziert Herr Dr. Josef Preßlmayer auch auf der Internetseite http://www.lebensschutzmuseum.at (vgl. Beilage ./C). Diese Seite wird mit den Worten „Das 1. Europäische Lebensschutz-Museum mit Baby-Holocaust-Gedenkstätte" betitelt und es findet sich eine Auflistung von Publikationen von Herrn Dr. Josef Preßlmayer wieder, wobei die Anführung seines Namens in Verbindung mit seiner Tätigkeit als Gesundheitspsychologe erfolgt. Herr Dr. Josef Preßlmayer tritt dabei in der Rolle als Gesundheitspsychologe und „Lebensschützer" auf. Auf der Homepage finden sich zahlreiche Artikel, die Abtreibungen mit dem Holocaust gleichsetzen.

Außerdem veröffentlicht Herr Dr. Josef Preßlmayer auch auf der Internetseite http://gloria.tv Videos über Interviews mit ihm, in denen er etwa über seinen Hungerstreik berichtet, um eine Entflechtung der Kirche von dem Verein „Aktion Leben" zu erwirken.

In sämtlichen von der Behörde eingesehenen Veröffentlichungen von Herrn Dr. Josef Preßlmayer, die zudem für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar sind, liegt der alleinige Fokus auf ein und demselben Thema, nämlich als Abtreibungsgegner in verhetzender Weise gegen psychosoziale Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftskonflikt vorzugehen.

3. Der Bundesminister für Gesundheit hat erwogen:

Gemäß § 57 Abs. 1 AVG ist, wenn es sich bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Gemäß § 10 Z 4 Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, stellt der Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit eine Voraussetzung für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens dar.

Gemäß § 18 Psychologengesetz erlischt die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens durch den Wegfall einer für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens erforderlichen Voraussetzung, somit auch durch den Wegfall der Vertrauenswürdigkeit, sodass diesfalls die bescheidmäßige Streichung aus der Liste zu erfolgen hat.

Dem Bundesministerium für Gesundheit obliegt als der für die Vollziehung des Psychologengesetzes zuständigen Behörde auch die Überprüfung der Voraussetzung für Erlangung und Aufrechterhaltung der Berufsberechtigung.

Die Ethikrichtlinie für klinische Psychologinnen und klinische Psychologen sowie für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen (Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychologenbeirates), veröffentlicht zuletzt unter www.bmg.gv.at, der eine Ergänzung und Konkretisierung der im Psychologengesetz festgelegten Berufspflichten bildet und auch der Wahrung und Förderung der Standesethik der Psychologinnen (Psychologen) dient, beschreibt unter „3.1. Grundsätze für die Beziehung zu KlientInnen" Folgendes:

> *„PsychologInnen reflektieren bewusst ihre eigenen Bedürfnisse und ihre einflussreichen Positionen gegenüber den KlientInnen, StudentInnen und MitarbeiterInnen, um jeden Missbrauch des Vertrauens bzw. der Abhängigkeit zu verhindern.*
>
> *PsychologInnen nützen ihre professionelle Beziehung zu KlientInnen, SupervisandInnen, StudentInnen, Beschäftigten oder ForschungsmitarbeiterInnen weder in sexueller noch in anderer Weise aus."*

Die Vertrauenswürdigkeit ist neben der Verschwiegenheit gegenüber Dritten die Grundlage für das besondere Vertrauensverhältnis zwischen der Gesundheitspsychologin (dem Gesundheitspsychologen) und ihren (seinen) Patientinnen und Patienten.

Jeglicher Missbrauch dieses Vertrauensverhältnisses und der im Behandlungsverlauf bestehenden, vorübergehend vielleicht sogar verstärkten Abhängigkeit der Patientin (des Patienten) von der Gesundheitspsychologin (vom Gesundheitspsychologen) stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die berufsrechtlichen und ethischen Verpflichtungen der Gesundheitspsychologin (des Gesundheitspsychologen) dar.

Ein Missbrauch liegt dann vor, wenn Angehörige des gesundheitspsychologischen Berufes ihren Aufgaben gegenüber den Patientinnen und Patienten untreu werden, um ihre persönlichen, z.B. wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen. Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung der Angehörigen des psychologischen Berufes, alle dem psychologischen Verhältnis fremden persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verstrickungen mit den Patientinnen und Patienten zu meiden.

Der unbestimmte Gesetzesbegriff der Vertrauenswürdigkeit in § 10 Psychologengesetz ist mittels der aus der Rechtsordnung unter Heranziehung der jeweiligen gesellschaftlichen Vorstellungen abzuleitenden Wertungen auszulegen.

Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 16.10.2002, 99/03/0147, VwGH 18.7.2002, 99/09/0107, VwGH 4. 4. 2001, 2001/09/0040 und VwGH 27.9.2007, 2006/11/0230) ergeben sich – ausgehend davon, dass eine Person dann vertrauenswürdig ist, wenn sie nach ihrer gesamten Geisteshaltung und Sinnesart ein Persönlichkeitsbild vermittelt, das bei Berücksichtigung aller für das Gemeinschaftsleben belangreichen Richtungen ein in sie gesetztes Vertrauen zu rechtfertigen vermag – folgende wesentliche Merkmale der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit als Gesundheitspsychologe:

- der Gesundheitspsychologe muss auch für die Zukunft Gewähr für die Erfüllung der bestehenden besonderen Anforderungen an die Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes bieten können;
- für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit ist das Gesamtverhalten des Gesundheitspsychologen darauf hin zu prüfen, ob es geeignet ist, Vertrauen in die psychologische Berufsausübung zu wecken, bzw. ob der Betreffende bei der Erfüllung der psychologischen Berufspflichten als verlässlich angesehen werden kann;
- entscheidend ist, ob das bisherige Verhalten auf ein Persönlichkeitsbild schließen lässt, das mit jenen Interessen in Einklang steht, deren Wahrung dem Bundesminister für Gesundheit als der für Gesundheitspsychologen zuständigen Behörde obliegt;
- in diesem Kontext ist auch das Vertrauen der Allgemeinheit zu einem Gesundheitspsychologen zu berücksichtigen und der entscheidende Gesichtspunkt hierbei ist, dass sich der Bundesminister für Gesundheit auf die

Vertrauenswürdigkeit eines Gesundheitspsychologen bei der Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes verlassen können muss, weil eine lückenlose Kontrolle nicht möglich ist.

Kommt es zur Vermischung der Rolle als Gesundheitspsychologe und etwa als radikaler Aktivist einer religiösen Gruppierung, so wird durch diese „Rollenvermischung" die besondere gesellschaftliche Verantwortung als Gesundheitspsychologe auf das Gröblichste verletzt.

Daraus ergibt sich, dass die Vertrauenswürdigkeit von Herrn Dr. Josef Preßlmayer durch sein verhetzendes Verhalten in der Öffentlichkeit und seine damit zusammenhängenden radikalen, eine demokratische Gesellschaft und den Rechtsstaat gefährdenden Ansichten, grundlegend erschüttert ist.

Herr Dr. Josef Preßlmayer hat durch sein Verhalten, dem eine umfassende Handlungskette zu Grunde gelegt werden muss, die Verpflichtung zur Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen gemäß § 13 Abs. 1 Psychologengesetz auf das Gröblichste verletzt. Eine solche massive Berufspflichtverletzung lässt auf ein Persönlichkeitsbild schließen, das mit den Patientenschutzinteressen, deren Wahrung dem Bundesminister für Gesundheit als der für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen zuständigen Behörde obliegt, nicht vereinbar ist.

In der Ausübung ihres Berufes wird von Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der gesundheitspsychologischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die gesundheitspsychologische Tätigkeit in besondere Beziehung treten.

Zudem ist mit der Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes auch eine besondere gesellschaftliche Verantwortung verbunden, wozu vor allem das Bemühen um Förderung und Wahrung des Ansehens des gesundheitspsychologischen Berufsstandes gehört.

Der Gesundheitspsychologe hat die Würde des Anderen zu achten und vermeidet Handlungen und Äußerungen, welche diese Würde verletzen könnten.

Zudem hütet sich ein Gesundheitspsychologe davor, die Autonomie von Mitmenschen einzuschränken. Insbesondere achtet er die Freiheit der Information, des Urteils und der Entscheidung.

Durch das Verhalten von Herrn Dr. Josef Preßlmayer werden gerade diese Grundsätze umfassend missachtet.

In der Ethik der Gesundheitspsychologie wird ebenso wie in der Psychotherapie-Ethik und Medizinethik das Prinzip der Autonomie (neben den Prinzipien der Nichtschädigung, der Fürsorge und der Gleichheit) verantwortungsvollem psychologisch therapeutischem Handeln zugrunde gelegt. Dieses Prinzip fordert, die Patientin (den Patienten) mit ihren (seinen) Wünschen, Zielen und Lebensplänen zu respektieren, auch dann, wenn diese dem Gesundheitspsychologen etwa vorerst

wenig nachvollziehbar oder moralisch bedenklich erscheinen. Dass der Wille der Patientin (des Patienten) (ob selbst- oder fremdbestimmt, ob rational oder affektgeleitet) geachtet wird und nicht einer „gut gemeinten" Fremdbestimmung durch den Gesundheitspsychologen unterworfen wird, ist eine Bedingung dafür, dass die Patientin (der Patient) Herrin (Herr) ihres (seines) Lebens bleibt.

Dabei ist es von besonderer Wichtigkeit, dass der Gesundheitspsychologe im Behandlungsprozess klar zwischen Zielen und Mitteln unterscheidet. Experte ist der Gesundheitspsychologe nur hinsichtlich der Mittel nicht hinsichtlich der Ziele der Behandlung. Ein Wissen darüber, welche Ziele für die Patientin (den Patienten) anzustreben richtig ist, wäre „angemaßtes Herrschaftswissen". Die Patientin (der Patient) muss sich darauf verlassen können, dass der Gesundheitspsychologe keine anderen Ziele verfolgt als jene, in die sie (er) eingewilligt hat – auch wenn der Gesundheitspsychologe andere Überzeugungen oder Präferenzen hat.

Versucht ein Gesundheitspsychologe einer Patientin (einem Patienten), dem z.B. viel an Bindung, Symbiose oder Religiosität liegt, gegen ihre (seine) eigenen Wertvorstellungen Autonomie im Sinne der Befähigung zu Unabhängigkeit, Eigenverantwortung und innerer Souveränität als Ziel der Gesundheitspsychologie aufzudrängen, so ist dies eine Verletzung ihres (seines) Selbstbestimmungsrechts.

Im Sinne der Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen hat der Gesundheitspsychologe einem sicheren Behandlungsrahmen möglichst weit zu entsprechen. Das bedeutet, dass Takt, Neutralität und Diskretion zum Schutz der Intimität der Patientin (des Patienten) zu gewährleisten sind.

Gerade ein solches für die Berufsausübung als Gesundheitspsychologe sowohl verlangtes als auch vorausgesetztes Verhalten wird von Herrn Dr. Josef Preßlmayer in keinster Weise in seiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit verwirklicht, gibt er in diesem Zusammenhang sogar selbst zu, dass er etwa „der Behauptung, eine Schwangerschafts-Konflikt-Beratung habe wertfrei zu sein, entgegentrete", da Wertfreiheit und Konflikt sich seiner Meinung nach ausschlössen (vgl. Beilage .B).

Durch dieses Verhalten von Herrn Dr. Josef Preßlmayer bestehen daher für die Behörde schwerwiegende massive Zweifel hinsichtlich seiner Verlässlichkeit bei der Erfüllung der gesundheitspsychologischen Berufspflichten. Durch die ihm vorgeworfenen und glaubhaft belegbaren Verstöße gegen die Berufsethik, die auch durch die Nachforschungen seitens der Behörde hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Verfehlungen verifiziert werden konnten, ist seine Vertrauenswürdigkeit als Gesundheitspsychologe ernsthaft in Frage gestellt und muss unter Berücksichtigung der derzeitigen Sachlage als nicht gegeben angesehen werden.

Herr Dr. Josef Preßlmayer hat seine berufliche und gesellschaftliche Stellung als Gesundheitspsychologe missbräuchlich dazu verwendet, um als Abtreibungsgegner verhetzend gegen psychosoziale Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftskonflikt vorzugehen, und hat dadurch seine besondere gesellschaftliche Verantwortung als Gesundheitspsychologe in grober Weise verletzt.

Auffallend ist diesem Zusammenhang, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer in seinen Auftritten und Publikationen in der breiten Öffentlichkeit den alleinigen Fokus auf das Thema des Schwangerschaftskonfliktes legt und nur um dieses Thema „kreist".

Die Tätigkeit von Herrn Dr. Josef Preßlmayer als (wie von ihm bezeichneter) „Lebensschützer" darf nicht mit seiner Berufsausübung als Gesundheitspsychologe in Verbindung gebracht werden, da es sich hierbei um zwei gänzlich verschiedene und strikt zu trennende Tätigkeiten handelt, nämlich einerseits im Rahmen der beruflichen Tätigkeit und andererseits im Rahmen des privaten Engagements.

Zudem hat sich ein Gesundheitspsychologe in seiner gesundheitspsychologischen Arbeit auf jene Tätigkeitsbereiche zu beschränken, die im Rahmen der gesundheitspsychologischen Ausbildung in Österreich gelehrt werden. Auch diese Verpflichtung wird von Herrn Dr. Josef Preßlmayer nicht erfüllt.

Zusätzlich ist Herr Dr. Josef Preßlmayer auch nicht der Fortbildungspflicht nachgekommen, zu der er gemäß § 13 Abs. 1 Psychologengesetz und der „Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für klinische Psychologinnen und klinische Psychologen sowie für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen", Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage von Gutachten des Psychologenbeirats, zuletzt vom 17.02.2011, veröffentlicht in Psychologie in Österreich Nr. 4/2000, S 233-234 und in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung Heft 7/2001, S 29ff sowie in Heft 6/2006, S 14ff, verpflichtet ist.

Innerhalb von drei Jahren beginnend mit dem der Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologen folgenden Kalenderjahr sind zumindest im Ausmaß von 90 Fortbildungseinheiten (von je zumindest 45 Minuten) zu absolvieren. Es wird empfohlen im Rahmen der 90 Fortbildungseinheiten mindestens drei verschiedene Fortbildungsformen auszuwählen.

Fortbildung bedeutet, die selbständige Berufsausübung als Gesundheitspsychologe nach bestem Wissen und Gewissen unter besonderer Beachtung der aktuellen Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft durch den regelmäßigen Besuch von in- oder auch ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten. Fortbildung ist im Psychologengesetz als verpflichtend vorgesehen, um letztlich sicherzustellen, dass sich klinische Psychologinnen (Psychologen) und/oder Gesundheitspsychologinnen (Gesundheitspsychologen) immer am aktuellen Stand der psychologischen Wissenschaft befinden.

Die Inhalte der Fortbildung müssen in einem Bezug zu klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Tätigkeiten stehen und dürfen sich nicht in der bloßen Wiederholung der Lehrinhalte und Lehrziele der Ausbildung zur klinischen Psychologin (klinischen Psychologen) und Gesundheitspsychologin (Gesundheitspsychologe) erschöpfen. Da die Beachtung der Fortbildungspflicht kein Selbstzweck ist, sondern der notwendigen Qualitätssicherung in der klinisch-psychologischen bzw. gesundheitspsychologischen Arbeit dient, sind die Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen durch klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen bzw. klinische Psychologinnen und

Gesundheitspsychologinnen, die im Rahmen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie in Forschung, Lehre und Praxis tätig sind, zu vermitteln.

Jedenfalls hat etwa ein Drittel des gesamten Umfangs von 90 Stunden einschlägig klinisch-psychologisch und gesundheitspsychologisch zu sein, ein weiteres Drittel fachspezifisch relevante Fort- und Weiterbildung (medizinisch, rechtlich, pädagogisch, psychotherapeutisch, etc.) und ein Drittel in Form von eigener Lehrtätigkeit, Vortragstätigkeit oder Supervision, nachgewiesen zu werden.

Bei dem von Herrn Dr. Josef Preßlmayer ursprünglich angedachten Besuch des „Lehrganges Lebensschutzpädagogik" an der Pädagogischen Hochschule Burgenland als Fortbildung im Bereich der Gesundheitspsychologie steht hingegen der pädagogische und nicht der für die gesundheitspsychologische Tätigkeit spezifisch facheinschlägig gesundheitspsychologische Schwerpunkt im Vordergrund und wäre daher nicht als einschlägige Fortbildung anzurechnen gewesen.

Hinsichtlich der von Herrn Dr. Josef Preßlmayer mitgeteilten Alternative des Verfassens einer schriftlichen Arbeit anstelle des Besuchs einer Fortbildungsveranstaltung, ist festzuhalten, dass das Verfassen einer Arbeit aus der Sicht der Behörde den Besuch einer entsprechenden Lehrveranstaltung nicht ersetzen kann. Nur im Rahmen einer Lehrveranstaltung hätte Herr Dr. Josef Preßlmayer die Möglichkeit, sein Wissen und seine Fähigkeiten aktiv in die Gruppe einzubringen und zugleich vom Wissen und den Fähigkeiten der anderen zu profitieren. Gleichzeitig könnte er während des gesamten Zeitraumes vom Ausbilder im Gruppenprozess beobachtet werden (wie bringt er sich ein, wie rechtfertigt er seine Ansichten, etc.). Auch den notwendigen vertiefenden Diskurs unter Kolleginnen und Kollegen kann eine schriftliche Arbeit nicht ersetzen.

Herr Dr. Josef Preßlmayer ist somit seiner Fortbildungsverpflichtung nicht einmal ansatzweise nachgekommen, was eine weitere schwere Berufspflichtverletzung des Gesundheitspsychologen darstellt.

Die Erfüllung der bestehenden besonderen Anforderungen an die Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes und sohin die unerlässliche Erfüllung der Berufspflichten durch Herrn Dr. Josef Preßlmayer ist auf Grund der angeführten Vorkommnisse für die Zukunft nicht gewährleistet.

Das von der Behörde in Herrn Dr. Josef Preßlmayer gesetzte Vertrauen als Gesundheitspsychologe ist nicht mehr aufrecht zu erhalten und in Gesamtwürdigung aller Umstände das Bestehen der Vertrauenswürdigkeit demzufolge zu verneinen.

Im Hinblick auf den – auch durch die höchstgerichtliche Judikatur geforderten – strengen Maßstab, der bei der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit, insbesondere zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit durch die Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Sinne des Patientenschutzes anzulegen ist, kann die Behörde zu keinen anderen Ergebnis als dem Wegfall der Vertrauenswürdigkeit von Herrn Dr. Josef Preßlmayer, der gemäß § 18 Abs. 1 Psychologengesetz ex lege mit dem Verlust der gesundheitspsychologischen Berufsberechtigung verbunden ist, kommen.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Berufsberechtigung zur selbständigen Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes durch Herrn Dr. Josef Preßlmayer durch den Wegfall der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Psychologengesetz erloschen ist.

Die Feststellung des Erlöschens der Berufsberechtigung und die Streichung von Herrn Dr. Josef Preßlmayer aus der Liste der Gesundheitspsychologen werden, weil Gefahr im Verzug vorliegt, als unaufschiebbare Maßnahme verfahrensrechtlich auf § 57 Abs. 1 zweiter Fall AVG gestützt und es wird im Sinne der Berechtigung der Behörde, diesfalls den Bescheid auch ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen, insbesondere auf die Gewährung von Parteiengehör verzichtet.

Das Vorliegen von Gefahr im Verzug ergibt sich aus nachstehenden Erwägungen:

Nach herrschender Lehre steht die Gebrauchnahme von der durch den zweiten Tatbestand des § 57 Abs. 1 AVG eingeräumten Befugnis im Ermessen der Behörde.

Danach hat sie bei ihrer Entscheidung

– die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß des drohenden Schadens sowie

– die Dringlichkeit einer Abwehrmaßnahme und

– die voraussichtliche Dauer des Ermittlungsverfahrens und

– dessen Vorteile

zu veranschlagen (vgl. Hengstschläger 2 Rz 427; Thienel 3 192; Walter/Mayer Rz 571; vgl. aber auch Walter/Thienel AVG § 57 Anm. 5, denen zufolge offenbar auch insofern verfahrensökonomische Aspekte maßgeblich sein sollen).

Nach Hellbling „wandelt sich das Recht" der Behörde, von § 57 AVG Gebrauch zu machen, „ohne Zweifel in eine Pflicht um", wenn die öffentlichen Interessen eine sofortige Maßnahme erheischen (Hellbling 329). Auch den Gesetzesmaterialien liegt die Auffassung zugrunde, dass die Behörde zur Verhütung einer Gefahr „mitunter" sofort eingreifen „muss" und in solchen Fällen „berechtigt und verpflichtet" ist, die unaufschiebbaren Verfügungen ohne weiteres zu erlassen (AB 1925, 17). Es wäre also keinesfalls mit § 57 Abs. 1 AVG vereinbar, ein ordentliches Verfahren durch- bzw. weiter (zu Ende) zu führen, obwohl die Behörde zum Ergebnis gelangt, dass eine Verfügung wegen Gefahr im Verzug unaufschiebbar ist.

Zur Wahrscheinlichkeit und zum Ausmaß des drohenden Schadens sowie die Dringlichkeit der Abwehrmaßnahme ist Folgendes auszuführen:

Herr Dr. Josef Preßlmayer weist sich auf seiner Internetseite (www.lebensschutzmuseum.at) explizit als Gesundheitspsychologe und „Lebensschützer" aus, obwohl dessen private Tätigkeit als „Lebensschützer" in keinem Fall mit der Berufsausübung als Gesundheitspsychologe vermischt werden darf.

Die Ausübung des Berufes als Gesundheitspsychologe erfordert eine neutrale Grundhaltung.

Die Tätigkeit als radikaler „Lebensschützer" ist mit der Berufsausübung als Gesundheitspsychologe unvereinbar, da es zu einer Vermischung der Rolle als Gesundheitspsychologe auf professioneller Ebene und Aktivist einer religiösen Gruppierung auf privater Ebene kommt.

Es besteht auf Grund seines wiederholten und über längerer Zeit fortgesetzten Verhaltens aus Sicht der Behörde große Gefahr, dass es im Rahmen der Berufsausübung von Herrn Dr. Josef Preßlmayer zu einer Schädigung von (insbesondere schwangeren) Patientinnen und Patienten und kommt. Durch sein ethisch und moralisch äußerst bedenkliches Auftreten in der breiten Öffentlichkeit sowie durch sein Auftreten gegenüber der Behörde stellt er eine Gefahr für bereits bei ihm in Behandlung befindliche Patientinnen (und Patienten) sowie für eventuelle künftige Patientinnen (und Patienten) dar.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich die Dringlichkeit einer Abwehrmaßnahme, die im vorliegenden Fall nur mit der Streichung von Herrn Dr. Josef Preßlmayer aus der Liste der Gesundheitspsychologen erreicht werden kann.

In der Gesamtwürdigung lässt eine Fortsetzung der Berufsausübung während der Dauer der Durchführung des förmlichen Ermittlungsverfahrens mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer Patientinnen und Patienten schädigt, da die Eigenart des von Herrn Dr. Josef Preßlmayer gesetzten vertrauensunwürdigen Verhaltens die Begehung weiterer direkt gegen das Patientenwohl gerichteter massiver Berufspflichtverletzungen indiziert, sodass die Gefahr einer weiteren Patientenschädigung nur durch die sofortige Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen hintangehalten werden kann. Infolgedessen ist in Wahrung des öffentlichen Wohls der vorliegende Bescheid auf § 57 Abs. 1 AVG zu stützen.

Der Sachverhalt ist durch die vorliegenden Unterlagen hinsichtlich der entscheidungsrelevanten Punkte hinreichend geklärt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) Vorstellung erhoben werden.

Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Die Vorstellung ist an das Bundesministerium für Gesundheit, Abteilung II/A/3, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, zu senden.

Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.

Die Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen wird mit dem Datum der Erlassung (Zustellung) des Bescheids vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes trotz Erlöschen der Berufsberechtigung durch Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen verwaltungsstrafrechtliche, gerichtlich-strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Allfällige Praxisschilder sind unverzüglich zu entfernen.

Die Behörde behält sich eine diesbezügliche Nachschau vor Ort vor.

Wenn sich Personen aktuell bei Ihnen in gesundheitspsychologischer Betreuung befinden, so ist die Betreuung unter Verweis auf entsprechende Stellen zur Weiterbetreuung und Weitervermittlung, wie insbesondere dem Psychosozialen Dienst der Stadt Wien, zu beenden.

Ergeht an:

Herrn Dr. Josef Preßlmayer
3871 Nagelberg
Steinbach 63

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein

Beilagen

Signaturwert	D9GtNviG2E5PcEPicqk0YSYfb7mO1asNiV0DHYImwAGzFzxH+qb1EL3H3dCP2haR+Lb Q9Bx1pKrWjJP+VbcCRfIfRnEXYeTihTIFMFuU/cUTQpiNuLZ09LIQ00KIXYbloLVEFK X/BB9iyNk+aDiVTPiK48JqSgtM/X+YUfVi5DM=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-10T07:48:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	

3. Stellungnahme zum Mandatsbescheid,
6 Seiten

Stellungnahme zum Mandatsbescheid

1.) „Daraus ergibt sich, dass die Vertrauenswürdigkeit von Herrn Dr. Josef Preßlmayer durch sein verhetzendes Verhalten in der Öffentlichkeit und seine damit zusammenhängenden radikalen, eine demokratische Gesellschaft und den Rechtsstaat gefährdenden Ansichten, grundlegend erschüttert ist,“ (Mandatsbescheid, 8. 5. 2013, S. 7)

Stellungnahme:

Weder war mein Verhalten verhetzend (zu Gewalt aufrufend) noch sind meine Ansichten radikal und die demokratische Gesellschaft und den Rechtsstaat gefährdend. Es handelt sich hier um eine diskriminierende, böswillige, von jeglicher Realität abgehobenen Beschuldigung, eine Art von Putsch, Revolte, gegen den demokratischen Rechtsstaat führen zu wollen.

Ich habe lediglich, zu meiner weltanschaulichen Ansicht gefragt, erklärt, dass ich gemäß der Lehre der Katholischen Kirche bei Beratungen vorgehe und meine Richtschnur dabei die Enzyklika „Evangelium vitae“ von Papst Johannes Paul II. sowie der Katechismus der Katholischen Kirche sei. Es ist bestürzend, dass derartige plump-paranoide Verurteilungen unreflektiert Eingang in die Rechtsprechung finden.

2.) „In sämtlichen von der Behörde eingesehenen Veröffentlichungen von Herrn Dr. Josef Preßlmayer, die zudem für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar sind, liegt der alleinige Fokus auf ein und demselben Thema, nämlich als Abtreibungsgegner in verhetzender Weise gegen psychosoziale Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftskonflikt vorzugehen.“ (Mandatsbescheid, 8. 5. 2013, S. 5)

Stellungnahme:

Es ist unwahr, dass „In sämtlichen von der Behörde eingesehenen Veröffentlichungen der alleinige Fokus auf ein und demselben Thema, nämlich als Abtreibungsgegner in verhetzender Weise gegen psychosoziale Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Schwangerschaft, bzw. Schwangerschaftskonflikt vorzugehen.“ Die von der Behörde vorgelegten und eingesehenen Unterlagen sind weder sämtlich in verhetzender – „zur Gewalt aufrufender Weise“ (Synonym) – noch sämtlich gegen psychosoziale Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Schwangerschaft, bzw. Schwangerschaftskonflikt gerichtet.

2. 1.) Die von mir oder über mich verfassten Schreiben und Berichte:
2. 2.) Beilage ./B - Schreiben an Dr. Weiss vom 18. 2. 2013 (in der Anlage beiliegend)
2. 3.) Beilage ./C “Das 1. Europäische Lebensschutz-Museum mit Baby-Holocaust-Gedenkstätte mit Inhaltsangabe von 16 Seiten
2. 4.) Beilage ./D gloria.tv – Nachrichten: Preßlmayer beendet Gebetsfasten nach 130 Tagen
2. 5.) Beilage ./E.1 - Schreiben an Dr. Weiss vom 17. 4. 2013
2. 6.) Beilage ./E.2. - Schreiben an Bischof Dr. Zsifkovics vom 20. 2. 2013
2. 7.) Beilage ./E.3. - Schreiben an Bischof Dr. Zsifkovics vom 11. 3. 2013
2. 8.) Beilage ./E. - Gloria TV-Nachrichten, 9. 4. 2013: Wie ich vom Lebensschutz-Kurs der „Aktion Leben“ ausgeschlossen wurde
9.) Beilage ./E.6. - Fristenlösung für Senioren? Artikel von Dr. Preßlmayer vom 13. 4. 2013

Die unwahre Behauptung dass „In sämtlichen von der Behörde eingesehenen Veröffentlichungen der alleinige Fokus auf ein und demselben Thema, nämlich als Abtreibungsgegner in verhetzender Weise gegen psychosoziale Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Schwangerschaft, bzw. Schwangerschaftskonflikt“ vorgegangen wurde, ist hiermit erwiesen.

3.) „Herr Dr. Josef Preßlmayer hat durch sein Verhalten, dem eine umfassende Handlungskette zu Grunde gelegt werden muss, die Verpflichtung zur Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen gemäß § 13 Abs. 1 Psychologengesetz auf das Gröblischste verletzt. Eine solche massive Berufspflichtverletzung lässt auf ein Persönlichkeitsbild schließen, das mit den Patientenschutzinteressen, deren Wahrung dem Bundesminister für Gesundheit als der Gesundheitspsychdologinnen und Gesundheitspsychologen zuständigen Behörde obliegt, nicht vereinbar ist.“ (Mandatsbescheid, 8. 5. 2013, S. 7)

Stellungnahme:

Mein „Verhalten, dem eine umfassende Handlungskette zu Grunde gelegt werden muss“, wurde jedoch durch Falsch-Behauptungen, wie eben erwiesen wurde, unwahr dargestellt, sodass die Verpflichtung zur Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen gemäß § 13 Abs. 1 Psychologengesetz auch nicht „auf das Gröblischste verletzt“ werden konnte. Es gibt kein solches Verhalten, deshalb fehlt auch eine Begründung für eine gröblichste Verletzung der Verpflichtung zur Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen.

4.) „Zudem ist mit der Ausübung des gesundheitspsyhologischen Berufes auch eine gesellschaftliche Verantwortung verbunden, wozu vor allem das Bemühen um Förderung und Wahrung des Ansehens des Berufsstandes gehört. (Mandatsbescheid, 8. 5. 2013, S. 7)

Der Gesundheitspsychologe hat die Würde des Anderen zu achten und vermeidet Handlungen und Äußerungen, welche diese Würde verletzen könnten.

Zudem hütet sich ein Gesundheitspsychologe davor, die Autonomie von Mitmenschen einzuschränken. Insbesondere achtet er die Freiheit der Information, des Urteils und der Entscheidung.

Durch das Verhalten von Herrn Dr. Josef Preßlmayer werden gerade diese Grundsätze umfassend verletzt.“ (Mandatsbescheid, 8. 5. 2013, S. 7)

Stellungnahme:

Da alle Begründungen für die umfassende Verletzung der angegebenen Grundsätze, wie eben nachgewiesen, Falsch-Behauptungen sind, liegt auch keine auf Tatsachen beruhende, bewiesene Verletzung der angegebenen Grundsätze vor.

Weitere Vorwürfe ohne jeglichen Beweis zu einer angeblich von mir vorgenommenen „gut gemeinten“ Fremdbestimmung, einem „angemaßten Herrschaftswissen“, „Verletzung ihres (seines) Selbstbestimmungsrechtes“, keine Gewährleistung von „Takt, Neutralität und Diskretion“ folgen.

„Gerade ein solches für die Berufsausübung als Gesundheitspsychologe sowohl verlangtes als auch vorausgesetztes Verhalten wird von Herrn Dr. Josef Preßlmayer in keinster Weise in seiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit verwirklicht, gibt er in diesem Zusammenhang sogar selbst zu, dass er etwa „der Behauptung, eine Schwangerschafts-Konflikt-Beratung habe wertfrei zu sein, entgegen trete“, da Wertfreiheit und Konflikt sich seiner Meinung nach ausschlössen (vgl. Beilage .B)“ (Mandatsbescheid, 8. 5. 2013, S. 8)

Stellungnahme:

Die Behauptung: „Gerade ein solches für die Berufsausübung als Gesundheitspsychologe sowohl verlangtes als auch vorausgesetztes Verhalten wird von Herrn Dr. Josef Preßlmayer in keinster

Weise in seiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit verwirklicht.“ ist durch keinerlei Beweise begründet, wie an Hand der dargestellten Falsch-Behauptungen von 1.) bis 4.) gezeigt wurde.

Dass ich diese Behauptung: „Gerade ein solches für die Berufsausübung als Gesundheitspsychologe sowohl verlangtes als auch vorausgesetztes Verhalten wird von Herrn Dr. Josef Preßlmayer in keinster Weise in seiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit verwirklicht.“ selbst zugebe, ist eine weitere Falsch-Behauptung.

Ich habe nirgends zugegeben, dass ich ein „sowohl verlangtes als auch vorausgesetztes Verhalten in keinster Weise in meiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit verwirklicht“ habe. Hier ist wieder der Wunsch der Vertreterin der belangten Behörde, Frau Dr. Susanne Weiss, erkennbar, dass ich mich selbst beschuldige, Standespflichten verletzt zu haben, was mir als meine angeblichen Verfehlungen in der Folge erschwerend angerechnet wurde.

Diese Einräumung eines pflichtwidrigen Verhaltens habe ich dargelegt, indem ich „etwa ‚der Behauptung, eine Schwangerschafts-Konflikt-Beratung habe wertfrei zu sein, entgegen trete‘, da Wertfreiheit und Konflikt sich seiner Meinung nach ausschlössen (vgl. Beilage .B)“.

Wie allerdings „Beilage .B“ zeigt (beiliegend), ist dieses Zitat nicht in meinem Schreiben vom 18. 2. 2013 an Dr. Susanne Weiss enthalten, wie auch überhaupt die Thematik „Wertfreiheit und Konflikt“ in diesem Schreiben nicht vorkommt, weshalb hier eine neuerliche Falsch-Behauptung vorliegt.

Allerdings habe ich das Thema „Konflikt und Wertfreiheit“ in der Niederschrift der „Behördlichen Beweisaufnahme“ am 9. 9. 2013 im Gesundheitsministerium angesprochen:

„**Weiss**: Haben Sie Klientinnen oder Klienten – falls Sie auch solche betreut haben – ihre Publikationen empfohlen oder diese zu den entsprechenden Veranstaltungen eingeladen und wenn ja, welche?

Preßlmayer: Meine Publikationen habe ich Patienten nicht empfohlen, weil das sind sehr diffizile Überlegungen, wie es zum Beispiel im Mandatsbescheid drinnen ist. Also die Wertfreiheit versus Konfliktberatung zum Beispiel, also das kann ich mit einer Patientin und will es auch gar nicht so im Einzelnen erklären.

Ich will nur jetzt kurz erwähnen, eben weil das im Mandatsbescheid angeführt ist, dass Konflikte mit Wertfreiheit nicht zu vereinbaren ist, jeder Konflikt ist sehr stark mit emotionalen Beziehungen verknüpft und kann daher nicht mit Wertfreiheit aufgerechnet werden. Also Wertfreiheit ist nicht mit emotionalen Beziehungen vereinbar, das schließt sich aus. Also derartige Überlegungen mit wissenschaftlichem Beiwerk kann ich natürlich nicht mit Patientinnen erläutern, aber ich weise darauf hin, zum Beispiel auf die umfangreiche auch Sozialberatung in unserer Zentrale in Wien in der Postgasse.“

Das Thema „wertfreie Beratung“ wird auch im Beweisantrag 6a eingehend erörtert:

Beweisantrag 6a - zu Günther Virt: „Es gibt keine wertfreie Beratung"

Zum Punkt
• Moraltheologe Günther Virt: „Es gibt keine wertfreie Beratung" im Beweisantrag 6 [a, zu ergänzen, Anm. J.P.]
werden hier daher die entsprechenden Zitate wiedergegeben:

„Es gibt keine wertfreie Beratung, das liefe auf eine unverantwortliche Beratung hinaus, genauso wie es keinen wertneutralen Staat gibt."[fett: J.P., Anm.] (S. 108, Maria Martina Eckl,

Leben schenken - Leben schützen Plädoyer gegen eine Kultur des Tötens, zitiert nach VIRT, Günter: Das Menschenleben an seinem Beginn, in: GRÜNDEL, Johannes (Hg.): Leben aus christlicher Verantwortung, S. 106)

Weiters stellt **VIRT** fest:
„Keinesfalls darf Beratung zum Zwang oder zur Manipulation werden. Der eigene Standpunkt sollte jedoch nicht ausgeklammert werden. (VIRT, S. 106)

Eckl fährt fort (S. 108):

„Günther Virt weist darauf hin, dass eine gute Beratung über eine Information über diverse Hilfsmöglichkeiten hinausgehen muss.
„Dazu gehört auch das Eingehen auf jene tieferen Dimensionen des Gewissens, und wenn der Ratsuchende darüber sprechen möchte, auch das Eingehen auf den Glauben. (VIRT, S,. 106)

Somit ist das Einbringen des eigenen weltanschaulichen und religiösen Standpunktes keinesfalls unkorrekt, wie es das Diktum der „Neutralität" durch das Gesundheitsministerium betrachtet, sondern eine nicht auszuklammernde, ja angezeigte Einbringung der tieferen Dimensionen des eigenen und der Aspekte des Klienten-Gewissens. [fett zur Hervorhebung im Beweisantrag 6a: J.P.]

Zur fachlich-psychologischen Unvereinbarkeit der Begriffe „Wertfreiheit“ und „Konflikt“ bzw. „Schwangerschaftskonflikt“ die einander psychisch-funktional und semantisch ausschließen, habe ich bereits ausführlich in meinem Buch „Lebensdämmerung“ (Preßlmayer Josef – „Lebensdämmerung“, Hg HLI (Human Life International)-Österreich, 2022, Wien) im Rahmen des Kommentars zum Buch „Mifegyne – Pro und Contra Abtreibungspille“ (Watzlawick Ute/Semrau Claudia - „Mifegyne – Pro und Contra Abtreibungspille“, Verlag Wilhelm Maudrich Wien - München Bern, 1999, S. 145-146) ausführlich Stellung genommen:

„Der zweite Punkt – *„Professionelle, psychologische Beratung ist wertfrei. Die Frau muß selbst entscheiden, ob sie ein Kind austragen will oder nicht, ob ein Kind in ihrer Lebenssituation wünschenswert erscheint oder nicht“,* beinhaltet einen höchst inhumanen Handlungsgrundsatz der die Bezeichnung *Beratung* nicht verdient, denn er unterwirft das Leben des Kindes einem rein *utilitaristischen* Konzept, somit einem Nützlichkeits-Prinzip.

Wenn das Kind in einer gegebenen Lebenssituation *„wünschenswert erscheint“,* darf es leben, wenn nicht, muß es sterben. Spüren denn die Autorinnen hier nicht, welche kalte, erbarmungslose Welt durch diese *utilitaristische Tötungsphilosophie* geschaffen wird, die Menschen nach ihrem jeweiligen Gebrauchswert das Leben zugesteht oder nicht?

Angenommen, die Autorinnen haben einmal das Glück gehabt, eine Lebenssituation zu schaffen, in der ihnen ein Kind wünschenswert erschienen ist. Würden sie dann als Mütter, wenn sie alt und hinfällig geworden sind und in der Lebenssituation ihrer Kinder nicht mehr wünschenswert erscheinen, dann selbst den Wunsch haben, Gegenstand einer Bewertung zu werden, die völlig wertfrei ist? Die, wie der dritte Punkt , ihren Sohn oder ihre Tochter überzeugt, die für sie *„richtige und stimmige Entscheidung“* getroffen zu haben, *„unwesentlich wie der Entschluss ausfällt, ob für die Geburt oder für die Abtreibung“,* im Fall der Autorinnen für Leben oder Tod der in der Lebenssituation des Kindes nicht mehr wünschenswerten Mutter?

Die Entscheidung der Kinder über die (nicht mehr wünschensweten) Eltern ist *keineswegs wertfrei*, weil im Mittelpunkt jeweils das *egozentrische Interesse* dessen steht, dem die Tötungsmacht gegeben ist.

Wertfrei sind Entscheidungs-Alternativen nur dann, wenn sie völlig *neutral* und *bedeutungslos* für den sind, der die Entscheidung trifft. *Konflikt und Wertfreiheit schließen einander aus,* denn wertfreie Alternativen sind eben dadurch gekennzeichnet, dass sie durch ihre Bedeutungslosigkeit und Neutralität keinen Entscheidungskonflikt verursachen. Für die Mutter im Schwangerschaftskonflikt liegt also mit Sicherheit keine Wertfreiheit der Entscheidungsalternativen vor, denn sie muß zwischen *existentiell wichtigen, hochwertigen Alternativen* entscheiden[1].

Doch auch die angestrebte Wertfreiheit der Beraterin wird aus dem Grund verfehlt, weil sie dem Wertprinzip des Utilitarismus folgt, der allein von der Nützlichkeit des Kindes in einer bestimmten Lebenssituation ausgeht. Dadurch nimmt die Beraterin eine Position ein, die mit jeder ethischen Haltung zutiefst in Widerspruch steht. Wertfrei ist eine solche Haltung keineswegs. Auch nimmt die Beraterin keinen neutralen Standpunkt ein. Denn alle Alternativen, die der beratenen Mutter objektiv offenstehen, etwa verschiedene Formen der Adoption, weichen von der utilitaristischen Wertposition der Beraterin ab, der diese Lebenssituation für die Mutter, die ihr Kind zur Adoption frei gibt, zu wenig wünschenswert, psychisch unzumutbar erscheint und die Tötungslösung aus ideologischen Gründen vorzieht.

Die Adoptionsalternativen sind für die Beraterin aus diesen ideologischen Gründen ebenfalls keine wertneutralen Alternativen. Somit ist die Position der utilitaristisch eingestellten Beraterin, welche die „Fristenlösung" als tatsächliche Lösung betrachtet, in mehrfacher Hinsicht keine wertfrei Position.

Wertfreiheit kann somit aus der Sicht der Beraterin nur für Handlungsalternativen der im Konflikt befindlichen Schwangeren bestehen, die für die Beraterin relativ unwichtig sind. Für die Beraterin mit utilitaristischer Beurteilungsposition müßten die Handlungsalternativen der Schwangeren, Abtreibung oder Austragen des Kindes, gleichermaßen unwichtig sein. Sind sie das aber tatsächlich, so stellt diese Haltung eine in der Geschichte der Menschheit extrem inhumane Position dar, die in der Skala der Human-Eigenschaften eine Position zu anderen Massen-Tötungs-Ideologien ebenfalls eine Position einnimmt, für die Leben und Tod eines Menschen ebenfalls untergeordnete Bedeutung hatten.“

Weitere Zitate aus der „Behördlichen Beweisaufnahme“ am 9. 9. 2013 zur Befragung zu meinen Themenschwerpunkten:

„Weiss: Welches sind Ihre Themenschwerpunkte im Rahmen Ihrer gesundheitspsychologischen Arbeit ?

Preßlmayer: Das ist eben die Schwangerschaftskonkliktberatung und ihre **wissenschaftlichen Grundlagen.** (fett: J.P. zur Deutlichmachung des enormen Umfangs dieses Themenbereiches)

Weiss: Sonst keine?

Preßlmayer: Das ist genug.“

[1]Vgl. Kapitel: *Konflikt und Entscheidung, Herkner, Werner: Einführung in die Sozialpsychologie,* Verlag Hans Huber, Bern, Stuttgart, Wien, 1975, S. 90

Zitate aus der Befragung

Weiss: Welches sind Ihre Themenschwerpunkte im Rahmen Ihrer gesundheitspsychologischen Arbeit ?

Preßlmayer: Das ist eben die Schwangerschaftskonkliktberatung und ihre wissenschaftlichen Grundlagen.

Weiss: Sonst keine?

Preßlmayer: Das ist genug.

4. Kurz-Charakteristik der Beweis-Anträge

18 Seiten

Kurz-Charakteristik der Beweis-Anträge

Beweisantrag 1 zu folgenden Themen:

• unsachliche und tendenzielle Darstellung der „Aktion Leben"
• unterschobene Publikation
• „Aktion Leben" verbreitet Falsch-Informationen über „Jugend für das Leben" und wird zu einer Entgegnung nach dem Mediengesetz verpflichtet
• „Diffamierungen" sind sachliche Darlegungen
• Lehre der römisch katholischen Kirche zur Abtreibung
• Bei Themen zur Homosexualität auf „kreuz.net" bis zu 1.000 Postings häufig aus Schwulen-Szene
• „kreuz.net" auch von Priestern genutzt, z.B. extrem von Dr. Alexander Pytlik
• Dr. Preßlmayer trat auf „kreuz.net" Holocaust-Leugnern entgegen, z.B. dem User „überlebender", auch Bischof Richard Williamson, den er als „ungebildet" bezeichnete, weshalb sein Beitrag vom 17.2.2009 gelöscht wurde:

Beweisantrag 2

• Die sogenannten „Diffamierungen" „katholischer Gruppierungen" entsprechen der Wahrheit:

Kath.net, 21.2.2007:

• Unterstützung durch die Kirche jährlich im sechsstelligen Eurobereich
• „Aktion Leben" (AL) vertritt bei Abtreibung etc. eine andere Position als die Kirche
• Norbert Rauscher, „Jugend für das Leben" (JfdL): Es kann nicht im Interesse der Kirchenväter sein, jemanden zu unterstützen, der offen gegen die Lehre auftritt".
• Dietmar Fischer („Human Life International" (HLI): AL begleitet Frauen zur Abtreibung, ratet Frau wegen angeblicher Behinderung zur Abtreibung: „Inzwischen ist das Kind geboren und über ein Jahr alt. Es hat keine Behinderung, und die Mutter ist glücklich über das Kind und dass sie von uns noch rechtzeitig Hilfe und Beratung für das Leben bekommen hat."
• PAS - „Erfindung radikaler Gruppierungen"?

„Jugend für das Leben" stellt fest: „Die Aktion Leben' nennt das PAS eine Erfindung, sagt aber im gleichen Atemzug: ‚Wir wissen, dass Frauen unter Schwangerschaftsabbrüchen leiden und das mitunter jahrelang'"
• Kritik an „ergebnisoffener Beratung"
JfdL: vermisst Prinzipientreue,
Norbert Rauscher: menschliches Leben beginnt mit der Befruchtung, wozu sich auch die AL bekennt

Zu beantragende Zeugen:
Norbert Rauscher (s. B1)
Mag. Dietmar Fischer, Große Sperlgasse 33, 1020 Wien

Die derart gewürdigten Beweisanträge werden hier ohne allfällige Anhänge, die jeweils im Akt einzusehen sind, wiedergegeben.
Die hier erfolgte Wiedergabe der Beweisanträge ermöglicht im Rahmen dieser Beschwerde die Überprüfung, ob diese tatsächlich „untauglich" zur Widerlegung des

behaupteten „Wegfalls der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit" sind
Der Beweisantrag 1 bezieht sich auf „2. Sachverhalt" des Mandatsbescheides vom 8. 5. 2013, in dem die Angaben von Frau Schöffmann-Engels als „Sachverhalt", somit als objektive, konkret vorliegende Tatsachen, Fakten, gewertet werden, die aber nicht gegeben sind und der „Sachverhalt" deshalb richtig zu stellen ist.

Beweisantrag 3 – Nicht die Aktion Leben wird diskriminiert, sondern diese attackiert Jugend für das Leben“

• Einschaltung des Österreichischen Presserates zur Durchsetzung eines Leserbriefes in der Tageszeitung „Die Presse" vom 6. 11. 2011 zu den Beschimpfungen der „Aktion Leben" im Artikel „Bischöfe wollen Kurskorrektur", ähnlich der Entgegnung, welche bereits „Jugend für das Leben" gegenüber der „Aktion Leben Tirol" erwirkt hatte:

• Dazu der Leserbrief: „Diese Zitate sind unrichtig"

Beweisantrag 4 – Nachweis von Falsch-Zitaten, die bis in das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs beibehalten werden: „Frauen werden generell als ‚Abtreibungs-Ladies‘ bezeichnet.“

„Gerne werden auch die PAS-gemarterten „Mengele-Ladies" mit ihrer verfeinerten Auschwitz-Selektions-Technik", abgenickt durch die kirchlich aufgeblasenen und geförderten „Aktion Leben"-Tötungsgehilfinnen die Abschieds-Limonade verkosten, um ihr sinnloses, dem Satan geweihten Leben zu beenden und sich in seine ewig feurigen Arme zu werfen."

• Dazu als Beleg die Teilnahme von Mag. Grießl („Mifegyne, das wird im Krankenhaus gemacht ... Bis zur zwölften Woche straffrei, ja das ist die „Gynmed" am Samstag in Salzburg hier".) an der Mitarbeiterinnenfortbildung „Emanzipation neu denken", mitveranstaltet von den ISIS-Abtreibungs-Zuliefererinnen. Weitere Zitate von Aktion Leben-Beraterinnen: „WissenS’ eh, in Wien da ist ein Fleischmarkt, da kann man das machen das.“ bzw. „5. Woche? Da können Sie das Medikament nehmen“.

• Selbstmordversuche und Selbstmorde infolge von Abtreibungen sind belegt. Dr. Wolfgang Jaskulsky berichtet von einer alten Frau, die vor ihrem Sterben schwer an ihrer Abtreibung litt.

Gissler M. „Selbstmorde nach einer Schwangerschaft in Finnland, 1987–1994“: Abstract: „Die durchschnittliche jährliche Selbstmordrate betrug 11,3 pro 100.000. Die mit Geburten verbundene Selbstmordrate war signifikant niedriger (5,9) und die mit Fehlgeburten (18,1) und induziertem Schwangerschaftsabbruch (34,7) verbundenen Raten waren signifikant höher als in der Bevölkerung.“ Bei Frauen mit Geburten ist die Selbstmordrate somit etwa halb so groß wie im Durchschnitt, bei Frauen mit Abtreibungen liegt sie hingegen ca. drei mal so hoch wie im Durchschnitt.

Beweisantrag 5 - Unrichtige Zitierung im Mandatsbescheid

• unrichtige Zitierung im Mandatsbescheid:

„diese Erfahrungen mit Abtreibungsbefürwortern es nicht als geboten erscheinen ließen, einer solchen unbegründeten Beschwerde sofort nachzukommen", entspricht nicht dem Originalzitat:

„diese Erfahrungen mit Beschwerden von Abtreibungsbefürwortern ließen es nicht als geboten erscheinen, einer solchen unbegründeten Beschwerde sofort nachzukommen"

Es ging also speziell um „Erfahrungen mit Beschwerden von Abtreibungsbefürwortern", nicht allgemein um Erfahrungen mit Abtreibungsbefürwortern, die mich bewogen haben, weitere Informationen abzuwarten. Hier wurde also der Sinn meiner Aussage beeinträchtigt.

Beweisantrag 6 – Nachweis der Widersetzungs-Verpflichtung, die „Neutralität verbietet. "Verhetzung" erfordert einen Aufruf zur Gewal.t

• Verpflichtung des Katholiken sich Gesetzen wie der „Fristenlösung" zu „widersetzen": „Gesetze dieser Art rufen nicht nur keine Verpflichtung für das Gewissen hervor, sondern erheben vielmehr die schwere und klare Verpflichtung, sich ihnen mit Hilfe Einspruchs aus Gewissensgründen zu widersetzen." (Evangelium vitae, 73).

• Diesen von der Kirche gebotenen Widerstand als „verhetzend" zu bezeichnen, ist unangebracht und unqualifiziert.

• Personenurkunden nun auch für ungeborene Kinder ohne Gewichts-Untergrenze

• Eine Gedenkstätte für ca. 100 Millionen durch Abtreibung getötete ungeborene Kinder in Europa ist ein Gebot der human denkenden Menschen.

•"Verhetzung" als juristischer Tatbestand erfordert einen Aufruf zur Gewalt

• Das Eintreten für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder ist im Gegenteil ein Einsatz, der die Tötungs-Gewalt durch Abtreibung zu verhindern trachtet.

• Gegen die Massenvernichtung der ungeborenen Kinder nach der Lehre der römisch katholischen Kirche einzutreten kann niemals eine „radikale, eine demokratische Gesellschaft und den Rechtsstaat gefährdende Ansicht“ sein (Mandatsbescheid, 8. 5. 2013, S. 7).

Beweisantrag 6a - zu Günther Virt: „Es gibt keine wertfreie Beratung"

Zum Punkt
• Moraltheologe Günther Virt: „Es gibt keine wertfreie Beratung" im Beweisantrag 6 werden hier daher die entsprechenden Zitate wiedergegeben:

„Es gibt keine wertfreie Beratung, das liefe auf eine unverantwortliche Beratung hinaus, genauso wie es keinen wertneutralen Staat gibt." (S. 108, Maria Martina Eckl, Leben schenken - Leben schützen Plädoyer gegen eine Kultur des Tötens, zitiert nach VIRT, 163
Günter: Das Menschenleben an seinem Beginn, in: GRÜNDEL, Johannes (Hg.): Leben aus christlicher Verantwortung, S. 106)

Weiters stellt **VIRT** fest:

„Keinesfalls darf Beratung zum Zwang oder zur Manipulation werden. Der eigene Standpunkt sollte jedoch nicht ausgeklammert werden. (VIRT, S. 106)

Eckl fährt fort (S. 108):

„Günther Virt weist darauf hin, dass eine gute Beratung über eine Information über diverse Hilfsmöglichkeiten hinausgehen muss.
„Dazu gehört auch das Eingehen auf jene tieferen Dimensionen des Gewissens, und wenn der Ratsuchende darüber sprechen möchte, auch das Eingehen auf den Glauben. (VIRT, S,. 106)

Somit ist das Einbringen des eigenen weltanschaulichen und religiösen Standpunktes keinesfalls unkorrekt, wie es das Diktum der „Neutralität" durch das Gesundheitsministerium betrachtet, sondern eine nicht auszuklammernde, ja angezeigte Einbringung der tieferen Dimensionen des eigenen und der Aspekte des Klienten-Gewissens.

Beweisantrag 7 – Würdigung meines Einsatzes durch Papst Johannes Paul II. sowie Papst-Bruder Georg Ratzinger als Gegenbeweis zur Beschuldigung der Gefährdung der demokratischen Gesellschaft und des Rechtsstaates.

„Ich bewundere Ihren Einsatz im drängenden Anliegen des Lebensschutzes und in der Abwehr der Tötung unschuldiger Kinder sehr und hoffe, dass viele Gleichgesinnte sich Ihren Aktivitäten anschließen werden und so eine unüberhörbare Stimme bilden, die die Öffentlichkeit und die zuständigen Politiker wachruft"

• Das vatikanische Staatssekretariat schreibt:

„Gerne versichere ich Ihnen, dass seine Heiligkeit Ihre Veröffentlichung zur Kenntnis genommen hat. In hohem Auftrag darf ich Ihnen daher für diese engagierte Darstellung und scharfsinnige Analyse zum Thema Abtreibung und Lebensschutz aufrichtig danken."

• Rigorosum-Zeugnisse betreffend Psychologie in Verbindung mit Völkerkunde sowie über Philosophie jeweils mit „ausgezeichnet" beurteilt.

Beweisantrag 8

• Europäische Menschenrechtskonvention:
Artikel 10, Freiheit der Meinungsäußerung:
„Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung"
Artikel 9, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
„Jedermann hat Anspruch auf Gedanken. Gewissens- und Religionsfreiheit"

• Politische Betätigung ist ein Grundrecht

Heinz Mayer, Verfassungsexperte:

„Eine politische Betätigung gehört zu den Grundrechten jedes Menschen"

Als Angehöriger und Waldviertel-„Spitzenkandidat" der Partei „Die Christen" bei der

letzten und Kandidat zum Nationalrat für die nun „Christliche Partei Österreichs" bei der kommenden Nationalratswahl, welche in ihrem Parteiprogramm ausdrücklich den „Lebensschutz von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod" als einen der Hauptprogrammpunkte enthält, ist es mein Grundrecht, für den Lebensschutz einzutreten.

Dieses Grundrecht der politischen Betätigung für den Lebensschutz, der sich auf die christlich-katholische Glaubenslehre stützt, ist durch die Verfassung unabhängig von der jeweiligen Berufsausübung gewährleistet.

Es ist daher nach Art. 13. StGG und Art. l O EMRK verfassungswidrig, wenn das Gesundheitsministerium Gesundheitspsychologen im allgemeinen und mich im besonderen von der politischen und religiös-weltanschaulichen Betätigung für den Lebensschutz auszuschließen beabsichtigt, indem es in seinem Mandatsbescheid vom 8.5.2013 eine „neutrale Grundhaltung" vorschreibt.

Beweisantrag 9

• Katholische Frauen distanzieren sich von der Partei „die Christen" „aufs Schärfste"
• „Von einer NGO zur nächsten": „Caritas als Personalpool der Grünen"
• „Die Caritas bezahlt Abtreibungsanstalt"
• Kardinal Schönborn: „Kollektiver Selbstmord"
• Spätfolgen der Abtreibung: Dokumentierte Patientenaufklärung
• Flugblatt, Bevölkerungspyramide
• Flugblatt, Parteiprogramm

Somit wird in Beweisantrag 9 auf die Motivation der in kirchlichem Rahmen tätigen Befürworterinnen der „Fristenlösung", wie die Beschwerdeführerin Hemma Schöffmann-Engels, eingegangen, welche die Aggressivität und Wut dieser Feministinnen gegenüber den Lebensschützern, die an der Lehre der Kirche festhalten, erklärt und dazu führt, dass gesicherte Erkenntnisse der Medizin über die Spätfolgen der Abtreibungen (posttraumatisches Belastungsstörung, Post-Abortion Syndrom, PAS) die auch in diesem Beweisantrag 9 wiedergegebenen „Dokumentierten Patientenaufklärung" festgehalten sind, bei den betroffenen Frauen als „Erfindungen radikaler Gruppierungen" in Abrede gestellt und diese Frauen mit ihren seelischen Leiden und ihre Berater dadurch verhöhnt werden, indem diese psychischen Verletzungen als erfunden und somit nicht existent bezeichnet werden. Das Zitat von Kardinal Dr. Christoph Schönborn vom „kollektiven Selbstmord" durch Abtreibung wird ebenso wie die demographischen Auswirkungen dieser Massenvernichtung der ungeborenen Kinder in Flugblättern belegt.

Beweisantrag 10

• „Die Abtreibung ist wirklich ein Werk des Teufels"
• „Papst verlangt Schutz des Lebens von Anbeginn"
• „Dr. Preßlmayer ist kein Gesundheitspsychologe mehr"
• Lebensschutz kontra „Aktion Leben"
• Gebet für die Obrigkeit: „immer noch andauernder Holocaust ungeborenen Lebens"
• Junge Freiheit, Gott spielen: „immer noch andauernder Holocaust ungeborenen Lebens"
• Holocaust Comparison and Pope John Paul II.

Beweisantrag 11

• Beschwerde über „Aktion Leben": „Im übrigen wird auf das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreihet hingewiesen."
• Gegenüberstellung Beratung „Aktion Leben" und „Pro Life" (HLI)
• Bundeswahlvorschlag CPÖ 2013-09-08
• Das Leben schützen und zum Leben helfen: „Lebensrecht und Menschenwürde für alle Menschen von der Empfängnis bis zum natürlichen Ende

Beweisantrag 12

Weitere Beweise, dass ich Leugnern und Spöttern von Gaskammern auf „kreuz.net" wie User „biomilch" und „überlebender" entgegen getreten bin, auch Zweiflern an der Gaskammer in Mauthausen wie Martin Humer.

• #70 Josef Preßlmayer 08:17:04 1 Donnerstag, 16. Dezember 2010
• #504 Josef Preßlmayer 09:40:57 1 Montag, 11. Januar 2010
• 505 biomilch 10:26:34 1 Montag, 11. Januar 2010
• #232 Josef Preßlmayer 06:59:02 1 Mittwoch, 9. November 2011

Beweisantrag 13 – Verletzung der Berufspflichten bestimmen Patienten, nicht Außenstehende

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Zl.2010/11/0075-9, welches in seinem Kernsatz:

„Inwiefern der Beschwerdeführer somit durch seine an die Allgemeinheit gerichteten Artikel und Publikation bzw. an Teilnehmer der „Impfstammtische gerichteten Aussagen solche ausschließlich seinen Patienten gegen über bestehenden Berufspflichten verletzt haben soll, wird nicht dargetan."
die Streichung aus der Liste der Ärztekammer aufhebt, ein sehr weitgehender Parallelfall zu meinem Verfahren.

Beweisantrag 14 – als Beweis der korrekten Umgangsweise mit Frauen - Frage von Dr. Weiss: „Wie gehen Sie mit Klientinnen um?“

Ergänzend zur Frage von Dr. Weiss auf S. 4, (beginnend mit: Entschuldigung, lassen Sie...) Wie gehen Sie im Rahmen Ihrer gesundheitspsychologischen Beratung mit Klientinnen um, die bei Ihnen Hilfe zu Themen der Schwangerschaft und des Schwangerschaftsabbruchs suchen? weise ich auf die Beschreibungen von Gehsteigberatungen in meinem Buch „Lebensdämmerung", S. 259, „Drei Männer und ein gerettetes Baby" von Mag. Herbert Heißenberger, S. 262 (erste und gleich erfolgreiche Gehsteigberatung als Ersatzkraft, die eine mehrjährige Tätigkeit als Gehsteigberater zur Folge hatte), „Ein aufgewecktes Gewissen lässt Tränen fließen und erzwingt Umkehr", S. 263 „Wiederkehr der Hoffnung", einen „Eskort" der Klinik betreffend, S. 279 „Frau blieb standhaft im Auto sitzen" und S. 328: „‚Überlegen' überlegt, dazwischen ein Menschenleben - Zwei Frauen kehrten durch die Gnade Gottes um" von Dr. Josef Preßlmayer, hin.

Beweisantrag 14a – als Beweis der korrekten Umgangsweise mit Frauen - Frage von Dr. Weiss: „Wie gehen Sie mit Klientinnen um?“

Ergänzend zur Frage von Dr. Weiss auf S. 4, (beginnend mit: Entschuldigung, lassen Sie...) Wie gehen Sie im Rahmen Ihrer gesundheitspsychologischen Beratung mit Klientinnen um, die bei Ihnen Hilfe zu Themen der Schwangerschaft und des Schwangerschaftsabbruchs suchen? weise ich auf die Beschreibungen von Gehsteigberatungen in meinem Buch

„Lebensdämmerung", S. 259, „Drei Männer und ein gerettetes Baby" von Mag. Herbert Heißenberger, S. 262 (erste und gleich erfolgreiche Gehsteigberatung als Ersatzkraft, die eine mehrjährige Tätigkeit als Gehsteigberater zur Folge hatte), „Ein aufgewecktes Gewissen lässt Tränen fließen und erzwingt Umkehr", S. 263 „Wiederkehr der Hoffnung", einen „Eskort" der Klinik betreffend, S. 279 „Frau blieb standhaft im Auto sitzen" und S. 328: „‚Überlegen' - überlegt, dazwischen ein Menschenleben - Zwei Frauen kehrten durch die Gnade Gottes um" von Dr. Josef Preßlmayer, hin.
Beiliegend die entsprechenden, hier angeführten Beratungs-Berichte

Beweisantrag 15a - als Beweis des korrekten Umgangs mit Frauen. Mutter spürt „plötzlich totale Liebe".

Zur näheren Erläuterung der Frage von Dr. Weiss auf Seite 10 der Niederschrift der Beweisaufnahme vom 9.9.2013: (beginnend mit: Also Sie haben auch niemanden zu Veranstaltungen eingeladen, oder?) und meinem Hinweis auf Muttertage und andere Zusammenkünfte weise ich auf die Darstellung einer solchen Veranstaltung in meinem Buch „Lebensdämmerung", S. 229 und den Brief einer Mutter hin, die ihr Baby infolge eines bei einer solchen „Feier" gesungenen Liedes „plötzlich totale Liebe" für ihr Kind empfand.
Beiliegend der Bericht über eine Veranstaltung gemeinsam mit Schwangeren

Beweisantrag 16 - zum Beweis meines Handeln nach der Lehre der römisch-katholischen Kirche

In Ergänzung zur Frage von Frau Mag. Jansky-Denk: „Was davon im Besonderen (betreffend die) auf Seite 5 (beginnend mit: und physische Auswirkungen) sowie in Ergänzung zu Beweisantrag 7 lege ich ein weiteres Schreiben von Prälat, Prof. Dr. Georg Ratzinger vom 11. 10. 2013 vor, in welchem es heißt:

„haben Sie meinen besten Dank für die Übersendung Ihres wertvollen Buches mit den reichen Informationen über das in Frage stehende Problem. Ich bin bereit, meinen Bruder, Papst emeritus Benedikt XVI., Ihre Bitte um eine Audienz mitzuteilen.
Von Ihrem Einsatz für das Leben der ungeborenen Kinder bin ich äußerst beeindruckt und der Hoffnung, dass er über kurz oder lang die Wirkung haben wird, die ihm zukommt."

Beweisantrag 17 zum Beweis meiner Vorbereitung für die Studienarbeit an der PHB

Zur Frage von Frau Dr. Weiss nach den Fortbildungen in den vergangenen zehn Jahren (S. 2, beginnend mit: Das Bundesministerium für...) und meiner Antwort, dass ich mich für den „Lehrgang Lebensschutz-Pädagogik" an der Pädagogischen Hochschule Burgenland (PHB) angemeldet habe, mein diesbezüglicher Fixplatz aber wieder zurückgenommen, mir aber eine andere Weiterbildung im Bereich der Gesundheitspsychologie angeboten wurde, die ich angenommen, dabei jedoch meinen Wunsch geäußert habe, den Lehrgang dennoch in geeigneter Weise absolvieren zu können, lege ich dar, dass ich an den Direktor des Institutes für religionspädagogische Bildung (im übrigen eine tautologische Wortschöpfung, da Pädagogik und Bildung weitgehend synonyme Begriffe sind), Herrn Harald Mandl, MAS, am 10. Oktober 2013 ein E-mail folgenden Inhalts gesandt habe, das ich per E-mail und per Post auch an den für die PHB höchstverantwortlichen Diözesan-Bischof Dr. Ägidius J. Zsifkovics gesandt habe:

„Abgesehen von der Akzeptanz dieser Weiterbildungs-Möglichkeit ersuche ich jedoch auch, dem von mir ursprünglich gewünschten „Lehrgang Lebensschutz-Pädagogik" als Fortbildungs-Thema näher treten zu dürfen, da dies dem eigentlichen Tätigkeits-Bereich

meiner Arbeit als in der Schwangeren- und PAS-Beratung tätiger „Gesundheitspsychologe" weit mehr entspricht.“

Beweisantrag 18 – als Beweis, dass die Kritik an der „Caritas“ bzw. „Aktion Leben“ nicht „verhetzend ist“, falls diese mit den angesprochenen „psychosozialen Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftskonflikt“- gemeint sind, sondern berechtigt ist.

Irgendwelche Beweise für ein solches „hetzendes Vorgehen“ werden nicht vorgelegt. Es wird auch nicht konkret gesagt, welche „psychosozialen Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftskonflikt“ gemeint sind. So bleibt die Anschuldigung vage und unkonkret.

Mag. Dietmar Fischer nimmt in einem Interview, in welchem er auf die Bezahlung zumindest einer Abtreibung durch die „Caritas" unter Verantwortung der Erzdiözese Wien und die Unterwanderung der „Caritas" durch die „Grünen", welche auch die „Gratis-Abtreibung", bzw. überhaupt die Entfernung der „Fristenregelung" aus dem Strafrecht fordern, (s. Vorstellung) Bezug:

• „Der ehemalige Sekretär der ‚katholischen' Caritas konnte z. B. problemlos zu den GRÜNEN wechseln und tritt seither als Generalsekretär der GRÜNEN für Abtreibung u. v. m. ein" (S. 2 Das große Wahlinterview, Ja zum Leben Nr. 65/2013)

• „Besonders erschütternd für unsere Berater war es, wenn eine schwangere Frau, die unsere Hilfe auf der Straße vor der Abtreibungsklinik annahm, einen Schein dabei hatte, wo bestätigt wurde, dass die Flüchtlings-betreuende Stelle der Caritas die Abtreibung am Fleischmarkt bezahlt" (S. 2, Das große Wahlinterview, Ja zum Leben Nr. 65/2013)

Dieser Beweisantrag ergänzt die Darlegung über den früheren hohen Caritas-Funktionär Stefan Wallner in der „Vorstellung"/Berufung, welche ebenfalls so wie die „Vorstellung"/Berufung insgesamt als Beweis gegen die Behauptung des Mandatsbescheides:

• „um als Abtreibungsgegner verhetzend gegen psychosoziale Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftskonflikt vorzugehen".
vorgelegt wird.

Es muss in einer Demokratie und einem Rechtsstaat, den ich angeblich „gefährde“ möglich sein, kirchliche Einrichtungen, wie die „Caritas“ und die „Aktion Leben“ welche an der Massenvernichtung ungeborener Menschen mitwirken, zu kritisieren. In Wirklichkeit ist nämlich der Rechtsstaat gefährdet, wenn eine solche Kritik mit falschen Anschuldigen gegen den Kritiker unterbunden wird.

Diese schwerwiegenden Vorwürfe wurden in der Befragung vom 9. 9. 2013 in keiner Weise angesprochen, weshalb ich hier noch einmal darauf hinweise, dass diese entgegnenden Darlegungen in der „Vorstellung"/Berufung ebenso als Beweis-Material zu berücksichtigen sind, wie die während der Befragung vorgelegten Beweisanträge, deren Durcharbeitung zugesichert wurde (Dr. Susanne Weiss: „Selbstverständlich"; Dr. Gerhard Pawlowsky: „Natürlich", S. 13, beginnend mit: “Weiss: Gibt es noch...) und die weiteren zugesandten Beweisanträge incl. Diese Zusage, die Beweisanträge zu prüfen, wurde jedoch nicht eingehalten. Keine meiner Entgegnungen wurden aufgegriffen,

sondern diese ignoriert, ja es wurde diesen sogar der Charakter von Beweis-Anträgen abgesprochen.

Zu
„9. Die mit Beweisantrag 18 übersandten Bücher sind nicht als taugliches Beweismittel für die im gegenständlichen Verfahren zu klärende Frage zu werten."

Die von mir als Beweismittel vorgelegten Bücher dienen für mich als Beweismittel und Untermauerung meiner Aussagen und sind auf Verfahrensdauer mit dem Akt aufzubewahren.

Deren Rücksendung war ein Bruch der Verfahrens-Richtlinien und ein Versuch, meine Beweismittel zu eliminieren. Die Bücher dienten dazu, die in meinen Beweisanträgen genannten Darstellungen zu beweisen.

Die Ablehnung von Beweismitteln ist in einem korrekten Beweisverfahren zu begründen. Dies ist jedoch unterlassen worden, was einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Verfahrensordnung darstellt.

Indem die Vertreterin der belangten Behörde die Rücksendung damit rechtfertigt, dass diese „nicht als taugliches Beweismittel für die im gegenständlichen Verfahren zu klärende Frage zu werten." sind, maßt sie sich eine richterliche Funktion an, die ihr nicht zusteht.

In der Rechtsordnung gilt:

„Für Richterinnen/Richter in Österreich gilt der **Grundsatz der freien Beweiswürdigung.** Das bedeutet, dass sie nach ihrer freien Überzeugung entscheiden, ob sie etwas als bewiesen ansehen oder nicht. Sie müssen ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen und aufgrund ihrer Lebenserfahrung und Menschenkenntnis treffen. Die Überlegungen, die sie dabei angestellt haben, müssen sie darlegen, um ihr Ergebnis zu begründen.“ Dies ist weder im Fall der Rücksendung der Bücher, noch bei der Würdigung der als „Beweisanträge“ vorgelegten Schriften geschehen.

Während des ganzen Verfahrens trat die Vertreterin der belangten Behörde als eine Art „Schatten-Richterin“ auf. Ihre unbewiesenen Beschuldigungen wurden vom Gericht weitgehend übernommen und fanden den Weg bis in das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes. Dass keinerlei Beweise für diese Beschuldigungen vorhanden sind, erörterte weder das Verwaltungsgericht noch der Verwaltungsgerichtshof.

Beweisantrag 19 zum Beweis dafür, dass die vom Gericht zurückgesandten Bücher zur Verifizierung der Zitate dienten, die in der „Vorstellung"/Berufung verwendet wurden.

Zu Befürchtungen, dass meine vorgelegten Beweise nicht ausreichend berücksichtigt werden könnten, gab auch die Rücksendung der Bücher an Rechtsanwalt Mag. Franz Eckl Anlass, die als Beilagen zur „Vorstellung"/Berufung an das Ministerium gesandt wurden, aus denen Zitate in der „Vorstellung"/Berufung verwendet werden.

Ich habe Herrn Mag. Franz Eckl ersucht, diese Bücher, die ja Beweismittel sind, wieder zurückzusenden, damit diese während der Dauer des Verfahrens als Beweismittel zur Verfügung stehen.

Die Behauptung der Vertreterin der belangten Behörde, dass „die übersandten Bücher nicht als taugliches Beweismittel für die im gegenständlichen Verfahren zu klärende Frage zu werten." sind,

ist kein verfahrensrechtlicher Ersatz für die vorgeschriebene Beweiswürdigung der Richterin, die auch für die anderen Beweismittel nicht dargelegt wurde.

Beweisantrag 19 a - zum Beweis meiner Teilnahme an der Fachtagung zu hormoneller Verhütung im AKH

In Ergänzung zur Frage von Dr. Weiss in der Niederschrift: „Ich darf Sie jetzt fragen, welche Fortbildungen haben Sie in den vergangenen zehn Jahren absolviert." (S. 2, beginnend mit: Das Bundesministerium für...) führe ich eine weitere Fortbildung an. Es handelt sich um ein Seminar für verschiedenste Beratungseinrichtungen, betreffend hormonelle Verhütung, geleitet von Univ. Prof. DDr. Johannes Huber (dem so genannten "Pillen-" oder "Hormon Papst"). Ich nehme an, dass die Veranstaltung von der österreichischen Gesellschaft für Familienplanung (ÖGF), deren Vize-Präsident Huber war, veranstaltet wurde. Somit handelt es ich um eine linientreue Einrichtung, die voll vom Abtreibungs- und Aussterbestaat anerkannt ist, der Abtreibungsgegnern die Gunst eines Titels aber wieder entziehen kann! •Dieses Seminar fand meiner Erinnerung nach in einem großen Hörsaal des AKH etwa 2002 statt, der gut gefüllt war (ca. 150 Teilnehmer). Die Teilnehmer mussten sich in einer Liste eintragen. Gemeinsam mit Dr. Rosa Stummer, einer Allgemein-Ärztin (s. Namensregister „Lebensdämmerung"), besuchte ich die Fortbildungs-Veranstaltung auf Veranlassung von HLI- (Human Life International).

Beweisantrag 21 - zum Beweis meiner (gesundheits-)psychologischen Tätigkeit gebe ich die Mitarbeit beim „Addams Frauen-Forschungszentrum“ an, weiters die Papst-Anerkennung für mein Buch „Lebensdämmerung“, das als „scharfsinnige Analyse “ zum Thema „Abtreibung“ bezeichnet wurde, weiters die wissenschaftliche Gegendarstellung zur Behauptung der “Aktion Leben“, dass es keine Motiv-Forschung in Österreich gibt

In Ergänzung zur Frage von Dr. Weiss in der Niederschrift: „Welches sind lhre Themenschwerpunkte im Rahmen lhrer gesundheitspsychologischen Arbeit?" (S. 4 beginnend mit: Weiss: Entschuldigung, lassen...) und der sich daraus ergebenden weiteren Beantwortung: Preßlmayer: „Das ist eben die Schwangerschaftskonfliktberatung und ihre wissenschaftlichen Grundlagen." Weiss: „Sonst keine?" Preßlmayer: „Das ist genug", führe ich als Beweis für die umfangreiche Tätigkeit hinsichtlich der Erforschung und Heranziehung wissenschaftlicher Grundlagen sowie die Berücksichtigung der allgemeinen, naturgemäß kontroversen Literatur im Bereich der Abtreibungs-Thematik, die Herausgabe meines Buches. „Lebensdämmerung- Medienreflexionen für eine Kultur des Lebens - Zeugnisse der Liebe am Tor zur Hölle -Dokumentation Politker und Bischöfe zur Abtreibung", 509 Seiten, Wien, 2002, durch das „Addams Frauen Forschungszentrum" an (s. auch die Herausgeberschaft des Buches „Myriam warum weinst Du?" für Österreich durch das „Addam's Frauen Forschungszentrum"

Aus dem Vatikan erhielt ich zum Buch „Lebensdämmerung" ein Schreiben u. a. folgenden Inhalts: „Der Band vermittelt einen Eindruck des unermüdlichen Zeugnisses für die Kultur der Liebe und des Lebens, deren Verkündigung uns Christen besonders in der heutigen Zeit, in der sich Hedonismus und Materialismus immer mehr auszubreiten scheinen, dringend aufgetragen ist.

Gerne versichere ich lhnen, dass seine Heiligkeit lhre Veröffentlichung zur Kenntnis genommen hat. In hohem Auftrag darf ich lhnen daher für diese engagierte Darstellung und scharfsinnige Analyse zum Thema Abtreibung und Lebensschutz aufrichtig danken." (s. S. VI, Abschnitt „Der Abfall der katholischen Kirche Österreichs von der Lehre der Kirche zum

Lebensschutz" in „Das Pontifikat Benedikt XVI. und das Ringen um das Lebensrecht der ungeborenen Kinder in Österreich".

Beweisantrag 22 - Beweis für die Beratung von einigen Klienten

• In weiterer Ergänzung zur Frage von Dr. Pawlowsky: „Lassen Sie mich es anders formulieren, können Sie jetzt grob gesprochen sagen, wie viele Klienten Sie haben?" und meiner Antwort: „Ja das ist eher wenig und fallweise, wenn ich angesprochen werde." (S. 12, beginnend mit „Pawlowsky: Ich wollte...") lege ich aus aktuellem Anlass dar, dass ich aus meinem Bekanntenkreis neuerlich wegen einer Beratung angesprochen wurde. Es handelt sich um eine Frau, die, auch wegen einer psychiatrischen Erkrankung, die einer Überwachung und regelmäßiger Medikamenten-Einnahme bedarf, mehrere Jahre in einem Kloster war und nun, wieder ausgetreten, den Führerschein machen möchte. Sie trat anlässlich eines Gebetstreffens an mich heran, um sich über diesbezügliche Fragen beraten zu lassen. Ein derartiges Ansprechen erfolgt nicht wegen meiner, im Laufe meiner Berufstätigkeit als Schulpsychologe erworbenen Zusatz-Qualifikation als „Gesundheitspsychologe", die diesen Personen gar nicht bekannt ist, sondern weil sie wissen, dass ich Psychologe bin. Daher weise ich solche erbetene Beratungen auch nicht ab.

Ein weiterer Fall einer erbetenen Beratung ergab sich vor etwa einem Jahr dadurch, dass mir eine Dame, ebenfalls aus dem katholischen Bekannten-Bereich, im Anschluss an eine Messe nacheilte und um ein Gespräch bat. Auf diese Beratungsbitte war ich bereits durch eine andere Bekannte vorbereitet worden, die mich über deren schwierige seelische Lage vorinformierte. Diese Frau, eine Lehrerin, war ein Mobbing-Opfer und ich führte mit ihr daraufhin ein längeres Beratungsgespräch, das anlässlich von gemeinsamen Gebetstreffen danach zu dieser Thematik noch fortgesetzt wurde.

Beide Damen sind mir auch namentlich bekannt. Da mich diese nicht speziell in meiner Zusatz-Qualifikation als „Gesundheitspsychologe" angesprochen habe, breche ich diese Beratungs-Kontakte auch nicht ab, wie unverständlicherweise von mir im Bereich der gesundheitspsychologischen Beratung gefordert wurde, da es sich um eine übergeordnete psychologische Beratung handelt, in die auch Elemente der Hagio-Therapie deren Grundsätze mir bekannt sind und meine sonstigen beruflichen und nicht beruflichen Erfahrungen einfließen. Eine solche Zurückweisung von Beratungs-Bitten wäre tatsächlich ein Bruch der Vertrauenswürdigkeit, auf welche die Klienten einen Anspruch haben und die mich allein hinsichtlich Vertrauenswürdigkeit und nicht Außenstehende beurteilen können sowie mit dem akademischen Versprechen, das ich als Hauptfach-Psychologe anlässlich der Promotion geleistet habe, unvereinbar. Ebenso werde ich die anderen Klienten, die ich ehrenamtlich betreue und auf welche ich bereits hingewiesen habe, zukünftig nicht im Stich lassen und zurückweisen.

Beweisantrag 20 a/1 – Beweis, dass die besuchten Veranstaltungen Verfahrens-relevant zur Thematik „Frauen-Gesundheit“ sind zur Ergänzung der Frage von Dr. Weiss zu Fortbildungen am 9. 9. 2013

Literatur zur Fachtagung: „Pille danach“ als „Notfall-Verhütung“

- Seminar für verschiedenste Beratungseinrichtungen, Prof. DDr. Johannes Huber

Dr. Pokropp-Hippen: Beziehung PAS - Posttraumatische

Belastungsstörung

Dr. Susan Stanford, Tod eines kleinen Kindes ist katastrophaler Verlust Buch „Myriam ... warum weinst du?" - Abtreibungsleiden der Frauen

Korrektheit der Verfahrens-relevanten Beweisanträge:

Geht man davon aus, dass sich die Fragen von Frau Dr. Susanne Weiss und meine Antworten darauf in Übereinstimmung mit dem Verfahrensgegenstand befanden, so gilt dies auch für die in Beweisantrag 20 a mitgeteilten Ergänzungen, ebenso die Antworten hinsichtlich Fortbildung und die Fragenbeantwortung hinsichtlich der Leiden der Frauen nach der Abtreibung wie sie in der „Dokumentierten Patientenaufklärung" beschrieben werden, die Frau Dr. Susanne Weiss so wichtig für den Verfahrensgegenstand schien, dass sie sich umgehend noch am Befragungsort eine Kopie anfertigte.

Beweisantrag 20 a/2 zum weiteren Beweis meiner Teilnahme an der Fachtagung zu hormoneller Verhütung im AKH

In Ergänzung zur Frage von Dr. Weiss in der Niederschrift: „Ich darf Sie jetzt fragen, welche Fortbildungen haben Sie in den vergangenen zehn Jahren absolviert." (S. 2, beginnend mit: Das Bundesministerium für...) führe ich eine weitere Fortbildung an. Es handelt sich um ein Seminar für verschiedenste Beratungseinrichtungen, betreffend hormonelle Verhütung, geleitet von Univ. Prof. DDr. Johannes Huber (dem so genannten "Pillen-" oder "Hormon Papst"). Ich nehme an, dass die Veranstaltung von der österreichischen Gesellschaft für Familienplanung (ÖGF), deren Vize-Präsident Huber war, veranstaltet wurde. Somit handelt es ich um eine linientreue Einrichtung, die voll vom Abtreibungs- und Aussterbe-Staat anerkannt ist, der Abtreibungsgegnern die Gunst eines Titels aber wieder entziehen kann!

• Dieses Seminar fand meiner Erinnerung nach in einem großen Hörsaal des AKH etwa 2002 statt, der gut gefüllt war (ca. 150 Teilnehmer). Die Teilnehmer mussten sich in einer Liste eintragen. Gemeinsam mit Dr. Rosa Stummer, einer Allgemein-Ärztin (s. Namensregister „Lebensdämmerung"), besuchte ich auf Veranlassung von HLI- (Human Life International) Österreich, deren Mitarbeiter ich jahrelang war und fallweise noch bin, dieses Fortbildungsseminar.

Dort hörte ich zum ersten Mal den Begriff „Notfallverhütung" den Huber für den Gebrauch der „Pille danach" verwendete, deren frühabtreibende Wirkung in vielen Fällen jedoch sehr wahrscheinlich ist und Frauen psychisch belastet („Das Präparat ist um so heimtückischer, da die Frau nicht weiß, ob sie abgetrieben hat oder nicht", „Das Salzburger Ärzteforum etwa benannte entgegen den verharmlosenden Beteuerungen der Befürworter, die von ‚Notfallverhütung" sprachen, eindeutig den frühabortiven Charakter des Präparates", Anm. 9, S. 31, „Die Abtreibung aus der Sicht eines Priesters und Exorzisten", Immaculata-Verlag, 2011, beiliegend).

Die Hormongabe in dieser „Pille danach" sei so harmlos „wie ein Butterbrot" warb Huber für deren Einführung, die 2009 rezeptfrei wurde.

Nach dem Vortrag sprach ich kurz mit Huber, um seine Einstellung und sein Fachwissen zu erkunden. Ich fragte ihn um seine Meinung zu einem Fall zweier Halbgeschwister die ein

Kind gezeugt hatten, ob eine Abtreibung angezeigt wäre. Er sprach kurz mit einem weiteren Herrn und empfahl dann eine Abtreibung.
[später entwickelte sich dann eine, längere Zeit andauernde, Korrespondenz, in deren Verlauf er mir bestätigte, dass auch im Fall der Abtreibung eine Trennung von Beratung und „Cur“ erforderlich sei.

Dieser Fall hatte sich dadurch ergeben, dass ich anlässlich einer der Gehsteigberater-Schulungen, an welchen ich wiederholt teilgenommen hatte, zur Beratung in der Rotenturmstraße eingeteilt wurde.

Dort wurde ich auf ein jüngeres Paar aufmerksam, wobei die Frau einen auffällig depressiven Eindruck vermittelte. Ich sprach sie an und fragte, ob sie Information über Hilfe in der Schwangerschaft interessieren würde und sie blieb stehen, auch der Mann war gleich aufmerksam. Schließlich gingen beide zur Beratung in das Lebenszentrum in der Postgasse mit, wo sie beraten wurden. Das Paar hatte beim Besuch der Mutter von einem der Partner herausgefunden, dass diese die gemeinsame Mutter war und sie Halbgeschwister sind. Nun waren sie auf dem Weg zur Mairo-Klink jenseits des Donaukanals in der Großen Sperlgasse. Das Baby wurde gerettet. Wie Dr. Stummer, welche den Fall ebenfalls betreute, herausfand, war die Gefahr einer Schädigung nur gering. Als sie nach einiger Zeit telefonisch nachfragte und sich nach dem Befinden erkundigte, sagte die Frau, dass die Beziehung nicht ohne Spannungen sei. Auf die Nachfrage: „und wie geht es dem Kind" antwortete die Frau: „Das ist gesund". Soweit ein kurzer Hintergrund-Bericht zu diesem Fall.

- Beweise für die Diskussion der „wertfreien" Beratung als Verfahrens-relevante Thematik. Die angeblich fehlenden Studien zu Abtreibungsmotiven sind der „Aktion Leben" lange bekannt.

Buch „Leben schenken - Leben schützen, wertfreie" Beratung

Buch „Mifegyne - Pro und Contra Abtreibungspille“; „wertfreie" Beratung;
Wisenschaftliche Arbeiten zum Thema „Motive des Schwangerschaftsabbruchs“ sind der „Aktion Leben" lange bekannt

Da die Doktrin und die Durchsetzung der „wertfreien" Beratung ein unzweifelhafter Verfahrensgegenstand ist, gilt dies auch für die Darstellung von Verfechtern und Gegnern der „wertfreien" Beratung und als legitimer Beweisantrag.

Beweisantrag 21a - Beweise für die Diskussion der „wertfreien" Beratung als Verfahrens-relevante Thematik, ebenso wie die Darlegung, dass die angeblich fehlenden Studien zu Abtreibungsmotiven der „Aktion Leben" lange bekannt sind.

Buch „Leben schenken - Leben schützen, wertfreie" Beratung

Buch „Mifegyne - Pro und Contra Abtreibungspille“; „wertfreie" Beratung;
Wisenschaftliche Arbeiten zum Thema „Motive des Schwangerschaftsabbruchs“ sind der „Aktion Leben" lange bekannt

Da die Doktrin und die Durchsetzung der „wertfreien" Beratung ein unzweifelhafter Verfahrensgegenstand ist, gilt dies auch für die Darstellung von Verfechtern und Gegnern der „wertfreien" Beratung und als legitimer Beweisantrag.

Im Buch „Leben schenken - Leben schützen - Playdoyer gegen eine Kultur des Tötens" wird auf Seite 110 weiter auf die Forderung von Abtreibungsbefürwortern eingegangen, dass eine Beratung „wertfrei" zu sein habe, wie im Ratgeber-Buch „Mifegyne -Pro und Contra Abtreibungspille, Semrau, Claudia und Watzlawick Ute, Wien, 1999 gefordert wird, welcher Günter Virt widerspricht (Eckl Martina, S. 110).

Zu diesem Buch habe ich einen eingehenden Kommentar verfasst („Lebensdämmerung" S. 139 - 189). Auf S. 177 weise ich hierbei darauf hin, dass die „Aktion Leben" diese Diskussion infolge des Bestrebens des damaligen Bundeskanzlers Dr. Wolfgang Schüssel, die Fristenregelung hinsichtlich der Beratung zu verbessern, die von der „Jugend für das Leben" begrüßt wurde, jedoch „schnellstmöglich zu beenden" suchte (S. 177 beiliegend).

Zur zentralen Forderung der „Aktion Leben" nach einer „Motivforschung bei betroffenen Frauen.", die im Prinzip längs erfüllt ist, heißt es im Buch „Leben schenken - Leben schützen Playdoyer gegen eine Kultur des Tötens auf S. 106:

„Hier sei eine Zusammenfassung der Ergebnisse einer empirischen Untersuchung der Motive zum Schwangerschaftsabbruch von Univ. Prof. Dr. Wimmer-Puchinger aus dem Jahre 1983 angeführt"

In der Folge werden dort die wichtigsten Ergebnisse dargelegt, wobei sich Eckl auf das Werk von Weindl Hedwig: Abtreibung. Ein Behelf zum Thema, Wien, Aktion Leben Österreich 1998 stützt (beiliegend).

Somit ist diese empirische Untersuchung durchaus in der Literatur zu dieser Thematik bekannt. Doch die „Aktion Leben" kennt sie offenbar nicht, obwohl sie in einem Buch, das sie selbst herausgibt, enthalten ist!

Diese Untersuchung von Wimmer-Puchinger ist mir seit Jahrzehnten bekannt, da diese, wie auch die Studie „Kinderwünsche junger Österreicherinnen" der Schulpsychologischen Beratungsstelle in Gmünd, dessen langjähriger Leiter ich war, zugesandt wurde. Dadurch ergaben sich gemeinsame Schnittmengen zwischen Schulpsychologie und Abtreibungs Thematik.

Eckl geht auch auf die „Untergriffe" in der Gegnerschaft zwischen „Aktion Leben" und HLI ein (beiliegend): **„Aktion Leben nimmt beispielsweise fragwürdige Zeitungsartikel in den eigenen Unterrichtsbehelf „Abtreibung" auf, die die Hilfsorganisation HLI in äußerst unvorteilhaftes Licht rücken."** [fett: J.P.] (Weindl Hedwig, Abtreibung, S. 64)

Da Zeugenaussagen von Mag. Dietmar Fischer (HLI) und Norbert Rauchensteiner („Jugend für das Leben") vom Gericht zur Gegnerschaft zwischen „Aktion Leben" einerseits und HLI sowie „Jugend für das Leben" andererseits abgelehnt wurden, stellt dies Aussage von Weindl Hedwig eine unabhängige Stimme zu diesem Konflikt dar, der beweist, dass „Aktion Leben" „die Hilfsorganisation HLI in äußerst unvorteilhaftes Licht" rückt.

Somit ist diese Aussage von Weindl Hedwig welche Maria Eckl in ihrem Buch „Leben schenken - Leben schützen - Playdoyer gegen eine Kultur des Tötens" zitiert, in hohem Grad verfahrensrelevant, da sonst keine anderen Aussagen zur feindlichen Haltung der „Aktion Leben" zu den „Pro-Life"-Bewegungen zugelassen wurden.

Beweisantrag 23 - Beweis für meine Bemühungen um eine fachentsprechende Fortbildung

Als Beweis für meine Bemühungen um eine fachentsprechende Fortbildung lege ich das neueste E-mail-Schreiben des BMfUKK bei, dass eine Beantwortung meines Schreiben an Frau Bundesministerin Dr. Schmid erst nach Abschluss des laufende, durch die Volksanwaltschaft auf meinen Antrag hin eingeleiteten Verfahrens möglich ist.

Beweisantrag 24

Als weiteren Beweis der seelischen Leiden der Frau nach der Abtreibung (PAS, Post Abortion-Syndrom, eine Form der posttraumatischen Belastungsstörung), welche die „Aktion Leben" fahrlässiger Weise als „Erfindung radikaler Gruppierungen" verleugnet und verhöhnt, lege ich das öffentliche Zeugnis von Frau Silvia Lenz dar, welches sie als 915-nte Unterzeichnerin der Petition "Katholiken Pro Life statt Pro Choice" auf der Webseite Kath-prolife.at an Benedikt XVI. sowie an den jetzigen Papst Franziskus, deren Mitinitiator ich bin, gerichtet hat:

915 [fortlaufende Zahl] 2013 05-04 - Sylvia lenz, 22880 Wedel Hörnstraße 2b1, Deutschland Kommentar: Ich habe selber abgetrieben und bereue diese schreckliche Sünde von ganzem Herzen. Deshalb unterstütze ich diese Petition“

Die Petition wurde ausführlich im Buch „Das Pontifikat Benedikt XVI. und das Ringen um das Lebensrecht der ungeborenen Kinder in Österreich" dargestellt.

Beweisantrag 25

Zum weiteren Beweis für die seelischen Leiden von Frauen bis zum Sterbebett, lege ich eine Rede von Maria Fellner anlässlich einer Kundgebung vor der ÖVP-Zentrale, Lichtenfelsgasse 7, 1010 Wien am 40. Jahrestag der Beschlussfassung der „Fristenlösung" mit folgender Passage (gesamter Redetext sowie APA-Aussendung der Kundgebung mit Fotos in der Folge):

„Selbstbestimmt kann nur der entscheiden, der alle Konsequenzen und Alternativen kennt. Aber Tatsache ist, Frauen wissen oft nicht, was Abtreibung bedeutet:
Ihnen wird auch jetzt noch immer vorgegaukelt, dass es nur ein kleiner Eingriff sei, dass das Kind vor der Geburt nur ein Schwangerschaftsgewebe sei.
Hat ein Michael Spindelegger, der sich doch zu den christlichen Politikern zählt, schon einmal die Qualen alter Frauen auf dem Sterbebett erlebt, die sich nach Jahren der Verdrängung plötzlich an ihre getöteten Kinder erinnern?

Ich als Krankenschwester kann ein Lied davon singen, wie alleingelassen sich Frauen fühlen, die abgetrieben haben. Das geht bis ins Innerste und macht sie körperlich und seelisch krank. Aber wen interessiert das schon, dieses Post-Abortion Syndrom - das haben ja nur die Lebensschützer zum Spaß erfunden – oder?

Nein und nochmals nein - am Krankenbett, da beginnen die Frauen zu erzählen. Von ihrer Abtreibung, die oft schon viele Jahre zurückliegt, von ihren zerbrochenen Beziehungen, von ihren Tränen, von Erinnerungen am Jahrestag der Abtreibung, davon, dass ihre eigenen Eltern sie zu der Abtreibung gedrängt haben usw.

Was sagt man denn da? „Liebe Frau, Deine Tränen sind vollkommen umsonst und sinnlos, weil deine Probleme gibt es gar nicht, denn es ist ja erlaubt, abzutreiben. Du hast ja nichts Unrechtes getan."

Nein, das wollen diese Frauen nicht hören, denn sie sind keineswegs glücklich über die Abtreibung.

Fast alle Frauen haben die Entscheidung für die Abtreibung im Schockzustand und unter großem Druck von Seiten des Partners, der Familie und /oder des Arbeitgebers getroffen. Und das soll selbstbestimmt sein?

Kürzlich sprach meine Freundin mit einer Frau, deren Arzt sowie die Beratungsstelle ihr versicherten, dass Kinder erst ab der 8. Schwangerschaftswoche ein schlagendes Herz hätten und ihr Kind somit zum Zeitpunkt der Abtreibung noch kein Mensch gewesen wäre. Und dann kam sie drauf, dass man sie belogen hatte. Ihre Enttäuschung war grenzenlos."

Beweisantrag 26 - Beweis der „psychischen und körperlichen Risiken und Spätfolgen eines Schwangerschaftsabbruchs"

In Zusammenhang mit dem Schreiben des Gesundheitsministeriums vom 13. 1. 2014 lege ich einen weiteren Beweis der „psychischen und körperlichen Risiken und Spätfolgen eines Schwangerschaftsabbruchs" in Form eines Schreibens von Dr. Markus Klamminger, stv. medizinischer Geschäftsführer der NÖ Landeskliniken-Holding vor, in welchem es heißt:

„Damit dieser Eingriff überhaupt durchgeführt wird, muss die betroffene Frau eine ausführliche Beratung, in welcher auf sämtliche Alternativmöglichkeiten und Unterstützungsangebote für Frauen in verzweifelten Situationen bei unerwünschter Schwangerschaft, sowie auch auf die psychischen und körperlichen Risiken und Spätfolgen eines Schwangerschaftsabbruchs ausführlich eingegangen wird, durch eine unabhängige Beratungsstelle nachweisen. Nur nach dieser Beratung und nur, wenn die Frau auch dann immer noch keine andere Lösung für sich sieht, erfolgt der Eingriff."

Das vollständige Schreiben wird als Anhang weitergeleitet.

Somit wird in Niederösterreich vor einem Schwangerschaftsabbruch der Nachweis einer Beratung durch eine unabhängige Beratungsstelle verlangt, in welcher „auf die psychischen und körperlichen Risiken und Spätfolgen eines Schwangerschaftsabbruchs ausführlich eingegangen wird".

Die psychischen und körperlichen Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs sind somit ein wesentlicher Gegenstand einer Beratung „lege artis". Eine Beratungs-Organisation, wie die „Aktion Leben", welche diese psychischen Risken als „Erfindung radikaler Gruppierungen" leugnet, erfüllt daher nicht die geforderten Beratungs-Kriterien und handelt höchst fahrlässig. Ebenso das Gesundheits-Ministerium, wenn es trotz Kenntnis dieses Missstandes nicht unverzüglich einschreitet.

Beweisantrag 27 Beweis des Umfanges meiner ehrenamtlichen psychologischen Tätigkeit

Zum ergänzenden Beweis des Umfanges meiner ehrenamtlichen psychologischen Tätigkeit übermittle ich die Unterlagen zu einem Fall betreffend Kindesmissbrauch sowie meine schriftliche Stellungnahme dazu in Form eines Privat-Gutachtens.

Beweisantrag 28 Zum Beweis der Ungleichbehandlung von Beschwerden/Anzeigen von der „Aktion Leben" gegen mich, bzw. von mir gegen die „Aktion Leben"

Zum Beweis meiner weiteren Darlegung der Ungleichbehandlung von Beschwerden/Anzeigen von der „Aktion Leben" gegen mich, bzw. von mir gegen die „Aktion Leben" lege ich ein Schreiben an Bundesminister Alois Stöger vor, in welchem ich auf diese massive Ungleichbehandlung hinweise, bzw. deren Beendigung fordere.

Nach der Kommentierung der Beweisanträge

wird der Bescheid folgend fortgesetzt:
„Bei den mit Schreiben vom 03.04.2014 und 21.04.2014 beantragten Zeugen
• Mag. Dietmar Fischer (Human Life International Österreich)
• Norbert Steinbacher
• Dr. Ludwig Schwarz (Diözesanbischof in Linz) und
•Dr.Markus Klamminger (stellvertretender medizinischer Geschäftsführer der NÖ. Landeskliniken Holding)
handelt es sich weder um Klienten/Patienten des Beschwerten noch um Klinische Psychologen bzw. Gesundheitspsychologen. Diese stehen alle in Bezug zur katholischen Kirche bzw. der sogenannten „Lebensrechtbewegung" (Pro-Life, Lebensschutzbewegung, Abtreibungsgegner) bzw. haben keinerlei Bezug zur gesundheitspsychologischen Berufsausübung. Aus diesem Grund verzichtete die Behörde auf eine Vernehmung der genannten Personen.
Laut dem hier wiedergegebenen Schreiben vom 03.04.2014:

Zu diesen Beweisanträgen äußerte sich die Vertreterin der belangten Behörde folgend

Zu
„14.
Beweisantrag 23, der sich nur mit Herrn Dr. Josef Preßlmayers Beschwerde gegen die Pädagogische Hochschule Burgenland befasst, war ebenso als irrelevant für den Verfahrensgegenstand einzustufen wie die Beweisanträge 24, 25 und 26, welche weitere Schreiben und Äußerungen zur „Lebensschutz"-Aktivität Herrn Dr. Josef Preßlmayers enthalten."

Dies war die Stellungnahme der Vertreterin der belangten Behörde zu den Beweisanträge 23, 24, 25 und 26.

Beweisantrag 23 beinhaltet:
- Beweis für Bemühungen um eine fachentsprechende Fortbildung
- Verfahren der Volksanwaltschaft muss abgewartet werden
Da die Fortbildung ein wesentlicher Punkt des Verfahrensgegenstandes ist, gilt dies auch für die Absolvierung eines vorenthaltenen Fortbildungslehrganges.

Beweisantrag 24 beinhaltet:
- Öffentliches Zeugnis über die seelischen Leiden nach der Abtreibung

Da das seelische Leid der Frauen nach der Abtreibung, wie sie in der „Dokumentierten Patientenaufklärung" beschrieben wird, für Frau Dr. Susanne Weiss so wichtig für den Verfahrensgegenstand schien, dass sie sich umgehend noch am Befragungsort eine Kopie anfertigte, gilt dies auch für ein öffentliches Zeugnis über die seelischen Leiden der Frau nach der Abtreibung

Beweisantrag 25 beinhaltet:

Rede von Maria Fellner anlässlich 40 Jahre „Fristenlösung
- am Krankenbett, erzählen die Frauen von ihrer Abtreibung
Da das seelische Leid der Frauen nach der Abtreibung, wie sie in der „Dokumentierten Patientenaufklärung" beschrieben wird, für Frau Dr. Susanne Weiss so wichtig für den Verfahrensgegenstand war, dass sie sich umgehend noch am Befragungsort eine Kopie anfertigte, gilt dies auch für ein öffentliches Zeugnis über die seelischen Leiden der Frau nach der Abtreibung, wie sie von Maria Fellner berichtet wurden.

Beweisantrag 26 beinhaltet:

Dr. Markus Klamminger, psychische Spätfolgen nach Abtreibung
unabhängige Beratung, Beratung durch Abtreibungsarzt nicht erlaubt
Da das seelische Leid der Frauen nach der Abtreibung, wie sie in der „Dokumentierten Patientenaufklärung" beschrieben wird, für Frau Dr. Susanne Weiss so wichtig für den Verfahrensgegenstand war, dass sie sich umgehend noch am Befragungsort eine Kopie anfertigte, gilt dies auch für eine Erklärung des stellvertretenden medizinischen Geschäftsführers der NÖ Landeskliniken-Holding betreffend der „psychischen und körperlichen Risiken und Spätfolgen eines Schwangerschaftsabbruchs".
Beweisantrag 27 (nicht erwähnt im Bescheid) beinhaltet:
- Nachweis des Umfanges meiner ehrenamtlichen psychologischen Tätigkeit
Da die Anzahl der Beratungen einen wesentlichen Punkt des Verfahrensgegenstandes darstellt wird dieser Beweis vorgelegt.
Beweisantrag 28 (nicht erwähnt im Bescheid) beinhaltet:
- Schreiben an Ministerium, massive Ungleichbehandlung
Während die Strafmaßnahme gegen mich - Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen - wegen angeblicher Vertrauensunwürdigkeit infolge von Postings im Internet einen wesentlichen Punkt des Verfahrensgegenstandes darstellt, wird der „Aktion Leben" für ihre Aussagen, welche u. a. die Ergebnisse der medizinischen Wissenschaft missachten, das Recht auf freie Meinungsäußerung zugestanden.

5. Behördliche Beweisaufnahme mit Herrn Dr. Josef Preßlmayer betreffend die Beschwerde von Frau Hemma Schöffmann-Engels, Aktion Leben Salzburg,
8.10.2013,
22 Seiten

EINGELANGT
10. Okt. 2013
FRISTENVERMERK: 24.10.
RA Mag. Franz ECKL

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT

Herrn
RA Mag. Franz Eckl
Bahnstraße 2
3910 Zwettl

Organisationseinheit: BMG - II/A/3 (Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen, Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie)
Sachbearbeiter/in: Mag. Katrin Dreier
E-Mail: katrin.dreier@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4101
Fax:
Geschäftszahl: BMG-93400/0162-II/A/3/2013
Datum: 08.10.2013
Ihr Zeichen:

office@anwalt-eckl.at

Dr. PRESSLMAYER Josef, Verfahren zur Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen; behördliche Beweisaufnahme vom 09.09.2013; Übermittlung der Niederschrift

Sehr geehrter Herr RA Mag. Eckl!

Das Bundesministerium für Gesundheit bezieht sich auf die im Betreff genannte behördliche Beweisaufnahme vom 09.09.2013 und darf in der Beilage nunmehr die Niederschrift über dieses Gespräch übermitteln.

Auf Grundlage des § 14 Abs. 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, wird Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, binnen

zwei Wochen ab Zustellung

Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Susanne Weiss

Beilage: 1

Signaturwert	X8nBJJYC2L3z07TM0jJJ29FKF/oEikgtSXzQluwdoXFbpuObCqt08GdRnSLx1obN1 n4NshbjlJQHBtiKBAojV/8Dkx2jEdlMMtcBxFChJS5nDKZZRTx2HtGOgKtGVkaxAl Ft0th33oYeb11TBchGCZiOSTD+kn13LzBSxE1Dak8=	
REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-10-09T07:51:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	

Behörde	Zahl	Datum
Bundesministerium für Gesundheit	BMG-93400/0162-II/A/3/2013	09.09.2013

Niederschrift

Ort der Amtshandlung	Beginn
Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1030 Wien Zimmer 1H15	09:00 Uhr

Leiter der Amtshandlung

Dr. Susanne Weiss (Abteilung II/A/3)

Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende

Dr. Josef Preßlmayer (Beschwerter)

Dr. Friedrich Engelmann (Begleitperson des Beschwerten)

Dr. Rudolf Gehring (Begleitperson des Beschwerten)

Mag. Gabriele Jansky-Denk (Amtssachverständige), Abteilung II/A/3

Ph.Dr.Dr.phil. Cornel Binder-Kriegelstein (Beschwerdeausschuss Psychologenbeirat beim BMG)

Dr. Gerhard Pawlowsky (Beschwerdeausschuss Psychologenbeirat beim BMG)

Mag. Katrin Dreier (Schriftführerin), Abteilung II/A/3

Mag. Daniela Marschall (Schriftführerin), Abteilung II/A/3

Gegenstand der Amtshandlung

Behördliche Beweisaufnahme mit Herrn Dr. Josef Preßlmayer betreffend die Beschwerde von Frau Hemma Schöffmann-Engels, Aktion Leben Salzburg, Verfahren zur Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen

Behördliche Beweisaufnahme mit Herrn Dr. Josef Preßlmayer betreffend die Beschwerde von Frau Hemma Schöffmann-Engels, Aktion Leben Salzburg; Vorstellung gegen den Mandatsbescheid; Ermittlungsverfahren betreffend Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen

Datum: 09.09.2013

Beginn: 09.00 Uhr

Herr Dr. Josef Preßlmayer erscheint in Begleitung seiner Vertrauenspersonen Dr. Friedrich Engelmann und Dr. Rudolf Gehring.

***Dr. Susanne Weiss** (Verhandlungsleiterin) begrüßt den Beschwerten **Dr. Josef Preßlmayer** sowie dessen Begleitpersonen **Dr. Friedrich Engelmann** und **Dr. Rudolf Gehring.** Es folgt eine Vorstellung der anwesenden Personen: **Dr. Gerhard Pawlowsky** und **Ph.Dr Dr.phil. Cornel Binder-Kriegistein** als Vertreter des Beschwerdeausschusses des Psychologenbeirates im BMG, **Mag. Gabriele Jansky-Denk** als Amtssachverständige sowie **Mag. Katrin Dreier** und **Mag. Daniela Marschall** als Schriftführerinnen. Es folgen eine Belehrung des Beschwerten und ein Hinweis auf die Verwendung des Tonbandes.*

Frau Dr. Weiss informiert die Anwesenden, dass nach Erhebung der Vorstellung durch Dr. Preßlmayer derzeit ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird. Zuständig für dieses Verfahren ist aufgrund des Psychologengesetzes das Bundesministerium für Gesundheit. Das Bundesministerium für Gesundheit ist listenführende Behörde für klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen und auch zuständig, die Vertrauenswürdigkeit, die gemäß § 10 Z 4 Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, Voraussetzung für die selbständige Ausübung der Gesundheitspsychologie ist, zu überprüfen.

Weiss: Ich darf damit beginnen Sie zu fragen über Ihre persönlichen Verhältnisse und Ihren Familienstand.

Preßlmayer: Ja, ich bin verwitwet.

Weiss: Haben Sie Kinder?

Preßlmayer: Ein erwachsenes Kind.

Weiss: Danke schön.

Gesundheitspsychologen haben ihren Beruf gemäß § 13 Abs. 1 Psychologengesetz nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- und ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat hierzu auf Grundlage von Gutachten des Psychologenbeirates eine Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen veröffentlicht. In dieser sind die näheren Vorgaben für die Fortbildung von klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen festgehalten.

Ich darf Sie jetzt fragen, welche Fortbildungen haben Sie in den vergangenen zehn Jahren absolviert?

Preßlmayer: In meinem Bereich – der Schwangerenkonfliktberatung – habe ich bei Human Life International, dass ist also die Organisation, bei der ich ehrenamtlich tätig bin, Fortbildungsveranstaltungen absolviert.

Ich weiß natürlich, dass das wahrscheinlich für Sie nicht ausreicht. Ich habe daher mit der Pädagogischen Hochschule Burgenland Kontakt aufgenommen und habe mich angemeldet für den sogenannten Lehrgang Lebensschutz Pädagogik. Da habe ich einen Fixplatz zugesagt bekommen, der wurde allerdings dann nach drei Wochen zurückgezogen. Ich habe aber eine Ersatzausbildung angeboten bekommen und die habe ich angenommen. Ich habe Herrn Direktor Mandl brieflich mitgeteilt, dass ich diese Ausbildungsmöglichkeit annehme und hoffe aber, dass ich auch den von mir angestrebten Lehrgang Lebensschutz Pädagogik in irgendeiner Weise, wenn auch nicht persönlich anwesend, nicht durch meine Schuld, absolvieren kann.

Weiss: In welchem Umfang haben Sie Fortbildungen absolviert?

Preßlmayer: Ich kann das leider jetzt nicht genau nach Stunden jetzt definieren.

Weiss: Haben Sie Nachweise über absolvierte Fortbildungsveranstaltungen?

Preßlmayer: Nachweise an sich sind beinahezu ungewöhnlich bei HLI, aber ich habe zweimal mindestens diese Fortbildung besucht und wenn Sie mein Buch bekommen haben, können Sie auch feststellen, also das Pontifikat Bendedikt XVI und das Ringen um den Lebensschutz der ungeborenen Kinder in Österreich, können Sie feststellen, dass ich daraus Auszüge verwende, also ein ziemlich genaues Bild dessen, was bei uns gelehrt wird. Und ich habe auch da Zusammenfassungen, eine Gegenüberstellung der Beratung bei HLI Österreich und der Aktion Leben. Ich hoffe, ich darf das dann abgeben.

Jansky-Denk: Ich habe gleich ad hoc eine Frage dazu und zwar: Gesundheitspsychologen haben ja umfassend zu arbeiten und da wäre meine Frage, ob Sie auch in anderen Bereichen Fortbildung absolviert haben, also in anderen Fachbereichen?

Preßlmayer: In meinem Themenbereich ist speziell im Bereich der Schwangerschafts-konfliktberatung und der wissenschaftlichen Grundlagen dazu, das ist viel genug.

Engelmann: Ich möchte dazu eine Bemerkung machen.

Weiss: Entschuldigung, Sie sind Vertrauensperson, wir befragen denn Herrn Dr. Preßlmayer und können nicht ein grundlegendes Gespräch führen. Ich würde gern die nächste Frage stellen.

Engelmann: Ja das, ich versuche Sie zu verstehen, was ich nicht begreife ...

Weiss: Entschuldigung, Sie brauchen mich nicht verstehen, wir führen hier ein Verwaltungsverfahren, ein Ermittlungsverfahren.

Engelmann: Nein, was ich nicht verstehe ...

Weiss: Ich muss, wenn Sie mich nicht aussprechen lassen, dann muss ich Sie bitten den Raum zu verlassen. Wir befragen jetzt Herrn Dr. Preßlmayer.

Engelmann: Und dann kommen wir dran oder wie ist das?

Weiss: Eigentlich sind sie nur Vertrauenspersonen ...

Engelmann: Das heißt wir dürfen nur zu hören?

Weiss: Sie können zuhören.

Engelmann: Dann verweise ich darauf, dass es eine Vorstellung des Anwalts gibt, der wir uns, inklusive Preßlmayer, vollinhaltlich anschließen.

Weiss: Ja.

Engelmann: Und da geht es bitte um völlig andere Fragen, um völlig andere Fragen, die mit dem, was Sie hier fragen, nur am Rande zu tun haben. Und ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir diese Fragen, die der Anwalt Preßlmayers stellt, ganz genau aus- und nacharbeiten. Das möchte ich haben, Punkt.

Weiss: Ist in Ordnung, wir nehmen das zur Kenntnis.

Engelmann: Ich danke Ihnen.

Weiss: Bitte, gerne.

(zu Preßlmayer) Ich würde Sie gern fragen, ob Sie abgesehen von Fortbildungen auch Supervisionen und/oder Intervisionen in Anspruch genommen haben und wenn ja, bei wem?

Preßlmayer: Ich habe beim Kongress von HLI in Kanada ein Seminar von der Dr. Mary Nay besucht, eine Kapazität auf diesem Gebiet über Post-Abortion-Syndrom und Post-Abortion-Syndrom-Surviver, das heißt das sind Betroffene, die im Familienkreis, also praktisch Geschwister durch Abtreibung verloren haben und da hab ich ein Seminar besucht.

Weiss: Aber Sie wissen schon, was Supervision bedeutet?

Engelmann: Was ist das für eine Frage? Was ist das für eine Frage?

Weiss: Entschuldigung, lassen Sie mich bitte aussprechen. Ich muss Sie sonst bitten, den Raum zu verlassen. Danke.

Preßlmayer: Man kann es im weiteren Umfeld als Supervision bezeichnen.

Weiss: Danke.

Preßlmayer: Es gibt dort auch Aussprachemöglichkeiten, die betroffenen Frauen und Männer berichten darüber, also es kann als Supervision gelten.

Weiss: Danke. Haben Sie mit Berufskollegen, sprich mit Gesundheitspsychologen und klinischen Psychologen, fachlichen Austausch gepflogen und wenn ja, mit wem?

Preßlmayer: Ja, es gibt wenige Psychologen auf diesem Gebiet, aber ich habe früher ein Netzwerk von Psychologen in dieser Hinsicht aufrecht erhalten, es ist aber schon länger her.

Weiss: Also in den letzten Jahren haben Sie ...

Preßlmayer: In den letzten Jahren nicht, es ist schon 7 bis 8 Jahre her.

Weiss: Wer war das?

Preßlmayer: Das weiß ich jetzt namentlich nicht mehr.

Weiss: Sind Sie Mitglied in einer psychologischen Berufsvertretung bzw. in einem Psychologenverband?

Preßlmayer: Ich bekomme Zuschriften.

Weiss: Nein, ob Sie Mitglied sind?

Preßlmayer: Mitglied? Nein, ich bin kein zahlendes Mitglied.

Weiss: Welches sind Ihre Themenschwerpunkte im Rahmen Ihrer gesundheitspsychologischen Arbeit?

Preßlmayer: Das ist eben die Schwangerschaftskonfliktberatung und ihre wissenschaftlichen Grundlagen.

Weiss: Sonst keine?

Preßlmayer: Das ist genug.

Weiss: Wie gehen Sie im Rahmen Ihrer gesundheitspsychologischen Beratung mit Klientinnen um, die bei Ihnen Hilfe zu Themen der Schwangerschaft und des Schwangerschaftsabbruchs suchen?

Preßlmayer: Ja, einerseits stütze ich mich auf die Ausbildung, die ich schon beschrieben habe, die also festgehalten ist in meinem Buch. Und darüber hinaus beachte ich auch die neusten Erkenntnisse auf diesem Gebiet, die neusten Forschungsergebnisse, z.B. dass Abtreibung erstens einmal tiefgehende psychische

und physische Auswirkungen haben kann. Es steht auch drinnen in der dokumentierten Patientenaufklärung, die habe ich auch da mit, kann ich dann Ihnen vorlegen. Dass bei Abtreibungen mit Früh- und Fehlgeburten zu rechnen ist, ziemlich wörtlich, so wie ich es wiedergebe und dass psychische Beeinträchtigungen lange Zeit möglich sind, die auch Behandlungen erforderlich machen, also auch psychische Ablehnung alles Geschlechtlichen, kann alles resultieren, wie ich selbst aus meinem Familienumkreis weiß, durch eigene Erfahrung.

Weiss: Dürfte ich Sie bitten, das vorzulegen, was Sie erwähnt haben.

Preßlmayer: Die dokumentierte Patientenaufklärung?

Weiss: Ja. Dürfen wir uns das nachher kopieren?

Preßlmayer: Selbstverständlich.

Das ist von der Frau Dr. Merfe, Professorin, habilitiert, aus Deutschland, wird auch in Österreich verwendet, z.B. im Krankenhaus Gmünd, diese dokumentierte Patientenaufklärung. Aber vielleicht darf ich es wörtlich vorlesen?

Weiss: Nein, das genügt schon, wir nehmen es dann zum Akt, ja, das ist in Ordnung.

Preßlmayer: Ich zeig Ihnen nur, wo es *(liest vor) Ist mit Spätfolgen zu rechnen? Spätfolgen treten bei wiederholten ...*

Weiss: Sie brauchen das nicht vorzulesen. Wir kopieren uns das nachher. Danke schön. Ich würde dann gerne zur nächsten Frage übergehen.

Glauben Sie, dass Ihre eigenen Wertinhalte zum Thema Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch Ihre Arbeit als Gesundheitspsychologe beeinflussen und wenn ja, wie?

Preßlmayer: Ja selbstverständlich beeinflussen Werthaltungen auch die Beziehung zu anderen Menschen. Ich stütze mich auf die Lehre der römisch-katholischen Kirche.

Weiss: Hat jemand dazu eine ergänzende Frage?

Jansky-Denk: Was davon im Besonderen?

Preßlmayer: Das habe ich auch angeführt. Das zweite Vatikanische Konzil lehrt im Gaudium et Spes 51: *Das Leben ist daher vom Moment der Empfängnis an mit größter Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdigende Verbrechen.*

Dann verkündet Papst Johannes Paul II in seiner Enzyklika Evangelium Vitae 58: *Die sittliche Schwere der vorsätzlichen Abtreibung wird in ihrer ganzen Wahrheit deutlich, wenn man erkennt, dass es sich um einen Mord handelt.*

Weiter in Abschnitt 73: *Abtreibung und Euthanasie sind also Verbrechen, die für rechtmäßig zu erklären, sich kein menschliches Gesetz anmaßen kann.*

Und weiter nach dem Katechismus der Katholischen Kirche 2273 muss unter Anführungszeichen, das steht so drinnen: *„muss" dies gesetzlich bestraft werden. Als Folge der Achtung und des Schutzes, die man dem Ungeborenen vom Augenblick seiner Empfängnis an zu sichern muss, muss das Gesetz die geeigneten Strafmaßnahmen für jede gewollte Verletzung seiner Rechte vorsehen.*

Darf ich Ihnen das geben?

Weiss: Ja gerne.

Beweisantrag 1 wird zum Akt genommen.

Pawlowsky: Wenn Sie mit dieser Haltung eine schwangere Frau beraten, ist da noch Platz für das Finden der eigenen Meinung?

Preßlmayer: Für wessen eigene Meinung?

Pawlowsky: Ist da noch da Platz für das Auffinden der eigenen Meinung der schwangeren Frau?

Preßlmayer: Ja, selbstverständlich, das wird immer einbezogen in das Gespräch, das ist ganz klar. Dann gehe ich ein auf die Argumente. Ich darf darauf hinweisen, dass ich jeweils selber jahrelang als Gehsteigberater gearbeitet habe. Dass bei uns sogenannte Problemkreise behandelt werden und dieses Gespräch mit der Frau dient dazu, dass man diese Problemkreise feststellt. Das kann man im interaktiven Gespräch herausfinden. Dann werden also diese Problemkreise, sind auch graphisch als Kreise gekennzeichnet, werden diese ausgefüllt, also man hat die ganzen Problemkreise der Frau vor sich. Also das ist ganz wichtig, dass man ein Zwiegespräch führt, diese Problemkreise auffindet und dass man dann entsprechend die Frau beraten kann.

Ganz wichtig ist auch bei der Beratung, dass man der Frau plastisch vorführt, wie dieses Leben beschaffen ist. Deshalb wird auch, wenn irgendwie möglich, ein Videofilm über das Wunder der Entwicklung des Lebens auch gezeigt. Dass sie sinnlich wahrnehmbar erfassen kann, wie das Kind also von kleinsten Anfängen, der Herzschlag beginnt mit 20 Wochen, wie das blüht das Leben, wenn es aufblüht.

Binder-Krieglstein: Ja meine Frage wäre zur gesundheitspsychologischen Beratung und Behandlung. In welchen Fällen Sie Schnittstellen sehen, die Notwendigkeit zwischen anderen psychosozialen Fachkräften und wenn Sie dafür zwei, drei Beispiele nennen könnten.

Preßlmayer: Ja, Sie haben was sehr Wichtiges angeschnitten. Psychosoziale Fachkräfte, es ist so, dass in Österreich die Ausbildung dieser psychosozialen Fachkräfte eigentlich sehr unvollständig ist. Ich darf darauf hinweisen, dass z.B. bei der Aktion Leben, die ja geförderte Organisation ist, verpönt ist bzw. es werden die Berater verspottet, die Bilder von ungeborenen Kindern zeigen. Wenn man aber der Frau nicht zeigt, was sie in ihrem Leib trägt, hat sie keine Entscheidungsanker, nach

denen sie eine Entscheidung treffen kann und das ist leider so, dass diese psychosozialen Beratungen deswegen eigentlich in der Luft hängen und unvollständig sind.

Es gibt z.B. in Deutschland ein Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz, wo vorgeschrieben ist, dass nach den neuesten und umfassendsten Informationen zu beraten ist. Das fehlt in Österreich völlig. In Österreich ist die Beratung in keiner Weise durch irgendwelche Kriterien bestimmt und das ist eben der Mangel, der sich auch dann bei den psychosozialen Beratungen auch zeigt, dass eigentlich hier keine gesetzlichen Bestimmungen sind für die Beratungskriterien. Es gibt keine.

Binder-Krieglstein: Wann würden Sie denn sagen, dass Ihr Tätigkeitspouvoir als Gesundheitspsychologe erreicht bzw. an seinen Grenzen angelangt ist und wann würden Sie zu einem klinischen Psychologen z.B. verweisen, zu einem Psychiater oder zu einem Psychotherapeuten?

Preßlmayer: Ich kenne persönlich Frauen, die durch Abtreibung psychiatrisch belastet worden sind und dann auch in Behandlung gegangen sind. Ich kenne selber persönlich eine Frau, ja ich geh vielleicht ein bisserl ins Detail, sie unterliegen ja auch einer Verschwiegenheitspflicht.

Weiss: Richtig.

Preßlmayer: Bitte?

Weiss: Ich wollte das nur bestätigen.

Preßlmayer: Also es handelt sich um die Leiterin einer ehemaligen Abtreibungsklinik, ich sag jetzt nicht welche, vor der wir jahrelang Gebetszüge veranstaltet haben, begleitet meistens durch Gegendemonstrationen und diese Frau hat sich dann nach Jahren, 2-3 Jahren, nach Schließung dieser Klinik, eigenartigerweise an uns gewandt, weil sie psychisch und seelisch am Ende war.

Ich wurde beauftragt, sie zu betreuen. Ich bin mit ihr also zum Zahnarzt gegangen, das war eine große Problematik auch, dass sie dort hingegangen ist. Ich bin auch persönlich mit ihr in ihre kleine Wohnung gegangen und sie hat immer wieder gesagt „ich bring mich um, ich bring mich um".

Dann sind wir mit ihr zum Grab ihrer Mutter gefahren, in der Steiermark, sind zum Grab jener Klosterschwester gefahren, die ihr damals, als sie 19 Jahre alt war und sie schwanger war, eine Adresse zum Abtreiben gegeben hat. Also wir haben versucht, das aufzuarbeiten und ich hab ihr dann dringend geraten, psychiatrische Hilfe anzunehmen und sie ist dann im SMZ Ost behandelt worden. Ich hab sie dort auch besucht und ist dann nach zwei Monaten etwa, glaub ich, ist sie dann entlassen worden. Also es ist klar, wenn jemand Suizidgedanken hat, dann muss natürlich das dann psychiatrisch behandelt werden.

Pawlowsky: Ich hätte eine Frage, die vielleicht Ihre Frage, Frau Dr. Weiss, nach der persönlichen Lebenshaltung, der persönlichen Werte ein bisserl verschärft. Herr Dr. Preßlmayer würden Sie zustimmen, dass Ihre Beratung manchmal suggestive Züge hat?

Preßlmayer: Insofern würde ich die Suggestion ablehnen, als objektiv nicht sehr hilfreich, aber es ist schon möglich natürlich, dass die Weltanschauung jedes Menschen mitschwingt bei der Beratung, aber als Suggestion würde ich es nicht bezeichnen.

Es beruht ja auf Tatsachen, man hat ja einen Film, ein Video, man hat Bilder und wenn man sagt, das Herz schlägt ab der 3. Woche, so ist es keine Suggestion, sondern man bemüht sich auf Tatsachen hinzuweisen.

Pawlowsky: Danke.

Weiss: Arbeiten Sie ausschließlich mit schwangeren Frauen oder auch mit anderen Klienten?

Preßlmayer: Ich arbeite auch mit Frauen mit Post-Abortion-Syndrom, also mit Frauen, die abgetrieben haben. Ich darf hier wieder einen Fall erwähnen. Die Tochter eines medizinischen Verantwortlichen für eine Klinik hat, so wie sie mir es erzählt hat, auf Wunsch ihres Vaters ihre Zwillinge abgetrieben und diese Frau ist dann eigentlich für eine Berufslaufbahn nicht möglich, es ist ihr nicht möglich gewesen eine Berufslaufbahn einzuschlagen und diese Frau kenne ich seit ca. 10 Jahren und sie ruft mich auch öfters an, bis also in die jüngste Gegenwart hinein. Es ist also ein enges Verhältnis, aber doch ein Patienten/Betreuer-Verhältnis, also es gibt also einige Frauen, die ich kenne. Einen anderen Fall habe ich schon jetzt vorgetragen, wo es sich nicht um Schwangere handelt, sondern um Post-Abortion-Syndrom-Leidende und es ist auch ein sehr wichtiges und schwieriges Beratungsgebiet.

Weiss: Gehen Sie in ihren Beratungsgesprächen auch darauf ein, dass in Österreich die Abtreibung straffrei ist gemäß Strafgesetzbuch – das ist die geltende gesetzliche Lage.

Engelmann: Ist das eine Suggestivfrage?

Weiss: Nein.

Engelmann: Ich möchte diese Frage sehr präzise ...

Weiss: Der Herr Dr. Preßlmayer antwortet mir und nicht Sie. Danke.

Engelmann: Ich, Entschuldigung, ich wollte mir nur, nur ein bisschen. Ja die Frage ist sehr gut.

Preßlmayer: Das ist also eine allgemein bekannte Tatsache in Österreich, dass der Schwangerschaftsabbruch bis zur 14. Woche, das wissen die Wenigsten, die meisten glauben zwölf Wochen, aber drei Monate sind dreizehn Wochen, wie es im Gesetz

steht, drei Monate Schwangerschaft, dazu kommt noch die Nidationszeit, fast eine Woche, also sind es vierzehn Wochen, was ja ohnehin genügt. Ja, also zwölf Wochen wissen die Meisten, die meisten Frauen. Und es geht in der Beratung sehr oft um diese Frist, dass man bis zu dieser Frist eine Entscheidung trifft. Man versucht natürlich auch zu sagen, na sie haben noch ein paar Wochen Zeit, wenn das in der fünften, sechsten Woche ist zur Entscheidung. Es drängt jetzt momentan nicht so sehr, wenn die Frauen in einer Panik sind, was sehr häufig der Fall ist. Also es kommt durchaus im Gespräch vor, dass man sich auf diese zwölf Wochen-Frist bezieht.

Jansky-Denk: Ich habe jetzt dazu noch eine Frage und zwar, wir haben jetzt sowohl, was die Fortbildung betrifft als auch Ihre Arbeitsschwerpunkte erfahren, dass frauenspezifische Themen und hier im Besonderen Schwangerschaft und Abtreibung Ihr Themenschwerpunkt ist. Können Sie uns vielleicht kurz einen Einblick gewähren, warum Sie sich diesem Themenbereich besonders angenommen haben?

Preßlmayer: Danke für diese Frage, die ist sehr emotional. Ist auch in meinem Buch alles festgehalten, aber ich kann es Ihnen gerne jetzt kurz schildern. Wie mein Sohn zehn Jahre alt war, ungefähr, hat er mich, hab ich ihm erzählt von den Abtreibungen und er war total entsetzt und hat gesagt „Papa, du musst was machen dagegen". Und damals habe ich begonnen mich an Kirchen viel zu wenden. Ich habe damals geschrieben an den Herrn Kardinal König und der hat dann mir dann zurück geschrieben, ja ich soll meinen Sohn schön grüßen lassen und mich ansonsten wenden an den damaligen Weihbischof, glaub ich war er, er heißt Kurt Krenn.

Das war mir aber durch die Berichterstattung der Medien, wie ich jetzt weiß, die also nicht den Tatsachen entsprochen haben, also keine gute Auskunft und so hat es also begonnen mit meinem Engagement für die ungeborenen Kinder. 25 Jahre ist das jetzt her, das ist hier im Buch festgehalten, der Brief ist drinnen, den ich geschrieben habe an den Kardinal König und die Antwort ist auch dabei.

Weiss: Haben Sie Klientinnen oder Klienten – falls Sie auch solche betreut haben – Ihre Publikationen empfohlen oder diese zu den entsprechenden Veranstaltungen eingeladen und wenn ja, welche?

Preßlmayer: Meine Publikationen haben ich Patienten nicht empfohlen, weil das sind sehr diffizile Überlegungen, wie es zum Beispiel im Mandatsbescheid drinnen ist. Also die Wertfreiheit versus Konfliktberatung zum Beispiel, also das kann ich mit einer Patientin und will es auch gar nicht so im Einzelnen erklären.

Ich will nur jetzt kurz erwähnen, eben weil das im Mandatsbescheid angeführt ist, dass Konflikte mit Wertfreiheit nicht zu vereinbaren ist, jeder Konflikt ist sehr stark mit emotionalen Beziehungen verknüpft und kann daher nicht mit Wertfreiheit aufgerechnet werden. Also Wertfreiheit ist nicht mit emotionalen Beziehungen vereinbar, das schließt sich aus. Also derartige Überlegungen mit wissenschaftlichem Beiwerk kann ich natürlich nicht mit Patientinnen erläutern, aber ich weise darauf hin, zum Beispiel auf die umfangreiche auch Sozialberatung in unserer Zentrale in Wien in der Postgasse.

Weiss: Also Sie haben auch niemanden zu Veranstaltungen eingeladen, oder?

Preßlmayer: Ja gut, wenn man das als Veranstaltung bezeichnen kann, ja, es gibt zum Beispiel auch so Muttertage und andere Zusammenkünfte, aber dass ich da jetzt speziell darauf hinweise auf unsere Muttertage ... Ja, es gibt jedenfalls Hilfe, es gibt Hilfe, es gibt Betreuungshilfe, es gibt Lernhilfe, in solchen habe ich selber einmal sogar gemacht, das wird also angeboten schon als weiteres Betreuungsfeld.

Weiss: Betreuungshilfe für wen und durch wen?

Preßlmayer: Betreuungshilfe für Kinder, die lernschwach sind. Also, wenn die Mutter zum Beispiel argumentiert, ich habe Schwierigkeiten mit meinem Sohn, der ist lernschwach und mein Mann ist Alkoholiker, jetzt nur als Beispiel, dann bemüht man sich natürlich, der Frau ein Umfeld, das ihre Sorgen erleichtert, zu schaffen.

Weiss: Wie hängt das mit Ihrer gesundheitspsychologischen Arbeit zusammen, das verstehe ich jetzt nicht?

Preßlmayer: Ja, es ist ganz wichtig, wenn man diese Problemkreise festgestellt hat, die Sorgen der Frau, dass man auch entsprechend bedient und zu lösen versucht und wenn die Frau eben andere Kinder noch hat, die lernschwach sind oder sonst irgendwelche Defizite haben, bemüht sich eben diese Defizite anzusprechen und die Ängste der Frau dann zu nehmen.

Weiss: An wen verweisen Sie dann weiter oder wer bietet dann diese Lernhilfe an?

Preßlmayer: Das wird alles bei uns ...

Weiss: Wer ist „uns", dürfte ich Sie noch fragen?

Preßlmayer: Das Lebenszentrum, da gibt es verschiedenste Hinweise noch zu weiteren Organisationen.

Pawlowsky: Eine Zentrale von Human Life International?

Preßlmayer: Ja, das ist das Lebenszentrum in Wien, wir haben also in Österreich mehrere und dort haben wir umfangreiche Möglichkeiten auch solche Probleme in Angriff zu nehmen bzw. zu mildern für die Frau, dass sie eher geneigt ist, dann nicht aufgrund solcher Probleme abzutreiben.

Weiss: Haben Sie irgendwann auch in einer psychosozialen Einrichtung als Gesundheitspsychologe gearbeitet oder nur freiberuflich?

Preßlmayer: Ja, psychosoziale Einrichtung, ich bin ja Schulpsychologe, da habe ich natürlich mit mehreren psychosozialen Einrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Behindertentherapiestellen zu tun gehabt.

Weiss: Waren Sie dort angestellt oder ...

Preßlmayer: Als Schulpsychologe war ich angestellt, hab dort Gutachten ...

Weiss: Ist das in letzter Zeit gewesen oder ist das schon länger her?

Preßlmayer: Nein, das ist schon länger her.

Weiss: Wann war das?

Preßlmayer: Ja, in meiner aktiven Zeit bis 2000 ungefähr.

Weiss: Haben Sie ...

Preßlmayer: Aber soziale Einrichtungen, ich hab zum Beispiel Frauen auch zur Caritas begleitet, also insofern ist das auch eine psychosoziale Einrichtung.

Weiss: Haben Sie irgendwelche Weiterbildungen absolviert, zum Beispiel als Notfallpsychologe oder Arbeitspsychologe?

Preßlmayer: Wie gesagt, Weiterbildungen nur im Bereich der Schwangerschaftskonfliktberatung.

Weiss: Sind Ihnen die Grundsätze der gesundheitspsychologischen Berufsausübung gemäß der Ethikrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit bekannt?

Preßlmayer: Ja bekannt, also ich weiß, dass das sehr liberale Richtlinien sind, die mir zu wenig sind, sag mal ethisch und moralisch also nicht ausreichend.

Pawlowsky: Darf ich fragen in welcher Weise zu wenig?

Preßlmayer: Ja, weil es eben zum Beispiel keine Beratungsrichtlinien gibt in Österreich für die Schwangerschaftskonfliktberatung, das finde ich als einen ganz großen Makel.

Pawlowsky: Sie würden sich erwarten, dass es speziell für diesen Bereich eigene Beratungsrichtlinien gibt?

Preßlmayer: Richtig, so wie in Deutschland beim Schwangerschaftskonflikt-beratungsgesetz. Das ist in Österreich also völlig unbearbeitet. Ich darf darauf hinweisen, auf den jetzt wieder bekannt gemachten Fall der Frau Dr. Michaela Radauer, die jahrzehntelang in ihrem Tätigkeitsbereich gesetzeskonform gearbeitet hat. Dort sind also Frauen schreiend aufgewacht, wie ich das persönlich gehört habe in einem ORF-Bericht. Nach der Abtreibung sind Frauen schreiend aufgewacht. Das ist also die Beratung, die jetzt in Österreich gesetzeskonform ist und dagegen muss unbedingt was geschehen. Es ist auch meine Absicht hier tätig zu sein.

Weiss: Ich hätte dann nur noch eine abschließende Frage.

Sonst noch irgendwelche Fragen? Wollen Sie?

Pawlowsky: Nein, Sie zuerst.

Weiss: Nein, das ist wirklich ganz zum Schluss, also wenn es noch inhaltliche Fragen gibt ...

Pawlowsky: Ich wollte nur fragen, ob Sie uns den ungefähren Umfang ihrer freiberuflichen Praxis, dass heißt mit Klientinnen nennen können?

Preßlmayer: Naja, Umfang, ich habe schon erwähnt, dass diese Frau, diese Tochter des medizinischen Verantwortlichen für diese Klinik, mich sehr oft in Anspruch genommen hat, eigentlich hauptsächlich in der Nacht, wo Sie also angerufen hat und das ist sehr oft gewesen, also da sind sehr viele Stunden in der Nacht angefallen und ich habe sie nicht abgewiesen.

Pawlowsky: Lassen Sie mich es anders formulieren, können Sie jetzt grob gesprochen sagen, wie viele Klientinnen Sie haben?

Preßlmayer: Ja, das ist eher wenig, eher wenig und fallweise, wenn ich angesprochen werde.

Jansky-Denk: Und ergänzend vielleicht noch dazu: Wie kommen die Klientinnen zu Ihnen?

Preßlmayer: Ja, ich bekomme also vom Lebenszentrum Anrufe bzw. aus dem Bekanntenkreis, die also wissen, dass ich da auf diesem Gebiet beratend tätig bin, auf Anfragen. Ich darf dazu also Beispiele nennen. Auch habe bei mir eine schwangere Frau beherbergt, die dann Zwillinge geboren hat, das ist natürlich auch eine Dauerbetreuung. Und ich habe auch eine andere Frau bei mir betreut, die in Folge einer Abtreibung höchstwahrscheinlich psychische Probleme hatte.

Weiss: Darf ich nur eine Zwischenfrage stellen, die Frau hat bei Ihnen gewohnt?

Preßlmayer: Die hat bei mir gewohnt, beide Frauen haben bei mir gewohnt, vermittelt durchs Lebenszentrum. Und da fällt mir, also das ist noch nicht so lang her, da hatte ich auch psychiatrischen Kontakt, mit dieser anderen Dame, mit dem Krankenhaus Waidhofen an der Thaya, die war dort dann untergebracht. Ich hab ihren Hund beherbergt dann. Ja, das waren also Dauerbetreuungen, also bis Wochen und Monate lang.

Darf ich Ihnen vielleicht das noch geben?

Weiss: Wollen Sie das vorlegen? Ja?

Preßlmayer: Ja, ich möchte das andere auch vorlegen.

Weiss: Ist in Ordnung, ich nehme einmal das.

Beweisantrag 12 wird zum Akt genommen.

Binder-Krieglstein: Ich möchte nur fragen, das sind sozusagen gesundheitspsychologische Betreuungen?

Preßlmayer: Kann man es nennen, ja. Es handelt sich ja um die Gesundheit der Frau, man kann es halt anders nennen.

Weiss: Gibt es noch inhaltliche Fragen?

Dann würde ich Sie gerne noch fragen, ob Sie die Berufsbezeichnung Gesundheitspsychologe aus sämtlichen öffentlich zugänglichen Informationen und Medien entfernt haben bzw. entfernen ließen?

Preßlmayer: Ja, ich schreibe jetzt nur mehr Psychologe. Aber ich bin natürlich in der Hoffnung aus Fairnessgründen, dass mir der Titel letztlich nicht aberkannt wird, weil die Begründungen sind ja nicht zutreffend.

Weiss: Gut, dann würde ich Sie nur fragen, möchte Sie noch etwas ergänzend vorbringen?

Preßlmayer: Ja, ich hab da zum Mandatsbescheid Beweisanträge gestellt. Unter anderem möchte ich darauf hinweisen, zum Beispiel die Aktion Leben-Dame, die Frau Schöffmann-Engels hat gemeint oder behauptet katholische Gruppierungen würden sie seit längerer Zeit diffamieren und diese Diffamierungen entsprechen aber der Wahrheit und ich habe dazu als Zeugen beantragt, ich weiß nicht, ob Zeugen dann einvernommen werden, den Norbert Rauscher.

Weiss: Das entscheiden wir nicht heute.

Preßlmayer: Na, na, den Norbert Rauscher von der Jugend fürs Leben und den Dietmar Fischer von HLI-Österreich, die haben sich nämlich in einem Artikel geäußert zu Aktion Leben und haben eben festgestellt, dass die Aktion Leben nicht gemäß den Lehren der Kirche beratet, zum Beispiel ist das PAS eine Erfindung radikaler Gruppierungen, also die leidende Frau ...

Weiss: Darf ich nur kurz – Sie müssen das jetzt nicht vorbringen, also es genügt, wenn Sie ...

Preßlmayer: Ich wollt nur sagen, da Sie mich gefragt haben, mein Anliegen wäre es.

Weiss: Sie können uns gerne die Unterlagen hier lassen.

Preßlmayer: Ich hoffe, dass es wer auch durcharbeitet.

Pawlowsky: Natürlich.

Weiss: Selbstverständlich.

Preßlmayer: Tut mir leid, dass das so viel ist, aber der Mandatsbescheid ist ja nicht so umfangreich.

Beweisanträge 2-11 werden übergeben und zum Akt genommen.

Gehring: Ich möchte den Herrn Dr. Preßlmayer fragen, ob ich verfahrenstechnisch fragen kann, verfahrenstechnisch, inhaltlich nicht, ja.

Weiss: Naja, sie sind eigentlich nicht der rechtsfreundliche Vertreter, das ist Ihr Problem.

Gehring: Ja, aber ich glaube, das hätte einen Sinn, damit wir auch wissen, so das man nicht, das auf unserer Seite kein Irrtum passiert.

Weiss: Ja, ist in Ordnung.

Gehring: Ich meine, soweit ich den Akt kenne, hat es eine Anfrage von Aktion Leben gegeben. Warum das als Beschwerde gewertet wird, es war eine Anfrage.

Weiss: Das ist inhaltlich, das kann ich Ihnen jetzt nicht beantworten.

Gehring: Aber ich sage es nur, ich meine diese Frage daher ...

Weiss: Das nehmen wir zur Kenntnis.

Gehring: Das müsste auch irgendwo überlegt werden warum. Dann haben Sie am Anfang eine Belehrung gehalten gegenüber dem Dr. Preßlmayer. Ist der heute als Zeuge vernommen worden oder als Partei?

Weiss: Als Partei.

Gehring: Glaube ich nicht, dass die Belehrungen dazu gepasst haben, aber Sie haben ihn heute als Partei vernommen?

Weiss: Ja.

Gehring: Und ganz entscheidende Frage ist, es ist ja aufschiebende Wirkung beantragt worden.

Weiss: Das gibt es nicht bei einer Vorstellung, das sieht das AVG nicht vor.

Gehring: Natürlich gibt es ja die Möglichkeit.

Weiss: Nein, bei einen Mandatsbescheid nicht, weil der Mandatsbescheid wird erlassen wegen Gefahr in Verzug und die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung.

Gehring: Ich rede ja jetzt nicht vom Mandatsbescheid, sondern Sie haben genauso die Möglichkeit seinen Titel weiterführen zu lassen. Natürlich in einem zweiten Verfahren, nur warum das hier überhaupt nicht ein Thema ist, weil es die Gefahr in Verzug ist ja nicht erkennbar, nicht, also das keine ...

Weiss: Also das möchte ich jetzt nicht mit Ihnen diskutieren, Sie sind nicht der rechtsfreundliche Vertreter vom Herrn Dr. Preßlmayer.

Gehring: Ja, ob Sie sich jetzt oder später beim Europäischen Gerichtshof mit der Argumentation auseinandersetzen, ist ja vielleicht, je früher. Verfahrenstechnisch die aufschiebende Wirkung, das geht mir halt ab, ja. Das ist ein Antrag, selbst wenn Sie jetzt eine negative Meinung dazu haben, glaube ich sollte ...

Weiss: Wir werden demnächst über den Antrag absprechen.

Gehring: Wenn alles andere so dringlich ist, warum ist der dann nicht dringlich? Ja, das ist nicht logisch.

Weiss: Wir werden absprechen über diesen Antrag, da können Sie beruhigt sein.

Preßlmayer: Ja, die Frau Dr. Michaela Radauer hat ja viele im Gesundheitswesen überrascht, dass es möglich ist nach 30 Jahren und wiederholten ...

Weiss: Entschuldigung, gehört das jetzt zu diesem Verfahren?

Preßlmayer: Naja, ich möchte schon sagen, das widerspeigelt die Situation des Gesundheitsbereiches in Österreich.

Weiss: Ja, aber das hat glaube ich nichts mit diesem Verfahren zu tun.

Engelmann: Entschuldigung, er ist involviert in dieses Verfahren.

Preßlmayer: Ich hab persönlich vor der Klinik der ...

Weiss: Ja, aber die Frau Dr. Radauer hat mit diesem Verfahren nichts zu tun.

Preßlmayer: Nein, sie spiegelt die Situation der Abtreibungsberatung in Österreich wider. Nämlich das es keine gibt und das Frauen wie Dr. Radauer gesetzmäßig beraten haben, 30 Jahre lang, niemand hat sich darüber beschwert, außer ich gelegentlich, mit keinem Erfolg.

Weiss: Gut, wir nehmen das zur Kenntnis.

Engelmann: Er kann dafür die Beweise bringen. Willst Du nicht die Beweise vorlegen dafür – Entschuldigung.

Preßlmayer: Ich wollte nur sagen, die Frau Dr. Radauer hat mein, mein Trommelfell perforiert bei Angriffen und wiederholt durch viele Monate hindurch und es war sehr, außerdem hat sie mir die Daumen in die Augen gedrückt ...

Weiss: Ich glaube, das hat jetzt damit nichts zu tun. Da müssen Sie sich an die Ärztekammer wenden.

Preßlmayer: Ich wollte nur sagen, das spiegelt das Gesundheitswesen in Österreich und die Abtreibungsberatungsfrage wider, das wollte ich sagen.

Weiss: Gut, möchten Sie noch etwas vorbringen?

Gehring: Wie ist die weitere Vorgangsweise?

Weiss: Es wird – das werden wir besprechen – grundsätzlich gibt es eine Anhörung des Psychologenbeirates, das ist gesetzmäßig vorgeschrieben vor Erlassung des endgültigen Bescheides, und wie wir dazwischen vorgehen, das werden wir noch beraten. Das kann ich Ihnen jetzt ad hoc nicht sagen. Das Verfahren endet mit

Bescheid, in dem entweder der Mandatsbescheid bestätigt wird oder aufgehoben wird.

Gehring: Davor gibt es ein Parteiengehör?

Weiss: Parteiengehör gibt es jetzt zur Niederschrift und dann betreffend das Gutachten des Psychologenbeirates bekommen Sie natürlich auch Parteiengehör. Und dann gibt es irgendwann eine Schließung des Ermittlungsverfahrens, aber das kann ich jetzt noch nicht abschätzen, wann das sein wird und dann werden Sie den abschließenden Bescheid bekommen.

Preßlmayer: Ich möchte abschließend meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass meine Beweise wirklich angeführt werden und dass auch die Zeugen, die ich benannt habe, vorgeladen werden.

Weiss: Falls es für Ihre Berufsausübung als Gesundheitspsychologe relevant ist, werden wir das tun.

Preßlmayer: Danke schön.

Weiss: Dann darf ich die Anhörung schließen und Danke für Ihr Kommen.

Schließung der Anhörung.

Nach Empfehlung von Herrn Engelmann weigert sich Herr Dr. Preßlmayer das Formular Niederschrift zu unterschreiben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Ende: 10.05 Uhr

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

x Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet: Tonband

☐ Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von

Die Niederschrift wird den Anwesenden
☐ zur Durchsicht vorgelegt ☐ vorgelesen.

☐ Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch

Auf die
☐ Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht
☐ Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift
wird verzichtet von

x Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung abgesehen.

☐ Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von

Ende der Amtshandlung um 10.05 Uhr.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung: SIEHE TEILNEHMERLISTE

der übrigen Anwesenden: .....

.....

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Thema: Dr. Josef Preßlmayer, Verfahren zur Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen
Datum: 09.09.2013
Uhrzeit: 9.00 Uhr
Ort: Bundesministerium für Gesundheit

Teilnehmer/-in	Unterschrift
Dr. Josef Preßlmayer	Dr. Josef Preßlmayer
Dr. Friedrich Faydmann	
Dr. Rudolf GEHRING	
MAG. Marschall Daniela	Daniela Marschall
Mag. Dreier Kalvin	K Dreier
Mag. Jansky	Jansky

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Teilnehmer/-in	Unterschrift
Dr. BINDER-KRIEGLSTEIN C.	
Fr. [illegible]	Fr. [illegible]
WEISS	SWeiss

6. Bescheid,
8.7.2015,
38 Seiten

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

«Titel» «Vorname» «Nachname»,
«Nachgestellter_Titel»
z.H. «zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

«EMailAdresse»

Organisationseinheit: BMG - II/A/3 (Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen, Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie)

Geschäftszahl: BMG-93400/0126-II/A/3/2014

Datum: 08.07.2015

Ihr Zeichen:

Bescheid

Spruch

I.

Die Bundesministerin für Gesundheit bestätigt die mit Mandatsbescheid vom 08.05.2013, BMG-93400/0047-II/A/3/2013, gemäß § 57 Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und § 10 Z 4 zweiter Fall, Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, vorgenommene Streichung von Herrn Dr. Josef Preßlmayer, 3871 Nagelberg, Steinbach 63, eingetragen in die Liste der Gesundheitspsychologen am 25.09.1992 (EintragungsNr.: 1026), aus der Liste der Gesundheitspsychologen und stellt gemäß § 21 Abs. 3 Z 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 1 und § 16 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sowie Anhörung des Psychologenbeirates beim Bundesministerium für Gesundheit gemäß dem bisherigen § 20 Abs. 1 Z 7 Psychologengesetz (nunmehr § 21 Abs. 3 Psychologengesetz 2013) fest, dass die Berechtigung zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie sowie zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheitspsychologe" auf Grund des Wegfalls der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit als eine für die selbständige Ausübung der Gesundheitspsychologie erforderliche Voraussetzung nicht besteht.

II.

Die Beweisanträge von Herrn Dr. Josef Preßlmayer vom

- 18.06.2013 hinsichtlich der übersandten Bücher (Maria Martina Eckl, Leben schenken – Leben schützen, Plädoyer gegen eine Kultur des Tötens, Vindobona Verlag, 2012, Josef Preßlmayer, Tagebuch eines Hungerstreiks, Edition Pierre Chanel, 2010, Josef Preßlmayer, Lebensdämmerung, HLI (Human Life

International)-Österreich, 2002, Josef Preßlmayer, Das Pontifikat Benedikt XVI. und das Ringen um das Lebensrecht der ungeborenen Kinder in Österreich, Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum, 2013, Br. Christian de La Vierge OFM, Die Abtreibung aus der Sicht eines Priesters und Exorzisten, Immaculata Verlag, 2011)

- 09.09.2013 hinsichtlich der Einvernahme der Zeugen Norbert Rauscher, Mag. Dietmar Fischer und Peter Gridling
- 03.04.2014 hinsichtlich der Einvernahme der Zeugen Mag. Dietmar Fischer und Norbert Steinbacher
- 22.04.2014 hinsichtlich der Einvernahme der Zeugen Dr. Ludwig Schwarz und Dr. Markus Klamminger
- 22.12.2014 hinsichtlich des übersandten Buches (Marie A. Peeters-Ney, Philip G. Ney, Abtreibungsüberlebende, Immaculata Verlag, 2014)

werden abgewiesen.

B e g r ü n d u n g

Die Behörde hat Einsicht genommen in folgende Unterlagen:

1. Beschwerde von Frau Schöffmann-Engels Hemma, Aktion Leben Salzburg vom 13.11.2012 (Beilage ./A)
2. Publikation von Dr. Preßlmayer Josef vom 15.11.2011 auf der Internetseite http://www.kreuz.net (Beilage ./A.1)
3. Publikation von Dr. Preßlmayer Josef vom 13.11.2012 auf der Internetseite http://www.kreuz.net (Beilage ./A.2)
4. Publikation von Dr. Preßlmayer Josef vom 09.11.2012 auf der Internetseite http://www.kreuz.net (Beilage ./A.3)
5. Stellungnahme von Dr. Preßlmayer Josef vom 18.02.2013 (Beilage ./B)
6. Auszug aus der Internetseite http://www.lebensschutzmuseum.at
7. Auszug aus der Internetseite http://gloria.tv
8. Schreiben von Dr. Preßlmayer Josef vom 17.04.2013
9. E-Mail von Dr. Preßlmayer Josef an Bischof Dr. Zsifkovics Ägidius vom 20.02.2013
10. E-Mail von Dr. Preßlmayer Josef an Bischof Dr. Zsifkovics Ägidius vom 11.03.2013
11. Strafregisterbescheinigung vom 01.03.2013
12. Interview von Dr. Preßlmayer Josef auf gloria.tv vom 09.04.2013
13. Zeitungsartikel von Dr. Preßlmayer Josef vom 13.04.2013 (Fundstelle unbekannt)

14. Mandatsbescheid BMG-93400/0047-II/A/3/2013 vom 10.05.2013 (Beilage ./C)
15. Vorstellung gegen den Mandatsbescheid inklusive ergänzende Anlage zur Vorstellung (Berufung) von RA Mag. Eckl Franz bzw. Dr. Preßlmayer Josef vom 28.05.2013 (Beilage ./D)
16. „Anfrage betreffend Richtlinie des Psychotherapeuten-Gesetzes bei Familienberatungsstellen der ‚Aktion Leben' " von Dr. Preßlmayer Josef an das BMG Bürgerservice vom 29.05.2013
17. Ergänzende Literatur zur Vorstellung (Berufung) von Dr. Preßlmayer Josef vom 14.06.2013 (Beilage ./E)
18. Antrag auf Akteneinsicht von Engelmann Albert vom 02.08.2013
19. Beweismittel vom 18.06.2013
    - Maria Martina Eckl, Leben schenken – Leben schützen, Plädoyer gegen eine Kultur des Tötens, Vindobona Verlag, 2012
    - Josef Preßlmayer, Tagebuch eines Hungerstreiks, Edition Pierre Chanel, 2010
    - Josef Preßlmayer, Lebensdämmerung, HLI (Human Life International)-Österreich, 2002
    - Josef Preßlmayer, Das Pontifikat Benedikt XVI. und das Ringen um das Lebensrecht der ungeborenen Kinder in Österreich, Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum, 2013
    - Br. Christian de la Vierge OFM, Die Abtreibung aus der Sicht eines Priesters und Exorzisten, Immaculata Verlag, 2011
    - Stiftung „JA ZUM LEBEN- Mütter in Not", Myriam... warum weinst Du? Die Leiden der Frauen nach der Abtreibung"
20. Niederschrift über die behördliche Beweisaufnahme mit Herrn Dr. Josef Preßlmayer am 09.09.2013 im Bundesministerium für Gesundheit samt vorgelegten Beweisanträgen 1 bis 12, Dokumentierte Patientenaufklärung vom 09.09.2013 (Beilage ./F)
21. Anzeige betreffend Beratungs-Missstände (Abtreibung) von Dr. Preßlmayer Josef vom 15.07.2014
22. Brief („Beweisanträge 12 und 13": Auszüge aus dem Internetportal kreuz.net, VwGH Erkenntnis) von Dr. Preßlmayer Josef vom 08.10.2013
23. Brief („Beweisanträge 6a, 14a, 15a, 20a, 21a":Textpassagen aus den oben angeführten Büchern) von Dr. Preßlmayer Josef vom 13.10.2013
24. Brief („Beweisantrag 23": Mitteilung BMUK) von Dr. Preßlmayer Josef vom 13.10.2013
25. Brief (Einwendungen zur Niederschrift, „Beweisanträge 14 bis 17") von Dr. Preßlmayer Josef vom 16.10.2013

26. Brief („Beweisantrag 19“: Interview mit Mag. Dietmar Fischer) von Dr. Preßlmayer Josef vom 19.10.2013
27. Brief („Beweisantrag 20“: Ausführungen zu Weiterbildungs-Seminaren) von Dr. Preßlmayer Josef vom 23.10.2013
28. Beweismittel (wie oben 18.) von RA Mag. Eckl Franz vom 24.10.2013
29. Brief („Beweisantrag 21“: Brief von Dr. Georg Ratzinger, „Standard“-Artikel) von Dr. Preßlmayer Josef vom 28.10.2013
30. Brief („Beweisantrag 22“: Schriftwechsel mit PH Burgenland) von Dr. Preßlmayer Josef vom 09.11.2013
31. Email („Beweisanträge 14a, 20a, 23, 6a, 21a“: teilweise ident mit 22. und 23.) von RA Mag. Eckl Franz vom 13.11.2013
32. Brief („Beweisantrag 24“: Petition „Katholiken Pro Life statt Pro Choice“) von Dr. Preßlmayer Josef vom 19.11.2013
33. Email (ident mit 31.) von RA Mag. Eckl Franz vom 20.11.2013
34. Brief („Beweisantrag 25“: Rede von Maria Fellner, Presseaussendung Pro-Life Kundgebung) von Dr. Preßlmayer Josef vom 04.12.2013
35. Email (Brief von Dr. Preßlmayer Josef) von RA Mag. Eckl Franz vom 20.01.2014
36. Email (Brief von Dr. Preßlmayer Josef, „Beweisantrag 26“: Schreiben der NÖ Landeskliniken-Holding) von RA Mag. Eckl Franz vom 20.01.2014
37. Anzeige gegen die „Aktion Leben“ wegen unqualifizierter Beratung von Dr. Preßlmayer Josef vom 22.01.2014
38. Eintragungsakt (Liste der Gesundheitspsychologen) Dr. Preßlmayer Josef (Österreichisches Staatsarchiv, 26.02.2014)
39. E-Mail (Beantragung der Einvernahme der zwei Zeugen Mag. Dietmar Fischer und Norbert Steinbacher) von RA Mag. Eckl Franz vom 03.04.2014
40. E-Mail (Beantragung der Einvernahme der zwei Zeugen Dr. Ludwig Schwarz und Dr. Markus Klamminger; Petition; Schreiben von Ludwig Schwarz; Zeitungsartikel) von RA Mag. Eckl Franz vom 22.04.2014
41. Gutachterliche Äußerung des Psychologenbeirats im Rahmen dessen Anhörung gemäß Psychologengesetz (1990) vom 05.05.2014 (Beilage./G)
42. Email (Brief von Dr. Preßlmayer Josef) von RA Mag. Eckl Franz vom 03.04.2014
43. Email (Stellungnahme zur gutachterlichen Äußerung des Psychologenbeirates) von RA Mag. Eckl Franz vom 06.06.2014 (Beilage ./H)

Nach Schließung des Ermittlungsverfahrens (13.06.2014):

44. E-Mail (Brief von Dr. Preßlmayer Josef, Schreiben der Volksanwaltschaft, E-Mail an Prof. Mandl, PH Burgenland) von RA Mag. Eckl Franz vom 04.07.2014

45. E-Mail (Brief von Dr. Preßlmayer Josef, ORF Bericht, Briefe an Prof. Mandl, PH Burgenland) von RA Mag. Eckl Franz vom 02.09.2014
46. E-Mail („Anzeige wegen Verdacht des Betruges § 146 StGB gegen Mag. Doris Schulz" von Dr. Preßlmayer Josef) von RA Mag. Eckl Franz vom 14.10.2014
47. E-Mail („Weiteres Beratungs-Anfragen", „Säumnis-Hinweis; Beweis-Ergänzungen" von Dr. Preßlmayer Josef) von RA Mag. Eckl Franz vom 14.10.2014
48. E-Mail („Gesundheitspsychologische Beratung gegenüber Politik; Weiterbildung; Urgenz eines Bescheids betreffend Lehrgang Lebensschutz-Pädagogik" von Dr. Preßlmayer Josef) von RA Mag. Eckl Franz vom 20.10.2014
49. E-Mail (Email von Mag. Dr. Walter Degendorfer, Pädagogische Hochschule Burgenland; E-Mail von Dr. Josef Preßlmayer) von RA Mag. Eckl Franz vom 05.12.2014
50. Brief (Schreiben fälschlich als „Per Mail" bezeichnet; Schreiben von Dr. Josef Preßlmayer; Schreiben der NÖ Landesregierung; Buch „Abtreibungsüberlebende") von RA Mag. Eckl Franz vom 23.12.2014
51. E-Mail (Schreiben von Dr. Preßlmayer betreffend Prüfung „Lebensschutz-Pädagogik", Mitteilung aktueller gesundheitspsychologischer Aktivitäten) von RA Mag. Eckl Franz vom 12.02.2015
52. E-Mail (Schreiben von Dr. Preßlmayer betreffend aktueller gesundheitspsychologischer Aktivitäten, Übermittlung des Prüfungszeugnisses „Lebensschutz-Pädagogik") von RA Mag. Eckl Franz vom 19.05.2015

Zum Spruchteil I:

1. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 13.11.2012, setzte Frau Hemma Schöffmann-Engels, Geschäftsführerin des Vereins Aktion Leben Salzburg, 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 13, als Beschwerdeführerin das Bundesministerium für Gesundheit von einer Beschwerde gegen den Gesundheitspsychologen Dr. Josef Preßlmayer, Berufssitz in 3871 Nagelberg, Steinbach 63, in Kenntnis.

Herr Dr. Josef Preßlmayer wurde seit 25.09.1992 in der vom Bundesministerium für Gesundheit geführten Liste der Gesundheitspsychologen als Gesundheitspsychologe geführt. Die Eintragung erfolgte aufgrund der Übergangsbestimmung des § 25 des (damaligen) Psychologengesetzes.

Nach Angaben von Frau Hemma Schöffmann-Engels würde die Tätigkeit des Vereins Aktion Leben Salzburg seit Jahren von einigen religiösen Gruppierungen diffamiert, wobei dem Verein in diesem Zusammenhang Herr Dr. Josef Preßlmayer namentlich bekannt sei.

Herr Dr. Josef Preßlmayer publiziere u.a. auf der Internetseite www.kreuz.net, auf der sowohl radikale Gegner der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, homosexuell lebenden Menschen als auch Holocaust-Leugner zu finden seien. (Beilage ./A)

In weiterer Folge wurde Herr Dr. Josef Preßlmayer vom Bundesministerium für Gesundheit mit Schreiben vom 10.12.2012 über die gegen ihn vorliegende Beschwerde ohne namentliche Nennung der Beschwerdeführerin in Kenntnis gesetzt und zunächst aufgefordert, bekannt zu geben, ob er aktuell als Gesundheitspsychologe tätig sei, damit sich die Behörde im Rahmen der Sachverhaltserhebungen ein möglichst umfassendes Bild vom Beschwerdefall verschaffen könnte.

Zusätzlich wurde er um Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung sowie der Nachweise über von ihm absolvierte Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Gesundheitspsychologie für den Zeitraum November 2009 bis November 2012 in Kopie ersucht.

Ein Zustellversuch sowie die Verständigung von der Hinterlegung erfolgten nachweislich am 16.12.2012. Das Schriftstück wurde beim zuständigen Postamt ab dem 17.12.2012 zur Abholung bereitgehalten und gilt somit gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, als zugestellt.

Herr Dr. Josef Preßlmayer kam dieser behördlichen Aufforderung zur Stellungnahme und Übermittlung der geforderten Unterlagen nicht nach. Aus diesem Grund wurde er mit Schreiben vom 23.01.2013 seitens der Behörde neuerlich aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme einschließlich der angeführten Unterlagen unter Setzung einer weiteren Frist bis zum 19.02.2013 zu übermitteln, andernfalls seitens der Behörde die Einleitung eines Verfahrens zur Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen wegen Verletzung der Berufspflichten des Gesundheitspsychologen nicht ausgeschlossen wäre.

Laut Zustellnachweis (RSb) ist Herrn Dr. Josef Preßlmayer dieses Schreiben am 25.01.2013 zugegangen. Herr Dr. Josef Preßlmayer übermittelte in weiterer Folge mit Schreiben vom 18.02.2013, eingelangt am 20.02.2013, eine entsprechende Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme führte Herr Dr. Josef Preßlmayer im Wesentlichen aus, dass es ihm zunächst nicht geboten erschien, auf die Aufforderung der Behörde zur Stellungnahme zu reagieren, da *„diese Erfahrungen mit Beschwerden von Abtreibungsbefürwortern es nicht als geboten erscheinen ließen, einer solchen unbegründeten Beschwerde sofort nachzukommen“*. Er gehe davon aus, dass es sich bei der Beschwerde um einen „Racheakt“ wegen einer von ihm erstatteten Anzeige gegen „gewaltbereite Abtreibungsbefürworter“ vom 02.10.2012 handle und sehe die Beschwerde als Versuch, ihm persönlich zu schaden.

Herr Dr. Josef Preßlmayer gab zudem bekannt, dass er als ehrenamtlich tätiger Gesundheitspsychologe in Zusammenarbeit mit HLI (Human Life International) – Österreich, Große Sperlgasse 33/EG, 1020 Wien, auf dem Gebiet der Schwangerenberatung bzw. der Betreuung von Frauen mit PAS (Post-Abortion-Syndrom) an seinem Wohnort tätig sei. Darüber hinaus sei er als „Lebensschützer" aktiv (Beilage ./B).

Herr Dr. Josef Preßlmayer führte außerdem an, dass sein Tätigkeitsprofil auf den neuesten medizinisch-psychologischen Erkenntnissen basiere, welche in Österreich aber nicht gelehrt würden.

Der Aufforderung zur Vorlage der Fortbildungsnachweise und einer aktuellen Strafregisterbescheinigung kam Herr Dr. Josef Preßlmayer mit Schreiben vom 18.02.2013 nicht nach. Hinsichtlich der vorzulegenden Fortbildungsnachweise gab Herr Dr. Josef Preßlmayer lediglich bekannt, dass er sich an der Pädagogischen Hochschule Burgenland für den „Lehrgang Lebensschutzpädagogik" vom 01.03.2013 bis zum 27.04.2013 angemeldet habe und die entsprechende Bestätigung nach Abschluss vorlegen würde. Auch der Aufforderung zur Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung werde er noch nachkommen.

In einem weiteren Schreiben vom 17.04.2013 übermittelte Herr Dr. Josef Preßlmayer eine Kopie einer Strafregisterbescheinigung vom 01.03.2013. Daraus ergab sich, dass im Strafregister der Republik Österreich, geführt von der Landespolizeidirektion Wien, damals keine Verurteilung aufschien.

Weiters teilte Herr Dr. Josef Preßlmayer mit, dass ihm der zugeteilte Fixplatz für den „Lehrgang Lebensschutzpädagogik" vom 01.03.2013 bis zum 27.04.2013 an der Pädagogischen Hochschule Burgenland wieder aberkannt worden wäre. Als Alternative wäre ihm seitens der Pädagogischen Hochschule Burgenland vorgeschlagen worden, als Studienauftrag das Thema „Soziale Benachteiligung und ihre Auswirkung auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Eine Bestandsaufnahme der Ist-Situation und gesundheitspsychologische Möglichkeiten einer Gegensteuerung" zu bearbeiten. Diesen Vorschlag habe er als Alternative akzeptiert. Gegen die Rücknahme der Fixplatzzuteilung habe er beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur *„berufen"*.

Hinsichtlich der Aberkennung des Fixplatzes für den „Lehrgang Lebensschutzpädagogik" publizierte Herr Dr. Josef Preßlmayer eine Entgegnung auf der Internetseite http://gloria.tv und in einem einschlägigen Zeitungsartikel.

Neben dem vorliegenden Beschwerdeschreiben und der Stellungnahme von Herrn Dr. Josef Preßlmayer ergaben Nachforschungen im Rahmen der Sachverhaltserhebungen des Bundesministeriums für Gesundheit Folgendes:

Neben Publikationen von Herrn Dr. Josef Preßlmayer auf der Internetseite http://www.kreuz.net, welche nach Informationen der Behörde seit 02.12.2012 nicht mehr online war, der allerdings eine ähnliche Seite folgte, publiziert Herr Dr. Josef Preßlmayer insbesondere auf der Internetseite http://www.lebensschutzmuseum.at.

Diese Seite wird mit den Worten „Das 1. Europäische Lebensschutz-Museum mit Baby-Holocaust-Gedenkstätte“ betitelt und es findet sich eine Auflistung von Publikationen von Herrn Dr. Josef Preßlmayer, wobei die Anführung seines Namens in Verbindung mit seiner Tätigkeit als Gesundheitspsychologe (bis zur Erlassung des Mandatsbescheides) erfolgte. Herr Dr. Josef Preßlmayer trat dabei in der Rolle als Gesundheitspsychologe und „Lebensschützer“ auf. Auf der Homepage finden sich zahlreiche Artikel, die Abtreibungen mit dem Holocaust gleichsetzen.

Außerdem veröffentlichte Herr Dr. Josef Preßlmayer auch auf der Internetseite http://gloria.tv Videos über Interviews mit ihm, in denen er etwa über seinen Hungerstreik berichtete, um eine Entflechtung der Kirche von dem Verein „Aktion Leben“ zu erwirken.

In sämtlichen von der Behörde eingesehenen Veröffentlichungen von Herrn Dr. Josef Preßlmayer, die für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar sind, liegt der ausschließliche Fokus auf einem einzigen Thema, nämlich Abtreibungen zu verhindern und als erklärter Abtreibungsgegner gegen psychosoziale Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftskonflikt vorzugehen.

Mittels Mandatsbescheid vom 08.05.2013 wurde die Austragung von Herrn Dr. Josef Preßlmayer aus der Liste der Gesundheitspsychologen wegen Gefahr in Verzug vorgenommen (Beilage ./C).

Gegen den Mandatsbescheid erhob Herr Dr. Josef Preßlmayer fristgerecht mit Eingabe vom 28.05.2013 (eingelangt am 29.05.2013) Vorstellung und beantragte die Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Im Wesentlichen argumentierte er, er habe von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht. Außerdem sei seit Erhebung der Beschwerde ein halbes Jahr vergangen, weswegen nicht vom Vorliegen von Gefahr im Verzug ausgegangen werden könne (Beilage ./D).

Am 18.06.2013 übermittelte Herr Dr. Josef Preßlmayer der Behörde mehrere Bücher zur Thematik Abtreibung und „Post Abortion – Syndrom“, darunter zwei von ihm selbst verfasste Bücher mit dem Titel „Lebensdämmerung“ bzw. „Das Pontifikat Benedikt XVI. und das Ringen um den Lebensschutz der ungeborenen Kinder in Österreich“ (Beilage ./E).

Diese Bücher wurden seitens der Behörde als untaugliches Beweismittel abgelehnt und das Konvolut retourniert. In der Folge übermittelte Herr Dr. Josef Preßlmayer die Bücher neuerlich an die Behörde.

Mit Ladungsbescheid vom 17.07.2013 wurde Herr Dr. Josef Preßlmayer zur behördlichen Beweisaufnahme am 09.09.2013 in das Bundesministerium für Gesundheit geladen.

Zu der behördlichen Beweisaufnahme erschien Herr Dr. Josef Preßlmayer in Begleitung von Herrn Dr. Friedrich Engelmann und Herrn Dr. Rudolf Gehring.

Herr Dr. Friedrich Engelmann ist Herausgeber der katholischen Zeitschrift „Der 13.“.

Herr Dr. Rudolf Gehring ist Mitglied der Christlichen Partei Österreichs und kandidierte für diese im Jahr 2010 bei der Bundespräsidentenwahl.

Hinsichtlich der Aussagen von Herrn Dr. Josef Preßlmayer wird auf die Niederschrift der behördlichen Beweisaufnahme vom 09.09.2013 verwiesen, die einen integrierenden Bestendteil dieses Bescheides bildet (Beilage./F).

Bis einschließlich 20.01.2014 legte Herr Dr. Josef Preßlmayer dem Bundesministerium für Gesundheit insgesamt 26 als „Beweisantrag" bezeichnete Konvolute von Schriftstücken und weiteren Büchern vor.

Weiters beantragte er die Vernehmung der Zeugen Norbert Rauscher (ehemaliger Vorsitzender des Vereins „Jugend für das Leben"), Dr. Peter Gridling (Leiter des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) und Mag. Dietmar Fischer (Human Life International). Diese Beweisanträge wurden durch die Behörde mittels Verfahrensanordnung gemäß § 39 Abs. 2 AVG abgewiesen.

Der (damalige) Beschwerdeausschuss des Psychologenbeirats wurde in seiner Sitzung am 21.11.2013 mit der Angelegenheit befasst und gemäß § 18 Abs. 2 Psychologengesetz (1990) um Abgabe einer gutachterlichen Äußerung im Beschwerdefall bzw. zu den Aktivitäten des Herrn Dr. Josef Preßlmayer ersucht.

Der Psychologenbeirat befürwortete in seiner gutachterlichen Äußerung, abgegeben am 05.05.2014, die Streichung Herrn Dr. Josef Preßlmayers aus der Berufsliste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen, da das von der Behörde in Herrn Dr. Josef Preßlmayer gesetzte Vertrauen aufgrund des Verstoßes gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Verpflichtungen und Standards nicht mehr aufrecht gehalten werden könne (Beilage ./G).

Der Psychologenbeirat wurde in seiner Sitzung am 15.05.2014 gemäß § 18 Abs. 2 Psychologengesetz (1990) gehört und nahm die in Aussicht genommenen Bestätigung der durch Mandatsbescheid vorgenommenen Streichung von Herrn Dr. Josef Preßlmayer aus der Liste der Gesundheitspsychologen zustimmend zur Kenntnis.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 16.05.2014, GZ BMG-93400/0081-II/A/3/2014 wurde Herrn Dr. Josef Preßlmayer im Wege seines rechtsfreundlichen Vertreters die gutachterliche Äußerung des Psychologenbeirats zur Kenntnis gebracht und er darüber informiert, dass das Ermittlungsverfahren nach Ablauf einer Frist von drei Wochen ab Zustellung geschlossen werde. Der Beschwerte erstattete fristgerecht Stellungnahme (Beilage ./H).

Am 13.06.2014 wurde das Ermittlungsverfahren wegen Entscheidungsreife seitens der Behörde geschlossen.

Bis zum 19.05.2015 langten weitere sieben als Beweisanträge bezeichnete Schreiben des Herrn Dr. Josef Preßlmayer im Bundesministerium für Gesundheit ein, die sich inhaltlich wenig von den bisher vorgebrachten unterschieden.

2. Die Behörde würdigt die vorliegenden Beweise wie folgt:

Herr Dr. Josef Preßlmayer brachte am 18.02.2013, 28.05.2013 und 06.06.2014 Stellungnahmen ein, die allerdings nicht zur Entkräftung der Vorwürfe gegen ihn beitrugen und den Verdacht der Begehung von Berufspflichtverletzungen gegenüber der Behörde in keinster Weise ausräumen konnten.

Die behördliche Beweisaufnahme am 09.09.2013, die die Behörde im Rahmen der Vorerhebungen mit Herrn Dr. Josef Preßlmayer führte, trug nur unwesentlich zur Klärung des Sachverhaltes bei. Herr Dr. Josef Preßlmayer zeigte sich zwar grundsätzlich kooperativ, jedoch erweckte er bei den anwesenden sachverständigen Personen nicht den Eindruck, als sei er sich bewusst, allfällige Berufspflicht-verletzungen begangen zu haben.

Herr Dr. Josef Preßlmayer zeigte keinerlei Einsicht in sein Verhalten und versuchte, seinen Standpunkt durch die anwesenden Vertrauenspersonen zu untermauern. Das Gespräch wurde von Herrn Dr. Josef Preßlmayer immer wieder in Richtung des Themas Verhinderung von Abtreibung, da es sich hierbei um Mord handle, Abhalten von Frauen, eine Abtreibung vorzunehmen, Bekämpfung der Fristenlösung, Bekämpfung der „Aktion Leben", „Unterstützung" von Frauen, die eine Abtreibung vorgenommen haben, und gleichartige Themen gelenkt.

Hinweise auf gesetzlich normierte Berufspflichten des Gesundheitspsychologen wurden mit dem Hinweis auf das vorrangige Recht der katholischen Kirche abgetan.

Für die Behörde entstand bei diesem Gespräch der Eindruck, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer weder im engeren noch im weiteren Sinn professionell gesundheitspsychologisch tätig war. Diesen Eindruck bestätigte Herr Dr. Josef Preßlmayer selbst in einem Schreiben an die Behörde vom 29.01.2014, in dem er ausführte *„Die Zusatz-Qualifikation als ‚Gesundheitspsychologe' ist für diese von mir ausgeübte Tätigkeit weder erforderlich noch diesen Beratungsbereich in seinem praktizierten Umfang abdeckend."*

Herr Dr. Josef Preßlmayer legte der Behörde insgesamt 26 als „Beweisantrag" bezeichnete Schreiben vor. Diese Anträge werden zusammenfassend wie folgt gewürdigt:

1.

Beweisantrag 1 und 2 enthalten neben kritischen Berichten über die „Aktion Leben" und einer Rechtfertigung Herrn Dr. Josef Preßlmayers bezüglich Postings auf der Website „kreuz.net" keine Beweismittel zur gesundheitspsychologischen Tätigkeit der Partei. Diese Anträge sind daher als untauglich einzustufen.

Bei den in Beweisantrag 1 und 2 beantragten Zeugen Norbert Rauscher (ehemaliger Vorsitzender „Jugend für das Leben"), Peter Gridling (Leiter Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) und Mag. Dietmar Fischer (Human Life International/HLI) handelt es sich um keine Klinischen Psychologen bzw. Gesundheitspsychologen, die daher auch keine

Auskunft über berufliche gesundheitspsychologische Aktivitäten und die gesundheitspsychologische Vertrauenswürdigkeit von Herrn Dr. Josef Preßlmayer geben könnten. Aus diesem Grund verzichtete die Behörde auf eine Vernehmung der genannten Personen.

2.

Beweisantrag 3 und 4 stellen keine Beweisanträge im eigentlichen Sinn dar, sondern sind lediglich weitere kritische Berichte über die „Aktion Leben" bzw. die „Fristenlösung". Als solche sind diese Schreiben als für den Verfahrensgegenstand irrelevant zu werten.

3.

Beweisantrag 5 beinhaltet neben Ausführungen zum Begriff Holocaust ein Schreiben Herrn Dr. Josef Preßlmayers an die Pädagogische Hochschule Burgenland zu von ihm gewünschten und ihm angebotenen Fortbildungslehrgängen. Dieses Schreiben dokumentiert neuerlich, wo der Beschwerte seinen alleinigen Arbeitsschwerpunkt sieht, trägt ansonsten aber nur unwesentlich zur Klärung des Sachverhalts bei.

4.

Beweisantrag 6 enthält umfassende Rechtfertigungen der Partei zu seiner religiösen Werthaltung und deren Einfluss auf seine gesundheitspsychologische Tätigkeit und unterstreicht den Eindruck, den die Behörde bereits im Rahmen der behördlichen Beweisaufnahme gewinnen konnte.

5.

Das in Beweisantrag 7 enthaltene Schreiben von Herrn Prälat Prof. Dr. Georg Ratzinger, in welchem Herrn Dr. Josef Preßlmayer für seinen Einsatz in *„dringenden Anliegen des Lebensschutzes"* gedankt wird, ist kein taugliches Beweismittel zur Frage der gesundheitspsychologischen Vertrauenswürdigkeit der Partei.

6.

Die Beweisanträge 8 bis 11 enthalten keine relevanten Unterlagen zur gesundheitspsychologischen Tätigkeit der Partei und stellen keine Beweisanträge im eigentlichen Sinn dar.

7.

Bei dem in Beweisantrag 12 angeführten Beispiel für die Beratungstätigkeit Herrn Dr. Josef Preßlmayers handelt es sich den Unterlagen zufolge und nach Einschätzung der Amtssachverständigen um keine gesundheitspsychologische, sondern eine medizinische Beratung.

8.

Der Beweisantrag 13 beinhaltet keine für den Verfahrensgegenstand maßgeblichen Informationen, ebenso wenig die Beweisanträge 14, 15, 16 und 17, in denen allesamt die Aktivitäten der Partei für Human Life International dargelegt werden.

9.

Die mit Beweisantrag 18 übersandten Bücher sind nicht als taugliches Beweismittel für die im gegenständlichen Verfahren zu klärende Frage zu werten.

10.

Die Beweisanträge 19 und 20 stellen keine Beweisanträge im eigentlichen Sinn dar.

11.

Die in Beweisantrag 21 beinhaltete Stellungnahme (fälschlich als Gutachten bezeichnet) von Herrn Dr. Josef Preßlmayer ist laut Beurteilung durch die Amtssachverständige inhaltlich als gesundheitspsychologisch zu beurteilen, liefern aber keinen Hinweis auf eine allfällig vorliegende Vertrauenswürdigkeit der Partei. Die restlichen Beilagen des Beweisantrages beinhalten keine für den Verfahrensgegenstand wesentlichen Informationen und sind daher als irrelevant einzustufen.

12.

Beweisantrag 22 enthält zwar weitere Belege der Partei für seine Beratungstätigkeit, da Herr Dr. Josef Preßlmayer allerdings selbst angibt, die zitierten Beratungen seien nicht in seiner „Zusatz-Qualifikation als ‚Gesundheitspsychologe' " erfolgt, stellt auch dieser Beweisantrag kein taugliches Beweismittel zur Frage der gesundheitspsychologischen Vertrauenswürdigkeit von Herrn Dr. Josef Preßlmayer dar.

13.

Die Beweisanträge 6a, 14a, 15a, 20a und 21 a, die allesamt Auszüge aus von Herrn Dr. Josef Preßlmayer selbst verfasster Literatur enthalten, stellen keine Beweisanträge im eigentlichen Sinn dar.

14.

Beweisantrag 23, der sich nur mit Herrn Dr. Josef Preßlmayers Beschwerde gegen die Pädagogische Hochschule Burgenland befasst, war ebenso als irrelevant für den Verfahrensgegenstand einzustufen wie die Beweisanträge 24, 25 und 26, welche weitere Schreiben und Äußerungen zur „Lebensschutz"-Aktivität Herrn Dr. Josef Preßlmayers enthalten.

Bei den mit Schreiben vom 03.04.2014 und 21.04. 2014 beantragten Zeugen

- Mag. Dietmar Fischer (Human Life International Österreich)
- Norbert Steinbacher
- Dr. Ludwig Schwarz (Diözesanbischof in Linz) und
- Dr. Markus Klamminger (stellvertretender medizinischer Geschäftsführer der NÖ. Landeskliniken Holding)

handelt es sich weder um Klienten/Patienten des Beschwerten noch um Klinische Psychologen bzw. Gesundheitspsychologen. Diese stehen alle in Bezug zur katholischen Kirche bzw. der sogenannten „Lebensrechtsbewegung" (Pro-Life, Lebensschutzbewegung, Abtreibungsgegner) bzw. haben keinerlei Bezug zur gesundheitspsychologischen Berufsausübung. Aus diesem Grund verzichtete die Behörde auf eine Vernehmung der genannten Personen.

Zu den von Herrn Dr. Josef Preßlmayer nach Schließung des Ermittlungsverfahrens am 13.06.2014 eingebrachten Schreiben ist zusammenfassend Folgendes festzuhalten:

> Das Schreiben vom 04.07.2014 (Stellungnahme der Volksanwaltschaft zum Lehrgang „Lebensschutzpädagogik") sowie vom 02.09.2014 (Fortbildungsnachweis über eine im Jahr 2001 besuchte zweitägige Tagung zum Thema „Babys, die keine Babys sind" und Schreiben an die PH Burgenland) unterstreichen den Eindruck, den die Behörde bereits im Rahmen der behördlichen Beweisaufnahme mit Herrn Dr. Josef Preßlmayer hatte.
>
> Die Schreiben vom 14.10., 20.10. und 04.12.2014 beinhalten weitere Schreiben Herrn Dr. Josef Preßlmayers zu seinem Konflikt mit der „Aktion Leben" und der PH Burgenland sowie zu (mutmaßlichen) psychischen Leiden von Frauen nach Abtreibungen, jedoch keine weiteren relevanten Informationen zur Vertrauenswürdigkeit und/oder gesundheitspsychologischen Berufstätigkeit des Beschwerten.
>
> Zu den Schreiben vom 12.02.2015 und 19.05.2015 ist festzuhalten, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer zwar in diesen angibt, Personen aktuell gesundheitspsychologisch zu behandeln, jedoch in keiner Weise auf die verfahrensgegenständlichen Vorwürfe eingeht. Die genannten Beispiele fallen nach Einschätzung der Amtssachverständigen tatsächlich in den Bereich der gesundheitspsychologischen Beratung.

Da das mit Mandatsbescheid über Herrn Dr. Josef Preßlmayer ausgesprochene Berufsverbot weiterhin aufrecht war bzw. ist, stellt diese Aktivität einen klaren Verstoß gegen das aufrechte Berufsverbot dar.

Die von Herrn Dr. Josef Preßlmayer übersandten Bücher sind folgendermaßen zu beurteilen:

> *„Leben schenken – Leben schützen"* von Maria Martina Eckl stellt sich als Überblick über Schwangerschaft, Abtreibungsmöglichkeiten, die strafrechtliche und gesellschaftliche Beurteilung dieser Themen in Österreich sowie eine Beurteilung damit verbundener Fragen aus (katholisch-) theologischer Perspektive dar.
>
> In *„Tagebuch eines Hungerstreiks"* schildert Herr Dr. Josef Preßlmayer selbst seine Erlebnisse und Erfahrungen während eines vierzig Tage dauernden Hungerstreiks vor der Apostolischen Nuntiatur in Wien im Herbst 2009. Motivation des Hungerstreiks war es, auf die – nach Ansicht Herrn Dr. Josef Preßlmayers falsche – Beratungstätigkeit durch die „Aktion Leben" hinzuweisen.
>
> *„Das Pontifikat Benedikt XVI. und das Ringen um das Lebensrecht der ungeborenen Kinder in Österreich"*, verfasst von Herrn Dr. Josef Preßlmayer, beinhaltet eine Dokumentation der Aktivitäten Herrn Dr. Josef Preßlmayers im Zusammenhang mit seinem Konflikt mit der „Aktion Leben" seit 2010. Auffällig aus Sicht der Behörde ist, dass sowohl der Mandatsbescheid, als auch die Vorstellung der Partei gegen den Mandatsbescheid sowie einige der „Beweisanträge" vollständig in diesem Buch abgedruckt sind.
>
> *„Lebensdämmerung"* von Herrn Dr. Josef Preßlmayer beinhaltet eine Übersicht über die Aktivitäten Herrn Dr. Josef Preßlmayers im Zusammenhang mit der Fristenlösung, Schilderungen von Beratungsgesprächen vor Abtreibungskliniken sowie einen Auszug aus seinen politischen Aktivitäten seit dem Jahr 1992.
>
> *„Die Abtreibung aus der Sicht eines Priesters und Exorzisten"*, verfasst von Br. Christian de la Vierge OFM, ist eine katholisch-theologische Abhandlung über das Thema Abtreibung.
>
> *„Myriam... warum weinst Du? Die Leiden der Frauen nach der Abtreibung"*, herausgegeben von der Stiftung „JA ZUM LEBEN – Mütter in Not" beinhaltet Erfahrungsberichte von Frauen, die abgetrieben haben und Erklärungsversuche für die psychischen Belastungen dieser Frauen.
>
> *„Abtreibungsüberlebende"* von Philip G. Ney und Marie A. Peeters-Ney soll eine wissenschaftliche Abhandlung zum Thema „Post Abortion Survivor Syndrome", untermauert durch Erfahrungsberichte Betroffener, darstellen.

Kein einziges dieser Bücher beinhaltet nähere Informationen zur gesundheitspsychologischen Tätigkeit beziehungsweise der berufsrechtlich erforderlichen Vertrauenswürdigkeit der Partei. Sie sind daher als irrelevant für die verfahrensgegenständliche Frage einzustufen.

3. Die Bundesministerin für Gesundheit hat erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, stellt der Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit eine Voraussetzung für die selbständige Ausübung der Gesundheitspsychologie dar.

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Psychologengesetz 2013 erlischt die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Gesundheitspsychologie durch den Wegfall einer für die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie erforderlichen Voraussetzung, wie insbesondere auch der Vertrauenswürdigkeit. Gemäß § 21 Abs. 4 Z 1 Psychologengesetz 2013 fällt die Vertrauenswürdigkeit insbesondere dann weg, wenn der/die Berufsangehörige ihre/seine Berufspflichten gröblich verletzt oder trotz Mahnung wiederholt gegen ihre/seine Berufspflichten verstoßen hat.

Die Bundesministerin für Gesundheit hat, erforderlichenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Ausschusses des Psychologenbeirats, gemäß § 21 Abs. 3 Z 3 Psychologengesetz 2013 in den Fällen des § 21 Abs. 1 Z 1 und Z 2 die Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorzunehmen und mit Bescheid festzustellen, dass die Berechtigung zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie nicht besteht.

Aufgaben des Psychologenbeirats sind gemäß § 42 Psychologengesetz 2013 neben der Erörterung von fachlichen Themen und Fragen, die von der Bundesministerin für Gesundheit vorgelegt werden, insbesondere auch im Wege des Ausschusses des Psychologenbeirats die fachliche Mitwirkung im Zusammenhang mit Verletzungen der Berufspflichten gemäß § 21 Abs. 2.

§ 3 des bisherigen Psychologengesetzes, BGBl. Nr. 360/1990, normierte die Berufsumschreibung des „psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens“ wie folgt:

§ 3. (1) Die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens ist die durch den Erwerb fachlicher Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes erlernte Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens von Menschen unter Anwendung wissenschaftlich-psychologischer Erkenntnisse und Methoden.

(2) Die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs. 1 umfasst insbesondere

1. die klinisch-psychologische Diagnostik hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen sowie sich darauf gründende Beratungen, Prognosen, Zeugnisse und Gutachten,
2. die Anwendung psychologischer Behandlungsmethoden zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation von Einzelpersonen und Gruppen oder die Beratung von juristischen Personen sowie die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Gebieten und
3. die Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte.

(3) Die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs. 1 besteht nach dem Erwerb fachlicher Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes in der eigenverantwortlichen Ausführung der im Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

§ 13 Psychologengesetz 2013 umschreibt in unmittelbarer Nachfolge an die bisherige Regelung den Beruf des Gesundheitspsychologen wie folgt:

§ 13. (1) Die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie unter Einsatz gesundheitspsychologischer Mittel umfasst Aufgaben zur Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte. Diese beruhen auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie hängen mit der Förderung und Erhaltung von Gesundheit zusammen, mit den verschiedenen Aspekten gesundheitsbezogenen Verhaltens einzelner Personen und Gruppen und mit allen Maßnahmen, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung und der Verbesserung des Systems gesundheitlicher Versorgung dienen.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen, der den gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, geregelten Berechtigungsumfang nicht berührt, umfasst

1. die mit gesundheitspsychologischen Mitteln durchgeführte Analyse von Personen aller Altersstufen und von Gruppen, insbesondere in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Gesundheitsverhaltens und dessen Ursachen,
2. aufbauend auf Z 1 die Erstellung von gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten, insbesondere in Bezug auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten und dessen Ursachen,
3. gesundheitspsychologische Maßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere im Hinblick auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt,
4. gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie
5. die gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung.

(3) Die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie ist den Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehalten. Anderen Personen, die nicht zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie berechtigt sind, ist die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie verboten.

Der Bundesministerin für Gesundheit obliegt als der für die Vollziehung des Psychologengesetzes 2013 zuständigen Behörde auch die Überprüfung der Voraussetzung für Erlangung und Aufrechterhaltung der Berufsberechtigung.

Die Ethikrichtlinie für klinische Psychologinnen und klinische Psychologen sowie für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen (Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychologenbeirates), veröffentlicht unter www.bmg.gv.at, die eine Ergänzung und Konkretisierung der sowohl im Psychologengesetz (1990) als auch im Psychologengesetz 2013 festgelegten Berufspflichten bildet und auch der Wahrung und Förderung der Standesethik der Psychologinnen/Psychologen dient, beschreibt unter „3.1. Grundsätze für die Beziehung zu KlientInnen" Folgendes:

> *„PsychologInnen reflektieren bewusst ihre eigenen Bedürfnisse und ihre einflussreichen Positionen gegenüber den KlientInnen, StudentInnen und MitarbeiterInnen, um jeden Missbrauch des Vertrauens bzw. der Abhängigkeit zu verhindern.*
>
> *PsychologInnen nützen ihre professionelle Beziehung zu KlientInnen, SupervisandInnen, StudentInnen, Beschäftigten oder ForschungsmitarbeiterInnen weder in sexueller noch in anderer Weise aus."*

Die Vertrauenswürdigkeit ist neben der Verschwiegenheit gegenüber Dritten die Grundlage für das besondere Vertrauensverhältnis zwischen der Gesundheitspsychologin/dem Gesundheitspsychologen und ihren /seinen Patientinnen und Patienten.

Jeglicher Missbrauch dieses Vertrauensverhältnisses und der im Behandlungsverlauf bestehenden, vorübergehend vielleicht sogar verstärkten Abhängigkeit der Patientin/ des Patienten von der Gesundheitspsychologin/vom Gesundheitspsychologen stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die berufsrechtlichen und ethischen Verpflichtungen der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen dar.

Ein Missbrauch liegt dann vor, wenn Angehörige des gesundheitspsychologischen Berufes ihren Aufgaben gegenüber den Patientinnen und Patienten untreu werden, um ihre persönlichen, z.B. wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen. Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung der Angehörigen des psychologischen Berufes, alle dem psychologischen Verhältnis fremden persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verstrickungen mit den Patientinnen und Patienten zu meiden.

Der unbestimmte Gesetzesbegriff der Vertrauenswürdigkeit in § 16 Abs. 1 Z 4 Psychologengesetz 2013 ist mittels der aus der Rechtsordnung unter Heranziehung der jeweiligen gesellschaftlichen Vorstellungen abzuleitenden Wertungen auszulegen.

Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 16.10.2002, 99/03/0147, VwGH 18.7.2002, 99/09/0107, VwGH 4. 4. 2001, 2001/09/0040 und VwGH 27.9.2007, 2006/11/0230) ergeben sich – ausgehend davon, dass eine Person dann vertrauenswürdig ist, wenn sie nach ihrer gesamten Geisteshaltung und Sinnesart ein Persönlichkeitsbild vermittelt, das bei Berücksichtigung aller für das Gemeinschaftsleben belangreichen Richtungen ein in sie gesetztes Vertrauen zu rechtfertigen vermag – folgende wesentliche Merkmale der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit als Gesundheitspsychologe:

- der Gesundheitspsychologe muss auch für die Zukunft Gewähr für die Erfüllung der bestehenden besonderen Anforderungen an die Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes bieten können;
- für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit ist das Gesamtverhalten des Gesundheitspsychologen darauf hin zu prüfen, ob es geeignet ist, Vertrauen in die psychologische Berufsausübung zu wecken, bzw. ob der Betreffende bei der Erfüllung der psychologischen Berufspflichten als verlässlich angesehen werden kann;
- entscheidend ist, ob das bisherige Verhalten auf ein Persönlichkeitsbild schließen lässt, das mit jenen Interessen in Einklang steht, deren Wahrung dem Bundesminister für Gesundheit als der für Gesundheitspsychologen zuständigen Behörde obliegt;
- in diesem Kontext ist auch das Vertrauen der Allgemeinheit zu einem Gesundheitspsychologen zu berücksichtigen und der entscheidende

Gesichtspunkt hierbei ist, dass sich der Bundesminister für Gesundheit auf die Vertrauenswürdigkeit eines Gesundheitspsychologen bei der Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes verlassen können muss, weil eine lückenlose Kontrolle nicht möglich ist.

Die von der Partei selbst vorgelegten Unterlagen und zahlreiche Veröffentlichungen im Internet lassen zweifelsfrei erkennen, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer ein erklärter Gegner der Abtreibung und der Fristenlösung in Österreich ist. Als solcher betreibt er seit vielen Jahren intensive und ausgeprägte politische, religiöse und weltanschauliche Aktivitäten auf den verschiedensten Ebenen, die in den vorliegenden Unterlagen sehr breit dokumentiert sind.

Es ist sein erklärtes Ziel, „ergebnisoffene Beratungen" (die die Möglichkeit einer Abtreibung zulassen) einerseits aus dem kirchlichen Kontext zu verbannen, andererseits aber auch außerkirchlich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Seine Aktivitäten schließen Web-Auftritte, Betreiben diverser Websites, Hungerstreiks, Publikationen, publikatorische Aktivitäten in diversen Medien, Networking im Bereich der Führungsebene der katholischen Kirche (Bischöfe bis hin zum Papst), Organisieren von Demonstrationen, Gebetsvigilien, direkte Agitationen vor sogenannten „Abtreibungskliniken" gegenüber betroffenen Frauen (Stichwort „Gehsteigberatungen") sowie Versuche politischer Einflussnahmen gegenüber Politikern und Krankenhausbetreibern (vgl. z.B. NÖ Landeskliniken-Holding) ein.

Im Rahmen dieser politischen und religiösen Aktionen berichtet Herr Dr. Josef Preßlmayer auch darüber, im Rahmen von „Human Life International (HLI)" ehrenamtlich, wie er immer wieder betont, auch sogenannte Schwangerschaftsberatungen nach dem Konzept von „Pro Life" durchzuführen. Dieses ist in den vorliegenden Unterlagen dokumentiert und wird von Herrn Dr. Josef Preßlmayer immer wieder auch als seine Referenz zitiert. Dieses Konzept stellt einen wichtigen Beweis in der Beurteilung der professionellen Tätigkeiten von Herrn Dr. Josef Preßlmayer dar.

Laut dem erwähnten „Pro-Life"-Konzept muss jede Abtreibung gesetzlich bestraft werden, da das *„Töten von Menschen am Beginn und am Ende ihres Lebens niemals straffrei sein darf. [...] Es wird daher alles getan, um das Leben des Kindes und die Seele der Frau zu retten. [...] Keine ‚Neutralität'. Es wird versucht, die Frau durch Argumente und Tatsachen zu beeinflussen, um das Kind und sie zu retten. [...] Das Kind ist kein Teil des Körpers der Frau: ‚Du hast recht, dein Bauch gehört dir, aber nicht das Mädchen in deinem Bauch'"*.

Es ist davon auszugehen, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer seit vielen Jahren keinerlei professionelle gesundheitspsychologische Aktivitäten entsprechend der gesetzlich normierten Berufsumschreibung betrieben hat. Bezogen auf die von Herrn Dr. Josef Preßlmayer erwähnte Beantwortung der Fragen aus der behördlichen Beweisaufnahme vom 09.09.2013 und die ergänzenden Beweisanträge ergibt sich, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer in den letzten Jahren ca. sieben Klientinnen im

Kontext von Schwangerschaftsfragen wie auch darüber hinausgehend (z.B. einen alten Mann, dessen Küchenfenster im Rahmen eines Hausumbaus zugemauert worden war, Beratung im Kontext von Kindesmissbrauch, Beratung im Zusammenhang mit Rauchentwöhnung bzw. Gewichtsreduktion, Unterstützung bei Prüfungsangst) beraten hat.

Wie Herr Dr. Josef Preßlmayer immer wieder betont, erfolgten alle diese Beratungen ehrenamtlich. Auch er selbst siedelt seine Aktivitäten außerhalb des gesundheitspsychologischen Rahmens an (siehe Schreiben an die Behörde vom 29.01.2014 „ [...] *die Bezeichnung ‚Gesundheitspsychologe' [....] nur zum Teil den Tätigkeitsbereich abdeckt, zu dem ein promovierter Hauptfach-Psychologe berechtigt ist. Zu meiner ehrenamtlichen Beratungstätigkeit bin ich daher bereits auf Grund meiner Promotion als Hauptfach- Psychologe berechtigt, die Zusatz-Qualifikation als ‚Gesundheitspsychologe' ist für diese von mir ausgeübte Tätigkeit weder erforderlich noch diesen Beratungsbereich in seinem praktizierten Umfang abdeckend."*)

Sowohl die schriftlichen Darstellungen als auch die Antworten auf die mündliche Befragung von Herrn Dr. Josef Preßlmayer am 09.09.2013 geben einen zwar schmalen, aber dennoch ausreichenden Einblick in die Art der beraterischen und behandelnden Arbeit, die Herr Dr. Josef Preßlmayer betreibt. So gibt er in der Befragung an, jahrelang als „Gehsteigberater" gearbeitet, Klienten zum Zahnarzt, zu Gericht oder zur Caritas begleitet, mit ihnen zu Gräbern gefahren, sie zu politischen Veranstaltungen des Lebenszentrums von Human Life International eingeladen, mit ihnen nächtliche Telefonate geführt oder sie bei sich auch beherbergt und sie dabei dauerhaft betreut zu haben. Auch gibt er an, wiederholt „Gutachten" für seine Klienten erstellt zu haben.

Laut VGH Baden-Württemberg wird unter dem Begriff „Gehsteigberatung" das gezielte Ansprechen von Paaren, Frauen oder Männern auf Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikte oder Abtreibung in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle durch unbekannte Dritte verstanden. Meist werden ihnen dabei auch – häufig unaufgefordert – Broschüren, Bilder oder Gegenstände zu diesem Thema gezeigt oder überreicht (vgl. http://www.juraexamen.info/vgh-baden-wurttemberg-zur-gehsteigberatung-furschwangere/).

In vielen deutschen Städten ist diese Art der „Beratung" mittlerweile verboten, da sie nach gängiger Rechtsauffassung belästige und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletze.

Aus professioneller (gesundheits-)psychologischer Sicht sind damit eine Reihe ethischer und berufsrechtlicher Probleme assoziiert, worauf noch einzugehen sein wird.

Auf jeden Fall widerspricht eine Tätigkeit als „Gehsteigberater" der Rolle und den berufsrechtlichen und berufsethischen Kriterien eines Gesundheitspsychologen.

In der Befragung zur behördlichen Beweisaufnahme vom 09.09.2013 wurde Herr Dr. Josef Preßlmayer von verschiedenen anwesenden Personen danach gefragt, ob er

glaube, dass seine Beratungstätigkeit durch seine Wertinhalte, Geisteshaltung und persönlichen Werte beeinflusst werde, worauf er wie folgt antwortete:

S.4: *„Ja, selbstverständlich beeinflussen Werthaltungen auch die Beziehung zu anderen Menschen. Ich stütze mich da auf die Lehre der römisch-katholischen Kirche"*, insbesondere die Aussagen von Papst Johannes Paul II (Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen, Abtreibung ist Mord).

Auf S. 8 führt er aus, dass es schon möglich sei, *„dass die Weltanschauung jedes Menschen mitschwingt bei der Beratung".*

Und auf S. 9 gibt er an, dass es im Kontext von Konflikten keine Wertfreiheit gebe, womit auch gemeint sei, dass es auch für ihn als Berater diese Wertfreiheit in diesem Zusammenhang nicht gebe.

Sowohl bezogen auf das Beratungskonzept „Pro-Life" von Human Life International wie auch auf die Ausführungen von Herrn Dr. Josef Preßlmayer in der Befragung zur behördlichen Beweisaufnahme ist festzuhalten, dass Beides professionellem und ethisch angemessenem Vorgehen der Gesundheitspsychologie massiv widerspricht.

Professionelle gesundheitspsychologische, ja selbst nur psychologische, Beratungstätigkeit zeichnet sich in erster Linie durch eine die eigenen Werte und Normen zurückhaltende und extrem stark reflektierende Haltung dem Klienten/der Klientin gegenüber aus.

(Gesundheits-)psychologische Beratung zeichnet sich hingegen keinesfalls dadurch aus, dass Ziele erreicht werden sollen, die durch den Berater/die Beraterin oder seine Ideologie vorgegeben sind, was bei den von Herrn Dr. Josef Preßlmayer durchgeführten „Beratungen" zweifelsohne aber der Fall sein dürfte.

(Gesundheits-)psychologische Beratung ist niemals parteilich auf höhere Werte hin ausgerichtet, sondern versucht, Klärungen für die Problemsituation zusammen mit dem Klienten/der Klientin herbeizuführen, (gesundheits-)psychologische Beratung und Behandlung orientiert sich in keinem Fall an kirchlichen oder religiösen Lehren, sondern an den Konzepten und Erkenntnissen der psychologischen Wissenschaft.

Orientiert sich Beratung an religiösen oder ideologischen Werten und Konzepten, ist sie per definitionem nicht als (gesundheits-)psychologisch, sondern als religiös, kirchlich oder weltanschaulich zu bezeichnen. In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer nicht (gesundheits-)psychologisch, sondern religiös bzw. weltanschaulich berät.

Unabhängig davon scheint Herr Dr. Josef Preßlmayer Methoden zu verwenden (Videos, Bilder, Gegenstände, Audiodateien), die in der Lage sind, die so „Beratenen" unter Druck zu setzen und damit ihre in dieser Situation ohnedies schon hohe Belastung noch zu verstärken. In Internetforen finden sich viele Berichte von Frauen, die derartige „Beratungen" erlebt haben und denen es danach viel schlechter ergeht als zuvor, insbesondere weil ihr Konflikt verstärkt wurde, ihre ohnedies schon vorhandenen Schuldgefühle und ihre Scham und Selbstverachtung intensiviert wurden.

Einer der zentralen Risikofaktoren für die Entwicklung psychischer Probleme im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten sind ein invalidierender Umgang mit der Situation, das Unter-Druck-setzen für oder gegen einen Abbruch sowie mangelnde soziale Unterstützung für eine getroffene Entscheidung.

Alle drei Faktoren könnten auf die einseitige und indoktrinierende (religiöse) Beratungstätigkeit von Pro-Life-Beratungen zutreffen, denen sich Herr Dr. Josef Preßlmayer (ausschließlich) verpflichtet fühlt.

Des Weiteren kann die Art der von Herrn Dr. Josef Preßlmayer berichteten Beratungen und Betreuungen auch aus anderen Gründen weder als professionell gesundheitspsychologisch noch – nicht einmal – als psychologisch gewertet werden. Zwar kann aufsuchende Beratung und Betreuung auch im (gesundheits-) psychologischen Kontext durchaus erfolgen und eine wichtige oder hilfreiche Intervention sein, allerdings kann die Vermischung von persönlicher Aufnahme und Bei-sich-wohnen-lassen und gleichzeitigem „gesundheitspsychologischen" Betreuen nicht als wertvolle und professionelle Art gesundheitspsychologischer Betreuung angesehen werden, ebenso wenig wie die Begleitung zu Gericht oder anderen Orten und Personen. Diese Art der Betreuung imponiert stärker als sozialarbeiterisch denn als gesundheitspsychologisch.

Herr Dr. Josef Preßlmayer gibt weiterhin an, dass er auch Frauen mit dem sogenannten „Post Abortion Syndrome" behandle, welches ein Bestandteil der Posttraumatischen Belastungsstörung sei, und dass er dafür auch eine spezielle Ausbildung, u.a. in Kanada, absolviert habe. Unabhängig davon, dass der wissenschaftliche Status dieses Konzeptes höchst umstritten ist, seriöse psychologische und medizinische Wissenschaftler/innen und Wissenschaftsvereinigungen (WHO, APA, BPC) seine Existenz bezweifeln und es daher auch weder in ICD-10 noch in DSM-5 weder als Störungs- noch als Forschungskategorie, auch nicht im Kontext Posttraumatischer Belastungsstörungen, angeführt ist (APA, 2008; Maercker, 2009; Major et al., 2009), machte Herr Dr. Josef Preßlmayer keinerlei Angaben dazu, wie diese Ausbildung ausgesehen habe, die er absolviert habe, ob sie überhaupt basalen gesundheitspsychologischen Kriterien entspricht, oder gar ob sie überhaupt (gesundheits-)psychologischer Natur war.

Entsprechend den Aussagen von Herrn Dr. Josef Preßlmayer bei der behördlichen Beweisaufnahme am 09.09.2013 handelte es sich dabei um ein Seminar von Dr. Mary Nay im Rahmen eines Kongresses von Human Life International (HLI).

Wie bekannt, handelt es sich bei HLI um die weltgrößte Lebensrechtsorganisation, die in engster Assoziation mit der Katholischen Kirche steht (vgl. http://www.hli.org/). Wie der Website von HLI zu entnehmen ist, werden von dieser Organisation Aus-, Fort- und Weiterbildungen für „Pro-Life" organisiert, die inhaltlich das oben skizzierte Beratungskonzept von „Pro-Life" vertreten. Es ist daher für das von Dr. Josef Preßlmayer angegebene Seminar von Dr. Mary Nay davon auszugehen, dass es sich auch hier um eine Weiterbildung in religiöser oder theologischer Beratung handelte und nicht in psychologischer oder gar gesundheitspsychologischer.

Jenseits aller fachlichen Fragen stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch auch die Frage, ob Herr Dr. Josef Preßlmayer aufgrund seiner ausschließlichen Qualifikation als Gesundheitspsychologe überhaupt berechtigt war, klinisch-psychologische Beratungen und Behandlungen durchzuführen, da er ja keine Ausbildung in diesem Bereich und daher auch keine Eintragung in die entsprechende Berufsliste vorzuweisen hatte. Zudem kann er keine Ausbildung in (klinisch-)psychologischer Behandlung von traumatischen Belastungsstörungen nachweisen.

Auch wenn die praktischen Tätigkeiten von Herrn Dr. Josef Preßlmayer nicht als gesundheitspsychologisch im engeren Sinn zu qualifizieren sind, so trat er in der Ausübung derselben doch mit dem Titel eines Gesundheitspsychologen auf und führte diesen Titel auch, so dass es notwendig erscheint, abschließend zu beurteilen, ob und gegen welche professionellen Vorgaben und berufsrechtlichen Regelungen der Gesundheitspsychologie Herr Dr. Josef Preßlmayer verstoßen hat.

Wie oben bereits ausführlich herausgearbeitet und begründet, sind die Tätigkeiten von Herrn Dr. Josef Preßlmayer weder im engeren noch im erweiterten Sinn als gesundheitspsychologisch zu werten, bzw. von offenbar so geringer Frequenz, dass er in einer strengen Auslegung der Berufspflichten (§ 17 Abs. 1 Psychologengesetz - 1990) der Bundesministerin für Gesundheit seine Berufstätigkeit bereits vor längerer Zeit hätte als ruhend melden müssen. Dem kam Herr Dr. Josef Preßlmayer jedoch nicht nach.

§ 13 des damaligen Psychologengesetzes (1990) normierte folgende Berufspflichten des Gesundheitspsychologen:

§ 13. (1) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen.

(2) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen haben ihren Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit Vertretern ihrer oder einer anderen Wissenschaft auszuüben. Zur Mithilfe können sie sich jedoch Hilfspersonen bedienen, wenn diese nach ihren genauen Anordnungen und unter ihrer ständigen Aufsicht handeln.

(3) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen dürfen psychologische Tätigkeiten nur mit der Zustimmung des Behandelten oder seines gesetzlichen Vertreters anwenden.

(4) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen sind verpflichtet, dem Behandelten oder seinem gesetzlichen Vertreter alle Auskünfte über die Behandlung, insbesondere über Art, Umfang und Entgelt, zu erteilen.

(5) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen haben sich bei der Ausübung ihres Berufes auf jene psychologischen Arbeitsgebiete und Behandlungsmethoden zu beschränken, auf denen sie nachweislich ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben.

(6) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen, die von der Ausübung ihres Berufes zurücktreten wollen, haben diese Absicht dem Behandelten oder seinem gesetzlichen Vertreter so rechtzeitig mitzuteilen, dass dieser die weitere psychologische Versorgung sicherstellen kann.

Nähere Ausführungen zur gesundheitspsychologischen und klinisch-psychologischen Fort- und Weiterbildung trifft die Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für klinische Psychologinnen und klinische Psychologen sowie für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen, Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage von Gutachten des Psychologenbeirates, zuletzt vom 21.02.2013,

veröffentlicht auf der Website des Bundesministeriums für Gesundheit unter www.bmg.gv.at.

Da sich Herr Dr. Josef Preßlmayer ja fortlaufend als Gesundheitspsychologe bezeichnete, hätte er seiner Berufspflicht zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung in dem geforderten Ausmaß von zumindest 90 Einheiten auf jeweils drei Jahre, beginnend mit dem ersten Jahr nach Eintragung in die Berufsliste, nachkommen müssen.

Herr Dr. Josef Preßlmayer hat gegenüber der Behörde von diversen Aus- und Fortbildungen gesprochen. Er konnte aber lediglich drei wahrscheinlich machen, wobei von einer (Seminar am HLI-Kongress in Kanada bei Dr. Mary Nay) weder Inhalt noch Umfang bekannt sind und auch kein Nachweis vorliegt, und eine andere (Seminararbeit an der PH Burgenland) inhaltlich nicht dem Themenbereich zugeordnet werden kann, in dem er vorgibt zu arbeiten (Schwangerschaftskonfliktberatung, Behandlung des „Post Abortion Syndrome").

Der von Herr Dr. Josef Preßlmayer im Jahr 2014/2015 absolvierte Lehrgang „Lebensschutz-Pädagogik", zu dem der Behörde als einziger ein Nachweis vorliegt, stellt laut Beurteilung der Amtssachverständigen inhaltlich ebenfalls keine anrechenbare gesundheitspsychologische Fortbildung dar und erfüllt daher nicht die gesetzlich geforderte Fortbildungspflicht des Gesundheitspsychologen.

Auf die Frage bei der behördlichen Beweisaufnahme am 09.09.2013, ob er regelmäßig Supervision in Anspruch nehme oder an Intervision teilnehme, gab Herr Dr. Josef Preßlmayer zu Protokoll, dass es in seinem Rahmen Aussprachemöglichkeiten für Männer und Frauen gebe, die er als Supervision bezeichnen würde. Auch gab er an, dass er vor sieben bis acht Jahren ein Netzwerk von Psychologen aufrecht erhalten habe, im Augenblick pflege er aber keinen derartigen professionellen Kontakt mit Berufskollegen mehr. Abgesehen davon, dass *„Aussprachemöglichkeiten von Männern und Frauen"* nicht als Supervision bezeichnet werden kann bzw. einzustufen ist, sondern eher als Selbsthilfe, kann aus diesen Aussagen davon ausgegangen werden, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer seit mindestens dem Jahr 2005 keinerlei supervisorischen oder intervisorischen Kontakt zu Berufskollegen/Berufskolleginnen mehr pflegte.

Insgesamt ergibt sich aus diesen Aussagen und den vorliegenden Unterlagen, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer seiner berufliche Fort- und Weiterbildungspflicht in keiner Weise nachgekommen ist.

Dementsprechend ist weiterhin davon auszugehen, dass sich die (gesundheits-) psychologischen Aktivitäten von Dr. Josef Preßlmayer keineswegs auf dem neuesten Stand der psychologischen Wissenschaft bewegten und er somit auch gegen die Berufspflicht der Ausübung des Berufes nach bestem Wissen und Gewissen verstoßen hat. Diese Einschätzung wird auch durch die oben getroffenen Ausführungen bestätigt und unterstrichen, aus denen hervorgeht, dass er in seinen „Beratungen" gegen basale professionelle Haltungen und Standards der Gesundheitspsychologie verstoßen hat.

Aufgrund der Darstellungen der „Beratungen", die Dr. Josef Preßlmayer sowohl schriftlich als auch mündlich bei der behördlichen Beweisaufnahme am 09.09.2013 gemacht hat, ergibt sich der Verdacht, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer auch gegen die Berufspflicht der Anwendung (gesundheits-)psychologischer Tätigkeiten nur nach Einholung der Zustimmung des Behandelten oder seines gesetzlichen Vertreters (§ 13 Abs. 3 Psychologengesetz - 1990) verstoßen hat (Stichwort „Gehsteigberatung"; zur Beurteilung dieser Tätigkeit s.o.).

Ein ähnlicher Verdacht ergibt sich im Hinblick auf § 13 Abs. 4 Psychologengesetz (1990) betreffend die Aufklärungs- und Auskunftspflicht Art, Umfang und Entgelt der psychologischen Beratung betreffend. Aus den Ausführungen von Herrn Dr. Josef Preßlmayer geht nicht hervor, dass er den von ihm Beratenen und Behandelten die in dieser Bestimmung geforderten Auskünfte und Aufklärungsinhalte vor Beginn der Beratung bzw. Behandlung vermittelt hat.

Gemäß § 13 Abs. 5 Psychologengesetz (1990) haben sich Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen bei der Ausübung ihres Berufes auf jene psychologischen Arbeitsgebiete und Behandlungsmethoden zu beschränken, auf denen sie nachweislich ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. Auch gegen diese Bestimmung verstieß Herr Dr. Josef Preßlmayer in eklatanter Weise.

Zum einen kann er nicht nachweisen, Ausbildungen in der klinisch-psychologischen Schwangerschaftskonfliktberatung absolviert und entsprechende Erfahrungen gesammelt zu haben. Alle Unterlagen legen klar und eindeutig nahe, dass sich Herr Dr. Josef Preßlmayer ausführlich mit religiösen Beratungen und Behandlungen (z.B. auch mittels Gebet) beschäftigt hat, nicht aber mit klinisch- bzw. gesundheitspsychologischen. Zum zweiten muss aufgrund fehlender Listeneintragung angenommen werden, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer keine Basisqualifikationen in klinisch-psychologischer Behandlung besitzt. Auch kann er keine Fort- und Weiterbildung in klinisch-psychologischer Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen nachweisen, so dass er traumatisierte Frauen im Kontext von Schwangerschaftskonflikten und Abtreibungen berufsrechtlich betrachtet niemals behandeln hätte dürfen.

Unter berufsethischen Gesichtspunkten betrachtet sind vor allem folgende offensichtlich gewordene Sachverhalte der Beratungen und Behandlungen von Dr. Josef Preßlmayer als problematisch zu werten:

- Vermengung von privaten und beruflichen Verhältnissen (bei sich wohnen lassen und betreuen)
- Vermengung religiöser und (gesundheits-)psychologischer Inhalte und Themen in den Arbeiten von Dr. Josef Preßlmayer
- Nichtdistanzierung von religiösen, politischen und weltanschaulichen Werten im Kontext der (gesundheits-)psychologischen Aktivitäten
- Offensichtliche Nicht-Bereitschaft zur Reflexion der Problematik der Vermengung der verschiedenen und widersprüchlichen Zugänge zur Beratung und Behandlung von schwangeren Frauen oder Abtreibungsbetroffenen

(Stichworte: Religion vs. gesundheitspsychologische Beratung; Lehre der Kirche vs. professionelle gesundheitspsychologische Tätigkeit etc.).

- Nicht-Darlegung ob Herr Dr. Josef Preßlmayer der Dokumentationspflicht gesundheitspsychologischer Tätigkeiten und Aktivitäten nachgekommen ist.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich in logischer Konsequenz, dass der Gesundheitspsychologe/die Gesundheitspsychologin für die Einhaltung der professionellen, berufsrechtlichen und berufsethischen Vorgaben, Kriterien und Standards ausschließlich selbst verantwortlich ist. Dies gilt auch für Verstrickungen jeglicher Art, seien sie emotionaler, beruflicher, ideologischer, sexueller oder religiöser Natur.

Herr Dr. Josef Preßlmayer trennt explizit nicht zwischen seiner religiösen Überzeugung, einschließlich seiner durchaus militant erscheinenden Ablehnung von Abtreibung, und seinen gesundheitspsychologischen Aktivitäten. Ganz im Gegenteil, er betont immer wieder, dass Abtreibung eine Todsünde und Mord sei, und dass ergebnisoffene Beratung in diesem Kontext als Beihilfe zum Mord zu qualifizieren sei. Aus diversen Unterlagen und Aussage geht hervor, dass Herrn Dr. Josef Preßlmayers Aktivitäten aufgrund dieser Sachverhalte in keinem Fall den professionellen und berufsethischen und berufsrechtlichen Kriterien gesundheitspsychologischer Tätigkeiten gefolgt sind und daher eher als religiöse oder wert-orientierte und ideologische Beratungen oder Interventionen einzustufen sind.

Das alleinige „In-den-Mittelpunkt-Stellen" religiöser Inhalte sowie der Abtreibung als Todsünde im gesundheitspsychologischen Beratungs- bzw. Behandlungsverhältnis entwertet die gesundheitspsychologische Arbeit, bringt einen möglichen Behandlungserfolg in Gefahr und lässt eine entsprechende Schädigung der Klientinnen/Patientinnen befürchten. Die Entwertung geht so weit, dass die Tätigkeiten und Aktivitäten von Herrn Dr. Josef Preßlmayer in diesem Kontext nicht mehr als gesundheitspsychologisch, ja auch nicht als psychologisch im weiteren Sinn zu bezeichnen sind. Eine indoktrinierende, invalidierende und nicht unterstützende Beratung im Abtreibungskontext kann wesentlich zu Befindlichkeitsbeeinträchtigungen und der Intensivierung von Scham- und Schuldgefühlen und Selbstverachtung der Klientin/Patientin beitragen.

Eine hochwertige und das Wohlergehen der Betroffenen im Auge habende gesundheitspsychologische Beratung im Kontext von Schwangerschaftskonflikten und Schwangerschaftsabbruch kann nur begleitend, unterstützend, validierend, das subjektive Erleben und die betroffenen und ausgelösten Emotionen berücksichtigend vonstatten gehen. Dies bedeutet auch, dass sie in letzter Konsequenz, auch wenn dies der persönlichen Ideologie des Beraters/der Beraterin widerspricht, auch ergebnisoffen sein muss. Das heißt, der gesundheitspsychologische Berater/die gesundheitspsychologische Beraterin muss es akzeptieren können, dass sich eine Frau – auch gegen des Beraters/der Beraterin eigene Überzeugung – aufgrund ihrer Lebenssituation, spezifischen Rahmendbedingungen oder Zukunftsplänen für eine Abtreibung entscheidet.

Dies muss der Berater/die Beraterin neutral als Entscheidung akzeptieren und sollte dies auch in Selbsterfahrungs- oder Supervisions- bzw. Intervisionsprozessen aufarbeiten und reflektieren. Nichts von den Ausführungen und Beweisanträgen von Herrn Dr. Josef Preßlmayer weist darauf hin, dass er entsprechend diesen zentralen und für eine gesundheitspsychologische Tätigkeit unabdingbaren Prinzipien im Kontext seiner Beratungstätigkeit gearbeitet hat.

Die Klientin/Patientin darf von einem berufsethischen Hintergrund aus betrachtet nicht durch die Haltung oder Überzeugung des Gesundheitspsychologen/der Gesundheitspsychologin beeinflusst oder gar manipuliert bzw. unter Druck gesetzt oder gar gezwungen werden, gegen ihren Willen zu entscheiden. Die Darlegungen von Herr Dr. Josef Preßlmayer schließen, wie oben herausgearbeitet, eine solche Möglichkeit – vor allem im Kontext der so genannten „Gehsteigberatungen" – explizit aus.

Viele empirische Studien, insbesondere zu negativen Behandlungs- und Therapieeffekten (Überblicke bei Märtens & Petzold, 2002) zeigen, dass ein wichtiger Hintergrund für derartige Effekte negatives, unempathisches, indoktrinierendes und unoffenes Therapeutenverhalten ist, häufig auch gepaart mit Narzissmus und überstarker ideologischer Identifikation mit einer Therapieschule (im vorliegenden Fall mit ideologischen und religiösen Werten und Ansichten). Es muss daher auch für den vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, das entsprechende Haltungen nicht nur den Behandlungserfolg gefährden, sondern sogar Schädigungen der so „Behandelten" nach sich ziehen können.

Legt man die vorliegenden Dokumente und die zahlreichen Veröffentlichungen des Herrn Dr. Josef Preßlmayer im Internet und in Papierform der Beurteilung zugrunde, so ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es in den von Dr. Josef Preßlmayer durchgeführten „Beratungen" und „Behandlungen" zu multiplen professionellen, berufsrechtlichen und berufsethischen Verfehlungen gekommen ist.

Zusammenfassend stellen sich diese Verfehlungen dar wie folgt:

- mangelnde Abgrenzung zwischen privater Unterbringung in der Wohnung/im eigenen Haus und gesundheitspsychologischer Betreuung; dies über einen längeren Zeitraum
- Vermischung sozialarbeiterischer Betreuung und gesundheitspsychologischer Beratung und Behandlung
- aufgedrängte Beratungen und Interventionen im Rahmen von „Gehsteigberatungen", damit verbundene Verletzung der Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung zur Behandlung und Übergehen von Persönlichkeitsrechten derart „Beratener"
- fehlende Bereitschaft, eigene persönliche Positionen und Ideologien aus den „Beratungen" und „Betreuungen" herauszuhalten und die betroffenen Personen unterstützend, begleitend und wertfrei zu beraten bzw. zu betreuen

- Hinweise darauf, die betreuten Personen auch durch Weitergabe von Informationsmaterial beeinflusst und zu Treffen von „Pro-Life“ und Human Life International eingeladen zu haben; damit wiederum Vermischung einer professionellen gesundheitspsychologischen Beziehungsebene mit einer politischen und religiösen Überzeugungsarbeit
- Durchführung von gesundheitspsychologischen Beratungen nach einem nicht-psychologischen religiösen Konzept; dadurch Vorspiegelung falscher Tatsachen und Verletzung der Auskunfts- und Aufklärungspflicht und auch der Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung zur Behandlung
- Angebot und Durchführung als klinisch-psychologisch zu qualifizierender Behandlungen trotz Fehlen einer entsprechenden Qualifikation
- „Tarnung“ eines militanten und religiös motivierten Abtreibungsgegners als der Gesundheit und dem Wohlergehen der Klientinnen/Patientinnen verpflichtenden Gesundheitspsychologen

Grundsätzlich sollte es bei entsprechender berufsrechtlich und berufsethisch fundierter Bereitschaft möglich sein, trotz expliziter religiöser oder politischer Haltung die eigenen Positionen zu kontrollieren und zu reflektieren, und somit aus dem Beratungs- und Behandlungsprozess herauszuhalten, und daher gleichzeitig auch als Gesundheitspsychologe tätig sein zu können. Herr Dr. Josef Preßlmayer hat jedoch sowohl in seinem Schrifttum, wie auch in seiner Befragung als auch in den von ihm vorgelegten Beweisanträgen deutlich gemacht, dass er im Kernbereich seiner gesundheitspsychologischen Aktivitäten, der Schwangerenberatung und der Betreuung von Personen mit „Post Abortion- Syndrom“, diese Trennung gerade nicht vollführt hat und auch nicht zu vollführen bereit ist.

Im Gegenteil, er hat betont, dass er sich in seinen Tätigkeiten nicht auf die wissenschaftliche Evidenz und die Normen und Werte professioneller Gesundheitspsychologie stützt, sondern auf die Dogmen und Lehren der Katholischen Kirche.

Unter Einbezug dieser Sachverhalte müssen das Auftreten und die politische Agitation des Herrn Dr. Josef Preßlmayer als vollständig unvereinbar mit der Ausübung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes wie des Gesundheitspsychologen mit Eintragung in eine öffentlich geführte Berufsliste gewertet werden.

In diesem Zusammenhang sei zusätzlich betont, dass es sich bei den Schriften und Büchern, die Herr Dr. Josef Preßlmayer vorgelegt hat, nicht um (gesundheits-) psychologische, sondern um politische und religiöse Schriften mit ideologischen und kämpferischen Inhalten und eigenen Erfahrungsberichten handelt. Der Bezug zur (Gesundheits-)Psychologie in diesen Schriften ist marginal. Es werden keine psychologischen Theorien, Konzepte, Methoden o.ä. dargestellt und abgehandelt, sondern primär Erlebnisberichte, religiöse Argumentationen und politische Agitationen sowie Briefe und andere Korrespondenz. Damit können diese Werke auch nicht als Bestandteile gesundheitspsychologischer Fort- und Weiterbildungen angesehen werden.

Darüber hinaus konnte von Dr. Josef Preßlmayer keine fachlich relevante gesundheitspsychologische Fort- und Weiterbildung nachgewiesen werden und es konnte seit zumindest dem Jahr 2005 kein supervisorischer oder intervisorischer Austausch mit Fachkollegen/Fachkolleginnen belegt werden.

Als erschwerend ist anzusehen, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer das beschriebene Verhalten über mehrere Jahre, wenn nicht Jahrzehnte hindurch getätigt hat und immer noch tätigt, denn dadurch hat sich eine Verhaltensgewohnheit manifestiert, die auf verschiedenen Ebenen zu beobachten ist. Es kam zu Wiederholungsvergehen durch jahrelanges Nichtbetreiben von Fort- und Weiterbildung sowie wiederholte Verfehlungen im Zusammenhang mit den Berufspflichten des gesundheitspsychologischen Berufs. Auch die beschriebene Vermengung und mangelnde Abgrenzung religiöser und gesundheitspsychologischer Aktivitäten erfolgte über einen längeren Zeitraum.

Die Lehre der katholischen Kirche kann nicht als Grundlage für die Tätigkeit des Gesundheitsberufes „Gesundheitspsychologe" herangezogen werden. Es bestehen grundlegende Differenzen zwischen diesen beiden Bereichen.

Die Gesundheitspsychologie operiert auf der Basis der wissenschaftlichen Psychologie und hat als Basis die empirisch-naturwissenschaftliche Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie. Falsifikation im Sinne des kritischen Rationalismus nach Popper stellt ein zentrales wissenschaftstheoretisches Kriterium der Psychologie und damit auch der Gesundheitspsychologie dar.

Dagegen handelt es sich bei der kirchlichen Lehre um ein dogmatisches System, das auf zentralen Grundwahrheiten und der Lehre der Bibel und der Kirchenväter sowie den zehn Geboten Gottes und den Dogmen der Kirche beruht. In diesem System ist kritisch-rationale Argumentation, Ableitung und Bestätigung bzw. Widerlegung von Aussagen und Hypothesen nicht methodische Säule der Erkenntnisgewinnung, sondern die fachgerechte Auslegung und Interpretation der Schriften und Lehren.

Damit soll nicht gesagt werden, dass im Kontext der Theologie nicht auch wissenschaftliche Forschung möglich ist und betrieben wird. Diese hat aber kaum bis gar nicht (gesundheits-)psychologische Sachverhalte zum Gegenstand.

Unabhängig davon unterscheiden sich beide Systeme auch sehr stark in ihren Anwendungsbereichen. Kirchlich-religiöse Interventionen sind auf das Seelenheil und die Rettung der Seele für die Auferstehung und die Bewahrung vor Fegefeuer und ewiger Verdammnis hin ausgerichtet, während gesundheitspsychologische Interventionen primär der Förderung, Entwicklung und Erhaltung der psychischen, somatischen und sozialen Gesundheit und der Prävention von Erkrankungen und Störungen im Diesseits dienlich sein sollen und nicht auf das Jenseits ausgerichtet sind.

Natürlich zielen auch religiöse Interventionen sehr oft auf die Förderung und Erhaltung der menschlichen (weltlichen) Gesundheit ab, und religiöse Beratung und Behandlung können wichtige Bestandteile von Gesundheitsförderung, Prävention, Behandlung, Rehabilitation und Therapie sein. Als solche basieren sie aber in der

Regel auf religiösen Überzeugungen, Erkenntnissen und Hilfestellungen und können im gesundheitspsychologischen Bereich psychologische, biologische oder soziologische wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden keinesfalls ersetzen. Zudem obliegt deren Angebot und Durchführung religiös ausgebildeten Menschen wie Priestern, Pastoralassistenten, Diakonen oder Religionslehrern und entsprechend ausgebildeten Laien.

Die primären Konzepte der Gesundheitspsychologie sind psychologischer Natur und werden in den entsprechenden Publikationsorganen wie Lehrbüchern, Fachbüchern, Zeitschriften und Journalen und elektronischen Medien publiziert, ebenso wie sie im Rahmen von interaktionellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten verbreitet werden. In diesem so repräsentierten Kanon gesundheitspsychologischen Wissens kommt die Lehre der katholischen Kirche oder auch einer anderen Religion, wie z.B. des Islam, der evangelischen Kirche oder des Buddhismus nicht vor, auch wenn sich in letzter Zeit aus der buddhistischen Tradition stammende Methoden, wie Achtsamkeits- oder Selbstwertschätzungstrainings (self compassion) oder Yoga, die buddhistische oder hinduistische Wurzeln haben, auch im psychologischen bzw. psychotherapeutischen Kontext eines steigenden Interesses erfreuen. Dabei wird aber nur die Methode in die Gesundheitspsychologie integriert, nicht aber der religiöse Überbau, und es geht primär um die positiven und gesundheitsfördernden und präventiven Effekte dieser Methoden, die auch über vielfältige Studien überprüft werden müssen. Hingegen ist die Überprüfung der Wirkung religiöser Lehren und Praktiken keinesfalls Gegenstand theologischer Studien. Derartige Studien durchzuführen und darauf aufbauend die religiösen Lehren und Werte weiterzuentwickeln, widerspräche der Natur religiöser Argumentation und Wissenschaft vollständig.

Aus klinisch-psychologisch- bzw. gesundheitspsychologisch-fachlicher Sicht ergibt sich der Schluss, dass nicht nur das Auftreten und die Handlungen von Herrn Dr. Josef Preßlmayer als Verfehlungen zu werten und damit als Gründe für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit anzusehen sind, sondern dass Herr Dr. Josef Preßlmayer – von der gesetzlichen Definition ausgehend – kein Gesundheitspsychologe ist, da er nachweislich keinerlei gesundheitspsychologische Aktivitäten, sondern viel mehr religiöse, politische und pädagogisch-erzieherische sowie sozialarbeiterische Tätigkeiten betrieben hat bzw. betreibt.

Der Verlust der Vertrauenswürdigkeit ergibt sich daher auch aus der Tatsache, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer durch die Nennung des Titels „Gesundheitspsychologe" im Kontext seiner religiösen und sonstigen Aktivitäten vorgab, einen Gesundheitsberuf auszuüben und im Rahmen eines solchen zu agieren, was er aber nachweislich nicht tat.

Diese Aussage wird belegt durch folgende Punkte:

Herrn Dr. Josef Preßlmayers Aktivitäten sind religiös motiviert und erfolgen im Rahmen eines religiösen Sendungsbewusstseins. Die von ihm durchgeführten Beratungen und Interventionen basieren primär auf religiösen Lehren, Dogmen und Werthaltungen und nicht auf (gesundheits-)psychologischen.

Herr Dr. Josef Preßlmayer konnte ein genuin (gesundheits-)psychologisches Vorgehen in seinen Aktivitäten und Behandlungen und eine Fundierung derselben auf den inhaltlichen und methodischen Prinzipien der Gesundheitspsychologie und den berufsrechtlichen und berufsethischen Standards der gesetzlich verankerten Gesundheitspsychologie als Gesundheitsberuf in Österreich nicht nachweisen, geschweige denn plausibel machen.

Das fehlende Selbstverständnis von Herrn Dr. Josef Preßlmayer als professioneller Gesundheitspsychologe zeigt sich auch in der fehlenden Aus-, Fort- und Weiterbildungstätigkeit in diesem Beruf. Zusätzlich betont er dies auch selbst, indem er zum einen sagt, dass er den Titel eines Gesundheitspsychologen als Schulpsychologe erhalten habe. Zum anderen schreibt er, dass sein Tätigkeitsbereich primär durch seine Ausbildung als akademischer Psychologe legitimiert sei.

Herr Dr. Josef Preßlmayer hätte daher spätestens nach seinem Ausscheiden als Schulpsychologe aus dem aktiven Dienst im Jahr 2000 seine Bezeichnung und seine Berufsberechtigung als Gesundheitspsychologe zurücklegen müssen.

Aus fachlicher Sicht kann zusammenfassend folgender Schluss gezogen werden:

1. Herr Dr. Josef Preßlmayer ist in erster Linie religiöser Aktivist und Lebensschützer und kein Gesundheitspsychologe. Er agiert fast ausschließlich als solcher und verwendete den Titel eines Gesundheitspsychologen, um seine Betreuungen, Beratungen und sonstigen psychologischen Aktivitäten zu legitimieren.
2. Die Betreuungs- und Beratungsaktivitäten des Herrn Dr. Josef Preßlmayer sind fast ausnahmslos religiös motiviert und durch religiöse Lehren, Werte und Moral getragen und nicht durch gesundheitspsychologische.
3. In seinem beraterischen und betreuenden Handeln verfolgt er keine gesundheitspsychologischen, sondern religiöse Ziele und Werte. Sein Vorgehen orientiert sich nicht an professionell gesundheitspsychologischen Modellen und Konzepten, sondern an religiösen und lebensschützerischen.
4. Das Ausmaß „rein" gesundheitspsychologischer Aktivitäten und Behandlungen des Dr. Josef Preßlmayer ist nach den der Behörde vorliegenden Unterlagen marginal und es wird großteils stark durch sozialarbeiterische, betreuerische und pädagogische Zielsetzungen und Aktivitäten ergänzt bzw. überlagert.
5. Die Art der Betreuung/Beratung widerspricht professionellen gesundheitspsychologischen Standards und Kriterien und berufsrechtlichen und –ethischen Standards und Verpflichtungen (Gehsteigberatung, „aufnehmende" Betreuung, Vermischung von Beziehungsebenen, mangelnde Wertefreiheit etc.).
6. Unter gesundheitspsychologischer Perspektive betrachtet verstieß Herr Dr. Josef Preßlmayer gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Vorgaben und Verpflichtungen, insbesondere gegen die Aufklärungspflicht und die Fort- und Weiterbildungspflicht.
7. Herr Dr. Josef Preßlmayer bot und bietet nach wie vor unter dem Begriff der „Betreuung von Personen mit dem Post Abortion Syndrome (PAS)", das

wissenschaftlich höchst umstritten ist, als klinisch-psychologisch zu qualifizierende Behandlungen für Trauma-Opfer an, wozu er nachweislich nicht befugt war bzw. ist (fehlende Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen, fehlende Ausbildung in Traumatherapie).

In der Ausübung ihres Berufes wird von Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der gesundheitspsychologischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die gesundheitspsychologische Tätigkeit in besondere Beziehung treten.

Zudem ist mit der Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes auch eine besondere gesellschaftliche Verantwortung verbunden, wozu vor allem das Bemühen um Förderung und Wahrung des Ansehens des gesundheitspsychologischen Berufsstandes gehört.

Der Gesundheitspsychologe hat die Würde des Anderen zu achten und vermeidet Handlungen und Äußerungen, welche diese Würde verletzen könnten.

Zudem hütet sich ein Gesundheitspsychologe davor, die Autonomie von Mitmenschen einzuschränken. Insbesondere achtet er die Freiheit der Information, des Urteils und der Entscheidung.

Durch das Verhalten von Herrn Dr. Josef Preßlmayer werden gerade diese Grundsätze umfassend missachtet.

In der Ethik der Gesundheitspsychologie wird ebenso wie in der Psychotherapie-Ethik und der Medizinethik das Prinzip der Autonomie (neben den Prinzipien der Nichtschädigung, der Fürsorge und der Gleichheit) verantwortungsvollem psychologisch therapeutischem Handeln zugrunde gelegt. Dieses Prinzip fordert, die Patientin/den Patienten mit ihren/seinen Wünschen, Zielen und Lebensplänen zu respektieren, auch dann, wenn diese dem Gesundheitspsychologen etwa vorerst wenig nachvollziehbar oder moralisch bedenklich erscheinen. Dass der Wille der Patientin/des Patienten (ob selbst- oder fremdbestimmt, ob rational oder affektgeleitet) geachtet und nicht einer „gut gemeinten" Fremdbestimmung durch den Gesundheitspsychologen unterworfen wird, ist eine Bedingung dafür, dass die Patientin/der Patient Herrin/Herr ihres/seines Lebens bleibt.

Dabei ist es von besonderer Wichtigkeit, dass der Gesundheitspsychologe im Behandlungsprozess klar zwischen Zielen und Mitteln unterscheidet. Experte ist der Gesundheitspsychologe nur hinsichtlich der Mittel, nicht hinsichtlich der Ziele, der Behandlung. Ein Wissen darüber, welche Ziele für die Patientin/den Patienten anzustreben richtig ist, wäre „angemaßtes Herrschaftswissen". Die Patientin/der Patient muss sich darauf verlassen können, dass der Gesundheitspsychologe keine anderen Ziele verfolgt als jene, in die sie/er eingewilligt hat – auch wenn der Gesundheitspsychologe andere Überzeugungen oder Präferenzen hat.

Versucht ein Gesundheitspsychologe einer Patientin/einem Patienten dem z.B. viel an Bindung, Symbiose oder Religiosität liegt, gegen ihre/seine eigenen Wertvorstellungen Autonomie im Sinne der Befähigung zu Unabhängigkeit, Eigenverantwortung und innerer Souveränität als Ziel der Gesundheitspsychologie aufzudrängen, so ist dies eine Verletzung ihres/seines Selbstbestimmungsrechts.

Im Sinne der Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen hat der Gesundheitspsychologe einem sicheren Behandlungsrahmen möglichst weit zu entsprechen. Das bedeutet, dass Takt, Neutralität und Diskretion zum Schutz der Intimität der Patientin/des Patienten zu gewährleisten sind.

Herr Dr. Josef Preßlmayer gab im Rahmen der behördlichen Beweisaufnahme selbst an, seine gesundheitspsychologische Tätigkeit sei von der Lehre der katholischen Kirche geleitet. Die Meinung der betroffenen Frauen werde zwar „immer einbezogen" in das (Beratungs-)Gespräch, danach gehe er aber nicht auf deren Argumente ein. Wichtig sei bei einer derartigen Beratung, *„dass man der Frau plastisch vorführt, wie dieses Leben beschaffen ist"*. (Beilage ./F)

In der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid bezeichnet Herr Dr. Josef Preßlmayer darüber hinaus die „ergebnisoffene" und „wertfreie" Schwangerenkonfliktberatung als *„inhumanen Exzess, welcher den Menschen nur nach seiner Nützlichkeit beurteilt"* (Beilage ./D).

Dieses Verhalten von Herrn Dr. Josef Preßlmayer, unterstrichen durch die zitierten Aussagen, kann in keiner Weise als gesundheitspsychologische Behandlung nach bestem Wissen und Gewissen gesehen werden und es bestehen daher für die Behörde schwerwiegende Zweifel hinsichtlich der Verlässlichkeit von Herrn Dr. Josef Preßlmayer bei der Erfüllung der gesundheitspsychologischen Berufspflichten.

Durch die ihm vorgeworfenen und glaubhaft belegbaren Verstöße gegen die Berufsethik, die auch durch die Nachforschungen seitens der Behörde hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Verfehlungen verifiziert werden konnten, ist seine Vertrauenswürdigkeit als Gesundheitspsychologe schwerwiegend in Frage gestellt und muss unter Berücksichtigung der derzeitigen Sachlage als nicht gegeben angesehen werden.

Herr Dr. Josef Preßlmayer hat seine berufliche und gesellschaftliche Stellung als Gesundheitspsychologe missbräuchlich dazu verwendet, um als Abtreibungsgegner verhetzend und übergriffig gegen psychosoziale Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Schwangeren(konflikt)beratung vorzugehen, und hat dadurch seine besondere gesellschaftliche Verantwortung als Gesundheitspsychologe in grober Weise verletzt.

Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer in seinen Auftritten und Publikationen in der breiten Öffentlichkeit den alleinigen Fokus auf das Thema des Schwangerschaftskonfliktes legt und ausschließlich um dieses Thema „kreist".

Die Tätigkeit von Herrn Dr. Josef Preßlmayer als (wie von ihm bezeichneter) „Lebensschützer" darf nicht mit seiner Berufsausübung als Gesundheitspsychologe in Verbindung gebracht werden, da es sich hierbei um zwei gänzlich verschiedene und strikt zu trennende Tätigkeiten handelt, nämlich einerseits im Rahmen der beruflichen Tätigkeit und andererseits im Rahmen des privaten Engagements.

Der dem Bescheid zugrundeliegende Sachverhalt fand vor Inkrafttreten des Psychologengesetzes 2013 statt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes werden die Herrn Dr. Josef Preßlmayer angelasteten Berufspflichtverletzungen daher nach dem § 13 Psychologengesetz (1990) beurteilt.

§13 Psychologengesetz (1990) gab berufsethische Grundsätze wieder, die für klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen handlungsleitend sein mussten und in der Formulierung der einzelnen Berufspflichten normativen Gehalt gewinnen.

So hatte sich ein Gesundheitspsychologe gemäß § 13 Abs. 5 Psychologengesetz (1990) in der Ausübung seines Berufes auf jene psychologischen Arbeitsgebiete und Behandlungsmethoden zu beschränken, auf denen er nachweislich ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben hatte. Diese Verpflichtung wurde von Herrn Dr. Josef Preßlmayer nicht erfüllt.

Im Gegenteil, er gab an, Patientinnen mit Trauma-Folgen zu behandeln bzw. zu beraten, eine Tätigkeit, die nach Beurteilung der Amtssachverständigen eindeutig und ausschließlich dem Bereich der Klinischen Psychologie zuzurechnen ist.

In Beweisantrag 12 schildert Herr Dr. Josef Preßlmayer darüber hinaus, dass er ein Ehepaar bezüglich eines pränataldiagnostischen Tests („Combined-Test") beraten habe. Diese Beratung hat nach Einschätzung der Amtssachverständigen einen eindeutig medizinischen, und keinen gesundheitspsychologischen Hintergrund. Auch diese Tätigkeit war Herrn Dr. Josef Preßlmayer berufsrechtlich verboten.

Herr Dr. Josef Preßlmayer ist weder in die Berufsliste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen noch in die Ärzteliste eingetragen und verstößt hierdurch somit gegen § 13 Abs. 5 Psychologengesetz (1990) und die §§ 2 und 3 Ärztegesetz 1998.

Zusätzlich ist Herr Dr. Josef Preßlmayer auch nicht der Fortbildungspflicht gemäß § 13 Abs.1 Psychologengesetz (1990) nachgekommen.

Die zitierte Bestimmung entsprach der Forderung nach einem den Beruf begleitenden, dauernden Lernprozess, wobei die Fortbildungsinhalte nicht weiter spezifizierbar sind. Das Psychologengesetz (1990) sah zwar keine ausdrücklichen Qualitätsangaben vor, doch wurden regelmäßige Fortbildungen von einer Woche jährlich als untere Grenze angesehen.

Die Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für klinische Psychologinnen und klinische Psychologen sowie für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen des Bundesministeriums für Gesundheit, zuletzt vom 21.02.2013, definiert seit vielen Jahren Fortbildung als eine Interaktion zwischen klinischen Psychologinnen und klinischen Psychologen und/oder Gesundheitspsychologen und

Gesundheitspsychologinnen als Lernende, der sich ständig weiterentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnis, dem Berufs- und Praxisumfeld und ganz allgemein den Einflüssen der Gesundheitspolitik.

Fortbildung war und ist im Psychologengesetz (1990 und 2013) als verpflichtend vorgesehen, um letztlich sicherzustellen, dass sich Klinische Psychologinnen/Klinische Psychologen bzw. Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen als gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe immer am aktuellen Stand der psychologischen Wissenschaft befinden.

Die Inhalte der Fortbildung müssen in einem Bezug zu klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Tätigkeiten stehen und dürfen sich nicht in der bloßen Wiederholung der Lehrinhalte und Lehrziele der Ausbildung zur Klinischen Psychologin/zum Klinischen Psychologen bzw. Gesundheitspsychologin/ Gesundheitspsychologen erschöpfen. Da die Beachtung der Fortbildungspflicht kein Selbstzweck ist, sondern der notwendigen Qualitätssicherung in der klinisch-psychologischen bzw. gesundheitspsychologischen Arbeit dient, sind die Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen durch Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen bzw. Klinische Psychologinnen und Gesundheitspsychologinnen, die im Rahmen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie in Forschung, Lehre und Praxis tätig sind, zu vermitteln.

Im Rahmen der behördlichen Beweisaufnahme am 09.09.2013 gab Herr Dr. Josef Preßlmayer an, Fortbildung in seinem Tätigkeitsbereich, der Schwangerenkonfliktberatung, bei der Organisation Human Life International absolviert zu haben. Es ist aus Sicht der Behörde anzuzweifeln, ob es sich bei dieser „Fortbildung" um eine einschlägig gesundheitspsychologische gehandelt hat. Er konnte die Absolvierung der genannten Veranstaltungen zudem gegenüber der Behörde ebenso wenig belegen wie den Besuch facheinschlägiger Fortbildungsveranstaltungen aus anderen gesundheitspsychologischen Themenbereichen.

Der von Herrn Dr. Josef Preßlmayer an der Pädagogischen Hochschule Burgenland im Jahr 2015 absolvierte Lehrgang „Lebensschutzpädagogik" hat keinen gesundheitspsychologischen, sondern einen pädagogischen Schwerpunkt. Laut Beurteilung der Amtssachverständigen kann der Lehrgang daher nicht als facheinschlägige Fortbildung gesehen und auf die gesundheitspsychologische Fortbildungspflicht angerechnet werden.

Nach eigenen Angaben habe Herr Dr. Josef Preßlmayer bis etwa 2005 ein Netzwerk von Psychologen aufrechterhalten, seither pflege er keinen fachlichen Austausch mehr. Ebenso habe es im Rahmen des Kongresses von Human Life International in Kanada, den er besucht habe, Aussprachemöglichkeiten für Betroffene des sogenannten „Post Abortion- Syndroms" gegeben. Dies bezeichnete Herr Dr. Josef Preßlmayer als „Supervision".

Supervision beleuchtet eine berufsbezogene Situation aus verschiedenen Blickwinkeln bzw. Kontexten und ermöglicht ein vertieftes Verstehen. Die durch die Supervision beabsichtigte Kompetenzerweiterung liegt v.a. in den Bereichen der beruflichen Rolle und des Selbstverständnisses, der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen bzw. der Kooperationsfähigkeit sowie der Einflussnahme auf institutionelle Arbeitsstrukturen. Die von Herrn Dr. Josef Preßlmayer genannten „Aussprachemöglichkeiten" sind aufgrund ihrer inhaltlichen Zielsetzung nicht als Supervision zu bezeichnen bzw. anzuerkennen.

Da bis zur Schließung des Ermittlungsverfahrens und auch darüber hinaus keine weiteren facheinschlägigen Fortbildungsnachweise von Herrn Dr. Josef Preßlmayer vorgelegt wurden, kommt die Behörde zu dem Schluss, dass dieser seiner Fortbildungsverpflichtung gemäß § 13 Abs. 1 Psychologengesetz (1990) seit zumindest dem Jahr 2005 nicht einmal ansatzweise nachgekommen ist. Dies stellt eine weitere schwere Berufspflichtverletzung dar.

Zur Argumentation von Herrn Dr. Josef Preßlmayer, der Verwaltungsgerichtshof habe im Erkenntnis Zl. 2010/11/0075 vom 24.07.2013, dem ein ähnlich gelagerter Sachverhalt wie in seinem Fall zugrunde gelegen sei, die Aufhebung der Streichung aus der Berufsliste (hier: Ärzteliste) entschieden, ist seitens der Behörde Folgendes auszuführen:

Der Verwaltungsgerichtshof begründet die Aufhebung der Streichung aus der Berufsliste dort wie folgt: *„Inwiefern der Beschwerdeführer somit durch seine an die Allgemeinheit gerichteten Artikel und Publikationen bzw. an Teilnehmer der „Impfstammtische" gerichteten Aussagen solche ausschließlich seinen Patienten gegenüber bestehenden Berufspflichten verletzt haben soll, wird nicht dargetan. (...) Eine derartige Prognose (des Nichtbestehens der Vertrauenswürdigkeit, Anm.) könnte jedoch nur auf der Basis konkreter Ermittlungen (wie etwa einer Befragung des Beschwerdeführers) getroffen werden, welche die belangte Behörde in Verkennung der Rechtslage durchzuführen verabsäumt hat."*

Wie bereits dargelegt, hat Herr Dr. Josef Preßlmayer neben seiner Aktivität als „Lebensschützer", in der er zweifellos die Parallele zum Sachverhalt in dem zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs sieht, nachweislich diverse Berufspflichten der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen verletzt.

Herrn Dr. Josef Preßlmayer wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, dies wurde von ihm auch ausführlich genutzt.

Dem Argument, die Streichung aus der Berufsliste sei aufzuheben, da der Fall Herrn Dr. Josef Preßlmayers gleich gelagert sei wie der Sachverhalt in VWGH 24.07.2013, Zl. 2010/11/0075, ist daher nicht zu folgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer über einen längeren Zeitraum hindurch mehrere Berufspflichten gemäß § 13 Psychologengesetz (1990) gröblich verletzt hat. Diese Tatsachen wurden im Übrigen zu keinem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens von ihm bestritten (Beilagen ./D und ./F).

Herr Dr. Josef Preßlmayer hat durch sein Verhalten, dem eine umfassende Handlungskette zu Grunde gelegt werden muss, die Verpflichtung zur Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen gemäß § 13 Abs. 1 Psychologengesetz (1990) auf das Gröblichste verletzt. Eine solche massive Berufspflichtverletzung lässt auf ein Persönlichkeitsbild schließen, das mit den Patientenschutzinteressen, deren Wahrung der Bundesministerin für Gesundheit als der für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen zuständigen Behörde obliegt, nicht vereinbar ist.

Die Erfüllung der bestehenden besonderen Anforderungen an die Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes und sohin die unerlässliche Erfüllung der Berufspflichten durch Herrn Dr. Josef Preßlmayer ist auf Grund der angeführten Vorkommnisse für die Zukunft nicht gewährleistet.

Das von der Behörde in Herrn Dr. Josef Preßlmayer gesetzte Vertrauen als Gesundheitspsychologe ist nicht mehr aufrecht zu erhalten und in Gesamtwürdigung aller Umstände das Bestehen der Vertrauenswürdigkeit demzufolge zu verneinen.

Im Hinblick auf den – auch durch die höchstgerichtliche Judikatur geforderten – strengen Maßstab, der bei der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit, insbesondere zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit durch die Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Sinne des Patientenschutzes anzulegen ist, kann die Behörde zu keinen anderen Ergebnis als dem Wegfall der Vertrauenswürdigkeit von Herrn Dr. Josef Preßlmayer, der gemäß § 21 Abs. 1 Psychologengesetz 2013 ex lege mit dem Verlust der gesundheitspsychologischen Berufsberechtigung verbunden ist, kommen.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Berufsberechtigung zur selbständigen Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes durch Herrn Dr. Josef Preßlmayer durch den Wegfall der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit gemäß § 21 Abs. 1 Psychologengesetz 2013 erloschen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchteil II:

Herr Dr. Josef Preßlmayer übermittelte dem Bundesministerium für Gesundheit mit Sendung vom 18.06.2013 die oben angeführten Bücher als Beweismittel zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes im Verfahren zu Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dürfen Beweisanträge abgelehnt werden, wenn das vorgelegte Beweismittel ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung als untauglich anzusehen ist (VwGH 24.04.1990, 89/08/0237; VwSlg 13.560 A/1992; 25.06.2003, 2002/03/0321), also „an sich" ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern und damit zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts beizutragen (VwGH 14.03.2013, 2012/22/0243).

Die von Herrn Dr. Josef Preßlmayer vorgelegten Bücher stellen nach Durchsicht durch die Behörde keine tauglichen Beweismittel im gegenständlichen Verfahren dar, da diese für das Ermittlungsverfahren an sich ungeeignet sind, über die erforderliche berufsrechtliche Vertrauenswürdigkeit des Herrn Dr. Josef Preßlmayer einen Beweis zu liefern und daher in concreto nicht zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes beitragen können.

Dementsprechend waren die vorgelegten Bücher mittels Verfahrensanordnung abzulehnen.

Ebenso verhält es sich mit der von Herrn Dr. Josef Preßlmayer am 20.05.2013, am 03.04.2014 und am 21.04.2014 beantragten Einvernahme der Zeugen Norbert Rauscher, Peter Gridling, Mag. Dietmar Fischer, Norbert Steinbacher, Dr. Ludwig Schwarz und Dr. Markus Klamminger.

Bei den genannten Personen handelt es sich um keine Gesundheitspsychologen oder Klinische Psychologen. Eine fachliche oder berufsrechtliche Einschätzung der Aktivität Herrn Dr. Josef Preßlmayers wäre daher ihrerseits nicht möglich. Eine Einvernahme der genannten Zeugen stellt darüber hinaus nach Recherche durch die Behörde kein taugliches Beweismittel im gegenständlichen Verfahren dar, da diese an sich ungeeignet sind, über die erforderliche Vertrauenswürdigkeit des Herrn Dr. Josef Preßlmayer als Gesundheitspsychologe einen Beweis zu liefern und daher nicht zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts beitragen können.

Der Beweisantrag war daher ebenfalls mittels Verfahrensanordnung abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Bundesministerium für Gesundheit einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und einen Beschwerdeantrag mit Begründung der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der rechtzeitigen Beschwerdeeinbringung zu enthalten.

Hinweise

1. Die Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen wurde mit dem Datum der Erlassung (Zustellung) des Mandatsbescheides vorgenommen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes trotz Erlöschen der Berufsberechtigung durch Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen verwaltungsstrafrechtliche, gerichtlich-strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

3. Allfällige Praxisschilder sind unverzüglich zu entfernen. Die Behörde behält sich eine diesbezügliche Nachschau vor Ort vor.

Für die Bundesministerin:
Dr. Ulrike Windischhofer

Beilagen: 11

7. Bescheid, 8.7.2015 – **Beschwerde,**
Begründung: Falschbehauptungen im Bescheid,
39 Seiten

[paRa'graf]

Mag. Franz Eckl
RECHTSANWALT
3910 Zwettl, Bahnhofstraße 2
Tel: 02822/333 41, Fax DW 2
E-Mail: office@anwalt-eckl.at

Bundesministerium für Arbeit
Gesundheit und Soziales
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bundesministerium für Gesundheit
Est-Nr. .....
Eingel.: 10. Aug. 2015
Registrierdatum .....
☐ Kurzarchiv ☐ Langzeitarchiv
Skartierung ab .....
GZ. 93400/0132-II/A/3/2015

Zwettl, am 7.8.2015
PreßJo/1 / EK

GZ: BMG-93400/0126-II/A/3/2014

Beschwerdeführer:

Dr. Josef Preßlmayer
Steinbach 63
3871 Nagelberg

Vertreten durch:

Mag. Franz Eckl, Rechtsanwalt
Bahnhofstraße 2, 3910 Zwettl
Code: R 2 7 887

Vollmacht erteilt einschließlich
Vollmacht gem. § 19a RAO
1-fach

Belangte Behörde:

Bundesministerin für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Beschwerde

Der Beschwerdeführer erhebt gegen den Bescheid der Bundesministerin für Gesundheit, BMG-93400/0126-II/A/3/2014, vom 8.7.2015, zugestellt am 10.7.2015, sohin binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde:

Der zitierte Bescheid wird dem gesamten Inhalte nach angefochten und zwar wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, weil der Sachverhalt von der belangten Behörde in wesentlichen Punkten aktenwidrig angenommen wurde, der Sachverhalt in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf und Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können.

1.
Mit dem bekämpften Bescheid wird die mit Mandatsbescheid vom 8.5.2013 vorgenommene Streichung des Beschwerdeführers aus der Liste der Gesundheitspsychologen bestätigt und festgestellt, dass die Berechtigung zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie sowie zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheitspsychologe" aufgrund des Wegfalls der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit als eine für die selbständige Ausübung der Gesundheitspsychologie erforderliche Voraussetzung nicht besteht.

2.
2.1.
Im Wesentlichen wird im bekämpften Bescheid letztendlich davon ausgegangen, dass die erforderliche Vertrauenswürdigkeit beim Beschwerdeführer nicht gegeben wäre, weil er nicht wertfrei beraten würde.

Die beklagte Partei übersieht dabei, dass eine Beratung ohne Zugrundelegung von Werten keine „Beratung" darstellt und könnte es sich dabei höchstens um ein Aufzeigen von Möglichkeiten handeln.

Eine Beratung hat deshalb immer vor dem Hintergrund von Werten zu erfolgen. So darf gerade die Tätigkeit eines Gesundheitspsychologen in Österreich nur auf Grundlage einer positiven Werthaltung gegenüber den in Österreich geltenden Gesetzen ausgeübt werden.

Wenngleich auf diese Weise einer Beratung jedenfalls Werte zugrundezulegen sind, wurden die Beratungen seitens des Beschwerdeführers immer ergebnisoffen geführt.

2.2.
Ein Schwangerschaftsabbruch ist nach der österreichischen Rechtsordnung entsprechend § 96 Abs 1 StGB strafbar. Die österreichische Rechtsordnung sieht sohin in der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches einen entsprechenden Unrechtsgehalt als gegeben an.

§ 97 StGB, wonach Schwangerschaftsabbrüche unter gewissen Voraussetzungen nicht strafbar sind, legt lediglich sogenannte Strafausschließungsgründe fest.
Das Vorliegen eines Strafausschließungsgrundes wird bei der Prüfung, ob ein Verhalten strafbar ist, regelmäßig erst ganz zum Schluss geprüft. Ein Strafausschließungsgrund im Sinn des § 97 StGB kommt demnach erst dann zur Anwendung, wenn ein Schwangerschaftsabbruch im Sinn des § 96 StGB tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft erachtet wird. Dem zufolge geht der österreichische Strafgesetzgeber selbst bei Anwendung eines Strafausschließungsgrundes nach § 97 StGB davon aus, dass eine Abtreibung im Sinn des § 96 StGB

rechtswidrig und (sofern keine Schuldausschließungsgründe vorhanden) **schuldhaft** ist.

Wenn der Beschwerdeführer sohin auf einer Werthaltung, die genau diesen Umständen entspricht, nämlich der Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit eines Schwangerschaftsabbruches ergebnisoffene Beratungen durchführt, steht das gerade deshalb im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung.

Von Seiten des Beschwerdeführers wurde sohin eine den Werten der österreichischen Gesetze folgende Beratungstätigkeit ordnungsgemäß ausgeübt.

Ein Wegfall der Vertrauenswürdigkeit liegt gerade deshalb nicht vor.

Der gegenständlich bekämpfte Bescheid beruht sohin vielmehr auf Willkür.

3.
Im Übrigen wird seitens des Beschwerdeführers ausgeführt wie folgt:

Der Beschwerdeführer stellt sohin den

A n t r a g

auf Aufhebung des bekämpften Bescheides und Einstellung des Verfahrens.

Josef Preßlmayer

Bescheid vom 8.7.2015, Beschwerde

Falsch-Behauptungen bezüglich Behandlung im Bescheid vom 8. 7. 2015:

1.) „Zu den Schreiben vom 12.02.2015 und 19.05.2015 ist festzuhalten, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer zwar in diesen angibt, Personen aktuell gesundheitspsychologisch zu behandeln, jedoch in keinster Weise auf die verfahrensgegenständlichen Vorwürfe eingeht. Die genannten Beispiele fallen nach Einschätzung der Amtsssachverständigen tatsächlich in den Bereich der gesundheitspsychologischen Beratung“. (Seite 13)

Stellungnahme:

Die Behauptung der Amtssachverständigen, dass ich angebe, Personen aktuell gesundheitspsychologisch zu behandeln, entkräftet sie umgehend selbst damit, indem sie angibt: „Die genannten Beispiele fallen nach Einschätzung der Amtsssachverständigen tatsächlich in den Bereich der gesundheitspsychologischen Beratung“.

Wie bereits in der mündlichen Verhandlung vom September 2017 angegeben, führe ich „Behandlungen“ durch:

Frage der Vertreterin des BMGF: “Welche Gesundheitspsychologischen Behandlungstechniken haben Sie erlernt und angewendet?“

Antwort des Beschwerdeführers:

„Dazu verweise ich auf die obige Frage. Ich behandle nicht, ich berate nur. Ich verweise auf die ausdrückliche Erwähnung der Beratung im Psychologengesetz hin. Meine Tätigkeit schließt Behandlungen aus, ich berate lediglich. Sollte dies wo vorgekommen sein, bin ich falsch verstanden worden.“ (Erkenntnis, 9. 8. 2022, S. 70).

Beweise legt die V.d.b.B. nicht vor, wie auch die Richterin in Erkenntnis vom 9. 8. 2022 feststellt:

„(Anmerkung des NÖ LvwG: Die BMG hat im angefochtenen Bescheid dafür allerdings keine konkreten Betroffenenbeiträge angeführt)“ Die Richterin bezog sich dabei auf ausufernde Spekulationen der V.d.b.B.:

„Es scheine, dass der Beschwerdeführer Methoden (Videos, Bilder, Gegenstände, Audiodateien) verwende, die in der Lage seien, die „Beratenen“unter Druck zu setzen und damit ihre Belastung noch zu verstärken. In Internetforen fänden sich Berichte von Frauen, die derartige „Beratungen“ erlebt hätten und denen es danach viel schlechter ergangen sei als zuvor, insbesondere, weil ihr Konflikt verstärkt worden sei, ihre Schuldgefühle und ihre ihre Schamgefühle und ihre Selbstverachtung intensiviert worden sei.“ (S. 26)

Wie einer Frau geholfen werden kann, die „ihre Schuldgefühle und ihre ihre Schamgefühle und ihre Selbstverachtung“ belastend empfindet, wird von der V.d.b.B. nicht dargelegt. Ihre Beratungs-Richtlinie könnte nach ihren Äußerungen so verstanden werden, dass der Status Quo mit

ungewisser Prognose erhalten bleibt. Irgendwelche Beratungen, wie der Zustand der Frau verbessert werden kann, äußert sie nicht.

2.) „Sowohl die schriftlichen Darstellungen als auch die Antworten auf die mündliche Befragung von Herrn Dr. Josef Preßlmayer am 09. 09. 2013 geben einen zwar schmalen, aber dennoch ausreichenden Einblick in die Art der beraterischen und behandelnden Arbeit, die Herr Dr. Josef Preßlmayer betreibt.“ (S. 20)

Stellungnahme:

Wie bereits in der Befragung angegeben, führe ich keinerlei „Behandlungen“ durch. Beweise legt die V.d.b.B. nicht vor. Die Richterin kritisiert das Fehlen von Betroffenen-Berichten.

3.) „Herr Dr. Josef Preßlmayer gibt weiterhin an, dass er auch Frauen mit dem sogenannten „Post Abortion Syndrom“ behandle, welches ein Bestandteil der Posttraumatischen Belastungsstörung sei, und dass er dafür auch eine spezielle Ausbildung in Kanada absolviert habe.“ (S. 22)

Stellungnahme:

Wie bereits in der Befragung angegeben, führe ich keinerlei „Behandlungen“ durch. Beweise legt die V.d. b.B. grundsätzlich nicht vor, wie auch die Richterin im Erkenntnis vom 2022 betreffend der fehlenden Betroffenen-Berichte feststellt.

Auch habe ich nicht angegeben, dass ich dafür auch eine spezielle Ausbildung in Kanada absolviert habe. Hinsichtlich des Inhalts des Seminars habe ich angegeben:

„Ich habe beim Kongress von HLI in Kanada ein Seminar von der Dr. Mary Nay besucht, eine Kapazität auf diesem Gebiet über Post-Abortion-Syndrom und Post-Abortion-Surviver-Syndrom, das heißt, das sind Betroffene, die im Familienkreis, also praktisch Geschwister durch Abtreibung verloren haben und da hab ich ein Seminar besucht.“ Behördliche Beweisaufnahme mit Herrn Dr. Josef Preßlmayer betreffend die Beschwerde von Frau Hemma Schöffmann-Engels, Aktion Leben Salzburg; (S. 3)

Die Angabe von Frau Dr. Susanne Weiss, der Vertreterin der belangten Behörde:

„Herr Dr. Josef Preßlmayer gibt weiterhin an, dass er auch Frauen mit dem sogenannten „Post Abortion Syndrom“ behandle, welches ein Bestandteil der Posttraumatischen Belastungsstörung sei, und dass er dafür auch eine spezielle Ausbildung in Kanada absolviert habe.“ ist somit eine monströse Falschbehauptung. Weder behandle ich Frauen mit dem sogenannten „Post Abortion Syndrom“, noch habe ich behauptet, dass ich dafür auch eine spezielle Ausbildung in Kanada absolviert habe.

Es ist offensichtlich, dass Frau Dr. Susanne Weiss mit Unwahrheiten – umgangssprachlich „Lügen“ – versucht, mir verbotene Tätigkeiten anzulasten, um Gründe für die Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen zu konstruieren. Damit hat sie ihren Amts-Eid gebrochen und müsste ihrerseits als Beamtin ausgeschlossen werden, nicht jemand, der als akademischer Sozialarbeiter, wie es viele gibt, Frauen Information und Hilfe anbietet, damit sie ihr Kind behalten können.“

Diese lebensrettende Tätigkeit bereitet Abtreibungs-Befürwortern offensichtlich erhebliche psychische Schmerzen, denn dass Frauen Hilfe vor der Abtreibung annehmen, bringt das ideologische Kartenhaus von der „selbstbestimmten Entscheidung“ oder im Orwell’schen „Neusprech“ formuliert: der „reproduktiven Selbstbestimmung" zum Einsturz. So wird aus dem blutigen Akt der Tötung ungeborener Menschen ein Vorgang der „reproduktiven Gesundheit, bzw. stellt ein „Leistungsgeschehen“ dar, wie es der frühere, öffentlich als Gesundheitsminister bezeichnete Alois Stöger nannte und den Tötungs-Akt in eine „Leistung" – Synonym: „Verdienst“, „Attraktion“, „Spitzenleistung“ (Woxikon) - verwandelte. Ein Meisterwerk des Orwell’schen „Neusprechs“

4.) „Er konnte aber lediglich drei wahrscheinlich machen, wobei von einer (Seminar am HLI-Kongress in Kanada bei Dr. Mary Nay) weder Inhalt noch Umfang bekannt sind und auch kein Nachweis vorliegt, und eine andere (Seminarabeit an der PH Burgenland) inhaltlich nicht dem Themenbereich zugeordnet werden kann, in dem er vorgibt, zu arbeiten (Schwangerschaftskonfliktberatung, Behandlung des „Post- Abortion Syndrome“).“ (S. 24)

Stellungnahme:

Da ich nicht vorgebe, Behandlungen des „Post- Abortion Syndrome“ vorzunehmen, bedarf es auch diesbezüglich keines Nachweises.

Wie bereits in der Befragung angegeben, führe ich keinerlei „Behandlungen“ durch. Beweise legt die V.d. b.B. prinzipiell nicht vor.

Betreffend des Inhalts des Seminars in Toronto habe ich der Aufstellung meiner Fort- und Weiterbildungstätgkeit einen Bericht über diese Seminar beigelegt.

5.) „Alle Unterlagen legen klar und eindeutig nahe, dass sich Herr Dr. Josef Preßlmayer ausführlich mit religiösen Beratungen und Behandlungen (z. B. auch mittels Gebet) beschäftigt hat, nicht aber mit klinisch- bzw. gesundheitspsychologischen. (S. 25)

Stellungnahme:

Die Aussage „Alle Unterlagen legen klar und eindeutig nahe, dass sich Herr Dr. Josef Preßlmayer ausführlich mit religiösen Beratungen und Behandlungen (z. B. auch mittels Gebet) beschäftigt

hat“ ist eine Falsch-Behauptung. Da ich keine Behandlungen durchführe, kann es auch keine Unterlagen geben, die klar und eindeutig nahe legen, dass ich Beratungen vornehme.

6.) „Auch kann er keine Fort- und Weiterbildung in klinisch-psychologischer Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen nachweisen, so dass er traumatisierte Frauen im Kontext von Schwangerschaftskonflikten und Abtreibungen berufsrechtlich betrachtet, niemals behandeln hätte dürfen.“ (S. 25)

Stellungnahme:

Da ich keine traumatisierten Frauen im Kontext von Schwangerschaftskonflikten und Abtreibungen behandelt habe, bedarf es auch keiner Fort- und Weiterbildung in klinisch-psychologischer Behandlung.

7.) „Unter berufsethischen Gesichtspunkten betrachtet sind vor allem folgende offensichtlich gewordene Sachverhalte der Beratungen und Behandlungen von Dr. Josef Preßlmayer als problematisch zu werten:“ (S. 25)

Stellungnahme:

Da keine offensichtlich gewordenen Sachverhalte von Behandlungen bestehen, können solche auch nicht unter berufsethischen Gesichtspunkten betrachtet werden.

8.) „Es muss daher auch für den vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, das [sic] entsprechende Haltungen nicht nur den Behandlungserfolg gefährden, sondern sogar Schädigungen der so „Behandelten“ nach sich ziehen können. (S. 27)

Stellungnahme:

Da es keine „Behandelten“ gibt, kann auch kein Behandlungserfolg gefährdet oder sogar Schädigungen der so „Behandelten“ verursacht werden.

9.) „Legt man die vorliegenden Dokumente und die zahlreichen Veröffentlichungen des Herrn Dr. Josef Preßlmayer im Internet und in Papierform der Beurteilung zugrunde, so ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es in den von Dr. Josef Preßlmayer durchgeführten ‚Beratungen‘ und ‚Behandlungen‘ zu multiplen professionellen, berufsrechtlichen und berufsethischen Verfehlungen gekommen ist.“ (S. 27)

Stellungnahme:

Da es keine „Behandlungen“ gab – die unter Anführungszeichen gesetzte Bezeichnung „Behandlungen“ stellt überhaupt in Frage, ob es Behandlungen gab - kann auch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es zu multiplen professionellen, berufsrechtlichen und berufsethischen Verfehlungen gekommen ist.

10.) „Zusammenfassend stellen sich diese Verfehlungen dar wie folgt:

„aufgedrängte Beratungen und Interventionen im Rahmen von „Gehsteigberatungen“, damit verbundene Verletzung der Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung zur Behandlung und übergehen von Persönlichkeitsrechten derart „Beratener“. (S. 27)

Stellungnahme:

Wie schon die Richterin in ihrem Erkenntnis vom 2022 erklärt, gibt es keine Beweise für diese Behauptungen. „Aufgedrängte Beratungen“ hat niemand beobachtet oder beanstandet. Es gibt dazu keine Betroffenenberichte, wie die Richterin kritisiert. Daher gibt es auch keine diesbezüglichen Verfehlungen.

11.) „Das Ausmaß ‚rein‘ gesundheitspsychologischer Aktivitäten und Behandlungen des Dr. Josef Preßlmayer ist nach den der Behörde vorliegenden Unterlagen marginal und es wird großteils stark durch sozialarbeiterische, betreuerische und pädagogische Zielsetzungen und Aktivitäten ergänzt bzw. überlagert.“ (S. 31)

Stellungnahme:

Nach Barschat Lisa - „Schwangerschaftskonfliktberatung als Arbeitsfeld der sozialen Arbeit“. GRIN Verlag, 2015 - ist Schwangerschaftskonfliktberatung ein „Arbeitsfeld der sozialen Arbeit“, wie dies auch zum Berufsfeld des Psychologen, der den Beruf des „Streetworkers“ ergreift – ein abgeschlossenes Studium der Psychologie als Hauptfach ist eine der Voraussetzungen zur Ergreifung des Berufs des Streetworkers - gehört.

Die Behauptung, dass Sozialarbeit im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung ein Vergehen ist, liegt offenbar darin, dass die V.d.b.B. kein objektives Bild von der Schwangerschaftskonfliktberatung hat, die ein vielfältiges Angebot von Informationen und Hilfen einschließt. Das Buch wurde dem Gericht zur Überprüfung der verwendeten Zitate zugesandt und ist in der Liste der Bücher, die dem Gericht zur Verfügung gestellt wurden, enthalten.

12.) „Im Gegenteil. Er gab an, Patientinnen mit Trauma-Folgen zu behandeln bzw. zu beraten. Eine Tätigkeit, die nach Beurteilung der Amtssachverständigen eindeutig und ausschließlich dem Bereich der Klinischen Psychologie zuzurechnen ist.“ (S. 35)

Stellungnahme:

Da die Beschuldigung Patientinnen mit Trauma-Folgen behandelt zu haben, wie alle anderen derartigen Behauptungen, eine Falschbehauptung ist, wurde auch keine Tätigkeit ausgeübt, die der Klinischen Psychologie zuzurechnen ist.

Erkenntnis vom 9. 8. 2022

Weitere Falsch-Behauptungen der V.d.b.B.:

1.) „So gibt er in der Befragung an, jahrelang als „Gehsteigberater“ gearbeitet, Klienten zum Zahnarzt, zu Gericht, zur Caritas begleitet, mit ihnen zu Gräbern gefahren, sie zu politischen Veranstaltungen des Lebenszentrums von Human Life International eingeladen, mit ihnen nächtliche Telefonate geführt oder sie bei sich auch beherbergt und sie dabei dauerhaft betreut zu haben.“

Die Angabe: „sie zu politischen Veranstaltungen des Lebenszentrums von Human Life International eingeladen“ zu haben ist eine Falsch Behauptung. Human Life International führt keine politischen Veranstaltungen in seinem Lebenszentrum dCD-urch.

2.) Die Aussage: „Unabhängig davon, dass der wissenschaftliche Status dieses Konzeptes höchst umstritten ist, seriöse psychologische und medizinische Wissenschaftler/innen und, Wissenschaftsvereinigungen (WHO, APA, BCP) seine Existenz bezweifeln und es daher auch weder in ICD-10 noch in DSM-5 weder als Störungs- noch als Forschungskategorie, auchg nicht im Kontext Posttraumatischer Belastungsstörungen, angeführt ist (APA, 2008, Maerker, 2009 Major et al., 2009). machte Herr Dr. Josef Preßlmayer keinerlei Angaben dazu, wie diese Ausbildung ausgesehen habe, die er absolviert habe, ob sie überhaupt basalen gesundheitspsychologischen Kriterien entspricht, oder gar, ob sie überhaupt (gesundheits-)psychologischer Natur war.“

hat der Psychologenbeirat des Gesundheitsministeriums selbst falsifiziert, indem er dieses anerkannt hat:

Falsch-Behauptungen bezüglich Behandlung im Erkenntnis vom 9. 8. 2022

In der Darlegung der Entscheidungsgründe gibt die Richterin detailliert die Angaben der V.d.b.B. wieder. Allerdings endet die Darlegung plötzlich mit der Verhandlungsprotokoll vom 16. 10. 2017 ohne meine Stellungnahme dazu, für die wegen der fortgeschrittenen Zeit (16.30) keine Möglichkeit

mehr bestand, sich zum Verhandlungsprotiokoll zu äußern,weshalb die Richterin erlaubte, dass ich meine Stellungnahme zu Hause durchführe. Dies wurde auch im Verhandungsprotokoll vermerkt. Deshalb fehlt auch meine Unterschrift auf dem Verhandlungsprotokoll.

Weder meine Stellungnahme zum Verhandlungsprotokoll, noch die daran anschließen den „Anmerkungen“ mit meiner Gegenstellungnahme sowie weiteren Erwiderungen der V.d.b.B. wurden im Erkenntnis vom 9. 8. 2022 erwähnt, womit ein erheblicher Teil des Verfahrens (etwa 100 Seiten) bei der Entscheidungsbegründung nicht berücksichtigt wurden, was als einen gravierenden Verfahrensmangel bezeichnet werden kann.

Auf die Fortsetzung der Verhandlung und auf die Verkündung der Entscheidung wird seitens der anwesenden Parteien verzichtet. Die Entscheidung ergeht schriftlich. Die Parteien werden eine schriftliche Ausfertigung zugestellt erhalten. Auf die Verlesung der Niederschrift wird verzichtet.

Die Vertreterin des BMGF beantragt beim Durchlesen des Protokolles, dass auf Seite 3, 4. Satz von unten das Wort „abhängt" an das Wort „Curriculums" angefügt wird.

Der Beschwerdeführer führt dazu aus, dass dieser Satz keinen Sinn ergibt und nicht ersichtlich ist, um welches Curriculums es sich handelt, es steht dazu nicht um welches Thema.

Die Vertreterin des BMGF weist darauf hin, dass auf Seite 7, 3. Absatz zweite Zeile Sie keinen Punkt, sondern einen Beistrich diktiert hat und nach dem Wort „Moralgrundsätze" das Wort „allerdings" einzufügen ist.

Bei Durchsicht des Protokolles weist der Beschwerdeführer daraufhin, dass der Antrag auf Seite 20 als menschenunwürdig abgelehnt wird. Weiters wird dazu ergänzend ausgeführt: mit dem gleichen Recht könnte ich dazu fordern, dass der Gesundheitsminister bezüglich seiner Aussage bei der Abtreibung handle es sich um ein „Leistungsgeschehen" auf die ethische Normierung und seine Haltung gegenüber menschlichen Wesen zu überprüfen wäre.

Der Beschwerdeführer gibt bekannt, dass er das Protokoll heute nicht unterschreibt und es zu Hause in Ruhe durchlesen möchte.

Schluss der Verhandlung.

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

☐ Beilage Niederschrift

☐ Beilage Niederschrift Übertragung vom digitalen Aufnahmegerät

Ende: 16:30 Uhr

Unterschriften

der Verhandlungsleiterin

der übrigen Anwesenden:

Weitere Falsch-Behauptungen im Erkenntnis vom 9. 8. 2022:

1.) „Insgesamt ergibt sich aus diesen Aussagen und den vorliegenden Unterlagen, dass Herr Dr. Preßlmayer seine berufliche Fort- und Weiterbildungspflicht seit mind. 20 Jahren eklatant vernachlässigt“ (Erkenntnis vom 9. 8. 2022, S. 11). Dieses Zitat dürfte den Aussagen der V.d.b.B. zuzuordnen sein, da es in deren Kontext des Bescheides vom 8. 7. 2015 eingebettet ist.

Stellungnahme:

Es wurden von Anfang an Unterlagen zur Fort- und Weiterbildungspflicht vorgelegt. Eine Sammlung befindet sich im Anhang. Am Beispiel der Fachtagung wurde gezeigt, dass diese als Fortbildungsnachweis über 7 Stunden anerkannt ist. Würden diese Fort- und Weiterbildungsnachweise nicht anerkannt, würde das Anbieten von Seminaren mit einer bestimmten Stundenzahl durch den VIP ? ein Betrug sein.

2.) „Ganz im Gegenteil, er betont immer wieder, dass Abtreibung eine Todsünde und Mord sei und dass ergebnisoffene Beratungen in diesem Kontext als Beihilfen zum Mord zu qualifizieren seien.“ (Erk. Vom 9. 8. 2022, S. 13)

Stellungnahme:

Die Behauptung: „er betont immer wieder, dass Abtreibung eine Todsünde und Mord sei und dass ergebnisoffene Beratungen in diesem Kontext als Beihilfen zum Mord zu qualifizieren seien.“ ist eine Falsch-Behauptung. Ich habe lediglich einmal den Katechismus der Katholischen Kirche und den Papst zitiert. Dass ergebnisoffene Beratungen in diesem Kontext als Beihilfen zum Mord zu qualifizieren seien.“ habe ich nie gesagt.

3.) „Entwertet das alleinige „In-den Mittelpunkt-Stellen“ religiöser Inhalte sowie der Abtreibung als Todsünde im Beratungs- bzw. Behandlungsverhältnis die gesundheitspsychologische Arbeit? Besteht unmittelbare Gefahr, dass dadurch ein möglicher Behandlungserfolg zunichte gemacht wird und eine entsprechende Schädigung der Klientinnen/Patientinnen befürchtet werden muss?“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 13)

Stellungnahme:

Es gibt keinerlei Beweise für das „In-den Mittelpunkt-Stellen“ religiöser Inhalte sowie der Abtreibung als Todsünde im Beratungs- bzw. Behandlungsverhältnis“, wie selbst die Richterin für das Fehlen von Betroffenheitsberichten kritisiert. Deshalb ist auch die Antwort: „Diese Frage ist mit einem eindeutigen Ja zu beantworten.“ substanzlos und zeigt die Anmaßung dieser „Gutachterlichen Stellungnahme“ als Gutachten zu gelten. Wesentliche Voraussetzungen für ein Gutachten wie die Angabe eines Verfassers, die neutrale, objektive Darstellung der Verantwortung des Begutachteten

fehlen, weshalb diese Elaborate im Sinne selbst beantwortender Anklagen nicht als Gutachten bezeichnet werden können.

4.) „Die Klientin darf von einem berufsethischen Hintergrund aus betrachtet nicht durch die Haltung oder Überzeugung des/der Psychologen/-in beeinflusst oder gar manipuliert bzw. unter Druck gesetzt oder gar gezwungen werden, gegen ihren Willen zu entscheiden. Die Darlegungen von Dr. Preßlmayer schließen, wie oben herausgearbeitet, eine solche Möglichkeit - vor allem im Kontext der so genannten „Gehsteigberatungen“ nicht aus.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 14)

Stellungnahme:

Diese Falsch-Behauptungen sind sustanzlos. Die Möglichkeit dazu - vor allem im Kontext der so genannten „Gehsteigberatungen“ sind Spekulationen der V.d.b.B.)

5.) „Wie weiter oben bereits ausführlicher erörtert, dürfte es in den von Dr. Preßlmayer durchgeführten „Beratungen“ und „Behandlungen“ zu multiplen professionellen, berufsrechtlichen und berufsethischen Verfehlungen gekommen sein.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 14)

Stellungnahme:

Die Falsch-Behauptungen sind ebenso wie die vorhergehenden, spekulativ und ohne jegliche Beweise.

6.) „Der Verlust der Vertrauenswürdigkeit ergibt sich daher auch aus der Tatsache, dass er durch die Nennung seines Titels „Gesundheitspsychologe“ im Kontext seiner Aktivitäten vorgibt, einen Gesundheitsberuf auszuüben und im Rahmen eines solchen zu agieren, was er aber nachweislich nicht tut.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 17)

Stellungnahme:

Allein die Rechtsansicht der Richterin:

„Nach Rechtsansicht des LVwG NÖ erscheint die Kritik an der derzeitigen Praxis, dass die (verpflichtend vorgeschriebene) Beratung zum Thema Abtreibung vom Arzt, der die Abtreibung vornimmt, durchgeführt werden kann, berechtigt. Derjenige, der am Eingriff verdient, führt die Beratung durch. Eine derartige Regelung ist geeignet, den Anschein der Befangenheit des beratenden Arztes hervorzurufen. Der Beschwerdeführer hat diese Praxis wiederholt kritisiert. Er hat bei seiner Kritik sein Recht auf freie Meinungsäußerung geltend gemacht.“

beweist, dass ich zum gesundheitlichen Schutz der betroffenen Frauen berechtigt bin, Kritik an der derzeitigen Praxis, dass die (verpflichtend vorgeschriebene) Beratung zum Thema Abtreibung vom Arzt, der die Abtreibung vornimmt, durchgeführt werden kann, zu üben.

Als Begründung führt sie an:

„Derjenige, der am Eingriff verdient, führt die Beratung durch. Eine derartige Regelung ist geeignet, den Anschein der Befangenheit des beratenden Arztes hervorzurufen."

Somit hat die Richterin selbst meinen Einsatz gegen die derzeitige Fristenregelung gut geheißen und gewürdigt.

Die Behauptung, dass ich unter Nennung des Titels „Gesundheitspsychologe" vorgebe, einen Gesundheitsberuf auszuüben und im Rahmen eines solchen zu agieren, was er aber nachweislich nicht tut." ist eine Falsch-Behauptung, denn dass die Bewahrung von Frauen vor seelischem Leid ein Gesundheits- Anliegen und ein Gesundheits-Beruf ist, kann nicht bestritten werden.

7.) „Herrn Dr. Preßlmayer's Aktivitäten sind primär religiös motiviert und erfolgen primär im Rahmen eines religiösen Sendungsbewusstseins." (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 17)

Stellungnahme:

Nach der dargelegten Rechtsansicht der Richterin bin ich berechtigt aus rechtlichen Gründen die derzeitige Fristenregelung zu kritisieren. Dass ich dies aus religiösem Sendungsbewusstsein vornehme, ist eine unbeweisbare Spekulation. Die derzeitige Fristenregelung ist Unrecht. Sie korrumpiert die Ärzte, die Abtreibungen gegen Bezahlung durchführen als materiell motiviert.

Zu dieser Unrechts-Einsicht ist die V.d.b.B. aus offenbar ideologischen Gründen nicht in der Lage.

8.) „Das fehlende Selbstverständnis von Herrn Dr. Preßlmayer als professioneller Gesundheitspsychologe zeigt sich auch in der fehlenden Aus-, Fort- und Weiterbildungstätigkeit in diesem Beruf." (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 18)

Stellungnahme:

Da die Beschuldigung einer fehlenden Aus-, Fort- und Weiterbildungstätigkeit eine Falsch-Behauptung darstellt, kann sich darin auch kein fehlendes Selbstverständnis von Herrn Dr. Preßlmayer als professioneller Gesundheitspsychologe zeigen.

9.) „Herr Dr. Preßlmayer gehört mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den Leitfiguren der katholischen Anti-Abtreibungs- und Lebenserhaltungsbewegung in Österreich an" (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 18)

Stellungnahme:

Was als Anklage-Punkt gedacht ist, stellt in Wirklichkeit eine Auszeichnung für meine Arbeit als Lebensschützer dar.

10.) „In diesem Sinne geht es Herrn Dr. Preßlmayer in seinen Aktivitäten und Beratungen und Behandlungen weniger um die (psychische und körperliche) Gesundheit der von ihm betreuten Personen (Frauen), sondern viel mehr um die Erhaltung des Lebens des Ungeborenen, der Prävention von Todsünden und der Verhinderung von Mord."

Stellungnahme:

Wieder wird die Falsch-Behauptung der Vornahme von Behandlungen erhoben, ebenso die Behauptung, dass es mir weniger um die (psychische und körperliche) Gesundheit der von mir betreuten Personen (Frauen), sondern viel mehr um die Erhaltung des Lebens des Ungeborenen, der Prävention von Todsünden und der Verhinderung von Mord." geht. Dies ist eine Motiv-Gewichtung meines Handelns, welche die V.d.b.B. niemals beweisen kann und gänzlich spekulativ ist.

11.) „In der logischen Konsequenz dieser Aussagen ist daher zu folgern, dass Herr Dr. Preßlmayer kein Gesundheitspsychologe ist, keine gesundheitspsychologische Aktivitäten und Behandlungen betreibt, sich nicht als solcher versteht und sich in letzter Konsequenz auch nicht den professionellen, berufsrechtlichen und berufsethischen Werten und Normen dieser Profession unterordnet und daher auch keinerlei Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich betreibt. Er verwendet aber den Titel eines Gesundheitspsychologen, um damit zu dokumentieren, ein Angehöriger einer Gesundheitsprofession zu sein und als solcher legitimiert zu sein, die entsprechenden Aktivitäten setzen zu dürfen. Dies ist das eigentliche Problem, vor dem mögliche Patienten/-innen und die Gesellschaft geschützt werden müssen." (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 19)

Stellungnahme:

Da diese vorangegangenen Aussagen auf Falsch-Behauptungen basieren, ist die Folgerung, „dass Herr Dr. Preßlmayer kein Gesundheitspsychologe ist, keine gesundheitspsychologische Aktivitäten und Behandlungen betreibt – solche werden mir jedoch stetig vorgeworfen - sich nicht als solcher versteht und sich in letzter Konsequenz auch nicht den professionellen, berufsrechtlichen und berufsethischen Werten und Normen dieser Profession unterordnet und daher auch keinerlei Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich betreibt." nicht schlüssig.

Nun werden auch die Falsch-Behauptungen, Behandlungen vorzunehmen, gegenstandslos, da ich solche gar nicht vornehme. Auch wird wieder die Behauptung erhoben, keinerlei Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich zu betreiben.

12.) „Herr Dr. Preßlmayer bietet unter dem Begriff der Betreuung von Personen mit dem Post Abortion Syndrome (PAS), das wissenschaftlich höchst umstritten ist, klinisch-psychologische Behandlung für Traumaopfer an, wozu er nachweislich nicht befugt ist (fehlende Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologen/-innen, fehlende Ausbildung in Traumatherapie).

Stellungnahme:

Weder biete ich klinisch-psychologische Behandlung für Traumaopfer an, wozu keinerlei Beweise vorliegen, noch ist das Post Abortion Syndrome (PAS), wissenschaftlich höchst umstritten, da es der Psychologenbeirat des österreichischen Gesundheitsministeriums anerkannt hat.

13.) „Verhinderung der unerlaubten Ausübung der Tätigkeit der klinisch-psychologischen Behandlung traumatisierter Personen“

Stellungnahme:

Da ich keine Tätigkeit der klinisch-psychologischen Behandlung traumatisierter Personen“ ausübe, bedarf es auch keiner Verhinderung derselben. (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 20)

14.) „Die BMG hat in ihrer Begründung ausgeführt, dass der Beschwerdeführer sich der Verletzung allfälliger Berufspflichten nicht bewusst sei und keine Einsicht gezeigt habe. Die BMG hat dargestellt, dass bei der Niederschrift am 09.09.2013 das Gespräch vom Beschwerdeführer immer auf das Thema „Verhinderung von Abtreibungen“ gelenkt worden sei. Hinweise auf die gesetzlich normierten Berufspflichten des Gesundheitspsychologen seien mit dem Hinweis auf das vorrangige Recht der katholischen Kirche abgetan worden. Die BMG habe bei diesem Gespräch den Eindruck gehabt, dass der Beschwerdeführer weder im engeren noch iwS professionell gesundheitspsychologisch tätig gewesen sei.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 21)

Stellungnahme:

Das Gespräch ist von der V.d.b.B., Frau Dr. Susanne Weiss, streng strukturiert gestaltet worden, daher hätte ich, auch wenn ich es gewollt hätte, auf Grund der gestellten Fragen keineswegs „immer“ auf das Thema „Verhinderung von Abtreibungen“ lenken können. Auch sind Hinweise auf die gesetzlich normierten Berufspflichten des Gesundheitspsychologen mit dem Hinweis auf das vorrangige Recht der katholischen Kirche abgetan worden.

Dass „der Beschwerdeführer sich der Verletzung allfälliger Berufspflichten nicht bewusst sei und keine Einsicht gezeigt habe.“ ist richtig.

Allein die Rechtsansicht der Richterin:

„Nach Rechtsansicht des LVwG NÖ erscheint die Kritik an der derzeitigen Praxis,
dass die (verpflichtend vorgeschriebene) Beratung zum Thema Abtreibung vom Arzt,

der die Abtreibung vornimmt, durchgeführt werden kann, berechtigt. Derjenige, der am Eingriff verdient, führt die Beratung durch. Eine derartige Regelung ist geeignet, den Anschein der Befangenheit des beratenden Arztes hervorzurufen. Der Beschwerdeführer hat diese Praxis wiederholt kritisiert. Er hat bei seiner Kritik sein Recht auf freie Meinungsäußerung geltend gemacht."

beweist, dass ich zum gesundheitlichen Schutz der betroffenen Frauen berechtigt bin, Kritik an der derzeitigen Praxis, dass die (verpflichtend vorgeschriebene) Beratung zum Thema Abtreibung vom Arzt, der die Abtreibung vornimmt, durchgeführt werden kann, zu üben.

Irgendeine Schuld-Einsicht meinerseits konnte, angesichts des bestehenden Unrechts der Beratung der Frauen durch den materiell motivierten Abtreibungs-Arzt, welches auch vom Gericht in dessen „Rechtsansicht" bestätigt wurde, nicht erwartet werden.

15.) „Seine Aktivitäten würden Web-Auftritte, Betreiben diverser Websites, Hungerstreiks, Publikationen, publikatorische Aktivitäten in diversen Medien, Networking im Bereich der Führungsebene der katholischen Kirche (Bischöfe bis hin zum Papst), Organisieren von Demonstrationen, Gebetsvigilien, direkte Agitationen vor sogenannten „Abtreibungskliniken" gegenüber betroffenen Frauen (Stichwort „Gehsteigberatungen") sowie Versuche politischer Einflussnahmen gegenüber Politikern und Krankenhausbetreibern (vgl. z.B. NÖ Landeskliniken-Holding) umfassen." (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 24)

Stellungnahme:

Diese Darstellung ist prinzipiell richtig, da sie auch meine Korrespondenz mit Kirchen-Vertretern und Politikern einschließt, verschweigt aber die Rettung vieler ungeborener Kinder und der psychischen Gesundheit der Mütter.

16.) „Laut dem erwähnten „Pro-Life"-Konzept müsse jede Abtreibung gesetzlich bestraft werden, da das „Töten von Menschen am Beginn und am Ende ihres Lebens niemals straffrei sein darf. [...] Es wird daher alles getan, um das Leben des Kindes und die Seele der Frau zu retten. [...] Keine ‚Neutralität'. Es wird versucht, die Frau durch Argumente und Tatsachen zu beeinflussen, um das Kind und sie zu retten. [...] Das Kind ist kein Teil des Körpers der Frau: ‚Du hast recht, dein Bauch gehört dir, aber nicht das Mädchen in deinem Bauch'". (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 24)

Stellungnahme:

Diese Zitate, die teilweise falsch wiedergegeben werden, entstammen einer Gegenüberstellung des Beratungs-Konzeptes von „Aktion Leben" und „Pro-Life" (HLI), welches in meinem Buch „Das Pontifikat Benedikt XVI. und das Ringen um das Lebensrecht der ungeborenen Kinder in

Österreich“ wiedergegeben wird. Es werden die Beratungskonzepte von „Aktion Leben“ und „Pro-Life“ HLI gegenübergestellt (s. Abbildung).

Die Gegenüberstellung des Ausschnitts der Original-Tabelle erfolgt in zwei Spalten. Links das Beratungskonzept von „Aktion Leben“ (AL), rechts das von „Pro-Life“ (HLI)

Ein Vergleich macht sicher

Gegenüberstellung des Beratungskonzeptes von „Aktion Leben“ und „Pro-Life“ (HLI)

„Aktion Leben“ (AL)	„Pro-Life“ (HLI)
Die AL tritt für die „Fristenlösung“ ein: ***„Die Verschärfung bestehender strafrechtlicher Bestimmungen ist nicht zielführend“*** *(http://www.aktionleben.at/faq* *Das Ziel der AL, etwas verschleiert ausgedrückt, ist somit die „Fristen-Endlösung“*	Die Pro-Life-Bewegung fordert entsprechend dem Katechismus der Katholischen Kirche (KKK), dass Abtreibung gesetzlich bestraft werden **„muss“** (2273). Töten von Menschen am Beginn und Ende ihres Lebens darf niemals straffrei sein!
Die AL betont auf ihrer Webseite: ***„Die Beraterinnen von Aktion Leben raten niemandem zu einem Kind oder gegen ein Kind“*** *(http://www.aktionleben.at/faq)*	***„Die Frau wird Gott übergeben, unabhängig davon, wie sie sich entscheidet“*** (HLI-Beratungskonzept, BK) doch wird alles getan, um das Leben des Kindes und die Seele der Frau zu retten.
„Ich bin neutral und kann Sie nicht beeinflussen, ja oder nein.“ *(Mag. Mayer, AL-Linz)*	Keine „Neutralität“. Es wird versucht, die Frau durch Argumente und Tatsachen zu beeinflussen, um das Kind und sie zu retten.
Die Entscheidung ist dann noch bei Ihnen, weil das ist ihr Körper“ *(Mag. Mayer, AL-Linz)*	Das Kind ist kein Teil des Körpers der Frau: ***„Du hast recht, dein Bauch gehört dir, aber nicht das Mädchen in deinem Bauch“*** (BK)

Die Zitate, die aus dem Beratungskonzept von HLI stammen, sind als solche erkenntlich. Diese lauten: ***„Die Frau wird Gott übergeben, unabhängig davon, wie sie sich entscheidet“*** (HLI-Beratungskonzept, BK) sowie ***„Du hast recht, dein Bauch gehört dir, aber nicht das Mädchen in deinem Bauch“*** (BK). Der andere Text stammt von mir, Dr. Josef Preßlmayer.

Ein Vergleich macht sicher:
Gegenüberstellung des Beratungs-Konzeptes von „Aktion Leben“ und „Pro-Life“ (HLI)

„Aktion Leben“ (AL)	“Pro-Life” (HLI)
Die AL tritt für die „Fristenlösung“ ein: ***„Die Verschärfung bestehender strafrechtlicher Bestimmungen ist nicht zielführend“*** (http://www.aktionleben.at/faq Das Ziel der AL, etwas verschleiert ausgedrückt, ist somit die „Fristen-Endlösung“	Die Pro-Life-Bewegung fordert entsprechend dem Katechismus der Katholischen Kirche (KKK), dass Abtreibung gesetzlich bestraft werden ***„muss“*** (2273). Töten von Menschen am Beginn und Ende ihres Lebens darf niemals straffrei sein!
Die AL betont auf ihrer Webseite: ***„Die Beraterinnen von Aktion Leben raten niemandem zu einem Kind oder gegen ein Kind“*** (http://www.aktionleben.at/faq).	***„Die Frau wird Gott übergeben, unabhängig davon, wie sie sich entscheidet“*** (HLI-Beratungskonzept , BK) doch wird alles getan, um das Leben des Kindes und die Seele der Frau zu retten.
„Ich bin neutral und kann Sie nicht beeinflussen, ja oder nein.“ (Mag. Mayer, AL-Linz)	Keine „Neutralität“. Es wird versucht, die Frau durch Argumente und Tatsachen zu beeinflussen, um das Kind und sie zu retten.
„Die Entscheidung ist dann noch bei Ihnen, weil das ist ihr Körper“ (Mag. Mayer, AL-Linz)	Das Kind ist kein Teil des Körpers der Frau: ***„Du hast recht, dein Bauch gehört dir, aber nicht das Mädchen in deinem Bauch“*** (BK)
„Der Ausgang ist ergebnisoffen also das ist jedem seine eigene Entscheidung“ (Mag. Grießl, AL-Salzburg)	Die Entscheidung wird der Frau aufgelastet, ohne sie umfassend über die Folgen der Abtreibung zu informieren.
Die Entscheidung über eine Abtreibung sieht die Beraterin utilitaristisch, nützlichkeitsbestimmt, in Abhängigkeit von der Beziehung zum Partner: „Ich denke jetzt gar nicht mal an diese neue Schwangerschaft, sondern ich denke an diese Beziehung, die Sie haben. Wenn Sie jetzt beim Partner bleiben, wie entscheiden Sie sich dann bezüglich der neuen Schwangerschaft?“ (Fr. Gerstbach, AL-Wien)	***„Die Folgen der Abtreibung trägt die Frau, nicht der Mann. Sie wird einen anderen finden, das Kind bekommt sie nicht wieder.“*** (BK) ***„Gott kennt deine Pläne, trotzdem hat er dir ein Kind anvertraut. Vielleicht kommst du in eine große Lebenskrise, wo dich alle verlassen, dann ist dieses Kind da, das zu dir „Mama“ sagt, dich lieb hat, dich braucht und deinem Leben einen Sinn gibt.“*** (BK)
Die AL leugnet das „Post Abortion Syndrom“, eine Form der „Posttraumatischen Belastungs-Störung“ als eine ***“Erfindung radikaler Gruppierungen“*** (http://www.aktionleben.at/faq)	***„70-80% der Beziehungen zerbrechen nach Abtreibung; Kind ist Frucht der Liebe; mit der Zerstörung des Kindes wird auch die Liebe zerstört“*** (BK). Dokumentierte Patientenaufklärung: ***„Neigung zu Fehl- und Frühgeburten“*** bei späteren Schwangerschaften. Es können ***„Depressionen, Schuldgefühle oder seelisch bedingte Sexualstörungen“*** auftreten (Prof. Dr.Dr. med.habil E. Merkle)
Fortsetzung innen und im Buch-Anfang	

Das Zeigen von Bildern ungeborener Kinder lehnt die AL ab. Dies wird als ***„radikal"*** und ***„Belästigung"*** bezeichnet. (http://www.aktionleben.at/sindwirnicht).	Der Film „DER STUMME SCHREI" wird gezeigt, um eine wirklich ***„freie Entscheidung"*** treffen zu können (BK). ***„Umfassende Aufklärung"*** (SchKG, §24; D) fahrlässig verfehlt. In Österreich wird nur eine ***„vorhergehende ärztliche Beratung"*** (§97, StGB) ohne jegliche Qualitätskriterien verlangt
Gebets-Vigilien werden als ***„radikal"*** und ***„polarisierend"*** abgelehnt: ***„Das polarisierende, radikale Auftreten mancher Gruppierungen bringt jede professionelle Arbeit für den Schutz des Lebens in Misskredit. Mahnwachen oder Gebetsdemonstrationen helfen keiner Frau, die sich im Schwangerschaftskonflikt befindet."*** (http://www.aktionleben.at/sindwirnicht).	Nachweislich wurden jedoch in Graz die ***„Vigil-Zwillinge"*** angesichts des Gebetszuges gerettet, abgesehen von der, für eine Einrichtung, die für die katholische Kirche arbeitet, absurden Ansicht, Gebetszüge seien ***„radikal"*** und **„polarisierend"!** Von „Gebet" und „Gott" spricht die AL nicht, im Gegenteil, die katholische Religion wird verhöhnt: ***„Aktion Leben ist keine(!) kirchliche Beratungsstelle. Und schon gar keine der kath. Kirche."*** (Robert Bachler, „Standard", 3.6.04)
Bereitwillige Tötungs-Empfehlungen der AL:	
„Mifegyne, das wird im Krankenhaus gemacht". „Bis zur zwölften Woche straffrei, ja das ist die „Gynmed" am Samstag in Salzburg hier". „Vierhundert irgendwas" (Mag. Grießl, AL-Salzburg)	***„Keine Adresse von Abtreibungs-Kliniken weitergeben, da hier Mitschuld am Tod des Kindes entsteht (Exkommunikation)."*** (BK)
„In Wien, da wissen'S eh, da ist ein Fleischmarkt, da kann man das machen." (Mag. Mayer, AL-Linz)	***„Eine Frau erzählte, dass das Schmerzlichste an der Abtreibung für sie war, dass ihr dreijähriger Sohn für sie zum Fremden wurde: „Ich empfand nichts mehr für ihn". Auch die anderen ev. Kinder der Frau werden unter der Abtreibung eines ihrer Geschwister leiden (PASS, Post-Abortion-Surviver-Syndrom). Gott hat ihr das Kind anvertraut, er wird für es sorgen."*** (BK)
„Da können Sie ja das Medikament nehmen" nach der Frage in welcher Schwangerschafts-Woche die Frau ist und diese zur Antwort gab: „5. Woche" (Fr. Mayerhofer, AL Wien)	

Von dem von der V.d.b.B. wiedergegebenen Text:

„Laut dem erwähnten „Pro-Life"-Konzept müsse jede Abtreibung gesetzlich bestraft werden, da das „Töten von Menschen am Beginn und am Ende ihres Lebens niemals straffrei sein darf. [...] Es wird daher alles getan, um das Leben des Kindes und die Seele der Frau zu retten. [...] Keine ‚Neutralität'. Es wird versucht, die Frau durch Argumente und Tatsachen zu beeinflussen, um das Kind und sie zu retten. [...] Das Kind ist kein Teil des Körpers der Frau: ‚Du hast recht, dein Bauch gehört dir, aber nicht das Mädchen in deinem Bauch'". (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 24) stammt daher nur der Text: **„Du hast recht, dein Bauch gehört dir, aber nicht das Mädchen in deinem Bauch"** (BK). aus dem Beratungskonzept (BK) von HLI. Die Behauptung von der V.d.b.B. der Text stammt aus dem „Pro-Life"-Konzept, ist daher eine Falsch-Behauptung.

Der übrige, von mir verfasste Text ist so gestaltet, dass er einen Gegensatz zu den Zitaten der „Aktion Leben" in der linken Spalte bildet.

Der Text „Keine ‚Neutralität'. Es wird versucht, die Frau durch Argumente und Tatsachen zu beeinflussen, um das Kind und sie zu retten." ist daher ein Gegenstück zum Zitat von Mag. Mayer, AL-Linz: ***„Ich bin neutral und kann Sie nicht beeinflussen, ja oder nein."***

Wenn ich nun rückblickend auf diesen, vor mehr als 10 Jahren verfassten Text blicke, erfüllt mich dieser mit Freude und Stolz. Was ich damals geschrieben habe, ist die Wahrheit des humanen Mensch-Seins, während die Ausführungen der „Aktion Leben" die Fügsamkeit gegenüber der Tötungs-Ideologie der Abtreibungs-Gesellschaft darstellt, welche dem Untergang geweiht ist.

Leicht zu erkennen ist, dass etwa eine neutrale Haltung gegenüber dem Überfall Russlands auf die Ukraine, die unmenschliche Tötungs-Macht unterstützt. Ebenso ist es bei der Neutralität gegenüber der Massenvernichtung ungeborener Kinder.

17.) „Der Beschwerdeführer habe auch Frauen mit dem „Post Abortion Syndrom" behandelt, welches ein Bestandteil der posttraumatischen Belastungsstörung sei. Dafür habe er eine spezielle Ausbildung in Kanada absolviert. Der wissenschaftliche Status dieses Konzeptes sei höchst umstritten. Der Beschwerdeführer habe auch nicht ausgeführt, wie dieser Ausbildung ausgesehen habe." (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 27)

Stellungnahme:

Dass ich angegeben habe, eine spezielle Ausbildung in Kanada zur Behandlung von Frauen mit dem „Post Abortion Syndrom" absolviert zu haben, ist eine Falsch-Behauptung.

Meine diesbezügliche Ausssage lautete:

Preßlmayer: „Ich habe beim Kongress von HLI in Kanada ein Seminar von der Dr. Mary Nay besucht, eine Kapazität auf diesem Gebiet über Post-Abortion-Syndrom und Post-Abortion-

Surviver-Syndrom, das heißt das sind Betroffene, die im Familienkreis, also praktisch Geschwister durch Abtreibung verloren haben und da hab ich ein Seminar besucht."

Hier liegt wieder ein Falsch-Behauptung der V.d.b.B., Dr. Susanne Weiss, vor, die einen hohen Grad an Böswilligkeit ausdrückt und nachweist, dass diese unverschämte Lügen verbreitet, ihren Beamten-Eid bricht, um im Verfahren zu obsiegen.

18.) „Nichtdistanzierung von religiösen, politischen und weltanschaulichen Werten im Kontext der (gesundheits-)psychologischen Aktivitäten" (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 30)

Stellungnahme:

Die Forderung nach Distanzierung von religiösen, politischen und weltanschaulichen Werten im Kontext der (gesundheits-)psychologischen Aktivitäten" verstößt gegen den Artikel 8 der Europäischen Menschenrechts-Konvention: Ergänzen!

19.) „Sein Vorgehen orientiert sich nicht an professionell gesundheitspsychologischen Modellen und Konzepten, sondern an religiösen und lebensschützerischen." (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 30)

Stellungnahme:

Die V.d.b.B. hat nicht dargelegt, was gesundheitspsychologische Modelle und Konzepte sind, die noch dazu „professionell" wären, was so viel wie eine Geschicklichkeit bei Handwerkern bedeutet. Die Selbstzuschreibung von Professionalität bei Abtreibungs-Befürwortern ist keine wissenschaftlich fassbare und definierte Eigenschaft.

20.) „Die Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers sei nicht gegeben. Der Beschwerdeführer habe seine Stellung als Gesundheitspsychologe missbräuchlich dazu verwendet, um als Abtreibungsgegner verhetzend und übergriffig gegen psychosoziale Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Schwangeren(konflikt)beratung vorzugehen und habe dadurch seine besondere gesellschaftliche Verantwortung als Gesundheitspsychologe verletzt. Die Tätigkeit des Beschwerdeführers als „Lebensschützer" dürfe nicht mit seiner Berufsausübung als Gesundheitspsychologe in Verbindung gebracht werden, da es sich um zwei verschiedene und strikt zu trennende Tätigkeiten handle, nämlich einerseits im Rahmen der beruflichen Tätigkeit und andererseits im Rahmen des privaten Engagements." (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 31)

Stellungnahme:

Meine Kritik an der „Aktion Leben", die nicht wörtlich genannt wird und daher nicht konkretisiert werden kann, war nicht „verhetzend" (Synonym für „zu Gewalt aufrufend", sondern betraf die

Mitwirung an der Massenvernichtung der ungeborenen Kinder durch Tötungs-Beratung: „WissenS' eh, in Wien da gibt es einen Fleischmarkt, da kann man das machen"; „5. Woche? Da können Sie das Medikament nehmen!"

21.) „Da der dem Bescheid zugrundeliegende Sachverhalt vor Inkrafttreten des Psychologengesetzes 2013 stattgefunden habe, sei aus Gründen des Vertrauensschutzes die dem Beschwerdeführer angelasteten Berufspflichtverletzungen nach dem § 13 des Psychologengesetzes 1990 beurteilt. (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 31)

Stellungnahme:

Infolge dieser Erklärung der V.d.b.B., Dr. Susanne Weiss, sind die meisten Vorwürfe, die sich auf das Psychologengestz 2013 stützen, wie etwa die Fortbildungs-Richtlinien, die ich dennoch freiwillig eingehalten habe, insbesondere die Forderung, die Weiterbildung müsse dem Niveau post-universitärer Fortbildung entsprechen hinfällig. Damit wären auch alle Angaben über die Zeiteinheiten von angebotenen Seminaren eine Täuschung.

22.) „Der Beschwerdeführer habe angegeben, Patientinnen mit Trauma - Folgen zu behandeln bzw. zu beraten. Diese Tätigkeit sei der Klinischen Psychologie zuzurechnen. (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 32)

Stellungnahme:

Ich habe nirgends angegeben, Patientinnen mit Trauma-Folgen zu behandeln

23.) „Im Beweisantrag 12 schildere der Beschwerdeführer, dass er ein Ehepaar bezüglich eines pränataldiagnostischen Tests („Combined Test") beraten habe. Diese Beratung habe nach Einschätzung der Amtssachverständigen eindeutig einen medizinischen und nicht einen gesundheitspsychologischen Hintergrund. Auch diese Tätigkeit sei dem Beschwerdeführer berufsrechtlich verboten gewesen. (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 32)

Stellungnahme:

Da solche Beratungen auch von der „Aktion Leben" ohne psychologische Ausbildung vorgenommen werden, können diese einem Psychologen nicht verboten sein:

24.) „Die massive Berufspflichtverletzung durch den Beschwerdeführer lasse auf ein Persönlichkeitsbild schließen, das mit den Patientenschutzinteressen nicht vereinbar sei." (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 33)

Stellungnahme:

Da keine massive Berufspflichtverletzung durch den Beschwerdeführer vorliegt, lasse sich auch nicht auf ein Persönlichkeitsbild schließen, das mit den Patientenschutzinteressen nicht vereinbar sei.“

25.) „Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Bücher, die er in der Sachverhaltsdarstellung sowie in der Beweisaufnahme vom 09.09.2013 verwendet habe, würden die Beratungsmethoden von „HLI-Österreich“ und „Aktion Leben“ gegenüberstellen oder Lehrsätze aus dem Katechismus der katholischen Kirche betreffend Abtreibung darstellen. Insoferne seien Sie als Beweismittel geeignet. Eine Begründung warum der Beschwerdeführer in seinen Stellungnahmen vom 18.02.2013, 28.05.2013 und 06.06.2014 den „Verdacht der Begehung vom Berufspflichtverletzungen gegenüber der Behörde in keinster Weise ausräumen konnten“ sei nicht erfolgt. Diese Schreiben hat der Beschwerdeführer in der Folge in der Beschwerde nochmals zitiert.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 35)

Stellungnahme:

In dieser Darlegung hat die Richterin neuerlich kritisiert, wie die V.d.b.B. Beweisanträge ohne Begründung ignoriert welche den „Verdacht der Begehung vom Berufspflichtverletzungen gegenüber der Behörde in keinster Weise ausräumen konnten“. Dieses Zurückweisen von Beweisen ohne Begründung übte die V.d.b.B. während des ganzen Verfahrens aus.

26.) „Ein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes der in der Öffentlichkeit die Österreichische Rechtslage anzweifelt, schadet in grober Weise dem Berufstand der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 57)

Stellungnahme:

In der von der Richterin geäußerten Rechtsansicht:

„Nach Rechtsansicht des LVwG NÖ erscheint die Kritik an der derzeitigen Praxis, dass die (verpflichtend vorgeschriebene) Beratung zum Thema Abtreibung vom Arzt, der die Abtreibung vornimmt, durchgeführt werden kann, berechtigt. Derjenige, der am Eingriff verdient, führt die Beratung durch. Eine derartige Regelung ist geeignet, den Anschein der Befangenheit des beratenden Arztes hervorzurufen. Der Beschwerdeführer hat diese Praxis wiederholt kritisiert. Er hat bei seiner Kritik sein Recht auf freie Meinungsäußerung geltend gemacht.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 120)

erklärt das Gericht jedoch meine Kritik an der Fristenregelung für berechtigt und weist damit auch die Behauptung der V.d.b.B., ich dürfe keine Kritik an der Rechtslage in Österreich üben, zurück.

27.) „Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer mehrfach sich öffentlich im konkreten Beispiel an Herrn Landeshauptmann Mag. Wallner über die „Islamisierung Österreichs“, beschwert hat, wobei im konkreten Schreiben vom 17. April 2017, 11 Mal darauf verwiesen wird, dass es zu verhindern wäre, dass sich die muslimische Bevölkerung in Österreich derart erhöhe. Ich verweise ausdrücklich auf dieses Schreiben.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 61)

Stellungnahme:

Wie das beiliegende Schreiben vom 17. April 2017 zeigt, wurde darin nicht darauf verwiesen, „dass es zu verhindern wäre, dass sich die muslimische Bevölkerung in Österreich derart erhöhe.

Es handelt sich hier wieder um eine dreiste Falsch-Behauptung – umgangssprachlich: „Lüge“ – die in ihrer Absurdität Zweifel an der Eignung der V.d.b.B. zur Amtssachverständigen begründet.

Herrn
Landeshauptmann Mag. Markus Wallner
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Dr. Josef Preßlmayer
3871 Steinbach 63

Ostermontag, 17. April 2017

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Mag. Wallner!

Sie werden sich noch an die Festmesse in Nüziders anlässlich der Frühjahrstagung der Österreichischen Bischofskonferenz erinnern, wo ich mich, ohne zu ahnen, wer hinter mir sitzt, vor Sie stellte, nachdem versucht wurde, mein Plakat durch Davorstellen abzudecken.

Seit Jahren versuche ich, die österreichischen Bischöfe dazu zu bewegen, ihre Zusammenarbeit mit der „Aktion Leben", welche „auf dem Boden der Fristenregelung steht", wie deren Generalsekretärin Martina Kronthaler gegenüber dem ORF erklärte, zu beenden, da eine derartige Zusammenarbeit der Lehre der Kirche widerspricht, welche, wie der Heilige Papst Johannes Paul II. lehrt, uns verpflichtet, sich Gesetzen wie der Fristenregelung zu „widersetzen" („Evangelium vitae", 73). Siehe Buch-Titel meines neuen Buches im Anhang.

Offenbar unter massivem Druck der abtreibungsbefürwortenden Feministinnen in der Kirche („Katholische Aktion", „Aktion Leben", „Österreichische Frauenbewegung") , stehend, haben die Bischöfe bisher nicht gewagt auch nur im Geringsten von der „Fristenlösung" abzuweichen. Im Gegenteil, die frühere Forderung der Kirche nach Trennung von Abtreibung und Beratung wurde auf Druck der „Aktion Leben" fallengelassen, da eine solche Bestätigung dem „Beratungsschein" in Deutschland entsprechen würde und eine solche amtliche Mitwirkung der kirchlichen Pastoralämter an der Massenvernichtung der ungeborenen Kinder der Vatikan nicht dulden könnte. Er würde dadurch jeden Anspruch auf die Nachfolge Christi verlieren. So wirkt die Kirche eben inoffiziell an der „Fristen-End-Lösung" mit, welche bisher etwa 3 Millionen Opfer in Österreich gefordert hat und die bereits prognostizierte Islamisierung Österreichs unabwendbar macht, weil diese 3 Millionen Menschen als Mütter und Väter fehlen, um Kindern das Leben zu schenken und die zum Fortbestand einer Bevölkerung notwendige Geburtenrate von 2,1 Kinder pro Frau zu erreichen.

Diese Prognose wurde vom angesehenen „Vienna Institute of Demography" der „Österreichischen Akademie der Wissenschaften" erstellt:

"If current fertility trends remain constant, Islam could represent the majority religion for those below 15 years of age in 2051. Other religion categories are estimated to constitute 7-12% of the population by 2051." http://www.oeaw.ac.at/vid/download/WP2006_01.pdf

New Times, Old Beliefs: Projecting the Future Size of Religions in Austria

Diese Prognose aus dem Jahr 2007 ist aber inzwischen überholt, da die moslemische Bevölkeung rascher wächst als prognostiziert. Wie sie wohl durch Pressemeldungen der letzten Tage erfahren haben, hat sich die moslemische Bevölkerung in Österreich in den letzten 15 Jahren von 4 Prozent auf 8 Prozent verdoppelt, sodass allein auf Grund dieser Daten im Jahr 2032 der moslemische Anteil 16 Prozent, im Jahr 2047 32 Prozent und im Jahr 2062 64 Prozent betragen wird.

Als Landeshauptmann von Vorarlberg wissen Sie sehr wahrscheinlich auch, dass in Vorarlberg der Moslem-Anteil deutlich höher ist als im Durchschnitt Österreichs. „Laut Volkszählung lebten in Vorarlberg 2001 schätzungsweise 30.000 Muslime; sie stellten rund 9% der Gesamtbevölkerung dar" http://cdn1.vol.at/2006/02/islam_in_vorarlberg.pdf

Wenn die Verdopplung der Muslime in den letzten 15 Jahren auch für Vorarlberg gilt, wovon auszugehen ist, so beträgt deren Bevölkerungsanteil derzeit rund 18 Prozent. In den Schulen liegt er höher, da laut jüngsten Erhebungen der Anteil von Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in Vorarlberg 25 Prozent beträgt, die meisten davon Muslime. Somit werden in Vorarlberg die Muslime bereits 2032 36 Prozent und im Jahr 2047 mit 72 Prozent mehr als zwei Drittel der Bevölkerung stellen , wenn die Verdoppelung der Muslime alle 15 Jahre weiter anhält.

Dies ist die derzeitige Bevölkerungsentwicklung von der auszugehen ist. Es ist aber auch möglich, dass durch die Implosion der stark gealterten einheimischen Bevölkerung mit einem Altersdurchschnitt von annähernd 50 Jahren und den zu erwartenden steigenden Sterbefällen in den nächsten Jahrzehnten die Islamisierung noch rascher erfolgt, da die moslemische Bevölkerung einen Altersdurchschnitt von 25 Jahren aufweist.

Vor diesem Hintergrund der stark schrumpfenden einheimischen Bevölkerung, der raschen Islamisierung und dem Absterben des katholischen Glaubens ist mein Einsatz für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder zu sehen. Wenn fast niemand am „Tötungsstaat Österreich" Anstoß nimmt, der seine eigenen „Söhne" und „Töchter" zu Millionen vor ihrer Geburt zerstückeln lässt, so darf doch die Kirche nicht auch noch an dieser Massenvernichtung der ungeborenen Kinder mitwirken!

Es ist bekannt, dass Sie sich wiederholt dagegen ausgesprochen haben, dass auch in den öffentlichen Krankenhäusern Vorarlbergs Abtreibungen vorgenommen werden, wie SPÖ und Grüne fordern. Dafür sind Ihnen die Lebensschützer zu Dank verpflichtet. Ich leite aus dieser Haltung ab, dass auch Sie zu den Lebensschützern gerechnet werden können, weshalb ich ermutigt bin, Sie auf zwei grundlegende, jedem medizinischen und rechtlichen Grundsatz massiv zuwiderlaufende, höchst verantwortungslose und fahrlässige gesetzliche Regelungen der „Fristen-End-Lösung" unerwünschter Menschen, mit denen man sein Brot und seine Zeit nicht teilen will, hinzuweisen:

1.) Der Abtreiber darf die Frau vor der, für den Lohnhenker lukrativen Zerstückelung des Kindes beraten, was bei den allermeisten Abtreibungen in Österreich der Fall ist.
2.) Für diese Beratung gibt es keinerlei Kriterien. Es gibt keinerlei Informationspflicht über die Spätfolgen der Abtreibung und bestehende soziale Unterstützung, denn solche Informationen würden die Gewinn-Aussichten des Abtreibers schmälern.

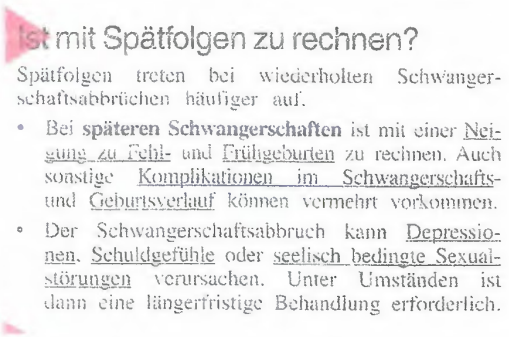

ist mit Spätfolgen zu rechnen?

Spätfolgen treten bei wiederholten Schwangerschaftsabbrüchen häufiger auf.

- Bei **späteren Schwangerschaften** ist mit einer Neigung zu Fehl- und Frühgeburten zu rechnen. Auch sonstige Komplikationen im Schwangerschafts- und Geburtsverlauf können vermehrt vorkommen.
- Der Schwangerschaftsabbruch kann Depressionen, Schuldgefühle oder seelisch bedingte Sexualstörungen verursachen. Unter Umständen ist dann eine längerfristige Behandlung erforderlich.

Aus „Dokumentierte Patienteninformation" Thieme-Verlag, Prof. DDr. habil. Elisabeth Merkle

Ich darf Sie bitten, sich gegen diese schändlichen, frevelhaften gesetzlichen Bestimmungen, die das Töten von Millionen von ungeborenen Kindern ermöglicht haben, auszusprechen, diese zumindest in Vorarlberg abzuschaffen und erwarte Ihre baldige Antwort.

Mit besten Grüßen!

62

28.) „Mein Hauptanliegen ist an und für sich, journalistisch tätig zu werden. Dies ist auch ein Tätigkeitsgebiet eines Gesundheitspsychologen.“

Stellungnahme:

Damit ist gemeint, journalistisch in der Sache des Lebensrechtes der ungeborenen Kinder tätig zu werden, ein Anliegen, welches ich bis in die jüngste Zeit verwirklichen konnte. (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 63)

„Grundsätzlich ist im Psychologengesetz auch die Beratung von Organisationen als Bestandteil der Gesundheitspsychologie vorgesehen. Ich habe in diesem Zusammenhang seit ca. 20 Jahren Organisationen zum Thema Abtreibung, gesundheitliche Besserstellung der Frau, beraten. Dazu verweise ich auch auf meine Schriften „Lebensdämmerung“ und andere.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 63)

Stellungnahme:

Meine diesbezüglichen Informations- und Beratungsschreiben an führende Männer der Kirche und der Politik sowie an verschiedene Organisationen, die sich für Abtreibungen aussprechen, z.B. „Amnesty International“, ja diese überhaupt aus dem Gesetzbuch streichen wollen, habe ich anhand ihrer Titel in den Inhaltsverzeichnissen meiner Bücher unter dem Titel „Schreiben an Repräsentanten von Kirche und Politik“ beigelegt.

29.) „Meine Fortbildung in diesen Jahren lag hauptsächlich darin, dass ich mich mit Fachliteratur beschäftigte, um die gesundheitliche Situation der Frauen in Österreich zu bessern. Denn das vorliegende Gesetz hat als sehr großen Missstand zur Folge, dass die Frauen hauptsächlich von den Abtreibungsärzten beraten werden. Es gibt keine Trennung von abtreibenden und beratenden Arzt und auch keinerlei Kriterien für die Beratung, die vor dem Abbruch vorgeschrieben ist. Das ist ein fahrlässiger Missstand, den ich auch dem Gesundheitsministerium gegenüber mehrmals vorgebracht habe. (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 64)

Stellungnahme:

Einer der großen bisherigen Erfolge dieses Verfahrens ist, dass das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich meine Kritik an der Fristenregelung bestätigt hat.

30.) „Ich habe durch HLI eine ehemalige Angestellte der Abtreibungsklinik Mairo kennengelernt und diese Angestellte der Abtreibungsklinik ist zugleich Tochter des medizinischen Leiters der Klinik Mairo. Diese ehemalige Angestellte ist mit ihrem Vater in das Büro von HLI gekommen und wollte mit der Abtreibungstätigkeit Schluss machen. Seit diesem Zeitpunkt kenne ich diese ehemalige Angestellte und bin auch in beinahe freundschaftlichen Kontakt mit ihr. Sie ruft mich öfters an und ohne dass ich sie das erkennen lasse, versuche ich ihre Posttraumatische Belastungsstörung durch Beratung zu bessern.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 65)

Stellungnahme:

Aus dieser einfachen Gespächsdarstellung mit einer Hilfe-Suchende wurde eine erhebliche Verletzung der Berufspflichten konstruiert, die es bis in die Erkenntnisse der Höchstgerichte, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof durchzudringen geschafft hat.

31.) „Wir haben bei HLI wöchentliche Dienstbesprechungen bzw. Reflexionsrunden wo wir uns austauschen. Ich habe auch eine Supervision mit unserem Chef unter Beisein von je einer Personen auf meiner Seite und auf der Seite meines Chefs durchgeführt, wo manche Spannungen zwischen mir und meinem Chef aufgelöst wurden. Das ist aber eine externe Beratungssituation (Supervision) gewesen.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 65)

Stellungnahme:

Diese Supervision im engeren Sinne, wurde, wie erwähnt, von einem ausgebildeten Psychotherapeuten unter dem Beisein von je einer Person auf meiner bzw. der Seite meines Chefs (von HLI) durchgeführt, die eher zufällig zustande kam, weil der Supervisor Spannungen zwischen mir und meinem Chef bemerkte.

32.) „Auf die Frage der Dokumentation meiner Beratungstätigkeiten weise ich wie schon zuvor auf die Aufzeichnungen in meinem Buch „Lebensdämmerung“ hin, in welchem meine Beratungstätigkeit vor der Abtreibungsklinik beschrieben wird. Weiters sind der Behörde Beratungstätigkeiten in den vergangen Jahren übermittelt worden. Darunter Privatgutachten und zuletzt weise ich auf mein Privatgutachten hin im Falle eines 13 jährigen Buben, der in der Schule zur Wahrnehmung von Pornofilmen gezwungen worden ist (s. Beilage). Diesen Fall habe ich gegenüber der Volksanwaltschaft auf Ersuchen des Vaters übernommen. Das ist aber nur ein kleiner Teil meiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit. Mein Hauptaugenmerk liegt auf der Verbesserung der Beratung vor dem Schwangerschaftsabbruch, welcher derzeit in fahrlässiger Weise nach mehr als 40 Jahren Fristenlösungspraxis Millionen Frauen zurücklässt in einem Zustand psychischer Belastung.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 67)

Stellungnahme:

Zum Anliegen der Verbesserung der Beratung vor dem Schwangerschaftsabbruch habe ich rund 20 Bücher geschrieben, von denen ich die meisten dem Gesundheitsministerium bzw. später an das Gericht übermittelt habe. Bis zum Jahr 2024 habe ich noch zwei weitere Bücher zum Thema, die wissenschaftlichen Studien „Kritischer und ergänzender Kommentar zur Imabe-Studie ‚Schwangerschaftsabbruch und Psyche‘“ (2024) und „Kommentar zum ‚Kommissionsbericht ‚Reproduktive Selbstbestimmung‘“ (2024) als bisher einziger eingehender kritischer Kommentar im deutschen Sprachraum zum „Kommissionsbericht ‚Reproduktive Selbstbestimmung‘“ verfasst.

33.) „Frage der Vertreterin des BMGF:
Welche gesundheitspsychologischen Verfahren habe sie erlernt und angewendet?“
Antwort des Beschwerdeführers:
„Es gibt keine ausdrücklichen gesundheitspsychologischen Verfahren. Es gibt lediglich psychologische, und darin sind die gesundheitspsychologischen einbegriffen. In meinem letzten, dem Akt beigelegten Gutachten, habe ich einige psychologische Verfahren angewendet z.B. „Den Rosenzweig picturefrustationstest“ und auch einen eigenen Fragebogen betreffen die Schädigung der kindlichen Psyche durch Pornofilme entwickelt.“
Frage der Vertreterin des BMGF:
„Welche Gesundheitspsychologischen Behandlungstechniken haben sie erlernt und angewendet?“
Antwort des Beschwerdeführers:
„Dazu verweise ich auf die obige Frage. Ich behandle nicht, ich berate nur. Ich verweise auf die ausdrückliche Erwähnung der Beratung im Psychologengesetz hin. Meine Tätigkeit schließt Behandlungen aus, ich berate lediglich. Sollte dies wo vorgekommen sein, bin ich falsch verstanden worden.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 70)

Stellungnahme:

Mit der Antwort: „Es gibt keine ausdrücklichen gesundheitspsychologischen Verfahren. Es gibt lediglich psychologische, und darin sind die gesundheitspsychologischen einbegriffen.“ bin ich der offenbaren Ansicht der V.d.b.B. entgegengetreten, dass die Gesundheitspsychologie in der wissenschaftlichen Hierarchie über der Psychologie steht. Sie ist jedoch nur ein Teilbereich der Psychologie, die sich der Methoden der Psychologie bedient.

34.) „Dann wurde erwähnt, dass die gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation von Frau Dr. Weiss als Kritierien der Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie vorgetragen wurde und dieser Punkt 4 trifft genau auf meine Tätigkeit seit mehreren Jahrzehnten zu. Ich berate Organisationen, Institutionen und Systeme im Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen. Beispielsweise habe ich mich an das Bundesministerium für Unterricht gewandt mit dem Ersuchen um Nachprüfung, ob Lehrausgänge in die Abtreibungskliniken dem Unterrichtsziel entsprechen und ich erhielt die Antwort, dass meine Bedenken in Zukunft dazu führen werden, dass Lehrkräfte und die ganze Schulorganisation auf diese Problematik, die sich aus dem Besuch einer Abtreibungsklinik ergibt, berücksichtigt werden.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 81)

Stellungnahme:

Die Argumentation, dass ich nur wenige Einzelfälle nachweisen kann, berechtigt nicht zum Schluss, dass ich nicht als Gesundheitspsychologe gearbeitet habe. Ich berate Repräsentanten von Kirche

und Politik wobei ich durchaus oft ein Echo gefunden habe, wie meine dokumentierte Korrespondenz nachweist sowie Organisationen, Institutionen und Systeme im Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen.

35.) Der österreichische Gesetzgeber hat die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches im Strafgesetzbuch normiert, diese gesetzliche Vorgabe ist unabhängig von einer allfällig abweichenden persönlichen Meinung von Berufsangehörigen der Gesundheitspsychologie zu akzeptieren. (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 85)

Stellungnahme:

Die Behauptung, dass unabhängig von einer allfällig abweichenden persönlichen Meinung von Berufsangehörigen der Gesundheitspsychologie die Fristenregelung „zu akzeptieren" ist, verstößt gegen Artikel 9, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie gegen Artikel 10, Freiheit der Meinungsäußerung der Europäischen Menschenrechts-Konvention, die in Österreich Verfassungsrang hat. Die Behauptung der V.d.b.B., dass die Fristenregelung von Berufsangehörigen der Gesundheitspsychologie zu akzeptieren sei, lässt begründete Zweifel aufkommen, ob diese als Amtssachverständige geeignet ist.

36.) „Eine gesundheitspsychologische Beratung, die diesen Kriterien nicht genügt, kann im konkreten Fall dazu führen, dass eine Frau die abgetrieben hat und zum Beschwerdeführer in Beratung kommt, wobei dieser von schwerster Sünde von Verbrechen und Holocaust spricht, dass die betreffende Frau Suizid begeht." (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 85)

Stellungnahme:

Die V.d.b.B. unterstellt hier, dass eine Frau die abgetrieben hat und zum Beschwerdef ührer in Beratung kommt, wobei dieser von schwerster Sünde von Verbrechen und Holocaust spricht, dass die betreffende Frau Suizid begehen kann. Aus den Beratungs-Richtlinien von HLI geht jedoch hervor, dass sich der Berater, wenn die Frau ihren Fall schildert, „wertfrei" zu verhalten und ihr zuzuhören hat. Frau Dr. Susanne Weiss legt wieder keinerlei Beweise vor, aus denen hervorgeht, dass ich „von schwerster Sünde von Verbrechen und Holocaust" spreche. Es handelt sich somit wieder um eine böswillige Beschuldigung ohne jeden Beweis.

37.) „Er hat eigene Werte in die Beratung aktiv eingebracht und damit eine ergebnisoffene Beratung nicht ermöglicht." (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 86)

Stellungnahme:

Was in Deutschland in § 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage, Vorschrift ist (1) 1Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. 2Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; kann in Österreich kein Vergehen in der Beratung von Schwangeren sein. Nachdem das Töten eines ungeborenen Kindes in Österreich prinzipiell strafbar ist, kann der Gesetzgeber nicht wünschen, dass die Beratung so erfolgt, dass diese zur Tötung führt. Da Österreich jedoch die UN-Kinderrechts-Resolution unterschreiben hat, die einen Schutz des Kindes vor und nach der Geburt fordert, ist damit der Schutz des ungeborenen Kindes in Österreich verfassungsmäßig verankert und kann deren Befolgung keine Pflichtwidrigkeit sein:

„EINGEDENK DESSEN, daß, wie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf,“

Die Beschuldigung: „Er hat eigene Werte in die Beratung aktiv eingebracht und damit eine ergebnisoffene Beratung nicht ermöglicht**.“ zeigt deutlich, dass die** ergebnisoffene Beratung, **somit die „tötungsoffene“ Beratung für die V.d.b.B einen hohen Wert darstellt.** Deshalb ist die ergebnisoffene Beratung, auf welche die Abtreibungs-Befürworter drängen, auch nicht „wertfrei“, wie sie behaupten, denn die Tötungs-Perspektive steht in der ergebnisoffene Beratung ideologisch im Vordergrund.

38.) „Das Bestreben des Beraters ist, das Herz der Frau zu öffnen, so wie es auch in den Richtlinien enthalten ist, die ich vorgelegt habe für die Beratung und das ist absolut wahrheitswidrig, die Berater und insbesondere mich zu beschuldigen, den Frauen vorzuhalten, dass sie schwerste Verbrechen Sünde und Holocaust vergleichbare Taten vorgeworfen wird.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 86)

Stellungnahme:

Richtig zu stellen ist dass ich Frauen vorhalte, dass sie schwerste Verbrechen Sünde und Holocaust vergleichbare Taten begangen hat, ist das gängige Muster der wahrheitswidrigen Äußerungen der V.d.b.B. Beweise für diese Beschuldigungen werden, wie auch die Richterin wiederholt betont, nicht vorgelegt.

39.) „Richtig zu stellen ist, dass allfällige Folgen von Abtreibungen durch das BMGF keineswegs bestritten werden.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 87)

Stellungnahme:

Indem die V.d.b.B. psychische Folgen von Abtreibungen anerkennt, anerkennt sie auch mein Anliegen, diese Folgen zu mildern, bzw. wissenschaftlich zu untersuchen und Repräsentanten von Kirche und Politik sowie involvierte Organisationen auf diese psychischen Folgen aufmerksam zu machen.

40.) „Die Behandlung von krankheitswertigen Folgen einer Geburt, einer Fehlgeburt oder eines Schwangerschaftsabbruchs, sei er gewollt oder ungewollt, fällt nicht in den Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologie sondern in den Bereich der klinischen Psychologie.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 88)

Stellungnahme:

Wieder unterstellt die V.d.b.B. dass ich Behandlungen durchführe, wofür sie aber keinerlei Beweise vorbringt.

41.) „Dann zur Stellungnahme von Frau Dr. Weiss, dass Abtreibung keinen Vorrang von Themen in der Gesundheitspsychologie hat, räumt sie dadurch ein, das Abtreibung sehr wohl ein Thema der Gesundheitspsychologie ist, nach ihrer Ansicht zwar keine vorrangige aber doch ein Thema der Gesundheitspsychologie unter anderem. Daher ist jede Behauptung, dass Abtreibung kein Thema der Gesundheitspsychologie ist, widerlegt.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 88)

Stellungnahme:

Indem die V.d.b.B. zustimmt, dass **Abtreibung ein Thema der Gesundheitspsychologie ist, stimmt sie auch zu, dass Abtreibung mit allen Aspekten psychischer Folgen ein Thema der Gesundheitspsychologie ist und daher auch meine Tätigkeit auf diesem Gebiet eine Tätigkeit der Gesundheitspsychologie ist.**

Stellungnahme:

Mit der Zustimmung, dass **Abtreibung ein Thema der Gesundheitspsychologie ist, bricht auch die Argumentation, ich wäre nicht gesundheitspsychologisch tätig, zusammen.**

42). „Wenn Frau Dr. Weiss sche Folgen sein können, bestätigt sie auch damit, dass die Beratung und Prävention dieser psychischen Spätfolgen zum Thema der Gesundheitspsychologie gehört und im Berufsbild des Geinräumt, dass die Folgen einer Abtreibung gesundheitspsychologiesundheitspsychologen inkludiert sind.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 90)

Stellungnahme:

Mit diesem grundlegenden Wandel in der Beurteilung meiner Tätigkeit als Gesundheitspsychologe und der Anerkennung meines Anliegens, die psychischen Folgen der Abtreibung aufzuzeigen und in der Beratung zu thematisieren, sind gravierende Vorwürfe, die bisher von der V.d.b.B. geäußert wurden, hinfällig.

„Beschwerden von Frauen, die der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftskonflikt oder nach einer erfolgten Abtreibung beraten hat, liegen im Akt nicht auf. Die BMG hat auch keine derartigen Beschwerden zitiert.“ (Erk. vom 9. 8. 2022, S. 93)

Stellungnahme:

Die Richterin stellt neuerlich fest, dass keine Beweise für die von der V.d.b.B. behaupteten Verfehlungen vorliegen und solche auch nicht zitiert wurden.

Abruptes Ende der Darstellung des Verfahrens ohne Berücksichtigung meiner Stellungnahme zur Verhandlungs-Niederschrift

Nach dieser detaillierten Darstellung des Verfahrens endet diese abrupt. Meine Stellungnahme zur Niederschrift der zweiten mündlichen Verhandlung wurde aus unbekannten, nicht dargelegten Gründen nicht mehr dargelegt oder kommentiert, obwohl mir von der Richterin erlaubt wurde, wegen der fortgeschrittenen Zeit die Niederschrift zu Hause durchzulesen und zu korrigieren, was die V.d.b.B. unter Inanspruchnahme sehr langer Zeit vor 16.30 Uhr vornahm. Aus diesem Grund unterschrieb ich auch die Verhandlungsschrift nicht (s. beiliegendes Unterschriften-Blatt).

Durch die Ignorierung meine ausführlichen Stellungnahme zur Verhandlungsschrift, in der ich auch den Verzicht auf meine ehrenamtliche Tätigkeit bei HLI aussprach, wurde das bis dahin faire Verfahren willkürlich ohne weitere Begründung abgebrochen. Auf meine Stellungnahme erfolgte noch eine Gegenstellungnahme der V.d.b.B. mit dem Antrag auf meine Psychiatrierung, auf die ich wieder antwortete sowie eine neuerliche Gegenstellungnahme der V.d.b.B., auf die ich nochmals antwortete mit dem Antrag, dass keine weiteren Gegenstellungnahmen mehr zugelassen werden. Diese Gerichts-Dokumente wurden somit ohne Begründung ignoriert und damit auch mein Verzicht auf meine Tätigkeit bei HLI als Nachweis meiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit, die nicht mehr erforderderlich war, da die die V.d.b.B. meine sonstige Tätigkeit zur Besserung der Situation von Frauen nach der Abtreibung und deren psychischen Folgen anerkannte, indem sie diese psychischen Folgen als gesundheitspsychologisches Thema, wenn auch nicht als vorrangiges, anerkannte.

Durch die Nichtberücksichtigung meiner Stellungnahme zur Niederschrift der Verhandlung und der Folgekorrespondenz ergab sich eine Ungleichbehandlung, da die V.d.b.B. ihre Stellungnahme unter Inanspruchnahme sehr langer Zeit, in der sie die ganze Niederschrift durchlas, abgeben konnte. So blieben meine ehrenamtlichen Dienste bei HLI weiterhin der unberechtigten Kritik und den damit verbundenen Falsch-Behauptungen der V.d.b.B. ausgesetzt, denen sich die Richterin dann selbst, wie folgt, anschloss:

„Der Beschwerdeführer setzt sich seit ca. 35 Jahren intensiv mit dem Thema Abtreibung auseinander. In diesem Zusammenhang ist er seit vielen Jahren ehrenamtlicher Mitarbeiter von HLI (Human Life International) Österreich, einer NGO, die im Wesentlichen im Bereich der Schwangerenberatung tätig ist und deren Ziel die Verhinderung von Abtreibung ist.
Von ca. 2000 bis 2002 war der Beschwerdeführer in der Gehsteigberatung tätig. Er hat dazu Frauen vor der Abtreibungsklinik am Fleischmarkt angesprochen und versucht, sie von der (geplanten) Abtreibung abzuhalten. Die Vorgangsweise dazu ist im Buch Lebensdämmerung dargestellt

Seither publiziert der Beschwerdeführer laufend zum Thema Abtreibung und Lebensschutz und berät auch Organisationen zum Thema Abtreibung. Der Beschwerdeführer hat Klienten zum Zahnarzt, zu Gericht, zur Caritas, und zu Gräbern begleitet und sie zu Veranstaltungen des Lebenszentrums von HLI eingeladen. Er hat Klientinnen auch in seinem Haus wohnen lassen. Er hat mit einer Klientin nächtliche Telefonate geführt und diese dabei (ohne deren Wissen beraten). Der Beschwerdeführer führt auch Beratungen von Frauen zu PAS (Post Abortion Syndrom), das heißt von Frauen, die aufgrund einer Abtreibung psychische Probleme haben, durch.

Der Beschwerdeführer ist bei der Zeitschrift der katholischen Monatsschrift „Der 13.“, Leiter des Lebensrecht-Ressorts und veröffentlicht dort auch Artikel. Der Beschwerdeführer hat zum 40. Jahrestag der „Fristenlösung“, am 29.11.2013 vor der ÖVP-Zentrale in der Lichtenfelsgasse eine Pro-Life Kundgebung mit rund 20 Teilnehmern verschiedener Organisationen durchgeführt. Der Beschwerdeführer hat dort auch ein ca. drei Monaten ein „Gebetsfasten“ (Hungerstreik) durchgeführt.

Der Beschwerdeführer ist nicht vertrauenswürdig als Gesundheitspsychologe im Sinne des Psychologengesetzes.“

Stellungnahme:

Mit diesen Begründungen hat mich die Richterin somit als nicht vertrauenswürdig erklärt, jedoch nicht dargelegt, warum dieses Verhalten nicht vertrauenswürdig ist. Es ist nicht nachvollziehbar warum eine 35-jährige intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Abtreibung, die Mitarbeit bei HLI (Human Life International) Österreich, einer NGO, die im Wesentlichen im Bereich der Schwangerenberatung tätig ist und deren Ziel die Verhinderung von Abtreibung ist, die Tätigkeit als Gehsteigberater, die Publikation von Artikeln zum Lebensschutz, die Begleitung von Klienten zum Zahnarzt, zu Gericht, zur Caritas, und zu Gräbern begleitet und sie zu Veranstaltungen des Lebenszentrums von HLI eingeladen die Nicht-Vertrauenswürdigkeit begründet. Er hat Klientinnen auch in seinem Haus wohnen lassen. Er hat mit einer Klientin nächtliche Telefonate geführt und diese dabei (ohne deren Wissen beraten). Der Beschwerdeführer führt auch Beratungen von Frauen

zu PAS (Post Abortion Syndrom), das heißt von Frauen, die aufgrund einer Abtreibung psychische Probleme haben, durch. Auch für diese Tätigkeiten wurde nicht begründet, warum diese eine Nicht-Vertrauenswürdigkeit nach sich ziehen.

Dem Vorwurf der fehlenden Begründung einer angeblichen Pflichtverletzung, welche die Richterin gegen die V.d.b.B. zurecht mehrmals erhoben hat, setzt sie sich nun selbst aus. Sie schließt sich auch den Ausführungen des Psychologenbeirates aus, dass es sich beim Post-Abortion-Syndrom um eine posttraumatische Belastungsstörung handelt und ich daher betroffene Frauen nicht beraten darf, weil ich keine Ausbildung als klinischer Psychologe habe.

Allerdings führt auch die „Aktion Leben“ Beratungen nach Abtreibungen durch: „Die Schwangerenberatung von aktion leben aktion leben berät in ihren Schwangeren-Beratungsstellen kostenlos und non-direktiv. Das Angebot umfasst Beratung im Schwangerschaftskonflikt, sozialrechtliche Information und Klärung, psychologische Begleitung, Beratung nach Abbrüchen bis zu praktischer Hilfe.“

https://www.fakten-helfen.at/pages/faktenhelfen/faq

Die Beratung wird dort von üblichen nicht-akademischen Sozial-Arbeiterinnen vorgenommen, die keine Klinischen Psychologen sind.

Zudem werden in Österreich wie weltweit psychische Folgen von Abtreibungs-Betroffenen unter meist nicht-akademischen Beratern, die oft selbst eine Abtreibungs-Geschichte haben durchgeführt:

Fasse Mut, es gibt einfühlsame Hilfe für Aufarbeitung deines Abtreibungstraumas

Ehrenamtliche Helfer, die sich die Hilfe von Abtreibungsopfern auf die Fahne geschrieben haben und Verständnis und Offenheit für den Lebensweg Betroffener aufbringen, stehen bei, um das Erlebte zu überwinden, Trauerarbeit zu leisten und neue Hoffnung für die Zukunft zu schöpfen. Das Schlüsselwort ist Akzeptanz. Rachels Weinberg ist zwar im christlichen Rahmen tätig, nimmt aber vorurteilsfrei Frauen, Männer, Paare, jede Glaubensrichtung, auch jene ohne Glauben, bei sich auf. Nicht nur Mütter und Väter abgetriebener Kinder brauchen Beistand für die Trauerarbeit, denn:

Oft wird vergessen, dass Großeltern und Geschwister ebenso betroffen sind. Was würdest du empfinden, wenn du erfährst, dass dein Geschwisterchen abgetrieben wurde? Für viele bedeutet das die Infragestellung der eigenen Identität. „Warum durfte ich leben, mein Bruder, meine Schwester aber nicht?“ „Wie konnte meine Mutter nur?!“ „Warum hat man mir mein Enkelkind genommen, das einzige, was ich je haben konnte?“ Das sind Fragen, die die Rachels Weinberg Teams immer wieder hören und gut nachvollziehen können. Denn die meisten der Mitarbeiter sind selbst betroffen. Sie haben gelitten, Heilung erfahren, und wollen diese nun jenen weitergeben, die noch traumatisiert und verzweifelt leiden.

https://www.lebensbewegung.at/beratung/selbsthilfegruppen/rachels-weinberg/

Caritas:

„Viele Frauen erfahren leider, dass sie nach dem Schwangerschaftsabbruch allein gelassen werden. Psychosoziale Beratung kann bei der Bewältigung bzw. Bearbeitung eines Schwangerschaftsabbruchs eine hilfreiche Unterstützung sein.“

https://www.schwangerenberatung.at/beratung/allgemeine-fragen/nach-einem-schwangerschaftsabbruch

Meet & Greet mit Sheila Harper und kostenlose Teilnahme am SaveOne Europe Gipfeltreffen in Wien - von Hoffnung und Heilung nach einer Abtreibung

https://www.startnext.com/saveone-europe/ds/d/meet-amp-greet-mit-sheila-harper-und-kostenlose-teilnahme-am-saveone-europe-gipfeltreffen-in-wien-i199246.html

Die auf den Psychologenbeirat gestützte Behauptung der Richterin, dass PAS-Beratung nur durch Klinische Psychologen vorgenommen werden darf, ansonsten diese eine Pflichtwidrigkeit für (Gesundheits-) Psychologen darstellt, ist eine Falschbehauptung, die jedoch ihr Gutes darin hat, dass der Psychologenbeirat des Österreichischen Gesundheitsministeriums das Post-Abortion-Syndrom als eine „posttraumatische Belastungsstörung“ bezeichnet und anerkennt.

8. Privat-Gutachten - 1. vom 14.4.2016, welches im Rahmen einer durch die Volksanwaltschaft wegen Zwang-Ausübung auf einen 13-Jährigen, den Porno-Film „Sex we can?“ bei sonstiger Strafe anzusehen, die von den Eltern gewünscht wurde, 3 Seiten,
2. Ein weiteres vom 3.5.2014 als Gegen-Gutachten zu einer Anschuldigung wegen sexuellen Missbrauchs am Bezirksgericht Wels, 5 Seiten,
3. ein 3. Gutachten, ein Anschluss-Gutachten vom 16.12.2011 betreffend gesundheitliche Probleme infolge einer Vermauerung des Küchen-Fensters, 1 Seite, insgesamt 9 Seiten

Dr. Josef Preßlmayer,
3871 Steinbach 63
promovierter Hauptfach-Psychologe
Schulpsychologe a. D.

Privat-Gutachten

Betrifft: psychische Belastbarkeit des Schülers .....13, durch „Aufklärungsfilme" mit pornographischen Darstellungen.

Der Schüler ....., besucht die 4. Klasse. Am Abend des 1. April 2016, ging .....nicht zur Kommunion bei der Abendmesse und auf die Rückfrage des Vaters (der wusste, dass er eine Woche vorher beichten war) gab an, er habe in Biologie einen „schlechten Film" – er wusste auch den Titel" - gesehen und sei deswegen nicht zur Kommunion gegangen.

Somit fühlte sich .....durch die Teilnahme an der Filmvorführung so schuldig, dass er sich nicht würdig fühlte, zur Kommunion zu gehen.

.....hat bisher Episode 1 und 2 des „Aufklärungsfilmes" „Sex we can" gesehen und berichtete, dass einige Buben gelacht haben, den Mädchen sei der Film aber sichtlich unangenehm gewesen.

Auf Ersuchen von ..... habe ich mit der Fragestellung, ob ..... weitere seelische Schäden durch fortgesetzte Vorführungen dieses Filmes erleiden würde, die seelischen Belastungen, die sich bereits durch die unfreiwillige Teilnahme an der Vorführung der beiden ersten Teile dieses Filmes ergeben haben, überprüft.

Zur Anwendung kam:

1.) Satzergänzungs-Test von Dr. Dirk Bömer

2.) Rosenzweig P-F (Picture-Frustration) Test, Form für Kinder

3.) Test zur Feststellung der Irritation von Schülern durch „Aufklärungsfilme", von Dr. Josef Preßlmayer

Zu 1.) Satzergänzungs-Test von Dr. Dirk Bömer:

Einige besonders relevante Satz-Ergänzungen seien hier herausgegriffen:

Ich finde es scheußlich...**wenn Mitschüler perverse Worte benützen**
Die meisten Jungen ...**in meiner Schule sind pervers**
Am glücklichsten wäre ich...**wenn es nur Gutes geben würde**

Somit wünscht sich ....., dass es auf der Welt nur Gutes gibt und seine Mitschüler keine obszöne Ausdrücke verwenden würden.

Zu 2.) Rosenzweig P-F (Picture-Frustration) Test, Form für Kinder:

Der Rosenzweig P-F Test ist ein projektiver Test, wobei sich der kindliche Proband in den 24 durch einfache Zeichnungen dargestellten problematischen Situationen, in denen sich der Proband in das in den Zeichnungen dargestellte Kind in einer spanungsvollen Situation mit Erwachsenen einfühlt, sich mit diesen identifiziert und Antworten in die Sprechblase des Kindes projiziert, die dort hineingeschrieben werden.

Das Kind hat bei Rosenzweig drei Möglichkeiten auf die frustrierende Situation zu reagieren:

1. **extrapunitiv (E),** d.h. die aufkommende Aggression wird gegen die Umgebung gerichtet,
2. **intrapunitiv (I),** d.h. der Betroffene beschuldigt sich selbst und trägt auch die Verantwortung,
3. **impunitiv (M),** d.h. der Schuldfrage wird versucht durch Bagatellisierung auszuweichen.

Neben diesen drei Aggressions- bzw. Reaktionsrichtungen führte Rosenzweig noch ein zweites Bezugssystem ein: Die folgenden drei Reaktionstypen:

1. **Obstacle-Dominance (O-D),** d.h. der Frustrationscharakter der Situation steht eindeutig im Vordergrund,
2. **Ego-Defence (E-D),** d.h. der Bezug auf das Ich des Probanden überwiegt (sei es, dass er nach außen aggressiv reagiert oder sich selbst tadelt),
3. **Need-Persistence (N-P),** d.h. der Proband strebt ausdrücklich eine Lösung der Frustrationssituation an.

Bei ..... beträgt das Verhältnis **Obstacle-Dominance** (Betonung des Hindernisses) zu **Ego-Defence** (Ich-Verteidigung) zu **Need-Persistence** (Bedürfnis nach Lösung des Problems) 9, 5: 11: 5,5, somit dominiert bei ihm die Ich-Verteidigung (11) mit einigem Abstand vor der Betonung des Hindernisses (9,5) während das Bedürfnis nach Lösung des Problems wenig ausgeprägt ist (5,5).

Bei Betrachtung des Verhältnisses **extrapunitiv (E)** zu **intrapunitiv (I)** zu **impunitiv (M)**, welches 18: O,5: 7,5 beträgt, ist die gegen die Umgebung gerichtete Aggression, die jedoch ausschließlich argumentativ, in der Auseinandersetzung mit Worten besteht, die besonders ausgeprägte Frustrations-Reaktion.

Auffällig ist die Ableitung der Frustration in der Form, dass ..... versucht, die Situation auf ihre kausalen Bedingungen zurückzuführen. Dazu dienen Fragen wie „Warum?", „Wieso?", „Wohin?" Der Reaktions-Schwerpunkt der bei ....., in extrapunitiver, gegen die Umgebung gerichteter, mäßiger und mit Worten formulierte Aggression besteht, lässt auch ein starkes Selbstbewusstsein erkennen, während die intrapunitive, selbstbeschuldigende Reaktionsweise zu vernachlässigen ist. Deutlich, wenn auch mit großem Abstand zu der gegen die Umgebung gerichteten Aggression ist auch die impunitive, der Schuldfrage ausweichenden Reaktion gegeben.

Somit ist bei ..... eine durch Selbstbewusstsein und versierte verbale Entgegnung geprägte kindliche Persönlichkeit festzustellen, die jedoch auch, wie der Satzergänzungstest zeigt, mit Ängsten hinsichtlich seiner Akzeptanz bei den von ihm kritisierten Mitschülern konfrontiert ist (Mich ärgert ...**es, wenn ich gemobbt werde**).

Zu 3.) Test zur Feststellung der Irritation von Schülern durch „Aufklärungsfilme", von Dr. Josef Preßlmayer

In diesem Test wird ein Film durch neun Gegensatzpaare bewertet, die jeweils durch zehn Ausprägungs-Grade eingestuft werden können (weder noch - als neutrale Kategorie – und den weiteren Stufen des Zutreffens der Antonyme: etwas (1), deutlich (2), ziemlich (3) zutreffend (4) sehr zutreffend (5).

Sehr zutreffend sind für den gegenständlichen Film die Eigenschaften „schamlos", „unkeusch" und „ungewohnt".

Zutreffend sind die Eigenschaften: "aufdringlich" und „fremd".

Ziemlich zutreffend sind die Eigenschaften: „schwächend", „überfordernd", und „vertrauenszerstörend".

Deutlich zutreffend ist die Eigenschaft: „verletzend".

Somit ergeben sich drei Eigenschaften, die für den Film sehr zutreffen („schamlos", „unkeusch", „ungewohnt")

Zutreffend sind zwei Eigenschaften ("aufdringlich", „fremd")

Ziemlich zutreffend sind drei Eigenschaften („schwächend", „überfordernd", „vertrauenszerstörend")

Deutlich zutreffend ist eine Eigenschaft („verletzend")

Der Eigenschafts-Grad „etwas" wurde nicht verwendet, ebenso nicht die neutrale Kategorie „weder noch". Es handelt sich somit um ein ausgeprägtes und nicht um ein nur wenig um die neutrale Kategorie streuendes Profil.

Unter Einbeziehung der folgenden Beurteilung des Filmes „Sex we can" kann zusammenfassend festgestellt werden, dass ..... eine selbstbewusste kindliche Persönlichkeit ist, welche ihre Haltung verbal wirksam zu verteidigen im Stande ist. Durch den seiner Meinung nach sehr „schamlosen", „unkeuschen" und „ungewohnten" Film besteht die begründete Annahme, dass ..... bereits jetzt eine „Posttraumatische Belastungsstörung" seiner kindlichen Psyche erlitten hat.

Angesichts der exzessiven pornographischen Darstellungen in der Episode III des Filmes „Sex we can", die demnächst vorgeführt werden soll, durch welche langdauernde psychische Schäden zu erwarten sind, wäre es verantwortungslos und fahrlässig, ... solchen seelenzerstörenden Darstellungen auszusetzen.

Aus psychologischer Sicht ist es daher geboten, ... für die Dauer eines auf diese Weise gestalteten Sexualkunde-Unterrichtes von solchen massiv psychisch schädigenden Unterrichts-Methoden freizustellen zumal ..... erst dreizehn Jahre alt ist und daher den von der Steuerungsgruppe dieses Filmes selbst angegebenen Altersbereich von vierzehn bis sechzehn Jahren noch nicht erreicht hat.

Dr. Josef Preßlmayer, 14. 4. 2016

An das
LG Wels
Maria-Theresien-Straße 2

4600 Wels

25 HV 12/14b
11 St 219/13m

Privatgutachten

Psychologische und inhaltliche Anmerkungen zum Gutachten von Mag. Michaela Lindner erstattet von Dr. Josef Preßlmayr, Schulpsychologe i. R.

Wesentliche Fakten: Der Wunsch nach Massage wurde von der Zeugin geäußert:

„Dann hab ich ihn gefragt, ob er mich massieren kann, do da." (S. 21)

„Mmm nein er hats glaub ich schon einmal getan. Weil ich hab's ja – am Vortag hab ich – hab ich's bei ihm am Abend auch getan wie er gespielt hat halt mit dem Computer." (S. 22)

„Und dann hab ich – dann hab ich gesagt, dass er aufhören soll." (S. 22)

Und dann, nachher, ist er zu mir – ist der – der , ist er zu mir gegangen, und – und hat gesagt, dass das sexy ausgeschaut hat. Und dann war ich halt geschockt und – und – und dann ist er – dann ist er wiederzurückgegangen, glaub – dann ist er wieder zurückgegangen. Und dann war ich halt geschockt und mein Herz hat voll so bumpert. Oder wie das heißt.
SV: Also das hat dich richtig gestresst, das was er dann gesagt hat?
SK: Nein, nicht gestresst, aber ich war geschockt, halt ... ja ... ja"

Suggestiv-Frage:

SV: „Wennst Herzklopfen kriegst, dann bist schon irgendwie unter Stress, oder?" (Suggestiv-Frage, nicht suggestiv wäre: Wennst Herzklopfen kriegst, wie fühlst du dich dann?) Ja. (S. 23)

Er sei dabei immer weiter nach oben gekommen. Als er bei der Innenseite der Oberschenkel angekommen sei, habe sie sich aufgesetzt, damit er nicht weiter nach oben komme mit seiner Hand. Sie sei schockiert gewesen und sei dann zum Computer gegangen. (S. 42).

Diese Darstellung der Gutachterin stimmt nicht mit der Aussage der Zeugin überein, dass sie geschockt war, als Alois gesagt hat „dass das sexy ausschaut". Bezüglich des Massierens hat sich die Zeugin nicht als „geschockt" geäußert, wie es die Gutachterin darstellt:

„Als er bei der Innenseite der Oberschenkel angekommen sei, habe sie sich aufgesetzt, damit er nicht weiter nach oben komme mit seiner Hand. Sie sei schockiert gewesen und sei dann zum Computer gegangen. (S. 42)."

Die Gutachterin fügt noch von sich aus das verstärkende Adjektiv „sehr" hinzu, welches die Zeugin bei der Schilderung ihres Schock-Erlebnisses infolge der angeblichen Äußerung des Beschuldigten „dass das sexy ausschaut" nicht verwendet. sagt: „Und dann war ich halt geschockt", nicht aber, dass sie „sehr geschockt" war, wie es die Gutachterin darstellt.

Zusammengefasste Angaben der Zeugin im Rahmen der Exploration zur Sache bei der schonenden Vernehmung am Landesgericht Wels am 02.10.2013:

, sei von dieser Äußerung sehr geschockt gewesen und ihr Herz habe geklopft." (S. 42)
Die Zeugin verwendet den Ausdruck „geschockt" ausschließlich im Zusammenhang mit „dass das sexy ausgeschaut hat: „Und dann war ich halt geschockt" und nicht im Zusammenhang mit dem Massieren, wie es die Gutachterin darstellt.

„Ich steckte meine beiden Hände zwischen die Beine", hast du bei der Polizei erzählt. (S. 24)

SV: „Das heißt, du hast schon die beiden Hände da rein getan"
SK: „Ja"
SV: „zu deinem Genitalbereich? Okay."
SK: „Mmm er hat aber auch nicht versucht, dass er dann noch weiter rauf kommt. Wie ich das gemacht hab." (s. 25)

Geht man davon aus, dass der Oberschenkel dieses zur Zeit der Vorkommnisse elf Jahre alten Mädchens etwa 20 bis 25cm misst und durch das Positionieren ihrer etwa 10 cm breiten Hände zwischen den Oberschenkeln noch etwa 10 cm von den Oberschenkeln als möglicher Massage-Bereich verbleiben, so liegt dieser Bereich eher noch im Knie-Bereich.

Suggestiv-Frage:

SK: „Ja, am *Vortag* hab ich ihn ja auch da bei den Schultern massiert gehabt."
SV: „Genau, also warum du ja wahrscheinlich auch nichts dabei gedacht hast" (Suggestiv-Frage, nicht suggestiv wäre gewesen: Hast du etwas gedacht dabei? Warum hast du ihn massiert? Wolltest du ihm etwas Gutes tun?) (S. 30),

Der Beschuldigte habe die Zeugin dann an den Beinen massiert und sei dabei immer weiter nach oben gefahren. Als er zu Innenseite der Oberschenkel gefahren sei, habe sich die Zeugin instinktiv aufgesetzt und sei zum Computer gegangen. (S. 41, Aussage, 25. 11. 2013),

Er sei dabei immer weiter nach oben gekommen. Als er bei der Innenseite der Oberschenkel angekommen sei, habe sie sich aufgesetzt, damit er nicht weiter nach oben komme mit seiner Hand. (S. 42, Aussage, 2. 10. 2013),

Die Angaben der Zeugin über die fraglichen geschlechtlichen Handlungen mit dem Beschuldigten, Herrn , bilden einen deliktisch stimmigen Gesamtbogen.
Die vorgenommenen Handlungsbeschreibungen sind ausreichend nachvollziehbar (S. 44).

Den Genital-Bereich hat die Zeugin nach eigenen Angaben durch ihre Hände geschützt. Dies hat respektiert:

SK: „Mmm er hat aber auch nicht versucht, dass er dann noch weiter rauf kommt. Wie ich das gemacht hab'." (S. 25)

Nun zur Äußerung von , dass das Hüpfen auf dem Pferd „sexy" ausgesehen habe, was der Angeklagte im übrigen bestreitet:

Die Zeugin wurde jedoch nicht über die Darstellung des Beschuldigten befragt:

„Du kannst doch nicht die ganzen Kekse essen, dir gehört der Arsch ausgehauen. Dazu muss ich sagen, dass etwas übergewichtig ist und ihre Mutter sehr streng auf ihre Ernährung schaut. sagte zuerst nichts, aber ca. eine Minute später sagte sie dann: „Ja darfst du eh, aber nicht zu fest." Daraufhin war ich sprachlos. Nachher ging ich mit den Kindern auf den Spielplatz. Am Spielplatz sagte ich dann zu „Das mit dem Arschaushauen lassen wir, aber das sagst Du lieber zu niemandem mehr." (Polizei-Protokoll, S. 9 von 27),

Ebenso nicht über die Äußerung des Beschuldigten:

„Als ich später im Badezimmer eine Zigarette rauchte, kam ins Bad und setzte sich auf meinen Schoß."

Die Zeugin hat somit offenbar ein Bedürfnis nach körperlicher Nähe zum Beschuldigten, was sich auch im Wunsch nach Massage durch ihn und ihre an ihm vorgenommenen Massagehandlungen zeigt.

Wenn es im „Abschlussbericht" der Polizei-Inspektion Marchtrenk an die Staatsanwaltschaft Wels heißt:

wird weiters beschuldigt, am gleichen Tag versucht zu haben, im Schambereich zu berühren, jedoch sei es nicht dazu gekommen, da ihre Hände zwischen die Beine legte. (S. 3 von 27)", **wobei sich die Anzeige auf die Aussage des Opfers**

Angaben des Opfers:
Laut Angaben des Opfers habe sich der Vorfall am 30.06.2013 in der Wohnung ihrer Großmutter und dessen Lebensgefährten ereignet. Zum Tatzeitpunkt habe sich ihre Großmutter nicht in der Wohnung aufgehalten. habe zuerst an den Füßen massiert. Danach habe er versucht sie im Schambereich zu berühren, jedoch sei es nicht dazu gekommen, da die Hände zwischen ihre Beine gelegt habe. (S. 4 von 27)

stützt, kann dies nur bedeuten, dass diese Beschuldigung von erhoben wird. Doch wie kann sie wissen, dass versucht habe, sie im Schambereich zu berühren? Sie kann ja nicht seine Gedanken lesen. Sie kann es nur annehmen bzw. befürchten, weshalb sie auch ihre Hände zwischen die Beine gelegt hat.

Damit steht fest, dass sexuelle Phantasien auf projiziert, die sich jedoch objektiv in Handlungen nicht manifestiert haben.

Diese im Fall der Befürchtungen des Berührtwerdens im Schambereich erwiesenen sexuellen Phantasien können auch im Fall des Berührens im Brustbereich stattgefunden haben, so dass

aus den von wiedergegebenen Angaben: „Na nur so drüber und dann wieder zurück“ neuerlich, wie im Falle der Phantasie des Berührtwerdens im Schambereich, auch für den Brustbereich eine Berührungs-Absicht von angenommen haben könnte, der sie durch Aufstehen und ihre Äußerung, dass er aufhören soll, vorgebeugt hat. Dass tatsächlich eine Berührungs-Absicht seitens vorgelegen ist, ist wie auch im Fall der Befürchtung einer Genital-Berührung, nicht nachweisbar.

Die abschließende Feststellung der Gutachterin:

Das bedeutet, dass die Angaben der Zeugin zu den inkriminierten Handlungen mit dem Beschuldigten, Herrn mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wissenschaftlich begründet als glaubhaft bezeichnet werden können. (S. 50)

ist zudem wiederholt mehrdeutig. Die Darlegung:

...die Angaben der Zeugin zu den inkriminierten Handlungen mit dem Beschuldigten, Herrn ...

bedeutet, dass selbst inkriminierte Handlungen „mit dem Beschuldigten“ begangen hat, ansonsten müsste es heißen:

„zu den inkriminierten Handlungen **des** Beschuldigten,“ **oder** „zu den inkriminierten Handlungen **durch** den Beschuldigten“

Auch ist unklar worauf sich die nähere Bestimmung „mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit“ **bezieht, auf** „wissenschaftlich begründet“ **oder auf** „glaubhaft“.

Jede der Deutungen, daß ...die Angaben ... mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit als glaubhaft bezeichnet und wissenschaftlich begründet werden können

oder

...mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit als wissenschaftlich begründet und daher auch als glaubhaft bezeichnet werden können

oder

...mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wissenschaftlich begründbar sind und als glaubhaft bezeichnet werden können

ist möglich, so dass neben den inhaltlichen Schwächen in der Darlegung und Exploration des umfassenden psychologischen und faktischen Sachverhaltes eine merkliche sprachliche Ausdrucksschwäche hinzutritt, die einen Spielraum für Interpretationsmöglichkeiten offen lässt.

Dr. Josef **Preßlmayer**
Schulpsychologe i. R.

3871 Steinbach 63, 3. Mai. 2014

Nr. 896
Datum/Zeit 05/05 2014 11:03
Komm.typ TX
Dauer '03"04
Absender/Ziel 0057601214118 8
Seiten 4
Ergebnisse OK

An das
LG Wels
Maria-Theresien-Straße 2

4600 Wels

25 HV 12/14b
11 St 219/13m

Privatgutachten

Psychologische und inhaltliche Anmerkungen zum Gutachten von Mag. Michaela Lindner erstattet von Dr. Josef Preßlmayr, Schulpsychologe i. R.

Wesentliche Fakten: Der Wunsch nach Massage wurde von der Zeugin geäußert:

„Dann hab ich ihn gefragt, ob er mich massieren kann, do da." (S. 21)

„Mmm nein er hats glaub ich schon einmal getan. Weil ich hab's ja – am Vortag; hab ich – hab ich's bei ihm am Abend auch getan wie er gespielt hat halt mit dem Computer." (S. 22)

„Und dann hab ich – dann hab ich gesagt, dass er aufhören soll." (S. 22)

Und dann, nachher, ist er zu mir – ist der – der Alois, ist er zu mir gegangen, und – und hat gesagt, dass das sexy ausgeschaut hat. Und dann war ich halt geschockt und und und dann ist er – dann ist er wiederzurückgegangen, glaub dann ist er wieder zurückgegangen. Und dann war ich halt geschockt und mein Herz hat voll so bumpert. Oder wie das heißt.
SV: Also das hat dich richtig gestresst, das was er dann gesagt hat?
SK: Nein, nicht gestresst, aber ich war geschockt, halt ... ja ... ja"

Suggestiv-Frage:

SV: „Wennst Herzklopfen kriegst, dann bist schon irgendwie unter Stress, oder?" (Suggestiv-Frage, nicht suggestiv wäre: Wennst Herzklopfen kriegst, wie fühlst du dich dann?) Ja. (S. 23)

Er sei dabei immer weiter nach oben gekommen. Als er bei der Innenseite der Oberschenkel angekommen sei, habe sie sich aufgesetzt, damit er nicht weiter nach oben komme mit seiner Hand. Sie sei schockiert gewesen und sei dann zum Computer gegangen. (S. 42).

Diese Darstellung der Gutachterin stimmt nicht mit der Aussage der Zeugin überein, dass sie geschockt war, als Alois gesagt hat „dass das sexy ausschaut". Bezüglich des Massierens hat sich die Zeugin nicht als „geschockt" geäußert, wie es die Gutachterin darstellt:

„Als er bei der Innenseite der Oberschenkel angekommen sei, habe sie sich aufgesetzt, damit er nicht weiter nach oben komme mit seiner Hand. Sie sei schockiert gewesen und sei dann zum Computer gegangen. (S. 42)."

TX-Statusbericht
Datum: 05/05 2014 11:07
Name: PA 3943
ID: +43 577676 3943

An das
Kontrollamt der Stadt Wien
z. H. Herrn Kontrollamtsdirektor
Dr. Peter Pollak

Dr. Josef Preßlmayer
Gesundheitspsychologe
3871 Steinbach 63

16. Dezember 2011

Betrifft: Gesundheitspsychologisches Gutachten betreffend Herrn Lubomir Tesar.

Anschluss-Gutachten

Mein beiliegendes, zuvor auch schon dem Gericht als Beweismittel vorgelegenes Gutachten, ergänze ich folgend:

Bei Herrn Lubomir Tesar, wohnhaft 1040 Wien, Mommsengasse 4/17 haben sich die Depressionen, wegen derer er sich bereits früher in fachärztlicher Behandlung befand, durch den gerichtlichen „Vergleich", zu dem er sich wegen der sonst drohenden Wohnungs-Räumung infolge von Kündigung gezwungen sah, weiter wesentlich vertieft.

Herr Tesar hat infolge der, in Zusammenhang mit Balkonbauten errichteten Mauer vor seinem Küchenfenster, durch welches früher Tages- und auch Sonnenlicht über das westlich gelegene Gangfenster in die Küche einfiel, einen erheblichen Teil der natürlichen Beleuchtung verloren, weshalb diese Küche, die für ihn, wie es auch sonst oft üblich ist, einen zentralen Wohnraum darstellt, eher einem dunklen Verließ gleicht.

Die Gedanken von Herrn Tesar kreisen daher depressiv um diesen täglich neu bewusst erlebten Verlust der früheren Lebens-Qualität, was dazu führt, dass sich sowohl dessen seelische wie auch, auf psychosomatischem Wege infolge der Neigung Tesars zu Herz-Rhythmus-Störungen, seine insgesamte körperliche Gesundheit erheblich verschlechtert hat.

Dazu trägt auch das vom Hausherrn veranlasste Mobbing bei, die Hausparteien gegen Tesar einzunehmen und zu negativen Aussagen über ihn zu bewegen, um ihn als Hindernis für eine noch gewinnbringendere Vermietung der Wohnungen zu entfernen.

Da Sie, wie dem Informationsangebot des Kontrollamtes der Stadt Wien zu entnehmen ist, auch die Vollziehung der behördlichen Aufgaben prüfen, die sich auf die „Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen" beziehen und sich ebenso „im Rahmen Ihrer Prüftätigkeit mit der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Wienerinnen und Wiener" beschäftigen, ist eine dringende Veranlassung zur Überprüfung der baulichen Maßnahmen, die zum weitgehenden Verlust des Tageslichtes in der Küche von Herrn Tesar führten sowie deren allfällige Rückführung, geboten.

Dr. Josef Preßlmayer

9. Verhandlungsschrift, 21.9.2017,
23 Seiten

LANDESVERWALTUNGSGERICHT
NIEDERÖSTERREICH

3109 St. Pölten / Rennbahnstraße 29
Telefon: +43 2742 90590 / Fax: +43 2742 90590 15540
E-Mail: post@lvwg.noel.gv.at / www.lvwg.noel.gv.at
DVR: 4011296

Geschäftszahl:
LVwG-AV-986/001-2015

St. Pölten, am 21. September 2017

Verhandlungsschrift

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Verhandlungsort	Beginn
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Verhandlungssaal 5	11:00 Uhr
Verhandlungsleiter/in: Mag. Sonja Dusatko	
Weitere Anwesende (Name, Stellung): Julia Killek als Schriftführerin Dr. Josef Presslmayer als Beschwerdeführer Rechtsanwalt Mag. Franz Eckl als Beschwerdeführervertreter Für das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen: Dr. Susanne Weiss als Partei	
Gegenstand der Verhandlung: Presslmayer Dr. Josef, Verwaltungsverfahren, Psychologengesetz, Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministerin für Gesundheit vom 08.07.2015, öffentliche mündliche Verhandlung	

Für die Niederschrift wird ein PC verwendet.

Der Verhandlungsleiter

- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch

☒ persönliche Verständigung

Verlauf der Verhandlung

Nach Aufruf der Sache wird eine Identitätskontrolle der Erschienenen durchgeführt.

Von der Verhandlungsleiterin wird der bisherige Verlauf des Verfahrens anhand der vorliegenden Akten dargelegt und dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme und allfälligem ergänzenden Vorbringen gegeben.

Der Vertreter des Beschwerdeführers teilt mit, dass die mit Schreiben vom 15.09.2017 übermittelten Unterlagen eingelangt sind.

Die Vertreterin des BMGF teilt mit, dass die mit Schreiben vom 15.09.2017 übermittelten Aktenunterlagen eingelangt sind.

Beschluss:

Eröffnung des Beweisverfahrens:

Die Parteien verzichten auf die Verlesung des Verwaltungsaktes und des Gerichtsaktes, die somit als verlesen gelten und in das Beweisverfahren miteinbezogen sind.

Auf Anfrage der Verhandlungsleiterin teilt der Vertreter des Beschwerdeführers mit, dass ein Verzicht auf die Ausübungsbefugnis als Gesundheitspsychologe nicht in Betracht kommt.

Der Beschwerdeführervertreter bringt ergänzend vor:
Im bekämpften Bescheid wurde nicht ausreichend klar und eindeutig zuordenbar dargelegt, welche Berufspflichten vom Beschwerdeführer wann, wie, und in welchen Situationen bzw. gegenüber welchen Personen verletzt worden seien sollen.

Auch im bekämpften Bescheid wird auf Seite 27 dargestellt, dass es grundsätzlich möglich ist, trotz expliziter religiöser oder politischer Haltung der eigenen Person als Gesundheitspsychologe tätig sein zu können. Der Beschwerdeführer hat seinerseits jedenfalls keine Berufspflichten verletzt.

Soweit von gesundheitspsychologischen Tätigkeiten auszugehen ist, ist es Sache der Behörde, darzutun, welche speziellen Berufspflichtverletzungen erfolgt sein sollen. Wenn hingegen nicht von gesundheitspsychologischen Tätigkeiten ausgegangen wird, wie dies etwa auch im Bescheid Seite 25, 4. Absatz und Seite 29, 3. Absatz vorgenommen wird, können hinsichtlich nicht gesundheitspsychologischer Tätigkeiten gar keine Übertretungen erfolgt sein. Der bekämpfte Bescheid ist in dieser Hinsicht auch widersprüchlich.

Bei ordnungsgemäßer Beweiswürdigung hätte die belangte Behörde zu dem Ergebnis kommen müssen, dass keine ausreichenden Beweisergebnisse für das

Vorliegen von Berufspflichtverletzungen bestehen und Vermutungen und unbestimmte Darstellungen, wie sie im Gutachten des Psychologenbeirates enthalten sind, einem ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren nicht zugrunde gelegt werden können.

Die erforderlichen Besuche von in- und ausländischen Fortbildungsveranstaltungen wurden durch den Beschwerdeführer jedenfalls durchgeführt.
Beweis: PV und der Akt.

Die Vertreterin des BMGF gibt dazu an:
Das Psychologengesetz normiert als unabdingbare Voraussetzung für die Berufsausübung als Gesundheitspsychologe unter anderem die Vertrauenswürdigkeit sowie die somatische und psychische Eignung. Das Erlöschen der Berufsberechtigung gemäß § 21 erfolgt durch den Wegfall einer für die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie erforderlichen Voraussetzung, weiters, wenn hervorkommt, dass eine für die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat, oder aufgrund von Verzicht auf die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie. Weiters normiert Abs. 2, dass die Gründe für das Erlöschen der Berufsberechtigung nach Abs. 1 auch von Amtswegen wahrzunehmen sind. Für das Fehlen der Vertrauenswürdigkeit als Gesundheitspsychologe sind gemäß Psychologengesetz Patientenbeschwerden oder die konkrete Schädigung eines Patienten oder einer Patientin nicht erforderlich. Wenn die Behörde im Zuge eines Verwaltungsverfahrens feststellt, dass vom Berufsangehörigen im Psychologengesetz normierte Berufspflichten nicht erfüllt wurden, erlischt die Berufsberechtigung ex lege. Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat in der Folge ein Verfahren zur Streichung aus der Berufsliste durchzuführen. Hervorzuheben ist, dass bei der Normierung der Vertrauenswürdigkeit und der Berufspflichten hierbei insbesondere eine Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen vom Gesetzgeber generalpräventiv vorgesehen wurde. Hierzu ist auf sämtliche Berufs- und Ausbildungsgesetze der Gesundheitsberufe, wie insbesondere auch das Ärztegesetz 1998 und das Psychotherapiegesetz zu verweisen, die ähnliche oder teilweise sogar gleichlautende Bestimmungen enthalten. Ein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes der in der Öffentlichkeit die Österreichische

Rechtslage anzweifelt, schadet in grober Weise dem Berufstand der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen.

In den Psychologischen und Psychotherapeutischen Berufen besteht internationaler Konsens (z.B. Meta-Code of Ethics/Europa, Ethiccodex aus den USA), dass aufgrund des besonderen Vertrauens und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Berufsangehörigen und Patientinnen und Patienten /Klientinnen und Klienten besondere und sehr strenge ethische Vorgaben normiert sind. Diese sollen verhindern, dass Berufsangehörige das sehr ungleiche Macht- und Wissensverhältnis zu ihren Patienten/Klienten ausnützen und so den Patienten/Klienten Schaden zufügen. Die Berufscodices der psychologischen und psychotherapeutischen Berufe sehen international strengste Abstinenzregeln vor und eine strikte Trennung der Psychologie bzw. Psychotherapie von religiösen, spirituellen und esoterischen Inhalten.

Dazu wird auf die Beilagen des angefochtenen Bescheides verwiesen. (Beilage A.2) Dies sind öffentliche Äußerungen die dem Ansehen des Gesundheitspsychologen massiv schaden. Weiters wird verwiesen auf das öffentliche Vorgehen des Beschwerdeführers gegen die Aktion Leben, die er unter anderem öffentlich als verbrecherischen Verein bezeichnet – Beilage A3. Weiters wird verwiesen auf die an die Staatsanwaltschaft Wien gerichtete Anzeige wegen Verdacht auf fahrlässige Körperverletzung durch den Beschwerdeführer gegen folgende Personen: Kardinal Schönborn, Erzbischof Kothgasser, Bischof Scheuer, Bischof Kapellari, Bischof Alois Schwarz, Bischof Ludwig Schwarz und Bischof Zsifkovicz.

Der Beschwerdeführervertreter teilt dazu mit, dass dieses Verfahren eingestellt wurde. Der Beschwerdeführer führt dazu aus, dass er glaublich eine Mitteilung über die Einstellung bekommen hat.

Die Vertreterin des BMGF bringt ergänzend vor, dass als weiters Beispiel auf eine Veröffentlichung des Beschwerdeführers hingewiesen wird, indem er angibt „Lebensfeindlicher Gesundheitsminister ist untragbar“. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Herr Dr. Presslmayer Wahlwerbung für die Partei „Die Christen“

unter Anführung seiner Berufsbezeichnung „Gesundheitspsychologe“ betrieben hat. Siehe Beweisantrag 9 aus dem erstinstanzlichen Verfahren.

Der Beschwerdeführervertreter bringt dazu vor: Bei dem Zitat „Lebensfeindlicher Gesundheitsminister“ handelt es sich um ein keine Äußerung sondern um ein verwendetes Zitat von „Jugend für das Leben“. Auch die sonstigen im Vorbringen angeführten Zitate sind aus dem Zusammenhang gerissen, bzw. wurden so nicht getätigt oder stellen wiederum Zitate anderer Personen bzw. Institutionen dar.

Aus dem Vorbringen der belangten Behörde ergibt sich kein Hinweis, auf eine einen Vertrauensverlust indizierende Handlung.

Sämtliche ethischen Richtlinien sind im Lichte der gesetzlichen Bestimmungen und der Einheit der Rechtsordnung auszulegen. Soweit private bzw. nicht gesundheitspsychologische Tätigkeiten des Beschwerdeführers betroffen sind, handelt es sich um die Ausübung seines gesetzlich gewährleisteten Rechtes der Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit.

Ethische Richtlinien beruhen ihrerseits auf Werten. Zu beachten und vorrangig sind jedenfalls die der österreichischen Rechtsordnung immanenten Werte. Schwangerschaftsabbruch ist nach der österreichischen Rechtsordnung verboten und nicht erlaubt. Das ungeborene Leben ist sohin durch die österreichische Rechtsordnung insbesondere durch das Strafgesetzbuch geschützt. § 97 StGB normiert lediglich einen Strafausschließungsgrund. Das bedeutet, dass trotz eines gegebenen Unrechtsgehaltes und eines Verstoßes gegen ein durch die österreichische Rechtsordnung geschützten Wert eine Strafe nicht verhängt werden darf.

Ein Verhalten des Beschwerdeführers, welches im Einklang mit den Werten und Rechten der österreichischen Rechtsordnung steht, kann sohin keinen Vertrauensverlust oder einen Verstoß gegen das Psychologengesetz darstellen.

Verwiesen wird auf § 13 Abs. 1 Psychologengesetz, wonach Gesundheitspsychologen ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben

haben. Diese gesetzliche Bestimmung normiert sohin gerade, dass der einzelne Gesundheitspsychologe seine Werte, die das Gewissen ausmachen, miteinbringt. Dies ist umso bedeutender, als es sich um Werte handelt, die durch die Österreichische Rechtsordnung geschützt sind. Lediglich der Vollständigkeitshalber wird angemerkt, dass sogar der Begriff „Gewissen“ aus der Religion stammt, wesentlich auf Martin Luther zurückgeht, und deshalb auch keinen Begriff aus der Psychologie darstellt.

Sofern im Zusammenhang mit einer Wahlwerbung auf die Bezeichnung „Gesundheitspsychologe“ verwiesen wurde, ist dies gegenständlich aufgrund des Zeitverlaufes (2010) keinesfalls heranzuziehen.

Die Vertreterin des BMGF gibt dazu an:
Das Psychologengesetz normiert, dass Gesundheitspsychologen im Rahmen ihrer Berufsausübung ihre Berufsbezeichnung anzugeben haben. Allerdings sind politische Tätigkeiten striktest von der Berufsausübung eines Gesundheitsberufes zu trennen.

Die Vertreterin des BMGF: verweist auf die im Rahmen der Akteneinsicht übermittelte „Denkschrift“, in der der Beschwerdeführer die Wortfolge „Verbrechern von Abtreibungen“ anführt. Hierzu wird auf den Kommentar „Höpfel/Ratz“, Wiener Kommentar zum StGB, 2. Auflage verwiesen. In dem unter RZ3 und 4 ausgeführt wird, dass es sich bei der sogenannten Fristenlösung um einen Tatbestandausschlussgrund handelt und nicht um einen Schuld- oder Strafausschließungsgrund. Die Einordnung als Strafausschließungsgrund würde unter anderem dazu führen, dass Ärzte, die gemäß § 49 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen ausüben müssen, keine Abtreibung vornehmen dürften. Weiters wird auf die geltende Rechtslage des § 96 StGB hingewiesen, wonach ein Schwangerschaftsabbruch mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und nur dann, wenn die Tat gewerbsmäßig begangen wird, mit Strafe bis zu drei Jahren zu bestrafen ist. Alle der belangten Behörde bekannten Berufscodices für Psychologische und Psychotherapeutische Berufe legen fest, dass öffentliche Äußerungen von Berufsangehörigen dieser Berufe, die den Berufsstand schaden könnten, jedenfalls zu unterlassen sind. Weiters legen diese fest, dass eigene Werte

des Berufsangehörigen wie religiöser Glaube, politische Bekenntnisse nicht aktiv von Berufsangehörigen in der Berufsausübung eingebracht werden dürfen. Wenn Klientinnen oder Patientinnen religiöse oder weltanschauliche Themen in eine Gesundheitspsychologische Beratung oder Behandlung einbringen, so hat der Berufsangehörige diese als allfällige Ressource für eine Gesundung oder Problemlösung heranzuziehen. Diese aber keinesfalls mit eigenen Werten zu vermischen und die eigenen Werte gegenüber der Patientin, der Klientin nicht kundzutun. Sehr wohl können religiöse Überzeugungen für die Patientin/Klientin für diese selbst eine Ressource darstellen. Zu der Verwendung der Wortfolge „Nach besten Wissen und Gewissen“ in den Berufsausbildungsgesetzen der Gesundheitsberufe ist anzumerken, dass der österreichische Gesetzgeber diese Wortfolge, wie bekannt, mehrfach verwendet hat, allerdings aufgrund der Trennung von Kirche und Staat in diesem Fall nicht auf die möglicherwiese von Martin Luther erstmalige Formulierung oder Verwendung des Wortes „Gewissen“ Bezug genommen hat, dies auch gar nicht tun durfte.

Der Beschwerdeführer bringt ergänzend vor:
Zum Thema Holocaust/Leugner wird auf den Beweisantrag 12 und die dortige E-Mail Korrespondenz vom 09.11.2011. (Punkt 11, Beweisantrag 13, Seite 387, Behauptung des Bescheidverfasses, dass der Beschwerdeführer selbst meine Beratungen außerhalb des Gesundheitspsychologischen Rahmens ansiedle) verwiesen.

Die Vertreterin des BMGF bringt ergänzend vor:
Der Beschwerdeführer täuscht durch die Bezeichnung „von Abtreibung als Verbrechen“ ohne auf § 97 StGB hinzuweisen allfälligen Patientinnen bzw. Klientinnen eine unvollständige bzw. sogar falsche Rechtslagevor. Auch die Angabe, es handle sich bei § 97 StGB um einen Schuldausschließungsgrund, entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Es kann daraus die Vermutung gezogen werden, dass der Beschwerdeführer hier das Strafgesetzbuch nach seinen eigenen Grundwerten auslegt und in der Öffentlichkeit kundtut,bzw. Patientinnen oder Klientinnen hiermit eine falsche Rechtslage vortäuscht.

Der Beschwerdeführer bringt dazu vor, dass derartige Ausführungen gegenüber einzelnen Personen niemals getätigt wurden und wird die belangte Behörde aufgefordert, darzutun, worauf sie ihre Anschuldigungen stütz. Ausführungen in diese Richtung basieren ausschließlich auf kirchenrechtlichen Hintergründen und waren allfällige Adressaten auch kirchliche Einrichtungen bzw. Personen.

Die Vertreterin des BMGF verweist dazu auf die im Internet öffentliche abrufbare Denkschrift, die von jeder Mann bzw. Frau öffentlich einsehbar ist. Weiters verweist die belangte Behörde neuerlich auf die Denkschrift vom 13. Jänner 2017 (Vorbringen des Beschwerdeführers vom 14.01.2017).

Der Beschwerdeführer bringt dazu vor:
Das Schreiben bezieht sich auf die Caritas und katholische Bildungseinrichtungen, denn nach katholischer Lehre ist Abtreibung ein Verbrechen.

Die Vertreterin des BMGF bringt dazu ergänzend vor:
Für Berufsangehörige von gesetzlichen geregelten Gesundheitsberufen, im konkreten Fall des Gesundheitspsychologischen Berufes, haben das Berufsgesetz und die sonstigen österreichischen Gesetze jedenfalls Vorrang vor der Lehre der katholischen Kirche. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer mehrfach sich öffentlich im konkreten Beispiel an Herrn Landeshauptmann Mag. Wallner über die „Islamisierung Österreichs“, beschwert hat, wobei im konkreten Schreiben vom 17. April 2017, 11 Mal darauf verwiesen wird, dass es zu verhindern wäre, dass sich die muslimische Bevölkerung in Österreich derart erhöhe. Ich verweise ausdrücklich auf dieses Schreiben.

Der Beschwerdeführer führt dazu aus:
Bei diesem Schreiben geht es konkret um die Trennung von abtreibenden und beratendem Arzt. Ich habe niemals dazu aufgefordert, dass der Herr Landeshauptmann die Vermehrung der Moslems verhindert.

Die Vertreterin des BMGF weist darauf hin, dass ein Gesundheitspsychologe alle Menschen gleich zu behandeln hat.

Die Vertreterin des BMGF bringt ergänzend zur Beschwerde vor:
Zu dem Vorbringen, dass es keine konkreten Patienten oder Klienten gäbe, die von Berufspflichtverletzungen betroffen waren:
Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der behördlichen Einvernahme am 09.09.2013 wörtlich angegeben wie folgt: „auch habe bei mir eine schwangere Frau beherbergt, die dann Zwillinge geboren hat, das ist natürlich auch eine Dauerbetreuung. Und ich habe auch eine andere Frau bei mir betreut, die in Folge einer Abtreibung höchstwahrscheinlich psychische Probleme hatte. Die hat bei mir gewohnt, beide Frauen haben bei mir gewohnt, vermittelt durchs Lebenszentrum.“ Es wird dazu auf die Ausführungen bei der Einvernahme vor dem BMGF vom 09.09.2013 verwiesen. Diese Fälle stellen konkrete Patienten- bzw. Klientenbehandlungen durch den Beschwerdeführer dar. Ein bei sich wohnen lassen durch Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen steht in keinem Einklang mit den berufsethischen Vorgaben, insbesondere der unbedingt erforderlichen Abstinenz. Auch das Beherbergen eines Hundes einer Klientin ist nicht mit der Berufsausübung als Gesundheitspsychologe vereinbar. Zu den Beschwerdevorbingen hält die belangte Behörde fest, dass sämtliche damals vorliegende Beweismittel umfassend gewürdigt wurden, die Behörde hat von Amtswegen zusätzliche Erhebungen getroffen und auch diese gewürdigt. Entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten wurde ein Mitglied des durch das Psychologengesetz eingerichteten Psychologenbeirates beigezogen und mit der Erarbeitung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt. Die Anhörung des Psychologenbeirats vor Streichung des Beschwerdeführers aus der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen erfolgte gesetzeskonform nach Anhörung des Psychologenbeirats.

Der Vertreter des Beschwerdeführers bringt dazu vor:
In Bezug auf die genannten Fälle hat es sich nicht um Gesundheitspsychologische Tätigkeiten gehandelt, wovon die belangte Behörde selbst im bekämpften Bescheid auf Seite 29, 3. Absatz ausgeht. Im speziellen waren bei diesen Personen die Entscheidungen, dass keine Abtreibungen erfolgen sollen, bereits zuvor gefällt worden. Informativ wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer bewohnten Liegenschaft um einen ehemaligen Pensionsbetrieb

mit früherer Zimmervermietung handelt und die Personen lediglich untergebracht wurden und zwar in völlig getrennten Wohneinheiten.

Soweit ausgeführt wurde, dass seitens der belangten Behörde ein Mitglied des Psychologenbeirates zur Gutachtenserstellung beauftragt bzw. aufgefordert wurde, handelt es sich um eine ungesetzliche Vorgehensweise zumal Äußerungen entsprechend dem Psychologengesetz nicht von einzelnen Angehörigen des Psychologenbeirates abzugeben und einzuholen sind, sondern vom Psychologenbeirat selbst.

Die Vertreterin des BMGF führt dazu aus:
Dem Psychologenbeirat obliegt gemäß § 42 Psychologengesetz unter anderem die Abgabe von Stellungnahmen und die Erstattung von Gutachten. Selbstverständlich handelte das im konkreten Fall beauftragte Mitglied des Psychologenbeirates im Wissen und Auftrag des gesamten Psychologenbeirates. Dies ergibt sich auch durch die erfolgte Anhörung in der Vollsitzung des Psychologenbeirates. Ergänzend zu dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe in den zuvor zitierten konkreten Fällen nicht als Gesundheitspsychologe gehandelt, wird auf die anderslautenden Fragestellungen und Äußerungen in der zitierten Niederschrift hingewiesen. Hierzu ist ergänzend festzuhalten, dass es aus berufsrechtlicher Sicht keine Rolle spielt, ob Klientin und Gesundheitspsychologe in getrennten Zimmern wohnen.

Zum Sachverhalt befragt gibt der Beschwerdeführer an:

Meine Wohnung hat die Adresse Steinbach 63/1.

Auf Befragen der Verhandlungsleiterin gibt der Beschwerdeführer an:
Ich war bis ca. 2000 Schulpsychologe beim NÖ Landesschulrat, dann bin ich in Pension gegangen. Ich setze mich seit ca. 30 Jahren intensiv mit dem Thema Abtreibung auseinander. Konkret hat mich mein damals 11 jähriger Sohn darauf angesprochen und aufgefordert, etwas zu tun. Wie dieses Thema konkret auf meinen Sohn zugekommen ist, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich habe neben meiner Tätigkeit als Schulpsychologe damals keine Praxis gehabt. Ich habe auch keine gesundheitspsychologischen zusätzlichen Tätigkeiten ausgeübt. Was natürlich schon

vorkommt, dass einen im Bekanntenkreis Leute um Rat fragen. Ich habe auch seit meiner Pensionierung keine Praxis. Ich bin ehrenamtlicher Mitarbeiter einer NGO „Human Life International Österreich“. Diese Organisation ist im Wesentlichen im Bereich der Schwangerenberatung tätig.

Zur Unterbringung der beiden Frauen: Da ist die NGO an mich herangetreten und hat mich jeweils ersucht, ob ich diese bei mir unterbringen könnte. Die NGO kannte meine räumlichen Verhältnisse. Ich wohne in einem Haus, in dem früher eine Schule war, dann sind 2 Klassenzimmer zu Pensionszimmer umgebaut worden. Diese Pension wurde bis ca. 1984 als Pension vom vis a vis gelegenen Gasthof betrieben. Seit damals ist dieses Haus ausschließlich mein Wohnhaus, wo früher auch meine Familie drin gewohnt hat. Jetzt wohne ich alleine drin. Eine Tätigkeit als Gesundheitspsychologe mit Praxis übe ich nicht aus und habe ich auch nicht ausgeübt.

Mein Hauptanliegen ist an und für sich, journalistisch tätig zu werden. Dies ist auch ein Tätigkeitsgebiet eines Gesundheitspsychologen.

Ich war auch in der „Gehsteigberatung“ der NGO tätig, das war ca. 2000 bis 2002, das heißt, vor der Pension zum Wochenende und nach der Pension war ich eigentlich ständig zu den Zeiten, zu denen Abtreibungen vorgenommen wurden, vor der Klinik am Fleischmarkt und auch vor anderen Abtreibungskliniken. Ich habe dazu Frauen vor der Klinik angesprochen und versucht, durch Beratung von der Abtreibung abzuhalten. Die Vorgangsweise ist in meinem Buch „Lebensdämmerung“ beschrieben.
Grundsätzlich ist im Psychologengesetz auch die Beratung von Organisationen als Bestandteil der Gesundheitspsychologie vorgesehen. Ich habe in diesem Zusammenhang seit ca. 20 Jahren Organisationen zum Thema Abtreibung, gesundheitliche Besserstellung der Frau, beraten. Dazu verweise ich auch auf meine Schriften „Lebensdämmerung“ und andere.

Dazu wird vom Beschwerdeführer eine Liste seiner Publikationen, die in der Nationalbibliothek sind, vorgelegt. Der Vertreterin des BMGF wird eine Kopie ausgefolgt. Diese wird als Beilage 1 zur Verhandlungsschrift genommen.

Der Beschwerdeführer führt dazu fortgesetzt vernommen aus:

Die Basis Klassifikation der österreichischen Nationalbibliothek, die speziell für wissenschaftliche Arbeiten entwickelt wurde, gibt Auskunft über das Thema.

Der Beschwerdeführer legt dazu einen Auszug aus Wikipedia zur Beschreibung der Basisklassifikation vor. Der Vertreterin des BMGF wird eine Kopie ausgefolgt. Dieser wird als Beilage 2 zur Verhandlungsschrift genommen.

Der Beschwerdeführer gibt dazu fortgesetzt vernommen an:

Meiner Meinung nach gelten diese Publikationen nach den fachlichen Richtlinien der Nationalbibliothek als fachliche Fortbildung im Sinne des Psychologengesetzes. Außerdem sind als Fortbildungen Tagungen und Kongresse, sowie Vortragslehrtätigkeit zu facheinschlägigen Themen vorgesehen.

Der Beschwerdeführer legt ein Zeugnis über den Besuch einer Fachtagung Familienplanung vor. Der Vertreterin des BMGF wird eine Kopie ausgefolgt. Dieses wird als Beilage 3 zur Verhandlungsschrift genommen.

Der Beschwerdeführer gibt dazu fortgesetzt vernommen an:
Weiters verweise ich auf den Kurs „Lebensschutzpädagogik“ und merke an, dass pädagogische Themen auch für die gesundheitspsychologische Fortbildung essentiell sind. Dazu habe ich in einem meiner Bücher und auch im Akt eine Bestätigung vorgelegt. Den Kurs habe ich nach Intervention der Volksanwaltschaft 2015 absolviert und eine Prüfung dazu abgelegt. Dazu gibt es eine Bestätigung im Buch „Ein Lebensschützer gefährdet Österreich“.

Diese Bestätigung wird kopiert und der Vertreterin des BMGF ausgefolgt und als Beilage 4 zur Verhandlungsschrift genommen.

Ferner habe ich mich beim Kurs „Familienplanung“ angemeldet. Diese wurde jedoch zurückgewiesen. Der veranstaltende Verein heißt „Österreichische Gesellschaft für

Familienplanung“ und ist die österreichische Tochter des weltweit größten Abtreibungsnetzes „IPPF“. Ich wurde abgelehnt, mit der Begründung, dass ich ein „Lebensschützer“ sei. Dazu ist anzumerken, dass die Österreichische Gesellschaft für Familienplanung ÖGF eine Monopolstellung für die Ausbildung von Familienberaterinnen in Österreich hat.

Am Beginn meiner Tätigkeit war ich in Kanada bei einem Kongress zum Thema „Lebensschutzkonferenz“, das war ca. 2001. Dort habe ich ein Seminar der bekannten Psychotherapeutin Dr. Ney besucht. Sie ist spezialisiert auf das Post Abortion Syndrome (PAS) und auch auf das Post Abortion Survial Syndrome (PASS).

Wir haben in unserer NGO interne Ausbildungen und Konferenzen sowie auch bei Konferenzen z.B. in Budapest, wo sich Lebensschützer aus Osteuropa und Großbritannien, Irland austauschen. Dort sind glaube ich keine Gesundheitspsychologen dabei, sondern Schwangerschaftsberater. In Italien war ich eingeladen zu einer Lebensschutztagung mit anschließenden Pro Life Marsch. Dort habe ich auch einen Vortrag gehalten. Meine Fortbildung in diesen Jahren lag hauptsächlich darin, dass ich mich mit Fachliteratur beschäftigte, um die gesundheitliche Situation der Frauen in Österreich zu bessern. Denn das vorliegende Gesetz hat als sehr großen Missstand zur Folge, dass die Frauen hauptsächlich von den Abtreibungsärzten beraten werden. Es gibt keine Trennung von abtreibenden und beratenden Arzt und auch keinerlei Kriterien für die Beratung, die vor dem Abbruch vorgeschrieben ist. Das ist ein fahrlässiger Missstand, den ich auch dem Gesundheitsministerium gegenüber mehrmals vorgebracht habe.

Ich habe durch HLI eine ehemalige Angestellte der Abtreibungsklinik Mairo kennengelernt und diese Angestellte der Abtreibungsklinik ist zugleich Tochter des medizinischen Leiters der Klinik Mairo. Diese ehemalige Angestellte ist mit ihrem Vater in das Büro von HLI gekommen und wollte mit der Abtreibungstätigkeit Schluss machen. Seit diesem Zeitpunkt kenne ich diese ehemalige Angestellte und bin auch in beinahe freundschaftlichen Kontakt mit ihr. Sie ruft mich öfters an und ohne dass ich sie das Erkennen lasse, versuche ich ihre Posttraumatische Belastungsstörung durch Beratung zu bessern.

In der Ausbildung bei HLI wird sehr viel Wert auf die persönliche Wertschätzung der durch PAS belasteten Frauen gelegt. Meist ist allein das Gespräch schon sehr hilfreich. Das Gespräch ohne psychologische Thematik, sondern ein einfaches, verständnisvolles Gespräch. Diese Gespräche sind keine psychotherapeutische Behandlung. Es handelt sich um ein einfaches, einfühlendes Gespräch. Dazu möchte ich angeben, auf die Frage, ob ich auch mit Frauen die schon abgetrieben habe, Beratungstätigkeiten ausübe, möchte ich ergänzen, dass eine weitere Frau, nämlich die Leiterin der Mairo Klinik zu HLI gekommen ist und um Hilfe ersucht hat. Diese Frau hat mi 19 Jahren als Schülerin einer Klosterschule abgetrieben und hat dann im Laufe in Abtreibungskliniken gearbeitet bis sie schließlich selbst die Leitung der Mairo Klinik übernahm. Diese Frau hat sich also an uns gewendet und ich erhielt den Auftrag, der sie sehr gut kannte, sie zu begleiten zu verschiedenen Ärzten, weil sie selbstständig dazu nicht mehr in der Lage war. Diese Frau hat mir gegenüber auch geäußert immer wieder: „ich bringe mich um“. Mir ist es dann gelungen, sie zu überreden in das medizinische Zentrum Ost zu einer Behandlung zu gehen, wo ich sie auch besucht habe.

Wir haben bei HLI wöchentliche Dienstbesprechungen bzw. Reflexionsrunden wo wir uns austauschen. Ich habe auch eine Supervision mit unserem Chef unter Beisein von 2 weiteren Personen durchgeführt, wo manche Spannungen zwischen mir und meinem Chef aufgelöst wurden. Das ist aber eine externe Beratungssituation (Supervision) gewesen.

Der Beschwerdeführer bringt ergänzend vor:

Es handelt sich um eine parlamentarische Befragung des Gesundheitsministeriums oder der Gesundheitsministerin, wo die Gesundheitsministerin verschiedene Antworten gegeben hat. Die Frau Ministerin beantwortete die Frage nach der Beratung von Frauen vor dem Schwangerschaftsabbruch dahingehend, wie wichtig die Aufklärung und Information über die Risiken eines Schwangerschaftsabbruches ist. Nun ist es aber so, dass es keinerlei gesetzliche Vorschrift gibt, Frauen über die Risiken der Abtreibung aufzuklären. Somit wurden die Abgeordneten informiert, als bestünde diese Vorschrift der Information über die Risiken der Abtreibung bereits. Dies ist jedoch nicht der Fall und gerade diese Aufklärung über die Risiken der

Abtreibung ist mein Bestreben, dem ich mich schon seit rund 20 Jahren widme, weil ich aus eigener Erfahrung die Folgen der Abtreibung, den psychischen Schmerz der Frauen nach der Abtreibung kenne, denn in meiner Familie haben sowohl meine Schwester als auch meine Ziehmutter abgetrieben und ich kenne diese Belastung aus eigener Erfahrung.

Die Vertreterin des BMGF gibt an:

Der Beschwerdeführer ist mit 25.09.1992 in die damalige Psychologenliste eingetragen worden, dies bedeutet, dass er aufgrund der Übergangsbestimmung des § 25 des damaligen Psychologengesetz BGBL Nr. 360/1990 eingetragen wurde und somit die danach geltenden Bestimmungen über die Ausbildung in Gesundheitspsychologie nicht erfüllt hat. Das ergibt sich aus der Gesetzeslage.

Zu den neu vorgelegten Fortbildungsnachweisen:

Nach erster Durchsicht könnte die Teilnahme an der Fachtagung „Familienplanung“ im Umfang von 7 Einheiten als Gesundheitspsychologische Fortbildung anerkannt werden. Betreffend den Lehrgang „Lebensschutzpädagogik“ fehlt ein entsprechender Umfang und kann dieser daher nicht beurteilt werden. Jedenfalls könnte nach derzeitiger Sicht der „Lehrgang Lebensschutzpädagogik“ nicht als vollständige Gesundheitspsychologische Fortbildung angerechnet werden, da es sich hierbei um vorwiegend pädagogische Inhalte und nicht um gesundheitspsychologischen Inhalt gehandelt haben dürfte. Die Richtlinie für Fortbildungen des BMGF sieht vor, dass zumindest 50 Einheiten in einem facheinschlägigen Themenbereich der Gesundheitspsychologie zu widmen ist. (in einem Zeitraum von 5 Jahren).

Zu den vorgelegten Beweismitteln „aufliegende Publikationen in der Nationalbibliothek“ ist anzumerken, dass diese Großteils bereits länger als 5 Jahre zurückliegen, die Publikation „Das Pontifikat Benedikt..“ hat keinen gesundheitspsychologischen Bezug. Die Publikation „die Abtreibungskirche und ihre satanische Verstrickung mit dem Staat Österreich“ aus dem Jahr 2016 legt ebenfalls keinen gesundheitspsychologischen Bezug nahe. Die Publikation „ein

Lebensschützer gefährdet Österreich..“ aus dem Jahr 2015 lässt ebenfalls keinen gesundheitspsychologischen Bezug erkennen.

Zu den vom Beschwerdeführer angeführten Tagungen, Vorträgen und Kongressen liegen der belangten Behörde keine Nachweise vor. Die Angabe, dass der Kongress in Kanada zum Thema „Lebensschutz“ stattgefunden habe, legt die Vermutung nahe, dass auch hier keinerlei Gesundheitspsychologische Inhalte Thema waren. Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass vor den nunmehr vorgelegten Nachweisen, wie bereits zitiert, der Beschwerdeführer keinen einzigen Nachweis über eine gesundheitspsychologische Fortbildung seit seiner Eintragung in die Psychologenliste vorlegen konnte. Bei den vom Beschwerdeführer angegebenen internen Ausbildungen und Konferenzen von HLI handelt es sich nach Wissen der belangten Behörde um keine gesundheitspsychologischen Inhalte.

Zu der vom BF angeführten journalistischen Tätigkeit, die nach dessen Aussage gesundheitspsychologischen Bezug habe, ist auf § 13 Psychologengesetz hinzuweisen, wonach die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang verweist die belangte Behörde auf diverse Studien um Metastudien zum Thema Abtreibung und psychische Gesundheit, hier insbesondere auf die Studie „Abortion and Mental Health“, „Evaluating the Evidence“ veröffentlich in American Psychologist im Dezember 2009, insbesondere Seiten 885 und 886. Ich verweise insbesondere auf die Schlussfolgerungen auf Seite 886. Diese und auch sonstige aktuelle wissenschaftliche Studien stehen im Gegensatz zu der fachlichen Meinung des Beschwerdeführers.

Auf Befragen der Vertreterin des BMGF gibt der Beschwerdeführer an:
In welcher Form waren Sie vor ihrer Streichung aus der Liste als Gesundheitspsychologe tätig? Bitte legen Sie hierfür die berufsrechtlich erforderliche Dokumentation bzw. Honorarnoten und ähnliches vor.

Der Beschwerdeführer gibt dazu an:
Erstens hängt die gesundheitspsychologische Beratung nicht vom Honorar ab.
Zweitens ist der Themenbereich der seelischen Leiden der Frau nach der Abtreibung

ein eindeutig gesundheitspsychologisches Thema, dem ich mich hauptsächlich gewidmet habe und weiter widme. Dieses Thema der psychischen Leiden der Frau nach der Abtreibung wird auch hauptsächlich in meinen Werken thematisiert. Die Beurteilung der Nationalbibliothek mit Hilfe der Basis- Kategorien gibt eine objektive Kategorisierung der von mir behandelten Themen wieder. So zum Beispiel beurteilte die Nationalbibliothek das Buch „Das Pontifikat…“, als „christliche Ethik, Religionswissenschaft“. Daraus ergibt sich, dass die Beurteilung der belangten Behörde nicht zutreffend ist.

Frage der Vertreterin des BMGF zu § 32 Abs. 6 Psychologengesetz und § 35 Psychologengesetz betreffend Honorarnoten als Basis für die Frage, die dem Beschwerdeführer gestellt wurde:

Der Beschwerdeführervertreter bringt vor:

Die Dokumentation unterliegt der ärztlichen Verschwiegenheit und kann daher nicht vorgelegt werden. Was allfällige Richtlinien des BMG betrifft, so stellen diese keine Norm dar. Es handelt sich dabei weder um ein Gesetz noch um eine Verordnung. Die Richtlinien sind deshalb nicht einfach auf den Beschwerdeführer anwendbar. Im speziellen sind gegenständlich die nach dem Beginn des Verfahrens erlassenen Richtlinien völlig unbeachtlich.

Der Beschwerdeführer antwortet auf die Frage der Vertreterin des BMGF:

Auf die Frage der Dokumentation meiner Beratungstätigkeiten weise ich wie schon zuvor auf die Aufzeichnungen in meinem Buch „Lebensdämmerung“ hin, in welchem meine Beratungstätigkeit vor der Abtreibungsklinik beschrieben wird. Weiters sind der Behörde Beratungstätigkeiten in den vergangen Jahren übermittelt worden. Darunter Privatgutachten und zuletzt weise ich auf mein Privatgutachten hin im Falle eines 13 jährigen Buben, der in der Schule zur Wahrnehmung von Pornofilme gezwungen worden ist. Diesen Fall habe ich gegenüber der Volksanwaltschaft auf Ersuchen des Vaters übernommen. Das ist aber nur ein kleiner Teil meiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit. Mein Hauptaugenmerk liegt auf der Verbesserung der Beratung vor dem Schwangerschaftsabbruch, welcher derzeit in

fahrlässiger Weise nach mehr als 40 Jahren Fristenlösungspraxis Millionen Frauen zurücklässt in einem Zustand psychischer Belastung. Und das Gesundheitsministerium weigert sich seit langer Zeit eine Trennung von beratenden und abtreibenden Arzt in Angriff zu nehmen, gibt jedoch vor, dass es bereits solche gesetzlichen Bestimmungen gibt, wie ich zuvor hinsichtlich der parlamentarischen Anfrage erläutert habe.

Dazu wird ein Auszug aus den parlamentarischen Protokoll 7076/AB vom 09.02.2016 vorgelegt, der als Beilage 5 zur Verhandlungsschrift genommen wird und der Vertreterin des BMGF ausgefolgt wird.

Der Beschwerdeführer führt dazu aus:
Das heißt, die Gesundheitsministerin wüsste genau, wie das Fristenregelungsgesetz zu ändern wäre, um die Beratung sicher zu stellen. Diese Beratungssituation ist der Wunsch der Lebensschützer, der jedoch beharrlich vom Gesundheitsministerium zurückgewiesen wird.

Zum angesprochenen Artikel „Abortion und Mental Health“ gibt der Beschwerdeführer an:

Ich habe die Schlussfolgerungen mit dem Computer übersetzt und fasse nur ganz kurz einige Wesentliche Kritikpunkte hier zusammen:

„Die Mehrheit der erwachsenen Frauen, die eine Schwangerschaft beenden, erleben keine psychischen Probleme.“ Mein Kommentar dazu: Das ist ein fragwürdiges Ergebnis denn eine Mehrheit beginnt bei 50,01 % und kann keine wissenschaftliche Aussage sein, welche bestätigt, dass eine Abtreibung keine gesundheitlichen Probleme verursacht.

„Obwohl wir zu dem Schluss kommen, dass die meisten erwachsenen Frauen keine psychischen Gesundheitsprobleme nach der Abtreibung einer unerwünschten Schwangerschaft haben, wollen wir nicht bedeuten, dass keine Frauen solche Probleme erleben.“ Mein Kommentar dazu, dass die meisten erwachsenen Frauen

keine gesundheitlichen Probleme haben: Die Quantifizierung – die meisten – kann keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben.

„Abtreibung ist ein Erlebnis, das oft durch Ambivalenz geprägt ist und eine Mischung aus positiven und negativen Emotionen zu erwarten ist. Einige Frauen sind zuversichtlich, dass sie die richtige Wahl getroffen haben und kein Bedauern haben, andere erleben Traurigkeit, Trauer, Schuldgefühle und Gefühle des Verlustes nach der Wahlbeendigung einer Schwangerschaft. Einige Frauen erleben klinische signifikante Erlebnisse oder Ergebnisse wie Depression oder Angst.“ Mein Kommentar dazu: Die Quantifizierung – einige, andere – kann keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben. Der Autor schreibt: „Die Beziehung zwischen Abtreibung und psychischer Gesundheit ist ein sehr umstrittenes Thema.“

Der Beschwerdeführer legt dazu folgende Studien vor:
„Abtreibung erhöht Risiko auf eine spätere Frühgeburt“, diese wird als Beilage 6 zur Verhandlungsschrift genommen und der Vertreterin des BMGF ausgefolgt.
„Erst kommt die Abtreibung – dann die Frühgeburt“ :diese wird als Beilage 7 zur Verhandlungsschrift genommen und der Vertreterin des BMGF ausgefolgt.
„Abtreibung mit Spätfolgen“: diese wird als Beilage 8 zur Verhandlungsschrift genommen und der Vertreterin des BMGF ausgefolgt.

Der Beschwerdeführer führt weiters aus:

Zudem weise ich auf die dokumentierte Patientenaufklärung hin in der es heißt: Gemeint ist die dokumentierte Patientenaufklärung „Schwangerschaftsabbruch“, hier heißt es, „ist mit Spätfolgen zu rechnen? Spätfolgen treten bei wiederholten Schwangerschaftsabbrüchen häufiger auf.Punkt 1: bei späteren Schwangerschaften ist mit einer Neigung zu Fehl- und Frühgeburten zu rechnen. Auch sonstige Komplikationen im Schwangerschafts-und Geburtverlauf können vermehrt vorkommen. Der Schwangerschaftsabbruch kann Depressionen, Schuldgefühle oder seelisch bedingte Sexualstörungen verursachen. Unter Umständen ist dann eine längerfristige Behandlung erforderlich.“

Auf Frage des Vertreters des Beschwerdeführers:

Ich bin so gesehen in der Prävention tätig.

Dazu legt der Beschwerdeführer einen Aufklärungsbogen „Dokumentierte Patientenaufklärung“ vor, der als Beilage 9 zur Verhandlungsschrift genommen wird und der Vertreterin des BMGF ausgefolgt wird.

Der Beschwerdeführer führt weiters aus:
Im Psychologengesetz ist ausdrücklich vermerkt, dass gesundheitliche Aspekte zum Berufsbild des Gesundheitspsychologen gehören.

Die Vertreterin des BMGF verweist neuerliche auf § 35 Psychologengesetz, wonach Berufsangehörige über jede von ihnen gesetzte Gesundheitspsychologische Maßnahme Aufzeichnungen zu führen haben und führt dazu aus:
Ich beantrage die Vorlage von 5 anonymisierten Gesundheitspsychologischen Beratungen durch den Beschwerdeführer. Zu den Richtlinien des BMGF ist festzuhalten, dass diese bereits vor in Kraft treten des Psychologengesetzes 2013 zur Verfügung gestanden sind. Diese Richtlinien sind eine Auslegung der gesetzlichen Grundlagen und als solche für die Beurteilung einer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen vorrangig heranzuziehen. Zu den vom Beschwerdeführer neu vorgelegten Studien merke ich an, dass es sich hierbei offenbar um Zeitungsartikeln handelt, die auf eine Studie verweisen und zwar der Universitäten Greifswald, Rostock und TU-München. Ich beantrage die Vorlage der Studien, um eine fachliche Beurteilung durchführen zu können.

Frage der Vertreterin des BMGF:
In welchen Settings haben sie gesundheitspsychologisch beraten?

Antwort des Beschwerdeführers:
Ich verweise dazu auf die Dokumentation meiner Beratungen in dem vorgelegten Buch „Lebensdämmerung“.

Frage der Vertreterin des BMGF:
Welche gesundheitspsychologischen Verfahren habe sie erlernt und angewendet?

Antwort des Beschwerdeführers:
Es gibt keine ausdrücklichen gesundheitspsychologischen Verfahren. Es gibt lediglich psychologische, und darin sind die gesundheitspsychologischen einbegriffen. In meinem letzten, dem Akt beigelegten Gutachten, habe ich einige psychologische Verfahren angewendet z.B. „Den Rosenzweig picturefrustationstest“ und auch einen eigenen Fragebogen betreffen die Schädigung der kindlichen Psyche durch Pornofilme entwickelt.

Frage der Vertreterin des BMGF:
Welche Gesundheitspsychologischen Behandlungstechniken haben sie erlernt und angewendet?

Antwort des Beschwerdeführers:
Dazu verweise ich auf die obige Frage. Ich behandle nicht, ich berate nur. Ich verweise auf die ausdrückliche Erwähnung der Beratung im Psychologengesetz hin.

Meine Tätigkeit schließt Behandlungen aus, ich berate lediglich. Sollte dies wo vorgekommen sein, bin ich falsch verstanden worden.

Frage der Vertreterin des BMGF:
Welchen Austausch mit Berufskolleginnen und Berufskollegen aus der Gesundheitspsychologie im Bereich der Supervision und Intervision haben sie in den letzten 5 Jahren gepflogen?

Antwort des Beschwerdeführers:
Ich habe die Gelegenheit bei der Fachtagung von der Gesellschaft für österreichische Familienplanung genutzt, mich in der Diskussion zu Wort zu melden und habe mit einer Reihe von Vortragenden, unter anderem mit dem Abtreibungsarzt Dr. Fiala Gespräche und Diskussionen geführt. Dies hat für mich einen Eindruck der derzeitigen Situation in der Beratung der Frauen vor der Abtreibung gegeben. Es war auch so, dass auf meine Fragen heftig reagiert worden ist und ich an der weiteren Ausführung meines Gespräch gehindert wurde. Immerhin konnte ich einige Fragen stellen und eine Reihe von Antworten erhalten, wenn diese auch nicht die Fragethematik im vollen Umfang abdeckte. Ich bin auch bei meiner Prüfung in der

pädagogischen Hochschule Burgenland mit dem Prüfungsgremium in einen Diskurs eingetreten und in diesem Gremium waren namhafte Psychologen und Pädagogen vorhanden. Gerne hätte ich auch im Kurs für die Familienberaterinnen einen Dialog mit anderen Beratern geführt, doch wurde mir die Teilnahme an diesem Kurs aufgrund meiner Tätigkeit als Lebensschützer verwehrt.

Auf die Frage betreffend der Gutachten gibt der Beschwerdeführer an:

Im Akt liegen bereits Gutachten vor, ich ersuche festzustellen, wie viele Gutachten hier vorliegen. Meiner Meinung nach sind es mindestens 3, sodass sich der Wunsch nach 5 Gutachten damit, glaube ich, erübrigt.

Die Vertreterin des BMGF bringt ergänzend vor:
Zu der Unterlage parlamentarische Anfrage (zu dem doppelt angestrichenen Textteil) gebe ich an, dass der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen keine Zuständigkeit für die Normierung des Schwangerschaftsabbruchs oder Fristenlösung zukommt.

Der Beschwerdeführer gibt dazu an:
Die Gesundheitsministerin hat meiner Meinung nach schon eine Zuständigkeit, sonst wäre sie nicht zur Beantwortung dieser Frage zuständig gewesen. Sie hat auch diese Frage beantwortet, als ob es eine derartige Risikoberatung mit Hinweis auf die Risiken des Schwangerschaftsabbruchs bereits gäbe, was aber nicht der Fall, sondern das Bestreben der Lebensschützer ist. (Nach meiner Interpretation)

Die Vertreterin des BMGF gibt an:
Ich beziehe mich dazu auf die Aussage des Beschwerdeführers, die dazu zum Protokoll genommen wurde.

Die Verhandlung wird auf 16. Oktober 2017, 09.30 Uhr, Verhandlungssaal 4, unter Ladungsverzicht der anwesenden Parteien, vertagt.

Ende: 15:45 Uhr

Unterschriften

der
Verhandlungsleiterin

der übrigen Anwesenden:

10. Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 21.9.2017,
4.10.2017,
11 Seiten

Stellungnahme zur Verhandlungsschrift Dr. Josef Preßlmayer, 4. Oktober 2017

vom 21.9.2017

Zu S. 3:

„Für das Fehlen der Vertrauenswürdigkeit als Gesundheitspsychologe sind gemäß Psychologengesetz Patientenbeschwerden oder die konkrete Schädigung eines Patienten oder einer Patientin nicht erforderlich."

Die Gesetzesstelle wurde nicht vorgelegt oder zitiert. Laut Höchstgericht sind für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit ausschließlich die Patienten bzw. Klienten heranzuziehen.

Psychologengesetz: „insbesondere eine Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen..." steht im Widerspruch zum Neutralitätsgebot.

„Ein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes der in der Öffentlichkeit die Österreichische Rechtslage anzweifelt, schadet in grober Weise dem Berufsstand der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen."

steht in Widerspruch zum Gebot der Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen.

Die parlamentarische Anfrage zeigt, dass die Ministerin zwingend eine Risiko-Beratung verlangt, die jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Somit gibt die Gesundheitsministerin selbst eine Regelung vor, die jenseits der gesetzlichen Regelung liegt und das bestehende Gesetz damit als unzureichend ansieht. Somit zweifelt die Ministerin selbst die Qualität des bestehenden Gesetzes an und fordert eine verpflichtende Risikoberatung („hat"), die im bestehenden Gesetz fehlt und somit einen Mangel des Gesetzes aufzeigt, dessen Behebung auch die Lebensschützer fordern.

Zu S. 4:

„Die Berufscodicess der psychologischen und psychotherapeutischen Berufe sehen international strengste Abstinenzregeln vor und eine strikte Trennung der Psychologie bzw. Psychotherapie von religiösen, spirituellen und esoterischen Inhalten."

Nachdem eine große Mehrheit der Personen in einer Gesellschaft religiös ist, wodurch das Gewissen gebildet und das Verhalten geformt wird, ist die religiöse Weltanschauung ein integraler Bestandteil der Psyche, welche die Psychologie untersucht, weshalb die religionsgeprägte Psyche und Psychologie niemals strikt getrennt werden können, da die Gesundung der weltanschaulich geprägten Psyche einen Zielbereich der Psychologie darstellt.

„Dazu wird auf die Beilagen des angefochtenen Bescheides verwiesen. (Beilage A.2)
Dies sind öffentlich Äußerungen die dem Ansehen des Gesundheitspsychologen massiv schaden."

Diese Äußerung lautet:

Josef Preßlmayer 17:25:00/ Samstag, 15. 1. 2011

Gotthard, „bekloppt“: dieser Preßlmayer dreht jetzt wohl total durch
Vor der gegenwärtigen demographischen Entwicklung schließt „Gotthard“ offenbar Die Augen.
Laut Prognose des angesehenen „Vienna Institute of Demography“ werden im Jahr 2051 in Österreich die Moslems die Mehrheit der Bevölkerung unter 15 Jahren stellen.
Wenn diese erwachsen sind, werden sie die Mehrheit der berufstätigen Bevölkerung bilden.
Was dann mit dem Millionen-Heer der Rentner geschehen wird, die teilnahmslos dem Abschlachten der Kinder im Mutterleib zugesehen haben, kann sich jeder ausmalen:
Der türkische Bundeskanzler wird Prämien aussetzen für jede „freiwillige“ Selbsttötung, die der spärlichen Nachkommenschaft zu Gute kommen soll, wie es schon heute von Soziologen der Aussterbegesellschaft geplant wird.
Die Grünen werden auch schon gerne früher einen türkischen „Erlöser“ an die Spitze ihrer kinderlosen Gesellschaft setzen, denn von der eigenen Mörder-Ethnie fehlt ihnen jeglicher Respekt.
Gerne werden auch die PAS-gemarterten „Mengele-Ladys“ mit ihrer verfeinerten Auschwitz-Selektions-Technik, abgenickt durch die kirchlich aufgeblasenen und geförderten „Aktion Leben“-Tötungsgehilfinnen die Abschieds-Limonade verkosten um ihr sinnloses, dem Satan geweihtes Leben zu beenden und sich in seine feurigen Arme zu werfen.
Doch noch ist nicht aller Tage Abend!
Schien es nicht bis kurz vor dem Fall des „Eisernen Vorhanges“ undenkbar, dass dieser zusammenbricht?
In den USA ist die Mehrheit der Jugendlichen bereits gegen die „Fristenlösung“!
Die Wende naht!

Dazu eine Reihe von Belegen:

„KATH.NET-exklusiv: Österreichische Lebensschutzinitiativen nehmen Stellung zur kirchlichen Unterstützung der „Aktion Leben“(S. 144-146 im Buch „Ein Lebensschützer gefährdet Österreich“ (E.L.g.Ö.)

Darlegung S. 39-42 im Buch (E.L.g.Ö.) zu diesem Kommentar

Stellungnahme von Erzbischof Kothgasser (gegen „ergebnisoffene Beratung“ der „Aktion Leben“), Weihbischof Laun (Lebensschützer sind nicht „Aktion Leben“ sondern HLI und „Jugend für das Leben“) und Bischof Ludwig Schwarz („satanische Verstrickung“ der Kirche mit der „Aktion Leben“) zur „Aktion Leben“.

Erzbischof Kothgasser spricht sich kirchenrechtlich „gegen die von der „Aktion Leben“ praktizierte „ergebnisoffene Beratung“ aus (E.L.g.Ö. S. 92)

Weihbischof Laun: „Die Kultur des Lebens im Sinne von Johannes Paul II. wird im heutigen Österreich von der „Jugend für das Leben“ und von „HLI-Österreich“ getragen, nicht von der „Aktion Leben Österreich“.

Der von Bischof Ludwig Schwarz mit dem Beschwerdeführer gemeinsam verfasste Artikel „Kirche satanisch verstrickt“ wurde dem LVwGNÖ vor einiger Zeit als ergänzender Beweisantrag übermittelt.

Artikel „Der Standard.at“: „Wer Österreich liebt muss Scheiße sein“

Die Anzeige wegen Verdacht auf fahrlässige Körperverletzung gegen Kardinal Schönborn u. a. ist dadurch begründet, dass diese Personen einen Verein fördern und in den Pastoralämtern beschäftigen, der die Spätfolgen der Abtreibung in Form von Post-Traumatischen-Belastungsstörungen (Post-Abortion-Syndrom) leugnen und dieses Syndrom als „Erfindung radikaler Gruppierungen" bezeichnen und damit auch die Leiden der Frauen verhöhnen (s. Anzeige als Beilage)

Der Artikel. „Lebensfeindlicher Gesundheitsminister ist untragbar" wurde nicht von mir sondern von „Jugend für das Leben" verfasst und wurde von mir lediglich unter Quellenangabe zitiert (s. Artikel als Beilage).

„Wahlwerbung für die Partei `Die Christen' unter Anführung seiner Berufsbezeichnung ‚Gesundheitspsychologe'" .

Die Berufs-Angabe ist für Nationalratskandidaten üblich (s. Liste Kurz mit zwei Angehörigen von Gesundheitsberufen)

Zu S. 6:

„Allerdings sind politische Tätigkeiten striktest von der Berufsausübung eines Gesundheitsberufes zu trennen" (s. Liste Kurz mit zwei Angehörigen von Gesundheitsberufen)

„Alle der belangten Behörde bekannten Berufskodices für Psyschologische und Psychotherapeutische Berufe legen fest, dass öffentliche Äußerungen von Berufsangehörigen dieser Berufe, die den Berufsstand schaden könnten, jedenfalls zu unterlassen sind."

Öffentliche Äußerungen über die Notwendigkeit der Risiko-Beratung von Frauen vor der Abtreibung, welche auf Spätfolgen der Abtreibung aufmerksam machen, können niemals einem Berufsstand schaden. Vielmehr schadet das Verschweigen dieser Risiken den Angehörigen von Gesundheits-Berufen, da dies eine verantwortungslose und fahrlässige Beratung ist, in ähnlicher Weise, wie wenn in einer Finanz-Beratung einem Anleger die Risiken einer Investition verschwiegen werden. So schadet auch die Rede des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Marcus Franz anlässlich des „Marsches für die Familie" niemals dem Berufsstand der Ärzte, dem er angehört, sondern reicht ihm vielmehr zur Ehre, denn einmal wird die Massenvernichtung der ungeborenen Menschen als ungerechtfertigte Tötung und menschenrechtswidrig erkannt werden.

S. 7, 2. Absatz: unverständlich, ergibt keinen Sinn

Gemeint ist, dass der Beschwerdeführer selbst seine Beratungen als psychologische Beratungen ansieht, welche den „Gesundheitspsychologischen Rahmen" einschließen. Gesundheitspsychologie ist ein Teilbereich der Psychologie, deshalb sind gesundheitspsychologische Beratungen gleichzeitig psychologische Beratungen, in welche die gesundheitspsychologische Thematik in ihren Aspekten eingebettet ist. Es gibt daher keinen von der Psychologie fachlich getrennten „Gesundheitspsychologischen Rahmen" wie der Bescheidverfasser konstruiert, sondern Gesundheitspsychololologie und Psychologie weisen große thematische Schnittmengen auf, weil in der Gesundheitspsychologie auch die Test-

Verfahren der Psychologie angewandt werden und jeden Gesundheits- und Krankheits-Aspekt der Psyche beleuchten, sodass Gesundheitspsychologie und Psychologie einander durchdringen und man daher keinen „Gesundheitspsychologischen Rahmen“ im Gegensatz zur Psychologie abstecken kann.

„Der Beschwerdeführer bringt ergänzend vor:
Zum Thema Holocaust/Leugner wird auf den Beweisantrag 12 und die dortige E-Mail Korrespondenz vom 09.11. 2011. (Punkt 11, Beweisantrag 13, S. 387,“

Diese E-Mail lautet:

#232 Josef Preßlmayer 06:59:02 / Mittwoch, 9. November 2011

@“Überlebender“:

.

„Den Führergeburtstagkuchen hat man sich aber schmecken lassen.“
Bei Ihnen weiß man nicht, ob Sie es ernst meinen oder eine scheußliche Satire Ihrem Gehirn entspringt!
Sie behaupten:
„An Universitäten sind 99% derer, welche psychologische Hilfsangebote in Anspruch nehem (sic), Psychologiestudenten.“
Beweisen Sie es!

.

Ich schrieb:

.

Die Ähnlichkeiten und Parallelen zwischen NS- und Baby-Holocaust habe ich in Tabellen-Form im Buch „Lebensdämmerung“, S. 20-24 analysiert:
www.lebensschutzmuseum.at“

.

Doch Sie behaupten, ich wäre ein „Holodcaustleugner“, weil ich Ihren Vergasungs-Temperatur-Wahn nicht annehme. Wozu Verbrennung-Öfen, wenn schon in den Gaskammern die Leichen bei 5.000 Grad „verdampfen“?

.

Erkennen Sie da keinen Widerspruch?

.

Ich schrieb:

.

„Nun zum Thema: Zum ersten stimmen ihre Zahlen nicht. Die „Aktion T4“ forderte „mehr als 70.000 Opfer (de.wikipedia.org/wiki/Aktion_T4) und nicht 10.000, wie Sie behaupten.“

.

Wo bleiben Ihre Beweise für die 10.000, wie sie behaupten.“

.

Nun zur Vergasung:
de.wikipedia.org/wiki/Gaskammer_(Massenmord)#Gaskammern_in_Auschwitz
„Dazu wurde Zyklon B in eine aus Drahtgitter bestehende Vorrichtung geschüttet und in eine Drahtgittersäule abgelassen. Der Tod trat nach Zeugenaussagen binnen 5 bis 15 Minuten ein. Nach 30 bis 40 Minuten Lüftungszeit mussten Häftlinge des sogenannten Sonderkommandos die Leichen herauszerren, ihnen Goldzähne herausreißen und die Leichen mit einem Lastenaufzug zu den Muffelöfen transportierten.“

”

Mit dieser und anderen Stellungnahmen z.B. zur Gaskammer in Mauthausen, deren Existenz ich bestätigte, ist hinlänglich bewiesen dass ich nicht zu den „Holocaust-Leugnerinnen" gehöre, wie mir die Geschäftsführerin der „Aktion Leben Salzburg" in ihrer Anzeige an das Gesundheitsministerium wegen angeblich fehlender Vertrauenswürdigkeit unterstellte.

„Der Beschwerdeführer täuscht durch die Bezeichnung „von Abtreibung als Verbrechen" ohne auf § 97 StGB hinzuweisen allfälligen Patientinnen bzw. Klientinnen eine unvollständige bzw. sogar falsche Rechtslage vor."

Die Bezeichnung „Verbrechen" wurde und wird nur in der innerkirchlichen Diskussion verwendet, wobei die Lehre der Kirche: „Abtreibung ist ein verabscheuungswürdiges Verbrechen" (Gaudium et spes, 51) als Richtschnur dient.

Es ist eine weit verbreite Projektions-Phantasie der Abtreibungs-Befürworter, dass Lebensschützer Frauen als „Mörderinnen", „Verbrecherinnen" etc. beschimpfen. Tatsächlich sind solche Äußerungen streng verboten. Sie würden in den wenigen Sekunden, welche dem Gehsteigberater für ein Hilfsangebot gegönnt sind, das Herz der Frau verschließen, statt öffnen. Deshalb wird niemals, weder in der Gehsteigberatung noch sonst in der Beratung mit solchen Begriffen wie „Mörderinnen", „Verbrecherinnen" etc. operiert. Solche Beschuldigungen zeigen die völlige Unkenntnis der Beratung durch Lebensschützer.

„Auch die Angabe, es handle sich bei § 97 StGB um einen Schuldausschließungsgrund, entspricht nicht der Rechtslage" bezeichnet fälschlich den geäußerten Terminus „Strafausschließungsgrund" als „Schuldauschließungsgrund". Der Begriff „Schuldauschließungsgrund" wurde jedoch gar nicht verwendet.

Nachdem der § 97 St GB lautet:

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

§ 97. (1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,

1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder
2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird: oder
3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

sind durch die Begriffe „Straflosigkeit“ und „nicht strafbar“ die Strafausschließungsgründe festgelegt. Die Äußerung, dass nur bei Bestehen von Strafausschließungsgründen die Tat der Abtreibung nicht strafbar ist, entspricht daher völlig der Rechtslage, weshalb auch die Vermutung der Täuschung von Patienten oder Klienten unbegründet ist.

Zu S. 8

„Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer mehrfach sich öffentlich, im konkreten Beispiel an Herrn Landeshauptmann Mag. Wallner über die „Islamisierung Österreichs“, beschwert hat, wobei im konkreten Schreiben vom 17. April 2017, 11 Mal darauf verwiesen wird, dass es zu verhindern wäre, dass sich die Muslimische Bevölkerung in Österreich derart erhöhe. Ich verweise ausdrücklich auf dieses Schreiben.“

In diesem Schreiben wurde niemals darauf verwiesen, „dass es zu verhindern wäre, dass sich die Muslimische Bevölkerung in Österreich derart erhöhe“. Ich habe lediglich folgende Bitte, ausgesprochen:

„Ich darf Sie bitten, sich gegen diese schändlichen, frevelhaften gesetzlichen Bestimmungen, die das Töten von Millionen von ungeborenen Kindern ermöglicht haben, auszusprechen, diese zumindest in Vorarlberg abzuschaffen und erwarte Ihre baldige Antwort.“

Niemals habe ich Mag. Wallner gebeten, die Vermehrung der muslimischen Bevölkerung zu verhindern, wie aus meinem Schreiben hervorgeht. Diese dreiste Behauptung, ich hätte sogar 11 mal Mag. Wallner gebeten, die Vermehrung der muslimischen Bevölkerung zu verhindern, zeigt drastisch wie immer wieder, überaus dreist, versucht wird, mir Äußerungen zu unterstellen, die ich niemals getätigt habe (s. beiliegendes Schreiben).

„Die Vertreterin des BMGF weist darauf hin, dass ein Gesundheitspsychologe alle Menschen gleich zu behandeln hat.“

Dies ist gerade meine Intention, ungeborene und geborene Menschen gleich zu behandeln, weshalb ich die ungerechte und barbarische Tötung unschuldiger ungeborener Menschen ablehne und für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder eintrete.

Zu S. 9:

„Diese Fälle stellen konkrete Patienten-bzw. Klientenbehandlungen durch den Beschwerdeführer dar.“

Niemals habe ich „Behandlungen“ durchgeführt, sondern lediglich betreuende Beratung.

„Ein bei sich wohnen lassen durch Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen steht in keinem Einklang mit den berufsethischen Vorgaben, insbesondere der unbedingt erforderlichen Abstinenz“.

Die betreute Person, die vielmehr als Bekannte und nicht eigentlich als „Klientin“ im strengen Sinne des Gesundheitspsychologen-Gesetzes zu sehen ist, so wie auch im Bescheid die gesundheitspsychologische Relevanz der von mir betreuten Personen verneint wurde, wohnte im linken Trakt meines Hauses, einer ehemaligen Pension, wobei Zimmer in den früheren zwei Klassenräumen errichtet wurden. Die Entfernung von meiner Wohnung (der früheren

Lehrerwohnung) zum Komfort-Zimmer der Betreuten beträgt über drei Gänge rund15 Meter, wobei eine Türe die ehemalige Lehrer-Wohnung vom damaligen Schultrakt trennt (s. beiliegenden Plan).

„Auch das Beherbergen eines Hundes einer Klientin ist nicht mit der Berufsausübung als Gesundheitspsychologe vereinbar"

Da es sich nicht um eine Klientin im strengen Sinne des Psychologengesetzes und daher auch nicht um eine Berufsausübung als Gesundheitspsychologe handelt, ist die Beherbergung des Hundes kein Verstoß gegen die Berufspflichten. Zudem hat der Primarius der Psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses Waidhofen, in welcher diese Frau schon früher in Behandlung war, dieser bereits einen Hund abgenommen und konnte nicht schon wieder einen übernehmen, sodass ich mich bereit erklärte, als Zwischenlösung den Hund einige Wochen zu beherbergen.

„Zu den Beschwerdevorbringen hält die belangte Behörde fest, dass sämtliche damals vorliegenden Beweismittel umfassend gewürdigt wurden, die Behörde hat von Amtswegen zusätzliche Erhebungen getroffen und auch diese gewürdigt."

„gewürdigt" bedeutet nach Woxikon:

SYNONYME FÜR GEWÜRDIGT

30 gefundene Synonyme in 1 Gruppen
1
Bedeutung: ehrbar [a]
anerkannt, anerkennenswert, angesehen, anständig, beachtenswert, beachtlich, bewundert, ehrenhaft, achtbar, ehrenwert, aufrecht, ehrsam, bieder, geachtet, charakterfest, gediegen, edel, geehrt, geschätzt, brav, sittsam, *gewürdigt*

Die Verwendung dieser ehrenvollen Bezeichnung ist für die Bearbeitung meiner „Vorstellung", meiner Berufung, gegen den Mandatsbescheid durch den Verfasser des Bescheides völlig unangebracht. Alle meine Beweisanträge mit einer Fülle von schriftlich dokumentierten Gegen-Beweisen würden „in keinster Weise den Verdacht der Begehung von Berufspflichtverletzungen gegenüber der Behörde ausräumen". Dies ist eine pauschale Entwertung meiner Beweisanträge, die verwunderlich, ja kafkaesk ist, zumal sich diese Beurteilung auf keinerlei Begründungen stützt.

„von Amtswegen" zusätzlich getroffene „Erhebungen", die auch „gewürdigt" wurden, sind mir nicht bekannt. Auch zu diesen bombastisch verurteilenden Wortgebilden gibt es keinerlei begründende Sachverhaltsdarstellungen.

„Entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten wurde ein Mitglied des durch das Psychologengesetz eingerichteten Psychologenbeirates beigezogen und mit der Bearbeitung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt"

Diese „gutachterlichen Stellungnahme“ ist von gleicher Qualität wie der Mandatsbescheid und wurde wie dieser immer vom selben Verfasser angefertigt, der abseits des Sachverhaltes und in der Verwerfung der Beweisanträge immer neue Berufspflichtverletzungen fabulierte.

Zu S. 10:

„Hierzu ist ergänzend festzuhalten, dass es aus berufsrechtlicher Sicht keine Rolle spielt, ob Klientin und Gesundheitspsychologe in getrennten Zimmern wohnen.“

Damit gibt die Vertreterin der belangten Behörde ihre Behauptung, es handle sich um eine Verletzung der Abstinenz durch gemeinsames Wohnen, auf und begründet nicht, worin die Abstinenz-Verletzung dann besteht, wenn es „keine Rolle spielt, ob Klientin und Gesundheitspsychologe in getrennten Zimmern wohnen“.

Zu S. 15:

„Der Beschwerdeführer ist mit 25. 09.1992 in die damalige Psychologenliste eingetragen worden, dies bedeutet, dass er aufgrund der Übergangsbestimmung des §25 des damaligen Psychologengesetzes BGBL Nr. 360/1990 eingetragen wurde und somit die danach geltenden Bestimmungen über die Ausbildung in Gesundheitspsychologie nicht erfüllt hat. Das ergibt sich aus der Gesetzeslage.

Eine Reihe von vorgelegten Ausbildungsnachweisen wurden vom Bescheid-Verfasser völlig ignoriert.

Zu S. 16:

„Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass von den nunmehr vorgelegten Nachweisen, wie bereits zitiert, der Beschwerdeführer keinen einzigen Nachweis über eine gesundheitspsychologische Fortbildung seit seiner Eintragung in die Psychologenliste vorlegen konnte.“

Ich habe eine Reihe von auch nicht HLI-internen Fortbildungs-Nachweisen vorgelegt, darunter eine Fachtagung für Familienberater im AKH, geleitet von Univ. Prof. Dr. Johannes Huber. Da Abtreibung und Gesundheit ein gemeinsames, einander kausal bedingendes Begriffsfeld bilden, ist der damit verbundene gesundheitliche und somit gesundheitspsychologischen Aspekt evident.

Ich lege neuerlich eine Teilnahmebestätigung betreffend das zweitägige Symposion „Gute Hoffnung – Jähes Ende“ veranstaltet vom Wiener Landesverband für Psychotherapie vor.

In diesem Symposion wurden die psychischen Leiden von Frauen, welche ihr ungeborenes Kind durch Früh- oder Fehl-Geburt verloren haben, thematisiert. Kritisiert wurde vom Publikum, dass auch die gegenteilige Gefühlslage bei Abtreibungen z. B. durch den Abtreibungsarzt Dr. Christian Fiala thematisiert wurde. Hierauf wurde erklärt, dass das Publikum diesen „Spannungsbogen aushalten“ sollte. Diese Weiterbildungs-Veranstaltungen wurden von mir geltend gemacht, jedoch ignoriert.

„Bei den vom Beschwerdeführer angegebenen internen Ausbildungen und Konferenzen von HLI handelt es sich nach Wissen der belangten Behörde um keine gesundheitspsychologischen Inhalte"

Da Abtreibung immer einen gesundheitlichen Aspekt aufweist, wie auch der von der Vertreterin der belangten Behörde selbst vorgelegte Artikel „Abortion&Mental Health" zeigt, umfassen die internen Ausbildungen von HLI essentielle gesundheitliche und damit gesundheitspsychologische Themenfelder.

Im Zusammenhang mit der angeblich fehlenden Weiterbildung weise ich nochmals auf die von der Vertreterin der belangten Behörde vorgelegten „Richtlinie für Fortbildungen Richtlinie des Bundeministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Beschlusses des Psychologiebeirates" hin, wonach „Beratung" ausdrücklich als Fortbildung anerkannt wird:

„im Bereich der Behandlung, Beratung. Diagnostik..."

„Der verbleibende Anteil an Fortbildungszeit kann in Themenbereichen absolviert werden, die für die fachspezifische Berufsausübung ebenso relevant sind, wie beispielsweise Veranstaltungen aus dem medizinischen, rechtlichen, **pädagogischen**, psychotherapeutischen Bereich. Dabei können auch Intervision, **eigene Publikationen**, **Vortrags/Lehrtätigkeit oder Fachliteraturstudium** Berücksichtigung finden.

Somit sind

1.) meine Teilnahme am Lehrgang „Lebensschutzpädagogik",
2.) meine eigenen Publikationen über die Abtreibungs-Problematik mit ihren sämtlichen gesundheitlichen und damit gesundheitspsychologischen Aspekten,
3.) meine Vortrags-Tätigkeit und
4.) mein Fachliteraturstudium

als Fortbildung anzuerkennen, wobei der Zeitaufwand für diese Tätigkeit in Relation zum Zeitaufwand für Kursbesuche wie dem Lehrgang „Lebensschutzpädagogik", der etwa 70 Fortbildungseinheiten entspricht, stehen müsste, denn das Schreiben eines Buches erfordert einen ungleich höheren Zeitaufwand als etwa der Kursbesuche z.B. für den Lehrgang „Lebensschutzpädagogik (s. beiliegende Kopie der „Richtlinie für Fortbildungen Richtlinie des Bundeministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Beschlusses des Psychologiebeirates").

Zu S. 19:

„Der Beschwerdeführer legt folgende Studien vor." Ergänzend lege ich weitere Artikel aus dem Themen-Bereich „Abtreibung und Gesundheit" vor:

1.) „When the Doll Breaks" betreffend die traumatische Verarbeitung von Abtreibungen, Auszug aus dem Buch „Forbidden Grief" von Theresa Kaminski Burke, Ph. D.

2.) How Safe is Abortion? betreffend die physiologischen und psychologischen Risiken einer Abtreibung (Eileiterschwangerschaften, Früh- und Fehl-Geburten, Brust-Cervikal- und Gebärmutter-Krebs) von Beverly McMillan, M.D., einer frühere Abtreibungsärztin.

3.) Are Later Children Affected by Abortion? betreffend den Zusammenhang zwischen Abtreibung und Überfürsorglichkeit gegenüber dem nächsten, am Leben gelassenen

Kind mit großen Verlustängsten, dieses Kind zu verlieren, dem Zusammenhang zwischen Abtreibung und Kindesmissbrauch und Kindstötung, die Auswirkung von Abtreibung auf überlebende Geschwister von Martha Shuping, MD.

Weiters weise ich auf die Artikel:

- „Das Leben des Kindes ist eigenständig – Wir dürfen nicht frei darüber verfügen" betreffend die Angabe: „80% leiden an psychischen Spätfolgen nach einer Abtreibung" von Dr. med. Rudolf Ehmann aus dem Buch „Myriam... warum weinst Du? - Die Leiden der Frau nach der Abtreibung" S. 141-142 hin (Buch beiliegend)

- „Psychische Folgen nach einer Abtreibung" betreffend die Angabe: „Die möglichen psychischen Spätfolgen nach einer Abtreibung, deren Existenz circa 80% der befragten Frauen bejahen..." von Dr. phil. Maria Simon, klinische Psychologin, aus dem Buch „Myriam... warum weinst Du? - Die Leiden der Frau nach der Abtreibung" S. 136-140,

- „Die Folgen der Abtreibung für Familie und Gesellschaft" betreffend „Teufelskreis" der Gewalt, Kindesmisshandlungen, Gewalt gegenüber der Frau, Überlebende einer Abtreibung von Dr. Marie A. Peeters (vereh. Nay-Peeters) bei welcher ich ein Seminar für PAS- und PASS- (Post-Abortion-Surviver-Sndrom)-Betroffene besucht habe aus dem Buch „Myriam... warum weinst Du? - Die Leiden der Frau nach der Abtreibung" S. 117-127.

  Betreffend den Zusammenhang zwischen Abtreibung und Selbstmord lege ich den Artikel „

  „Kreisläufe der Gewalt" von Dr. Cornelia Kaminsky vor.

  Betreffend PAS –Posttraumatische Belastungsstörung verweise ich auf den Artikel „Wie im Käfig – voll Blut des abgetriebenen Kindes" von Dr. Angelika Pokropp-Hippen, Allgemeinärztin und Psychotherapeutin, im Buch „Die Abtreibungskirche..." S. 611-615 hin.

  Diese Artikel sind wesentlich präziser als der von der Vertreterin der belangten Behörde vorgelegte Artikel „Abortion&Mental Health" der mit wenig präzisen Aussagen wie „Die Mehrheit...", „die meisten", „einige-andere" operiert und geben als Prozentzahl der Frauen, die psychisch unter Nachwirkungen der Abtreibung leiden mit 80% an, wobei z. T. eigene Untersuchungen herangezogen wurden.

Zu S. 21

„Ich habe die Gelegenheit bei der Fachtagung von der Gesellschaft für Österreichische Familienplanung genutzt, mich in der Diskussion zu Wort zu melden und habe mit einer Reihe von Vortragenden, unter anderem mit dem Abtreibungsarzt Dr. Christian Fiala Gespräche und Diskussionen geführt."

Dazu lege ich den Artikel „Papst mit Kondom als Tiara" vor.

Sehr geehrte Frau Mag. Dusatko!

Beiliegend übermittle ich Ihnen meine Stellungnahme zur Äußerung der Vertreterin des früheren BMGF vom 4. 12. 2017 zu meiner Stellungnahme vom 4. 10. 2017 zur Verhandlungsschrift vom 21. 9. 2017.

Sobald die Stellungnahme der Vertreterin des früheren BMFG vom 18./19. 12. 2017 zur Verhandlungsschrift vom 16. 10. 2017, ergänzt um die zur Auffindbarkeit der betreffenden Textstellen erforderlichen Seiten- und Absatz-Zahlen, eingetroffen ist, werde ich diese Stellungnahme gerne umgehend beantworten.

Ich beantrage, dass diese Stellungnahme nicht neuerlich von der Vertreterin des früheren BMGF in der gewohnt fruchtlosen und unsachlichen Weise beantwortet werden und dann eine neuerliche Runde von Stellungnahmen erfolgen müsste, was Sie, wie ich vermute, ohnehin nicht vorhatten.

Für mich boten diese, mir übermittelten Stellungnahmen der Vertreterin des früheren BMGF zu meinen Äußerungen eine willkommene Gelegenheit, die zuvor extrem ausufernden Beschuldigungen immer mehr durch Widerlegungen auf ein überschaubares Maß einzudämmen und so eine Bewertung zu erleichtern, wofür ich zu danken habe.

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Josef Preßlmayer

11. Verhandlungsschrift, 16.10.2017,
31 Seiten

LVwG
LANDESVERWALTUNGSGERICHT
NIEDERÖSTERREICH

Geschäftszahl:
LVwG-AV-986/001-2015

St. Pölten, am 16. Oktober 2017

Verhandlungsschrift

Verhandlungsort	Beginn
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Verhandlungssaal 4	09.30 Uhr

Verhandlungsleiterin
Mag. Sonja Dusatko

Weitere Anwesende (Name, Stellung)
Julia Killek als Schriftführerin
Dr. Josef Presslmayer als Beschwerdeführer
Für das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen: Dr. Susanne Weiss als Partei

Gegenstand der Verhandlung
Presslmayer Dr. Josef, Verwaltungsverfahren, Psychologengesetz, Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministerin für Gesundheit vom 08.07.2015, fortgesetzte Beschwerdeverhandlung

Die Verhandlungsleiterin

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch

☒ persönliche Verständigung
☐ Anschlag in der Gemeinde
☐ Verlautbarung
☐ durch Anschlag an der Amtstafel des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich

- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung

☐ die nachfolgend angeführten ☒ keine Einwendungen vorgebracht wurden;

- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage unter den in § 38 VStG bzw. § 49 AVG, beide iVm § 36a AVG, genannten Voraussetzungen verweigert werden darf,

macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam

Verlauf der Verhandlung

Nach Aufruf der Sache wird eine Identitätskontrolle der Erschienenen durchgeführt.

Beschluss:

Fortsetzung des Beweisverfahrens:

Der Beschwerdeführer verzichtet auf die Verlesung des Verwaltungsaktes und des Gerichtsaktes, die somit als verlesen gelten und in das Beweisverfahren miteinbezogen sind.

Der Beschwerdeführer bringt ergänzend vor:

Es wird verwiesen auf Punkt 13 der am 11.10.2017 eingelangten Unterlagen und die dort zitierte Gesetzeslage. Ich bin der Ansicht, dass sowohl durch die Vortragstätigkeiten als auch durch Teilnahme an Kongressen und Publikationen die von mir vorgelegt wurden der Aus- und Weiterbildungsnachweis jedenfalls erfüllt worden ist. Abtreibung hat meines Erachtens etwas mit Gesundheitspsychologie zu tun. Selbst die Vertreterin der belangten Behörde hat einen Artikel über „Health and Abortion" geschrieben auch daraus ergibt sich für mich ein Zusammenhang.

Der Beschwerdeführer bringt ergänzend vor:

Seit der Eintragung der Liste habe ich an zahlreichen Tagungen die als gesundheitspsychologische Fortbildung gelten teilgenommen. Dazu wird auf Punkt 12 der am 11.10.2017 vorgelegten Unterlagen verwiesen.

Der Beschwerdeführer bringt ergänzend vor:

Es wird eine Anzeige gegen das Gesundheitsministeriums bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vorgelegt, die als Beilage A zur Verhandlungsschrift genommen wird. Eine

Kopie wird der Vertreterin des BMGF ausgefolgt. Weiters wird auf den Inhalt der Anzeige verwiesen.

Die Vertreterin des BMGF gibt zu Beilage 1 an:

Ich weise darauf hin, dass Normierungen im Strafgesetzbuch darunter auch § 97 nicht in die Zuständigkeit des BMGF fallen. Die vom Beschwerdeführer angesprochene parlamentarische Anfrage enthielt neben der zitierten auch diverse andere Fragen unter anderem zur Richtlinie 2004/23/EG betreffend Stände, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Zellen und Geweben, wenn diese zur (therapeutischen) Anwendung am Menschen bestimmt sind. Die Antwort zur zitierten Frage 7 enthielt Ausführungen aus fachlicher Sicht die selbstverständlich keine rechtliche Regelung seien können, da diese nicht in die Zuständigkeit des BMGF fällt. Von der Anzeige gegen das BMG vom 04.04.2016 durch Herrn Dr. Josef Presslmayer hat die für Gesundheitspsychologie zuständige Organisationseinheit des BMGF bislang keine Kenntnis erhalten.

Die Vertreterin des BMGF bringt vor:

Ich beziehe mich auf die Teilnahmebestätigung an dem Fachtag Familienplanung am 18. September 2015 auf der angeführt ist, dieser sei als Fort- und Weiterbildungsveranstaltung gemäß Psychologengesetz anerkannt. Dieser Hinweis entspricht nicht den Vorgaben des Psychologengesetzes 2013, zu hinterfragen wäre, durch wem, unter welchen Voraussetzungen und wann diese Veranstaltung „anerkannt" worden seien soll. Weiters wäre, um eine Relevanz als gesundheitspsychologische Fortbildung festzustellen, der Nachweis der vermittelten Inhalte erforderlich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass absolvierte Fortbildungen gemäß Psychologengesetz 2013 mittels Formular des BMGF, das auf der Homepage des Ressource zur Verfügung steht glaubhaft zu machen sind. Zum vom Beschwerdeführer vorgelegten Nachweis der Absolvierung eines Lehrganges an der PH Eisenstadt ist anzumerken, dass auch hier eine Beurteilung, ob gesundheitspsychologische Inhalte vermittelt worden sind, von der Vorlage eines Curriculums. Weiters ergeht hierzu der Antrag auf Vorlage der vom Beschwerdeführer erstellten Arbeit damit eine allfällige gesundheitspsychogische Relevanz geprüft werden kann. Weiters wird ergänzend vorgebracht zum Begriff „Gewissen" im Psychologengesetz 2013 der auch im davor

geltenden Psychologengesetz verankert war. Das Wort „Gewissen“ ist entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers in der vorangegangenen mündlichen Verhandlung keine Kreation von Martin Luther sondern stammt ethmyologisch gesehen aus dem Althochdeutschen wahrscheinlich aus dem 11. Jahrhundert. Es ist der Versuch einer Wiedergabe von latheinisch conscientia, bewusst sein moralischer Handlungen, eigentlich das mitwissen, vgl. lat. Scientia, Kenntnis Wissen Wissenschaft, dass seinerseits dem griechischen Syneidesis, mitwissen bewusst sein Gewissen nachgebildet ist. Zu der historischen Entwicklung der Wortfolge nach bestem Wissen und Gewissen ist folgendes anzumerken:

Moral ist nach herrschender Auffassung jener Bereich, der keine Außenwirkung entfaltet, sondern in dem jeder Mensch auf Grund seines Gewissen vor sich selbst bestehen will.. Die Frage ob ich moralisch handle, ist daher eine die nach innen gerichtete, die ich mit mir selbst ausmache, also was ich mit meinem Gewissen vereinbaren kann oder nicht. Ethik oder Sitte kann man nach herrschender Auffassung als Lehre von sittlichen Wollen und Handeln des Menschen in verschiedenen Lebensbereichen sehen. Im Unterschied zur Moral treten Sitte und Ethik auch nach außen in Erscheinung. Dabei geht es insbesondere um das Verhalten einer bestimmten Gruppe, etwa einer Volksgruppen einer Altersgruppe oder einer Berufsgruppe. Im gegebenen Kontext ist dies der sogenannte Verkehrskreis der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen. Der Unterschied zum rechtlichen Bereich indem auch Außenwirkung erzielt wird, ist dass rechtliche Anordnungen im Gegensatz zu ethischen Anordnungen verbindlich, also im äußersten Fall einen Zwangscharakter entwickeln und mit Hilfe staatlicher Gewalt (vgl. das Staatliche Gewaltmonopol) durchsetzbar sind. Im Bereich der Schnittstellen zwischen Berufsrecht und Berufsethik ist auf das im Psychologengesetz 2013 verankerte ethische Verhalten hinzuweisen wonach die Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft zu erfolgen hat. Eine wichtige Orientierungshilfe für die Auslegung des Gesetzes, im konkreten Fall der Wortfolge „nach bestem Wissen und Gewissen“ bietet die Ethikrichtlinie. Diese ist ein Kompendium der berufsethischen Handlungsanleitungen, Empfehlungen und Verhaltensmaßregeln für das Tätigsein von GesundheitspsychologInnen und klinischen PsychologInnen. Der unbestimmte Gesetzesbegriff der Vertrauenswürdigkeit ist grundsätzlich mittels der aus der Rechtsordnung unter Heranziehung der jeweiligen gesellschaftlichen Vorstellungen abzuleitenden Wertungen auszulegen. Bei der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit kommt es darauf an, ob das Gesamtverhalten des Berufsangehörigen geeignet ist, Vertrauen in die konkrete Berufsausübung zu erwecken.

Dabei ist gemäß aktueller Judikatur ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist unmaßgeblich in welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit gelegen sind, weil es nur darauf ankommt, ob das erforderliche Maß an Vertrauenswürdigkeit dem betreffenden zukommt oder nicht. Der Betreffende muss auch für die Zukunft Gewehr für die Erfüllung der bestehenden besonderen Anforderungen an die Ausübung des Berufes bieten können. In diesem Kontext ist auch das Vertrauen der Allgemeinheit zum Berufsangehörigen zu berücksichtigen. Der entscheidende Gesichtspunkt ist hierbei, dass sich die zuständige Behörde auf die Vertrauenswürdigkeit des berufsangehörigen bei der Ausübung des Berufes verlassen können muss, weil eine lückenlose Kontrolle nicht möglich ist.

Zur Verbindlichkeit der Ethikrichtlinie und der sonstigen Richtlinien des BMGF:

Es kann von einer sogenannten indirekten Verbindlichkeit (vgl. Das sogenannte System der ÖNORMEN etwa in technischen Bereichen) ausgegangen werden. Das bedeutet, dass im Anlassfall (z.B. Beschwerdefall) in der Frage, ob ein Kunstfehler bzw. ein Behandlungsfehler begangen wurde, zu prüfen sein wird, ob sorgfaltswidrigerweise von GesundheitspsychologInnen und klinischen PsychologInnen von Ethikrichtlinie oder anderen Richtlinien des BMGF abgewichen worden ist. Je weiter das Verhalten von der Ethikrichtlinie oder der anderen Richtlinien abweicht, desto gravierender der Vorwurf der Sorgfaltswidrigkeit und somit der Vorwurf, den Gesundheitspsychologischen Berufen bzw. den klinischen Psychologischen Beruf eben gerade nicht nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnissen der Wissenschaft ausgeübt zu haben. Aus solchen Fehlverhalten können sich Berufsangehörige entziehen, indem sie sich an den Sorgfaltsmaßstab der Richtlinien halten, die das aktuelle dem Stand der Wissenschaft entsprechende Verhalten zusammengefasst haben.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend auf die Erläuterungen zum Psychologengesetz 2013 zu §§ 21 und 30 hinzuweisen, wobei in den Erläuterungen angeführt ist, dass die genannten Bestimmungen auch präventiv Charakter haben. Weiters wird auf die Erläuterungen zu § 32, erste vier Absätze verwiesen.

Zum Begriff der Vertrauenswürdigkeit wird auf folgende Judikatur hingewiesen:
BVwG W1702158247-1 vom 14.06.2017.
LVwG Wien VGW-101/V/073/1566/2016 vom 18.04.2016

Verwaltungsgerichtshof Ra 2015/11/0117 vom 08.09.2016
Verwaltungsgerichtshof Ra 2016/11/0140 vom 11.10.2016

In der behördlichen Liste der Gesundheitspsychologinnen und Psychologen ist Herr Dr. Josef Presslmayer mit folgenden Adressen gemeldet:
1020 Wien, Taborstraße 11b/12 und 3871 Nagelberg, Steinbach 63

Es fehlt die Adresse des vom Beschwerdeführer als Dienstort angegebenen Landesschulrats für NÖ in 3109 St. Pölten. Dies würde eine Verletzung der im Psychologengesetz 2013 normierten Meldepflicht bedeuten (§ 31). In diesen Zusammenhang ist ergänzend anzumerken, dass jede Unterbrechung der Berufsausübung wenn sie voraussichtlich mehr als 3 Monate übersteigen wird, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 dem BMGF binnen einen Monat schriftlich mitzuteilen ist. Dieser Meldepflicht ist der Beschwerdeführer offenbar nicht nachgekommen.

Zur durch den Beschwerdeführer durchgeführten sogenannten Gehsteigberatung ist anzumerken, dass eine solche eine Verletzung der Zustimmungspflicht des Behandelten oder Beratenen bedeutet.

Die Vertreterin des BMGF gibt zu den vorgelegten Unterlagen an:

Zu Punkt 14 der am 11.10.2017 vorgelegten Unterlagen:

Zur Pro Life Schulung 2001 ist anzumerken, dass es sich hierbei offenbar nicht um eine gesundheitspsychologische Schulung gehandelt hat, da dieser mit Gebeten und heiligen Messen vermischt war. Dies wäre für eine Gesundheitspsychologische Fortbildung nicht möglich.

Zu den Beraterrichtlinien (Punkt 14):

Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Beraterrichtlinien 2001 sind nicht zuordnenbar. Es ist kein Verfasser und kein Impressum angeführt. Bereits der Beginn dieser Beraterrichtlinien deutet auf eine massive Vermischung religiöser Inhalte mit anderen Inhalten hin. Diese Richtlinien entbehren jeder Wissenschaftlichkeit und können aus

gesundheitspsychologischer und klinisch psychologischer Sicht nicht als Beweismittel für eine Gesundheitspsychologische Tätigkeit nicht herangezogen werden.

Zu Beweisantrag 6a und 7 ist anzumerken, dass weder Moraltheologen noch Prälate oder das Vatikanische Staatssekretariat zur Auslegung des Psychologengesetzes 2013 herangezogen werden können.

Zu Beweisantrag 8 ist anzumerken, dass selbstverständlich jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, religiöse Inhalte oder mit einer Religion verbundene Moralgrundsätze allerdings streng von einer Gesundheitspsychologischen oder klinischen Psychologischen Berufsausübung zu trennen sind.

Zu dem Beweismittel „Die Folgen der Abtreibung für Familie und Gesellschaft" ist anzumerken, dass auch dieser Artikel nicht nachvollziehbar ist. Es fehlen wissenschaftliche Referenzen und wäre daher für die gesundheitspsychologische Berufsausübung abzulehnen. Gleiches gilt für die weiteren Dokumente „When the doll breaks" How Safe ist Abortion" Are later children affected by Abortion?"

Zur Kopie psychische Folgen nach einer Abtreibung ist ebenfalls nicht nachvollziehbar woher diese stammt und ob diese auf wissenschaftlichen Grundlagen beruht. Gleiches gilt für das Dokument „Das Leben des Kindes ist eigenständig".

Zu den vom Beschwerdeführer vorgelegten „Anonymen (gesundheits)psychologischen Gutachten:

Hierbei handelt es sich um keine Gutachten, es fehlen sämtliche Bestandteile eines Gutachtens wie Auftraggeber, Fragestellung, verwendete Verfahren, Literaturhinweise und Schlussfolgerungen. Hier ist auf die Gutachterrichtlinie des BMGF insbesondere Seite 10, Punkt 3.3. hinzuweisen. Weiters ist auf folgende Literatur hinzuweisen: Klaus Kubinger, psychologische Diagnostik 2009, Karl Westhoff, Marie-Luise Kluck, psychologische Gutachten 2008 und von den gleichen Autoren psychologische Gutachten schreiben und beurteilen 2013. Weiters als aktuellster Literaturhinweis R.T. Proyer und T.N. Ortner Praxis der psychologischen Gutachtenserstellung 2017.

Zum Dokument Meta Code der Ethik ist anzumerken, dass auch hier nicht nachvollziehbar ist woher das Dokument stammt. Gleiches gilt zum Dokument Meta Ethik Österreich.

Zum Artikel im Rahmen der Dokumentvorlage „Bericht: Fachtagung Familienplanung" Papst als Witzfigur mit Kondom-Tiara den Herr Dr Josef Presslmayer verfasst hat ist auf die gesundheitspsychologischen Berufspflichten hinzuweisen.

Die vom Beschwerdeführer angeführten Tagungen und Kongresse beziehen sich ausschließlich auf das Thema Abtreibung und wurden Großteils von HLI International durchgeführt. Bei Human Life International handelt es sich um eine Organisation deren deklariertes Ziel es ist, die Botschaft der Heiligkeit des Lebens und der Familie mit Gottesdiensten, Gebeten und Lehre in die Welt zu tragen sowie es die römisch katholische Kirche vorschreibt,. Diese Tätigkeiten dürfen nicht mit gesundheitspsychologischen Tätigkeiten vermischt werden.

Zur neu vorgelegten Teilnahmebestätigung „Gute Hoffnung – jähes Ende" ist anzumerken, dass diese aus dem Jahr 2001 stammt und daher nicht mehr von Relevanz ist.

Der Beschwerdeführer teilt mit, dass er keine Fragen der Vertreterin des BMGF beantwortet.

Die Vertreterin des BMGF beantragt, dass folgende Fragen als ergänzende Fragen an den Beschwerdeführer zu Protokoll genommen werden.

1. Zu dem vom Beschwerdeführer in der vorangegangenen mündlichen Verhandlung erwähnten Rosenzweig Picture Frustations test, wann und in welchem Zusammenhang haben sie diesen Test angewendet? Bitte schildern Sie die gesundheitspsychologische Situation. Was soll mit diesem Test erfasst werden? Wie ist der Test aus wissenschaftlicher Sicht zu bewerten? Bitte schildern sie wann dieser Test zum Einsatz kommt. Der Test stammt aus dem Jahr 1948, welche Neufassungen kennen Sie? Für welche Klienten wenden Sie diesen Test an? Welche ergänzenden Tests verwenden Sie? Kennen Sie eine große Studie zu den projektiven Verfahren? Bitte nennen Sie diese.

Geben Sie bitte ein Beispiel:

- Für eine durch Sie vor Ihrer Streichung aus der Berufsliste mit gesundheitspsychologischen Mitteln durchgeführt Analyse einer Person insbesondere in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Gesundheitsverhalten und dessen Ursachen.
- Für die Erstellung eines gesundheitspsychologischen gemäß wissenschaftlich anerkannten Vorgaben insbesondere in Bezug auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten und dessen Ursachen.
- Für von ihnen durchgeführte gesundheitspsychologische Maßnahmen für Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere in Hinblick auf Gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt.
- Für eine von ihnen durchgeführte gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie
- Für eine durch sie durchgeführt Gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung.

2. Zu welchen Themenbereichen und spezifischen Problemstellungen abgesehen vom Thema Abtreibung haben sie bis zu ihrer Streichung aus der Berufskiste gesundheitspsychologisch beraten (z.B. Berufs- und Studentenberatung, Bildungsberatung, Ehe- und Partnerschaftsberatung, Erziehungsberatung, Familienberatung, Jugendberatung, Suchtberatung, Genetische Beratung, Beratung zur Bewältigung spezieller Erkrankungen, Konfliktberatung, Mobbingberatung, Opferberatung, usw.?

3. Welche Techniken haben Sie zur Durchführung von Beratung und Informationsvermittlung im Rahmen der Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung angewendet (z.B. Gesundheitszirkeln, Coping-Skill-Training usw.)?

4. Worin besteht für Sie der Unterschied zwischen gesundheitspsychologischer Beratung und gesundheitspsychologischer Behandlung?

5. Welche Verfahren (Checklisten, Fragebögen: z.B. Stressfragebögen zu Suchtverhalten, Essverhalten) wenden Sie im Zusammenhang mit gesundheitspsychologischer Diagnostik an? Wie erkennen Sie z.B. gesundheitsschädlichen Essverhalten und Suchtverhalten?

6. Bitte schildern Sie die gesundheitspsychologische Beratung einer schwangeren Frau die eine Abtreibung in Erwägung zieht.

7. Bitte geben Sie an welche Berufspflichten der Gesundheitspsychologinnen und gesundheitspsychologen Sie erfüllt haben.

Der Beschwerdeführer führt dazu ergänzend aus:

Im Artikel von Mary Peeters-Ney gibt es sehr wohl Literaturangaben und zwar in dem Artikel „Are later children affected by Abortion?“. Dieses Buch von Mary Peeters-Ney „Myriam, warum weinst du?“ wurde ca. 2002 herausgegeben und enthält ebenfalls Literaturangaben. Es handelt sich dabei um ein Beratungsbuch und nicht um eine Sammlung wissenschaftlicher Richtlinien oder Aufsätze, mit keinen Literaturangaben die über die Autorenschaft hinausgehen.

Mein Buch „Lebensdämmerung“, wurde im Jahr 2002 vom Addams Frauenforschungszentrum bei dem ich mitgearbeitet habe, herausgegeben.

Im Artikel „Are later children affected by Abortion?“ befinden sich ebenfalls Literaturangeben. Ich verweise auf diese Literaturangaben.

Zum Meta Code der Ethik diese sind Zitate aus Wikipedia. Hier ist unter 3.1.1. allgemeine Achtung festgehalten. Ich bin der Meinung, dass ganz entscheidend ist, dass eine ausdrückliche Achtung von Religion, Sprache und Sozioökonomischen Status festgehalten ist, das heißt eine Abstinenz zwischen Religion und psychologischer Beratung ist ausgeschlossen.

Zu Meta Ehtik Österreich, verfasst von Dr. Wolf-Dietrich Zuzan. Anlässlich der Wiener Ehtiktagung Psychologie vom 12.11.2016 in Wien. Hier wird besonders hingewiesen auf Artikel 3, jeder hat das Recht auf Leben und auf Artikel 7, alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Diese Forderung wird in Österreich missachtet da ungeborene Menschen auf Verlangen getötet werden können.

Zu der Tagung bzw. zum Seminar „Gute Hoffnung jähes Ende", diese Tagung habe ich deshalb besonders angeführt, weil von Seiten der Dr. Weiss behauptet wurde ich habe nach Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologen keinerlei Fortbildungsveranstaltungen besucht. Ergänzen möchte ich noch, dass sich auch die Tagung für Familienberater im AKH etwa zur selben Zeit, Vortragender Univ. Prof. Dr. Johannes Huber besucht habe und mich anschließend mit Prof. Dr. Johannes Huber bezüglich eines Falles besprochen habe der ein Paar betrifft, das ich auf der Straße beraten habe. Ich habe den leidvollen Ausdruck der Frau erkannt und habe sie angesprochen ob sie Hilfe benötigt. Sie bejahte dies und es stellte sich heraus, dass sie auf dem Weg zur Mairoklinik im 2. Bezirk war. Die Frau war schwanger und in dem Moment wo dieses Paar sich bei der Mutter des Mannes glaube ich vorgestellt haben, hat die Mutter beide Personen als ihre Kinder erkannt von verschiedenen Vätern. Dieses Paar war jetzt in großer Sorge, dass sie ein behindertes Kind zur Welt bringen könnten. Ich habe das Paar in das Lebenszentrum gebracht wo sie von der Beraterin Dr. Stummer weiter beraten wurden. Dies war das Gesprächsthema nach der Tagung bei Dr. Huber. Ich habe Herrn Dr. Huber gefragt wie in einem solchen Fall vorzugehen ist, wenn von Halbgeschwistern ein Kind gezeugt wurde. Prof. Dr. Huber empfahl mir die Abtreibung. Nun hat Dr. Rosa Stummer nach einigen Monaten angerufen bei dieser Mutter und die Mutter teilte mit, dass das Kind wohlauf und gesund ist.

Eine weitere Tagung ist die Tagung für die Leiden der Frau nach der Abtreibung in Kirchberg am Wechsel., Vortragender Dr. Karl Schmiedinger, wo eine Frau berichtete, wie sie nach der Abtreibung durch Bekehrung geheilt wurde. Die Bekehrung besteht hier darin, dass sie Gott um Verzeihung gebeten hatte.

Zur Fachtagung für Familienberatung, im Casino Baumgarten, die angeblich nicht autorisiert war als Fortbildung für Gesundheitspsychologen. Es war aus dem Zeugin aber ausdrücklich angegeben, dass diese Fachtagung für Familienberater als Fortbildung für

Gesundheitspsychologen dienlich ist. Über Bürokratische Abläufe kann ich keine Beurteilung geben.

Zu den Kongressen die ich besucht habe, ist der Lebensschutzkongress im Montreal Canada, wo ich ein Seminar von dieser Dr. Mary Peeters-Ney besucht habe. Wo auch Frauen teilgenommen haben, die abgetrieben haben. Dieses Seminar behandelte auch die Thematik der Post Abortion Surviver also der Abtreibungsüberlebenden. Ein Symptom von dem auch ich betroffen bin, denn meine Ziehmutter wurde genötigt nachdem ein Gebärmuttervorfall bei ihr festgestellt wurde, abzutreiben. Meine Stiefmutter oder Ziehmutter litt daraufhin an typischen Post Abortion Syndromen, sie konnte nicht in Kinderwägen hineinblicken der Anblick kleiner Babys bereitet ihr enorme psychische Schmerzen.

Zum Wellenschutzkongress Fatima, hier wurde so wie bei allen Lebensschutzkongressen insbesondere der Zustand des sselischen Leidens der Frauen nach der Abtreibung behandelt. Es sprachen Vortragende aus verschiedenen Ländern über die Heilung der seelischen Leiden der Frauen nach der Abtreibung. Weitere Lebensschutzkongrresse habe ich in Wien und in Budapest besucht. Ebenso eine Tagung im März des heurigen Jahres in Italien .Als Vorträge möchte ich anführen, ein Vortrag von Vater Marx der HLI Gründer, Pater Philipp Reilly Gründer der Gebetsvigilien und Gehsteigberatung vor Klinken, Dr. B. Nathannson (frühere Abteibungspionier, dann führende Lebensschützer und Schöpfer des Filmes „der stumme Schrei“)an der Universitätit Wien), ein weiterer Vortrag von Gianna Jessen (überlebte eigene Salzabtreibung, führende Lebensschützerin), Dr. Gloria Polo in Gmunden (überlebte einen Blitzschlag der ein großes Loch in ihrem Unterleib verursachte) sie war nach einer Abtreibung PAS betroffen, bekehrte sich und ist eine führende Lebensschützerin. Weiter Vortrag von Abby Johnson in Kopfing (Oberösterreich) frühere Lebensschützerin, die sich zum Christentum bekehr hat und in der ganzen Welt Vorträge hält. Eine andere Abtreibungsmanagerin von IPPF der größten Abtreibungsorganisation der Welt durch Underground-Recherchen bekannt wurde, dass diese Abtreibungsmanagerin die Föten die sie zum Verkauf anbot damit bewarb indem sie sagte ich quetsche oben, ich quetsche unten zu damit die Organe erhalten bleiben. In dem Zusammenhang verweise ich auf meinen Beweisantrag diesbezüglich. Der Heißt IPPF Ladies. Das ist in Österreich das führende Institut für Familienberaterinnenausbildung. Die Ausbildung vom Lebensschützer z.B. Familie wurde verweigert im Hinblick darauf, dass ich ein Lebensschützer bin.

Ein weiter Besuch von einem Vortrag von Univ. Prof. Dr. Johannes Huber, ebenfalls in Gmunden über Epigenetik. Prof. Dr. Huber vertritt die Ansicht, dass sich Liebe vererbt. Wenn man Kinder liebevoll behandelt, dass dies auch auf die nächsten Generationen sich weiter überträgt. In der Diskussion nach Abschluss des Vortrages fragte ich Prof. Huber Ob auch die Tötung eines ungeborenen Kindes und die damit verbundenen Gefühlhaltungen der Abneigung und des Hasses gegen das Kind sich auf weitere Kinder und Kindeskinder vererbt. Er konnte dazu natürlich keine Stellungnahme abgeben aber wir blieben in Kontakt ich sandte ihm ein Buch von mir, die Lebensdämmerung, in welchem er ca. 20 Mal zitiert ist und er sandte mir ebenfalls eines seiner neuern Bücher. Ich verwiese auf dieses E-Mail in meiner Anzeige an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt betreffen meine Anzeige gegen das BMGF wo ich diese Zitate heute schon verwendet habe. Dann habe ich eine Podiumsdiskussion anlässlich 40 Jahre Fristenregelung im Juridikum Wien besucht an deren Diskussion ich mich beteiligt habe. Ich erwähne trotzdem, nach der Kritik von Dr. Weiss meine Schulung als HLI Gehsteigberater, das ist ein sieben tägiger Kurs gewesen, den ich zwei Mal in Abständen von mehreren Jahren besucht habe. In dieser Fortbildung wurde auf der Grundlage der christlichen Weltanschauung geübt wie man Frauen anspricht, die im Begriff sind in die Abtreibungsklink zu gehen. Selbstverständlich sind alle Beratungsgespräche welche die Frauen vor den Folgen der Abtreibungen gewahren soll ein gesundheitspsychologisches Thema denn genau diese Beratung nimmt das Gesundheitsministerium für sich in Anspruch indem es im Zusammenhang mit einer parlamentarischen Anfrage auf die Wichtigkeit der Beratung von der Abtreibung und die Darlegung der Risiken zwingend hinweist. Allerdings haben diese Beratungsrichtlinien keinerlei Eingang in das Gesetz gefunden, wo die Beratung völlig undefiniert ist, keinerlei Beratungskriterien vorhanden sind und die Beratung durch den Abtreibungsarzt möglich ist wie sie im allgemeinen stattfindet.

Ich habe eigene Vortragstätigkeiten angeführt, das sind Vorträge mit Schwerpunkt Abtreibung und deren Folgen sowie im Zusammenhang damit Projekte zur Bewusstmachung des Schadens für die Frau, für das Paar und darüber hinaus für die ganze Gesellschaft. Da ist ein Vortrag aus Linz im Klosterhof zu nennen, Veranstalter ist der akademische Bund.

Ein weiterer Vortragt in Stadlpaura, Veranstaltung von Ärzte für das Leben. In Wien in der Pfarre Hetzendorf habe ich zwei Vorträge gehalten, ebenso in Budapest und in Biella Italien.

Weiters weise ich auf die fachspezifischen Publikationen hin, die von der österreichischen Nationalbibliothek kategorisiert worden sind und nach ihren Wissenschaftlichen Kategorien gekennzeichnet wurden.

Die weiteren Anschuldigungen:

Das Gewissen: Frau Dr. Weiss hat den Kern des Begriffes „Das Gewissen hängt nämlich von der Gewissensbildung ab. Es kann kein gewissen ohne Verankerung in der Weltanschauung dessen geben, der dieses Gewissen herangebildet hat,. Da die meisten Menschen religiös sind, weil sie einen Sinn ihrer Existenz suchen, den nur die Religion geben kann bilden Sie in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehre der Religion ihr Gewissen. Ich möchte darauf hinweisen, dass auch der Satanismus seine Anhänger schult und dieses Gewissen dass darauf folgt, so gestaltet ist, dass bei diesen „schwarzen messen" nach Berichten von Insidern auch Kinder getötet werden. Ob dieses Gewissen allerdings die Bezeichnung „Gewissen" verdient, stelle ich hier in Abrede. Ebenso, dass Gesetzgeber, welche die Tötung ungeborener Kinder nach einem Gewissen im allgemeinen Sinn handeln. Es gibt kein atheistisches Gewissen, kein Selbstmörder Gewissen, sondern es gibt nur das Gewissen, dass religiös gebildet wurde. Hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit erwähne ich dass der oberste Gerichtshof befunden hat, dass die Vertrauenswürdigkeit nur von den eigenen Klienten oder Patienten festgestellt werden kann und nicht von weltanschaulichen Gegnern. Hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit weise ich auf die Unterlagen im Akt hin aus denen hervorgeht, dass der heilige Papst Johannes Paul der 2. Mein Buch „Lebensdämmerung" als scharfsinnige Analyse anerkannt und meinen Einsatz für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder positiv bewertet hat. Diese Bewertung durch den heiligen Papst Johannes Paul den 2. Ist für mich richtungsweisen und nicht eine Bewertung von ideologischen Gegnern die ein Recht auf Abtreibung, das heißt ein Recht für die Tötung des eigenen Kindes fordern. Zum Thema des Standes der Wissenschaft merke ich an, dass das Abtreibungsgesetz § 97 dem Stand der Wissenschaft völlig widerspricht. Es werden keinerlei wissenschaftliche Erkenntnisse in diesem Gesetz berücksichtigt insbesondere nicht die Leiden der Frauen nach der Abtreibung .zu den enthält dieses Gesetz keinerlei Kriterien, nach denen die Beratung stattzufinden hat. Die Antwort des Gesundheitsministeriums die beinhaltet, dass eine Information bezüglich der Risiken der Spätfolgen der Abtreibung beinhaltet Fuß daher auf keinerlei gesetzmäßigen Vorschriften. Der Vorwurf, dass bei der Schulung der

Lebensschützer eine Messe gefeiert wurde, verweise ich darauf, dass im allgemeinen bei Schulbeginn und sonst Schulmessen veranstaltet werden um die Kinder einzustimmen aus welchen tieferen Gründen sie die Schule besuchen und wie ihre Bildung in ihr religiöses Leben eingebettet werden kann und soll. Zum Vorwurf bezüglich der Abstinenz zwischen Religiösen Inhalte und Gesundheitspsychologie verweise ich auf den Meta Code der Ethik in dem ausdrücklich festgehalten wurde, dass die allgemeine Achtung vor der Religion des beratenen zu achten ist und ihr Rechnung getragen werden soll. Zu den Gutachten die ich auf Wunsch der Frau Dr. Weiss angefertigt habe möchte ich ergänzen, dass ich als Schulpsychologe wohl tausende Gutachten angefertigt habe wobei der Zweck eines Schulpsychologischen Gutachtens darin besteht, dass eine Fragestellung beantwortet wird. In gleicher Weise habe ich diese Gutachten von Frau Dr. Weiss zu Beantwortung der Fragestellung verfertigt wie Frauen in seelischer Not geholfen werden kann oder nicht. Es hat sich gezeigt, dass die von uns beratenen Frauen in der Richtung beraten werden konnten, dass ihr seelischen Leiden gemildert und durch die Vergebung durch Gott ihren Schöpfer und Zweckbestimmer aller Lebens und aller Materie zur Heilung verholfen hat.

Zur Anschuldigung dass das alles keine Beweise für gesundheitspsychologischen Tätigkeiten sind, bringe ich zum wiederholten Male vor, dass Abtreibung im engen Zusammenhang mit der Gesundheit der Frau steht. Wie dies ja auch im Artikel den Frau Dr. Weiss vorgelegt hat Abortion and Health dargelegt wird. Wie auch grundsätzlich die Thematik Abtreibung aufs engste mit den Gefühlszuständen also den psychischen Befinden der Frau zusammenhängt. Bezüglich der Anschuldigung dass Moraltheologie nichts verloren hat bei Gesetzen verweise ich darauf dass die Moral und die Ethik religiös bestimmt sind, wie ich dies schon vorher dargelegt habe. Ich verweise auf den Moraltheologen Dr. Günther Virt, der eine Wertfreie Beratung als nicht existet bezeichnete. Es gibt keine wertfreie Beratung, denn jeder Mensch hat einen Anker der durch sein Gewissen vorgegeben ist und nachdem er sich richtet. Eine wertfreie Beratung kann es nur dann geben wenn zwei völlig bedeutungslose Alternativen zur Wahl stehen, dann ist die Beratung wertfrei. Für alle Fragestellungen welche das tiefste Innere eines Menschen betreffen gibt es keine Wertfreiheit. Denn alle Komponenten der Entscheidung sind mit dem Bewusstsein und der Werthaltung der Person die sich entscheiden muss, verbunden. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass in dem Artikel „Abortion and Health“ keine eindeutige Stellungnahme zu finden ist, welche die Harmlosigkeit und Folgenlosigkeit der Abtreibung belegt. Es wird auf die Ausführungen dazu in der letzten Verhandlungsschrift verwiesen. Die Artikel die ich vorgelegt habe „when the doll breaks“ und andere sind

wissenschaftliche Artikel die darlegen welche Seelen zerstörende Wirkungen Abteibungen mit sich bringen. Das sogar Spiele mit Puppenköpfen durchgeführt werden in dem Kontext dass diese Puppenköpfe die Köpfe von abgetriebenen Kindern sind.

Zum Vorwurf, dass die kirchliche Meinung irrelevant ist gesetzlich verwiese ich wieder darauf, dass alle ethischen Normierungen ihren Ursprung in den 10 Geboten haben. Erwähnen möchte ich noch, dass zur Darstellung von Frau Dr. Weiss, dass in meinem Gutachten Auftraggeber nicht genannt ist , weise ich darauf hin, dass ich geschrieben habe „anonymes psychologisches Gutachten auf Wunsch von Frau Dr. Weiss", damit ist der Auftraggeber gegeben. Dann wurde erwähnt, dass die gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, gesundheitsvorsorge und Rehabilitation von Frau Dr. Weiss als Kritierien der Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie vorgetragen wurde und dieser Punkt 4 trifft genau auf meine Tätigkeit seit mehreren Jahrzehnten zu. Ich berate Organisationen, Institutionen und Systeme im Bezug gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen. Beispielsweise habe ich mich an Bundesministerium für Unterricht gewandt mit dem Ersuchen um Nachprüfung ob Lehrausgänge in die Abtreibungskliniken dem Unterrichtsziel entsprechen und ich erhielt die Antwort, dass meine Bedenken in Zukunft dazu führen werden, dass Lehrkräfte und die ganze Schulorganisation auf diese Problematik die sich aus dem Besuch einer Abtreibungsklinik ergibt, berücksichtigt werden. Der Punkt 5 § 13 Abs. 1 Psychologengesetz Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie wird weiters dargelegt, dass die Gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung zur Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie gehört. Dass alle meine Bemühungen zur wissenschaftlich entsprechenden Information der Frauen bezüglich Spätfolgen der Abtreibungen in die Thematik der Gesundheitsförderung fallen ist evident.

Auf Rückfrage durch die Verhandlungsleiter gibt die Vertreterin des BMGF an:

In der klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologe gibt es keine offiziell von der Behörde anerkannten Fortbildungen, das heißt dass ein Lehrgang oder ein Seminar vorweg bekannt gibt, dass der Besuch als Fortbildung im Sinne der erforderlichen Fortbildungen des Psychologengesetzes gilt, ist nicht vorgesehen. Wir führen anlassfall

bezogen bzw. Stichprobenartige Kontrollen durch. Wir überprüfen dann beim jeweiligen klinischen Psychologen bzw. gesundheitspsychologen die jeweiligen Fortbildungsnachweise. Wenn es diesbezüglich Unklarheiten gibt machen wir auch Nachfragen bei den jeweiligen Berufsangehörigen. Maßstab ist der aktuelle Stand der Wissenschaften auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie bzw. klinischen Psychologie. Esoterische, spirituelle und religiöse Veranstaltungen oder Angebote werden nie als Fortbildung für Gesundheitspsychologen bzw. klinische Psychologen anerkannt.

Der Beschwerdeführer gibt dazu an:

Die Ausführungen von Frau Dr. Weiss bedeuten aber, dass es keinerlei Kriterien darüber gibt welche Fortbildungen anerkannt werden oder nicht. Eine siebentägige Ausbildung von Lebensschützern deren Erfolg darin entsteht, dass sie tausende ungeborene Kinder und die seelische Gesundheit der Mütter gerettet haben wird nicht dadurch entwertet, dass vor Beginn der Veranstaltung eine Messe besucht wird. In gleicher Weise wäre auch dann der Unterricht in den Schulen nach einer Schulmesse am Beginn des Schuljahres als religiöse Veranstaltung zu verwerfen. Ich weise auch darauf hin, dass bei einem Schwurgericht der sogenannte Schwurgerichtsbesteck bestehend aus einem Kreuz und zwei Kerzen auf jeder Seit verwendet wird. Jede Schwurgerichtsverhandlung wäre demnach unzulässig und eine religiöse Veranstaltung. Zu dieser mangelnden Definition was Fortbildung ist oder nicht verweise ich auf § 13 des Psychologengesetzes wo die Formen der Fortbildung genannt sind. Und zwar werden Tagungen und Kongresse fachspezifische Publikationen, Vortrags-, Lehrtätigkeit zu aktuellen facheinschlägigen Inhalten als Formen der Fortbildung genannt. Nähere Spezifizierungen liegen nicht vor. Es wird jedoch erwähnt, dass zumindest ein Drittel der gesamten Fortbildungszeit der Gesundheitspsychologie zu widmen ist und der Rest der Fortbildung kann im pädagogischen Themenbereich sowie in eigenen Publikationen, Vortrags/Lehrtätigkeit oder Fachliteraturstudium berücksichtigt werden.

Die Vertreterin des BMGF gibt dazu an:

Ich verweise darauf, dass Fortbildungsveranstaltungen selbstverständlich auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft und zwar der psychologischen und anderer berufsrelevanter, somit für den Beruf des Gesundheitspsychologen relevanter Wissenschaften zu erfolgen haben. Dass die ethische Normierung der

Gesundheitspsychologe ihren Ursprung in den 10 Geboten habe, wie durch den BF vorgebracht, ist strikt zurückzuweisen. Heilung in einem Gesundheitsberuf ist nicht durch Vergebung durch Gott den Schöpfer zu erreichen, dies entspricht nicht dem Wesen eines Gesundheitsberufes. Der Vergleich mit einer Schulmesse ist im Zusammenhang mit einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf unzulässig, da es sich hierbei um Berufsausübung mit kranken oder krankheitsverdächtigen Personen handelt.

Das Addamsfrauenzetntrum ist eine Organisation von HLI Österreich. Nähere Informationen zu dieser Einrichtung sind im Internet nicht zu finden.

Es wird verwiesen auf die parlamentarische Anfrage 4128/j21.GP vom 09.07.2002 an den Bundesminister für Inneres betreffend öffentliche Belästigungen von Frauen und die hierzu ergangene Antwort des Bundesministers für Inneres vom 04.09.2002. Diese Anfrage und die Antwort sind auf der Parlamentshomepage ersichtlich.

Der Beschwerdeführer gibt dazu an:

Zu Einschreiten der Polizei und zur Sicherheitswache:
Ich habe das selbst beanstandet, weil da eine Vielzahl von Überstunden auf Steuergelder verrechnet worden ist. Meines Wissens, ich habe dort vor Ort selbst Beraterdienst geleistet, gab es keinerlei Grund für polizeiliches Einschreiten, es gab keine Handgreiflichkeiten oder sonstige Tätigkeiten die eine solche Sicherheitswache gerechtfertigt hätten. Es war dies meiner Meinung nach eine Gefälligkeitsmaßnahme der Polizei gegenüber den Vorstellungen und Anschuldigungen der Klinikleiterin die jedoch jeder Grundlage entbehrten.

Bezüglich der Wissenschaftsrelevanz von Fortbildungsveranstaltungen:

Es ist gerade das Gesundheitsministerium sehr rückständig und beratungsresistent, denn ich habe wiederholt darauf hingewiesen, wie wenig wissenschaftlich ja sogar tötungsfördernd dieses Gesetz ist wo es erlaubt ist, dass Abtreibungsärzte den Großteil der Menschentötungen im vorgeburtlichen Zustand vornehmen. Es wird jede Stellungnahme verweigert die diesen wissenschaftlichen Stand der Medizin und der Psychologie Rechnung tragen. Zur Frage der Heilung und Vergebung ist anzumerken, dass die Versöhnung und Wiedergutmachung ein wesentlicher Bestandteil der

Rechtsordnung ist insbesondere im Jugendstrafverfahren wo der straffällig gewordene Jugendliche sein Opfer um Verzeihung bittet. Der Gleiche Vergebung uns Verzeichnungsmechanismus liegt vor, wenn eine Frau ihr ungeborenes Kind getötet hat, ein Kind das nicht ihr Besitz ist und niemals ein Teil ihres Körpers, wie es immer wieder behauptet wird, sondern es ist jedes Kind ein Geschenk von Gottes der alles Materie und alles Leben geschaffen hat, daher kann nach dem Prinzip des Verzeihens, des Vergebens immer nur der Übertreter gegenüber demjenigen der ein Gut sei es Leben oder sonstige Werte vorgegeben hat, hat diesen gegenüber die Verzeihungsbitte zu erfolgen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass das deutsche Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz unendliche fortschrittlicher ist wie das jeder Wissenschaftlichkeit entbehrende österreichische Gesetz ist. Im deutschen Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz ist vorgeschrieben, dass die Frau hinsichtlich der Spätfolgen der Abtreibung gewissenhaft oder ausreichend bzw. erschöpfend informiert wird, das im österreichischen Gesetz völlig fehlt. Es ist daher angebracht, das Gesundheitsministerium, so wie ich es getan habe immer wieder auf die Rückständigkeit dieser Gesetzgebung aufmerksam gemacht wird.

Die Vertreterin des BMGF weist erneut, darauf hin, dass das Strafgesetzbuch nicht in die Zuständigkeit des BMGF fällt.

Eine „Verzeihungsbitte“ ist kein Bestandteil der Gesundheitspsychologie. Ich verweise zum Wissenschaftlichen Stand der Gesundheitspsychologie auf Toni Faltermaier, Gesundheitspsychologie, Verlag Kohlhammer 2. Auflage 2017. In diesem Buch sind auch Fragen aufgelistet nach jedem Kapitel die von einem Berufsangehörigen der Gesundheitspsychologie beantwortet werden können müssten. Nachdem der Beschwerdeführer angegeben hat, keine Fragen der belangten Behörde zu beantworten sehe ich von einer Befragung in diesem Sinne ab.

Die Vertreterin des BMGF legt Fragen aus dem Buch Toni Faltermaier vor, und verweist darauf, dass jeder Gesundheitspsychologe diese Fragen beantworten können muss. Diese Fragen werden als Beilage 2 zur Verhandlungsschrift genommen.

Der Beschwerdeführer gibt dazu an:

Für mich ist maßgeblich das Psychologengesetz welches hinreichend die Aufgaben und das Berufsfeld des Gesundheitspsychologen umschreibt. Zur Stellungnahme von Frau Dr. Weiss, dass die Verzeihung kein Bestandteil der Psychologie ist, merke ich an, dass die Verzeihung einen elementaren Mechanismus im Gefühlsleben der Menschen und ihrer Gefühlsbeziehungen darstellt. Verletzt ein Partner die Gefühle seines gegenübers und hat Erkenntnis von dieser Verletzung und ist ihm diese bewusst, so gehört die Verzeihungsbitte zu einem unabdingbaren Bestandteil einer Versöhnung und eines seelischen Ausgleichs und somit der Wiedergutmachung dieser Übertretung. Zur Ansicht, dass das Strafgesetz kein Bestandteil der Gesundheitspsychologie ist bringe ich vor, dass das gegenwertige Gesetz im § 97 erlaubt, dass Abtreibungsätzte die Frauen vor der Abtreibung beraten. Damit ist vorprogrammiert, dass der kommerziell interessierte Abtreibungsarzt das logische Axiom verletzt welches die Frau davor schützen soll von jemanden beraten zu werden, der darauf aus ist, durch die Tötung ihres Kindes finanziell Gewinn zu schlagen. Selbstverständlich ist daher das Fristenlösungsgesetz in der derzeitigen Form und die dadurch bewirkten Millionenfachen seelischen Leiden der betroffenen Frauen ein evidenter Zusammenhang.

Schluss des Beweisverfahrens:

Schlussausführungen:

Die Vertreterin des BMGF gibt an:

Die belangte Behörde beantragt die Aufrechterhaltung der Streichung des Herrn Dr. Josef Presslmayer aus der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen. Sollten die Beweismittel betreffend mangelnde Vertrauenswürdigkeit nicht ausreichend sein, wird die Einholung eines klinisch psychologischen Sachverständigengutachtens durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zur Überprüfung der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen psychischen Eignung des Beschwerdeführers beantragt.
Aus Sicht der belangten Behörde hat der Beschwerdeführer folgende gesetzlich normierte Berufspflichten verletzt:
Verletzung der Meldepflichten gemäß § 31
Verletzung der Pflicht zur Berufsausübung nach besten Wissen und Gewissen unter Beachten der Erkenntnis der Wissenschaft gemäß § 32 Abs. 1

Verletzung der Verpflichtung der berufsnagehörigen eine Person nur mit deren Einwilligung (Zustimmung) zu behandeln, beraten oder diagnostizieren gemäß § 32 Abs. 3
Verletzung der Berufspflicht gemäß § 32 Abs. 6 nach erbrachter Leistung eine Rechnung auszustellen.
Verletzung der Fortbildungspflicht gemäß § 33
Verletzung der Aufklärungspflicht gemäß § 34
Verletzung der Dokumentationspflicht gemäß § 35
Bezüglich Vertrauenswürdigkeit geht die belangte Behörde davon aus, dass dies bei Erfüllung der Berufspflichten gegeben ist, da die Einstellung und due öffentlichen Aktivitäten des Beschwerdeführers konträr zu den Gesundheitspsychologischen Berufspflichten und zur Berufsethik stehen, kann die Behörde nicht darauf vertrauen, dass dieser die Berufspflichten verlässlich erfüllen kann.
Die vom Beschwerdeführer getätigten öffentlichen Aktivitäten die teilweise unter dem Titel eines Gesundheitspsychologen erfolgt sind und der gezeigte Mangel an Reflexionsfähigkeit und Ergebnisoffenheit die unmittelbar mit einer Berufsausübung als Gesundheitspsychologe verbunden sind, schädigen das Standesansehen des gesundheitspsychologischen Berufes in Österreich massiv. Der österreichische Gesetzgeber hat die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruch im Strafgesetzbuch normiert, diese gesetzliche Vorgabe ist unabhängig von einer allfällig abweichenden persönlichen Meinung von Berufsangehörigen der Gesundheitspsychologie zu akzeptieren. Dies ergibt sich aus der Formulierung des Psychologengesetzes „Unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften". Eine vorurteilsfreie und ergebnisoffene Behandlung und Beratungen aller PatientInnen und KlientInnen der Gesundheitspsychologie muss im Rahmen der Österreichischen Rechtsordnung erfolgen. Das Recht der Katholischen Kirche oder göttliches Recht kann in der Österreichischen Rechtsordnung nicht über dem Berufsrecht bzw. der Berufsethik stehen. Das Berufsrecht geht im jeden Fall vor. Eine gesundheitspsychologische Beratung die diesen Kriterien nicht genügt, kann im konkreten Fall dazu führen, dass eine Frau die abgetrieben hat und zum Beschwerdeführer in Beratung kommt, wobei dieser von schwerster Sünde von Verbrechen und Holocaust spricht, dass die betreffende Frau Suizid begeht. Der Beschwerdeführer konnte zudem keine einzige fachlich inhaltliche Fragestellung zu Themen der Gesundheitspsychologie beantworten. Somit hat er die Forderung des Gesetzgebers nach Berufsausübung nach bestem Wissen das heißt einer Berufsausübung lege artis nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer hat mehrfach und über einen langen Zeitraum hinweg öffentliche Äußerungen getätigt, die dem Berufsstand der

Gesundheitspsychologen schaden. Er hat eigene Werte in die Beratung aktiv eingebracht und damit eine ergebnisoffene Beratung nicht ermöglicht. Der Beschwerdeführer hat seine Stellung als Gesundheitspsychologe missbraucht um seine persönliche Weltanschauung und seine religiösen und politischen Überzeugungen zu leben und Menschen, insbesondere schwangere Frauen oder Frauen, die abgetrieben haben zu missionieren. Dies bedeutet einen Missbrauch der Autorität die dem Beschwerdeführer als Berufsangehörigen der Gesundheitspsychologie zukam. Durch die Vorgabe Abtreibung sei in jedem Fall strafbar und eine schwere Sünde, agiert der Beschwerdeführer außerhalb des österreichischen Rechtsbogens.

Der Beschwerdeführer gibt dazu an:

So wie durch alle Bescheide des Ministeriums und durch die Ganze Verhandlungsführung zeigt sich nochmal deutlich bei den Schlussworten von Frau Dr. Weiss, dass hier mit überwiegend haltlosen Beschuldigungen vorgegangen wird. Nie habe ich behauptet, dass die Abtreibung in jedem Fall folgenschwere Belastungen psychischer Art nach sich zieht und ebenso auch nicht, dass es ein Verbrechen oder eine Sünde ist. Es ist auch von seiten der Berater völlig ausgeschlossen und kontraproduktiv, dass im Gespräch mit der Frau insbesondere nach der Abtreibung von schwersten Verbrechen und von Holocaust gesprochen wird ebenso von Sünde. Das Bestreben des Beraters ist, das Herz der Frau zu öffnen so wie es auch in den Richtlinien erhalten ist die ich vorgelegt habe für die Beratung und das ist absolut Wahrheitswidrig die Berater und insbesondere mich zu beschuldigen den Frauen vorzuhalten, dass sie schwerste Verbrechen Sünde und Holocaust vergleichbare Taten vorgeworfen wird. Der Berater hat die Aufgabe die seelischen Leiden der Frauen dadurch zu lindern, dass sie Frieden schließt mit ihrem Kind, dass sie ihr Kind um Verzeihung bittet und jenen der alle materiellen und seelischen Vorgänge auf dieser Erde lenkt, Gott. Es gibt keine andere Bezeichnung für die Ursache aller Materien und allen Seins. Die katholische Kirche hat zur Abtreibung eindeutige Stellung genommen und dieses als verabscheuungswürdiges Verbrechen bezeichnet (Gaudium et spes, 51). Da ein Gro0ßteil der österreichischen Bevölkerung katholisch ist, ist es evident dass die Lehre der Kirche bezüglich Abtreibung befolgt wird. Des weiteren ist die Fristenlösung niemals zu akzeptieren wie Frau Dr. Weiss fälschlich behauptet und dies eine Voraussetzung wäre für die Einhaltung der bestehenden Vorschriften im Psychologischen Bereich. Dies wiederspricht auch dem Meta Code der Ehtik wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Religion zu berücksichtigen ist bei jeder

Thematisierung dieses Bereiches. Ebenso ist auch der Meta Ethik Begriff Österreich verbunden mit Artikel 3 und Artikel 7 der MRK. Diese Meta Ethik normiert im Gegensatz zum § 97 Fristenlösung dass jeder Mensch das Recht auf Leben hat und dieses Recht durch das Fristenlösungsgesetz verworfen wird. Ich weise noch darauf hin, dass das Fristenlösungsgesetz nur die Straffreiheit unter bestimmten Bedingungen normiert und dass das Fristenlösungsgesetz bzw. die Abtreibung unter Strafe gestellt ist. Ferner ist der Artikel 7 MRK im Gegensatz zur Erklärung der Menschenrechte die von der Meta Ehtik Österreich betont wird, hat in Österreich nicht jeder das Recht auf Leben und ebenso werden entgegen dem Artikel 7 MRK und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz verletzt. Es ist paradox, dass sich Frau Dr. Weiss auf diese Meta Ehtik Österreich beruft wo sie doch genau das Gegenteil fordert als durch die Tötung von Millionen ungeborenen Menschen in Österreich durch das Gesetz erlaubt wird obwohl Abtreibung an sich ein strafbarer Tatbestand ist. Es ist auch noch behauptet worden, dass meine Aktivitäten das Standesansehen der Gesundheitspsychologen schädigt. Es wird sich weisen wer den Standesansehen der Gesundheitspsychologen eher entsprochen hat. Diejenigen, welche auf das Leiden der Frauen nach der Abtreibung hinweisen welches vom Gesundheitsministerium weitgehend bestritten wird oder jene, welche die Fristenlösung akzeptiert haben und als bestehende Vorschrift befolgt habe, ohne dagegen Einspruch zu erheben, dass die Beratung vor der Abtreibung meist durch den Abtreibungsarzt vorgenommen wird, wodurch die Überlebenschance des Kindes gegen Null tentiert. Weites weise ich darauf hin, dass nach der kirchlichen Lehre und insbesondere nach der Lehre der Enzyklika vitae alle Katholiken zum Widerstand gegen Gesetze wie der Fristenlösung verpflichtet sind. Es kann niemals die Forderung einer Behörde sein entgegen den Gewissen und entgegen den Vorschriften der katholischen Lehre vorzugehen. Was die Einwilligung des Beratenen also der Frau betrifft ist diese Einwilligung dadurch gegeben, dass sie sich den Berater zuwendet und ihm zuhört. Eine schriftliche Einwilligung dieser Beratung wäre ein Wunschtraum der Abtreibungsbefürworter, denn dadurch würden tausende Kinder ein Opfer der Beratungsärzte werden, da dies eine hinderliche ja den Zweck ausschließende Vorgangsweise wäre. Im Übrigen sind alle diese angeführten Verletzungen z.B. Meldepflicht in diesem Fall eine bürokratische Unmöglichkeit und ich verweise auf die von mir dargelegten Zeugnisse von Rettungen ungeborener Kinder. Niemals wird vom Gesundheitsministerium anerkannt, dass durch diese Gehsteigberatung tausende ungeborene Menschen von einem Qualvollen Martertod bewahrt wurden. Ein weiterer Umstand besteht darin, dass bei meiner Eintragung in die Liste der

Gesundheitspsychologen keinerlei derartige Verpflichtungen bestanden haben und diese erst vor kurzem eingeführt worden sind ohne dass die eingetragenen in die Liste der Gesundheitspsychologen davon verständigt worden sind.

Die Vertreterin des BMGF gibt dazu an:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Berufspflichten der GesundheitspsychologInnen und der klinischen PsychologInnen teilweise sogar wortident im Psychologengesetz 1990/360 normiert waren. Richtig zu stellen ist, dass allfällige Folgen von Abtreibungen durch das BMGF keineswegs bestritten werden. Es wird allerdings den vorhandenen wissenschaftlich fundierten aktuellen Studien gefolgt wie beispielsweise der bereits erwähnten Studie „Abortion and mental Health 2009". Aus berufsrechtlicher Sicht ist ein aktives Ansprechen von potentiellen Klienten insbesondere auf der Straße nicht erlaubt. Eine Einwilligung kann nicht gegeben werden indem sich eine potentielle Klientin dem Berufsangehörigen zuwendet. Das Einwilligungserfordernis gemäß Psychologengesetz 2013 das auch im Psychologengesetzt 1990 normiert war stellt vielmehr eine Normierung der Zivil- und Strafrechtlichen Grundsätze der Einwilligung in Heilbehandlungen als Berufspflicht dar. Es ist ergänzend anzumerken, dass das Thema Psychologische Beratung im Zusammenhang mit Abtreibung an und für sich kein vorrangiges Thema der Gesundheitspsychologie ist und daher auch z.B. auch im zitierten Lehrbuch Gesundheitspsychologie nicht angesprochen wird. Selbstverständlich können Gesundheitspsychologinnen Frauen vor oder nach einer Abtreibung beraten allerdings hätte eine derartige Beratung auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Gesundheitspsychologie zu erfolgen, wobei die oder der Berufsangehörige seine eigene religiöse oder moralische Überzeugung in keinem Fall aktiv in die Beratung einbringen darf. Die Behandlung von krankheitswertigen Folgen einer Geburt, einer Fehlgeburt oder eines Schwangerschaftsabbruchs, sei er gewollt oder ungewollt, fällt nicht in den Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologie sondern in den Bereich der klinischen Psychologie.

Der Beschwerdeführer gibt an:

Die Behauptung, dass ich aktiv oder andere Gehsteigberater aktiv die Religion in die Beratung einbringen ist eine Haltlose Behauptung. Die Einbringung der Religion ist nur dann angezeigt, wenn die Frau für religiöse Themen ansprechbar ist und es sich

herausstellt im Laufe der Beratung dass Religiöse Motive bei der Frau eine Bedeutung haben. Es ist keineswegs so wie behauptet, dass mit Vorwürfen wie Verbrechen, Sünde, Holocaust die Frauen angegangen werden, das geht aus unseren Richtlinien hervor dass es absolut verboten ist, die Behauptung ist daher falsch, dass wir solche Vorwürfe in die Beratungen einbauen. Dann zur Stellungnahme von Frau Dr. Weiss, dass Abtreibung keinen Vorrang von Themen in der Gesundheitspsychologie hat räumt sie dadurch ein, das Abtreibung sehr wohl ein Thema der Gesundheitspsychologie ist, Nach ihrer Ansicht zwar keine Vorrangige aber doch ein Thema der Gesundheitspsychologie unter anderem. Daher ist jede Behauptung dass Abtreibung kein Thema der Gesundheitspsychologie ist, widerlegt. Zur Aussage, dass Heilbehandlungen dokumentiert werden müssten und einer gewissen Kontrolle zu unterliegen haben entgegne ich, dass ich keinerlei Behandlungen durchführe. Meine Tätigkeit beschränkt sich ausdrücklich auf Beratung im Sinne des Psychologengesetztes. ‚Zur Behauptung dass das Zuhören, das Zuwenden, das Stehenbleiben und Zuwenden kein Anzeichen der Einwilligung ist, entbehrt jeder Grundlage. Es ist auch bei den Abtreibungsbefürwortern nicht vorgesehen, dass die Frauen die zu einer Beratung in eine Beratungsstelle kommen, schriftlich ihre Einwilligung der Beratung erklären. Selbstverständlich ist es das Eingehen auf Hilfsangebote auf der Straße ein Zeichen der Einwilligung. Denn nichts anderes als Hilfsangebote werden von den Gehsteigberatern der Frau gegenüber angeboten. Ebenso ist die Dokumentationspflicht eine Forderung zu der ich schon festgestellt habe, dass ich einen Großteil meiner Zeugnisse veröffentlicht habe und somit diese schriftlich festgehalten habe. Eine viel weiter gehende Dokumentation besteht darin, dass für jede beratene Frau ein Akt, ein anonymer Akt, im Lebenszentrum angefertigt wird. In dem die Problemkreise der Frau festgehalten werden auf Grund von Vorlagen die verschiedene Problemkreise darstellen, dies ist die Dokumentation die im Lebenszentrum vorgenommen wird. Das betrifft hauptsächlich die Frauen die in die Beratungsstelle kommen. Wenn auf der Straße Frauen angesprochen und zur Fortsetzung der Schwangerschaft beraten und überzeugt werden können, wird das zwar in Zeugnissen dokumentiert, wie ich sie etwa 140 Mal in meinem Buch Lebensdämmerung festgehalten habe, aber natürlich wird auf der Straße kein Akt über die Frau angelegt, das passiert nur über Beratungen im Lebenszentrum. Hinsichtlich der Forderungen nach neuerster wissenschaftlicher Erkenntnis weise ich auf das Fortschrittliche Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz in Deutschland hin wo selbstverständlich alle wissenschaftliche Erkenntnis in die Beratung einzugehen haben und auch eine soziale Beratung angeschlossen ist. Eine solche wissenschaftliche Gesetzgebung wird in Österreich bisher auf Verantwortungslose und Fahrlässige Weise

unterlassen. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zur Meinungsfreiheit von Gehsteigberatern ein Urteil (Beschwerde Nr. 3690/10 vom 26.11.2015, Klaus Günter Annen) gefällt, in welchem nicht nur die Beratung vor Abtreibungsklinken erlaubt ist sondern sogar der Name der Abtreibungsärzte veröffentlicht werden darf. Dieses Urteil umfasse rund 30 Seiten und kann im Internet heruntergeladen werden. Soweit mir bekannt ist wurde in einer münchner Juridichsen Differenzierung dieses Gesetzes die Beratung vor Abtreibungsklinken erlaubt unter der Anmerkung, dass die Ansprache der Frau nicht grob zu sein hat. Abschließend möchte ich auf diese Ausführung, was die Gesundheitspsychologie betrifft hinweisen. Diese Darstellung ist keineswegs eine Erläuterung des Psychologengesetzes sondern betrachtet die Gesundheitspsychologie aus verschiedenen Aspekten und daraus gehen keinerlei Vorschriften hervor welche das Vertrauenswürdige Verhalten in der Gesundheitspsychologie betrifft.

Die Vertreterin des BMGF gibt dazu an:

Das vom BF angesprochene Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kann nicht relevant sein für die Gesundheitspsychologische Berufsausübung, es handelt sich hier lediglich um eine Beurteilung der Gehsteigberatung die nicht Teil der Gesundheitspsychologischen Berufsausübung ist.

Die Dokumentationspflicht des Gesundheitspsychologen ist im § 35 des Psychologengesetz geregelt diese gilt auch für Beratung. Die vom Beschwerdeführer angeführte „Dokumentation“ entspricht nicht den Vorgaben des Psychologengesetzes. Die vom Beschwerdeführer angeführten Richtlinien für Gehsteigberatung die nach dessen Aussage eine anonyme Dokumentation vorsehen entsprechen ebenfalls nicht den Vorgaben des Psychologengesetzes.

Die Vermischung der Beratung durch den Beschwerdeführer mit religiösen Inhalten ergibt sich unter anderem aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Berichten über Gehsteigberatung in denen unter anderem folgendes angeführt ist „Halleluhja, gelobt sei Gott, gelobt sei Jesus Christus“ und ähnliches. Dass Frauen vor Abtreibungskliniken offenbar Angst gemacht wird belegt ein weiterer Bericht des Beschwerdeführer in dem er wörtlich anführt „ich zeige ihm das Bild mit dem zerstückelten Baby und sagte Papa in zwei Stunden schaut dein Bub so aus“. Weiters verweise ich auf die Beweismittel die der Beschwerdeführer vorgelegt hat.

Der Beschwerdeführer gibt dazu an:

Nachdem die Vertreterin des BMGF eingeräumt hat, dass Abtreibung ein Teil der Gesundheitspsychologie ist, ist daher jede Beratung eines Gehsteigberaters vor der Abtreibung eine Gesundheitspsychologische Tätigkeit. Was die Vermischung von religiösen Inhalten mit dem Beratungsthema Abtreibung betrifft hat der religiöse Inhalt selbstverständlich Platz wenn die Frau religiös verankert ist wenn auch in verschiedenen Ausmaß. Wenn eine Beraterin ein Baby gerettet hat ist es ein Bestandteil der Selbstbestimmung und der eigenen Meinung wenn sie dem Schöpfer aller Materie und allen Lebens dankt. Solche Dankesbezeugungen gibt es ja auch im politischen Bereich wo Politiker verschiedensten Helfern und Wählern Dank sagen, was ebenfalls ein Ausdruck der eigenen Meinung ist. Wenn einem Vater oder einer Mutter vor der Abtreibungsklinik das Bild eines zerstückelten oder gesunden Babys welches noch ungeboren ist, gezeigt wird so ist die Motivation dazu der Mutter nicht Angst zu machen sondern die Mutter oder den Vater zu informieren in welchem Entwicklungszustand das Baby ist und wie eine Abtreibung vor sich geht und wie sie endet. Es ist eine unverzeihliche Nachlässigkeit und Verantwortungslosigkeit der österreichischen Gesetzgebung und des BMGF, dass der Abtreiber die Frau beraten darf und diese Informationen über den Entwicklungszustandes des ungeborenen Kindes der Frau nicht mitgeteilt und dadurch das Gebot der Beratung nach lege artis gröblich verletzt wird.

Die Vertreterin des BMGF gibt an:

Aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismitteln ergibt sich auch, dass während eines derartigen Beratungsgesprächen auch Rosenkränze in die Hand der beratenen gedrückt werden auch dies ist mit einer Gesundheitspsychologischen Berufsausübung nicht vereinbart. Anzumerken ist, dass ein Gehsteigberater über den Entwicklungszustand eines Babys keine Informationen haben kann. Bezugnehmend auf die mehrfach angesprochene angebliche mangelhafte ärztliche Beratung in Österreich ist darauf hinzuweisen, dass diese keine Relevanz für Gesundheitspsychologische Berufsausübung hat.

Der Beschwerdeführer gibt an:

Wenn Frau Dr. Weiss einräumt, dass die Folgen einer Abtreibung Gesundheitspsychologische Folgen sein können, bestätigt sie auch damit, dass die Beratung und Prävention dieser psychischen Spätfolgen zum Thema der Gesundheitspsychologie gehört und im Berufsbild des Gesundheitspsychologen inkludiert sind.

Die Vertreterin des BMGF gibt dazu an:

Ich verweise auf die obigen Aussagen.

Der Beschwerdeführer gibt an:

Ich selbst habe nicht die Gnade, dass ich gegenüber Frauen mit dem Rosenkranz und das Beten des Rosenkranzes vorgehe. Aber ich halte das Heranziehen des Rosenkranzes bei Frauen die religiös verankert sind für eine sehr sinnvolle Maßnahme. Ich möchte ergönzen zum Vorzeigen von Bildern von gesunden und zerstückelten Kindern nach der Abtreibung, möchte ich dazu noch bemerken, betrachte ich als eine sehr wichtige Information zur Entscheidungshilfe der Frau, ob sie ihr Kind abtreibt oder nicht. Jedes bewusste vermeiden dieser Information so wie es in der Intention des BMGF liegt beraubt die Frau einer entscheidenden und wichtigen Orientierung zur Entscheidung ob sie ihr Kind abtreiben möchte oder nicht. Dass diese Information über den Entwicklungszustandes des ungeborenen Kindes bei den Abtreibungsbefürwortern verpönt ist und als kontraproduktiv bezeichnet wird ist eine eklatante Verletzung des Grundsatzes einer vollständigen Beratung die auf verschiedene Aspekte der Entscheidung hinzuweisen hat. Es liegt in der Verantwortung des Gesundheitsministeriums dass Frauen seit 40 Jahren meist von Abtreibungsärzten beraten werden die natürlich aus kommerziellen Interesse jeglichen Hinweis auf den Entwicklungsstands des ungeborenen Kindes verweigern und so die Beratungspflicht in völlig fahrlässiger Weise missachten während der Psychologe der auf diese Verantwortungslosigkeit hinweist ein ethisch und moralisch bedenkliches Verhalten unterstellt wird wo doch die Beratungsmaxime zu sein hat eine möglichst umfangreiche Information der Frau in einem Entscheidungskonflikt angedeihen zu lassen.

Die Vertreterin des BMGF gibt an:

Ich weise zurück die geäußerten Unterstellungen gegen das BMGF die in den Raum gestellt wurden, allerdings durch nichts belegt wurden. Weiters die Unterstellung, dass das BMGF Abtreibungsbefürworter wäre. Zur durch den Beschwerdeführer eingeberachten strafrechtlichen Klage gegen das BMGF ist jedenfalls festzuhalten, dass eine solche das Vertrauen der Behörde in einen Berufsangehörigen nicht stärkt. Es ist nicht vorstellbar wie eine konstruktive Zusammenarbeit einer Behörde mit einem Berufsangehörigen der eine strafrechtliche Anzeige gegen diese Behörde eingebracht hat, in Zukunft erfolgen soll. Es ist aus behördlicher Sicht auch nicht nachvollziehbar, dass ein Berufsangehöriger der eine solche Anzeige gegen „seine" Behörde eingebracht hat genau durch diese Behörde registriert werden bzw. bleiben möchte.

Der Beschwerdeführer gibt an:

Ich habe meines Wissens nicht behauptet, dass das BMGF zu den Abtreibunsbefürtwortern gehört. Allerdings ist jeder der für die Fristenlösung eintritt damit automatisch auch ein Befürworter der Abtreibung. Bezüglich der Behörde gegen die ich Anzeige erstattet habe ist es geradezu eine Pflicht jedes Angehörigen eines Berufsstandes insbesondere der Psychologie (Gesundheitspsychologie) gegen Verantwortungslosigkeiten im Gesundheitswesen wie es die überwiegende Beratung durch Abtreibungsärzte darstellt, Einspruch zu erheben und Vorschläge zur Abwendung dieser Missstände zu erstatten. Es ist bedauerlich, dass es keine Institution im BMGF welches eine Selbstkontrolle ausübt um solche Missstände zu verhindern und zu bereinigen. Es ist eine selbstverständliche Pflicht jedes Standesangehörigen gegen Missstände und Verantwortungslosigkeiten der Behörde in deren Verantwortungsbereich dieser Stand der Gesundheitspsychologen liegt solche Fahrlässigkeiten zu thematisieren.

Die Vertreterin des BMGF gibt an:

Es wird neuerlich darauf hingewiesen, dass die Regelung der sogenannten Fristenlösung im Strafgesetzbuch und die Normierung der „vorhergehenden ärztlichen Beratung" nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMGF fällt.

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und den Verbleib der Eintragung als Gesundheitspsychologe in der Liste der Gesundheitspsychologen.

Auf die Fortsetzung der Verhandlung und auf die Verkündung der Entscheidung wird seitens der anwesenden Parteien verzichtet. Die Entscheidung ergeht schriftlich. Die Parteien werden eine schriftliche Ausfertigung zugestellt erhalten. Auf die Verlesung der Niederschrift wird verzichtet.

Die Vertreterin des BMGF beantragt beim Durchlesen des Protokolles, dass auf Seite 3, 4. Satz von unten das Wort „abhängt" an das Wort „Curriculums" angefügt wird.

Der Beschwerdeführer führt dazu aus, dass dieser Satz keinen Sinn ergibt und nicht ersichtlich ist, um welches Curriculums es sich handelt, es steht dazu nicht um welches Thema.

Die Vertreterin des BMGF weist darauf hin, dass auf Seite 7, 3. Absatz zweite Zeile Sie keinen Punkt, sondern einen Beistrich diktiert hat und nach dem Wort „Moralgrundsätze" das Wort „allerdings" einzufügen ist.

Bei Durchsicht des Protokolles weist der Beschwerdeführer daraufhin, dass der Antrag auf Seite 20 als menschenunwürdig abgelehnt wird. Weiters wird dazu ergänzend ausgeführt: mit dem gleichen Recht könnte ich dazu fordern, dass der Gesundheitsminister bezüglich seiner Aussage bei der Abtreibung handle es sich um ein „Leistungsgeschehen" auf die ethische Normierung und seine Haltung gegenüber menschlichen Wesen zu überprüfen wäre.

Der Beschwerdeführer gibt bekannt, dass er das Protokoll heute nicht unterschreibt und es zu Hause in Ruhe durchlesen möchte.

Schluss der Verhandlung.

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

☐ Beilage Niederschrift

☐ Beilage Niederschrift Übertragung vom digitalen Aufnahmegerät

Ende: 16:30 Uhr

Unterschriften

der Verhandlungsleiterin

der übrigen Anwesenden:

12. Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 21.10.2017, verfasst: 26.10.2017 - mit Verzicht auf die Geltendmachung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei HLI als gesundheitspsychologischer Tätigkeits-Nachweis,
52 Seiten

Stellungnahme zur Verhandlungsschrift v.16.10.2017

Dr. Josef Preßlmayer, 26.10.2017

Zu S. 2:

Verlauf der Verhandlung

Zu S. 2, 9. Zeile von unten:

Selbst die Vertreterin der belangten Behörde hat einen Artikel über „Health and Abortion geschrieben.

Korrektur: Selbst die Vertreterin der belangten Behörde (V.d.b.B.) hat einen Artikel über „Health and Abortion **vorgelegt** (korrigiert, statt „geschrieben“) auch daraus ergibt sich für mich ein Zusammenhang.

Zu S. 3, 4. Zeile von oben:

V.d.b.B.: Ich weise darauf hin, dass Normierungen im Strafgesetzbuch darunter auch § 97 nicht in die Zuständigkeit des BMGF fallen.

Stellungnahme: Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen hinsichtlich Abtreibung (§ 97) ist evident, wie aus den wiederholten Vorstößen von Minister Alois Stöger zur Sicherstellung des „Leistungsgeschehens“ Abtreibung hervorgeht (s. Beiblatt/Eingabe „Zuständigkeit des BMGF hinsichtlich Abtreibung“.

Ebenso geht die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen hinsichtlich Abtreibung (§ 97) aus der Absage von Ministerin Sabine Oberhauser betreffend Verkürzung der Frist für Spätabtreibung behinderter ungeborener Kinder hervor: Fristverkürzung "nicht zu diskutieren“. (s. Beiblatt „Zuständigkeit des BMGF hinsichtlich Abtreibung“.

Zu S. 3, 10. Zeile von unten:

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass absolvierte Fortbildungen gemäß Psychologengesetz 2013 mittels Formular des BMGF, das auf der Homepage des Ressource (Ressource: sinnstörend, offenbar ist BMGF gemeint) zur Verfügung steht glaubhaft zu machen sind.

Stellungnahme: §33 (2) Psychologengesetz 2013 lautet:

Die absolvierte Fortbildung ist dem Bundesministerium für Gesundheit mittels eines durch das Bundesministerium für Gesundheit dafür aufzulegenden Formulars **über Aufforderung** (fett. J.P.) glaubhaft zu machen (s. Beiblatt „Richtlinie für Fortbildungen, S. 3).

Somit ist die Meldung absolvierter Fortbildungen nur über Aufforderung glaubhaft zu machen. Da ich meine Fortbildungen dem Gesundheitsministerium ohnehin bereits schriftlich

durch Vorlage von Bestätigungen gemeldet habe, ist der Meldepflicht bereits Genüge getan und es bedarf nach ökonomischen Prinzipien keiner weiteren Meldungen.

Zu S. 3, 7. Zeile von unten:

Zum vom Beschwerdeführer vorgelegten Nachweis der Absolvierung eines Lehrganges an der PH Eisenstadt ist anzumerken, dass auch hier eine Beurteilung, ob gesundheitspsychologische Inhalte vermittelt worden sind, von der Vorlage eines Curriculums. (korrigiert v. der V.d.b.B.: **abhängt**)

Stellungnahme: Das Curriculum des Lehrganges „Lebensschutzpädagogik" ist im Akt vorhanden, wird aber hier nochmals beigelegt (s. Curriculum – Lehrgang Lebensschutz-Pädagogik).

Wie sich aus der Modulübersicht ergibt, behandelt

Modul 1

Vorgeburtliche Entwicklung, pränatale Psychologie, Schwangerschaft und Geburt

Modul 2

Sexualpädagogik

Modul 3

Schwangerschaft, Geburt und Empfängnisregelung

Modul 4

Bioethische Fragen am Lebensbeginn und am Lebensende

Modul 5

Sexualpädagogischer Workshop

Somit berühren alle Module Themen der Gesundheit und damit der Gesundheits-Psychologie, die pädagogisch aufbereitet sind. Eine Trennung nach Aspekten einerseits der Gesundheits-Psychologie und andererseits der Pädagogik erscheint weder möglich noch zielführend.

Der Schutz des Lebens und die Entscheidung über Leben und Tod des ungeborenen Kindes ist eine Thematik, die zutiefst die Gesundheit und in ihrer mentalen Reflexion die Gesundheits-Psychologie betrifft.

Bezüglich der Verschränkung von Aspekten der Gesundheit, bzw. Gesundheits-Psychologie und Pädagogik im Lehrgang „Lebensschutzpädagogik" deren Trennung weder möglich noch zielführend erscheint, verweise ich ergänzend auf die „Richtlinie für Fortbildungen" des Bundesministeriums für Gesundheit, in welcher bezüglich des Ausmaßes der Fortbildung vorgegeben ist (S.4):

Zumindest ein Drittel der gesamten Fortbildungszeit (50 Einheiten) […] sowie als Berufsangehörige/-r der Gesundheitspsychologie […] ist der Gesundheitspsychologie zu widmen (fett. J.P.).

Ergänzend wird in der „Richtlinie für Fortbildungen" (beiliegend) angeführt:

Der verbleibende Anteil an Fortbildungszeit kann in Themenbereichen absolviert werden, die für die fachspezifische Berufsausbildung ebenso relevant sind, wie beispielsweise Veranstaltungen aus dem medizinischen, rechtlichen, pädagogischen, psychotherapeutischem Bereich (fett: J.P., Unterstreichungen heben den für mich relevanten Themenbereich hervor)

Somit wären von den vorgeschriebenen 150 Fortbildungseinheiten für die fünf Jahre 2013 bis 2017 auch die Absolvierung von zwei Drittel, somit von 100 Fortbildungseinheiten in verwandten Themenbereichen, wie der Pädagogik, möglich, womit sich eine Diskussion über den Anteil von Themen der Gesundheitspsychologie einerseits und Pädagogik andererseits im Hinblick auf die Erreichung der erforderlichen 150 Fortbildungseinheiten erübrigt.

Da der Lehrgang Lebensschutz-Pädagogik alleine 8 Credits (ECTS-Punkte) umfasst, was 266,6 Fortbildungseinheiten (FE) entspricht, ist die vorgeschriebene Fortbildungszeit von 150 Fortbildungseinheiten für die 5 Jahre von 2013 bis 2017 mit einer Mehrleistung von 116,6 Fortbildungseinheiten übererfüllt (s. Berechnung auf dem Deckblatt der beiliegenden Curriculum-Beschreibung).

Für die Zeit davor ist diese Fortbildungsrichtlinie von 2013 hinsichtlich der jährlich erforderlichen 30 Fortbildungseinheiten nicht anzuwenden, da das Psychologengesetz 1990 lediglich einen „regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen" vorschreibt. Der Anwendung der im Psychologengesetz 2013 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der anerkannten Formen der Fortbildung auf die davorliegende Zeit von 1990 bis 2016 steht jedoch keine Vorschrift der Unzulässigkeit der Anwendung dieser Richtlinie für diese Zeit entgegen, um wenigstens ein grobe Quantifizierung der Fortbildung zu gewährleisten.

Zu S. 4, 1. Zeile von oben

Das Wort Gewissen ist entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers in der vorangegangenen mündlichen Verhandlung keine Kreation von Martin Luther sondern stammt ethymologisch gesehen aus dem Althochdeutschen wahrscheinlich aus dem 11. Jahrhundert.

Stellungnahme: Das Vorbringen des Beschwerdeführers lautete demgegenüber folgend:

Lediglich der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass sogar der Begriff „Gewissen" aus der Religion stammt, wesentlich auf Martin Luther zurückgeht, und deshalb auch keinen Begriff aus der Psychologie darstellt.

Somit ist die Darstellung der V.d.b.B., dass der Beschwerdeführer vorgebracht habe, das Wort Gewissen sei eine Kreation von Martin Luther unrichtig. Vielmehr wurde vorgebracht, dass

der Begriff „Gewissen“ aus der Religion stammt und wesentlich auf Martin Luther zurückgeht.

Dies geht auch aus dem Wikipedia-Artikel „Gewissen“ hervor:

Die heutige Bedeutung von *Gewissen* geht wesentlich auf Martin Luther zurück. Vor ihm konnte *Gewissen* auch Bewusstsein oder ein *verstärktes Wissen* (Gewissheit) ausdrücken. Luther wird damit zum Vater einer zentralen Idee des christlich geprägten Abendlands.

Niemand darf gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln (siehe Beiblatt: Gewissen und Freiheit).

Martin Luther lehnt die katholische Lehre vom Gewissen mit ihrer Unterscheidung zwischen synteresis und conscientia (Thomas von Aquin) radikal ab. (siehe Beiblatt: Gewissen und Freiheit).

Zu S. 4, 2. Abs.

Moral ist nach herrschender Auffassung jener Bereich, der keine Außenwirkung entfaltet, sondern in dem jeder Mensch auf Grund seines Gewissens vor sich selbst bestehen will.

Stellungnahme: Die herrschende Auffassung von Moral ist jedoch laut Wikipedia:

Moral bezeichnet zumeist die faktischen Handlungs-Muster, -Konventionen, -Regeln oder -Prinzipien bestimmter Individuen, Gruppen oder Kulturen. (siehe Beiblatt: Moral).

https://de.wikipedia.org/wiki/Moral

oder

Moral ist die:

Gesamtheit von ethisch-sittlichen Normen, Grundsätzen, Werten, die das zwischenmenschliche Verhalten einer Gesellschaft regulieren, die von ihr als verbindlich akzeptiert werden. (siehe Beiblatt: Moral).

https://www.duden.de/rechtschreibung/Moral

Zu S. 4, 2. Abs. 6. Zeile

Im Unterschied zur Moral treten Sitte und Ethik auch nach außen in Erscheinung.

Stellungnahme: Moral ist laut Duden die „Gesamtheit von ethisch-sittlichen Normen“ sowie ein Synonym zu „ethische/moralische Gesinnung, Sitte, sittliche Ordnung, Sittlichkeit, Wertmaßstäbe, Wertvorstellungen“

Da Moral somit die „Gesamtheit von ethisch-sittlichen Normen“ ist, tritt sie auch nach außen durch die faktischen Handlungs-Muster, -Konventionen, -Regeln oder -Prinzipien bestimmter Individuen, Gruppen oder Kulturen in Erscheinung.

Die Darlegung der V.d.b.B.: Im Unterschied zur Moral treten Sitte und Ethik auch nach außen in Erscheinung ist daher unrichtig, da Moral ebenso nach außen in Erscheinung tritt und ein Synonym zu Sitte ist. Da Synonyme Wörter mit gleichem Sinn und Inhalt sind, kann es auch keine Unterscheidung in der Erscheinung nach Außen geben.

Zu S. 4, 2. Abs. 7. Zeile

Dabei geht es insbesondere um das Verhalten einer bestimmten Berufsgruppe, etwa einer Volksgruppen einer Altersgruppe oder einer Berufsgruppe.

Stellungnahme: Der Satzbeginn „Dabei geht es insbesondere um" lässt eine Fortsetzung des vorangehenden Satzes: „Im Unterschied zur Moral treten Sitte und Ethik auch nach außen in Erscheinung." erwarten. Es ist allerdings kein Sinnbezug erkennbar, in welchem Zusammenhang das Verhalten einer Berufsgruppe mit der Unterscheidung von Moral einerseits und Sitte und Ethik andererseits, wie sie der vorangehende Satz darlegt, steht. Es ist nicht erkennbar, in welcher Weise die beschriebene Unterscheidung von Moral einerseits und Sitte und Ethik andererseits im Zusammenhang mit dem Verhalten einer bestimmten Berufsgruppe zu bringen ist. Der vorangehende Satz gibt keine Erklärung und ist keine nähere Bestimmung des nachfolgenden, durch „Dabei" eingeleiteten Satzes.

Zu S. 4, Abs. 2, 10. Zeile

Der Unterschied zum rechtlichen Bereich in dem auch Außenwirkung erzielt wird, ist dass rechtliche Anordnungen im Gegensatz zu ethischen Anordnungen verbindlich, also im äußersten Fall einen Zwangscharakter entwickeln und mit Hilfe staatlicher Gewalt (vgl. das staatliche Gewaltmonopol) durchsetzbar sind.

Stellungnahme: Der dargelegte Unterschied zum rechtlichen Bereich bestünde nach der Darstellung der V.d.b.B.darin, dass rechtliche Anordnungen verbindlich seien. Es ist aber nicht erkennbar, warum der Begriff „rechtlicher Bereich" im Gegensatz zum Begriff „rechtliche Anordnungen" stehen soll, da „rechtliche Anordnungen" im „rechtlichen Bereich" stattfinden und sich beide Begriffsfelder weitgehend decken, nachdem „rechtliche Anordnungen" ein Handeln im „rechtlichen Bereich" sind.

Ebenso ist nicht nachvollziehbar, warum „rechtliche Anordnungen" in Gegensatz zu „ethischen Anordnungen" gebracht werden, da „rechtliche Anordnungen" gleichzeitig „ethische Anordnungen" sind, da sie sich beide von „ethisch-sittlichen Normen" ableiten.

Zu S. 4, Abs. 2, 13. Zeile von unten

Im Bereich der Schnittstellen zwischen Berufsrecht und Berufsethik ist auf das im Psychologengesetz 2013 verankerte ethische Verhalten hinzuweisen wonach die Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft zu erfolgen hat.

Stellungnahme:

Während im Satz zuvor dargelegt wurde, dass „rechtliche Anordnungen im Gegensatz zu ethischen Anordnungen" stehen, wird nun auf das, „im Psychologengesetz 2013 verankerte ethische Verhalten" hingewiesen. Somit sei im Psychologengesetz 2013, welches zweifellos eine „rechtliche Anordnung" ist, zugleich ein ethisches Verhalten verankert, obwohl gerade

versucht wurde, darzulegen, dass „rechtliche Anordnungen im Gegensatz zu ethischen Anordnungen“ stehen.

Zu S. 4, 1. Abs., 10. Zeile von unten

Eine wichtige Orientierungshilfe für die Auslegung des Gesetzes, im konkreten Fall der Wortfolge „nach bestem Wissen und Gewissen“ bietet die Ethikrichtlinie.

Stellungnahme:

Die Ethikrichtlinie, wie sie im Meta-Code der Ethik festgehalten ist, normiert jedoch unter 3.1.1, dass Allgemeine Achtung und ein Bewusstsein für individuelle, kulturelle und Rollenunterschiede einschließlich u. a. der Religion (s. auch Eingabe/Beweisantrag Meta Code der Ethik) beachtet werden soll. Dies steht jedoch im Gegensatz zur Forderung nach strikter Abstinenz von Gesundheitspsychologie und Religion, wie dies in der Verhandlung von der V.d.b.B. gefordert wurde.

Zu S. 5, 4. Zeile von oben

Es ist unmaßgeblich In welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit gelegen sind, weil es nur darauf ankommt, ob das erforderliche Maß an Vertrauenswürdigkeit dem Betreffenden zukommt oder nicht.

Stellungnahme:

Dieser Teil eines Stammrechtssatzes bezieht sich darauf, dass Verurteilungen aller Art die Vertrauenswürdigkeit in Frage stellen , wobei die Gesetzesübertretungen nicht die eigene Berufsausübung betreffen müssen.

z.B:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/01/20 92/01/0798 1 (hier ohne letzten Satz; hier rechtskräftige Verurteilung des Sachverständigen wegen fahrlässiger Krida) (s. Beiblatt)

Die V.d.b.B. versucht hier, eine solche Gesetzesübertretung wie Betrug, verschwiegene Verurteilung, fahrlässige Krida zu insinuieren, obwohl betreffend meiner Person keinerlei Gesetzesverstöße vorliegen.

Die V.d.b.B. hat allerdings versucht eine solche Verurteilung in die Wege zu leiten, indem sie sich um eine Ermächtigung bemühte, mich wegen einer Undercover-Recherche anzuzeigen. Der Versuch schlug fehl. Es erging ein Freispruch.

Zu S. 5, 6. Zeile von oben

In diesem Kontext ist auch das Vertrauen der Allgemeinheit zum Berufsangehörigen zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Die V.d.b.B. versucht hier, spekulativ ein mangelndes „Vertrauen der Allgemeinheit“ mir gegenüber zu konstruieren und projiziert offenbar ihre Abneigung gegenüber Lebensschützern auf die Allgemeinheit. Wenn die Allgemeinheit tatsächlich ein Misstrauen gegenüber Lebensschützern hegen würde, welche vor den Abtreibungs-Kliniken ungeborene Kinder zu tausenden vor dem Martertod und die Psyche ihrer Mütter vor Schaden bewahren, so wäre dies ein Ergebnis des stetigen Kampfes linker und links-liberaler Medien, zu denen auch der ORF zählt, gegen die Lebensschützer, während Tierschützer uneingeschränkt das „Vertrauen der Allgemeinheit“ genießen. Eine solche Einstellung, wäre sie tatsächlich vorhanden, wäre ein Gradmesser für die Umkehrung der Werte, wie sie sich darin zeigt, dass der Gesundheitsminister die millionenfache Massenvernichtung ungeborenen Menschen in Österreich als „Leistungsgeschehen“ bezeichnet, das möglichst dicht über das Land verteilt, angeboten werden soll.

Das Töten von ungeborenen Menschen in Abhängigkeit von gerade opportunen Nützlichkeits-Kriterien wird nicht mehr als ein verwerfliches und ein entmenschtes Verhalten angesehen, sondern wird zum Recht, zum angeblichen „Recht auf Abtreibung“, zum Recht auf den „eigenen Körper“, wobei eine enorme psychische Energie aufgewendet wird, die Tatsache, dass der ungeborene Mensch ein von der Mutter verschiedener Mensch ist, mit aller Macht zu verdrängen, wobei dem Lebensschützer, der gleichzeitig Psychologe ist, ein Abweichen von der Ethik-Richtlinie unterstellt wird.

Gerade aber die Meta-Ethik-Richtlinie der European Federation of Psychologists' Associations EFPA im Kapitel 3.1 Achtung vor den Rechten und der Würde des Menschen:

3.1.1 Allgemeiner Respekt ii. Anerkennung der individuellen, kulturellen und rollenspezifischen Unterschiede sowie der Verschiedenheit von Menschen aufgrund von Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Volkszugehörigkeit, nationaler Herkunft, Alter, **Religion** (fett, J.P.), Sprache und sozioökonomischer Schicht

gibt vor, dass die Religion einer Person zu achten ist und diese daher niemals wegen seines, von religiöser Überzeugung geprägten Gewissens, welches sie dazu bestimmt, ungeborene Menschen zu schützen und sich derer massenhafter Tötung zu „widersetzen“, wozu Katholiken durch die Enzyklika „Evangelium vitae“ des heiligen Papstes Johannes Paul II. verpflichtet sind, von der „Allgemeinheit“ diskreditiert werden darf, insbesondere nicht von Mitglied-Staaten der EFPA.

Zu S. 5, 3. Abs.:

In diesem Zusammenhang ist ergänzend auf die Erläuterungen zum Psychologengesetz 2013 zu §§ 21 und 30 hinzuweisen, wobei in den Erläuterungen angeführt ist, dass die genauen Bestimmungen auch präventiv Charakter haben.

Stellungnahme:

§ 21, „Erlöschen der Berufsberechtigung“ bestimmt in Zahl 2:

Der Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit kann bei einer Beeinträchtigung der somatischen oder psychischen Eignung oder der Vertrauenswürdigkeit zum Zweck der Sicherstellung der Erfüllung der Berufspflichten mit Bescheid Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorschreiben. Werden die vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht erfüllt, erlischt die Berechtigung zur Berufsausübung.

In meinem Fall wurde, entgegen dieser Vorschrift, allerdings die Berechtigung zur Berufsausübung entzogen, ohne dass mit Bescheid Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorgeschrieben wurden.

Es genügte die unsubstanziierte Anzeige einer Fristenlösungs- und somit Abtreibungs-Befürwortungs-Organisation, der sogenannten „Aktion Leben", deren Beraterinnen z. B. folgend beraten: „WissenS' eh in Wien da ist ein Fleischmarkt, da kann man das machen.", um mir gleich in äußerst übertriebener und drakonischer Weise, ohne die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, die Berechtigung zur Berufsausübung zu entziehen, wobei mir vorgeworfen wurde, „eine demokratische Gesellschaft" und den „Rechtsstaat" zu gefährden, eine zu große Ehrerweisung, welche ich wohl der übertriebenen Sorge um den Erhalt des Ideologie-Imperiums des Gesundheitsministeriums verdanke. Nun allerdings, nach der Nationalratswahl, im Oktober 2017, erscheint dieses Imperium überraschender Weise gefährdet, ja eine Verschärfung der Fristenregelung, etwa durch die Trennung von abtreibendem und beratendem Arzt, wie sie im FPÖ-Programm vorgesehen ist, scheint realistisch.

§30 bezieht sich auf das Erlöschen der Berufsberechtigung für klinische Psychologie, ist daher für den vorliegenden Fall, in welchem die Gesundheitspsychologie relevant ist, belanglos.

Was § 32 – „Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen" - „Berufsangehörige haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Sie haben das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu wahren" - betrifft, so wurde bereits darauf hingewiesen, dass die bestehenden Vorschriften des § 97, wonach dem Schwangerschaftsabbruch eine „ärztliche Beratung" voranzugehen habe, für die allerdings keinerlei Kriterien vorgeschrieben sind und die auch vom Abtreibungs-Arzt vorgenommen werden kann, aus wissenschaftlicher Sicht höchst rückständig sind und gerade nicht den Schutz der Gesunden wahren.

Es wurde vom Gesundheitsministerium lediglich, ohne sich auf tatsächlich vorhandene Gesetze stützen zu können, in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage vorgegeben, dass u. a. eine Risiko-Beratung stattzufinden habe, doch bestehen diesbezüglich keinerlei Vorschriften.

Wiederholt habe ich auf das fortschrittliche Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) in Deutschland hingewiesen, in welchem einer umfassenden Beratung unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft Rechnung getragen und u. a. auf das Beratungserfordernis hinsichtlich der „**physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken"** hingewiesen wird (Beiliegend wird das vollständige Gesetz vorgelegt).

§ 2 Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfaßt Informationen über
1.

Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,

2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,

3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,

4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,

5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,

6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, **die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,**

7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,

8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.
(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

(4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Inhalt des Beratungsgesprächs sind:
1. geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie

2. Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.

Ebenso ist unter § 6 (3) 1. dieses Gesetzes vorgeschrieben, dass, soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte, zuzuziehen sind:

§ 6 Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.
(2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren
1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,

2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und

3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige,

hinzuzuziehen.

Gegenüber diesem Gesetzeswerk, für dessen allfällig etwas adaptierte Übernahme ich mich seit Jahren einsetze, ist die Österreichische Gesetzgebung des §97 mit ihrer lapidaren Bestimmung: „nach vorangehender ärztlicher Beratung“ ungemein rückständig.

Zu S. 5, letzter Absatz

Zum Begriff der Vertrauenswürdigkeit wird auf folgende Judikatur hingewiesen:

BVwG W1702158247-1 vom 14.O6.2017

LVwG Wien VGW-101/V/073/1566/2016 vom 18.04.2016

Verwaltungsgerichtshof Ra 2015/11/0117 vom 08.09.2016

Verwaltungsgerichtshof Ra 2016/11/0140 vom 11.10. 2016

Stellungnahme:

Nachdem es sich bei diesen Verfahren im Wesentlichen

bei BVwG W1702158247-1 vom 14.O6.2017 um „Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zu ermahnen;“

bei LVwG Wien VGW-101/V/073/1566/2016 vom 18.04.2016 um Androhung von Selbstmord gegenüber einer Patientin,

bei Verwaltungsgerichtshof Ra 2015/11/0117 vom 08.09.2016 um Dutzende Verstöße einer Abtreibungs-Ärztin gegen medizinische und Hygiene-Vorschriften,

sowie bei Verwaltungsgerichtshof Ra 2016/11/0140 vom 11.10. 2016 um Verheimlichung einer Verurteilung, u.a. wegen Betruges handelt (RIS-Entscheidungen im Anhang) handelt, besteht zu meiner Beschwerde keine Vergleichbarkeit, da ich niemanden attackiert und verletzt habe wie es die Abtreibungsärztin mir gegenüber getan hat und auch sonst keine vergleichbaren Übertretungen begangen habe.

Diese „Beweise“ durch vergleichbare „Pflichtverletzungen“ dürften ohne auch nur oberflächliche Einsichtnahme in den Akt, bzw. in der Annahme erfolgt sein, dass niemand eine Überprüfung dieser angeblichen „Beweise“ vornehmen wird und schon die Nennung der Aktenzahl ausreichend beeindruckten würde.

Im Verfahren BVwG W1702158247-1 vom 14.O6.2017 wird jedoch eine grundsätzliche gesetzliche Bestimmung von Bedeutung dargelegt:

> Die Kritik an einer Behörde kann noch als erlaubt angesehen werden, wenn
>
> • sich diese auf die Sache beschränkt,
>
> • in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und
>
> • die Möglichkeit besteht, die Behauptungen zu beweisen.

die auch für mein Verfahren relevant ist und ausschließt, dass ein Beschwerdeführer wegen berechtigter Kritik an gesetzlichen Missständen belangt wird.

Hinsichtlich der Entscheidung: Verwaltungsgerichtshof Ra 2015/11/0117 vom 08.09.2016 wegen Dutzender Verstöße einer Abtreibungs-Ärztin gegen medizinische und Hygiene-Vorschriften, ist eine Bezugnahme zu meiner Beschwerde besonders absurd:

Ich habe nämlich durch etwa 2 Jahre hindurch, meist jeweils an Samstagen, vor der Ordination dieser Ärztin Gehsteigberatungen durchgeführt. Ich bin von dieser Abtreibungs-Ärztin vom ersten Tag an massiv verfolgt und attackiert worden.

1.) Sie schüttete Wasser aus dem 2. Stock herab und warf eine Arznei-Flasche auf mich.
2.) Sie ohrfeigte mich auf der Straße,
3.) Sie perforierte mein linkes Trommelfell durch wuchtige Faustschläge, was einen fünftägigen Krankenhaus-Aufenthalt nach sich zog.
4.) Sie verkrallte sich mit ihren Fingern in meine Ohren, sodass Blut herunterrann und drückte mir ihre Daumen in die Augen. Da mir übel wurde, begab ich mich in das Allgemeine Krankenhaus, wo festgestellt wurde, dass ein „Okulomotorischer Reflex“ ausgelöst wurde, der auch zu Atem- und Herz-Stillstand bzw. zum Tod führen kann. (s. beiliegendes Schreiben an das Wachzimmer Stiftgasse 2 vom 1. 1. 2002 und die Krankenhausbefunde)

In der Gerichts-Entscheidung Ra 2015/11/0117 vom 08.09.2016 (vollständig beiliegend) ist eine lange Reihe von Verstößen gegen Vorschriften angeführt, die Jahrzehnte hindurch erfolgten, aber trotz mehrerer kurzzeitiger Schließungen der Ordination nicht zu einer dauernden Schließung der Ordination führten. Erst als sich massive Verletzungen während Abtreibungen häuften, wurde auf Betreiben der Wiener Patienten-Anwältin eine Schließung verfügt.

Die Abtreibungs-Ärztin entsorgte Föten im Abfall-Container des Hauses, die einen Verwesungsgeruch verursachten. Einer dieser Föten war die Ursache für eine polizeiliche Anzeige und ein anschließendes Gerichtsverfahren. Es folgte jedoch ein Freispruch, weil das ungeborene Kind ein Alter von 14 Wochen hatte und somit noch knapp in die Straffreiheit der Fristenlösung fiel (s. Zeitungsartikel im Anhang). Dass diese Abtreibungsärztin 30 Jahre lang hindurch immer wieder neu die Genehmigung zur Fortsetzung ihrer Abtreibungs-Tätigkeit erhielt, liegt in der Verantwortung der Ärztekammer und der Gesundheitsbehörden.

Zeitungs-Ausschnitten (beiliegend) war zu entnehmen, dass über diese Abtreibungs-Ärztin wegen zu niedrigen Verdienstangaben - laut Rechnungen und Gewichtsangaben wurde die tatsächliche Zahl der Abtreibungen und der sich daraus ergebende Verdienst erhoben - eine Finanzstrafe von 2 Millionen Schilling verhängt wurde (s. beiliegenden Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof). Sie stand daher unter großem finanziellen Druck, weshalb sie offenbar jedes, durch Rettung eines ungeborenen Kindes entgangene Tötungs-Honorar, so schmerzlich fand, dass sie mich unbedingt vertreiben wollte, selbst unter Inkaufnahme schwerer Ohrenverletzungen, wie sie eine Perforation des Trommelfells darstellt, und eines möglichen Eintretens des Todes durch Auslösen des „Okulomotorischen Reflexes“.

Diese VwGH-Entscheidung beinhaltet jedoch, trotz aller Unvergleichbarkeit, eine Rechtsbestimmung, die auch für mich relevant ist:

„Sodann sei unter Berücksichtigung eines allfälligen seitherigen Wohlverhaltens zu bewerten, ob diese Pflichtverletzung derart erheblich ist, dass eine weitere Bejahung der Vertrauenswürdigkeit ausgeschlossen werden muss. (Hinweis auf die hg. Erkenntnisse vom 24. Februar 2005, Zl 2003/11/0252 und vom 20. April 2010, Zl. 2010/11/0047).

Es ist somit evident, dass bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit festgestellt werden muss, ob eine angebliche Pflichtverletzung „erheblich“ ist.

Zu S. 6, 2. Abs.:

In der behördlichen Liste der Gesundheitspsychologinnen und Psychologen ist Herr Dr. Josef Presslmayer mit folgenden Adressen gemeldet:

1020 Wien Taborstraße 11b/12 und 3871 Nagelberg, Steinbach 63

Es fehlt die Adresse des vom Beschwerdeführer als Dienstort angegebenen Landesschulrats für NÖ in 3109 St. Pölten. Dies würde eine Verletzung der im Psychologengesetz 2013 normierten Meldepflicht bedeuten (§ 31).

Stellungnahme:

Ich wurde 1993 in die Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen eingetragen. In dieser Zeit war ich Schulpsychologe beim Landesschulrat für Niederösterreich. Niemals war es meine Absicht, beim Landeschulrat für Niederösterreich als Gesundheitspsychologe zu arbeiten, weil ich ja dort ohnehin als Schulpsychologe angestellt war.

Die Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen war lediglich eine Option für eine allfällige Nebentätigkeit. Deshalb wäre auch die Angabe der Adresse meines Dienstortes als Schulpsychologe nicht erforderlich, sondern u. U. sogar irreführend gewesen, da mein Arbeitsort als Gesundheitspsychologe nicht mein Dienstort im Landeschulrat für Niederösterreich in St.Pölten war. Auch würde die Angabe der zentralen Adresse des Schulpsychologischen Dienstes in Niederösterreich in 3109 St. Pölten nicht der Adresse meine Beratungsstelle in Gmünd entsprechen, deshalb wäre eine solche Angabe auch unwahr, die nicht dem wahren Sachverhalt entspricht.

Zu S. 6, Abs. 3, 3. Zeile von oben:

In diesem Zusammenhang ist ergänzend anzumerken, dass jede Unterbrechung der Berufsausübung wenn sie voraussichtlich mehr als 3 Monate übersteigen wird, gemäß §31 Abs. 1 Z 4 dem BMGF binnen einen Monat schriftlich mitzuteilen ist. Dieser Meldepflicht ist der Beschwerdeführer offenbar nicht nachgekommen.

Stellungnahme:

Ich habe meine Berufsausübung als Gesundheitspsychologe niemals unterbrochen, weshalb ich auch diesbezüglich keiner Meldepflicht nachzukommen hatte.

Zu S. 6, 3. Abs.:

Zur durch den Beschwerdeführer durchgeführten sogenannten Gehsteigberatung ist anzumerken, dass eine solche eine Verletzung der Zustimmungspflicht des Behandelten oder Beratenen bedeutet.

Stellungnahme:

1.) Jede Frau, jeder Mann, der von einem Gehsteigberater dahingehend angesprochen wird, ob Hilfe in Zusammenhang mit einer Schwangerschaft benötigt wird, wobei bei Zustimmung ein Hilfs-Folder überreicht wird. bekundet durch Entgegennahme des

Hilfs-Folders ihr oder sein Einverständnis mit dieser Hilfe, ebenso wenn er einer weitergehenden mündlicher Beratung zuhört. Andererseits drückt ein Weitergehen oder Nichtbeachten des Beraters eine Ablehnung des Hilfsangebotes aus. Diese Form des Stehenbleibens und Zuhörens entspricht dem Stehenbleiben und Zuhören von Passanten vor einem Verkaufsstand auf der Straße. In gleicher Weise ist das Betreten einer Beratungsstelle ein Signal der Zustimmung zu einer Beratung. In der Beratungsstelle oder auf der Straße zu fragen, ob die Frau einem Hilfsangebot zustimmt, wäre eine überflüssiger Gesprächsaufwand, der unüblich in unserer Gesellschaft und nicht sinnvoll ist, denn die allfällig Hilfsbedürftigen auf der Straße sind über eine vorherige Zustimmungspflicht vor der Entgegennahme der Hilfe nicht informiert. Es wäre auch eine Zeitverschwendung eines nur kurzen Zeitfensters, welches sich meist nur wenige Sekunden öffnet und der Frau die Möglichkeit gibt, sich über die Umstände einer Abtreibung und des Entwicklungsstandes des ungeborenen Kindes zu informieren, nachdem die Abtreibungs-Ärzte solche Beratungen, aus Gewinnsucht und der Angst, ihr Tötungs-Honorar zu verlieren, nicht vornehmen und dies nach §97 auch nicht erforderlich ist, was der Gewinnanhäufung der Abtreibungs-Ärzte sehr dienlich ist.

2.) Angesichts der Bedrohungs-Situation, dass eine solche Gehsteigberatung als Verstoß gegen die Zustimmungspflicht des Behandelten oder Beratenen – ich führe nur Beratungen durch – gewertet wird und sich daraus ein Verlust der Vertrauenswürdigkeit ergeben könnte, verzichte ich darauf, diese Hilfs-Tätigkeit als gesundheitspsychologische Tätigkeit geltend zu machen. Ich trage hier ebenso der Spitzfindigkeit im Suchen und Finden von angeblichen Pflichtverletzungen Rechnung, wie im Falle der Aufnahme und Betreuung einer schwangeren, Zwillinge erwartenden Frau auf Bitte von HLI und verzichte auch im Falle der Gehsteigberatung auf Anerkennung dieser Hilfs- und Beratungs-Tätigkeit als Gesundheitspsychologische Tätigkeit, da der Schwerpunkt meiner Tätigkeit nach §13, Psychologengesetz 2013 ohnehin in der Beratung von Institutionen und dem Betreiben von Projekten der Gesundheitspsychologie liegt, wo kein vorheriges Einverständnis einer Beratung dieser Institutionen erforderlich ist. Die ehrenamtliche Tätigkeit als Gehsteigberater und Retter ungeborener Kinder im Rahmen einer NGO stellt keinen Verstoß gegen das Psychologengesetz dar. Eine Anerkennung dieser Rettungs-Tätigkeit ist vom Gesundheitsministerium nicht zu erwarten, offenbar weil dadurch die Ideologie der angeblich selbstbestimmten Entscheidung der Frau in Frage gestellt wird.

Einerseits ist durch eine Boltzmann-Studie, welche von der SPÖ-nahen Frauenbeauftragten der Stadt Wien, Dr. Beate Wimmer-Puchinger, welche nicht im Verdacht steht, Lebensschützerin zu sein, zitiert wurde, belegt, dass 40 Prozent der Frauen den Abbruch selbst entscheiden, 40 Prozent gemeinsam mit dem Partner, wobei in vielen Fällen mit einer Dominanz des Partners im Entscheidungsprozess zu rechnen ist und 20 Prozent treiben wegen des Einflusses, bzw. der Nötigung durch das soziale Umfeld, Familie, Freunde, Firmenchefs, ab, andererseits zeigt die Rettung tausender ungeborener Kinder, dass die angeblich selbstbestimmte Entscheidung der Frau zur Abtreibung durch ein paar gute Worte, Hinweise auf den Entwicklungsstand des Kindes und Hilfsangebote rasch wieder zu Fall gebracht werden kann.

Zu S. 6, 5. Absatz:

Zu Punkt 14 der am 11. 10. 2017 vorgelegten Unterlagen:

Zur Pro Life Schulung ist anzumerken, dass es sich hierbei offenbar nicht um eine gesundheitspsychologische Schulung gehandelt hat, da dieser mit Gebeten und heiligen Messen vermischt war.

Stellungnahme: Auch hinsichtlich der Pro-Life-Schulung verzichte ich auf die Geltendmachung als gesundheitspsychologische Tätigkeit, wenn auch nicht nachvollziehbar ist, warum einleitende Gebete und heilige Messen eine Ausbildung für Gehsteigberatung, deren Ziel die Rettung ungeborener Kinder und die Bewahrung der seelischen Gesundheit der Frauen ist, ausschließen, dass hier eine Tätigkeit der Gesundheitspsychologie vorliegt.

Zu S. 6, 2. Abs. von unten:

Zu den Beraterrichtlinien (Punkt 14):

Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Beraterrichtlinien 2001 sind nicht zuordnenbar. Es ist kein Verfasser und kein Impressum angeführt. Bereits der Beginn dieser Beraterrichtlinien deutet auf eine massive Vermischung religiöser Inhalte mit anderen Inhalten hin. Diese Richtlinien entbehren jeder Wissenschaftlichkeit und können aus gesundheitspsychologischer und klinisch psychologischer Sicht als Beweismittel für eine Gesundheitspsychologische Tätigkeit nicht herangezogen werden.

Stellungnahme:

Folgende Pro-Life-Schulungs-Einheiten sind mit Beratung bei Krisenschwangerschaften verbunden:

Montag 12. 3. 2001, 10.30-12.00, DI Claudia Groger, Beratung bei Krisenschwangerschaften
13.30-15.30, Mag. H. Heissenberger, Straße: Einschulung Gebetsdienst/ Straßenberatung

Dienstag 13.3. 2001, 8.30-10.00, DI Claudia Groger, Beratung: Problemkreise/Hilfe zur Selbsthilfe
10.00-11.00, Mag. Dietmar Fischer: Beziehungsprobleme-Vergebung und Heilung
11.30-12.30, Mag. H. Heissenberger, Straßenschulung

Mittwoch, 14.3. 2001, 8.30-10.00, Mag. H. Heissenberger, Rollenspiele
10.30-12.00, Mag. H. Heissenberger, Straßeneinsatz
14.00-15.45, Mag. H. Heissenberger, Straßeneinsatz: Ernstfall – Mütter in Not
18.30-19.30, Dr. Rosa Stummer: PAS – gesundheitliche Schäden + PASFilm

Donnerstag, 15.3.2001, 8.30 – 9.30, Mag. H. Heissenberger, Straßeneinsatz: Ernstfall - Mütter in Not
11.00 – 12.30, Mag. H. Heissenberger, Straßeneinsatz: Ernstfall – Mütter in Not
14.00 -16.00, Mag. H. Heissenberger, Rollenspiele/Feedback – Straße, Fragen

17.00 – 18.30, LZ-Team, Allgemeine Fragen

Freitag, 16. 3. 2001, 8.30 – 9.30, DI Claudia Groger, Beratung: Wichtige soziale Hilfen
9.30 – 11.00, DI Claudia Groger, Beratung: Durchspielen einer Beratung
11.30 – 12.30, Mag. H. Heissenberger, Straßeneinsatz
17.00 – 18.30, Dr. Rosa Stummer, Heilung nach der Abtreibung

Samstag, 8.30 -10.30, Straßeneinsatz vor allen 3 Kliniken (Fleischmarkt-Klinik, Mairo-Klinik, Abtreibungs-Ordination, Dr. Mihaela Radauer
11.00 -13.00, Straßeneinsatz vor allen 3 Kliniken (Fleischmarkt-Klinik, Mairo-Klinik, Abtreibungs-Ordination, Dr. Mihaela Radauer
14.00, Abschlußessen: Feedback, Zukunftsvisionen: Wo kann ich mich persönlich einbringen/andere zum Mitmachen

Da die Religion machtvoll in der Tiefenperson verankert ist, kann diese bei der Frage um Leben und Tod des Kindes nicht außer Acht gelassen werden. Ausdrücklich wird jedoch in den „Beratungsrichtlinien“ unter „Religionsbekenntnis“ festgehalten: „Es liegt aber an ihr, sich Gott zuzuwenden und ihm eine Chance zu geben.“

Die Außerachtlassung der Religion in der Schwangerschafts-Beratung wäre eine unvollständige Beratung, da auch für die Frau gilt, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen handeln soll und auch das Gewissen der Frau von der Gewissensbildung und den religiös gebundenen Handlungs-Normen abhängt.

Diese Beraterrichtlinien stellen eine praktische Anleitung dar, die dazu führt, dass ungeborene Menschen am Leben erhalten und Frauen vor seelischen Nachwirkungen bewahrt werden können, wie sich dies an den tausendfachen Rettungen ungeborener Kinder vor den Kliniken erweist.

Es handelt sich somit um die Vermittlung praktischen Wissens, wie sie etwa auch ein Kochkurs, Nähkurs oder Erste-Hilfe-Kurs bietet. Es ist dies keine hoch-akademische Ausbildung, aber die einzige, die es in Österreich gibt, die nicht die Tötung des Kindes als neutrale, „wertfreie“ Option nach gerade aktuellen Nützlichkeits-Kriterien vorsieht.

Tatsächlich ist es aber ein Versäumnis der Wissenschaft, dass die „wertfreien“ („Pro-Choice“)-Beratungen nicht mit der, auf das Überleben des ungeborenen Menschen abzielenden („Pro-Life“)-Beratungen in wissenschaftlichen Studien verglichen werden. Es ist aber evident, dass die Überlebensrate des ungeborenen Kindes bei der üblichen „Beratung“ durch den Abtreibungs-Arzt gegen Null tendiert, da bei diesem die Gewinn-Orientierung im Vordergrund steht, weshalb Spätfolgen der Abtreibung unerwähnt bleiben oder sogar geleugnet werden, wie dies in den Werbe-Foldern des Abtreibungs-Arztes Dr. Christian Fiala der Fall ist, der darin behauptet, dass Abtreibung „keine Auswirkung auf die Fruchtbarkeit“ hat und auch wiederholt bei Vorträgen, auch im ORF, den Herzschlag des ungeborenen Menschen in der 5. Woche leugnet.

Aus Darstellungen der „Donum Vitae“-Organisation in Deutschland, die Beratungsscheine nach dem deutschen Fristenlösungs-Gesetz ausgibt und deshalb von der katholischen Kirche in Deutschland nicht unterstützt wird, kann interpretiert werden, dass etwa 1/3 der Beratungen dort zum Überleben des ungeborenen Kindes führt, während die italienische Lebensschutz-

Bewegung „Movimento per la vita“ angibt, dass 85 Prozent der Beratungen mit dem Überleben des ungeborenen Menschen enden (s. „Das Ponitifkat…“, S. 225).

Es fehlen somit wissenschaftliche Studien betreffend der Überlebens-Rate bei Beratung durch den Abtreibungs-Arzt, den staatlichen Familienberatungsstellen und den „Pro-Life“-Beratungsstellen, dennoch ist die Behauptung, dass diese Richtlinien „jeder Wissenschaftlichkeit“ entbehren unrichtig, da diese auf empirischen Erfahrungen beruhen, die jedoch in ihrer Effizienz noch nicht wissenschaftlich erforscht wurden. Diesen empirischen Erfahrungen „jede Wissenschaftlichkeit“ abzusprechen, würde bedeuten, dass diesen jegliche praktische Anwendbarkeit aberkannt wird, weil diese noch nicht wissenschaftlich untersucht wurden.

In den „Beraterrichtlinien“ ist auch dargelegt, wie diese Richtlinien zustande gekommen sind: „Die Richtlinien sind aus Erfahrungswerten entstanden“. Somit folgen diese Richtlinien empirischen Erkenntnissen, welche schlüssig nach Gesetzen der Logik zu Verhaltensrichtlinien führen.

Solange diese Beratungen in ihrer Effizienz nicht wissenschaftlich erforscht sind, gilt aber dennoch, dass hier kausale Prinzipien der Gesprächsführung wirksam sind, wie sie etwa von Carl Rogers wissenschaftlich untersucht worden sind (s. Beilage). Ansätze zum wissenschaftlichen Vergleich der Pro-Choice und Pro-Life-Methoden habe ich in meinem Buch „Das Pontifikat…“, S. 11-12 und auf dessen Umschlag dargelegt (siehe Beilage).

Carl Rogers entwickelte die nicht-direktive Gesprächs-Psychotherapie, die auch „in der generellen Gesprächsführung der alltäglichen pädagogischen Arbeit mit Klienten“ angewendet wird.

Eine Reihe von Elementen dieser nicht-direktiven Gesprächsführung von Rogers beinhalten auch die „Berater-Richtlinien“. So entspricht die Methoden-Beschreibung: „Er schildert dem Therapeuten seine Probleme, und jener ermutigt ihn dazu, alle Gedanken und Gefühle auszudrücken.“ weitgehend dem Punkt 11 der „Berater-Richtlinie“: “Hilfe zur Selbsthilfe“ : „Besprich nun mit der Frau Punkt für Punkt der Problemkreise“. Diese „Problemkreise“, es sind 6, um eine zentrale Ellipse, die als „Mutter in Not“ gekennzeichnet ist, gruppierte Ellipsen, in welche die jeweiligen Problem-Inhalte, die sich um die zentrale Problem-Eintragung gruppieren, eingetragen werden (s. Beilage).

Im Punkt 6. „Ermittlung ihrer Probleme“ ist diese Vorgangsweise beschrieben:

Nimm die **Problemkreise** zur Hand und ermutige die Frau, dir ihre Situation zu schildern – sie soll über all das erzählen, **was ihr Angst macht, welche Gründe gegen das Kind sprechen bzw. welche dafür sprechen** würden, Die Frau sieht sich mit einem großen, unüberwindlichen Berg von Problemen konfrontiert, den sie nicht bewältigen kann und der ihr Angst einflößt. Es ist für sie hilfreich, wenn du die Probleme thematisch trennst, indem du sie in die einzelnen Felder einträgst. Wenn sie nicht weiter weiß oder sich für dich zu wenig klar ausdrückt, hilf ihr mit Fragen. **Beginne niemals zu werten**, egal was sie dir erzählt. Frage nach, damit du siehst, was sie denkt, welche Einstellungen und Werte sie hat, was vielleicht ihre Verletzungen und Wunden sind. Die Frau soll aber nicht das Gefühl haben, verhört zu werden (Fettdruck im Original).

Das Ermuntern, zu erzählen, „welche Gründe gegen das Kind sprechen bzw. welche dafür sprechen“ entspricht ebenfalls dem nicht-direktiven Beratungsgespräch nach Rogers, in welchem Für und Wider erörtert werden:

Schließlich folgen den positiven Gefühlen auch Handlungen in die neue Richtung, die der Klient einschlagen will. Da er ja selbst diese Handlungen entwickelt hat, mit dem Berater Für und Wider durchgespielt hat, überlegt hat, „was ist wenn…“ ist die Aussicht auf ein erfolgreiches Handeln groß (s. Beiblatt Carl Rogers).

Die Anweisung: „Beginne niemals zu werten“ bedeutet jedoch nicht, dass die Beratung an sich wertfrei zu sein habe. Das Ziel der Beratung ist und bleibt, die Probleme der Frau zu analysieren, diese einer Lösung zuzuführen und das Leben des ungeborenen Kindes zu retten, jedoch nicht, die Tötung des ungeborenen Kindes als neutrale, wertfreie Wahl-Lösung darzustellen.

Somit sind diese „Beraterrichtlinien“ dem nicht-direktiven Gesprächskonzept von Rogers zuzuordnen.

Da diese Richtlinien nur für den „internen Gebrauch“ und nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sind, erübrigt sich auch die Angabe eines Verfassers oder Impressums. Es ist anzunehmen, dass es sich um eine deutsche Übersetzung einer englischen Anleitung von HLI handelt.

Eine geistliche Fundierung der „Gehsteigberatung“ vermittelt der Initiator der Gehsteigberatungen, Pater Philipp Reilly (siehe Beiblatt):

Einstellung des Herzens:

Wenn wir also zur Abtreibungsklinik gehen, dürfen wir nicht davon ausgehen, dass jemand unser Feind ist, um Wirkung zu zeigen.

Wenn wir also zu einer Klinik gehen, so müssen wir Jesus Christus erlauben, zu uns zu kommen und uns zu befreien, damit wir im anderen nicht unseren Feind sehen, sondern jemanden, den Gott liebt und der zu Gott zurückkehren soll. Und wir müssen bereit sein, alles anzunehmen, so wie es Jesus Christus getan hat: ihre Flüche, ihre ablehnende Haltung uns gegenüber, wir müssen warten, bis sie zu Gott zurückkehren, und wir müssen beten, und ausharren, und freundlich und duldsam sein. Wenn ihr mit einer anderen Einstellung zur Klinik gehen wollt, dann tut es nicht – bleibt zu Hause!

Wenn ihr aber weiter hingeht, in dieser liebevollen Art des Gebetes, dann werden sie schließlich, so wie alle Menschen, langsam zum Guten, zur Vergebung, zur Wahrheit und zum Leben hingezogen werden, denn es ist das Leben, zu dem wir geschaffen wurden, und sie werden beginnen, alles zu überdenken.

Es ist für Außenstehende nicht nachvollziehbar, dass mit einer Einstellung des Hasses gegen die Frauen, welche in die Abtreibungs-Kliniken gehen und der Bereitschaft, die Frauen wüst zu beschimpfen, kein Baby gerettet werden kann. Auch würde ein solcher Gehsteigberater diese Haltung nicht einen einzigen Tag durchstehen. Es ist nur möglich mit einer inneren Einstellung des Verständnisses und des Wohlwollens gegenüber der Frau jene Worte zu

finden, welche der Frau das Herz öffnen. Gelingt es einmal, mit dieser Einstellung und berührenden Worten die Seele der Frau zu berühren und ihr Baby und sie selbst vor psychischen Nachwirkungen der Abtreibung zu retten, so erzeugt dies ein derartig tiefes Glücksgefühl, welches man immer wieder erleben möchte. Wer jemals das verklärte Gesicht einer Gehsteigberaterin erlebt hat, die eben ein Baby rettete, deren Gesicht verklärt strahlt, „weißer als es ein Walker zusammenbringt", dass man diese Bibelstelle plötzlich versteht und beide, Beraterin und Frau, sich umarmend, zu Boden gehen, wird auf eine Art süchtig nach Baby-Rettungen und dem tiefen Glück, das dabei empfunden wurde (s. Zeugnis in „Lebensdämmerung", S. 304, mit Kommentar von mir)

Zu S. 7, 2.Absatz

Zu Beweisantrag 6a und 7 ist anzumerken, dass weder Moraltheologen noch Prälate oder das Vatikanische Staatssekretariat zur Auslegung des Psychologengesetzes 2013 herangezogen werden können.

Stellungnahme: Da auf keinen speziellen Paragraphen im Psychologengesetz 2013 Bezug genommen wurde, wird zur Entgegnung der §32 des Psychologengesetzes 2013 herangezogen, indem Berufsangehörige „ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung und Kenntnisse der Wissenschaft auszuüben" haben.

Wie bereits eingehend erörtert, ist das Gewissen eine im Wesentlichen religiös geprägte Steuerung des ethisch relevanten Handelns. Von welcher moralischen Instanz dieser Handlungsgrundsatz, „nach bestem Wissen und Gewissen" bestimmt werden soll, ist dem Psychologengesetz 2013 nicht zu entnehmen. Deshalb wird auf die Beurteilung meines Handelns durch den heiligen Papst Johannes Paul II.:

„In hohem Auftrag darf ich Ihnen daher für Ihre engagierte Darstellung und scharfsinnige Analyse zum Thema Abtreibung und Lebensschutz aufrichtig danken."

Bezug genommen, um der Beurteilung nach atheistischen Ideologien, welche den Wert eines Lebens nur nach aktuellen utilitaristischen Kriterien bemisst, das Gegenbild einer weltweit anerkannten moralischen Instanz, des Papstes, dem Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche, entgegenzusetzen.

Zu S. 7, 2. Absatz:

Zu Beweisantrag 8 ist anzumerken, dass selbstverständlich jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, religiöse Inhalte oder mit einer Religion verbunden Moralgrundsätze allerdings streng von einer Gesundheitspsychologischen oder klinischen Psychologischen Berufsausübung zu trennen sind.

Stellungnahme: Die Artikel 10, „jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung" und 9, „Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit" der Europäischen Menschenrechtskonvention hat universale Gültigkeit und gilt auch für das österreichische Psychologengesetz 2013 und der darin reglementierten Berufsausübung.

Zu S. 7, 3. Absatz

Zu dem Beweismittel „die Folgen der Abtreibung für Familie und Gesellschaft“ ist anzumerken, dass auch dieser Artikel nicht nachvollziehbar ist. Es fehlen wissenschaftliche Referenzen und wäre daher für die gesundheitspsychologische Berufsausübung abzulehnen. Gleiches gilt für die weiteren Dokumente „When the doll breaks“How safe is Abortion“Are later children affected by Abortion?

Stellungnahme: Der Artikel „die Folgen der Abtreibung für Familie und Gesellschaft“ von Dr. Marie A. Peeters (verehel. Peeters-Ney) ist leicht verständlich geschrieben, wie es für den Zweck eines beratenden Sachbuches zu empfehlen ist und daher für jeden gebildeten, aber auch nur durchschnittlich begabten Menschen nachvollziehbar sein müsste.

Die Anmerkung im Buch: „Frau Dr. Marie A. Peeters, Assistentin des verstorbenen Professors Jérôme Lejeune, arbeitet am Institut de Progenése, Paris“ ist eine ausreichende wissenschaftliche Referenz. Professor Jérôme Lejeune war ein bekannter Pädiater und Genetiker. Er entdeckte und beschrieb den Zusammenhang zwischen der Verdreifachung eines Chromosoms (Trisomie) und dem Down-Syndrom. Da die wissenschaftliche Referenz gegeben ist, ist der Artikel auch für gesundheitspsychologische Berufsausübung geeignet.

Der Artikel „When the doll breaks“ wurde, wie am Ende des Artikels vermerkt ist, von Theresa Karminski Burke verfasst. Weiters ist zum Artikel angegeben:

Theresa Karminski Burke, Ph.D., is a psychotherapist, author of Rachel's Vineyard, and director of The Center For Post Abortion Healing, P.O. Box 195, Bridgeport, PA 19405, (610) 626-4006. This article is an excerpt from her forthcoming book, Forbidden Grief. Copyright 1997 Theresa Karminski Burke.

Originally printed in The Post-Abortion Review, 6(1), Winter 1988. Copyright 1988, Elliot Institute.

Selected content reprinted with permission from John C. Willke M.D., Barbara H. Willke R.N., John Jefferson Davis Ph.D., David C. Reardon Ph.D., Abort73.com, Eternal Perspective Ministries, Abolish Human Abortion, Life Issues Institute, BlackGenocide.org, Heritage House '76, Inc. & The Center for Bio-Ethical Reform

Der Artikel ist im Internet unter http://www.abortionfacts.com/reardon/when-the-doll-breaks (Copyright © 2017 AbortionFacts.com) abrufbar (siehe Beilage).

Der Artikel „How safe is abortion“, verfasst von einer früheren Abtreibungs-Managerin, ist ebenfalls ausreichend hinsichtlich seiner wissenschaftliche Referenz gekennzeichnet:

Dr. Beverly McMillan is an ob/gyn. In 1975, she became the first woman to open an abortion clinic in Mississippi. She ceased doing abortions in 1978 when she became convinced that the abortions she was performing were causing everyone involved far more harm than good.

Als weitere Literaturhinweise sind angegeben:

1. See Thomas Strahan’s **Detrimental Effects of Abortion: An Annotated Bibliography with Commentary (Third Edition)** An online version can be found at AbortionRisks.org This resource includes brief summaries of major finding drawn from medical and psychology

journal articles, books, and related materials, divided into major categories of relevant injuries.
2 Reardon, David. *Aborted Women Silent No More.* (Loyola University Press, 1987) p281-300.

Da die wissenschaftliche Referenz ausführlich dargestellt ist, kann an der Eignung des Artikels für die gesundheitspsychologische Berufsausübung nicht gezweifelt werden.

Der Artikel ist abrufbar unter
http://afterabortion.org/1999/how-safe-is-abortion-dr-beverly-mcmillan-former-abortionist/
(s. Beilage).

Der Artikel „Are later children affected by Abortion" weist folgende Autoren-Angaben und Literaturhinweise auf:

Dr. Martha Shuping, M.D., is a psychiatrist with over ten years of experience in helping women with post-abortion issues.

Related Articles The Wounded Generation When the Doll Breaks Abortion Trauma and Child Abuse More on the Psychological Risks of Abortion
Notes:1. Ney, P., Fung, T., Wickett, A.R., "Relationship Between Induced Abortion and Child Abuse and Neglect: Four Studies," *Pre- and Perinatal Psychology Journal* 8(1):43-63 Fall 1993; Benedict, M., White, R., and Cornely, P., "Maternal Perinatal Risk Factors and Child Abuse" *Child Abuse and Neglect* 9:217-224 (1985); Lewis, E., "Two Hidden Predisposing Factors in Child Abuse," *Child Abuse and Neglect* 3:327-330 (1979); Ney, P., "Relationship Between Abortion and Child Abuse," *Canadian J. Psychiatry* 24:610-620(1979).
2. See Reardon, *Aborted Women*, op cit., 130.
3. See Reardon, *Aborted Women*, op cit., 129-130.

Der Artikel, mit ausführlicher wissenschaftlicher Referenz ist unter http://afterabortion.org/1999/are-later-children-affected-by-abortion/ abrufbar (s. Beiblatt) und daher ebenfalls für die gesundheitspsychologische Berufsausübung geeignet,

Zu S.7, 4. Absatz:

Zur Kopie psychische Folgen nach der Abtreibung ist ebenfalls nicht nachvollziehbar woher diese stammt und ob diese auf wissenschaftlichen Grundlagen beruht. Gleiches gilt für das Dokument „Das Leben des Kindes ist eigenständig".

Stellungnahme: Bei dem Artikel „Psychische Folgen nach einer Abtreibung" ist ebenfalls die Autorin angegeben:

Dr. phil. Maria Simon, klinische Psychologin, untersuchte 110 Frauen an der Universitäts-Frauenklink Würzburg.

Da die wissenschaftliche Referenz gegeben ist, ist der Artikel auch für die gesundheitspsychologische Berufsausübung geeignet.

Bei dem Artikel „Das Leben des Kindes ist eigenständig“ ist ebenfalls der Autor angegeben:

Dr. med. Rudolf Ehmann, Chefarzt der Gynäkologischen Geburtshilflichen Klinik am Kantonspital Stans

Da die wissenschaftliche Referenz gegeben ist, ist der Artikel auch für die gesundheitspsychologische Berufsausübung geeignet.

Zu S. 7, 2. Absatz von unten:

Zu den vom Beschwerdeführer vorgelegten „Anonymen (gesundheits)psychologischen Gutachten:

Hierbei handelt es sich um keine Gutachten, es fehlen sämtliche Bestandteile eines Gutachtens wie Auftraggeber, Fragestellung, verwendete Verfahren, Literaturhinweise und Schlussfolgerungen.

Stellungnahme: Alle vorgelegten Gutachten wurden auf Wunsch der V.d.b.B. verfasst, somit ist der Auftraggeber angegeben, ebenso ist die Fragestellung angegeben. Das verwendete Gesprächs-Verfahren ist die personenzentrierte, nondirektive Gesprächsführung nach Carl Rogers. Schlussfolgerungen sind in jedem Gutachten vorhanden. Literaturhinweise wurden gegeben, wo diese eine sinnvolle Ergänzung zum Inhalt des Gutachtens darstellten.

Es war dem Verfasser dieser Gutachten bewusst, dass dieser Wunsch der V.d.b.B. deren Absicht, im Verfahren zu obsiegen, dienlich sein sollte und daher nicht den üblichen Motiven von Auftraggebern entspricht, welche die Abklärung einer psychologisch relevanten Frage beauftragen. Es handelte sich vielmehr um eine Art „Prüfung auf Nichtgenügend“, eine Funktion, welche auch die weiteren Fragen erfüllen sollten, deren Beantwortung ich auf Anraten meines Anwaltes ablehnte. Dennoch nahm ich die Herausforderung an und schrieb die Gutachten, weil mir dadurch die Gelegenheit gebotenen wurde, einige herausragende Fälle meiner Lebensschützer-Tätigkeit darzustellen, die immer gesundheitspsychologische Themen hinsichtlich der Abtreibung und ihrer psychischen Folgen betreffen, insbesondere den Entscheidungsprozess, in welchem die ursprüngliche Absicht, das ungeborene Kind zu töten, verworfen wurde und die Frau sich für das Leben des Kindes entschied. Ich lege diese Berichte somit als „Fallstudien“ vor.

Fallstudie/Gutachten zum Fall Irene H.

Das hier ohne besondere Absicht angewandte Verfahren hat musikpsychologische Aspekte. Ein einfaches Lied mit ebensolchem Text berührte das Herz der Frau, die dadurch erstmals Liebe für ihr Kind empfinden konnte.

Dadurch wurde bewiesen, dass die Behauptung des bekannten Gynäkologen, Dr. Norbert Pateisky: “Ich denke wie immer man das diskutiert und wie immer man das sieht, es ist alles, wirklich alles besser als eine ungewollte Schwangerschaft […].“ unrichtig ist, denn keine sogenannte „Entscheidung“ zur Abtreibung ist unumstößlich, wie dieser Fall zeigt. Dem „Gutachten“ sind auch Literatur-Angaben beigefügt.

Fallstudie/Gutachten zum Fall Snejana W.

Diese Fall-Studie zeigt, wie sehr das Gewissen einer religiös geprägten Frau die Entscheidung, abzutreiben, immer wieder in Frage stellt. Sie sieht sich im Traum mit einem befleckten Kleid vor Gottes Thron, leidet unter dem nagenden, religiös geprägtem Gewissen und entscheidet sich für das Leben des Kindes.

Die angebliche Vorschrift des Psychologengesetzes 2013, welche die Einbeziehung religiöser Themen in die Beratung als Pflichtverletzung des Gesundheitspsychologen betrachtet, existiert nirgends – es gibt keine derartige Bestimmung, im Gegenteil, die Meta-Ethik-Richtlinie Österreich weist darauf hin, dass auf religiöse Haltungen Rücksicht zu nehmen ist. Die Forderung nach strikter Trennung von Religion und Beratung handelt daher dieser Richtlinie zuwider.

Was die:

Richtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Frage der Abgrenzung der Psychotherapie von esoterischen, spirituellen und religiösen Methoden
des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom 17.06.2014

betrifft in welcher dargelegt wird:

Von der Psychotherapie zu unterscheiden und strikt zu trennen sind alle Arten von esoterischen, spirituellen und religiösen Methoden, wie z.B. Humanenergetik, Geistheilung, Schamanismus und viele andere. Diese können nicht Teil einer Psychotherapie sein. In der psychotherapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildung ist das Anbieten jeder Art von esoterischen Inhalten, spirituellen Ritualen und religiösen Heilslehren zu unterlassen. Ein Besuch von Veranstaltungen mit esoterischen, spirituellen oder religiösen Inhalten kann nicht als Erfüllung der gesetzlich normierten Fortbildungspflicht der Psychotherapeutin (des Psychotherapeuten) im Sinne des § 14 Abs. 1 Psychotherapiegesetz anerkannt werden.

ist zu entgegnen, dass als Beispiele für „religiösen Methoden“ „Humanenergetik, Geistheilung, Schamanismus und viele andere“ genannt werden. In der näheren Bestimmung: „In der psychotherapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildung ist das Anbieten jeder Art von esoterischen Inhalten, spirituellen Ritualen und religiösen Heilslehren zu unterlassen.“ sind die eingangs genannten „religiösen Methoden“ näher erklärt, wonach diese als „religiöse Heilslehren“ spezifiziert werden.

Damit können aber nicht die anerkannten Religionsgesellschaften Österreichs gemeint sein, wobei zwischen dem Heiligen Stuhl und Österreich zudem ein Konkordat, ein Staatsvertrag hinsichtlich der Regelung, welche Rechte der Katholischen Kirche im Staat Österreich eingeräumt werden, besteht. Hier liegt ein erheblicher juridischer Mangel vor, was unter „religiösen Methoden“ zu verstehen ist. Sicherlich kann damit nicht die Religionsausübung im Sinne der katholischen Kirche gemeint sein, wie dies von der V.d.b.B. interpretiert wird. Dies wäre ein Verstoß gegen die verfassungsmäßig gewährleistete freie Religionsausübung der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften.

Selbst im Falle, dass mit diesem Verbot die Religionsausübung der römisch-katholischen Kirche, verbunden mit religiös konstitutiven Heilungs-Angeboten wie dem Versöhnungs-

Sakrament und Heilungs-Messen als psychotherapeutisch begründete Heilungsangebote gemeint wäre, was der österreichischen Verfassung widersprechen würde, handelt es sich um Richtlinien für Psychotherapie, sodass diese Verordnung nicht auch gleichzeitig für die Gesundheitspsychologie verbindlich wäre.

Fallstudie/Gutachten zum Fall Renate L.

Hier wirkt sich die Nötigung zur Abtreibung von Zwillingen so aus, dass die Tochter eines medizinischen Leiters einer Abtreibungs-Klinik danach ihre Tat bereut und auch den Vater dazu bringen kann, seine Tätigkeit in der Abtreibungs-Klinik zu beenden. Die aufgetretenen seelischen Leiden und die damit wahrscheinlich in Zusammenhang stehenden psychiatrischen Erkrankungen hätten vermieden werden können, wenn damals die gesetzliche Trennung von abtreibendem und beratendem Arzt vorgeschrieben gewesen wäre, welche die Lebensschützer als einen ersten Schritt zur Vermeidung von Spätfolgen der Abtreibung fordern,

Fallstudie/Gutachten zum Fall Erika M.

Eine frühere Abtreibungs-Managerin wandte sich in seelischer Bedrängnis nicht an ihre Abtreibungs-Lobby, sondern an die ihr bekannten Lebensschützer. Es gelang, sie von ihren Suicid-Gedanken abzubringen und zu veranlassen, sich stationär in eine psychiatrische Klinik zu begeben.

Hinsichtlich der Vorlage von Gutachten wird auf die im Akt befindlichen Gutachten hingewiesen:

1.) (Gesundheits-) Psychologisches Gutachten betreffend die Nötigung, im Unterricht Porno-Filme („Sex we can“) anzusehen.
2.) (Gesundheits-) Psychologisches Gutachten betreffend Anklage wegen sexuellen Missbrauchs angeboten (Freispruch des Angeklagten).
3.) (Gesundheits-) Psychologisches Gutachten betreffend Vermauern eines Küchenfensters mit psychischen Folgen, welches zum Gerichts-Akt genommen wurde (Obsiegen des Geschädigten).

Zu S. 8, 1. Absatz:

Zum Dokument Meta Code der Ethik ist anzumerken, dass auch hier nicht nachvollziehbar ist, woher das Dokument stammt. Gleiches gilt zum Dokument Meta Ethik Österreich.

Stellungnahme: Es geht evident aus dem Beweis-Papier hervor, dass es sich um das auf Wikipedia wiedergegebene Regelwerk des „Europäischen Verbandes der Psychologenverbände“ handelt.

(EFPA). Das Dokument „Meta Ethik Österreich“ ist als Ethik-Richtlinie der „Wiener Ethiktagung Psychologie“ vom 12. 11. 2016 ausgewiesen. Der Autor Dr. Wolf-Dietrich Zuzan ist angegeben.

Zu S. 8, 2. Absatz:

Zum Artikel im Rahmen der Dokumentvorlage „Bericht: Fachtagung Familienplanung“ Papst als Witzfigur mit Kondom-Tiara den Herr Dr Josef Presslmayer verfasst hat ist auf die gesundheitspsychologischen Berufspflichten hinzuweisen.

Stellungnahme: Es bleibt unbestimmt, was der Hinweis auf die „gesundheitspsychologischen Berufspflichten“ bedeuten soll. Gemeint ist wohl, dass der Artikel gegen die gesundheitspsychologischen Berufspflichten verstößt. Nähere Angaben zur allfälligen Verletzung der „gesundheitspsychologischen Berufspflichten“ fehlen, so dass sich diese insinuierte Verletzung der „gesundheitspsychologischen Berufspflichten“ auf keinen Sachverhalt bezieht und daher als Beweisführung verfehlt ist.

Zu S. 8, 3. Absatz

Die vom Beschwerdeführer angeführten Tagungen und Kongresse beziehen sich ausschließlich auf das Thema Abtreibung und wurden Großteils von HLI International durchgeführt. Bei Human Life International handelt es sich um eine Organisation deren deklariertes Ziel es ist, die Botschaft der Heiligkeit des Lebens und der Familie mit Gottesdiensten Gebeten und Lehre in die Welt zu tragen sowie es die römisch katholische Kirche vorschreibt. Diese Tätigkeiten dürfen nicht mit gesundheitspsychologischen Tätigkeiten vermischt werden.

Stellungnahme:

Als Tagungen wurden genannt:

Gute Hoffnung – jähes Ende**,** Wiener Gesellschaft für Psychotherapie

Tagung für Familienberater, AKH, Vortragender: Univ. Prof. Dr. Johannes Huber

Leiden der Frau nach der Abtreibung, Kirchberg/Wechsel, Vortragender: Dr. Karl Schmidinger

Fachtagung für Familienberater, Casino Baumgarten

Diese Tagungen beziehen sich, außer dem Seminar von Dr. Schmiedinger, nicht ausschließlich auf das Thema Abtreibung, im Gegenteil, das Thema Abtreibung wurde bei diesen Tagungen tunlichst vermieden. Auch bei dem Seminar von Dr. Schmiedinger ging es nicht in erster Linie um Abtreibung, sondern um die Heilung von den psychischen Spätfolgen der Abtreibung, wie sie von einer Frau, die abgetrieben hat, berichtet wurden.

Die Formulierung „Bei Human Life International handelt es sich um eine Organisation deren deklariertes Ziel es ist, die Botschaft der Heiligkeit des Lebens und der Familie mit Gottesdiensten Gebeten und Lehre in die Welt zu tragen sowie es die römisch katholische Kirche vorschreibt.“ ist Wikipedia entnommen, wo allerdings die zentrale Aufgabe dieser Organisation, der Lebensschutz, fehlt, ein Umstand, der darauf schließen lässt, dass der Autor des Artikels das wesentliche Ziel von HLI bewusst nicht angegeben hat, weil er offenbar aus ideologischen Gründen ungern mit Begriffen wie „Lebensschutz“ operiert und es vorzieht,

HLI in ein frömmelndes Begriffsfeld zu stellen, wie es auch der Ansicht der V.d.b.B. entgegenkommt.

Dieser nicht objektiven, das Hauptziel von HLI, die Rettung ungeborener Kinder, verschweigenden Darstellung schließen sich absurde, aus dem Bereich paranoider Ängste stammende Behauptungen an, die offensichtlich von Abtreibungs-Befürwortern übernommen wurden:

So wurden beispielsweise die in der Wiener Lucinia-Klinik eingehenden Anrufe abgefangen und auf einen Berater von HLI umgeleitet, der den anrufenden und um einen Abtreibungstermin bittenden Frauen Beratung in Schwangerschaftskonflikten anbot.

Die Artikel von Wikipedia sind an sich objektiv, wenn auch erkennbar in linksliberale Richtung tendierend. Hier dürfte es sich um eine seltene Ausnahme handeln.

Die Definition von HLI auf Kathpedia lautet hingegen:

Human Life International

Human Life International (HLI) ist die weltweit erste und größte Lebensrecht-Organisation. HLI stammt aus den USA und ist in 80 Ländern vertreten. Sie veranstaltet den Internationalen Welt-Gebets-Kongress für das Leben.

Ziel

In Einheit mit der Katholischen Kirche setzt sich HLI umfassend für den Schutz des menschlichen Lebens ein und verteidigt entschieden die Rechte von Familie und Ehe. Human Life ist gegen die staatlich durchgeführte Sexualaufklärung, gegen Verhütung und Abtreibung. Richtlinie der Human Life International ist die Humantät: Jeder Mensch – gleich ob gesund oder behindert, jung oder alt; unabhängig von Geschlecht, Rasse, Alter, Nationalität, Hautfarbe – ist heilig und unantastbar.

Somit ist hier das wesentliche Ziel von HLI, der Lebensschutz, unverschleiert angegeben, welches auf Wikipedia, wohl aus ideologischen Gründen, weil der Begriff „Lebensschutz“ beim Autor psychisch schmerzhaft konnotiert sein dürfte, ungenannt blieb.

Zu S. 8, 3. Absatz:

Zur neu vorgelegten Teilnahmebestätigung „Gute Hoffnung – jähes Ende“ ist anzumerken, dass diese aus dem Jahr 2001 stammt und daher nicht mehr von Relevanz ist.

Stellungnahme:

Da die V.d.b.B. behauptete, ich hätte keinerlei Fortbildungen seit meiner Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologen – diese erfolgte im Jahr 1993 – besucht, legte ich diese Teilnahmebestätigung vor. Sie ist jedenfalls von Relevanz, da die V.d.b.B. behauptet hatte, dass ich in diesem Zeitraum ab meiner Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologen

keine Fortbildungen besucht hätte und diese Teilnahmebestätigung somit das Gegenteil und die Unrichtigkeit der Behauptung der V.d.b.B. erweist.

S. 10, 5. Absatz:

Dieses Buch von Mary Peeters-Ney „Myriam warum weinst Du?“

Korrektur: Dieses Buch **mit dem Artikel** (eingefügt: fett) von Mary Peeters-Ney „Myriam warum weinst Du?“

S. 11, 1. Absatz:

dass sich auch die Tagung

Korrektur: dass **ich** auch die Tagung

S. 11, letzter Absatz:

Es war aus dem Zeugin

Korrektur: Es war au**f** dem Zeug**n**i**s**

S. 12, 2. Absatz:

Zum Wellenschutzkongress

Korrektur: Zum Wel**t**le**ben**s**s**chutzkongress

S. 12, 2. Absatz, 9. Zeile von unten

frühere Lebensschützerin

Korrektur: frühere **Abtreibungsmanagerin**

S. 12, 2. Absatz, 7. Zeile von unten

Der Welt durch

Korrektur: DerWelt **ist** durch

S. 12, 2. Absatz, 2. Zeile von unten

Die Ausbildung vom Lebensschützer z.B. Familie

Korrektur: Die Ausbildung vom Lebensschützer z**um** Familie**nberater**

S. 13, 19. Zeile

gewahren

Korrektur: **b**ewahren

S. 14, 2. Absatz, 1. Zeile

Frau Dr. Weiss hat den Kern des Begriffes „Das Gewissen hängt nämlich

Korrektur: Frau Dr. Weiss hat den Kern des Begriffes „Das Gewissen“ **nicht erkannt. Er** hängt nämlich von der Gewissensbildung ab.

S. 14, 2. Absatz, 10. Zeile

Ebenso, dass Gesetzgeber, welche die Tötung ungeborener Kinder nach

Korrektur: Ebenso, dass Gesetzgeber, welche die Tötung ungeborener Kinder **erlauben** nach

S. 14, 10. Zeile von unten

Diese Bewertung durch den heiligen Papst Johannes Paul den 2. Ist für mich richtungsweisen und nicht eine Bewertung von ideologischen Gegnern die ein Recht auf Abtreibung, das heißt ein Recht für die Tötung des eigenen Kindes fordern.

Ergänzung: s. die Darlegung des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes, nach welchem ausschließlich die Patienten (oder in meinem Fall die Klienten) bestimmen, ob Vertrauenswürdigkeit vorliegt. Die Streichung aus der Liste der Ärzte wurde aufgehoben (s. S. 387, „Ein Lebensschützer gefährdet Österreich“).

S. 14, 2. Absatz, 4. Zeile von unten

zu den

Korrektur: zude**m**

S. 14, 2. Absatz, 2. Zeile von unten

Fuß daher

Korrektur: fuß**t** daher

S. 15, 1.Absatz, 11. Zeile

Eine wertfreie Beratung kann es nur dann geben, wenn zwei völlig bedeutungslose Alternativen zur Wahl stehen, dann ist die Beratung wertfrei. Zur Ergänzung lege ich die ausführlichere Darlegung in meinem Buch „Lebensdämmerung“, S. 145 (mit Literaturhinweis), dass Konflikt Wertfreiheit ausschließt, bei, die zeigt, dass meine Analyse von Wertfreiheit bei Beratung unabhängig von jener des Moraltheologen Günther Virt entstand.

S. 16, 1. Absatz, 12. Zeile

Bezug gesundheitsbezogene

Korrektur: Bezug **auf** gesundheitsbezogene

S. 18, 4. Zeile von oben:

Der Vergleich mit einer Schulmesse ist im Zusammenhang mit einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf unzulässig, da es sich hierbei um Berufsausübung mit kranken oder krankheitsverdächtigen Personen handelt.

Stellungnahme: Die Beispiele der Schulmesse und der Zeremonie des Anzündens von Kerzen seitlich eines Kruzifixes bei Schwurgerichtsverhandlungen stellen darauf ab, dass die auf eine religiöse Zeremonie folgende Veranstaltung, sei es Unterricht oder eine Gerichtsverhandlung, durch diese vorausgehende religiöse Zeremonie nicht auch einen religiöse Veranstaltung ist. Der Schul-Unterricht ist ebenso wenig eine religiöse Veranstaltung, wie eine Schwurgerichtsverhandlung, wenn dieser auch eine religiöse Zeremonie vorangeht. Ebenso machte das tägliche Schulgebet vor dem Unterrichtsbeginn den Unterricht nicht zu einer religiösen Veranstaltung. Ähnlich macht die, einem Feuerwehrfest vorangehende Feldmesse, das Feuerswehrfest selbst nicht zu einer religiösen Veranstaltung so wie eine Feldmesse vor der Schlacht, diese selbst nicht zu einer religiösen Veranstaltung macht. Bekreuzigt sich ein Fußballspieler vor dem Spiel, wird das Fußballspiel danach ebenso wenig eine religiöse Veranstaltung.

Der Einwand, dass es sich „hierbei um Berufsausübung mit kranken oder krankheitsverdächtigen Personen handelt“, ändert nichts am Prinzip, dass durch eine vorangehende religiöse Zeremonie nicht auch die darauffolgende Veranstaltung oder Tätigkeit zu einer religiösen Veranstaltung wird. Auch das früher in geistlichen Spitälern übliche Abendgebet machte den darauf folgenden Schlaf nicht zu einer religiösen Veranstaltung.

Wenn sich auch die Gesundheitspsychologie mit Themen der Gesundheit beschäftigt, müssen bei Schulungen hinsichtlich solcher Gesundheits-Themen die Unterrichteten selbst nicht krank sein, damit dieser Unterricht als gültige Ausbildung im Gesundheitswesen anerkannt wird.

Zu S. 18, 2. Absatz:

Das Addamsfrauenzentrum ist eine Organisation von HLI Österreich. Nähere Informationen zu dieser Einrichtung sind im Internet nicht zu finden.

Stellungnahme: Das „Addams-Frauenforschungszentrum“ war zu Beginn der 2.000er-Jahre aktiv. Es hat die Bücher „Myriam warum weinst Du?“ und „Lebensdämmerung“ herausgegeben sowie Statistiken über die psychischen Nachwirkungen von Abtreibungen, z.B. im Buch „Lebensdämmerung“ veröffentlicht. Diese Mitarbeit am „Addams-Frauenforschungszentrum“ ist deshalb für das Verfahren relevant da von der V.d.b.B. behauptet wurde, ich habe seit der Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologen (1993) keine Fortbildungen absolviert, was ich durch den Nachweis der genannten Seminare und Tagungen widerlegt habe. Da auch die Verfassung fachspezifischer Publikationen laut Psychologengesetz 2013 als Fortbildungen anerkannt wird, ist meine Tätigkeit für das „Addams-Frauenforschungszentrum“ u.a. in Form der Verfassung des Buches „Lebensdämmerung“ mit 166 Fußnoten und Literaturhinweisen für das Geltendmachen von Fortbildungs-Tätigkeiten relevant.

Zu S. 18, 2. Absatz:

Es wird verwiesen auf die parlamentarische Anfrage 4128/j21GP vom 09.07.2002 an den Bundesminister für Inneres betreffend öffentliche Belästigungen von Frauen und die hierzu ergangene Antwort des Bundesministeriums für Inneres vom 04.09.2002. Diese Anfrage und die Antwort sind auf der Parlamentshomepage ersichtlich.

Stellungnahme: Wie die Beantwortung dieser Anfrage zeigt, erfolgte keine einzige Verurteilung hinsichtlich angeblicher öffentlicher Belästigungen von Frauen (s. beiliegende Anfrage)

Hingegen wurden Gehsteigberater von HLI mehrfach verletzt (s. Beilage Attacken von Dr. Mihaela Radauer). Vor der Gyn-med-Klinik von Dr. Christian Fiala kam es auf der Straße zu sexuellen Missbräuchen von Beterinnen und Betern durch Angestellte von Dr. Fiala. Auch der Diebstahl der Geldbörse eines Gehsteigberaters ereignete sich. Diese Übergriffe wurden gefilmt und als Beweis vor Gericht vorgelegt. Es kam zu einer Verurteilung wegen Diebstahls.

Die Übergriffe sind durch folgende Videos dokumentiert und abrufbar unter:

https://gloria.tv/video/emHgKcevUTMq4gYL2j72gwcFh

https://gloria.tv/video/qVGDNiDGxK7U3rrUHy7n8gLBq

https://gloria.tv/video/A3JZAei7EuiS2CueehzJtYtdk

https://gloria.tv/video/qivA3LFZ6zf24DVabjRLNpxJD

Die Fragestellerin, Madeleine Petrovic, ist eine besonders radikale Abtreibungsbefürworterin, der die Tatsache, dass die HLI-Gehsteigberater tausende Babys vor Abtreibungs-Kliniken retten, ein besonderer Dorn im Auge ist, bedeutet dies doch, dass die, ideologisch als unanfechtbarer Ausdruck der „Selbstbestimmung der Frau“ erklärte „Entscheidung“ der Frau oft nach ein paar Worten, die das Herz der Frau berühren, dahinschmilzt und die so „nach reiflicher Überlegung“ getroffene Entscheidung im Nu, oft mit einer tiefen Glückserfahrung verbunden, über Bord geworfen wird. Das können und wollen die radikalen Abtreibungs-Befürworter nicht verstehen und klammern sich an ihr Bild des Pro-Lifers, als ein die Frauen als Mörderinnen beschimpfender, handgreiflicher und die Frauen wegzerrender Terrorist, ohne die Tatsache der tausendfachen Rettungen in ihre Eis-gepanzerte Seele eindringen und eine logisch-mentale Einordnung dieser Tatsache aufkommen zu lassen.

Petrovic fordert, dass Abtreibung ganz aus dem Strafrecht herausgenommen wird, was einer völligen Freigabe der Abtreibung gleichkommt (s. Beilage).

Zu S. 18, 4. Absatz, Zeile 6

Es war dies meiner Meinung nach eine Gefälligkeitsmaßnahme der Polizei gegenüber den Vorstellungen und Anschuldigungen der Klinikleiterin die jedoch jeder Grundlage entbehrten.

Ergänzung: Meiner Erinnerung nach wurde die Bewachung von einer Politikerin, welche die Fristenlösung und damit die Abtreibung befürwortet und dieselbe Tötungs-Ideologie wie die

Klinik-Leiterin vertritt, auf Betreiben der Klink veranlasst, mit dem Kalkül, dass Frauen nicht bei den Beratern und Beraterinnen stehen bleiben, da diesen durch den Polizeischutz der Klinik das Odium der Gewalttätigkeit angehaftet wurde. Ich erstattete damals eine Anzeige wegen Missbrauch von Steuergeldern.

Diese wochenlange Bewachung des Einganges zur Klinik, erzielte aber nicht die, von der Klinikleiterin beabsichtigte Wirkung, dass Frauen angesichts der Polizei nicht wagen würden, Hilfsangebote anzunehmen. Vielmehr ging die Besuchs-Frequenz der Klinik weiter zurück, sodass in der Folge Konkurs angemeldet wurde.

S. 19, 1. Zeile:

[…] insbesondere im Jugendstrafverfahren wo der straffällig gewordene Jugendliche sein Opfer um Verzeihung bittet.

Ergänzung: Selbst das Psychologengesetz 2013 anerkennt die Entschuldigung als Maßnahme der Wiedergutmachung bei einem Wegfall der Vertrauenswürdigkeit nach § 33, (5):

Geeignete Maßnahmen gemäß Abs. 4 Z2 für Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sind insbesondere die 1. „förmliche Entschuldigung“

Wenn nach dem Psychologengesetz 2013 die Vergebungsbitte gegenüber der Behörde oder einem betroffenen Opfer eine geeignete Maßnahme zur Wiedergutmachung nach einem Fehlverhalten ist, kann eine Vergebungsbitte eines religiös verankerten Menschen gegenüber der geistigen Instanz, die alle Materie und alles Leben durch die Schaffung von „Naturgesetzen“ und somit auch jedes einzelnen Menschen geschaffen hat, nicht „strikt“ zurückgewiesen werden.

Für diese geistige Instanz, verwenden religiös geprägte Menschen das Wort „Gott“. Atheisten hingegen verwenden gleichsam als Synonym für den für sie unangenehm und störend assoziierten Gottesbegriff – weil sie sich offenbar selbst vergöttlichen wollen - die Bezeichnung „Urknall“ oder „Evolution“ als letzte kausale Instanz alles Existierenden. Den „Urknall-“ oder „Evolutions-Gläubigen“ bleibt die Abhängigkeit der naturgesetzlichen Phänomene „Urknall-“ oder „Evolution“, die ihrerseits wieder auf Naturgesetzen und deren unfassbar intelligentes Funktionieren in einem universal geltenden kausalen Gefüge beruhen, unerschlossen und diese naturgesetzlichen Sachverhalte werden nicht weiter hinterfragt, was religiös geprägten Menschen, die auch auf die Sinnfrage alles Seienden eine Antwort geben können, jedoch möglich ist, ohne aber die letzte Ursache und den Zweck aller anorganischen und organischen Funktionen, die ihrerseits Naturgesetzen unterworfen sind, erfassen zu können, wie auch sonst niemand auf dieser Erde.

Auf diese Weise kann die Vergebungsbitte auch gegenüber einer Instanz, die ein Substitut des Gottesbegriffes ist, wie der Urknall und die Evolution und der eine pseudo-moralische Autorität aufgesetzt wird, als mentales Vehikel verstanden werden, sich in einer Gesellschaft, ohne Gott eine letzte moralische Instanz zu schaffen.

Ein solches atheistisches Konzept der ethisch-moralischen Sukzession von einem pseudo-vergöttlichten Urknall oder der Evolution bis zum letzten untersten Glied einer Gesellschaft, den einzelnen Menschen, welches von den atheistischen Meinungsträgern weiter nach unten

in der Gesellschafts-Hierarchie geleitet und von einzelnen Individuen infolge des ideologischen Meinungs-Druckes auch angenommen wird, kann die Funktion des tiefer verankerten göttlichen Schöpfungskonzeptes, welches auch das Erleben der Sinnerfüllung der eigenen Existenz einschließt, notdürftig ersetzen, ohne sich im Einklang mit den viel weiter reichenden mental-kausalen Fähigkeiten des Menschen zu befinden.

Wenn somit die V.d.b.B. behauptet:

Heilung in einem Gesundheitsberuf ist nicht durch Vergebung durch Gott den Schöpfer zu erreichen, dies entspricht nicht dem Wesen eines Gesundheitsberufes.

so kann dazu entgegengehalten werden, dass vielfache Spontanheilungen durch Gebet dokumentiert sind (s. Beilagen).

Zu S. 19, 2. Absatz

Die Vertreterin des BMG weist erneut darauf hin, dass das Strafgesetzbuch nicht in die Zuständigkeit des BMG fällt.

Stellungnahme: Wie bereits dargelegt, ist das Vorhaben, Abtreibungen möglichst flächendeckend in Österreich anzubieten, bzw. die Fristenlösung in der derzeitigen Form beizubehalten, ein politisches Vorhaben, welches vom früheren Gesundheitsminister oder der früheren Gesundheitsministerin vertreten wurde, weshalb die politische Zuständigkeit des Gesundheitsministeriums für die Fristenlösung zweifelsfrei gegeben ist.

Zu S. 19, 3. Absatz:

Eine Verzeihungsbitte ist kein Bestandteil der Gesundheitspsychologie. Ich verweise zum Wissenschaftlichen Stand der Gesundheitspsychologie auf Toni Faltermaier, Gesundheitspsychologie, Verlag Kohlhammer 2. Auflage 2017. In diesem Buch sind auch Fragen aufgelistet nach jedem Kapitel die von einem Berufsangehörigen der Gesundheitspsychologie beantwortet können werden müssen. Nachdem der Beschwerdeführer angegeben hat, keine Fragen der belangten Behörde zu beantworten sehe ich von einer Befragung in diesem Sinne ab.

Zu S. 20, 16. Zeile von oben

[…] ein evidenter Zusammenhang

Korrektur: […] ein evidenter Zusammenhang zur Gesundheit der Frauen.

Zu S. 20, letzter Absatz, 3. Zeile:

Sollten die Beweismittel betreffend mangelnder Vertrauenswürdigkeit nicht ausreichend sein, wird die Einholung eines klinisch psychologischen Sachverständigengutachtens durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zur Überprüfung der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen psychischen Eignung des Beschwerdeführers beantragt.

Stellungnahme: Indem die V.d.b.B. für den Fall, dass die Beweismittel betreffend mangelnder Vertrauenswürdigkeit nicht ausreichen, eine Überprüfung der psychischen Eignung des Beschwerdeführers beantragt wird, beschreitet sie den Weg der früheren sowjetischen

Machthaber, unbequeme Kritiker des Systems als psychisch beeinträchtigt oder krank zu bezeichnen, um diese in psychiatrische Kliniken zu verbringen (s. Beilage). Ein solches Vorgehen wäre von „Amnesty International Österreich“ zu überprüfen..

Es ist bezeichnend für die ideologische Infizierung des BMGF, dass Lebensschützer, welche die unverantwortliche Abtreibungs-Gesetzgebung kritisieren und eine Beratung nach dem Stand der Wissenschaft fordern, wie sie im deutschen SCHKG verwirklicht ist, „psychiatrisiert“ werden sollen, wenn die Beweismittel zum Nachweis einer angeblich mangelnden Vertrauenswürdigkeit nicht ausreichen, obwohl das BMFG selbst vorgibt, dass eine Beratung hinsichtlich der Risiken der Spätfolgen der Abtreibung zu erfolgen hat, ohne sich darum zu kümmern, dass solche Beratungskriterien, wie sie im deutschen SCHKG vorgegeben sind, auch im österreichischen Abtreibungs-Gesetz implementiert werden, denn das wäre der Auftrag des Gesundheitsministeriums, sich um die Gesundheit der Frauen zu sorgen und diesbezügliche Gesetzesvorschläge, entsprechend den bereits in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage als verpflichtend dargestellten Beratungskriterien, einzubringen. Dies ist eine Aufgabe des Gesundheitsministeriums und nicht des Justizministeriums.

Zu S. 21, 7. Zeile:

Verletzung der Berufspflicht gemäß §32 Abs. 6 nach erbrachter Leistung eine Rechnung auszustellen.

Stellungnahme: Da ich ehrenamtlich für eine NGO, „HLI Österreich“, tätig bin, stelle ich auch keine Rechnungen aus.

Zu allen anderen Vorwürfen von Pflichtverletzungen habe ich bereits ausführlich Stellung genommen.

Zu S. 21, 8. Zeile:

Bezüglich Vertrauenswürdigkeit geht die belangte Behörde davon aus, dass dies bei Erfüllung der Berufspflichten gegeben ist, da die Einstellung und die öffentlichen Aktivitäten des Beschwerdeführers konträr zu den gesundheitspsychologischen Berufspflichten und zur Berufsethik stehen, kann die Behörde nicht darauf vertrauen, dass dieser die Berufspflichten verlässlich erfüllen kann.

Stellungnahme: offenbar fehlt nach „Berufspflichten“ das Wort „nicht“. Wenn dies zutrifft und sich der Sinn ergibt, dass die Berufspflichten nicht erfüllt sind, da die Einstellung und die öffentlichen Aktivitäten des Beschwerdeführers konträr zu den gesundheitspsychologischen Berufspflichten und zur Berufsethik stehen und die Behörde nicht darauf vertrauen, kann dass ich diese Berufspflichten verlässlich erfüllen kann, so fehlt jeglicher Nachweis, dass meine Einstellung und meine öffentlichen Aktivitäten konträr zu den gesundheitspsychologischen Berufspflichten und zur Berufsethik stehen. Der Gesundheitspsychologe hat gemäß § 32 (1) seinen Beruf „nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben.“

Nach meinem besten „Wissen und Gewissen“ entspricht meine Berufsausübung diesen Vorgaben. Wenn dem Gesundheitsministerium eine andere Form von „Wissen und Gewissen“ eigen ist, nämlich eine solche, die besonders in Österreich in den Anfängen der Ideologie der rücksichtslosen, das ungeborene Kind gnadenlos vernichtenden Selbstbestimmung der

Abtreibungs-Gesetzgebung stecken geblieben ist, so kann es nicht fordern, dass ich ebenfalls nach dieser Art von „Wissen und Gewissen“ handle, ein Gewissen, welches die millionenfache Tötung ungeborener Menschen in Österreich als „Leistungsgeschehen“ bezeichnet, wodurch eine Gefühls-Rohheit seltenen Ausmaßes zum Ausdruck kommt.

Zu S. 21, 13. Zeile:

Die vom Beschwerdeführer getätigten öffentlichen Aktivitäten die teilweise unter dem Titel eines Gesundheitspsychologen erfolgt sind und der gezeigte Mangel an Reflexionsfähigkeit und Ergebnisoffenheit die unmittelbar mit der Berufsausübung als Gesundheitspsychologe verbunden sind, schädigen das Standesansehen des gesundheitspsychologischen Berufes in Österreich massiv.

Stellungnahme: Die Behauptung, dass bei mir ein „Mangel an Reflexionsfähigkeit“ vorliegt wurde nicht begründet, so wie dies grundsätzlich auch bei anderen Vorwürfen unterlassen wird oder nicht stichhältig geschieht.

Folgt man dieser Begriffsbestimmung im Internet:

Unter Reflexionsfähigkeit wird die Fähigkeit verstanden, Prozesse, Dinge, Personen, Verhaltensweisen etc. kritisch zu hinterfragen und diese daraufhin zu überprüfen, ob diese den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden.
http://www.enjoyliving.at/geist-und-seele-magazin/persoenlichkeit/soziale-kompetenz/reflexionsfaehigkeit--sich-selbst-besser-verstehen.html

so dürfte diese Fähigkeit bei mir nicht verkümmert sein.

Was die angeblich mangelnde „Ergebnisoffenheit“ betrifft, so bezieht sich dieser Vorwurf offenbar auf die Forderung nach „Ergebnisoffenheit“ gegenüber der Tötung des ungeborenen Kindes. Dies wäre aber ein Außerachtlassen des Grundsatzes, „nach bestem Wissen und Gewissen“ zu handeln.

Hinsichtlich des Vorwurfes, dass öffentliche Aktivitäten teilweise unter dem Titel eines Gesundheitspsychologen erfolgen, weise ich darauf hin, dass laut Schreiben des BMGSK vom 25. 9. 1992 folgendes mitgeteilt wird:

Sie sind somit gemäß §25 Abs. 3 leg.cit. zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens berechtigt und haben gemäß § 12 Abs. 1 leg.cit. im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Berufes die Berufsbezeichnung GESUNDHEITSPSYCHOLOGE zu führen.

Was die Nennung der Berufsbezeichnung „Gesundheitspsychologe“ im Zusammenhang mit der Kandidatur zum Nationalrat betrifft, handelt es sich, wie nachgewiesen, um einen üblichen Vorgang, dem Namen des Kandidaten, dessen Berufsbezeichnung anzufügen, auch wenn es sich um einen Gesundheitsberuf handelt.

Zu S. 21, 17. Zeile

Der österreichische Gesetzgeber hat die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches im Strafgesetzbuch normiert, diese gesetzliche Vorgabe ist unabhängig von einer allfällig abweichenden persönlichen Meinung von Berufsangehörigen der Gesundheitspsychologie zu akzeptieren.

Stellungnahme: Es ist unrichtig, dass der österreichische Gesetzgeber die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches im Strafgesetzbuch normiert hat, er hat lediglich die Straffreiheit während der ersten 3 Monate der Schwangerschaft verfügt.

Dass dieses unmenschliche und gegen die Erklärung der Menschenrechte (EMRK) hinsichtlich Artikel 2: Jeder hat das Recht auf Leben, bzw. Artikel 7: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz verstoßende Abtreibungs-Gesetz von Berufsangehörigen der Gesundheitspsychologie zu akzeptieren ist, stellt eine Forderung, die das Menschenrecht verletzt, dar. Artikel 2 und 7 EMRK haben auch in die Meta-Ethik-Konvention der Österreichischen Psychologen Eingang gefunden.

Ebenso sind Artikel 9 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit - sowie Artikel 10 EMRK – Freiheit der Meinungsäußerung - konstituierende Menschenrechtsartikel, welche ausschließen, dass man, entgegen dem persönlichen Gewissen, die gesetzlichen Tötungen von Menschen zu akzeptieren hat.

Zu S. 21, 17. Zeile von oben:

Der österreichische Gesetzgeber hat die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches im Strafgesetzbuch normiert, diese gesetzliche Vorgabe ist unabhängig von einer allfällig abweichenden persönlichen Meinung von Berufsangehörigen der Gesundheitspsychologie zu akzeptieren. Dies ergibt sich aus der Formulierung des Psychologengesetzes „Unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften“.

Stellungnahme: Der § 32 (1) Psychologengesetz 2013 lautet:

Berufsangehörige haben ihren Beruf persönlich nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Sie haben das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu wahren.

Daraus ergibt sich

1.) Gesundheitspsychologen müssen ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen ausüben.

    Wenn daher ein Gesundheitspsychologe nach seinem bestem Wissen und Gewissen die Tötung von Menschen unter Beachtung der Artikel 2 und 7 EMRK ablehnt, kann er nicht gleichzeitig zum Akzeptieren dieses Tötungs-Gesetzes genötigt werden.

2.) Sie haben das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden zu wahren.

Wenn dem Gesundheitspsychologen bekannt ist, dass der Schutz von gesunden Frauen durch gesetzlich erlaubte, von einem Abtreibungs-Arzt ohne vorherige qualitativ hochwertige Beratung vorgenommene Eingriffe das Wohl dieser Frauen beeinträchtigen können, kann er in Befolgung dieser Vorschrift das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden wahren und in der Kenntnis einer völlig unzureichenden Beratung niemals solchen Eingriffen und Tötungshandlungen zustimmen.

Der Passus: „unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften“ bedeutet, dass diese gesetzliche Vorgabe eine weitere Bedingung ist, unter welcher die vorangehenden Bestimmungen durchzuführen sind. Es dürfen also Berufsangehörige nur unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften ihren Beruf persönlich nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft ausüben. Das bedeutet aber nicht, dass der Gesundheitspsychologe die unter bestimmten Bedingungen erlaubte Tötung ungeborener Kinder als Vorschrift zu betrachten hat, an die er sich halten muss.

Beispiele für Vorschriften sind Dienstvorschriften, hoheitliche Weisungen oder die Rechtsvorschrift für das Psychologengesetz 2013.

Synonyme für Vorschrift sind z.B. Belehrung, Anweisung, Leitlinie (s. Beilage)

Keine Vorschrift ist in diesem Sinne der strafrechtlich relevante § 97, die Fristenregelung, wie auch andere Paragraphen des Strafrechtes wie z.B. § 222, Tierquälerei oder § 321, Völkermord. Ein Strafgesetz ist keine Verordnung. Sie ist keine Belehrung oder Leitlinie. Deshalb ist der Passus: „unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften“ keine rechtsgültige Anweisung, die Fristenlösung zu akzeptieren.

S. 21, 11. Zeile von unten:

Das Recht der katholischen Kirche oder göttliches Recht kann in der österreichischen Rechtsordnung nicht über dem Berufsrecht, bzw. über der Berufsethik stehen. Das Berufsrecht geht im jeden Fall vor.

Stellungnahme: Das Recht der katholischen Kirche, Kirchenrecht oder Codex Iuris Canonici unterscheidet sich vom göttlichen Recht, Ius divinum, dadurch, dass letzteres unveränderlich ist und auf den 10 Geboten beruht. Wie bereits dargelegt, ist die Ethik, die Sitten- und Morallehre nicht unabhängig vom göttlichen Gesetz entstanden, das unveränderlich gültig ist, („Viele Wissenschaftler halten in der Tat die Zehn Gebote für die erste eigentliche Menschenrechtserklärung“: „Die Zehn Gebote und die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes“ S. 2, Dr. Bernd Schlüter).

Folglich wird der Papst als Stellvertreter Gottes in den katholisch geprägten Ländern als höchste moralische Instanz angesehen. Alle abendländischen Rechtsbestimmungen jeglicher Art leiten sich daher letztlich vom Göttlichen Recht und den 10 Geboten ab.

S. 21, 9. Zeile von unten

Eine gesundheitspsychologische Beratung die diesen Kriterien nicht genügt, kann im konkreten Fall dazu führen, dass eine Frau, die abgetrieben hat und zum Beschwerdeführer in Beratung kommt, wobei dieser von schwerster Sünde von Verbrechen und Holocaust spricht, dass die betreffende Frau Suicid begeht.

Stellungnahme: Es ist nicht erkennbar, um welche Kriterien es sich handelt, denen die gesundheitspsychologische Beratung genügen soll. Es dürfte das „Berufsrecht“ bzw. die „Berufsethik“ gemeint sein, die, wie vorher dargelegt, in „jedem Fall“ dem göttlichem Recht vorgeht, wogegen ich bereits Stellung genommen habe. Anschließend wird mir unterstellt,

„dass eine Frau, die abgetrieben hat und zum Beschwerdeführer in Beratung kommt, wobei dieser von schwerster Sünde von Verbrechen und Holocaust spricht, dass die betreffende Frau Suicid begeht."

Diese Behauptung erfüllt die Kriterien einer „üblen Nachrede", denn es wird mir unterstellt, auf eine Frau derartigen Psychoterror auszuüben, dass sie sich umbringt.

Dies sagt die V.d.b.B., obwohl sie die „Beraterrichtlinien" offenkundig gelesen hat und folgende Beurteilung abgibt: „Diese Richtlinien entbehren jeder Wissenschaftlichkeit und können aus gesundheitspsychologischer und klinisch-psychologischer Sicht nicht als Beweismittel für eine gesundheitspsychologische Tätigkeit herangezogen werden können".

Ausdrücklich ist in den Richtlinien angegeben: „**Beginne niemals zu werten**, egal was sie dir erzählt" (fett im Original), dennoch wirft mir die V.d.b.B. vor, meine Beratung könnte die Frau durch Vorwürfe, ich würde dieser gegenüber von schwerster Sünde von Verbrechen und Holocaust sprechen, was eben einer solchen verbotenen Wertung entspricht, in den Selbstmord führen.

Zu S. 21, 6. Zeile von unten:

Der Beschwerdeführer konnte zudem keine einzige fachlich-inhaltliche Fragestellung zu Themen der Gesundheitspsychologie beantworten. Somit hat er die Forderung des Gesetzgebers nach Berufsausübung nach bestem Wissen das heißt einer Berufsausbildung lege artis nicht erfüllt.

Stellungnahme: Die Darstellung, dass ich keine Fragen beantworten konnte, ist unwahr. Wahr ist vielmehr, wie auch die V.d.b.B. angibt:

Nachdem der Beschwerdeführer angegeben hat, keine Fragen der belangten Behörde zu beantworten, sehe ich von einer Befragung in diesem Sinne ab.

Ich habe nach den eigenen Worten der V.d.b.B. also angegeben, keine Fragen zu beantworten, während sie zuletzt behauptete, dass ich „keine einzige fachlich-inhaltliche Fragestellung zu Themen der Gesundheitspsychologie beantworten" „konnte". Die V.d.b.B. hat aber zuvor selbst erklärt, dass sie von einer Befragung abgesehen hat. Nun behauptete sie, dass ich keine einzige Frage beantworten „konnte". So werden mir laufend, wie vom Mandatsbescheid an, unwahre Äußerungen und Handlungen unterstellt, was zeigt, dass die V.d.b.B. ihre Tätigkeit nicht nach bestem Wissen und Gewissen durchführt, während dies ständig von mir gefordert wird, obwohl es keinerlei Beweise gibt, dass ich nicht „nach bestem Wissen und Gewissen" tätig wäre.

Betreffend der Fragen hat mir mein Anwalt vor der Verhandlung angeraten, solche nicht zu beantworten, da diese sicher den Zweck hätten, mir möglichst viel zu schaden, was während der Verhandlung evident wurde, als die V.d.b.B. die Fragen zu Protokoll gab, deren Text 51 Zeilen bei 7 Fragen erforderte, wobei die erste Frage in fünf weitere Unterfragen gegliedert war.

Da ich noch bei Weitem nicht auf die Fülle von massiven Anschuldigungen antworten konnte und sich zuletzt die Verhandlung von 11.00 bis 16.30 erstreckte, wäre es auch aus zeitlichen Gründen gar nicht möglich diese vielen, zum Teil sehr ausgefallenen Fragen zu beantworten.

Diese Flut von Fragen, welche die V.d.b.B an mich stellen wollte, hatte offensichtlich in erster Linie den Zweck, den Prozess zu verschleppen und den erforderlichen Stellungnahmen infolge der zuvor erhobenen Anschuldigungen auszuweichen, die zentral für die Wahrheitsfindung des Verhandlungs-Gegenstandes, dem Nachweis bzw. der Widerlegung der Anschuldigung der mangelnden Vertrauenswürdigkeit sind.

Es ist bezeichnend dass die V.d.b.B. zuletzt behauptete, ich hätte keine einzige Frage beantworten können, wodurch sie mich als ungeeignet und ohne Kenntnisse in der Gesundheitspsychologie darstellen wollte.

Zu S. 21, 4. Zeile von unten:

Somit hat er die Forderung des Gesetzgebers nach Berufsausübung nach bestem Wissen das heißt einer Berufsausübung lege artis nicht erfüllt.

Stellungnahme: Die vorgelegten Auszüge aus dem Buch „Gesundheitspsychologie“ von Toni Faltermair lassen erkennen, dass hier zentrale wissenschaftstheoretische Modelle der Gesundheitspsychologie erörtert werden. Es handelt sich um das Risikofaktorenmodell, das Modell der psychosozialen Ätiologie von Krankheit und das Modell der Salutogenese.
Das Risikofaktorenmodell basiert auf einem medizinisch-naturwissenschaftlichen Gesundheitsverständnis und geht der Frage nach, warum Menschen krank werden. Es stammt aus den 50er Jahren. Man stellte Zusammenhänge zwischen Risikofaktoren wie Rauchen, Übergewicht, Bluthochdruck, usw. und dem Auftreten von koronaren Herzerkrankungen fest.

Das Salutogenesemodell von Aaron Antonovsky gehört zu den sogenannten Balancetheorien, die davon ausgehen, dass Gesundheit das Ergebnis der dynamischen Balance von Risikofaktoren und Schutzfaktoren ist und dass der Organismus, wenn er erkrankt, die Ordnung (Balance) nicht mehr aufrechterhalten kann und zusammenbricht.

Das Modell der psychosozialen Ätiologie von Krankheit betrachtet die Krankheit wiederum aus dem Aspekt, welche Faktoren der psychosozialen Umwelt ursächlich für die Krankheitsgenese sind (s. Beilage welche einen zusammenhängenden Überblick der Thematik ermöglicht)

Zu diesen wissenschaftstheoretischen Gesundheits-Aspekten werden eine Reihe von Fragen gestellt, die dem Verständnis dieser Modelle dienen soll, welche teilweise in die beabsichtigte Fragenflut der V.d.b.B. Eingang gefunden haben, wie z. B. Fragen betreffend „Coping-Skill-Training“, welche sich in der Frage: „Was bedeutet Coping in Bezug auf krankheitsbezogene Belastungen?“ widerspiegelt.

Bezüglich dieser 38 Fragen aus dem Buch-Ausschnitt behauptet die V.d.b.B. „dass jeder Gesundheitspsychologe diese Fragen beantworten können muss“.

Da ich nach der unwahren Darlegung der V.d.b.B. „keine einzige fachlich-inhaltliche Fragestellung“ der Gesundheitspsychologe beantworten konnte, erfülle ich nicht die Forderung des Gesetzgebers, „nach bestem Wissen“ zu handeln, da ich diese Fragen, die ich „beantworten können muss“ angeblich nicht beantworten konnte. Tatsächlich hatte die V.d.b.B jedoch auf die Stellung dieser Fragen verzichtet. Sie hat nämlich, nach ihren eigenen Angaben, von einer Befragung „abgesehen“, somit hat sie auf die Befragung „verzichtet“, nach Duden ein Synonym für „absehen“,

Somit behauptet die V.d.b.B. dass ich nicht das vom Gesetzgeber geforderte Wissen zur Ausübung des Berufes des Gesundheitspsychologen besitze. Dies stellt aber keine objektive Bewertung meines gesundheitspsychologischen Wissens dar, das sich hauptsächlich auf die Themenbereiche der Vermeidung von psychischen Spätfolgen der Abtreibung durch unqualifizierte und nicht gesetzlich geregelte Beratung und ihre Einbettung in den dafür erforderlichen psychologischen Wissenskontext bezieht.

Zu S. 21, vorletzte Zeile:

Der Beschwerdeführer hat mehrfach und über einen langen Zeitraum hinweg öffentliche Äußerungen getätigt, die dem Berufsstand der Gesundheitspsychologen schaden.

Stellungnahme: Meine Äußerungen hatten den Zweck, die fahrlässigen Missstände im österreichischen Gesundheitswesen betreffend den Schutz der Frauen vor psychischen und physischen Spätfolgen der Abtreibung, aufzuzeigen und eine Beratung der Frauen entsprechend dem Stand der Wissenschaft, wie sie im deutschen SchKG gegeben ist, einzufordern. Angesichts der unfassbaren Tatsache, dass die weltweit größte Abtreibungs-Organisation „International Planned Parenthood Federation“ (IPPF) durch ihre Tochter „Österreichische Gesellschaft für Familienplanung“ (ÖGF) in Österreich ein Monopol in der Familienberater-Ausbildung besitzt, das auch für die in den kirchlichen Beratungsstellen in den Pastoralämtern beschäftigten und vom Familienministerium bezahlten Familien-Beraterinnen der „Aktion Leben“ wirksam ist und von der „Aktion Leben“ und ihren Beraterrinnen befürwortet, nie in Frage gestellt und für Weiterbildungen genutzt wird, ist hier ein klares Ansprechen der über 40 Jahre andauernden Missstände erforderlich.

Die Anwendung weichgespülter Formulierungen wie „Schwangerschaftsunterbrechung“, wie sie Jahrzehnte lang verwendet wurden und noch immer, wie die weiter verwendete Bezeichnung „Schwangerschaftsgewebe“ für einen ungeborenen Menschen zeigt, verwendet werden, ist für die realistische Darstellung dessen, was in den Abtreibungs-Kliniken geschieht und welche Gesetze dafür verantwortlich sind, nicht geeignet und verlängert diese unverantwortliche Gesetzeslage auf weitere unbestimmte Zeit, während Österreich zunehmend vergreist.

Es ist von Lebensschützern aufgedeckt worden, dass die Abtreibungs-Managerinnen der IPPF-Tötungsstätten die Organe der getöteten ungeborenen Menschen zum Kauf anbieten und dabei darauf achten, dass diese bei der Abtreibung nicht beschädigt werden, indem sie ihre professionelle Ausschlachtungs-Technik mit den Worten: **„Ich zerquetsche dann im Grunde eher unten, und ich zerquetsche oben und schaue, ob ich das intakt rausbekomme**“ (fett: J.P.), anpreisen (s. Beweisantrag : IPPF-Mengele-Ladies).

Es ist nur möglich, mit drastischen Worten auf diese verabscheuungswürdigen Tätigkeiten und die Verstrickung österreichischen Behörden und staatlich geförderter Organisationen in diese entmenschten Praktiken dieses in Österreich fest im Gesundheitswesen verankerten Abtreibungs-Netzwerkes hinzuweisen und Aufmerksamkeit zu erregen.

IPPF ist eine von der Hitler-Verehrerin, Margret Sanger, gegründeten Organisation, die auch von kirchen-nahen Organisationen wie der sogenannten „Aktion Leben“, völlig akzeptiert, ihre verabscheuungswürdigen Ziele, ungeborene Menschen auf Verlangen zu töten, verfolgen können. Allein in Österreich sind diesem Ziel, unerwünschte Menschen zu töten, seit Einführung der Fristenlösung vor über 40 Jahren, rund 3 Millionen hoffnungsvolle Menschen, zukünftige Ärzte, Wissenschaftler, Handwerker, Mütter und Väter zum Opfer gefallen.

Zu S. 22, 1. Zeile

Er hat eigene Werte in die Beratung aktiv eingebracht und damit eine ergebnisoffene Beratung nicht ermöglicht.

Stellungnahme: Da eine Beratung „nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft“ laut § 32 des Gesundheitspsychologen-Gesetzes 2017 durchzuführen ist, handle ich vorschriftsmäßig, wenn ich entsprechend dieser Bestimmung, die keine andere Alternative als die Beratung nach der Richtschnur des Gewissens zulässt und daher auch keine „ergebnisoffene“ somit tötungsoffene, von utilitaristischen Motiven bestimmte Beratung zulässt.

Zu S. 22, 2. Zeile:

Der Beschwerdeführer hat seine Stellung als Gesundheitspsychologe missbraucht um seine persönliche Weltanschauung und seine religiösen und politischen Überzeugungen zu leben und Menschen, insbesondere schwangere Frauen oder Frauen, die abgetrieben haben zu missionieren. Dies bedeutet einen Missbrauch der Autorität, die dem Beschwerdeführer als Berufsangehörigen der Gesundheitspsychologie zukam.

Stellungnahme: Es handelt sich abermals um eine haltlose Beschuldigung, dass ich, als ein in der Schwangerenberatung tätiger Gesundheitspsychologe, meine Stellung missbraucht habe um Frauen zu „missionieren“. Abgesehen davon, dass eine solche Missionierung laut der HLI-Richtlinien verboten ist („beginne niemals zu werten“) werden auch keinerlei Beweise für eine solche Missionierung vorgelegt.

Zu S. 22, 7. Zeile

Durch die Vorgabe Abtreibung sei in jedem Fall strafbar und eine schwere Sünde, agiert der Beschwerdeführer außerhalb des österreichischen Rechtsbogens.

Stellungnahme: Auch hier handelt es sich um eine haltlose Beschuldigung. Weder habe ich behauptet, dass Abtreibung in jedem Fall strafbar ist, wie die Verhandlungsschrift zeigt, noch, dass sie eine schwere Sünde ist. Es liegen auch keinerlei Beweise vor, dass ich solche Erklärungen jemals geäußert habe.

Zu S. 23, 14. Zeile von unten:

Nach der Lehre der Enzyklika vitae
Korrektur: Nach der Lehre der Enzyklika Evangelium vitae

Zu S. 24, 2. Absatz

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Berufspflichten der GesundheitspsychologInnen und der klinischen PsychologInnen teilweise sogar wortident im Psychologengesetz 1990/360 normiert waren.

Stellungnahme:

Wie der Vergleich des Textes von § 17 von Psychologengesetz 1990 und dem Psychologengesetz 2013 zeigt, stehen dem Text von 7 Zeilen im Psychologengesetz 1990 ein Text von 35 Zeilen im Psychologengesetz 2013, also das 5-fache des Textes von 1990, gegenüber.

Hinsichtlich der Fortbildungspflicht ist im Psychologengesetz 1990 - Berufspflichten der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen - ein Text mit 8 Zeilen vorhanden:

§ 13. (1) Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen.

dem Psychologengesetz 2013 ist hingegen eine Fortbildungsrichtlinie von 6 Seiten (im Akt enthalten und neuerlich beigelegt) angeschlossen.

Zu S. 24, 2. Absatz, 3. Zeile:

Richtig zu stellen ist, **dass allfällige Folgen von Abtreibungen durch das BMGF keinesfalls bestritten werden.** (fett: J.P.) Es wird allerdings den vorhandenen wissenschaftlich fundierten aktuellen Studien gefolgt wie beispielsweise der bereits erwähnten Studie „Abortion and mental Health 2009“.

Stellungnahme: Dass das BMGF einräumt, dass es allfällige Folgen von Abtreibungen keinesfalls bestreitet, ist eine sehr wesentliche Feststellung, welche in dieser eindeutigen Form bisher gefehlt hat. Dadurch erklärt das BMGF auch, dass **die Thematik der Abtreibung und deren allfällige Folgen ein Thema der Gesundheit und damit der Gesundheitspsychologie darstellt** (fett: J.P.), welches im BMGF beobachtet und an Hand von Studien in seiner psychologischen und medizinischen Tragweite bewertet wird, was aus gesundheitspsychologischer Sicht einen längst fälligen, nun aber doch zustande gekommenen Schritt darstellt, der zu begrüßen ist. Auch der Hinweis in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage durch die Gesundheitsministerin, dass die Beratung vor der Abtreibung die Risiken dieses Eingriffes einzubeziehen hat, stellt einen solchen positiven Schritt dar, diese Folgen der Abtreibung durch das für Gesundheitsfragen zuständige BMGF in das öffentliche Licht zu rücken.

Allerdings entspricht dieser Prozess der Berücksichtigung der physischen und psychischen Spätfolgen der Abtreibung durch das BMGF nicht der gebotenen Eile. Auch die von mir mittels wissenschaftlichen Artikeln vorgelegten Studien:

- Abtreibung erhöht das Risiko auf eine spätere Frühgeburt des Hôpital de Bicetre, Paris , 2005

-Erst kommt die Abtreibung – dann die Frühgeburt der Universitäten Greifswald, Rostock und TU München, 2008

-Abtreibung mit Spätfolgen, Zeitschrift für Geburtshilfe und Neonatologie, ein Artikel der ebenfalls auf die Studie der Universitäten Greifswald, Rostock und TU München, 2008 zurückgeht aber etwas detaillierter über die Studie berichtet.

wurden vom BMGF nicht registriert und blieben unbeachtet.

Von meinen darüber hinaus vorgelegten wissenschaftlichen Studien:

- When the doll breaks
- How safe is Abortion
- Are later Children Affected by Abortion
- Studie über den Zusammenhang zwischen Abtreibung und Brustkrebs (s. dazu eine beiliegende, kurzgefasste Darstellung dieses Zusammenhanges)

hatte das BMGF offenbar keine Kenntnis, was nahelegt, dass die wissenschaftliche Bewertung der Folgen der Abtreibung offenbar unausgewogen war.

S. 24, 2. Absatz, 12. Zeile:

Es ist ergänzend anzumerken, **dass das Thema Psychologische Beratung im Zusammenhang mit Abtreibung an und für sich kein vorrangiges Thema der Gesundheitspsychologie ist** (fett: J.P.) und daher auch im zitierten Lehrbuch Gesundheitspsychologie nicht angesprochen wird.

Stellungnahme: Mit der Erklärung, **dass das Thema Psychologische Beratung im Zusammenhang mit Abtreibung an und für sich kein vorrangiges Thema der Gesundheitspsychologie ist, was bedeutet, dass es zwar kein vorrangiges, aber doch ein Thema der Gesundheitspsychologie ist, wird die zuvor erfolgte Bestätigung, dass allfällige Folgen von Abtreibungen durch das BMGF keinesfalls bestritten werden, sinnvoll ergänzt** (fett:J.P.).

S. 24, 2. Absatz, 15. Zeile:

Selbstverständlich können Gesundheitspsychologinnen Frauen vor oder nach einer Abtreibung beraten allerdings hätte eine derartige Beratung auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Gesundheitspsychologie zu erfolgen, wobei die oder der Berufsangehörige seine eigene religiöse oder moralische Überzeugung keinesfalls aktiv in die Beratung einbringen darf.

Stellungnahme: Mit dieser Erklärung, dass GesundheitspsychologInnen Frauen vor oder nach einer Abtreibung beraten können unter der Voraussetzung dass eine derartige Beratung auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Gesundheitspsychologie erfolgt, wobei die oder der Berufsangehörige seine eigene religiöse oder moralische Überzeugung keinesfalls aktiv in die Beratung einbringen darf, **revidiert die V.d.b. B. neuerlich eine ihrer früheren Erklärungen, nämlich diejenige, welche eine „strikte" Abstinenz zwischen Religion und Beratung fordert, ungeachtet dessen, ob die religiöse Bezugnahme aktiv, aus einer**

vermuteten missionarischen Motivation oder in Reaktion auf religiöse Vorstellungen der Klientin erfolgte (fett: J.P.) **.**

Da nach den Beratungsrichtlinien von HLI das aktive Einbringen von religiösen Inhalten untersagt ist und nur dann erfolgen darf, wenn die Klientin selbst religiöse Inhalte anspricht, ist hier kein Gegensatz zwischen den Richtlinien des BMGF und HLI festzustellen (fett: J.P.).

Zu S. 24, 2. Absatz, 20. Zeile:

Die Behandlung von krankheitswertigen Folgen einer Geburt, einer Fehlgeburt oder eines Schwangerschaftsabbruchs, sei er gewollt oder ungewollt, fällt nicht in den Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologie sondern in den Bereich der klinischen Psychologie.

Stellungnahme: Ich habe bereits mehrmals betont, dass ich keine Behandlungen, sondern nur Beratungen durchführe, so wie diese als eigenständige gesundheitspsychologische Methode sowohl im Psychologengesetz 1990 wie auch im Psychologengesetz 2013 verankert ist.

Zu S. 25, 14. Zeile von unten:

Eine viel weiter gehende Dokumentation besteht darin, dass für jede beratene Frau ein Akt, ein anonymer Akt, im Lebenszentrum angefertigt wird.

Korrektur: Es wird kein „anonymer", sondern ein „vertraulicher" Akt angelegt.

Zu S. 26, 5. Zeile von oben

Soweit mir bekannt ist wurde in einer münchner Juridichsen Differenzierung dieses Gesetzes die Beratung vor Abtreibungskliniken erlaubt unter der Anmerkung, dass die Ansprache der Frau nicht zu grob sein hat.

Ergänzung: Ein Artikel zu dieser neuerlichen Erlaubnis der Gehsteigberatung in München, welche nach längerer Undercover-Beobachtung der Gehsteigberater durch die Polizei erfolgte, welche die Anschuldigungen der Abtreibungsbefürworter nicht bestätigte, ist in den Akten enthalten (im Buch „Ein Lebensschützer gefährdet Österreich", S. 102). In Österreich kam es bisher nie zu einem Verbot der Gehsteigberatung, da diese als Ausdruck der „freien Meinungsäußerung" gewertet wurde und die Anschuldigungen der Abtreibungsgegner sich auch hier ebenso als unwahr erwiesen (s. Parlamentarische Anfrage von Madeleine Petrovic).

Zu S. 26, 9. Zeile:

Abschließend möchte ich auf diese Ausführung, was (einzufügen: das Buch) die Gesundheitspsychologie betrifft hinweisen. Diese Darstellung ist keineswegs eine Erläuterung des Psychologengesetzes sondern betrachtet die Gesundheitspsychologie aus verschiedenen Aspekten und daraus gehen keinerlei Vorschriften hervor welche das Vertrauenswürdige Verhalten in der Gesundheitspsychologie betrifft.

Ergänzung: was **das Buch** Gesundheitspsychologie betrifft.

Zu S. 27, 5. Zeile von unten:

Anzumerken ist, dass ein Gehsteigberater über den Entwicklungszustand des Babys keine Informationen haben kann.

Stellungnahme: Die Information der Mutter über den Entwicklungszustand ihres Babys wird durch einen Folder unterstützt, der den Entwicklungszustand des Babys in verschiedenen Stadien, je nach dem Alter des Kindes, zeigt (s. Beilage).

Zu S. 27, 3. Zeile von unten:

Bezugnehmend auf die mehrfach angesprochene angebliche mangelhafte ärztliche Betreuung in Österreich ist darauf hinzuweisen, dass dies keine Relevanz für die Gesundheitspsychologische Berufsausübung hat.

Stellungnahme: Im Psychologengesetz 1990 ist im Artikel II, Berufsumschreibung § 3 (2) festgehalten:

Die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs. 1 umfaßt insbesondere

1. Die klinisch-psychologische Diagnostik hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen sowie sich darauf gründende Beratungen, Prognosen, Zeugnisse und Gutachten,
2. Die Anwendung psychologischer Behandlungsmethoden zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation von Einzelpersonen und Gruppen oder die **Beratung von juristischen Personen** sowie die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Gebieten und
3. **Die Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte** (fett: J.P.)

Im Psychologengesetz 2013, 2. Abschnitt, Gesundheitspsychologie, Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie, §13 (1) ist festgehalten:

Die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie unter Einsatz gesundheitspsychologischer Mittel umfasst **Aufgaben zur Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte**. Diese beruhen auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, den Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenzen im Sinne dieses Bundesgesetzes. **Sie hängen mit der Förderung und Erhaltung von Gesundheit zusammen, mit den verschiedenen Aspekten gesundheitsbezogenen Verhaltens einzelner Personen und Gruppen und mit allen Maßnahmen, die der Verbesserung des Systems gesundheitlicher Versorgung dienen.** (fett: J.P.)

Somit ist die „Beratung juristischer Personen“ (§ 3 (2) 2), Psychologengesetz 1990) „Die Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte“ (§ 3 (2) 3, Psychologengesetz 1990), die Bewerkstelligung von „Aufgaben zur Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte.“, die „Förderung und Erhaltung von Gesundheit […] mit den verschiedenen Aspekten gesundheitsbezogenen Verhaltens einzelner Personen und Gruppen und mit allen Maßnahmen, die der Verbesserung des Systems gesundheitlicher Versorgung dienen.“ (§ 13(1) Psychologengesetz 2013), von Relevanz für die gesundheitspsychologische Berufsausübung.

Im Sinne des §13 (1) Psychologengesetzes 2013, Gesundheitspsychologie, Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie sowie von (§ 3 (2) 2), Psychologengesetz 1990) mache ich ergänzend eine Reihe von gesundheitspsychologischen Berufstätigkeiten geltend, die ich seit Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologen vorgenommen habe:

1.) Die Antwort auf ein Schreiben an den früheren Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel vom 5.6. 2000, die folgenden, meinen Intentionen zustimmenden Passus enthält:

Vielmehr wollen wir, wie ja auch von Ihnen angeregt, die Beratung verbessern und den betroffenen Frauen bewußt Alternativen anbieten. Die beispielsweise von Ihnen angeregte Trennung zwischen beratendem und praktizierendem Arzt ist hier sicher eine vernünftige Überlegung (s. Beilage).

2.) Die Antwort auf ein Schreiben an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen vom 8. 1. 2001, die folgenden, meinen Intentionen zustimmenden Passus enthält:

Wir dürfen Ihnen zunächst herzlich für Ihre Hinweise im Hinblick auf die Bewerbung des Produktes Vikela danken. Es handelt sich dabei um eine rezeptpflichtige Arzneispezialität, für die gemäß den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes überhaupt keine für den Verbraucher bestimmte Werbung betrieben werden darf (s. Beilage).

3.) Initiative zur Entsorgung von Klinik-Müll der Mairo-Klink, der sich im Müll-Container befand (s. Beilage)

4.) Individual-Antrag an den Verfassungsgerichtshof vom 4. 10. 2004 wegen Verfassungswidrigkeit des §97 (Fristenregelung) (s. Beilage) mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 6.12. 2004 (s. Beilage).

5.) Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 15. 4. 2005 (s. Beilage) mit Annahme und Entscheidung über die Beschwerde (s. Beilage)

6.) Aufdeckung von Falsch-Informationen des Dr. Christian Fiala betreffend der in dessen Werbefoldern aufscheinender Behauptung, dass Abtreibung keine Auswirkung auf die Fruchtbarkeit der Frau hat sowie der Falsch-Information, dass die Spirale keine nidationshemmende Wirkung hat.

Zusammenfassung

Infolge der Revidierung der früheren, die kausale Beziehung zwischen Abtreibung und deren psychischen Spätfolgen indifferent bewertende Ansicht der V.d.b.B. und der schließlich erfolgten Einräumung, dass das Thema Psychologische Beratung im Zusammenhang mit Abtreibung und deren psychische Spätfolgen nun doch als Thema der Gesundheitspsychologie, wenn auch kein vorrangiges sowie auch die möglichen psychischen Nachwirkungen einer Abtreibung anerkannt werden, ergibt sich zwingend, dass die Beratung

von Frauen hinsichtlich der Spätfolgen der Abtreibung einen Tätigkeits-Bereich der Gesundheitspsychologie darstellt, wie dieser in meinen Publikationen und Korrespondenzen zentral dargestellt wird.

1.) Nachdem ich meinerseits auf die Geltendmachung meines Hilfs-und Rettungsdienstes als Gehsteigberater im Rahmen der weltweit größten Lebensschutz-Organisation „Human-Life- International“ (HLI) ebenso verzichtet habe, wie auf die Geltendmachung der Betreuung schwangerer oder schwanger gewesener Frauen in meiner stillgelegten Pension als gesundheitspsychologische Tätigkeit wie auch der HLI-Schulung als gesundheitspsychologische Ausbildung, verweise ich einschränkend nun nur noch auf meine Tätigkeit der Beratung von juristischen Personen, wie Ministerien und Parteien, der Forschungs-Tätigkeit in den Fach-Gebieten der psychischen sowie der physischen Spätfolgen der Abtreibung bei betroffenen Frauen, den seelischen Leiden von abtreibungsüberlebenden Geschwistern und den psychischen Auswirkungen auf die Gesellschaft.

2.) Ich weise zudem auf meine Tätigkeit hinsichtlich der Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte hin, wie Petitionen an Bundes- und Landesregierungen, den Individual-Antrag an das Verfassungsgericht, die Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, wobei ich letztere allein und den Antrag an den Verfassungsgerichthof bezüglich des Sachverhaltes überwiegend selbst verfertigt habe. Die Kanzlei war in erster Linie für die rechtliche Konstruktion verantwortlich.

3.) Ein weiterer maßgeblicher Fortbildungsbereich ergibt sich laut Psychologengesetz durch die Verfassung von Werken, die in meinem Fall zentral der Abtreibungs-Thematik und den sich daraus ergebenden psychischen Auswirkungen auf die Einzelperson einerseits und die Gesellschaft andererseits gewidmet sind und somit nach der rechtsgültigen, durch Unterschrift bekräftigten Erklärung der V.d.b. B. einen gesundheitspsychologischen Berufsbereich betreffen.

4.) Ebenso von Bedeutung ist der Besuch einer Reihe von Fortbildungs-Veranstaltungen nach der Geltung des Psychologengesetzes 1990 wie auch von Fortbildungs-Veranstaltungen nach dem Gültigkeitsbereich des Psychologengesetzes 2013, wobei allein die Absolvierung des Curriculums „Lebensschutz-Pädagogik“ 266,6 Fortbildungseinheiten umfasst, ein Fortbildungs-Volumen, welches die Erfordernisse der Fortbildung von 150 Fortbildungseinheiten für 5 Jahre deutlich übererfüllt.

5.) Ergänzt wird dieses, den vorgeschrieben Rahmen ohnehin übererfüllte Fortbildungs-Ausmaß durch mehrere fachspezifische Publikationen, welche gesundheitspsychologische Wertigkeit schon dadurch erreichen, dass deren zentrale Thematik Abtreibung und deren Folgen sowie deren Einbettung in zeitgenössische juridische und kirchenbezogene Beurteilungen Gegenstand der Betrachtung sind.

Da der Schwerpunkt meiner Tätigkeit nach §13, Psychologengesetz 2013 ohnehin in der Beratung von Institutionen und dem Betreiben von Projekten der Gesundheitspsychologie liegt, wo kein vorheriges Einverständnis einer Beratung dieser Institutionen erforderlich ist, nenne ich als Fortbildungen zusammenfassend folgende Tagungen:

Gute Hoffnung – jähes Ende, Wiener Gesellschaft für Psychotherapie

Tagung für Familienberater, AKH, Vortragender: Univ. Prof. Dr. Johannes Huber

Leiden der Frau nach der Abtreibung, Kirchberg/Wechsel, Vortragender: Dr. Karl Schmidinger

Fachtagung für Familienberater, Casino Baumgarten

Folgende fachspezifische Literatur-Arbeit:

- Abtreibung erhöht das Risiko auf eine spätere Frühgeburt des Hôpital de Bicetre, Paris , 2005

-Erst kommt die Abtreibung – dann die Frühgeburt der Universitäten Greifswald, Rostock und TU München, 2008

-Abtreibung mit Spätfolgen, Zeitschrift für Geburtshilfe und Neonatologie, ein Artikel der ebenfalls auf die Studie der Universitäten Greifswald, Rostock und TU München, 2008 zurückgeht aber etwas detaillierter über die Studie berichtet.

-Zusammenhang zwischen Abtreibung und Brustkrebs

sowie meine Bücher zum Thema Lebensschutz und dessen gesundheitspsychologisches, medizinisches, soziologisches, juristisches und religionswissenschaftliches, weltanschauliches und politisches Umfeld, wie diese durch die Österreichische Nationalbibliothek wissenschaftlich kategorisiert wurden.

Nachdem das BMGF keinerlei Anhaltspunkte festgelegt hat, in welcher Weise Fortbildungen verschiedenster Art, z.B. das Besuchen von Vorträgen oder das Halten eigener Vorträge, die Verfassung eigener fachspezifischer Publikationen, das dafür notwendige Literaturstudium oder für Projekte und Initiativen zur Verbesserung der Gesundheit der Frauen bewertet und als Fortbildungs-Einheiten quantifiziert werden können, weise ich auf eine diesbezügliche Tabelle der Psychotherapeuten-Kammer Bayern hin, die immerhin Richtlinien für die Vergabe von Fortbildungseinheiten (FE) hinsichtlich der Bewertung von Vorträgen und Diskussionen, Kongressen, Symposien, Autorenbeiträge etc. Vorgabe enthält (s. Beilage).

https://www.google.at/search?q=ptk+Bayern&rlz=1C1NDCM_deAT721AT721&oq=ptk+Bayern&aqs=chrome..69i57j69i60j0l4.20508j0j4&sourceid=chrome&ie=UTF-8

,

wird die zuvor erfolgte Bestätigung, dass allfällige Folgen von Abtreibungen durch das BMGF keinesfalls bestritten werden, sinnvoll ergänzt (fett:J.P.).

Die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs. 1 umfaßt insbesondere

6.) Die klinisch-psychologische Diagnostik hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen sowie sich darauf gründende Beratungen, Prognosen, Zeugnisse und Gutachten,
7.) Die Anwendung psychologischer Behandlungsmethoden zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation von Einzelpersonen und Gruppen oder die **Beratung von juristischen Personen** sowie die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Gebieten und
8.) Die Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte (fett: J.P.)

Im Psychologengesetz 2013, 2. Abschnitt, Gesundheitspsychologie, Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie, §13 (1) ist festgehalten:

Die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie unter Einsatz gesundheitspsychologischer Mittel umfasst **Aufgaben zur Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte**. Diese beruhen auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, den Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenzen im Sinne dieses Bundesgesetzes. **Sie hängen mit der Förderung und Erhaltung von Gesundheit zusammen, mit den verschiedenen Aspekten gesundheitsbezogenen Verhaltens einzelner Personen und Gruppen und mit allen Maßnahmen, die der Verbesserung des Systems gesundheitlicher Versorgung dienen.** (fett: J.P.)

, **revidiert die V.d.b. B. neuerlich eine ihrer früheren Erklärungen, nämlich diejenige, welche eine „strikte" Abstinenz zwischen Religion und Beratung fordert, ungeachtet dessen, ob die religiöse Bezugnahme aktiv, aus einer vermuteten missionarischen Motivation oder in Reaktion auf religiöse Vorstellungen der Klientin erfolgte** (fett: J.P.) **.**

Da nach den Beratungsrichtlinien von HLI das aktive Einbringen von religiösen Inhalten untersagt ist und nur dann erfolgen darf, wenn die Klientin selbst religiöse Inhalte anspricht, ist hier kein Gegensatz zwischen den Richtlinien des BMGF und HLI festzustellen (fett: J.P.).
Es ist ergänzend anzumerken, **dass das Thema Psychologische Beratung im Zusammenhang mit Abtreibung an und für sich kein vorrangiges Thema der Gesundheitspsychologie ist** (fett: J.P.) und daher auch im zitierten Lehrbuch Gesundheitspsychologie nicht angesprochen wird.

Stellungnahme: Mit der Erklärung, **dass das Thema Psychologische Beratung im Zusammenhang mit Abtreibung an und für sich kein vorrangiges Thema der Gesundheitspsychologie ist, was bedeutet, dass es zwar kein vorrangiges, aber doch ein Thema der Gesundheitspsychologie ist, wird die zuvor erfolgte Bestätigung, dass**

allfällige Folgen von Abtreibungen durch das BMGF keinesfalls bestritten werden, sinnvoll ergänzt (fett:J.P.).

266,6 Fortbildungseinheiten

da der Schwerpunkt meiner Tätigkeit nach §13, Psychologengesetz 2013 ohnehin in der Beratung von Institutionen und dem Betreiben von Projekten der Gesundheitspsychologie liegt, wo kein vorheriges Einverständnis einer Beratung dieser Institutionen erforderlich ist.

Als Tagungen wurden genannt:

Gute Hoffnung – jähes Ende**,** Wiener Gesellschaft für Psychotherapie

Tagung für Familienberater, AKH, Vortragender: Univ. Prof. Dr. Johannes Huber

Leiden der Frau nach der Abtreibung, Kirchberg/Wechsel, Vortragender: Dr. Karl Schmidinger

Fachtagung für Familienberater, Casino Baumgarten

- Abtreibung erhöht das Risiko auf eine spätere Frühgeburt des Hôpital de Bicetre, Paris , 2005

-Erst kommt die Abtreibung – dann die Frühgeburt der Universitäten Greifswald, Rostock und TU München, 2008

-Abtreibung mit Spätfolgen, Zeitschrift für Geburtshilfe und Neonatologie, ein Artikel der ebenfalls auf die Studie der Universitäten Greifswald, Rostock und TU München, 2008 zurückgeht aber etwas detaillierter über die Studie berichtet.

Sehr geehrte Frau Mag. Dusatko!

Ich darf Ihnen ankündigen, dass die Beilagen zu dieser Stellungnahme ebenfalls heute eingeschrieben per Post an das LVwG NÖ gesendet werden.

Die Stellungnahme ist deshalb so umfangreich, weil ich auf alle Anschuldigungen eingehen wollte, obwohl ich dann doch von der Geltendmachung eines Teiles meiner Aktivitäten als gesundheitspsychologische Berufstätigkeit abgesehen habe.

Ich darf Ihnen weiters hier eine zusammenfassende Darstellung meiner Stellungnahme zur Verhandlungsschrift übermitteln, sie ist etwas umfangreich aber sie gibt auf gut zwei Seiten das Wesentliche meiner Stellungnahme zu den 30 Seiten der Verhandlungsschrift wieder:

Zusammenfassung

Infolge der Revidierung der früheren, die kausale Beziehung zwischen Abtreibung und deren psychischen Spätfolgen indifferent bewertende Ansicht der V.d.b.B. und der schließlich erfolgten Einräumung, dass das Thema Psychologische Beratung im Zusammenhang mit Abtreibung und deren psychische Spätfolgen nun doch als Thema der Gesundheitspsychologie, wenn auch kein vorrangiges sowie auch die möglichen psychischen Nachwirkungen einer Abtreibung anerkannt werden, ergibt sich zwingend, dass die Beratung von Frauen hinsichtlich der Spätfolgen der Abtreibung einen Tätigkeits-Bereich der Gesundheitspsychologie darstellt, wie dieser in meinen Publikationen und Korrespondenzen zentral dargestellt wird.

1.) Nachdem ich meinerseits auf die Geltendmachung meines Hilfs-und Rettungsdienstes als Gehsteigberater im Rahmen der weltweit größten Lebensschutz-Organisation „Human-Life- International“ (HLI) ebenso verzichtet habe, wie auf die Geltendmachung der Betreuung schwangerer oder schwanger gewesener Frauen in meiner stillgelegten Pension als gesundheitspsychologische Tätigkeit wie auch der HLI-Schulung als gesundheitspsychologische Ausbildung, verweise ich einschränkend nun nur noch auf meine Tätigkeit der Beratung von juristischen Personen, wie Ministerien und Parteien, der Forschungs-Tätigkeit in den Fach-Gebieten der psychischen sowie der physischen Spätfolgen der Abtreibung bei betroffenen Frauen, den seelischen Leiden von abtreibungsüberlebenden Geschwistern und den psychischen Auswirkungen auf die Gesellschaft.

2.) Ich weise zudem auf meine Tätigkeit hinsichtlich der Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte hin, wie Petitionen an Bundes- und Landesregierungen, den Individual-Antrag an das Verfassungsgericht, die Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, wobei ich letztere allein und den Antrag an den Verfassungsgerichthof bezüglich des Sachverhaltes überwiegend selbst verfertigt habe. Die Kanzlei war in erster Linie für die rechtliche Konstruktion verantwortlich.

3.) Ein weiterer maßgeblicher Fortbildungsbereich ergibt sich laut Psychologengesetz durch die Verfassung von Werken, die in meinem Fall zentral der Abtreibungs-Thematik und den sich daraus ergebenden psychischen Auswirkungen auf die Einzelperson einerseits und die Gesellschaft andererseits gewidmet sind und somit

nach der rechtsgültigen, durch Unterschrift bekräftigten Erklärung der V.d.b. B. einen gesundheitspsychologischen Berufsbereich betreffen.

1.) Ebenso von Bedeutung ist der Besuch einer Reihe von Fortbildungs-Veranstaltungen nach der Geltung des Psychologengesetzes 1990 wie auch von Fortbildungs-Veranstaltungen nach dem Gültigkeitsbereich des Psychologengesetzes 2013, wobei allein die Absolvierung des Curriculums „Lebensschutz-Pädagogik“ 266,6 Fortbildungseinheiten umfasst, ein Fortbildungs-Volumen, welches die Erfordernisse der Fortbildung von 150 Fortbildungseinheiten für 5 Jahre deutlich übererfüllt.

2.) Ergänzt wird dieses, den vorgeschrieben Rahmen ohnehin übererfüllte Fortbildungs-Ausmaß durch mehrere fachspezifische Publikationen, welche gesundheitspsychologische Wertigkeit schon dadurch erreichen, dass deren zentrale Thematik Abtreibung und deren Folgen sowie deren Einbettung in zeitgenössische juridische und kirchenbezogene Beurteilungen Gegenstand der Betrachtung sind.

da der Schwerpunkt meiner Tätigkeit nach §13, Psychologengesetz 2013 ohnehin in der Beratung von Institutionen und dem Betreiben von Projekten der Gesundheitspsychologie liegt, wo kein vorheriges Einverständnis einer Beratung dieser Institutionen erforderlich ist, nenne ich als Fortbildungen zusammenfassend folgende Tagungen:

Gute Hoffnung – jähes Ende**,** Wiener Gesellschaft für Psychotherapie

Tagung für Familienberater, AKH, Vortragender: Univ. Prof. Dr. Johannes Huber

Leiden der Frau nach der Abtreibung, Kirchberg/Wechsel, Vortragender: Dr. Karl Schmidinger

Fachtagung für Familienberater, Casino Baumgarten

Folgende fachspezifische Literatur-Arbeit:

- Abtreibung erhöht das Risiko auf eine spätere Frühgeburt des Hôpital de Bicetre, Paris , 2005

-Erst kommt die Abtreibung – dann die Frühgeburt der Universitäten Greifswald, Rostock und TU München, 2008

-Abtreibung mit Spätfolgen, Zeitschrift für Geburtshilfe und Neonatologie, ein Artikel der ebenfalls auf die Studie der Universitäten Greifswald, Rostock und TU München, 2008 zurückgeht aber etwas detaillierter über die Studie berichtet.

-Zusammenhang zwischen Abtreibung und Brustkrebs

sowie meine Bücher zum Thema Lebensschutz und dessen gesundheitspsychologisches, medizinisches, soziologisches, juristisches und religionswissenschaftliches, weltanschauliches

und politisches Umfeld, wie diese durch die Österreichische Nationalbibliothek wissenschaftlich kategorisiert wurden.

Nachdem das BMGF keinerlei Anhaltspunkte festgelegt hat, in welcher Weise Fortbildungen verschiedenster Art, z.B. das Besuchen von Vorträgen oder das Halten eigener Vorträge, die Verfassung eigener fachspezifischer Publikationen, das dafür notwendige Literaturstudium oder für Projekte und Initiativen zur Verbesserung der Gesundheit der Frauen bewertet und als Fortbildungs-Einheiten quantifiziert werden können, weise ich auf eine diesbezügliche Tabelle der Psychotherapeuten-Kammer Bayern hin, die immerhin Richtlinien für die Vergabe von Fortbildungseinheiten (FE) hinsichtlich der Bewertung von Vorträgen und Diskussionen, Kongressen, Symposien, Autorenbeiträge etc. Vorgabe enthält (s. Beilage).

https://www.google.at/search?q=ptk+Bayern&rlz=1C1NDCM_deAT721AT721&oq=ptk+Bayern&aqs=chrome..69i57j69i60j0l4.20508j0j4&sourceid=chrome&ie=UTF-8

Mit Dank für Ihre faire Verhandlungsführung!

Dr. Josef Preßlmayer

13. Anmerkungen BMGF zur Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 16.10.2017,
27.10.2017,
7 Seiten

MINISTERIUM FRAUEN GESUNDHEIT

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

zu Handen

Mag. Sonja Dusatko, Richterinz.H.
«zH»«Land»

Organisationseinheit:	II/A/3
Sachbearbeiter/in:	Dr. Susanne Weiss
E-Mail:	Susanne.weiss@bmgf.gv.at
Telefon:	+43 (1) 71100-644697
Fax:	+43 (1) 71344041650
Datum:	27.10.2017
Ihr Zeichen:	LVwG-AV-986/001-2015

Betreff: LVwG-AV-986/001-2015: Presslmayer Dr. Josef, Verwaltungsverfahren, Psychologengesetz, Beschwerde gegen den Bescheid der Bundesministerin für Gesundheit vom 08.07.2015; mündliche Verhandlung; Anmerkungen BMGF zur Stellungnahme Dr. Preßlmayer

Sehr geehrte Frau Mag. Dusatko!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erlaubt sich, zur „*Stellungnahme zur Verhandlungsschrift, Dr. Josef Preßlmayer, 4. Oktober 2017*“ Folgendes anzumerken:

„Zu S. 3:“

Hierzu wird beispielsweise auf folgende Judikatur zur „**Vertrauenswürdigkeit**“ hingewiesen:

Verwaltungsgerichtshof VwGH Beschluss Ra 2016/11/0140 vom 11.10.2016:

… Zur „Vertrauenswürdigkeit“ als Voraussetzung für die ärztliche und psychotherapeutische Berufsausübung besteht langjährige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zum ÄrzteG 1998 z.B. die hg. Entscheidungen vom 17. Dezember 1998, Zl. 97/11/0317, vom 24. Februar 2005, Zl. 2003/11/0252, vom 20. April 2010, Zl. 2010/11/0047, vom 24. Juli 2013, Zl. 2010/11/0075, und vom 8. September 2016, Zl. Ra 2015/11/0117; zum Psychotherapiegesetz vgl. das hg. Erkenntnis vom 10. Juni 2015, Zl. 2013/11/0210). Vor dem dargestellten Hintergrund - § 6 Abs. 1 Z. 2 ZÄG gleicht im Wesentlichen § 4 Abs. 2 Z. 2 ÄrzteG 1998 und § 11 Z. 4 des Psychotherapiegesetzes; dass anlässlich der Schaffung eines eigenen Zahnärztegesetzes das Begriffsverständnis der "Vertrauenswürdigkeit" gegenüber dem des ÄrzteG 1998 verändert werden sollte, ist nicht ersichtlich - hat das

Verwaltungsgericht zur Auslegung des § 6 Abs. 1 ZÄG zu Recht die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu den genannten Vorschriften herangezogen. …

VwGH Beschluss Ra 2015/11/0117 vom 08.09.2016

Bundesverwaltungsgericht Erkenntnis W170 2158247-1 vom 14.06.2017:

… Das SDG enthält – wie auch weitere Gesetze, die als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Aufnahme und der weiteren Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Vertrauenswürdigkeit normieren (etwa § 5 Abs. 2 RAO hinsichtlich der anwaltlichen Tätigkeit; § 34 Abs. 2 FSG 1997 hinsichtlich der Tätigkeit als Sachverständiger zur Begutachtung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen; § 57a Abs. 2 KFG 1967 hinsichtlich der Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen; § 4 Abs. 2 Z 3 ÄrzteG 1998 hinsichtlich der ärztlichen Tätigkeit; § 11 Z 4 PsychotherapieG hinsichtlich der Tätigkeit als Psychotherapeut) – keine nähere Begriffsbestimmung der Vertrauenswürdigkeit (VwGH 16.12.2015, Ra 2015/03/0094). Die Frage der Vertrauenswürdigkeit eines Sachverständigen und in sinngemäßer, von § 14 SDG angeordneter Anwendung, eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin im Sinne des SDG betrifft seine bzw. ihre persönlichen Eigenschaften. Es kommt darauf an, ob der oder die Betreffende in einem solchen Maß vertrauenswürdig ist, wie es die rechtssuchende Bevölkerung von jemandem erwarten darf, der in die Liste der Dolmetscher eingetragen ist. In Ansehung der bedeutsamen Funktion, die dem Dolmetscher bei der Wahrheitsfindung in gerichtlichen und behördlichen Verfahren mit Bezug auf eine der Amtssprache nicht mächtigen Partei obliegt, darf daher nicht der leiseste Zweifel an seiner bzw. ihrer Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke sowie an seinem bzw. ihrem Pflichtbewusstsein bestehen; bei dieser Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen; auch ein einmaliges – gravierendes – Fehlverhalten kann Vertrauensunwürdigkeit begründen (VwGH 16.12.2015, Ra 2015/03/0094; 23.3.1999, 96/19/1229; 3.7.2000, 98/10/0368 und 26.7.2008, 2008/06/0033). Das bedeutet insbesondere, dass die Vertrauenswürdigkeit nach dem SDG im oberen Bereich anzusiedeln ist.

Wie der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich in den oben zitierten Entscheidungen ausführt, dürfen die rechtssuchende Bevölkerung und auch die Gerichte von jemandem, der in die Liste der Sachverständigen – selbiges gilt auch für die eingetragenen Dolmetscher – eingetragen ist und dem eine bedeutsame Funktion bei der Wahrheitsfindung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren obliegt, erwarten, dass nicht der leiseste Zweifel an dessen Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewusstsein besteht. Für den Entziehungsgrund der mangelnden Vertrauenswürdigkeit kommt es nur darauf an, ob das erforderliche Maß an Vertrauenswürdigkeit dem Sachverständigen überhaupt zukommt oder nicht (VwGH 20.1.1993, 92/01/0798). Es kann daher auch ein Verhalten, das nicht im Zusammenhang mit der Dolmetschertätigkeit steht, den Entziehungsgrund der mangelnden Vertrauenswürdigkeit begründen (VwGH 06.07.1999, 99/10/0090). Bei der Entscheidung der Frage, ob bei der Dolmetscherin die Vertrauenswürdigkeit im Sinne der §§ 14, 2 Abs. 2 Z 1 lit. e SDG weggefallen ist, haben subjektive Momente, wie etwa Entschuldigungsgründe, außer Betracht zu

bleiben, weil der Entzug der Dolmetschereigenschaft eine Maßnahme ist, die das klaglose Funktionieren der Rechtspflege sichern soll und nicht eine Bestrafung des Sachverständigen darstellt (VwGH 23.03.1999, 96/19/1229 und 1.4.1981, 01/0669/80). Auch Handlungen, die nicht zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt haben, können geeignet sein, das Vertrauen in eine korrekte Ausübung der Dolmetschertätigkeit zu erschüttern, sofern sie Zweifel an der Charakterstärke und dem Pflichtbewusstsein des oder der Betreffenden aufzeigen (VwGH 23.03.1999, 96/19/1229).

Mit der Verwendung des Wortes "Vertrauenswürdigkeit" zur Umschreibung einer Eigenschaft, über die ein Dolmetscher verfügen muss, hat der Gesetzgeber einen so genannten unbestimmten Gesetzesbegriff geschaffen, der mittels der aus der Rechtsordnung unter Heranziehung der jeweiligen gesellschaftlichen Vorstellungen abzuleitenden Wertungen auszulegen ist (VwGH 23.03.1999, 96/19/1229 und 1.4.1981, 01/0669/80). Daher kann ein Zweifel an diesen Eigenschaften insbesondere nicht dadurch entstehen, dass sich der Dolmetscher gegen gerichtliche oder behördliche Entscheidungen zur Wehr setzt oder sich über – nach seiner bzw. ihrer Meinung – nicht rechtmäßig handelnden Amtspersonen beschwert (allgemeiner, aber in diesem Sinne: VwGH 06.03.1979, 2448/77). Allerdings hat der Verwaltungsgerichtshof auch ausgesprochen, dass die Verlässlichkeit des Sachverständigen – selbiges gilt für Dolmetscher – ein korrektes Verhalten vor Gericht erfordert, sodass mehrfach gerichtliche Ordnungsstrafen im Zusammenhang mit auffälligen Aktionen des Sachverständigen die Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger rechtfertigen würden (VwGH 19.10.1983, 82/01/0239).

Bundesverwaltungsgericht Beschluss W170 2158247-1 vom 14.06.2017:

… Niemand ist daran gehindert, einen Missstand, der nach seiner Meinung bei einer Behörde oder einem Gericht besteht, der Oberbehörde oder dem Dienstvorgesetzten zur Kenntnis zu bringen, damit diese Abhilfe schaffen. Er muss jedoch auch eine durchaus erforderliche und berechtigte Kritik sachlich und innerhalb der Grenzen des Anstands vorbringen. Ob eine Schreibweise beleidigend ist, ist nach objektiven Kriterien und nach dem Gesamtinhalt der Eingabe zu beurteilen, der Zweck, der mit der Eingabe verfolgt wird, ist irrelevant.

Die Kritik an einer Behörde kann noch als erlaubt angesehen werden, wenn

• sich diese auf die Sache beschränkt,

• in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und

• die Möglichkeit besteht, die Behauptungen zu beweisen.

… Eine Kritik ist nur dann sachbeschränkt, wenn die Notwendigkeit dieses Vorbringens zum Zweck einer entsprechenden Rechtsverfolgung angenommen werden kann. Eine beleidigende Schreibweise liegt dann vor, wenn die Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält und in einer Art gehalten ist, die ein unziemliches Verhalten

gegenüber der Behörde darstellt. Für die Erfüllung des Tatbestandes ist eine beleidigende Absicht nicht erforderlich. Auch die Meinung, Kritik sei durch ein vermeintliches oder tatsächlich rechtswidriges Handeln der Behörde berechtigt oder die Behörde habe die mit der die Ordnungsstrafe zu ahndende Äußerung veranlasst oder gar provoziert, rechtfertigt ebenso wenig eine beleidigende Schreibweise, wie die Überzeugung, die Kritik sei aus sonstigen Gründen berechtigt.

Die Einhaltung der Mindestanforderungen des Anstandes ist auch von einem rechtlich nicht geschulten Einschreiter zu verlangen, weil es für die Einhaltung dieser Mindestanforderung keiner rechtlichen Kenntnis bedarf. …

Landesverwaltungsgericht Wien VGW-101/V/073/1566/2016 vom 18.04.2016:

… Darüber hinaus ergibt sich auch aus der im gesamten Verfahren zutage getretenen Einstellung der Bf zu gesetzlichen Verpflichtungen bzw. zur Berufsethik eine Vertrauensunwürdigkeit. …

… Die Bf zeigte weiters kein auch nur ansatzweise selbstkritisches Hinterfragen der von ihr gesetzten, verfahrensgegenständlichen Handlungen. … Diese offenbar nicht vorhandene Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung für eigenes Handeln als Psychotherapeutin sowie die fehlende Selbstreflexion bedingen einen weiteren Mangel an Vertrauenswürdigkeit. …

… Nach der Judikatur des VwGH ist für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit nach § 11 Z 4 Psychotherapiegesetz das Gesamtverhalten des Psychotherapeuten darauf hin zu prüfen, ob es geeignet ist, Vertrauen in die psychotherapeutische Berufsausübung zu wecken, bzw. ob der Betreffende bei der Erfüllung der psychotherapeutischen Berufspflichten als verlässlich angesehen werden kann (vgl. VwGH vom 27.09.2007, 2006/11/0230).

In Anbetracht der vielen gröblichen Verletzungen von Berufspflichten sowie der Einstellung der Bf zu den beruflichen Normen ist kein Vertrauen in ihre Berufsausübung gerechtfertigt, geschweige denn eine Annahme verlässlicher Berufsausübung zu erwarten. Aus diesem Gründen und auch der Tatsache, dass die Bf bereits im Jahr 2009 reiferen Alters war, ist auf Charaktermängel zu schließen und somit von einer Fortdauer der Vertrauensunwürdigkeit auszugehen (vgl. VwGH vom 19.09.2013, 2011/01/0225).

Die Bf ist daher infolge Vertrauensunwürdigkeit nicht geeignet, die Berufe als Psychotherapeutin bzw. Gesundheitspsychologin auszuüben. Es liegt im öffentlichen Interesse, eine Psychotherapeutin, die ebenso umfassend wie beharrlich gegen Berufspflichten verstoßen hat, von der weiteren Berufsausübung auszuschließen. …

Ergänzend ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruches (§§ 96 bis 98 StGB) nicht im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, sondern im Bundesministerium für Justiz liegt.

„Zu S. 7, 2. Absatz:“

Die Gesundheitspsychologie ist kein „*Teilbereich der Psycholo*gie“, sondern eine gemäß §§ 7 und 8 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, gesetzlich normierte Berufsqualifikation nach Erwerb fachlicher theoretischer und praktischer Kompetenz in Gesundheitspsychologie durch eine postgraduelle Ausbildung in Gesundheitspsychologie im Gesamtausmaß von 1940 Stunden.

Die postgraduelle Ausbildung in Gesundheitspsychologie oder in Klinischer Psychologie darf nur beginnen wer, die Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 führen darf, und im Rahmen eines Studiums der Psychologie gemäß § 4 nachweislich Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der empirisch-wissenschaftlichen Psychologie im Ausmaß von zumindest 180 ECTS Anrechnungspunkten erworben hat und über die allgemeinen psychologischen Grundlagen, wie psychologische Modelle, Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, psychologische Basisfertigkeiten hinausgehend, jedenfalls nachweislich folgende Studieninhalte, einschließlich des Nachweises praktischer Anwendung im Rahmen von Übungen oder Praktika, im Ausmaß von zumindest 75 ECTS Anrechnungspunkten absolviert und entsprechende Kompetenzen zu möglichst gleichen Anteilen in:

a) Psychopathologie, Psychopharmakologie, Psychiatrie und Neurologie,

b) psychologischer Diagnostik mit besonderem Bezug auf gesundheitsbezogenes Erleben und Verhalten und auf psychische Störungen einschließlich Übungen,

c) Methoden und Anwendungsbereiche im Bereich der Gesundheitsförderung, der Krankheitsprävention und der Rehabilitation,

d) psychologischen Interventionen im Bereich der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie einschließlich Übungen

erworben hat und der Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 die physische Eignung auf Grundlage eines allgemeinärztlichen Zeugnisses, die psychische Eignung auf Grundlage eines klinisch-psychologischen oder eines fachärztlich psychiatrischen Gutachtens sowie die persönliche Eignung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs mit Vertretern der Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 nachgewiesen hat.

Einen Ausschlussgrund für die postgraduelle Ausbildung stellen insbesondere offenkundige Mängel der somatischen oder psychischen Eignung oder der Vertrauenswürdigkeit dar, die eine verlässliche Erfüllung der Ausbildungs- und künftigen Berufspflichten nicht erwarten lassen.

Die „*Lehre der Kirche*“ kann für die berufsrechtliche Beurteilung der Ausübung der Gesundheitspsychologie nicht herangezogen werden. Hier sind ausschließlich das Psychologengesetz 2013 (bzw. 1990), die hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen sowie aktuelle gesundheitspsychologische und psychologische Fachliteratur heranzuziehen.

„Zu S. 9:“

Auch „*betreuende Beratung*“ im gesundheitspsychologischen Bereich zählt zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie und fällt unter die Vorgaben des Psychologengesetzes sowie der hierzu ergangenen Richtlinien.

Die gesundheitspsychologische Betreuung einer „*Bekannten*“ ist berufsrechtlich nicht erlaubt. Es ist strikt zwischen beruflicher Ausübung der Gesundheitspsychologie und privaten Beziehungen zu unterscheiden.

Der Entfernung des Zimmers der betreuten Klientin von den Wohnräumen kommt, da sich diese im gleichen Haus befunden haben und das Zimmer der Klientin vom Gesundheitspsychologen zur Verfügung gestellt wurde, keine Relevanz für die berufsrechtliche Beurteilung zu.

Die „*Beherbergung eines Hundes*“ einer „*Bekannten*“, die gesundheitspsychologisch betreut wurde, ist mit der gesundheitspsychologischen Berufsausübung nicht vereinbar.

Dass die „*gutachterliche Stellungnahme*“ und der „*Mandatsbescheid*“ „*immer von selben Verfasser angefertigt*“ worden wären entspricht nachweislich nicht der Realität und zeugt vom Einschätzungsvermögen des Bf. Die gutachterliche Stellungnahme erfolgte durch den Psychologenbeirat beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (bzw. konkret durch ein Mitglied), der Mandatsbescheid wurde selbstverständlich von der Behörde verfasst (bzw. der sachlich zuständigen Sachbearbeiterin, genehmigt durch den gemäß Geschäftseinteilung zuständigen Abteilungsleiter) und „Für die Bundesministerin für Gesundheit“ erlassen.

„Zu S. 16:“

Für die „*Fachtagung für Familienberater im AKH*“ liegt kein Nachweis vor.

„*Eigene Publikationen, Vortrags/Lehrtätigkeit oder Fachliteraturstudium*“ können selbstverständlich nur dann als gesundheitspsychologische Fortbildungen anerkannt werden, wenn diese **gesundheitspsychologisch fachspezifischen** Inhaltes sind.

Publikationen, in denen Hungerstreiks, Gehsteigberatungen und sonstige Vorgangsweisen, die einzig und allein der Verhinderung von Abtreibung aus religiösen Gründen dienen, aufgelistet werden, sind eindeutig als nicht gesundheitspsychologisch fachspezifisch einzustufen ebenso wie Lehr- oder Vortragstätigkeit sowie Fachliteraturstudium zu diesem Thema.

„Zu S. 19:“

Die vom Bf vorgelegten Artikel entsprechen nicht den Kriterien wissenschaftlicher Studien. Die Aussagen in einer gesundheitsbezogenen wissenschaftlichen Studie sollten nicht auf der persönlichen, subjektiven Meinung der Autorin/des Autors beruhen. Ein seriöses Informationsangebot basiert vielmehr auf systematischer, wissenschaftlicher Forschung.

Grundlegend bietet sich für wissenschaftliche Arbeiten eine Gliederung nach folgendem Schema an (Karmasin & Ribing, 2009, S. 41):

- Titelseite/Deckblatt,
- eidesstattliche Erklärung,
- Kurzbeschreibung/Abstract,
- Inhaltsverzeichnis,
- Abbildungs-/Tabellenverzeichnis,
- Vorwort,
- Einleitung (mit Themeneinführung, Hintergrund, Problemdefinition/Fragestellung und Methode),
- Hauptteil (mit Literatur- bzw. Theoriekritik, evtl. weitere eigene empirische / historische / theoretische / technische Arbeit)
- Schlussfolgerung/Zusammenfassung/Fazit (Interpretation der Ergebnisse, Konsequenzen, Methodenkritik, weitere Befunde (die sich zusätzlich zur eigentlichen Problemstellung ergaben), Ideen für zukünftige Untersuchungen)
- Literaturverzeichnis

Methode (Schilderung von Stichprobe, Versuchsplan, Material, Datenerhebung und Datenanalyse), Ergebnisse und Diskussion sind unabdingbare Teile einer wissenschaftlichen Arbeit.

Innerhalb eines empirisch-wissenschaftlichen Arbeitsprozesses unterscheidet man drei Phasen: Die Entdeckungsphase, in welcher Begriffe definiert und Theorien/Hypothesen gebildet werden, die Begründungsphase, in welcher Untersuchungsdesign und Art der Auswertung festgelegt werden und die Verwertungsphase, in welcher die Ergebnisse interpretiert, diskutiert und in einem Forschungsbericht zusammengefasst werden.

Auch die vom Bf vorgelegten selbst verfassen Publikationen entsprechen in keiner Weise diesen Kriterien.

„Zu S. 21:“

Sich in einer „Diskussion zu Wort zu melden“ entspricht nicht den Vorgaben für Supervision für Gesundheitspsycholog/inn/en.

Das Bundesministerium für Gesundheit ersucht um Berücksichtigung obiger Ausführungen im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens und steht für allfällige ergänzende Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Susanne Weiss

14. Stellungnahme zur Eingabe des BMGF vom 27.10.2017,
verfasst: 6.10.2017,
31 Seiten

Stellungnahme zur Eingabe des BMFG vom 27.10. 2017

Zur Anmerkung des BMFG:

„Zu S. 3:“

Von der Vertreterin des ehem. BMFG wird ausgeführt: „Hierzu wird beispielsweise auf folgende Judikatur zur ‚Vertrauenswürdigkeit‘ hingewiesen:“ dass ich mich zur Entscheidung

Verwaltungsgerichtshof VwGH Beschluss Ra 2 2016/11/0140 vom 11.10. 2016:“

Stellungnahme:

In meiner Stellungnahme v. 26. 10. 2017, S. 10 Mitte, habe ich u.a. ausgeführt:

„sowie bei Verwaltungsgerichtshof Ra 2016/11/0140 vom 11.10. 2016 um Verheimlichung einer Verurteilung, u.a. wegen Betruges handelt (RIS-Entscheidungen im Anhang) besteht zu meiner Beschwerde keine Vergleichbarkeit, da ich niemanden attackiert und verletzt habe wie es die Abtreibungsärztin mir gegenüber getan hat und auch sonst keine vergleichbaren Übertretungen begangen habe.“

Als Beweis legte ich die betreffende RIS-Entscheidung bei, aus welcher die Beschwerdegegnerin nunmehr zitiert hat. Diese Entscheidung, die ich zum Beweis der Unvergleichbarkeit meines Falles mit dem **Beschluss Ra 2 2016/11/0140 vom 11.10. 2016** vorgelegt habe, wird nun von der Beschwerdegegnerin auszugsweise vorgelegt, um meiner Argumentation zu begegnen, ohne allerdings darzulegen, in welcher Weise dieser Text in Beziehung zu meinem Fall steht.

Die Zitierung irgendeines Entscheidungstextes, ohne überhaupt auszuführen, wogegen er gerichtet ist, welches Argument er widerlegen soll und in welcher Weise sich dieser Text in kausalem Zusammenhang mit der gegenständlichen Verfahren befindet, ist nicht geeignet, meiner Beschwerde entgegen zu treten.

In gleicher Weise habe ich bereits den **VwGH Beschluss Ra 2015/11/0117 vom 08.09.2016** hinsichtlich seiner Relevanz zu meinem Fall eingehend erörtert (s. S. 11 oben, Stellungnahme v. 26. 10. 2017):

„Hinsichtlich der Entscheidung: Verwaltungsgerichtshof Ra 2015/11/0117 vom 08.09.2016 wegen Dutzender Verstöße einer Abtreibungs-Ärztin gegen medizinische und Hygiene-Vorschriften, ist eine Bezugnahme zu meiner Beschwerde besonders absurd:

Ich habe nämlich durch etwa 2 Jahre hindurch, meist jeweils an Samstagen, vor der Ordination dieser Ärztin Gehsteigberatungen durchgeführt. Ich bin von dieser Abtreibungs-Ärztin vom ersten Tag an massiv verfolgt und attackiert worden.

1.) Sie schüttete Wasser aus dem 2. Stock herab und warf eine Arznei-Flasche auf mich.
2.) Sie ohrfeigte mich auf der Straße,
3.) Sie perforierte mein linkes Trommelfell durch wuchtige Faustschläge, was einen fünftägigen Krankenhaus-Aufenthalt nach sich zog.
4.) Sie verkrallte sich mit ihren Fingern in meine Ohren, sodass Blut herunterrann und drückte mir ihre Daumen in die Augen. Da mir übel wurde, begab ich mich in das Allgemeine Krankenhaus, wo festgestellt wurde, dass ein „Okulomotorischer Reflex“ ausgelöst wurde, der auch zu Atem- und Herz-Stillstand bzw. zum Tod führen kann.

(s. beiliegendes Schreiben an das Wachzimmer Stiftgasse 2 vom 1. 1. 2002 und die Krankenhausbefunde)

In der Gerichts-Entscheidung Ra 2015/11/0117 vom 08.09.2016 (vollständig beiliegend) ist eine lange Reihe von Verstößen gegen Vorschriften angeführt, die Jahrzehnte hindurch erfolgten, aber trotz mehrerer kurzzeitiger Schließungen der Ordination nicht zu einer dauernden Schließung der Ordination führten. Erst als sich massive Verletzungen während Abtreibungen häuften, wurde auf Betreiben der Wiener Patienten-Anwältin eine Schließung verfügt.

Die Abtreibungs-Ärztin entsorgte Föten im Abfall-Container des Hauses, die einen Verwesungsgeruch verursachten. Einer dieser Föten war die Ursache für eine polizeiliche Anzeige und ein anschließendes Gerichtsverfahren. Es folgte jedoch ein Freispruch, weil das ungeborene Kind ein Alter von 14 Wochen hatte und somit noch knapp in die Straffreiheit der Fristenlösung fiel (s. Zeitungsartikel im Anhang). Dass diese Abtreibungsärztin 30 Jahre lang hindurch immer wieder neu die Genehmigung zur Fortsetzung ihrer Abtreibungs-Tätigkeit erhielt, liegt in der Verantwortung der Ärztekammer und der Gesundheitsbehörden.

Zeitungs-Ausschnitten (beiliegend) war zu entnehmen, dass über diese Abtreibungs-Ärztin wegen zu niedrigen Verdienstangaben - laut Rechnungen und Gewichtsangaben wurde die tatsächliche Zahl der Abtreibungen und der sich daraus ergebende Verdienst erhoben - eine Finanzstrafe von 2 Millionen Schilling verhängt wurde (s. beiliegenden Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof). Sie stand daher unter großem finanziellen Druck, weshalb sie offenbar jedes, durch Rettung eines ungeborenen Kindes entgangene Tötungs-Honorar, so schmerzlich fand, dass sie mich unbedingt vertreiben wollte, selbst unter Inkaufnahme schwerer Ohrenverletzungen, wie sie eine Perforation des Trommelfells darstellt, und eines möglichen Eintretens des Todes durch Auslösen des „Okulomotorischen Reflexes.

Diese VwGH-Entscheidung beinhaltet jedoch, trotz aller Unvergleichbarkeit, eine Rechtsbestimmung, die auch für mich relevant ist:

Sodann sei unter Berücksichtigung eines allfälligen seitherigen Wohlverhaltens zu bewerten, ob diese Pflichtverletzung derart erheblich ist, dass eine weitere Bejahung der Vertrauenswürdigkeit ausgeschlossen werden muss. (Hinweis auf die hg. Erkenntnisse vom 24. Februar 2005, Zl 2003/11/0252 und vom 20. April 2010, Zl. 2010/11/0047).

Es ist somit evident, dass bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit festgestellt werden muss, ob eine angebliche Pflichtverletzung ‚erheblich' ist."

Umfangeiche Beweisanhänge wurden dazu vorgelegt.

Ebenso habe ich zu den weiteren, zur angeblichen Verletzung meiner Vertrauenswürdigkeit vorgebrachten Judikatur:

BVwG W1702158247-1 vom 14.O6.2017

und

LVwG Wien VGW-101/V/073/1566/2016 vom 18.04.2016

Stellung genommen (S. 10, oben):

„Nachdem es sich bei Verfahren **BVwG W1702158247-1 vom 14.O6.2017** um „Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen“ sowie

„bei **LVwG Wien VGW-101/V/073/1566/2016 vom 18.04.2016** um Androhung von Selbstmord gegenüber einer Patientin handelt“,

ist ebenfalls keine Relevanz zu meinem Fall gegeben.

„Zu S. 7, 2.Absatz:“

Der Wortlaut der Verhandlungsschrift, S. 7, 2. Absatz, lautet im Original:

Der Beschwerdeführer bringt ergänzend vor:

Zum Thema Holocaust/Leugner wird auf den Beweisantrag 12 und die dortige E-Mail Korrespondenz vom 09.11.2011. (Punkt 11, Beweisantrag S. 387, Behauptung des Bescheidverfassers, dass der Beschwerdeführer selbst meine (zu korrigieren: „seine“) Beratungen außerhalb des Gesundheitspsychologischen Rahmens ansiedle) verwiesen.“

Hier ist der Sinn des Satzes nur schwer zu rekonstruieren insbesondere was die Korrespondenz vom 9. 11. 2011 mit den „Beratungen außerhalb des Gesundheitspsychologischen Rahmens“ zu tun hat.

Da dieser Satz aus meiner Sicht grammatikalisch nicht ganz verständlich war, habe ich zu S. 7, 2. Absatz hinzugefügt: unverständlich, ergibt keinen Sinn und diesen Satz folgend interpretiert:

„Gemeint ist, dass der Beschwerdeführer selbst seine Beratungen als psychologische Beratungen ansieht, welche den „Gesundheitspsychologischen Rahmen“ einschließen. Gesundheitspsychologie ist ein Teilbereich der Psychologie, deshalb sind gesundheitspsychologische Beratungen gleichzeitig psychologische Beratungen, in welche die gesundheitspsychologische Thematik in ihren Aspekten eingebettet ist. Es gibt daher keinen von der Psychologie fachlich getrennten „Gesundheitspsychologischen Rahmen“ wie der Bescheidverfasser konstruiert, sondern Gesundheitspsychologie und Psychologie weisen große thematische Schnittmengen auf, weil in der Gesundheitspsychologie auch die Test-Verfahren der Psychologie angewandt werden und jeden Gesundheits- und Krankheits-Aspekt der Psyche beleuchten, sodass Gesundheitspsychologie und Psychologie einander durchdringen und man daher keinen „Gesundheitspsychologischen Rahmen“ im Gegensatz zur Psychologie abstecken kann.“

Die Gesundheitspsychologie hat somit auch keine eigenen Methoden und Testverfahren, sondern bedient sich der Methoden der Psychologie.

Wie bereits im Anhang meiner Stellungnahme zur Verhandlungsschrift erläutert und nachgewiesen, ist die Gesundheitspsychologie ein Teilbereich der Psychologie, wie auch aus der Definition des Artikels „Gesundheitspsychologie“ der Enzyklopädie „Wikipedia“:
Die **Gesundheitspsychologie** ist ein Teilgebiet der Psychologie“ hervorgeht:

https://de.wikipedia.org/wiki/Gesundheitspsychologie

Gesundheitspsychologie

Die **Gesundheitspsychologie** ist ein Teilgebiet der Psychologie und beschäftigt sich thematisch mit der Erhaltung der Gesundheit, mit der Erforschung und Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und der Prävention, z. B. im Suchtbereich.

Allgemein geht es um die Erforschung von personenbezogenen, sozialen und strukturellen Einflussfaktoren auf die körperliche und psychische Gesundheit. Hierbei werden vor allem Theorien und Methoden der Sozialpsychologie verwendet. Daneben umfasst Gesundheitspsychologie auch die Anwendung dieser Erkenntnisse, vor allem durch Psychologen und Psychologinnen.

Die Gesundheitspsychologie versteht sich als Vermittlungsdisziplin zwischen der Pädagogischen Psychologie, der Klinischen Psychologie und der Verhaltensmedizin.

Inhaltsverzeichnis

[Verbergen]

- 1Entstehung der Gesundheitspsychologie
- 2Themen der Gesundheitspsychologie
- 3Ausbildung
- 4Siehe auch
- 5Literatur
- 6Einzelnachweise

Entstehung der Gesundheitspsychologie[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Die Entstehung der Gesundheitspsychologie als eigenständige Disziplin der Psychologie geht nach Ralf Schwarzer vor allem auf folgende Faktoren zurück:

- Der Gesundheitsbegriff hat sich verändert: Gesundheit wird nicht mehr nur als das Fehlen von Krankheit verstanden, sondern als positiver Zustand, entsprechend der WHO-Definition.
- Früher herrschten Infektionskrankheiten vor, heute chronisch-degenerative Erkrankungen, die z. T. mit ungesunden Lebensgewohnheiten und Lebensbedingungen zusammenhängen.
- Ablösung des biomedizinischen Krankheitsmodells durch ein biopsychosoziales Modell.

Seit 1992 existiert eine eigene *Fachgruppe Gesundheitspsychologie* in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen hat einen *Fachbereich Gesundheitspsychologie*.

Themen der Gesundheitspsychologie[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Die folgenden Themen (hier eine Auswahl) werden zum Teil auch in anderen Fächern (z. B. Medizin, Soziologie) behandelt; die Gesundheitspsychologie erforscht jedoch die *psychologischen Aspekte* dieser Themen und nähert sich ihnen mit Methoden, Modellen und Theorien der Psychologie.

- Gesundheitsförderung
- Prävention
- Psychoneuroimmunologie
- Verhaltensmedizin
- In der Bevölkerung vorkommende Annahmen zu Gesundheit („subjektive Gesundheitskonzepte“), und was daraus für das Gesundheits- und Vorsorgeverhalten folgt
- Psychologische Aspekte von Gesundheitsverhalten, z. B. hinsichtlich Ernährung, Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum, Sport und Freizeit
- Stressbewältigung

- Der Einfluss von Umweltbedingungen, siehe Umweltpsychologie
- Psychische Bewältigung von Krankheiten
- Schmerztherapie
- Patient-Arzt-Beziehung

Ebenso geht aus der Information über den **Bachelor-Studiengang Gesundheitspsychologie & Medizinpädagogik:**

https://www.fom.de/studiengaenge/gesundheit-und-soziales/bachelor-studiengaenge/gesundheitspsychologie-und-medizinpaedagogik.html

hervor, dass **„neben den Grundlagen der Psychologie und der Pädagogik“** sich die Gesundheitspsychologie **„mit medizinischer Theorie, Krankheitslehre und Therapieformen“** beschäftigt:

- **FOM** ›
- **STUDIENGÄNGE** ›
- **GESUNDHEIT & SOZIALES** ›
- **BACHELOR-STUDIENGÄNGE** ›
- **GESUNDHEITSPSYCHOLOGIE & MEDIZINPÄDAGOGIK**

Hochschulbereich
Gesundheit & Soziales

Bachelor-Studiengang Gesundheitspsychologie & Medizinpädagogik

Hochschulabschluss: Bachelor of Arts (B.A.)

Eine erfreuliche Entwicklung: Das Gesundheitsbewusstsein der Deutschen nimmt zu – und mit ihm auch der Bedarf an Beratung und Coaching rund um medizinische Themen. Auch Unternehmen haben die Zeichen der Zeit erkannt. Sportprogramme gehören heute ebenso zum Angebot für Mitarbeiter wie Schulungen zu Stressabbau, Risikominderung, Work-Life-Balance oder gesunder Ernährung.

Im Bachelor-Studiengang Gesundheitspsychologie & Medizinpädagogik erwerben Sie das Rüstzeug, um solche Programme und Initiativen selbst zu entwickeln und umzusetzen – sei es als freiberuflicher Coach, in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen oder auch im betrieblichen Gesundheitsmanagement eines Konzerns. Da im späteren Beruf nicht nur Kommunikationsgeschick, sondern auch viel medizinischer Sachverstand und organisatorische Kompetenz gefragt sind, ist das Studium facettenreich aufgebaut. **Neben den Grundlagen der Psychologie und der Pädagogik beschäftigen Sie sich mit medizinischer Theorie, Krankheitslehre und Therapieformen**, aber eben auch mit den Eigenheiten des deutschen Gesundheitssystems, ethischen Fragen sowie Aspekten des Qualitätsmanagements und der Prävention. Mit dem Abschluss des Studiums qualifizieren Sie sich für eine vielseitige und zukunftssichere Tätigkeit im wachsenden Gesundheitssektor.

Wenn sich der Studienlehrgang **Gesundheitspsychologie & Medizinpädagogik „Neben den Grundlagen der Psychologie und der Pädagogik“… „mit medizinischer Theorie, Krankheitslehre und Therapieformen“** beschäftigt**,** bedeutet dies, dass die Grundlage der

Gesundheitspsychologie die Psychologie selbst ist und nicht umgekehrt, dass die Grundlage der Psychologie die Gesundheitspsychologie ist.

Zudem hebt das BMFG selbst hervor, dass das Studium der Psychologie die Voraussetzung für die gesundheitspsychologische Tätigkeit ist. Die spezielle Definition der Gesundheitspsychologie nach dem österreichischen Psychologengesetz wurde auch erst, wie das BMFG selbst anführt, 2013 normiert, was heißt, dass diese Sonderform in allen seinen Untergliederungen für mein Verfahren nicht relevant ist und das Psychologengesetz 1990 für die Zeitspanne von 23 Jahren schon in anderer Form existierte und nicht nur die Gesundheitspsychologie nach dem Gesetz von 2013 dessen unumstößliche Definition ist.

Die thematische Verschränkung von Gesundheitspsychologie und Psychologie habe ich bereits in meiner Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 4. 10. 2017 dargelegt:

Gesundheitspsychologie ist ein Teilbereich der Psychologie, deshalb sind gesundheitspsychologische Beratungen gleichzeitig psychologische Beratungen, in welche die gesundheitspsychologische Thematik in ihren Aspekten eingebettet ist. Es gibt daher keinen von der Psychologie fachlich getrennten „Gesundheitspsychologischen Rahmen“ wie der Bescheidverfasser konstruiert, sondern Gesundheitspsychologie und Psychologie weisen große thematische Schnittmengen auf, weil in der Gesundheitspsychologie auch die Test-Verfahren der Psychologie angewandt werden und jeden Gesundheits- und Krankheits-Aspekt der Psyche beleuchten, sodass Gesundheitspsychologie und Psychologie einander durchdringen und man daher keinen ‚Gesundheitspsychologischen Rahmen‘ im Gegensatz zur Psychologie abstecken kann.“

„Zu S. 7,2.Absatz:“ (letzter Absatz: Die „Lehre der Kirche“ kann…)

Die Darstellung des BMGF (Anmerkungen zur Verhandlungsschrift S. 5, letzter Absatz):

„Die ‚Lehre der Kirche‘ kann für die berufsrechtliche Beurteilung der Ausübung der Gesundheitspsychologie nicht herangezogen werden. Hier sind ausschließlich das Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen sowie aktuelle gesundheitspsychologische und psychologische Fachliteratur heranzuziehen.“

unterstellt, dass ich behauptet hätte, dass die Lehre der Kirche für die berufsrechtliche Beurteilung der Ausübung heranzuziehen ist.

Bereits in meiner Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 4. 10. 2017 stellte ich jedoch zur Behauptung des BMFG:

„Der Beschwerdeführer täuscht durch die Bezeichnung „von Abtreibung als Verbrechen“ ohne auf § 97 StGB hinzuweisen allfälligen Patientinnen bzw. Klientinnen eine unvollständige bzw. sogar falsche Rechtslage vor.“

klar:

„Die Bezeichnung ‚Verbrechen' wurde und wird nur in der innerkirchlichen Diskussion verwendet, wobei die Lehre der Kirche: „Abtreibung ist ein verabscheuungswürdiges Verbrechen" (Gaudium et spes, 51) als Richtschnur dient."

Dennoch unterstellt das BMGF neuerlich, dass ich behauptet hätte, dass die Lehre der Kirche für die berufsrechtliche Beurteilung der Ausübung heranzuziehen ist, obwohl ich ausdrücklich erklärt habe, dass ich nur in der innerkirchlichen Diskussion die Lehre der Kirche heranziehe, wonach Abtreibung „ein verabscheuungswürdiges Verbrechen" ist.

Diese Meinungs-Äußerung ist durch die Religions- (Art. 9) und Meinungs-Freiheit (Art.10 EGMR) gewährleistet (s. auch **Zu S. 7, 2. Abs.,** S. 18 u.).

„Zu S. 9:"

Die Vertreterin des BMGF erklärt:

„Auch ‚betreuende Beratung' im gesundheitspsychologischen Bereich zählt zur Ausübung der Gesundheitspsychologie und fällt unter die Vorgaben des Psychologengesetzes sowie der hierzu ergangenen Richtlinien.

Die gesundheitspsychologische Betreuung einer ‚Bekannten' ist berufsrechtlich nicht erlaubt. Es ist strikt zwischen beruflicher Ausübung der Gesundheitspsychologie und privaten Beziehungen zu unterscheiden."

Dazu habe ich bereits unter „**Zu S.9:"** in meiner Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 4. 10. 2017 Stellung genommen:

Bereits in meiner Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 4. 10. 2017 führte ich auf die Beschuldigung:

„Ein bei sich wohnen lassen durch Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen steht in keinem Einklang mit den berufsethischen Vorgaben, insbesondere der unbedingt erforderlichen Abstinenz".

aus:

„Die betreute Person, die vielmehr als Bekannte und nicht eigentlich als ‚Klientin' im strengen Sinne des Gesundheitspsychologen-Gesetzes zu sehen ist, so wie auch im Bescheid die gesundheitspsychologische Relevanz der von mir betreuten Personen verneint wurde, wohnte im linken Trakt meines Hauses, einer ehemaligen Pension, wobei Zimmer in den früheren zwei Klassenräumen errichtet wurden."

Wie realitätsfern und kausal nicht nachvollziehbar die Behauptung:

„Die gesundheitspsychologische Betreuung einer ‚Bekannten' ist berufsrechtlich nicht erlaubt. Es ist strikt zwischen beruflicher Ausübung der Gesundheitspsychologie und privaten Beziehungen zu unterscheiden."

ist, lässt sich veranschaulichen wenn man statt „gesundheitspsychologische Betreuung“ z. B. „ärztliche Betreuung“ einsetzt.

Die Behauptung würde dann lauten:

„Die ärztliche Betreuung einer ‚Bekannten‘ ist berufsrechtlich nicht erlaubt. Es ist strikt zwischen beruflicher Ausübung der medizinischen Heilkunde und privaten Beziehungen zu unterscheiden.“

Danach dürfte ein Arzt seiner Tochter keinen Hustensaft geben, weil sie eine „Bekannte“ ist und dies wäre nur gegenüber Unbekannten erlaubt. Die Charakterisierung, wann jemand „bekannt“ ist und wann nicht, kann kein Kriterium sein, nachdem ein Gesetz anzuwenden ist. Der Begriff ist viel zu vage und hat daher keine gesetzliche Aussage-Kraft.

Wenn es weiter heißt:

„Die Entfernung des Zimmers der betreuten Klientin von den Wohnräumen kommt, da sich dieses im gleichen Haus befunden haben (sic) und das Zimmer der Klientin vom Gesundheitspsychologen zur Verfügung gestellt wurde, keine Relevanz für die berufsrechtliche Beurteilung zu.“

ist dies ähnlich wenig schlüssig wie zuvor die verbotene Reichung von Hustensaft eines Arztes an sein Kind. Besitzt beispielsweise ein Arzt das Zinshaus, indem sich seine Ordination befindet, wäre es ihm verboten, seiner Tante oder jedem anderen Bewohner, den er mehr oder weniger flüchtig kennt (je näher bekannt, umso gewichtiger könnte der angebliche Verstoß gegen die Berufspflichten gewertet werden) erinnert an eine Orwell‘sche Zwangsregel des zwischenmenschlichen Verhaltens.

Als gänzlich absurder „Gordischen Knoten“ stellt sich diese Orwell’sche Regel dar, wenn es heißt:

„Die ‚Beherbergung eines Hundes‘ einer „Bekannten“, die gesundheitspsychologisch betreut wurde, ist mit der gesundheitspsychologischen Berufsausübung nicht vereinbar.“

Also dürfte im Beispiel des Arztes, dem ein Zinshaus gehört, dieser nicht den Kanarienvogel seiner Tante, die ebenfalls in diesem Haus wohnt und die er einmal mit Hustenbonbons „behandelt“ hat, aufnehmen, wenn sie ihm den Vogel aber schenkt, dann schon.

Aufgrund der rigorosen Ahndung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Gehsteigberater und Schützer von ungeborenen Kindern sowie der Psyche der Frauen vor oft schwerwiegenden psychischen Leiden, welche dem BMGF eine Dorn im Auge sind, weil diese Rettungen die Doktrin von der „freien Entscheidung der Frau“ als ideologische Parole ohne Rücksicht auf die Wirklichkeit entlarvt, habe ich mich in meiner „Stellungnahme zur Verhandlungsschrift“ vom 16. 10. 2017 unter **Zu S. 6, 3 Abs., S. 13:** folgend geäußert:

1.) „Angesichts der Bedrohungs-Situation, dass eine solche Gehsteigberatung als Verstoß gegen die Zustimmungspflicht des Behandelten oder Beratenen – ich führe nur Beratungen durch – gewertet wird und sich daraus ein Verlust der Vertrauenswürdigkeit ergeben könnte, verzichte ich darauf, diese Hilfs-Tätigkeit als gesundheitspsychologische Tätigkeit geltend zu machen. Ich trage hier ebenso der Spitzfindigkeit im Suchen und Finden von angeblichen Pflichtverletzungen Rechnung, wie im Falle der Aufnahme und Betreuung einer schwangeren,

Zwillinge erwartenden Frau auf Bitte von HLI und verzichte auch im Falle der Gehsteigberatung auf Anerkennung dieser Hilfs- und Beratungs-Tätigkeit als Gesundheitspsychologische Tätigkeit, da der Schwerpunkt meiner Tätigkeit nach §13, Psychologengesetz 2013 ohnehin in der Beratung von Institutionen und dem Betreiben von Projekten der Gesundheitspsychologie liegt, wo kein vorheriges Einverständnis einer Beratung dieser Institutionen erforderlich ist. Die ehrenamtliche Tätigkeit als Gehsteigberater und Lebensretter ungeborener Kinder im Rahmen einer NGO, stellt keinen Verstoß gegen das Psychologengesetz dar. Eine Anerkennung dieser Rettungs-Tätigkeit ist vom Gesundheitsministerium nicht zu erwarten, offenbar weil dadurch die Ideologie der angeblich selbstbestimmten Entscheidung der Frau in Frage gestellt wird.

sowie in ähnlicher Weise in der Zusammenfassung auf S. 45:

1.) „Nachdem ich meinerseits auf die Geltendmachung meines Hilfs-und Rettungsdienstes als Gehsteigberater im Rahmen der weltweit größten Lebensschutz-Organisation „Human-Life- International“ (HLI) ebenso verzichtet habe, wie auf die Geltendmachung der Betreuung schwangerer oder schwanger gewesener Frauen in meiner stillgelegten Pension als gesundheitspsychologische Tätigkeit wie auch der HLI-Schulung als gesundheitspsychologische Ausbildung, verweise ich nun nur noch auf meine Tätigkeit der Beratung von juristischen Personen, wie Ministerien und Parteien, der Forschungs-Tätigkeit in den Fach-Gebieten der psychischen sowie der physischen Spätfolgen der Abtreibung bei betroffenen Frauen, den seelischen Leiden von abtreibungsüberlebenden Geschwistern und den Auswirkungen auf die Gesellschaft.“

Für den Zeitraum ab 2013 habe ich das erforderliche Ausmaß der Fortbildung durch den Besuch des Lehrgangs „Lebensschutzpädagogik“ übererfüllt. Dazu ist noch meine Tätigkeit als gesundheitspsychologischer Berater von Behörden, Politikern und Kirchenmännern zu nennen.

Somit habe ich auf die Geltendmachung all dieser Aktivitäten als gesundheitspsychologische Tätigkeit verzichtet, nachdem im Psychologengesetz 1990 ohnehin kein Umfang erforderlicher gesundheitspsychologischer Tätigkeit genannt ist und ich unleugbar eine Reihe von Veranstaltungen mit gesundheitspsychologischem Bezug besucht habe, sowie auch als Autor des Buches „Lebensdämmerung“ mit ebensolchen gesundheitspsychologischem Bezug, den auch das BMGF eigeräumt hat, indem es die Leiden der Frauen nach der Abtreibung als ein „Thema“ der Gesundheitspsychologie erklärt hat, tätig geworden bin.

Zudem verweise ich neuerlich auf meine zuvor abgegebene Erklärung:

„Die betreute Person, die vielmehr als Bekannte und nicht eigentlich als ‚Klientin‘ im strengen Sinne des Gesundheitspsychologen-Gesetzes zu sehen ist, so wie auch im Bescheid die gesundheitspsychologische Relevanz der von mir betreuten Personen verneint wurde, wohnte im linken Trakt meines Hauses, einer ehemaligen Pension, wobei Zimmer in den früheren zwei Klassenräumen errichtet wurden.“

in welcher ich darauf hinweise, dass bereits im Bescheid die gesundheitspsychologische Relevanz der von mir betreuten Personen verneint wurde, wie dies auch ausdrücklich in der Verhandlung vom 21. 9. 2017 betont wurde:

„Soweit von gesundheitspsychologischen Tätigkeiten auszugehen ist, ist es Sache der Behörde, darzutun, welche speziellen Berufspflichtverletzungen erfolgt sein sollen. Wenn hingegen nicht von gesundheitspsychologischen Tätigkeiten ausgegangen wird, wie dies etwa auch im Bescheid Seite 25, 4. Absatz und Seite 29, 3. Absatz vorgenommen wird, können hinsichtlich nicht gesundheitspsychologischer Tätigkeiten gar keine Übertretungen erfolgt sein.“ (Verhandlungsschrift, 21. 9. 2017, S. 2).

Dennoch insistiert das BMGF ständig darauf, dass ich bei diesen Tätigkeiten Berufspflichtverletzungen begangen habe, obwohl es selbst verneint, dass es sich um gesundheitspsychologische Tätigkeiten gehandelt hat.

Hinsichtlich meiner Bewertung der „Gutachterlichen Stellungnahme“ als „von gleicher Qualität wie der Mandatsbescheid“

äußert sich das BMGF folgend:

„Dass die ‚gutachterliche Stellungnahme‘ und der ‚Mandatsbescheid`‘ ‚immer von (sic) selben Verfasser‘ angefertigt worden wären, entspricht nachweislich nicht der Realität und zeugt vom Einschätzungsvermögen des Bf. Die gutachterliche Stellungnahme erfolgte durch den Psychologiebeirat beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (bzw. konkret durch ein Mitglied) der Mandatsbescheid wurde selbstverständlich von der Behörde verfasst (bzw. der sachlich zuständigen Sachbearbeiterin, genehmigt durch den gemäß Geschäftseinteilung zuständigen Abteilungsleiter) und ‚Für die Bundesministerin für Gesundheit‘ erlassen.

Da die „Gutachterliche Äußerung“ im selben verurteilenden und meine Stellungnahmen ignorierendem Stil wie der Mandatsbescheid und der Bescheid verfasst sind, drängt sich der Eindruck auf, dass diese Schriftstücke von derselben Person verfasst wurden, zumal ausgedehnte Text-Bereiche von Mandatsbescheid und Bescheid identisch sind.

Wenn diese „Gutachterliche Äußerung“ von jemand anderem verfasst wurde als Mandatsbescheid und Bescheid, ist verblüffend, wie ähnlich sich in diesen Schriftstücken die gleiche, zugrunde liegende ideologische Ausrichtung manifestiert. Sie ist in einem Stil und einer Wortwahl abgefasst, wie sie anderen geistigen Erzeugnissen von Menschen, die sich gemeinsam einer Ideologie unterordnen, bekannt sind. Deshalb ist auch nicht erkennbar, dass die Verfasser der Bescheide und der „Gutachterlichen Äußerung“ verschiedene Personen sind.

Nach der Erklärung der Vertreterin des vormaligen BMFG, dass die Bescheide von der „sachlich zuständigen Sachbearbeiterin“ verfasst worden sind und daher davon auszugehen ist, dass es sich bei dem(r) Verfasser(in) um die Vertreterin des vormaligen BMFG, Frau Dr. Susanne Weiss, handelt. Die fast identische, unterstellende, verurteilende und sich einer üblen Nachrede (Treiben in den Selbstmord, gegen ihren Willen zu entscheiden zwingen) befleißigende Ausdrucksweise lässt für den Beobachter nur den Schluss zu, dass es sich hier um ein und dieselbe Person gehandelt haben muss, zumindest sind die Beurteilungen nicht unabhängig voneinander erfolgt, sondern stammen offensichtlich aus den gleichen Quelle, sodass es letztlich nicht ausschlaggebend ist, ob formal zwei verschiedene Personen am Zustandekommen der „Gutachterlichen Äußerung“ beteiligt waren oder nicht.

Bezeichnend für den durchgehenden, in den Bescheiden und der „Gutachterlichen Äußerung“ angewandten unterstellenden, anklagenden und beleidigenden Stil ist die herabsetzende, diskriminierende und disqualifizierende Erklärung der Vertreterin des vormaligen BMFG, dass die Darstellung des Beschwerdeführers „nachweislich nicht der Realität“ entspricht und vom „Einschätzungsvermögen des Bf.“ zeugt.

Diese Gutachterliche Äußerung beinhaltet Fragen, die in einer Weise verfasst sind, dass sie eine bestimmte, gewünschte Antwort bezwecken (In der Umgangssprache: No Na-Fragen):

Wie im folgenden Artikel dargelegt, ist die Suggestiv-Frage im Rechtswesen nicht zulässig: Da es sich bei einem Bescheid zweifellos um ein rechtliches Verfahren handelt sind solche Fragen demzufolge unzulässig:

Rechtssystem[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Bei der Zeugenvernehmung ist zur Wahrheitsfindung eine Suggestivfrage nicht zulässig, kann aber eingesetzt werden, um die Suggestionsanfälligkeit eines Zeugen und damit seine Glaubwürdigkeit zu prüfen.

Vernehmungspraxis[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

In der polizeilichen Vernehmungspraxis ist zur Wahrheitsfindung eine Suggestivfrage ebenfalls nicht erlaubt. Es besteht aber in der Praxis immer die Gefahr, dass unter dem Druck, ein Ermittlungsergebnis zu präsentieren, ein Täter, ein Opfer oder ein Zeuge mit einer Suggestivfrage zu einer konkreten Aussage gebracht werden soll.

Suggestivfrage

Eine **Suggestivfrage** ist eine Frageform, bei der der Befragte durch die Art und Weise der Fragestellung beeinflusst wird, eine Antwort mit vorbestimmtem Aussageinhalt zu geben, die der Fragesteller erwartet. Die Art und Weise der Frage hat den Zweck, auf das Denken, Fühlen, Wollen oder Handeln einer Person einzuwirken und den Befragten von einer rational bestimmten Antwort abzuhalten.

Suggestivfragen finden in der Psychologie, in der Rhetorik, in der Vernehmungspraxis, im Verkaufsgespräch, in der Markt- und Meinungsforschung sowie im alltäglichen Sprachgebrauch Anwendung, werden jedoch aufgrund ihres Beeinflussungscharakters nicht geschätzt.

Wer diese Frageform anwendet, stellt keine wirkliche Frage, sondern beabsichtigt, seine Idee, Sicht oder Meinung einer anderen Person zu suggerieren, um beeinflussend zu wirken.

Nützlich kann eine Suggestivfrage dann sein, wenn sie eine vorhandene Gemeinsamkeit im Denken, Fühlen, Wollen oder Handeln mit einer Person betonen soll.

Inhaltsverzeichnis

[Verbergen]

- 1Anwendungsgebiete
  - 1.1Psychologie
  - 1.2Rhetorik
  - 1.3Rechtssystem
  - 1.4Vernehmungspraxis
  - 1.5Markt- und Meinungsforschung
  - 1.6Alltäglicher Sprachgebrauch

- 2Beispiele
- 3Siehe auch
- 4Weblinks
- 5Einzelnachweise

Anwendungsgebiete[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Psychologie[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Suggestionen und Suggestivfragen sind in der psychologischen und medizinischen Diagnostik als Kunstfehler zu betrachten, denn der Zweck der Diagnostik ist ja die Wahrheitsfindung. In Behandlungssituationen hingegen können Suggestionen und Suggestivfragen durchaus hilfreich sein, beispielsweise wenn sie dem Patienten helfen, etwas zu erkennen von dem er ahnt oder weiß, dass es in ihm schlummert, er damit aber Ängste oder beängstigende Erfahrungen verbindet. Beim Autogenen Training sind Suggestion und Autosuggestion ein Kerninhalt: „Mein linker Arm ist ganz schwer“. Ebenso beim Lernen von neuen Einstellungen: „Ich bin ruhig und entspannt“, „Ich vertraue auf mein Gefühl, meine innere Weisheit“.

Rhetorik[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Suggestivfragen werden als rhetorisches Mittel gerne im Verkaufsgespräch eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen. Als Beispiele sind hier unter anderem die „An-der-Tür-Verkäufe“ und die Telefonwerbung zu sehen. Mit geschlossenen Suggestivfragen, die der Befragte mit „Ja“ beantworten soll, wird versucht, Waren oder Dienstleistungen zu verkaufen, Geld zu sammeln oder Unterschriften unter Verträge zu bekommen.

Rechtssystem[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Bei der Zeugenvernehmung ist zur Wahrheitsfindung eine Suggestivfrage nicht zulässig, kann aber eingesetzt werden, um die Suggestionsanfälligkeit eines Zeugen und damit seine Glaubwürdigkeit zu prüfen.

Vernehmungspraxis[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

In der polizeilichen Vernehmungspraxis ist zur Wahrheitsfindung eine Suggestivfrage ebenfalls nicht erlaubt. Es besteht aber in der Praxis immer die Gefahr, dass unter dem Druck, ein Ermittlungsergebnis zu präsentieren, ein Täter, ein Opfer oder ein Zeuge mit einer Suggestivfrage zu einer konkreten Aussage gebracht werden soll.

Markt- und Meinungsforschung[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Suggestivfragen werden in der Markt- und Meinungsforschung eingesetzt, um über eine klassische „Ja / Nein / Weiß nicht“-Antwort
a) strukturell schnell verwertbare Ergebnisse zu bekommen und
b) die Antworten prägnant verwertbar zu machen.

Suggestivfragen sollten im Interesse einer objektiven Meinungsforschung grundsätzlich vermieden werden. Meinungsforscher, die mit einer bestimmten Umfrage lediglich ein erwünschtes Meinungsbild untermauern wollen, setzen aber gerne *Suggestivfragen* ganz bewusst zur Manipulation der Ergebnisse ein.

Alltäglicher Sprachgebrauch[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

In der alltäglichen Kommunikation im privaten Bereich wird die Suggestivfrage allgemein akzeptiert und nur in der starken Form, meistens in Konfliktfällen, abgelehnt. Dagegen wird sie, sofern wahrgenommen, im öffentlichen Bereich als unangenehm empfunden und grundsätzlich abgelehnt.

Beispiele[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Frageform	Beispiele
Gering suggestive Frageformen	
Offene Fragen (Leerfragen)	„Was hast du gesehen?“ „Was geschah dann?“
Bestimmungsfragen	„Um wie viel Uhr ist das passiert?“
Auswahlfragen	„War es ein Mann oder eine Frau?“
Satzfragen	„Hat der Mann etwas gesagt?“
Stark suggestive Frageformen	
Vorhaltfragen mit vorausgesetzten Fakten	„Hat er das gestohlene Geld in die Tasche gesteckt?“
Eingekleidete Wertungen und Deskriptionen	„Wie schnell ist der X gerannt, als du ihn aus dem Laden flüchten sahst?“
Unvollständige Disjunktionen in Auswahlfragen	„War das Auto rot oder schwarz?“
Implizierte Erwartungen	„Das Opfer hat dann sicher um Hilfe gerufen?“
Konformitätsdruck (sozialer Vergleich)	„A und B haben ausgesagt, dass … Hast du das nicht auch gesehen?“
Illokutive Partikel und Redewendungen	„Du hast ja wohl den Schuss gehört, oder?“
Fragewiederholung	… „Bist du wirklich sicher? Hat er das Geld genommen?“

Negatives Feedback	„Das gibt's doch nicht, dass du das nicht mehr weißt!“
Drohungen und Versprechungen	„Ich frage dich so lange, bis du mir sagst, was der X mit dir gemacht hat. Vorher lasse ich dir keine Ruhe. Es wird dir gut tun, wenn du es endlich sagst.“
Unvollständige Disjunktionen in Auswahlfragen	„War das Auto rot oder schwarz?“
Implizierte Erwartungen	„Das Opfer hat dann sicher um Hilfe gerufen?“
Konformitätsdruck (sozialer Vergleich)	„A und B haben ausgesagt, dass … Hast du das nicht auch gesehen?“
Illokutive Partikel und Redewendungen	„Du hast ja wohl den Schuss gehört, oder?“
Fragewiederholung	… „Bist du wirklich sicher? Hat er das Geld genommen?“
Negatives Feedback	„Das gibt's doch nicht, dass du das nicht mehr weißt!“
Drohungen und Versprechungen	„Ich frage dich so lange, bis du mir sagst, was der X mit dir gemacht hat. Vorher lasse ich dir keine Ruhe. Es wird dir gut tun, wenn du es endlich sagst.“

[1]

Einige Beispiele:

2.) „Hat Herr Dr. Preßlmayer seine religiöse Überzeugung (einschließlich seiner Ablehnung von Abtreibung) von der gesundheitspsychologischen Arbeit getrennt bzw. seinen religiösen Glauben in der gesundheitspsychologischen Behandlung und Betreuung hintangehalten?“

Stellungnahme:

Alles andere als ein „Nein“ wäre ein massiver Widerspruch zur offenkundigen Haltung des Fragestellers.

Die EMRK gewährleistet die Freiheit der Religionsausübung.

Artikel 9 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit lautet:

1. Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
2. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Diese Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist ein integraler Bestandteil der Persönlichkeit. Jemand zu nötigen, seine religiöse Überzeugung im Berufsleben „hintanzuhalten“, also zu verdrängen, verlangt ein schizophrenes Verhalten.
Dies wäre z. B. vergleichbar mit einem Gefängnis-Psychologen, der ein Gegner der Todesstrafe ist, der aber bei einer allfälligen letzten Aussprache mit dem Deliquenten vor der Hinrichtung unter Androhung, ihn wegen fehlender Vertrauenswürdigkeit von seinem Amt zu entfernen, genötigt wird, sich vor der Hinrichtung „neutral“ zu verhalten und auf allfällige Glaubensvorstellungen des Todes-Kandidaten, die sich bei diesem vielleicht noch einmal ins Bewusstsein drängen, nicht einzugehen.

Das BMGF beantwortet die sich selbst und innerhalb ihres Administrationsbereiches erstellte und nicht von einer unabhängigen Instanz erarbeite Frage in ihrem, von ihrer Weltanschauung der Abtreibungs-Befürwortung geleiteten und diese mit auch unlauteren Mitteln einschließlich der falschen Beschuldigung, verteidigenden und gegenteilige Überzeugungen verurteilenden Sinne:

„Wie weiter oben ausgeführt und begründet, trennt Herr Dr. Preßlmayer explizit nicht zwischen seiner religiösen Überzeugung, einschließlich seiner militanten Ablehnung von Abtreibung, und seinen gesellschaftlichen Aktivitäten. Ganz im Gegenteil, er betont immer wieder, dass Abtreibung eine Todsünde und Mord sei und dass ergebnisoffene Beratungen in diesem Kontext als Beihilfe zum Mord zu qualifizieren seien.“

Müßig zu sagen, dass es eine solche Äußerung von mir „dass Abtreibung eine Todsünde und Mord sei und dass ergebnisoffene Beratungen in diesem Kontext als Beihilfe zum Mord zu qualifizieren seien.“ nirgends gibt und daher auch nicht als Beweis einer solchen Äußerung von mir vorgelegt werden kann.

Dass eine Behörde, ein staatliches Ministerium, so tief fällt, dass es mit solchen Unwahrheiten versucht, einen Menschen, einen Lebensschützer und Abtreibungs-Gegner, den es aus ideologischen Gründen, mundtot zu machen versucht, weil er die „Kultur des Todes“, die millionenfache Tötung ungeborener Menschen in Österreich kritisiert, ist ein Bruch des Beamten-Gelöbnisses, sich sachlich und objektiv mit den, ihnen anvertrauten Aufgaben zu befassen.

Dieses Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe, dass ich die Gesetze der Republik Österreich befolgen und alle mit meinem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde.“

Diese Gesetze der Republik Österreich beinhalten auch das Gebot, dass Beamte im Zuge ihrer amtlichen Tätigkeit die Wahrheit zu sagen haben. Dieses Gelöbnis, die Gesetze der Republik zu befolgen und in ihrer amtlichen Tätigkeit wahrhaftig und nicht falsch beschuldigend zu

handeln, wurde vom Psychologenbeirat beim Bundesministerium gröblich und somit disziplinar- und strafrechtlich unter Begehung eines Amtsmissbrauches missachtet.

Ein weiterer Punkt, Frage 4, lautet:

„Kam es durch Herrn Dr. Josef Preßlmayer zu bedeutenden Verfehlungen hinsichtlich klarer Beziehungen auf abgegrenzten Ebenen (professionelle – privat, Abtreibungsgegner-Gesundheitspsychologe)?“

Es nimmt nicht wunder, dass sich das Ministerium diese Frage mit dem schweren Verdacht dass es „zu multiplen professionellen, berufsrechtlichen und berufsethischen Verfehlungen gekommen sein“ dürfte, selbst beantwortet hat.

Begründungen, warum dies solche „multiple“ Verfehlungen sein sollen, wurden nicht genannt. Ich habe diese Hilfs-Aktivitäten für Frauen in Not, in Verbindung mit einem menschlichen, freundlichen, und die Zukunft hoffnungsvoll sehenden Umgang, angegeben, nichtsahnend dass dies angeblich so schwerwiegende Vergehen sind.

So wie ich diese Hilfstätigkeiten freiwillig genannt habe, ziehe ich sie als Geltendmachung gesundheitspsychologischer Tätigkeiten wieder zurück. Es kann ja nicht verboten sein, einer, mit Zwillingen schwangeren Frau in Not in einem Zimmer der eigenen Pension kostenlos Unterkunft zu geben.

Meine anderen genannten, zweifellos gesundheitspsychologisch relevanten Fortbildungs-Tätigkeiten z. B. „Gute Hoffnung-Jähes Ende“ veranstaltet vom Wiener Verband für Psychotherapie im Sozialmedizinischen Zentrum Ost oder die Fortbildungs-Veranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung im AKH Wien, deren Besuch ich hinreichend nachgewiesen habe, sind jedenfalls gesundheitspsychologische Fortbildungen, die unkorrekter Weise nicht zur Kenntnis genommen wurden.

Ebenso habe ich von der Geltendmachung meiner Hilfstätigkeiten vor Abtreibungs-Kliniken durch welche ich eine Reihe von ungeborenen Kindern retten konnte, abgesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie missgünstig das BMGF diese Rettung von ungeborenen Kindern vor Abtreibungs-Kliniken und deren Mütter vor seelischem Leid betrachtet.

Das BMFG unterstellt mir auch, dass ich Frauen „zwinge“, sich „gegen ihren Willen zu entscheiden“:

„Die Klientin darf von einem berufsethischen Hintergrund aus betrachtet, nicht durch die Haltung oder Überzeugung des/der Psychologen/in beeinflusst oder gar manipuliert bzw. unter Druck gesetzt werden oder gar gezwungen werden, gegen ihren Willen zu entscheiden. Die Darlegungen von Dr. Preßlmayer schließen, wie oben herausgearbeitet, eine solche Möglichkeit – vor allem in Kontext mit den sogenannten ‚Gehsteigberatungen‘ nicht aus.

Den Gipfel solcher Beschuldigungen stellt die Unterstellung der Vertreterin der belangten Behörde in der Verhandlung am 16. Oktober 2017 dar:

„dass eine Frau die abgetrieben hat und zum Beschwerdeführer in Beratung kommt, wobei dieser von schwerster Sünde von Verbrechen und Holocaust spricht, dass die betreffende Frau Suizid begeht“ (Verhandlungsschrift 16. 10. 2017; S. 21).

Eine ähnliche Unterstellung lautet:

„Durch die Vorgabe, Abtreibung sei in jedem Fall strafbar und eine schwere Sünde agiert der Beschwerdeführer außerhalb des österreichischen Rechtsbogens“

somit strafbar (Verhandlungsschrift 16. 10. 2017; S. 22).

Diese Äußerungen erfüllen den Tatbestand der „Üblen Nachrede“

Eine weitere, dem Gelöbnis und auch dem Strafrecht zuwider laufende Äußerung der Vertreterin der belangten Behörde, welche die Straftat der „Falschen Zeugenaussage“ erfüllen würde wenn sie als Zeugin auftreten würde, lautet:

„Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer mehrfach sich öffentlich im konkreten Beispiel an Herrn Landeshauptmann Mag. Wallner über die „Islamisierung Österreichs“ beschwert hat, wobei im konkreten Schreiben vom 17. April 2017, 11 mal darauf verwiesen wird, dass es zu verhindern wäre, dass sich die muslimische Bevölkerung in Österreich derart erhöhe. Ich verweise ausdrücklich auf dieses Schreiben.“

Auch in diesem Fall wurde kein Beweis vorgelegt, der sofort die Unwahrheit der Aussage bewiesen hätte. (Verhandlungsschrift 21. 9. 2017, S. 8).

Da die Vertreterin des früheren BMGF in diesem Verfahren jedoch nicht als „Zeugin“ sondern als „Partei“ aufgetreten ist, wo keine Wahrheitspflicht besteht und das Äußern jeder beliebigen Unwahrheit erlaubt ist, kann sie zwar nicht wegen falscher Zeugenaussage belangt werden, doch verstößt ihr Verhalten und ihre wahrheitswidrigen Erklärungen gegen das von ihr abgegebene Beamten-Gelöbnis:

„„Ich gelobe, dass ich die Gesetze der Republik Österreich befolgen und alle mit meinem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde.“

denn die Vertreterin des früheren BMGF ist in dieser Verhandlung nicht eine private Partei, die beispielsweise durch Unwahrheiten versucht, sich aus Beschuldigungen herauszuwinden, sondern sie repräsentiert ein Bundesministerium, somit die Republik Österreich, weshalb diese die Würde des Staates auf das Niveau einer ständig die Wahrheit leugnenden Streit-Partei in irgendeinem banalen oder obskuren Prozess herabzieht.

Ein weiterer Punkt in der „Gutachterlichen Äußerung“ in der Frage 6, lautet:

„Ist es mit der Tätigkeit als Gesundheitspsychologe vereinbar, dass Herr Dr. Preßlmayer keinerlei facheinschlägige Fortbildungen vorlegen kann?“

<u>Stellungnahme:</u>

Ich habe, entgegen den falschen Behauptungen des, gegen das Beamten-Gelöbnis gravierend verstoßenden Psychologenbeirates, einer Reihe von Fortbildungsveranstaltungen besucht. darunter zwei, zweifellos gesundheitspsychologisch relevante Fortbildungen z. B. „Gute Hoffnung-Jähes Ende“ veranstaltet vom Wiener Verband für Psychotherapie im

Sozialmedizinischen Zentrum Ost oder die Fortbildungs-Veranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung im AKH Wien, deren Besuch ich mit einer schriftlichen Schilderung des Herganges nachgewiesen habe, sind jedenfalls gesundheitspsychologische Fortbildungen, die unkorrekter und gegen das Beamten-Gelöbnis verstoßender Weise nicht zur Kenntnis genommen und abgeleugnet wurden.

Ein weiterer Punkt in der „Gutachterlichen Äußerung“ in der Frage 7 lautet:

„Ist es als erschwerend anzusehen, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer das beschriebene Verhalten über einen jahrelangen Zeitraum getätigt hat.“

Stellungnahme:

Nachdem das „beschriebene Verhalten“ nicht existiert und unwahr ist, wie ausgeführt, wurde es auch nicht „über einen jahrelangen Zeitraum getätigt“

Die folgende Frage geht von einer unwahren Darstellung aus, weshalb jegliche Antwort wertlos ist, da sie sich auf einen falschen Sachverhalt bezieht:

8.) Herr Dr. Josef Preßlmayer beruft sich bei allen seinen Tätigkeiten auf die Lehre der katholischen Kirche. Kann die Lehre der katholischen Kirche als Grundlage für die Tätigkeit des Gesundheitsberufes „Gesundheitspsychologie“ herangezogen werden.

Auch bei den kommenden Fragen werden Vorfälle, die nicht näher bestimmt sind, jedoch insinuieren, dass sie schwerwiegend sind, ist die Antwort schon vorherbestimmt.

9.) Ist das von der Behörde in Herrn Dr. Josef Preßlmayer gesetzte Vertrauen als Gesundheitspsychologe aufgrund der Vorfälle noch aufrecht zu erhalten?

„Zu S. 16“:

Hinsichtlich der Behauptung der Vertreterin des früheren BMGF:

„Für die ‚Fachtagung für Familienberater im AKH‘ liegt kein Nachweis vor.“

ist zu entgegnen, dass ich im Rahmen des Beweisantrages 20, den ich hier nochmals vorlege, eine kurz gefasste inhaltliche Darstellung dieses Seminars darlegte. Meines Wissens habe ich auch eine handschriftliche Mitschrift beigelegt.

Beweisantrag einfügen

Weiters übermittle ich die E-Mail-Korrespondenz mit Univ. Prof. DDr. Johannes Huber, früher auch Privatsekretär von Kardinal König, anlässlich eines Artikels in der katholischen Monatsschrift „Der 13.“ (Name der Zeitung in Erinnerung an die Erscheinungen der Gottesmutter von Mail bis Oktober 1917, deren 100-jähriges Jubiläum dieses Jahr gefeiert wurde und als deren Ressortleiter Lebensrecht für Österreich ich die Ehre habe tätig zu sein) über einen Vortrag von Univ. Prof. DDr. Johannes Huber in Gmunden, in welchem ich auch dieses Seminar im AKH erwähnt habe:

Ohr: "Liebe", "Schmusen", "Streicheln", ein grandioses Rezept, um die Kinder epigenetisch, durch aufeinanderfolgende Neubildungen in den Gehirnzellen, zu prägen. Deutlich schwingt der Lobpreis auf den Fortschritt und den "Zauberkasten" der Medizin mit, die das Spiel auf der hormonalen menschlichen Klaviatur meisterhaft beherrscht und den liebenden und geliebten Menschen als ihr wissenschaftlich durchleuchtetes, veredeltes Produkt darstellt.

Nach dem, mit starkem Applaus bedankten Vortrag waren Fragen zugelassen. Ich meldete mich als erster, stand auf und fragte, ob es die Gefühlslage der Frauen, die etwa jedes zweite Kind im Mutterleibzur Tötung frei geben, überhaupt zuläßt, ihr Kind mit Liebesbezeigungen, Streicheln und Schmusen, zu verwöhnen, dessen Geschwister sie zuvor töten ließen. Er selbst, als früherer Vizepräsident der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung und Befürworter der "Fristenlösung" müsste ja diesen Gefühls-Widerspruch kennen. Die Frau, die nach einer Abtreibung leidet, kann nicht auf Knopfdruck nun liebevoll ihr Kind streicheln und schmusen.

"Ich bin kein Befürworter der 'Fristenlösung'"

Der Professor zeigte sich als Meister der Rhetorik. Zunächst hob er den Abwehr-Schild und behauptete: "Ich bin kein Befürworter der 'Fristenlösung'". Wenn aber eine Frau kein Kind haben kann, werde er nicht den Stein auf sie werfen. "Gott ist barmherziger als wir beide zusammen" machte er den Schöpfer aller Materie und allen Lebens zu einem Barmherzigkeits-Clown und erntete brausenden Beifall.

Sehr geehrter Herr Univ. Prof. Dr. Huber!

Selbstverständlich werden Ihre geschätzten Antworten Eingang in die weitere Diskussion dieser Thematik im "13." finden. Ich habe Ihre E-mails schon an die Redaktion des "13." weitergeleitet. Zum näheren Kennenlernen der Zeitung darf ich Ihnen die Zeitung im kommenden Jahr an Ihre angegebene Adresse zukommen lassen. Noch eine Bitte: Zu der Trennung von Abtreibung und Beratung haben Sie sich schon klar geäußert. Könnten Sie auch ein kurzes Statement zur Forderung der Lebensschützer abgeben, Beratungs-Kriterien nach dem Stand der Medizin , z.B. wie in Deutschland im Schw. Konfl. Ber. Gesetz auch bei uns einzuführen, wo sie noch gänzlich fehlen?

Herzliche Grüße!

Josef Preßlmayer

So fordert Univ. Prof. Dr. Johannes Huber, bekannt als „Pillen-Papst“ dass, „Beratung und Cur nicht von der gleichen Person durchgeführt werden sollten.“ Hinsichtlich der Einführung von Beratungs-Kriterien gibt er folgende Stellungnahme ab: „Beratungs-Kriterien nach dem Stand der Medizin zu fordern ist in jedem Zweig der Medizin usus, davon kann man die Schwangerschaftsberatung nicht ausnehmen.“

Re: WG: Vortrag Gmunden

Datum

18.10.2014 um 22:51 Uhr Mehr Informationen

Von:

Johannes Huber

Sehr geehrter Herr Doktor

Ihr Buchgeschenk hat mich erreicht, haben Sie vielen Dank dafür, ich
werde die besinnliche Weihnachtszeit nützen,
um mich darin zu vertiefen.
Leider habe ich nur ein Buch zur Verfügung, das Sie ev. interessieren
könnte, es wird Ihnen in den
nächsten Tagen unter der von Ihnen angegebenen Adresse zugesandt.
Danke auch für den Vorabdruck - welche Zeitung ist das eigentlich?
Es wäre natürlich besonders elegant, wenn Sie meine kurze Antwort auch
veröffentlichen würden - vielleicht erzeugt das eine kleine Diskussion.....
Herzlich grüßt jhuber

Am Fest des hl. Calixtus, der durch seine **barmherzige** Bußordnung so angefeindet wurde, daß dies sogar zum ersten Gegenpapst führt,

erreichte mich Ihr mail, für das ich mich herzlich bedanke und das ich mit intellektueller Freude las, weil es nicht nur
spritzig, sondern fast bis zur Selbstkritik reichend eigentlich nett und keineswegs agressiv war - und das mit so viel
Konzentration geschrieben - gleichzeitig hohe Intelligenz verbarg, daß ich eigentlich etwas enttäuscht bin, daß Sie diese Ihre Begabung nicht auch
bei anderen - ins Herz der Kirche reichende Probleme zum Schwingen bringen: bei dem großen pastoralen
Dilemma des Sakramentenempfangs geschiedener Wiederverheirateter, beim katastrophalen Priesternachwuchs, der
das Weiterarbeiten der Kirche existentiell gefährdet, bei dem zentralen Thema der Auferstehung - ja überhaupt bei den
meisten Glaubenswarheiten, die heute nicht mehr so verkündet werden, daß es der - auch durchweges an der
Spiritualität interessierte Zeitgenosse versteht.
Hier könnten Sie mit Ihrem Potential viel Gutes tun.
Natürlich bestätige ich Ihnen gerne auch schriftlich, daß Beratung und Cur nicht von der gleichen Person durchgeführt werden sollten -
das trennt man auch bie vielen anderen Interventionen, allerdings müßte man einen Wege finden, der Frauen - die sehr wohl oft unter dieser ihrer eigenen Entscheidung leiden - nicht einen Spießrutenlauf verordnet.
Soweit einige Überlegungen - diesmal am Fest des hl. Lukas, das ich heute morgens noch in Rom bei der Synode feiern durfte.
Vielleicht sehen wir uns wieder einmal und haben dann mehr Zeit - als nur beim "Hinausgehen" zu plaudern - würde mich freuen.
Buona notte jhuber

Am 14.10.2014 um 17:20 schrieb Ordination Dr. Huber:

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: "Josef Preßlmayer" [mailto:Josef.Presslmayer@gmx.at]

Gesendet: Dienstag, 14. Oktober 2014 10:42

An: ordination@drhuber.at

Betreff: Vortrag Gmunden

Herrn Dr. Josef Preßlmayer

Univ. Prof. DDr. Johannes Huber 3871 Steinbach 63

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 16 14. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Univ. Prof. DDr. Huber!

Wie Sie beiliegendem Artikel-Vorschlag, der in der Regel auch so abgedruckt wird, entnehmen können, habe ich Ihren Vortrag in Gmunden in den Mittelpunkt meiner Betrachtungen gestellt. Zu ergänzen wäre, dass ich Sie schon einmal, vor mehr als zehn Jahren, nach einem Vortrag im Allgemeinen

Krankenhaus in Wien über die "Pille danach", die Sie als "harmlos wie ein Butterbrot" bezeichneten, kurz sprechen konnte. Ich fragte Sie damals, gleichsam als Test, wie Sie reagieren würden, um Ihre Ansicht zu dem Fall einer Schwangerschaft zwischen Halbgeschwistern kennen zu lernen. Sie rieten damals, nach kurzer Konsultation eines Herren, der in Ihrer Nähe stand, zur Abtreibung. Natürlich riet ich dem Paar als damaliger HLI-Gehsteigberater nicht zur Abtreibung. Recherchen einer Kollegin ergaben damals - entsprechend dem Risiko einer Schwangerschaft zwischen Cousin und Cousine - nur eine geringe Gefahr einer Behinderung. Das Kind kam dann auch gesund zur Welt. Sie werden sich an dieses kurze

Gespräch wohl kaum erinnern können. Für mich blieb es eine markante Erinnerung. Bezeichnend war im Rahmen meiner öffentlichen Frage nach dem Vortrag der Umstand, dass Sie zwar in Abrede stellten, ein Befürworter der "Frsitenlösung" zu sein, sich aber zu meinem Vorwurf, die "Pille danach" zu propagieren, nicht äußerten.

Nachdem Sie mir nach dem Vortrag versicherten, dass Sie hinsichtlich des gesetzlichen Missstandes, dass auch Abtreibungs-Ärzte beraten dürfen und für die Beratungen vor der Abtreibung keinerlei Kriterien bestehen: "Ich bin vollkommen Ihrer Meinung, ich bin ganz auf Ihrer Seite" bitte ich Sie, dieses Standpunkt auch öffentlich kund zu tun! Gelegenheit dazu haben Sie, gewissermaßen als österreichische Institution, die sich in der Bezeichnung "Pillenpapst" ausdrückt, in hohem Maße, jedenfalls mit unendlich größerem Wirkungsgrad als ich es vermag. Ich ersuche Sie auch um Unterzeichnung und Stellungnahme zur Petition:

http://citizengo.org/de/5081-frauen-sind-der-beratung-wert-stoppt-die-beratung-durch-toetungsaerzte

Dazu folgender Gastkommentar auf dem Blog von Andreas Unterberger:

Abgebrochene Wege zig-tausender Frauen

08. August 2014 06:36 | Autor: Josef Preßlmayer

67 Kommentare

„Sie wollte jeder Frau ihren Weg ermöglichen“. So hymnisch beschrieb Amtsnachfolgerin Gabriele Heinisch-Hosek die frühere Frauenministerin Barbara Prammer. Doch trifft dies auch für jene ungeborenen Frauen zu, deren Lebensweg bereits im Mutterleib gewaltsam zu Ende ging?

In ihren drei Jahren als Frauenministerin war sie verantwortlich für rund 90.000 vorgeburtliche Kindstötungen, folgt man den üblichen, untertriebenen Schätzungen von 30.000 Abtreibungen jährlich – die Ärztekammer schätzt die Zahl jährlicher Abtreibungen hingegen auf 84.000 („Gynnie", S. 15) – so

waren 45.000 dieser abgetriebenen Menschen Frauen. Ihnen wollte Prammer offensichtlich nicht „ihren Weg ermöglichen“.

Der „Gewaltschutz“, den sie für die Frauen beanspruchte, kam vielleicht hunderten Frauen zugute, nicht aber den zigtausenden ungeborenen, aber in allen körperlichen und seelischen Anlagen bereits für ihr ganzes Leben unabänderlich festgelegten Frauen im Mutterleib, die von ihren Müttern mit Hilfe eines grausamen Gesetzes zum Tode verurteilt, hingerichtet wurden und als blutiger Brei den Mutterschoß wieder auf dem Weg verließen, auf dem sie zuvor als einzigartige Angehörige der Spezies „Mensch“ empfangen wurden. Es war offenbar nicht dieser gute „Weg“, den Prammer „jeder Frau ermöglichen“ wollte!

Prammer war eine verbissene Kämpferin für die „Fristenlösung“, der inzwischen rund drei Millionen ungeborene Kinder in Österreich zum Opfer gefallen sind und die den Weg zur Islamisierung bereitet (siehe „Lebensdämmerung“, S. 112, online: www.lebensschutzmuseum.at).

Im Vorwort zur Broschüre „Ungewollt schwanger“, die von Abtreibungs-Kliniken wie der Wiener Fleischmarkt-Kinik herausgegeben und vom Frauenministerium „freundlich“ unterstützt wurde, schreibt sie als Frauenministerin:

„1975, vor mehr als 20 Jahren, trat in Österreich die so genannte Fristenlösung in Kraft.“ Dann folgt die historisch unhaltbare Behauptung: „Diese Regelung ist das Ergebnis eines breiten gesellschaftlichen Kompromisses“, denn tatsächlich bedurfte es eines Beharrungsbeschlusses des Nationalrates gegen den Bundesrat, der dieses Gesetz ablehnte, um gleich mit einem Angriff gegen die Pro-Life-Bewegung fortzufahren: „der leider heute, angestachelt von amerikanischen Gruppen, auch in Österreich zum Angriffsziel einer radikalisierten Anti-Abtreibungs-Bewegung geworden ist.“ Prammer schließt den ersten Absatz ihres Vorwortes: „Umso wichtiger ist das Bekenntnis, dass sich an der bestehenden Regelung nichts ändern darf!“

„Nichts ändern darf“? Österreich ist ein Paradies für Abtreibungs-„Ärzte“. Sie dürfen Frauen vor der Abtreibung „beraten“! Ein juridisch unfassbares Paradoxon! Die Überlebenschance des Kindes nach solchen Beratungen ist gleich Null, während Pro-Life-Beratungen in 85 Prozent der Fälle erfolgreich sind („lebensbewegt“, Nr. 3, 2012). Es gibt auch keinerlei Kriterien für diese „vorhergehende ärztliche Beratung“, ein untragbarer, verantwortungsloser und fahrlässiger Zustand, der bis jetzt andauert! Eine Petition versucht auf diesen barbarischen Zustand aufmerksam zu machen: http://citizengo.org/de/5081-frauen-sind-der-beratung-wert-stoppt-die-beratung-durch-toetungsaerzte

Möge Barbara Prammer auf ihrem Totenbett Ihre Taten gegen das Leben bereut und die Vergebung des Schöpfers aller Materie und allen Lebens erlangt haben!

Dr. Josef Preßlmayer, 71, ist Begründer und Kurator des „1. Europäischen Lebensschutz-Museums" und Autor einer Reihe von Büchern zum Lebensschutz. Er war langjährig Schul-Psychologe sowie auch mehrere Jahre Mitarbeiter von „Aktion Leben", wo er nach deren „Outing" als Befürworterin der „Fristenlösung" austrat.

Ich neige dazu, Ihrer Versicherung "Ich bin vollkommen Ihrer Meinung, ich bin ganz auf Ihrer Seite" zu glauben. Ob Sie diese Aussage ernst meinen, wird sich aber erst nach der erbetenen Stellungnahme zur Petition: "frauen-sind-der-beratung-wert-stoppt-die-beratung-durch-toetungsaerzte" zeigen!

Artikel-Vorschlag: "Pillenpapst" predigt von Liebe

"Liebe lässt sich vererben" war der Titel eines Vortrages, den Univ. Prof. DDr. Johannes Huber am 3. Oktober in der Pfarrkirche Gmunden-Ort hielt. Wo sonst das Wort Gottes verkündet wird, plauderte der als "Pillenpapst" bekannte Hormon-Spezialist und Gynäkologe charmant und humorvoll insbesondere über die Liebe. Sie lässt sich sogar vererben. "Streicheln und schmusen" im Säuglings- und Kleinkindalter prägen den neuen Menschen der seine liebevollen Erfahrungen wieder weitergibt.

Die Liste der "satanischen Verstrickung"

Es war wohl eine Fügung, dass ich in Ebensee im Schaukasten der Pfarre durch ein Plakat auf diesen Vortrag aufmerksam wurde. Ich war gerade auf einer Erkundungs-Fahrt durch Oberösterreich, um festzustellen, welches Werbe-Material der sogenannten "Aktion Leben", die die "Fristenlösung" befürwortet, die Tötungspille Mifegyne und die Fiala-Abtreibungs-Klinik in Salzburg und die Fleischmarkt-Klinik in Wien mit den Worten: "In Wien, wissenS' eh, da ist ein Fleischmarkt, da kann man das machen" empfiehlt, in den Kirchen Oberösterreichs aufliegt. Dabei half mir eine Liste, welche die Linzer Kirchzenzeitung und die Diözese Linz anlässlich des 1. Juni, dem "Tag des Lebens", veröffentlicht hat, aus der ich eine Reihe von Kirchen auswählte. So kam ich auch nach Ebensee, wo ich auf diesen Vortrag aufmerksam wurde. Diese Erkundungsfahrt sollte mich bis zum Stift Michaelbeuern in Salzburg führen, wo ich nachsehen wollte, ob die anlässlich der Bischofskonferenz im November des Vorjahres

in der Abtei-Kirche angetroffenen Werbe-Schriften der "Aktion Leben" weiterhin dort aufliegen, oder ob der Abt diesen Missbrauch des Gotteshauses für Werbezwecke einer Organisation, welche die "Fristenlösung" befürwortet, beendet hat.

Michaelbeuern: Gebetsbildchen statt Fristenlösungs-Propaganda

Am Weg nach Michaelbeuern wurde mir klar, dass bei diesen Vortrag unbedingt dabei sein und danach einige Fragen stellen muss. In Michaelbeuern wurde ich angenehm überrascht. Es gab in der Abtei-Kirche kein Werbematerial der "Aktion Leben" mehr! Nur mehr kleine Bildchen eines Baby-Kopfes zwischen zwei Händen, auf der Rückseite mit einer Gebets-Patenschaft für ein unbekanntes, ungeborenes Kind, dessen Leben gerade durch Abtreibung bedroht ist, waren aufgelegt. Ich freute mich über diesen Erfolg. Ich hatte den Abt beim Diözesan- und Metropolitan-Gericht in Salzburg wegen Verbreitung von Werbeschriften, die mit der Lehre der Katholischen Kirche unvereinbar sind, angezeigt. Es wird ihm wohl kein Haar gekrümmt werden, aber die raffinierte Propaganda der "Aktion Leben" für die "Fristenregelung", die ausdrücklich auch durch die neue Initiative "Fakten helfen", wie betont wird, "nicht berührt" werden soll, hat dort ein Ende gefunden. Es stimmt auch nicht, dass es keine Motiv-Erhebu

ngen zum Schwangerschaftsabbruch in Östereich gibt. Eine wegweisende Erhebung von Beate Wimmer-Puchinger gibt es seit 1983. Seither hat sich nichts Wesentliches verändert. Die "Fristenregelung", kurz "Fristenlösung", steht für die "Aktion Leben" somit außer Diskussion, obwohl der heilige Papst Johannes Paul II. uns verpflichtet hat, sich "aus Gewissensgründen" solchen Gesetzen "zu widersetzen" (Evangelium vitae, 73).

Eine Klosterschwester erkennt mich

Ermutigt fuhr ich nach Gmunden zurück, wo vor der Stadtpfarrkirche ebenfalls ein großes Plakat den Vortrag ankündigte. Doch dort fand der Vortrag nicht statt, sondern in in der Pfarrkirche Gmunden-Ort, ein Stadtteil von Gmunden, der so heißt. Die Kirche stehe neben dem Krankenhaus gab mir eine Mess-Besucherin Auskunft. Ich fand das Krankenhaus, aber nicht die Kirche. Ich fragte daher im Krankenhaus nach der Kirche. Eine Klosterschwester stand vor der Aufnahme und sah mich sofort erstaunt an, als würde sie mich kennen. Ja sie kannte mich von den Artikeln im "13." und kannte meinen mühsamen Kampf für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder. Endlich fand ich die nachts von außen kaum sichtbare moderne, als Kuppelbau errichtete Kirche.

Worte träufeln wie Öl ins Ohr

Der Vortrag hatte schon begonnen und ich setze mich vorne mit einigen Reihen Abstand hin, um gut zu hören. Der "Pillenpapst" DDr. Huber ist ein großer, gut aussehender, gebräunter Mann mit etwas angegrauter Bürsten-Frisur. Er ist ein begabter Rhetoriker, seine Worte träufeln wie Öl ins Ohr: "Liebe", "Schmusen", "Streicheln", ein grandioses Rezept, um die Kinder epigenetisch, durch aufeinanderfolgende Neubildungen in den Gehirnzellen, zu prägen. Deutlich schwingt der Lobpreis auf den Fortschritt und den "Zauberkasten" der Medizin mit, die das Spiel auf der hormonalen menschlichen Klaviatur meisterhaft beherrscht und den liebenden und geliebten Menschen als ihr wissenschaftlich durchleuchtetes, veredeltes Produkt darstellt.

Nach dem, mit starkem Applaus bedankten Vortrag waren Fragen zugelassen. Ich meldete mich als erster, stand auf und fragte, ob es die Gefühlslage der Frauen, die etwa jedes zweite Kind im Mutterleibzur Tötung frei geben, überhaupt zuläßt, ihr Kind mit Liebesbezeigungen, Streicheln und Schmusen, zu verwöhnen, dessen Geschwister sie zuvor töten ließen. Er selbst, als früherer Vizepräsident der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung und Befürworter der "Fristenlösung" müsste ja diesen Gefühls-Widerspruch kennen. Die Frau, die nach einer Abtreibung leidet, kann nicht auf Knopfdruck nun liebevoll ihr Kind streicheln und schmusen.

"Ich bin kein Befürworter der 'Fristenlösung'"

Der Professor zeigte sich als Meister der Rhetorik. Zunächst hob er den Abwehr-Schild und behauptete: "Ich bin kein Befürworter der 'Fristenlösung'". Wenn aber eine Frau kein Kind haben kann, werde er nicht den Stein auf sie werfen. "Gott ist barmherziger als wir beide zusammen" machte er den Schöpfer aller Materie und allen Lebens zu einem Barmherzigkeits-Clown und erntete brausenden Beifall.

Ich entgegnete nichts mehr. Es gab noch einige nichtssagende Fragen, die er charmant und humorvoll, wie im Vortrag, beantwortete, dann signierte er

noch einige Bücher. Ich ging dem Ausgang zu, wurde dann aber in die Nähe des Professors gespült, der gerade ein Buch signierte. Er sah mich freundlich an, ich ging auf ihn zu und er gab mir einige Finger seiner Hand, in der er einen Stift zum Signieren hielt. Jetzt konnte ich die Fragen stellen, die ich mir zuvor als Antwort verkneifen musste: "Das glaube ich Ihnen nicht, dass Sie kein Befürworter der Frsitenlösung sind". Er drückte mit der Antwort herum. "Sie waren doch Vizepräsident der ÖFG, da mussten Sie doch Befürworter der Fristenlösung sein!", hielt ich ihm vor. "Ich war nur kurz Vizepräsident" gab er, seine Führungsposition abschwächend, zurück. "Sie wissen doch auch, dass 40% der Frauen zur Abtreibung genötigt werden. Sogar Abtreiber dürfen Frauen beraten, seit 40 Jahren der Fristenlösung gibt es keine Kriterien

für eine Beratung." warf ich ein. "Ich bin vollkommen Ihrer Meinung, ich bin ganz auf Ihrer Seite" lenkte er ein und wir verabschiedeten uns. Ich werde ihm einen Brief schreiben und ihn auffordern, Taten zu setzen, wenn er vollkommen meiner Meinung ist.

Aufruf zur Umkehr und Loslösung von der "satanischen Verstrickung"

Ich konnte zufrieden sein mit meiner Erkundungsfahrt. Den Pfarrern der Kirchen, in denen ich Werbematerial der "Aktion Leben" vorfand werde ich zunächst schreiben und ihnen mitteilen, dass nach den Worten ihres Diözesanbischofs Dr. Ludwig Schwarz die "Aktion Leben" "satanisch verstrickt" ist. Sollten nach einer weiteren Überprüfung dieses Werbematerial noch immer aufliegen, müsste ich, wie im Fall des Abtes von Michaelbeuern, dem Diözesangericht eine Anzeige übermitteln.

Mit besten Grüßen und Gottes Segen für Ihren Lebens-Herbst, in dem Sie Ihr Erden-Dasein noch zum Gutenm wenden könnten!

Dr. Josef Preßlmayer

Von großer Bedeutung ist das E-Mail vom 27. 10. 2014 von Univ. Prof. DDr. Johannes Huber zur Frage der Trennung von beratendem und abtreibendem Arzt, in welchem er erklärt, dass

„Beratungs-Kriterien nach dem Stand der Medizin zu fordern ist in jedem Zweig der Medizin usus“ ist „davon kann man die Schwangerschaftsberatung nicht ausnehmen“.

Dies ist eine gewichtige Erklärung eines hochrangigen medizinischen Fachmannes, der auch eine Reihe von Jahren Vorsitzender der österreichischen Ethik-Kommission war, auf die ich wiederholt gegenüber Verantwortungsträgern in Kirche und Politik hingewiesen habe:

Re:

27.10.2014 um 11:06 Uhr

Von:

Johannes Huber

Sehr geehrter Herr Doktor

Herzlichen Dank für Ihre Antwort.

Beratungs-Kriterien nach dem Stand der Medizin zu forderen ist in jedem

Zweig der Medizin usus,

davon kann man die Schwangerschaftsberatung nicht ausnehmen.

Danke für die Zusendung der Zeitschrift.

Herzlich grüßt jhuber

Am 27.10.2014 um 04:41 schrieb "Josef Preßlmayer":

> Beratungs-Kriterien nach dem Stand der Medizin

An Hand dieser Beispiele von Suggestiv-Fragen, die teilweise von falschen Sachverhalten ausgehen, ist nachgewiesen, dass hier rechtlich unzulässig vorgegangen wurde und schon allein aus diesem Grund, da sich der Bescheid auf diese „Gutachterliche Äußerung“ stützt, dieser Bescheid nicht rechtsgültig sein kann.

Bezüglich der Erklärung der Vertreterin des früheren BMGF:

„Eigene Publikationen, Vortrags/Lehrtätigkeit oder Fachliteraturstudium“ können selbstverständlich nur dann als gesundheitspsychologische Fortbildungen anerkannt werden, wenn diese **gesundheitspsychologisch fachspezifischen** Inhaltes sind.“

ist zu entgegnen, dass die Vertreterin des früheren BMGF in der Verhandlung vom 16. 10, 2017 nach rund 8-stündigen kontroversiellen Stellungnamen selbst erklärte:

„Es ist ergänzend anzumerken, dass das Thema Psychologische Beratung im Zusammenhang mit Abtreibung an und für sich kein vorrangiges Thema der Gesundheitspsychologie ist […].“ (Verhandlungsschrift, 16. 10. 2017, S. 28 oben).

und ich darauf erklärte:

„Wenn Frau Dr. Weiss einräumt, dass die Folgen einer Abtreibung Gesundheitspsychologische Folgen sein können, bestätigt sie auch damit, dass die Beratung und Prävention dieser psychischen Spätfolgen zum Thema der Gesundheitspsychologie gehört und im Berufsbild des Gesundheitspsychologen inkludiert ist.“

so widerlegt sich die Vertreterin des früheren BMGF selbst, wenn sie behauptet dass *„Eigene Publikationen, Vortrags/Lehrtätigkeit oder Fachliteraturstudium* […] selbstverständlich nur

dann als gesundheitspsychologische Fortbildungen anerkannt werden“ können „wenn diese **gesundheitspsychologisch fachspezifischen** Inhaltes sind.“

Da alle meinen Publikationen, Vorträge oder meinem Fachliteraturstudium dem Schwerpunkt der psychischen Leiden der Frauen nach der Abtreibung, **die als „Posttraumatische Belastungsstörungen“ zweifellos gesundheitspsychologische Relevanz** besitzen und deren verantwortungslose und fahrlässige Ignorierung in weiten Kreisen des Gesundheitswesens und der Politik ich anprangere, sind diese Tätigkeiten auch genuin „**gesundheitspsychologisch fachspezifischen“** Inhaltes.

Natürlich sind diese gesundheitspsychologisch fachspezifischen Inhalte auch in einem Verhaltens-Kontext dargestellt, wie dies auch in vielen anderen, zum Teil autobiografischen Darstellungen der eigenen medizinisch-psychologischen oder sozialen Bemühungen der Fall ist. Der Mensch ist ein soziales Wesen, sein Handeln ist in eine soziale Dynamik eingebettet und als solches ist es nur natürlich, wenn auch das autobiografische Bedingungsgefüge seines Handelns dargestellt wird.

Auch das Gericht und die Kommission des Gesundheitsministeriums, die mich befragt hatte, interessierte sich, wie ich zum Lebensschutz kam. Der Anstoß dazu erfolgte durch meinen damals 11-jährigen Sohn, der mich aufforderte gegen diese Massenvernichtung ungeborener Kinder etwas zu unternehmen. Er konnte den Zusammenhang seines eigenen Lebens mit dem ungestörten Aufwachsen im Mutterleib herstellen und hatte natürliches Mitleid mit den Kindern, die schon vor ihrer Geburt getötet wurden, ein Mitfühlen, das sehr vielen Menschen abhandengekommen ist, ja sich anmaßen, ein „Recht“ darauf zu haben, ihr Kind im Mutterleib zu töten.

„Zu S. 19:“

„Die vom Bf. vorgelegten Artikel entsprechen nicht den Kriterien wissenschaftlicher Studien. Die Aussagen in einer gesundheitsbezogenen wissenschaftlichen Studie sollten nicht auf der persönlichen, subjektiven Meinung der Autorin/des Autors beruhen. Ein seriöses Informationsangebot basiert vielmehr auf systematischer, wissenschaftlicher Forschung.“

Stellungnahme:

Selbst die von der Vertreterin des früheren BMGF vorgelegten 2 Artikel entsprechen bei Weitem nicht den hier vorgelegten überspitzten Ansprüchen hinsichtlich wissenschaftlicher Artikel.

Insbesondere der Artikel „Abortion&Health“ ist äußert vage in seinen Ergebnissen, wie z.B. „die meisten“ oder „einige…andere“, weshalb er für gesundheitspsychologische Zwecke unbrauchbar ist.

Hingegen beleuchtet die Vielzahl der von mir vorgelegten Artikel das Thema der psychischen Leiden der Frauen nach der Abtreibung bzw. das durch diese verursachte Auftreten des „Posttraumatischen Belastungs-Syndrom“ (s. auch Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 16. 10. 2017, 26. 10. 2017 S. 19-21, 45-46)) in kausal unschwer nachvollziehender und quantitativ ungleich präziserer Weise als der in seinen Ergebnissen kausal und quantitativ unbestimmten Artikel „Abortion&Health“.

„Zu S. 21“

„Sich in einer ‚Diskussion zu Wort zu melden‘ entspricht nicht den Vorgaben für Supervision für Gesundheitspsycholog/inn/en.

Stellungnahme:

Laut Verhandlungsschrift vom 21. 9. 2017, S. 21, 5. Abs., habe ich auf die

„Frage der Vertreterin des BMGF:

Welchen Austausch mit Berufskolleginnen und Berufskollegen aus der Gesundheitspsychologie im Bereich der Supervision und Intervision haben sie in den letzten 5 Jahren gepflogen?“

folgend geantwortet:

„Antwort des Beschwerdeführers:

Ich habe die Gelegenheit bei der Fachtagung von der Gesellschaft für österreichische Familienplanung genutzt, mich in der Diskussion zu Wort zu melden und habe mit einer Reihe von Vortragenden, unter anderem mit dem Abtreibungsarzt Dr. Fiala Gespräche und Diskussionen geführt. Dies hat für mich einen Eindruck der derzeitigen Situation in der Beratung der Frauen vor der Abtreibung gegeben. Es war auch so, dass auf meine Fragen heftig reagiert worden ist und ich an der weiteren Ausführung meines Gespräch gehindert wurde. Immerhin konnte ich einige Fragen stellen und eine Reihe von Antworten erhalten, wenn diese auch nicht die Fragethematik im vollen Umfang abdeckte. Ich bin auch bei meiner Prüfung n der Pädagogischen Hochschule Burgenland mit dem Prüfungsgremium in einen Diskurs eingetreten und in diesem Gremium waren namhafte Psychologen und Pädagogen vorhanden. Gerne hätte ich auch im Kurs für die Familienberaterinnen einen Dialog mit anderen Beratern geführt, doch war mir die Teilnahme an diesem Kurs aufgrund meiner Tätigkeit als Lebensschützer verwehrt.“

Außer mit Dr. Christian Fiala, Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der österreichischen Gesellschaft für Familienplanung, setzte ich mich auch mit Univ. Prof. Dr. Christine Kurz und Univ. Prof. Dr. Beate Wimmer-Puchinger, ebenfalls Mitglieder im wissenschaftlichen Beirat der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung auseinander (s. Artikel „Papst als Witzfigur mit Kondom-Tiara“, „Die Abtreibungskirche und ihre satanische Verstrickung mit dem Tötungsstaat Österreich, S. 77-79).

Nachdem laut Wikipedia eine **Intervision** „eine kollegiale Beratung in psychosozialen Berufen.“ ist, wo „Beruflich Gleichgestellte gemeinsam nach Lösungen für ein konkretes Problem“ suchen. „Ein Kollege bringt ein Thema ein, die anderen unterstützen ihn bei der Lösungsfindung.“

https://de.wikipedia.org/wiki/Intervision

handelt es sich bei dieser Auseinandersetzung zweifellos um eine Form der Intervision.

Sendebericht - Antwortschreiben an Dr. Preßlmayer

Eingangsstück

Metadaten

Name
Sendebericht - Antwortschreiben an Dr. Preßlmayer

Betreff
LVwG-AV-986/001-2015, Presslmayer Dr. Josef, Verwaltungsverfahren, Psychologengesetz, Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministerin für Gesundheit vom 08.07.2015

Letzte Änderung am/um
26.08.2022 11:11:30

Adressat/innen

Adressat/innen Information	Versandinformation
Herrn Rechtsanwalt	Ausdruck
Mag. Franz Eckl	
i.V. von Dr. Josef Presslmayer	
Bahnhofstraße 2	
3910 Zwettl	
Dagmar Berger Dagmar (NÖ LVwG)	E-Mail: TO: Dagmar.Berger@lvwg.noel.gv.at
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich	

Eingangsdatum
26.08.2022

Schriftstücke

Name	Betreff
LVwG-AV-986/001-2015, Presslmayer Dr. Josef, Verwaltungsverfahren, Psychologengesetz, Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministerin für Gesundheit vom 08.07.2015	

Unterschriften

Unterschriftenart	Unterschrieben am/um	Unterschrieben von	Kommentar
Keine Einträge			

Von:	Berger Dagmar (NÖ LVwG) <Dagmar.Berger@lvwg.noel.gv.at>
An:	'Josef.Presslmayer@gmx.at' <Josef.Presslmayer@gmx.at>
Gesendet am:	26.08.2022 11:10:59
Betreff:	LVwG-AV-986/001-2015, Presslmayer Dr. Josef, Verwaltungsverfahren, Psychologengesetz, Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministerin für Gesundheit vom 08.07.2015

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Berger
Leiterin der Geschäftsabteilung Wr. Neustadt

LVWG
LANDESVERWALTUNGSGERICHT NIEDERÖSTERREICH

Außenstelle Wiener Neustadt
Ungargasse 33 | 2700 Wiener Neustadt
T +43(0)2742/90590-10787
post-wn@lvwg.noel.gv.at
www.lvwg.noel.gv.at

Hinweis:
Schriftliche Anbringen an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich können per E-Mail rechtswirksam an die Adresse post-wn@lvwg.noel.gv.at übermittelt werden.
Die Einbringung an die persönliche E-Mail-Adresse von Richtern oder Mitarbeitern des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat keine Rechtswirkungen.

15. Stellungnahme BMGF vom 18.12.2017
zur neuerlichen Dokumentenvorlage,
verfasst 26.10.2017, mit Antrag auf Psychiatrisierung
des Beschwerdeführers auf Seite 6,
6 Seiten

MINISTERIUM FRAUEN GESUNDHEIT

Frau
Mag. Sonja Dusatko, Richterin
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

Organisationseinheit:	BMGF - II/A/3 (Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen, Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie)
Sachbearbeiter/in:	Dr. Susanne Weiss
E-Mail:	susanne.weiss@bmgf.gv.at
Telefon:	+43 (1) 71100-644697
Fax:	+43 (1) 71344041650
Geschäftszahl:	BMGF-93400/0165-II/A/3/2017
Datum:	18.12.2017
Ihr Zeichen:	LVwG-AV-986/001-2015

post@lvwg.noel.gv.at

LVwG-AV-986/001-20: Dr. PRESSLMAYER Josef, Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen; Beschwerde; Dokumentenvorlage nach der mündlichen Verhandlung am 16.10.2017

Sehr geehrte Frau Mag. Dusatko!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen bezieht sich auf die gegenständliche Beschwerde und erlaubt sich, folgende Stellungnahme zu der neuerlichen Dokumentenvorlage vom 26.10.2017 durch den Beschwerdeführer vorzubringen:

I.

Zu „Zuständigkeit des BMGF hinsichtlich Abtreibung“:

Hierzu ist anzumerken, dass sich aus Zeitungsartikeln, Korrespondenzen mit dem Freiheitlichen Parlamentsklub und öffentlichen Äußerungen eines Bundesministers keine verfassungsrechtlich festgelegten Zuständigkeiten ergeben oder ändern können. Es wird auf die bisherigen Äußerungen und die eindeutig gegebene Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz für das Strafrecht, in dem auch der Schwangerschaftsabbruch und dessen Straffreiheit geregelt ist, verwiesen.

Zur „Richtlinie für Fortbildungen“:

Es ist ergänzend auszuführen, dass Voraussetzung für eine anrechenbare Fortbildung für Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen ist, dass sämtliche Inhalte der Fortbildung niveau- und inhaltmäßig über dem Niveau des Psychologiestudiums (EQR-Niveau 6 bzw. 7) und sogar über der Berufsausbildung in Gesundheitspsychologie (EQR-Niveau 8) stehen müssen.

Zudem darf nur ein kleinerer Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildung fachfremd (z.B. aus dem medizinischen, rechtlichen, pädagogischen, psychotherapeutischen Bereich) absolviert werden, und zwar im Umfang von maximal einem Drittel der gesamten Fortbildung.

Zu „Curriculum – Lehrgang Lebensschutz-Pädagogik“:

Es ist nicht nachvollziehbar, welchen Beweischarakter Auszüge aus Wikipedia zu „ECTS-Punkte“ haben sollen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist in den Bologna-Prozess einschließlich des European Credit Tranfer System unmittelbar eingebunden bzw. in ständigem Kontakt mit den österreichischen Expert/innen und hat die Bewertung durch Credits bereits für Ausbildungen in der Psychotherapie selbst angewendet (siehe entsprechende Veröffentlichungen auf der Homepage des BMGF).

Eine Bewertung mit ECTS-Credits trifft allerdings keinerlei Aussage über die Inhalte einer Ausbildung, sondern lediglich über den Arbeitsaufwand (work load). Es darf diesbezüglich und zu weiteren Fragen des ECTS auf den ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission hingewiesen werden.

Nach Beurteilung durch die klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Amtssachverständige des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen ist der vom Beschwerdeführer absolvierte „Lehrgang Lebensschutz-Pädagogik“ wie folgt zu beurteilen:

Das Lehrgangsangebot richtet sich an Studierende und Absolvent/innen von Lehramtsstudien für Pflichtschulen und Höherbildende Schulen. Daraus ergibt sich eindeutig und unmissverständlich, dass dieser Lehrgang kein Fortbildungsangebot für Gesundheitspsycholog/innen ist, sondern eine Weiterbildung für pädagogische Berufe bzw. in Ausbildung zu diesen stehende Personen.

Der Lehrgang vermittelt lediglich Grundkenntnisse über verschiedene Themenbereiche (darunter am Rande auch Psychologie) und ist daher niveau- und inhaltsmäßig keinesfalls geeignet, als Fortbildung für Gesundheitspsycholog/innen (EQR-Niveau 8) zu dienen. Dies ergibt sich in Relation zu den Niveau-Stufen des Europäischen Qualifikationsrahmens und der dort immanenten Lernergebnisorientierung u.a. auch aus folgenden Formulierungen zum Kompetenzerwerb:

… lernen Methoden kennen …

… sind informiert über …

… werden sensibilisiert …

… sind aufmerksam für …

… sind informiert über …

(vgl. S. 313)

In seiner Abschlussarbeit („Studienauftra“) weist der Beschwerdeführer selbst darauf hin, dass mit dem Lehrgang lediglich Grundkenntnisse vermittelt werden und es sich um eine Einführung handle (vgl. S. 314).

Der Lehrgang liegt somit jedenfalls unter dem Niveau eines Masterstudiums in Psychologie, d.h. weit unter dem Niveau einer Ausbildung in Gesundheitspsychologie oder Klinischer Psychologie.

Aus zuvor angeführten Gründen kann dieser Lehrgang nicht als Fortbildung für Gesundheitspsycholog/innen angerechnet werden.

Es fällt zudem neuerlich auf, dass die Bearbeitung des „Studienauftrags" keine – wie auch immer geartete und schon gar nicht gesundheitspsychologische – fachlich fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema Schwangerschaftskonflikt enthält, sondern zum wiederholten Male die radikale Ablehnung des Beschwerdeführers gegenüber jeglicher Abtreibung in den Vordergrund tritt und somit im Fokus der Arbeit steht, bis hin zur Verwendung der Ausführungen für politische Zwecke (siehe z.B. S. 315, 316, 330 und 336).

Es wird in dem „Studienauftrag" weiters nicht aktuelle Literatur verwendet und zitiert (z.B. S. 318: Schindler, 1978).

Auch aus diesen Gründen wäre eine Anrechnung als gesundheitspsychologische Fortbildung keinesfalls möglich.

Zu „Gewissen":

Es wird keinesfalls bestritten, dass sich Martin Luther mit dem Begriff „Gewissen" auseinandergesetzt hat, allerdings ist namhaften ethymologischen Wörterbüchern zu entnehmen, dass der Begriff lange, bevor Martin Luther gelebt hat, entstanden ist. Auf die bisherigen Ausführungen wird verwiesen. Zudem kommt dieser Diskussion keine Beweiskraft für eine allfällige Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers zu.

Zu den höchstgerichtlichen Erkenntnissen:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Beschwerdeführer nun Ausdrucke der von der belangten Behörde vorgebrachten höchstgerichtlichen Erkenntnisse zur „Vertrauenswürdigkeit" vorlegt. Diese sind der belangten Behörde bekannt (da von dieser selbst angeführt) und wird auf diese neuerlich zur Beurteilung der „Vertrauenswürdigkeit" hingewiesen.

Zu „SchKG":

Es handelt sich hierbei um ein Gesetz aus der deutschen Rechtsordnung, dem keine Relevanz für ein in Österreich zu führendes Verfahren und auch keine Beweiskraft für die Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers zukommt.

Zu „Carl Rogers":

Carl Rogers ist im Bereich der Psychotherapie selbstverständlich eine wichtige Persönlichkeit und daher im BMGF und in facheinschlägigen Kreisen bekannt.

Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum Biographie und Persönlichkeitstheorie von Carl Rogers als Beweismittel vorgelegt werden. Der Beschwerdeführer gibt nicht an, was er damit beweisen will.

Es ist ebenso nicht nachvollziehbar, welchen Beweiszweck die **„Gegenüberstellung des Beratungs-Konzeptes von „Aktion Leben“ und „Pro-Life“ (HLI)“** haben soll. Es besteht jedenfalls kein wie auch immer gearteter Zusammenhang zu einer gesundheitspsychologischen Berufsausübung.

Zu „Geistlich fundiertes Beratungs-Konzept für Gehsteigberater“:

Hier handelt es sich, wie bereits zuvor von der belangten Behörde vermutet, nicht einmal ansatzweise um ein gesundheitspsychologisches oder klinisch-psychologisches Konzept, sondern um ein geistlich-religiöses, das „Jesus Christus“ anruft und mit Gebeten arbeitet. Dieses kann und darf daher für die gesundheitspsychologische Berufsausübung keinesfalls herangezogen werden.

Zu „AbortionFacts“:

Diese Artikel aus dem Internet wurden bereits zuvor vom Beschwerdeführer vorgelegt. Es handelt sich hierbei um keine den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit genügenden Abhandlungen und haben diese keine Beweiskraft für die Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers als Gesundheitspsychologe.

Zu „Konflikt und Wertefreiheit schließen einander aus“:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Buchausschnitt als Beweismittel vorgelegt worden ist. Ein Konnex zur gesundheitspsychologischen Berufsausübung kann nicht gesehen werden.

Zu „Parlamentarische Anfrage“:

Auch diese wurde bereits zuvor im gegenständlichen Verfahren vorgelegt. Auch hier kann kein Bezug zur gesundheitspsychologischen Berufsausübung gesehen werden.

Zu „Arztbrief“ etc.:

Es ist nicht verständlich, warum der Beschwerdeführer Unterlagen über eine körperliche Verletzung seiner Person vorlegt und was er damit beweisen will. Eine Vertrauenswürdigkeit als Gesundheitspsychologe kann damit jedenfalls nicht belegt werden.

Es ist weiters völlig unverständlich, zu welchem Zweck der Beschwerdeführer Zeitungsartikel zu einer „**Abtreibungs-Ärztin**“ vorlegt, der im Übrigen die ärztliche Berufsberechtigung entzogen worden ist.

Zu „Gebete“:

Es bleibt jedem Menschen und somit auch Berufsangehörigen der Gesundheitspsychologie, Klinischen Psychologie oder Psychotherapie unbenommen, im Rahmen ihres Privatlebens an Gott/Götter/Göttinnen/Engel/Propheten etc. zu glauben und entsprechend zu beten (vgl. Religionsfreiheit). Gebete und Glaube im religiösen Sinn sind allerdings von einer Berufsausübung in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf streng zu unterscheiden und abzugrenzen.

Dass Glaube in manchen Fällen zu einer Heilung von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen beitragen kann (auch Placebos können heilende

Wirkung zeigen!), ändert nichts an der Tatsache, dass Angehörige der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe nicht mit den Mitteln der Religion oder des religiösen Glaubens arbeiten dürfen, sondern sich auf die Erkenntnisse der Wissenschaft zu beschränken haben.

Zu „Entsorgung von Klinik-Müll der Mairo-Klinik“:

Auch hier ist völlig unverständlich, zu welchem Zweck der Beschwerdeführer diese Zeitungsartikel und Fotos vorlegt.

Zu „Individual-Antrag an den Verfassungsgerichtshof“:

Dieser ist aus Sicht der belangten Behörde völlig untauglich, um die Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers als Gesundheitspsychologe zu untermauern bzw. zu beurteilen, zumal dieser mit Beschluss vom 6. Dezember 2004 zurückgewiesen worden ist.

Nicht verständlich ist auch, welchen Beweiszweck die Vorlage einer „**Bezugserhöhung im Jahr 2004**“ an den Beschwerdeführer, ein Strafregisterauszug von Frau Dr. Radauer Viorica Mihaela und diverse weitere Zeitungsartikel im Zusammenhang mit der Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers haben soll.

Zu „Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“:

Auch diese ist aus Sicht der belangten Behörde absolut untauglich, um die Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers als Gesundheitspsychologe zu untermauern bzw. zu beurteilen, zumal diese endgültig für unzulässig erklärt worden ist.

Sollte der Beschwerdeführer der Ansicht sein, er habe hiermit eine gesundheitspsychologisch-wissenschaftliche Arbeit geschrieben, die als Fortbildung anrechenbar wäre, so wäre dies entschieden zu verneinen. Gleiches gilt für den Antrag an den VfGH.

Zu „Aufdeckung der Falsch-Information des Dr. Christian Fiala“:

Es ist in keiner Weise ersichtlich, welchem Zweck oder welchem Beweis dieses Konvolut dienen soll. Durch die vorgelegten Unterlagen kann kein Zusammenhang zu einer berufsrechtlichen Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers gefunden werden.

Recherchen in Printmedien oder im Internet zu Einzelpersonen sind nicht auf die Erfüllung der Fortbildungspflicht als Gesundheitspsychologe anrechenbar.

Zu „Welche Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen …“:

Es ist nicht nachvollziehbar, woher diese Aufstellung, die zudem unvollständig ist, stammt. Es handelt sich hierbei jedenfalls nicht um ein behördliches Dokument.

II.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Beurteilung durch die Amtssachverständige keine einzige der vom Beschwerdeführer angegebenen Publikationen, Vorträge, Zusammenstellungen, Lehrgänge usw. als gesundheitspsychologische Fortbildung angerechnet werden kann, da diese ausnahmslos keinen gesundheitspsychologisch-wissenschaftlichen Bezug haben. Das Verfassen – in der Folge zurückgewiesener bzw. abgelehnter – Anträge an Höchstgerichte und Medienrecherchen stellen keine Erfüllung der Fortbildungspflicht dar und diese dienen auch nicht der Gesundheitsförderung. Der Beschwerdeführer hat daher seine gesetzlich normierte gesundheitspsychologische Fortbildungspflicht nicht erfüllt.

Festzuhalten ist hierzu, dass die Fortbildungspflicht allerdings nur eine der vielen Berufspflichten der Gesundheitspsychologin/des Gesundheitspsychologen ist, die von Berufsangehörigen ausnahmslos und uneingeschränkt zu erfüllen sind.

Zu der „**Stellungnahme zur Verhandlungsschrift**“ wird darüber hinausgehend keine gesonderte Stellungnahme abgegeben, zumal das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer mehrfach darauf hingewiesen hat, dass eine Stellungnahme zu einer Verhandlungsschrift nicht möglich ist.

III.

Aufgrund der neuerlich völlig unzusammenhängend, teilweise wiederholt bzw. wirr vorgelegten „Beweismittel“ durch den Beschwerdeführer stellt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen den

Antrag

1. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche somatische und psychische Eignung des Herrn Dr. Josef Preßlmayer, geboren am 29.08.1942, die gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 eine Voraussetzung für die selbständige Ausübung der Gesundheitspsychologie ist, durch Einholung eines klinisch-psychologischen sowie eines ärztlich psychiatrischen Sachverständigengutachtens überprüfen zu lassen;

2. eine allfällig korrigierte Verhandlungsschrift der belangten Behörde zuzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. Susanne Weiss

16. Feststellungen vom Fehlleistungen der V.d.b.B. in deren Stellungnahme vom 18.12.2017

verfasst: 2.1.2018, 9 Seiten

Sehr geehrte Frau Mag. Dusatko!

Nach zunächst erst oberflächlicher Einsicht in das mit Datum vom 19. 12. 2017 fälschlich als BMGF amtssignierten Schreiben ist festzustellen, dass, die Angaben z.B.:

„Zu ‚Zuständigkeit des BMGF hinsichtlich Abtreibung:'"

„Zur ‚Richtlinie für Fortbildungen'"

„Zu ‚Curriculum-Lehrgang Lebensschutz-Pädagogik'"

„Zu ‚Gewissen'" etc.

zu wenig genau lokalisiert sind, um diese Stellen aufzufinden, weshalb ich ersuche, dass, so wie bei früheren Stellungnahmen, Seite und Absatz zur Auffindung angegeben werden.

Grobe Fehleistungen der Vertreterin des früheren BMGF, welche diese Stellungnahme verfasst hat, lassen es zudem fraglich erscheinen, ob diese somatisch und psychisch geeignet ist, sachliche Stellungnahmen in der gegenständlichen Materie abzugeben.

So z.B. führt sie aus (S. 1, letzter Absatz):

„Zudem darf nur ein kleinerer Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildung fachfremd (z.B. aus dem medizinischen, rechtlichen, pädagogischen, psychotherapeutischen Bereich) absolviert werden, und zwar im Umfang von maximal einem Drittel der gesamten Fortbildung"

Demgegenüber lautet der Text der

Richtlinie für Fortbildungen
Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Beschlusses des Psychologenbeirates (S. 4):

Ausmaß der Fortbildung

Zumindest ein Drittel der gesamten Fortbildungszeit (50 Einheiten) als Berufsangehörige/-r der Klinischen Psychologie ist einem facheinschlägigen Themenbereich der Klinischen Psychologie sowie als Berufsangehörige/-r der Gesundheitspsychologie ein Drittel der gesamten Fortbildungszeit (50 Einheiten) ist der Gesundheitspsychologie zu widmen.

Der verbleibende Anteil an Fortbildungszeit kann in Themenbereichen absolviert werden, die für die fachspezifische Berufsausübung ebenso relevant sind, wie beispielsweise Veranstaltungen aus dem medizinischen, rechtlichen, pädagogischen, psychotherapeutischen Bereich. Dabei können auch Intervision, eigene Publikationen, Vortrags-/Lehrtätigkeit oder Fachliteraturstudium Berücksichtigung finden.

Nachdem zwei Drittel bekanntlich der größere Teil innerhalb eines Ganzen von drei Drittel und ein Drittel dessen kleinerer Teil ist, ist die Darstellung der der Vertreterin des früheren BMGF betreffend den beispielsweisen Anteil von Veranstaltungen aus dem medizinischen, rechtlichen, pädagogischen, psychotherapeutischen Bereich rechnerisch falsch.

Derart gravierende Fehler in der Darstellung des Sachverhaltes lassen somit fraglich erscheinen, ob die Vertreterin des früheren BMGF somatisch und psychisch geeignet ist, sachliche Stellungnahmen in der gegenständlichen Materie abzugeben.

Weiters lassen deren Äußerung auf Seite 6, 2. Abs.:

„Zu der ‚Stellungnahme zur Verhandlungsschrift' wird darüber hinausgehend keine gesonderte Stellungnahme abgegeben, zumal das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer mehrfach darauf hingewiesen hat, dass eine Stellungnahme zu einer Verhandlungsschrift nicht möglich ist"

grammatikalisch nicht erkennen, um welche ‚Stellungnahme zur Verhandlungsschrift' es sich handelt, um die vom 4. oder 26. 10. 2017, oder beide.

Was die Behauptung betrifft, dass „das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer mehrfach darauf hingewiesen hat, dass eine Stellungnahme zu einer Verhandlungsschrift nicht möglich ist", ist dieser zu entgegnen, dass mir keine derartige Unzulässigkeit einer Stellungnahme bekannt ist.

Im Gegenteil, das Gericht hat in der Verhandlungsschrift vom 16. Oktober vermerkt (S. 30, letzter Abs.):

„Der Beschwerdeführer gibt bekannt, dass er das Protokoll heute nicht unterscheibt und es zu Hause in Ruhe durchlesen möchte.", nachdem sich die Vertreterin des früheren BMGF sehr lange Zeit am Ende der Verhandlung genommen hat, um die Niederschrift durchzulesen und ihre Stellungnahme abzugeben.

Auch wurden meine beiden Stellungnahmen zu den Niederschriften vom Gericht ohne jeden Einwand angenommen und auch die Stellungnahmen der Vertreterin des früheren BMGF auf meine Äußerungen wurden nicht zurückgewiesen.

Nachdem ein weiterer Austausch und die weitere Eingabe von Stellungnahmen mangels Kenntnis des Sachverhaltes durch die Vertreterin des früheren BMGF nicht mehr sinnvoll erscheint, ersuche ich das Gericht, diesen Austausch nach meiner, noch zu erfolgenden ausführlichen Stellungnahme zur letzten Äußerung der Vertreterin des früheren BMGF vom 18. 12. 2017, für die ich eine Frist von 14 Tagen ab der noch zu erfolgenden Mitteilung der näheren Angabe des Ortes (Seite, Absatz) der relevanten Zitate durch die Vertreterin des früheren BMGF, als beendet zu erklären erbete. Zuvor übermittle ich auch noch die Stellungnahme zur Anmerkung der Vertreterin des früheren BMGF vom 4. 12. 2017.

Da die groben Fehleistungen der Vertreterin des früheren BMGF, welche diese Stellungnahme verfasst hat, es zudem fraglich erscheinen lassen, ob diese somatisch und psychisch geeignet ist, sachliche Stellungnahmen in der gegenständlichen Materie abzugeben, stelle ich den Antrag:

1.) Die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche somatische und psychische Eignung der Vertreterin des früheren BMGF, Frau Dr. Susanne Weiss, die eine Voraussetzung für die Tätigkeit als ministerielle Sachverständige ist, durch Einholung eines klinisch-psychologischen sowie eines ärztlich psychiatrischen Sachverständigengutachtens überprüfen zu lassen

sowie

2.) wie bereits in der Verhandlungsschrif t vom 16. 10. 2017 festgehalten:
„Bei Durchsicht des Protokolls weist der Beschwerdeführer daraufhin, dass der Antrag auf Seit 20 als menschenunwürdig abgelehnt wird. Weiters wird dazu ergänzend ausgeführt: mit dem gleichen Recht könnte ich dazu fordern, dass der Gesundheitsminister bezüglich seiner Aussage bei der Abtreibung handle es sich um ein „Leistungsgeschehen“ auf die ethische Normierung und seine Haltung gegenüber menschlichen Wesen zu überprüfen wäre“

stelle ich den Antrag,

den früheren Bundesminister Alois Stöger, der die Tötung von Millionen ungeborener Menschen als „Leistungsgeschehen“ bezeichnet hat, durch Einholung eines klinisch-psychologischen sowie eines ärztlich psychiatrischen Sachverständigengutachtens dahingehend überprüfen zu lassen, wie weit dieser zur Ausübung seines Ministeramtes als Gesundheitsminister befähigt war.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass meine Anzeige gegen das Gesundheitsministerium bzw. den damaligen Gesundheitsminister Alois Stöger wegen fahrlässiger Gemeingefährdung durch die gesetzliche Zulässigkeit der Beratung schwangerer Frauen vor der Abtreibung durch den gleichen Abtreibungsarzt, der auch durch die Tötung ungeborener Kinder seinen Lebensunterhalt bestreitet, aufrecht ist und bisher nicht zurückgelegt wurde. Die rasche Fortsetzung des Verfahrens werde ich beim Justizminister der neuen Regierung, ebenso wie die Umsetzung des Regierungsprogrammes hinsichtlich der „Forcierung von Unterstützungsleistungen für Schwangere in Konflikt- oder Notsituationen durch Geld-, Sach- und Beratungsleistungen“ (S. 106) bei dem dafür zuständigen neuen „Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ urgieren.

Ich lege auch mein Schreiben an Bundesministerin Mag. Hartinger-Klein bei, ebenso mein Schreiben an Landeshauptmann Mag. Markus Wallner bezüglich der unwahren Behauptung von Dr. Susanne Weiss, ich hätte im Schreiben vom 17. 4. 2017 „11mal“ geschrieben „dass es zu verhindern wäre“, nämlich, nachdem ich diesen angesprochen habe, durch ihn, „dass sich die muslimische Bevölkerung in Österreich derart erhöhe.“

Mit dieser weiteren unwahren Behauptung von Frau Dr. Susanne Weiss unterstütze ich meinen Antrag, die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche somatische und psychische Eignung der Vertreterin des früheren BMGF, Frau Dr. Susanne Weiss, die eine Voraussetzung für die Tätigkeit als ministerielle Sachverständige ist, durch Einholung eines

klinisch-psychologischen sowie eines ärztlich psychiatrischen Sachverständigengutachtens überprüfen zu lassen

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Josef Preßlmayer

Frau
Sozialministerin Mag.ª Beate Hartinger-Klein
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

Dr. Josef Preßlmayer
3871 Steinbach 63

2. 1. 2018

Sehr geehrte Frau Sozialministerin Mag.ª Hartinger-Klein!

Am 18. Dezember 2017 wurden Sie als Bundesministerin angelobt und übernahmen das Amt vom früheren Sozialminister Alois Stöger.

Die Amtssignatur Ihres Bundesministeriums ist laut Website:
https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/
folgend gestaltet:

Amtssignatur

Veröffentlichung der Bildmarke gemäß § 19 Abs. 3 E-GovG.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verwendet für die im elektronischen Wege amtlich signierten Dokumente die folgende Bildmarke:



Im Zuge meiner Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 8. 7. 2015 betreffend meiner Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen wegen angeblich mangelnder Vertrauenswürdigkeit, hat die Vertreterin des früheren Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF), Dr. Susanne Weiss, eine Eingabe an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (LVwG NÖ) eingebracht, die mit folgender Amtssignatur und dem Datum vom 19. 12. 2017 versehen war:



	Unterzeichner	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
	Datum/Zeit	2017-12-19T07:07:16+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1610631462
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	

Meine erste Frage, um deren Beantwortung ich ersuche, bezieht sich somit auf die Verwendung eines offensichtlich obsoleten Amtssiegels am zweiten Tag Ihrer ministeriellen Verantwortung:

Ist diese Eingabe nun korrekt amtsgesiegelt, obwohl zu diesem Zeitpunkt das alte BMGF nicht mehr bestand bzw. ist sie nun noch rechtsgültig?

Meine zweite Frage bezieht sich darauf, dass Frau Dr. Weiss diese Eingabe in Ihrer Verantwortung: „Für die Bundesministerin“ unterzeichnet, so als hätte sie Gewissheit in Ihrem Namen, Ihrer Verantwortung und Ihrer Weltanschauung zu sprechen.

In der Verantwortung des früheren Gesundheitsministers Alois Stöger, der die Tötung von Millionen ungeborener Menschen, meist durch kommerziell interessierte Abtreibungsärzte, welche zuvor die Frauen auch selbst „beraten“ durften, als „Leistungsgeschehen“ bezeichnete, konnte sich Dr. Weiss sicher sein, in seinem Namen zu sprechen.

Nachdem Sie aber, wie ich dem Webauftritt Ihres Ministeriums entnehme, sich zum Christentum – evangelisch A.B. – bekennen und Ihr Gatte Theologe und Ethiker ist, nehme ich an, dass Sie die Massenvernichtung ungeborener Menschen nicht so, wie Ihr Vorgänger, ebenfalls als „Leistungsgeschehen“ betrachten und auch das Regierungsprogramm eine

• Forcierung von Unterstützungsleistungen für Schwangere in Konflikt- oder Notsituationen durch Geld-, Sach- und Beratungsleistungen

vorsieht, was ganz meinem Anliegen als Lebensschützer, der im Namen der schutzlosen ungeborenen Kinder handelt, entspricht und das Optimum dessen bedeutet, was derzeit politisch machbar ist.

Der jetzige Infrastrukturminister, Ing. Norbert Hofer, hat mir auf meine „Presseanfrage“ – ich bin katholischer Journalist - folgende Antwort gegeben:

WG: Presse-Anfrage Gesendet: Montag, 6. November 2017 11:21

Sehr geehrter Herr Dr. Preßlmayer,
vielen Dank für Ihre Anfrage, anbei darf ich die Antwort Präsident Norbert Hofers übermitteln:

Wir werden in den Koalitionsverhandlungen sehr viele Themen ansprechen, wo wir im Vorfeld auch Experten zu Rate ziehen. Der Schutz des ungeborenen Lebens ist natürlich ein ganz wichtiger Punkt, vor allem was die Fragen einer räumlichen und zeitlichen Trennung zwischen Beratungsgespräch und Abtreibung, eines Verbotes der Eugenischen Indikation oder der Erhebung von Zahlen bei Schwangerschaftsabbrüchen betrifft. Ich möchte den Gesprächen aber nicht vorgreifen. Wir werden versuchen, zu guten Ergebnissen zu kommen.

Es ist festzuhalten, dass der Bescheid des früheren BMGF mit unrichtigen Behauptungen, die sich bis zu den jüngsten Eingaben von Dr. Weiss fortsetzen, durchsetzt ist.

Nachdem von angeblich mangelnder Vertrauenswürdigkeit schon lange nicht mehr die Rede ist, versucht Dr. Weiss in meiner Fortbildung Gründe für die Streichung aus der Liste der Gesundheitspsycholog/innen/en zu finden.

So z.B. führt sie in Ihrer mit Datum vom 19. 12. 2017 amtssignierten Eingabe aus (S. 1, letzter Absatz):

„Zudem darf nur ein kleinerer Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildung fachfremd (z.B. aus dem medizinischen, rechtlichen, pädagogischen, psychotherapeutischen Bereich) absolviert werden, und zwar im Umfang von maximal einem Drittel der gesamten Fortbildung[…]“

Demgegenüber lautet der Text der **Richtlinie für Fortbildungen - Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Beschlusses des Psychologenbeirates** (S. 4) - **Ausmaß der Fortbildung:**

„Zumindest ein Drittel der gesamten Fortbildungszeit (50 Einheiten) als Berufsangehörige/-r der Klinischen Psychologie ist einem facheinschlägigen Themenbereich der Klinischen Psychologie sowie als Berufsangehörige/-r der Gesundheitspsychologie ein Drittel der gesamten Fortbildungszeit (50 Einheiten) ist der Gesundheitspsychologie zu widmen.

Der verbleibende Anteil an Fortbildungszeit kann in Themenbereichen absolviert werden, die für die fachspezifische Berufsausübung ebenso relevant sind, wie beispielsweise Veranstaltungen aus dem medizinischen, rechtlichen, pädagogischen, psychotherapeutischen Bereich. Dabei können auch Intervision, eigene Publikationen, Vortrags-/Lehrtätigkeit oder Fachliteraturstudium Berücksichtigung finden.“

Nachdem zwei Drittel bekanntlich der größere Teil innerhalb eines Ganzen von drei Drittel und ein Drittel dessen kleinerer Teil ist, erweist sich die Darstellung der Vertreterin des früheren BMGF betreffend den beispielsweisen Anteil von Veranstaltungen aus dem medizinischen, rechtlichen, pädagogischen, psychotherapeutischen Bereich als rechnerisch falsch.

Dies ist nur ein Beispiel der mangelnden Qualifikation der Vertreterin des früheren BMFG, die auch abschätzig „Korrespondenzen mit dem Freiheitlichen Parlamentsklub“ hervorhebt, wohl in der Absicht, mir durch diese Kontakte schaden zu können. Auch meine anderen Bemühungen gegenüber Verantwortlichen in Politik und Kirche auf die verantwortungslose, fahrlässige und für den Abtreibungsarzt höchst lukrative Gesetzeslage hinzuweisen, welche für Frauen physische Risiken wie Früh- und Fehlgeburten bei kommenden Schwangerschaften sowie psychische Spätfolgen wie Posttraumatische Belastungsstörungen bis zu versuchten und vollendeten Suiciden mit sich bringt, die vom Gesundheitsministerium verteidigt und allen Bemühungen zur Verbesserung der Beratungssituation eine Absage erteilt bzw. wie in meinem Fall, eine „Psychiatrisierung“ verlangt hat, wurden abgetan.

Aufgrund dieser inferioren und dem Amtsgelöbnis widersprechenden Ausführungen beantrage ich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Dr. Susanne Weiss und ersuche um Prüfung, ob der gegenständliche Bescheid mangels der gesetzlich vorgeschriebenen und durch Gelöbnis zugesicherten korrekter Bearbeitung aufgehoben werden kann. Zumindest beantrage ich, dass Dr. Susanne Weiss nicht weitere Eingaben an das LVwG NÖ in Ihrem Namen und Ihrer Verantwortlichkeit einbringt, was absichern würde, dass das LVwG NÖ auf dem Stand der Eingaben der Vertreterin des früheren BMGF bis einschließlich 19. 12. 2017 und meiner Stellungnamen darauf, ein Urteil fällen kann.

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Josef Preßlmayer

Herrn
Landeshauptmann Mag. Markus Wallner
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Dr. Josef Preßlmayer
3871 Steinbach 63

2. 1. 2018

Vorerst per E-Mail, postalische Übermittlung erfolgt umgehend.

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Mag. Wallner!

Wie Sie der beiliegenden Seite 8 der Verhandlungsschrift vom 21. 9. 2017 entnehmen können, hat die Vertreterin der belangten Behörde, des früheren BMFG, Folgendes behauptet:

„Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer mehrfach sich öffentlich im konkreten Beispiel an Herrn Landeshauptmann Mag. Wallner über die „Islamisierung Österreichs" beschwert hat, wobei im konkreten Schreiben vom 17. April 2017, 11 mal darauf verwiesen wird, dass es zu verhindern wäre, dass sich die muslimische Bevölkerung in Österreich derart erhöhe. Ich verweise ausdrücklich auf dieses Schreiben."

Wie Sie jedoch meinem neuerlich beigelegten Schreiben vom 17. 4. 2017 entnehmen können, habe ich nirgends geschrieben, „dass es zu verhindern wäre", nämlich, nachdem ich Sie angesprochen habe, durch Sie, „dass sich die muslimische Bevölkerung in Österreich derart erhöhe."

Nachdem ich Ihnen bei der hl. Messe begegnet bin, habe ich mich auch auf die Mitwirkung der Kirche an der Massenvernichtung der ungeborenen Kinder bezogen. Folgende Stellen in meinem Brief befassen sich mit dieser Thematik:

So wirkt die Kirche eben inoffiziell an der „Fristen-End-Lösung" mit, welche bisher etwa 3 Millionen Opfer in Österreich gefordert hat und die bereits prognostizierte Islamisierung Österreichs unabwendbar macht, weil diese 3 Millionen Menschen als Mütter und Väter fehlen, um Kindern das Leben zu schenken und die zum Fortbestand einer Bevölkerung notwendige Geburtenrate von 2,1 Kinder pro Frau zu erreichen.

Diese Prognose wurde vom angesehenen „Vienna Institute of Demography" der „Österreichischen Akademie der Wissenschaften" erstellt:

"If current fertility trends remain constant, Islam could represent the majority religion for those below 15 years of age in 2051. Other religion categories are estimated to constitute 7-12% of the population by 2051."
http://www.oeaw.ac.at/vid/download/WP2006_01.pdf

New Times, Old Beliefs: Projecting the Future Size of Religions in Austria

Diese Prognose aus dem Jahr 2007 ist aber inzwischen überholt, da die moslemische Bevölkeung rascher wächst als prognostiziert. Wie sie wohl durch Pressemeldungen der letzten Tage erfahren haben, hat sich die moslemische Bevölkerung in Österreich in den letzten 15 Jahren von 4 Prozent auf 8 Prozent verdoppelt, sodass allein auf Grund dieser Daten im Jahr 2032 der moslemische Anteil 16 Prozent, im Jahr 2047 32 Prozent und im Jahr 2062 64 Prozent betragen wird.

Als Landeshauptmann von Vorarlberg wissen Sie sehr wahrscheinlich auch, dass in Vorarlberg der Moslem-Anteil deutlich höher ist als im Durchschnitt Österreichs.

„Laut Volkszählung lebten in Vorarlberg 2001 schätzungsweise 30.000 Muslime; sie stellten rund 9% der Gesamtbevölkerung dar“ http://cdn1.vol.at/2006/02/islam_in_vorarlberg.pdf

Wenn die Verdopplung der Muslime in den letzten 15 Jahren auch für Vorarlberg gilt, wovon auszugehen ist, so beträgt deren Bevölkerungsanteil derzeit rund 18 Prozent. In den Schulen liegt er höher, da laut jüngsten Erhebungen der Anteil von Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in Vorarlberg 25 Prozent beträgt, die meisten davon Muslime. Somit werden in Vorarlberg die Muslime bereits 2032 36 Prozent und im Jahr 2047 mit 72 Prozent mehr als zwei Drittel der Bevölkerung stellen , wenn die Verdoppelung der Muslime alle 15 Jahre weiter anhält.

Dies ist die derzeitige Bevölkerungsentwicklung von der auszugehen ist. Es ist aber auch möglich, dass durch die Implosion der stark gealterten einheimischen Bevölkerung mit einem Altersdurchschnitt von annähernd 40 Jahren und den zu erwartenden steigenden Sterbefällen in den nächsten Jahrzehnten die Islamisierung noch rascher erfolgt, da die moslemische Bevölkerung einen Altersdurchschnitt von 25 Jahren aufweist.

Vor diesem Hintergrund der stark schrumpfenden einheimischen Bevölkerung, der raschen Islamisierung und dem Absterben des katholischen Glaubens ist mein Einsatz für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder zu sehen. Wenn fast niemand am „Tötungsstaat“ Österreich Anstoß nimmt, der seine eigenen „Söhne“ und „Töchter“ zu Millionen vor ihrer Geburt zerstückeln lässt, so darf doch die Kirche nicht auch noch an dieser Massenvernichtung der ungeborenen Kinder mitwirken!

In diesem Textausschnitt ist die tatsächliche muslimische Bevölkerungsentwicklung, nämlich die Verdoppelung innerhalb der vergangenen 15 Jahre, sowie die Prognose einer muslimischen Glaubensmehrheit bei den unter 15-Jährigen im Jahr 2051des angesehen „Vienna Institute of Demography“ wiedergegeben.

Nirgends habe ich jedoch hinsichtlich dieser Entwicklung geschrieben **„dass es zu verhindern wäre“.** Da ich dies nicht ein einziges Mal geschrieben habe, kann ich es auch nicht „11 mal“ geschrieben haben.

In diesem Zusammenhang wäre es zur Wahrheitsfindung für mich einerseits, wie auch im Zuge eines Disziplinarverfahrens gegen Frau Dr. Susanne Weiss andererseits, von besonderer Wichtigkeit und Bedeutung, wie Frau Dr. Susanne Weiss zu dieser Behauptung kommt.

Nachdem Frau Dr. Susanne Weiss auch offensichtlich obsolete Amtssiegel des früheren BMGF verwendet, um im Namen der Bundesministerin ihre falschen Behauptungen zu autorisieren, drängt sich die Frage auf, wie Frau Dr. Susanne Weiss derart falsche Behauptungen unter Berufung auf Sie äußern kann.

Ich ersuche Sie, nachdem sie ja vermutlich in öffentlicher Funktion mit Frau Dr. Susanne Weiss korrespondiert haben, diese Korrespondenz in der Annahme darzulegen und mir möglichst umgehend zu übermitteln , dass diese unterschobenen Behauptungen nicht von Ihnen stammen.

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Josef Preßlmayer

17. Weiterbildungs-Dokumentation mit Inhalts-Angabe bzw. - Beschreibungen

35 Seiten

Weiterbildungs-Dokumentation

Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen, 25. 9. 1992.....3

„Autogenes Training - Grundstufe“ – 12. 10. 1992 bis 11. 1. 1993, 14Stunden; Dr. Maria Waldmüller; Österreichische Gesellschaft für Autogenes Training und allgemeine Psychotherapie.....5

„Autogenes Training – Oberstufe“ - 19. 3. 1993 bis 27. 5. 1993, 14 Stunden; Dr. Maria Waldmüller; Österreichische Gesellschaft für Autogenes Training und allgemeine Psychotherapie.....6

„Ich war ein Abtreibungsarzt…“ - 5. 6. 1997; Dr. Bernard Nathanson; St. Pölten, NÖ Familienreferat & Geborene für Ungeborene“.....7

„Ein ehemaliger Abtreibungsarzt berichtet“ – 22. 7. 1998; Dr. Wolf Jaskulsky; Böheimkirchen, NÖ; „Jugend für das Leben“.....8

„Das Post-Abortion-Syndrom (PAS) - Das „Post-Abortion-Surviver-Syndrom“ (PASS) - körperliche und seelische Krankheiten als Folge von Kindesverlust – 11. 3. 2000; Österreichische Ärztegesellschaft für personale Medizin und Sanologie, St. Corona am Wechsel/NÖ.....9

„Heilung des ‚Post-Abortion-Syndroms‘ (PAS) und des ‚Post-Abortion-Surviver-Syndroms‘“, Seminar von Dr. Marie Peeters-Ney, vermutlich 2000, HLI-Weltkongress, Toronto, Kanada“.....11

„Der Zusammenhang zwischen Abtreibung und Brustkrebs“. Dr. Joel Brind, vermutlich 2000, HLI-Weltkongress, Toronto, Kanada“.....13

„Gute Hoffnung- Jähes Ende" - Symposion, 20. 4. - 21. 4. 2001, SMZ-Ost, Wiener Landesverband für Psychotherapie.....14

„Internationales Symposion – Embryonenschutz - Hemmschuh für die Biomedizin?“ 11/12. 10. 2001, Wissenschaftsredaktion ORF/Institut für Ethik und Recht in der Medizin der Universität Wien in Kooperation mit der Österreichischen Ärztekammer und dem Zentrum für Medizinrecht.....15

„Junge Menschen und reproduktive Gesundheit – medizinische und rechtliche Aspekte“ – 17. 9. 2001 – Hormonelle und Notfallskontarzeption bei jungen Menschen – Univ. Prof. DDr. Johannes Huber – Der Arzt/die Ärztin und junge Menschen – rechtliche Aspekte – Dr. Michael Stormann, 17.9. 2001, AKH, Fortbildungsreihe Österreichische Gesellschaft für Familienplanung.....17

„Lehrgang Lebensschutz-Pädagogik“, Curriculum Sommer Semester 2013, Credits 8 EC, Abschlusszeugnis vom 29. 4. 2015.....25

„Fachtag Familienplanung“ - 18. 9. 2015 7 EH (Einheiten).....28

„Laut Begutachtung durch den Wissenschaftlichen Beirat der Österreichischen Akademie fürPsychologie wird der Kongress: **Fachtag Familienplanung** als Fort- und Weiterbildungs-Veranstaltung gemäß Psychologenggesetz anerkannt.“.....29

„Bewältigen der Postraumatischen Belastungsstörung nach Abtreibung (Post-Abortion-Syndrom) oder nach Abtreibung eines Geschwisters (Post-Abortion-Surviver-Syndrom)“, 22. 3. 2019 bis 24. 3. 2019, 22,5 Stunden + 2 h Hausarbeit; Vorau, Steiermark; DI Claudia Schneidenbach 31

„Gewaltfreie Kommunikation nach Marshall Rosenberg im Kontext der Schwangerschafts-Konfliktberatung“, 15. 11. 2019 bis 17. 11. 2019, 13 Zeitstunden, Bad Laer, Niedersachsen, Deutschland, Sandra Sinder 32

„Kränkung – Wie gehen wir damit in der Therapie um“, Webinar, 20. 4. 2021, 4 Lehreinheiten, Dr. Bärbel Wardetzki 33

„Schuldhaft – über den Umgang mit Schuld & Schuldgefühlen“, online-Seminar, 2. 7. 2021, 5 Lehreinheiten; Dr. Heidi Kastner.....34

Weiters wurden Vorträge von **Gianna Jessen** im Churhaus Wien, die ihre Abtreibung überlebte; **Gloria Polo** in Gmunden, die eine Abtreibung hatte und nun weltweit über ihre Erlebnisse, z. B. wie ein Blitzschlag ihr ein großes Loch in den Körper riss und sie trotzdem ein Baby bekam; **Abby Johnson**, eine frühere Abtreibungs-Managerin, die sich durch den Anblick eines kleinen Skelettes im Behälter einer Saugmaschine bekehrte und der Bewegung „40 Days for Life“ anschloss (s. Film „Unplanned“), die vor den Toren ihrer Abtreibungs-Klinik in Texas Gehsteigberatungen durchführte, in Gmunden, OÖ

Tätigkeit als Sozial-und Familienberater in Fragen der Psychologie – 4. 9. 1984 bis 30. 11. 1985, Zeugnis der NÖ-Landesregierung vom 11. 2. 1992 35

BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856
Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72
Sachbearbeiterin:
Jansky-Denk
Klappe/DW: 4762

GZ 275.978/0-II/A/14/92

Herrn
Dr. Josef Paul Preßlmayer

Steinbach 63
3871 Nagelberg

Betrifft: Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen

Sehr geehrter Herr Dr. Preßlmayer!

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz beehrt sich, Ihnen mitteilen zu dürfen, daß Sie gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 16 Abs. 5 des Psychologengesetzes, BGBl.Nr. 360/1990, in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen als **GESUNDHEITSPSYCHOLOGE** eingetragen worden sind.

Sie sind somit gemäß § 25 Abs. 3 leg.cit. zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens berechtigt und haben gemäß § 12 Abs. 1 leg.cit. im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Berufes die Berufsbezeichnung **GESUNDHEITSPSYCHOLOGE** zu führen.

In der Anlage wird Ihnen ein Merkblatt mit den für Sie besonders relevanten Bestimmungen des Psychologengesetzes vor allem hinsichtlich der Berufsrechte und Berufspflichten zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Beilage

25. September 1992
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister
KIEREIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH * BMG für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz * S

Verwaltungsabgabe S 60
eingehoben
4. NOV. 1992

Österreichische Gesellschaft für Autogenes Training und Allgemeine Psychotherapie

Sekretariat: Testarellogasse 31/13, A-1130 Wien, Telefon 0222/877 04 61, Telefax 0222/877 70 13

TEILNAHMEBESTÄTIGUNG

Herr
Frau

Dr. Josef PRE'BLMAYER

Steinbach 63, 3871 Nagelberg

(Adresse)

hat an der Ausbildungsveranstaltung

Autogenes Training - Grundstufe

Dr. Maria Waldmüller

vom 12.10.1992 bis 11.01. 19 93

mit insgesamt .. 14 ..... Stunden teilgenommen

Für die Gesellschaft

Seminarleiter(in)

Baden, 11.01.1993

Österreichische Gesellschaft für Autogenes Training und Allgemeine Psychotherapie

Sekretariat: Testarellogasse 31/13, A-1130 Wien, Telefon 0222/877 04 61, Telefax 0222/877 70 13

TEILNAHMEBESTÄTIGUNG

Herr
Frau Dr. Josef Preßlmayer

Steinbach 63, 3871 Nagelberg
(Adresse)

hat an der Ausbildungsveranstaltung

A T-O b e r s t u f n - K w m

Dr. Maria Waldmüller

vom 19. März bis 27. Mai 19 93

mit insgesamt 14 ..... Stunden teilgenommen

Seminarleiter(in)

Wien, am 27. Mai 1993

iformationsveranstaltung

Ich war ein Abtreibungsarzt ...

Dr. med. Bernard Nathanson (USA) referiert seine Geschichte

Einladung

Eine Veranstaltung des NÖ Familienreferates gemeinsam mit Geborene für Ungeborene St. Pölten.

Donnerstag 5. Juni 1997
19.30 Uhr
Ehem. Synagoge
Dr. Karl Renner Promenade 22
3100 St. Pölten

amilien REFERAT

amilienreferat, 3109 St. Pölten, Tel. (02742) 200-3410

Der abendliche Vortrag von Dr. Wolf Jaskulski war für mich neben der Messe und Predigt von Kardinal Schönborn ein Höhepunkt des Pro-Life-Marsches. Dr. Jaskulski sprach schon einmal über seine Tätigkeit als Abtreibungarzt in einem Wiener Krankenhaus in der Synagoge in St. Pölten. Attila Molnar, der rührige Organisator der Lichterketten in St. Pölten hatte ihn gefunden und eingeladen.

Diesmal war sein Vortrag aber noch berührender, denn er hatte vorher die Pro-Life-Diashow gesehen und diese ist die stärkste und überzeugendste Medienschau zu diesem Thema, durchaus vergleichbar mit dem Film „Der stumme Schrei". Nach dieser Diashow mußte Dr. Jaskulski, der, wie er sagte, *„nicht auf den Mund gefallen"* sei, nach Worten ringen. Er bekannte dann wieder, so wie in St. Pölten: *„Ich bin ein Massenmörder!"* und erzählte von persönlichen Begegnungen, die er mit Frauen hatte, die abgetrieben und alle in irgendeiner Form darunter gelitten haben. Erschütternd war seine Erzählung von einer Frau, die noch am Sterbebett die Abtreibung ihres Kindes bitter bereute. In der anschließenden Diskussion bejahte er meine Frage, ob seine Erfahrungen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden können. Alles, was er gesagt hat, kann veröffentlicht werden. Er stehe dazu.

Für mich ist Dr. Jaskulski eine Art österreichischer Dr. Nathanson. Er bekennt, aus Opportunismus, um eine Stelle als Arzt zu bekommen, als Abtreibungsarzt tätig gewesen zu sein. Geld für eine Abtreibung habe er nie bekommen, wie er betont. Vor einer solchen, noch tieferen Schuldverstrickung habe er sich immer ferngehalten. Wie viele Ärzte in Österreich tun das aber Tag für Tag?

Es ist zu hoffen, daß auch sie sich eines Tages, wie Dr. Jaskulski bekehren! Auch wenn es bei vielen vielleicht erst in den letzten Stunden ihres Lebens sein wird! Wir müssen diesen Irregeleiteten durch Gebet und Entgegentreten in Barmherzigkeit zur Umkehr verhelfen.

23. Juli, Böheimkirchen - Maria Anzbach

Die nächste Tagesetappe führt nach Maria Anzbach. Dieser Ort ist mir durch den dortigen Brunnen unvergeßlich. Er hat die Form eines M in lateinischer Schrift und gleicht einer Sitzbank. Aus mehrern Düsenreihen spritzt das Wasser malerisch in die Höhe. Nur an diesem Abend wurde es an

Herzliche Einladung zum Seminar

Das Post-Abortion-Syndrom (PAS)
Das Post-Abortion-Survivor-Syndrom (PASS)

Körperliche und seelische Krankheiten als Folge von Kindesverlust

Zeit:	**Samstag 11. März 2000, 13 bis 17 Uhr**
Ort:	**Gasthaus Fahrner** **2870 St. Corona am Wechsel, Unternberg 39**
Anmeldung:	**mittels Meldeabschnitt bis 3. März 2000**
Seminarbeitrag:	**ATS 600,--** (Anzahlung: ATS 200,-- auf das angegebene Konto); Ermäßigung ist in begründeten Fällen möglich.
Veranstalter:	**Österreichische Ärztegesellschaft für Personale Medizin und Sanologie**

13.00 h: Begrüßung und Gemeinsames Mittagessen
Kaffee und Kuchen während einer Nachmittagspause



Dr.med. et caud.theol. Rupert Klötzl, Arzt für Allgemeinmedizin, arbeitet derzeit an seiner theologischen Diplomarbeit über Fragen der Medizinethik:

Was macht mich wirklich glücklich?
Ethische Ansätze und ihre praktischen Konsequenzen für den Einzelnen und die Gesellschaft



Mag.phil. Petra Plonner, Hausfrau, Mutter eines Kleinkindes, Lehrerin:

Wenn ich mit 18 Jahren die Folgen geahnt hätte, hätte ich mich nicht zur Abtreibung entschieden
Das Post-Abortion-Syndrom (PAS) -- Mein Erfahrungsbericht

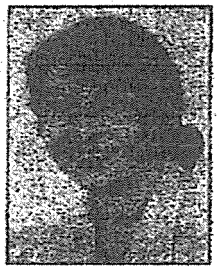

Dr. med. Rosa Stummer, Ärztin für Allgemeinmedizin, derzeit in einem Lebenszentrum tätig:

Noch immer leide ich darunter, daß mein Bruder nicht leben durfte
Das Post-Abortion-Survivor-Syndrom (PASS) -- Mein Erfahrungsbericht



Mag.phil. Dkfm. Ingeborg Obereder, Psychotherapeutin, Autorin, Mutter zweier erwachsener Töchter:

So arbeite ich mit Frauen, die an den Folgen einer Abtreibung leiden
Therapie des Post-Abortion-Syndroms (PAS) und des Post-Abortion-Survivor-Syndroms (PASS)



Mag.pharm. Eva Schmiedecker, Pharmazeutin, Hausfrau und Mutter von fünf Kindern:

Geben wir mit Hoffnung dem Leben und der Freude mehr Raum!

Moderation:
Dr.med. Karl Schmiedecker, Arzt für Allgemeinmedizin, Familienpädagoge

Heilung des „Post-Abortion-Syndroms“ (PAS) und des „Post-Abortion-Surviver-Syndroms

Seminar von Dr. Marie Peeters-Ney

Das Seminar fand im Rahmen der von „Human-Life-International“ (HLI) veranstalteten 18. Weltkonferenz für Liebe, Leben und die Familie in Toronto, Kanada, wahrscheinlich im Jahr 2000 statt. Es war das aufwühlendste, bis in schmerzhafte seelische Tiefen reichende Erlebnis dieses Kongresses, das ich hier, stark komprimiert, wiedergeben möchte. Das ganze Kapitel findet sich in meinem Buch „Lebensdämmerung II“, das „Pro-Life-Erlebnisbuch“, Seite 248 bis 273. Es kann auf meiner Website „lebenschutzmuseum.at“ nachgelesen werden:

„Wegen der großen Bedeutung und offensichtlichen Wirksamkeit dieser von Philip und Marie Ney erarbeiteten Heilungschritte für alle, die durch Abtreibung verletzt wurden, seien es Abtreiber oder in der Abtreibungsindustrie Tätige, Mütter, Großeltern oder überlebende Geschwister, sei hier kurz auf die sehr hilfreichen Überlegungen eingegangen, die auch im Buch „Der Pfad des Zentutrions“ (The Centurions Pathway) beschrieben sind.

Das „Post-Abortion-Leiden der Eltern ist besonders schwierig, weil sie das tote Baby nicht im Arm halten können, zum Tod des Babys beigetragen haben, das Kind dehumanisiert haben und ständig überredet werden, nicht darüber nachzudenken oder zu reden.

Das Tragische Dreieck

Abtreibung ist wie andere persönliche zwischenmenschliche und internationale Tragödien ein Dreieck, bestehend aus dem Täter, dem Opfer und dem Beobachter.

Was macht den Abtreiber empfänglich zum Wandel

Kindesmissbrauch und Vernachlässigung machen ihn dafür anfällig, sich zurückgesetzt und wertlos zu fühlen. Einige mögen sich nicht geeignet fühlen, die angesehene medizinische Tätigkeit auszuüben. Einige wurden von Frauen dominiert, zurückgewiesen und nehmen unbewusst Rache.

Die Heilung des Abtreibers

Ein Ärztin blickte in den Auffangbehälter der Saugcurette und erkannte die Rippen des Brustkorbes eines Babys. Ein anderer Arzt wurde vom Anblick eines kleinen Armes erschüttert.
Wenn der betroffene Arzt, die Schwester, Laborangestellte den Blick auf die Realität akzeptieren, tritt ein plötzlicher emotionaler Schock darüber ein, was sie tun. Sie alle brauchen liebende Unterstützung in diesem Moment. Manchmal suchen sie diese bei den Pro-Lifern, die auf der

Straße ihre Hilfe anbieten. Finden sie keine Freundschaften oder Gefährten, kehren viele mit größerer Bitterkeit und Härte in ihrem Herzen zurück.

Bekenntnis und Heilung

Die meisten Zenturionen erkennen, dass es keinen Weg an ihrer Schuld vorbei gibt und wenden sich Jesus zu. Wenn sie bekennen, vergibt es ihnen.

Betrauern der abgetriebenen Babies

Ein früherer Abtreiber, ein Gynäkologe, führte diese Trauerarbeit durch, indem er Bilder von jedem Kind zeichnete, das er abgetrieben hat. Ein früherer Mitschüler sagt nun, dass er wie ein anderer Mensch aussieht und spricht.

Als Dr. Ney im Seminar erklärte, wie Frauen das Sterben ihres Babys am besten dadurch visualisieren, indem sie sich vorstellen, wie alt ihr Kind jetzt wäre, das in ihren Armen stirbt, fragte eine Seminar-Teilnehmerin, ob dies nicht zu hart für die betroffene Frau sei. Dr. Ney ersuchte darauf hin eine andere Teilnehmerin, ihr zu helfen. Diese Frau bekannte dann freimütig, dass sie ihr abgetriebenes Kind auf diese Weise betrauert hat. Das war ein sehr berührendes Zeugnis, das noch zwei andere Frauen zu einer Wortmeldung veranlaßte.

Schon beim Seminar von Pater Jozo Zofko in Medjugorje habe ich erlebt, wie ein ähnliches Bekenntnis, wie in einer Kettenreaktion mehrere Frauen, die ebenfalls an einem tiefen Schmerz litten, mit unaufhaltsamer Macht zu einem Bekenntnis gedrängt hat.

Als ich das Buch „The Centurions Pathway“ las und zu der Stelle kam, wo sich der Zenturio auch seine abgetriebenen Geschwister vorstellen soll, tat ich das auch für mich. Denn auch ich hätte noch ein Geschwister. Meine eigene Mutter starb, als ich 2 ½ Jahre alt war. Diese Abtreibung betraf eine Lebensgefährtin meines Vaters, die an einem Gebärmuttervorfall litt und von den Ärzten zur Abtreibung gedrängt wurde.

Ich versuchte, mir dieses Kind als erwachsenes Mädchen mit etwa 20 Jahren vorzustellen, wie es in meinem Armen starb. Ich drückte ihr Gesicht mit den brechenden Augen an mich, schloss ihr die Augenlider und strich über ihr langes, gelocktes Haar – und plötzlich schüttelte es mich vor Schluchzen.

Dieses Seminar von Dr. Ney war das am tiefsten reichende Erlebnis dieses Kongresses.

Der Zusammenhang zwischen Abtreibung und Brustkrebs

Vortrag von Dr. Joel Brind im Rahmen der von „Human-Life-International“ (HLI) veranstalteten 18. Weltkonferenz für Liebe, Leben und die Familie in Toronto, Kanada,

Überblick über Studien über den Zusammenhang zwischen Abtreibung und Brustkrebs:

Wie 25 von 31 weltweiten Studien an Frauen aus Afrika, Asien und Europa zeigen, erhöht bereits eine einzige Abtreibung das Risiko im späteren Leben an Brustkrebs erkranken.

In weniger als einem halben Jahrhundert, in welchem Abtreibungen legal und üblich wurde, hat sich das Auftreten von Brustkrebs mehr als verdoppelt.

Östradiol, das wichtigste in den Eierstöcken produzierte Östrogen bewirkt, dass die undifferenzierten Brustzellen, die krebsanfälliger sind, zu milchproduzierenden Zellen gewandelt werden.

Der Östradiolspiegel ist mehr als doppelt so hoch in der 7. - 8. Schwangerschaftswoche (nach der letzten Menstruation) als vor der Schwangerschaft oder bei Spontan-Aborten während des ersten Trimesters. Bei der Vollzeitschwangerschaft werden mehr undifferenziert Zellen in milchproduzierende Zellen umgewandelt als bei abgekürzter Schwangerschaft, bei der mehr undifferenzierte, krebsanfällige Zellen zurückbleiben. Deshalb ist auch das Brustkrebsrisiko bei Vollzeitschwangerschaften geringer als bei durch Abtreibung abgebrochene Schwangerschaften.

Ein Teil der Frauen verschweigen bei Befragungen Abtreibungen, wodurch die Ergebnisse einiger großer Untersuchungen verfälscht wurden. Bei Ausfilterung dieser Fehlerquellen zeigt sich wieder ein signifikanter eindeutiger Zusammenhang zwischen Abtreibung und Brustkrebs.

In Österreich wird nur im HLI-Folder auf dieses Brustkrebs-Risiko hingewiesen.

WLP

Teilnahmebestätigung

Dr. Josef Fr[illegible]mayer

Name ergänzt
am 1. 8. 2024

hat am Symposion

Gute Hoffnung - Jähes Ende

am Freitag, den 20.April 2001 von 10.00-18.30 und
Samstag, den 21. April 2001 von 9.30-13.00
teilgenommen

[illegible]

für den WLP-Vorstand

Wien, am 20. April 2001

WLP - Wiener Landesverband für Psychotherapie
Rosenbursenstr. 8/3/8 1010 Wien
Tel 512 61 73 Fax.: 512 44 77
WLP im Internet http://www.pips.co.at/wlp email: wlp@pips.co.at

...Dr. med., Univ.-Prof., Oberarzt (verantwortlich für die IVF-Ambulanz) an ...ynäkologische Endokrinologie und Sterilitätsbehandlung der Univ. Klinik ...lkunde Wien, Präsident der Österr. Gesellschaft für Reproduktionsmedizin ...ologie.

...Mag. theol., Pfarrerin der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ...in im Evang. Diakoniewerk Gallneukirchen im Einsatz für kranke, behinderte, ...al benachteiligte Menschen.

...Dr., Leiterin des Bereichs „Magazin und Aktuelles" der Hauptabteilung ...Zeitgeschehen" – ORF/Fernsehen.

...Dr. med., Univ.-Prof., Direktor des Instituts für Neuropathologie ...linikum Bonn, Vorsitzender des Fachausschusses Theoretische Medizin ...n Forschungsgemeinschaft.

...Dr. med., Dr. phil., Univ.-Prof. und Direktor des Instituts für Anatomie ...Embryologie der Universität Fribourg (Schweiz), Direktor des Instituts der ...lschaft für Interdisziplinäre Forschung.

...Dr. med., Dr. theol., Univ. Prof. und Leiter der Klinischen Abteilung ...gische Endokrinologie und Sterilitätsbehandlung der Univ. Klinik für ...nde Wien, Vorsitzender der Bioethik-Kommission der österreichischen ...ung.

...r. med., Präsident der Österreichischen Ärztekammer.

...Dr., Chefredakteur des „Standard".

...Dr. theol., Univ.-Prof. und Vorstand des Instituts für Systematische ...der Evang. Theol. Fakultät der Univ. Wien, Vorstand des Instituts für Ethik ...der Medizin der Univ. Wien, Mitglied der Ethik-Kommission der Med. Fakultät ...Wien, Mitglied der Bioethik-Kommission der österreichischen Bundes-

...Dr. phil., Leiter der Hauptabteilung „Wissenschaft, Bildung, Gesellschaft" –

...mationen über die Teilnehmer des Symposions und ihre Publikationen ...science.orf.at

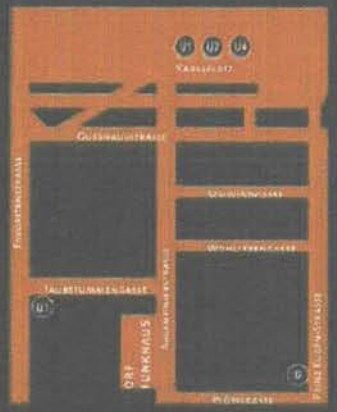

VERANSTALTUNGSORT:
ORF/Funkhaus/**Studio 3**
Argentinierstraße 30a
1040 Wien

Ö1 Servicenummer: (01) 501 70 371
Internet: http://science.orf.at

Veranstalter:
ORF-Hörfunk, Hauptabteilung Wissenschaft, Bildung, Gesellschaft
Institut für Ethik und Recht in der Medizin, Univ. Wien
in Kooperation mit der Österreichischen Ärztekammer und dem Zentrum für Medizinrecht

Eintritt frei!
Mit dieser Einladung ist keine Sitzplatzgarantie verbunden.

ORF 1 RADIO ÖSTERREICH 1

11./12. Oktober 2001

Internationales Symposion

ORF 1 RADIO ÖSTERREICH 1



EMBRYONENSCHUTZ – Hemmschuh für die BIOMEDIZIN?

Eine Veranstaltung der Wissenschaftsredaktion des ORF-Hörfunks und des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin der Universität Wien
In Kooperation mit der Österreichischen Ärztekammer und dem Zentrum für Medizinrecht

http://science.orf.at ÖÄK UNIVERSITÄT WIEN

nerstag, 11. Oktober 2001

Uhr
Bung: KURT STRNADT (ORF), ULRICH KÖRTNER (IERM)
ung: GÜNTHER PÖLTNER (IERM)

schenwürde und Embryonenschutz. logische, moralische und rechtliche Fragen

Uhr
JOSEF WETZ: Haben Embryonen Würde?

Uhr
RO LUF: Menschenwürde und Embryonenschutz – Rechtsethische Überlegungen

Uhr
ssion der Referate

ation: KURT STRNADT

Uhr

Uhr
iskussion

referat: FRANZ WACHTLER: Der Beginn neuen menschlichen Lebens

e Diskutantinnen:
DE PAUER-STUDER, TERESA WAGNER, GÜNTHER PÖLTNER, GÜNTER VIRT

ation: ULRICH KÖRTNER

Uhr
sche und politikwissenschaftliche Aspekte
TIAN KOPETZKI
RT GOTTWEIS

Freitag, 12. Oktober 2001

Präimplantationsdiagnostik – Hilfe für Betroffene oder neue Eugenik?

16.00 Uhr
KARL-FRIEDRICH SEWING: Präimplantationsdiagnostik – ärztliches Handeln

16.30 Uhr
DIETMAR MIETH: Hat recht, wer Heilung verspricht? Sozialethische Probleme der Embryonalselektion und der embryonalen Stammzellen

17.00 Uhr
Paneldiskussion

KARL-FRIEDRICH SEWING, DIETMAR MIETH, FRANZ FISCHL, CORNELIA KLÖSCH

Moderation: MARGIT CZÖPPAN

18.00 Uhr
Pause

Embryonen als Ersatzteillager? Embryonale Stammzellen, verbrauchende Embryonenforschung und therapeutisches Klonen

18.30 Uhr
OTMAR WIESTLER: Embryonale Stammzellen in der Transplantationsmedizin. Möglichkeiten, Grenzen, Alternativen

19.00 Uhr
GÜNTER RAGER: Stammzellenforschung und die Würde des Embryos

19.30 Uhr
Paneldiskussion

OTMAR WIESTLER, GÜNTER RAGER, JOHANNES HUBER, OTTO PJETA

Moderation: GERFRIED SPERL

20.30 Uhr
ULRICH KÖRTNER: Ergebnisse und Perspektiven

GÜNTHER PÖLTNER Dr., Univ.-Prof. für Philosophie an der Univ. Wien, stv. Vorst. des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin der Univ. Wien u. stv. Vorsitzen d. Bioethik-Kommission d. österr. Bundesregierung, Mitglied der Ethikkommis der ÖAK, Mitglied der Päpstlichen Akademie.

FRANZ JOSEF WETZ Dr., Prof. für Philosophie an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Buch: Die Würde des Menschen ist unfassbar. Eine Provoka (1998).

GERHARD LUF Dr. iur., Univ.-Prof. und Vorstand des Instituts für Rechtsphilosop und Rechtstheorie der Univ. Wien u. Mitglied d. Bioethik-Kommission d. österr. Bundesregierung. Forschungsschwerpunkte: Rechtsphilosophie Kants, Mensc rechte, Ethik in der Medizin.

FRANZ WACHTLER Dr. med., Univ.-Prof. und Vorstand des Instituts für Histologie Embryologie der Univ. Wien.

GÜNTER VIRT Dr. theol., Univ.-Prof. und Vorstand des Instituts für Moraltheologi der Kathol.-Theol. Fakultät der Univ. Wien, stv. Vorst. des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin der Univ. Wien, Mitglied der Ethik-Berater-Gruppe de EU-Kommission u. d. Bioethik-Kommission d. österr. Bundesregierung.

HERLINDE PAUER-STUDER Dr. phil., Univ.-Prof. am Institut für Philosophie der Universität Wien.

TERESA WAGNER Dr. med., Univ.-Prof. an der Abteilung für Spezielle Gynäkolog der Univ.-Klinik für Frauenheilkunde der Univ. Wien.

CHRISTIAN KOPETZKI Dr. iur., Dr. med., Univ.-Prof. am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Univ. Wien, wissenschaftlicher Leiter des Zentrums für Medizinrecht (Wien), stv. Vorstand des Instituts für Ethik und Recht in der Med der Univ. Wien u. Mitglied d. Bioethik-Kommission d. österr. Bundesregierung.

HERBERT GOTTWEIS Dr., Univ.-Prof. und stv. Vorstand des Instituts für Politikwissenschaft der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Univ. Wie

KARL-FRIEDRICH SEWING Dr. med., Univ.-Prof. und Direktor des Instituts für Allgem Pharmakologie der Medizinischen Hochschule Hannover, Vorsitzender des wis schaftlichen Beirats der Bundesärztekammer, Deutschland.

DIETMAR MIETH Dr. theol., Univ.-Prof. für Theologische Ethik unter besonderer Berücksichtigung der Gesellschaftswissenschaften und Leiter des Zentrums „ in den Wissenschaften", Univ. Tübingen.

2.

TAGUNG

fortbildungsreih

sterreichischen ge

aft für familienplanun

Junge Menschen

duktive Gesundheit

zinische und rechtliche Aspekte

Dr. STUMME

Dr. PRESSLE

17.9.2001

17.00 – 19.00 Uhr

Wien

(2)

Programm

17.00	Hormonelle und Notfallskontrazeption bei jungen Menschen	Univ.Prof. DDr. Johannes Huber Vizepräsident der ÖGF Leiter der Abtlg. für Endokrinologie und Sterilitätsbehandlung an der Univ.-Klinik für Frauenheilkunde, AKH-Wien, Währinger Gürtel 18-20, Tel: 40400/2813
17.30	Der Arzt/die Ärztin und junge Menschen – rechtliche Aspekte	Dr. Michael Stormann Leitung für Personen-, Familien- und Bioethikrecht im BM f Justiz, Neustiftgasse 2, 1070 Wien, Tel: 501520
	Diskussion	
19.00	Büffet	

Wir danken den Firmen Gerot und Schering-Wien für die Unterstützung der Veranstaltung

3

Mitschrift Vortrag DDr. Huber – Transkription

Notfall-Kontrazeption (Begriff wurde laut Strichliste 7 mal von DDr. Huber verwendet) muß zugänglich gemacht werden.

Amerikanisches Prozedere: offener Zugang

OTC ohne technical council

Anwendung von Gestagen (Abkömmlinge des Gestagens)

Postinor und Vikela zu empfehlen.

Wirkungsmechanismus
- Ovulationsverzögernd
- Tubenperistaltik
- Implantationshemmend
- Molekularbiologische reaktionen

Implantationshemmung eher unwahrscheinlich

Bis 72 Stunden

Indikationen
Vergewaltigung

Yuzpe regime
100 mg Ethinolöstradiol
0,5 mg Levonorgelestrel
im Abstand von 12 Stunden

Postinor-Vikela

2 Tabletten zu je 0,75 mg Levonorgestrel

Postinor

Vikela

1. Tablette: sobald wie möglich, nicht später als 72 Stunden
2. Tablette: Nach 12 Stunden, nicht später als 16 Stunden

Schwangerschaftsrate

Bei 100 Frauen 8

Bei Yuzpe 57
Postinor 85
Übelkeit 50,5
23,1
Erbrechen 18,8
5,6

„harmlos“ mehrmals

Schwindelgefühl
Nicht vorhandene medizinische belastung
Nicht vorhandenes Gesundheitsrisiko

Kontrazeption

Selbstverordnung besser als Arutverordnung

The new England Journal of medicine

Einzige Bedenken: daß bestehende und bereits implantierte Schwangerschaft
Doch keinerlei Beeinflussung durch Vikela

Zu Hause 98% korrekt

Verfügbare Kontrazeption

47% Einnahme in einem Jahr
keine Veränderung des gewohnten

Postkoitale Kontrazeption

http: //opr.princeton.edu/ect

Drug Therapy

Alastair J. J. Wood
Trombosegefahr

Faktor V Leiden 75
Orale Kontrazeption
Pro-Thrombin – Faktor II (F 2) – Mundabstrich

Blutverdünnung auch 3 ? Monate nach Geburt notwendig

Genozentrisches Weltbild
Personales Leben entsteht von Empfängnis

Fälschlicherweise angenommen, daß von der Empfängnis an Mensch entsteht
Zäsurfrei zum fertigen Menschen führt
Von Medizin falsifiziert

24 – 36 Stunden nach der Befruchtung stehen sich Chromosomensätze gegenüber
weibliche Gene arbeiten ein wenig

12, 13, 14 Tage wird der Frühembryo
Was ist notwendig, daß Genom zum Menschen wird
Impuls kommt von der Mutter Endometrium
Führt zum Homo sapiens
Software programm kommt an den mütterlichen Organismus

Genozentrisches Weltbild wird Epi-Genetischem Weltbild weichen

Diskussion

Mifegyne als Notfall-Kontrazeption
Von Diskutant

Soll man Mifegyne nicht ebenfalls als Notfalls-Kontrazeption nehmen

Ab welchem alter kann man das den kindern, den Mädchen geben
Mit 12 J., 11J., 10 J.

Fiala: alle Schulen haben Krankenschwestern

Ich glaub auch, daß man den Arzt nicht unbedingt zur Verschreibung braucht
900 540 688

Bei Selbstmedikation kann auch überflüssig eingenommen werden

Huber: Da harmlos spielt Überdosis keine Rolle
Wie bei einem Butterbrot

Notfalls-Verhütung // bei Diskutanten

Rau: Welcher Zeitpunkt sonst (Huber meint: auch Rau nicht sicher)

Vortrag Gmunden 14.10.2014 - 10:41

Von
Josef Preßlmayer

Herrn Dr. Josef Preßlmayer
Univ. Prof. DDr. Johannes Huber 3871 Steinbach 63
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 16 14. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Univ. Prof. DDr. Huber!

Wie Sie beiliegendem Artikel-Vorschlag, der in der Regel auch so abgedruckt wird, entnehmen können, habe ich Ihren Vortrag in Gmunden in den Mittelpunkt meiner Betrachtungen gestellt. Zu ergänzen wäre, dass ich Sie schon einmal, vor mehr als zehn Jahren, nach einem Vortrag im Allgemeinen Krankenhaus in Wien über die "Pille danach", die Sie als "harmlos wie ein Butterbrot" bezeichneten, kurz sprechen konnte. Ich fragte Sie damals, gleichsam als Test, wie Sie reagieren würden, um Ihre Ansicht zu dem Fall einer Schwangerschaft zwischen Halbgeschwistern kennen zu lernen. Sie rieten damals, nach kurzer Konsultation eines Herren, der in Ihrer Nähe stand, zur Abtreibung. Natürlich riet ich dem Paar als damaliger HLI-Gehsteigberater nicht zur Abtreibung. Recherchen einer Kollegin ergaben damals - entsprechend dem Risiko einer Schwangerschaft zwischen Cousin und Cousine - nur eine geringe Gefahr einer Behinderung. Das Kind kam dann auch gesund zur Welt. Sie werden sich an dieses kurze Gespräch wohl kaum erinnern können. Für mich blieb es eine markante Erinnerung. Bezeichnend war im Rahmen meiner öffentlichen Frage nach dem Vortrag der Umstand, dass Sie zwar in Abrede stellten, ein Befürworter der "Fristenlösung" zu sein, sich aber zu meinem Vorwurf, die "Pille danach" zu propagieren, nicht äußerten.

Nachdem Sie mir nach dem Vortrag versicherten, dass Sie hinsichtlich des gesetzlichen Missstandes, dass auch Abtreibungs-Ärzte beraten dürfen und für die Beratungen vor der Abtreibung keinerlei Kriterien bestehen: "Ich bin vollkommen Ihrer Meinung, ich bin ganz auf Ihrer Seite" bitte ich Sie, dieses Standpunkt auch öffentlich kund zu tun! Gelegenheit dazu haben Sie, gewissermaßen als österreichische Institution, die sich in der Bezeichnung "Pillenpapst" ausdrückt, in hohem Maße, jedenfalls mit unendlich größerem Wirkungsgrad als ich es vermag. Ich ersuche Sie auch um Unterzeichnung und Stellungnahme zur Petition:

http://citizengo.org/de/5081-frauen-sind-der-beratung-wert-stoppt-die-beratung-durch-toetungsaerzte

Junges Paar, das nicht wusste, dass sie Halbgeschwister sind, wollten ihr Kind abtreiben

Ich nahm wieder an einer Schulung für Straßenberater teil und Herbert, der „Straßenchef“ schickte mich auf die Rotenturmstraße zum Folder-verteilen. Ich weiß noch, ich stand bei einer Laterne mit einem Papierkorb. Da kam ein junges Paar die Rotenturmstraße hinab. Die Frau hatte ein hübsches Gesicht, aber mit tieftraurigen dunklen Augen. Ich hatte sofort die Eingebung, dass sie zur Abtreibung gingen – sie waren auf dem Weg zur Mairo-Klinik - und gab ihnen das

InformationsMaterial. Sie waren bereit, mit mir in die Beratungsstelle in der Postgasse zu gehen. Am Weg dorthin sprachen wir miteinander. Einer des Paares wollte den anderen seiner Mutter vorstellen und als die Mutter die beiden sah, hatte sie Ihre Kinder von verschiedenen Vätern vor sich. Deshalb wollten sie das Kind abtreiben, weil sie Halbgeschwister waren. Im Lebenszentrum wurden sie von unserer Ärztin Rosi beraten. Rosi konnte die Bedenken zerstreuen. Genetisch war die Verbindung von Halbgeschwistern ähnlich der zwischen Cousin und Cousine, wie sie vielfach in den Herrscherhäusern gepflogen wurde und auch bei Moslems häufig ist. 170 417 170 Zu dieser Zeit besuchte ich eine ‚Fachtagung' über die Verwendung der „Pille danach" und Informationen darüber für Sozialberufe in einem Hörsaal des AKH. Referent war der ‚Pillenpapst' Univ. Prof. Dr. Johannes Huber. Die Pille sei so ungefährlich wie ein ‚Butterbrot' sagte er. Nach dem Vortrag ging ich zu zu ihm - er war gerade im Gespäch mit einem anderen Herrn - und fragte ihn, gleichsam als ‚Test', wie er reagieren würde, was bei einem Kind von Halbgeschwistern zu raten ist. ‚Abtreiben' war seine Empfehlung. Nach einer längeren Zeit fragte ich Rosi, die damals die Beratung machte, ob sie etwas weiß, wie es mit diesem Kind weitergegangen ist. Rosi hatte ihre Nummer, rief an und fragte, wie es geht. Na, ja, es gibt so Differenzen. Und das Baby? Die Mutter sagte eher beiläufig, wie selbstverständlich: ‚Dem geht's gut.' Nie werde ich die dunklen, unsagbar traurigen Augen dieser Frau vergessen.

Etwa Ende 2001

Bemerkenswerte Stellungnahme von Univ.Prof. Dr. Huber aus dem Jahr 2014:

Sehr geehrter Herr Doktor

Herzlichen Dank für Ihre Antwort.
Beratungs-Kriterien nach dem Stand der Medizin zu fordern ist in jedem
Zweig der Medizin usus,
davon kann man die Schwangerschaftsberatung nicht ausnehmen. Danke für
die Zusendung der Zeitschrift.
Herzlich grüßt jhuber
Am 27.10.2014 um 04:41 schrieb "Josef Preßlmayer":
> Beratungs-Kriterien nach dem Stand der Medizin
Natürlich bestätige ich Ihnen gerne auch schriftlich, daß Beratung und Cur nicht von der gleichen Person durchgeführt werden sollten.

Vortrag des „Pillen-Papstes" in Gmunden:

Eine Klosterschwester erkennt mich

Am 3. Oktober hielt Univ-Prof. DDr. Johannes Huber in Gmunden einen Vortrag. Er gilt als „Pillen-Papst" und Unterstützer der „Fristenlösung".

Lange suchte ich den Vortragsort. Ich fragte im Krankenhaus. Eine Klosterschwester stand vor der Aufnahme und sah mich erstaunt an, als würde sie mich kennen. Ja, sie kannte mich von den Artikeln im „13." und kannte meinen mühsamen Kampf für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder. Endlich fand ich mit ihrer Hilfe die nachts von außen kaum sichtbare, moderne, als Kuppelbau errichtete Kirche, wo der „Pillen-Papst" sprach.

DR. JOSEF PREßLMAYER

Der Vortrag hatte schon begonnen und ich setze mich vorne mit einigen Reihen Abstand hin, um gut zu hören. Der „Pillen-Papst" DDr. **Huber** ist ein großer, gut aussehender, gebräunter Mann mit etwas angegrauter Bürsten-Frisur. Er ist ein begabter Rhetoriker, seine Worte träufeln wie Öl ins Ohr: „*Liebe*", „*Schmusen*", „*Streicheln*", ein grandioses Rezept, um die Kinder epigenetisch, durch aufeinanderfolgende Neubildungen in den Gehirnzellen, zu prägen. Deutlich schwingt der Lobpreis auf den Fortschritt und den „Zauberkasten" der Medizin mit, die das Spiel auf der hormonalen menschlichen Klaviatur meisterhaft beherrscht und den liebenden und geliebten Menschen als ihr wissenschaftlich durchleuchtetes, veredeltes Produkt darstellt.

Nach dem, mit starkem Applaus bedankten Vortrag waren Fragen zugelassen. Ich meldete mich als erster, stand auf und fragte, ob es die Gefühlslage der Frauen, die etwa jedes zweite Kind im Mutterleib zur Tötung frei geben, überhaupt zuläßt, ihr Kind mit Liebesbezeigungen, Streicheln und Schmusen, zu verwöhnen, dessen Geschwister sie zuvor töten ließen. Er selbst, als früherer Vizepräsident der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung und Befürworter der „Fristenlösung" müsste ja diesen Gefühls-Widerspruch kennen. Die Frau, die nach einer Abtreibung leidet, kann nicht auf Knopfdruck nun liebevoll ihr Kind streicheln und schmusen.

Der Professor zeigte sich als Meister der Rhetorik. Zunächst hob er den Abwehr-Schild und behauptete: „*Ich bin kein Befürworter der 'Fristenlösung'*". Wenn aber eine Frau kein Kind haben kann, werde er nicht den Stein auf sie werfen. „*GOTT ist barmherziger als wir beide zusammen*", machte er den SCHÖPFER aller Materie und allen Lebens zu einem Barmherzigkeits-Clown und erntete brausenden Beifall.

Sprachlos

Ich entgegnete nichts mehr. Es gab noch einige nichtssagende Fragen, die er charmant und humorvoll, wie im Vortrag, beantwortete, dann signierte er noch einige Bücher. Ich ging dem Ausgang zu, wurde dann aber in die Nähe des Professors gespült, der gerade ein Buch signierte.

Begegnung

Er sah mich freundlich an, ich ging auf ihn zu und er gab mir einige Finger seiner Hand, in der er einen Stift zum Signieren hielt. Jetzt konnte ich die Fragen stellen, die ich mir zuvor als Antwort verkneifen musste: „*Das glaube ich Ihnen nicht, dass Sie kein Befürworter der Frsitenlösung sind*". Er drückte mit der Antwort herum. „*Sie waren doch Vizepräsident der ÖFG, da mussten Sie doch Befürworter der Fristenlösung sein*!", hielt ich ihm vor. „*Ich war nur kurz Vizepräsident*" gab er, seine Führungsposition abschwächend, zurück. Ich warf ein: „*Sie wissen doch auch, dass vierzig Prozent der Frauen zur Abtreibung genötigt werden. Sogar Abtreiber dürfen Frauen beraten, seit vierzig Jahren der Fristenlösung gibt es keine Kriterien für eine Beratung.*" „*Ich bin vollkommen Ihrer Meinung, ich bin ganz auf Ihrer Seite*" lenkte er ein und wir verabschiedeten uns.

Ich werde ihm einen Brief schreiben und ihn auffordern, Taten zu setzen, wenn er vollkommen meiner Meinung ist.

Das neue Islamgesetz von 2015 diskriminiert liberale Muslime

Das neue österreichische Islamgesetz sei auf Schiene, verkündeten vollmundig Kultusminister **Josef Ostermayer** (SPÖ) und Außenminister **Sebastian Kurz** (ÖVP) am 2. Oktober. Es werde nun in Begutachtung gehen und werde Anfang des Jahres 2015 in Kraft treten können.

Die Betroffenen

Betroffen von dem neuen Gesetz als gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften seien die Islamische Glaubensgemeinschaft (IGGiÖ) und die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft (ALEVI). Die Islamisch-schiitische Glaubensgemeinschaft (SCHIA) habe den Status einer staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft.

Beide Politiker rechneten nicht mit den liberalen Muslimen (ILMÖ): diese setzen den Koalitionspolitikern massiv und glaubwürdig entgegen: das neue Gesetz missachte eine Entscheidung des Verfassungsgerichts von 2010. Diese habe das Monopol der IGGiÖ in Österreich aufgehoben. Das neue Gesetz (und das ist wohl der entscheidende Vorwurf) stärke den Einfluss des fundamentalistischen politischen Islams. Konkret heißt das: gestärkt wird in Österreich auch der politische Einfluss der Türkei und Saudi Arabiens. Der schlechte Anfang vom gut gemeinten Ende?

Pädagogische Hochschule Burgenland

Thomas Alva Edison Straße 1, 7000 Eisenstadt

Gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 anerkannt als Private Pädagogische Hochschule mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 26. September 2007, GZ.: BMUKK-20.000/0061-I/12/2007.

Matrikelnummer	Kennzeichnung des Studiums	Studienabschluss (Jahr)
6401839	**a710637**	**2015**

Abschlusszeugnis

FAMILIEN- oder NACHNAME Vorname(n)	Geburtsdatum
Dr. Preßlmayer Josef	**29.8.1942**

Lehrgang
Lebensschutz-Pädagogik

Über folgende Module wurde in Ergänzung zum Studienauftrag laut nachstehender Themenstellung am 29.4.2015 eine Prüfung abgelegt, welche **„mit Erfolg teilgenommen"** beurteilt wurde:

Modul 1: Vorgeburtliche Entwicklung, pränatale Psychologie, Schwangerschaft und Geburt
Modul 2: Sexualpädagogik
Modul 3: Schwangerschaft, Geburt und Empfängnisregelung
Modul 4: Bioethische Fragen am Lebensbeginn und am Lebensende
Modul 5: Sexualpädagogischer Workshop

Thema des Studienauftrags:

„Prä- und perinatale Psychologie: Darstellung der Zusammenhänge von Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftserleben und der Möglichkeiten, wie wir als Gesellschaft werdende Mütter und Väter entlasten und unterstützen können"

Abschlussdatum	Für die Prüfungskommission:
29.4.2015	Univ.-Doz. Dr. Dr.h.c. Johann Pehofer

Private Pädagogische Hochschule * Burgenland * Rektorat

Eisenstadt, 9. Jänner 2015

Studienauftrag und Prüfung für Dr. Josef Preßlmayer über den Lehrgang Lebensschutzpädagogik:

a) Entwicklung und Ausarbeitung eines Konzeptes für einen Workshop für eine Gruppe (ca. 15 Personen) von 16-jährigen Mädchen zum Thema: "Prä- und perinatale Psychologie: Darstellung der Zusammenhänge von Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftserleben und der Möglichkeiten, **wie wir** als Gesellschaft werdende Mütter und Väter entlasten und unterstützen können" (siehe Curriculum Lehrgang „Lebensschutzpädagogik).

b) Mündliche Präsentation sowie Prüfungsgespräch betreffend dieses Konzeptes vor einer Kommission der Pädagogischen Hochschule Burgenland: dauer ca. 15 **Min.** Präsentation+ ca. **15 Min.** Prüfungsgespräch

Die Präsentation des Konzeptes soll medial veranschaulicht und unterstützt **werden.** Eine Woche vor dem Prüfungstermin ist sowohl die Präsentation, ein Handout im Ausmaß von einer A 4 Seite (ca. 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen) als auch das Konzept (ca. 10 A 4 Seiten, ca. 25 000 Zeichen inkl. Leerzeichen) an der PH Burgenland bei IL Harald Mandl in schriftlicher Form abzugeben oder per Mail als PDF zu übermitteln.

Die Präsentation des Konzeptes sowie das Prüfungsgespräch darüber finden an der Pädagogischen Hochschule Burgenland, 7000 Eisenstadt, Thomas Alva Edison Straße 1, statt.

Um entsprechend planen zu können, teilen Sie uns bis 20. Februar 2015 jene Kalenderwoche mit, in welcher Sie den Studienauftrag abschfü ßen bzw. die mündliche Abschlussprüfung ablegen wollen. Als spätesten möglichen Zeitpunkt haben wir den 30. April 2015 vorgesehen.

Über die ausreichende bzw. nicht ausreichende Qualität der Erfüllung des Studienauftrages und über die positive bzw. nicht positive Absolvierung der Prüfung befindet die Kommission der Pädagogischen Hochschule Burgenland vor Ort in einer Konferenz nach der Präsentation und nach Absolvierung des Prüfungsgespräches. Diese Konferenz ist nicht öffentlich. Die Entscheidung der Kommission **wird** Herrn Dr. Josef Preßlmayer unmittelbar nach der Konferenz zur Kenntnis gebracht.

zugeordnet werden kann, in dem er vorgibt zu arbeiten (Schwangerschaftskonfliktberatun g, Behandlung des ‚Post Abortion Syndrome')."

In dieser Darstellung wird die unrihtige Behauptung von der Fortbildung beim HLI Kongress in Kanada weitergesponnen und dient als Anknüpfungspunkt für weitere fragwürdige Behauptungen.

Wie die nachfolgenden Fortbildungs-Unterlagen zeigen, beinhaltet der Fortbildungs Lehrgang „Lebensschutzpädagogik" sehr wohl das Thema Schwangerschaftskonfliktberatung. Die Themenstellung des Studienauftra!Jes erfolgte unter Berücksichtigung der Gesundheitspsychologen-Weiterbildung.

Beratung heißt den Horizont erweitern

Beraterinnen der *aktion leben* begleiten und unterstützen schwangere Frauen professionell und einfühlsam. Die Beratung ist kostenlos, anonym und ergebnisoffen. Mit welchen Sorgen, Wünschen und Hoffnungen kommen schwangere Frauen in die Schwangerenberatungsstelle? Was kann Beratung leisten und wo liegen ihre Grenzen? Das Seminar bietet Einblicke in die Praxis der diplomierten Sozialarbeiter innen und Psycholog/innen und ermöglicht Pädagogen/innen, Jugendliche über die Hilfs Angebote im Falle einer Schwangerschaft zu informieren.

Von den Modulen sind Modul 1: „Vorgeburtliche Entwicklung, pränatale Psychologie, Schwangerschaft und Geburt", Modul 3: „Schwangerschaft, Geburt und Empfängnisregelung", sowie Modul 4: „Bioethische Fragen am Lebensbeginn und am Lebensende" besonders kongruent mit der Ausbildung von Beratern im Schwangerschaftskonflikt . Zudem gibt es in Österreich keine andere Fortbildung für Gesundheitspsychologen, die nur entfernt das Thema Beratung im Schwangerschaftskonflikt anspricht.

Curriculum

Sommer Semester 2013

Titel des Lehrgangs: Lehrgang Lebensschutz-Pädagogik

Ziel:

Dieses Lehrgangsangebot richtet sich an Studierende und Absolvent/innen von Lehramtsstudien für Pflichtschulen und Berufsschulen und Höherbildende Schulen.

Es dient der wissenschaftlich fundierten und praxisorientierten Einführung in die Sexualpädagogik und vermittelt Grundkenntnisse über die Entwicklungsphasen menschlichen Lebens vor der Geburt, während der Pubertät und in der Schwangerschaft. Die theoretische und methodische Auseinandersetzung mit diesen Themen bietet die Basis für die Umsetzung des Unterrichtsprinzips Sexualerziehung.

Dauer:

1 Semester

Credits:

8 EC

Organisationsform:

fachtag
familienplanung

TEILNAHMEBESTÄTIGUNG

Der Veranstalter bestätigt, dass

Frau/Herr Dr. Josef Friedinger

am **18. September 2015**
von 09.00 bis 18.00 Uhr

an der Veranstaltung **Fachtag Familienplanung**

teilgenommen hat.

7 EH (Einheiten)

Laut Begutachtung durch den Wissenschaftlichen Beirat der Österreichischen Akademie für Psychologie wird der Kongress: **Fachtag Familienplanung** als Fort- und Weiterbildungs-veranstaltung gemäß Psychologengesetz anerkannt.

B. Maier

Prim.ª Univ.-Prof.in DDr.in MMag.ª Barbara Maier
Präsidentin der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung
Vorständin der Abteilung für Geburtshilfe und Gynäkologie
des Wilhelminenspitals des KAV
Präsidentin der Österreichischen Gesellschaft für Psychosomatik
in der Gynäkologie und Geburtshilfe

Wissenschaftliche Leitung

Wien, am 18. September 2015

BE perfect eagle
Kongressbüro
BE Perfect Eagle GmbH | Bonygasse 42 | A-1120 Wien | T +43 1 532 27 58 | F +43 1 533 25 87
office@be-perfect-eagle.com | www.be-perfect-eagle.com

rtikel „Der 13.“: „Papst als Witzfigur mit Kondom-Tiara“
„Fachtag Familienplanung“

„Fachtag Familienplanung“:

Papst als Witzfigur mit Kondom-Tiara

Meine schlimmen Erwartungen hinsichtlich einer kürzlich von der „Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung“ (ÖGF) veranstalteten Weiterbildung für Personen, die in der Sexualpädagogik im weiteren Sinn tätig sind, wurden noch übertroffen.

Von Dr. J. Preßlmayer*

Die ÖGF ist ein Ableger der „International Planned Parenthood Federation“ (IPPF), die weltweit das größte Netz an Abtreibungskliniken betreibt und jährlich die „beste“ Abtreibungsklinik, welche über die „Quote“ hinaus abtreibt, mit einem Preis ehrt. Sie ist somit auch eine „Schwester“ von „pro familia“, dem deutschen Ableger von IPPF. Die IPPF wurde von der US-amerikanischen Hitler-Verehrerin und Eugenik-Pionierin Margret Sanger gegründet, welche Farbige und insbesondere Juden als minderwertig ansah. Sie ist in Österreich eine federführende Organisation in der sexualpädagogischen Weiterbildung, somit auch für Gesundheitspsychologen in der Schwangerschaftsberatung.

Da ich nach einer Anzeige der „Aktion Leben Österreich“ gegen mich, welche für die „Fristenlösung“ eintritt und die Kirchen als Werbeforum missbraucht, wegen angeblich fehlender „Vertrauenswürdigkeit“ aus der Liste der Gesundheitspsychologen gestrichen und dieses merkwürdige Vorgehen gegen mich auch mit mangelnder Weiterbildung begründet wurde, sah ich mich veranlasst, diese Weiterbildungsveranstaltung im Baumgartner Casino, auf dessen Front die Buchstaben „SPÖ“ prangen, zu besuchen.

Begrüßt wurden die Teilnehmer von Unterrichts- und Frauenministerin Gabriele Heinisch-Hosek, die stolz von ihrem, die Kinder früh sexualisierenden Sexualpädagogik-Erlass berichtete, zu dem es allerdings *„verkorkste“* Stellungnahmen aus konservativen Kreisen gebe, wie sie meinte.

Kinderschänder Otto Mühl schmückt Vortrag

Das Bild einer nackten Frau des verurteilten Kinderschänders Otto Mühl rundete den sexualpädagogischen Vortrag von Christine Kurz, ÖGF-„Vorstandsmitglied“ ab.

Mit dem Abtreibungsarzt Christian Fiala, langjähriger Präsident der „FIAPAC“ (International Federation for Professionals in Abortion and Contraception), einer Vereinigung berufsmäßiger

Fortsetzung Seite 17

210

Fortsetzung von Seite 17

Paula Dullnig registriert und konnte schließlich als Vorletzter sprechen. Ich wollte, anknüpfend an die Aussage von Fiala, dass dem Schwangerschaftsabbruch eine *„vorhergehende ärztliche Beratung"* zu erfolgen habe, wissen, welche Beratung Fiala hinsichtlich der körperlichen und seelischen Spätfolgen der Abtreibung erteilt. Ebenso nahm ich Stellung dazu, dass Fiala in der Verhängung der Todesstrafe für Kindesmörderinnen eine Gemeinsamkeit von Maria Theresia und Adolf Hitler sieht und formulierte, in der Form bewusst weich, um nicht gleich abgeblockt zu werden, aber im Inhalt realitätsnah und hart, dass auch Abtreibungsärzte mit Diktatoren die Gemeinsamkeit haben, dass sie Menschen töten und Abtreibungsärzte oft noch mehr als manche Diktatoren.

Keine Antwort auf die Frage

Offenbar um Fiala eine Atempause zu verschaffen, dass dieser nicht direkt antworten musste, nahm die Moderatorin noch den letzten Fragesteller dazu, auf den Fiala langatmig und ermüdend antwortete. Auf meine Frage antwortete er nicht. Moderatorin Dullnig war schon im Begriff, die Diskussion zu beenden. Doch ich wollte eine Antwort auf meine Frage hinsichtlich der Beratung, so dass die Moderatorin Fiala mit einem Blick zu einer Stellungnahme aufforderte. Fiala drückte sich mit seiner leisen, unangenehmen, etwas schnarrender Stimme, die nun zum Murmeln erstarb, um die Frage herum und meinte nichtssagend, dass eine ärztliche Beratung eine gute Beratung ist, ohne konkret auf seine Beratung hinsichtlich der Spätfolgen einzugehen. Die Moderatorin gab das Geflüster Fialas als eine ebensolche nichtsagende Tautologie wieder, die Wiederholung des bereits Gesagten.

Meissner-Blau und ihr Kind

Anschließend wurde der Film „Der lange Arm der Kaiserin" gezeigt. Zu Beginn wurde die *„große alte Dame"* der Grünen, Freda Meißner-Blau interviewt. Sie hatte im Alter von etwa zwanzig Jahren abgetrieben, wobei sie, auf einem Küchentisch festgebunden und geknebelt, durch Aufstechen ihrer Gebärmutter mit einer langen, zweizinkigen Gabel ihr Kind töten ließ. Das war, so erzählt sie, schrecklich und erniedrigend.

Darüber, wie schrecklich die Tötung für ihr Kind war, verschwendete die „große alte Dame" kein Wort. Dies zeigt wieder die „selektive Betroffenheit" der Abtreibungsbefürworter, wie überhaupt der „Gutmenschen". Ich sehe als Psychologe: über ihre eigenen, schlimmen Erlebnisse oder die von anderen Erwachsenen, etwa von Flüchtlingen, sind sie sehr betroffen, über das, was sie ihren eigenen unerwünschten Kindern antun, die sich von der Saugspitze an die Wand der Gebärmutter flüchten, wobei ihr Herzschlag zu rasen beginnt, empfinden sie kein Mitleid! Dies bedeutet eine Art „Schub-Umkehr" des individuellen und ethnischen Überlebenstriebes. Der Widerstand gegen andere Ethnien, welche ihren Lebensraum besetzen, kehrt sich in eine Stimmung des Willkommens um, während sie ihre eigenen Kinder im Mutterleib umbringen, die das ethnische Weiterleben ihrer Sozietät sichern sollten. So wird zwar die Abtreibung des einzelnen Kindes nicht bestraft, jedoch die ganze Sozietät, die sich selbst vom Erdboden vertilgt.

Ein Gewebe wird zu „Jemandem"

Im Film trat unter anderen auch Alfred Rockenschaub, der „Vater der Fristenlösung" mit der Beschwichtigung auf, dass ein Schwangerschaftsabbruch weniger gefährlich sei, als eine Geburt. Neben ebenso altbekannten wie falschen Parolen, zum Beispiel „Mein Bauch gehört mir" oder Dogmen, dass Abtreibung eine „Selbstbestimmung" über den eigenen Körper ist, gab es auch ein für die Abtreibungsbefürworter in ihrer Lebenslüge bezeichnendes, die Lebensschützer vorwurfsvoll kritisierendes und das Faktum des neu entstandenen Menschen leugnendes Argument, das ich noch nie gehört hatte: *„Ein Gewebe der Abtreibung wird zu Jemandem"*.

Staatsfeind Nr. 1: Das Ungeborene

Diese „Fachtagung" der „Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung" hinterließ bei mir ein Gefühl der Trauer und der Zukunftslosigkeit wegen der sich hier manifestierenden Dekadenz. Das unerwünschte Kind wird als der Staatsfeind Nummer 1 angesehen, ebenso wie deren Verteidiger, die dadurch den „Rechtsstaat" gefährden und daher verfolgt werden, wie in meinem Fall. Das ungeborene Kind wird mit modernsten Mitteln aufgespürt, zerhackt, vergiftet, unter Verwendung wirksamster Filter verbrannt, deren überbleibende Moleküle wir einatmen und dann deren Asche als Sondermüll deponiert.

Die mit aller menschlichen Intelligenz angestrebte Trennung von Lust und Fruchtbarkeit führt dazu, dass Menschen ihren Lebenszweck nur mehr in Lust-Maximierung sehen. Das erinnert mich, den Psychologen, an jene Ratten, die mittels eines Knopfes ihr Lustzentrum durch eingepflanzte Elektroden so lange ohne Unterlass reizen, bis sie sterben. Der atomaren Bedrohung der Menschheit wächst hier eine weitere satanische Konkurrenz heran, die durch Selbstzerstörung den Sinn den die göttliche Allmacht Mensch und Universum zugedacht hat, durchkreuzen will. Aber alle Menschen die den Sinn von Materie und Leben als Ausdruck des göttlichen Planes zur Vervollkommnung dieser Schöpfung aufrecht erhalten wollen, sind aufgerufen, um diese Schöpfung und insbesondere um das Lebensrecht der ungeborenen Kinder bis zu ihrem letzten Atemzug zu ringen!

*Dr. Josef Preßlmayer ist Psychologe, war Schulpsychologe und ist Lebenschutzbeauftragter des „13."

Rachel's Vineyard ist eine amerikanische Organisation , die Wochenend-Seminare für Frauen, die Abtreibungen hatten und andere , die glauben , dass sie durch Abtreibung verletzt wurden, abhalten. Es ist nach dem Namen Rachel in der Bibel, die weint „um ihre verlorenen

Bestätigung Seminar-Teilnahme

Es wird bestätigt, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer am Seminar

Bewältigen der Posttraumatischen Belastungsstörung nach Abtreibung (Post-Abortion-Syndrom) oder nach Abtreibung eines Geschwisters (Post-Abortion-Surviver-Syndrom)

in der Zeit vom 22. 3. Bis 24. 3. 2019 in Vorau/Steiermark im Umfang von 22,5 Stunden teilgenommen und den Seminar-Beitrag von 250 Euro geleistet hat. +2h Haustadt

Vorau, 24. 3. 2019

Seminarleiterin

Dipl. Ing. Claudia Schneidenbach

Dr. Claudia Schneidenbach

Aktion
Lebensrecht
für
Alle e.V.

ALfA

ALfA-Landesgeschäftsstelle
Nordrhein-Westfalen
Lifencroustr. 8
40472 Düsseldorf

Teilnahmebestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass Dr. Josef Preßlmayer vom 15.11.2019 – 17.11.2019 am 2-tägigen Weiterbildungsseminar „Gewaltfreie Kommunikation nach Marshall Rosenberg im Kontext der Schwangerschaftskonfliktberatung" teilgenommen hat.

Inhalte:
Psychologische Phänomene in der Beratung
Psychohygiene
Empathisches Zuhören/Empathisches Fragen
Haltung und Methode der GFK
Die 4 Schritte der GFK: Beobachtung, Gefühl, Bedürfnis, Bitte
Das Eisbergmodell

Bad Laer, 17.11.2019
Sandra Sinder
Trainerin für Gewaltfreie Kommunikation
Systemischer Coach

Das Seminar beinhaltet 13 Zeitstunden.
S. Sinder

310

TEILNAHMEBESTÄTIGUNG

Wir bestätigen, dass

Herr Dr. Josef Preßlmayer

am Seminar

WEBINAR - KRÄNKUNG - WIE GEHEN WIR DAMIT IN DER THERAPIE UM?

mit Frau ***Dr.in Bärbel Wardetzki***

vom 20. April 2021
im Ausmciß von 4 Lehreinheiten

Online

teilgenommen hat.

Der Verein für psychosoziale und psychotherapeutische Aus-, Fort- und Weiterbildung (VPA) wur de vom Österreichischen Bundesverband fiir Psychotherapie (ÖBVP) zertifiziert und als Fort- und Weiterbildungseinrichtung anerkannt.

Wien, 20. April 2021

Mag. Gabriele [illegible]
(Vorsitzende)

VPA

TEILNAHMEBESTÄTIGUNG

Wir bestätigen, dass

Herr Dr. Josef Preßlmayer

am Seminar

SCHULDHAFT - ÜBER DEN UMGANG MIT SCHULD & SCHULDGEFÜHLEN

im psychiatrischen oder psychotherapeutischen Betreuungskontext

mit Frau ***Prim. Dr.in Heidi Kastner***

vom 02. Juli 2021
im Ausmaß von 5 Lehreinheiten

online

teilgenommen hat.

Der Verein für psychosoziale und psychotherapeutische Aus-, Fort- und Weiterbildung (VPA) wurde vom Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) zertifiziert und als Fort- und Weiterbildungseinrichtung anerkannt.

Wien, 02. Juli 2021

VPA - Verein für
psychosoziale u. psychotherapeutische
Aus-, Fort- und Weiterbildung
1020 Wien, Wolfgang Schmalzl Gasse 30/15
Tel.: 01/99 71 695, Fax: 01/997 [illegible]
[illegible]

Mag. Ga rie e T a ammer
(Vorsitzende)

Prim. Dr.in Heidi Kastner
(Seminarleitung)

VEREIN FÜR PSYCHOSOZIALE UND
PSYCHOTHERAPEUTISCHE AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG

Wolfgang Schmalzl Gasse 30/15 1020 Wien | Tel.: 01/99 71 695, Fax: DW 15 Mail: mail@vpa.at | Bank: Dornbirner Sparkasse AG BLZ: 20602 | IBAN Nr.: AT 132060200000188565 BIC: DOSPAT2DXXX

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
1014 Wien, Herrengasse 11-13 Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
Postfach 6
Fernschreiber 11 1783
Telefax 53110 2060

Amt der Nö Landesregierung, 1014

Herrn
Dr. Josef PRESSLMAYER

Steinbach 63
3871 Nagelberg

Beilagen

I/PA-169.9969/17
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0222) 53110 DW	Datum
	Ebner	2297	11. Februar 1992

Z E U G N I S

Herr Dr. Josef PRESSLMAYER, geboren am 29. August 1942, stand vom 4. September 1984 bis 30. November 1985 in einem Dienstverhältnis zum Bundesland Niederösterreich als Sozial- und Familienberater in Fragen der Psychologie. Das Dienstverhältnis wurde aufgekündigt, da die Sozial- und Familienberatungsstelle Gmünd mit 30. November 1985 stillgelegt wurde.

Die Verwendung und Entlohnung erfolgten stundenweise nach Bedarf (ca. vier Stunden pro Monat).

Nö Landesregierung
Im Auftrage

(Letz)

18. Korrespondenz mit Repräsentanten von Kirche und Politik laut Inhaltsangaben aus den Büchern -
Preßlmayer Josef, „Die Abtreibungskirche und ihre ‚satanischeVerstrickung‘ mit dem Tötungsstaat Österreich“ - Teil 1 - Die Abtreibungskirche, Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum, Steinbach bei Schrems, 2016
sowie Preßlmayer Josef, Lebensdämmerung,
Hg. HLI Österreich, 2002, Wien,
27 Seiten

Hauptbuch Inhalt

2017

Schreiben von Bundesministerin Sophie Karmasin, 2. 6. 2017 1

Schreiben an Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, 19. 5. 2017 2

Schreiben an Landeshauptmann Markus Wallner, 19. 5. 2017 3

2016

Schreiben an Bundesministerin Sophie Karmasin,.25. 12. 2016 4

Schreiben des Bundesministeriums für Familien und Jugend, 11. 11. 2016 6

Schreiben an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, Anzeige gegen Bundesministerium für Gesundheit wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, 4. 4. 2016 10

Schreiben an Bundesministerin Sophie Karmasin, 20. 1. 2016 13

2015

Schreiben an Gisela Ernst, Mitarbeiterin von Abg. Marcus Franz, 27. 11. 2015 14

Schreiben an Gisela Ernst, Mitarbeiterin von Abg. Marcus Franz, 25. 11. 2015 15

Schreiben an Abg. Marcus Franz, 18. 11. 2015 24

Schreiben an Bundesministerin Sophie Karmasin 11. 11. 2015 27

Schreiben von ÖVP-Team, Politik & interne Kommunikation; 24. 7. 2015 28

Grundsatzprogramm der ÖVP, Leben und Umwelt, Schutz des Lebens 29

Schreiben an Abg. Marcus Franz, 21.6. 2015 30

Schreiben von Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Allgemeine Förderung, 25. 3. 2015 31

Schreiben von ÖVP-Generalsekretär Gernot Blümel, Jänner 2015 32

Schreiben an Vizekanzler Reinhold Mitterlehner, 14. 1. 2015 33

2014

Schreiben von Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Frauenref, Rigler, 20. 11. 2014 34

„Integriert die ungeborenen Kinder, lasst sie ‚einwandern'!" Beitrag zum neuen ÖVP- Programm „Unser Menschenbild und unsere Grundsätze", 13. 11. 2014 35

„Frauen sind der Beratung wert!", Beitrag zum neuen ÖVP- Programm

„Leben & Umwelt", 13.11.2014 mit Kommentar von Mag. Robert Chlada 36

Frauen sind der Beratung wert!, „Leben und Umwelt“, 11. 11. 2014; Beitrag zum neuen ÖVP- Programm „Unser Menschenbild und unsere Grundsätze“ mit Kommentar von Ing. Werner Zingl.....36

„Integriert die ungeborenen Kinder, lasst sie ‚einwandern‘“! Beitrag zum neuen ÖVP- Programm „Unser Menschenbild und unsere Grundsätze“ mit Kommentar von Mag. Robert Chlada,13.11.2014...36

Schreiben an Landeshauptmann Erwin Pröll, 10. 11. 2014.....38

Schreiben von Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Finanz., Peter Pitzinger, 29. 10. 2014.....39

Schreiben an Landeshauptmann Erwin Pröll, 13. 9. 2014.....40

Schreiben an Familienreferent, Peter Pitzinger, 13. 9. 2014.....43

Schreiben an Bundesministerin Sophie Karmasin, 7. 9. 2014.....44

Schreiben von Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Finanz., Peter Pitzinger, 3. 9. 2014.....59

Schreiben an Landeshauptmann Erwin Pröll, 29. 7. 2014.....60

Schreiben von Markus Klamminger, Stv. med. Geschäftsf. NÖ-LK-Holding, 13. 6. 2014.....65

Schreiben an Bundesminister Alois Stöger, 5. 6. 2014.....66

Schreiben an EU-Abg. Richard Seeber, 5. 5. 2014.....80

Schreiben an EU-Abg. Paul Rübig, 5. 5. 2014.....82

Schreiben an EU-Abg. Othmar Karas. 5. 5. 2014.....84

Schreiben an EU-Abg. Hubert Pirker, 5. 5. 2014.....86

Schreiben an EU-Abg. Elisabeth Köstinger, 5.5.2014.....88

Schreiben an Parteivorsitzenden, Vizekanzler Spindelegger, 25. 4. 2014.....90

Schreiben an ÖVP-Seniorenbund-Generalsekretär EU-Abg. Heinz Becker, 30. 4. 2014.....92

Schreiben an Landeshauptmann Erwin Pröll, 23.4.2014, Frauen sind der Beratung wert.....94

Schreiben an Landeshauptmann Erwin Pröll, 16. 4. 2014.....99

Schreiben von Markus Klamminger, Stv. med. Geschäftsf. NÖ-LK-Holding, 15. 4. 2014.....100

Schreiben an Bundesminister Wolfgang Brandstetter, 9. 4. 2014.....101

Schreiben an Bundesministerin Sophie Karmasin, 4. 4. 2014.....104

Gesprächsprotokoll, EU-Abg. Heinz Becker, 31. 3. 2014.....106

Gesprächsprotokoll, EU-Abg. Heinz Becker, 28. 2. 2014.....110

Schreiben an Landeshauptmann Erwin Pröll, 19. 2. 2014.....112

Schreiben von Markus Klamminger, Stv. med. Geschäftsf. NÖ-LK-Holding, 17. 2. 2014.....114

Schreiben an Landeshauptmann Erwin Pröll, 13. 2. 2014.....116

Schreiben an EU-Abg. Heinz Becker, 5. 2. 2014.....118

Schreiben an Markus Klamminger, Stv. med. Geschäftsf. NÖ-LK-Holding, 4. 2. 2014.....131

Schreiben an Bundesminister Alois Stöger, 22. 1. 2014 132
Der Holocaust-Maschinenschlosser ölt den Baby-Fleischwolf. 142

2013

Schreiben an Markus Klamminger, Stv. med. Geschäftsf. NÖ-LK-Holding, 25. 12. 2013 144
Schreiben von Markus Klamminger, Stv. med. Geschäftsf. NÖ-LK-Holding, 12. 12. 2013.145 Schreiben an Vizekanzler Dr. Spindelegger, 5. 12. 2013 148
Schreiben an Landeshauptmann Erwin Pröll, 2. 12. 2013 150
Schreiben an Obmru:1n Andreas Kohl, 2. 12. 2013 151
OTS-Meldung, Pro-Life-Kundgebung, 40 Jahre „Fristenlösung“, ÖVP-Zentrale, 29. 11. 2013 152
Schreiben an EU-Abg. Heinz Becker, 24. 11. 2013 160
Schreiben an die Bundespolizeidirektion Wien, Demonstration vor der ÖVP-Zentrale, 20. 11. 2013 ... 161
Schreiben an EU-Abg. Heinz Becker, 5. 11. 2013 162
Schreiben an ÖVP-Generalsekretär Hannes Rauch, 2. 10. 2013 163
Schreiben an Vizekanzler Spindelegger, 1. 10. 2013 165
Schreiben an EU-Abg. Heinz Becker, 4. 9. 2013 167
Schreiben an die Bundespolizeidirektion Wien, Demonstration vor der ÖVP-Zentrale, 28. 8. 2013 168
Schreiben an Landeshauptmann Erwin PröU, 8. 7. 2013 169
Schreiben an Robert Grießner, Med. Geschäftsf. NÖ-LK-Holding, 23.2. 2013 170
Schreiben von Büro LH-Stv. Wolfgang Sobotka, Ingrid Hasenzagl, 5. 12. 2012 171
Schreiben an Landeshauptmann Erwin Pröll, 29. 10. 2012 172
Schreiben von Büro LH-Stv. Wolfgang Sobotka, Ingrid Hasenzagl, 15.10.2012 179
Schreiben an Landeshauptmann Erwin Pröll, 19.8.2012 180
Schreiben von Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 7. 6. 2010 181
Schreiben von Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 9. 3. 2010 182
Schreiben von Polizei Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 11. 1. 2010 183
Schreiben von Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 20. 7. 2009 184
Schreiben von Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 30. 4. 2008 185
Der Schrei der ungeborenen Märtyrer, 25. 3. 2008 186
Schreiben an Präsident des Nationalrates Michael Spindelegger, 6. 3. 2008 188
Schreiben an Präsident des Nationalrates Michael Spindelegger, 26. 2, 2008 202
Schreiben von Präsident des Nationalrates Michael Spindelegger, 1. 2. 2008 209

Schreiben an Nationalrat Ewald Stadler, 7. 9. 2007 210

Schreiben an Peter Pitzinger, 4. 9. 2007 213

Schreiben vom Büro des Landeshauptmanns Erwin Pröll, 16. 5. 2007 214

Schreiben von Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, 13. 8. 2007 215

Schreiben von Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, 24. 4. 2007 216

1. Europäisches Lebensschutz-Museum, Seite15, Falschinformation des Dr. Christian Fiala, dass Abtreibung keine Auswirkung auf die Fruchtbarkeit der Frau hat, 22. 4. 2007 217

1. Europäisches Lebensschutz-Museum, Seite15, Falschinformation des Dr. Christian Fiala, dass die Spirale keine nidationshemmende Wirkung hat, 22. 4. 2007 218

Schreiben an Landeshauptmann Erwin Pröll, 21. 4. 2007 221

Margret Sanger, Ausdruck aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie vom 11. 4. 2007 222

Werbe-Folder der Gyn-med-Klinik des Dr. Christian Fiala mit der Falsch-Information: „Ein komplikationsloser Schwangerschaftsabbruch hinterlässt keine Spuren, hat keinen Einfluss auf die Fruchtbarkeit und ist später von niemandem mehr festzustellen.“ 233

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch- Newsletter, 2006/03 234

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch-Newsletter, 2005/04 235

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch - Newsletter, 2005/03 236

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch- Newsletter, 2005/02 237

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch - Newsletter, 2005/01 238

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch- Newsletter, 2004/09 239

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch-Newsletter, 2004/08 240

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch - Newsletter, 2004/07 241

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch- Newsletter, 2004/06 242

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch - Newsletter, 2004/05 243

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch- Newsletter, 2004/04 244

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch-Newsletter, 2004/02 245

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch - Newsletter, 2004/01 246

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch- Newsletter, 2003/02 247

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch- Newsletter, 2003/01 248

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch-Titelseite: Küssendes Paar vor Abtreibungsinstrumenten. Hintergrund: die Worte „Zärtlichkeit“, „Sehnsucht“, „Lust“ 249

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch - Instrumente: Gebärmutterhalszange 249

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch - Instrumente: Abbruchsinstrument aus Metall, Zervixdilatoren 250

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch-Instrumente: Uterussonden, Gebogene Uterusspritze 251

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch- Instrumente: Demriston Dilatator, Hegarstift aus Glas 252

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch - Instrumente: Zeitgenössische Absaugkanüle, Hegarstifte 253

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch- Instrumente: Doppelte Hakenzange nach Schröter, Uteruserweiterungsstab 254

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch - Instrumente: Klistierspritze, Saugkürette 255

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch - Instrumente: Muttermundspreitze, Hegarstifte 256

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch- Instrumente: Uterussonde, Spekulum 257

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch - Instrumente: Saugkürette zum Abortus bis 10. SSW, Kürette 258

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch- Instrumente: Muttermundspreitzer, Feststellbares Spekulum, Harnsonde, Hegarstifte, Doppelte Hakenzange nach Schröter (Uterusfasszange) Funktionsbeschreibungen 259

Der Ablauf einer Abtreibung, paradisi.de 260

Zersägen, vierteilen, köpfen, zerstückeln sind barbarische Hinrichtungsmethoden 261

“Abtreibungsärzte zeigen ihr wahres Gesicht“, Bericht von Mag. Gernot Steier für „Jugend für das Leben“ 262

die Tageszeitung-taz, „nebensachen aus wien“, Lange Geschichte des Verhütens: Ein Museum klärt auf, Ralf Leonhard, 26. 3. 2007 269

Dr. Fiala beginnt eine neue Kampagne mit alten Lügen, Slavik Edith, 19. 3. 2007 271

„DAZ ♦ DIE ANDERE ZEITUNG“: „JosefPreßlmayer, Kurator des „Ersten Europäischen Lebensschutz-Museums“ tobt auf einer christlich-fundamentalistischen Webseite, „daß eine Privatschule der Erzdiözese Wien dem Kinderschlachthof des Lohnschlächters Fiala einen Besuch abstattet.“ 273

2006

Schreiben von Kabinett der Bundesministerin Ursula Haubner für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Rene Schmidpeter, 10. 3. 2006 274

Schreiben der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Strafsache gegen Dr. Christian Fiala wegen Falschinformation in Werbebroschüre, 10. 5. 2006 275

Lucina-Klinik, Kurzbeschreibung, Dr. Josef Preßlmayer, 2006 ohne näheres Datum 277

2005

Schreiben von Büro der Bundesministerin Maria Rauch-Kallat für Gesundheit und Frauen, 12. 12. 2005 278

Schreiben an Gudrun Kugler-Lang, 14. 11. 2005 279

Schreiben von Österreichische Ärztekammer, 7. 11. 2005 280

2004

Schreiben an Univ. Prof. Dr. Karl Korinek, 18. 10. 2004 281

Schreiben an Bundesminister Dr. Erwin Strasser, 29. 5. 2004 282

Schreiben an.MA 48, 19. 4. 2004 285

Schreiben an Bundesministerin Maria Rauch-Kallat, 29. 5. 2004 286

Schreiben an Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel, 23. 1. 2004 287

Schreiben von Stadträtin Dipl. Ing. Isabella Kossina, 16. 6. 2004 289

2003

„Du sollst leben!“, Artikel Dr. Josef Preßlmayer, „NÖN“ 21/2003 291

„Gefährlicher Grenzgang: Leben verschieden bewertet', „Kirchenzeitung“, 16. 3. 2003 292

„Ausstellung fürs Leben“, Eröffnung/Wanderausstellung im Stift Heiligenkreuz bezieht Stellung gegen die Abtreibung, Artikel Dr. Josef Preßlmayer „NÖN“ 15/2003 293

Ausstellung „Du sollst leben!“ in Pottschach eröffnet 294

Schreiben an Direktion der Hauptschule Sechshauserstraße 17, 18. 12. 2002 295

„Terror vor der Klinik“, Artikel, Claudia Sorger. Sozialistische Linkspartei, Parteizeitung, erschienen vermutlich 2002 296

„Abtreibung ist Frauenrecht!“ Stoppen wir den Terror von Ja zum Leben/Human Life Austria - Auszug aus einem Flyer des Aktionskomitees für das Selbstbestimmungsrecht der Frau.“ Artikel, Claudia Sorger. Sozialistische Linkspartei, Parteizeitung, erschienen vermutlich 2002 296

„Brustkrebs sei direkte Folge der Abtreibung“, Artikel „die Standard“, 6. 8. 2002 298

„Rasterfahndung?“, Artikel „Profil“, Elfriede Hammerl, 8. 7. 2002 306

Schreiben an Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen, Mag. Herbert Haupt, 23.2.2002 (weitere Seiten fehlen) 307

2001

Schreiben an Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, Mag. Herbert Haupt, 26. 4. 2001 308

Schreiben von Magistrat der Stadt Wien, 3. 4. 2001. 309

Schreiben von Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 29. 1. 2001. 310

Schreiben von Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien, Dr. Michael Häupl, 8. 1. 2001 311

Schreiben von Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 8. 1. 2001 313

2000

„Der Wert des Lebens“ - Wer eben noch Kriege verherrlicht hat, muss sich nicht für die Rettung eines Haufens relativ erbärmlicher Zellen stark machen, Christian Rainer, „profil“ 52/1•23. 12. 2000 314

„Sie wurde abgetrieben. Die schlimmste Form der Kindesmisshandlung“, „Aktion Lebensrecht für alle“ (Alfa) undatiert 315

„Grüne zur Fristenlösung: Abtreibung gehört aus dem Strafrecht heraus“ Artikel „Die Presse“, Florian Asamer, 7. 12.2000 317

Schreiben an Bürgermeister Dr. Michael Häupl, 2.11. 2000..... 318

Schreiben an Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer, Hofrat Dr. Johannes Steiner, 12. 9, 2000 319

Schreiben an BundesministerhL'TI für soziale Sicherheit und Generationen, Minister Mag. Herbert Haupt, 26. 10. 2000..... 320

Schreiben von Landeshauptfrau Waltraud Klasnic, 30. 8. 2000 323

Schreiben an Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Staatssekretär Dr. Reinhard Waneck, 2. 8. 2000 324

Schreiben von Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel an Anton Fischer, 2. 5. 2000..... 326

Schreiben an Klubobmann Dr. Andras Khol, 25. Juli 2000 327

Schreiben von ÖVP-Generalsekretariat, Mag. Manfred Juraczka..... 331

„Änderung wird angestrebt“, Format-Artikel, M. Staudinger, B. Tóth, 28/00..... 332

Schreiben an Landeshauptmann Dr. Jörg Haider, 3. 7. 2000 333

Schreiben an Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel, 8. 6. 2000..... 335

Forderung an die Österreichische Bundesregierung- Schritteise Abschaffung der Tötungsfreigabe von ungeborenen Kindern - Maßnahmenkatalog, Dr. Josef Preßlmayer, Tag des Lebens, 1. 6. 2000..... 337

Schreiben an ÖVP-Klubobmann Andreas Khol, 13. 4. 2000 338

Schreiben an Landeshauptmann Dr. Jörg Haider, 11.4.2000 339

„Liebe Freunde von Gottes ungeborenen Kindern“, Dr. Josef Preßlmayer, 1. 3. 2000 341

Schreiben an Landeshauptmann Dr. Jörg Haider, 14. 2. 2000 342

Schreiben an Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel, 7. 2, 2000..... 344

Schreiben von ÖVP-Klubobmann Andreas Khol, 24. 1. 2000 346

Schreiben an ÖVP-Klubobmann Andreas Khol, 11. 1. 2000 347

1999

Schreiben an Dr. Silvia Hirsch, Fleischmarkt-Klinik, 22. 6. 1999 348

Schreiben von ÖVP-Generalsekretärin Maria Rauch-Kallat, 8. 3. 1999 352

„Mifegyne: Anwendung in weiteren Krankenhäusern“ ‚Format‘ 5/99 Barbara Tóth 353

„Fristenlösung braucht Fortschritte“ - Wiens Generalvikar Helmut Schüller über die Abtreibung, das Verhältnis von Kirche und Politik und die Ausritte der Bischöfe Krenn und Laun.“ „profil“ 4, 25.1.1999, Interview Thomas Hofer. 362

„Bischöfe allein im Aus“ - Mit ihrer Halung zur Fristenregelung bringt die Kirche sich und die ÖVP ins Dilemma“, „profil“♦ 18. 1. 1999, Doris Knecht. 346

„Ein einzigartiges Photo aus den USA-Embryo in der ‚Glückshaube‘ (7. Woche)“, undatiert 357

„Eine wichtige Alternative“ - mit der französischen Abtreibungspille werden Schwangerschaftsabbrüche sanfter als bisher durchgeführt. „Format“ 2/99 358

1998

Schreiben von Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 11. 12. 1998 359

Schreiben von Wiener Krankenanstalten Verbund, 9. 12. 1998 360

Schreiben von Wiener Krankenanstalten Verbund, 16. 10. 1998 362

Schreiben von Österreichische Präsidentschaftskanzlei, 1L 9. 1998 364

Schreiben von Vizekanzler Dr. Wolfgang Schüssel, 25. 3. 1998 365

„Sie marschieren wieder“, Kolumne „Der Standard“, Eva Linsinger, 12. 7. 1998 366

Memorandum Lebenszentrum HLI Österreich an Vizekanzler Dr. Wolfgang Schüssel und Familienminister Dr. Martin Bartenstein betreffend die „flankierenden Maßnahmen“' zum Fristenlösungsgesetz, 10. 7. 1998 367

Schreiben von Vizekanzler Dr. Wolfgang Schüssel, 9. 4. 1998 369

Schreiben von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, 20. 3. 1998 370

Schreiben an Patienten- und Pflege-Anwalt Dr. Richard Wandl, 27. 2. 1998 371

Schreiben von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, 5. 2. 1998 372

Schreiben an Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, 26. 1. 1998 373

Schreiben von Stadtrat Dr. Sepp Rieder, 21. 1. 1998 375

Schreiben von NÖ Ärztekammer, 4. 1. 1998 376

1997

„Mit der Muttergottes gegen rote Transparente: Katholiken beteten am Montag vor einer Abtreibungsklinik in der Wiener City“, „Die Presse“, 5. 8. 1997 377

1995

Schreiben von Vizekanzler Dr. Wolfgang Schüssel, 6. 12. 1995 378

Schreiben von Hugo Portisch, 20. 7. 1995 379

Schreiben an Hugo Portisch, 30. 5. 1995 381

1994

Schreiben von Bürgermeister Dr. Helmut Zilk, 31. 10. 1994 383

Schreiben von Harald Preßlmayer an Bundespräsident Dr. Thomas Klestil, 31. 10. 1994 384

Schreiben von Harald Preßlmayer an Bundesministerin Maria Rauch-Kallat, 31. 10. 1994 386

Schreiben von Vizekanzler Dr. Erhard Busek, 19. 9. 1994 388

Schreiben von Harald Preßlmayer an SPÖ Bundesgeschäftsführer Dr. Josef Cap, 11. 9. 1994 389

Schreiben von Vizekanzler Dr. Erhard Busek, 16. 8. 1994 394

Schreiben an „Junge Volkspartei“, 12. 7. 1994 395

Schreiben an Harald Preßlmayer von SPÖ Bundesgeschäftsführer Dr. Josef Cap, 31. 3. 1994 396

Schreiben an SPÖ-Bundesgeschäftsführer Dr. Josef Cap, 17. 3. 1994. 398

Schreiben von Harald Preßlmayer an SPÖ Bundesgeschäftsführer Dr. Josef Cap, 12. 3. 1994 403

Schreiben von SPÖ-Bundesgeschäftsführer Dr. Josef Cap, 1. 3. 1994 405

Schreiben von Harald Preßlmayer vermutlich an SPÖ-Bundesgeschäftsführer Dr. Josef Cap, 1. Seite fehlt. 407

1993

Schreiben von Vizekanzler Dr. Erhard Busek, 1. 12. 1993 409

Schreiben von SPÖ-Bundesgeschäftsführer Dr. Josef Cap, 2. 7. 1993 411

„Abtreibung wird zur Tortur“ - Immer mehr Arzte weigern sich, Schwangerschaften abzubrechen. Mit fatalen Folgen für die Frauen“, NEWS, 30/93 413

Schreiben von Österreichische Präsidentschaftskanzlei, 10. 3. 1993 418

1992

Schreiben von Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, Johanna Dohnal, 16. 4. 1 992 420

Schreiben von Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, Johanna Dohnal, 10. 3. 1992 422

1991

Schreiben von Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, Johanna Dohnal, 17. 12. 1991 424

Schreiben von Bundesministerium für Gesundheit Sport und Konsumentenschutz, 7. 11. 1991 426

Schreiben von Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, Johanna Dohnal, 30. 10. 1991 428

Schreiben von Bundesministerium für Gesundheit Sport und Konsumentenschutz, 23. 10. 1991 430

1990

Schreiben von Bundesparteiobmann Dipl. Ing. JosefRiegler, 6. 12. 1990.....431

Ergänzung: Schreiben von Bundeskanzleramt, Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien, Mag. Gernot Blümel, MBA, 30.3.2018, Rückseite von Hauptbuch- Korrespondenz, gegenüber Abstracts

Statistik: „Die Auslöschung der einheimischen Bevölkerung am Beispiel Wien“, „Hauptbuch-Abstracts“, Seite 38, gegenüber Hauptbuch-Inhalt

Inhalt

Jüngste Briefe an und von Bischof Küng sowie an das und vom Bischöflichen Diözesangericht St. Pölten

Brief an Bischof Küng, 23. 1. 2016 1

Brief von Bischof Küng, 5. 1. 2016 4

Brief an Bischof Küng, 22. 12. 2015 5

Brief an Bischöfliches Diözesangericht, 21. 12. 2015, im Brief an Bischof Küng vorn 22. 12. 2015 6

Brief an Bischof Küng, 16. 12. 2015 26

Brief des Bischöflichen Diözesangerichtes, 15.12. 2015 33

Brief von Bischof Küng, 10. 12. 2015 34

Brief an Bischof Küng, 19. 11. 2015 36

Briefe an und von der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung

Brief von der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung, 23. 11. 2015 37

Brief an die Österreichische Gesellschaft für Familienplanung, 19. 11. 2015 38

Brief von der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung, 29. 10. 2015 39

Brief an die Österreichische Gesellschaft für Familienplanung, 27. 10. 2015 40

Brief von der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung, 5. 10. 2015 33

Artikel, Briefe und Dokumentationen

„Abtreibungs-Finanzierung, Caritas und Schönborn“, Gastkommentar, Blog Andreas Unterberger, 17. 11. 2015 42

Bischofskonferenz Michaelbeuern, 12. 11. 2015 53

„40 Jahre Fristenlösung: Was ist mit der „Fristenlösung“ gelöst?“, „Die Presse“-Diskussion“, 5. 10. 2015 52

Ein ereignisreicher Tag, 12. 11. 2015 - morgens: Michaelbeuern, mittags: Parlament, abends: „Aktion Leben“-Tagung, 12. 11. 2015; Bischofskonferenz Michaelbeuern 61

Hoffnungsvolle Begegnung im Parlament, 12. 11. 2015 63

Schreiben an Dr. Marcus Franz, 18. 11. 2015 68

„Aktion Leben“-Jubiläumstagung, 20. 11. 2015 71

„Papst als Witzfigur mit Kondom-Tiara“, „Der 13.“, 13. 11. 2015 77

„Kardinal Schönborn, der Ausländer mit Zuwanderungs-Schicksal“, Gastkommentar, Blog Andreas Unterberger, 28. 9. 2015 80

Fachtag Familienplanung, Teilnahmebestätigung, 18. 9. 2015 85

„Ich träumte einen unwirklichen Traum“ - Österreichischer Bundespräsident Fischer fordert Aussetzung der ‚Fristenlösung‘ „Der 13.“, 13. 9. 2015 86

„Willkommen für Asylanten, Tod für Kinder, Die Wirklichkeit hinter dem Traum von neuer Politik“, „Der 13.“, 13. 9. 2015 87

Papst: „ Wenn Kinder fehlen, kommen Flüchtlinge“, 14. 9. 2015 88

„Fischer hat auch ein Herz für die ungeborenen Kinder“, Gastkommentar, Blog Andreas Unterberger, 4. 9. 2015 89

„Mord mit Qualitätskontrolle“, „Der 13.“, 13.7.2015 95

„Oberhauser bekräftigt Tötungs-Ideologie bei Eugenischer Indikation“, Gastkommentar, Blog Andreas Unterberger, 14. 6. 2015 96

„Volksanwalt vertrat Lebensschutz - Frisch gebackener Absolvent des Lehrganges, Lebensschutzpädagogik“', „Der 13.“, 13.5.2015, Seite 18 110

Papst Franziskus: „Wer keine Kinder kriegt, ist egoistisch“, „Die Welt“, 12. 2 111

Offener Brief an die KAÖ-Präsidentin Schaffelhofer 112

„Volksanwalt vertrat Lebensschutz - Frisch gebackener Absolvent des Lehrganges, Lebensschutzpädagogik“', „Der 13.“, 13.5.2015, Seite 19 115

Papst: „Kurie leidet an Glaubens-Alzheimer“, 11. 1. 2015 116

„Keine Tötungsstätte im Maybach Center“, „Der 13.“, 13. 12. 2014 120

Demonstration vor Palais Kinsky, Anmeldung, 15. 10. 2014 121

„Kirche wirkt an Abtreibung mit“ 122

„Eine Klosterschwester erkennt mich“, „Der 13.“, 13. 10. 2014 124

„Der Tritt in das Wespennest - Die ‚Aktion Leben' und ihre geistlichen Förderer wachen auf', „Der 13.“, 13. 9. 2014 125

„Immer mehr Erinnerungsstätten für die Ungeborenen“, Andreas Kirchmaier „Der 13.“, 13.9.2014 126

„Abgebrochene Wege zig-tausender Frauen“, Gastkommentar Blog Andreas Unterberger, 8. 8. 2014 127

„Die kirchlichen Beratungsstellen“, „Der 13.“, 13.7.2014 160

„Ein gefinkelter Bischof', Friedrich Engelmann, „Der 13.“, 13. 7. 2014 160

„Königin Wurst...? Gastkommentar, Blog Andreas Unterberger, 17. 5. 2014 161

„Leitet Linzer Bischofkirchliche Wende ein?“, „Der 13.“, 13. 4. 2014 176

„Admont- Bericht von der Bischofskonferenz“, „Der 13.“, 13.4.2014 177

„Der Bürgerkrieg in Österreich fordert mehr Tote als der Syrien-Krieg“, Gastkommentar Blog Andreas Unterberger, 30.3.2014 179

„Papst sieht Abtreibungen als Teil der Wegwerfkultur“ 206

„Über den Lebensschutz - Gespräch mit Bischof Schwarz“, „Der 13.“,13. 2. 2014 207

„Eine Reise bis Rom - Für die Ungeborenen, „Der 13.“, 13. 1. 2014 209

„Gespräche über Missstände in Linz - Abtreibung in Österreich“, „Der 13.“, 13. 12. 2013 211

„Abtreiber in kirchlichen Häusern - Was Bischöfe alles nicht wissen - unglaublich“, „Der 13.“ 13. 11. 2013 213

„Papst verlangt Schutz des Lebens von Anbeginn“, Friedrich Engelmann, „Der 13.“, 13. 6. 2013 215

„Dr. Josef Preßlmayer ist kein Gesundheitspsychologe mehr! – Das Gesundheitsministerium entzieht Titel“, Friedrich Engelmann, „Der 13.“, 13. 6. 2013 215

„Lebensschutz hofft auf Franziskus“, Friedrich Engelmann, „Der 13.“, 13. 3. 2013 216

Briefe an Papst Franziskus

Brief an Papst Franziskus, 9.5.2014 217

Brief an Papst Franziskus, 27. 1. 2014 218

Brief an Papst Franziskus, 8. 12. 2013 220

Brief an Papst Franziskus, 11. 7. 2013 222

Briefe an Papst Benedikt XVI

Brief an Papst Benedikt XVI., 3. 9. 2009 223

Brief an Papst Benedikt XVI, 20.5.2009 225

Briefe an Erzbischof Müller

Brief an Erzbischof Müller, 31. 1. 2014 226

Brief an Erzbischof Müller, 9. 12. 2013 227

Brief an Erzbischof Müller, 14. 1. 2013 229

Brief an Erzbischof Müller, 27. 9. 2012 232

Presse-Meldungen über Kardinal Müller

Ratzinger zu Domspatzen-Skandal „Ohrfeigen ja - Missbrauch nein, 12. 1. 2016 236

Papst Franziskus macht den Bock zum Gärtner - Kardinal Müller vertuschte selbst, Verdrängen und Vertuschen, 15.6.2015 240

Briefe an und von Erzbischof Gänswein

Brief von Erzbischof Gänswein, 29. 1. 2014 241
Brief an Erzbischof Gänswein, 13. 11. 2013 242
Brief von Erzbischof Gänswein, 18. 12. 2013 243
Brief an Erzbischof Gänswein, 9. 12. 2011 245
Brief an Erzbischof Gänswein, 24. 10. 2011 246
Brief an Erzbischof Gänswein, 7. 12. 2011 247
Papst Franziskus drückt bei Aufklärung von Missbrauchsfällen aufs Tempo 248
Missbrauch bei Domspatzen -Südwestfunk wiederholt spektakuläre Doku, Gnadenlose Misshandlungen 250
Verdrängen und Vertuschen 251

Briefe an und von Erzbischof Zurbriggen

Brief an Erzbischof Zurbriggen, 14. 4. 2015 254
Brief an Erzbischof Zurbriggen, 14.5.2015 255
Brief an Erzbischof Zurbriggen, 9.5.2014 256
Brief von Erzbischof Zurbriggen, 4.2.2014 257
Brief von Erzbischof Zurbriggen, 14. 5. 2014 255
Brief an Erzbischof Zurbriggen, 31. 1. 2014 258
Brief von Erzbischof Zurbriggen, 22. 12. 2013 260
Brief von Mons. Slawomir Sledziewski, 13. 12. 2013 261
Brief an Erzbischof Zurbriggen, 8. 12. 2013 262
Brief an Erzbischof Zurbriggen, 6. 12. 2013 263
Brief von Erzbischof Zurbriggen, 28. 11. 2013 265
Brief an Erzbischof Zurbriggen, 23. 11. 2013 266
Brief an Erzbischof Zurbriggen, 22. 11. 2013 267
Brief von Erzbischof Zurbriggen, 4. 11. 2013 269
Brief an Nuntiatur, 31. 10. 2013 270
Brief an Erzbischof Zurbriggen, 30. 10. 2013 271
Brief von Erzbischof Zurbriggen, 15. 10. 2013 273
Brief an Erzbischof Zurbriggen, 4. 10. 2013 274
Brief von Erzbischof Zurbriggen, 3. 9. 2013 276

Predigt zum Lebensschutz, Erzbischof Zurbriggen 277
Brief von Erzbischof Zurbriggen, 22. 1. 2013 282
Brief an Erzbischof Zurbriggen, 27.9.2012 283
Brief von Erzbischof Zurbriggen, 29. 9. 2012 284
Brief von Erzbischof Zurbriggen, 24. 9. 2012 285
Brief an Erzbischof Zurbriggen, 12. 9. 2012 286
Brief von Erzbischof Zurbriggen, 22. 11. 2011 288
Brief an Erzbischof Zurbriggen, 30. 10. 2011 289
Brief von Erzbischof Zurbriggen, 27. 1. 2010 290
Decretum, Rota Romana, 16. 12. 2009 291
Brief von Erzbischof Zurbriggen, 24.9.2009 294
Brief von Erzbischof Zurbriggen, 8. 9. 2009 295
Brief an Erzbischof Zurbriggen, 3. 9. 2009 296
Brief an Erzbischof Zurbriggen, 29. 6. 2009 297
Brief an Erzbischof Zurbriggen, 25. 2. 2009 298

Bittbriefe für die ungeborenen Kinder gegen die „ergebnisoffene“ Beratung der „Aktion Leben“ an Erzbischof Dr. Franz Lackner

Inhalt 306
Vorwort 308
Brief an Erzbischof Lackner, 20. 1. 2015 309
Brief von Erzbischof Lackner, 28. 11. 2014 316
Brief an Erzbischof Lackner, 26. 10. 2014 317
Brief vom Erzbischöflichen Metropolitan- und Diözesangericht Salzburg, 4. 7. 2014 318
Brief an Erzbischof Lackner, 30. 5. 2014 319
Brief an Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht Salzburg, 30. 5. 2014 320
Brief an Abt Perkmann, 30.5.2014 327
Brief an Erzbischof Lackner, 10.6.2014 334
Brief an Erzbischof Lackner, 24. 6. 2014 343
Bericht - Mariazell - Begegnung anlässlich der Bischofskonferenz 345
Anhang zur Problematik der „Aktion Leben“ -Kirchensteuer-Finanzierung? 356
Brief an Erzbischof Lackner, 27. 6. 2014 358

Brief an das Erzbischöfliche Metropolitan- und Diözesangericht Salzburg, 28. 6. 2014.....359

Schreiben an das Bischöfliche Diözesangericht Gurk-Klagenfurt-Vertiefung, Erläuterung, Präzisierung der Anzeige vom 13.6.2014, 27. 6. 2014.....360

Brief des Erzbischöflichen Metropolitan- und Diözesangerichtes Salzburg, 4.7.2014.....368

Brief an Erzbischof Lackner, 21. 7. 2014.....369

Brief an das Erzbischöfliche Metropolitan- und Diözesangericht Salzburg, 21. 7. 2014.....370

Brief an das Erzbischöfliche Metropolitan- und Diözesangericht Salzburg, 19. 8. 2014.....374

Brief von Pfarrprovisor Zach, 3. 11. 2014.....377

Brief an Pfarrprovisor Zach, 24. 10. 2014.....378

Brief an Erzbischof Lackner, 22. 1. 2014.....386

Anhang zu „Bittbriefe für die ungeborenen Kinder“.....387

Brief von Bischof Küng, 12.3.2012.....388

Leitet Linzer Bischof kirchliche Wende ein?, „Der 13.“, 13.4.2014.....389

Bischof Ludwig Schwarz, Preßlmayer, gemeinsam verfasster Artikel: „Kirche satanisch verstrickt“, „Der 13.“.....390

Sub-Artikel: „Eine Bitte“, „Ein Termin“, „Der 13.“, 13.4.2014.....391

Die kirchlichen Beratungsstellen, „Der 13.“ 13.7/8 2014 Sub-Artikel: „Die Begegnung mit Erzbischof Lackner“, „Ein gefinkelter Bischof', Friedrich Engelmann.....392

Beginn des Lebensschutz-Einsatzes mit einem Brief an Kardinal König

Brief an Kardinal König, 8.4.1988.....393

Brief von Kardinal König, 28. 4. 1988.....396

Briefe an Kardinal Schönborn

vom 10.9.1996, 7. 10. 1996,25.2.2002, 11.2.2004, 14.6.2004, 15.10.2004, 5. 1. 2007 sind im Buch „ Der Abfall der katholischen Kirche Österreichs von der Lehre der Kirche zum Lebensschutz“ S. 37 - 65, welches diesem Buch als Abschnitt beigefügt ist, wiedergegeben. Ein Schreiben von Kardinal Schönborn vom 15.4.2004 wird dort auf Seite 14, ein Brief vom 7. 10. 1996 auf Seite 42 wiedergegeben. Brief an Kardinal Schönborn, 8. 10. 2015.....397

Drei Fragen an Kardinal Schönborn in der Pressekonferenz am 7. 11. 2014.....399

Brief an Kardinal Schönborn, 29. 6. 2014.....400

Brief an das Erzbischöfliche Metropolitan- und Diözesangericht Wien, 27. 6. 2014.....401

Brief an Kardinal Schönborn, 11.6.2014.....404

Brief an das Erzbischöfliche Metropolitan- und Diözesangericht Wien, 11. 6. 2014.....407

Brief an Kardinal Schönborn, 24.4.2014 423
Brief an Kardinal Schönborn, 21. 1. 2014 424
Brief an Kardinal Schönborn, 20. 9. 2013 425
Offener Brief an Kardinal Schönborn III, 18. 12. 2012 426
Offener Brief an Kardinal Schönborn II, 7. 12. 2012 428
Brief an Kardinal Schönborn, 7. 12. 2012 430
Offener Brief an Kardinal Schönborn, 26. 10. 2012 431
Brief an Kardinal Schönborn, 25.4.2012 435
„Kardinal Schönborn und die Abtreibung“, „Der 13.“, 13. 11. 2008 440
„Protestwelle gegen Schönborn und Küng“, „Der 13.“, 13. 11. 2008 441
„Schönborn stützt ‚Aktion Leben“, „Der 13.“, 13. 11. 2008 442
„Graf Schönborn enttäuscht Lebensschützer“, „Der 13.“, 13.9.2004 444

Briefe an und von Bischof Küng sowie an das und vom Bischöflichen Diözesangericht St. Pölten vor dem 19. 12. 2015

Brief an das Bischöfliche Diözesangericht St. Pölten, Brief an Bischof Küng von der Initiative zur Bewahrung des katholischen Glaubens, 26. 6. 2015 445
„Bessere Priester“, Pfarrblatt Zwettl, Juni 2014, Anhang zum Brief an Bischof Küng vom 26. 6. 2015 448
Brief vorn Bischöflichen Diözesangericht St. Pölten, 21. 7. 2014 449
Brief an das Bischöfliche Diözesangericht St. Pölten, 7. 8. 2014 451
Buch-Widmung für Bischof Küng, 7. 8. 2014 452
Brief an Bischof Küng, 6.8.2014 453
Interview-Ausschnitt, Kronthaler, ORF 462
Brief an Bischof Küng, 30.7.2014 463
Brief von Bischof Küng, 31. 7. 2014 464
Brief an Bischof Küng, 30. 6. 2014 465
Brief an das Bischöfliche Diözesangericht St. Pölten, 30. 6. 2014 466
Brief an Bischof Küng, 30. 5. 2014 467
Brief an das Bischöfliche Diözesangericht St. Pölten, 30. 5. 2014 468
Brief an Bischof Küng, 21. 1. 2014 476
Brief an Bischof Küng von der Initiative zur Bewahrung des katholischen Glaubens, 23.2.2013, Seite 1 477

Brief an Bischof Küng, 5. 9. 2013 478
Brief an Bischof Küng von der Initiative zur Bewahrung des katholischen Glaubens, 23. 2. 2013 479
„'Entflechtung' war der Diamant im Gespräch mit Bischof Küng“, 13. 3. 2012..... 480
Schriftliches Interview mit Bischof Küng im Rahmen der Bischofskonferenz in Tainach, 19.3.2012 .. 481
Brief der Initiative zur Bewahrung des katholischen Glaubens? Datum..... 493
Brief von Bischof Küng, 12.3.2012..... 497
Brief an Bischof Küng, 17.2.2012..... 498
Brief von Bischof Küng, 6.3.2012..... 499
Brief von Bischof Küng, 22.7.2011..... 500
Brief an Bischof Küng, 18.7.2011..... 501
Brief von Bischof Küng, 1.6.2011..... 503
Brief an Bischof Küng, 18. 5. 2011..... 505
„Bischöfe wollen Kurskorrektur für ‚Aktion Leben‘“, 5. 11. 2010, „Die Presse“..... 506
Brief an Bischof Küng, 23.9.2009..... 511
„Absurd zu behaupten, die Bischöfe unterstützten Abtreibungen“, 24.9.2009, Kath.Net-Interview mit Bischof Küng..... 514
Brief von Bischof Küng, 11. 9. 2009..... 517
Brief an Bischof Küng, 13. 8. 2009..... 520
Brief von Bischof Küng an Martina Kronthaler, 17. 11. 2008..... 522
„Bezüglich ‚Aktion Leben‘ sind die Probleme bekannt“, Interview von Bischof Küng vor Kath.Net, 1. 11. 2007..... 523
Brief von Bischof Küng, 26.7.2005..... 525
Brief an Bischof Küng, 1. 6. 2006..... 527

Briefe an und von Bischof Ludwig Schwarz, Bischofsvikar Vieböck, Diözesangericht Linz, LAbg. Schulz

Brief an Bischofsvikar Vieböck, 20. 8. 2014..... 529
Brief an das Diözesangericht Linz im Brief an Bischofsvikar Vieböck, 20.8. 2014..... 530
Brief von Bischofsvikar Vieböck, 13.8.2014..... 533
Brief vom Diözesangericht Linz, 22.7.2014..... 534
Brief von Bischof Ludwig Schwarz, 25. 6. 2014..... 535
Brief von Bischofsvikar Vieböck, 15.7.2014..... 536

Brief von LAbg. Schulz an die Redaktion des „13.“, 16.7.2014 537
Brief von Bischofsvikar Vieböck, 13.8.2014 538
Eine Reise bis Rom, Vorankündigung des Termines bei Bischof Küng? Seite 23 539
Brief an Bischof Ludwig Schwarz, 21. 1. 2014 540
Eine Reise bis Rom, Vorankündigung des Termines bei Bischof Küng? Seite 23 539
Eine Reise bis Rom, Vorankündigung des Termines bei Bischof Küng? Seite 24 541
Gedächtnisprotokoll - Besuch bei Bischof Ludwig Schwarz in Linz am 15. 1. 2014 542
Papst sieht Abtreibung als Teil von „Wegwerfkultur“ 550
Demonstrations-Tafeln Campo Santo 552
Brief an Bischof Ludwig Schwarz, 27. 12. 2013 553
Brief von Bischof Ludwig Schwarz, 16. 12. 2013 555
Brief von Bischof Ludwig Schwarz, 22. 11. 2013 556
Brief an Bischof Ludwig Schwarz, 26. 9. 2013 559
Linz: Umstrittene Jugend-CD wird weiterhin unverändert verschickt, KATH-NET, 19. 12. 2006 560

Briefe an Bischof Kapellari, Diözesangericht Graz-Seckau

Brief an das Diözesangericht Graz-Seckau, 25. 7. 2014 562
Brief vom Diözesangericht Graz-Seckau, 2.7.2014 572
Brief an Bischof Kapellari, 30. 6. 2014 573
Brief an Bischof Kapellari, 12.6.2014 574
Brief an das Diözesangericht Graz-Seckau im Brief an Bischof Kapellari vom 12.6.2014 575
Brief an Bischof Kapellari, 22. 1. 2014 588
Brief an Bischof Kapellari, 26. 9. 2013 589
Brief an Bischof Kapellari, 16.4.2012 590

Briefe an Bischof Zsifkovics, Brief von Bischof Zsifkovics, Briefe an BMf.K.u.K

Brief an Bischof Zsifkovics, 25.4.2012 595
Brief an Bischof Zsifkovics, 14.5.2012 600
Brief von Bischof Zsifkovics, 23. 5. 2012 602
Brief an Bischof Zsifkovics, 31. 5. 2012 603
Brief an Bischof Zsifkovics, 26. 6. 2012 605
Brief an Bischof Zsifkovics, Interview Pokropp-Hippen, 17.7.2012 610

Brief an Bischof Zsifkovics, 27.9.2012 622
Brief an Bischof Zsifkovics, 20. 2. 2013 623
Brief an Bischof Zsifkovics, 11. 3. 2013 627
Brief an BMf.K.u.K, 11.3.2013 631
Brief an BMf.K.u.K, 17.4.2013 635
Brief an Bischof Zsifkovics, 3. 9. 2013 636
Brief an Bischof Zsifkovics, 19. 9. 2013 637
Brief an Bischof Zsifkovics, 10. 10. 2013 638
Brief an Bischof Zsifkovics, 22. 1. 2014 640
Brief an das Diözesangericht Eisenstadt, 13. 6. 2014 642
Brief an Bischof Zsifkovics, 30.6.2014 644
Brief an das Diözesangericht Eisenstadt, 30. 6. 2014 649
Brief an Bischof Zsifkovics, 17. 10. 2015 650
Brief an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, 5. 11. 2015 651
Brief an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, 26.2.2016 653

Briefe an Bischof Scheuer, Brief an das Diözesangericht Innsbruck

Brief an das Diözesangericht Innsbruck, 29. 6. 2014 656
Brief an Bischof Scheuer, 29. 6. 2014 657
Brief an Bischof Scheuer, 26. 9. 2013 658

Briefe an Bischof Alois Schwarz, Diözesangericht Gurk-Klagenfurt

Brief an Bischof Alois Schwarz, 3.7.2014 659
Brief an das Diözesangericht Gurk-Klagenfurt, 3.7.2014 660
Brief vom Diözesangericht Gurk-Klagenfurt, 13.6.2014 661
Brief an das Diözesangericht Gurk-Klagenfurt, 27.6.2014 662
Brief vom Diözesangericht Gurk-Klagenfurt, 30.6.2014 670
Brief an das Diözesangericht Gurk-Klagenfurt, 13.6.2014 671
Brief an Bischof Alois Schwarz, 13.6.2014 685
Brief an Bischof Alois Schwarz, 22. 1. 2014 686
Brief an Bischof Alois Schwarz, 26. 9. 2013 687
Brief an Bischof Alois Schwarz, 16. 4. 2012 688

Briefe an und von Weihbischof Laun, Artikel

Brief an Weihbischof Laun, 14. 4. 2015 693
Brief an Weihbischof Laun,4. 2. 2015 694
Brief an Weihbischof Laun, 30. 1. 2015 695
Brief von Weihbischof Laun, 16. 11. 2014 696
Brief an Weihbischof Laun, 27. 10. 2014 697
Brief an Weihbischof Laun, 19.8.2014 698
Brief an Weihbischof Laun, 24.6.2014 699
Brief an Weihbischof Laun, 28. 3. 2012 700
Gedächtnis-Protokoll Gespräch mit Weihbischof Laun, 23.3.2012 703
Brief von Weihbischof Laun, 14.3.2012 705
Brief von Weihbischof Laun, 2. 3. 2012 706
Brief von Weihbischof Laun, 24. 2. 2012 707
Brief an Weihbischof Laun, 18.2.2012 708
Brief an Weihbischof Laun, 18. 7. 2011 709
„'Katholische Aktion' und Frauenministerin gegen Bischof Laun“, Artikel „KATH.NET“ 25. 5. 2007 711
„Keine Anerkennung der ‚Fristenlösung' durch die Kirche“, Artikel „KATH.NET“, 12. 2. 2007 713
„Bischof Laun: Richard Lugner ist exkommuniziert“, Artikel „KATH.NET“, 2. 2. 2007 715
Brief an Weihbischof Laun, 13. 8. 1997 717
Brief von Weihbischof Laun, 4. 11. 1996 719
Brief an Weihbischof Laun, 15. 10. 1996 720
Brief von Weihbischof Laun, 2. 10. 1996 722
Brief an Weihbischof Laun, 19. 9. 1996 723
Brief von Weihbischof Laun, 4. 6. 1995 727
Brief von Weihbischof Laun, Beiblatt: Artikel: „Ein großer Schaden ist schon entstanden“, 4. 6. 1995 728
Brief von Weihbischof Laun, 28. 12. 1994 729
Beiblatt von Weihbischof Laun, Ideen für Museum, wahrscheinlich 28. 12. 1994 730
Brief an Weihbischof Laun, 20.12. 1994 731
Brief von Weihbischof Laun, 15. 8. 1994 732
Brief von Weihbischof Laun, 16. 5. 1994 733

Briefe an Weihbischof Scharl

Brief an Weihbischof Scharl, 22. 1. 2014 734

Brief an WeihbischofScharl, 18. 2. 2012 735

Briefe an Weihbischof Turnovszky

Brief an Weihbischof Tumovszky, 11. 11. 2013 (Datum: Computer) 736

Brief an WeihbischofTumovszky, 22.1.2014 (Datum: Computer) 740

Briefe an Priester

Brief an Abt Johannes Perkmann, 25. 11. 2013 (Datum: Computer) 741

Brief von Abt Johannes Perkmann, 12. 12. 2013 745

Brief von Abt Johannes Perkmann, 12. 12. 2013, Transkription 747

Kommentar zum Brief von Abt Johannes Perkmann vom 12. 12. 2013 748

Fortgesetzte Werbung („aktuell 2/15“), für die „Aktion Leben“ („Wir stehen auf dem Boden der Fristenregelung“) aufgefunden am 11. 11. 2015 in der Abtei-Kirche Michaelbeuem 752

Schreiben z.Hd. Dr. Preßlmayer zum 30. Jahrestag des monatlichen Sühne- und Gebets-Tages anlässlich der „Fristenregelung“ von P. Markus Feyertag, 8. 7. 2005 753

Brief an das Pfarramt Zwettl, geringe Unterstützung der Bootsflüchtlinge, 22. 10. 2013 754

Brief von P. Dr. Martin Straub, Schweigen der Kirche zur Abtreibung, 31. 10. 2013 755

Brief an P. Dr. Martin Straub, Schweigen der Kirche zur Abtreibung,10. 11. 2013 758

Brief an Pfarrer P. Severin Kranabitl, Kirchdorf/Krems, 23. 10. 2014 759

Brief an Pfarrprovisor Mag. Virgil Zach, Köstendorf, 24. 10. 2014 762

Brief an Pfarrer Mag. Christian Öhler, Bad Ischl, 24. 10. 2014 770

Brief von Pfarrprovisor Mag. Virgil Zach, 3. 11. 2014 771

Brief an Pfarrprovisor Mag. Virgil Zach, 10. 11. 2014 772

Brief an Pfarrer Mag. Christian Öhler, 10. 11. 2014 773

Brief an Pfarrer Kurt Schrattmaier, St. Pölten, irrtümlich z. T. gelöscht, weiterer Inhalt entspricht dem, anderer Schreiben, wie z.B. dem an Mag. Zach, 2. 2. 2015 774

Brief an Pfarrer Mag. Johann Wimmer, Bad Schallerbach, 25. 9. 2015 778

Brief an Pfarrprovisor P. Johannes Kriech, 28. 10. 2015, fast gleichlautende Briefe ergingen an Pfarradministrator Mag, Dr. Peter Prochac, Gallspach; Pfarrprovisor Mag. Johannes Blaschek, Weibern; Pfarrer Mag. Josef Etzlstorfer, St. Marienkirchen an der Polsenz; Pfarrmoderator Mag. Anton Achleitner, Wels; Pfarrer Mag. P. Eugen SzaboLinz/Pöstlingberg, alle blieben unbeantwortet 781

Brief an Pfarrer Mag. Johann Gmeiner, Lob für Pro-Life-Werbung, 21. 11. 2015 783
Fragebogen-Antwort mit Poststempel Grieskirchen 784
Kommentar zum Fragebogen 785
Brief an Pfarrer Franz Kaiser, Zwettl, 21. 11. 2015 786
Brief von Pfarrer Franz Kaiser, 25. 11. 2015 787
Brief an Pfarrer Mag. Herbert Schlosser, Schrems, 7. 12. 2016 788
Brief von Pfarrer Mag. Johann Gmeiner, 24. 2. 2016 790

Briefe an die und von der „Aktion Leben“

Brief an Generalsekretärin Gerda Peschke, verm. Jänner 1993 791
Brief an Generalsekretärin Gerda Peschke, 6. 5. 1993 793
Brief von Generalsekretärin Gerda Peschke, 2. 6. 1993 795
Brief von Zweigverein-Leiterin St. Pölten, Maria Merheim, 16. 8. 1993 796
Brief an Zweigverein-Leiterin St. Pölten, Maria Merheim, 28. 10. 1993 797
Brief an Zweigverein-Leiterin St. Pölten, Maria Merheim, 22. 2. 1994 798
Brief an Generalsekretärin Gerda Peschke, 6. 10. 1994 799
Brief von Generalsekretärin Gerda Peschke, 6. 10. 1994 801
Brief an Zweigverein-Leiterin St. Pölten, Maria Merheim, 29. 11. 1994 802
Brief von Zweigverein St. Pölten, stv. Vors. Werner Scholz, 12. 1994 803
Brief an Generalsekretärin Gabriele Painz, †(12. 3. 2000), 17.9.1996 805
Brief an Generalsekretärin Gabriele Painz, 22. 10. 1996 808
Brief an Präsidentin Gertraude Steindl, 16. 6. 1998 811
Brief an Zweigverein-Sekretärin St. Pölten, Maria Merheim, 27. 1. 1999 812

Anhang

Der Abfall der katholischen Kirche Österreichs von der Lehre der Kirche zum Lebensschutz

Die „ergebnisoffene“, somit tötungsoffene „Beratung" der „Aktion Leben“ und ihre Ideologische, materielle und finanzielle Unterstützung durch die katholische Kirche

Korrespondenz mit Politikern der ÖVP, SPÖ und FPÖ

ÖVP-Obmann Dipl. Ing Josef Riegler 411

ÖVP-Pressedienst, Riegler: ÖVP will Schutz des Lebens sowie Hilfe für Frauen und Familien 412

ÖVP-Obmann Dr. Erhard Busek 413

ÖVP-Obmann Dr. Wolfgang Schüssel. 418

Memorandum an Dr. Wolfgang Schüssel und Dr. Martin Bartenstein 421

ÖVP-Generalsekretärin Maria Rauch-Kallat 423

ÖVP-Klubobmann Dr. Andreas Khol. 424

An den Bundeskanzler - Brief von Anton Fischer 425

Nachruf für einen kleinen Helden, Anton Fischer 427

ÖVP-Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel 428

ÖVP-Generalsekretariat - Mag. Manfred Juraczka 429

BM für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. 430

SPÖ-Bundesministerin für Frauenangelegenheiten Johanna Dohnal 433

Bundespräsident Dr. Thomas Klestil - Präsidentschaftskanzlei 441

BM für Gesundheit. Sport und Konsumentenschutz 444

SPÖ-Zentralsekretär Dr. Josef Cap 446

SPÖ-Bürgermeister von Wien Dr. Helmut Zilk 450

Bundespräsident Dr. Thomas Klestil - Präsidentschaftskanzlei 451

BM für Arbeit Gesundheit und Soziales 453

SPÖ-Stadtrat Dr. Sepp Rieder - Wiener Krankenanstalten-Verbund 454

Brief an Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll 459

ÖVP-Landeshauptmann Dr. Ervin Pröll - Büro - NÖ Ärztekammer 461

ÖVP-Landeshauptfrau Waltraud Klasnic 463

Brief an FPÖ-Staatssekretär Dr. Reinhard Waneck 464

Brief an FPÖ-Minister Mag. Herbert Haupt 466

BM für soziale Sicherheit und Generationen 468

SPÖ-Bürgermeister von Wien Dr. Michael Häupl 470

Magistratsabteilung 48 - Abfallwirtschaft 472

Korrespondenz mit geistlichen Würdenträgern

Msgr. Dr. Michael Wilhelm Sekretär der Bischofskonferenz 473

Weihbischof P. Dr. Andreas Laun 474

Erzbischof von Wien Dr. Christoph Schönborn 475

Weihbischof P. Dr. Andreas Laun 476

Korrespondenz mit weiteren Organisationen und Körperschaften

Aktion Leben Österreich 477

ORF-Programmintendanz Fernsehen 481

Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie 483

Leserbrief, Der 13., 13. Mai 2000 485

19. Werke von Dr. Josef Preßlmayer aus den letzten Jahren zum Thema psychische Folgen des Schwangerschaftsabbruches, die im Verfahren nicht genannt sind, 1 Seite
sowie an das Gericht gesandte Bücher, die beim Akt waren, zur allfälligen Kontrolle von Zitaten, retourniert am 18.7.2024 durch das Landesverwaltungsgericht NÖ,
4 Seiten, insgesamt 5 Seiten

Werke von Dr. Josef Preßlmayer aus den letzten Jahren, die im Verfahren nicht genannt sind

Kommentar zur „Kommission reproduktive Selbstbestimmung“ - 2024

Kritischer und ergänzender Kommentar zur Imabe-Studie "Schwangerschaftsabbruch und Psyche - Eine qualitative Studienanalyse“ - 2024

Sozialpsychologische Studie Die Broschüre „Schwanger? Wissenswertes und Unterstützungsangebote“ des Österreichischen Bundeskanzleramtes und deren Informationsgehalt zur Entscheidung über Fortbestehen oder Abbruch der Schwangerschaft - 2021

Gesundheitspsychologische Studie „Schuld-verdrängendes-“ und „Schuld-bekennendes-Abtreibungs-Trauma“ Feldforschungs-Studie auf dem Wiener Stephansplatz Josef - 2021

Gegen-Diskurs zum Buch „Abtreibung - Diskurse und Tendenzen“ von Ulrike Busch/Daphne Hahn (Hg.) Josef Preßlmayer - Die Entscheidung zum oder gegen den Abbruch in Abhängigkeit vom Informationsgrad der Beratung - 2022

Gesundheitspsychologische Studie zu psychischen Folgen von Schwangerschaftsabbrüchen - 2021

Gesundheitspsychologische Studie „Schuld-verdrängendes-“ und „Schuld-bekennendes-Abtreibungs-Trauma“ Feldforschungs-Studie auf dem Wiener Stephansplatz - 2021

Die Bücher sind erschienen im Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum und können über https://lebensschutzmuseum.at/b%C3%BCcher/b%C3%BCcher- aufgerufen werden.

An das Gericht gesandte Bücher, die beim Akt waren - Zur allfälligen Kontrolle von Zitaten

Arslan-Balaban Ayten – „Demenz – mit Würde weiterleben" – Diplomarbeit Didaktik&Pädagog

Barschat Lisa - „Schwangerschaftskonfliktberatung als Arbeitsfeld des sozialen Arbeit". GRIN Verlag, 2015

Busch Ulrike/Hahn Daphne (Hg.) - „Abtreibung – Diskurse und Tendenzen", transcript-Verlag, Bielefeld, 2015

Eckl Maria Martina - „Leben schenken – Leben schützen - Plädoyer gegen eine Kultur des Tötens" Vindobona-Verlag, 2012

Haller Reinhard - „Die Macht der Ksränkung", Verlag EcoWin Salzburg – München, 2015

Haller Reinhard - „Das Böse", Verlag EcoWin Salzburg – München, 2019

Haller Reinhard – Gefangen zwischen Macht und Ohnmacht, Verlag EcoWin Salzburg – München,
2021

Koschorke Martin – „Schwangerschafts-Konflikte – Beraung in der Praxis

Preßlmayer Josef - „Gegen-Diskurs zum Buch Abtreibung – Diskurse und Tendenzen", Busch Ulrike/Hahn Daphne, Hg. - „Die Entscheidung zum oder gegen den Abbruch in Abhängigkeit vom Informationsgrad der Beratung"

Helfferich Cornelia/Klindworth Heike

Horswell Sonja/Larson Karissa – „Ein Neubeginn – Geschichten von Heilung nach Abtreibung mit Sheila Harper", Save One Europe, 2021

Kastner Heidi – „Schuldhaft – Täter und ihre Innenwelten", Verlag Kremayr und Scheriau, Wien, 2012

Mc Corvey Norma, „Jane Roe" of Roe v. Wade – „Won by Love" Auszug aus dem Werk unter Berücksichtigung der Rolle von Emily Mackey

Mc Corvey Norma, „Jane Roe" of Roe v. Wade – „Won by Love", Thomas Nelson, Nashville, 1997

Ney Philip G./Peeters-Ney – „Abtreibungs-Überlebende", Immaculata-Verlag, Wien, 2014

Preßlmayer Josef - „Lebensdämmerung", Hg. HLI-Österreich, Addams-Frauen-Forschungs-Zentrum, Wien 2002

Preßlmayer Josef - „Update der neueren Entwicklungen des ‚Museumsführers'"

Preßlmayer Josef - „Update der neueren Entwicklungen des ‚Museumsführers'" – Fortsetzung und Schluss

Preßlmayer Josef - „Gegen-Diskurs zum Buch Abtreibung – Diskurse und Tendenzen", Busch Ulrike/Hahn Daphne, Hg. - „Die Entscheidung zum oder gegen den Abbruch in Abhängigkeit vom Informationsgrad der Beratung"

Preßlmayer Josef - Bericht bezüglich der gesundheitspsychologischen Tätigkeiten im Jahr 2018 und für die Monate Jänner bis April 2019

Preßlmayer Josef - Bericht bezüglich der gesundheitspsychologischen Tätigkeiten im Jahr 2018 und für die Monate Jänner bis April 2019

Preßlmayer Josef – „Gegenstellungnahme aus Fach-psychologischer Sicht zur Stellungnahme von Amnesty-International an den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen im Zuge der Vorbereitung über die Bürgerinitiative 54/Bl d „fairändern" vom 10. 4. 2019, 25. 4. 2019

Preßlmayer Josef – „Gegenstellungnahme aus Fach-psychologischer Sicht zur Stellungnahme von Amnesty-International an den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen im Zuge der Vorbereitung über die Bürgerinitiative 54/Bl d „fairändern" vom 10. 4. 2019, 25. 4. 2019

Preßlmayer Josef – „Gegenstellungnahme aus Fach-psychologischer Sicht zur Stellungnahme von Amnesty-International an den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen im Zuge der Vorbereitung über die Bürgerinitiative 54/Bl d „fairändern" vom 10. 4. 2019, 25. 4. 2019

Preßlmayer Josef – „Gegenstellungnahme aus Fach-psychologischer Sicht zur Stellungnahme von Amnesty-International an den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen im Zuge der Vorbereitung über die Bürgerinitiative 54/Bl d „fairändern" vom 10. 4. 2019, 25. 4. 2019

Preßlmayer Josef – „Leben heißt töten - Auch für Mutter und Kind? - Eine Gegendarstellung zu den Aussendungen der SPÖ und der Grünen zur Bürgerinitiative „fairändern"

Preßlmayer Josef – Die tödliche „reproduktive Gesundheit" gegen die Macht der Worte „Ich habe Dich lieb Mama"- Die Beisetzung der Bürger-Initiatve „fairändern" – Eine ethisch-soziologische Studie

Preßlmayer Josef – „Chronik einer Missbrauchs-Vertuschung"

Preßlmayer Josef – „Ein Lebensschützer gefährdet Österreich

Preßlmayer Josef – „Ein Lebensschützer gefährdet Österreich

Preßlmayer Josef – „Ein Lebensschützer gefährdet Österreich – Exzerpt"

Preßlmayer Josef – „Radiokolleg – Eine Geschichte der Abtreibung – Eine Dokumentation völliger Außerachtlassung des gesetzlichen Objektivitäts-Gebots und der ausgewogenen Berichterstattung"

Preßlmayer Josef - „Gesundheitspsychologische Studie"- Schuld-verdrängendes und Schuld-bekennendes Abtreibungs-Trauma, Feldforschung auf dem Wiener Stephansplatz ber Missbrauch und Abtreibungs-Mitwirkung in der Kirche, Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum, 2021

Preßlmayer Josef - „Gesundheitspsychologische Studie"- Schuld-verdrängendes und Schuld-bekennendes Abtreibungs-Trauma, Feldforschung auf dem Wiener Stephansplatz ber Missbrauch und Abtreibungs-Mitwirkung in der Kirche, Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum, 2021

Preßlmayer Josef – „Gesundheitspsychologische Studie zu psychischen Folgen von Schwangerschaftsabbrüchen", Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum, Steinbach bei Schrems, 2021

Preßlmayer Josef - „ 1. Europäisches Lebensschutz-Museum – Museums-Führer", Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum, Steinbach bei Schrems, 2019

Preßlmayer Josef - „ 1. Europäisches Lebensschutz-Museum – Museums-Führer", Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum, Steinbach bei Schrems, 2019

Preßlmayer Josef - Beiträge zu psychischen Folgen der Abtreibung, Die psychischen Folgen der Abtreibung – eine Erfindung, Das Abtreibungs-Trauma, Pontifical Academy for Life, Vincent Rue. „Kontrapunkt: Lang anhaltender Stress nach Abtreibung": Martha Shuping

Preßlmayer Josef - Karin Lamplmair und Team - „Ich nannte sie Nadine" Exzerpt,

Preßlmayer Josef - „Die Abtreibungskirche und ihre ‚satanische Verstrickung'* mit dem Tötungsstaat Österreich" – Teil 1 Die Abtreibungskirche, Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum, Steinbach bei Schrems, 2016

Preßlmayer Josef - „Die Abtreibungskirche und ihre ‚satanische Verstrickung'* mit dem Tötungsstaat Österreich" – Teil 2 „Der ORF als Sprachrohr des Tötungsstaates",Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum, Steinbach bei Schrems, 2017

Preßlmayer Josef - „Die Abtreibungskirche und ihre ‚satanische Verstrickung'* mit dem Tötungsstaat Österreich" – Teil 3 „Die staatlichen Helfer der Selektions-Republik – Aus für Beratungs-Privileg der Abtreibungsärzte?", Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum, Steinbach bei Schrems,

* **„satanische Verstrickung"**: Aus dem Titel: „Die satanische Verstrickung der ‚Aktion Leben' mi der Kirche". Artikel im „13.", gemeinsam verfasst mit Bischof Ludwig Schwarz

Preßlmayer Josef – „Schlussbetrachtung des Bescheides vom 8. 7. 2015"

Preßlmayer Josef – „Tagebuch – Schluss mit Missbrauch, Missbrauchs-Vertuschung und Mitwirkung an der Massenvernichtung ungeborener Kinder

Preßlmayer Josef – „Die Stellungnahmen von ÖVP, SPÖ und Grünen zur Parlamentarischen Bürgerinitiative ‚fairändern' und ihre Bewertung aus der Sicht des Lebensschutzes."

Preßlmayer Josef - Lebensdämmerung II - Das Pro-Life-Erlebnisbuch, 2019

Preßlmayer Josef – Aktion Leben – Der Verrat an den ungeborenen Kindern, Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum, Steinbach bei Schrems, 2020

Preßlmayer Josef – „Tagebuch eines Hungerstreiks", Edition Pierre Chanel, 2010

Preßlmayer Josef – „Tagebuch eines Hungerstreiks", Edition Pierre Chanel, 2010

Preßlmayer Josef – Das Pontifikat Benedikt XVI. und das Ringen um das Lebensrecht der ungeborenen Kinder in Österreich, Verlag 1. Europäisches Lebensschutz-Museum, Steinbach bei Schrems, 2013

Vierge, de la Christian – „Die Abtreibung aus der Sicht eines Priesters"

Rue Vincent/Coleman Priscilla – Post-Abortio-Trauma, Pontificial Academy for Life, Rome, 2014

Stössel Pius – „Myriam...warum weinst Du? - Die Leiden der Frauen nach der Abtreibung" Verleger Stiftung „Ja zum Leben", Uznach; für Österreich Addams Frauen-Forschungs-Zentrum, Wien

LVwG

LANDESVERWALTUNGSGERICHT
NIEDERÖSTERREICH

2700 Wr. Neustadt / Ungargasse 33
Telefon: +43 2742 90590 10737 / Fax: +43 2742 90590 10700
E-Mail: post-wn@lvwg.noel.gv.at / www.lvwg.noel.gv.at
Datenschutz: www.lvwg.noel.gv.at/datenschutz

Herrn
Dr. phil. Josef Preßlmayer
Steinbach 63/1
3871 Steinbach

Geschäftszahl:
LVwG-AV-986/004-2015
Bei Antwort bitte Geschäftszahl angeben

Beilagen:
Bücher

Bearbeitung:
Berger, DW 10787

Bezug:
BMG-93400/0132-II/A/3/2015

Datum:
18. Juli 2024

Betrifft:
Presslmayer Dr. Josef, Verwaltungsverfahren, Psychologengesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Preßlmayer,

das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich retourniert die im Verfahren zu LVwG-AV-986-2015 vorgelegten Bücher.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

B e r g e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

20. Verzichtserklärung auf die extrem angefeindete ehrenamtliche Tätigkeit bei „Human-Life-International“ als Nachweis meiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit in meiner Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 16.10.2017, die zum Verfahren gehört. Eine von mehreren Verzichts-Erklärungen. Keinerlei Reaktionen vom Gericht, was Zweifel weckt, ob meine Stellungnahmen und Beweisanträge überhaupt während des etwa 10-jährigen Verfahrens gelesen wurden,

3 Seiten

27.10.2017

Sehr geehrte Frau Mag. Dusatko!

Ich darf Ihnen ankündigen, dass die Beilagen zu dieser Stellungnahme ebenfalls heute eingeschrieben per Post an das LVwG NÖ gesendet werden.

Die Stellungnahme ist deshalb so umfangreich, weil ich auf alle Anschuldigungen eingehen wollte, obwohl ich dann doch von der Geltendmachung eines Teiles meiner Aktivitäten als gesundheitspsychologische Berufstätigkeit abgesehen habe.

Ich darf Ihnen weiters hier eine zusammenfassende Darstellung meiner Stellungnahme zur Verhandlungsschrift übermitteln, sie ist etwas umfangreich aber sie gibt auf gut zwei Seiten das Wesentliche meiner Stellungnahme zu den 30 Seiten der Verhandlungsschrift wieder:

Zusammenfassung

Infolge der Revidierung der früheren, die kausale Beziehung zwischen Abtreibung und deren psychischen Spätfolgen indifferent bewertende Ansicht der V.d.b.B. und der schließlich erfolgten Einräumung, dass das Thema Psychologische Beratung im Zusammenhang mit Abtreibung und deren psychische Spätfolgen nun doch als Thema der Gesundheitspsychologie, wenn auch kein vorrangiges sowie auch die möglichen psychischen Nachwirkungen einer Abtreibung anerkannt werden, ergibt sich zwingend, dass die Beratung von Frauen hinsichtlich der Spätfolgen der Abtreibung einen Tätigkeits-Bereich der Gesundheitspsychologie darstellt, wie dieser in meinen Publikationen und Korrespondenzen zentral dargestellt wird.

1.) Nachdem ich meinerseits auf die Geltendmachung meines Hilfs-und Rettungsdienstes als Gehsteigberater im Rahmen der weltweit größten Lebensschutz-Organisation „Human-Life- International" (HLI) ebenso verzichtet habe, wie auf die Geltendmachung der Betreuung schwangerer oder schwanger gewesener Frauen in meiner stillgelegten Pension als gesundheitspsychologische Tätigkeit wie auch der HLI-Schulung als gesundheitspsychologische Ausbildung, verweise ich einschränkend nun nur noch auf meine Tätigkeit der Beratung von juristischen Personen, wie Ministerien und Parteien, der Forschungs-Tätigkeit in den Fach-Gebieten der psychischen sowie der physischen Spätfolgen der Abtreibung bei betroffenen Frauen, den seelischen Leiden von abtreibungsüberlebenden Geschwistern und den psychischen Auswirkungen auf die Gesellschaft.

2.) Ich weise zudem auf meine Tätigkeit hinsichtlich der Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte hin, wie Petitionen an Bundes- und Landesregierungen, den Individual-Antrag an das Verfassungsgericht, die Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, wobei ich letztere allein und den Antrag an den Verfassungsgerichthof bezüglich des Sachverhaltes überwiegend selbst verfertigt habe. Die Kanzlei war in erster Linie für die rechtliche Konstruktion verantwortlich.

3.) Ein weiterer maßgeblicher Fortbildungsbereich ergibt sich laut Psychologengesetz durch die Verfassung von Werken, die in meinem Fall zentral der Abtreibungs-Thematik und den sich daraus ergebenden psychischen Auswirkungen auf die Einzelperson einerseits und die Gesellschaft andererseits gewidmet sind und somit

nach der rechtsgültigen, durch Unterschrift bekräftigten Erklärung der V.d.b. B. einen gesundheitspsychologischen Berufsbereich betreffen.

1.) Ebenso von Bedeutung ist der Besuch einer Reihe von Fortbildungs-Veranstaltungen nach der Geltung des Psychologengesetzes 1990 wie auch von Fortbildungs-Veranstaltungen nach dem Gültigkeitsbereich des Psychologengesetzes 2013, wobei allein die Absolvierung des Curriculums „Lebensschutz-Pädagogik“ 266,6 Fortbildungseinheiten umfasst, ein Fortbildungs-Volumen, welches die Erfordernisse der Fortbildung von 150 Fortbildungseinheiten für 5 Jahre deutlich übererfüllt.

2.) Ergänzt wird dieses, den vorgeschrieben Rahmen ohnehin übererfüllte Fortbildungs-Ausmaß durch mehrere fachspezifische Publikationen, welche gesundheitspsychologische Wertigkeit schon dadurch erreichen, dass deren zentrale Thematik Abtreibung und deren Folgen sowie deren Einbettung in zeitgenössische juridische und kirchenbezogene Beurteilungen Gegenstand der Betrachtung sind.

da der Schwerpunkt meiner Tätigkeit nach §13, Psychologengesetz 2013 ohnehin in der Beratung von Institutionen und dem Betreiben von Projekten der Gesundheitspsychologie liegt, wo kein vorheriges Einverständnis einer Beratung dieser Institutionen erforderlich ist, nenne ich als Fortbildungen zusammenfassend folgende Tagungen:

Gute Hoffnung – jähes Ende, Wiener Gesellschaft für Psychotherapie

Tagung für Familienberater, AKH, Vortragender: Univ. Prof. Dr. Johannes Huber

Leiden der Frau nach der Abtreibung, Kirchberg/Wechsel, Vortragender: Dr. Karl Schmidinger

Fachtagung für Familienberater, Casino Baumgarten

Folgende fachspezifische Literatur-Arbeit:

- Abtreibung erhöht das Risiko auf eine spätere Frühgeburt des Hôpital de Bicetre, Paris , 2005

-Erst kommt die Abtreibung – dann die Frühgeburt der Universitäten Greifswald, Rostock und TU München, 2008

-Abtreibung mit Spätfolgen, Zeitschrift für Geburtshilfe und Neonatologie, ein Artikel der ebenfalls auf die Studie der Universitäten Greifswald, Rostock und TU München, 2008 zurückgeht aber etwas detaillierter über die Studie berichtet.

-Zusammenhang zwischen Abtreibung und Brustkrebs

sowie meine Bücher zum Thema Lebensschutz und dessen gesundheitspsychologisches, medizinisches, soziologisches, juristisches und religionswissenschaftliches, weltanschauliches

und politisches Umfeld, wie diese durch die Österreichische Nationalbibliothek wissenschaftlich kategorisiert wurden.

Nachdem das BMGF keinerlei Anhaltspunkte festgelegt hat, in welcher Weise Fortbildungen verschiedenster Art, z.B. das Besuchen von Vorträgen oder das Halten eigener Vorträge, die Verfassung eigener fachspezifischer Publikationen, das dafür notwendige Literaturstudium oder für Projekte und Initiativen zur Verbesserung der Gesundheit der Frauen bewertet und als Fortbildungs-Einheiten quantifiziert werden können, weise ich auf eine diesbezügliche Tabelle der Psychotherapeuten-Kammer Bayern hin, die immerhin Richtlinien für die Vergabe von Fortbildungseinheiten (FE) hinsichtlich der Bewertung von Vorträgen und Diskussionen, Kongressen, Symposien, Autorenbeiträge etc. Vorgabe enthält (s. Beilage).

https://www.google.at/search?q=ptk+Bayern&rlz=1C1NDCM_deAT721AT721&oq=ptk+Bayern&aqs=chrome..69i57j69i60j0l4.20508j0j4&sourceid=chrome&ie=UTF-8

Mit Dank für Ihre faire Verhandlungsführung!

Dr. Josef Preßlmayer

21. Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 9.8.2022, 120 Seiten

LANDESVERWALTUNGSGERICHT
NIEDERÖSTERREICH

AUSSENSTELLE WIENER NEUSTADT

2700 Wr. Neustadt / Ungargasse 33
Telefon: +43 2742 90590 10737 / Fax: +43 2742 90590 10700
E-Mail: post-wn@lvwg.noel.gv.at / www.lvwg.noel.gv.at
Datenschutz: www.lvwg.noel.gv.at/datenschutz

Geschäftszahl:
LVwG-AV-986/001-2015

Wr. Neustadt, am 09. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch Mag. Sonja Dusatko als Einzelrichterin über die Beschwerde des Herrn Dr. Josef Preßlmayer, Steinbach 63/1, 3871 Brand-Nagelberg, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Gesundheit (künftig: BMG) vom 08.07.2015, BMG-93400/0126-II/A/3/2014, mit dem die BMG die mit Mandatsbescheid vom 08.05.2013, BMG-93400/0047-II/A/3/2013, vorgenommene Streichung von Herrn Dr. Josef Preßlmayer, 3871 Nagelberg, Steinbach 63, eingetragen in die Liste der Gesundheitspsychologen am 25.09.1992 (EintragungsNr.: 1026), aus der Liste der Gesundheitspsychologen bestätigt hat und festgestellt hat, dass die Berechtigung zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie sowie zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheitspsychologe“ auf Grund des Wegfalls der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit als eine für die selbständige Ausübung der Gesundheitspsychologie erforderliche Voraussetzung nicht besteht und näher genannte Beweisanträge abgewiesen hat, zu Recht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Beweisanträge auf Vernehmung zusätzlicher Zeugen werden abgewiesen.
3. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen:
§ 28 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 33/2013 i.d.g.F.)
§ 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG

Entscheidungsgründe:

1. Zum verwaltungsbehördlichen Verfahren:

Aufgrund von Eingaben einer Vertreterin der Aktion Leben, Frau Hemma Schöffmann-Engels, beginnend mit 13.11.2012 von ist die BMG auf den Beschwerdeführer aufmerksam geworden. Die Aktion Leben kritisierte in ihren Eingaben das Vorgehen des Beschwerdeführers gegen sie.

Der Beschwerdeführer hat am 15.11.2011 in einem Chat auf www.kreuz.net folgenden Kommentar abgegeben (Beilage A2 zum Mandatsbescheid):

Josef Preßlmayer 17:25:00 Samstag, 15. Jänner 2011
„Gotthard, „bekloppt: dieser Preßlmayer dreht jetzt wohl total durch“
Vor der gegenwärtigen demographischen Entwicklung schließt „Gotthard “ offenbar die Augen!
Laut Prognose des angesehenen „Vienna Institute of Demography“ werden im Jahre 2051 In Österreich die Moslems die Mehrheit in der Bevölkerung unter 15 Jahren stellen. Wenn diese erwachsen sind, werden sie die Mehrheit der berufstätigen Bevölkerung bilden.
Was dann mit dem Millionen-Heer der Rentner geschehen wird, die teilnahmslos dem Abschlachten der Kinder im Mutterleib zugesehen haben kann sich jeder ausmalen: Der türkische Bundekanzler wird Prämien aussetzen für jede „freiwillige Selbsttötung“, die der spärlichen Nachkommenschaft zu Gute kommen soll, wie es schon heute von Soziologen der Aussterbe-Gesellschaft geplant wird.

Die Grünen werden auch schon gerne früher einen türkischen „Erlöser“ an die Spitze ihrer kinderlosen Gesellschaft setzen, denn von ihrer eigenen Mörder-Ethnie fehlt ihnen jeglicher Respekt.
Gerne werden auch die PAS-gemarterten „Mengele-Ladies“ mit ihrer verfeinerten Auschwitz-Selektions-Technik, abgenickt durch die kirchlich aufgeblasenen und geförderten „Aktion Leben"-Tötungs-Gehilfinnen die Abschieds-Limonade verkosten um ihr sinnloses, dem Satan geweihtes Leben zu beenden und sich in seine ewig feurigen Arme zu werfen. Doch ist nicht aller Tage Abend!
Schien es nicht bis kurz vor dem Fall des eisernen Vorhanges“ undenkbar, dass dieser zusammenbricht?
In den USA ist die Mehrheit der Jugendlichen bereits gegen die „Fristenlösung“!
Die Wende naht!“

Der Beschwerdeführer hat am 13.11.2012 auf www.kreuz.net folgenden Kommentar veröffentlicht (Beilage A 3 zum Mandatsbescheid):

„Didaskala: Sieh an, Sie kehren doch zu Ihrem Gift-Auswurf zurück, nachdem sich Jens Unterberger bis auf die Knochen blamiert hat, indem er ihren ‚Aussagesatz:

„Immerhin sind durch die Abortion „.arbeitslos geworden.“

zu einem Konditionalsatz erklärt hat, um ihre Mitschuld an der millionenfachen Vernichtung der ungeborenen Kinder aufzuheben.

Hier zeigt sich wieder, dass Abtreibungs-Befürworter und das sind alle, die sich für die „Fristen-Endlösung“ einsetzen, die ja, ähnlich der Selektion an der Rampe von Auschwitz, die Tötung des Kindes in Abhängigkeit von Nützlichkeits-Kriterien vornimmt, einer Wahrnehmungs- und Denkstörung unterliegen, wie sie auch z.B. im Border-Line-Syndrom bekannt ist.

Ich nenne dieses Phänomen gekürzt „Abtreibungsinduzierte Denkstörung“, welches psychodynamisch wirksam wird, weil die jeweilige Persönlichkeits-Struktur mit all ihrer psychogenen Kraft ihre Schuld zu verdrängen sucht.

Sie sprechen mit gespaltener Zunge wenn Sie vorgeben:
„Ich bin grundsätzlich gegen jede Abtreibung“,
. aber ihre Genugtuung darüber aussprechen, wenn nun Legionen von weißbekittelten Baby-Schlächtern hygienisch ihr legales Handwerk ausüben!

Zudem geschieht ein Großteil der Abtreibungen unter Druck!

Die „Abtreibungsinduzierte Denkstörung“ wirkt ebenso in Ihnen, weil Sie ausblenden, dass Verhütungsmittel, durch den „Pearl-Index“ definiert, unzuverlässig sind. Zudem sind die meisten Präparate frühabtreibend!

„Hinweg Ihr Verfluchten“ wird Jesus Ihnen zurufen!“

In einer Stellungnahme zur Beschwerde der Aktion Leben vom 18.02.2013 führte der Beschwerdeführer aus, dass es sich bei der Beschwerde der Aktion Leben um einen Racheakt handle.

Mit Mandatsbescheid vom 08.05.2013, BMG-93400/0047-II/A/3/2013, hat die BMG gemäß § 57 Abs. 1 AVG iVm § 18 Abs. 1 und § 10 Z4 zweiter Fall Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, die Streichung von Herrn Dr. Josef Preßlmayer, Gesundheitspsychologe, Berufssitz in 3871 Nagelberg, Steinbach 63, eingetragen in die Liste der Gesundheitspsychologen am 25.09.1992 (GPL, Nr.: 1026), aus der Liste der Gesundheitspsychologen vorgenommen und festgestellt, dass die Berechtigung zur selbständigen Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheitspsychologe“ aufgrund des Wegfalls der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit als eine für die

selbständige Ausübung des psychologischen Berufs im Bereich des Gesundheitswesens erforderliche Voraussetzung nicht mehr besteht.

Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28.05.2013 Vorstellung erhoben (siehe dazu die Zusammenfassung in der Beschwerde).

Mit Schreiben vom 14.01.2014 hat die BMG den Beschwerdeführer zur Beantwortung folgender zusätzlicher Fragestellungen aufgefordert:

„

1. Wie viele Klientinnen (Klienten) haben Sie in den letzten zehn Jahren gesundheitspsychologisch behandelt?
2. Welche Problemstellungen waren Ausgangspunkt dieser Interventionen?
3. Welches gesundheitspsychologische Angebot haben Sie diesen Klientinnen (Klienten) unterbreitet? Was waren die spezifischen gesundheitspsychologischen Interventionen?
4. Welche Methoden der Behandlungs- und Ergebniskontrolle haben Sie angewendet?
5. Haben Sie die Interventionen den Verpflichtungen entsprechend auch dokumentiert?
6. Mit welchen Methoden diagnostizieren Sie das von Ihnen festgestellte Post-Abortion Syndrome (POS)?
7. Besitzen Sie die für diese sehr komplexe und schwierige Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung die nötige Ausbildung?
8. Haben Sie entsprechende Fort- und Weiterbildungen absolviert?
9. Reflektieren Sie die schwierige Beziehungs- und Rollenkonstellation (Mann/Schwängerer vs. Frau/Schwangere als diejenige, die den Schwangerschaftsabbruch oder die Schwangerschaft ertragen muss) in Ihren Interventionen? Wie gehen Sie mit dieser schwierigen Beziehungssituation um?
10. Können Sie sich in der Beratungssituation von Ihren eigenen religiösen und ideologischen Überzeugungen soweit distanzieren, dass Sie den Betroffenen durch Ihre reflektierten und rational getragenen Interventionen dazu verhelfen können, zu eigenen und selbst verantworteten und verantwortbaren Entscheidungen zu kommen?
11. Nehmen Sie regelmäßig an professionellen Reflexionsgesprächen teil, die es Ihnen ermöglichen, Ihre eigene Selbstfürsorge und Selbsthygiene zu entwickeln und aufrecht zu erhalten?
12. Besitzen Sie Erfahrungen mit Eigentherapie, in der Sie die Thematik des Schwangerschaftsabbruchs thematisiert haben, um für sich eine persönliche professionelle Haltung entwickeln zu können, auf deren Basis Sie ethisch akzeptable und der Problemlage und dem Gegenstand angemessene gesundheitspsychologische Interventionen setzen können?
13. Wie würden Sie Ihre professionelle Haltung in den von Ihnen durchgeführten Schwangerschaftskonfliktberatungen beschreiben?

Der Beschwerdeführer hat dazu vier Schreiben (16.01.2014, 29.01.2014, 03.04.2014 und 22.04.2014) übermittelt, wobei er aber auf diese Fragen nicht näher eingegangen ist.

Am 09.09.2013 hat die BMG eine Beweisaufnahme durchgeführt, bei der der Beschwerdeführer in Anwesenheit von Vertretern des Beschwerdeausschusses des Psychologenbeirates des BMG sowie unter Zuziehung einer Amtssachverständigen einvernommen wurde. Diese Niederschrift ist im angefochtenen Bescheid dargestellt.

Mit Schreiben vom 16.05.2014 wurde dem Beschwerdeführer ein Gutachten des Psychologenbeirates vom 05.05.2014 zur Stellungnahme übermittelt und mitgeteilt, dass die Anhörung des Psychologenbeirates am 15.05.2014 stattgefunden habe.

In diesem Gutachten ist unter anderem Folgendes ausgeführt:

„4. Gutachterliche Stellungnahme
Die folgende gutachterliche Stellungnahme gliedert sich in drei Teile
1.) Ergebnisse zu zentralen Fragestellungen betreffend gesundheitspsychologische Aktivitäten
2.) Beantwortung der Fragestellungen der Abt. BMG - II/A/3
3.) Abschließende Stellungnahme und Empfehlungen

4.1 Ergebnisse zu zentralen Fragestellungen betreffend gesundheitspsychologische Aktivitäten

Das Studium der Aktenunterlagen lässt erkennen, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer ein militanter Gegner der Abtreibung und der Fristenlösung in Österreich ist. Als solcher betreibt er intensive und ausgeprägte politische, religiöse und weltanschauliche Aktivitäten auf den verschiedensten Ebenen, die in den vorliegenden Unterlagen sehr breit dokumentiert sind. Es ist sein erklärtes Ziel, „ergebnisoffene Beratungen“ (die die Möglichkeit einer Abtreibung zulassen) aus dem kirchlichen Kontext zu verbannen, aber auch außerkirchlich zu verhindern. Seine Aktivitäten schließen Web-Auftritte, Betreiben diverser Websites, Hungerstreiks, Publikationen und publikatorische Aktivitätenin diversen Medien, Networking im Bereich der kirchlichen Führungsebene (Bischöfe bis hin zum Papst), Organisieren von Demonstrationen, Gebetsvigilien, direkte Agitationen vor so genannten „Abtreibungskliniken“ gegenüber Betroffenen (Stichwort „Gehsteigberatungen“) sowie Versuche politischer Einflussnahmen gegenüber Politikern und Krankenhausbetreibern ein.

Im Rahmen dieser seiner politischen und religiösen Aktionen berichtet Herr Dr. Preßlmayer auchdarüber, im Rahmen von „Pro-Life“ ehrenamtlich, wie er immer wieder betont, auch so genannte Schwangerschaftsberatungen nach dem Konzept

von „Pro-Life“ durchzuführen. Dieses ist in den vorliegenden Unterlagen dokumentiert und wird von Herrn Dr. Preßlmayer immer wieder auch als seine Referenz zitiert. Dieses Konzept stellt einen wichtigen Beweis in der Beurteilung der professionellen Tätigkeiten von Herrn Dr. Preßlmayer dar.

Aus der Niederschrift zum behördlichen Beweisaufnahmen mit Herrn Dr. Josef Preßlmayer vom 09.09.2013 (GZ: BMG-93400/0162-II/A/3/2013) geht nicht klar genug hervor, ob Herr Dr. Preßlmayer außer diesen „Beratungen“ auch noch andere gesundheitspsychologisch relevante professionelle Aktivitäten betreibt. Daher wurden ihm die oben genannten 13 Fragen zur Klärung dieser Frage gestellt. Im Folgenden werden die für die vorliegende gutachterliche Stellungnahme zentralen Fragestellungen herausgestellt und zu beantworten versucht:

1. Betreibt Herr Dr. Josef Preßlmayer professionelle gesundheitspsychologische Aktivitäten?
2. Führt er diese Aktivitäten in einem unter professionellen, berufsrechtlichen und berufsethischen Gesichtspunkten betrachtet professionellen Rahmen durch?
3. Gegen welche professionellen, berufsrechtlichen und berufsethischen Vorgaben verstößt Herr Dr. Preßlmayer im Rahmen seiner Tätigkeiten?

4.1.1 Betreibt Herr Dr. Josef Preßlmayer professionelle gesundheitspsychologische Aktivitäten?

In Beantwortung des Schreibens des Ministeriums vom 13.1.2014 ging Herr Dr. Preßlmayer nicht weiter auf die gestellten Fragen ein, sondern verwies auf die die Befragung im Ministerium ergänzenden Beweisanträge. Zudem äußerte er sich sehr kritisch über die gestellten Fragen, indem er schreibt (Schreiben vom 16.1.2014 an das Ministerium): *„Ich ersuche daher, dass diese Beweisanträge gelesen und dann allfällig noch unbeantwortet gebliebene Fragen ergänzend gestellt werden und nicht das im Wesentlichen gleiche Fragen-Konvolut, das bereits mündlich im Ministerium gestellt und ergänzend durch Beweisanträge beantwortet wurde, in Varianten immer wieder neu gestellt wird.*“

Es darf hier festgehalten werden, dass die erwähnte Befragung im Ministerium und die Fragen des Gutachters an Herrn Dr. Preßlmayer nur in einem Punkt eine Überschneidung aufweisen.

Bezogen auf die von Dr. Preßlmayr erwähnte Beantwortung der Fragen aus der behördlichen Beweisaufnahme vom 09.09.2013 (GZ: BMG-93400/0162-II/A/3/2013) und die ergänzenden Beweisanträge ergibt sich, dass Herr Dr. Preßlmayer in den letzten Jahren ca. vier Klientinnen im Kontext von Schwangerschaftsfragen wie auch darüber hinausgehend (z.B. einen alten Mann, dessen Küchenfenster im Rahmen eines Hausumbaues zugemauert worden war, Beratung im Kontext von Kindesmissbrauch) beraten hat. Wie Herr Dr. Preßlmayer immer wieder betont, erfolgen alle diese Beratungen ehrenamtlich.

In einer weiteren Beantwortung der Anfrage vom 13.01 .2014 gibt Herr Dr. Preßlmayer mit Schreiben vom 29.01.2014 Informationen über einen weiteren Beratungs-Fall bekannt, der aber wie alle seine Fälle, wie er betont, „...auf meiner Qualifikation als promovierter Hauptfach-Psychologe beruht.“ Weiters führt er aus,

dass „*die Bezeichnung , Gesundheitspsychologe' [....] nur zum Teil den Tätigkeitsbereich abdeckt, zu dem ein promovierter Hauptfach-Psychologe berechtigt ist. Zu meiner ehrenamtlichen Beratungstätigkeit bin ich daher bereits auf Grund meiner Promotion als Hauptfach-Psychologe berechtigt, die Zusatz-Qualifikation als , Gesundheitspsychologe' ist für diese von mir ausgeübte Tätigkeit weder erforderlich noch diesen Beratungsbereich in seinem praktizierten Umfang abdeckend*." (zit. aus Schreiben vom 29.01.2014 an Fr. Dr. Weiss, BMG).

Abgesehen davon, dass Herr Dr. Preßlmeyer mit dieser Aussage die Realität des Psychologengesetzes von 1990 und die darin festgehaltenen Voraussetzungen und Ausbildungs- und Tätigkeitskriterien für den Gesundheitsbereich ignoriert, dokumentiert er damit in eindeutiger Weise, dass er sich und seine Tätigkeit nicht im Rahmen der Gesundheitspsychologie verankert sieht.

Bezogen auf die Anzahl und die Art wie Herr Dr. Preßlmayer seine Klientinnen behandelt (s.u.), ist weiter festzustellen, dass Herr Dr. Preßlmayer weder im engeren noch im erweiterten Sinn professionell gesundheitspsychologisch tätig ist. Er hätte daher nach § 17 Abs 1 , PG 1990 bereits seit langer Zeit dem Bundesminister für Gesundheit die Einstellung der Berufsausübung bekannt geben müssen.

4.1.2 Führt er diese Aktivitäten in einem unter professionellen, berufsrechtlichen und berufsethischen Gesichtspunkten betrachtet professionellen Rahmen durch?

Herr Dr. Preßlmayer betont aber immer wieder, dass er Beratungen im psychosozialen Feld durchführe, die er allerdings selbst außerhalb des gesundheitspsychologischen Rahmens ansiedelt. Wie sind diese nun unter den dem Gesichtspunkt zu bewerten, dass er als Gesundheitspsychologe in die Liste der Gesundheitspsychologen/-innen eingetragen ist und damit den gesetzlichen Kriterien unterliegt?

Sowohl die schriftlichen Darstellungen wie auch die Antworten auf die mündliche Befragung von Herrn Dr. Preßlmayer am 9.9.2013 geben einen zwar schmalen, aber dennoch ausreichenden Einblick in die Art der beraterischen und behandelnden Arbeit, die Herr Dr. Preßlmayer betreibt. So gibt er in der Befragung an, jahrelang als „Gehsteigberater" gearbeitet zu haben, Klienten zum Zahnarzt, zu Gericht oder zur Caritas zu begleiten, mit ihnen zu Gräbern zu fahren, sie zu politischen Veranstaltungen des Lebenszentrums von Human Life International einzuladen, mit ihnen nächtliche Telefonate zu führen oder sie bei sich auch zu beherbergen und sie dabei dauerhaft zu betreuen. Auch gibt er an, wiederholt Gutachten für seine Klienten erstellt zu haben.

Der Begriff „Gehsteigberatung" bedarf einer kurzen Erläuterung. Lt. VGH Baden-Württemberg wird darunter das gezielte Ansprechen von Paaren, Frauen oder Männern auf Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikte oder Abtreibung in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle durch unbekannte Dritte verstanden. Meist werden ihnen dabei auch - häufig unaufgefordert - Broschüren, Bilder oder Gegenstände zu diesem Thema gezeigt oder überreicht (http://www.juraexamen.info/vgh-baden-wurttemberg-zur-gehsteigberatung-fur-schwangere/). In vielen deutschen Städten ist diese Art der

„Beratung“ mittlerweile verboten, da sie nach gängiger Rechtsauffassung belästige und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletze. Aus professioneller (gesundheits-)psychologischer Sicht sind damit eine Reihe ethischer und berufsrechtlicher Probleme assoziiert, worauf weiter unten einzugehen ist. Auf jeden Fall widerspricht eine Tätigkeit als „Gehsteigberater“ der Rolle und den berufsrechtlichen und -ethischen Kriterien eines/r Gesundheitspsychologen/in (s.u.).

Leider gibt Dr. Preßlmayer in keiner seiner Ausführungen und Beweisanträge einen differenzierten Einblick in Durchführung, Prozesse und Methoden seiner Beratungstätigkeit. Allerdings verweist er wiederholt auf das Beratungskonzept von Pro-Life der Organisation „Human Life International“, dem er sich verpflichtet fühle. In der Beilage A.3 zum Mandatsbescheid sind Teile dieses Konzeptes abgedruckt und erlauben daher Aussagen und Schlussfolgerungen bzgl. Beratungsvorgehen von Dr. Preßlmayer: Lt. dem erwähnten Pro-Life-Konzept muss jede Abtreibung gesetzlich bestraft werden, da das „Töten von Menschen am Beginn und am Ende ihres Lebens niemals straffrei sein darf. [...] Es wird daher alles getan, um das Leben des Kindes und die Seele der Frau zu retten. [...] Keine Neutralität’. Es wird versucht, die Frau durch Argumente und Tatsachen zu beeinflussen, um das Kind und sie zu retten. [...] Das Kind ist kein Teil des Körpers der Frau: ‚Du hast recht, dein Bauch gehört dir, aber nicht das Mädchen in deinem Bauch’“ (Anlage A.3 zu Mandatsbescheid vom 08.05.2013, GZ: BMG-93400/0047-H/A/3/2013).

In der Befragung zur behördlichen Beweisaufnahme vom 09.09.2013 (GZ: BMG-93400/0162-II/A/3/201 3) wird Dr. Preßlmayer von verschiedenen Anwesenden danach gefragt, ob er glaube, dass seine Beratungstätigkeit durch seine Wertinhalte, Geisteshaltung und persönlichen Werte beeinflusst werde, worauf er wie folgt antwortet:

- S.4: „Ja, selbstverständlich beeinflussen Werthaltungen auch die Beziehung zu anderen Menschen.Ich stütze mich da auf die Lehre der römisch-katholischen Kirche“, insbesondere die Aussagen von Papst Johannes Paul H (Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen, Abtreibung ist Mord).
- Auf S. 8 führt er aus, dass es schon möglich sei, „dass die Weltanschauung jedes Menschen mitschwingt bei der Beratung“.
- Und auf S. 9 gibt er an, dass es im Kontext von Konflikten keine Wertfreiheit gebe, womit auch gemeint sei, dass es auch für ihn als Berater diese Wertfreiheit in diesem Zusammenhang nicht gebe.

Sowohl bezogen auf das Beratungskonzept von Pro-Life von Human Life International wie auch auf die Ausführungen von Herrn Dr. Preßlmayer in der Befragung zur behördlichen Beweisaufnahme ist festzuhalten, dass Beides professionellem und ethisch angemessenem Vorgehen der Gesundheitspsychologie massivst widerspricht. Ohne an dieser Stelle in Details gehen zu können, würde sich gesundheitspsychologische, ja selbst psychologische, Beratungstätigkeit in erster Linie durch eine die eigenen Werte und Normen zurückhaltenden und extrem stark reflektierenden Haltung dem/der Klienten/-in gegenüber auszeichnen. Psychologische Beratung zeichnet sich keinesfalls dadurch aus, dass Ziele erreicht werden sollen, die durch den/die Berater/-in oder seine Ideologie vorgegeben sind (Leben zu erhalten, Abtreibung zu verhindern, Seelen zu retten, Frauen zu überzeugen etc.), was bei den von Dr. Preßlmayer durchgeführten Beratungen

zweifelsohne aber der Fall zu sein scheint. Psychologische Beratung ist niemals parteilich auf höhere Werte hin ausgerichtet, sondern versucht, Klärungen für die Problemsituation zusammen mit dem/der Klienten/-in herbeizuführen und psychologische Beratung und Behandlung orientiert sich in keinem Fall an kirchlichen oder religiösen Lehren, sondern an Konzepten und Erkenntnissen der psychologischen Wissenschaft. Orientiert sich Beratung an religiösen oder ideologischen Werten und Konzepten, ist sie per definitionem nicht als psychologisch, sondern als religiös, kirchlich oder weltanschaulich zu bezeichnen. In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass Herr Dr. Preßlmayer nicht psychologisch, sondern religiös berät.

Unabhängig davon scheint Herr Dr. Preßlmayer Methoden zu verwenden (Videos, Bilder, Gegenstände, Audiodateien), die in der Lage sind, die Betroffenen unter Druck zu setzen und damit ihre in dieser Situation ohnedies schon hohe Belastetheit noch zu verstärken. In Intemetforen finden sich viele Berichte von Frauen, die derartige „Beratungen“ erlebt haben und denen es danach viel schlechter ergeht als zuvor, insbesondere weil ihr Konflikt verstärkt wurde, ihre ohnedies schon vorhandenen Schuldgefühle und ihre Scham und Selbstverachtung intensiviert wurden. Einer der zentralen Risikofaktoren für die Entwicklung psychischer Probleme im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten sind ein invalidierender Umgang mit der Situation, das unter Druck setzen für oder gegen einen Abbruch und mangelnde soziale Unterstützung für eine getroffene Entscheidung (Major et al., 2009). Alle drei Faktoren könnten auf die einseitige und indoktrinierende (religiöse) Beratungstätigkeit von Pro-Life-Beratungen zutreffen, denen sich Dr.Preßlmayer verpflichtet fühlt

Des Weiteren kann die Art der von Dr. Preßlmayer berichteten Beratungen und Betreuungen auch aus anderen Gründen weder als professionell gesundheitspsychologisch, noch nicht einmal als psychologisch gewertet werden. Zwar kann aufsuchende Beratung und Betreuung auch im (gesundheits-) psychologischen Kontext durchaus erfolgen und eine wichtige oder hilfreiche Intervention sein, allerdings kann die Vermischung von Aufnahme und bei sich wohnen zu lassen und gleichzeitigem Betreuen nicht als wertvolle und professionelle Art psychologischer Betreuung angesehen werden, ebenso wenig wie die Begleitung zu Gericht oder anderen Orten und Personen. Diese Art der Betreuung imponiert stärker als sozialarbeiterisch denn als gesundheitspsychologisch.

Herr Dr. Preßlmayr gibt weiterhin an, dass er auch Frauen mit dem so genannten „Post Abortion Syndrome“ behandle, welches ein Bestandteil der Posttraumatischen Belastungsstörung sei, und dass er dafür auch eine spezielle Ausbildung, u.a. in Kanada, absolviert habe. Unabhängig davon, dass der wissenschaftliche Status dieses Konzeptes höchst umstritten ist und seriöse psychologische und medizinische Wissenschafter und Wissenschaftsvereinigungen (WHO, APA, BPC) seine Existenz bezweifeln und es daher auch weder in ICD- 10 noch in DSM-5 weder als Störungs- noch als Forschungskategorie, auch nicht im Kontext Posttraumatischer Belastungsstörungen, angeführt ist (APA, 2008; Maercker, 2009; Major et al., 2009), macht Herr Dr. Preßlmayer keinerlei Angaben dazu, wie diese Ausbildung ausgesehen hat, die er absolviert hat, ob sie überhaupt basalen gesundheitspsychologischen Kriterien entspricht, oder gar ob sie überhaupt psychologischer Natur war. Entsprechend den Aussagen von Dr. Preßlmayer bei der

behördlichen Beweisaufnahme am 9.9.2013 handelte es sich dabei um ein Seminar von Dr. Mary Nay im Rahmen des Kongresses von Human Life International (HLI). Wie bekannt, handelt es sich bei HLI um die Welt größte Lebensrechtsorganisation, die in engster Assoziation mit der Katholischen Kirche steht (vgl. http://www.hli.org/). Wie der Website von HLI zu entnehmen ist, werden von dieser Organisation Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Pro-Life organisiert, die inhaltlich das oben skizzierte Beratungskonzept von Pro-Life vertreten. Es ist daher auch für das von Dr. Preßlmayer angegebene Seminar von Dr. Mary Nay (die im Übrigen nicht im Internet gefunden werden konnte) davon auszugehen, dass es sich auch hier wiederum um eine Weiterbildung in religiöser oder theologischer Beratung handelt und nicht in psychologischer oder gar gesundheitspsychologischer. Jenseits aller fachlichen Fragen stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch auch die primär rechtliche Frage, ob Herr Dr. Preßlmayr aufgrund seiner ausschließlichen Qualifikation als Gesundheitspsychologe überhaupt berechtigt ist, klinisch-psychologische Beratungen und Behandlungen durchzuführen, da er ja keine Ausbildung in diesem Bereich und daher auch keine Eintragung in die entsprechende Liste vorzuweisen hat. Zudem kann er keine Ausbildung in psychologischer Behandlung von traumatischen Belastungsstörungen nachweisen.

4.1.3 Gegen welche professionellen, berufsrechtlichen und berufsethischen Vorgaben verstößt Herr Dr. Preßlmayer im Rahmen seiner Tätigkeiten?

Auch wenn die praktischen Tätigkeiten von Dr. Preßlmayer aus gutachterlicher Sicht nicht als gesundheitspsychologisch im engeren Sinn zu qualifizieren sind, so tritt er in der Ausübung derselben doch mit dem Titel eines Gesundheitspsychologen auf und führte diesen Titel auch, so dass es notwendig erscheint, abschließend zu beurteilen, ob und gegen welche professionellen Vorgaben und berufsrechtlichen Regelungen Herr. Dr. Preßlmayer verstößt.

1. Wie weiter oben bereits ausführlicher herausgearbeitet und begründet, sind die Tätigkeiten von Herrn Dr. Preßlmayer weder im engeren noch im erweiterten Sinn als gesundheitspsychologisch zu werten, bzw. von offenbar so geringer Frequenz, dass er in einer strengen Auslegung der Berufspflichten (§ 17 Abs. 1) dem Bundesminister seine Berufstätigkeit bereits vor längerer Zeit hätte als ruhend melden müssen.
2. Unabhängig davon und da er sich ja als Gesundheitspsychologe bezeichnet, hätte Herr Dr. Preßlmayer seiner Berufspflicht der kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung in dem gefordertenAusmaß von 90 Einheiten auf jeweils drei Jahre, beginnend mit dem ersten Jahr nach Eintragung in die Psychologenliste, nachkommen müssen. Herr Dr. Preßlmayer hat von diversen Aus- und Fortbildungen gesprochen. Er konnte aber lediglich zwei wahrscheinlich machen, wobei von einer (Seminar am HLI-Kongress in Kanada bei Dr. Mary Nay) weder Inhalt noch Umfang bekannt sind und eine (Seminararbeit an der PH Burgenland) inhaltlich nicht dem Themenbereich zugeordnet werden kann, in dem er vorgibt zu arbeiten (Schwangerschaftskonfliktberatung, Behandlung des „Post Abortion Syndromes“).
   Auf die Frage von Frau Dr. Weiss bei der behördlichen Beweisaufnahme am 9.9.2013, ob er regelmäßig Supervision in Anspruch nehme oder an Intervision teilnehme, gibt Dr. Preßlmayer zu Protokoll, dass es in seinem

Rahmen Aussprachemöglichkeiten für Männer und Frauen gebe, die er als Supervision bezeichnen würde. Auch gibt er an, dass er vor sieben bis acht Jahren ein Netzwerk von Psychologen aufrecht erhalten habe, im Augenblick pflege er aber keinen derartigen professionellen Kontakt mit Berufskollegen mehr. Abgesehen davon dass „Aussprachemöglichkeiten von Männern und Frauen“ nicht als Supervision bezeichnet werden kann, sondern eher als Selbsthilfe, kann aus diesen Aussagen davon ausgegangen werden, dass Herr Dr. Preßlmayer seit mind. acht Jahren keinerlei supervisorischen oder intervisorischen Kontakt zu Berufskolleginnen mehr pflegt.

Insgesamt ergibt sich aus diesen Aussagen und den vorliegenden Unterlagen, dass Herr Dr. Preßlmayer seine berufliche Fort- und Weiterbildungspflicht seit mind. 20 Jahren eklatant vernachlässigt.

3. Entsprechend ist weiterhin - wiederum unter Verweis auf § 13 Abs 1 PG 1990 – davon auszugehen, dass sich die psychologischen Aktivitäten von Dr. Preßlmayer keineswegs auf dem neuesten Stand der psychologischen Wissenschaft bewegen und er somit auch gegen die Berufspflicht der Ausübung des Berufes nach bestem Wissen und Gewissen verstößt. Diese Einschätzung wird auch durch die oben gemachten Ausführungen bestätigt und unterstrichen, aus denen hervorgeht, dass er in seinen „Beratungen“ gegen basale professionelle Haltungen und Standards der Gesundheitpsychologie verstößt.
4. Aufgrund der Darstellungen der „Beratungen“, die Dr. Preßlmayer sowohl schriftlich wie auch mündlich bei der behördlichen Beweisaufnahme am 9.9.2013 gemacht hat, ergibt sich der Verdacht, dass Herr Dr. Preßlmayer auch gegen die Berufspflicht der Anwendung psychologischer Tätigkeiten nur nach Einholung der Zustimmung des Behandelten oder seines gesetzlichen Vertreters (§ 13 Abs 3 PG 1990) verstößt (Stichwort „Gehsteigberatung“; zur Beurteilung dieser Tätigkeit s.o.).
5. Ein ähnlicher Verdacht ergibt sich im Hinblick auf § 13 Abs 4 PG 1990 betreffend die Aufklärungs- und Auskunftspflicht Art, Umfang und Entgelt der psychologischen Beratung betreffend. Aus den Ausführungen von Dr. Preßlmayer geht nicht hervor, dass er den von ihm Beratenen und Behandelten die in diesem Absatz geforderten Auskünfte und Aufklärungsinhalte vor Beginn der Beratung vermittelt.
6. Lt. § 13 Abs 5 PG 1990 haben sich Klinische und Gesundheitspsychologen bei der Ausübung ihres Berufes auf jene psychologischen Arbeitsgebiete und Behandlungsmethoden zu beschränken, auf denen sie nachweislich ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. Auch gegen diese Bestimmung verstößt Dr. Preßlmayer in eklatanter Weise. Zum einen kann er nicht nachweisen, Ausbildungen in der psychologischen Schwangerschaftskonfliktberatung absolviert und entsprechende Erfahrungen gesammelt zu haben. Alle Unterlagen legen klar und eindeutig nahe, dass sich Dr. Preßlmayer ausführlich mit religiöser Beratungen und Behandlungen (z.B. auch mittels Gebet) beschäftigt hat, nicht aber mit psychologischen. Zum zweiten muss aufgrund fehlender Listeneintragung angenommen werden, dass Dr. Preßlmayer keine Basisqualifikationen in klinisch-psychologischer Behandlung besitzt. Auch kann er keine Fort- und Weiterbildung in klinisch-psychologischer Behandlung von Posttraumatischen Belastungsstörungen

nachweisen, so dass er traumatisierte Frauen im Kontext von Schwangerschaftskonflikten und Abtreibungen berufsrechtlich betrachtet gar nicht behandeln darf!

7. Unter berufsethischen Gesichtspunkten betrachtet sind vor allem folgende offensichtlich gewordene Sachverhalte der Beratungen und Behandlungen von Dr. Preßlmayer als problematisch zu werten:

- Vermengung von privaten und beruflichen Verhältnissen (bei sich wohnen lassen und betreuen)
- Vermengung religiöser und psychologischer Inhalte und Themen in den Arbeiten von Dr. Preßlmayer
- Nichtdistanzierung von religiösen, politischen und weltanschaulichen Werten im Kontext der (gesundheits-)psychologischen Aktivitäten
- Offensichtliche Nichtbereitschaft zur Reflexion der Problematik der Vermengung der verschiedenen und widersprüchlichen Zugänge zur Beratung und Behandlung von schwangeren Frauen oder Abtreibungsbetroffenen (Stichworte: Religion vs. psychologische Beratung; Lehre der Kirche vs. professionelle psychologische Tätigkeit etc.).
- Nichtdarlegung ob Herr Dr. Preßlmayer der Dokumentationspflicht gesundheitspsychologischer Tätigkeiten und Aktivitäten nachkommt.

4.2 Beantwortung der Fragestellungen der Abt. BMG - H/A/3

Aus den bisherigen Ausführungen, jedoch auch aufgrund der vorliegenden Aussagen und Beweisanträge des Dr. Josef Preßlmayer sind die Fragestellungen der Abteilung n/A/3 des BMG wie folgt zu beantworten:

1. Warum ist es in einer gesundheitspsychologischen Beziehung unabdingbar, dass die Patient/-innen darauf vertrauen können, das der Gesundheitspsychologe die Integrität und Gruppen, mit denen er arbeitet, respektiert und nicht missbraucht? Inwieweit trägt der Gesundheitspsychologe dabei alleine die Verantwortung für den Beratungs- und Behandlungsprozess und die Sicherung dieses Prozesses durch einen klar definierten Rahmen? Inwieweit ist somit der Gesundheitspsychologe berufsrechtlich auch für die Vermeidung von Verstrickungen religiöser Natur uneingeschränkt verantwortlich!

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich sowohl aus den professionellen Grundlagen der Gesundheitspsychologie wie auch aus den berufsrechtlichen und berufsethischen Vorgaben, wie sie im Psychologengesetz festgeschrieben und im Berufskodex für Klinische und Gesundheitspsychologe/- innen erweitert sind. Kurz zusammen gefasst geht es dabei vor allem um die Vermeidung von Schaden für die von Gesundheitspsychologen/-innen beratenen oder behandelten Personen und die Förderung und Entwicklung ihrer Gesundheit, ihres Wohlbefindens und ihrer Persönlichkeit. Auch ist die dabei in besonderem Maße gegebene Abhängigkeitsbeziehung, die aus der Notlage der zu behandelnden und betreuenden Personen resultiert, zu schützen.
Bei dem Beruf des/der Gesundheitspsychologen/-in handelt es sich um einen freien Beruf, der von diesem/dieser selbständig und weisungsfrei ausgeübt wird. Diese Tatsache impliziert nach gängiger Rechtsauffassung und dem Psychologengesetz

(wie auch dem berufsethischen Codex) eine erhöhte Verantwortung des/der Gesundheitspsychologen/-in für die von ihm behandelten und betreuten Personen, aber auch für den Beratungs- und Betreuungsprozess. Entsprechend beinhaltet das Psychologengesetz auch eine Reihe berufsrechtlicher Vorgaben, aus denen sich u.a. auch der berufsethische Codex ableitet.
Aus diesen Ausführungen ergibt sich in logischer Konsequenz, dass der/die Gesundheitspsychologe/-in für die Einhaltung der professionellen, berufsrechtlichen und -ethischen Vorgaben, Kriterien und Standards ausschließlich selbst verantwortlich ist. Dies gilt auch für Verstrickungen jeglicher Art, seien sie emotionaler, beruflicher, ideologischer, sexueller oder religiöser Natur.

2. Hat Herr Dr. Josef Preßlmayer seine religiöse Überzeugung (einschließlich seiner Ablehnung von Abtreibung) von der gesundheitspsychologischen Arbeit getrennt bzw. seinen religiösen Glauben in der gesundheitspsychologischen Behandlung und Betreuung hintangehalten ?

Wie weiter oben bereits ausgeführt und begründet, trennt Herr Dr. Preßlmayer explizit nicht zwischen seiner religiösen Überzeugung, einschließlich seiner militanten Ablehnung von Abtreibung, und seinen gesundheitspsychologischen Aktivitäten. Ganz im Gegenteil, er betont immer wieder, dass Abtreibung eine Todsünde und Mord sei und dass ergebnisoffene Beratungen in diesem Kontext als Beihilfen zum Mord zu qualifizieren seien. Aus den diversen Unterlagen und Aussage geht hervor, dass Herrn Dr. Preßlmayer' s Aktivitäten aufgrund dieser Sachverhalte in keinem Fall den professionellen und berufsethischen und berufsrechtlichen Kriterien gesundheitspsychologischer Tätigkeiten folgen und daher eher als religiöse oder wert-orientierte und ideologische Beratungen oder Interventionen zu bewerten sind.

3. Entwertet das alleinige „ In-den Mittelpunkt-Stellen“ religiöser Inhalte sowie der Abtreibung als Todsünde im Beratungs- bzw. Behandlungsverhältnis die gesundheitspsychologische Arbeit? Besteht unmittelbare Gefahr, dass dadurch ein möglicher Behandlungserfolg zunichte gemacht wird und eine entsprechende Schädigung der Klientinnen/Patientinnen befürchtet werden muss?

Diese Frage ist mit einem eindeutigen Ja zu beantworten. Die Entwertung geht so weit, dass die Tätigkeiten und Aktivitäten von Dr. Preßlmayer in diesem Kontext nicht mehr als gesundheitspsychologisch, ja auch nicht als psychologisch im weiteren Sinn zu bezeichnen sind. Wie weiter oben unter Verweis auf empirische Befunde, zusammengestellt z.B. bei Major et al. (2009), ausgeführt, kann eine indoktrinierende, invalidierende und nicht unterstützende Beratung im Abtreibungskontext wesentlich zu Befindlichkeitsbeeinträchtigungen und der Intensivierung von Scham- und Schuldgefühlen und Selbstverachtung beitragen. Eine hochwertige und das Wohlergehen der Betroffenen im Auge habende gesundheitspsychologische Beratung im Kontext von Schwangerschaftskonflikten und Schwangerschaftsabbruch kann nur begleitend, unterstützend, validierend, das subjektive Erleben und die betroffenen und ausgelösten Emotionen berücksichtigend vonstatten gehen. Dies bedeutet auch, dass sie in letzter Konsequenz, auch wenn dies der persönlichen Ideologie des/der Beraters/-in widerspricht, auch ergebnisoffen sein muss. D.h. der/die psychologische Berater/-in muss es akzeptieren können, dass sich eine Frau – auch gegen des/der Beraters/-in eigene Überzeugung -

aufgrund ihrer Lebenssituation, spezifischen Rahmendbedingungen oder Zukunftsplänen für eine Abtreibung entscheidet. Dies muss der /die BeraterZ-in als Entscheidung akzeptieren und sollte dies auch in Selbsterfahrungs- oder Supervisions-/Intervisionsprozessen aufarbeiten und reflektieren. Nichts von den Ausführungen und Beweisanträgen von Dr. Preßlmayer weist darauf hin, dass er entsprechend diesen Prinzipien im Kontext seiner Beratungstätigkeit arbeitet.
Die Klientin darf von einem berufsethischen Hintergrund aus betrachtet nicht durch die Haltung oder Überzeugung des/der Psychologen/-in beeinflusst oder gar manipuliert bzw. unter Druck gesetzt oder gar gezwungen werden, gegen ihren Willen zu entscheiden. Die Darlegungen von Dr. Preßlmayer schließen, wie oben herausgearbeitet, eine solche Möglichkeit - vor allem im Kontext der so genannten „Gehsteigberatungen“ nicht aus.
Viele empirische Studien, insbesondere zu negativen Behandlungs- und Therapieeffekten (Überblicke bei Märtens & Petzold, 2002) zeigen, dass ein wichtiger Hintergrund für derartige Effekte negatives, unempathisches, indoktrinierendes und unoffenes Therapeutenverhalten ist, häufig auch gepaart mit Narzissmus und überstarker ideologischer Identifikation mit einer Therapieschule (im vorliegenden Fall mit ideologischen und religiösen Werten und Ansichten). Es muss daher unter Bezugnahme auf diese Befunde auch für den vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, das entsprechende Haltungen nicht nur den Behandlungserfolg gefährden, sondern auch Schädigungen der so Behandelten nach sich ziehen können.

4. Kam es durch Herrn Dr. Josef Preßlmayer zu bedeutenden Verfehlungen hinsichtlich klarer Beziehungen auf abgegrenzten Ebenen (professionell - privat, Abtreibungsgegner - Gesundheitspsychologe)?

Wie weiter oben bereits ausführlicher erörtert, dürfte es in den von Dr. Preßlmayer durchgeführten „Beratungen“ und „Behandlungen“ zu multiplen professionellen, berufsrechtlichen und berufsethischen Verfehlungen gekommen sein. Um es zusammenfassend noch einmal zu wiederholen:

- mangelnde Abgrenzung zwischen privater Unterbringung in der Wohnung/im eigenen Haus und psychologischer Betreuung; dies über einen längeren Zeitraum
- Vermischung sozialarbeiterischer Betreuung und gesundheitspsychologischer Beratung und Behandlung
- möglicherweise aufgedrängte Beratungen und Interventionen bei „Gehsteigberatungen“, damit verbunden Verletzung der Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung zur Behandlung und Übergehen von Persönlichkeitsrechten derart Beratener
- fehlende Bereitschaft, eigene persönliche Positionen und Ideologien aus den „Beratungen“ und „Betreuungen“ herauszuhalten und die betroffenen Personen unterstützend, begleitend und wertfrei zu beraten bzw. zu betreuen
- Hinweise darauf, die betreuten Personen auch durch Weitergabe von Informationsmaterial beeinflusst und zu Treffen von Pro-Life und Human Life International eingeladen zu haben, damit wiederum Vermischung einer professionellen Beziehungsebene mit einer politischen und religiösen Überzeugungsarbeit
- Durchführung von psychologischen Beratungen nach einem nicht-psychologischen religiösen Konzept; dadurch ggf. Vorspiegelung falscher Tatsachen und Verletzung der Auskunfts- und Aufklärungspflicht und auch der

Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung zur Behandlung Angebot und Durchführung klinisch-psychologischer Behandlungen trotz Fehlen entsprechender Qualifikation; damit Verstoß gegen § 13 Abs 5 PG 1990

- „Tarnung“ eines militanten und religiös motivierten Abtreibungsgegners als der Gesundheit und dem Wohlergehen verpflichtenden Gesundheitspsychologen

5. Ist das Auftreten von Herrn Dr. Josef Preßlmayer in der Öffentlichkeit (z.B. Veröffentlichungen auf der Website „kreuz.net“, die vom Verfassungsschutz gesperrt wurde; Protestaktionen vor sogen. „Abtreibungskliniken“, Veröffentlichung von Büchern wie z.B. „Tagebuch eines Hungerstreiks“ ; Betreiben der Website http://www.lebensschutzmuseum.at/und des „1. Europäische Lebensschutzmuseum mit Baby Holocaust-Gedenkstätte “) mit einer Tätigkeit als Gesundheitspsychologe, d.h. als gesetzlich geregelter Gesundheitsberuf mit Eintragung in der vom Bundesminister für Gesundheit geführten Liste, vereinbar?

Grundsätzlich sollte es möglich sein bei expliziter religiöser oder politischer Haltung bei entsprechender Bereitschaft, die eigene Positionen zu kontrollieren und zu reflektieren, gleichzeitig auch als Gesundheitspsychologe tätig zu sein. Herr Dr. Preßlmayer hat jedoch sowohl in seinem Schrifttum, wie auch in seiner Befragung und auch in den von ihm vorgelegten Beweisanträgen deutlich gemacht, dass er im Kernbereich seiner gesundheitspsychologischen Aktivitäten, der Schwangerenberatung und der Betreuung von Personen mit Post Abortion Syndrom, diese Trennung gerade nicht vollführt und auch nicht zu vollführen bereit ist. Im Gegenteil, er hat betont, dass er sich in seinen Tätigkeiten nicht auf die wissenschaftliche Evidenz und die Normen und Werte professioneller Gesundheitspsychologie stützt, sondern auf die Dogmen und Lehren der Katholischen Kirche. Unter Einbezug dieser Sachverhalte müssen das Auftreten und die politische Agitation des Herrn Dr. Preßlmayer als vollständig unvereinbar mit der Ausübung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes mit Eintragung in eine öffentlich geführte Liste gewertet werden.

6. Ist es mit einer Tätigkeit als Gesundheitspsychologe vereinbar, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer keinerlei facheinschlägige Fortbildungsnachweise vorlegen kann?

Nein, dies ist nicht vereinbar. Die entsprechende Begründung ergibt sich aus den Ausführungen in den Abschnitten 4. 1 .2 und 4.1 .3.
In diesem Zusammenhang sei zusätzlich betont, dass es sich bei den Schriften und Büchern, die Herr Dr. Preßlmayer vorgelegt hat, nicht um psychologische, sondern in erster Linie um politische und religiöse Schriften mit ideologischen und kämpferischen Inhalten und eigenen Erfahrungsberichten handelt. Der Bezug zur Psychologie in diesen Schriften ist minimal. Es werden keine psychologischen Theorien, Konzepte, Methoden o.ä. dargestellt und abgehandelt, sondern primär Erlebnisberichte, religiöse Argumentationen und politische Agitationen sowie Briefe und andere Korrespondenz. Damit können diese Werke auch nicht als Bestandteile psychologischer Fort- und Weiterbildungen angesehen werden.
Darüber hinaus konnte von Dr. Preßlmayer keine relevante psychologische Fort- und Weiterbildung nachgewiesen werden Und es konnte seit mind. acht Jahren kein

supervisorischer oder intervisorischer Austausch mit Fachkollegen/-kolleginnen belegt werden.

7. Ist es als erschwerend anzusehen, dass Herr Dr. Josef Preßlmayer das beschriebene Verhalten über einen jahrelangen Zeitraum hindurch getätigt hat?

Ja, dies ist als erschwerend anzusehen, denn dadurch hat sich eine Verhaltensgewohnheit manifestiert, die auf verschiedenen Ebenen zu beobachten ist, und es kam zu Wiederholungsvergehen durch jahrelanges Nichtbetreiben von Fort- und Weiterbildung wiederholte Verfehlungen im Zusammenhang mit den Berufspflichten des psychologischen Berufs Auch die oben beschriebene Vermengung und mangelnde Abgrenzung religiöser und gesundheitspsychologischer Aktivitäten erfolgte über einen längeren Zeitraum

8. Herr Dr. Josef Preßlmayer beruft sich bei allen seinen Tätigkeiten auf die Lehre der katholischen Kirche. Kann die Lehre der katholischen Kirche als Grundlage für die Tätigkeit des Gesundheitsberufes „Gesundheitspsychologie“ herangezogen werden?

Nein, die Lehre der katholischen Kirche kann nicht als Grundlage für die Tätigkeit des Gesundheitsberufes „Gesundheitspsychologie“ herangezogen werden. Es bestehen grundlegende Differenzen zwischen beiden Bereichen. Die Gesundheitspsychologie operiert auf der Basis der wissenschaftlichen Psychologie und hat als Basis die empirisch-naturwissenschaftliche Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie. Falsifikation im Sinne des kritischen Rationalismus nach Popper stellt ein zentrales wissenschaftstheoretisches Kriterium der Psychologie und damit auch der Gesundheitspsychologie dar. Dahingegen handelt es sich bei der kirchlichen Lehre um ein dogmatisches System, das auf zentrale Grundwahrheiten und die Lehre der Bibel und der Kirchenväter sowie den zehn Geboten Gottes und den Dogmen der Kirche beruht. In diesem System ist kritisch-rationale Argumentation, Ableitung und Bestätigung bzw. Widerlegung von Aussagen und Hypothesen nicht methodische Säule der Erkenntnisgewinnung, sondern die fachgerechte Auslegung und Interpretation der Schriften und Lehren. Damit soll nicht gesagt werden, dass im Kontext der Theologie nicht auch wissenschaftliche Forschung möglich ist und betrieben wird. Diese hat aber kaum bis gar nicht psychologische Sachverhalte zum Gegenstand.
Unabhängig davon unterscheiden sich beide Systeme auch sehr stark in ihren Anwendungsbereichen. Kirchlich-religiöse Interventionen sind auf das Seelenheil und die Rettung der Seele für die Auferstehung und die Bewahrung vor Fegefeuer und ewiger Verdammnis hin ausgerichtet, während gesundheitspsychologische Interventionen primär der Förderung, Entwicklung und Erhaltung der psychischen, somatischen und sozialen Gesundheit und der Prävention von Erkrankungen und Störungen im Diesseits dienlich sein sollten und sind nicht auf das Jenseits ausgerichtet..
Natürlich zielen auch religiöse Interventionen sehr oft auf die Förderung und Erhaltung der menschlichen (weltlichen) Gesundheit ab und religiöse Beratung und Behandlung können wichtige Bestandteile von Gesundheitsförderung, Prävention, Behandlung, Rehabilitation und Therapie sein. Als solche basieren sie aber in der

Regel auf religiösen Überzeugungen, Erkenntnissen und Hilfestellungen und können im gesundheitspsychologischen Bereich psychologische, biologische oder soziologische Erkenntnisse und Methoden keinesfalls ersetzen. Zudem obliegt deren Angebot und Durchführung religiös ausgebildeten Menschen wie Priestern, Pastoralassistenten, Diakonen oder Religionslehrern und entsprechend ausgebildeten Laien.
Die primären Konzepte der Gesundheitspsychologie sind psychologischer Natur und werden in den entsprechenden Publikationsorganen wie Lehrbüchern, Fachbüchern, Zeitschriften und Journalen und elektronischen Medien publiziert, ebenso wie sie im Rahmen von interaktionellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten verbreitet werden. In diesem so repräsentierten Kanon gesundheitspsychologischen Wissens kommt die Lehre der katholischen Kirche oder auch einer anderen Religion, wie des Islam, der evangelischen Kirche oder des Buddhismus nicht vor, auch wenn sich in letzter Zeit aus der buddhistischen Tradition stammende Methoden, wie Achtsamkeits- oder Selbstwertschätzungstrainings (seif compassion) oder Yoga, die buddhistische oder hinduistische Wurzeln haben, eines großen Interesses erfreuen. Dabei wird aber nur die Methode in die Gesundheitspsychologie integriert, nicht aber der religiöse Überbau und es geht primär um die positiven und gesundheitsfördernden und präventiven Effekte dieser Methoden, die auch über vielfältige Studien überprüft werden. Hingegen ist die Überprüfung der Wirkung religiöser Lehren und Praktiken keinesfalls Gegenstand theologischer Studien. Derartige Studien durchzuführen und darauf aufbauend die religiösen Lehren und Werte weiterzuentwickeln, widerspräche der Natur religiöser Argumentation und „Wissenschaft“ vollständig.

9. Ist das von der Behörde in Herrn Dr. Josef Preßlmayer gesetzte Vertrauen als Gesundheitspsychologe aufgrund der Vorfälle noch aufrecht zu erhalten?

Aus gutachterlicher Sicht ergibt sich im Hinblick auf diese Frage der Schluss, dass es nicht nur das Auftreten und die Handlungen von Herrn Dr. Preßlmayer, die als Verfehlungen zu werten und damit als Gründe für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit anzusehen sind, sondern dass Herr Dr. Preßlmayer kein Gesundheitspsychologe ist, da er nachweislich keinerlei gesundheitspsychologische Aktivitäten, sondern viel mehr religiöse, politische und pädagogisch-erzieherische sowie sozialarbeiterische Tätigkeiten betreibt. Der Verlust der Vertrauenswürdigkeit ergibt sich daher auch aus der Tatsache, dass er durch die Nennung seines Titels „Gesundheitspsychologe“ im Kontext seiner Aktivitäten vorgibt, einen Gesundheitsberuf auszuüben und im Rahmen eines solchen zu agieren, was er aber nachweislich nicht tut. Diese Aussage wird belegt durch folgende Punkte:

- Herrn Dr. Preßlmayer’s Aktivitäten sind primär religiös motiviert und erfolgen primär im Rahmen eines religiösen Sendungsbewusstseins
- Die von ihm durchgeführten Beratungen und Interventionen basieren primär auf religiösen Lehren, Dogmen und Werthaltungen und nicht auf psychologischen
- Herr Dr. Preßlmayer kann ein genuin (gesundheits-)psychologisches Vorgehen in seinen Aktivitäten und Behandlungen und eine Fundierung derselben auf den inhaltlichen und methodischen Prinzipien der Gesundheitspsychologie und den berufsrechtlichen und berufsethischen Standards der gesetzlich verankerten Gesundheitspsychologie als

Gesundheitsberuf in Österreich nicht nachweisen, geschweige denn plausibel machen
- Das fehlende Selbstverständnis von Herrn Dr. Preßlmayer als professioneller Gesundheitspsychologe zeigt sich auch in der fehlenden Aus-, Fort- und Weiterbildungstätigkeit in diesem Beruf. Zusätzlich betont er dies auch selbst, indem er zum einen sagt, dass er den Titel eines Gesundheitspsychologen als Schulpsychologe erhalten habe. Zum anderen schreibt er, dass sein Tätigkeitsbereich primär durch seien Ausbildung als akademischer Psychologe legitimiert sei.

Herr Dr. Preßlmayer hätte daher spätestens nach seinem Ausscheiden als Schulpsychologe aus dem aktiven Dienst im Jahr 2000 seinen Titel als Gesundheitspsychologe zurücklegen müssen, da er vermutlich ab dieser Zeit nicht mehr systematisch als Gesundheitspsychologe tätig war.

10. Könnte ein derartiges Verhalten des Herrn Dr. Josef Preßlmayer auf ein Persönlichkeitsbild schließen lassen, das mit den Patientenschutzinteressen, deren Wahrung dem Bundesminister für Gesundheit als der für Gesundheitspsychologen/-innen zuständigen Behörde obliegt, nicht vereinbar ist?

Die dem Gutachter vorliegenden Unterlagen erlauben keine klare Aussage zu dieser Frage. Dazu müsste ein umfassendes persönlichkeitspsychologisches Gutachten erstellt werden. Allerdings lassen sich aus den dem Gutachter vorliegenden Unterlagen relativ klar und eindeutig folgende Aussagen ableiten:
- Herr Dr. Preßlmayer betreibt seine politischen und religiösen Aktivitäten in einer extremen Intensität und in einem weit über den Durchschnitt der Normalbevölkerung hinausgehenden Ausmaß
- Diese Aktivitäten sind mittlerweile zu einem zentralen Lebensinhalt des Herrn Dr. Preßlmayer geworden
- Herr Dr. Preßlmayer gehört mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den Leitfiguren der katholischen Anti-Abtreibungs- und Lebenserhaltungsbewegung in Österreich an
- Herr Dr. Preßlmayer gibt in seinen Schriften, seinen Beweisanträgen und seinen Aussagen bei der behördlichen Beweisaufnahme vom 9.9.2013 unmissverständlich zu verstehen, dass für ihn wertfreie, ergebnisoffene Beratung und Behandlung von Frauen im Schwangerschaftskonflikt, so wie dies die Gesundheitspsychologie konzeptuell und methodisch einfordern würde, nicht in Frage kommen
- Wie oben bereits gesagt, lassen alle gesichteten Aussagen und Unterlagen eindeutig erkennen, dass sich Herr Dr. Preßlmayer daher weniger bis gar nicht der Gesundheitspsychologie als Wissenschaft und Profession verpflichtet fühlt, sondern in erster Linie der Lehre und den Dogmen der katholischen Kirche. In diesem Sinne geht es Herrn Dr. Preßlmayer in seinen Aktivitäten und Beratungen und Behandlungen weniger um die (psychische und körperliche) Gesundheit der von ihm betreuten Personen (Frauen), sondern viel mehr um die Erhaltung des Lebens des Ungeborenen, der Prävention von Todsünden und der Verhinderung von Mord. Auf diese Aktivitäten sind wissenschaftliche und professionelle Kriterien der Gesundheitspsychologie nicht anzuwenden.

In der logischen Konsequenz dieser Aussagen ist daher zu folgern, dass Herr Dr. Preßlmayer kein Gesundheitspsychologe ist, keine gesundheitspsychologische Aktivitäten und Behandlungen betreibt, sich nicht als solcher versteht und sich in letzter Konsequenz auch nicht den professionellen, berufsrechtlichen und berufsethischen Werten und Normen dieser Profession unterordnet und daher auch keinerlei Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich betreibt. Er verwendet aber den Titel eines Gesundheitspsychologen, um damit zu dokumentieren, ein Angehöriger einer Gesundheitsprofession zu sein und als solcher legitimiert zu sein, die entsprechenden Aktivitäten setzen zu dürfen. Dies ist das eigentliche Problem, vor dem mögliche Patienten/-innen und die Gesellschaft geschützt werden müssen.

4.3 Abschließende Stellungnahme und Empfehlungen

Aufgrund der gesichteten Unterlagen und deren Analyse und den gutachterlichen Erkenntnissen, die in den vorangegangenen Abschnitten zusammengefasst worden sind, kommt der Gutachter zu folgender abschließender Stellungnahme und zu der daran anschließend abzugebenden Empfehlung:

1. Herr Dr. Preßlmayer ist in erster Linie religiöser Aktivist und Lebensschützer und kein Gesundheitspsychologe. Er agiert fast ausschließlich als solcher und verwendet den Titel eines Gesundheitspsychologen, um seine Betreuungen, Beratungen und sonstigen psychologischen Aktivitäten zu legitimieren.
2. Die Betreuungs- und Beratungsaktivitäten des Herrn Dr. Preßlmayer sind fast ausnahmslos religiös motiviert und durch religiöse Lehren, Werte und Moral getragen und nicht durch gesundheitspsychologische.
3. In seinem beraterischen und betreuenden Handeln verfolgt er keine gesundheitspsychologischen sondern religiöse Ziele und Werte. Sein Vorgehen orientiert sich nicht an professionell gesundheitspsychologischen Modellen und Konzepten, sondern an religiösen und lebensschützerischen.
4. Das Ausmaß „rein“ gesundheitspsychologischer Aktivitäten und Behandlungen des Dr.Preßlmayer ist nach den vorliegenden Unterlagen minimal und es wird z.T. stark durch sozialarbeiterische, betreuerische und pädagogische Zielsetzungen und Aktivitäten ergänzt bzw. überlagert.
5. Diverse Arten der Betreuung widersprechen professionellen gesundheitspsychologischen Standards und Kriterien und berufsrechtlichen und -ethischen Standards und Verpflichtungen (Gehsteigberatung, „aufnehmende“ Betreuung, Vermischung von Beziehungsebenen, mangelnde Wertefreiheit etc.).
6. Unter gesundheitspsychologischer Perspektive betrachtet verstößt Herr Dr. Preßlmayer gegen eine Reihe berufsrechtlicher und -ethischer Vorgaben und Verpflichtungen, insbesondere gegen die Aufklärungspflicht und die Fort- und Weiterbildungspflicht.
7. Herr Dr. Preßlmayer bietet unter dem Begriff der Betreuung von Personen mit dem Post Abortion Syndrome (PAS), das wissenschaftlich höchst umstritten ist, klinisch-psychologische Behandlung für Traumaopfer an, wozu er nachweislich nicht befugt ist (fehlende Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologen/-innen, fehlende Ausbildung in Traumatherapie).

Insgesamt und in Summe betrachtet ist damit zu empfehlen, Herrn Dr. Preßlmayer aus der Liste der Gesundheitspsychologen/-innen aus folgenden Gründen zu streichen:

1. Nichtausübung der Gesundheitspsychologie als Beruf
2. Prävention von missbräuchlicher Verwendung der geschützten Berufsbezeichnung „Gesundheitspsychologe/-in“
3. Verlust des Vertrauens aufgrund des Verstoßes gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Verpflichtungen und Standards, u.a. jahrelange Verletzung der Fortbildungspflicht
4. Verhinderung der unerlaubten Ausübung der Tätigkeit der klinisch-psychologischen Behandlung traumatisierter Personen und
5. Vermischung religiöser und politischer Ziele und Aktivitäten mit gesundheitsbezogenen und gesundheitspsychologischen“

Am 06.06.2014 gab der Beschwerdeführer eine Stellungnahme zum Gutachten des Psychologenbeirates ab (diese Stellungnahme ist in der Beschwerde angeführt, siehe dazu unten).

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 08.07.2015, BMG-93400/0126-II/A/3/2014, hat die BMG die mit Mandatsbescheid vom 08.05.2013, BMG-93400/0047-II/A/3/2013, gemäß § 57 Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und § 10 Z 4 zweiter Fall, Psychologengesetz, BGBI. Nr. 360/1990, vorgenommene Streichung von Herrn Dr. Josef Preßlmayer, 3871 Nagelberg, Steinbach 63, eingetragen in die Liste der Gesundheitspsychologen am 25.09.1992 (Eintragungs Nr.: 1026), aus der Liste der Gesundheitspsychologen bestätigt und gemäß § 21 Abs. 3 Z 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 1 und § 16 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall Psychologengesetz 2013, BGBI. I Nr. 182/2013, nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sowie Anhörung des Psychologenbeirates beim BMG gemäß dem bisherigen § 20 Abs. 1 Z 7 Psychologengesetz (nunmehr § 21 Abs. 3 Psychologengesetz 2013) festgestellt, dass die Berechtigung zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie sowie zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheitspsychologe" auf Grund des Wegfalls der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit als eine für die selbständige Ausübung der Gesundheitspsychologie erforderliche Voraussetzung nicht besteht und näher genannte Beweisanträge abgewiesen.

Die BMG hat zunächst auf Seite 2 ff des angefochtenen Bescheides die Unterlagen aufgelistet, in die sie Einsicht genommen hat und dann den von ihr festgestellten Sachverhalt dargestellt.

Die BMG hat in ihrer Begründung ausgeführt, dass der Beschwerdeführer sich der Verletzung allfälliger Berufspflichten nicht bewusst sei und keine Einsicht gezeigt habe. Die BMG hat dargestellt, dass bei der Niederschrift am 09.09.2013 das Gespräch vom Beschwerdeführer immer auf das Thema „Verhinderung von Abtreibungen“ gelenkt worden sei. Hinweise auf die gesetzlich normierten Berufspflichten des Gesundheitspsychologen seien mit dem Hinweis auf das vorrangige Recht der katholischen Kirche abgetan worden. Die BMG habe bei diesem Gespräch den Eindruck gehabt, dass der Beschwerdeführer weder im engeren noch iwS professionell gesundheitspsychologisch tätig gewesen sei.

Bei den vom Beschwerdeführer angeführten Zeugen habe es sich weder um Klienten/Patienten des Beschwerdeführers noch um klinische Psychologen bzw. Gesundheitspsychologen gehandelt. Aus diesem Grund sei auf deren Einvernahme verzichtet worden.

Der Beschwerdeführer habe in den Schreiben vom 12.02.2015 und 19.05.2015 angegeben, Personen aktuell gesundheitspsychologisch zu behandeln. Diese Beispiele würden nach Einschätzung der Amtssachverständigen tatsächlich in dem Bereich der gesundheitspsychologischen Beratung fallen. Der Beschwerdeführer habe aber dadurch gegen das mit Mandatsbescheid ausgesprochene Berufsverbot verstoßen.

Die vom Beschwerdeführer übermittelten Bücher

- „Tagebuch eines Hungerstreiks“, Autor: der Beschwerdeführer
- „Das Pontifikat Benedikt XVI und das Ringen um das Lebensrecht der ungeborenen Kinder in Österreich“, Autor: der Beschwerdeführer
- „Lebensdämmerung“, Autor: der Beschwerdeführer
- „Die Abtreibung aus der Sicht eines Priesters und Exorzisten“, Autor: Br. Christian de la Vierge OFM

- „Myriam … Warum weinst du? Die Leiden der Frauen nach der Abtreibung“, Herausgegeben von der Stiftung „Ja zum Leben-Mütter in Not“
- „Abtreibungsüberlebende“ von Philipp G. Ney und Marie A. Peeters-Ney

würden keine Informationen zu gesundheitspsychologischen Tätigkeit bzw. der berufsrechtlich erforderlichen Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers enthalten und seien daher als irrelevant einzustufen.

Die BMG stellte in ihren Erwägungen die Grundlagen für die Vertrauenswürdigkeit nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung aktuellen Rechtslage dar und stellte für die Berufsumschreibung § 3 des bisherigen Psychologengesetzes, BGBl. Nr. 360/1990 dem aktuellen § 13 Psychologengesetz 2013 gegenüber. Weiters wurde die Ethikrichtlinie für Gesundheitspsychologen dargestellt, die eine Ergänzung und Konkretisierung der sowohl im Psychologengesetz 1990 als auch im Psychologengesetz 2013 festgelegten Berufspflichten bilde und der Wahrung und Förderung der Standesethik der Psychologen diene. Es handle sich dabei um eine Richtlinie des BMG auf Grundlage eines Gutachtens des Psychologenbeirates. Diese Richtlinie werde auf der Homepage des BMG unter www.bmg.gv.at veröffentlicht.

Diese Richtlinie beschreibe unter Punkt „3.1.Grundsätze für die Beziehung zu Klienten“ folgendes:

„PsychologInnen reflektieren bewusst ihre eigenen Bedürfnisse und ihre einflussreichen Positionen gegenüber den KlientInnen, StudentInnen und MitarbeiterInnen, um jeden Missbrauch des Vertrauens bzw. der Abhängigkeit zu verhindern.

PsychologInnen nützen ihre professionelle Beziehung zu KlientInnen, SupervisandInnen, StudentInnen, Beschäftigten oder ForschungsmitarbeiterInnen weder in sexueller noch in anderer Weise aus. ”

Die Vertrauenswürdigkeit sei neben der Verschwiegenheit gegenüber Dritten die Grundlage für das besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Gesundheitspsychologen und seinen Patienten. Jeglicher Missbrauch dieses Vertrauensverhältnisses und der im Behandlungsverlauf bestehenden, vorübergehend vielleicht sogar verstärkten Abhängigkeit des Patienten vom Gesundheitspsychologen stelle einen schwerwiegenden Verstoß gegen die

berufsrechtlichen und ethischen Verpflichtungen des Gesundheitspsychologen dar. Ein Missbrauch liege dann vor, wenn Gesundheitspsychologen ihren Aufgaben gegenüber den Patienten untreu würden, um ihre persönlichen, z.B. wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen. Daraus ergäbe sich auch die Verpflichtung von Gesundheitspsychologen, alle dem psychologischen Verhältnis fremden persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verstrickungen mit den Patienten zu meiden. Der unbestimmte Gesetzesbegriff der Vertrauenswürdigkeit in § 16 Abs. 1 Z 4 Psychologengesetz 2013 sei mittels der aus der Rechtsordnung unter Heranziehung der jeweiligen gesellschaftlichen Vorstellungen abzuleitenden Wertungen auszulegen.

Die BMG hat anhand der Rechtsprechung des VwGH (VwGH 16.10.2002, 99/03/0147, VwGH 18.7.2002, 99/09/0107, VwGH 4. 4. 2001, 2001/09/0040 und VwGH 27.9.2007,2006/11/0230) folgende Merkmale der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit als Gesundheitspsychologe herausgearbeitet (siehe Seite 17 des angefochtenen Bescheides):

„

- der Gesundheitspsychologe muss auch für die Zukunft Gewähr für die Erfüllung der bestehenden besonderen Anforderungen an die Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes bieten können;
- für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit ist das Gesamtverhalten des Gesundheitspsychologen darauf hin zu prüfen, ob es geeignet ist, Vertrauen in die psychologische Berufsausübung zu wecken, bzw. ob der Betreffende bei der Erfüllung der psychologischen Berufspflichten als verlässlich angesehen werden kann;
- entscheidend ist, ob das bisherige Verhalten auf ein Persönlichkeitsbild schließen lässt, das mit jenen Interessen in Einklang steht, deren Wahrung dem Bundesminister für Gesundheit als der für Gesundheitspsychologen zuständigen Behörde obliegt;
- in diesem Kontext ist auch das Vertrauen der Allgemeinheit zu einem Gesundheitspsychologen zu berücksichtigen und der entscheidende Gesichtspunkt hierbei ist, dass sich der Bundesminister für Gesundheit auf die Vertrauenswürdigkeit eines Gesundheitspsychologen bei der Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes verlassen können muss, weil eine lückenlose Kontrolle nicht möglich ist.“

Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen und Veröffentlichungen

im Internet würden zweifelsfrei erkennen lassen, dass der Beschwerdeführer ein erklärter Gegner der Abtreibung und der Fristenlösung in Österreich sei. Als solcher betreibe er seit vielen Jahren intensive und ausgeprägte politische, religiöse und weltanschauliche Aktivitäten auf den verschiedensten Ebenen. Es sei sein Ziel, „ergebnisoffene Beratungen“ (die die Möglichkeit einer Abtreibung zulassen würden) einerseits aus dem kirchlichen Kontext zu verbannen, andererseits aber auch außerkirchlich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Seine Aktivitäten würden Web-Auftritte, Betreiben diverser Websites, Hungerstreiks, Publikationen, publikatorische Aktivitäten in diversen Medien, Networking im Bereich der Führungsebene der katholischen Kirche (Bischöfe bis hin zum Papst), Organisieren von Demonstrationen, Gebetsvigilien, direkte Agitationen vor sogenannten „Abtreibungskliniken" gegenüber betroffenen Frauen (Stichwort „Gehsteigberatungen”) sowie Versuche politischer Einflussnahmen gegenüber Politikern und Krankenhausbetreibern (vgl. z.B. NÖ Landeskliniken-Holding) umfassen.

Der Beschwerdeführer habe auch ehrenamtlich für „Human Life International (HLI)” Schwangerschaftsberatungen nach dem Konzept von „Pro Life” durchgeführt. Dieses sei in den vorliegenden Unterlagen dokumentiert und werde vom Beschwerdeführer als Referenz zitiert. Dieses Konzept stellt einen wichtigen Beweis in der Beurteilung der professionellen Tätigkeiten des Beschwerdeführers dar.

Laut dem erwähnten „Pro-Life”-Konzept müsse jede Abtreibung gesetzlich bestraft werden, da das *„Töten von Menschen am Beginn und am Ende ihres Lebens niemals straffrei sein darf. [...] Es wird daher alles getan, um das Leben des Kindes und die Seele der Frau zu retten. [...] Keine ‚Neutralität’. Es wird versucht, die Frau durch Argumente und Tatsachen zu beeinflussen, um das Kind und sie zu retten. [...] Das Kind ist kein Teil des Körpers der Frau: ‚Du hast recht, dein Bauch gehört dir, aber nicht das Mädchen in deinem Bauch'”.*

Der Beschwerdeführer habe seit vielen Jahren keine professionellen gesundheitspsychologischen Aktivitäten entsprechend der gesetzlich normierten Berufsumschreibung betrieben. Aus seinen Angaben bei der Beweisaufnahme vom

09.09.2013 und den ergänzenden Beweisanträgen ergäbe sich, dass er in den letzten Jahren ca. sieben Klientinnen im Kontext von Schwangerschaftsfragen wie auch darüber hinausgehend (z.B. einen alten Mann, dessen Küchenfenster im Rahmen eines Hausumbaus zugemauert worden war, Beratung im Kontext von Kindesmissbrauch, Beratung im Zusammenhang mit Rauchentwöhnung bzw. Gewichtsreduktion, Unterstützung bei Prüfungsangst) beraten habe.

Der Beschwerdeführer habe immer wieder betont, dass alle diese Beratungen ehrenamtlich erfolgt seien. Auch er selbst habe seine Aktivitäten außerhalb des gesundheitspsychologischen Rahmens angesiedelt (siehe Schreiben an die Behörde vom 29.01.2014 *„ [...] die Bezeichnung ‚Gesundheitspsychologe'[....] nur zum Teil den Tätigkeitsbereich abdeckt, zu dem ein promovierter Hauptfach-Psychologe berechtigt ist. Zu meiner ehrenamtlichen Beratungstätigkeit bin ich daher bereits auf Grund meiner Promotion als Hauptfach- Psychologe berechtigt, die Zusatz-Qualifikation als ‚Gesundheitspsychologe' ist für diese von mir ausgeübte Tätigkeit weder erforderlich noch diesen Beratungsbereich in seinem praktizierten Umfang abdeckend. ")*

Der Beschwerdeführer habe in der Befragung am 09.09.2013 angegeben, jahrelang als „Gehsteigberater" gearbeitet, Klienten zum Zahnarzt, zu Gericht oder zur Caritas begleitet zu haben, mit ihnen zu Gräbern gefahren, sie zu politischen Veranstaltungen des Lebenszentrums von Human Life International eingeladen, mit ihnen nächtliche Telefonate geführt oder sie bei sich auch beherbergt und sie dabei dauerhaft betreut zu haben. Auch gäbe er an, wiederholt „Gutachten" für seine Klienten erstellt zu haben.

Eine Tätigkeit als „Gehsteigberater" widerspreche der Rolle und den berufsrechtlichen und berufsethischen Kriterien eines Gesundheitspsychologen.
In der Befragung vom 09.09.2013 habe der Beschwerdeführer ausgeführt, dass Werthaltungen auch die Beziehung zu anderen Menschen beeinflussen würden. Er stützte sich auf die Lehre der römisch-katholischen Kirche, insbesondere die Aussagen von Papst Johannes Paul II., dass Abtreibung und Tötung des Kindes verabscheuenswürdige Verbrechen seien und Abtreibung Mord sei. Er habe ausgeführt, dass die Weltanschauung jedes Menschen bei der Beratung

mitschwinge. Im Kontext von Konflikten gebe es keine Wertfreiheit; für ihn als Berater ebenso nicht. Das Beratungskonzept „Pro-Life“ von „Human Life International“ als auch die Ausführungen des Beschwerdeführers bei seiner Befragung würden professionellem und ethisch angemessenem Vorgehen der Gesundheitspsychologie massiv widersprechen. Grundsätzlich sei bei einer gesundheitspsychologischen Beratung oder Behandlung eine die eigenen Werte und Normen zurückhaltende und extrem stark reflektierende Haltung dem Klienten gegenüber einzunehmen. Gesundheitspsychologische Beratung zeichne sich keinesfalls dadurch aus, dass Ziele erreicht werden sollen, die durch den Berater oder seine Ideologie vorgegeben seien. Sie sei niemals parteilich auf höhere Werte hin ausgerichtet, sondern versuche Erklärungen für die Problemsituation zusammen mit dem Klienten herbeizuführen. Eine Beratung, die sich an religiösen oder ideologischen Werten und Konzepten orientiere, sei nicht als gesundheitspsychologisch zu bezeichnen. Es scheine, dass der Beschwerdeführer Methoden (Videos, Bilder, Gegenstände, Audiodateien) verwende, die in der Lage seien, die „Beratenen“ unter Druck zu setzen und damit ihre Belastung noch zu verstärken. In Internetforen fänden sich Berichte von Frauen, die derartige „Beratungen“ erlebt hätten und denen es danach viel schlechter ergangen sei als zuvor, insbesondere, weil ihr Konflikt verstärkt worden sei, ihre Schuldgefühle und ihre Scham und Selbstverachtung intensiviert worden sei. *(Anmerkung des NÖ LVwG: Die BMG hat im angefochtenen Bescheid dafür allerdings keine konkreten Betroffenenbeiträge angeführt.)*

Einer der zentralen Risikofaktoren für die Entwicklung psychischer Probleme im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten sei ein invalidierender Umgang mit der Situation, das Unter-Druck-Setzen für oder gegen einen Abbruch sowie mangelnde soziale Unterstützung für eine getroffene Entscheidung. Dies könne auf die Beratung durch den Beschwerdeführer zu treffen. Aufsuchende Beratung und Betreuung könne durchaus eine wichtige oder hilfreiche Intervention sein, allerdings könne die Vermischung von persönlicher Aufnahme und bei sich wohnen lassen und gleichzeitigem gesundheitspsychologischen Betreuen nicht als professionelle Art gesundheitspsychologischer Betreuung angesehen werden, ebenso wenig wie die Begleitung zu Gerichten oder anderen Orten und Personen. Diese Art der Betreuung werde als sozialarbeiterisch angesehen.

Der Beschwerdeführer habe auch Frauen mit dem „Post Abortion Syndrom“ behandelt, welches ein Bestandteil der posttraumatischen Belastungsstörung sei. Dafür habe er eine spezielle Ausbildung in Kanada absolviert. Der wissenschaftliche Status dieses Konzeptes sei höchst umstritten. Der Beschwerdeführer habe auch nicht ausgeführt, wie dieser Ausbildung ausgesehen habe.

Für die Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörung sei eine Ausbildung in klinisch psychologischer Behandlung erforderlich. Eine derartige Ausbildung bzw. Berechtigung, klinisch psychologische Beratungen und Behandlungen durchzuführen, hatte der Beschwerdeführer nicht.

Gesundheitspsychologische Beratungen und Behandlungen seien von zu geringer Frequenz gewesen, dass der Beschwerdeführer in einer strengen Auslegung der Berufspflichten gemäß § 17 Abs. 1 Psychologengesetz 1990 seine Berufstätigkeit bereits vor längerer Zeit hätte ruhend melden müssen. Dies habe er jedoch nicht getan. Überdies habe er die Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Gesundheitspsychologen missachtet. Diese Richtlinie sei auf der Website des BMG veröffentlicht. Die BMG hat die Berufspflichten des § 13 Psychologengesetz 1990 dargestellt.

Aufgrund der Darstellungen der Beratungen, die der Beschwerdeführer sowohl schriftlich als auch mündlich bei der behördlichen Beweisaufnahme am 09.09.2013 gemacht habe, ergäbe sich der Verdacht, dass der Beschwerdeführer gegen die Berufspflichten der Anwendung gesundheitspsychologischer Tätigkeiten nur nach Einholung der Zustimmung des Behandelten verstoßen habe (Gehsteigberatung).

In Hinblick auf § 13 Abs. 4 Psychologengesetz 1990 ergäbe sich aus den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht, dass er eine Aufklärung bzw. Auskunft über Art, Umfang und Entgelt der psychologischen Beratung vor Beginn der Behandlung oder Beratung vorgenommen habe. Für die klinisch psychologische Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen habe der Beschwerdeführer keine Ausbildung und keine Berechtigung.

Unter berufsethischen Gesichtspunkten seien vor allem folgende offensichtlich gewordene Sachverhalte der Beratungen und Behandlungen des Beschwerdeführers als problematisch zu werten:

„

- Vermengung von privaten und beruflichen Verhältnissen (bei sich wohnen lassen und betreuen)
- Vermengung religiöser und (gesundheits-)psychologischer Inhalte und Themen in den Arbeiten von Dr. Josef Preßlmayer
- Nichtdistanzierung von religiösen, politischen und weltanschaulichen Werten im Kontext der (gesundheits-)psychologischen Aktivitäten
- Offensichtliche Nicht-Bereitschaft zur Reflexion der Problematik der Vermengung der verschiedenen und widersprüchlichen Zugänge zur Beratung und Behandlung von schwangeren Frauen oder Abtreibungsbetroffenen (Stichworte: Religion vs. gesundheitspsychologische Beratung; Lehre der Kirche vs. professionelle gesundheitspsychologische Tätigkeit etc.).
- Nicht-Darlegung ob Herr Dr. Josef Preßlmayer der Dokumentationspflicht gesundheitspsychologischer Tätigkeiten und Aktivitäten nachgekommen ist.“

Der Beschwerdeführer trenne nicht zwischen seiner religiösen Überzeugung und seinen gesundheitspsychologischen Aktivitäten. Seine Aktivitäten seien eher als religiöse oder wertorientierte Ideologische Beratungen oder Interventionen einzustufen. Das alleinige „In-den-Mittelpunkt-Stellen” religiöser Inhalte sowie der Abtreibung als Todsünde im gesundheitspsychologischen Beratungs- bzw. Behandlungsverhältnis entwerte die gesundheitspsychologische Arbeit, bringe einen möglichen Behandlungserfolg in Gefahr und lasse eine entsprechende Schädigung der Klientinnen/Patientinnen befürchten. Die Tätigkeiten und Aktivitäten des Beschwerdeführers könnten nicht mehr als gesundheitspsychologisch bezeichnet werden. Eine indoktrinierende, invalidierende und nicht unterstützende Beratung im Abtreibungskontext könne wesentlich zu Befindlichkeitsbeeinträchtigungen und der Intensivierung von Scham- und Schuldgefühlen und Selbstverachtung des Klienten beitragen.

Eine hochwertige und das Wohlergehen der Betroffenen im Auge habende gesundheitspsychologische Beratung im Kontext von Schwangerschaftskonflikten und Schwangerschaftsabbruch könne nur begleitend, unterstützend, validierend, das subjektive Erleben und die betroffenen und ausgelösten Emotionen berücksichtigend vonstatten gehen. Dies bedeute auch, dass sie in letzter Konsequenz, auch wenn dies der persönlichen Ideologie des Beraters/der Beraterin widerspreche, auch

ergebnisoffen sein müsse. Das heiße, der gesundheitspsychologische Berater müsse es als neutrale Entscheidung der Frau akzeptieren können, dass sich eine Frau - auch gegen die Überzeugung des Beraters - aufgrund ihrer Lebenssituation, spezifischen Rahmendbedingungen oder Zukunftsplänen für eine Abtreibung entscheide. Der Klient dürfe durch die Haltung des Gesundheitspsychologen nicht beeinflusst, manipuliert oder unter Druck gesetzt werden oder gar gezwungen werden, gegen seinen Willen zu entscheiden.

Aufgrund der vorgelegten Dokumente und der Veröffentlichungen des Beschwerdeführers sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es in den vom Beschwerdeführer durchgeführten Beratungen und Behandlungen zu multiplen professionellen, berufsrechtlichen und berufsethischen Verfehlungen gekommen sei.

Diese Verfehlungen würden sich wie folgt darstellen:

”

- mangelnde Abgrenzung zwischen privater Unterbringung in der Wohnung/im eigenen Haus und gesundheitspsychologischer Betreuung; dies über einen längeren Zeitraum
- Vermischung sozialarbeiterischer Betreuung und gesundheitspsychologischer Beratung und Behandlung
- aufgedrängte Beratungen und Interventionen im Rahmen von „Gehsteigberatungen“, damit verbundene Verletzung der Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung zur Behandlung und Übergehen von Persönlichkeitsrechten derart „Beratener“
- fehlende Bereitschaft, eigene persönliche Positionen und Ideologien aus den „Beratungen“ und „Betreuungen“ herauszuhalten und die betroffenen Personen unterstützend, begleitend und wertfrei zu beraten bzw. zu betreuen Hinweise darauf, die betreuten Personen auch durch Weitergabe von Informationsmaterial beeinflusst und zu Treffen von „Pro-Life" und Human Life International eingeladen zu haben; damit wiederum Vermischung einer professionellen gesundheitspsychologischen Beziehungsebene mit einer politischen und religiösen Überzeugungsarbeit
- Durchführung von gesundheitspsychologischen Beratungen nach einem nichtpsychologischen religiösen Konzept; dadurch Vorspiegelung falscher Tatsachen und Verletzung der Auskunfts- und Aufklärungspflicht und auch der Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung zur Behandlung
- Angebot und Durchführung als klinisch-psychologisch zu qualifizierender Behandlungen trotz Fehlen einer entsprechenden Qualifikation
- “Tarnung“ eines militanten und religiös motivierten Abtreibungsgegners als der Gesundheit und dem Wohlergehen der Klientinnen/Patientinnen verpflichtenden Gesundheitspsychologen“

Zusammenfassend führte die BMG aus:

”

1. Herr Dr. Josef Preßlmayer ist in erster Linie religiöser Aktivist und Lebensschützer und kein Gesundheitspsychologe. Er agiert fast ausschließlich als solcher und verwendet den Titel eines Gesundheitspsychologen, um seine Betreuungen, Beratungen und sonstigen psychologischen Aktivitäten zu legitimieren.
2. Die Betreuungs- und Beratungsaktivitäten des Herrn Dr. Josef Preßlmayer sind fast ausnahmslos religiös motiviert und durch religiöse Lehren, Werte und Moral getragen und nicht durch gesundheitspsychologische.
3. In seinen beraterischen und betreuenden Handeln verfolgt er keine gesundheitspsychologischen, sondern religiöse Ziele und Werte. Sein Vorgehen orientiert sich nicht an professionell gesundheitspsychologischen Modellen und Konzepten, sondern an religiösen und lebensschützerischen.
4. Das Ausmaß „rein“ gesundheitspsychologischer Aktivitäten und Behandlungen des Dr. Josef Preßlmayer ist nach den der Behörde vorliegenden Unterlagen marginal und es wird großteils stark durch sozialarbeiterische, betreuerische und pädagogische Zielsetzungen und Aktivitäten ergänzt bzw. überlagert.
5. Die Art der Betreuung/Beratung widerspricht professionellen gesundheitspsychologischen Standards und Kriterien und berufsrechtlichen und –ethischen Standards und Verpflichtungen (Gehsteigberatung, „aufnehmende“ Betreuung, Vermischung von Beziehungsebenen, mangelnde Wertfreiheit etc.)
6. Unter gesundheitspsychologischer Perspektive betrachtet verstieß Herr Dr. Josef Preßlmayer gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Vorgaben und Verpflichtungen, insbesondere gegen die Aufklärungspflicht und die Fort- und Weiterbildungspflicht.
7. Herr Dr. Josef Preßlmayer bot und bietet nach wie vor unter dem Begriff der „Betreuung von Personen mit dem Post Abortion Syndrome (PAS)“, das wissenschaftlich höchst umstritten ist, als klinisch-psychologisch zu qualifizierende Behandlungen für Trauma-Opfer an, wozu er nachweislich nicht befugt war bzw. ist (fehlende Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Psychologen, fehlende Ausbildung in Traumatherapie.“

In der Ausübung ihres Berufes werde von Gesundheitspsychologen ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der gesundheitspsychologischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die gesundheitspsychologische Tätigkeit in besondere Beziehung treten. Überdies sei mit der Ausübung des gesundheitspsychologischen Berufes eine besondere gesellschaftliche Verantwortung verbunden, wozu vor allem das Bemühen um Förderung und Wahrung des Ansehens des gesundheitspsychologischen Berufsstandes gehöre. Der Gesundheitspsychologe habe die Würde des Anderen zu achten und vermeide Handlungen und Äußerungen, welche diese Würde verletzen könnten. Zudem hüte er sich davor, die Autonomie

von Mitmenschen einzuschränken. Insbesondere achte er die Freiheit der Information, des Urteils und der Entscheidung. Durch das Verhalten des Beschwerdeführers seien diese Grundsätze umfassend missachtet worden. Das Prinzip der Autonomie fordere, den Patienten mit seinen Wünschen, Zielen und Lebensplänen zu respektieren, auch dann, wenn diese dem Gesundheitspsychologen vorerst wenig nachvollziehbar oder moralisch bedenklich erscheinen. Der Gesundheitspsychologe müsse im Behandlungsprozess klar zwischen Zielen und Mitteln unterscheiden. Experte sei er nur hinsichtlich der Mittel, nicht der Ziele der Behandlung. Ein Wissen darüber, welche Ziele für den Patienten anzustreben seien, wäre „angemaßtes Herrschaftswissen“. Der Patient muss sich darauf verlassen können, dass der Gesundheitspsychologe keine anderen Ziele verfolgt, als jene, in die der Patient eingewilligt hat, auch wenn der Gesundheitspsychologe andere Überzeugungen und Präferenzen habe.

Der Beschwerdeführer habe selbst angegeben, dass seine gesundheitspsychologische Tätigkeit von der Lehre der katholischen Kirche geleitet sei. In der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid habe er die „ergebnisoffene“ und „wertfreie“ Schwangerenkonfliktberatung als „inhumanen Exzess, welcher den Menschen nach seiner Nützlichkeit beurteilt“ bezeichnet.

Die Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers sei nicht gegeben. Der Beschwerdeführer habe seine Stellung als Gesundheitspsychologe missbräuchlich dazu verwendet, um als Abtreibungsgegner verhetzend und übergriffig gegen psychosoziale Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Schwangeren(konflikt)beratung vorzugehen und habe dadurch seine besondere gesellschaftliche Verantwortung als Gesundheitspsychologe verletzt. Die Tätigkeit des Beschwerdeführers als „Lebensschützer“ dürfe nicht mit seiner Berufsausübung als Gesundheitspsychologe in Verbindung gebracht werden, da es sich um zwei verschiedene und strikt zu trennende Tätigkeiten handle, nämlich einerseits im Rahmen der beruflichen Tätigkeit und andererseits im Rahmen des privaten Engagements.

Da der dem Bescheid zugrundeliegende Sachverhalt vor Inkrafttreten des Psychologengesetzes 2013 stattgefunden habe, sei aus Gründen des

Vertrauensschutzes die dem Beschwerdeführer angelasteten Berufspflichtverletzungen nach dem § 13 des Psychologengesetzes 1990 beurteilt. Gemäß § 13 Abs. 5 Psychologengesetz habe sich ein Gesundheitspsychologe in der Ausübung seines Berufes auf jene psychologischen Aufgabengebiete zu beschränken, auf denen er nachweislich ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben habe. Der Beschwerdeführer habe angegeben, Patientinnen mit Trauma - Folgen zu behandeln bzw. zu beraten. Diese Tätigkeit sei der Klinischen Psychologie zuzurechnen. Im Beweisantrag 12 schildere der Beschwerdeführer, dass er ein Ehepaar bezüglich eines pränataldiagnostischen Tests („Combined Test“) beraten habe. Diese Beratung habe nach Einschätzung der Amtssachverständigen eindeutig einen medizinischen und nicht einen gesundheitspsychologischen Hintergrund. Auch diese Tätigkeit sei dem Beschwerdeführer berufsrechtlich verboten gewesen.

Zusätzlich sei der Beschwerdeführer seiner Fortbildungspflicht nach dem Psychologengesetz nicht nachgekommen.

Der Beschwerdeführer habe auf das Erkenntnis des VwGH vom 24.07.2013, Zl. 2010/11/0075, verwiesen. Dort sei es um die Streichung aus der Ärzteliste gegangen. Dort habe der VwGH ausgeführt:

„Inwiefern der Beschwerdeführer somit durch seine an die Allgemeinheit gerichteten Artikel und Publikation bzw. an Teilnehmer der "Impfstammtische" gerichteten Aussagen solche ausschließlich seinen Patienten gegenüber bestehenden Berufsplichten verletzt haben soll, wird nicht dargetan.....
Eine derartige Prognose (Anmerkung der BMG: des Nichtbestehens der Vertrauenswürdigkeit) könnte jedoch nur auf der Basis konkreter Ermittlungen (wie etwa einer Befragung des Beschwerdeführers) getroffen werden, welche die belangte Behörde in Verkennung der Rechtslage durchzuführen verabsäumt hat.“

Der Beschwerdeführer habe in seiner Tätigkeit als Lebensschützer nachweislich diverse Berufspflichten des Gesundheitspsychologen verletzt.

Dem Beschwerdeführer sei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden; dies sei von ihm auch ausführlich genutzt worden. Somit sei der Fall nicht gleichgelagert wie der Fall zum Erkenntnis vom 24.07.2013, Zl. 2010/11/0075.

Die massive Berufspflichtverletzung durch den Beschwerdeführer lasse auf ein Persönlichkeitsbild schließen, das mit den Patientenschutzinteressen nicht vereinbar sei. Die Erfüllung der Berufspflichten sei für die Zukunft nicht gewährleistet. Die BMG komme in Hinblick auf den, auch durch die höchstgerichtliche Judikatur geforderten, strengen Maßstab, der bei der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit, insbesondere zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit durch die Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Sinne des Patientenschutzes anzulegen sei, zum Ergebnis, dass die Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers weggefallen sei.

Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Bücher seien als Beweismittel zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes ungeeignet, daher seien die diesbezüglichen Beweisanträge abzuweisen gewesen, ebenso wie die von ihm beantragten Zeugeneinvernahmen von Norbert Rauscher, Peter Gridling, Mag. Dietmar Fischer, Norbert Steinbacher, Dr. Ludwig Schwarz und Dr. Markus Klamminger.

2. Zum Beschwerdevorbringen:

Dagegen hat der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt. Er hat vorgebracht, dass die Behörde davon ausgehe, dass die erforderliche Vertrauenswürdigkeit beim Beschwerdeführer nicht gegeben wäre, weil er nicht wertfrei berate. Die Behörde übersehe dabei, dass eine Beratung ohne Zugrundelegung von Werten
keine „Beratung“ darstelle, es könnte sich dabei höchstens um ein Aufzeigen von Möglichkeiten handeln.

Eine Beratung habe deshalb immer vor dem Hintergrund von Werten zu erfolgen. So dürfe gerade die Tätigkeit eines Gesundheitspsychologen in Österreich nur auf Grundlage einer positiven Werthaltung gegenüber den in Österreich geltenden Gesetze ausgeübt werden.

Wenngleich auf diese Weise einer Beratung jedenfalls Werte zugrunde zu legen seien, seien die Beratungen seitens des Beschwerdeführers immer ergebnisoffen geführt worden.

Ein Schwangerschaftsabbruch sei nach der österreichischen Rechtsordnung entsprechend § 96 Abs. 1 StGB strafbar. Die österreichische Rechtsordnung sieht sohin in der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches einen entsprechenden Unrechtsgehalt als gegeben an. § 97 StGB, wonach Schwangerschaftsabbrüche unter gewissen Voraussetzungen nicht strafbar seien, lege lediglich sogenannte Strafausschließungsgründe fest. Das Vorliegen eines Strafausschließungsgrundes werde bei der Prüfung, ob ein Verhalten strafbar sei, regelmäßig erst ganz zum Schluss geprüft. Ein Strafausschließungsgrund im Sinn des § 97 StGB komme demnach erst dann zur Anwendung, wenn ein Schwangerschaftsabbruch im Sinn des § 96 StGB als tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft erachtet werde. Dem zufolge gehe der österreichische Strafgesetzgeber selbst bei Anwendung eines Strafausschließungsgrundes nach § 97 StGB davon aus, dass eine Abtreibung im Sinn des § 96 StGB rechtswidrig und (sofern keine Schuldausschließungsgründe vorhanden) schuldhaft sei.

Wenn der Beschwerdeführer auf einer Werthaltung, die genau diesen Umständen entspreche, nämlich der Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit eines Schwangerschaftsabbruches ergebnisoffene Beratungen durchführe, stehe das gerade deshalb im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung. Er habe somit eine den Werten der österreichischen Gesetze folgende Beratungstätigkeit ordnungsgemäß ausgeübt. Ein Wegfall der Vertrauenswürdigkeit liege gerade deshalb nicht vor. Der gegenständlich bekämpfte Bescheid beruhe somit auf Willkür.

Den Ausführungen seines Rechtsvertreters hat der Beschwerdeführer noch ca. 400 Seiten eigene Ausführungen angeschlossen.

Zusammengefasst hat er ausgeführt, dass der Sachverhalt unkorrekt dargestellt werde. Auf Seite 8 des angefochtenen Bescheides werde behauptet, dass sich auf der Homepage des Lebensschutzmuseums zahlreiche Artikel befänden, die Abtreibung mit Holocaust gleichsetzen würden. Dies treffe nicht zu.

Hungerstreik sei ein Demonstrationsrecht, das jedem in einer Demokratie zustünde, insbesondere wenn es sich um die Massenvernichtung von etwa 3 Millionen ungeborenen Kindern seit Einführung der „Fristenlösung“ handle. Was die Entflechtung der Kirche von dem Verein „Aktion Leben“ betreffe, habe Familienbischof DDr. Klaus Küng selbst an seine Amtsbrüder dringend appelliert, eine solche Entflechtung vorzunehmen. Diese hätten daraufhin nicht reagiert weshalb ein Hungerstreik angezeigt war, um auf diesen Missstand öffentlich aufmerksam zu machen.

Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Bücher, die er in der Sachverhaltsdarstellung sowie in der Beweisaufnahme vom 09.09.2013 verwendet habe, würden die Beratungsmethoden von „HLI-Österreich“ und „Aktion Leben“ gegenüberstellen oder Lehrsätze aus dem Katechismus der katholischen Kirche betreffend Abtreibung darstellen. Insoferne seien Sie als Beweismittel geeignet. Eine Begründung warum der Beschwerdeführer in seinen Stellungnahmen vom 18.02.2013, 28.05.2013 und 06.06.2014 den „Verdacht der Begehung vom Berufspflichtverletzungen gegenüber der Behörde in keinster Weise ausräumen konnten“ sei nicht erfolgt. Diese Schreiben hat der Beschwerdeführer in der Folge in der Beschwerde nochmals zitiert.

Er habe auf die Frage des Ministeriums, ob er aktuell als Gesundheitspsychologe tätig sei, im Schreiben vom 18.02.2013 Folgendes ausgeführt:

"Zum Gegenstand der Anfrage gebe ich hiermit bekannt, dass ich weiterhin als ehrenamtlich tätiger Gesundheitspsychologe in Zusammenarbeit mit HLI (Human Life International) Österreich, Große Sperlgasse 33/EG, 1020 Wien, auf dem Gebiet der Schwangerenberatung bzw. der Betreuung von Frauen mit PAS (Post-Abortion-Syndrom, eine Form der posttraumatischen Belastungsstörung) tätig bin, an meinem Wohnort, 3871 Steinbach 63, schwangere Frauen, die mir von HLI empfohlen werden, aufnehme, frühere Führungskräfte und Mitarbeiterinnen von Abtreibungskliniken, die sich um Hilfe an HLl gewandt haben, betreut habe und weiter betreue.“

Auf das Thema der Schwangerenberatung sei er in mehreren Büchern und Broschüren eingegangen. Er sei auch journalistisch tätig und als Lebensschützer aktiv. Aufgrund einer Unterschriftenaktion und jahrelanger Gebetsvigilien vor dem AKH Gmünd habe die dortige Abtreibungsstation geschlossen werden können.

Dies sei sein Tätigkeitsprofil, das auf neuesten medizinisch psychologischen Erkenntnissen beruhe, die in Österreich nicht gelehrt würden. Überdies sei er zudem den Werten der christlichen Weltanschauung verpflichtet, die die vorgeburtliche Kindstötung und die damit häufig einhergehende Nötigung der Frau als „verabscheuenswürdiges Verbrechen“ (Gaudium et Spes, 61) ablehne.

Der Beschwerdeführer habe das „Erste Europäische Lebensschutz-Museum", www.lebensschutzmuseum.at gegründet und weiter ausgebaut.

Konkret hat der Beschwerdeführer dazu folgendes ausgeführt:

„Diese immer härter werdende Auseinandersetzung um das stets brüchiger werdende Recht auf Leben, wird auch in dem von mir gegründeten und laufend weiter ausgebautem „Ersten Europäischen Lebensschutz-Museum“ - www.lebensschutzmuseum.at - dokumentiert, in Büchern, Broschüren und Zeitschriften - Artikeln festgehalten und so der Nachwelt überliefert, welche, ob der barbarischen Ausrottung der ungeborenen Kinder wohl mit Staunen und Abscheu reagieren wird. Vorausgesetzt, dass der Wert des menschlichen Lebens im frühen Entwicklungsstadium sich überhaupt in einer Gesellschaft des utilitaristischen Tötens aus Nützlichkeitsgründen halten kann, nicht einer kannibalischen Selbst-Vernichtung durch immer schärfere, engen Zeitwunsch-Fenstern folgenden Selektions - Regeln, denen die ungeborenen Kinder und zunehmend die unproduktiven und finanziell belastenden Alten unterworfen werden, zum Opfer fällt und sich eine solche Tötungs-Gesellschaft in wenigen Generationen selbst von der Erde vertilgt.“

Der Beschwerdeführer gehe davon aus, dass es sich bei der vom Ministerium gegen ihn mitgeteilten Beschwerde um einen Racheakt wegen einer Anzeige von ihm gegen gewaltbereite Abtreibungsbefürworter vom Oktober 2012 handle. Zuvor seien Drohungen gegen ihn im Internet verbreitet worden, da er auf der Internetplattform „Die Standard“ das Lebensrecht der ungeborenen Kinder verteidigt habe. Die direkte Drohung habe er der Polizei weitergeleitet.

Dem Beschwerdeführer sei weder die gegen ihn beim Ministerium vorgebrachte Beschwerde bekannt gewesen, noch habe er Kenntnisse über Vorwürfe betreffend den Verdacht der Begehung von Berufspflichtverletzungen. Daher habe er diesen Verdacht auch nicht ausräumen können. Wenn Vorwürfe geheim gehalten würden,

sei dem Beschwerten mangels Kenntnis der Vorwürfe nicht möglich, diese zu entkräften.

Der Beschwerdeführer sei mit den neuesten medizinisch psychologischen Erkenntnissen vertraut, insbesondere was die physischen und psychischen Spätfolgen der Abtreibung und die damit zusammenhängenden Risiken von Früh- und Fehlgeburten betreffe, vertraut. Es komme naturgemäß zu Auseinandersetzungen mit abtreibungsbefürwortenden Organisationen, die diese wissenschaftlich erwiesenen Spätfolgen der Abtreibung bestreiten würden. Ebenso sei der Beschwerdeführer der Behauptung, eine Schwangerschaftskonfliktberatung habe wertfrei zu erfolgen, entgegengetreten, da Wertfreiheit und Konflikt einander ausschließen würden. Er erachte die Beschwerde gegen ihn als einen Versuch, ihm persönlichen Schaden zuzufügen, ähnlich wie es bei den Beschwerden gegenüber dem Landesschulrat (wo er früher als Schulpsychologe tätig gewesen war) der Fall gewesen sei.

Das Schreiben des Beschwerdeführers vom 28.05.2013 sei die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid des BMG. Der Beschwerdeführer hat seine Ausführungen in der Vorstellung nochmals zitiert. Ein konkret genannter Artikel, der als Eigenbericht von kreuz.net gekennzeichnet worden sei, sei fälschlich dem Beschwerdeführer zugeordnet worden. Publikationen auf der Internetseite http:/www.kreuz.net lägen in der ausschließlichen Verantwortung von www.kreuznet. Ein Zeitungsartikel des Beschwerdeführers wurde mit „Fundstelle unbekannt“ bezeichnet obwohl das Logo der Zeitschrift „der 13.“ eingefügt war.

Die „Aktion Leben habe den Leiter des Institutes für religionspädagogische Bildung der pädagogischen Hochschule Burgenland dazu gedrängt, den Beschwerdeführer trotz zugesagten Fixplatzes vom Lehrgang „Lebensschutzpädagogik“ auszuschließen. Dazu wurde ein Textprotokoll von Vienna - Sound - Studios über eine Aufzeichnung einer Besprechung des Beschwerdeführers mit dem Leiter der pädagogischen Hochschule Burgenland vorgelegt.

Der Beschwerdeführer habe eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt gegen den Institutsleiter wegen Verdachtes des Amtsmissbrauches sowie Anstiftung

und Mithilfe zum Amtsmissbrauch gegen die Aktion Leben eingebracht. Ebenso habe er eine Disziplinaranzeige erhoben. Die Volksanwaltschaft habe den Fall untersucht und habe die Rechtswidrigkeit des Ausschlusses festgestellt, sodass die pädagogische Hochschule Burgenland zur Behebung dieser Rechtswidrigkeit eine Nachtragsprüfung durchführen habe müssen, die der Beschwerdeführer bestanden habe und mit einem entsprechenden Zertifikat ausgestattet worden sei.

Der Beschwerdeführer hat aus dem II. Vatikanischen Konzil aus „Gaudium et Spes, 51“ zitiert, um die Beurteilung der Abtreibung durch die römische katholische Kirche darzustellen.

Konkret hat der Beschwerdeführer Folgendes ausgeführt:

„Das II. Vatikanische Konzil lehrt in „Gaudium et spes, 51:
„Das Leben ist daher vom Moment der Empfängnis an mit größter Sorgfalt zu schützen: Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen.“

Papst Johannes Paul II. verkündet in seiner Enzyklika; “Evangelium vitae“, 58:
"Die sittliche Schwere der vorsätzlichen Abtreibung wird in ihrer ganzen Wahrheit deutlich, wenn man erkennt, dass es sich um einen Mord handelt ..."

und weiter in Abschnitt 73:

„Abtreibung und Euthanasie sind also Verbrechen, die für rechtmäßig zu erklären, sich kein menschliches Gesetz anmaßen kann.“

Die römisch-katholische Kirche verurteilt Abtreibung somit klar und unmissverständlich als „verabscheuungswürdiges Verbrechen“ und „Mord“!

Nach dem Katechismus der katholischen Kirche, 2273 „muß“ dies gesetzlich bestraft werden:

„Als Folge der Achtung und des Schutzes, die man dem Ungeborenen vom Augenblick seiner Empfängnis an zusichern muß, muß das Gesetz die geeigneten Strafmaßnahmen für jede gewollte Verletzung seiner Rechte vorsehen“ (Dn V 3).“

Die Stellungnahme des Beschwerdeführers auf „kreuz.net“ gegen Holocaustleugner sei ignoriert worden. Von der Lehre der katholischen Kirche ausgehend habe sich der Beschwerdeführer auch im Internetforum „kreuz.net“ geäußert.

Der Verein Aktion Leben Salzburg (konkret Frau Hemma Schöffmann-Engels) habe dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass er die Tätigkeit des Vereins Aktion Leben Salzburg diffamiere. Der Beschwerdeführer hat in weiterer Folge die Bedeutung des Wortes diffamieren dargestellt sowie die Tätigkeiten des Vereins Aktion Leben Österreich mit näheren Quellenangaben dargestellt. Weiters hat er einen Artikel von Kath.net „Österreichische Lebensschutzinitiativen nehmen Stellung zur kirchlichen Unterstützung der Aktion Leben“ zitiert.

Von der Lehre der katholischen Kirche ausgehend habe sich der Beschwerdeführer auch im Internetforum „kreuz.net“ geäußert. Dieses Forum habe sich des Themas Lebensschutz sehr angenommen, weshalb der Beschwerdeführer dort auch publiziert habe. Er habe sich auf diesem Forum auch gegen Holocaustleugnung gewandt.

Zu seinem chat auf kreuz.net. am 15.11.2011 (Beilage A2 zum Mandatsbescheid) zitierte der Beschwerdeführer die Prognose des Vienna Institute of Demography“ der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, wonach im Jahr 2051 bei gleichbleibender Geburtenentwicklung der Islam die Mehrheits-Religion in Österreich darstellen könnte. Dass bei prognostizierter islamischer Bevölkerungsmehrheit jemand mit türkischer Abstammung Bundeskanzler sein könne, sei ein wahrscheinliches Szenario in diesem Gedankenexperiment und nicht verhetzend.

Weiters führt der Beschwerdeführer Folgendes aus:

„Was die Äußerung:

„Gerne werden auch die PAS-gemarterten „Mengele-Ladies“ mit ihrer verfeinerten Auschwitz-Selektions-Technik, abgenickt durch die kirchlich aufgeblasenen und geförderten „Aktion Leben"-Tötungs-Gehilfinnen die Abschieds-Limonade verkosten um ihr sinnloses, dem Satan geweihtes Leben zu beenden und sich in seine ewig feurigen Arme zu werfen.“

betrifft, denke ich an die Verfechterinnen der „ergebnisoffenen“ Beratung, die nach Nützlichkeits-Kriterien über Leben und Tod eines Menschen entscheiden, ähnlich wie sie an der Rampe von Auschwitz von Dr. Josef Mengele angewandt wurden und im Grundsatz auch von der „ergebnisoffen“, somit „tötungsoffen“ beratenden „Aktion Leben“ praktiziert wird, die Frauen eine Entscheidungsfreiheit anmaßt „als würden wir Gott spielen“ (s. Semrau/Watzlawick: „Mifegyne-Pro und Contra Abtreibungspille“; „Lebensdämmerung“, S. 140). Dass mit der „ergebnisoffenen“ Beratung in den

kirchlichen Pastoral-Ämtern Mitarbeiterinnen der „Aktion Leben“ zu „Tötungs-Gehilfinnen“ werden ist eine Tatsache, aber keine „Verhetzung“.

Gabriele Kuby nennt diese Entwicklung der „Kultur des Todes“ eine „unaufhaltsame demographische Katastrophe“ (s. Artikel „Mutter der Abtreibung), eine historische, Kontinente von der ursprünglichen Bevölkerung „säubernde“ Tragödie, welche die „Grünen“ in keiner Weise zu stören scheint, da sie ja offenbar keine Probleme haben, klaglos in der moslemischen Bevölkerung aufzugehen.

Tatsächlich wird dieser Vorgang aber sehr wahrscheinlich von bürgerkriegsartige Unruhen begleitet werden, wie sich schon jetzt in der Folge von „nine eleven“ und den stetig zunehmenden islamistischen Anschlägen, zuletzt in London auf offener Straße mit einer Macheten-Hinrichtung auf einen Soldaten abzeichnet. Auf diese Gefahr aufmerksam zu machen bedeutet derzeit noch, von Multi-Kulti-Träumern kriminalisiert zu werden, welche die Vernichtung von Millionen ungeborener Kinder verdrängen und durch Massenzuwanderung und Islamisierung kompensieren wollen!“
(Beschwerde, Seite 40)

…

Ausdrücklich warnt die „Dokumentierte Patientenaufklärung“ vor „Depressionen“ und „Schuldgefühlen“ als Spätfolgen der Abtreibung. Eine Studie über die psychischen Folgen der Abtreibung ergab, dass 28 % der Frauen Selbstmordversuche unternommen haben (s. „Lebensdämmerung“, S. 508). Empörung und „Hetz“-Vorwürfe in diesem Zusammenhang sind daher unangebracht und lassen mangelnde Kenntnis über die seelischen Leiden der Frauen nach der Abtreibung erkennen, die ja von der „Aktion Leben“ auch geleugnet und als „Erfindungen radikaler Gruppierungen“ abgetan werden.

Natürlich können diese Zusammenhänge und Fakten in einem Internet-Forum nicht ausgebreitet werden, sondern erfordern eine komprimierte Darstellung in wenigen Sätzen.

Dass unbereute Mitwirkung an der vorgeburtlichen Kindstötung, wie es eine „ergebnisoffene“ Beratung darstellt, nach katholischer Lehre, Hölle und ewige Verdammnis nach sich zieht, darf als bekannt vorausgesetzt und sollte auch als Aufruf zu Reue und Umkehr, nicht aber als „Verhetzung“ verstanden werden. Dann würde aber auch die Lehre der katholische Kirche von den letzten Dingen, Himmel, Hölle und jüngstes Gericht, als „Verhetzung“ missdeutet und kriminalisiert werden können.

….
Die weitgehende Gewöhnung an das millionenfach verübte „verabscheuungswürdige Verbrechen der Abtreibung“, das sogar immer dreister als „Recht“ gefordert wird, macht es erforderlich, dass auf den barbarischen, den Menschen-Selektionen an der Rampe von Auschwitz ähnlichen Charakter dieser „Fristenlösung“ hingewiesen wird.

Eine Weichspüler-Sprache, die z. B. von „Schwangerschafts-Unterbrechungen“ spricht und die Massenvernichtung von etwa 3 Millionen ungeborenen Kindern hier durch die „Fristenlösung“ nicht anspricht, welche zur bereits prognostizierten Islamisierung Österreichs führt, sondern verschweigen möchte, ist nicht geeignet ein Unrechtsbewusstsein für diese Auslöschung der Kinder in Österreich, einen „kollektiven Selbstmord “, wie ihn Kardinal Schönborn nennt, zu wecken.

Deshalb ist es auch notwendig, keine verschleiernde, die Massenvernichtung der ungeborenen Kinder sogar euphemisierende Sprache, wie „Recht auf den eigenen Bauch“ zu verwenden, sondern klar diese Untaten und die sich daraus ergebende „demographische Katastrophe“ und ihre Folgen auch für die seelische Gesundheit der Frauen und der Gesellschaft aufzuzeigen. Wenigstens in dieser Hinsicht wird später niemand sagen können, das hier niemand dem Aufruf Papst Johannes Paul H. gefolgt ist, sich diesen schändlichen Tötungs-Gesetzen zu widersetzen und Einspruch gegen diese entmenschte Tötungs-Ideologie zu erheben.“

Bezugnehmend auf seinen Kommentar auf ww.kreuz.net am 13.11.2012 (Beilage A3 des Mandatbescheides) verstehe er die Kritik nicht. Der Beschwerdeführer führte die Definition einer Borderline-Persönlichkeitsstörung laut wikipedia an und stellte die Posting- Vorgeschichte seines Kommentars auf www.kreuz.net dar.

Der Beschwerdeführer stellte die Darstellung der website www.lebensschutzmuseum.at dar.

Die Feststellung im angefochtenen Bescheid, dass sich auf der Homepage zahlreiche Artikel fänden, die Abtreibung mit dem Holocaust gleichsetzen, treffe nicht zu. Der Begriff „Holocaust“ werde nur im Punkt 16. „Der Abfall der katholischen Kirche Österreichs von der Lehre der Kirche zum Lebensschutz“ in folgender Weise genannt:

„Auf der Website des „I. Europäischen Lebensschutz-Museums“ www.lebensschutzmuseum.at, können Sie mehr über den von Papst Johannes Paul II. geforderten Widerstand gegen die, von ihm als „Holocaust des ungeborenen Lebens“ bezeichnete Massenvernichtung der ungeborenen Kinder erfahren“.

Ein weiteres Mal werde die Bezeichnung „Baby-Holocaust-Gedenkstätte“ unter einem Foto genannt.

Der Beschwerdeführer hat ein Gedicht von Wolf Martin, das in der Reihe In den Wind gereimt am 09.08.1997 in der Kronenzeitung erschienen ist zitiert, sowie einen Beitrag von Markus Ségur in der Zeitung die Furche am 07.08.1997 und in der Presse, wo diese auch den Begriff Holocaust im Zusammenhang mit Abtreibung

verwenden. Auch Papst Johannes Paul der zweite hat Abtreibung mit dem Begriff Holocaust verbunden. Es handle sich dabei nicht um eine Relativierung und Bedeutungsminderung des NS Holocausts. Das semantische Begriffsfeld von Holocaust sei aber seit geraumer Zeit einem Wandel unterzogen, so dass dessen Bedeutung als Massenvernichtung zum Beispiel auch für den Krieg im Kongo oder auch in Zusammenhang mit Tierschutzkampagnen verwendet wurde. Der Beschwerdeführer hat dazu einen Artikel aus der New York Times über den Krieg im Kongo zitiert sowie ein Plakat einer Tierschutz - Kampagne dargestellt. Der Begriff „Baby – Holocaust“ sei insbesondere in den USA ein längst etablierter Begriff.

Der Beschwerdeführer habe in seinem online veröffentlichten Buch Lebensdämmerung auf den Seiten 20-24 eine tabellarische Auflistung von Ähnlichkeiten und Parallelen zwischen NS - Holocaust und Baby - Holocaust in Österreich dargestellt. Dass es auf der Homepage also zahlreiche Artikel, die Abtreibungen mit dem Holocaust gleichsetzen würden, gebe, treffe also nicht zu.

Was die auf Gloria TV veröffentlichten Videos betreffe, so seien diese im Studio bzw. vor Ort produziert worden und von Gloria TV auch veröffentlicht worden.

Wenn dem Beschwerdeführer vorgeworfen werde, dass der alleinige Fokus des Beschwerdeführers auf einem Thema nämlich als Abtreibungsgegner in verhetzende Weise gegen psychosoziale Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftskonflikt vorzugehen, liege, werde dies vom Beschwerdeführer zurückgewiesen.

Wenn der Staat seine ungeborenen Kinder in millionenfacher Zahl töte, so sei dies barbarisch, lebens-und menschenverachtend genug. Wenn aber die römisch-katholische Kirche in ihren Pastoralämtern eine ergebnisoffene somit tötungsoffene Beratung von einem Verein, der Aktion Leben, durchführen lasse, so mache sich die Kirche und jeder der davon wisse, an der Massenvernichtung der ungeborenen Kinder auch als Gläubiger oder auch nur Angehöriger der katholischen Kirche mitschuldig, wenn er dazu schweige. Diese Schuld nehme der Beschwerdeführer nicht auf sich.

Konkret führte der Beschwerdeführer dazu aus:

„Es ist auch meine Pflicht, der „Fristenlösung“ und dem „verabscheuungswürdigen Verbrechen“ der Abtreibung, insbesondere wenn diese Verbrechen in Verantwortung der Kirche begangen werden, dagegen Widerstand, allerdings nur verbal, zu leisten. Mein Glaube gebietet mir, allgemein und insbesondere wenn es in der Verantwortung der Kirche liegt, sich diesen Massentötungen entgegen zu stellen, wie es Papst Johannes Paul II. fordert:

„*Gesetze dieser Art rufen nicht nur keine Verpflichtung für das Gewissen hervor, sondern erheben vielmehr die schwere und klare Verpflichtung, sich ihnen mit Hilfe des Einspruchs Gewissensgründen zu widersetzen*.“ (Evangelium vitae“, 73.)

Diesen, von der Kirche gebotenen Widerstand als „verhetzend“ zu bezeichnen, ist unangebracht und unqualifiziert!“

Der Beschwerdeführer stellte den Tatbestand der Verhetzung laut StGB (§ 283 StGB) dar. Er habe in seine Texten nirgendwo zu Gewalt aufgerufen.

Das BMG kritisiere in seinen Erwägungen, dass, wenn es zu einer Vermischung der Rolle als Gesundheitspsychologe und etwa als radikaler Aktivist einer religiösen Gruppierung komme, so werde durch diese Rollenvermischung die besondere gesellschaftliche Verantwortung als Gesundheitspsychologe auf das Gröblichste verletzt.

Es handle sich nicht um die Ansicht irgendeiner religiösen Gruppierung, der der Beschwerdeführer als radikaler Aktivist angehöre. Es handle sich um die Lehre der katholischen Kirche. Bei der Kritik des BMG handle es sich auch um eine Verunglimpfung der Lehre der katholischen Kirche, die fordere, sich Gesetzen wie der Fristenregelung zu widersetzen, somit um eine Forderung, der der Beschwerdeführer in friedlicher Weise nachkomme.

Die Glaubens- und Meinungsfreiheit sei durch die Verfassung der Republik Österreich und das Regelwerk der Europäischen Union gewährleistet. Das Eintreten für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder könne daher sowohl als Glaubens- wie auch als Meinungsgrundsatz niemals die demokratische Gesellschaft und den Rechtsstaat gefährden.

Die Ansicht des Beschwerdeführers, dass in Pastoralämtern der katholischen Kirche keine ergebnisoffenen und somit tötungsoffenen Beratungen durchgeführt und keine Tötungspräparate sowie Abtreibungskliniken empfohlen werden dürften, sei nicht radikal, sondern stehen im Einklang mit der Lehre der katholischen Kirche.

Ob der Beschwerdeführer die demokratische Gesellschaft und den Rechtsstaat gefährde, möge von den dazu geeigneten Institutionen wie dem DÖW und dem BVT beurteilt werden.

Der Beschwerdeführer stellt in weiterer Folge eine Kritik von „Jugend für das Leben“ am damaligen Gesundheitsminister Alois Stöger dar.

Die Behauptung im Bescheid das die angebliche massive Berufsverletzung auf ein Persönlichkeitsbild schließen lasse, das mit dem Patientenschutzinteressen nicht vereinbar sei, sei eine massive Herabsetzung der Person des Beschwerdeführers.

Zur vorgeworfenen Missachtung der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung: Aus seiner persönlichen Erfahrung mit seelischen Folgen der Abtreibung im engsten Familienkreis sowie infolge seiner mehrjährigen Tätigkeit als Gehsteig- Berater vor Abtreibungskliniken und -Ordinationen und rund 15-jähriger Mitarbeit bei HLI Österreich wisse der Beschwerdeführer, welch massive psychische Schäden Abtreibungen verursachen. Gehe man von der Schätzung der Ärztekammer von 84.000 Abtreibungen jährlich und rund 3 Millionen Abtreibungsopfern sowohl den ungeborenen Kindern wie deren Müttern aus, so sei etwa 1/4-1/3 aller Frauen in Österreich von Abtreibungsfolgen betroffen, je nachdem von welchem Anteil an Mehrfachabtreibungen je Frau ausgegangen werde.

Wenn man wisse, dass 92 % der untersuchten Frauen an „emotionalem Absterben“ bis hin zu 25 % an Selbstmordversuchen leiden (siehe „Lebensdämmerung „Seite 508), so werde besonders ein Gesundheitspsychologe mit gesellschaftlicher Verantwortung mit dem gebotenen Einsatz versuchen, dieses seelische Leid zu lindern.

Von der Aktion Leben werde dieses seelische Leid der Frau nach der Abtreibung als Erfindung radikaler Gruppierungen geleugnet, obwohl vor Folgen der Abtreibung in der Dokumentierten Patientenaufklärung gewarnt werde. Die Missachtung der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung liege somit auf Seiten der Aktion Leben und des BMG und nicht beim Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer möchte diese ungeheuren Missstände nur aufzeigen und beseitigen.

Zum Vorwurf der Missachtung der Würde des anderen:
Die Würde des anderen ist vor allem dadurch zu achten, indem dessen Leben geschützt werde. Diese Würde vor dem Leben des anderen verlange, dass Personen, die diese Würde verletzen, indem sie die Fristenlösung befürworten auf dieses Unrecht hingewiesen würden. Hinweise auf Ähnlichkeiten und Parallelen zwischen NS - Holocaust und Baby - Holocaust würden zur Aufmerksamkeit gegenüber dem gesellschaftlichen und demographischen Problem der Massenvernichtung der ungeborenen Kinder beitragen. Die Würde des unschuldigen, ungeborenen, in allen seinen körperlichen und seelischen Anlagen bereits festgelegten Menschen trete in ihrer Bedeutung vor die angemaßte „Würde“ der Menschen -Vernichter und ihrer politisch-ideologischen Mittäter, wenn sie ungeborene Menschen „rechtswidrig“ töten würden, wie fortschrittlichere Justiz-Systeme erkennen würden.

Zur vorgeworfenen Einschränkung der Autonomie:
Zur Autonomie von Mitmenschen würden auch die ungeborenen Mitmenschen gehören. Deren Autonomie würde dadurch missachtet, indem diese der Massenvernichtung preisgegeben würden.

Der Vorwurf an den Beschwerdeführer, die Freiheit der Information zu missachten, sei nicht begründet. Urteile und Entscheidungen seien nur dann zu achten, wenn sie dem religiös gebildeten Gewissen folgen, wie Papst Johannes Paul II. fordere. In Bezug auf die Fristenregelung sei dies nicht der Fall. Dem verabscheuenswürdigen Verbrechen der Abtreibung könnte nie ein Anspruch auf Achtung solcher Urteile und Gesetzesmaterialien zugebilligt werden.

Die Bescheidverfasser hätten keine Kenntnis über den Umgang des Beschwerdeführers mit Patienten. Es sei keine solche Person befragt oder schriftliche Erkundigungen eingeholt worden. Dennoch werde im angefochtenen Bescheid behauptet, dass der Beschwerdeführer Takt, Neutralität und Diskretion zum Schutz der Intimität der Patienten durch sein Verhalten nicht gewährleiste.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung dürfe nicht wertfrei sein, da sie sonst zu einer Menschen - Selektion aufgrund rein utilitaristische Nützlichkeitsfaktoren werde. Eine „ergebnisoffene“ Beratung sei eine „tötungsoffene“ Beratung, da es um die erwogene Vernichtung des Lebens eines Menschen durch Abtreibung gehe. Durch die Bezeichnung „ergebnisoffen“ solle nur die Tötungsbereitschaft verschleiert werden. Eine Beratung, in der ethische Werte ausgeklammert würden und die Entscheidung über Leben und Tod eines Menschen Zwecken der Nützlichkeit und des Wohlbefindens anderer untergeordnet werde, unterscheide sich nicht mehr prinzipiell von anderen Tötungskonferenzen der Weltgeschichte und nehme den Charakter von Familien-Wannsee-Konferenzen an. Konflikt und Wertfreiheit würden einander ausschließen, da nur persönlich bedeutungslose Alternativen für den Menschen wertfrei seien. Der Beschwerdeführer vergleicht die Entscheidung über die Frage, ob das ungeborene Kind wünschenswert erscheint, mit der Entscheidung über die Frage, ob ein alter (hinfällig gewordener) Mensch in der Lebenssituation seines (erwachsenen) Kindes noch wünschenswert erscheint. Die Entscheidung sei keinesfalls wertfrei, da im Mittelpunkt jeweils das egozentrische Interesse dessen stehe, dem die Tötungsmacht gegeben sei.

Wertneutralität gegenüber Leben und Tod eines Menschen sei keine absolut wertfreie Einstellung, sondern nehme wiederum eine Werteposition ein. Eine ergebnisoffene und wertfreie Beratung sei überdies eine Fiktion, denn sie setze die gleiche Bedeutung der Wahlalternative Leben und Tod des Kindes für Mutter und Beraterin voraus. Derartig gleichgelagerte Werthaltungen würden aber in den meisten Fällen nicht vorliegen. Die Wahl der Handlungsalternativen sei in jeden Menschen tief in seiner persönlichen Wertehierarchie verwurzelt, die sich wieder auf seine Weltanschauung gründe. Ein Ersetzen der religiösen Weltanschauung durch utilitaristische Motivationen führe zur Menschenvernichtung durch Rassen-, Klassen- und Selbstbestimmungswahn. Die Ansicht, dass eine

Schwangerschaftskonfliktberatung wertfrei zu sein habe, werde auch vom bekannten Moraltheologen Günter Viert kritisiert.

Das BMG werfe dem Beschwerdeführer im angefochtenen Bescheid vor, dass er verhetzend gegen psychosoziale Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftskonflikt vorgegangen wäre und dadurch seine besondere gesellschaftliche Verantwortung als Gesundheitspsychologe in grober Weise verletzt habe. Es werde im angefochtenen Bescheid verschwiegen, dass sich die Bemühungen des Beschwerdeführers darauf konzentrieren würden, die „Aktion Leben“ von der Kirche zu entflechten. Aufgrund der Bemühungen des Beschwerdeführers - auch in Verbindung mit dem emeritierten Papst Benedikt XVI. und dessen Bruder, Prälat Dr. Georg Ratzinger, habe Familienbischof Dr. Dr. Klaus Küng an die Bischöfe appelliert, sich von der „Aktion Leben“ zu entflechten.

Weiters führte der Beschwerdeführer folgendes aus:

„Abtreibung ist, wie bereits dargelegt, aus der Sicht der katholischen Lehre ein „verabscheuungswürdiges Verbrechen“, „Mord “ und in seiner massenhaften Durchführung ein „Holocaust“. Deshalb ist es gerechtfertigt, diese schweren Verbrechen entsprechend anzuprangern und in das historische Verbrechens-Umfeld des NS-Holocausts zu stellen. Dies ist kein „Verhetzen“, sondern ein notwendiges Aufzeigen des Charakters dieser Verbrechen und ihrer schwerwiegenden Folgen, die durch die Minorisierung der ursprünglichen katholischen Bevölkerung Österreichs mit großer Wahrscheinlichkeit zu blutigen Auseinandersetzungen und Verfolgungen der katholischen Minderheit von etwa 5% der Bevölkerung führen wird, wie dies bereits vom „Vienna Institute of Demography der Österreichischen Akademie der Wissenschaften“ prognostiziert ist.

Die Verfassung Österreichs und die Vertragswerke der Europäischen Union garantieren die Glaubens- und Meinungs-Freiheit, so dass die Publizierung solcher wahrscheinlicher Szenarios nicht zu Verfolgung und Berufsverbot führen darf.“

Das BMG führe aus, dass die Tätigkeit des Beschwerdeführers als „Lebensschützer“ nicht mit seiner Berufsausübung als Gesundheitspsychologe in Verbindung gebracht werden dürfe, da es sich dabei um zwei gänzlich verschiedene und strikt zu trennende Tätigkeiten handle, nämlich einerseits im Rahmen der beruflichen Tätigkeit und andererseits im Rahmen des privaten Engagements. In ähnlicher Weise könne man aber einem Arzt auch nicht verbieten, als Arzt bei „Ärzte ohne Grenzen“, bei „Licht für die Welt“ oder im Falle eines Veterinärs als „Tierschützer“ tätig zu sein. Der Beruf des Gesundheitspsychologen auf einem bestimmten

psychologischen Fachgebiet müsse ebenso in einer NGO oder in einem sonstigen Verein, wie bei „Aktion Leben“, „HLI“ oder „Geborene für Ungeborene“ ausgeübt werden können. Es könne kein Berufsverbot für Gesundheitspsychologen im Bereich der Beratung von Schwangeren geben.

Weiters hat das BMG dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass er sich in seiner gesundheitspsychologischen Arbeit auf jene Tätigkeitsbereiche zu beschränken habe, die im Rahmen der gesundheitspsychologischen Ausbildungen Österreich gelehrt würden. Es sei kaum vorstellbar für den Beschwerdeführer, dass es auf einem derart wesentlichen und verbreiteten Bereich wie den „posttraumatischen Belastungsstörungen“ keine Ausbildung in Österreich geben solle. Dann müsse eine solche eben angeboten werden.

Das BMG fordere in seinem Bescheid, dass die Ausübung des Berufes als Gesundheitspsychologe eine „neutrale Grundhaltung“ erfordere. Diese Forderung entspreche nicht den durch die Verfassung Österreichs und die Vertragswerke der Europäischen Union gewährleisteten Menschenrechten. Der katholische Glaube verbiete Abtreibungen als „verabscheuungswürdiges Verbrechen“, daher dürfe niemand einem Katholiken eine „neutrale Grundhaltung“ zur Abtreibung, sei es im beruflichen oder privaten Bereich, vorschreiben.

Weiters werde im angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass die Tätigkeit als radikaler Lebensschützer mit der Berufsausübung als Gesundheitspsychologe unvereinbar sei, da es zu einer Vermischung der Rolle als Gesundheitspsychologe auf professioneller Ebene und Aktivist einer religiösen Gruppierung auf privater Ebene komme. Bei der Beurteilung als „radikaler“ Lebensschützer handele es sich um eine subjektive Zuschreibung einer Eigenschaft durch die belangte Behörde. Für jemanden ohne feste Grundsätze erscheine eine Persönlichkeit mit gefestigter Wertanschauung als „radikal“. Das deutsche Bundesamt für Verfassungsschutz grenze Radikalismus und Extremismus explizit voneinander ab. Radikale politische Auffassungen hätten in einer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz. Der Beschwerdeführer stellte die Definition von Radikalismus laut Wikipedia dar und führte die Abgrenzung des deutschen Bundesamtes für Verfassungsschutz zwischen Radikalismus und Extremismus an.

Die Bezeichnung der katholischen Religion als „religiöse Gruppierung“ im angefochtenen Bescheid lasse den Wunsch erkennen, die weltgrößte Religionsgemeinschaft mit mehr als 1,2 Millionen Mitgliedern, die durch eine einheitliche Glaubenslehre verbunden sei, als unbedeutende vereinzelte Gruppierung darzustellen und in die Nähe einer Sekte zu rücken.

Dem Beschwerdeführer werde im angefochtenen Bescheid vorgeworfen, dass sein Auftreten moralisch äußerst bedenklich sei und in der breiten Öffentlichkeit sowie gegenüber den Behörden er eine Gefahr für bereits bei ihm in Behandlung befindliche sowie für eventuell künftige Patienten darstelle.

Ihm sei nicht klar, was an seinem Auftreten in moralischer, sittlicher Hinsicht „äußerst bedenklich“ sei. Nach der Definition in http://de.wiktionary.org/wiki seien „ethisch“ und „moralisch“ Synonyme.

Mit der Bezeichnung „militanter Gegner der Abtreibung“ werde dem Beschwerdeführer Gewaltbereitschaft unterstellt, die aber in der Vigil-Bewegung von Pater Reilly, der er angehöre, keinen Platz habe.

Die zutreffende Aussage, es sei sein erklärtes Ziel, „ergebnisoffene Beratungen“ aus dem kirchlichen Kontext zu verbannen, aber auch außerkirchlich zu verhindern, sei in völligem Einklang mit der Lehre der katholischen Kirche und sei detailliert begründet worden. Dieser angebliche Nachweis einer Berufspflichtverletzung sei daher unbegründet und nicht stichhaltig, es sei denn, es herrsche in Österreich ein Zwang zu einer atheistischen Weltanschauung und die Behörde verbiete die Religions-und Gewissensfreiheit, was derzeit aber noch durch die Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet sei.

Hinsichtlich der Zahl der von ihm betreuten Personen seien vier Personen genannt worden; tatsächlich habe der Beschwerdeführer rund 15 Personen zum Teil langjährig betreut, deren Beratungsschwerpunkte er kurz beschrieben habe und zu denen immer wieder neue Fälle kommen würden.

Die Behauptung, dass in vielen deutschen Städten die Gehsteigberatung mittlerweile verboten sei, sei nicht zutreffend. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes München sei diese dort wieder erlaubt. Dazu wurde ein Artikel aus der Zeitschrift Lebensforum zitiert.

In weiterer Folge zitierte der Beschwerdeführer nochmals seine Stellungnahme vom 06.06.2014, bei der es sich um die Stellungnahme zur gutachterlichen Äußerung des Psychologenbeirates gehandelt hat.

Zur Frage, ob der Beschwerdeführer professionelle gesundheitspsychologische Aktivitäten betreibe, habe er seines Wissens eine Reihe von Fällen, die er gesundheitspsychologisch betreut habe, bekannt gegeben.

Konkret hat er Folgendes ausgeführt:

„Einen Fall einer langjährig betreuten und noch betreuten früheren Angestellten einer Abtreibungsklinik, eine Leiterin einer Abtreibungsklinik, eine mit Zwillingen schwangere Frau, die ich wegen sonstiger Raumnot beraten und beherbergt habe, einen Freund betreffend Kombined-Test, weiters habe ich im Falle einer vermutlich schwangeren Schülerin interveniert, worum ich aus Kreisen des Katholischen Familienverbandes gebeten wurde, und mit dieser selbst gesprochen. Auch von HLI selbst bin ich einem Fall telefonisch um Beratungs-Mitwirkung ersucht worden.

Zu den mit einer Schwangerschafts-Thematik verbundenen Beratungen ist noch eine Frau nach einer Abtreibung zu zählen, die erheblich psychische Probleme hatte, bei mir mehrere Wochen auf Erholung (mein Haus ist ein „HLI-Erholungsheim“) war und dann in der Neurologischen Abteilung des Krankenhauses Waidhofen/Thaya, wo sie bereits bekannt war, weiter auf meine Veranlassung betreut wurde.

Eine weitere junge Frau erwähnte ich, die ich nach einem Kloster-Aufenthalt, den sie wegen psychischer Probleme beenden musste, hinsichtlich der Problematik eines Führerschein-Erwerbes beraten habe.

Ebenfalls nach psychischen Problemen auf „Erholung“ bei mir war ein Mitarbeiter von HLI, der ebenfalls mehrere Wochen in meinem Haus verbrachte und danach, deutlich in seinem angeschlagenen seelischen Zustand gebessert, eine eigene Wohnung bezog.

Zu nennen ist noch eine Beratung hinsichtlich der Schulreife, um die mich ein früherer HLI- Mitarbeiter gebeten hat, die mich veranlasste, von einer Einschulung wegen voraussichtlicher mentaler Überforderung abzuraten.

Den Mann, den ich wegen psychischen Problemen infolge seines vermauerten Küchenfensters betreute, habe ich als „älteren“ Herrn, nicht aber als „alten Mann“,

wie dieser im Gutachten despektierlich genannt wurde, bezeichnet. Er hatte das gesetzliche Pensionsalter noch nicht erreicht.

Ein auch in den Medien aufgerollter Fall einer Lehrerin, die gemobbt wurde, habe ich auf ihre dringlich nach einem Messbesuch vorgebrachte Bitte beraten.

Weitere zwei Personen aus meinem Bekanntenkreis, Vater und Sohn habe ich bezüglich Anklage eines den beiden bekannten Mannes wegen Kindesmissbrauches ebenfalls beraten.

Schließlich muss ich meine eigene Schwester nennen, der ich wegen ihrer manifesten, aber uneingestandenen seelischen Nachwirkungen ihrer Abtreibung („alle Männer gehören kastriert“) mit Hilfe von Zeugnissen einer nach einer Abtreibung bekehrten Frau (Dr. Gloria Polo) zu einer Befassung mit ihrer Abtreibung anregen wollte, was mir aber nicht gelang und sie auf Rat eines Priesters nicht mehr daraufhin anspreche, sondern sie nur noch per Geburtstagskarte meiner Liebe versichere und für sie bete. Dies teile ich sachgemäß mit, im Bewusstsein, dass der Begutachter das Gebet wenig schätzt, ja als negativ und unprofessionell bewertet, aber so ist die Sachlage.“

Die Bezeichnung „Gesundheitspsychologe“ decke nur zu einem Teil den Tätigkeitsbereich ab, zu dem ein promovierter Hauptfachpsychologe berechtigt sei. die Bezeichnung „Gesundheitspsychologe“ sei dem Beschwerdeführer für seine Tätigkeit als Schulpsychologe aufgrund seiner, in diesem Erfahrungsbereich erworbenen Kenntnisse zuerkannt worden. Zu seiner ehrenamtlichen Beratungstätigkeit sei der Beschwerdeführer bereits aufgrund seiner Promotion als Hauptfachpsychologe berechtigt. Die Zusatzqualifikation als „Gesundheitspsychologe“ sei für diese von ihm ausgeübte Beratungstätigkeit weder erforderlich noch diesen Beratungsbereichen in seinem praktizierten Umfang abdeckend, daher habe der Beschwerdeführer für den Bereich der Schwangerenberatung eine weitere Zusatzausbildung absolviert, wie in seinen Beweisanträgen mitgeteilt. Daraus könne jedoch nicht geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer selbst seine Beratungen „außerhalb des gesundheitspsychologischen Rahmens ansiedle“. Der Beschwerdeführer habe die im zugesprochene Kompetenzüberschreitung nicht vorgenommen.

Die Darstellung im angefochtenen Bescheid, dass in vielen deutschen Städten die Gehsteigberatung als belästigend und die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen verletzend verboten sei, treffe nicht zu. Ein solches Verbot gelte in Freiburg, in München hingegen sei die Gehsteigberatung wieder erlaubt worden. Anhand einiger

Zeitungsartikel stellte der Beschwerdeführer die Wiedererlaubnis der Gehsteigberatung in München dar. Das Verwaltungsgericht München seit zur Erkenntnis gekommen, dass das Lebensrecht ungeborener Kinder tatsächlich ein „hohes Rechtsgut“ sei und die Gehsteigberatung grundsätzlich der „Meinungsfreiheit“ entspreche. Von weiteren Städten als Freiburg sei kein Verbot der Gehsteigberatung bekannt. Somit sei die Darstellung des Psychologenbeirates, dass diese in zahlreichen deutschen Städten verboten sei, unrichtig.

Den vielen tausenden Kindern die durch die pro-Lifer erfordern Abtreibungskliniken gerettet wurden, komme es nicht so sehr darauf an, dass durch die Gehsteigberatung „ethische und berufsrechtliche Probleme assoziiert“ seien, sondern dass sie die Sonne sehen und die liebenden Hände ihrer Mutter spüren dürfen.

Dazu führte der Beschwerdeführer folgendes Lied an, das unter http://gloria.tv/?media=859 abrufbar sei:

„Hörst du mein Herz, wie es schlägt tief in dir,
lass mich in dir tief geborgen sein!
Hör nicht auf die, die dir einreden woll’n
Dass ich kein menschliches Wesen bin!
Danke, dass du mir das Leben geschenkt,
Danke, dass Du mich beschützt.
Bald werde ich deinen Hände spür’n
Gottes Liebe hat gesiegt!

Ach, Mama weißt du, wie lieb ich dich hab‘
wie tief verbunden ich mit dir bin,
wie deine Freuden und wie deine Sorg‘
jeden Tag neu auch die meinen sind
Danke, dass du mir das Leben geschenkt,
Danke, dass Du mich beschützt.
Bald werde ich deinen Hände spür’n
Gottes Liebe hat gesiegt!

Melodie: Dr. Josef Preßlmayer
Text: l. Strophe Dr. Josef Preßlmayer
2. Strophe DI Claudia Brandhuber“

Die Rettung der Babys vor den Abtreibungskliniken sei den „Fristenlösungs“-Befürwortern ein Dorn im Auge, zeige sie doch, dass die so oft beschworene „Entscheidung“ der Frau für die Abtreibung ein ideologisches Konstrukt sei, welches

durch Zeigen von Fotos, von Modellen ungeborener Kinder und Hilfsangeboten, wie ein Kartenhaus zusammenbrechen könne. Überdies erfolge nach einer Boltzmann Studie die Abtreibung zu 40 % auf Druck des Partners.

Im angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass er in keiner seiner Ausführungen und Beweisanträge einen differenzierten Einblick in Durchführung, Prozesse und Methoden seiner Beratungstätigkeit gebe. Dies treffe nicht zu; der Beschwerdeführer habe auf Beschreibungen von Gehsteigberatungen in seinem Buch „Lebensdämmerung“ hingewiesen. Es seien erschöpfend differenzierte Beschreibungen von Babyrettungen, wie sie auf der Straße geschehen würden, dargestellt. Für diese Tätigkeit als Gehsteigberater würden in der Regel neuntägige Schulungen durchgeführt, an denen der Beschwerdeführer mehrfach teilgenommen habe.

Der Beschwerdeführer sei auf die Thematik der Schwangerenberatung auch in mehreren Büchern und Broschüren eingegangen, er sei auch journalistisch tätig und als Lebensschützer aktiv und habe in diesen Anliegen Gespräche mit dem (damaligen) Nationalratspräsidenten Dr. Werner Faselabend und Dr. Michael Spindelegger im Parlament geführt. Mit anderen Autoren, die Bücher zu diesem Thema verfasst hätten und ihm unaufgefordert zugesendet hätten, sei er in Kontakt und nutze in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, auch auf neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und daraus abgeleitete Folgerungen hinsichtlich ethischer Normen zum Schutz menschlicher Individuen im frühen Entwicklungsstadium hinzuweisen.

Dass der Beschwerdeführer nicht den Eindruck erweckt habe, sich bewusst zu sein, „allfällige Berufspflichten verletzt zu haben“, könne er nachvollziehen, denn seiner Ansicht nach habe er ja keine Berufspflichten verletzt.

Es treffe auch nicht so, dass er gesagt habe, bei Abtreibung würde es sich um „Mord“ handeln, wie die Darstellung im angefochtenen Bescheid nahelege. Der Beschwerdeführer zitierte dazu aus der Niederschrift vor dem BMG, wo er die Darstellung des Zweiten vatikanischen Konzils in Gaudium et Spes 51 sowie Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika Evangelium vitae, 58, angeführt habe. Damit

sei dokumentiert, dass er den Heiligen Papst Johannes Paul den zweiten zitiert und nicht seine eigene Ansicht wiedergegeben habe. Er habe Hinweise auf gesetzlich normierte Berufspflichten des Gesundheitspsychologen nicht mit dem Hinweis auf ein angeblich vorrangiges Recht der katholischen Kirche abgetan. Wenn die Beratung schwangerer Frauen oder von Frauen, die infolge einer Abtreibung am posttraumatischen Belastungsstörungen leiden würden, keine gesundheitspsychologische Tätigkeit sei, frage er sich, was dann überhaupt noch als gesundheitspsychologische Tätigkeit bezeichnet werden könne. Was eine „professionelle“ Beratung sei, dafür gebe es im Gesundheitspsychologengesetz keine Kriterien. Es sei ein ausgesprochener Willkürakt, dass die Behörde aufgrund vager, teilweise unrichtiger und jeder hinreichenden Kausalität entbehrenden Darlegungen die Streichung einer Berufsbezeichnung verfüge. Es erhebe sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, wo denn die „normierten Berufspflichten“ für die Schwangerschaftskonfliktberatung sein. Seit 40 Jahren lasse das Gesundheitsministerium zu, dass Abtreibungsärzte Schwangere „beraten“. Dieses „Gesundheitsministerium“ sei in Wahrheit ein seelenzerstörendes empathiefernes Ministerium der Abtreibungsbefürwortung, welches nach Aussage der (damaligen) Gesundheitsministerin Dr. Sabine Oberhauser die „Qualitätskontrolle“ beim Töten ungeborener Menschen als neue Möglichkeit einer für die Mutter ungefährlichen Vernichtung des Kindes ansieht, die es früher nicht gegeben hat. Der Beschwerdeführer hat dazu weiter einen von ihm verfassten Gastkommentar auf dem Blog von Andreas Unterberger sowie Postings dazu zitiert.

Im Folgenden hat der Beschwerdeführer noch mal die Beweisanträge eins und zwei zitiert. Er hat dort Norbert Rauscher, früherer „Jugend für das Leben“-Vorsitzender als Zeugen zum Thema der Auseinandersetzung zwischen „Jugend für das Leben“ und der „Aktion Leben“ beantragt. Weiteres hat er Peter Gridling, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) als Zeugen (zur Frage der Beurteilung seiner Person durch den BVT und gegen unterstellte rechtsextreme Betätigung) beantragt.

Der Beschwerdeführer hat einen Artikel vom 21.02.2007 auf Kat.net zitiert mit dem Titel „Österreichische Lebensschutzinitiativen nehmen Stellung zur kirchlichen Unterstützung der „Aktion Leben““. Dabei werden kritische Stimmen anderer

Lebensschutzinitiativen zur kirchlichen Unterstützung der „Aktion Leben“ dargestellt. Beim Beweisantrag 1 handle es sich somit um eine Richtigstellung des Sachverhaltes und der von „Aktion Leben“ geäußerten Angaben, welche parteiisch seien und den Fakten nicht entsprechen würden. Die belangte Behörde habe diese Behauptungen ungeprüft als Berufspflichtverletzungen gewertet. Beweisantrag 2 ergänze die in Beweisantrag 1 dargelegte Beweisführung zu Richtigstellung des Sachverhaltes und nenne Zeugen für die Richtigkeit (Anmerkung: gemeint wohl: Unrichtigkeit) der Beurteilung der „Aktion Leben“. Im Beweisantrag 2 wurde Mag. Dietmar Fischer (HLI) als Zeuge beantragt. Die belangte Behörde hat auf die Vernehmung dieser Zeugen verzichtet mit der Begründung, dass es sich dabei um keine klinischen Psychologen bzw. Gesundheitspsychologen handle, die daher auch keine Auskunft über berufliche gesundheitspsychologische Aktivitäten und die Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers geben könnten. Der Beschwerdeführer habe aber das Recht, den Behauptungen von Hemma Schöffmann-Engels, auf welche sich die Vorwürfe der mangelnden Vertrauenswürdigkeit gründen, entgegenzutreten und darzulegen, dass deren Aussagen sehr fragwürdig seien, da in Wirklichkeit die „Aktion Leben“ die Lebensschützer angreife. Ebenso sei der Beweisantrag 12 sowie die Beweisanträge 2-11 während der Befragung des Beschwerdeführers übergeben und zum Akt genommen worden. Zur Beurteilung der Vorgangsweise der „Aktion Leben“ seien auch Norbert Rauscher und Mag. Dietmar Fischer als Zeugen beantragt worden. Die Beurteilung der „Aktion Leben“ können nur durch jemanden erfolgen, der die Lebensschützer Szene kenne. Durch die Nichtzulassung dieser Zeugen seien grundlegende Rechte des Beschwerdeführers missachtet worden. Das vorliegende Verfahren werde durch diese Nichtzulassung von Zeugen zu einer einseitigen Bestrafung eines Lebensschützer degradiert. Die „Aktion Leben“ habe den Beschwerdeführer in missgünstiger Weise angezeigt und auch die pädagogische Hochschule Burgenland angestiftet, den Beschwerdeführer aus dem Lehrgang „Lebensschutzpädagogik“ auszuschließen, was aber misslungen sei, da die österreichische Volksanwaltschaft diese Intrige als „rechtswidrig“ beurteilt habe und er dennoch zur Prüfung zugelassen werden musste. Dass nur klinische Psychologen oder Gesundheitspsychologen als Zeugen auftreten könnten, sei rechtswidrig.

Beweisantrag drei und vier wurden nochmals zitiert. Bei der unter 3. Beilage./A.3 genannten „Publikation von Dr. Preßlmayer Josef vom 13. 11. 2011 auf der Internetseite http://www.kreuz.net“ handle es sich um keine Publikation des Beschwerdeführers, sondern um eine Eigenmeldung von „kreuz.net“.

Der Beschwerdeführer stellte seinem Beweisantrag 5 nochmals dar und führte aus, dass es wiederholt zu falschen Zitierungen gekommen sei. Zitate seien unrichtig oder verstümmelt verwendet worden. Unkorrekte Zitate würden den Sachverhalt nicht objektiv darstellen. Da Verstümmelungen von Zitaten wiederholt aufgetreten sind, lasse dies nur den Schluss zu, dass der Bescheidverfasser im angefochtenen Bescheid entweder fahrlässig unter Außerachtlassung der Sorgfaltspflicht oder sogar mit Absicht vorgegangen sei, um dem Beschwerdeführer einfältig und inkompetent erscheinen zu lassen.

3. Zum durchgeführten Ermittlungsverfahren:

Mit Schreiben vom 13.01.2017 teilte der Inhaber der katholischen Monatsschrift „Der 13.“, Albert Engelmann, mit, dass der Beschwerdeführer bei der Zeitschrift Leiter des Lebensrecht-Ressorts sei und in diesem Zusammenhang auch dort publiziere.

Das NÖ LVwG hat am 21.09.2017 und am 16.10.2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der auch der Beschwerdeführer vernommen wurde.

Zur Verhandlung am 21.09.2017:

Der Beschwerdeführervertreter brachte ergänzend vor:

„Im bekämpften Bescheid wurde nicht ausreichend klar und eindeutig zuordenbar dargelegt, welche Berufspflichten vom Beschwerdeführer wann, wie, und in welchen Situationen bzw. gegenüber welchen Personen verletzt worden seien sollen.

Auch im bekämpften Bescheid wird auf Seite 27 dargestellt, dass es grundsätzlich möglich ist, trotz expliziter religiöser oder politischer Haltung der eigenen Person als Gesundheitspsychologe tätig sein zu können. Der Beschwerdeführer hat seinerseits jedenfalls keine Berufspflichten verletzt.

Soweit von gesundheitspsychologischen Tätigkeiten auszugehen ist, ist es Sache der Behörde, darzutun, welche speziellen Berufspflichtverletzungen erfolgt sein sollen. Wenn hingegen nicht von gesundheitspsychologischen Tätigkeiten ausgegangen wird, wie dies etwa auch im Bescheid Seite 25, 4. Absatz und Seite 29,

3. Absatz vorgenommen wird, können hinsichtlich nicht gesundheitspsychologischer Tätigkeiten gar keine Übertretungen erfolgt sein. Der bekämpfte Bescheid ist in dieser Hinsicht auch widersprüchlich.

Bei ordnungsgemäßer Beweiswürdigung hätte die belangte Behörde zu dem Ergebnis kommen müssen, dass keine ausreichenden Beweisergebnisse für das Vorliegen von Berufspflichtverletzungen bestehen und Vermutungen und unbestimmte Darstellungen, wie sie im Gutachten des Psychologenbeirates enthalten sind, einem ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren nicht zugrunde gelegt werden können.

Die erforderlichen Besuche von in- und ausländischen Fortbildungsveranstaltungen wurden durch den Beschwerdeführer jedenfalls durchgeführt.“

Dazu wurde auf den Akt verwiesen und die Einvernahme des Beschwerdeführers beantragt.

Die Vertreterin des BMGF gab dazu an:

„Das Psychologengesetz normiert als unabdingbare Voraussetzung für die Berufsausübung als Gesundheitspsychologe unter anderem die Vertrauenswürdigkeit sowie die somatische und psychische Eignung. Das Erlöschen der Berufsberechtigung gemäß § 21 erfolgt durch den Wegfall einer für die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie erforderlichen Voraussetzung, weiters, wenn hervorkommt, dass eine für die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat, oder aufgrund von Verzicht auf die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie. Weiters normiert Abs. 2, dass die Gründe für das Erlöschen der Berufsberechtigung nach Abs. 1 auch von Amtswegen wahrzunehmen sind. Für das Fehlen der Vertrauenswürdigkeit als Gesundheitspsychologe sind gemäß Psychologengesetz Patientenbeschwerden oder die konkrete Schädigung eines Patienten oder einer Patientin nicht erforderlich. Wenn die Behörde im Zuge eines Verwaltungsverfahrens feststellt, dass vom Berufsangehörigen im Psychologengesetz normierte Berufspflichten nicht erfüllt wurden, erlischt die Berufsberechtigung ex lege. Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat in der Folge ein Verfahren zur Streichung aus der Berufsliste durchzuführen. Hervorzuheben ist, dass bei der Normierung der Vertrauenswürdigkeit und der Berufspflichten hierbei insbesondere eine Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen vom Gesetzgeber generalpräventiv vorgesehen wurde. Hierzu ist auf sämtliche Berufs- und Ausbildungsgesetze der Gesundheitsberufe, wie insbesondere auch das Ärztegesetz 1998 und das Psychotherapiegesetz zu verweisen, die ähnliche oder teilweise sogar gleichlautende Bestimmungen enthalten. Ein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes der in der Öffentlichkeit die Österreichische Rechtslage anzweifelt, schadet in grober Weise dem Berufstand der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen.

In den Psychologischen und Psychotherapeutischen Berufen besteht internationaler Konsens (z.B. Meta-Code of Ethics/Europa, Ethiccodex aus den USA), dass aufgrund des besonderen Vertrauens und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen

Berufsangehörigen und Patientinnen und Patienten /Klientinnen und Klienten besondere und sehr strenge ethische Vorgaben normiert sind. Diese sollen verhindern, dass Berufsangehörige das sehr ungleiche Macht- und Wissensverhältnis zu ihren Patienten/Klienten ausnützen und so den Patienten/Klienten Schaden zufügen. Die Berufscodices der psychologischen und psychotherapeutischen Berufe sehen international strengste Abstinenzregeln vor und eine strikte Trennung der Psychologie bzw. Psychotherapie von religiösen, spirituellen und esoterischen Inhalten.

Dazu wird auf die Beilagen des angefochtenen Bescheides verwiesen. (Beilage A.2) Dies sind öffentliche Äußerungen die dem Ansehen des Gesundheitspsychologen massiv schaden. Weiters wird verwiesen auf das öffentliche Vorgehen des Beschwerdeführers gegen die Aktion Leben, die er unter anderem öffentlich als verbrecherischen Verein bezeichnet – Beilage A3. Weiters wird verwiesen auf die an die Staatsanwaltschaft Wien gerichtete Anzeige wegen Verdacht auf fahrlässige Körperverletzung durch den Beschwerdeführer gegen folgende Personen: Kardinal Schönborn, Erzbischof Kothgasser, Bischof Scheuer, Bischof Kapellari, Bischof Alois Schwarz, Bischof Ludwig Schwarz und Bischof Zsifkovicz.“

Der Beschwerdeführervertreter teilte dazu mit, dass dieses Verfahren eingestellt worden sei und er glaube, eine Mitteilung über die Einstellung bekommen zu haben.

Die Vertreterin des BMGF brachte ergänzend vor, dass als weiters Beispiel auf eine Veröffentlichung des Beschwerdeführers hingewiesen werde, in der er angebe: „Lebensfeindlicher Gesundheitsminister ist untragbar“. Weiters werde darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer Wahlwerbung für die Partei „Die Christen“ unter Anführung seiner Berufsbezeichnung „Gesundheitspsychologe“ betrieben habe. Dazu werde auf Beweisantrag 9 aus dem erstinstanzlichen Verfahren verwiesen.

Der Beschwerdeführervertreter brachte dazu vor:

„Bei dem Zitat „Lebensfeindlicher Gesundheitsminister“ handelt es sich um ein keine Äußerung sondern um ein verwendetes Zitat von „Jugend für das Leben“. Auch die sonstigen im Vorbringen angeführten Zitate sind aus dem Zusammenhang gerissen, bzw. wurden so nicht getätigt oder stellen wiederum Zitate anderer Personen bzw. Institutionen dar.

Aus dem Vorbringen der belangten Behörde ergibt sich kein Hinweis, auf eine einen Vertrauensverlust indizierende Handlung.

Sämtliche ethischen Richtlinien sind im Lichte der gesetzlichen Bestimmungen und der Einheit der Rechtsordnung auszulegen. Soweit private bzw. nicht gesundheitspsychologische Tätigkeiten des Beschwerdeführers betroffen sind, handelt es sich um die Ausübung seines gesetzlich gewährleisteten Rechtes der

Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit.

Ethische Richtlinien beruhen ihrerseits auf Werten. Zu beachten und vorrangig sind jedenfalls die der österreichischen Rechtsordnung immanenten Werte. Schwangerschaftsabbruch ist nach der österreichischen Rechtsordnung verboten und nicht erlaubt. Das ungeborene Leben ist sohin durch die österreichische Rechtsordnung insbesondere durch das Strafgesetzbuch geschützt. § 97 StGB normiert lediglich einen Strafausschließungsgrund. Das bedeutet, dass trotz eines gegebenen Unrechtsgehaltes und eines Verstoßes gegen ein durch die österreichische Rechtsordnung geschützten Wert eine Strafe nicht verhängt werden darf.

Ein Verhalten des Beschwerdeführers, welches im Einklang mit den Werten und Rechten der österreichischen Rechtsordnung steht, kann sohin keinen Vertrauensverlust oder einen Verstoß gegen das Psychologengesetz darstellen.

Verwiesen wird auf § 13 Abs. 1 Psychologengesetz, wonach Gesundheitspsychologen ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben haben. Diese gesetzliche Bestimmung normiert sohin gerade, dass der einzelne Gesundheitspsychologe seine Werte, die das Gewissen ausmachen, miteinbringt. Dies ist umso bedeutender, als es sich um Werte handelt, die durch die Österreichische Rechtsordnung geschützt sind. Lediglich der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass sogar der Begriff „Gewissen“ aus der Religion stammt, wesentlich auf Martin Luther zurückgeht, und deshalb auch keinen Begriff aus der Psychologie darstellt.

Sofern im Zusammenhang mit einer Wahlwerbung auf die Bezeichnung „Gesundheitspsychologe“ verwiesen wurde, ist dies gegenständlich aufgrund des Zeitverlaufes (2010) keinesfalls heranzuziehen.

Die Vertreterin des BMGF gab dazu an:

„Das Psychologengesetz normiert, dass Gesundheitspsychologen im Rahmen ihrer Berufsausübung ihre Berufsbezeichnung anzugeben haben. Allerdings sind politische Tätigkeiten striktest von der Berufsausübung eines Gesundheitsberufes zu trennen.“

Die Vertreterin des BMGF verwies auf die im Rahmen der Akteneinsicht übermittelte „Denkschrift“, in der der Beschwerdeführer die Wortfolge „Verbrechern von Abtreibungen“ angeführt habe. Weiters führte sie Folgendes aus:

„Hierzu wird auf den Kommentar „Höpfel/Ratz“, Wiener Kommentar zum StGB, 2. Auflage verwiesen. In dem unter RZ3 und 4 ausgeführt wird, dass es sich bei der sogenannten Fristenlösung um einen Tatbestandausschlussgrund handelt und nicht um einen Schuld- oder Strafausschließungsgrund. Die Einordnung als Strafausschließungsgrund würde unter anderem dazu führen, dass Ärzte, die gemäß § 49 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen ausüben müssen, keine Abtreibung vornehmen dürften. Weiters wird auf die

geltende Rechtslage des § 96 StGB hingewiesen, wonach ein Schwangerschaftsabbruch mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und nur dann, wenn die Tat gewerbsmäßig begangen wird, mit Strafe bis zu drei Jahren zu bestrafen ist. Alle der belangten Behörde bekannten Berufscodices für Psychologische und Psychotherapeutische Berufe legen fest, dass öffentliche Äußerungen von Berufsangehörigen dieser Berufe, die den Berufsstand schaden könnten, jedenfalls zu unterlassen sind. Weiters legen diese fest, dass eigene Werte des Berufsangehörigen wie religiöser Glaube, politische Bekenntnisse nicht aktiv von Berufsangehörigen in der Berufsausübung eingebracht werden dürfen. Wenn Klientinnen oder Patientinnen religiöse oder weltanschauliche Themen in eine Gesundheitspsychologische Beratung oder Behandlung einbringen, so hat der Berufsangehörige diese als allfällige Ressource für eine Gesundung oder Problemlösung heranzuziehen. Diese aber keinesfalls mit eigenen Werten zu vermischen und die eigenen Werte gegenüber der Patientin, der Klientin nicht kundzutun. Sehr wohl können religiöse Überzeugungen für die Patientin/Klientin für diese selbst eine Ressource darstellen. Zu der Verwendung der Wortfolge „Nach besten Wissen und Gewissen“ in den Berufsausbildungsgesetzen der Gesundheitsberufe ist anzumerken, dass der österreichische Gesetzgeber diese Wortfolge, wie bekannt, mehrfach verwendet hat, allerdings aufgrund der Trennung von Kirche und Staat in diesem Fall nicht auf die möglicherweise von Martin Luther erstmalige Formulierung oder Verwendung des Wortes „Gewissen“ Bezug genommen hat, dies auch gar nicht tun durfte.“

Der Beschwerdeführer brachte ergänzend vor:

„Zum Thema Holocaust/Leugner wird auf den Beweisantrag 12 und die dortige E-Mail Korrespondenz vom 09.11.2011. (Punkt 11, Beweisantrag 13, Seite 387, Behauptung des Bescheidverfasses, dass der Beschwerdeführer selbst meine Beratungen außerhalb des Gesundheitspsychologischen Rahmens ansiedle) verwiesen.“

Die Vertreterin des BMGF brachte ergänzend vor:

„Der Beschwerdeführer täuscht durch die Bezeichnung „von Abtreibung als Verbrechen“ ohne auf § 97 StGB hinzuweisen allfälligen Patientinnen bzw. Klientinnen eine unvollständige bzw. sogar falsche Rechtslage vor. Auch die Angabe, es handle sich bei § 97 StGB um einen Schuldausschließungsgrund, entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Es kann daraus die Vermutung gezogen werden, dass der Beschwerdeführer hier das Strafgesetzbuch nach seinen eigenen Grundwerten auslegt und in der Öffentlichkeit kundtut, bzw. Patientinnen oder Klientinnen hiermit eine falsche Rechtslage vortäuscht.“

Der Beschwerdeführer brachte dazu vor, dass derartige Ausführungen gegenüber einzelnen Personen niemals getätigt worden seien. Die belangte Behörde werde aufgefordert, darzutun, worauf sie ihre Anschuldigungen stütze. Ausführungen in diese Richtung würden ausschließlich auf kirchenrechtlichen Hintergründen

basieren. Allfällige Adressaten wären auch kirchliche Einrichtungen bzw. Personen gewesen.

Die Vertreterin des BMGF verwies dazu auf die im Internet öffentliche abrufbare Denkschrift, die öffentlich einsehbar sei. Weiters verwies die belangte Behörde auf die Denkschrift vom 13. Jänner 2017 (Vorbringen des Beschwerdeführers vom 14.01.2017).

Der Beschwerdeführer brachte dazu vor:

„Das Schreiben bezieht sich auf die Caritas und katholische Bildungseinrichtungen, denn nach katholischer Lehre ist Abtreibung ein Verbrechen."

Die Vertreterin des BMGF brachte dazu ergänzend vor:

„Für Berufsangehörige von gesetzlichen geregelten Gesundheitsberufen, im konkreten Fall des Gesundheitspsychologischen Berufes, haben das Berufsgesetz und die sonstigen österreichischen Gesetze jedenfalls Vorrang vor der Lehre der katholischen Kirche. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer mehrfach sich öffentlich im konkreten Beispiel an Herrn Landeshauptmann Mag. Wallner über die „Islamisierung Österreichs", beschwert hat, wobei im konkreten Schreiben vom 17. April 2017, 11 Mal darauf verwiesen wird, dass es zu verhindern wäre, dass sich die muslimische Bevölkerung in Österreich derart erhöhe. Ich verweise ausdrücklich auf dieses Schreiben."

Der Beschwerdeführer führte dazu aus:

„Bei diesem Schreiben geht es konkret um die Trennung von abtreibenden und beratendem Arzt. Ich habe niemals dazu aufgefordert, dass der Herr Landeshauptmann die Vermehrung der Moslems verhindert."

Die Vertreterin des BMGF wies darauf hin, dass ein Gesundheitspsychologe alle Menschen gleich zu behandeln habe.

Die Vertreterin des BMGF brachte ergänzend zur Beschwerde vor:

„Zu dem Vorbringen, dass es keine konkreten Patienten oder Klienten gäbe, die von Berufspflichtverletzungen betroffen waren:
Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der behördlichen Einvernahme am 09.09.2013 wörtlich angegeben wie folgt: „auch habe bei mir eine schwangere Frau beherbergt, die dann Zwillinge geboren hat, das ist natürlich auch eine Dauerbetreuung. Und ich habe auch eine andere Frau bei mir betreut, die in Folge einer Abtreibung höchstwahrscheinlich psychische Probleme hatte. Die hat bei mir gewohnt, beide Frauen haben bei mir gewohnt, vermittelt durchs Lebenszentrum." Es wird dazu auf die Ausführungen bei der Einvernahme vor dem BMGF vom

09.09.2013 verwiesen. Diese Fälle stellen konkrete Patienten- bzw. Klientenbehandlungen durch den Beschwerdeführer dar. Ein bei sich wohnen lassen durch Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen steht in keinem Einklang mit den berufsethischen Vorgaben, insbesondere der unbedingt erforderlichen Abstinenz. Auch das Beherbergen eines Hundes einer Klientin ist nicht mit der Berufsausübung als Gesundheitspsychologe vereinbar. Zu den Beschwerdevorbringen hält die belangte Behörde fest, dass sämtliche damals vorliegende Beweismittel umfassend gewürdigt wurden, die Behörde hat von Amtswegen zusätzliche Erhebungen getroffen und auch diese gewürdigt. Entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten wurde ein Mitglied des durch das Psychologengesetz eingerichteten Psychologenbeirates beigezogen und mit der Erarbeitung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt. Die Anhörung des Psychologenbeirats vor Streichung des Beschwerdeführers aus der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen erfolgte gesetzeskonform nach Anhörung des Psychologenbeirats.“

Der Vertreter des Beschwerdeführers brachte dazu vor:

„In Bezug auf die genannten Fälle hat es sich nicht um Gesundheitspsychologische Tätigkeiten gehandelt, wovon die belangte Behörde selbst im bekämpften Bescheid auf Seite 29, 3. Absatz ausgeht. Im speziellen waren bei diesen Personen die Entscheidungen, dass keine Abtreibungen erfolgen sollen, bereits zuvor gefällt worden. Informativ wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer bewohnten Liegenschaft um einen ehemaligen Pensionsbetrieb mit früherer Zimmervermietung handelt und die Personen lediglich untergebracht wurden und zwar in völlig getrennten Wohneinheiten.

Soweit ausgeführt wurde, dass seitens der belangten Behörde ein Mitglied des Psychologenbeirates zur Gutachtenserstellung beauftragt bzw. aufgefordert wurde, handelt es sich um eine ungesetzliche Vorgehensweise zumal Äußerungen entsprechend dem Psychologengesetz nicht von einzelnen Angehörigen des Psychologenbeirates abzugeben und einzuholen sind, sondern vom Psychologenbeirat selbst.“

Die Vertreterin des BMGF führte dazu aus:

„Dem Psychologenbeirat obliegt gemäß § 42 Psychologengesetz unter anderem die Abgabe von Stellungnahmen und die Erstattung von Gutachten. Selbstverständlich handelte das im konkreten Fall beauftragte Mitglied des Psychologenbeirates im Wissen und Auftrag des gesamten Psychologenbeirates. Dies ergibt sich auch durch die erfolgte Anhörung in der Vollsitzung des Psychologenbeirates. Ergänzend zu dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe in den zuvor zitierten konkreten Fällen nicht als Gesundheitspsychologe gehandelt, wird auf die anderslautenden Fragestellungen und Äußerungen in der zitierten Niederschrift hingewiesen. Hierzu ist ergänzend festzuhalten, dass es aus berufsrechtlicher Sicht keine Rolle spielt, ob Klientin und Gesundheitspsychologe in getrennten Zimmern wohnen.“

Zum Sachverhalt befragt gibt der Beschwerdeführer an:

„Meine Wohnung hat die Adresse Steinbach 63/1.

Ich war bis ca. 2000 Schulpsychologe beim NÖ Landesschulrat, dann bin ich in Pension gegangen. Ich setze mich seit ca. 30 Jahren intensiv mit dem Thema Abtreibung auseinander. Konkret hat mich mein damals 11 jähriger Sohn darauf angesprochen und aufgefordert, etwas zu tun. Wie dieses Thema konkret auf meinen Sohn zugekommen ist, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich habe neben meiner Tätigkeit als Schulpsychologe damals keine Praxis gehabt. Ich habe auch keine gesundheitspsychologischen zusätzlichen Tätigkeiten ausgeübt. Was natürlich schon vorkommt, dass einen im Bekanntenkreis Leute um Rat fragen. Ich habe auch seit meiner Pensionierung keine Praxis. Ich bin ehrenamtlicher Mitarbeiter einer NGO „Human Life International Österreich“. Diese Organisation ist im Wesentlichen im Bereich der Schwangerenberatung tätig.

Zur Unterbringung der beiden Frauen: Da ist die NGO an mich herangetreten und hat mich jeweils ersucht, ob ich diese bei mir unterbringen könnte. Die NGO kannte meine räumlichen Verhältnisse. Ich wohne in einem Haus, in dem früher eine Schule war, dann sind 2 Klassenzimmer zu Pensionszimmer umgebaut worden. Diese Pension wurde bis ca. 1984 als Pension vom vis a vis gelegenen Gasthof betrieben. Seit damals ist dieses Haus ausschließlich mein Wohnhaus, wo früher auch meine Familie drin gewohnt hat. Jetzt wohne ich alleine drin. Eine Tätigkeit als Gesundheitspsychologe mit Praxis übe ich nicht aus und habe ich auch nicht ausgeübt.

Mein Hauptanliegen ist an und für sich, journalistisch tätig zu werden. Dies ist auch ein Tätigkeitsgebiet eines Gesundheitspsychologen.

Ich war auch in der „Gehsteigberatung“ der NGO tätig, das war ca. 2000 bis 2002, das heißt, vor der Pension zum Wochenende und nach der Pension war ich eigentlich ständig zu den Zeiten, zu denen Abtreibungen vorgenommen wurden, vor der Klinik am Fleischmarkt und auch vor anderen Abtreibungskliniken. Ich habe dazu Frauen vor der Klinik angesprochen und versucht, durch Beratung von der Abtreibung abzuhalten. Die Vorgangsweise ist in meinem Buch „Lebensdämmerung“ beschrieben.
Grundsätzlich ist im Psychologengesetz auch die Beratung von Organisationen als Bestandteil der Gesundheitspsychologie vorgesehen. Ich habe in diesem Zusammenhang seit ca. 20 Jahren Organisationen zum Thema Abtreibung, gesundheitliche Besserstellung der Frau, beraten. Dazu verweise ich auch auf meine Schriften „Lebensdämmerung“ und andere.“

Dazu hat der Beschwerdeführer eine Liste seiner Publikationen, die in der Nationalbibliothek sind, vorgelegt und der Vertreterin des BMGF eine Kopie davon ausgefolgt.

Der Beschwerdeführer führte dazu fortgesetzt vernommen aus:

„Die Basis Klassifikation der österreichischen Nationalbibliothek, die speziell für wissenschaftliche Arbeiten entwickelt wurde, gibt Auskunft über das Thema.“

Der Beschwerdeführer legte dazu einen Auszug aus Wikipedia zur Beschreibung der Basisklassifikation vor.

Der Beschwerdeführer gab dazu fortgesetzt vernommen an:

„Meiner Meinung nach gelten diese Publikationen nach den fachlichen Richtlinien der Nationalbibliothek als fachliche Fortbildung im Sinne des Psychologengesetzes. Außerdem sind als Fortbildungen Tagungen und Kongresse, sowie Vortragslehrtätigkeit zu facheinschlägigen Themen vorgesehen."

Der Beschwerdeführer legte ein Zeugnis über den Besuch einer Fachtagung Familienplanung vor.

Der Beschwerdeführer gab dazu fortgesetzt vernommen an:

„Weiters verweise ich auf den Kurs „Lebensschutzpädagogik" und merke an, dass pädagogische Themen auch für die gesundheitspsychologische Fortbildung essentiell sind. Dazu habe ich in einem meiner Bücher und auch im Akt eine Bestätigung vorgelegt. Den Kurs habe ich nach Intervention der Volksanwaltschaft 2015 absolviert und eine Prüfung dazu abgelegt. Dazu gibt es eine Bestätigung im Buch „Ein Lebensschützer gefährdet Österreich".

Ferner habe ich mich beim Kurs „Familienplanung" angemeldet. Diese wurde jedoch zurückgewiesen. Der veranstaltende Verein heißt „Österreichische Gesellschaft für Familienplanung" und ist die österreichische Tochter des weltweit größten Abtreibungsnetzes „IPPF". Ich wurde abgelehnt, mit der Begründung, dass ich ein „Lebensschützer" sei. Dazu ist anzumerken, dass die Österreichische Gesellschaft für Familienplanung ÖGF eine Monopolstellung für die Ausbildung von Familienberaterinnen in Österreich hat.

Am Beginn meiner Tätigkeit war ich in Kanada bei einem Kongress zum Thema „Lebensschutzkonferenz", das war ca. 2001. Dort habe ich ein Seminar der bekannten Psychotherapeutin Dr. Ney besucht. Sie ist spezialisiert auf das Post Abortion Syndrome (PAS) und auch auf das Post Abortion Survial Syndrome (PASS).

Wir haben in unserer NGO interne Ausbildungen und Konferenzen sowie auch bei Konferenzen z.B. in Budapest, wo sich Lebensschützer aus Osteuropa und Großbritannien, Irland austauschen. Dort sind glaube ich keine Gesundheitspsychologen dabei, sondern Schwangerschaftsberater. In Italien war ich eingeladen zu einer Lebensschutztagung mit anschließenden Pro Life Marsch. Dort habe ich auch einen Vortrag gehalten. Meine Fortbildung in diesen Jahren lag hauptsächlich darin, dass ich mich mit Fachliteratur beschäftigte, um die gesundheitliche Situation der Frauen in Österreich zu bessern. Denn das vorliegende Gesetz hat als sehr großen Missstand zur Folge, dass die Frauen hauptsächlich von den Abtreibungsärzten beraten werden. Es gibt keine Trennung von abtreibenden und beratenden Arzt und auch keinerlei Kriterien für die Beratung, die vor dem Abbruch vorgeschrieben ist. Das ist ein fahrlässiger Missstand, den ich auch dem

Gesundheitsministerium gegenüber mehrmals vorgebracht habe.

Ich habe durch HLI eine ehemalige Angestellte der Abtreibungsklinik Mairo kennengelernt und diese Angestellte der Abtreibungsklinik ist zugleich Tochter des medizinischen Leiters der Klinik Mairo. Diese ehemalige Angestellte ist mit ihrem Vater in das Büro von HLI gekommen und wollte mit der Abtreibungstätigkeit Schluss machen. Seit diesem Zeitpunkt kenne ich diese ehemalige Angestellte und bin auch in beinahe freundschaftlichen Kontakt mit ihr. Sie ruft mich öfters an und ohne dass ich sie das erkennen lasse, versuche ich ihre Posttraumatische Belastungsstörung durch Beratung zu bessern.

In der Ausbildung bei HLI wird sehr viel Wert auf die persönliche Wertschätzung der durch PAS belasteten Frauen gelegt. Meist ist allein das Gespräch schon sehr hilfreich. Das Gespräch ohne psychologische Thematik, sondern ein einfaches, verständnisvolles Gespräch. Diese Gespräche sind keine psychotherapeutische Behandlung. Es handelt sich um ein einfaches, einfühlendes Gespräch. Dazu möchte ich angeben, auf die Frage, ob ich auch mit Frauen die schon abgetrieben habe, Beratungstätigkeiten ausübe, möchte ich ergänzen, dass eine weitere Frau, nämlich die Leiterin der Mairo Klinik zu HLI gekommen ist und um Hilfe ersucht hat. Diese Frau hat mit 19 Jahren als Schülerin einer Klosterschule abgetrieben und hat dann im Laufe in Abtreibungskliniken gearbeitet bis sie schließlich selbst die Leitung der Mairo Klinik übernahm. Diese Frau hat sich also an uns gewendet und ich erhielt den Auftrag, der sie sehr gut kannte, sie zu begleiten zu verschiedenen Ärzten, weil sie selbstständig dazu nicht mehr in der Lage war. Diese Frau hat mir gegenüber auch geäußert immer wieder: „ich bringe mich um“. Mir ist es dann gelungen, sie zu überreden in das medizinische Zentrum Ost zu einer Behandlung zu gehen, wo ich sie auch besucht habe.

Wir haben bei HLI wöchentliche Dienstbesprechungen bzw. Reflexionsrunden wo wir uns austauschen. Ich habe auch eine Supervision mit unserem Chef unter Beisein von 2 weiteren Personen durchgeführt, wo manche Spannungen zwischen mir und meinem Chef aufgelöst wurden. Das ist aber eine externe Beratungssituation (Supervision) gewesen.“

Der Beschwerdeführer brachte ergänzend vor:

„Es handelt sich um eine parlamentarische Befragung des Gesundheitsministeriums oder der Gesundheitsministerin, wo die Gesundheitsministerin verschiedene Antworten gegeben hat. Die Frau Ministerin beantwortete die Frage nach der Beratung von Frauen vor dem Schwangerschaftsabbruch dahingehend, wie wichtig die Aufklärung und Information über die Risiken eines Schwangerschaftsabbruches ist. Nun ist es aber so, dass es keinerlei gesetzliche Vorschrift gibt, Frauen über die Risiken der Abtreibung aufzuklären. Somit wurden die Abgeordneten informiert, als bestünde diese Vorschrift der Information über die Risiken der Abtreibung bereits. Dies ist jedoch nicht der Fall und gerade diese Aufklärung über die Risiken der Abtreibung ist mein Bestreben, dem ich mich schon seit rund 20 Jahren widme, weil ich aus eigener Erfahrung die Folgen der Abtreibung, den psychischen Schmerz der Frauen nach der Abtreibung kenne, denn in meiner Familie haben sowohl meine Schwester als auch meine Ziehmutter abgetrieben und ich kenne diese Belastung

aus eigener Erfahrung.“

Die Vertreterin des BMGF gab an:

„Der Beschwerdeführer ist mit 25.09.1992 in die damalige Psychologenliste eingetragen worden, dies bedeutet, dass er aufgrund der Übergangsbestimmung des § 25 des damaligen Psychologengesetz BGBL Nr. 360/1990 eingetragen wurde und somit die danach geltenden Bestimmungen über die Ausbildung in Gesundheitspsychologie nicht erfüllt hat. Das ergibt sich aus der Gesetzeslage.

Zu den neu vorgelegten Fortbildungsnachweisen:
Nach erster Durchsicht könnte die Teilnahme an der Fachtagung „Familienplanung“ im Umfang von 7 Einheiten als Gesundheitspsychologische Fortbildung anerkannt werden. Betreffend den Lehrgang „Lebensschutzpädagogik“ fehlt ein entsprechender Umfang und kann dieser daher nicht beurteilt werden. Jedenfalls könnte nach derzeitiger Sicht der „Lehrgang Lebensschutzpädagogik“ nicht als vollständige Gesundheitspsychologische Fortbildung angerechnet werden, da es sich hierbei um vorwiegend pädagogische Inhalte und nicht um gesundheitspsychologischen Inhalt gehandelt haben dürfte. Die Richtlinie für Fortbildungen des BMGF sieht vor, dass zumindest 50 Einheiten in einem facheinschlägigen Themenbereich der Gesundheitspsychologie zu widmen ist. (in einem Zeitraum von 5 Jahren).

Zu den vorgelegten Beweismitteln „aufliegende Publikationen in der Nationalbibliothek“ ist anzumerken, dass diese Großteils bereits länger als 5 Jahre zurückliegen, die Publikation „Das Pontifikat Benedikt..“ hat keinen gesundheitspsychologischen Bezug. Die Publikation „die Abtreibungskirche und ihre satanische Verstrickung mit dem Staat Österreich“ aus dem Jahr 2016 legt ebenfalls keinen gesundheitspsychologischen Bezug nahe. Die Publikation „ein Lebensschützer gefährdet Österreich..“ aus dem Jahr 2015 lässt ebenfalls keinen gesundheitspsychologischen Bezug erkennen.

Zu den vom Beschwerdeführer angeführten Tagungen, Vorträgen und Kongressen liegen der belangten Behörde keine Nachweise vor. Die Angabe, dass der Kongress in Kanada zum Thema „Lebensschutz“ stattgefunden habe, legt die Vermutung nahe, dass auch hier keinerlei Gesundheitspsychologische Inhalte Thema waren. Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass vor den nunmehr vorgelegten Nachweisen, wie bereits zitiert, der Beschwerdeführer keinen einzigen Nachweis über eine gesundheitspsychologische Fortbildung seit seiner Eintragung in die Psychologenliste vorlegen konnte. Bei den vom Beschwerdeführer angegebenen internen Ausbildungen und Konferenzen von HLI handelt es sich nach Wissen der belangten Behörde um keine gesundheitspsychologischen Inhalte.

Zu der vom Beschwerdeführer angeführten journalistischen Tätigkeit, die nach dessen Aussage gesundheitspsychologischen Bezug habe, ist auf § 13 Psychologengesetz hinzuweisen, wonach die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang verweist die belangte Behörde auf diverse Studien und Metastudien zum Thema Abtreibung und psychische Gesundheit, hier insbesondere auf die Studie „Abortion and Mental Health“, „Evaluating the Evidence“ veröffentlich in American Psychologist im Dezember 2009, insbesondere Seiten 885

und 886. Ich verweise insbesondere auf die Schlussfolgerungen auf Seite 886. Diese und auch sonstige aktuelle wissenschaftliche Studien stehen im Gegensatz zu der fachlichen Meinung des Beschwerdeführers."

Auf Befragen der Vertreterin des BMGF:

„In welcher Form waren Sie vor ihrer Streichung aus der Liste als Gesundheitspsychologe tätig? Bitte legen Sie hierfür die berufsrechtlich erforderliche Dokumentation bzw. Honorarnoten und ähnliches vor."

Der Beschwerdeführer gab dazu an:

„Erstens hängt die gesundheitspsychologische Beratung nicht vom Honorar ab. Zweitens ist der Themenbereich der seelischen Leiden der Frau nach der Abtreibung ein eindeutig gesundheitspsychologisches Thema, dem ich mich hauptsächlich gewidmet habe und weiter widme. Dieses Thema der psychischen Leiden der Frau nach der Abtreibung wird auch hauptsächlich in meinen Werken thematisiert. Die Beurteilung der Nationalbibliothek mit Hilfe der Basis- Kategorien gibt eine objektive Kategorisierung der von mir behandelten Themen wieder. So zum Beispiel beurteilte die Nationalbibliothek das Buch „Das Pontifikat…", als „christliche Ethik, Religionswissenschaft". Daraus ergibt sich, dass die Beurteilung der belangten Behörde nicht zutreffend ist."

Zur Frage der Vertreterin des BMGF zu § 32 Abs. 6 Psychologengesetz und § 35

Psychologengesetz betreffend Honorarnoten als Basis für die Frage, die dem

Beschwerdeführer gestellt wurde brachte der Beschwerdeführervertreter vor:

„Die Dokumentation unterliegt der ärztlichen Verschwiegenheit und kann daher nicht vorgelegt werden. Was allfällige Richtlinien des BMG betrifft, so stellen diese keine Norm dar. Es handelt sich dabei weder um ein Gesetz noch um eine Verordnung. Die Richtlinien sind deshalb nicht einfach auf den Beschwerdeführer anwendbar. Im speziellen sind gegenständlich die nach dem Beginn des Verfahrens erlassenen Richtlinien völlig unbeachtlich."

Der Beschwerdeführer antwortet auf die Frage der Vertreterin des BMGF:

„Auf die Frage der Dokumentation meiner Beratungstätigkeiten weise ich wie schon zuvor auf die Aufzeichnungen in meinem Buch „Lebensdämmerung" hin, in welchem meine Beratungstätigkeit vor der Abtreibungsklinik beschrieben wird. Weiters sind der Behörde Beratungstätigkeiten in den vergangen Jahren übermittelt worden. Darunter Privatgutachten und zuletzt weise ich auf mein Privatgutachten hin im Falle eines 13 jährigen Buben, der in der Schule zur Wahrnehmung von Pornofilmen gezwungen worden ist. Diesen Fall habe ich gegenüber der Volksanwaltschaft auf Ersuchen des Vaters übernommen. Das ist aber nur ein kleiner Teil meiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit. Mein Hauptaugenmerk liegt auf der Verbesserung der Beratung vor dem Schwangerschaftsabbruch, welcher derzeit in fahrlässiger Weise nach mehr als 40 Jahren Fristenlösungspraxis Millionen Frauen zurücklässt in einem Zustand psychischer Belastung. Und das Gesundheitsministerium weigert sich seit langer Zeit eine Trennung von beratenden

und abtreibenden Arzt in Angriff zu nehmen, gibt jedoch vor, dass es bereits solche gesetzlichen Bestimmungen gibt, wie ich zuvor hinsichtlich der parlamentarischen Anfrage erläutert habe."

Dazu hat der Beschwerdeführer einen Auszug aus den parlamentarischen Protokoll

7076/AB vom 09.02.2016 vorgelegt und dazu ausgeführt:

„Das heißt, die Gesundheitsministerin wüsste genau, wie das Fristenregelungsgesetz zu ändern wäre, um die Beratung sicher zu stellen. Diese Beratungssituation ist der Wunsch der Lebensschützer, der jedoch beharrlich vom Gesundheitsministerium zurückgewiesen wird."

Zum angesprochenen Artikel „Abortion und Mental Health" gibt der

Beschwerdeführer an:

„Ich habe die Schlussfolgerungen mit dem Computer übersetzt und fasse nur ganz kurz einige Wesentliche Kritikpunkte hier zusammen:
„Die Mehrheit der erwachsenen Frauen, die eine Schwangerschaft beenden, erleben keine psychischen Probleme." Mein Kommentar dazu: Das ist ein fragwürdiges Ergebnis denn eine Mehrheit beginnt bei 50,01 % und kann keine wissenschaftliche Aussage sein, welche bestätigt, dass eine Abtreibung keine gesundheitlichen Probleme verursacht.

„Obwohl wir zu dem Schluss kommen, dass die meisten erwachsenen Frauen keine psychischen Gesundheitsprobleme nach der Abtreibung einer unerwünschten Schwangerschaft haben, wollen wir nicht bedeuten, dass keine Frauen solche Probleme erleben." Mein Kommentar dazu, dass die meisten erwachsenen Frauen keine gesundheitlichen Probleme haben: Die Quantifizierung – die meisten – kann keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben.

„Abtreibung ist ein Erlebnis, das oft durch Ambivalenz geprägt ist und eine Mischung aus positiven und negativen Emotionen zu erwarten ist. Einige Frauen sind zuversichtlich, dass sie die richtige Wahl getroffen haben und kein Bedauern haben, andere erleben Traurigkeit, Trauer, Schuldgefühle und Gefühle des Verlustes nach der Wahlbeendigung einer Schwangerschaft. Einige Frauen erleben klinische signifikante Erlebnisse oder Ergebnisse wie Depression oder Angst." Mein Kommentar dazu: Die Quantifizierung – einige, andere – kann keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben. Der Autor schreibt: *„Die Beziehung zwischen Abtreibung und psychischer Gesundheit ist ein sehr umstrittenes Thema."*

Der Beschwerdeführer legte dazu folgende Studien vor:

„Abtreibung erhöht Risiko auf eine spätere Frühgeburt", „Erst kommt die Abtreibung –

dann die Frühgeburt" und „Abtreibung mit Spätfolgen".

Der Beschwerdeführer führte weiters aus:

„Zudem weise ich auf die dokumentierte Patientenaufklärung hin in der es heißt:

Gemeint ist die dokumentierte Patientenaufklärung „Schwangerschaftsabbruch“, hier heißt es, „ist mit Spätfolgen zu rechnen? Spätfolgen treten bei wiederholten Schwangerschaftsabbrüchen häufiger auf. Punkt 1: bei späteren Schwangerschaften ist mit einer Neigung zu Fehl- und Frühgeburten zu rechnen. Auch sonstige Komplikationen im Schwangerschafts-und Geburtsverlauf können vermehrt vorkommen. Der Schwangerschaftsabbruch kann Depressionen, Schuldgefühle oder seelisch bedingte Sexualstörungen verursachen. Unter Umständen ist dann eine längerfristige Behandlung erforderlich.“

Auf Frage des Vertreters des Beschwerdeführers:

„Ich bin so gesehen in der Prävention tätig.“

Dazu legt der Beschwerdeführer einen Aufklärungsbogen „Dokumentierte

Patientenaufklärung“ vor.

Der Beschwerdeführer führte weiters aus:

„Im Psychologengesetz ist ausdrücklich vermerkt, dass gesundheitliche Aspekte zum Berufsbild des Gesundheitspsychologen gehören.“

Die Vertreterin des BMGF verwies auf § 35 Psychologengesetz, wonach

Berufsangehörige über jede von ihnen gesetzte Gesundheitspsychologische

Maßnahme Aufzeichnungen zu führen haben und führte dazu aus:

„Ich beantrage die Vorlage von 5 anonymisierten Gesundheitspsychologischen Beratungen durch den Beschwerdeführer. Zu den Richtlinien des BMGF ist festzuhalten, dass diese bereits vor in Kraft treten des Psychologengesetzes 2013 zur Verfügung gestanden sind. Diese Richtlinien sind eine Auslegung der gesetzlichen Grundlagen und als solche für die Beurteilung einer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen vorrangig heranzuziehen. Zu den vom Beschwerdeführer neu vorgelegten Studien merke ich an, dass es sich hierbei offenbar um Zeitungsartikeln handelt, die auf eine Studie verweisen und zwar der Universitäten Greifswald, Rostock und TU-München. Ich beantrage die Vorlage der Studien, um eine fachliche Beurteilung durchführen zu können.“

Frage der Vertreterin des BMGF:

„In welchen Settings haben sie gesundheitspsychologisch beraten?“

Antwort des Beschwerdeführers:

„Ich verweise dazu auf die Dokumentation meiner Beratungen in dem vorgelegten Buch „Lebensdämmerung“.

Frage der Vertreterin des BMGF:

„Welche gesundheitspsychologischen Verfahren habe sie erlernt und angewendet?“

Antwort des Beschwerdeführers:

„Es gibt keine ausdrücklichen gesundheitspsychologischen Verfahren. Es gibt lediglich psychologische, und darin sind die gesundheitspsychologischen einbegriffen. In meinem letzten, dem Akt beigelegten Gutachten, habe ich einige psychologische Verfahren angewendet z.B. „Den Rosenzweig picturefrustationstest“ und auch einen eigenen Fragebogen betreffen die Schädigung der kindlichen Psyche durch Pornofilme entwickelt.“

Frage der Vertreterin des BMGF:

„Welche Gesundheitspsychologischen Behandlungstechniken haben sie erlernt und angewendet?“

Antwort des Beschwerdeführers:

„Dazu verweise ich auf die obige Frage. Ich behandle nicht, ich berate nur. Ich verweise auf die ausdrückliche Erwähnung der Beratung im Psychologengesetz hin. Meine Tätigkeit schließt Behandlungen aus, ich berate lediglich. Sollte dies wo vorgekommen sein, bin ich falsch verstanden worden.“

Frage der Vertreterin des BMGF:

„Welchen Austausch mit Berufskolleginnen und Berufskollegen aus der Gesundheitspsychologie im Bereich der Supervision und Intervision haben sie in den letzten 5 Jahren gepflogen?“

Antwort des Beschwerdeführers:

„Ich habe die Gelegenheit bei der Fachtagung von der Gesellschaft für österreichische Familienplanung genutzt, mich in der Diskussion zu Wort zu melden und habe mit einer Reihe von Vortragenden, unter anderem mit dem Abtreibungsarzt Dr. Fiala Gespräche und Diskussionen geführt. Dies hat für mich einen Eindruck der derzeitigen Situation in der Beratung der Frauen vor der Abtreibung gegeben. Es war auch so, dass auf meine Fragen heftig reagiert worden ist und ich an der weiteren Ausführung meines Gespräch gehindert wurde. Immerhin konnte ich einige Fragen stellen und eine Reihe von Antworten erhalten, wenn diese auch nicht die Fragethematik im vollen Umfang abdeckte. Ich bin auch bei meiner Prüfung in der pädagogischen Hochschule Burgenland mit dem Prüfungsgremium in einen Diskurs eingetreten und in diesem Gremium waren namhafte Psychologen und Pädagogen vorhanden. Gerne hätte ich auch im Kurs für die Familienberaterinnen einen Dialog mit anderen Beratern geführt, doch wurde mir die Teilnahme an diesem Kurs aufgrund meiner Tätigkeit als Lebensschützer verwehrt.“

Auf die Frage betreffend der Gutachten gibt der Beschwerdeführer an:

„Im Akt liegen bereits Gutachten vor, ich ersuche festzustellen, wie viele Gutachten hier vorliegen. Meiner Meinung nach sind es mindestens 3, sodass sich der Wunsch nach 5 Gutachten damit, glaube ich, erübrigt."

Die Vertreterin des BMGF brachte ergänzend vor:

„Zu der Unterlage parlamentarische Anfrage (zu dem doppelt angestrichenen Textteil) gebe ich an, dass der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen keine Zuständigkeit für die Normierung des Schwangerschaftsabbruchs oder Fristenlösung zukommt."

Der Beschwerdeführer führte dazu aus:

„Die Gesundheitsministerin hat meiner Meinung nach schon eine Zuständigkeit, sonst wäre sie nicht zur Beantwortung dieser Frage zuständig gewesen. Sie hat auch diese Frage beantwortet, als ob es eine derartige Risikoberatung mit Hinweis auf die Risiken des Schwangerschaftsabbruchs bereits gäbe, was aber nicht der Fall, sondern das Bestreben der Lebensschützer ist (nach meiner Interpretation)."

Die Vertreterin des BMGF gibt an:

„Ich beziehe mich dazu auf die Aussage des Beschwerdeführers, die dazu zum Protokoll genommen wurde."

Die Verhandlung wurde am 16.10.2017 fortgesetzt.

Der Beschwerdeführer brachte ergänzend vor:

„Es wird verwiesen auf Punkt 13 der am 11.10.2017 eingelangten Unterlagen und die dort zitierte Gesetzeslage. Ich bin der Ansicht, dass sowohl durch die Vortragstätigkeiten als auch durch Teilnahme an Kongressen und Publikationen, die von mir vorgelegt wurden, der Aus- und Weiterbildungsnachweis jedenfalls erfüllt worden ist. Abtreibung hat meines Erachtens etwas mit Gesundheitspsychologie zu tun. Selbst die Vertreterin der belangten Behörde hat einen Artikel über „Health and Abortion" geschrieben auch daraus ergibt sich für mich ein Zusammenhang.

Seit der Eintragung in der Liste habe ich an zahlreichen Tagungen, die als gesundheitspsychologische Fortbildung, gelten teilgenommen. Dazu wird auf Punkt 12 der am 11.10.2017 vorgelegten Unterlagen verwiesen."

Es wird eine Anzeige gegen das Gesundheitsministeriums bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vorgelegt, die als Beilage A zur Verhandlungsschrift genommen wird. Eine Kopie wird der Vertreterin des BMGF ausgefolgt. Weiters wird auf den Inhalt der Anzeige verwiesen.

Die Vertreterin des BMGF gab zu Beilage 1 an:

„Ich weise darauf hin, dass Normierungen im Strafgesetzbuch darunter auch § 97 nicht in die Zuständigkeit des BMGF fallen. Die vom Beschwerdeführer angesprochene parlamentarische Anfrage enthielt neben der zitierten auch diverse andere Fragen unter anderem zur Richtlinie 2004/23/EG betreffend Stände, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Zellen und Geweben, wenn diese zur (therapeutischen) Anwendung am Menschen bestimmt sind. Die Antwort zur zitierten Frage 7 enthielt Ausführungen aus fachlicher Sicht die selbstverständlich keine rechtliche Regelung seien können, da diese nicht in die Zuständigkeit des BMGF fällt. Von der Anzeige gegen das BMG vom 04.04.2016 durch Herrn Dr. Josef Presslmayer hat die für Gesundheitspsychologie zuständige Organisationseinheit des BMGF bislang keine Kenntnis erhalten."

Die Vertreterin des BMGF brachte vor:

„Ich beziehe mich auf die Teilnahmebestätigung an dem Fachtag Familienplanung am 18. September 2015 auf der angeführt ist, dieser sei als Fort- und Weiterbildungsveranstaltung gemäß Psychologengesetz anerkannt. Dieser Hinweis entspricht nicht den Vorgaben des Psychologengesetzes 2013, zu hinterfragen wäre, durch wem, unter welchen Voraussetzungen und wann diese Veranstaltung „anerkannt" worden seien soll. Weiters wäre, um eine Relevanz als gesundheitspsychologische Fortbildung festzustellen, der Nachweis der vermittelten Inhalte erforderlich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass absolvierte Fortbildungen gemäß Psychologengesetz 2013 mittels Formular des BMGF, das auf der Homepage des Ressorts zur Verfügung steht, glaubhaft zu machen sind. Zum vom Beschwerdeführer vorgelegten Nachweis der Absolvierung eines Lehrganges an der PH Eisenstadt ist anzumerken, dass auch hier eine Beurteilung, ob gesundheitspsychologische Inhalte vermittelt worden sind, von der Vorlage eines Curriculums. Weiters ergeht hierzu der Antrag auf Vorlage der vom Beschwerdeführer erstellten Arbeit, damit eine allfällige gesundheitspsychogische Relevanz geprüft werden kann. Weiters wird ergänzend vorgebracht zum Begriff „Gewissen" im Psychologengesetz 2013 der auch im davor geltenden Psychologengesetz verankert war. Das Wort „Gewissen" ist entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers in der vorangegangenen mündlichen Verhandlung keine Kreation von Martin Luther sondern stammt ethmyologisch gesehen aus dem Althochdeutschen wahrscheinlich aus dem 11. Jahrhundert. Es ist der Versuch einer Wiedergabe von lateinisch conscientia, bewusst sein moralischer Handlungen, eigentlich das mitwissen, vgl. lat. Scientia, Kenntnis Wissen Wissenschaft, dass seinerseits dem griechischen Syneidesis, mitwissen, bewusst sein, Gewissen, nachgebildet ist. Zu der historischen Entwicklung der Wortfolge nach bestem Wissen und Gewissen ist folgendes anzumerken:
Moral ist nach herrschender Auffassung jener Bereich, der keine Außenwirkung entfaltet, sondern in dem jeder Mensch auf Grund seines Gewissen vor sich selbst bestehen will. Die Frage ob ich moralisch handle, ist daher eine nach innen gerichtete, die ich mit mir selbst ausmache, also was ich mit meinem Gewissen vereinbaren kann oder nicht. Ethik oder Sitte kann man nach herrschender Auffassung als Lehre von sittlichen Wollen und Handeln des Menschen in verschiedenen Lebensbereichen sehen. Im Unterschied zur Moral treten Sitte und Ethik auch nach außen in Erscheinung. Dabei geht es insbesondere um das

Verhalten einer bestimmten Gruppe, etwa einer Volksgruppen einer Altersgruppe oder einer Berufsgruppe. Im gegebenen Kontext ist dies der sogenannte Verkehrskreis der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen. Der Unterschied zum rechtlichen Bereich, in dem auch Außenwirkung erzielt wird, ist, dass rechtliche Anordnungen im Gegensatz zu ethischen Anordnungen verbindlich, also im äußersten Fall einen Zwangscharakter entwickeln und mit Hilfe staatlicher Gewalt (vgl. das Staatliche Gewaltmonopol) durchsetzbar sind. Im Bereich der Schnittstellen zwischen Berufsrecht und Berufsethik ist auf das im Psychologengesetz 2013 verankerte ethische Verhalten hinzuweisen wonach die Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft zu erfolgen hat. Eine wichtige Orientierungshilfe für die Auslegung des Gesetzes, im konkreten Fall der Wortfolge „nach bestem Wissen und Gewissen“ bietet die Ethikrichtlinie. Diese ist ein Kompendium der berufsethischen Handlungsanleitungen, Empfehlungen und Verhaltensmaßregeln für das Tätigsein von GesundheitspsychologInnen und klinischen PsychologInnen. Der unbestimmte Gesetzesbegriff der Vertrauenswürdigkeit ist grundsätzlich mittels der aus der Rechtsordnung unter Heranziehung der jeweiligen gesellschaftlichen Vorstellungen abzuleitenden Wertungen auszulegen. Bei der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit kommt es darauf an, ob das Gesamtverhalten des Berufsangehörigen geeignet ist, Vertrauen in die konkrete Berufsausübung zu erwecken. Dabei ist gemäß aktueller Judikatur ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist unmaßgeblich in welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit gelegen sind, weil es nur darauf ankommt, ob das erforderliche Maß an Vertrauenswürdigkeit dem Betreffenden zukommt oder nicht. Der Betreffende muss auch für die Zukunft Gewähr für die Erfüllung der bestehenden besonderen Anforderungen an die Ausübung des Berufes bieten können. In diesem Kontext ist auch das Vertrauen der Allgemeinheit zum Berufsangehörigen zu berücksichtigen. Der entscheidende Gesichtspunkt ist hierbei, dass sich die zuständige Behörde auf die Vertrauenswürdigkeit des Berufsangehörigen bei der Ausübung des Berufes verlassen können muss, weil eine lückenlose Kontrolle nicht möglich ist.

Zur Verbindlichkeit der Ethikrichtlinie und der sonstigen Richtlinien des BMGF:

Es kann von einer sogenannten indirekten Verbindlichkeit (vgl. das sogenannte System der ÖNORMEN etwa in technischen Bereichen) ausgegangen werden. Das bedeutet, dass im Anlassfall (z.B. Beschwerdefall) in der Frage, ob ein Kunstfehler bzw. ein Behandlungsfehler begangen wurde, zu prüfen sein wird, ob sorgfaltswidrigerweise von GesundheitspsychologInnen und klinischen PsychologInnen von der Ethikrichtlinie oder anderen Richtlinien des BMGF abgewichen worden ist. Je weiter das Verhalten von der Ethikrichtlinie oder der anderen Richtlinien abweicht, desto gravierender der Vorwurf der Sorgfaltswidrigkeit und somit der Vorwurf, den Gesundheitspsychologischen Berufen bzw. den klinischen Psychologischen Beruf eben gerade nicht nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnissen der Wissenschaft ausgeübt zu haben. Aus solchen Fehlverhalten können sich Berufsangehörige entziehen, indem sie sich an den Sorgfaltsmaßstab der Richtlinien halten, die das aktuelle dem Stand der Wissenschaft entsprechende Verhalten zusammengefasst haben.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend auf die Erläuterungen zum Psychologengesetz 2013 zu §§ 21 und 30 hinzuweisen, wobei in den Erläuterungen angeführt ist, dass die genannten Bestimmungen auch präventiv Charakter haben. Weiters wird auf die Erläuterungen zu § 32, erste vier Absätze verwiesen.

Zum Begriff der Vertrauenswürdigkeit wird auf folgende Judikatur hingewiesen:
BVwG W1702158247-1 vom 14.06.2017.
LVwG Wien VGW-101/V/073/1566/2016 vom 18.04.2016
Verwaltungsgerichtshof Ra 2015/11/0117 vom 08.09.2016
Verwaltungsgerichtshof Ra 2016/11/0140 vom 11.10.2016

In der behördlichen Liste der Gesundheitspsychologinnen und Psychologen ist Herr Dr. Josef Presslmayer mit folgenden Adressen gemeldet:
1020 Wien, Taborstraße 11b/12 und 3871 Nagelberg, Steinbach 63

Es fehlt die Adresse des vom Beschwerdeführer als Dienstort angegebenen Landesschulrats für NÖ in 3109 St. Pölten. Dies würde eine Verletzung der im Psychologengesetz 2013 normierten Meldepflicht bedeuten (§ 31). In diesen Zusammenhang ist ergänzend anzumerken, dass jede Unterbrechung der Berufsausübung, wenn sie voraussichtlich mehr als 3 Monate übersteigen wird, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 dem BMGF binnen einen Monat schriftlich mitzuteilen ist. Dieser Meldepflicht ist der Beschwerdeführer offenbar nicht nachgekommen.

Zur durch den Beschwerdeführer durchgeführten sogenannten Gehsteigberatung ist anzumerken, dass eine solche eine Verletzung der Zustimmungspflicht des Behandelten oder Beratenen bedeutet.“

Die Vertreterin des BMGF gibt zu den vorgelegten Unterlagen an:

„Zu Punkt 14 der am 11.10.2017 vorgelegten Unterlagen:

Zur Pro Life Schulung 2001 ist anzumerken, dass es sich hierbei offenbar nicht um eine gesundheitspsychologische Schulung gehandelt hat, da dieser mit Gebeten und heiligen Messen vermischt war. Dies wäre für eine Gesundheitspsychologische Fortbildung nicht möglich.

Zu den Beraterrichtlinien (Punkt 14):

Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Beraterrichtlinien 2001 sind nicht zuordenbar. Es ist kein Verfasser und kein Impressum angeführt. Bereits der Beginn dieser Beraterrichtlinien deutet auf eine massive Vermischung religiöser Inhalte mit anderen Inhalten hin. Diese Richtlinien entbehren jeder Wissenschaftlichkeit und können aus gesundheitspsychologischer und klinisch psychologischer Sicht nicht als Beweismittel für eine Gesundheitspsychologische Tätigkeit herangezogen werden.

Zu Beweisantrag 6a und 7 ist anzumerken, dass weder Moraltheologen noch Prälate oder das Vatikanische Staatssekretariat zur Auslegung des Psychologengesetzes 2013 herangezogen werden können.

Zu Beweisantrag 8 ist anzumerken, dass selbstverständlich jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, religiöse Inhalte oder mit einer Religion verbundene Moralgrundsätze allerdings streng von einer Gesundheitspsychologischen oder klinischen Psychologischen Berufsausübung zu trennen sind.

Zu dem Beweismittel „Die Folgen der Abtreibung für Familie und Gesellschaft“ ist anzumerken, dass auch dieser Artikel nicht nachvollziehbar ist. Es fehlen wissenschaftliche Referenzen und wäre daher für die gesundheitspsychologische Berufsausübung abzulehnen. Gleiches gilt für die weiteren Dokumente „When the doll breaks“ „How Safe ist Abortion“ „Are later children affected by Abortion?“

Zur Kopie psychische Folgen nach einer Abtreibung ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, woher diese stammt und ob diese auf wissenschaftlichen Grundlagen beruht. Gleiches gilt für das Dokument „Das Leben des Kindes ist eigenständig“.

Zu den vom Beschwerdeführer vorgelegten „Anonymen (gesundheits)psychologischen Gutachten“:

Hierbei handelt es sich um keine Gutachten, es fehlen sämtliche Bestandteile eines Gutachtens wie Auftraggeber, Fragestellung, verwendete Verfahren, Literaturhinweise und Schlussfolgerungen. Hier ist auf die Gutachterrichtlinie des BMGF insbesondere Seite 10, Punkt 3.3. hinzuweisen. Weiters ist auf folgende Literatur hinzuweisen: Klaus Kubinger, psychologische Diagnostik 2009, Karl Westhoff, Marie-Luise Kluck, psychologische Gutachten 2008 und von den gleichen Autoren Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen 2013. Weiters als aktuellster Literaturhinweis R.T. Proyer und T.N. Ortner, Praxis der psychologischen Gutachtenserstellung 2017.

Zum Dokument Meta Code der Ethik ist anzumerken, dass auch hier nicht nachvollziehbar ist, woher das Dokument stammt. Gleiches gilt zum Dokument Meta Ethik Österreich.

Zum Artikel im Rahmen der Dokumentvorlage „Bericht: Fachtagung Familienplanung“ Papst als Witzfigur mit Kondom-Tiara, den Herr Dr Josef Presslmayer verfasst hat, ist auf die gesundheitspsychologischen Berufspflichten hinzuweisen.

Die vom Beschwerdeführer angeführten Tagungen und Kongresse beziehen sich ausschließlich auf das Thema Abtreibung und wurden Großteils von HLI International durchgeführt. Bei Human Life International handelt es sich um eine Organisation, deren deklariertes Ziel es ist, die Botschaft der Heiligkeit des Lebens und der Familie mit Gottesdiensten, Gebeten und Lehre in die Welt zu tragen sowie es die römisch katholische Kirche vorschreibt,. Diese Tätigkeiten dürfen nicht mit gesundheitspsychologischen Tätigkeiten vermischt werden.

Zur neu vorgelegten Teilnahmebestätigung „Gute Hoffnung – jähes Ende“ ist anzumerken, dass diese aus dem Jahr 2001 stammt und daher nicht mehr von Relevanz ist.“

Der Beschwerdeführer teilte mit, dass er keine Fragen der Vertreterin des BMGF beantwortet.

Die Vertreterin des BMGF beantragt, dass folgende Fragen als ergänzende Fragen an den Beschwerdeführer zu Protokoll genommen werden:

„

1. Zu dem vom Beschwerdeführer in der vorangegangenen mündlichen Verhandlung erwähnten Rosenzweig Picture Frustations test, wann und in welchem Zusammenhang haben sie diesen Test angewendet? Bitte schildern Sie die gesundheitspsychologische Situation. Was soll mit diesem Test erfasst werden? Wie ist der Test aus wissenschaftlicher Sicht zu bewerten? Bitte schildern sie, wann dieser Test zum Einsatz kommt. Der Test stammt aus dem Jahr 1948, welche Neufassungen kennen Sie? Für welche Klienten wenden Sie diesen Test an? Welche ergänzenden Tests verwenden Sie? Kennen Sie eine große Studie zu den projektiven Verfahren? Bitte nennen Sie diese.

Geben Sie bitte ein Beispiel:

- Für eine durch Sie vor Ihrer Streichung aus der Berufsliste mit gesundheitspsychologischen Mitteln durchgeführte Analyse einer Person insbesondere in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Gesundheitsverhalten und dessen Ursachen.
- Für die Erstellung eines gesundheitspsychologischen gemäß wissenschaftlich anerkannten Vorgaben insbesondere in Bezug auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten und dessen Ursachen.
- Für von Ihnen durchgeführte gesundheitspsychologische Maßnahmen für Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere in Hinblick auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt.
- Für eine von Ihnen durchgeführte gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie
- Für eine durch Sie durchgeführt Gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung.

2. Zu welchen Themenbereichen und spezifischen Problemstellungen abgesehen vom Thema Abtreibung haben sie bis zu ihrer Streichung aus der Berufsliste gesundheitspsychologisch beraten (z.B. Berufs- und Studentenberatung, Bildungsberatung, Ehe- und Partnerschaftsberatung, Erziehungsberatung, Familienberatung, Jugendberatung, Suchtberatung, Genetische Beratung, Beratung zur Bewältigung spezieller Erkrankungen,

Konfliktberatung, Mobbingberatung, Opferberatung, usw.)?

3. Welche Techniken haben Sie zur Durchführung von Beratung und Informationsvermittlung im Rahmen der Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung angewendet (z.B. Gesundheitszirkeln, Coping-Skill-Training usw.)?

4. Worin besteht für Sie der Unterschied zwischen gesundheitspsychologischer Beratung und gesundheitspsychologischer Behandlung?

5. Welche Verfahren (Checklisten, Fragebögen: z.B. Stressfragebögen zu Suchtverhalten, Essverhalten) wenden Sie im Zusammenhang mit gesundheitspsychologischer Diagnostik an? Wie erkennen Sie z.B. gesundheitsschädlichen Essverhalten und Suchtverhalten?

6. Bitte schildern Sie die gesundheitspsychologische Beratung einer schwangeren Frau die eine Abtreibung in Erwägung zieht.

7. Bitte geben Sie an welche Berufspflichten der Gesundheitspsychologinnen und gesundheitspsychologen Sie erfüllt haben.“

Der Beschwerdeführer führte dazu ergänzend aus:

Im Artikel von Mary Peeters-Ney gibt es sehr wohl Literaturangaben und zwar in dem Artikel „Are later children affected by Abortion?“. Dieses Buch von Mary Peeters-Ney „Myriam, warum weinst du?“ wurde ca. 2002 herausgegeben und enthält ebenfalls Literaturangaben. Es handelt sich dabei um ein Beratungsbuch und nicht um eine Sammlung wissenschaftlicher Richtlinien oder Aufsätze, mit keinen Literaturangaben die über die Autorenschaft hinausgehen.

Mein Buch „Lebensdämmerung“, wurde im Jahr 2002 vom Addams Frauenforschungszentrum bei dem ich mitgearbeitet habe, herausgegeben.

Im Artikel „Are later children affected by Abortion?“ befinden sich ebenfalls Literaturangeben. Ich verweise auf diese Literaturangaben.

Zum Meta Code der Ethik diese sind Zitate aus Wikipedia. Hier ist unter 3.1.1. allgemeine Achtung festgehalten. Ich bin der Meinung, dass ganz entscheidend ist, dass eine ausdrückliche Achtung von Religion, Sprache und Sozioökonomischen Status festgehalten ist, das heißt eine Abstinenz zwischen Religion und psychologischer Beratung ist ausgeschlossen.

Zu Meta Ehtik Österreich, verfasst von Dr. Wolf-Dietrich Zuzan. Anlässlich der Wiener Ehtiktagung Psychologie vom 12.11.2016 in Wien. Hier wird besonders hingewiesen auf Artikel 3, jeder hat das Recht auf Leben und auf Artikel 7, alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Diese Forderung wird in Österreich missachtet, da ungeborene Menschen auf Verlangen getötet werden können.

Zu der Tagung bzw. zum Seminar „Gute Hoffnung jähes Ende“, diese Tagung habe ich deshalb besonders angeführt, weil von Seiten der Dr. Weiss behauptet wurde, ich habe nach Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologen keinerlei Fortbildungsveranstaltungen besucht. Ergänzen möchte ich noch, dass sich auch die Tagung für Familienberater im AKH etwa zur selben Zeit, Vortragender Univ. Prof. Dr. Johannes Huber besucht habe, und mich anschließend mit Prof. Dr. Johannes Huber bezüglich eines Falles besprochen habe, der ein Paar betrifft, das ich auf der Straße beraten habe. Ich habe den leidvollen Ausdruck der Frau erkannt und habe sie angesprochen, ob sie Hilfe benötigt. Sie bejahte dies und es stellte sich heraus, dass sie auf dem Weg zur Mairoklinik im 2. Bezirk war. Die Frau war schwanger, und in dem Moment, wo dieses Paar sich bei der Mutter des Mannes, glaube ich, vorgestellt haben, hat die Mutter beide Personen als ihre Kinder erkannt von verschiedenen Vätern. Dieses Paar war jetzt in großer Sorge, dass sie ein behindertes Kind zur Welt bringen könnten. Ich habe das Paar in das Lebenszentrum gebracht, wo sie von der Beraterin Dr. Stummer weiter beraten wurden. Dies war das Gesprächsthema nach der Tagung bei Dr. Huber. Ich habe Herrn Dr. Huber gefragt, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist, wenn von Halbgeschwistern ein Kind gezeugt wurde. Prof. Dr. Huber empfahl mir die Abtreibung. Nun hat Dr. Rosa Stummer nach einigen Monaten angerufen bei dieser Mutter und die Mutter teilte mit, dass das Kind wohlauf und gesund ist.

Eine weitere Tagung ist die Tagung für die Leiden der Frau nach der Abtreibung in Kirchberg am Wechsel., Vortragender Dr. Karl Schmiedinger, wo eine Frau berichtete, wie sie nach der Abtreibung durch Bekehrung geheilt wurde. Die Bekehrung besteht hier darin, dass sie Gott um Verzeihung gebeten hatte.

Zur Fachtagung für Familienberatung, im Casino Baumgarten, die angeblich nicht autorisiert war als Fortbildung für Gesundheitspsychologen: Es war aus dem Zeugnis aber ausdrücklich angegeben, dass diese Fachtagung für Familienberater als Fortbildung für Gesundheitspsychologen dienlich ist. Über Bürokratische Abläufe kann ich keine Beurteilung geben.

Zu den Kongressen die ich besucht habe, ist der Lebensschutzkongress im Montreal Canada, wo ich ein Seminar von dieser Dr. Mary Peeters-Ney besucht habe. Wo auch Frauen teilgenommen haben, die abgetrieben haben. Dieses Seminar behandelte auch die Thematik der Post Abortion Surviver also der Abtreibungsüberlebenden. Ein Symptom von dem auch ich betroffen bin, denn meine Ziehmutter wurde genötigt, nachdem ein Gebärmuttervorfall bei ihr festgestellt wurde, abzutreiben. Meine Stiefmutter oder Ziehmutter litt daraufhin an typischen Post Abortion Syndromen, sie konnte nicht in Kinderwägen hineinblicken, der Anblick kleiner Babys bereitete ihr enorme psychische Schmerzen.

Zum Wellenschutzkongress Fatima: Hier wurde, so wie bei allen Lebensschutzkongressen, insbesondere der Zustand des seelischen Leidens der Frauen nach der Abtreibung behandelt. Es sprachen Vortragende aus verschiedenen Ländern über die Heilung der seelischen Leiden der Frauen nach der Abtreibung. Weitere Lebensschutzkongresse habe ich in Wien und in Budapest besucht. Ebenso eine Tagung im März des heurigen Jahres in Italien. Als Vorträge möchte ich anführen, ein Vortrag von Vater Marx der HLI Gründer, Pater Philipp Reilly, Gründer der Gebetsvigilien und Gehsteigberatung vor Klinken, Dr. B. Nathanson (früherer

Abtreibungspionier, dann führender Lebensschützer und Schöpfer des Filmes „der stumme Schrei“) an der Universität Wien), ein weiterer Vortrag von Gianna Jessen (überlebte eigene Salzabtreibung, führende Lebensschützerin), Dr. Gloria Polo in Gmunden (überlebte einen Blitzschlag der ein großes Loch in ihrem Unterleib verursachte) sie war nach einer Abtreibung PAS betroffen, bekehrte sich und ist eine führende Lebensschützerin. Weiter Vortrag von Abby Johnson in Kopfing (Oberösterreich) frühere Lebensschützerin, die sich zum Christentum bekehrt hat und in der ganzen Welt Vorträge hält. Eine andere Abtreibungsmanagerin von IPPF, der größten Abtreibungsorganisation der Welt , durch Underground-Recherchen bekannt wurde, dass diese Abtreibungsmanagerin die Föten, die sie zum Verkauf anbot, damit bewarb, indem sie sagte, ich quetsche oben, ich quetsche unten zu damit die Organe erhalten bleiben. In dem Zusammenhang verweise ich auf meinen Beweisantrag diesbezüglich. Der heißt IPPF Ladies. Das ist in Österreich das führende Institut für Familienberaterinnenausbildung. Die Ausbildung vom Lebensschützer z.B. Familie wurde verweigert im Hinblick darauf, dass ich ein Lebensschützer bin.

Ein weiter Besuch von einem Vortrag von Univ. Prof. Dr. Johannes Huber, ebenfalls in Gmunden über Epigenetik. Prof. Dr. Huber vertritt die Ansicht, dass sich Liebe vererbt. Wenn man Kinder liebevoll behandelt, dass dies auch auf die nächsten Generationen sich weiter überträgt. In der Diskussion nach Abschluss des Vortrages fragte ich Prof. Huber, ob auch die Tötung eines ungeborenen Kindes und die damit verbundenen Gefühlshaltungen der Abneigung und des Hasses gegen das Kind sich auf weitere Kinder und Kindeskinder vererbt. Er konnte dazu natürlich keine Stellungnahme abgeben, aber wir blieben in Kontakt. Ich sandte ihm ein Buch von mir, die Lebensdämmerung, in welchem er ca. 20 Mal zitiert ist und er sandte mir ebenfalls eines seiner neuern Bücher. Ich verweise auf dieses E-Mail in meiner Anzeige an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt betreffen meine Anzeige gegen das BMGF, wo ich diese Zitate heute schon verwendet habe. Dann habe ich eine Podiumsdiskussion anlässlich 40 Jahre Fristenregelung im Juridikum Wien besucht, an deren Diskussion ich mich beteiligt habe. Ich erwähne trotzdem, nach der Kritik von Dr. Weiss meine Schulung als HLI Gehsteigberater, das ist ein sieben tägiger Kurs gewesen, den ich zwei Mal in Abständen von mehreren Jahren besucht habe. In dieser Fortbildung wurde auf der Grundlage der christlichen Weltanschauung geübt, wie man Frauen anspricht, die im Begriff sind, in die Abtreibungsklink zu gehen. Selbstverständlich sind alle Beratungsgespräche, welche die Frauen vor den Folgen der Abtreibungen bewahren sollen, ein gesundheitspsychologisches Thema, denn genau diese Beratung nimmt das Gesundheitsministerium für sich in Anspruch, indem es im Zusammenhang mit einer parlamentarischen Anfrage auf die Wichtigkeit der Beratung vor der Abtreibung und die Darlegung der Risiken zwingend hinweist. Allerdings haben diese Beratungsrichtlinien keinerlei Eingang in das Gesetz gefunden, wo die Beratung völlig undefiniert ist, keinerlei Beratungskriterien vorhanden sind und die Beratung durch den Abtreibungsarzt möglich ist, wie sie im allgemeinen stattfindet.

Ich habe eigene Vortragstätigkeiten angeführt, das sind Vorträge mit Schwerpunkt Abtreibung und deren Folgen sowie im Zusammenhang damit Projekte zur Bewusstmachung des Schadens für die Frau, für das Paar und darüber hinaus für die ganze Gesellschaft. Da ist ein Vortrag aus Linz im Klosterhof zu nennen, Veranstalter ist der akademische Bund.

Ein weiterer Vortrag in Stadlpaura, Veranstaltung von Ärzte für das Leben. In Wien in der Pfarre Hetzendorf habe ich zwei Vorträge gehalten, ebenso in Budapest und in Biella, Italien.

Weiters weise ich auf die fachspezifischen Publikationen hin, die von der österreichischen Nationalbibliothek kategorisiert worden sind und nach ihren Wissenschaftlichen Kategorien gekennzeichnet wurden.

Die weiteren Anschuldigungen:

Das Gewissen: Frau Dr. Weiss hat den Kern des Begriffes „Das Gewissen hängt nämlich von der Gewissensbildung ab. Es kann kein Gewissen ohne Verankerung in der Weltanschauung dessen geben, der dieses Gewissen herangebildet hat. Da die meisten Menschen religiös sind, weil sie einen Sinn ihrer Existenz suchen, den nur die Religion geben kann, bilden Sie in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehre der Religion ihr Gewissen. Ich möchte darauf hinweisen, dass auch der Satanismus seine Anhänger schult und dieses Gewissen, das darauf folgt, so gestaltet ist, dass bei diesen „schwarzen Messen“ nach Berichten von Insidern auch Kinder getötet werden. Ob dieses Gewissen allerdings die Bezeichnung „Gewissen“ verdient, stelle ich hier in Abrede. Ebenso, dass Gesetzgeber, welche die Tötung ungeborener Kinder nach einem Gewissen im allgemeinen Sinn handeln. Es gibt kein atheistisches Gewissen, kein Selbstmörder Gewissen, sondern es gibt nur das Gewissen, dass religiös gebildet wurde. Hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit erwähne ich, dass der oberste Gerichtshof befunden hat, dass die Vertrauenswürdigkeit nur von den eigenen Klienten oder Patienten festgestellt werden kann und nicht von weltanschaulichen Gegnern. Hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit weise ich auf die Unterlagen im Akt hin aus denen hervorgeht, dass der heilige Papst Johannes Paul der 2. mein Buch „Lebensdämmerung“ als scharfsinnige Analyse anerkannt und meinen Einsatz für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder positiv bewertet hat. Diese Bewertung durch den heiligen Papst Johannes Paul II. ist für mich richtungsweisend und nicht eine Bewertung von ideologischen Gegnern, die ein Recht auf Abtreibung, das heißt ein Recht für die Tötung des eigenen Kindes, fordern. Zum Thema des Standes der Wissenschaft merke ich an, dass das Abtreibungsgesetz § 97 dem Stand der Wissenschaft völlig widerspricht. Es werden keinerlei wissenschaftliche Erkenntnisse in diesem Gesetz berücksichtigt, insbesondere nicht die Leiden der Frauen nach der Abtreibung. Zudem enthält dieses Gesetz keinerlei Kriterien, nach denen die Beratung stattzufinden hat. Die Antwort des Gesundheitsministeriums, die beinhaltet, dass eine Information bezüglich der Risiken der Spätfolgen der Abtreibung beinhaltet fußt daher auf keinerlei gesetzmäßigen Vorschriften. Der Vorwurf, dass bei der Schulung der Lebensschützer eine Messe gefeiert wurde, verweise ich darauf, dass im allgemeinen bei Schulbeginn und sonst Schulmessen veranstaltet werden, um die Kinder einzustimmen aus welchen tieferen Gründen sie die Schule besuchen und wie ihre Bildung in ihr religiöses Leben eingebettet werden kann und soll. Zum Vorwurf bezüglich der Abstinenz zwischen religiösen Inhalten und Gesundheitspsychologie verweise ich auf den Meta Code der Ethik, in dem ausdrücklich festgehalten wurde, dass die allgemeine Achtung vor der Religion des Beratenen zu achten ist und ihr Rechnung getragen werden soll. Zu den Gutachten, die ich auf Wunsch der Frau Dr. Weiss angefertigt habe, möchte ich ergänzen, dass

ich als Schulpsychologe wohl tausende Gutachten angefertigt habe, wobei der Zweck eines Schulpsychologischen Gutachtens darin besteht, dass eine Fragestellung beantwortet wird. In gleicher Weise habe ich diese Gutachten von Frau Dr. Weiss zu Beantwortung der Fragestellung verfertigt, wie Frauen in seelischer Not geholfen werden kann oder nicht. Es hat sich gezeigt, dass die von uns beratenen Frauen in der Richtung beraten werden konnten, dass ihr seelischen Leiden gemildert und durch die Vergebung durch Gott ihren Schöpfer und Zweckbestimmer aller Lebens und aller Materie zur Heilung verholfen hat.

Zur Anschuldigung, dass das alles keine Beweise für gesundheitspsychologische Tätigkeiten sind, bringe ich zum wiederholten Male vor, dass Abtreibung im engen Zusammenhang mit der Gesundheit der Frau steht. Wie dies ja auch im Artikel, den Frau Dr. Weiss vorgelegt hat, Abortion and Health dargelegt wird. Wie auch grundsätzlich die Thematik Abtreibung aufs engste mit den Gefühlszuständen, also den psychischen Befinden der Frau, zusammenhängt. Bezüglich der Anschuldigung dass Moraltheologie nichts verloren hat bei Gesetzen, verweise ich darauf, dass die Moral und die Ethik religiös bestimmt sind, wie ich dies schon vorher dargelegt habe. Ich verweise auf den Moraltheologen Dr. Günther Virt, der eine Wertfreie Beratung als nicht existet bezeichnete. Es gibt keine wertfreie Beratung, denn jeder Mensch hat einen Anker, der durch sein Gewissen vorgegeben ist und nachdem er sich richtet. Eine wertfreie Beratung kann es nur dann geben, wenn zwei völlig bedeutungslose Alternativen zur Wahl stehen, dann ist die Beratung wertfrei. Für alle Fragestellungen, welche das tiefste Innere eines Menschen betreffen, gibt es keine Wertfreiheit. Denn alle Komponenten der Entscheidung sind mit dem Bewusstsein und der Werthaltung der Person die sich entscheiden muss, verbunden. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass in dem Artikel „Abortion and Health“ keine eindeutige Stellungnahme zu finden ist, welche die Harmlosigkeit und Folgenlosigkeit der Abtreibung belegt. Es wird auf die Ausführungen dazu in der letzten Verhandlungsschrift verwiesen. Die Artikel die ich vorgelegt habe „when the doll breaks“ und andere sind wissenschaftliche Artikel, die darlegen, welche Seelen zerstörende Wirkungen Abteibungen mit sich bringen. Das sogar Spiele mit Puppenköpfen durchgeführt werden, in dem Kontext dass diese Puppenköpfe die Köpfe von abgetriebenen Kindern sind.

Zum Vorwurf, dass die kirchliche Meinung irrelevant ist, gesetzlich, verweise ich wieder darauf, dass alle ethischen Normierungen ihren Ursprung in den 10 Geboten haben. Erwähnen möchte ich noch, dass zur Darstellung von Frau Dr. Weiss, dass in meinem Gutachten Auftraggeber nicht genannt ist , weise ich darauf hin, dass ich geschrieben habe „anonymes psychologisches Gutachten auf Wunsch von Frau Dr. Weiss“, damit ist der Auftraggeber gegeben. Dann wurde erwähnt, dass die gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation von Frau Dr. Weiss als Kritierien der Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie vorgetragen wurde und dieser Punkt 4 trifft genau auf meine Tätigkeit seit mehreren Jahrzehnten zu. Ich berate Organisationen, Institutionen und Systeme im Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen. Beispielsweise habe ich mich an das Bundesministerium für Unterricht gewandt mit dem Ersuchen um Nachprüfung, ob Lehrausgänge in die Abtreibungskliniken dem Unterrichtsziel entsprechen und ich erhielt die Antwort, dass meine Bedenken in Zukunft dazu führen werden, dass

Lehrkräfte und die ganze Schulorganisation auf diese Problematik, die sich aus dem Besuch einer Abtreibungsklinik ergibt, berücksichtigt werden. Im Punkt 5 § 13 Abs. 1 Psychologengesetz Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie wird weiters dargelegt, dass die Gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung zur Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie gehört. Dass alle meine Bemühungen zur wissenschaftlich entsprechenden Information der Frauen bezüglich Spätfolgen der Abtreibungen in die Thematik der Gesundheitsförderung fallen, ist evident."

Auf Rückfrage durch die Verhandlungsleiterin gibt die Vertreterin des BMGF an:

„In der klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologe gibt es keine offiziell von der Behörde anerkannten Fortbildungen, das heißt dass ein Lehrgang oder ein Seminar vorweg bekannt gibt, dass der Besuch als Fortbildung im Sinne der erforderlichen Fortbildungen des Psychologengesetzes gilt, ist nicht vorgesehen. Wir führen anlassfallbezogen bzw. stichprobenartige Kontrollen durch. Wir überprüfen dann beim jeweiligen klinischen Psychologen bzw. Gesundheitspsychologen die jeweiligen Fortbildungsnachweise. Wenn es diesbezüglich Unklarheiten gibt, machen wir auch Nachfragen bei den jeweiligen Berufsangehörigen. Maßstab ist der aktuelle Stand der Wissenschaften auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie bzw. klinischen Psychologie. Esoterische, spirituelle und religiöse Veranstaltungen oder Angebote werden nie als Fortbildung für Gesundheitspsychologen bzw. klinische Psychologen anerkannt."

Der Beschwerdeführer gibt dazu an:

„Die Ausführungen von Frau Dr. Weiss bedeuten aber, dass es keinerlei Kriterien darüber gibt, welche Fortbildungen anerkannt werden oder nicht. Eine siebentägige Ausbildung von Lebensschützern, deren Erfolg darin entsteht, dass sie tausende ungeborene Kinder und die seelische Gesundheit der Mütter gerettet haben, wird nicht dadurch entwertet, dass vor Beginn der Veranstaltung eine Messe besucht wird. In gleicher Weise wäre auch dann der Unterricht in den Schulen nach einer Schulmesse am Beginn des Schuljahres als religiöse Veranstaltung zu verwerfen. Ich weise auch darauf hin, dass bei einem Schwurgericht das sogenannte Schwurgerichtsbesteck bestehend aus einem Kreuz und zwei Kerzen auf jeder Seite verwendet wird. Jede Schwurgerichtsverhandlung wäre demnach unzulässig und eine religiöse Veranstaltung. Zu dieser mangelnden Definition, was Fortbildung ist oder nicht, verweise ich auf § 13 des Psychologengesetzes, wo die Formen der Fortbildung genannt sind. Und zwar werden Tagungen und Kongresse fachspezifische Publikationen, Vortrags-, Lehrtätigkeit zu aktuellen facheinschlägigen Inhalten als Formen der Fortbildung genannt. Nähere Spezifizierungen liegen nicht vor. Es wird jedoch erwähnt, dass zumindest ein Drittel der gesamten Fortbildungszeit der Gesundheitspsychologie zu widmen ist und der Rest der Fortbildung kann im pädagogischen Themenbereich sowie in eigenen Publikationen, Vortrags/Lehrtätigkeit oder Fachliteraturstudium berücksichtigt werden."

Die Vertreterin des BMGF gibt dazu an:

„Ich verweise darauf, dass Fortbildungsveranstaltungen selbstverständlich auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft und zwar der psychologischen und anderer berufsrelevanter, somit für den Beruf des Gesundheitspsychologen relevanter Wissenschaften zu erfolgen haben. Dass die ethische Normierung der Gesundheitspsychologe ihren Ursprung in den 10 Geboten habe, wie durch den Beschwerdeführer vorgebracht, ist strikt zurückzuweisen. Heilung in einem Gesundheitsberuf ist nicht durch Vergebung durch Gott den Schöpfer zu erreichen, dies entspricht nicht dem Wesen eines Gesundheitsberufes. Der Vergleich mit einer Schulmesse ist im Zusammenhang mit einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf unzulässig, da es sich hierbei um Berufsausübung mit kranken oder krankheitsverdächtigen Personen handelt.

Das Addamsfrauenzentrum ist eine Organisation von HLI Österreich. Nähere Informationen zu dieser Einrichtung sind im Internet nicht zu finden.

Es wird verwiesen auf die parlamentarische Anfrage 4128/j21.GP vom 09.07.2002 an den Bundesminister für Inneres betreffend öffentliche Belästigungen von Frauen und die hierzu ergangene Antwort des Bundesministers für Inneres vom 04.09.2002. Diese Anfrage und die Antwort sind auf der Parlamentshomepage ersichtlich.“

Der Beschwerdeführer gibt dazu an:

„Zu Einschreiten der Polizei und zur Sicherheitswache:
Ich habe das selbst beanstandet, weil da eine Vielzahl von Überstunden auf Steuergelder verrechnet worden ist. Meines Wissens, ich habe dort vor Ort selbst Beraterdienst geleistet, gab es keinerlei Grund für polizeiliches Einschreiten, es gab keine Handgreiflichkeiten oder sonstige Tätigkeiten die eine solche Sicherheitswache gerechtfertigt hätten. Es war dies meiner Meinung nach eine Gefälligkeitsmaßnahme der Polizei gegenüber den Vorstellungen und Anschuldigungen der Klinikleiterin die jedoch jeder Grundlage entbehrten.

Bezüglich der Wissenschaftsrelevanz von Fortbildungsveranstaltungen:

Es ist gerade das Gesundheitsministerium sehr rückständig und beratungsresistent, denn ich habe wiederholt darauf hingewiesen, wie wenig wissenschaftlich ja sogar tötungsfördernd dieses Gesetz ist, wo es erlaubt ist, dass Abtreibungsärzte den Großteil der Menschentötungen im vorgeburtlichen Zustand vornehmen. Es wird jede Stellungnahme verweigert die diesen wissenschaftlichen Stand der Medizin und der Psychologie Rechnung tragen. Zur Frage der Heilung durch Vergebung ist anzumerken, dass die Versöhnung und Wiedergutmachung ein wesentlicher Bestandteil der Rechtsordnung ist insbesondere im Jugendstrafverfahren, wo der straffällig gewordene Jugendliche sein Opfer um Verzeihung bittet. Der Gleiche Vergebungs- und Verzeihungsmechanismus liegt vor, wenn eine Frau ihr ungeborenes Kind getötet hat, ein Kind, das nicht ihr Besitz ist und niemals ein Teil ihres Körpers, wie es immer wieder behauptet wird, sondern es ist jedes Kind ein Geschenk Gottes, der alles Materie und alles Leben geschaffen hat, daher kann nach dem Prinzip des Verzeihens, des Vergebens immer nur der Übertreter gegenüber demjenigen, der ein Gut, sei es Leben oder sonstige Werte vorgegeben hat, hat diesen gegenüber die Verzeihungsbitte zu erfolgen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass das deutsche Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz unendlich fortschrittlicher ist wie das jeder Wissenschaftlichkeit entbehrende österreichische Gesetz ist. Im deutschen Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz ist vorgeschrieben, dass die Frau hinsichtlich der Spätfolgen der Abtreibung gewissenhaft oder ausreichend bzw. erschöpfend informiert wird, was im österreichischen Gesetz völlig fehlt. Es ist daher angebracht, dass das Gesundheitsministerium, so wie ich es getan habe, immer wieder auf die Rückständigkeit dieser Gesetzgebung aufmerksam gemacht wird."

Die Vertreterin des BMGF wies erneut darauf hin, dass das Strafgesetzbuch nicht in die Zuständigkeit des BMGF fällt und führt ergänzend aus:

„Eine „Verzeihungsbitte" ist kein Bestandteil der Gesundheitspsychologie. Ich verweise zum Wissenschaftlichen Stand der Gesundheitspsychologie auf Toni Faltermaier, Gesundheitspsychologie, Verlag Kohlhammer 2. Auflage 2017. In diesem Buch sind auch Fragen aufgelistet nach jedem Kapitel die von einem Berufsangehörigen der Gesundheitspsychologie beantwortet werden können müssten. Nachdem der Beschwerdeführer angegeben hat, keine Fragen der belangten Behörde zu beantworten sehe ich von einer Befragung in diesem Sinne ab.

Die Vertreterin des BMGF legte Fragen aus dem Buch Toni Faltermaier vor, und verweist darauf, dass jeder Gesundheitspsychologe diese Fragen beantworten können muss. Diese Fragen werden als Beilage 2 zur Verhandlungsschrift genommen.

Der Beschwerdeführer gab dazu an:

„Für mich ist maßgeblich das Psychologengesetz, welches hinreichend die Aufgaben und das Berufsfeld des Gesundheitspsychologen umschreibt. Zur Stellungnahme von Frau Dr. Weiss, dass die Verzeihung kein Bestandteil der Psychologie ist, merke ich an, dass die Verzeihung einen elementaren Mechanismus im Gefühlsleben der Menschen und ihrer Gefühlsbeziehungen darstellt. Verletzt ein Partner die Gefühle seines Gegenübers und hat Erkenntnis von dieser Verletzung und ist ihm diese bewusst, so gehört die Verzeihungsbitte zu einem unabdingbaren Bestandteil einer Versöhnung und eines seelischen Ausgleichs und somit der Wiedergutmachung dieser Übertretung. Zur Ansicht, dass das Strafgesetz kein Bestandteil der Gesundheitspsychologie ist, bringe ich vor, dass das gegenwärtige Gesetz im § 97 erlaubt, dass Abtreibungsärzte die Frauen vor der Abtreibung beraten. Damit ist vorprogrammiert, dass der kommerziell interessierte Abtreibungsarzt das logische Axiom verletzt, welches die Frau davor schützen soll, von Jemandem beraten zu werden, der darauf aus ist, durch die Tötung ihres Kindes finanziell Gewinn zu schlagen. Selbstverständlich ist daher das Fristenlösungsgesetz in der derzeitigen Form und die dadurch bewirkten millionenfachen seelischen Leiden der betroffenen Frauen ein evidenter Zusammenhang."

Die Vertreterin des BMGF führte aus:

„Die belangte Behörde beantragt die Aufrechterhaltung der Streichung des Herrn Dr. Josef Presslmayer aus der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen. Sollten die Beweismittel betreffend mangelnde Vertrauenswürdigkeit nicht ausreichend sein, wird die Einholung eines klinisch psychologischen Sachverständigengutachtens durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zur Überprüfung der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen psychischen Eignung des Beschwerdeführers beantragt. Aus Sicht der belangten Behörde hat der Beschwerdeführer folgende gesetzlich normierte Berufspflichten verletzt:

Verletzung der Meldepflichten gemäß § 31
Verletzung der Pflicht zur Berufsausübung nach besten Wissen und Gewissen unter Beachten der Erkenntnis der Wissenschaft gemäß § 32 Abs. 1
Verletzung der Verpflichtung der Berufsangehörigen, eine Person nur mit deren Einwilligung (Zustimmung) zu behandeln, beraten oder diagnostizieren gemäß § 32 Abs. 3
Verletzung der Berufspflicht gemäß § 32 Abs. 6 nach erbrachter Leistung eine Rechnung auszustellen.
Verletzung der Fortbildungspflicht gemäß § 33
Verletzung der Aufklärungspflicht gemäß § 34
Verletzung der Dokumentationspflicht gemäß § 35
Bezüglich Vertrauenswürdigkeit geht die belangte Behörde davon aus, dass dies bei Erfüllung der Berufspflichten gegeben ist, da die Einstellung und die öffentlichen Aktivitäten des Beschwerdeführers konträr zu den gesundheitspsychologischen Berufspflichten und zur Berufsethik stehen, kann die Behörde nicht darauf vertrauen, dass dieser die Berufspflichten verlässlich erfüllen kann.
Die vom Beschwerdeführer getätigten öffentlichen Aktivitäten, die teilweise unter dem Titel eines Gesundheitspsychologen erfolgt sind und der gezeigte Mangel an Reflexionsfähigkeit und Ergebnisoffenheit, die unmittelbar mit einer Berufsausübung als Gesundheitspsychologe verbunden sind, schädigen das Standesansehen des gesundheitspsychologischen Berufes in Österreich massiv. Der österreichische Gesetzgeber hat die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches im Strafgesetzbuch normiert, diese gesetzliche Vorgabe ist unabhängig von einer allfällig abweichenden persönlichen Meinung von Berufsangehörigen der Gesundheitspsychologie zu akzeptieren. Dies ergibt sich aus der Formulierung des Psychologengesetzes „Unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften“. Eine vorurteilsfreie und ergebnisoffene Behandlung und Beratungen aller PatientInnen und KlientInnen der Gesundheitspsychologie muss im Rahmen der Österreichischen Rechtsordnung erfolgen. Das Recht der Katholischen Kirche oder göttliches Recht kann in der Österreichischen Rechtsordnung nicht über dem Berufsrecht bzw. der Berufsethik stehen. Das Berufsrecht geht im jeden Fall vor. Eine gesundheitspsychologische Beratung, die diesen Kriterien nicht genügt, kann im konkreten Fall dazu führen, dass eine Frau die abgetrieben hat und zum Beschwerdeführer in Beratung kommt, wobei dieser von schwerster Sünde von Verbrechen und Holocaust spricht, dass die betreffende Frau Suizid begeht. Der Beschwerdeführer konnte zudem keine einzige fachlich inhaltliche Fragestellung zu Themen der Gesundheitspsychologie beantworten. Somit hat er die Forderung des Gesetzgebers nach Berufsausübung nach bestem Wissen das heißt einer Berufsausübung lege artis nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer hat mehrfach und über

einen langen Zeitraum hinweg öffentliche Äußerungen getätigt, die dem Berufsstand der Gesundheitspsychologen schaden. Er hat eigene Werte in die Beratung aktiv eingebracht und damit eine ergebnisoffene Beratung nicht ermöglicht. Der Beschwerdeführer hat seine Stellung als Gesundheitspsychologe missbraucht, um seine persönliche Weltanschauung und seine religiösen und politischen Überzeugungen zu leben und Menschen, insbesondere schwangere Frauen oder Frauen, die abgetrieben haben, zu missionieren. Dies bedeutet, einen Missbrauch der Autorität, die dem Beschwerdeführer als Berufsangehörigen der Gesundheitspsychologie zukam. Durch die Vorgabe, Abtreibung sei in jedem Fall strafbar und eine schwere Sünde, agiert der Beschwerdeführer außerhalb des österreichischen Rechtsbogens.

Der Beschwerdeführer führte dazu aus:

„So wie durch alle Bescheide des Ministeriums und durch die ganze Verhandlungsführung zeigt sich nochmal deutlich bei den Schlussworten von Frau Dr. Weiss, dass hier mit überwiegend haltlosen Beschuldigungen vorgegangen wird. Nie habe ich behauptet, dass die Abtreibung in jedem Fall folgenschwere Belastungen psychischer Art nach sich zieht, und ebenso auch nicht, dass es ein Verbrechen oder eine Sünde ist. Es ist auch von Seiten der Berater völlig ausgeschlossen und kontraproduktiv, dass im Gespräch mit der Frau insbesondere nach der Abtreibung von schwersten Verbrechen und von Holocaust gesprochen wird, ebenso von Sünde. Das Bestreben des Beraters ist, das Herz der Frau zu öffnen, so wie es auch in den Richtlinien enthalten ist, die ich vorgelegt habe für die Beratung und das ist absolut wahrheitswidrig, die Berater und insbesondere mich zu beschuldigen, den Frauen vorzuhalten, dass sie schwerste Verbrechen Sünde und Holocaust vergleichbare Taten vorgeworfen wird. Der Berater hat die Aufgabe, die seelischen Leiden der Frauen dadurch zu lindern, dass sie Frieden schließt mit ihrem Kind, dass sie ihr Kind um Verzeihung bittet und jenen, der alle materiellen und seelischen Vorgänge auf dieser Erde lenkt, Gott. Es gibt keine andere Bezeichnung für die Ursache aller Materien und allen Seins. Die katholische Kirche hat zur Abtreibung eindeutige Stellung genommen und diese als verabscheuungswürdiges Verbrechen bezeichnet (Gaudium et spes, 51). Da ein Großteil der österreichischen Bevölkerung katholisch ist, ist es evident, dass die Lehre der Kirche bezüglich Abtreibung befolgt wird. Des Weiteren ist die Fristenlösung niemals zu akzeptieren, wie Frau Dr. Weiss fälschlich behauptet und dies eine Voraussetzung wäre für die Einhaltung der bestehenden Vorschriften im Psychologischen Bereich. Dies wiederspricht auch dem Meta Code der Ehtik, wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Religion zu berücksichtigen ist bei jeder Thematisierung dieses Bereiches. Ebenso ist auch der Meta Ethik Begriff Österreich verbunden mit Artikel 3 und Artikel 7 der MRK. Diese Meta Ethik normiert im Gegensatz zum § 97 Fristenlösung, dass jeder Mensch das Recht auf Leben hat und dieses Recht durch das Fristenlösungsgesetz verworfen wird. Ich weise noch darauf hin, dass das Fristenlösungsgesetz nur die Straffreiheit unter bestimmten Bedingungen normiert und dass das Fristenlösungsgesetz bzw. die Abtreibung unter Strafe gestellt ist. Ferner ist der Artikel 7 MRK im Gegensatz zur Erklärung der Menschenrechte die von der Meta Ehtik Österreich betont wird, hat in Österreich nicht jeder das Recht auf Leben und ebenso werden entgegen dem Artikel 7 MRK und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz verletzt. Es ist paradox, dass sich Frau Dr. Weiss auf diese Meta Ehtik Österreich beruft, wo sie doch genau

das Gegenteil fordert als durch die Tötung von Millionen ungeborenen Menschen in Österreich durch das Gesetz erlaubt wird, obwohl Abtreibung an sich ein strafbarer Tatbestand ist. Es ist auch noch behauptet worden, dass meine Aktivitäten das Standesansehen der Gesundheitspsychologen schädigt. Es wird sich weisen, wer den Standesansehen der Gesundheitspsychologen eher entsprochen hat. Diejenigen, welche auf das Leiden der Frauen nach der Abtreibung hinweisen welches vom Gesundheitsministerium weitgehend bestritten wird, oder jene, welche die Fristenlösung akzeptiert haben, und als bestehende Vorschrift befolgt habe, ohne dagegen Einspruch zu erheben, dass die Beratung vor der Abtreibung meist durch den Abtreibungsarzt vorgenommen wird, wodurch die Überlebenschance des Kindes gegen Null tentiert. Weites weise ich darauf hin, dass nach der kirchlichen Lehre und insbesondere nach der Lehre der Enzyklika vitae alle Katholiken zum Widerstand gegen Gesetze wie der Fristenlösung verpflichtet sind. Es kann niemals die Forderung einer Behörde sein, entgegen den Gewissen und entgegen den Vorschriften der katholischen Lehre vorzugehen. Was die Einwilligung des Beratenen also der Frau betrifft, ist diese Einwilligung dadurch gegeben, dass sie sich den Berater zuwendet und ihm zuhört. Eine schriftliche Einwilligung dieser Beratung wäre ein Wunschtraum der Abtreibungsbefürworter, denn dadurch würden tausende Kinder ein Opfer der Beratungsärzte werden, da dies eine hinderliche, ja den Zweck ausschließende Vorgangsweise wäre. Im Übrigen sind alle diese angeführten Verletzungen z.B. Meldepflicht in diesem Fall eine bürokratische Unmöglichkeit und ich verweise auf die von mir dargelegten Zeugnisse von Rettungen ungeborener Kinder. Niemals wird vom Gesundheitsministerium anerkannt, dass durch diese Gehsteigberatung tausende ungeborene Menschen von einem qualvollen Martertod bewahrt wurden. Ein weiterer Umstand besteht darin, dass bei meiner Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologen keinerlei derartige Verpflichtungen bestanden haben und diese erst vor kurzem eingeführt worden sind ohne dass die Eingetragenen in die Liste der Gesundheitspsychologen davon verständigt worden sind.“

Die Vertreterin des BMGF gab dazu an:

„Es ist darauf hinzuweisen, dass die Berufspflichten der GesundheitspsychologInnen und der klinischen PsychologInnen teilweise sogar wortident im Psychologengesetz 1990/360 normiert waren. Richtig zu stellen ist, dass allfällige Folgen von Abtreibungen durch das BMGF keineswegs bestritten werden. Es wird allerdings den vorhandenen wissenschaftlich fundierten aktuellen Studien gefolgt wie beispielsweise der bereits erwähnten Studie „Abortion and mental Health 2009“. Aus berufsrechtlicher Sicht ist ein aktives Ansprechen von potentiellen Klienten insbesondere auf der Straße nicht erlaubt. Eine Einwilligung kann nicht gegeben werden indem sich eine potentielle Klientin dem Berufsangehörigen zuwendet. Das Einwilligungserfordernis gemäß Psychologengesetz 2013 das auch im Psychologengesetzt 1990 normiert war, stellt vielmehr eine Normierung der Zivil- und Strafrechtlichen Grundsätze der Einwilligung in Heilbehandlungen als Berufspflicht dar. Es ist ergänzend anzumerken, dass das Thema Psychologische Beratung im Zusammenhang mit Abtreibung an und für sich kein vorrangiges Thema der Gesundheitspsychologie ist und daher auch z.B. auch im zitierten Lehrbuch Gesundheitspsychologie nicht angesprochen wird. Selbstverständlich können Gesundheitspsychologinnen Frauen vor oder nach einer Abtreibung beraten allerdings hätte eine derartige Beratung auf den wissenschaftlichen Grundlagen der

Gesundheitspsychologie zu erfolgen, wobei die oder der Berufsangehörige seine eigene religiöse oder moralische Überzeugung in keinem Fall aktiv in die Beratung einbringen darf. Die Behandlung von krankheitswertigen Folgen einer Geburt, einer Fehlgeburt oder eines Schwangerschaftsabbruchs, sei er gewollt oder ungewollt, fällt nicht in den Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologie sondern in den Bereich der klinischen Psychologie."

Der Beschwerdeführer gab an:

„Die Behauptung, dass ich aktiv oder andere Gehsteigberater aktiv die Religion in die Beratung einbringen ist eine Haltlose Behauptung. Die Einbringung der Religion ist nur dann angezeigt, wenn die Frau für religiöse Themen ansprechbar ist und es sich herausstellt im Laufe der Beratung, dass Religiöse Motive bei der Frau eine Bedeutung haben. Es ist keineswegs so, wie behauptet, dass mit Vorwürfen wie Verbrechen, Sünde, Holocaust die Frauen angegangen werden, das geht aus unseren Richtlinien hervor, dass es absolut verboten ist, die Behauptung ist daher falsch, dass wir solche Vorwürfe in die Beratungen einbauen. Dann zur Stellungnahme von Frau Dr. Weiss, dass Abtreibung keinen Vorrang von Themen in der Gesundheitspsychologie hat, räumt sie dadurch ein, das Abtreibung sehr wohl ein Thema der Gesundheitspsychologie ist, nach ihrer Ansicht zwar keine Vorrangige aber doch ein Thema der Gesundheitspsychologie unter anderem. Daher ist jede Behauptung, dass Abtreibung kein Thema der Gesundheitspsychologie ist, widerlegt. Zur Aussage, dass Heilbehandlungen dokumentiert werden müssten und einer gewissen Kontrolle zu unterliegen haben, entgegne ich, dass ich keinerlei Behandlungen durchführe. Meine Tätigkeit beschränkt sich ausdrücklich auf Beratung im Sinne des Psychologengesetztes. Zur Behauptung, dass das Zuhören, das Zuwenden, das Stehenbleiben und Zuwenden kein Anzeichen der Einwilligung ist, entbehrt jeder Grundlage. Es ist auch bei den Abtreibungsbefürwortern nicht vorgesehen, dass die Frauen die zu einer Beratung in eine Beratungsstelle kommen, schriftlich ihre Einwilligung der Beratung erklären. Selbstverständlich ist es das Eingehen auf Hilfsangebote auf der Straße ein Zeichen der Einwilligung. Denn nichts anderes als Hilfsangebote werden von den Gehsteigberatern der Frau gegenüber angeboten. Ebenso ist die Dokumentationspflicht eine Forderung, zu der ich schon festgestellt habe, dass ich einen Großteil meiner Zeugnisse veröffentlicht habe und somit diese schriftlich festgehalten habe. Eine viel weiter gehende Dokumentation besteht darin, dass für jede beratene Frau ein Akt, ein anonymer Akt, im Lebenszentrum angefertigt wird. In dem die Problemkreise der Frau festgehalten werden auf Grund von Vorlagen, die verschiedene Problemkreise darstellen, dies ist die Dokumentation, die im Lebenszentrum vorgenommen wird. Das betrifft hauptsächlich die Frauen, die in die Beratungsstelle kommen. Wenn auf der Straße Frauen angesprochen und zur Fortsetzung der Schwangerschaft beraten und überzeugt werden können, wird das zwar in Zeugnissen dokumentiert, wie ich sie etwa 140 Mal in meinem Buch Lebensdämmerung festgehalten habe, aber natürlich wird auf der Straße kein Akt über die Frau angelegt, das passiert nur über Beratungen im Lebenszentrum. Hinsichtlich der Forderungen nach neuerster wissenschaftlicher Erkenntnis weise ich auf das Fortschrittliche Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz in Deutschland hin, wo selbstverständlich alle wissenschaftliche Erkenntnis in die Beratung einzugehen haben und auch eine soziale Beratung angeschlossen ist. Eine solche wissenschaftliche Gesetzgebung wird in Österreich bisher auf verantwortungslose und fahrlässige Weise unterlassen.

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zur Meinungsfreiheit von Gehsteigberatern ein Urteil (Beschwerde Nr. 3690/10 vom 26.11.2015, Klaus Günter Annen) gefällt, in welchem nicht nur die Beratung vor Abtreibungsklinken erlaubt ist sondern sogar der Name der Abtreibungsärzte veröffentlicht werden darf. Dieses Urteil umfasse rund 30 Seiten und kann im Internet heruntergeladen werden. Soweit mir bekannt ist wurde in einer Münchner Juridischen Differenzierung dieses Gesetzes die Beratung vor Abtreibungsklinken erlaubt unter der Anmerkung, dass die Ansprache der Frau nicht grob zu sein hat. Abschließend möchte ich auf diese Ausführung, was die Gesundheitspsychologie betrifft, hinweisen. Diese Darstellung ist keineswegs eine Erläuterung des Psychologengesetzes, sondern betrachtet die Gesundheitspsychologie aus verschiedenen Aspekten und daraus gehen keinerlei Vorschriften hervor, welche das Vertrauenswürdige Verhalten in der Gesundheitspsychologie betrifft."

Die Vertreterin des BMGF gibt dazu an:

„Das vom Beschwerdeführer angesprochene Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kann nicht relevant sein für die Gesundheitspsychologische Berufsausübung, es handelt sich hier lediglich um eine Beurteilung der Gehsteigberatung, die nicht Teil der Gesundheitspsychologischen Berufsausübung ist.

Die Dokumentationspflicht des Gesundheitspsychologen ist im § 35 des Psychologengesetz geregelt, diese gilt auch für Beratung. Die vom Beschwerdeführer angeführte „Dokumentation" entspricht nicht den Vorgaben des Psychologengesetzes. Die vom Beschwerdeführer angeführten Richtlinien für Gehsteigberatung, die nach dessen Aussage eine anonyme Dokumentation vorsehen, entsprechen ebenfalls nicht den Vorgaben des Psychologengesetzes.

Die Vermischung der Beratung durch den Beschwerdeführer mit religiösen Inhalten ergibt sich unter anderem aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Berichten über Gehsteigberatung in denen unter anderem folgendes angeführt ist „Halleluhja, gelobt sei Gott, gelobt sei Jesus Christus" und ähnliches. Dass Frauen vor Abtreibungskliniken offenbar Angst gemacht wird, belegt ein weiterer Bericht des Beschwerdeführers in dem er wörtlich anführt „ich zeige ihm das Bild mit dem zerstückelten Baby und sagte Papa, in zwei Stunden schaut dein Bub so aus". Weiters verweise ich auf die Beweismittel die der Beschwerdeführer vorgelegt hat."

Der Beschwerdeführer gab dazu an:

„Nachdem die Vertreterin des BMGF eingeräumt hat, dass Abtreibung ein Teil der Gesundheitspsychologie ist, ist daher jede Beratung eines Gehsteigberaters vor der Abtreibung eine Gesundheitspsychologische Tätigkeit. Was die Vermischung von religiösen Inhalten mit dem Beratungsthema Abtreibung betrifft, hat der religiöse Inhalt selbstverständlich Platz, wenn die Frau religiös verankert ist, wenn auch in verschiedenen Ausmaß. Wenn eine Beraterin ein Baby gerettet hat, ist es ein Bestandteil der Selbstbestimmung und der eigenen Meinung, wenn sie dem Schöpfer aller Materie und allen Lebens dankt. Solche Dankesbezeugungen gibt es ja auch im politischen Bereich wo Politiker verschiedensten Helfern und Wählern Dank sagen, was ebenfalls ein Ausdruck der eigenen Meinung ist. Wenn einem Vater

oder einer Mutter vor der Abtreibungsklinik das Bild eines zerstückelten oder gesunden Babys, welches noch ungeboren ist, gezeigt wird, so ist die Motivation dazu, der Mutter nicht Angst zu machen, sondern die Mutter oder den Vater zu informieren, in welchem Entwicklungszustand das Baby ist und wie eine Abtreibung vor sich geht und wie sie endet. Es ist eine unverzeihliche Nachlässigkeit und Verantwortungslosigkeit der österreichischen Gesetzgebung und des BMGF, dass der Abtreiber die Frau beraten darf und diese Informationen über den Entwicklungszustandes des ungeborenen Kindes der Frau nicht mitgeteilt und dadurch das Gebot der Beratung nach lege artis gröblich verletzt wird."

Die Vertreterin des BMGF führte dazu aus:

„Aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismitteln ergibt sich auch, dass während eines derartigen Beratungsgesprächen auch Rosenkränze in die Hand der Beratenen gedrückt werden auch dies ist mit einer Gesundheitspsychologischen Berufsausübung nicht vereinbart. Anzumerken ist, dass ein Gehsteigberater über den Entwicklungszustand eines Babys keine Informationen haben kann. Bezugnehmend auf die mehrfach angesprochene angebliche mangelhafte ärztliche Beratung in Österreich ist darauf hinzuweisen, dass diese keine Relevanz für Gesundheitspsychologische Berufsausübung hat."

Der Beschwerdeführer dazu:

„Wenn Frau Dr. Weiss einräumt, dass die Folgen einer Abtreibung gesundheitspsychologische Folgen sein können, bestätigt sie auch damit, dass die Beratung und Prävention dieser psychischen Spätfolgen zum Thema der Gesundheitspsychologie gehört und im Berufsbild des Gesundheitspsychologen inkludiert sind."

Die Vertreterin des BMGF dazu:

„Ich verweise auf die obigen Aussagen."

Der Beschwerdeführer gibt an:

„Ich selbst habe nicht die Gnade, dass ich gegenüber Frauen mit dem Rosenkranz und das Beten des Rosenkranzes vorgehe. Aber ich halte das Heranziehen des Rosenkranzes, bei Frauen, die religiös verankert sind, für eine sehr sinnvolle Maßnahme. Ich möchte ergänzen zum Vorzeigen von Bildern von gesunden und zerstückelten Kindern nach der Abtreibung, möchte ich dazu noch bemerken, betrachte ich als eine sehr wichtige Information zur Entscheidungshilfe der Frau, ob sie ihr Kind abtreibt oder nicht. Jedes bewusste Vermeiden dieser Information, so wie es in der Intention des BMGF liegt, beraubt die Frau einer entscheidenden und wichtigen Orientierung zur Entscheidung, ob sie ihr Kind abtreiben möchte oder nicht. Dass diese Information über den Entwicklungszustand des ungeborenen Kindes bei den Abtreibungsbefürwortern verpönt ist und als kontraproduktiv bezeichnet wird, ist eine eklatante Verletzung des Grundsatzes einer vollständigen Beratung, die auf verschiedene Aspekte der Entscheidung hinzuweisen hat. Es liegt in der Verantwortung des Gesundheitsministeriums, dass Frauen seit 40 Jahren meist von Abtreibungsärzten beraten werden, die natürlich aus kommerziellem Interesse

jeglichen Hinweis auf den Entwicklungsstands des ungeborenen Kindes verweigern und so die Beratungspflicht in völlig fahrlässiger Weise missachten, während dem Psychologen, der auf diese Verantwortungslosigkeit hinweist, ein ethisch und moralisch bedenkliches Verhalten unterstellt wird, wo doch die Beratungsmaxime zu sein hat, eine möglichst umfangreiche Information der Frau in einem Entscheidungskonflikt angedeihen zu lassen."

Die Vertreterin des BMGF gibt an:

„Ich weise zurück die geäußerten Unterstellungen gegen das BMGF, die in den Raum gestellt wurden, allerdings durch nichts belegt wurden. Weiters die Unterstellung, dass das BMGF Abtreibungsbefürworter wäre. Zur durch den Beschwerdeführer eingeberachten strafrechtlichen Klage gegen das BMGF ist jedenfalls festzuhalten, dass eine solche das Vertrauen der Behörde in einen Berufsangehörigen nicht stärkt. Es ist nicht vorstellbar wie eine konstruktive Zusammenarbeit einer Behörde mit einem Berufsangehörigen, der eine strafrechtliche Anzeige gegen diese Behörde eingebracht hat, in Zukunft erfolgen soll. Es ist aus behördlicher Sicht auch nicht nachvollziehbar, dass ein Berufsangehöriger der eine solche Anzeige gegen „seine" Behörde eingebracht hat genau durch diese Behörde registriert werden bzw. bleiben möchte."

Der Beschwerdeführer gibt an:

„Ich habe meines Wissens nicht behauptet, dass das BMGF zu den Abtreibunsbefürwörtern gehört. Allerdings ist jeder, der für die Fristenlösung eintritt, damit automatisch auch ein Befürworter der Abtreibung. Bezüglich der Behörde, gegen die ich Anzeige erstattet habe, ist es geradezu eine Pflicht jedes Angehörigen eines Berufsstandes insbesondere der Psychologie (Gesundheitspsychologie), gegen Verantwortungslosigkeiten im Gesundheitswesen, wie es die überwiegende Beratung durch Abtreibungsärzte darstellt, Einspruch zu erheben und Vorschläge zur Abwendung dieser Missstände zu erstatten. Es ist bedauerlich, dass es keine Institution im BMGF, welches eine Selbstkontrolle ausübt, um solche Missstände zu verhindern und zu bereinigen. Es ist eine selbstverständliche Pflicht jedes Standesangehörigen, gegen Missstände und Verantwortungslosigkeiten der Behörde, in deren Verantwortungsbereich dieser Stand der Gesundheitspsychologen liegt, solche Fahrlässigkeiten zu thematisieren."

Die Vertreterin des BMGF dazu:

„Es wird neuerlich darauf hingewiesen, dass die Regelung der sogenannten Fristenlösung im Strafgesetzbuch und die Normierung der „vorhergehenden ärztlichen Beratung" nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMGF fällt."

Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und den Verbleib der Eintragung als Gesundheitspsychologe in der Liste der Gesundheitspsychologen.

Die Vertreterin des BMGF beantragte beim Durchlesen des Protokolles, dass auf Seite 3, 4. Satz von unten das Wort „abhängt“ an das Wort „Curriculums“ angefügt werde.

Der Beschwerdeführer führte dazu aus, dass dieser Satz keinen Sinn ergäbe und nicht ersichtlich sei, um welches Curriculum es sich handle, es stehe dazu nicht, um welches Thema.

Die Vertreterin des BMGF wies darauf hin, dass auf Seite 7, 3. Absatz zweite Zeile sie keinen Punkt, sondern einen Beistrich diktiert habe und nach dem Wort „Moralgrundsätze“ das Wort „allerdings“ einzufügen sei.

Bei Durchsicht des Protokolles weist der Beschwerdeführer daraufhin, dass der Antrag auf Seite 20 als menschenunwürdig abgelehnt werde. Weiters werde dazu ergänzend ausgeführt:

„Mit dem gleichen Recht könnte ich dazu fordern, dass der Gesundheitsminister bezüglich seiner Aussage bei der Abtreibung handle es sich um ein „Leistungsgeschehen“ auf die ethische Normierung und seine Haltung gegenüber menschlichen Wesen zu überprüfen wäre.“

Das LVwG NÖ hat in die Homepage www.lebensschutzmuseum.at sowie in die dortigen Publikationen des Beschwerdeführers Einsicht genommen. Sämtliche dort angeführten Publikationen wurden im Laufe des Verfahrens vor dem LVwG NÖ vom Beschwerdeführer vorgelegt.

Mit Schreiben vom 16.02.2018 teilte das BMG mit, dass im Buch

„Ein Lebensschützer gefährdet Österreich, Wie man „eine demokratische Gesellschaft“ und den „Rechtsstaat“ gefährdet“,
Nur wer brav schweigt zum Genocid an den ungeborenen Kindern, sich „neutral“ und „wertfrei“ zur Tötung von rund 3 Millionen ungeborenen Kindern verhält, darf seinen Titel behalten“, Josef Preßlmayer, Schriftenreihe des 1. Europäischen Lebensschutz-Museums, Band 8,“

mit, dass der Beschwerdeführer dort den Mandatsbescheid bzw. den angefochtenen Bescheid zum Großteil wörtlich zitiert und kommentiert hat.

Mit undatiertem Schreiben, eingelangt am 27.04.2018, übermittelte der Beschwerdeführer eine Entgegnung vom 08.04.2018 zur Stellungnahme vom 18.12.2017 sowie unter anderem „Dankschreiben hoher Politiker“ an den Beschwerdeführer, „Ausgewählte Schreiben an Politiker und den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes“, ein „Geistlich fundiertes Beratungskonzept für Gehsteigberater“

4. Feststellungen:

Der Verfahrensablauf ist in Punkt 1. und 3. dargestellt.

Beschwerden von Frauen, die der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftskonflikt oder nach einer erfolgten Abtreibung beraten hat, liegen im Akt nicht auf. Die BMG hat auch keine derartigen Beschwerden zitiert.

Der Beschwerdeführer hat das „Erste Europäische Lebensschutz-Museum gegründet.
Die homepage www.lebensschutzmuseum.at wurde und wird vom Beschwerdeführer betreut. Zum Zeitpunkt der Beschwerde und davor wies die Homepage folgende Punkte (mit Weiterverlinkungen) auf:

„Das 1. Europäische Lebensschutz-Museum
mit
Baby-Holocaust-Gedenkstätte

1. Das Wunder des Lebens
2. Die Zerstörung des Lebens durch Abtreibung m
3. 10 Fragen im Schwangerschaftskonflikt zur Entscheidung, ob Sie Ihr Kind töten möchten, oder ob es leben darf
4. Die Wunden, welche den Beteiligten und der Gesellschaft durch Abtreibung zugefügt werden und ihre Heilung
Aufruf zur Sammelklage! Frauen, die durch die Falschinformationen des Dr. Fiala. durch die Beratung von anderen Abtreibern sowie grundsätzlich durch die Republik Österreich geschädigt wurden, die in der "Fristenlösung" zulässt, dass Frauen durch den Abtreiber im Sinne seiner Geschäftsinteressen, aber nicht objektiv beraten werden, können sich an den Gesundheitspsychologen Dr. Josef Preßlmaver wenden!
5. Dokumentation des Buches ”Lebensdämmerung" I und ”Lebensdämmerung II"
6. Das Schweigen der Politik zur Massentötung der ungeborenen Kinder

7. Die Falschinformation des Dr. Christian Fiala, dass Abtreibung keine Auswirkung auf die Fruchtbarkeit der Frau hat, sowie die weitere Falschinformation, dass Spiralen die Einnistung nicht verhindern
8. Die Untätigkeit des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers, des Gesundheits- und Sozialministeriums, der Wiener Stadträtin für Gesundheit und Frauen sowie der Ärztekammer. Keine strafrechtliche Verfolgung wegen Verletzung der Beratungspflicht nach § 91 Stgb
9. Beugung des Rechtsstaates vor Gericht
10. Rauch des Satans in der Kirche? Befürworter der Abtreibungspille Mifegyne und der Fristenlösung haben sich in der Kirche festgesetzt und unterminieren das Lehramt der Kirche.
11. Der ORF, seine parteiische Berichterstattung im Sinne der Abtreibungsbefürworter und die fortwährende Verletzung religiöser Gefühle gläubiger Katholiken durch dessen Sendungen“

Auf der Homepage befanden sich damals noch Bilder, die vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde wie folgt beschrieben (und auch bildlich dargestellt) werden:

„Unter dieser Überschrift befinden sich vier Abbildungen in zwei Reihen. In der oberen Reihe ist links das Bild eines unversehrten ungeborenen Kindes mit dem Untertitel: „12-Wochen-Baby“, rechts daneben ein Foto von Bischof Karl Josef Romer bei der Hl. Messe anlässlich des Welt-Gebetskongresses in Fatima hinter einem von mir angefertigten Kreuz aus Abtreibungs-Instrumenten, in der Reihe darunter links die Ikone des bekehrten Abtreibungs-Arztes Dr. Stepan Adasevic (rechts in der Ikone die Huldigung der Abtreibungs-Göttin „Irodiana“, dahinter ein Baby-Schlächter-Arzt mit Geldscheinen in der Tasche des Arztkittels), rechts daneben ein Bild eines in der 10. Woche abgetriebenen Kindes zu sehen.“

In der derzeitige (08.08.2022) Darstellung weist die homepage

www.lebensschutzministerium auf der Startseite den Text

„Das 1. Europäische Lebensschutz-Museum
Die rigorose Pro-Life Website“ auf.

Auf der Seite Bücher sind die Bücher des Beschwerdeführers:

„

1. Tagebuch eines Hungerstreiks
2. Lebensdämmerung
Medienreflexionen für eine Kultur des Lebens
Zeugnisse der Liebe am Tor zur Hölle
Dokumentation Politiker und Bischöfe zur Abtreibung
3. Lebensdämmerung II
Das Pro Life Erlebnisbuch
4. Museumsführer

5. Broschüre Amnesty International (Gegen-Stellungnahme aus Fach-psychologischer Sicht zur Stellungnahme von „Amnesty International“ an den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen im Zuge der Vorberatungen über die Bürgerinitiative 54/BI d „fairändern“ vom 10. 4. 2019)
6. Aktion Leben, Der Verrat an den ungeborenen Kindern, Wie aus einer „Pro-Life“-Organisation eine „Pro-Choice“-Einrichtung wurde, die „auf dem Boden der Fristenregelung steht
7. Die Abtreibungskirche Teil 1 (die Abtreibungskirche und ihre „Satanische Verstrickung“ mit dem Tötungsstaat Österreich, Teil 1, Die Abtreibungskirche)
8. Die Abtreibungskirche Teil 2 (die Abtreibungskirche und ihre „Satanische Verstrickung“ mit dem Tötungsstaat Österreich, Teil 2, Der ORF als Sprachrohr des Tötungsstaates)
9. Die Abtreibungskirche Teil 3 (die Abtreibungskirche und ihre „Satanische Verstrickung“ mit dem Tötungsstaat Österreich, Teil 3, Die staatlichen Helfer der Selektionsrepublik, Aus für Beratungsprivileg der Abtreibungsärzte)
10. Die Stellungnahmen von ÖVP, SPÖ und Grünen zur Parlamentarischen Bürgerinitiative „Fairändern“ und ihre Bewertung aus der Sicht des Lebensschutzes, Die Tötungs-Obsession der Abtreibungs-Befürworterinnen im Licht der Fachliteratur, Die Bürgerinitiative „fairändern“ als ethisch-soziologisches Messinstrument
11. Gesundheitspsychologische Studie, „Schuld-verdrängendes-„ und „Schuld-bekennendes-Abtreibungs-Trauma, Feldforschungsstudie auf dem Wiener Stephansplatz über Missbrauch und Abtreibungsmitwirkung in der Kirche im Rahmen einer Unterschriften-Aktion, Schuld-verdrängendes-„ und „Schuld-bekennendes-Abtreibungs-Trauma, psycho-physische Grundlagen
12. Gesundheitspsychologische Studie zu psychischen Folgen von Schwangerschaftsabbrüchen, eine synoptische Darstellung von Beiträgen zu psychischen Folgen von Schwangerschaftsabbrüchen, 2021
13. Der Abfall der katholischen Kirche Österreichs von der Lehre der Kirche zum Lebensschutz
    Schriftenreihe des 1.Europäischen Lebensschutz-Museum, Band 1
14. Das Pontifikat Benedikt des XVI. und das Ringen um das Lebensrecht der ungeborenen Kinder in Österreich
    Schriftenreihe des 1.Europäischen Lebensschutz-Museum, Band 5“

angeführt. Sämtliche Bücher sind vom Beschwerdeführer verfasst und können über einen Link geöffnet werden.

Der Beschwerdeführer ist am 29.08.1942 geboren und seit 17.03.2005 in Steinbach 63/1, 3871 Brand Nagelberg aufrecht mit Hauptwohnsitz gemeldet. Von 1988 bis 2001 war dies ebenso sein Hauptwohnsitz, dazwischen sein Nebenwohnsitz. Bei diesem Haus handelt es sich um eine ehemalige Schule; die Klassenzimmer wurden in Pensionszimmer umgebaut und das Haus wurde bis ca. 1984 als Pension vom

visavis gelegenen Gasthof betrieben. Seit damals ist das Haus das Wohnhaus des Beschwerdeführers, in dem früher auch seine Familie drin gewohnt hat und das er nunmehr alleine bewohnt.

Der Beschwerdeführer war bis ca. 2000, bis zu seiner Pensionierung Schulpsychologe beim Landesschulrat NÖ und hat in diesem Zusammenhang Gutachten zu schulpsychologischen Fragestellungen erstattet.

Der Beschwerdeführer setzt sich seit ca. 35 Jahren intensiv mit dem Thema Abtreibung auseinander. In diesem Zusammenhang ist er seit vielen Jahren ehrenamtlicher Mitarbeiter von HLI (Human Life International) Österreich, einer NGO, die im Wesentlichen im Bereich der Schwangerenberatung tätig ist und deren Ziel die Verhinderung von Abtreibung ist. Von ca. 2000 bis 2002 war der Beschwerdeführer in der Gehsteigberatung tätig. Er hat dazu Frauen vor der Abtreibungsklinik am Fleischmarkt angesprochen und versucht, sie von der (geplanten) Abtreibung abzuhalten. Die Vorgangsweise dazu ist im Buch Lebensdämmerung dargestellt. Seither publiziert der Beschwerdeführer laufend zum Thema Abtreibung und Lebensschutz und berät auch Organisationen zum Thema Abtreibung.

Der Beschwerdeführer hat Klienten zum Zahnarzt, zu Gericht, zur Caritas, und zu Gräbern begleitet und sie zu Veranstaltungen des Lebenszentrums von HLI eingeladen. Er hat Klientinnen auch in seinem Haus wohnen lassen. Er hat mit einer Klientin nächtliche Telefonate geführt und diese dabei (ohne deren Wissen beraten).

Der Beschwerdeführer führt auch Beratungen von Frauen zu PAS (Post Abortion Syndrom), das heißt von Frauen, die aufgrund einer Abtreibung psychische Probleme haben, durch.

Der Beschwerdeführer ist bei der Zeitschrift der katholischen Monatsschrift „Der 13.“, Leiter des Lebensrecht-Ressorts und veröffentlicht dort auch Artikel.

Der Beschwerdeführer hat zum 40. Jahrestag der „Fristenlösung“, am 29.11.2013 vor der ÖVP-Zentrale in der Lichtenfelsgasse eine Pro-Life Kundgebung mit rund 20

Teilnehmern verschiedener Organisationen durchgeführt. Der Beschwerdeführer hat dort auch ein ca. drei Monaten ein „Gebetsfasten“ (Hungerstreik) durchgeführt.

Der Beschwerdeführer ist nicht vertrauenswürdig als Gesundheitspsychologe im Sinne des Psychologengesetzes.

5. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensablauf des Verfahrens vor der belangten Behörde ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

Die dargestellten e-mails liegen im Verfahrensakt der BMG auf und wurden vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

Dass der Beschwerdeführer das Lebensschutzmuseum begründet hat, ergibt sich aus seinen Angaben, ebenso, dass die Homepage von ihm betrieben wird. Die Publikationen des Beschwerdeführers sind auf der Homepage dargestellt. Der Inhalt der Homepage ergibt sich aus der Homepage selbst. Der vormalige Inhalt der Homepage ergab sich aus Einsichtnahme durch die entscheidende Richterin in die Homepage nach Übermittlung der Beschwerde.

Die Meldedaten des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem Melderegister. Die Darstellung seines Wohnhauses ergibt sich aus den Ausführungen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG NÖ am 21.09.2017.

Dass der Beschwerdeführer Klienten zum Zahnarzt, zu Gericht, zur Caritas, und zu Gräbern begleitet und sie zu Veranstaltungen des Lebenszentrums von HLI eingeladen hat, hat dieser bei seiner Befragung vor der BMG am 09.09.2013 angegeben. Dass er Klientinnen auch in seinem Haus wohnen lassen hat, hat er ebenfalls bei seiner Befragung vor der BMG am 09.09.2013 angegeben und in der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG NÖ am 21.09.2017 die räumlichen Verhältnisse dargestellt und insbesondere auf den abgetrennten Wohnbereich verwiesen. Dass er mit einer Klientin nächtliche Telefonate geführt und diese dabei

(ohne deren Wissen beraten) hat [Verhandlung vom 21.09.2017:“Sie ruft mich öfters an und ohne, dass ich sie das erkennen lasse, versuche ich ihre Posttraumatische Belastungsstörung durch Beratung zu bessern“].

Dass der Beschwerdeführer auch Beratungen von Frauen zu PAS (Post Abortion Syndrom), das heißt von Frauen, die aufgrund einer Abtreibung psychische Probleme haben, durchführt, hat er in der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG NÖ dargestellt.

Dass der Beschwerdeführer bei der Zeitschrift der katholischen Monatsschrift „Der 13.“, Leiter des Lebensrecht-Ressorts ist und dort auch publiziert, ergibt sich aus dem Schreiben von Albert Engelmann vom 13.01.2017.

Die mangelnde Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers ergibt sich aus den durchgeführten Beweisverfahren und den Unterlagen im Verfahrensakt sowie seinen Publikationen. Zur rechtlichen Bewertung siehe dazu unter Punkt 6.

6. Erwägungen:

§ 28 Abs. 1 und 2 VwGVG bestimmt Folgendes:

(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn
1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Die maßgebenden Bestimmungen des Psychologengesetzes in der derzeit geltenden Fassung lauten - auszugsweise - wie folgt:

„

§ 3.

(1) Dieses Bundesgesetz regelt

1. die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ sowie
2. die Ausbildung und die Berufsausübungsvoraussetzungen im Bereich der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie, insbesondere
   a) die Berufsausbildung,
   b) die Berufsausübung,
   c) die Berufsbezeichnung und
   d) die Berufspflichten

§ 6.

(1) Die Gesundheitspsychologie und die Klinische Psychologie dürfen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.

(2) Die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie umfasst die durch den Erwerb fachlicher Kompetenz erlernte Anwendung von gesundheitspsychologischen und klinisch-psychologischen Erkenntnissen und Methoden bei der Untersuchung, Behandlung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihrer Lebensbedingungen einschließlich der Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation und Evaluation.

(3) Die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie gemäß Abs. 2 besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der in diesem Bundesgesetz umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Gesundheitspsychologie

Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie § 13.

(1) Die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie unter Einsatz gesundheitspsychologischer Mittel umfasst Aufgaben zur Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte. Diese beruhen auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sie hängen mit der Förderung und Erhaltung von Gesundheit zusammen, mit den verschiedenen Aspekten gesundheitsbezogenen Verhaltens einzelner Personen und Gruppen und mit allen Maßnahmen, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung und der Verbesserung des Systems gesundheitlicher Versorgung dienen.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen, ..., umfasst

1. die mit gesundheitspsychologischen Mitteln durchgeführte Analyse von Personen aller Altersstufen und von Gruppen, insbesondere in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Gesundheitsverhaltens und dessen Ursachen,
2. aufbauend auf Z 1 die Erstellung von gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten, insbesondere in Bezug auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten und dessen Ursachen,
3. gesundheitspsychologische Maßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere im Hinblick auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt,
4. gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie
5. die gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung.

(3) Die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie ist den Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehalten. Anderen Personen, die nicht zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie berechtigt sind, ist die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie verboten.

.....

Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung der Gesundheitspsychologie
§ 16.

(1) Zur selbständigen Berufsausübung der Gesundheitspsychologie ist berechtigt, wer

.....

4. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche somatische und psychische Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit .... nachgewiesen hat,

.....

(3) Die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 4 sind dem Bundesminister (der Bundesministerin) für Gesundheit auf dessen (deren) Verlangen jederzeit vorzulegen.

Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen (Berufsliste)
§ 17.

(1) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit hat zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer geordneten Erfassung eine elektronische Liste der zur selbständigen Berufsausübung der Gesundheitspsychologie berechtigten Personen (Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen) zu führen.

Erlöschen der Berufsberechtigung § 21.

(1) Die Berechtigung zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie erlischt

1. durch den Wegfall einer für die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie erforderlichen Voraussetzung,

.....

(2) Die Gründe für das Erlöschen der Berufsberechtigung nach Abs. 1 sind auch von Amts wegen wahrzunehmen. Die Mitwirkungspflicht der Partei in Verfahren betreffend das Erlöschen der Berufsberechtigung bezieht sich insbesondere auf die Befolgung von Anordnungen hinsichtlich fachlicher Begutachtungen der somatischen und psychischen Eignung. Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit kann bei einer Beeinträchtigung der somatischen oder psychischen Eignung oder der Vertrauenswürdigkeit zum Zweck der Sicherstellung der Erfüllung der Berufspflichten mit Bescheid Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorschreiben. Werden die vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt, erlischt die Berechtigung zur Berufsausübung.

(3) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit hat, erforderlichenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Ausschusses des Psychologenbeirats,

.....

5. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 die Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorzunehmen und mit Bescheid festzustellen, dass die Berechtigung zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie sowie zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung samt allfälliger Spezialisierung nicht besteht sowie

....

In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, zu welchem Zeitpunkt die Berufsberechtigung erloschen ist oder, falls dieser nicht festgestellt werden kann, zu welchem Zeitpunkt die Berufsberechtigung als erloschen angenommen wird. Bei Streichung aus der Berufsliste ist der bisherige Eintrag nicht öffentlich in Evidenz zu halten. Eine Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministers (der Bundesministerin) für Gesundheit (Z 3) hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Vertrauenswürdigkeit fällt insbesondere dann weg, wenn

1. die (der) Berufsangehörige ihre (seine) Berufspflichten gröblich verletzt oder trotz Mahnung wiederholt gegen ihre (seine) Berufspflichten verstoßen hat und,

2. sofern die Vertrauenswürdigkeit durch ein Verhalten gemäß Z 1 nicht gänzlich beseitigt ist, keine geeigneten Maßnahmen getroffen hat, die für die Zukunft eine verlässliche Berufsausübung erwarten lassen.

(5) Geeignete Maßnahmen gemäß Abs. 4 Z 2 für Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sind insbesondere die

1. förmliche Entschuldigung,
2. Mitwirkung bei einer geeigneten und anerkannten Form von alternativer Streitbeilegung,
3. Absolvierung von Selbsterfahrung,
4. Absolvierung von Supervision,
5. Wiederholung von Ausbildungsteilen der gesundheitspsychologischen Ausbildung,
6. Rückzahlung der durch die gesundheitspsychologische Tätigkeit verursachten und vom (von der) Behandelten getragenen Kosten,
7. Kostentragung für die notwendige Folgebehandlung des (der) Behandelten,
8. Unterziehung einer Krankenbehandlung sowie
9. Unterbrechung der Berufsausübung der Gesundheitspsychologie für die Dauer des Verfahrens.

(6) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit hat, sofern die Gesundheitspsychologin oder der Gesundheitspsychologe die zu treffende Maßnahme oder die zu treffenden Maßnahmen gemäß Abs. 5 nicht bereits auf Grund einer formlosen Aufforderung trifft, diese mit Bescheid anzuordnen. Bei der Feststellung der von der Gesundheitspsychologin oder dem Gesundheitspsychologen zu treffenden Maßnahmen hat der Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit die Interessen von Geschädigten, das öffentliche Wohl und das Vorliegen von Gefahr im Verzug zu berücksichtigen. Bei Vorschreibung einer oder mehrerer dieser Maßnahmen ist die vorangegangene Art der Berufspflichtverletzung zu berücksichtigen. Weiters hat die Maßnahme (haben die Maßnahmen) in einem angemessenen Verhältnis zur Berufspflichtverletzung zu stehen.

(7) Die Beweislast für die Glaubhaftmachung des Bestehens oder der Wiederherstellung der Vertrauenswürdigkeit trägt die Gesundheitspsychologin oder der Gesundheitspsychologe im Sinne des Nachweises geeigneter Maßnahmen gemäß Abs. 5.

(8) Im Fall der Streichung mangels Vertrauenswürdigkeit ist eine Wiedereintragung frühestens nach Ablauf von fünf Jahren möglich.

.....

Berufspflichten der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen sowie der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen

Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen § 32.

(1) Berufsangehörige haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Sie haben das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu wahren.

....

(3) Berufsangehörige dürfen eine Person nur mit deren Einwilligung oder der Einwilligung (Zustimmung) deren gesetzlichen Vertreters (Vertreterin) behandeln, beraten oder diagnostizieren.

....

(6) Berufsangehörige haben nach erbrachter Leistung eine Rechnung auszustellen, sofern die Leistung nicht direkt mit einem inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge verrechnet wird. Berufsangehörige haben sicherzustellen, dass in jedem Fall die der Patientin (dem Patienten) im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU gelegte Rechnung nach objektiven, nichtdiskriminierenden Kriterien ausgestellt wird.

Fortbildungspflicht § 33.

(1) Der Berufspflicht zur Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen haben alle in die jeweilige Berufsliste eingetragenen Berufsangehörigen insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften und

durch die Inanspruchnahme von Supervision, insgesamt zumindest im Ausmaß von 150 Einheiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, zu entsprechen.

(2) Die absolvierte Fortbildung ist dem Bundesministerium für Gesundheit mittels eines durch das Bundesministerium für Gesundheit dafür aufzulegenden Formulars über Aufforderung glaubhaft zu machen. Die Fortbildungspflicht besteht bei Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung, die durch die Eintragung in die Berufsliste ausgewiesen ist.

Aufklärungspflicht § 34.

Berufsangehörige haben vor der Erbringung von gesundheitspsychologischen oder klinisch-psychologischen Leistungen entsprechend der in Aussicht genommenen Leistung insbesondere über

1. die Vorgangsweise bei der psychologischen Diagnostik und über geplante diagnostische Verfahren,
2. Art, Umfang und geplanten Verlauf von Beratungen und Behandlungsmaßnahmen, die eventuellen Risiken der psychologischen Interventionen,
3. die Preise der von ihnen zu erbringenden Leistungen, sofern nicht eine direkte Abrechnung mit einem inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge erfolgt, und eine damit verbundene erforderliche Datenweitergabe,
4. die möglichen Folgen der Behandlung oder eines Unterbleibens einer Behandlung,
5. die Gründe einer eventuell notwendigen Abänderung der geplanten Vorgehensweise während einer gesundheitspsychologischen oder klinisch-psychologischen Diagnostik oder Intervention,
6. die Verarbeitung von Daten, insbesondere hinsichtlich der Übermittlung von Daten an Dritte,

zu informieren.

Dokumentationspflicht § 35.

(1) Berufsangehörige haben über jede von ihnen gesetzte klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Maßnahme Aufzeichnungen zu führen. Die Dokumentation hat insbesondere folgende Inhalte, sofern sie Gegenstand der Behandlung oder für diese bedeutsam geworden sind, zu umfassen:

1. Vorgeschichte der Problematik und der allfälligen Erkrankung sowie die bisherigen Diagnosen und den bisherigen Krankheitsverlauf und bei gesundheitspsychologischen Projekten die Fragestellung bzw. den Auftrag,
2. Beginn, Verlauf und Beendigung der klinisch- oder gesundheitspsychologischen Leistungen,
3. Art und Umfang der diagnostischen Leistungen sowie signifikante Ergebnisse und Diagnosen,
4. Art und Umfang der beratenden oder behandelnden Interventionsformen sowie Ergebnisse einer allfälligen Evaluierung,
5. vereinbartes Honorar und sonstige weitere Vereinbarungen aus dem Behandlungsvertrag, insbesondere mit allfälligen gesetzlichen Vertretern,
6. erfolgte Aufklärungsschritte und nachweisliche Informationen,
7. Konsultationen von Berufsangehörigen oder anderen Gesundheitsberufen,
8. Übermittlung von Daten und Informationen an Dritte, insbesondere an Krankenversicherungsträger,
9. allfällige Empfehlungen zur ergänzenden ärztlichen, psychotherapeutischen, musiktherapeutischen Leistungen oder anderen Abklärungen,
10. Einsichtnahmen in die Dokumentation sowie
11. Begründung der Verweigerungen der Einsichtnahme in die Dokumentation.

(2) Den Patientinnen (Patienten) oder deren gesetzlichen Vertretern (Vertreterinnen) sind unter besonderer Bedachtnahme auf die therapeutische Beziehung auf Verlangen alle Auskünfte über die gemäß Abs. 1 geführte Dokumentation sowie Einsicht in die Dokumentation zu gewähren oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen, soweit diese das Vertrauensverhältnis zur Patientin (zum Patienten) nicht gefährden.

(3) Die Dokumentation ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrung in geeigneter automationsunterstützter Form ist zulässig. Bei Erlöschen der

Berufstätigkeit ist die Dokumentation von außerhalb von Einrichtungen tätig gewesenen Berufsangehörigen für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer aufzubewahren.

.....

Einrichtung des Psychologenbeirats § 41.

(1) Zur Beratung des Bundesministers (der Bundesministerin) für Gesundheit in fachlichen Angelegenheiten der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie ist ein Psychologenbeirat beim Bundesministerium für Gesundheit einzurichten.

(2) Den Vorsitz führt der Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit mit Sitz- und Stimmrecht, der (die) sich durch eine Bedienstete (einen Bediensteten) des Bundesministeriums für Gesundheit vertreten lassen kann.

(3) Als weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Psychologenbeirats mit Sitz- und Stimmrecht hat der Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit für die Dauer von fünf Jahren zumindest 15 und höchstens 20 Berufsangehörige aus unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten der Gesundheitspsychologie oder der Klinischen Psychologie, beispielsweise aus dem Bereich der Universitäten und Universitätskliniken zu ernennen. Ein Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist aus dem Kreis der entsprechenden Berufsangehörigen der freiwilligen beruflichen Interessenvertretungen zu ernennen, wobei auf deren Vorschlag Bedacht zu nehmen ist. Sofern mehrere freiwillige berufliche Interessenvertretungen bestehen, ist bei der Ernennung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) das repräsentative Verhältnis dieser Interessensvertretungen zu berücksichtigen.

(4) Weiters können in den Psychologenbeirat von der Österreichischen Ärztekammer sowie von dem beim Bundesministerium für Gesundheit eingerichteten Psychotherapiebeirat je eine Vertreterin (ein Vertreter) als Mitglied entsandt werden. Die Entsendung dieser Vertreterinnen (Vertreter) sowie deren Stellvertreterinnen (Stellvertreter) für den Fall der Verhinderung sind dem Bundesminister (der Bundesministerin) für Gesundheit unverzüglich zu nennen.

(5) Wiederernennungen oder Wiederentsendungen sind möglich.

Aufgaben des Psychologenbeirats § 42.

Dem Psychologenbeirat obliegen

1. die Erörterung von fachlichen Themen und Fragen, die vom Bundesminister (von der Bundesministerin) für Gesundheit vorgelegt werden, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen und die Erstattung von Gutachten,
2. die Mitwirkung bei der Erlassung von Verordnungen gemäß § 46,
3. im Wege des Ausschusses des Psychologenbeirats gemäß § 44 fachliche Stellungnahmen zur Qualifikation von Ausbildungseinrichtungen gemäß § 9 sowie erforderlichenfalls die fachliche Mitwirkung an Verfahren in Zusammenhang mit Eintragungen in die Berufslisten gemäß den §§ 19 Abs. 1 und 28 Abs. 1, mit Verletzungen der Berufspflichten und mit dem Erlöschen der Berufsberechtigung gemäß den §§ 21 Abs. 2 und 30 Abs. 2.

Sitzungen des Psychologenbeirats § 43.

(1) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit führt im Psychologenbeirat den Vorsitz und beruft diesen zu Sitzungen ein. Dabei kann er (sie) sich durch eine Bedienstete (einen Bediensteten) des Bundesministeriums für Gesundheit vertreten lassen.

(2) Die Sitzungen des Psychologenbeirats sind nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist nach einer Wartezeit von 30 Minuten nach Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Mitglieder gegeben. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sowie

beigezogene Auskunftspersonen sind zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(3) Beschlüsse fasst der Psychologenbeirat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Vorschlag oder Antrag abgelehnt. Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder haben das Recht, ihre Auffassung dem Beschluss des Psychologenbeirats schriftlich anzuschließen.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Psychologenbeirats haben sich der Teilnahme an der Abstimmung über einen Gegenstand in einer Sitzung oder der Ausübung ihrer Funktion zu enthalten, wenn hinsichtlich dieses Gegenstandes einer der in § 7 AVG genannten Gründe der Befangenheit vorliegt.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Psychologenbeirats sowie der beigezogenen Auskunftspersonen ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Kosten für Reise und Unterkunft gemäß der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955.

Ausschuss des Psychologenbeirats § 44.

(1) Der Psychologenbeirat hat aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von fünf Jahren einen Ausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern samt Ersatzmitgliedern sowie eine der fünf Personen als Vorsitzende (Vorsitzenden) und eine als Vertreterin (Vertreter) zu wählen. Die Funktionsperiode endet mit der Bestellung eines neuen Ausschusses. Sind ein Mitglied oder dessen Ersatzmitglied ausgeschieden, so hat der Psychologenbeirat für den Rest der Funktionsperiode einen Ersatz zu wählen.

(2) Die Vorsitzende (der Vorsitzende) hat die Mitglieder des Ausschusses auf Ersuchen des Bundesministers (der Bundesministerin) für Gesundheit zu Sitzungen einzuberufen. § 43 Abs. 2 bis Abs. 5 gelten entsprechend.

Verordnungsermächtigung § 46**.**

Der Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit kann unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der klinisch-psychologischen und

gesundheitspsychologischen Erkenntnisse, erforderlichenfalls nach Anhörung des Psychologenbeirates, durch Verordnung Näheres bestimmen über

1.....

....

8. die Fortbildung.“

Klinische Psychologie

Berufsumschreibung der Klinischen Psychologie

§ 22. (1) Die Berufsausübung der Klinischen Psychologie umfasst unter Einsatz klinisch-psychologischer Mittel auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes, die Untersuchung, Auslegung und Prognose des menschlichen Erlebens und Verhaltens sowie die gesundheitsbezogenen und störungsbedingten und störungsbedingenden Einflüssen darauf, weiters die klinisch-psychologische Behandlung von Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen.

(2) Der den Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorbehaltene Tätigkeitsbereich, der den gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, geregelten Berechtigungsumfang nicht berührt, umfasst

1. die klinisch-psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben sowie auf Krankheitsbilder und deren Einfluss auf das menschliche Erleben und Verhalten sowie
2. aufbauend auf Z 1 die Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmale oder Verhaltensformen in Bezug auf psychische Störungen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die das menschliches Erleben und Verhalten beeinflussen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die durch menschliches Erleben und Verhalten beeinflusst werden.

(3) Darüber hinaus umfasst der Tätigkeitsbereich der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen insbesondere

1. die Anwendung klinisch-psychologischer Behandlungsmethoden bei Personen aller Altersstufen und Gruppen, die aufbauend auf klinisch-psychologische Diagnostik fokussiert, ziel- und lösungsorientiert ist.
2. klinisch-psychologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen in Krisensituationen,
3. klinisch-psychologische Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ihrer Bedingungen und Veränderungsmöglichkeiten sowie
4. die klinisch-psychologische Evaluation.

(4) Die Ausübung der klinisch-psychologischen Tätigkeiten gemäß Abs. 2 und die berufsmäßige Ausübung der Tätigkeiten gemäß Abs. 3 ist den Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorbehalten.

(5) Personen, die nicht zur Berufsausübung der Klinischen Psychologie berechtigt sind, ist die Ausübung von Tätigkeiten gemäß Abs. 2 und die berufsmäßige Ausübung der Tätigkeiten gemäß Abs. 3 verboten.

(6) Durch die Bestimmungen des Abs. 4 und 5 wird der durch das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, durch das Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008, oder durch das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, geregelte Tätigkeitsbereich nicht berührt. Ebenso werden durch die Bestimmungen des Abs. 4 und 5 Tätigkeiten durch Psychologinnen und Psychologen in jenem Umfang nicht berührt, als für diese Tätigkeiten besondere gesetzliche Regelungen bestehen.

Erwerb der theoretischen fachlichen Kompetenz in Klinischer Psychologie

§ 23. (1) Die postgraduelle Ausbildung zum Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz in Klinischer Psychologie setzt sich aus einem allgemeinen Teil (Grundmodul) und einem besonderen Teil (Aufbaumodul) zusammen und hat im Zeitrahmen von zumindest zwölf Monaten, beginnend ab der ersten theoretischen Ausbildungseinheit und längstens fünf Jahren ab Aufnahme gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 in die Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 in einer Gesamtdauer von zumindest 340 Einheiten praxisorientiert zu erfolgen.

(2) Im allgemeinen theoretischen Teil (Grundmodul) der Ausbildung in Klinischer Psychologie sind in einer Gesamtdauer von zumindest 220 Einheiten jedenfalls folgende Inhalte praxisorientiert zu vertiefen:

1. gesundheitsrechtliche, berufsrechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen mit dem Ziel, diese in das berufliche Handeln einzubeziehen in der Dauer von zumindest 15 Einheiten,
2. Ethik, mit dem Ziel, die grundsätzliche Berufshaltung und Auswahl der Interventionen zu prüfen und zu hinterfragen im Ausmaß von zumindest 15 Einheiten,
3. Gesprächsführung und Kommunikation im Ausmaß von zumindest 30 Einheiten,
4. psychologische Gesundheitsdienstleistungen im intra- und extramuralen Bereich, in der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen in der Dauer von zumindest 15 Einheiten,
5. psychologische Konzepte der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung mit dem Ziel, diese in der Zusammenarbeit mit anderen zu planen und umzusetzen in der Dauer von zumindest 15 Einheiten,
6. Akutintervention, Krisenintervention, Notfallpsychologie und Erste Hilfe in der Dauer von zumindest 30 Einheiten,
7. Beratungsmethoden und Beratungssettings mit dem Ziel, mit verschiedenen Patienten und Personen, Gruppen und in verschiedenen Settings und mit verschiedenen Methoden zu arbeiten, insbesondere unter Berücksichtigung von Methoden der Supervision und Mediation in der Dauer von zumindest 30 Einheiten,
8. Strategien, Methoden und Techniken der Diagnostik in der Dauer von zumindest 15 Einheiten,
9. psychologische Behandlungsmaßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen mit dem Ziel, Behandlungskompetenzen zu erwerben einschließlich der Beachtung von transkulturellen und von Gender-Aspekten in der Dauer von zumindest 20 Einheiten,
10. Psychopharmakologie und Psychopathologie in der Dauer von zumindest 10 Einheiten,

11. Evaluation von psychologischen Leistungen und Qualitätssicherung in der Dauer von zumindest 10 Einheiten sowie
12. Erstellung von Befunden und Erstattung von Zeugnissen, Gutachten und Stellungnahmen in der Dauer von zumindest 15 Einheiten.

(3) Der besondere theoretische Teil (Aufbaumodul) der Ausbildung in Klinischer Psychologie hat in einer Gesamtdauer von zumindest 120 Einheiten jedenfalls folgende Inhalte praxisorientiert zu vertiefen:

1. Strategien und Methoden der differentialdiagnostischen Abklärung in der Dauer von zumindest 30 Einheiten,
2. Erstellen von klinisch-psychologischen Befunden und Sachverständigentätigkeit im Bereich der Klinischen Psychologie in der Dauer von zumindest 15 Einheiten,
3. Techniken und Interventionsstrategien der klinisch-psychologischen Behandlung und Beratung in der Dauer von zumindest 30 Einheiten,
4. Einsatz klinisch-psychologischer Mittel bei verschiedenen psychischen Störungsbildern unter Abgrenzung zu medizinischen Aspekten und im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen in der Dauer von zumindest 30 Einheiten sowie
5. Patientenmanagement und Schnittstellenmanagement in der Dauer von zumindest 15 Einheiten.

Erwerb der praktischen fachlichen Kompetenz in Klinischer Psychologie

§ 24. (1) Der postgraduelle Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz für den Bereich der Klinischen Psychologie hat zu erfolgen durch:

1. eine klinisch-psychologische Tätigkeit im Zusammenhang mit krankheitswertigen Störungen im Ausmaß von zumindest 2 098 Stunden, unter Beachtung des § 8 Abs. 2, unter Anleitung sowie unter Fachaufsicht einer Klinischen Psychologin oder eines Klinischen Psychologen mit zumindest zweijähriger Berufserfahrung, die insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche zu möglichst gleichen Anteilen zu umfassen hat:
   a) Diagnostik von psychischen Störungen und psychischen Krankheiten und von psychologischen Einflussfaktoren bei anderen Krankheiten bei unterschiedlichen Fragestellungen und verschiedenen Altersgruppen,

b) klinisch-psychologische Behandlung von Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen in verschiedenen Settings, bei verschiedenen Störungsbildern und Problemstellungen, und mit verschiedenen Altersgruppen, wobei ein fachlicher Austausch im multiprofessionellen Team von Gesundheitsberufen, insbesondere mit Ärztinnen (Ärzten), stattfinden muss,

c) Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge im Bereich der primären Gesundheitsversorgung,

d) Teilnahme an Teamgesprächen, Visiten, Besprechungen in multiprofessioneller Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen,

2. eine die Tätigkeit gemäß Abs. 1 begleitende gleichzeitige Fallsupervision in der Gesamtdauer von zumindest 120 Einheiten, die anhand konkreter dokumentierter Fallbeispiele eine unterstützende Hilfestellung und Beratung gewährleistet, wovon zumindest 40 Einheiten in Einzelsupervision zu absolvieren sind und

3. eine im Zusammenhang mit der Ausbildung zu absolvierende Selbsterfahrung im Ausmaß von zumindest 76 Einheiten, wovon zumindest 40 Einheiten in Einzelselbsterfahrung bei höchstens zwei Personen zu absolvieren sind.

(2) Die Fallsupervision gemäß Abs. 1 Z 2 darf nur von Klinischen Psychologinnen oder Klinischen Psychologen mit zumindest fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung und aufrechter Berufsberechtigung durchgeführt werden. Eine Personenidentität mit jenen Berufsangehörigen gemäß Abs. 1 Z 1 ist im Ausmaß von 50 Einheiten und gemäß Abs. 3 zur Gänze nicht zulässig.

(3) Die Selbsterfahrung gemäß Abs. 1 Z 3 darf nur von solchen Klinischen Psychologinnen, Klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologinnen, Gesundheitspsychologen, Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten oder Fachärztinnen (Fachärzten) für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, die selbst zumindest 120 Einheiten Selbsterfahrung absolviert haben, geleitet werden. Eine Personenidentität mit den Berufsangehörigen gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ist nicht zulässig.

(4) Das Vorliegen von Befangenheitsgründen gemäß § 7 AVG hindert die Betroffenen an der Anleitung gemäß Abs. 1 Z 1, Fallsupervision gemäß Abs. 2 sowie Selbsterfahrung gemäß Abs. 3.

Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung der Klinischen Psychologie

§ 25**.** (1) Zur selbständigen Berufsausübung der Klinischen Psychologie ist berechtigt, wer

1. die Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ gemäß § 4 führen darf,
2. den Erwerb der fachlichen Kompetenz gemäß § 23 und § 24, insbesondere durch Vorlage des Abschlusszertifikates gemäß § 12 Abs. 9 nachgewiesen hat,
3. handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung ist,
4. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche somatische und psychische Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit und die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen hat,
5. eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 39 abgeschlossen hat,
6. einen Arbeitsort bekannt gegeben hat sowie
7. in der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen eingetragen ist.

(2) Bei Personen, die alle Voraussetzungen zur selbständigen Berufsausübung der Klinischen Psychologie erfüllen, entfällt die Notwendigkeit der Angabe eines Arbeitsortes sowie der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung, solange der Beruf nicht in Österreich ausgeübt wird.

(3) Die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 4 sind dem Bundesminister (der Bundesministerin) für Gesundheit auf dessen (deren) Verlangen jederzeit vorzulegen.

Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen (Berufsliste)

§ 26**.** (1) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit hat zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer geordneten Erfassung eine elektronische Liste der zur selbständigen Berufsausübung der Klinischen Psychologie berechtigten Personen (Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen) zu führen. Zur Unterstützung im Zusammenhang mit der Berufslistenführung kann sich der Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit der Gesundheit Österreich GmbH bedienen.

Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen

§ 28. (1) Wer die Voraussetzungen für die Eintragung in die Berufsliste gemäß § 25 Abs. 1 erfüllt, ist vom Bundesminister (von der Bundesministerin) für Gesundheit in die Berufsliste als Klinische Psychologin oder als Klinischer Psychologe einzutragen. Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit hat Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, erforderlichenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Ausschusses des Psychologenbeirats, die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

Berufsbezeichnung „Klinische Psychologin“ oder „Klinischer Psychologe“

§ 29. (1) Wer in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen gemäß § 26 eingetragen und zur selbständigen Berufsausübung der Klinischen Psychologie berechtigt ist, hat bei Ausübung des Berufes die Berufsbezeichnung „Klinische Psychologin“ oder „Klinischer Psychologe“ zu führen und den Ort der freiberuflichen Tätigkeit durch Anbringung zumindest des Namens und der Berufsbezeichnung zu kennzeichnen.

Die BMG hat die „alten“ und „neuen“ Bestimmungen des Psychologengesetzes zitiert und ausgeführt, dass im Sinne des Vertrauensschutzes des Beschwerdeführers die „alten“ Bestimmungen mitangewandt werden müssen. Mangels diesbezüglicher Übergangsbestimmungen betreffend anhängige Verfahren ist aber ausschließlich die aktuelle Rechtslage anzuwenden.

Der Beschwerdeführer hat dargestellt, dass er Beratungen von Frauen, die am Post-Abortion-Syndrom leiden, durchführt. Nach der Darstellung der psychischen und physischen Beschwerden von Frauen die an PAS leiden in der vom Beschwerdeführer dargestellten Literatur und den von ihm dargestellten Erfahrungen handelt es sich beim Post-Abortion-Syndrom um eine posttraumatische Belastungsstörung (vgl. dazu auch die Ausführungen und Klassifizierung des Psychologenbeirates, denen der Beschwerdeführer nicht entgegengetreten ist). Dafür wäre jedoch eine Ausbildung und Eintragung als Klinischer Psychologe erforderlich (vgl. dazu auch die Ausführungen des Psychologenbeirates, denen der Beschwerdeführer nicht entgegengetreten ist). Derartiges liegt jedoch beim Beschwerdeführer nicht vor und wurde von ihm auch nicht behauptet. Bereits darin

liegt eine Verletzung der gesetzlich normierten Berufspflicht, eine derartige Beratung nur nach entsprechender Ausbildung und Eintragung durchzuführen vor. Eine derartige Verletzung der Berufspflicht führt zu mangelnder Vertrauenswürdigkeit.

Die BMG hat im angefochtenen Bescheid – gestützt auf die Ausführungen des Psychologenbeirates moniert, dass beratende Tätigkeit mit privaten und sozialarbeiterischen Tätigkeiten vermischt wurden. Bei sich wohnen lassen, Begleitung zu Arztterminen, ist in Zusammenhang mit einer Beratung in einem Schwangerschaftskonflikt geeignet, die Grenzen zwischen beruflicher Beziehung und privater Beziehung verschwimmen zu lassen und kann eine Abhängigkeit der beratenden Person vom „Goodwill“ des Beratenden erzeugen, die objektiven Kriterien der Distanz widerspricht. Darin sieht das LVwG einen Verstoß gegen die Berufspflichten des Gesundheitspsychologen, was ebenfalls zu mangelnder Vertrauenswürdigkeit führt.

Nächtliche Telefonate, „nebenbei beraten“ (ohne Wissen und Zustimmung der beratenen Person, wie vom Beschwerdeführer in der Verhandlung vor dem LVwG NÖ angeführt) widersprechen dem Grundsatz, dass Beratung immer als solche gekennzeichnet und vom Klienten als solche beauftragt worden sein muss; dabei herrscht das Prinzip der Freiwilligkeit. Eine Freiwilligkeit kann aber nicht gegeben sein, wenn der Beratene ohne sein Wissen und seine Zustimmung quasi nebenbei beraten wird. Auch dies führt zu mangelnder Vertrauenswürdigkeit.

Wie vom Psychologenbeirat in seiner Stellungnahme ausgeführt ist die Freiwilligkeit bei der Gehsteigberatung eine relative. Der/Die zu Beratende kommt in einem derartigen Fall nicht plangemäß zu einem vorher vereinbarten Termin, bei dem - wie es den Kriterien des Gesetzes entsprechen sollte – Kosten der Beratung, voraussichtliches Ausmaß, angewandte Methoden und ziel der Beratung festgelegt werden. Der/Die zu Beratende sieht sich vielmehr in einer persönlichen Ausnahmesituation eines Schwangerschaftskonfliktes mit einer ad-hoc –Situation konfrontiert, in dem er/sie zu einem Verhalten (mitkommen, zuhören, Unterlagen entgegennehmen) gedrängt wird.

Nach Rechtsansicht des LVwG NÖ erscheint die Kritik an der derzeitigen Praxis, dass die (verpflichtend vorgeschriebene) Beratung zum Thema Abtreibung vom Arzt, der die Abtreibung vornimmt, durchgeführt werden kann, berechtigt. Derjenige, der am Eingriff verdient, führt die Beratung durch. Eine derartige Regelung ist geeignet, den Anschein der Befangenheit des beratenden Arztes hervorzurufen. Der Beschwerdeführer hat diese Praxis wiederholt kritisiert. Er hat bei seiner Kritik sein Recht auf freie Meinungsäußerung geltend gemacht.

Der Beschwerdeführer hat bei seiner Beratungstätigkeit sein Recht auf Religionsfreiheit geltend gemacht. Zweifellos kann für Menschen, die im christlichen Glauben fest verankert sind, in Hinblick auf die vom Beschwerdeführer zitierte Meinung der katholischen Kirche und Darstellung dieser gegenüber dem/der zu Beratenden das Beratungsergebnis klar erscheinen lassen. Ebenso kann bei Frauen, die im christlichen Glauben fest verankert sind, im Falle von psychischen Problemen nach Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches die Auseinandersetzung mit religiösen Themen zu einer Verbesserung ihrer Problemsituation führen. Grundsätzlich ist aber den Ausführungen der BMG (gestützt auf das Gutachten des Psychologenbeirates) zuzustimmen, dass sich aus dem Gesamtbild der Schriftenreihe des Beschwerdeführers und seiner Ausführungen in der Vorstellung, der Beschwerde und bei der Beweisaufnahme des BMG am 09.09.2013 sowie den mündlichen Verhandlungen vor dem LVwG der Eindruck ergab, dass der Beschwerdeführer Abtreibung an sich als verabscheuungswürdiges Verbrechen ansieht, welches grundsätzlich zu vermeiden ist. Wenn es bereits erfolgt ist, ist unbedingt ein Schuldeingeständnis und eine Verzeihungsbitte an Gott und das nicht geborene Kind erforderlich. Daraus ergibt sich eine gewisse Eindimensionalität der Beurteilung eines Schwangerschaftskonfliktes und ein Vorrang der religiösen Wertigkeiten gegenüber gesetzlichen Möglichkeiten. Der Gesundheitspsychologe darf aber seine Weltanschauung und Werthaltung niemals über die des zu Beratenden stellen. Auch daraus ergibt sich eine mangelnde Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers.

Dazu kommt noch, dass der Beschwerdeführer sich einer Sprache bedient, die grundsätzlich geeignet ist, Aufmerksamkeit zu erregen, Abschreckung zu erzeugen

und Abwertung zu signalisieren. Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben haben als “Mengele-Ladies“ erscheint dem LVwG NÖ z.B. im Zusammenhang mit PAS abwertend. Die vom Beschwerdeführer verwendete Sprache (siehe z.B. die e-mail oder Zitate in der Beschwerde) erscheinen anklagend und sind geeignet, Schuldgefühle zu erzeugen. Die möglichen Folgen von Schuldgefühlen hat der Psychologenbeirat in seinem Gutachten dargestellt. Gerade, wenn eine Person mit einem derartigen Spezialthema wie der Beschwerdeführer medial präsent ist, muss auf deren Wortwahl in Veröffentlichungen geachtet werden. Auch aus der verwendeten Wortwahl ergibt sich eine mangelnde Vertrauenswürdigkeit.

Die Beweisanträgebetreffend die Einvernahme von Personen zum Thema der Auseinandersetzung zwischen Aktion Leben und dem Beschwerdeführer bzw. HLI sind rechtlich irrelevant. Deren Einvernahme war daher entbehrlich. Sonstige vorgelgte Schriftstücke sind zwar als Beweisanträge tituliert, ein spezieller Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Beweise war daraus aber nicht ersichtlich.

Da bereits die Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben war, war auf das Thema ausreichende Fort- und Weiterbildung auf dem Gebeit der Gesundheitspsychologie nicht mehr einzugehen.

7. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Hinweis

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung

1. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Eine derartige Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Die Beschwerde ist mit 240 Euro zu vergebühren.

2. ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine ordentliche Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einzubringen. Sie ist mit 240 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes Österreich, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu überweisen. Die Entrichtung der Gebühr ist dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Überdies besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden darf. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Ergeht an:

1. **Herrn Dr. phil. Josef Preßlmayer, Steinbach 63/1, 3871 Steinbach**

---

2. Herrn Rechtsanwalt Mag. Tobias Benedikt Beier, iVv Herrn Dr. Josef Preßlmayer, Heinrichsgasse 4/5B, 1010 Wien
3. Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, pA Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Mag. D u s a t k o

Richterin

22. Revision, 8.2.2023 gegen die Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 9.8.2022, 39 Seiten

BODMANN
RECHTSANWÄLTE

Mag. Tobias Benedikt Beier
Rechtsanwalt

Heinrichsgasse 4/5 B
1010 Wien
T: +43 1 581 19 00
F: +43 1 581 19 00 99

tb@bodmann.at
www.bodmann.at

PER EINSCHREIBEN
Landesverwaltungsgericht
Niederösterreich
Außenstelle Wiener Neustadt
Ungargasse 33
2700 Wiener Neustadt

vorab per E-Mail: post-wn@lvwg.noel.gv.at

Wien, am 8. Februar 2023

LVwG-AV-986/001-2015

Revisionswerber:	Dr. Josef Preßlmayer Steinbach 63, A-3871 Steinbach
vertreten durch:	Mag. Tobias Benedikt Beier Rechtsanwalt Heinrichsgasse 4/5 B 1010 Wien Code R119511
Belangte Behörde vor dem LVwG NÖ:	Bundesminister für Gesundheit Stubenring 1, 1010 Wien

wegen: Erkenntnis LVwG NÖ vom 09.08.2022 zu LVwG-AV-986/001-2015

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE

II. AUSSERORDENTLICHE REVISION

nach Art 133 Abs 1 Ziffer 1 B-VG

3fach
Erkenntniskopie
Entscheidung des VfGH
Nachweis Einzahlung der Gebühr

I.

Der Revisionswerbeer gibt bekannt, dass er Rechtsanwalt Mag. Tobias Benedikt Beier, Heinrichsgasse 4/5 B, 1010 Wien, mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und Vollmacht erteilt hat. Der ausgewiesene Rechtsvertreter beruft sich gemäß § 10 Abs 1 AVG iVm § 8 Abs 1 RAO auf die erteilte Vollmacht und ersucht um Zustellung sämtlicher Schriftstücke zu seinen Handen.

II.

In umseits bezeichneter Rechtssache erhebt der Revisionswerber gegen das Erkenntnis des LVwG Niederösterreich, LVwG-AV-986/001-2015 vom 09.08.2022, zugestellt am 11.08.2022, wobei der Abtretungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes zugestellt wurde am 29.12.2022, binnen offener Frist die

außerordentliche Revision

an den Verwaltungsgerichtshof:

1. Zur Rechtzeitigkeit

Gegen oben angeführtes Erkenntnis des LVwG Niederösterreich wurde binnen offener Frist am 20.09.2022 Beschwerde an den VfGH erhoben. Mit Entscheidung vom 29.11.2022, AZ: E 2545/2022-16, zugestellt nach § 89d Abs 2 GOG am 29.12.2022, sprach der VfGH aus, dass der Revisionswerber durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist nach Art 6 Abs 1 EMRK verletzt wurde (I. 1.), wies den Antrag, das angefochtene Erkenntnis aufzuheben ab (I. 2.), lehnte im Übrigen die Behandlung der Beschwerde ab (II. 1.) und trat die Beschwerde insoweit dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab (II. 2.). Darüber hinaus verpflichtete er den Bund zum Kostenersatz (III.).

Gemäß § 26 Abs 4 VwGG ist die außerordentliche Revision sohin rechtzeitig.

2. Anfechtungserklärung

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich, in weiterer Folge LVwG NÖ genannt, vom 09.08.2022, LVwG-AV-986/001-2015, wird zur Gänze angefochten (§ 28 Abs 1 Ziffer 1 und 2 VwGG).

Der Revisionswerber ist durch das angefochtene Erkenntnis in seinen Rechten verletzt und sohin zur Erhebung der Revision legitimiert. Ein Fall des Art 133 Abs 5 B-VG liegt nicht vor, weil die gegenständliche Sache nicht in die Zuständigkeit des VfGH fällt. Auch im Fall einer vom Verfassungsgerichtshof vorgenommenen Abtretung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof **ist die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen** (*Eder/Martschin/Schmid* Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² Kommentar zu VwGVG und VwGG § 24 K 6).

3. Sachverhalt (§ 28 Abs 1 Z 3 VwGG) und Gang des Verfahrens

Es geht um das Recht des Revisionswerbers, in die Liste der Gesundheitspsychologen eingetragen zu sein bzw. um das Recht, nicht zu Unrecht von dieser gestrichen zu werden. Der 1942 geborene Revisionswerber war bis ins Jahr 2000 Schulpsychologe beim Landesschulrat Niederösterreich. Er engagiert sich aus eigener Überzeugung für den Lebensschutz, er leistet konkrete, tätige Hilfestellungen für in Lebensschutzfragen unmittelbar betroffene Personen und ist unter anderem publizistisch tätig.

Der Revisionswerber ist bzw. war Gesundheitspsychologe. Ihm wurde mit Bescheid vom 08.07.2015, zu BMG-93400/0126-II/A/3/2014, die Berechtigung zur Ausübung der Gesundheitspsychologie entzogen und der Mandatsbescheid vom 08.05.2013, zu BMG-93400/0047-II/A/3/2013, über die zuvor erfolgte Streichung des Antragstellers von der Liste der Gesundheitspsychologen bestätigt. Hintergrund war eine Eingabe von Dritten (aber eben keine Patienten!), welche dem Revisionswerber eine nicht wertfreie Gesundheitsberatung vorwarfen, dies motiviert aufgrund ideologischer Auffassungen rund um das Thema Schwangerschaftsabbruch. Die zuständige Behörde untersuchte dazu angebliche Publikationen des Revisionswerbers und wurde diesem zu Unrecht eine Fehlberatung unterstellt und die Vertrauenswürdigkeit verneint.

Der Revisionswerber erhob im Juli 2015 Beschwerde gegen den genannten Bescheid. Nach Durchführung von Verhandlungen im Jahr 2017 wurde ihm der Erlass des Erkenntnis für den 30.06.2020 zugesagt, in weiterer Folge wurde er laufend vertröstet.

Der Revisionswerber brachte unvertretenerweise eine „Säumnisbeschwerde" beim VwGH ein. Daraufhin erging ein Mängelbehebungsauftrag an das LVwG NÖ, welches in seiner Note vom 01.04.2022 ausführte, der Fristsetzungsantrag sei durch einen Anwalt nunmehr direkt beim VwGH einzubringen. Dies geschah durch den ausgewiesenen

Rechtsfreund am 13.04.2022. Der Fristerstreckungsantrag vom 13.04.2022 mündete sodann in der Anordnung des VwGH, dass die Entscheidung zu erlassen und auszufertigen sei, dies binnen 3 Monaten.

Innerhalb dieser Frist erging das hier nunmehr bekämpfte Erkenntnis des LVwG NÖ vom 09.08.2022 zu LVwG-AV-986/001-2015, mit dem die Beschwerde und die offenen Beweisanträge abgewiesen wurden.

Sehr weitschweifig hat das LVwG NÖ den Gang des Verfahrens geschildert, um sodann auf den Seiten 93 bis 97 die Feststellungen zu treffen und beschränkt sich die rechtliche Argumentation sodann auf die Seiten 116 bis 119. Das LVwG NÖ geht dabei auf die Frage der Vertrauenswürdigkeit eines Gesundheitspsychologen ein, wobei es aber von nicht durch den Akt gedeckten Feststellungen zur konkreten psychologischen Arbeit mit Patienten ausgeht.

Das LVwG NÖ bestätigte die Streichung von der Liste der Gesundheitspsychologen ausschließlich mit einer angeblich fehlenden bzw. mangelnden Vertrauenswürdigkeit und begründete dies wiederum ausschließlich in gar nicht der beruflichen Tätigkeit zuzurechnenden Verhaltensweisen des Revisionswerbers (Engagement für den Lebensschutz in publizistischer und sozialarbeiterischer Art und Weise).

4. Zulässigkeit der Revision (§ 28 Abs 3 VwGG)

Gegen ein Erkenntnis des LVwG ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere, weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Im vorliegenden Fall ist die Revision aus folgenden Gründen zulässig:

4.1. fehlende Rechtsprechung:

Gegenstand des zugrundeliegenden Verfahrens ist die Streichung des Revisionswerbers aus der Liste der eingetragenen Psychologen nach dem Psychologengesetz 2013 aus dem Grund der Vertrauensunwürdigkeit.

Sowohl das Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe" oder „Psychologin" und über die Ausübung des

psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens (Psychologengesetz) als auch das Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin" oder „Psychologe" und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013) beinhalten den Tatbestand der Vertrauenswürdigkeit als Voraussetzung für die Ausübung der selbständigen Berufsausübung der Gesundheitspsychologie (§ 10 Ziffer 4 Psychologengesetz 1990 und § 16 Abs 1 Ziffer 4 Psychologengesetz 2013).

Nach § 21 Abs 4 Psychologengesetz 2013 fällt die Vertrauenswürdigkeit insbesondere dann weg, wenn

1. die (der) Berufsangehörige ihre (seine) Berufspflichten gröblich verletzt oder trotz Mahnung wiederholt gegen ihre (seine) Berufspflichten verstoßen hat und,

2. sofern die Vertrauenswürdigkeit durch ein Verhalten gemäß Z 1 nicht gänzlich beseitigt ist, keine geeigneten Maßnahmen getroffen hat, die für die Zukunft eine verlässliche Berufsausübung erwarten lassen.

Der Revisionswerber hat in seiner Beschwerde an den VfGH die Verletzung von Grundrechten dargelegt, insbesondere verletzt wurden die Gleichheit vor dem Gesetz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art 14 StGG, Art 63 Abs 2 Vertrag von St. Germain, Art 9 EMRK), die Freiheit der Meinungsäußerung (Art 10 EMRK) sowie die Freiheit der Erwerbstätigkeit (Art 6 Abs 1 StGG sowie Art 15 der EU-Grundrechte-Charta und Art 1 erstes Zusatzprotokoll EMRK sowie Art 8 EMRK).

Es ist nunmehr darauf hinzuweisen, dass dem VfGH nur die Grobprüfung der Grundrechtsverletzungen obliegt, für die Feinprüfung ist der VwGH zuständig (*Grabenwarter/Holoubek* Verfassungsrecht und allgemeines Verwaltungsrecht 3. Auflage Rz 409). Nach den Ausführungen des VfGH sind die gerügten Rechtsverletzungen (dies abgesehen von der Verletzung des Art 6 EMRK, welche der VfGH bejahte) gegenständlich die Folge einer grob unrichtigen Anwendung **des einfachen Gesetzes**. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich in jeder Hinsicht rechtmäßig ist, nicht anzustellen.

Unter der Feinprüfung, für welche der VwGH zuständig ist, versteht man schwere Vollzugsmängel, durch welche ein Rechtsunterworfener in seinen verfassungsmäßig

gewährleisteten Rechten verletzt wurde, der VfGH ist hier aber eben nicht zuständig, die Verletzung verfassungsmäßig garantierter Rechte ist in einem solchen Fall eben ein vom VwGH aufzugreifender schwerer Vollzugsmangel (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger* Bundesverfassungsrecht 11. Auflage Rz 1216).

Höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Vertrauensunwürdigkeit nach § 21 Abs 4 Psychologengesetz 2013 liegt nicht vor. Es existiert gegenwärtig lediglich eine Entscheidung des VwGH, wonach die Unterhaltung einer sexuellen Beziehung des Psychologen zu seiner Patientin noch während aufrechter Behandlung als vertrauensunwürdig iSd Psychologengesetzes eingestuft wurde (VwGH 2013/11/0210).

Zwar liegt verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Vertrauensunwürdigkeit in anderen Berufssparten vor, jedoch bezieht sich diese stets auf strafrechtliche Verurteilungen bzw. sonstige Berufspflichtverletzungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Berufsausübung stehen. Gegenständlich übt der Revisionswerber seine berufliche Tätigkeit als Psychologe nicht aus und ergibt sich die von den Vorinstanzen unzutreffend attestierte Vertrauensunwürdigkeit des Revisionswerbers lediglich aus seiner nicht beruflichen Tätigkeit, **wobei keine Beschwerde einer früheren Patientin bzw. einer ehrenamtlich beratenen Person bekannt ist.**

Da eine (gesicherte) Rechtsprechung des VwGH, nach welchen Kriterien die Vertrauensunwürdigkeit nach dem Psychologengesetz 2013 beurteilt werden soll, sowie eine Rechtsprechung des VwGH zur generellen Beurteilung der Vertrauensunwürdigkeit bei Nichtausübung der beruflichen Tätigkeit ohne Beschwerde einer Patientin bzw. einer von der ehrenamtlich beratenen Person demnach nicht vorliegt, handelt es sich hier gegenständlich bei der Auslegung des Begriffs der Vertrauenswürdigkeit um die Lösung einer der außerordentlichen Revision zugänglichen Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, die über den Einzelfall hinausgeht. Dies auch deswegen, weil Rechtsprechung zu der Frage fehlt, ob alleine aus einer Allgemeinbetrachtung die Vertrauenswürdigkeit beurteilt werden kann, wenn das Gesetz doch ausdrücklich eine gröbliche Verletzung von Berufspflichten vorsieht. Berufspflichtverletzungen können zudem ja nur dann vorliegen, wenn im beruflichen Kontext Fehler anzulasten wären, was hier aber nicht der Fall ist. Dazu fehlt es einfach an Judikatur und es betrifft es letztlich eine ganze Reihe an Berufsfeldern, wenn plötzlich nur eine Gesamtbetrachtung ohne

Prüfung von Berufspflichten in der Berufsausübung zu einer Vertrauensunwürdigkeit führen könnte.

4.2. Abweichung von der Rechtsprechung zur Vertrauenswürdigkeit

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch vor, wenn das VwG von der etablierten Rechtsprechung des VwGH abweicht. Wie gezeigt, liegt eine Rechtsprechung nicht vor, zumindest nicht zur Vertrauenswürdigkeit nach dem Psychologengesetz. Sofern man aber den Tatbestand der Vertrauenswürdigkeit aus anderen Gebieten näher in Betracht zieht, so ist eine Abweichung von der Rechtsprechung erkennbar. Dazu im Detail wie folgt:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt dem Begriff der "Vertrauenswürdigkeit" im Sinne des § 67 Abs 1 Z 5 NÖ JG unter Zugrundelegung des allgemeinen Sprachgebrauchs inhaltlich die Bedeutung von **"Sich verlassen können"** zu. Entscheidend ist, ob das bisherige Verhalten - wobei das Gesamtverhalten zu würdigen ist - auf ein Persönlichkeitsbild schließen lässt, das mit jenen Interessen im Einklang steht, deren Wahrung der Behörde im Hinblick (hier) auf die Bestimmungen des Jagdgesetzes obliegt (VwGH zu Ra 2015/03/0019 sowie VwGH vom 29. Februar 2012, 2009/03/0154).

Beschwerden von Frauen, die der Revisionswerber im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftskonflikt oder nach einer erfolgten Abtreibung beraten hat, liegen im Akt nicht auf. Seitens des Ministeriums für Gesundheit wurden auch keine derartigen Beschwerden zitiert (Erkenntnis Seite 93).

Es ist sohin schon aus diesem Grund nicht möglich, dem Revisionswerber einen schlechten Umgang mit Patienten vorzuwerfen, weil es von diesen eben keine wie immer geartete Rückmeldung/Beschwerde über den Revisionswerber gibt. Das LVwG stützt sich letztlich nur auf außerberufliche Tätigkeiten, es vermengt zudem die in der Öffentlichkeit zulässige Gehsteigberatung mit einer Beratung im Sinne des Psychologengesetzes. Zudem ist eben nicht rechtlich dargelegt worden durch das LVwG, wieso man sich nicht mehr auf den Revisionswerber verlassen kann. Insoweit der Revisionswerber sozialarbeiterisch und konkret behilflich tätig ist, kann daraus eben nicht auf ein Persönlichkeitsbild geschlossen werden, dass jemand nicht genug empathisch ist für die Ausübung des Berufes eines Gesundheitspsychologen. Auch die rechtliche

Argumentation des LVwG, dass der Revisionswerber religiöse Ansichten habe, die in ihrem Gesamtbild nicht neutral wirken würden, geht ins Leere: Das LVwG stellt ohnehin klar, dass religiös verankerte Personen in einer Auseinandersetzung mit der religiösen Sichtweise der katholischen Kirche Klarheit und eine Verbesserung ihrer Lebenssituation erfahren können (Erkenntnis Seite 118). Dass der Revisionswerber sich zur Lehre der katholischen Kirche bekennt, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Konkrete Befürchtungen, dass in einem Umgang mit allfälligen Klienten die Weltanschauung des Revisionswerbers über deren psychologisch zu betrachtendem Anliegen stehen könnte, lässt der Akt aber mangels Beschwerden von Frauen und mangels klarer Feststellungen nicht zu.

Vertrauenswürdigkeit bedeutet im ärztlichen Kontext, dass sich Patienten darauf verlassen können, dass ein Arzt bei Ausübung des ärztlichen Berufes den Berufspflichten nach jeder Richtung entspricht. Es sind demnach insbesondere strafbare Handlungen bei der Ausübung des ärztlichen Berufes, aber auch sonstige Straftaten geeignet, die Vertrauenswürdigkeit eines Arztes zu erschüttern, sofern sich darin ein Charakter manifestiert, der auch in Zukunft die Begehung strafbarer Handlungen bei der Ausübung des ärztlichen Berufes befürchten lässt (VwGH Ra 2020/11/0104 mit Verweis auf die Erkenntnisse vom 20. Juni 2006, 2004/11/0202, und vom 24. Juli 2013, 2010/11/0075).

Vertrauenswürdig ist eine Person, wenn sie nach ihrer gesamten Geisteshaltung und Sinnesart ein Persönlichkeitsbild vermittelt, das bei Berücksichtigung aller für das Gemeinschaftsleben belangreichen Richtungen **ein in sie gesetztes Vertrauen** zu rechtfertigen vermag (VwGH vom 17. Dezember 1998, 97/11/0317, dort ging es um einen Arzt, der im Zuge einer ärztlichen Tätigkeit einer Patientin eine von ihm selbst hergestellte selenhaltige Lösung mit einer extremen Überdosierung an Selen intravenös verabreichte und so fahrlässig den Tod der Patientin herbeigeführte).

Dem Revisionswerber sind keinerlei Straftaten anzulasten, schon gar nicht Körperverletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen.

Im genannten Fall war neben dem Fehlverhalten des Arztes, das zum Tod einer Patientin führte, auch das Verhalten nach der Tat und nicht zuletzt auch der Versuch, die Personen, die an der Aufklärung des Falles mitgewirkt haben, unter Druck zu setzen, zu berücksichtigen. Daran ist erkennbar, dass die Rechtsprechung von strafrechtlich relevanten Handlungen ausgeht, wenn es darum geht, die Vertrauenswürdigkeit einer

Person zu bejahen. Der Revisionswerber aber verfügt gerade nach den Feststellungen, dass er hilfstätig und sozialarbeiterisch aktiv ist, über ein Persönlichkeitsbild, das ein in ihn gesetztes Vertrauen voll rechtfertigt.

Vertrauenswürdigkeit unter Bedachtnahme auf die Regelungen des Ärztegesetzes 1998 bedeutet, dass sich die Patienten darauf verlassen können, dass ein Arzt bei Ausübung des ärztlichen Berufes den Berufspflichten nach jeder Richtung entspricht. Es sind demnach insbesondere strafbare Handlungen bei der Ausübung des ärztlichen Berufes, aber auch sonstige Straftaten geeignet, die Vertrauenswürdigkeit eines Arztes zu erschüttern, sofern sich darin ein Charakter manifestiert, der auch in Zukunft die **Begehung strafbarer Handlungen** bei der Ausübung des ärztlichen Berufes befürchten lässt. Da es bei der Feststellung des Erlöschens der ärztlichen Berufsberechtigung gemäß § 59 Ärztegesetz 1998 und der Streichung aus der Ärzteliste wegen Wegfalls der Vertrauenswürdigkeit nicht um eine Strafe, sondern um eine Administrativmaßnahme zum Schutz der Öffentlichkeit vor nicht vertrauenswürdigen Ärzten handelt, ist von der Behörden zu prüfen, ob der Mangel der Vertrauenswürdigkeit auch noch im Zeitpunkt eines rechtswirksamen Ausspruches nach § 59 Ärztegesetz 1998 gegeben ist (VwGH vom 17. Dezember 1998, 97/11/0317 und VwGH zu 2004/11/0202).

Daraus folgt: Wenn schon bei Ärzten grundsätzlich strafrechtliche Verfehlungen anzusetzen sind, dann wird man bei Gesundheitspsychologen nicht strenger sein dürfen. Der in der angeführten Judikatur genannte Gedanke des Schutzes der Öffentlichkeit wird vom LVwG überhaupt nicht näher beleuchtet. Das LVwG leitet seine (unrichtigen) Bedenken vielmehr aus dem Bild ab, das es sich selbst aus Publikationen gemacht hat, es besteht aber kein Anlass, eine Person wie den Revisionswerber gewissermaßen aus dem Verkehr ziehen zu müssen; der Revisionswerber betreibt seine Tätigkeiten auch nicht vor einem kommerziellen Hintergrund, sondern ehrenamtlich. Das LVwG weicht jedenfalls von der genannten Judikatur ab, wenn es den Revisionswerber nur deswegen als vertrauensunwürdig einstuft, in dem es Einsicht in Publikationen nimmt, obwohl ja gerade der Revisionswerber selbst angab, barmherzig und verzeihend mit Personen im Bereich der Schwangerenberatung umzugehen, zudem bezeichnet der Revisionswerber Abtreibung eben nicht als Sünde oder Verbrechen (Erkenntnis Seite 86).

Zu beachten ist schließlich auch die folgende Rechtsprechung: Der VwGH hat im Erkenntnis vom 17. Dezember 1998, 97/11/0317, die Bedeutung strafbarer Handlungen (und zwar sowohl bei der Ausübung des ärztlichen Berufes als auch sonstige Straftaten)

für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit hervorgehoben. In diesem Erkenntnis wurde zum Ärztegesetz 1984 klar ausgeführt, **Vertrauenswürdigkeit bedeute das Sichverlassenkönnen darauf**, dass ein Arzt bei Ausübung des ärztlichen Berufes den Berufspflichten nach jeder Richtung entspricht. Es ist immer zu prüfen, ob der betreffende Arzt überhaupt eine Verletzung von Berufspflichten, zu deren Einhaltung er im Sinn des § 136 Abs. 1 Z. 2 ÄrzteG 1998 verpflichtet ist, begangen hat, und sodann unter Berücksichtigung eines allfälligen seitherigen Wohlverhaltens zu bewerten, ob diese Pflichtverletzung **derart erheblich** ist, dass eine weitere Bejahung der Vertrauenswürdigkeit des Arztes ausgeschlossen werden muss (VwGH zu 2003/11/0252).

Zu beachten ist, dass das LVwG den Revisionswerber vor allem als Privatperson in seiner nicht-beruflichen Sphäre präsentiert und beurteilt. Selbst wenn man nun die in aller publizistischer Freiheit getätigten Aussagen des Revisionswerbers sowie seine religiös motivierte Hilfeleistung (in einem Zimmer seines stillgelegten Pensions-Betriebes Übernachten Lassen, zu Terminen begleiten etc.) und sein sozialarbeiterisches Engagement als Pflichtverletzung einstufen würde, so fehlt es ja an der Erheblichkeit dieser (in Wahrheit nicht vorliegenden) Verletzung. Auch hier weicht das LVwG von der Rechtsprechung ab, weil es sich gar nicht näher mit der Schwere einer Verletzung auseinander setzt, sondern nur die außerberuflichen Tätigkeiten in die Betrachtungen einbezieht. Das ist nach der Rechtsprechung aber eben nicht genug für eine Verneinung der Vertrauenswürdigkeit. Auf das Thema der Fort- und Weiterbildung ging das LVwG dann gar nicht mehr weiter ein. Diese Abweichung von der Rechtsprechung ist durchaus eklatant, weil so gesehen das LVwG an den Gesundheitspsychologen noch strengere Anforderungen stellt als an einen Arzt. Daher ist die Revision zulässig.

4.3. Zulässigkeit der Revision in Folge eines schweren Verfahrensmangels

Eine Rechtsverletzung des Verfahrensrechts (zum Beispiel auch die unrichtige Sachverhaltsfeststellung) erreicht eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG, wenn tragende Grundsätze des Verfahrensrechtes auf dem Spiel stehen bzw. wenn die in der angefochtenen Entscheidung getroffene Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Ergebnis führt. Bejaht wurde und wird dies etwa dann, wenn die **Beweiswürdigung** in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen wird (VwGH Ra 2019/08/0134 und VwGH 9.3.2016, Ra 2016/08/0045).

Das LVwG stellte fest, dass der Revisionswerber auch Beratungen von Frauen zu PAS (Post Abortion Syndrom), das heißt von Frauen, die aufgrund einer Abtreibung psychische Probleme haben, durchführen würde (Erkenntnis Seite 96). Begründet wird diese Feststellung damit, der Revisionswerber habe dies selber so dargestellt (Erkenntnis Seite 98). Das ist aber unrichtig. Der Revisionswerber hat vielmehr gezeigt, dass im Rahmen der Arbeit der Non-profit-Organisation HLI, bei der er sich engagiert, Frauen, die an einem Post-Abortion-Syndrom leiden, einer Form der Post-Traumatischen-Belastungs-Störung infolge Abtreibung (im Erkenntnis stellt das VwG selbst fest: „handelt es sich beim Post-Abortion-Syndrom um eine posttraumatische Belastungsstörung") beraten werden und dass hierbei immer wertschätzend mit Betroffenen umzugehen ist. Der Revisionswerber gab in seiner Einvernahme auch an, dass alleine ein Gespräch, das verständnisvoll geführt wird, hilfreich sei, dies ohne eine spezifische psychologische Thematik (Erkenntnis Seite 65). Der Revisionswerber hat im Verfahren immer betont, dass er berät und nicht behandelt.

Die Beweiswürdigung des LVwG ist daher vollkommen unvertretbar. Denn als einziges Beweisergebnis wird die Aussage des Revisionswerbers heran gezogen, der aber ganz klar sagt, dass er keine Behandlungen durchführt, sondern vielmehr der Verein, dem er verbunden ist (HLI) Gespräche führt. Das LVwG unterstellt dem Revisionswerber, er würde Behandlungen vornehmen, wo dieser doch ganz klar von (allenfalls beratenden) Gesprächen spricht, die noch dazu durch einen ideellen Verein (HLI) geführt werden. Diese Art der Beweiswürdigung ist einfach nicht tragbar und liegt ein schwerer Verfahrensmangel vor. Zudem differenziert das LVwG nicht klar, ob es bei seiner ständigen Vermischung von Behandlung und Beratung nun Tatsachen feststellt oder versteckte rechtliche Beurteilungen durchführt.

Es liegt auch noch ein weiterer Verfahrensmangel vor. Zwar hat das LVwG am 21.09.2017 und am 16.10.2017 mündliche Verhandlungen durchgeführt. Doch das LVwG führte dann nach den Verhandlungen noch Erhebungen durch, insbesondere nahm es am 08.08.2022 (Erkenntnis Seite 84) die Webseite des Revisionswerbers in Augenschein. Auch wurden diverse Stellungnahmen der belangten Behörde nach den Verhandlungen zu den Eingaben des Revisionswerbers eingeholt, aber nicht mehr dazu mündlich verhandelt.

Nach § 24 Abs 4 VwGVG kann eine **mündliche Verhandlung** nur dann unterbleiben, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6

Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) entgegenstehen (vgl. VwGH 27.2.2017, Ra 2016/06/0147).

Eine Verhandlung ist dann nicht vorgeschrieben bzw geboten, wenn keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden werden kann. Immer dann, wenn der Sachverhalt vor dem Verwaltungsgericht ausdrücklich bestritten wird, kann man eben nicht davon ausgehen, dass das Verwaltungsgericht nur Rechtsfragen lösen müsse (vgl VwGH 2.11.2016, Ra 2016/06/0088, mwN).

Auffallend ist, dass das LVwG dem publizistischen Schaffen des Revisionswerbers eine große Bedeutung zumisst. Anzumerken ist auch, dass die Fassung der Webseite https://lebensschutzmuseum.at/ im Zeitpunkt 08.08.2022 eine andere ist als in den Jahren zuvor. Das LVwG erwähnt auch, dass Publikationen online aufgerufen werden können, geht aber nicht näher darauf ein. Da nun gerade das mediale Auftreten des Revisionswerbers für das LVwG relevant ist (auch wenn dies eben ja nicht direkt die berufliche Sphäre des Revisionswerbers betrifft), hätte es genau dazu eine mündliche Verhandlung führen müssen, in der es auf den Internetauftritt eingeht und diesen mit dem Revisionswerber erörtert. Das LVwG NÖ hat nach eigenen Angaben „in die Homepage www.lebensschutzmuseum.at sowie in die dortigen Publikationen des Revisionswerbers Einsicht genommen. Sämtliche dort angeführten Publikationen wurden im Laufe des Verfahrens vor dem LVwG NÖ vom Beschwerdeführer vorgelegt" (Erkenntnis Seite 92). Das LVwG führt aber nicht konkret aus, mit welchen Publikationen es sich im Einzelnen auseinander gesetzt hat und erörterte das LVwG diese auch nicht mit dem Revisionswerber im Rahmen einer mündlichen Verhandlung. Diese wäre aber geboten gewesen, um mit dem Revisionswerber zu erörtern, welche Rolle allenfalls seine Veröffentlichungen für seine Tätigkeiten haben, um Auswirkungen auf die Arbeit als Gesundheitspsychologe zu prüfen. Das LVwG hätte mit dem Revisionswerber auch erörtern müssen, dass es alleine auf Basis dieser publizistischen (und von der Meinungsfreiheit gedeckten) Arbeit des Revisionswerbers Gründe sieht, um die Vertrauenswürdigkeit zu verneinen, aber auch das wurde unterlassen. Da die Durchführung einer mündlichen Verhandlung trotz weiterer Beweisaufnahmen und divergierender Tatsachendarstellungen unterlassen wurde, weicht das LVwG sohin auch

in der Anwendung des § 24 Abs 1 VwGVG iVm § 25 Abs 6 VwGVG von der Rechtsprechung des VwGH ab. Sohin ist die Revision zulässig.

Die beantragten Zeugeneinvernahmen von Norbert Rauscher, Peter Gridling, Mag. Dietmar Fischer, Norbert Steinbacher, Dr. Ludwig Schwarz und Dr. Markus Klamminger wurden nicht durchgeführt. Das LVwG muss in der Verhandlung die zur Entscheidung der Rechtssache **erforderlichen Beweise** aufnehmen. Der Prüfungsumfang ergibt sich aus § 27 VwGVG und daraus lässt sich auch ableiten, wie umfassend zu ermitteln ist. Das LVwG hat das Verfahren umfassend zu führen und den Sachverhalt vollständig zu ermitteln.

Die Zeugen waren aber notwendig zur Sachverhaltsaufklärung, nämlich zunächst einmal in Bezug auf die Zeugen Rauscher und Fischer dahingehend, als dass diese den wahren Hintergrund des Verfahrens erklären hätten können, beruht das ganze ja darauf, dass Proponenten aus dem Umfeld von Aktion Leben aus unsachlichen Gründen den Revisionswerber bei der belangten Behörde schlecht machen wollten.

Eine nachvollziehbare Begründung für die Abweisung dieser und der weiteren Zeugen enthält das bekämpfte Erkenntnis aber nicht. Die belangte Behörde hat die Einvernahmen der Zeugen unterlassen, weil sie der (unrichtigen) Ansicht war, nur Psychologen könnten als Zeugen aussagen. **Das ist aber klar verfehlt.** Dem Revisionswerber werden massive Vorwürfe gemacht, die Zeugen hätten daher zur Entlastung und Versachlichung darlegen können, dass das außerberufliche Engagement des Revisionswerbers erstens einen positiven Nutzen für jene Betroffenen hat, welche die Angebote der HLI oder des Revisionswerbers in Anspruch nehmen und zweitens hätte auch klar herausgearbeitet werden können, dass die durch das LVwG und die belangte Behörde derart verzerrt dargestellte Gehsteigberatung eben gar keine Beratung im Sinne des Psychologengesetzes ist, sondern die Beratungen selbst natürlich nur auf freiwilliger Basis und auch nicht am Gehsteig stattfinden, wohingegen die Gehsteigberatung ja nur einen werbenden bzw einladenden Effekt hat, um Angebote für Betroffene bekannt zu machen (dies ohne jeden Druck und ohne jede Beeinträchtigung). Die Gehsteigberatung ist mit dem Angebot verbunden, eine Beratungsstelle freiwillig aufsuchen zu dürfen, in der, wie auch der Name sagt, beraten aber nicht behandelt wird, immer vorausgesetzt, dass die Betroffenen von sich aus an einer Beratung interessiert sind. Die Zeugen hätten aussagen können, dass hier niemals Druck ausgeübt wird und dass ausschließlich Angebote zur freiwilligen Gesprächen gemacht werden.

Auch hätten alle beantragten Zeugen konkret aussagen können, dass der Revisionswerber **im Umgang mit Betroffenen oder Ratsuchenden** niemals eine verletzende oder ungebührliche Sprache gebraucht hat, was ihm ja unrichtigerweise vom LVwG angedichtet wird. Vielmehr wäre seine wertschätzende und einfühlsame Art von den Zeugen bestätigt worden.

Es stellt daher auch die Abweisung der Beweisanträge auf Vernehmung der Zeugen einen Verfahrensmangel dar.

Der Vollständigkeit halber ist zu den drei genannten Verfahrensmängeln noch auszuführen, dass die Zulässigkeit der Revision neben einem eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufwerfenden Verfahrensmangel voraussetzt, **dass die Revision von der Lösung dieser geltend gemachten Rechtsfrage abhängt**. Davon kann im Zusammenhang mit einem Verfahrensmangel aber nur dann ausgegangen werden, wenn auch die Relevanz des Mangels für den Verfahrensausgang dargetan wird, das heißt, dass dieser abstrakt geeignet sein muss, im Falle eines mängelfreien Verfahrens zu einer anderen - für den Revisionswerber günstigeren - Sachverhaltsgrundlage zu führen. Der Revisionswerber hat daher die Entscheidungswesentlichkeit des Mangels konkret zu behaupten. Er darf sich nicht darauf beschränken, einen Verfahrensmangel (bloß) zu relevieren, ohne die Relevanz für den Verfahrensausgang durch ein konkretes tatsächliches Vorbringen aufzuzeigen. Die Relevanz der geltend gemachten Verfahrensfehler ist in konkreter Weise, also fallbezogen, darzulegen (vgl. für viele etwa VwGH 28.4.2021, Ra 2019/04/0027-0034, mwN).

Relevant sind die genannten Mängel deshalb, weil bei Abhaltung einer mündlichen Verhandlung samt Thematisierung der Publikationen des Revisionswerbers und bei Einvernahme der Zeugen das Verfahren anders ausgegangen wäre: Das LVwG wäre zu dem Schluss gekommen, dass formell gar keine Behandlungen nach dem Psychologengesetz stattfinden und dass die Tätigkeiten des Revisionswerbers eingebettet sind in die Strukturen der genannten NGO HLI sowie dass die sozialarbeiterische und hilfsbereite Tätigkeit des Revisionswerbers Ausfluss der Religionsfreiheit des Revisionswerbers ist, weil er eben nicht nur der katholischen Lehre in der Bewertung einer Abtreibung verbunden ist, sondern auch zur tätigen Liebe und Werken der Barmherzigkeit religiös verpflichtet ist.

Sohin ist die Revision auch aus diesem Grund zulässig.

5. Verletzte Rechte (§ 28 Abs 4 VwGG)

Der Revisionswerber wurde in nachstehenden Rechten verletzt:

a) Recht auf eine **vollständige Erhebung des Sachverhaltes** im Rahmen des Beschwerdegegenstandes (§ 25 Abs 6 VwGVG und § 42 Abs 2 Ziffer 3 lit b und c VwGG);

b) Recht auf Durchführung einer **mündlichen Verhandlung** (§ 24 Abs 4 VwGVG);

c) **Recht auf Aufrechterhaltung der Eintragung in der Liste der eingetragenen Psychologen** durch Verletzung des § 21 Aba 4 PsychologenG 2013 und § 48 Abs 7 PsychologenG 2013 jeweils iVm § 42 Abs 2 Ziffer 3 lit b VwGG.

6. Revisionsgründe (§ 28 Abs 5 VwGG)

6.1. Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften

6.1.1. Rechtswidrigkeit durch Verletzung von § 25 Abs 6 VwGVG

In der Verhandlung sind die zur Entscheidung der Rechtssache erforderlichen Beweise aufzunehmen und diese in der mündlichen Verhandlung zu erörtern. Diese Norm wurde verletzt. Das LVwG hat diverse nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgelegte Beweismittel des Revisionswerbers seiner Entscheidung zugrunde gelegt, jedoch diese nicht mündlich erörtert. Bei verfahrensrechtlich richtiger Vorgangsweise hätte das LVwG NÖ die vorgelegten Beweismittel entweder begründet zurückweisen müssen oder aber mündlich mit dem Revisionswerber erörtern müssen.

Im Übrigen sind bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit die gesamten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. So sprach das LVwG NÖ zwar aus, dass die religiöse und politische Einstellung des Revisionswerbers dessen Vertrauensunwürdigkeit begründe.

Dabei unterlässt das LVwG NÖ jedoch eine grundlegende Auseinandersetzung mit den vom Revisionswerber vorgebrachten und vorgelegten Nachweisen über seine Fortbildungstätigkeit. Das LVwG NÖ trifft überhaupt keine Feststellungen zu Fortbildungstätigkeiten bzw. zur Qualität der vom Revisionswerber absolvierten Fortbildungskurse. In weiterer Folge kann das LVwG NÖ daher auch keine rechtliche

Beurteilung dieser vom Revisionswerber absolvierten Fortbildungskurse – und somit eine gründliche Gesamtbeurteilung aller die Vertrauenswürdigkeit begründenden Umstände – anstellen. Dies stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar.

Gleiches gilt nun für die zu Unrecht abgewiesenen Zeugen-Anträge. Wenn das LVwG tatsächlich das Gesamtverhalten des Revisionswerbers beurteilen möchte, um über die Vertrauenswürdigkeit befinden zu können, so müssen einerseits all jene Zeugen, welche die sensible Gesprächsführung des Revisionswerbers kennen, geladen und vernommen werden (diese können auch klären, dass es zu keinen Behandlungen gekommen ist, sondern eben nur beratende Gespräche geführt wurden, dies immer freiwillig) und müssten auch jene Zeugen geladen werden, welche den wahren Hintergrund des Verfahrens (die unsachlich motivierte Vorgehensweise der Vertreter von Aktion Leben, die den Revisionswerber schlecht dastehen lassen wollen) beleuchten hätten können.

Es liegt daher eine Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften vor.

6.1.2. Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von § 24 Abs 4 VwGVG

Das LVwG hat diverse nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgelegte Beweismittel des Revisionswerbers sowie Gegenstellungnahmen der belangten Behörde seiner Entscheidung zugrunde gelegt, jedoch diese nicht mündlich erörtert. Dabei wäre es unbedingt notwendig gewesen, dem Revisionswerber Gelegenheit zu geben, dass seine Publikationen gar nicht gleich zusetzen sind mit der einfühlsamen Art und Weise, wie er Gespräche mit Betroffenen führt. Zudem ist auch nicht klar, von welchem Datum-Stand das LVwG ausgeht, wenn es Bezug auf den Internetaufritt lebensschutzmuseum.at nimmt. Dieser hat sich ja im Laufe des Verfahrens geändert und ist dies auch relevant, weil dann, wenn diese (nicht-berufliche, sondern rein privat-publizistische) Tätigkeit in die Betrachtung der Vertrauenswürdigkeit hinein fließen soll, die Entwicklung und Veränderung der Publikationen für die Prognose des Verhaltens in die Zukunft gerichtet notwendig sind (weil ein allfälliges Fehlverhalten dann ja als ausgebessert gilt und nicht mehr als erheblich einzustufen wäre).

Durch die Verletzung des Rechtes auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurden Verfahrensvorschriften missachtet, bei korrekter Einhaltung dieser Vorschriften hätte das LVwG NÖ zu einem anderen Ergebnis kommen können. In dieser

Gesetzesverletzung ist auch das Gebot der Waffengleichheit und der Fairness als weitere Verletzung von grundsätzlichen Verfahrensvorschriften mitumfasst.

Durch die fehlende Verhandlung über die Publikationen des Revisionswerbers und der Stellungnahme der belangten Behörde dazu, also durch die Verletzung von § 24 Abs 1 VwGVG, blieb die Beweisaufnahme einseitig.

Anzumerken ist auch, dass die Vertreterin der belangten Behörde am Ende der zweiten mündlichen Verhandlung das Verhandlungsprotokoll durchgelesen (von der Dauer her gefühlt eine Ewigkeit), Korrekturen urgiert und dann unterschrieben hat. Der Revisionswerber hat keine Unterschrift unter das Verhandlungsprotokoll gesetzt, weil er nicht im gleichen Maße Gelegenheit hatte, das Protokoll zu lesen und zu korrigieren, wie dies der Vertreterin der belangten Behörde gewährt wurde.

Es liegt daher eine Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften vor.

6.2. Rechtswidrigkeit des Inhalts durch Verletzung von § 21 Abs 4 PsychologenG 2013

Das LVwG NÖ geht in seinen Feststellungen umfassend auf die Publikationen des Revisionswerbers ein, die auch online eingesehen wurden (Erkenntnis Seiten 93 bis 95). Zudem wird festgestellt, dass der Revisionswerber politisch aktiv ist (im Erkenntnis auf Seite 96 wird eine Kundgebung vor der ÖVP-Zentrale genannt), dass er von 2000 bis 2002 Gehsteigberatung durchgeführt hat und Personen zum Arzt, zu Gericht, zur Caritas und zu Gräbern begleitet hat. Den Zusammenhang zur einer beruflichen Tätigkeit als Gesundheitspsychologe zeigt das LVwG NÖ nicht auf. Hierbei ist festzuhalten, dass der Revisionswerber klar angab, nicht zu behandeln, sondern nur ehrenamtlich in freiwillig geführten Gesprächen zu beraten (Erkenntnis Seite 70). Diese Tatsache blieb im Verfahren unwidersprochen und ist das Ministerium dem auch nicht entgegengetreten. Damit in Einklang zu bringen ist, dass keine Honorarnoten für (angebliche) Behandlungen vorgelegt worden sind (diese forderte das Ministerium) und dass er einer betroffenen Person zwar Unterkunft anbot, diese aber für die Behandlung in ein Krankenhaus (Waidhofen an der Thaya) und dort in die neurologische Abteilung brachte (Erkenntnis Seite 50).

Das LVwG NÖ unterstellt dem Revisionswerber, er habe in Ausübung seines Berufes als Gesundheitspsychologe gehandelt. Dies ist unzutreffend. Prüfungsmaßstab für eine Berufspflichtverletzung ist der konkrete Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit.

Diesen Zusammenhang zeigt das LVwG NÖ nicht auf. Publikationen im Internet oder in Büchern geschehen nicht in Ausübung des Berufes, gleiches gilt für politische Aktivitäten oder religiöse Anschauungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Revisionswerber sehr deutlich ausgeführt hat, dass er in Beratungen (nicht Behandlungen), keine verurteilende Sprache wählt, sondern das Ziel einer Beratung sei, das Herz der Frau zu öffnen (Erkenntnis Seite 86), wobei der Revisionswerber in diesem Zusammenhang noch darauf verweist, dass in einem katholisch geprägten Land die Ansichten der katholischen Kirche eine gewisse Relevanz haben (und es sohin nicht überraschend ist, wenn in Gesprächen betroffene Personen auch von sich aus heraus eine religiöse Perspektive auf das Thema Lebensschutz mitbringen oder eine solche religiöse Einordnung gezielt suchen, wobei in solchen Fällen die Initiative stets von den beratenen Personen ausgeht).

Eine konkrete berufliche Tätigkeit, bei welcher eine Berufspflicht verletzt wurde, hat das LVwG NÖ eben nicht festgestellt. Das LVwG NÖ setzt in unsachlicher Weise die ehrenamtliche, helfende, sozialarbeiterische, beratende Tätigkeit des Revisionswerbers gleich mit der entgeltlichen Arbeit eines Gesundheitspsychologen. Es wäre auch absurd zu meinen, ein Gesundheitspsychologe dürfe nicht (neben der beruflichen Tätigkeit) beratend und helfend sowie politisch aktiv sein. Aus dieser unzutreffenden Ansicht leitet das LwVG NÖ aber die Vertrauensunwürdigkeit des Revisionswerbers ab.

Hinzutritt, dass die Vertrauensunwürdigkeit im Sinne des PsychologenG 2013, welche eine Streichung von der Liste der eingetragenen Psychologen rechtfertigten würde, von derartiger Qualität sein muss, **dass das Vertrauen in den Berufsstand erschüttert wird.** Dies kann grundsätzlich aber durch persönliche religiöse und/oder politische Einstellungen immer nur dann erfolgen, wenn diese Einstellungen konkret geeignet sind, die Vertrauenswürdigkeit des Berufsstands der Psychologen zu gefährden, das heißt wenn diese unmittelbar mit dem Berufsstand der Psychologen in Verbindung treten. In gegenständlichen Fall ist der Revisionswerber nicht mehr in der aktiven beruflichen psychologischen Beratung tätig. Der (pensionierte) Revisionswerber berät im Rahmen von Gesprächen lediglich ehrenamtlich Personen, die freiwillig zu ihm kommen. Seitens dieser Personen gibt es keinerlei Beschwerden über ein wie auch immer geartetes vertrauensunwürdiges Verhalten des Revisionswerbers. Dies hat das LVwG NÖ auf Seite 93 seiner Entscheidung auch zutreffend festgestellt.

Gegenständliches Verwaltungsverfahren wurde vielmehr aufgrund einer abstrusen Anzeige einer Konkurrenz-NGO (Aktion Leben) eingeleitet, welche sich durch die ehrenamtliche Tätigkeit des Revisionswerbers offenkundig bedroht fühlt. Daraus vermag sich aber letztlich noch keine Vertrauensunwürdigkeit des Revisionswerbers ergeben. Vielmehr erledigt der Revisionswerber seine (Lebens-)Beratungen zur vollen Zufriedenheit derer Personen, die seine beratenden Dienste (auf nicht unternehmerischem Niveau) in Anspruch nehmen. Religiöse bzw. politische Ansichten des Revisionswerbers flossen auch zu keinem Zeitpunkt in seine Beratungstätigkeiten ein.

Eine Beschwerde über die Tätigkeit des Revisionswerbers oder dessen religiöse und/oder politische Einstellung seitens einer die ehrenamtliche Beratung des Revisionswerbers in Anspruch nehmenden Person liegt nicht vor, sodass eine allfällige dem Revisionswerber vom LVwG NÖ angelastete Vertrauensunwürdigkeit – die schon per se seitens des Revisionswerbers bestritten wird – jedenfalls nicht wesentlich wäre. Im Gegenteil, durch die massive Präsenz des Revisionswerbers im Rahmen seiner literarischen Tätigkeit, können sich jene Personen, die sich an ihn wenden, von Anfang an ein Bild über seine Tätigkeit machen. Demnach wird der Berufsstand der Psychologen auch zu keinem Zeitpunkt mit den religiösen bzw. politischen Ansichten des Revisionswerbers in Verbindung gebracht.

Eine vermeintliche „Beratung ohne ihr Wissen" (Seite 96 der Entscheidung), ist zudem lediglich derart erfolgt, als dass die zu beratende Person, welche von sich aus und in Erwartung einer lebensberatenden Betreuung den Revisionswerber telefonisch kontaktierte, im Zuge des Gesprächs derart beraten wurde, dass sie es als solche nicht wahrnahm. Mit anderen Worten: Die zu beratende Person hat in Erwartung einer Hilfestellung durch den Revisionswerber, diesen telefonisch kontaktiert. In weiterer Folge hat der Revisionswerber die Person beraten, jedoch ohne dass diese das Gefühl hatte beraten zu werden, was wiederum von besonderem Erfolg der Beratung gekrönt war. Eine – wie vom LVwG NÖ auf Seite 117 der Entscheidung rechtlich unzutreffend gefolgte – unwissentliche Beratung seitens des Revisionswerbers erfolge daher zu keinem Zeitpunkt.

Auch eine Vermischung von beratender und sozialarbeiterischer Tätigkeit, welche zur Vertrauensunwürdigkeit des Revisionswerbers geführt habe (Seite 117 der Entscheidung) liegt nicht vor. Der Revisionswerber hat lediglich Patientinnen in

schwierigen Lebenssituationen ehrenamtlich unterstützt. Dabei ist es zu keinerlei psychologischen Behandlungen bzw. Beratungen als Psychologe gekommen, sodass es schon deswegen zu keiner Vermischung von diversen Tätigkeiten gekommen ist, die eine Vertrauensunwürdigkeit begründen könnte. Abermals wird darauf hingewiesen, dass keine Beschwerde seitens einer beratenen Person vorliegt, was darauf schließen lässt, dass kein Vertrauensbruch existiert.

Hinsichtlich der „Gehsteigberatung" ist auszuführen, dass diese ausschließlich im Zuge der ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer NGO durch den Revisionswerber ausgeübt wird. Der Revisionswerber gibt dabei zu keinem Zeitpunkt zu erkennen, dass er Psychologe im Sinne des PsychologenG 2013 ist. Demzufolge ist dieses Verhalten nicht geeignet, die Vertrauenswürdigkeit des Berufstandes der Psychologen zu gefährden.

Das LVwG NÖ führt auf Seite 118 seiner Entscheidung aus, dass sich aufgrund des Gesamteindrucks des Revisionswerbers dessen Vertrauensunwürdigkeit ergäbe, da ein Gesundheitspsychologe seiner Weltanschauung und Werthaltung niemals über die des zu Beratenden stellen dürfe. Dabei verkennt das LVwG NÖ, dass dies durch den Revisionswerber zu keinem Zeitpunkt erfolgt ist. So liegt dem gesamten Verfahren weder eine Beschwerde auch nur einer einzigen vom Revisionswerber beratenen Person vor, noch ist ein Beweismittel ersichtlich, dass auch nur andeutungsweise auf die rechtliche Schlussfolgerung des LVwG NÖ schließen lassen würde, der Revisionswerber stelle seine – zuvor vom LVwG NÖ als im Rahmen der Religionsfreiheit zugestandene – Weltanschauung über jene der beratenen Personen. Daran vermag auch der im Verfahren gewonnene Eindruck des Revisionswerbers nichts zu ändern, zumal er stets betonte, auf die Wünsche der seine ehrenamtliche Beratung in Anspruch nehmenden Personen, welchen gegenüber er nicht als Gesundheitspsychologe, sondern als Lebensberater auftritt, einzugehen. Mit anderen Worten: Der Revisionswerber beteuert seine ordnungsgemäße ehrenamtlich ausgeführte Lebensberatung (NICHT psychologische Behandlung); gegenteilige Beweisergebnisse, insbesondere Beschwerden von betroffenen Personen liegen nicht vor. Dennoch vermeint das LVwG NÖ eine Berufspflichtverletzung des Revisionswerbers zu erkennen.

In Summe ist eine das subjektive Recht des Revisionswerbers verletzende Streichung von der Liste der eingetragenen Psychologen somit nicht gerechtfertigt.

6.3. Grundrechtliche Bedenken

6.3.1. Einleitung

Der Revisionswerber hat bereits eingangs dargelegt, dass die von ihm bereits vor dem VfGH aufgeworfenen grundrechtlichen Bedenken im Sinne einer Feinprüfung auch vor dem VwGH relevant sind, zumal dieser die Beschwerde genau aus diesen Gründen an den VwGH abgetreten hat. Denn wenn auch spezifische Überlegungen zum Verfassungsrecht nicht anzustellen sind, so gilt doch für die Anwendung des einfachen Gesetzes und damit für die Auslegung der Vertrauenswürdigkeit, dass diese grundrechtskonform zu interpretieren ist.

Der guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass seit dem zum Versammlungsrecht ergangenen Erkenntnis VfSlg 19.818/2013 der VfGH es nicht zu prüfen hat, ob die angefochtene Entscheidung "in jeder Hinsicht dem Gesetz entspricht" (vgl. in diesem Sinne auch VfSlg. 19.852/2014, 19.961/2015 und 19.962/2015). Der VfGH tritt in Beschwerdesachen, die Angelegenheiten des Versammlungsrechts außerhalb des Kernbereichs betreffen, die Beschwerde im Falle der Ablehnung ihrer Behandlung nunmehr auch gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem VwGH zur Entscheidung ab (vgl. etwa die Beschlüsse vom 9. Juni 2017, E 536/2017-8, bzw. vom 31. Juli 2017, E 536/2017-11).

Diese Judikatur hat der VfGH in weiterer Folge auf andere Grundrechte übertragen. Gerade hier gegenständlich liegt es für den Revisionswerber auf der Hand, dass die offenen von ihm aufgezeigten Grundrechtsverletzungen nunmehr vom VwGH aufzugreifen sind im Sinne einer Feinprüfung.

Um eine Verweisung auf die Beschwerde zu vermeiden, fasst der Revisionswerber seine Bedenken nochmals zusammen: Das Erkenntnis des LVwG NÖ vom 09.08.2022 zu LVwG-AV-986/001-2015 missachtet die folgenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte:

a. Gleichheit vor dem Gesetz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG)

b. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art 14 StGG, Art 63 Abs 2 Vertrag von St. Germain, Art 9 EMRK)

c. Freiheit der Meinungsäußerung (Art 10 EMRK)

d. Freiheit der Erwerbstätigkeit (Art 6 Abs 1 StGG sowie Art 15 der EU-Grundrechte-Charta und Art 1 erstes Zusatzprotokoll EMRK sowie Art 8 EMRK)

Im Folgenden wird insbesondere dargelegt werden, dass die Verneinung der Vertrauenswürdigkeit alleine aufgrund der Beurteilung von religiösen und journalistischen Tätigkeiten dem Gesetz einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt. Dies insbesondere deswegen, weil Angehörige jedweder Berufsgruppe das Recht haben, in ihren Gewissensfragen frei zu sein und sowohl ihre Religion zu praktizieren als auch sich in journalistischen/schriftstellerischen Publikationen frei zu äußern.

6.3.2. Gleichheit vor dem Gesetz

Gemäß Art 7 Abs 1 B-VG sind alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich.

Gemäß Art 2 StGG sind vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich.

Der Revisionswerber sieht sich in diesen Rechten verletzt, weil das LVwG NÖ willkürlich agiert hat und das ihre Rechte verletzende Erkenntnis an wesentlichen Begründungsmängeln leidet. Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch die Vollziehung. Das heißt, dass alle Rechtsvorschriften auch gleichermaßen gegenüber allen Staatsbürgern in der gleichen Weise Anwendung finden müssen (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger* Bundesverfassungsrecht[11] Rz 1369). Das Gleichheitsrecht wird insbesondere auch dann verletzt, wenn die Behörde Willkür übt. Willkür liegt vor, wenn die Entscheidung aus subjektiven, in der Person des Revisionswerbers liegenden Gründen erfolgt, wenn eine Person aus unsachlichen Gründen benachteiligt wird, wenn bei einem gehäuften Verkennen der Rechtslage die Entscheidung der Behörde in besonderem Maß mit den Rechtsvorschriften in Widerspruch steht, wenn der Entscheidung eine grundlegend verfehlte Rechtsauffassung zugrunde liegt oder bei einer Verletzung von Treu und Glauben (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger* Bundesverfassungsrecht[11] Rz 1370). Weiters wird der Gleichheitssatz verletzt und Willkür geübt, wenn das bekämpfte Erkenntnis an wesentlichen Begründungsmängeln leidet (VfSlg 13.760; 17.050; 18.459; VfGH 17.12.1999, B 2250/97).

Sowohl das Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe" oder „Psychologin" und über die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens (Psychologengesetz) als auch das Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin" oder

„Psychologe" und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013) beinhalten den Tatbestand der **Vertrauenswürdigkeit** als Voraussetzung für die Ausübung der selbständigen Berufsausübung der Gesundheitspsychologie (§ 10 Ziffer 4 Psychologengesetz 1990 und § 16 Abs 1 Ziffer 4 Psychologengesetz 2013).

Nach § 21 Abs 4 Psychologengesetz 2013 fällt die Vertrauenswürdigkeit insbesondere dann weg, wenn

1. die (der) Berufsangehörige ihre (seine) Berufspflichten gröblich verletzt oder trotz Mahnung wiederholt gegen ihre (seine) Berufspflichten verstoßen hat und,

2. sofern die Vertrauenswürdigkeit durch ein Verhalten gemäß Z 1 nicht gänzlich beseitigt ist, keine geeigneten Maßnahmen getroffen hat, die für die Zukunft eine verlässliche Berufsausübung erwarten lassen.

Nach § 18 Abs 1 Psychologengesetz 1990 erlischt die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 durch den Wegfall einer für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzung, wenn hervorkommt, dass eine für die Eintragung in die Liste erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat oder auf Grund einer länger als fünf Jahre dauernden Einstellung der selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 Abs. 1. leg cit.

Das LVwG NÖ geht in seinen Feststellungen umfassend auf die **Publikationen** des Revisionswerbers ein, die auch online eingesehen wurden (Erkenntnis Seiten 93 bis 95). Zudem wird festgestellt, dass der Revisionswerber politisch aktiv ist (im Erkenntnis auf Seite 96 wird eine Kundgebung vor der ÖVP-Zentrale genannt), dass er von 2000 bis 2002 Gehsteigberatung durchgeführt hat und Personen zum Arzt, zu Gericht, zur Caritas und zu Gräbern begleitet hat. Den Zusammenhang zur einer beruflichen Tätigkeit als Gesundheitspsychologe zeigt das LVwG NÖ nicht auf. Hierbei ist festzuhalten, dass der Revisionswerber klar angab, nicht zu behandeln, **sondern nur zu beraten** (Erkenntnis Seite 70). Diese Tatsache blieb im Verfahren unwidersprochen und ist das Ministerium dem auch nicht entgegen getreten. Da passt es auch schlüssig ins Bild, dass keine Honorarnoten für (angebliche) Behandlungen vorgelegt worden sind (diese forderte das Ministerium) und dass er einer betroffenen Person zwar Unterkunft anbot, diese aber

für die Behandlung in ein Krankenhaus (Waidhofen an der Thaya) und dort in die neurologische Abteilung brachte (Erkenntnis Seite 50).

Das LVwG NÖ unterstellt dem Revisionswerber, er habe in Ausübung seines Berufes als Gesundheitspsychologe gehandelt. Das ist eine unsachliche Ungleichbehandlung. Prüfungsmaßstab für eine Berufspflichtverletzung ist der konkrete Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit. Diesen Zusammenhang zeigt das LVwG NÖ nicht auf. Publikationen im Internet oder in Büchern geschehen nicht in Ausübung des Berufes, gleiches gilt für politische Aktivitäten oder religiöse Anschauungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Revisionswerber sehr deutlich ausgeführt hat, dass er in Beratungen (nicht: Behandlungen, denn diese gab es nicht) keine verurteilende Sprache wählt, sondern das Ziel einer Beratung sei, das Herz der Frau zu öffnen (Erkenntnis Seite 86), wobei der Revisionswerber in diesem Zusammenhang noch darauf verweist, dass in einem katholisch geprägten Land die Ansichten der katholischen Kirche eine gewisse Relevanz haben (und es sohin nicht überraschend ist, wenn in Gesprächen betroffene Personen auch von sich aus heraus eine religiöse Perspektive auf das Thema Lebensschutz mitbringen oder eine solche religiöse Einordnung gezielt suchen).

Eine konkrete berufliche Tätigkeit, bei welcher eine Berufspflicht verletzt wurde, hat das LVwG NÖ eben nicht festgestellt. Das LVwG NÖ setzt in unsachlicher Weise die helfende, sozialarbeiterische, beratende Tätigkeit des Revisionswerbers gleich mit der entgeltlichen Arbeit eines Gesundheitspsychologen. Das LVwG NÖ verletzt sohin das Gleichheitsgebot. Es wäre auch absurd, zu meinen, ein Gesundheitspsychologe dürfe nicht (neben der beruflichen Tätigkeit) beratend und helfend sowie politisch aktiv sein.

Anzumerken ist: Aus der Übergangsbestimmung nach § 48 Abs 7 Psychologengesetz 2013 ergibt sich für Berufsangehörige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in die jeweilige Berufsliste eingetragen sind, die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 39 bis 31.12.2015. Das indiziert, dass Gesundheitspsychologen nach der alten Rechtslage zu beurteilen sind, wenn sie wie der Revisionswerber vor dem In-Kraft-Treten des Psychologengesetzes 2013 (konkret: seit dem 25.09.1992, siehe Erkenntnis Seite 66) schon Gesundheitspsychologen waren. Es kann daher keine Rede davon sein, dass es gar keine Übergangsbestimmungen geben würde, wie das LVwG NÖ meint (Erkenntnis Seite 116).

Für die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit gilt sowohl in der alten wie in der neuen Rechtslage die Orientierung an einem Strafregisterbescheid.

Nach § 16 Abs 3 Psychologengesetz 2013 ist der Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten eines klinischen Psychologen oder auch eines Gesundheitspsychologen erforderlichen gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung zu erbringen, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt. Das ärztliche Zeugnis und die Strafregisterbescheinigung dürfen im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

Nach § 18 Abs 4 Psychologengesetz 1990 ist der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung oder eines vergleichbaren Nachweises des Staates des letzten dauernden Aufenthalts zu erbringen, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt. Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit darf im Zeitpunkt des Antrags zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

Wenn nunmehr beide Bestimmungen die Vertrauenswürdigkeit mit einer Strafregisterbescheinigung verknüpfen, dann muss für die Versagung der Vertrauenswürdigkeit eine strafrechtliche Verurteilung vorliegen. Dazu wurde nichts durch das LVwG NÖ festgestellt. Diese Auslegung stellt ein erstaunlich unrichtiges Verkennen der Rechtslage dar. Denn selbst beim Vorliegen einer Verurteilung hätte man diese auch erst dahingehend prüfen müssen, wie sie sich auf eine verlässliche Berufsausübung auswirken würde. Durch diese Fehlinterpretation zu Lasten des Revisionswerbers verletzt das LVwG NÖ das Willkürverbot.

Das bekämpfte Erkenntnis leidet auch an einem wesentlichen Begründungsmangel.

Auf der Seite 96 des bekämpften Erkenntnisses geht das LVwG NÖ davon aus, dass der Revisionswerber Klienten zum Zahnarzt, zu Gericht, zur Caritas und zu Gräbern begleiten würde, zudem erhalten diese eine Wohnung bei ihm; zudem habe er mit einer Klientin nächtlich Telefonate geführt.

Die Beurteilung, ob einer Person als Klient vom Revisionswerber Unterstützung zukam oder ob es sich um eine Nicht-Klienten-Beziehung handelte, ist eigentlich eine Rechtsfrage. Aber auch als Tatsache betrachtet, steht dies im klaren Widerspruch zu den Ausführungen des Gesundheitsministeriums, dass die Arbeit des Revisionswerbers als sozialarbeiterisch zu werten sei (Erkenntnis Seite, 26 und 30).

Zudem stützt sich das LVwG in seiner Beweiswürdigung zur Frage, ob es sich um Klienten handelt, auf die Aussagen des Revisionswerbers (Erkenntnis Seite 97) und verweist dazu auf dessen Aussagen vor dem LVwG NÖ am 21.09.2017. In diesen Aussagen hat der Revisionswerber aber eben mehrfach klargestellt, dass die Personen, die bei ihm wohnten, keine Klienten waren und dass seine Hilfeleistungen (Begleitungen zu Terminen, verständnisvolle Gespräche etc.) als Beratung und nicht als Behandlung erfolgen (Protokoll 21.09.2017 Seite 11 von 23). In Bezug auf Frauen, die am Post Abortion Syndrom leiden, stellte der Revisionswerber klar, dass er bzw. das Lebenszentrum, in dem er sich engagiert, keine psychologischen Behandlungen, sondern Beratungen bzw. verständnisvolle Gespräche anbiete (Protokoll 21.09.2017 Seite 14 von 23). An der Glaubwürdigkeit der Aussagen hatte das LVwG NÖ keine Bedenken, sodass es in Bezug auf die Frage, ob die vorgeworfene Hilfeleistung (Wohnen, Gespräche, Begleitungen) als gesundheitspsychologische Behandlung an Klienten zu werten ist, denkunmöglich (bzw aktenwidrig insofern, als dass die für wahr gehaltenen Angaben des Revisionswerbers den Unterschied zwischen Behandlung und Beratung klar und nachvollziehbar hervorheben) ist, daraus eine Klientenbeziehung abzuleiten.

Überhaupt gibt das Ermittlungsverfahren eben keine Ergebnisse dahingehend her, dass der Revisionswerber Klienten als Gesundheitspsychologe gehabt habe (bzw. in welchem Ausmaß), vielmehr wird in den Feststellungen betont, dass keinerlei Beschwerden von Frauen, die im Bereich Lebensschutz mit dem Revisionswerber in Kontakt waren, aktenkundig sind. Auch das Ministerium für Gesundheit hat keine Beschwerde angeführt (Erkenntnis Seite 93).

Zu den auf Seite 85 des Erkenntnis genannten (angeblichen) Berufspflichtverstößen wurden keine Feststellungen getroffen. Das LVwG NÖ geht aber ungeprüft davon aus, dass Klienten durch den Revisionswerber behandelt werden und wird sein gesamtes soziales, religiöses und publizistisches Engagement, das ja selbst nach Meinung des Ministeriums keine gesundheitspsychologische Tätigkeit darstellt, zu einer Vertrauensunwürdigkeit konstruiert.

Die Begründung des bekämpften Erkenntnisses erweist sich daher als nicht nachvollziehbar und ist sohin auch aus diesem Grund als willkürlich zu werten (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger* Bundesverfassungsrecht[11] Rz 1371).

6.3.3. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Art 14 StGG lautet:

Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

Art 63 Abs 2 Vertrag von St. Germain lautet:

Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Art 9 EMRK lautet:

Abs.1: Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausführung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

Abs.2: Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Die freie Wahl des Glaubens sowie der Wechsel als auch das Beenden einer Religionszugehörigkeit sowie die Freiheit von staatlichem Zwang auf religiösem Gebiet und schließlich die Gewissensfreiheit bilden den Schutzbereich dieses Grundrechts (*Mayer/Kuscko-Stadlmayer/Stöger* Bundesverfassungsrecht 11. Auflage Rz 1447). Glauben darf öffentlich oder privat und gemeinsam mit anderen ausgeübt werden.

Das LVwG NÖ wendet die Vertrauenswürdigkeit nach den schon zitierten Bestimmungen des Psychologengesetzes (Fassung 1990: § 10 und § 18; Fassung 2013 § 16) denkunmöglich an und unterstellt diesem einen verfassungswidrigen Inhalt.

Der Revisionswerber begleitet Personen zu Terminen, steht telefonisch zur Verfügung (sogar nachts) und lässt Personen bei sich wohnen (Erkenntnis Seite 96). Dass es sich dabei eben nicht um Klienten handelte, wurde schon dargelegt.

Diese (durch Vertreter des Gesundheitsministeriums als sozialarbeiterisch eingestuften) Handlungen setzt der Revisionswerber (der auch durch das LVwG NÖ als religiös praktizierend wahrgenommen wurde) in Ausübung seiner Religionszugehörigkeit als Katholik. Katholiken sind der katholischen Lehre verpflichtet und findet sich die katholische Lehre zusammen gefasst wieder im katholischen Katechismus.

Ein wesentliches Merkmal katholischen Verhaltens ist die gelebte Barmherzigkeit, welche ebenfalls im Katechismus auch formelhaft klar dargestellt ist, dort genannt als Werke der Barmherzigkeit:

Die sieben leiblichen Werke der Barmherzigkeit sind 1. Die Hungrigen speisen. 2. Den Dürstenden zu trinken geben. 3. Die Nackten bekleiden. 4. Die Fremden aufnehmen. 5. Die Kranken besuchen. 6. Die Gefangenen besuchen. 7. Die Toten begraben.

Die sieben geistigen Werke der Barmherzigkeit 1. Die Unwissenden lehren. 2. Den Zweifelnden recht raten. 3. Die Betrübten trösten. 4. Die Sünder zurechtweisen. 5. Die Lästigen geduldig ertragen. 6. Denen, die uns beleidigen, gerne verzeihen. 7. Für die Lebenden und für die Toten beten (Quelle: Kompendium des Katechismus aus https://www.vatican.va/archive/compendium_ccc/documents/archive_2005_compendium-ccc_ge.html Stand 17.09.2022).

Wenn der Revisionswerber also im Zusammenhang mit seinem Engagement für den Lebensschutz (und nur darum ging es im gesamten Verfahren) Personen konkret unterstützt, indem er sie zu Terminen begleitet oder sie bei sich wohnen lässt (Werke der leiblichen Barmherzigkeit) oder mit ihnen verständnisvolle Gespräche führt, allenfalls eben auch über seelisches Leiden nach einer Abtreibung (Trost als Werk der geistigen Barmherzigkeit), **dann handelt er in Ausübung seines Religionsbekenntnisses**.

Über weite Teile werfen Vertreter des Gesundheitsministeriums dem Revisionswerber ja vor, er sei rein religiös tätig und beruflich nicht aktiv als Psychologe. Im Rahmen seiner religiösen Praxis darf aber nicht erwartet werden, dass die geforderte absolute Trennung von psychologischen Themen und religiösen Inhalten erfolgt, zumal auch nach der

Würdigung des LVwG NÖ religiöse Elemente gesundheitsfördernd wirken können (Erkenntnis Seite 118).

Zum Inhalt der Tätigkeiten des Revisionswerbers wird im Übrigen aber gar nichts festgestellt, es werden dem Revisionswerber nur seine Aussagen in Publikationen oder Medien vorgehalten, was aber eben genau nicht Aufschluss über die Art und Weise gibt, wie eine Person berät oder allenfalls behandelt (was ja auch nach dem festgestellten Sachverhalt nicht der Fall ist, das Engagement des Revisionswerbers besteht in ehrenamtlichen Beratungen und Publikationen).

Ob andere Gründe als die angebliche fehlende Vertrauenswürdigkeit eine Streichung von der Liste der Gesundheitspsychologen begründen können, hat das LVwG NÖ bewusst außer Acht gelassen (Erkenntnis Seite 119). Zu den zahlreichen Fortbildungen des Revisionswerbers wurde durch das LVwG NÖ nicht ermittelt, welche Inhalte dort erlernt und diskutiert worden sind. Die Vorgehensweise, in der religiösen Praxis des Revisionswerbers (konkrete Werke der Barmherzigkeit) einen Mangel an Distanz bei der Ausübung der Psychologie zu sehen, ignoriert den Umstand, dass der Revisionswerber in der Hilfeleistung (Beherbergen von Betroffenen, Begleiten zu Terminen, etc.) seine Religion praktiziert und eben nicht Behandlungen an Patienten vornimmt.

Selbst wenn die geführten Beratungen als Behandlung zu werten wären, so fehlt es wie gezeigt an konkreten Ermittlungen dahingehend, **welchen Inhalt diese Gespräche tatsächlich hatten**. Seitens des Revisionswerbers wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass dieser in Gesprächen mit Betroffenen die religiöse Bewertung von Abtreibung als Sünde den Betroffenen eben nicht vorhält oder näher bringt (Erkenntnis Seite 86). Die Kenntnis des Inhalts dieser Gespräche wäre aber die unabdingbare Voraussetzung dafür, einen allfälligen Verstoß gegen Grundsätze der Psychologie zu prüfen. Beschwerden von Betroffenen, die mit dem Revisionswerber in Kontakt waren bzw. denen er half, gab es nicht und sind solche weder dem Gesundheitsministerium noch dem bekannt LVwG NÖ (Erkenntnis Seite 93). Was also Methode und Thema dieser Gespräche war, wurde nicht festgestellt.

Das LVwG NÖ arbeitet sich letztlich nur am religiösen Engagement des Revisionswerbers ab: Denn weder die Gehsteigberatung (die der Revisionswerber nur von 2000 bis 2002 ausübte, siehe Protokoll 21.09.2017 Seite 11) noch die Gespräche mit Betroffenen (sei das nun im Rahmen eines nächtlichen Telefonats oder im Zuge des

Beherbergens oder beim Begleiten zu Terminen) stellen eine gesundheitspsychologische Behandlung dar, so sah es zumindest auch das Gesundheitsministerium selbst (Erkenntnis Seite 21 *„... den Eindruck gehabt, der Beschwerdeführer sei weder im engeren noch weiteren Sinn als Gesundheitspsychologe tätig"*).

Es ist sohin nicht der Revisionswerber, der nicht ausreichend zwischen seiner Religion und der Psychologie unterscheidet, sondern vermischt das LVwG NÖ die religiöse Praxis des Revisionswerbers mit gesundheitspsychologischen Behandlungen. Beratung und Behandlung sind streng voneinander zu trennen, der Revisionswerber sprach immer nur von Beratungen. Beratungen sind schon begrifflich allgemein anerkannte (vor allem unverbindliche) Gesprächs-Situationen, die ihren Platz sowohl im privaten wie auch im beruflichen Bereich haben können. Beratung im Kontext mit Abtreibung ist zudem gar nicht inhaltlich definiert. Im Bereich des § 97 StGB ist vor einer Abtreibung eine nicht näher umschriebene ärztliche Beratung vorgesehen. Der vom Revisionswerber an dieser Regelung geäußerte Kritik, auch der die Abtreibung durchführende Arzt könne beraten und könne dieser den Anschein der Befangenheit erwecken, schloss sich das LVwG NÖ sogar an (Erkenntnis Seite 118). In der Lebenspraxis ist die Beratung rund um Schwangerschaft und Abtreibung tatsächlich ein Bereich, in dem weltanschaulich geprägte NGOs, Religionen oder Privatpersonen aktiv sind. Hier gegenständlich entzündete sich das Verfahren überhaupt erst an der Kritik einer Vertreterin des Vereins „Aktion Leben", welche selbst Beratungen mit Bezug zu Abtreibung anbietet, dies allenfalls inhaltlich mit einem anderen Zugang als der Revisionswerber. Vollkommen unstrittig ist aber, dass weder die ihm StGB vorgesehene Beratung noch die in der Praxis gelebte Beratung vor oder nach Abtreibung als psychologische Behandlung anzusehen ist, vielmehr kann eine Beratung zu dem Ergebnis führen, dass eine psychologische Behandlung (sei es nun gesundheitspsychologisch oder klinisch-psychologisch) hilfreich sein kann in einer konkreten Situation.

Es stellt einen staatlichen Eingriff in die Religionsfreiheit dar, wenn Handlungen, die im Zusammenhang mit der Religionsausübung stehen, verboten werden, bestraft werden oder mit negativen Konsequenzen belegt werden (*Grabenwarter/Pabel* EMRK 6. Auflage § 22 Rz 120).

Dadurch, dass LVwG NÖ die religiöse Tätigkeit des Revisionswerbers (und auf dieser baut der gesamte Sachverhalt auf) mit der negativen Konsequenz belegt, dass in der Ausübung der sozialarbeiterischen Hilfeleistung jene Maßstäbe einzuhalten sind, die

auch bei einer Behandlung (nicht Beratung) nach Psychologengesetz vorgeschrieben wäre (etwa Distanz zum ratsuchenden Patienten), verletzt das LVwG NÖ den Revisionswerber in seiner Religionsfreiheit. Wie schon gezeigt unterliegt die Beratung per se aber gar keiner Beschränkung. Solange der Revisionswerber in der Umsetzung seines religiösen Bekenntnisses Personen durch Beratung hilft (egal ob durch Beherbergen, Telefonieren oder Begleiten), darf dies nicht mit einer negativen Konsequenz belegt werden. Genau das tut das LVwG NÖ aber, wenn es die Hilfeleistungstätigkeit des Revisionswerbers so bewertet wie eine entgeltliche Therapie nach Psychologengesetz. Nochmals ist darauf zu verweisen, dass zu den Inhalten selbst der erfolgten Gespräche keine Feststellungen getroffen worden sind. Der Revisionswerber hat nur dargelegt, dass der Prozess des Verzeihens schon aus zwischenmenschlicher Sicht „einen elementaren Mechanismus im Gefühlsleben" darstellt (Erkenntnis Seiten 83 und 83). Zudem ist es auch evident, dass eine Reflektion über das Verzeihen gerade in der religiösen Praxis des Revisionswerbers eine große Rolle spielt (was er durch Publikationen von ihm und Dritten auch bescheinigt hat). Es ist verfehlt, eine religiöse Überzeugung basierend auf der Grundüberzeugung des Lebensschutzes, der Barmherzigkeit und des Verzeihens mit der negativen Konsequenz abzuwürgen, dass daraus eine Vertrauensunwürdigkeit (dies mangels Distanz, wie das LVwG NÖ ausführt, Erkenntnis Seite 117) konstruiert wird, nur um damit die verfehlte Streichung des Revisionswerber s von der Liste der Gesundheitspsychologen zu rechtfertigen. Die Gesetzesanwendung des LVwG NÖ, in dieser Ausübung der Religionsfreiheit des Revisionswerbers einen Mangel an Vertrauenswürdigkeit im Sinne des Psychologengesetzes zu sehen, verletzt den Revisionswerber daher in seinem Grundrecht auf Religionsfreiheit.

6.3.4. Freiheit der Meinungsäußerung

Art 10 EMRK bestimmt:

Abs.1: Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

Abs.2: Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen

oder Strafandrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Die Meinungsfreiheit schützt gemäß Art 10 EMRK den gesamten Prozess der Sammlung und Verbreitung von Informationen durch die Presse, insbesondere die journalistischen Gestaltungsmittel und Quellen sowie – was den hier relevanten Zusammenhang betrifft – ihre Distribution über beliebige Vertriebswege einschließlich der Verbreitung von Zeitungen an öffentlichen Orten; es sind auch die dem Medieninhaber zuzurechnenden Personen (etwa externe Hilfskräfte) vom Schutzbereich der Pressefreiheit miterfasst (VfGH zu E 1042/2021 sowie VfSlg 11.314/1987).

Der einen Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit bewirkende Verwaltungsakt ist verfassungswidrig, wenn der Verwaltungsakt ohne jede Rechtsgrundlage ergeht, auf einer dem Art 10 EMRK widersprechenden Rechtsgrundlage beruht oder wenn die Behörde beim Setzen des Verwaltungsaktes eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet (VfGH zu B20/89).

Von der Meinungsfreiheit geschützt ist das Recht, sich eine Meinung zu bilden und das Recht, diese Meinung in jeder Form weiterzugeben, egal ob durch Wort, Schrift, Bilder, Symbole oder öffentliches Nacktsein (*Grabenwarter/Pabel* EMRK 6. Auflage § 23 Rz 5).

Im religiösen Kontext ist noch eine Entscheidung des EGMR vom 19.1.2006 (Albert Engelmann GmbH gegen Österreich, BNR 46389/99, Verletzung von Artikel 10 EMRK) zu nennen: Gegenstand des Anlassverfahrens vor dem Landesgericht Linz war eine Veröffentlichung von Leserbriefen in der von der Beschwerdeführerin herausgegebenen Zeitschrift zur Diskussion über einzelne Kirchenreformideen.

Ein Mitarbeiter der Erzdiözese Salzburg wurde als „Rebell", der „nicht einmal davor zurückscheue, den Papst öffentlich in äußerst verletzender Weise zu kritisieren und herabzuwürdigen" bezeichnet, weiter hieß es, man sollte, „die kirchenkritischen Priester

aus allen einflussreichen Positionen zügig entfernen und an ihrer Stelle wirklich papst- und kirchentreue Priester berufen".

Dafür wurde die Albert Engelmann GmbH nach § 6 MedienG verurteilt. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 10 EMRK fest und kritisierte, dass die österreichischen Gerichte den Kontext der inkriminierten Äußerungen nicht ausreichend in Betracht gezogen hätten. Diese als Werturteile zu qualifizierenden Äußerungen beruhten auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage, weil es öffentliche Kritik des wiederum kritisierten Mitarbeiters der Erzdiözese Salzburg am Heiligen Stuhl gegeben hat. Auch die Wortwahl wurde als noch zulässiges Werturteil zugelassen, weil die Pressefreiheit eben auch **provokante Äußerungen** schütze.

Die dem Revisionswerber mehr oder minder versteckt zur Last gelegte Bewertung von Abtreibung als etwas Schlechtem, in welcher Wortwahl auch immer, ist als provokante Äußerung geschützt. Dass Abtreibung mit Tötung gleichgesetzt werden kann, ist eine pointiert zum Ausdruck gebrachte Kritik, deren Werturteil auf einem wahren Sachverhalt beruht, weshalb sie nach der Rechtsprechung des EGMR als wertende Äußerung zulässig ist (siehe dazu die OGH-Entscheidungen 4 Ob 66/10z mit Verweis auf 6 Ob 284/00h und 6 Ob 238/02x). Das LVwG NÖ zählt in seinen Feststellungen zahlreiche Publikationen des Revisionswerbers auf (Erkenntnis Seite 93 bis 95). Rechtlich bewertet das LVwG NÖ die Sprache in diesen Publikationen als *„geeignet, Schuldgefühle zu erzeugen"*, wobei nicht unterschieden wird, ob es um die Sprache in Publikationen geht (und wenn ja, in welcher konkret) oder ob Eingaben an das Gericht gemeint sind (E-Mails etc.); aufgrund der medialen Präsenz müsse der Revisionswerber auf seine Wortwahl achten, woraus das LVwG NÖ eine Vertrauensunwürdigkeit ableitet (Erkenntnis Seite 119).

Damit unterstellt das LVwG NÖ dem Gesetz einen verfassungswidrigen Inhalt. Das LVwG NÖ wendet das Gesetz zweifellos denkunmöglich an, indem es die mediale Arbeit des Revisionswerbers bewertet (dies ohne jeden Zusammenhang zu etwaigen Klienten oder zur Arbeit als Gesundheitspsychologe) und aus dieser Bewertung (noch dazu ohne detaillierte Würdigung der Publikationen im Einzelnen, es wird nur eine pauschale Vorverurteilung vorgenommen) eine mangelnde Vertrauenswürdigkeit erschließt.

Zu den „möglichen" Folgen von Schuldgefühlen fehlt es auch an der Darlegung, welche konkreten Fälle hier dem Revisionswerber vorzuwerfen wären, es sind ja, wie das LVwG

NÖ selbst einräumte, gar keine Beschwerden von Patienten/Klienten gegenüber dem Revisionswerber aktenkundig (Erkenntnis Seite 93).

Die Pointiertheit der Sprache des Revisionswerbers (welche im Einzelnen durch das LVwG NÖ nicht näher dokumentiert wurde) ist jedenfalls durch die weit zu verstehende Meinungsfreiheit gedeckt. Indem nun das LVwG NÖ das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit beim Revisionswerber im Sinne des Psychologengesetzes deswegen verneint, weil er medial präsent ist und/oder Aufmerksamkeit erregt, weil seine Sprache in diesem medialen Kontext nicht psychologisch einfühlsam ist, verletzt es den Revisionswerber in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit.

6.3.5. Freiheit der Erwerbstätigkeit

Art 6 Abs 1 StGG lautet:

Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, ***sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.*** *Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.*

Artikel 15 Abs 1 und 2 der EU-Grundrechte-Charta normiert:

(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

Artikel 1 Abs 1 erstes Zusatzprotokoll EMRK lautet:

Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 8 Abs 1 EMRK sieht vor:

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Famili-enlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

Das Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung schützt jede Tätigkeit, die auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtet ist (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger* Bundes-verfassungsrecht[11] Rz 1495). In der EMRK findet sich keine eigene Bestimmung zur Garantie der Erwerbs- und Berufsfreiheit, die Rechtsprechung sieht aber in der Eigentumsgarantie und im Recht auf Wahrung des Privatlebens die berufliche Freiheit geschützt:

Die Beschränkung der Berufstätigkeit eines Selbständigen kann zum Verlust eines Kundenstamms führen und berührt die Eigentumsgarantie (*Grabenwarter/Pabel* EMRK 6. Auflage § 25 Rz 41). Zudem ist das Recht, eine Berufstätigkeit aufzunehmen, auch durch Art 8 EMRK geschützt (Erlangung der notwendigen Mittel zur Gestaltung des Privatlebens nach eigenen Vorstellungen, siehe *Grabenwarter/Pabel* EMRK 6. Auflage § 25 Rz 38).

Das LVwG NÖ zieht, wie oben schon gezeigt, Aussagen in Publikationen des Revisionswerbers zur Bejahung der Vertrauensunwürdigkeit heran. Das ist alleine schon deswegen verfehlt, weil der Revisionswerber hier jedenfalls durch Art 10 EMRK geschützt ist und das LVwG NÖ im Übrigen auch nicht aufgezeigt hat, ob allenfalls die öffentliche Ordnung oder Sicherheit durch Aussagen des medial präsenten Revisionswerbers in Frage gestellt werden (was nicht der Fall ist).

Wie schon gezeigt, sind die durch das LVwG NÖ ‚festgestellten' Klientenbeziehungen ohne jede Grundlage konstruiert bzw rechtlich falsch (disloziert) beurteilt worden. Der Revisionswerber selbst gab zu den Übernachtungen an (dass es sich bei seinem Haus um eine ehemalige Pension mit einer Reihe von Zimmern handelt, wurde festgestellt), dass er von dem Lebenszentrum (die NGO, bei welcher er sich engagiert) die betroffenen Frauen vermittelt bekam, die NGO bat ihn um deren Unterbringung (Protokoll 21.09.2017 Seite 11).

Hinsichtlich der Behandlung zu PAS (Post Abortion Syndrom) führte das LVwG NÖ aus, dass dies der klinischen Psychologie vorbehalten sei und Gesundheitspsychologen hier nicht tätig werden dürfen. Wertet man die Betreuungstätigkeit des Revisionswerbers für die vom PAS betroffene Person nunmehr als berufliche Tätigkeit (obwohl er ja klar dargelegt hat, dass er im Rahmen von verständnisvollen Gesprächen hinsichtlich PAS

berät, aber eben nicht behandelt, für die Behandlung verwies er die betroffene Person dann in eine Klinik, Protokoll 21.09.2017 Seite 14), dann ist der rechtlichen Beurteilung des LVwG NÖ entgegen zu halten, dass ein allfällig einmaliger Verstoß gegen eine berufsrechtliche Norm noch nicht zum Wegfall der Vertrauenswürdigkeit führt. Es stellt eine vollkommen unverhältnismäßige Entgleisung dar, die einmalige bloße Beratung (nicht Behandlung) einer Person, die möglicherweise an PAS litt, unter eine grobe Berufspflichtverletzung iSd § 21 Abs 4 Psychologengesetz 2013 zu subsumieren. Der Revisionswerber hat zudem ausführlich erklärt, dass es um einfühlsame Gespräche gehe, nicht um Behandlungen, wenn das Thema PAS im Rahmen der NGO, der er angehört, praktisch nachgefragt werde.

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung wird dann verletzt, wenn eine Behörde (hier das LVwG NÖ) den Antritt oder die Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit gesetzlos (in denkunmöglicher Anwendung eines Gesetzes) untersagt (VfGH zu B1758/93; B1759/93). Die Begründung des bekämpften Erkenntnis' beruht dreifach auf einer denkunmögliche Anwendung von § 21 Abs 4 Psychologengesetz: erstens wird hier eine nicht-berufliche Tätigkeit an den Ausübungsregeln des Berufes selbst gemessen, zweitens wäre ein einmaliger Verstoß keinesfalls eine wiederholte oder gröbliche Berufspflichtverletzung und drittens ist die Unterstützungsleistung des verständnisvollen Zuhörens Teil der religiösen Praxis des Revisionswerbers (Werke der Barmherzigkeit), sodass es auch aus dieser Sicht eine unzulässige Beschränkung der Erwerbsfreiheit darstellt, dem Revisionswerber eine mangelnde Vertrauenswürdigkeit zu unterstellen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Aspekt der Gewissensfreiheit im Bereich der Religionsfreiheit hinzuweisen. Die Betätigung des Gewissens schützt den innersten Kern der menschlichen Selbstbestimmung (*Grabenwarter/Pabel* EMRK 6. Auflage § 22 Rz 111). Das LVwG NÖ vermeint, in der klaren Positionierung des Revisionswerbers hinsichtlich Lebensschutzthemen sei eine Verletzung der ‚Neutralität' des Psychologen zu sehen. Hierbei bezieht sich das LVwG NÖ aber nur auf Publikationen des Revisionswerbers, zu konkreten Gesprächen mit Betroffenen wird nichts festgestellt (Beschwerden von Betroffenen oder allfälligen Patienten sind ja keine bekannt, siehe Erkenntnis Seite 93) und lässt das LVwG NÖ zudem vollkommen außer Acht, dass der Revisionswerber zunächst selbst ausgeführt hat, dass es im Gespräch darum gehe *„das Herz der [um Rat suchenden] Frau zu öffnen"* (Erkenntnis Seite 86) und er dabei niemals eine Bewertung von



Schwangerschaftsabbrüchen als Sünde oä vornehme und dass die religiöse Ressource (die ja in der Psychologie unstrittig zur Heilung eingesetzt wird) eben auch nur dann eingesetzt wird, wenn sie von den Betroffenen selbst mit- bzw in das Gespräch eingebracht wird (man denke hier an die Ausführungen der Vertreterin des Gesundheitsministeriums, nach denen religiöse Themen als Ressource für eine Problemlösung oder Gesundung sehr wohl heran gezogen werden können, Erkenntnis Seite 60).

Dem Revisionswerber muss es also im Zuge der Gespräche als Ausfluss seiner Gewissensfreiheit möglich (und rechtlich zulässig) sein, die von den Betroffenen ja auch selbst als problematisch erlebte Abtreibung (daher der Begriff des Post Abortion Syndrom) als Unrecht zu bejahen und den Schritt hin zum Verzeihen zu gehen (man beachte die Ausführungen des Revisionswerbers zitiert im Erkenntnis Seite 83).

Es ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht (dies schon aus Gründen der Gewissensfreiheit) zulässig, die eigenen Überzeugungen im Zuge der Gewissensfreiheitsausübung auch in einer psychologischen Behandlung (hier gegenständlich war nur die Beratung) zu benennen, wenn die Ratsuchenden wie hier ohnehin schon ein religiöses Grundverständnis mitbringen.

Auch das vom Revisionswerber medial beworbene Konzept einer lebensbejahenden Beratung ist Ausdruck seiner Gewissensfreiheit und darf ein solches Konzept keinesfalls zu einer Einschränkung der beruflichen Tätigkeit führen.

Nach der Judikatur des VfGH (VfSlg. 10179/1984, S 303, 10386/1985 und VfGH 23.06.1986 G14/86) würde eine gesetzliche Einschränkung der Erwerbsfreiheit das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung nur dann nicht verletzen, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten und sachlich gerechtfertigt wäre. Die Einschränkung, dass also durch einen angeblichen Wegfall der Vertrauenswürdigkeit nach der Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologen das Recht der Ausübung als Gesundheitspsychologe beseitigt wird, müsste durch ein öffentliches Interesse geboten und zudem sachlich gerechtfertigt sein.

Hinsichtlich der Liste der Gesundheitspsychologen nennt § 17 Abs 1 Psychologengesetz 2013 die geordnete Erfassung der zur Berufsausübung Berechtigten als öffentliches Interesse. Der geordneten Erfassung wird durch das Sammeln bestimmter Daten

entsprochen. Auf der Liste sind auch Personen eingetragen, die ihren Beruf nicht in Österreich ausüben oder den Beruf nicht mehr ausüben in Folge Verzicht; diese dürfen die Berufsbezeichnung weiterhin führen (§ 20 Abs 2 Psychologengesetz 2013). Der Zweck der Liste besteht sohin nicht darin, nur die aktiven Gesundheitspsychologen zu erfassen.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dem Revisionswerber seine religiösen und publizistischen Aktivitäten vorzuwerfen. Eine Vertrauensunwürdigkeit liegt nicht vor, Verletzungen von Berufspflichten hat das LVwG NÖ nicht festgestellt. Es wäre auch verfehlt, den Revisionswerber deswegen von der Liste zu streichen, weil er (wie auch das Gesundheitsministerium einräumt, Erkenntnis Seite 21) sozialarbeiterisch aktiv ist. Denn das Gesetz selbst erlaubt die Führung des Gesundheitspsychologen als Berufsbezeichnung ausdrücklich (§ 20 Abs 2 leg cit), ohne dass man den Beruf ausüben muss, was wiederum das Gesundheitsministerium verkennt (ebenfalls Erkenntnis Seite 19). Der Revisionswerber hat das Recht, auf der Liste der Gesundheitspsychologen eingetragen zu bleiben, immerhin könnte er eine Tätigkeit als Gesundheitspsychologe auch wieder aufnehmen. Ob dann andere Gründe (Haftpflichtversicherung, Fortbildung nach neuer Rechtslage) für eine Berufsausübung ein Problem darstellen, ist im Verfahren nicht untersucht worden und ist nicht Gegenstand. Die Vertrauenswürdigkeit wurde jedenfalls zu Unrecht verneint. Ein öffentliches Interesse daran, dass nur ‚in der Praxis behandelnd aktive' Psychologen in der Liste stehen, gibt es nicht.

Sohin hat das LVwG NÖ mit dem bekämpften Erkenntnis auch die verfassungsrechtlich garantierte Erwerbsfreiheit des Revisionswerbers verletzt.

7. Zusammenfassung

Das LVwG NÖ hat eine bloße Betrachtung außerberuflicher Tätigkeiten des Revisionswerbers zum Anlass genommen, ihm seine Vertrauenswürdigkeit zu versagen. Berufspflichtverletzungen wurden nicht festgestellt und können keine vorliegen, weil keine beruflichen Tätigkeiten im Verfahren beleuchtet worden sind. Durch die zudem verfassungswidrige Interpretation des Psychologengesetzes verletzt das LVwG NÖ das einfachgesetzliche Recht des Revisionswerbers, in der Liste der Gesundheitspsychologen eingetragen zu sein und nicht gestrichen zu werden. Daher ist das Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

Auch wurden tragende Verfahrensvorschriften verletzt, weil die Zeugenanträge abgewiesen wurden, Einsichtnahmen in Publikationen mit dem Revisionswerber nicht mündlich erörtert wurden und der Sachverhalt nicht vollständig ermittelt wird; zudem differenziert das LVwG nicht zwischen den Begriffen „Behandlung" und „Beratung", dies weder auf Tatsachen-Ebene noch in rechtlicher Hinsicht.

8. Anträge

Der Revisionswerber stellt daher die folgende

Anträge:

1. Der Verwaltungsgerichtshof wolle der Revision Folge geben und das angefochtene Erkenntnis dahingehend abändern, dass der Beschwerde des Revisionswerbers stattgegeben werde und das angefochtene Erkenntnis sowie der erstinstanzliche Bescheid ersatzlos behoben wird;

in eventu:

2. der Verwaltungsgerichtshof wolle der Revision Folge geben und das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufheben;

in eventu:

3. der Verwaltungsgerichtshof wolle der Revision Folge geben und das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben;

4. der Verwaltungsgerichtshof möge nach § 39 Abs 1 Z 1 VwGG eine mündliche Verhandlung durchführen;

5. jedenfalls wolle der Verwaltungsgerichtshof den Bund schuldig erkennen, dem Revisionswerber die erwachsenen Prozesskosten im gesetzlichen Ausmaß gemäß § 19a RAO zu Handen des ausgewiesenen Rechtsvertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Dr. Josef Preßlmayer

23. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes,
29.11.2022, 8 Seiten

[Bereitgestellt: 28.12.2022 06:27]

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
E 2545/2022-16
29. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER und

Dr. Michael RAMI

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Dr. Ingrid LANSER
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des Dr. Josef PRESSLMAYER, Steinbach 63, 3871 Brand-Nagelberg, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Tobias Benedikt Beier, Heinrichsgasse 4/5 B, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 9. August 2022, Z LVwG-AV-986/001-2015, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 144 B-VG zu Recht erkannt:

I. 1. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist nach Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt worden.

2. Insoweit wird der Antrag, das angefochtene Erkenntnis aufzuheben, abgewiesen.

II. 1. Im Übrigen wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

2. Insoweit wird die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

III. Der Bund (Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.856,– bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

Sachverhalt, Beschwerdevorbringen, Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer wurde mit 25. September 1992 in die Liste der Gesundheitspsychologen eingetragen und war somit zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens berechtigt. Bis zum Jahr 2000 war er als Schulpsychologe für den Landesschulrat (nunmehr: Bildungsdirektion) Niederösterreich tätig. 1

2. Mit Bescheid der Bundesministerin für Gesundheit vom 8. Juli 2015 wurde die mit Mandatsbescheid vom 8. Mai 2013 vorgenommene Streichung des Beschwerdeführers aus der Liste der Gesundheitspsychologen bestätigt und festgestellt, 2

dass die Berechtigung zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie sowie zur Führung der Berufsbezeichnung "Gesundheitspsychologe" auf Grund des Wegfalls der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit nicht besteht. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass die für die Ausübung des Berufes erforderliche Vertrauenswürdigkeit durch Beratungstätigkeiten zum Thema Schwangerschaftsabbruch und das publizistische sowie sozialpolitische Engagement des Beschwerdeführers für den Lebensschutz in Gesamtwürdigung aller Umstände zu verneinen sei. Die vorliegende massive Berufspflichtverletzung lasse auf ein Persönlichkeitsbild des Beschwerdeführers schließen, das mit den Patientenschutzinteressen nicht vereinbar sei.

3. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich wies mit Erkenntnis vom 9. August 2022 die dagegen erhobene Beschwerde ab und begründete die Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen im Wesentlichen mit der auf Grund der Verletzung von Berufspflichten einhergehenden mangelnden Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers. Wegen seiner umfassenden Beratungstätigkeiten und publizistischen sowie sozialarbeiterischen Aktivitäten rund um die Themen Schwangerschaftsabbruch und Lebensschutz verstoße der Beschwerdeführer gegen die Berufspflichten als Gesundheitspsychologe, was zu einer mangelnden Vertrauenswürdigkeit führe. 3

4. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG), auf Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Freiheit der Religionsausübung (Art. 14 StGG, Art. 9 EMRK), auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK), auf Freiheit der Erwerbsausübung (Art. 6 StGG, Art. 8 EMRK) und auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses sowie die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof im Fall der Abweisung beantragt wird. 4

Zusammengefasst wird ausgeführt, dass die Verneinung der Vertrauenswürdigkeit alleine auf Grund der Beurteilung von religiösen und journalistischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers dem Gesetz einen verfassungswidrigen Inhalt unterstelle. Dies insbesondere deshalb, weil Angehörige jedweder Berufsgruppe das Recht 5

hätten, in ihren Gewissensfragen frei zu sein, ihre Religion zu praktizieren und sich auch in Publikationen frei zu äußern.

Zum Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Beschwerde im Jahr 2015 erhoben worden sei und das Verfahren bis zur Erlassung des bekämpften Erkenntnisses 7 Jahre gedauert habe, obwohl es außer mündlichen Verhandlungen mit Einvernahmen keine Schwierigkeiten in der Beweisaufnahme im Rahmen des Verfahrens gegeben habe. Zudem sei das Erkenntnis nur in Folge eines Fristsetzungsantrages ergangen. Schon aus dem Grund der überlangen Verfahrensdauer verletze die angefochtene Entscheidung den Beschwerdeführer in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. 6

5. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich legte nach Aufforderung durch den Verfassungsgerichtshof den Gerichtsakt vor. 7

Erwägungen

Die Beschwerde ist zulässig. 8

1.2. In der Beschwerde wird u.a. vorgebracht, dass der Beschwerdeführer durch die Dauer des Verfahrens im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt würde. 9

Dies trifft im Ergebnis zu: 10

Art. 6 Abs. 1 EMRK bestimmt u.a., dass jedermann "Anspruch darauf [hat], daß seine Sache [...] innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem [...] Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen [...] zu entscheiden hat". 11

Art. 6 EMRK ist auf das Verfahren betreffend das Erlöschen der Berufsberechtigung und die Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen anwendbar (zum weiten Verständnis der "zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen" vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention[7], 2021, § 24 Rz 5 ff. und *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte[2], 2019, 808 ff. mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des EGMR). 12

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht abstrakt, sondern im Lichte der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beurteilen. Die besonderen Umstände des Einzelfalles ergeben sich aus dem Verhältnis und der Wechselwirkung verschiedener Faktoren. Neben Faktoren, welche die Verfahrensdauer beeinflussen, nämlich die Schwierigkeit des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und das Verhalten der staatlichen Behörden in dem bemängelten Verfahren, ist auch die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer relevant (vgl. VfSlg. 17.307/2004, 17.582/2005, 17.644/2005, 18.509/2008, 18.743/2009). 13

Nicht eine lange Verfahrensdauer schlechthin führt zu einer Verletzung, sondern nur eine Verzögerung, die auf Versäumnisse staatlicher Organe zurückzuführen ist. Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist daher keine fixe Obergrenze für die Angemessenheit der Verfahrensdauer zu entnehmen, ab deren Überschreitung jedenfalls eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK anzunehmen wäre (vgl. VfSlg. 16.385/2001 mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte; VfSlg. 17.821/2006, 18.066/2007, 18.509/2008). 14

2. Das verwaltungsbehördliche Verfahren begann mit Erlassung des Mandatsbescheides vom 8. Mai 2013. Dagegen wurde mit Schreiben vom 28. Mai 2013 Vorstellung erhoben. Der daraufhin ergangene Bescheid der Bundesministerin für Gesundheit wurde am 8. Juli 2015 erlassen. Das auf Grund der Beschwerde gegen diesen Bescheid ergangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich erging am 9. August 2022 und wurde dem Beschwerdeführer am 11. August 2022 postalisch zugestellt. Die gesamte Verfahrensdauer beträgt somit knapp über 9 Jahre und 3 Monate. 15

Diese ungewöhnlich lange Dauer des Verwaltungsverfahrens ist allein auf Versäumnisse staatlicher Organe zurückzuführen (vgl. schon zur sechsjährigen Verfahrensdauer VfSlg. 16.385/2001). Dem Beschwerdeführer kann nicht angelastet werden, dass er zur Durchsetzung seiner Rechte zahlreiche Beweisanträge gestellt und Unterlagen zur Darlegung seines Standpunktes vorgelegt hat. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer sogar einen Antrag auf Fristsetzung an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht. 16

Alleine das verwaltungsgerichtliche Verfahren – von der Erhebung der Beschwerde am 7. August 2015 bis zur Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich am 9. August 2022 – dauerte 7 Jahre. Zwar fand am 21. September 2017 und am 16. Oktober 2017 jeweils eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, deren Themen sich auch im 120 Seiten zählenden Erkenntnis wiederfinden; allerdings wurden ausweislich der Gerichtsakten nach der Durchführung der Verhandlungen bis zur Ausfertigung der Entscheidung keine weiteren Verfahrensschritte gesetzt. Der Verfassungsgerichtshof verkennt auch nicht, dass das Ausmaß aller vorgebrachten Argumente und Beweise das übliche Maß möglicherweise überschreitet; dennoch verpflichtet Art. 6 EMRK zu einer angemessenen (Gesamt-)Verfahrensdauer: 17

Wie der beigeschaffte Gerichtsakt belegt, wurden vom zuständigen Landesverwaltungsgericht keine diffizilen Ermittlungen geführt und auch nach der Aktenlage lassen weder der zu beurteilende Sachverhalt noch die zugrunde liegende Rechtsfrage die Behandlung der Rechtssache als ungewöhnlich komplex erscheinen. In dem vorliegenden Beschwerdeverfahren sind auch keine weiteren besonderen Umstände hervorgekommen, welche diese (Gesamt-)Dauer des Verfahrens, nämlich mehr als 9 Jahre bis zur Zustellung der angefochtenen Entscheidung, rechtfertigen könnten. 18

3. Der Beschwerdeführer ist daher in seinem durch Art. 6 Abs. 1 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist verletzt worden. 19

Durch die (begehrte) Aufhebung des das (bisherige) überlange Verfahren (vorläufig) abschließenden, angefochtenen Erkenntnisses würde diese Rechtsverletzung aber nicht beseitigt, sondern im Gegenteil sogar insoweit verschärft werden, als das Ende des Verfahrens noch weiter verzögert werden würde. Der Verfassungsgerichtshof hat sich deshalb auf den Ausspruch zu beschränken, dass eine Verletzung des Beschwerdeführers im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist nach Art. 6 Abs. 1 EMRK stattgefunden hat; insoweit ist folglich der Antrag, das angefochtene Erkenntnis aufzuheben, abzuweisen (vgl. VfSlg. 17.307/2004, 17.644/2005, 19.715/2012). 20

Ablehnung der Beschwerdebehandlung

1. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Ein solcher Fall liegt vor, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind. 21

2. Die Beschwerde rügt auch die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG), auf Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Freiheit der Religionsausübung (Art. 14 StGG, Art. 9 EMRK), auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK) und auf Freiheit der Erwerbsausübung (Art. 6 StGG, Art. 8 EMRK). Die gerügten Rechtsverletzungen wären im vorliegenden Fall aber nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich in jeder Hinsicht rechtmäßig ist, nicht anzustellen. 22

3. Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG; zum System der Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof durch den Verfassungsgerichtshof nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vgl. VfSlg. 19.867/2014). 23

Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist in seinem durch Art. 6 Abs. 1 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist verletzt worden. 24

2. Im Übrigen wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und insoweit dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. 25

3. Diese Beschlüsse konnten gemäß § 19 Abs. 4 VfGG bzw. gemäß § 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden. 26

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG und enthält die Kosten im gesetzlichen Ausmaß, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Feststellung der Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK zur Gänze durchgedrungen ist (vgl. VfSlg. 19.715/2012; VfGH 2.10.2013, B 1566/2012). In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,– sowie eine Eingabengebühr gemäß § 17a VfGG in Höhe von € 240,– enthalten. 27

Wien, am 29. November 2022
Der Präsident:
DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:
Mag. Dr. LANSER

REPUBLIK ÖSTERREICH VERFASSUNGSGERICHTSHOF @ GERICHTSSIGNATUR	Unterzeichner	Verfassungsgerichtshof Österreich
	Datum/Zeit	2022-12-28T06:17:27+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	197404905682
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.vfgh.gv.at/verifizierung	

24. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes
23.4.2024, 15 Seiten

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schick und die Hofrätin Mag. Hainz-Sator sowie den Hofrat Dr. Faber als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.ª Janitsch, über die Revision des Dr. Josef Preßlmayer in Steinbach, vertreten durch Mag. Tobias Benedikt Beier, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Heinrichsgasse 4/5 B, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 9. August 2022, Zl. LVwG-AV-986/001-2015, betreffend Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologen (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

1 1.1.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis strich das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, in Bestätigung eines (Vorstellungs-)Bescheides der belangten Behörde vom 8. Juli 2015, den Revisionswerber aus der Liste der Gesundheitspsychologen und stellte unter einem fest, dass die Berechtigung zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie sowie zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheitspsychologe" auf Grund des Wegfalls der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit als eine für die selbständige Berufsausübung der Gesundheitspsychologie erforderliche Voraussetzung nicht bestehe. Unter einem wies das Verwaltungsgericht die Beweisanträge auf Vernehmung zusätzlicher Zeugen ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.

2 1.1.2. In seiner Begründung stellte das Verwaltungsgericht den Verfahrensgang ausführlich dar und gab dabei unter anderem den Inhalt des von der belangten Behörde eingeholten Gutachtens des Psychologenbeirates vom 5. Mai 2014 auszugsweise wieder:

„4.3 Abschließende Stellungnahme und Empfehlungen

Aufgrund der gesichteten Unterlagen und deren Analyse und den gutachterlichen Erkenntnissen, die in den vorangegangenen Abschnitten zusammengefasst worden sind, kommt der Gutachter zu folgender abschließender Stellungnahme und zu der daran anschließend abzugebenden Empfehlung:

1. [Name des Revisionswerbers] ist in erster Linie religiöser Aktivist und Lebensschützer und kein Gesundheitspsychologe. Er agiert fast ausschließlich als solcher und verwendet den Titel eines Gesundheitspsychologen, um seine Betreuungen, Beratungen und sonstigen psychologischen Aktivitäten zu legitimieren.
2. Die Betreuungs- und Beratungsaktivitäten des [Name des Revisionswerbers] sind fast ausnahmslos religiös motiviert und durch religiöse Lehren, Werte und Moral getragen und nicht durch gesundheitspsychologische.
3. In seinem beraterischen und betreuenden Handeln verfolgt er keine gesundheitspsychologischen sondern religiöse Ziele und Werte. Sein Vorgehen orientiert sich nicht an professionell gesundheitspsychologischen Modellen und Konzepten, sondern an religiösen und lebensschützerischen.
4. Das Ausmaß ‚rein' gesundheitspsychologischer Aktivitäten und Behandlungen des [Name des Revisionswerbers] ist nach den vorliegenden Unterlagen minimal und es wird z.T. stark durch sozialarbeiterische, betreuerische und pädagogische Zielsetzungen und Aktivitäten ergänzt bzw. überlagert.
5. Diverse Arten der Betreuung widersprechen professionellen gesundheitspsychologischen Standards und Kriterien und berufsrechtlichen und -ethischen Standards und Verpflichtungen (Gehsteigberatung, ‚aufnehmende' Betreuung, Vermischung von Beziehungsebenen, mangelnde Wertefreiheit etc.).
6. Unter gesundheitspsychologischer Perspektive betrachtet verstößt [Name des Revisionswerbers] gegen eine Reihe berufsrechtlicher und -ethischer Vorgaben und Verpflichtungen, insbesondere gegen die Aufklärungspflicht und die Fort- und Weiterbildungspflicht.
7. [Name des Revisionswerbers] bietet unter dem Begriff der Betreuung von Personen mit dem Post Abortion Syndrome (PAS), das wissenschaftlich höchst umstritten ist, klinisch-psychologische Behandlung für Traumaopfer an, wozu er nachweislich nicht befugt ist (fehlende Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologen/-innen, fehlende Ausbildung in Traumatherapie).

Insgesamt und in Summe betrachtet ist damit zu empfehlen, [Name des Revisionswerbers] aus der Liste der Gesundheitspsychologen/-innen aus folgenden Gründen zu streichen:

1. Nichtausübung der Gesundheitspsychologie als Beruf
2. Prävention von missbräuchlicher Verwendung der geschützten Berufsbezeichnung ‚Gesundheitspsychologe/-in'
3. Verlust des Vertrauens aufgrund des Verstoßes gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Verpflichtungen und Standards, u.a. jahrelange Verletzung der Fortbildungspflicht
4. Verhinderung der unerlaubten Ausübung der Tätigkeit der klinisch-psychologischen Behandlung traumatisierter Personen und
5. Vermischung religiöser und politischer Ziele und Aktivitäten mit gesundheitsbezogenen und gesundheitspsychologischen"

3 1.1.3. Das Verwaltungsgericht stellte fest, der im Jahr 1942 geborene Revisionswerber sei bis zu seiner ca. im Jahr 2000 erfolgten Pensionierung Schulpsychologe gewesen und habe in diesem Zusammenhang Gutachten zu schulpsychologischen Fragestellungen erstattet. Der Revisionswerber setze sich seit ca. 35 Jahren intensiv mit dem Thema Abtreibung auseinander. Er sei seit vielen Jahren ehrenamtlicher Mitarbeiter der NGO X, die im Wesentlichen im Bereich der Schwangerenberatung tätig und deren Ziel die Verhinderung von Abtreibungen sei. Von ca. 2000 bis 2002 sei der Revisionswerber in der „Gehsteigberatung" tätig gewesen und habe Frauen vor einer bestimmten Abtreibungsklinik angesprochen und versucht, sie von der geplanten Abtreibung abzuhalten. Die Vorgangsweise dazu habe er in einem näher genannten Buch dargestellt. Seither publiziere der Revisionswerber laufend zum Thema Abtreibung und Lebensschutz und berate auch Organisationen zum Thema Abtreibung. Er habe Klienten zum Zahnarzt, zu Gericht, zu karitativen Organisationen und zu Gräbern begleitet sowie zu Veranstaltungen des „Lebenszentrums" der NGO X eingeladen. Er habe Klientinnen auch in seinem Haus wohnen lassen. Mit einer Klientin habe er nächtliche Telefonate geführt und diese dabei ohne deren Wissen beraten. Der Revisionswerber führe auch Beratungen von Frauen, die auf Grund einer Abtreibung psychische Probleme (sog. „Post Abortion Syndrom") hätten, durch. Beschwerden von Frauen, die der Revisionswerber im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftskonflikt

oder nach einer erfolgten Abtreibung beraten habe, lägen im Akt nicht auf und seien auch von der belangten Behörde nicht zitiert worden.

4 Weiters stellte das Verwaltungsgericht fest, der Revisionswerber habe ein näher bezeichnetes Museum gegründet, dessen Homepage er auch betreue. Sodann gab das Verwaltungsgericht den Inhalt dieser Homepage zum Zeitpunkt der Beschwerde und zum 8. August 2022 wieder.

5 Der Revisionswerber sei außerdem bei einer näher genannten katholischen Monatsschrift Leiter des „Lebensrecht-Ressorts" und veröffentliche dort auch Artikel. Er habe am 29. November 2013 zum 40. Jahrestag der „Fristenlösung" vor einer bestimmten Parteizentrale eine „Pro-Life Kundgebung" mit rund 20 Teilnehmern verschiedener Organisationen durchgeführt. Er habe dort auch ca. drei Monate ein „Gebetsfasten" (Hungerstreik) durchgeführt.

6 1.1.4. In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht nach Wiedergabe von Bestimmungen des Psychologengesetzes 2013 aus, der Revisionswerber habe nach seinen Angaben Beratungen von Frauen, die am „Post-Abortion-Syndrom" litten, durchgeführt. Dabei handle es sich um eine posttraumatische Belastungsstörung, für deren Behandlung eine Ausbildung und Eintragung als Klinischer Psychologe erforderlich sei, die der Revisionswerber nicht vorweisen könne. Bereits darin liege eine Verletzung der gesetzlich normierten Berufspflicht, eine derartige Beratung nur nach entsprechender Ausbildung und Eintragung durchzuführen, die zur Vertrauensunwürdigkeit führe.

7 Der Revisionswerber habe auch beratende mit privaten und sozialarbeiterischen Tätigkeiten vermischt. Eine Begleitung zu Arztterminen oder Beherbergung von Frauen sei im Zusammenhang mit einer Beratung in einem Schwangerschaftskonflikt geeignet, die Grenzen zwischen beruflicher und privater Beziehung verschwimmen zu lassen. Dies könne eine Abhängigkeit der beratenen Person vom „Goodwill" des Beratenden erzeugen, was objektiven Kriterien der Distanz widerspreche. Darin liege ein weiterer Verstoß gegen die Berufspflichten eines Gesundheitspsychologen, was ebenfalls zu mangelnder Vertrauenswürdigkeit führe.

8 Darüber hinaus widerspreche die Durchführung von nächtlichen Telefonaten sowie Beratungen „nebenbei" ohne Wissen und Zustimmung der beratenen Person dem Grundsatz, dass Beratung stets als solche gekennzeichnet und vom Klienten als solche beauftragt worden sein müsse. Die gebotene Freiwilligkeit sei nicht gegeben, wenn der Beratene ohne sein Wissen und seine Zustimmung „quasi nebenbei beraten" werde, was ebenfalls zu mangelnder Vertrauenswürdigkeit führe.

9 Wie vom Psychologenbeirat ausgeführt, sei auch die Freiwilligkeit bei der „Gehsteigberatung" eine relative, weil es sich dabei nicht um einen plangemäß im Vorhinein vereinbarten Termin handle, bei dem die Kosten der Beratung, das voraussichtliche Ausmaß, die angewandten Methoden und das Ziel der Beratung festgelegt würden. Vielmehr würden sich zu Beratende in einer persönlichen Ausnahmesituation eines Schwangerschaftskonfliktes mit einer ad hoc-Situation konfrontiert sehen und zu einem Verhalten, etwa zum Mitkommen, Zuhören oder zur Entgegennahme von Unterlagen, gedrängt werden.

10 Der Revisionswerber habe bei seiner Beratungstätigkeit sein Recht auf Religionsfreiheit geltend gemacht. Bei im christlichen Glauben fest verankerten Frauen könne die Auseinandersetzung mit religiösen Themen im Falle von psychischen Problemen nach einem Schwangerschaftsabbruch zu einer Verbesserung ihrer Problemsituation führen. Grundsätzlich sei aber den auf das Gutachten des Psychologenbeirates gestützten Ausführungen der belangten Behörde zuzustimmen, aus dem Gesamtbild der Schriftenreihe des Revisionswerbers und seinen - in der Darstellung des Verfahrensgangs zusammengefassten - Ausführungen im Verfahren ergebe sich der Eindruck, dass der Revisionswerber Abtreibung an sich als verabscheuungswürdiges Verbrechen ansehe, das grundsätzlich zu vermeiden sei. Wenn eine Abtreibung bereits erfolgt sei, sei nach Auffassung des Revisionswerbers ein Schuldeingeständnis und eine Verzeihungsbitte an Gott sowie an das nicht geborene Kind erforderlich. Daraus ergebe sich „eine gewisse Eindimensionalität der Beurteilung eines Schwangerschaftskonfliktes und ein Vorrang der religiösen Wertigkeiten gegenüber gesetzlichen Möglichkeiten".

Der Gesundheitspsychologe dürfe seine Weltanschauung und Wertehaltung aber niemals über die des zu Beratenden stellen. Auch dies führe zu mangelnder Vertrauenswürdigkeit.

11 Der Mangel an Vertrauenswürdigkeit ergebe sich auch aus der vom Revisionswerber verwendeten Sprache und Wortwahl, die geeignet seien, Aufmerksamkeit zu erregen, Abschreckung zu erzeugen und Abwertung zu signalisieren. Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als „Mengele-Ladies" sei abwertend, und die vom Revisionswerber in der Beschwerde angeführten Zitate seien anklagend und geeignet, Schuldgefühle zu erzeugen. Die möglichen Folgen von derartigen Schuldgefühlen seien im Gutachten des Psychologenbeirates dargestellt worden. Medial präsente Personen wie der Revisionswerber müssten auf ihre Wortwahl in Veröffentlichungen achten.

12 Da bereits die Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben sei, sei auf das Thema „ausreichende Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie" nicht mehr einzugehen.

13 1.1.5. Zur Abweisung der Beweisanträge auf Einvernahme von Personen zum Thema der Auseinandersetzung zwischen dem Revisionswerber und dem Verein Y hielt das Verwaltungsgericht fest, dass diese Beweisthemen rechtlich irrelevant seien und die Einvernahme dieser Personen daher entbehrlich sei. Sonstige vorgelegte Schriftstücke seien zwar als Beweisanträge tituliert, aus diesen ergebe sich jedoch kein spezieller Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Beweise.

14 1.2. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Mit Erkenntnis vom 29. November 2022, E 2545/2022-16, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass der Revisionswerber durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist nach Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt worden sei, und wies den Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses ab. Im Übrigen lehnte der

Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab und trat diese unter einem an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

15 1.3. In der Folge brachte der Revisionswerber die vorliegende außerordentliche Revision ein.

16 2. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

17 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

18 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

19 3.1.1. In der demnach für die Zulässigkeit der Revision allein maßgeblichen Zulässigkeitsbegründung wird zunächst geltend gemacht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff der Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 21 Abs. 4 Psychologengesetz 2013. Es gebe lediglich eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf VwGH 10.6.2015, 2013/11/0210), nach welcher eine sexuelle Beziehung zwischen einem Psychologen und seiner Patientin während aufrechter Behandlung die Vertrauensunwürdigkeit des Psychologen begründe. Die Rechtsprechung zur Vertrauensunwürdigkeit in anderen Berufssparten beziehe sich stets auf strafrechtliche Verurteilungen oder sonstige Berufspflichtverletzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der

jeweiligen Berufsausübung stünden. Fallbezogen habe der Revisionswerber seine berufliche Tätigkeit als Psychologe aber nicht ausgeübt. Die Vorinstanzen hätten seine angebliche Vertrauensunwürdigkeit lediglich aus seiner außerberuflichen Tätigkeit abgeleitet. Allerdings seien keine Beschwerden von früheren Patientinnen oder ehrenamtlich beratenen Personen bekannt. Es fehle auch Rechtsprechung zur Frage, ob aus einer „Allgemeinbetrachtung" auf die Vertrauensunwürdigkeit geschlossen werden könne, obwohl das Gesetz eine „gröbliche Verletzung von Berufspflichten" verlange.

20 Ziehe man die Auslegung des für andere Berufssparten geltenden Begriffs der Vertrauenswürdigkeit heran, sei das Verwaltungsgericht aber von dieser Rechtsprechung abgewichen. Nach näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeute Vertrauenswürdigkeit im ärztlichen Kontext, dass sich Patienten darauf verlassen könnten, dass ein Arzt bei Ausübung des ärztlichen Berufes den Berufsplichten nach jeder Richtung entspreche. Es seien demnach insbesondere strafbare Handlungen bei der Ausübung des ärztlichen Berufes, aber auch sonstige Straftaten geeignet, die Vertrauenswürdigkeit eines Arztes zu erschüttern, sofern sich darin ein Charakter manifestiere, der auch in Zukunft die Begehung strafbarer Handlungen bei der Ausübung des ärztlichen Berufes befürchten lasse (Hinweise auf VwGH 17.12.1998, 97/11/0317; 20.6.2006, 2004/11/0202; 24.7.2013, 2010/11/0075; 17.8.2020, Ra 2020/11/0104).

21 Wenn schon bei Ärzten grundsätzlich strafrechtliche Verfehlungen anzusetzen seien, dürfe man bei Gesundheitspsychologen nicht strenger sein. Dem Revisionswerber seien aber keine Straftaten anzulasten. Jedenfalls fehle es an der Erheblichkeit der vermeintlichen Pflichtverletzungen, mit deren Schwere sich das Verwaltungsgericht gar nicht beschäftigt habe.

22 Weder könne aus den sozialarbeiterischen und hilfeleistenden Tätigkeiten des Revisionswerbers auf ein für die Berufsausübung als Gesundheitspsychologe nicht ausreichend empathisches Persönlichkeitsbild geschlossen werden, noch könne dem Revisionswerber sein Bekenntnis zur katholischen Kirche zum Vorwurf gemacht werden. Konkrete Befürchtungen, dass der Revisionswerber

im Umgang mit Klientinnen seine Weltanschauung über deren Anliegen stellen würde, bestünden mangels Beschwerden von Frauen und „mangels klarer Feststellungen" nicht. Das Verwaltungsgericht leite seine Bedenken lediglich aus dem Bild ab, das es sich selbst aus Publikationen des Revisionswerbers gemacht habe.

23 Mit diesem Vorbringen wird eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht dargetan:

24 3.1.2. Der Revision ist zwar zuzustimmen, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Vertrauenswürdigkeit als einer Voraussetzung für die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie und deren Wegfall nach dem Psychologengesetz 2013 nicht besteht. Dies allein begründet aber noch nicht eine Rechtsfrage iSd. Art. 133 Abs. 4 B-VG. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nämlich nicht vor, wenn die aufgeworfene Frage in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bereits beantwortet wurde, auch wenn diese Rechtsprechung zu anderen Normen, die sich in den entscheidenden Teilen nicht von den im konkreten Fall anzuwendenden Normen unterscheiden, ergangen ist (vgl. VwGH 16.11.2017, Ro 2016/11/0020, mwN). Eine solche Situation ist im Revisionsfall gegeben:

25 Die §§ 16 und 21 Psychologengesetz 2013 lauten (auszugsweise):

„Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung der Gesundheitspsychologie

§ 16. (1) Zur selbständigen Berufsausübung der Gesundheitspsychologie ist berechtigt, wer

...

4. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche somatische und psychische Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit und die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen hat,

...

7. in der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen eingetragen ist.

...

Erlöschen der Berufsberechtigung

§ 21. (1) Die Berechtigung zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie erlischt

1. durch den Wegfall einer für die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie erforderlichen Voraussetzung,

...

(3) Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit hat, erforderlichenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Ausschusses des Psychologenbeirats,

...

3. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 die Streichung aus der Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorzunehmen und mit Bescheid festzustellen, dass die Berechtigung zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie sowie zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung samt allfälliger Spezialisierung nicht besteht sowie

...

(4) Die Vertrauenswürdigkeit fällt insbesondere dann weg, wenn

1. die (der) Berufsangehörige ihre (seine) Berufspflichten gröblich verletzt oder trotz Mahnung wiederholt gegen ihre (seine) Berufspflichten verstoßen hat und,
2. sofern die Vertrauenswürdigkeit durch ein Verhalten gemäß Z 1 nicht gänzlich beseitigt ist, keine geeigneten Maßnahmen getroffen hat, die für die Zukunft eine verlässliche Berufsausübung erwarten lassen.

..."

26 3.1.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seiner Rechtsprechung wiederholt mit dem in zahlreichen berufsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Begriff der „Vertrauenswürdigkeit" auseinandergesetzt.

27 So besteht etwa zur „Vertrauenswürdigkeit" als Voraussetzung für die ärztliche Berufsausübung langjährige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. zum ÄrzteG 1998 VwGH 24.2.2005, 2003/11/0252; 20.4.2010, 2010/11/0047; 24.7.2013, 2010/11/0075; 8.9.2016, Ra 2015/11/0117; 15.12.2016, Ra 2016/11/0111; 17.8.2020, Ra 2020/11/0104 und 13.1.2022, Ra 2021/11/0007), auf welche die Revision selbst Bezug nimmt, ebenso zur „Vertrauenswürdigkeit" als Voraussetzung für die psychotherapeutische

Berufsausübung (vgl. zum Psychotherapiegesetz VwGH 27.9.2007, 2006/11/0230, und 10.6.2015, 2013/11/0210). Aus dieser Rechtsprechung ist hervorzuheben, dass Vertrauensunwürdigkeit nicht nur durch strafbare Handlungen, sondern auch durch (sonstige) Berufspflichtverletzungen begründet werden kann. Dieses Begriffsverständnis der „Vertrauenswürdigkeit" wurde vom Verwaltungsgerichtshof auch auf den Begriff der „Vertrauenswürdigkeit" nach dem Zahnärztegesetz (vgl. VwGH 11.10.2016, Ra 2016/11/0140) und nach dem Hebammengesetz übertragen (vgl. VwGH 16.11.2017, Ro 2016/11/0020).

28 § 16 Abs. 1 Z 4 Psychologengesetz 2013 gleicht im Wesentlichen § 4 Abs. 2 Z 2 Ärztegesetz 1998, § 6 Abs. 1 Z 2 Zahnärztegesetz, § 10 Z 2 Hebammengesetz und § 11 Z 4 Psychotherapiegesetz.

29 Vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtsprechung zum Begriff der „Vertrauenswürdigkeit" in diesen berufsrechtlichen Vorschriften zeigt die Revision weder mit dem Vorbringen, es fehle unmittelbar einschlägige Rechtsprechung zu diesem Begriff im Psychologengesetz 2013, noch mit dem Hinweis, dem Revisionswerber würden keine strafbaren Handlungen zur Last gelegt, eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG auf.

30 3.1.4. Dasselbe gilt für die in der Zulässigkeitsbegründung der Revision aufgeworfene Frage, ob der Wegfall der Vertrauenswürdigkeit auch nur in außerberuflichem Verhalten begründet sein könne. Es kann im vorliegenden Fall dahinstehen, ob die Annahme der Revision, dem Revisionswerber sei nur solches Verhalten angelastet worden, überhaupt zutrifft. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich in seiner Rechtsprechung die Bedeutung des Zusammenhangs mit der jeweiligen beruflichen Tätigkeit bei der Beurteilung des Erfordernisses der Vertrauenswürdigkeit zwar wiederholt betont (vgl. VwGH 16.12.2015, Ra 2015/03/0094, mwN). Er hat jedoch zu dem - insoweit mit § 16 Abs. 1 Z 4 Psychologengesetz 2013 gleichlautenden - § 11 Z 4 Psychotherapiegesetz unter Hinweis auf seine Vorjudikatur ausgeführt, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem Fehlverhalten und der beruflichen Tätigkeit des Betreffenden nicht bestehen muss, um den Wegfall der Vertrauenswürdigkeit annehmen zu

können. Es ist daher - so die ebenfalls auf das Psychologengesetz 2013 übertragbaren Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes - das Gesamtverhalten des Psychotherapeuten darauf hin zu prüfen, ob es geeignet ist, Vertrauen in die psychotherapeutische Berufsausübung zu wecken, bzw. ob der Betreffende bei der Erfüllung der psychotherapeutischen Berufspflichten als verlässlich angesehen werden kann (vgl. VwGH 27.9.2007, 2006/11/0230; vgl. etwa auch VwGH 19.12.2022, Ra 2022/03/0178, mwN, wonach auch ein Verhalten, das nicht im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit steht, Vertrauensunwürdigkeit als solche begründen kann).

31 3.1.5. Es kann daher im vorliegenden Fall auch dahingestellt bleiben, ob der Revisionswerber, wie in der Zulässigkeitsbegründung der Revision - unter dem Gesichtspunkt einer unvertretbaren Beweiswürdigung - vorgebracht, Frauen in Zusammenhang mit einem sog. „Post Abortion Syndrom" lediglich beraten, und nicht (im Sinne des Psychologengesetzes 2013) behandelt habe.

32 3.2.1. Die Revision rügt außerdem der Sache nach, die vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen zum Verhalten des Revisionswerbers könnten die Annahme seiner Vertrauensunwürdigkeit nicht tragen.

33 3.2.2. Die Anwendung der in der dargestellten Rechtsprechung zur „Vertrauenswürdigkeit" aufgestellten Grundsätze auf den Einzelfall hat regelmäßig - von einer im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifenden krassen Fehlbeurteilung abgesehen - keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (vgl. VwGH 11.10.2016, Ra 2016/11/0140, und 16.11.2017, Ro 2016/11/0020, jeweils mwN; 17.8.2020, Ra 2020/11/0104).

34 Das Verwaltungsgericht traf nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, in der es den Revisionswerber zu seinen aktivistischen und publizistischen Tätigkeiten, seinem langjährigen ehrenamtlichen Engagement bei einer auf die Verhinderung von Abtreibung ausgerichteten Organisation sowie zur Art der Betreuung von Frauen befragte, umfangreiche Feststellungen zu seinem Verhalten. Dieses Gesamtverhalten beurteilte das Verwaltungsgericht - unter Berücksichtigung des Gutachtens des

Psychologenbeirates - dahin, dass der Revisionswerber Schwangerschaftskonflikte eindimensional beurteile, seine religiös geprägte Weltanschauung und Wertehaltung über jene der zu beratenden Person sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen stelle, sein Verhalten die erforderliche Distanz vermissen lasse und geeignet sei, ein Abhängigkeitsverhältnis sowie Schuldgefühle zu erzeugen. Daraus schloss das Verwaltungsgericht, der Revisionswerber lasse sich bei der Ausübung seines Berufes nicht von den im Psychologengesetz 2013 (vgl. dessen 4. Abschnitt) normierten Berufspflichten, sondern von seinen religiösen und moralischen Vorstellungen leiten, und gelangte insgesamt zum Ergebnis, die Vertrauenswürdigkeit des Revisionswerbers sei weggefallen.

35 Die Revision zeigt auch mit ihrem mehrfachen Hinweis, es lägen keine Beschwerden betroffener Frauen gegen den Revisionswerber vor, nicht auf, dass diese Beurteilung von den Leitlinien der dargestellten Rechtsprechung abweichen würde.

36 3.3.1. Weiters wird in der Zulässigkeitsbegründung der Revision als Verfahrensmangel geltend gemacht, das Verwaltungsgericht hätte trotz Durchführung einer mündlichen Verhandlung eine weitere Tagsatzung anberaumen müssen. Ebenso hätte das Verwaltungsgericht die beantragte Einvernahme näher genannter Zeugen durchführen müssen.

37 3.3.2. Im Revisionsfall hat das Verwaltungsgericht eine Verhandlung mit zwei Tagsatzungen durchgeführt. Im Fall einer bereits durchgeführten mündlichen Verhandlung erfordert die Geltendmachung einer Pflicht zur Durchführung einer weiteren Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung eine Relevanzdarlegung auch im Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC (vgl. etwa VwGH 19.12.2022, Ra 2022/12/0171, mwN).

38 3.3.3. Dazu bringt die Revision in ihrer Zulässigkeitsbegründung vor, das Verwaltungsgericht habe nach den durchgeführten Tagsatzungen „diverse Stellungnahmen" der belangten Behörde eingeholt, diese aber nicht mehr in einer mündlichen Verhandlung erörtert. Auch habe das Verwaltungsgericht „dem publizistischen Schaffen des Revisionswerbers" eine große Bedeutung

bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit beigemessen, ohne sein „mediales Auftreten" und dessen Auswirkungen auf seine Arbeit als Gesundheitspsychologe mit ihm mündlich zu erörtern. Die vom Verwaltungsgericht festgestellte Fassung der Webseite des Revisionswerbers zum 8. August 2022 sei gegenüber jener im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlungen eine andere gewesen.

39 Bei Einvernahme der beantragten Zeugen hätte der „wahre Hintergrund des Verfahrens" erklärt werden können, der darin bestehe, dass Proponenten aus dem Umfeld des Vereins Y den Revisionswerber aus unsachlichen Gründen bei der belangten Behörde „schlecht machen wollten". Die beantragten Zeugeneinvernahmen wären zum Beweis des „positiven Nutzens" des außerberuflichen Engagements des Revisionswerbers erforderlich gewesen. Die Zeugen hätten zudem zur Durchführung von „Gehsteigberatungen" und dem wertschätzenden sowie einfühlsamen Umgang des Revisionswerbers mit Betroffenen aussagen können.

40 Bei Vermeidung dieser Verfahrensmängel wäre das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Behandlungen nach dem Psychologengesetz 2013 stattgefunden hätten und die sozialarbeiterischen und hilfsbereiten Tätigkeiten des Revisionswerbers in die Strukturen der NGO X eingebettet sowie Ausfluss seiner Religionsfreiheit seien.

41 3.3.4. Mit diesem Vorbringen wird jedoch nicht konkret auf den Revisionsfall bezogen aufgezeigt, welche anderen bzw. zusätzlichen Feststellungen das Verwaltungsgericht nach Abhaltung einer weiteren Tagsatzung treffen hätte können, die zu einer anderen Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Revisionswerbers geführt hätten. Die Revision legt auch nicht konkret dar, inwiefern die Einvernahme der beantragten Zeugen belegt hätte, dass die vom Verwaltungsgericht seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegten - in der Revision nicht konkret bestrittenen - Verhaltensweisen des Revisionswerbers betreffend seine aktivistisch-publizistischen Tätigkeiten, sein langjähriges Engagement bei einer auf die Verhinderung von Abtreibung ausgerichteten Organisation und die privaten Kontakte zu Frauen (wie etwa Unterkunftgeben, nächtliche Telefonate und Beratung ohne deren Wissen) von diesem nicht

gesetzt worden wären. Ob es sich bei solchen Aktivitäten aber um Behandlungen im Sinne des Psychologengesetzes 2013 gehandelt hat, ist ebenso eine Rechts- und keine Tatsachenfrage wie die Beurteilung, ob davon auszugehen sei, dass der Revisionswerber künftig die Erfüllung der Berufsvorschriften nicht mehr gewährleisten könne (vgl. zum Psychotherapiegesetz VwGH 10.6.2015, 2013/11/0210), oder ob die Aktivitäten des Revisionswerbers „Ausfluss seiner Religionsfreiheit" sind.

42 4. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren unter Absehen von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 zweiter Fall VwGG zurückzuweisen.

W i e n , am 23. April 2024

Dr. S c h i c k

Mag.ª J a n i t s c h

25. Formulare für die Klage an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, 5 Seiten mit **Vertiefung von „Statement of the facts“** durch die Beilagen-Blätter, 15 Seiten, insgesamt 24 Seiten

Please note that this form will work correctly only with Adobe Reader 9 Upwards (download available from www.adobe.com).
Please save a copy of this form locally before filling it in using Adobe Reader, then print it and post it to the Court.

ENG - 2022/2

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Application Form

About this application form

This form is a formal legal document and may affect your rights and obligations. Please follow the instructions given in the "Notes for filling in the application form". Make sure you fill in all the fields applicable to your situation and provide all relevant documents.

Warning: If your application is incomplete, it will not be accepted (see Rule 47 of the Rules of Court). Please note in particular that Rule 47 § 2 (a) requires that a concise statement of facts, complaints and information about compliance with the admissibility criteria MUST be on the relevant parts of the application form itself. The completed form should enable the Court to determine the nature and scope of the application without recourse to any other submissions.

Barcode label

If you have already received a sheet of barcode labels from the European Court of Human Rights, please place one barcode label in the box below.

Reference number

If you already have a reference number from the Court in relation to these complaints, please indicate it in the box below.

A. The applicant

A.1. Individual

This section refers to applicants who are individual persons only. If the applicant is an organisation, please go to section A.2.

1. Surname
Dr. Preßlmayer

2. First name(s)
Josef

3. Date of birth
29 08 1942 e.g. 31/12/1960
D D M M Y Y Y Y

4. Place of birth
Wien

5. Nationality
Österreich

6. Address
3871 Steinbach 63
Österreich

7. Telephone (including international dialling code)
+43 2852 / 87044

8. Email (if any)
Josef.Presslmayer@gmx.at

9. Sex
☒ male ○ female

A.2. Organisation

This section should only be filled in where the applicant is a company, NGO, association or other legal entity. In this case, please also fill in section D.1.

10. Name

11. Identification number (if any)

12. Date of registration or incorporation (if any)
e.g. 27/09/2012
D D M M Y Y Y Y

13. Activity

14. Registered address

15. Telephone (including international dialling code)

16. Email

Subject matter of the application

All the information concerning the facts, complaints and compliance with the requirements of exhaustion of domestic remedies ar the four-month time-limit laid down in Article 35 § 1 of the Convention must be set out in this part of the application form (sectior F and G). It is not acceptable to leave these sections blank or simply to refer to attached sheets. See Rule 47 § 2 and the Practice Direction on the Institution of proceedings as well as the "Notes for filling in the application form".

E. Statement of the facts

58. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. 4. 2024, Seite 1, Abschnitt 2, Nr. 1.1.2.:

„In seiner Begründung stellte das Verwaltungsgericht den Verfahrensgang ausführlich dar und gab dabei unter anderem den Inhalt des von der belangten Behörde eingeholten Gutachtens des Psychologenbeirates vom 4. Mai 2014 auszugsweise wieder:"

Tatsächlich fehlen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes in der Darstellung des Verfahrensganges durch das Verwaltungsgericht erhebliche Teile des Verfahrens, insbesondere meine ausführliche Stellungnahme zum Verhandlungsprotokoll vom 16. 10. 2017, in welcher ich auf meine ehrenamtliche Tätigkeit bei der Lebensschutz-Organstion „Human Life International" (HLI) als Nachweis meiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit, verzichte, die nur einen Teil meiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit zur Verbesserung der Beratung schwangerer Frauen umfasste und abseits meiner Tätigkeit bei HL eine umfangreiche Informations- und Beratungs-Tätigkeit von politischen und kirchlichen Persönlichkeiten beinhaltete, wie sie in meinem Buch „Lebensdämmerung" (2002) dokumentiert ist.

Auf meine Stellungnahme zum Verhandlungsprotokoll vom 16. 10. 2017 erfolgte eine „Anmerkung" der Vertreterin der belangten Behörde (V.d. b.B.) vom 27. 10. 2017 mit einem Antrag auf Psychiatrierung meiner Person, die ich umgehend beantwortete. Am 18. 12. 2017 erfolgte neuerlich eine „Stellungnahme seitens der V.d. b.B. , die ich wieder umgehend beantwortete in Verbindung mit einem Antrag, dass sich die V.d. b.B. nicht mehr äußert, um weitere Runden von Antworten und Gegen-Antworten zu vermeiden.

(Seite 2)/1. „[Name des Revisionsbewerbers] ist in erster Linie religiöser Aktivist und Lebensschützer und kein Gesundheitspsychologe. Er agiert fast ausschließlich als solcher und verwendet den Titel eines Gesundheitspsychologen, um seine Betreuungen, Beratungen und sonstigen psychologischen Tätigkeiten zu legitimieren."

2/2.: „Die Betreuungs- und Beratungs-Aktivitäten des [Name des Revisionsbewerbers] sind fast ausnahmslos religiös motiviert und durch religiöse Lehren, Werte und Moral getragen und nicht durch gesundheitspsychologische." - Wie gesundheitspsychologische Lehren, Werte und Moral beschaffen sind und definiert werden, wird nirgends dargelegt.

6/10 „Der Gesundheitspsychologe dürfe seine Weltanschauung und Wertehaltung aber niemals über die des zu Beratenden stellen. Auch dies führe zu mangelnder Vertrauenswürdigkeit." - Hier wird die Beschuldigung erhoben, dass dies von mir so praktiziert wird, wofür es keinerlei Beweise gibt.

6/11 „Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als ‚Mengele-Ladies' sei abwertend und die vom Revisionswerber in der Beschwerde angeführten Zitate seien anklagend und geeignet, Schuldgefühle zu erzeugen. Die möglichen Folgen von derartigen Schuldgefühlen seien im Gutachten des Psychologenbeirates dargestellt worden. Medial präsente Personen wie der Revisionswerber müssten auf ihre Wortwahl in Veröffentlichungen achten. - „Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als ‚Mengele-Ladies'" habe ich nie als Aussage getätigt. Dies wäre ein völliger Gegensatz zu meinen Ausführungen über die Gründe von Abtreibungen, die hauptsächlich durch finanzielle Probleme der Frau und Druck des Partners, der Familie und der sozialen Umwelt verursacht werden. Für die Behauptung dieses Ausspruches gibt es keine Beweise.

Statement of the facts (continued)

59. 6/12 "Da bereits die Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben sei, sei auf das Thema ‚ausreichende Fort-und Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie' nicht mehr einzugehen."

3/ 3. „Verlust des Vertrauens aufgrund des Verstoßes gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Verpflichtungen und Standards, u. a. jahrelange Verletzung der Fortbildungspflicht."

6/13. „Sonstige vorgelegte Schriftstücke seien zwar als Beweisanträge tituliert, aus diesen ergebe sich jedoch kein spezieller Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Beweise."

10/25 (4) Die Vertrauenswürdigkeit fällt insbesondere dann weg, wenn
1. die (der) Berufsangehörige ihre (seine) Berufspflichten gröblich verletzt oder trotz Mahnung wiederholt gegen ihre (seine) Berufspflichten verstoßen hat
2. sofern die Vertrauenswürdigkeit durch ein Verhalten gemäß Z. 1 nicht gänzlich beseitigt ist, keine geeigneten Maßnahmen getroffenen hat, die für die Zukunft eine verlässliche Berufsausübung erwarten lassen."

12/34 „Dieses Gesamtverhalten beurteilte das Verwaltungsgericht – unter Berücksichtigung des Gutachtens des Psychologenbeirates – dahin, dass der Revisionswerber Schwangerschaftskonflikte eindimensional beurteile, seine religiös geprägte Weltanschauung über jene der zu beratenden Person sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen stelle, sein Verhalten die erforderliche Distanz vermissen lasse und geeignet sei, ein Abhängigkeitsverhältnis sowie Schuldgefühle zu erzeugen."

6/11 „Der Mangel an Vertrauenswürdigkeit ergebe sich auch aus der vom Revisionswerber verwendeten Sprache und Wortwahl, die geeignet seien, Aufmerksamkeit zu erregen, Abschreckung zu erzeugen und Abwertung zu signalisieren.

6/11 „Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als ‚Mengele-Ladies' sei abwertend und die vom Revisionswerber in der Beschwerde angeführten Zitate seien anklagend und geeignet, Schuldgefühle zu erzeugen. Die möglichen Folgen von derartigen Schuldgefühlen seien im Gutachten des Psychologenbeirates dargestellt worden. Medial präsente Personen wie der Revisionswerber müssten auf ihre Wortwahl in Veröffentlichungen achten. - „Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als ‚Mengele-Ladies'" habe ich nie als Aussage getätigt. Dies wäre ein völliger Gegensatz zu meinen Ausführungen über die Gründe von Abtreibungen, die hauptsächlich durch finanzielle Probleme der Frau und Druck des Partners, der Familie und der sozialen Umwelt verursacht werden. Für die Behauptung dieses Ausspruches gibt es keine Beweise.

6/12 "Da bereits die Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben sei, sei auf das Thema ‚ausreichende Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie' nicht mehr einzugehen."

3/ 3. „Verlust des Vertrauens aufgrund des Verstoßes gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Verpflichtungen und Standards, u. a. jahrelange Verletzung der Fortbildungspflicht."

Statement of the facts (continued)

60.

6/13/1.1.5 „Zur Abweisung der Beweisanträge auf Einvernahme von Personen zum Thema der Auseinandersetzung zwischen dem Revisionswerber und dem Verein Y hielt das Verwaltungsgericht fest, dass diese Beweisthemen rechtlich irrelevant seien und die Einvernahme dieser Personen daher entbehrlich sei.

6/13/1.1.5 „Sonstige vorgelegte Schriftstücke seien zwar als Beweisanträge tituliert, aus diesen ergebe sich jedoch kein spezieller Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Beweise."

9/25/(4) „Die Vertrauenswürdigkeit fällt insbesondere dann weg, wenn

1. die (der) Berufsangehörige ihre (seine) Berufspflichten gröblich verletzt oder trotz Mahnung wiederholt gegen ihre (seine) Berufspflichten verstoßen hat
2. sofern die Vertrauenswürdigkeit durch ein Verhalten gemäß Z. 1 nicht gänzlich beseitigt ist, keine geeigneten Maßnahmen getroffenen hat, die für die Zukunft eine verlässliche Berufsausübung erwarten lassen."

12/31/3.1.5 „Es kann daher im vorliegenden Fall auch dahingestellt bleiben, ob der Revisonswerber, wie in der Zuverlässigkeitsbegründung der Revision – unter dem Gesichtspunkt einer unvertretbaren Beweiswürdigung – vorgebracht, Frauen in Zusammenhang mit einem sog. „Post Abortion Syndrom" lediglich beraten und nicht (im Sinne des Psychologengesetzes 2013) behandelt habe."

12/34/3.2.2 „Dieses Gesamtverhalten beurteilte das Verwaltungsgericht – unter Berücksichtigung des Gutachtens des Psychologenbeirates – dahin, dass der Revisionswerber Schwangerschaftskonflikte eindimensional beurteile, seine religiös geprägte Weltanschauung über jene der zu beratenden Person sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen stelle, sein Verhalten die erforderliche Distanz vermissen lasse und geeignet sei, ein Abhängigkeitsverhältnis sowie Schuldgefühle zu erzeugen." - Worin eine "eindimensionale" Beurteilung von Schwangerschaftskonflikten besteht wurde nicht dargelegt.

Vertiefung der „Statements of facts" im Anhang (max. 20 Seiten)

F. Statement of alleged violation(s) of the Convention and/or Protocols and relevant arguments

61. Article invoked	Explanation
Artikel 9 - Gedanken-Gewissens- und Religionsfreiheit	(Seite 2)/1. „[Name des Revisionsbewerbers] ist in erster Linie religiöser Aktivist und Lebensschützer und kein Gesundheitspsychologe. Er agiert fast ausschließlich als solcher und verwendet den Titel eines Gesundheitspsychologen, um seine Betreuungen, Beratungen und sonstigen psychologischen Tätigkeiten zu legitimieren.“
Artikel 9 - Gedanken-Gewissens- und Religionsfreiheit	2/2.: „Die Betreuungs- und Beratungs-Aktivitäten des [Name des Revisionsbewerbers] sind fast ausnahmslos religiös motiviert und durch religiöse Lehren, Werte und Moral getragen und nicht durch gesundheitspsychologische.“ - Wie gesundheitspsychologische Lehren, Werte und Moral beschaffen sind und definiert werden, wird nirgends dargelegt.
Artikel 9 - Gedanken-Gewissens- und Religionsfreiheit	6/10 „Der Gesundheitspsychologe dürfe seine Weltanschauung und Wertehaltung aber niemals über die des zu Beratenden stellen. Auch dies führe zu mangelnder Vertrauenswürdigkeit.“ - Hier wird die Beschuldigung erhoben, dass dies von mir so praktiziert wird, wofür es keinerlei Beweise gibt.
Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren	6/11 „Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als ‚Mengele-Ladies‘ sei abwertend und die vom Revisionswerber in der Beschwerde angeführten Zitate seien anklagend und geeignet, Schuldgefühle zu erzeugen. Die möglichen Folgen von derartigen Schuldgefühlen seien im Gutachten des Psychologenbeirates dargestellt worden. Medial präsente Personen wie der Revisionswerber müssten auf ihre Wortwahl in Veröffentlichungen achten. - „Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als ‚Mengele-Ladies‘“ habe ich nie als Aussage getätigt. Dies wäre ein völliger Gegensatz zu meinen Ausführungen über die Gründe von Abtreibungen, die hauptsächlich durch finanzielle Probleme der Frau und Druck des Partners, der Familie und der sozialen Umwelt verursacht werden. Für die Behauptung dieses Ausspruches gibt es keine Beweise.
Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren	6/12 “Da bereits die Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben sei, sei auf das Thema ‚ausreichende Fort-und Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie‘ nicht mehr einzugehen.“
Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren	3/ 3. „Verlust des Vertrauens aufgrund des Verstoßes gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Verpflichtungen und Standards, u. a. jahrelange Verletzung der Fortbildungspflicht.“
Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren	6/13. „Sonstige vorgelegte Schriftstücke seien zwar als Beweisanträge tituliert, aus diesen ergebe sich jedoch kein spezieller Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Beweise.“

Statement of alleged violation(s) of the Convention and/or Protocols and relevant arguments (continued)

62. Article invoked	Explanation
Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren	10/25 (4) Die Vertrauenswürdigkeit fällt insbesondere dann weg, wenn 1. die (der) Berufsangehörige ihre (seine) Berufspflichten gröblich verletzt oder trotz Mahnung wiederholt gegen ihre (seine) Berufspflichten verstoßen hat 2. sofern die Vertrauenswürdigkeit durch ein Verhalten gemäß Z. 1 nicht gänzlich beseitigt ist, keine geeigneten Maßnahmen getroffenen hat, die für die Zukunft eine verlässliche Berufsausübung erwarten lassen."
Artikel 9 - Gedanken-Gewissens- und Religionsfreiheit	12/34 „Dieses Gesamtverhalten beurteilte das Verwaltungsgericht – unter Berücksichtigung des Gutachtens des Psychologenbeirates – dahin, dass der Revisionswerber Schwangerschaftskonflikte eindimensional beurteile, seine religiös geprägte Weltanschauung über jene der zu beratenden Person sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen stelle, sein Verhalten die erforderliche Distanz vermissen lasse und geeignet sei, ein Abhängigkeitsverhältnis sowie Schuldgefühle zu erzeugen."
Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung	6/11 „Der Mangel an Vertrauenswürdigkeit ergebe sich auch aus der vom Revisionswerber verwendeten Sprache und Wortwahl, die geeignet seien, Aufmerksamkeit zu erregen, Abschreckung zu erzeugen und Abwertung zu signalisieren.
Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung	6/11 „Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als ‚Mengele-Ladies' sei abwertend und die vom Revisionswerber in der Beschwerde angeführten Zitate seien anklagend und geeignet, Schuldgefühle zu erzeugen. Die möglichen Folgen von derartigen Schuldgefühlen seien im Gutachten des Psychologenbeirates dargestellt worden. Medial präsente Personen wie der Revisionswerber müssten auf ihre Wortwahl in Veröffentlichungen achten. - „Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als ‚Mengele-Ladies'" habe ich nie als Aussage getätigt. Dies wäre ein völliger Gegensatz zu meinen Ausführungen über die Gründe von Abtreibungen, die hauptsächlich durch finanzielle Probleme der Frau und Druck des Partners, der Familie und der sozialen Umwelt verursacht werden. Für die Behauptung dieses Ausspruches gibt es keine Beweise.
Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren	6/12 "Da bereits die Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben sei, sei auf das Thema ‚ausreichende Fort-und Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie' nicht mehr einzugehen."

G. Compliance with admissibility criteria laid down in Article 35 § 1 of the Convention

For each complaint, please confirm that you have used the available effective remedies in the country concerned, including appeals, and also indicate the date when the final decision at domestic level was delivered and received, to show that you have complied with the four-month time-limit.

63. Complaint	Information about remedies used and the date of the final decision

Mandatsbescheid, 8. 5. 2013,
Bescheid, 8. 7. 2015
Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 9. 8. 2022
Revision, 8. 2. 2023 gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 9. 8. 2022
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, 29. 11. 2022
Erkenntnis des Verwaltungssgerichtshofes, 22. 4. 2024

	Sendung an Beier, Mag. Tobias Benedikt vom 22.05.2024	Sendung an Beier, Mag. Tobias Benedikt vom 22.05.2024.pdf
001	Ra 2023/11/0042-5	001_ra_2023110042-5.pdf

REPUBLIK ÖSTERREICH VERWALTUNGSGERICHTSHOF @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Verwaltungsgerichtshof
	Datum/Zeit	2024-05-22T11:39:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1182209822
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung	

Österreichische Post AG
UID-Nr: ATU46674503
1010 Wien
Fleischmarkt 19
Tel.: 0800 010 100
post.at

Es bediente Sie:
00123659

Datum: 21.09.2024 15:58

Rechnung Nr.: 10100240915667

Stk	Bezeichnung	EUR
1	Paket Frankreich bis 4 kg	22,88 0
	LKW-Maut	0,37 0

Sendungsnummer(n): *)
CA001755762AT

SUMME		23,25
0% Ust.	23,25	0,00 0

- Please ensure that the information you include here does not exceed the space provided -

I. List of accompanying documents

You should enclose full and legible copies of all documents. No documents will be returned to you. It is thus in your interests to submit copies, not originals. You MUST:

- **arrange the documents in order by date and by set of proceedings;**
- **number the pages consecutively; and**
- **NOT staple, bind or tape the documents.**

70. In the box below, please list the documents in chronological order with a concise description. Indicate the page number at which each document may be found

1.	1.) Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitsps. 25. 9. 1992	p. 5	p.
2.	2.) Mandatsbescheid, 8. 5. 2013	14	p.
3.	3.) Stellungnahme zum Mandatsbescheid	6	p.
4.	4.) Kurz-Charakteristik der Beweis-Anträge	18	p.
5.	5.) Behördliche Beweisaufnahme mit Herrn Dr. Josef Preßlmayer	22	p.
6.	6.) Bescheid, 8. 7. 2015	38	p.
7.	7.) Bescheid, 8. 7. 2015 – Falschbehauptungen im Bescheid	35	p.
8.	8.) Privat-Gutachten – 14. 4. 2016, 3. 5. 2014	9	p.
9.	9.) Verhandlungsschrift, 21. 9. 2017	23	p.
10.	10. Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 21.9.2017, 8. 10. 2017	11	p.
11.	11. Verhandlungsschrift, 16. 10. 2017	31	p.
12.	12. Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 16. 10. 2017, 26. 10. 2017	52	p.
13.	13. Anmerkungen BMGF zur Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 16. 10. 2017	7	p.
14.	14. Stellungnahme zur Eingabe des BMGF vom 27.10 2017, 26. 10, 2017, 29 Seiten	29	p.
15.	15. Stellungnahme BMGF vom 18. 12. 2017 zur neuerlichen Dokumentenvorl. vom 26. 10. 2017	6	p.
16.	16. Fehlleistungen der V.d.b.B. in deren Stellungnahme vom 18. 12. 2017, 2. 1. 2018	9	p.
17.	17. Weiterbildungs-Dokumentation mit Inhalts-Angabe bzw. -Beschreibung	34	p.
18.	18. Korrespondenz mit Repräsentanten von Kirche und Politik laut Inhaltsangaben	27	p.
19.	19. Werke von Dr. Josef Preßlmayer aus den letzten Jahren zum Thema psych. Folgen Abtreibung	5	p.
20.	20. Verzichtserklärung auf die extrem angefeindete ehrenamtliche Tätigkeit	3	p.
21.	21. Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 9. 8. 2022	120	p.
22.	22 Revision, 8. 2. 2023 gegen das Erkenntnis LvWG NÖ vom 9. 8. 2022	39	p.
23.	23. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, 29. 11. 2022	8	p.
24.	24. Erkenntnis des Verwaltungssgerichtshofes, 23. 4. 2024	15	p.
25.	25. Beilagen-Blätter, max. 20	15	p.
			p.

Any other comments

Do you have any other comments about your application?

71. Comments

Declaration and signature

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.

72. Date

22 09 2024 e.g. 27/09/2015

D D M M Y Y Y Y

The applicant(s) or the applicant's representative(s) must sign in the box below.

73. Signature(s) ☒ Applicant(s) ○ Representative(s) - tick as appropriate

Dr. Josef Pretlmayer

Confirmation of correspondent

If there is more than one applicant or more than one representative, please give the name and address of the one person with whom the Court will correspond. Where the applicant is represented, the Court will correspond only with the representative (lawyer or non-lawyer).

74. Name and address of ☒ Applicant ○ Representative - tick as appropriate

Dr. Josef Pretlmayer
3871 Steinbach 63
Österreich

The completed application form should be signed and sent by post to:

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE

Vertiefung von „Statement of the facts“ - max. 20 Seiten

Diskussion des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes
vom 23. April 2024

Folgende Begründungen enthalten Verstöße gegen Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren; Artikel 9 Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit sowie Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Seite1/Abschnitt 2/ Ziffer 1.1.2. **„In seiner Begründung stellte das Verwaltungsgericht den Verfahrensgang ausführlich dar und gab dabei unter anderem den Inhalt des von der belangten Behörde eingeholten Gutachtens des Psychologenbeirates vom 4. Mai 2014 auszugsweise wieder:“**
(Verstoß gegen Artikel 6 – Nichtbeachtung und Ausschluss meiner ausführlichen Stellungnahme zum Verhandlungsprotokoll vom 16. 6. 2017 in der Darstellung des Verwaltungsgerichtes, von welcher der Verwaltungsgerichtshof keine Kenntnis hatte.)

Stellungnahme a:
Die Behauptung, dass das Verwaltungsgericht den Verfahrensgang ausführlich dargestellt hat, ist unrichtig. Es fehlt in der Darstellung ein erheblicher Teil des Aktes, nämlich meine „Stellungnahme zum Verhandlungsprotokoll vom 16. 10. 2017“, die 48 Seiten umfasst und auch nicht, wenigstens auszugsweise, in der Darlegung des Verfahrensganges dargestellt wurde. Die Stellungnahme war deshalb so umfangreich, weil die Vertreterin der belangten Behörde (V.d.b.B.) eine Fülle von Falschbehauptungen in der Verhandlung vom 16. 10. 2017 erhob. Diese Stellungnahme dürfte, ebenso wie meine Beweisanträge, die pauschal abgetan wurden, nicht gelesen worden sein. Die Falschbehauptungen der (V.d.b.B.) fanden so unkommentiert ihren Weg bis das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes.

Stellungnahme b:

Das sogenannte „Gutachten“ des Psychologenbeirates vom 4. Mai 2014 entspricht nicht den wissenschaftlichen Vorgaben eines Gutachtens

Die „Richtlinie für die Erstellung von klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten“ nennt u. a. folgende Kriterien

Fachkompetenz für das relevante Gebiet; Verfügen über den aktuellsten Wissensstand - „state of the art“

Aus der Beantwortung der psychologischen Fragen muss sich die Beantwortung der gutachterlichen Fragestellungen, das gutachterliche Kalkül nachvollziehen lassen; Unparteilichkeit, Fehlen von abwertenden Stellungnahmen

Diese Kriterien sind bei dem Gutachten des Psychologenbeirates nicht vorhanden. Es ist weder unparteilich noch Fehlen abwertende Stellungnahmen. Vielmehr ist die gutachterliche Stellungnahme von abwertenden Stellungnahmen durchsetzt. Die Beantwortung der gutachterlichen Fragestellungen, das gutachterliche Kalkül lässt sich nicht nachvollziehen. Die Fragestellungen sind meist suggestiv und selbstbeantwortend, die Frage enthält bereits gleichzeitig die Antwort.

2/4.3/1. [Name des Revisionsbewerbers] **ist in erster Linie religiöser Aktivist und Lebensschützer und kein Gesundheitspsychologe. Er agiert fast ausschließlich als solcher und verwendet den Titel eines Gesundheitspsychologen, um seine Betreuungen, Beratungen und sonstigen psychologischen Tätigkeiten zu legitimieren.“** [Beschuldigungen im Erkenntnis fett]

(Verstoß gegen Artikel 6 – unbewiesene Falsch-Behauptung ohne jeden Beweis; Verstoß gegen Artikel 9 - Kritik der Religions-Ausübung; Verstoß gegen Artikel 10 - Meinungs-Einschränkung))

Stellungnahme:

Die Behauptung, dass ich in erster Linie „religiöser" Aktivist bin, ist eine unbeweisbare Spekulation. Ich könnte genauso gut in erster Linie ein rechtsextremer Abtreibungsgegner sein, der sich einen religiösen Anstrich gibt. Jede Gewichtung meiner Motivation ist daher eine Spekulation.

Als ehrenamtlicher Mitarbeiter der weltweit größten Lebensschutz-Organisation „Human Life International" (HLI) führe ich die Arbeiten aus, die mir aufgetragen werden und zu denen ich mich in der Lage sehe, so wie ein Tierschützer tierschützerisch (z. B. Rettung von Hunden und Katzen) oder ein Waldschützer waldschützerisch (z. B. gegen illegale Abholzungen) vorgeht.

Nie hatte ich irgendeinen Zweifel dahingehend, dass mein Einsatz gesetzwidrig wäre, so dass ich mich um eine Legitimierung bemühen müsste. Die Freude über ein gerettetes ungeborenes Kind und die Bewahrung dessen Mutter vor seelischem Leid ist eine „namenlose Freude" („Fidelio"), **"Wer ein einziges Leben rettet, rettet die ganze Welt"** (Talmud). Zu einer solchen Rettung bedarf es keiner „Legitimierung". Für Abtreibungs-Aktivisten ist eine solche Rettung ein tiefe Frustration, weil sie zeigt, dass das „Dogma" der „selbstbestimmtem Entscheidung" oder im Soziolekt der Abtreibungs-Aktivisten „reproduktive Selbstbestimmung" genannt, wie ein Kartenhaus zusammenbricht, wenn die Frau Hilfe annimmt, die ihr zuvor niemand angeboten hat.

Das Führen des Titels „Gesundheitspsychologe" ist zudem eine Vorschrift des Psychologengesetzes 1990, §12. (1): „Wer zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß §3 Abs. 1 berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung des psychologischen Berufes entsprechend den nachweislich erworbenen ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen gemäß § 13 Abs. 5 die Berufsbezeichnung Gesundheitspsychologe" oder „Gesundheitspsychologin" […] zu führen. (s. Anhang). „Hat zu führen" ist ein Imperativ.

Erstaunlich ist, dass mir „sonstige psychologische Tätigkeiten" zugestanden werden. Dies ist ein Widerspruch zu Aussagen der Vertreterin des Gesundheitsministers, dass meine Tätigkeit mehr sozialarbeiterisch „imponiert". Nun werden mir doch „sonstige psychologische Tätigkeiten" zugestanden, die laut Psychologenrat sozialarbeiterisch „imponieren".

2/2.: **Die Betreuungs- und Beratungs-Aktivitäten des** [Name des Revisionsbewerbers] **sind fast ausnahmslos religiös motiviert und durch religiöse Lehren, Werte und Moral getragen und nicht durch gesundheitspsychologische."** (Verstoß gegen Artikel 6, 9, 10)

Stellungnahme:

Wieder wird behauptet, dass ich fast ausnahmslos religiös motiviert und durch religiöse Lehren, Werte und Moral getragen bin, was ebenso spekulativ und unbeweisbar ist wie die vorherige Behauptung, in erster Linie religiöser Aktivist zu sein. Diese Behauptung insinuiert, dass es gesundheitspsychologische „religiöse Lehren, Werte und Moral" gibt. Das ist aber eine Anmaßung. „Religiöse Lehren, Werte und Moral" welche die ethisch-moralischen Normen unserer Gesellschaft geprägt haben, sind jüdisch-christlichen Ursprungs. Es gibt keine parallelen gesundheitspsychologisch-„religiöse Lehren, Werte und Moral".

Vielmehr gehen gesundheitspsychologisch-„religiöse Lehren, Werte und Moral“ auf jüdisch-christliche Ursprünge zurück und bilden keinen Gegensatz zu den gesundheitspsychologischen Werten, die sichtlich als von höherem Wert als die achäische, jüdisch- christliche Lehre von den 10 Geboten dargestellt wird, womit gegen das Gebot, dass sich die eigene Weltanschauung nicht gegenüber einer anderen erhöhen darf, gebrochen wird. Deutlich werden die Werte und Moral der Gesundheitspsychologie über die der Religion gestellt.

2/3. **„In seinem beraterischen und betreuendem Handeln verfolgt er keine gesundheitspsychologischen, sondern religiöse Ziele und Werte. Sein Vorgehen orientiert sich nicht an professionell gesundheitspsychologischen Modellen und Konzepten, sondern an religiösen und lebensschützerischen.“** (Verstoß gegen Artikel 6, 9, 10)

Stellungnahme:

Wieder werden gesundheitspsychologische Ziele und Werte in Gegensatz zu religiösen Zielen und Werten gebracht, so als hätte das österreichische Gesundheitsministerium eigene Ziele und Werte geschaffen. Das Adjektiv „professionell“ (Synonym: „geschickt“, „qualifiziert“, „kompetent“, Voxikon) ist eine, häufig von „Fristenlösungs“-Befürwortern für ihr eigenes Handeln verwendete positive Beurteilung, die jedoch objektiv nicht vorliegt. Zudem liegen für Schwangerschafts-Konflikt-Beratungen keinerlei „professionell gesundheitspsychologische Modelle und Konzepte“ in der Literatur oder sonst als Internet-Eintragug vor. Es hanedelt sich somit um eine selbst erfundende Bezeichnung, welche das eigene Handel in positives Licht stellen soll. „Professionell“ ist im Internet mit handwerklichen Fähigkeien konnotiert, jedoch nicht mit den Fähigkeiten eines Schwangeren-Beraters.

2/4. **„Das Ausmaß ‚rein‘ gesundheitspsychologischer Aktivitäten und Behandlungen des** [Name des Revisionsbewerbers] **ist nach den vorliegenden Unterlagen minimal und es wird z.T. stark durch sozialarbeiterische, betreuerische und pädagogische Zielsetzungen und Aktivitäten ergänzt bzw. überlagert.“** (Verstoß gegen Artikel 6 – Falschbehauptung ohne jeglichen Beweis: keine „Behandlungen“ vorgenommen)

Stellungnahme:

Es wurden von mir keinerlei „Behandlungen“ vorgenommen, deshalb können diese auch nicht *„minimal“ sein.*

Was die „z.T. stark durch sozialarbeiterische, betreuerische und pädagogische Zielsetzungen und Aktivitäten“ betrifft, welche das Ausmaß „rein’ gesundheitspsychologischer Aktivitäten und Behandlungen“ „ergänzt bzw. überlagert.“, ist zu entgegnen, dass ich in der „Stellungnahme zur Verhandlungsschrift v. 16. 10. 2017“ im Abschnitt „Zu S. 6, 3. Abs. erklärt habe, dass ich auf die Geltendmachung meiner Hilfstätigkeit bei HLI als gesundheitspsychologische Tätigkeit verzichte, ebenso auf alle mit Gebeten in Zusammenhang stehenden Schulungs-Maßnahmen („Stellungnahme „Zu S. 6, 3. Abs.“ 1. und 2. sowie Abschnitt „Zu S. 6, 5. Absatz“, s. Anhang) sowie weiters in der „Zusammenfassung“ der „Stellungnahme zur Verhandlungsschrift v. 16. 10. 2017“ Punkt 1.) erkläre und nur mehr meine „Tätigkeit der Beratung von juristischen Personen wie Ministerien und Parteien, der Forschungstätigkeit in den Fachgebieten der physischen sowie psychischen Spätfolgen der Abtreibung bei betroffenen Frauen, den seelischen Leiden von abtreibungsüberlebenden Geschwistern und den psychischen Auswirkungen auf die Gesellschaft“ geltend mache (s. Verfahrens-Anhang). (Verstoß gegen Artikel 6 – Nichtbeachtung eines Beweis-Verzichtes)

6/10 **„Der Gesundheitspsychologe dürfe seine Weltanschauung und Wertehaltung aber niemals über die des zu Beratenden stellen. Auch dies führe zu mangelnder**

Vertrauenswürdigkeit.“ (Verstoß gegen Artikel 6 – Falschbehauptung einer inneren Haltung und einer dieser entsprechenden Äußerung)

Stellungnahme

Diese Bestimmung schließt somit auch eine innere Haltung eines Beschuldigten mit ein und stellt ein Gedanken-Verbot dar. Falls nun eine Satanistin eine Schwangerschaftsberatung aufsucht und ihr Kind töten und der Kinderfresserin “Lilith” weihen möchte, wäre es einem katholischen Berater verboten, “seine Weltanschauung und Wertehaltung niemals innerlich über die des zu Beratenden stellen”, auch wenn er diese gar nicht äußert.

Diese Behauptung einer Pflichtverletzung steht auch im Widerspruch zu den Beratungs-Richtlinien der NGO “Human Life International”, für die ich ehrenamtlich tätig war.
Eine der “Beraterregeln” lautet: “**Beginne niemals zu werten**, egal was sie dir erzählt. Frage nach, damit du siehst, was sie denkt, welche Einstellungen und Werte sie hat, was vielleicht ihre Verletzungen und Wunden sind. Die Frau soll aber nicht das Gefühl haben, verhört zu werden.” (Fettdruck im Original). (s. Stellungnahme zur Verhandlungsschrift v. 16. 10. 2017, “Zu S. 6, 2. Abs. von unten”. Ein solcher eklatanter Verstoß gegen die eigenen Beratungs-Richtlinien ist weder vorgekommen, noch liegen dafür irgendwelche Beweise vor.

6/12 **“Da bereits die Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben sei, sei auf das Thema ‚ausreichende Fort-und Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie‘ nicht mehr einzugehen.“** (Verstoß gegen Artikel 6 – fragwürdige Falsch-Behauptung)

Mit derselben Begründung: “Da bereits die Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben sei“ hätte mit der selben Begründung auch auf die Behauptung: „Vermischung und Aktivitäten mit gesundheitsbezogenen und gesundheitspsychologischen“ nicht eingegangen werden brauchen. Während das Trennungs-Gebot religiöser und politischer Ziele von gesundheitspsychologischen Zielen breit erörtert wurde, ist die Tatsache des Besuches von Fortbildungen ignoriert und nicht einmal im des Verwaltungsgerichtshofes diskutiert worden.

3/ 3. **„Verlust des Vertrauens aufgrund des Verstoßes gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Verpflichtungen und Standards, u. a. jahrelange Verletzung der Fortbildungspflicht.“** (Verstoß gegen Artikel 6 – Falsch-Behauptung der Verletzung der Fortbildungspflicht)

Stellungnahme:

Die Beschuldigung der jahrelangen Verletzung der Fortbildungspflicht ist absolut unwahr und missgünstig und zeigt, dass meine Naachweise zur Fortbildung entweder, wie bei den Beweisanträgen bzw. den Stellungnahmen zum Verhandlungs-Protokoll ignoriert oder nicht gelesen wurden (s. Fortbildung im Anhang).

6/13. **„Sonstige vorgelegte Schriftstücke seien zwar als Beweisanträge tituliert, aus diesen ergebe sich jedoch kein spezieller Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Beweise."** (Verstoß gegen Artikel 6 – fragwürdge Ablehnung von Beweismitteln)

Stellungnahme:

Die pauschale Ablehnung der Beweisanträge ist ebenfalls ein schwerwiegender Verstoß gegen Artikel 6 - „Recht auf ein faires Verfahren" der Europäischen Menschenrechtskonvention. Ein zusätzlicher „spezieller Antrag" zu einem Beweisantrag ist unbekannt und findet sich auch nicht bei einer Suche im Internet. Ob die Beweisanträge, wenn sie zusätzlich als „spezielle Anträge" betitelt worden wären, dann berücksichtigt worden wären, ist äußerst fraglich.

12/34 **„Dieses Gesamtverhalten beurteilte das Verwaltungsgericht – unter Berücksichtigung des Gutachtens des Psychologenbeirates – dahin, dass der Revisionswerber Schwangerschaftskonflikte eindimensional beurteile, seine religiös geprägte Weltanschauung über jene der zu beratenden Person sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen stelle, sein Verhalten die erforderliche Distanz vermissen lasse und geeignet sei, ein Abhängigkeitsverhältnis sowie Schuldgefühle zu erzeugen,"** (Verstoß gegen Artikel 6 – Falsch-Behauptung, der "eindimensionalen" Beurteilung sowie Verstoß gegen die Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit Artikel 9 sowie gegen Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung

Stellungnahme:

Die Behauptung, dass ich Schwangerschaftskonflikte eindimensional beurteile, wird erhoben ohne irgendeinen Beweis vorzulegen. Es wird auch nicht erklärt, welche verschiedenen Dimensionen ein Schwangerschaftskonflikt hat und welche Eindimensionalität ich vertrete. Ich befasse mich seit Jahrzehnten mit Literatur zum Schwangerschaftsabbruch, habe aber noch nie etwas von „Dimensionen" des Schwangerschaftsabbruchs gehört oder gelesen.

13/34 **"sein Verhalten die erforderliche Distanz vermissen lasse und geeignet sei, ein Abhängigkeitsverhältnis sowie Schuldgefühle zu erzeugen."** (Verstoß gegen Artikel 6 – Falsch-Behauptung ohne jeglichen Beweis)

Stellungnahme:

Für diese Mutmaßungen über mein Verhalten, welches "die erforderliche Distanz vermissen lasse und geeignet sei, ein Abhängigkeitsverhältnis sowie Schuldgefühle zu erzeugen." wird kein Beweis geliefert, Diese Schuld-Zuweisungen lassen paranoide Züge erkennen wie die Befürchtung, dass ich den Rechtsstaat erschüttere:

- **„Daraus ergibt sich, dass die Vertrauenswürdigkeit von Herrn Dr. Josef Preßlmayer durch sein verhetzendes Verhalten in der Öffentlichkeit und seine damit zusammenhängenden**

radikalen, eine demokratische Gesellschaft und den Rechtsstaat gefährdenden Ansichten, grundlegend erschüttert ist.“ (Mandatsbescheid/M., 8. 5. 2013, S. 7);

• **„Vorliegen von Gefahr in Verzug“** (M., S. 11)

6/11 **„Der Mangel an Vertrauenswürdigkeit ergebe sich auch aus der vom Revisionswerber verwendeten Sprache und Wortwahl, die geeignet seien, Aufmerksamkeit zu erregen, Abschreckung zu erzeugen und Abwertung zu signalisieren.** (Verstoß gegen Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung)

Stellungnahme:

Die von mir verwendete Sprache ist ein semantisch-emotionales Gegenstück zum kalten, *emotionsfeindlichen Soziolekt der Abtreibungs-Aktivisten, der jeglichen emotionalen Bezug zur Tat* des Tötens hoffnungsvoller, zum Schenken und Empfangen von Liebe vorherbestimmten Menschen vermeidet. Ein Beispiel ist der Begriff „reproduktive Selbstbestimmung“ der die Absicht, einen unschuldigen Menschen zu töten, verhüllen, maskieren will. Es sind letztlich erfolglose Bemühungen, die Stigmatiserung der blutigen Abtreibung durch blutleere, technische Begriffe fernzuhalten.

Radikal“ und „militant“ sind die herabsetzenden Gewalt-besetzten Bezeichnungen für Lebensschützer, während die Abtreibungstäter selbst ein fortwährendes Massaker an abermillionen Menschen begehen.

6/11 **Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als „Mengele-Ladies“ sei abwertend und die vom Revisionswerber in der Beschwerde angeführten Zitate seien anklagend und geeignet, Schuldgefühle zu erzeugen. Die möglichen Folgen von derartigen Schuldgefühlen seien im Gutachten des Psychologenbeirates dargestellt worden. Medial präsente Personen wie der Revisionswerber müssten auf ihre Wortwahl in Veröffentlichungen achten.** (Verstoß gegen Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren durch unbewiesene Falschbehauptung)

Stellungnahme:

Auch in diesem Abschnitt zeigt sich, dass meine Äußerungen gänzlich verfälscht wurden. „Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als ‚Mengele-Ladies‘“ habe ich nie ausgesprochen. Dies wäre ein völliger Gegensatz zu meinen Ausführungen über die Gründe von Abtreibungen, die hauptsächlich durch finanzielle Probleme der Frau, an denen den Staat Österreich nicht interessiert ist sowie Druck des Partners, der Familie und der sozialen Umwelt verursacht werden.

Hier wurde neuerlich eine Äußerung von mir, die ich in einer emotionalen Diskussion über Abtreibung im Internet aussprach, völlig entstellt im Verfahren sowie auch in der Revision wiedergegeben. Die ursprüngliche Äußerung lautete:

„Gerne werden auch die PAS-gemarterten ‚Mengele-Ladies‘ mit ihrer verfeinerten Auschwitz-Selektions-Technik, abgenickt durch die kirchlich aufgeblasenen und geförderten „Aktion Leben“-Tötungsgehilfinnen die Abschieds-Limonade verkosten, um ihr sinnloses, dem Satan geweihtes Leben, zu beenden und sich in seine ewig feurigen Arme zu werfen,“

Was „Mengele-Ladies“ sind, habe ich klar beschrieben. Es sind Frauen wie Deborah Nucatola, Direktorin der medizinischen Dienste von Planned Parenthood, die in einer Verhandlung erklärte: „Ich zerquetsche dann im Grunde eher unten, und ich zerquetsche oben und ich schaue, ob ich das

intakt rausbekomme“ (Wergin Clemens - „Abtreibungsfirma bietet Embryogewebe zum Kauf an“, „Welt“, 4. 8. 2015) oder Beraterinnen der „Aktion Leben“, welche die Frauen folgend „beraten“: „In Wien, wissen’S eh, da ist ein Fleischmarkt, da kann man das machen“ oder „5. Woche? Da können Sie das Medikament nehmen.

Diese Torso-haften und verdrehten Falsch-Zitate mit dem Zweck, mich zu diskreditieren, gehen offenbar von der Vertreterin des Gesundheitsministeriums im Verfahren aus. Ihre Falsch-Zitate und sonstigen missgünstigen Beschuldigungen wurden, trotz Gegenstellungnahmen, meist wörtlich von der Richterin übernommen und gelangten so bis in das Erkenntnis des Höchstgerichtes. Es handelt sich dabei um übelste strafbare Verleumdungen, die unter dem Deckmantel einer „Amtssachverständigen“ ungehindert, trotz Gegendarstellungen und Beweisanträgen, in ein Erkenntnis des Höchstgerichtes gelangen. Die Generalisierung („die generelle Bezeichnung“) von Kritik an Tötungs-Gehilfinnen auf alle Frauen ist ein perfider Missbrauch eines Gerichtsverfahrens zur Schädigung der Lebensschützer.

Von einer generellen Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben haben, als „Mengele-Ladies“ ist in meinen Äußerung nirgends die Rede. Warum sollte ich meine Schwester als „Menge-Lady“ bezeichnen? Ich wusste, warum sie abgetrieben hat. Schon beim ersten Kind war sie von Kündigung bedroht. Ihr Arbeitgeber war eine „Mercedes-Benz“- Niederlassung mit enormen Druck auf Gewinn-Maximierung. Ein Geschäftsführer, der diesem Druck nicht standhalten konnte, beging Selbstmord.

Sie war immer, wegen dem Hausbau, der sich über viele Jahre hinzog, in finanziellen Nöten. Nach der Abtreibung hatte sie Ekel vor Männern: „Alle Männer gehören kastriert“ war der böseste Ausspruch, den ich je über Männer gehört habe. Ihr Mann war über seine Zurückweisung sehr frustriert und suchte sich wohl anderswo Ersatz. Bei Familien-Feiern war er dann oft bald betrunken. Wahrscheinlich trank er auch, wenn keine Familienfeier war. Schließlich bekam er einen Gehirntumor, wurde öfters operiert und starb schließlich. Warum sollte ich also meine Schwester eine „Mengele-Lady“ nennen?

6/12 **Da bereits die Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben sei, sei auf das Thema „ausreichende Fort-und Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie“ nicht mehr einzugehen.** (Verstoß gegen Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren durch unbewiesene Falschbehauptung)

Bereits unter 3. wurde behauptet, dass ich jahrelang die Fortbildungspflicht verletzt habe:

3./10 **„Verlust des Vertrauens aufgrund des Verstoßes gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Verpflichtungen und Standards, u. a. jahrelange Verletzung der Fortbildungspflicht. Dazu habe ich folgend Stellung genommen:“** (Verstoß gegen Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren durch unbewiesene Falschbehauptung)

Wie dargelegt, habe ich nicht gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Verpflichtungen und Standards verstoßen. Die Beschuldigung der jahrelangen Verletzung der Fortbildungspflicht ist absolut unwahr und missgünstig und zeigt, dass meine Eingaben zur Fortbildung entweder, wie bei den Beweisanträgen bzw. den Stellungnahmen zu den Verhandlungs-Protokollen, entweder ignoriert oder nicht gelesen wurden (s. Fortbildung im Anhang).

Die Behauptung der jahrelangen Verletzung der Fortbildungspflicht, ist eine weitere aus einer Reihe von Unwahrheiten, die trotz Stellungnahmen und Beweisanträgen, die offenbar niemand

gelesen hat oder ignoriert wurden, den Weg in ein Erkenntnis eines Höchstgerichtes gefunden haben.

25/ 39 **„(4) Die Vertrauenswürdigkeit fällt insbesondere dann weg, wenn**

1. die (der) Berufsangehörige ihre (seine) Berufspflichten gröblich verletzt oder trotz Mahnung wiederholt gegen ihre (seine) Berufspflichten verstoßen hat und,

2. sofern die Vertrauenswürdigkeit durch ein Verhalten gemäß Z. 1 nicht gänzlich beseitigt ist, keine geeigneten Maßnahmen getroffenen hat, die für die Zukunft eine verlässliche Berufsausübung erwarten lassen."

es werden jedoch keine konkreten Berufspflichten benannt, die ich gröblich verletzt oder trotz Mahnung wiederholt habe.

Dies ist mit einer Rechtsprechung zu vergleichen, die einen Gesetzes-Text zitiert, aber verabsäumt, die konkrete Tat, die gegen den Gesetzes-Text verstoßen soll, zu nennen, z. B. wenn der Gesetzes-Text über Mord: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben- Mord **§ 75.Paragraph 75** vorgebracht wird, aber kein Beweis vorgelegt wird, dass jemand einen Mord begangen hat.

12/31/3.1.5 **„Es kann daher im vorliegenden Fall auch dahingestellt bleiben, ob der Revisonswerber, wie in der Zuverlässigkeitsbegründung der Revision – unter dem Gesichtspunkt einer unvertretbaren Beweiswürdigung – vorgebracht, Frauen in *Zusammenhang mit einem sog. „Post Abortion Syndrom"* lediglich beraten und nicht (im Sinne des Psychologengesetzes 2013) behandelt habe.**

Stellungnahme:

Somit argumentiert der Verwaltungsgerichtshof, dass es keinen deutlichen Unterschied macht, ob Frauen psychotherapeutisch „behandelt" oder gesundheitspsychologisch „beraten" werden. Dies ist aber eine grundlegende Entscheidung darüber, ob ich Berufspflichten verletz habe oder nicht.

Auch hier zeigt ein Beispiel die Unhaltbarkeit dieser Infragestellung des Unterschiedes zwischen Beratung und Behandlung auf: Eine Frau lässt sich in einer Beratungsstelle „beraten", geht aber dann zur „Behandlung" in eine Abtreibungs-Klinik und lässt ihr Kind beseitigen. Dies zeigt klar, dass ein Unterschied zwischen „Beratung" und „Behandlung" nicht „dahingestellt" („unsicher", „ unbestimmt" – Woxikon) ist, sondern abgrenzbar und auch gesetzlich geregelt ist:

„Beratung und Psychotherapie"

Abgrenzung psychologische Beratung und Psychotherapie:

„Bei Beratung handelt es sich in der Regel um ein persönliches Gespräch mit dem Ziel, Klienten bei der Lösung eines bestimmten Problems qualifiziert zu unterstützen. Inzwischen finden auch Beratungsgespräche am Telefon oder online statt ebenso per E-Mail. Psychologische und

psychosoziale Berater unterstützen Menschen, wenn sie aktuelle Probleme lösen müssen, unter einer akuten Krise leiden oder bestimmte Fähigkeiten erlernen wollen, um insgesamt besser durchs Leben zu kommen. https://www.therapie.de/psyche/info/fragen/wichtigste-fragen/beratung-vs-psychotherapie/

Was ist der entscheidende Unterschied zwischen Beratung und Psychotherapie?

„Im Unterschied zu einer Psychotherapie dürfen bei Beratungsangeboten jedoch keine psychischen Störungen mit Krankheitswert behandelt werden, es dürfen nicht einmal Diagnosen gestellt werden. Psychische Störungen werden nur unterstützend begleitet, beispielsweise in Form von Soziotherapie. Berater arbeiten also grundsätzlich nicht psychotherapeutisch beziehungsweise dürfen es auch nicht."

12/34 **Dieses Gesamtverhalten beurteilte das Verwaltungsgericht – unter Berücksichtigung des Gutachtens des Psychologenbeirates – dahin, dass der Revisionswerber Schwangerschaftskonflikte eindimensional beurteile, seine religiös geprägte Weltanschauung über jene der zu beratenden Person sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen stelle, sein Verhalten die erforderliche Distanz vermissen lasse und geeignet sei, ein Abhängigkeitsverhältnis sowie Schuldgefühle zu erzeugen.** (Verstoß gegen Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren durch Falsch-Behauptung der „Eindimensionalität". Gegen Artikel 9 Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit durch Falsch-Behauptung, dass ich meine „religiös geprägte Weltanschauung über jene der zu beratenden Person sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen" stelle sowie Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Äußerung religiös geprägte Weltanschauung sowie deren innere religiöse Haltung verboten wird.)

Stellungnahme:

Die Behauptung, dass ich Schwangerschaftskonflikte eindimensional beurteile, wird erhoben ohne irgendeinen Beweis vorzulegen. Es wird auch nicht erklärt, welche verschiedenen Dimensionen ein Schwangerschaftskonflikt hat und welche Eindimensionalität ich vertrete. Ich befasse mich seit Jahrzehnten mit Literatur zum Schwangerschaftsabbruch, habe aber noch nie etwas von „Dimensionen" des Schwangerschafts-Konflikt-Beratung gehört oder gelesen.

Was meint der Verwaltungsgerichtshof mit Eindimensionalität der Schwangerschafts-Konflikt-Beratung. Ich versuche zu verstehen, was der Verwaltungsgerichtshof damit meint:
Sofort fällt auf, dass die Bezeichnung „eindimensionaler Schwangerschaftskonflikt" ein Widerspruch in sich ist. Ein Konflikt ist nicht eindimensional.

„Ein Konflikt (von lateinisch confligere, „zusammentreffen, kämpfen"; PPP: *conflictum*[1]) bezeichnet Situationen, bei denen inakzeptable Unterschiede in Einstellungen, Erwartungen, Interessen, Meinungen, Wertvorstellungen oder Zielen innerhalb oder zwischen Personen oder Gruppen auftreten." (Wikipedia)

Es kämpfen also beim Schwangerschaftskonflikt Wertvorstellungen innerhalb einer Person gegeneinander, z. B. sich den Wunsch, ein Kind, einen Lebens-Sinn zu erfüllen, gegenüber der Beschränktheit der finanziellen Mittel oder gegenüber dem Druck des Partners. Das könnte als zweidimensional beschrieben werden, aber was soll „Eindimensionalität" im Schwangerschaftskonflikt bedeuten? Vielleicht dass kein Konflikt besteht und nur ein Ziel, entweder die Abtreibung oder das Austragen des Kindes verfolgt wird. Der Verwaltungsgerichtshof bleibt die Antwort schuldig, damit jedoch auch die Schlüssigkeit seiner Aussage.

In Bezug auf meine „religiös geprägte Weltanschauung" könnte „Eindimensionalität" bedeuten, dass ich im Schwangerschaftskonflikt keine gegeneinander stehenden Werturteile oder Motive sehe, sondern nur eines, etwa, dass der Wert eines Menschenlebens so hoch ist, dass alle widersprechenden Motive auszuschalten sind. Meint das der Verwaltungsgerichtshof? Dann müsste er es auch sagen, ansonsten ist seine rechtliche Auffassung unerforschlich.

So jedenfalls ist die Behauptung, dass ich den „Schwangerschaftskonflikt eindimensional beurteile", eine Spekulation, von der nicht einmal bekannt ist, was damit gemeint ist. Die Bedeutung dieser Behauptung ist offenbar die, dass ich etwas Unerlaubtes denke. Doch wird mir vorenthalten, was falsch an meinem Denken ist. Jedenfalls ist mein Denken so unerlaubt, dass ich die Berufspflichten eines Gesundheitspsychologen verletze.
Diese Vermutung, unerlaubt zu denken, wird durch den nachfolgenden Satz bekräftigt: Ich stelle meine „religiös geprägte Weltanschauung über jene der zu beratenden Person". Nun weiß ich, dass mein Denken unerlaubt ist, da ich meine Weltanschauung über jene der zu beratenden Person stellen soll. Das darf nicht sein! Aber tue ich das wirklich? Woher weiß das der Verwaltungsgerichtshof? Klar ist nur, dass ich nicht so denken darf, falls ich so denke. Aber dafür gibt es keinen Beweis! Das unerlaubte Denken wird mir vom Verwaltungsgerichtshof ohne Beweise zu haben, unterstellt!

Zur Veranschaulichung meiner Tätigkeit mit Frauen im Schwangerschafts-Konflikt kann ich das Zeugnis einer Frau vorlegen, das ich schon in meinem ersten, umfassenden Buch zum Thema Abtreibung "Lebensdämmerung" (Preßlmayer Josef - „Lebensdämmerung", Hg. HLI Österreich, Wien, 2002, S. 229) dokumentiert habe – dem Akt beiliegend - nun aber, aufgrund eines wiedergefundenen Briefes, der den Schwangerschafts-Konflikt dieser Frau eindrucksvoll wiedergibt, in authentischer Form darlegen.

Zeugnis von einem Lied,
das "totale Liebe" zum Kind geweckt hat

"Als Claudia das Lied 'Hörst Du mein Herz' anlässlich einer Feier sang, begann eine hochschwangere Frau zu weinen, die sich sehr schwer zum Austragen ihres indes durchgerungen und mehrmals eine Abtrebungsklnik aufgesucht hatte, aber es dann doch nicht übers Herz brachte, ihr Kind umzubringen. Sie hatte Aggressinen gegen das Kind, das so plötzlich in ihr Leben eingebrochen war. Nach der Ursache ihrer Tränen gefragt, ergab es sich, daß sie zuersst ihre Geschichte erzählte, die eigentliche Frage trat dabei aber in den Hintergrund. Es kam dann gar nciht zu ihrer Beantwortung. Die Antwort war aber für sie selbst so wichtig, daß sie von sich aus den folgenden Brief an mich, den Autor und Komponisten des Liedes, schrieb:

„Sehr geehrter Peppi!

Ich übermittle Dir diese Zeilen, da Du mir beim Seminar in Vordernberg eine Frage gestellt hast, die ich nie beantwortet habe. Ich möchte gerne, dass Du weißt, was Dein Lied bei mir ausgelöst hat.

Als ich Dein Lied gehört habe, empfand ich plötzlich totale Liebe für das Kind in mir. Dein Text hat mir nämlich das Gefühl gegeben, dass dieses Kind mich liebt, und sich mich als Mutti ausgesucht hat. Selbst wenn ich jetzt diese Zeilen schreibe bin ich sehr berührt, und in so einem Moment könnte ich mein Kind nie weggeben da ich es als totalen Vertrauensbruch gegenüber meinem Kind empfinden würde…

Das Lied hat diesen Text:

„Hörst Du mein Herz, wie es schlägt tief in Dir
lass' mich in Dir tief geborgen sein
Hör' nicht auf die, die Dir einflüstern woll'n
dass ich kein menschliches Wesen bin.
Danke, dass Du mir das Leben geschenkt.
Danke, dass Du mich beschützt.
Bald werde ich Deine Hände spür'n
Gottes Liebe hat gesiegt.

Ach Mama weißt Du wie lieb ich Dich hab'
Wie viel verbunden ich mit Dir bin.
Wie Deine Freude und wie Deine Sorg'
Jeden Tag auch die meinen sind.
Danke, dass Du mir das Leben geschenkt.
Danke, dass Du mich beschützt.
Bald werde ich Deine Hände spür'n
Gottes Liebe hat gesiegt.

Die zweite Strophe stammt von der langjährigen Leiterein des Lebenszentrums Wien, DI Claudia Schneidenbach, die mit ihrer wunderbaren Stimme das Lied sang und auf der Gitarre begleitete. Es kann mit diesem Link gehört werden: https://www.gloria.tv/?post=af7rDE4G1DpM3G3fiUiN8DwMF&replies=

Am Tag nach der Niederkunft dieser Frau besuchte ich sie im Krankenhaus. Ihr Gesicht war kaum wiederzuerkennen. Die gespannten und verkrampften Züge waren verschwunden. Ein junges Gesicht mit glücklichen Augen strahlte mich an, obwohl es eine sehr schwere, stundenlang dauernde Geburt war. Einige Wochen später brachte sie ihr Kind zum Babysitten ins Büro. (dazu folgende Fußnote 158: Ende Jänner 2001 bekam ich einen Anruf von Dietmar und wurde mit dieser Mutter verbunden. Sie war mit ihrem, inzwischen 16 Monate alten Buben, der natürlich schon laufen konnte, wieder zu einem Besuch in die Taborstraße gekommen. Sie sagte zu mir: „Ich bin der glücklichste Mensch der Welt!" sie denke jeden Tag an uns und – ich darf das schöne Kompliment wiedergeben – an mich. Ich wüßte nur die Hälfte von dem, was sie damals, in der Schwangerschaft „aufgeführt"habe.

Mir war in Erinnerung, dass sie sich sehr schwer zu ihrem Kind durchringen konnte, noch nach der 3-Monatsfrist mit medizinischer Indikation abtreiben wollte und verbal ziemlich aggressiv war. Der Vater des Babys ist zwar von Anfang an nicht sehr in Erscheinung getreten und hat sich jetzt ganz verabschiedet, trotzdem ist diese Mutter jetzt "der glücklichste Mensch auf der Welt".

Die Wandlung dieser Frau, die ich miterleben durfte, wäre ein Lehrstück für Dr. Pateisky, der behauptet: "alles, es ist wirklich alles besser als eine ungewollte Schwangerschaft…" Diese Frau ist der Beweis dafür, daß man mit einem zunächst ungewollten Kind "zum glücklichsten Menschen der

Welt" werden kann. Und es gibt sehr viele Fälle, die ähnlich gelagert, wenn auch nicht so dramatisch verlaufen sind. Daher kann den Frauen nur zugerufen werden: Glaubt nicht an die Wunschkind-Ideologen und ihre falschen Verhütungs- und Frühabtreibungs-Propheten. Nehmt die Liebe an, wo sie hinfällt. Bestraft die, von den Sex-Propagandisten der Verhütungsindustrie und den sex-triefenden Medien anerzogene und geförderte Kurzzeit-Beziehungsfähigkeit der Männer nicht an eurem Leben und dem eures Kindes. Gebt dem Drängen dieser Männer zur Abtreibung nicht nach, sondern gebt ihnen den Laufpass und knöpft ihnen die gebührenden Alimente ab. Dann werdet ihr auch zu den "glücklichsten Meschen der Welt" und das trügerische Kurzzeit-Liebes- und Abtreibungs-Karussell wird sich bald verlangsamen und wegen Geldmangel erschöpfen. Wer wirklich beziehungsstärkend Empfängnis regeln möchte, sollte dies mit der kostenlosen sympto-thermalen Methode nach Prof. Rötzer tun. Sie ist gesund für die Frau und schlecht für die Couponschneider der Pharma-Konzerne, die den Menschen möglichst in chemischer Abhängigkeit erhalten und ausbeuten wollen (vgl. Fußnote 129, S. 193).

weil sie an diesem Abend ausgehen wollte. Ich war zufällig da, und wir alle freuten uns sehr über das entzückende Baby.

Das von Claudia mit ihrer engelgleichen Stimme sehr einfühlsam gesungene Lied, zu dem sie selbst die zweite Strohpe dazugeschrieben hatte, zündete im Herzen dieser Mutter das Licht der Liebe an! Kostbare himmlische Perlen aus dem unendlichen Schatz der Liebe Gottes nahmen an diesem Tag die Gestalt von irdischen Tränen einer Frau an, welche die Stimme ihres Kindes in diesem Lied hören konnte und sich von ihr berühren ließ. Danke Allmächtiger, daß Du uns die Musik geschenkt hast, an der sich die Herzen so rasch entzünden können."

Ich habe eigentlich gar nicht so viel beigetragen, dass diese Mutter "zum glücklichsten Menschen der Welt" geworden ist.

Mir ist das Lied auf der Heimfahrt von einer Veranstaltung von "Jugend für das Leben" in Linz eingefallen. Ich blieb stehen, schrieb den Text auf und zeichnete den Melodie-Verlauf dazu. Dieses Treffen hatte mich angesteckt. Ich war unsäglich glücklich über dieses Gemeinschafts-Erlebnis mit den jungen Lebensschützern. Und dieses Glück konnte ich in diesem Lied zum Sprechen und zum Klingen bringen.

Wie armselig und zum Bedauern sind diese Menschen, die etwas Böses, Pflichtverletzendes in dieser Begeisterung, Leben zu retten, sehen.

Wo war in dieser Glücks-Aufeinanderfolge das unerlaubte "Eindimensionale", dessen mich das Höchstgericht beschuldigt hat? Es hat nicht näher ausgeführt, was es damit meint. Es ist eine logisch-kausal nicht nachzuvollziehende Begründung. Dieses unerlaubte, verwerfliche "Eindimensionale" ist so irrational wie das Wirken des Satans in den Hexen-Prozessen. Auch dieses wurde nicht rational begründet. Ein Verstoß gegen jegliche Rechtsordnung, die schlüssige Beweise fordert.

Ich habe auch ein weiteres Beispiel der Rettung eines ungeborenen Kindes genannt, jene Begegnung auf der Rotenturm-Straße in Wien, wo ich eine Frau mit dunklen, tieftraurigen Augen auf dem Weg in die "Mairo-Klink" angesprochen und ihr eine Beratung im Lebenszentrum angeboten habe. Wo war da das pflichtvergessene "eindimensionale" Handeln?

Kann es sein, dass sich das pflichtveressene, "eindimensionale" Handeln darauf bezieht, dass man ein Leben retten möchte, dass man nicht das Töten als gewünschte Mehrdimensionalität in Betracht zieht? Doch dann würden ja auch alle Ärzte und Berufe, die Leben erhalten wollen, pflichtwidrig "eindimensional" handeln!

Wo war das strafwürdige "eindimensionale" Handeln bei meiner ersten Rettung eines ungeborenen Menschen nahe der Tür der "Fleischmarkt-Klinik", wo ich der Mutter das Bild eines 12 Wochen alten Kindes gezeigt habe und sie darauf sagte: "Des g'holt I ma!". Was habe ich da falsch gemacht? Ja, ich habe angeblich gegen die Vorschrift verstoßen, vor der Beratung die Zustimmung der zu Beratenden einzuholen. Doch welcher Streetworker holt schon bei seiner "aufsuchenden" Beratung zuvor das Einverständnis zur Beratung ein. Das würde das Beratungsgespräch stören, wie die empfohlene Vorgangsweise für Street-Worker, die auch Psychologen sein können, erläutert.

Warum hat das Höchstgericht zu diesem Wissen, das in Sekunden im Internet abgerufen werden kann, keinen Zugang und erklärt solche selbstverständlichen Vorgangsweisen von Streetworkern, als der ich objektiv gehandelt habe, für pflichtwidrig?

Das ist keine juridische Leistung, die man vorzeigen kann, ebenso nicht wie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Bestätigung der „Fristenlösung", das folgende Rechtsansicht vertritt: Wenn man Verbrecher hinrichten kann, braucht das Leben von "Keimlingen" nicht mehr als das Leben von Hinzurichtenden geschützt zu werden.

Vielleicht wird ja einmal später, die „Fristenlösung", wie sie im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ohne Anführungzeichen genannt und damit in Bezug zur „Endlösung" gebracht wird, näher auf ihre Schlüssigkeit durchleuchtet werden, der vorliegende Fall einer Fehl-Justiz wird wohl zu unbedeutend dafür sein oder doch nicht?

Hier der bemerkenswert offene, teilweise kritisch gegenüber den Lebensschützern eingestellte Brief von „Raphaela" (Name geändert) transkribiert und danach im Original:

Sehr geehrter Peppi!

Ich übermittle Dir diese Zeilen, da Du mir beim Seminar in Vordernberg eine Frage gestellt hast *[wohl warum sie geweint hat] die ich nie beantwortet habe. Ich möchte gerne, dass Du weißt,* was Dein Lied bei mir ausgelöst hat.

Als ich Dein Lied gehört habe, empfand ich plötzlich totale Liebe für das Kind in mir. Dein Text hat mir nämlich das Gefühl gegeben, dass dieses Kind mich liebt, und sich mich als Mutti ausgesucht hat. Selbst wenn ich jetzt diese Zeilen schreibe bin ich sehr berührt, und in so einem Moment könnte ich mein Kind nie weggeben da ich es als totalen Vertrauensbruch gegenüber meinem Kind empfinden würde.

Das war es übrigens auch, was mich von der Abtreibung letzendlich immer abgehalten hat (nicht HLI, die mich eher noch dazu getrieben haben). Ich dachte immer: „Was ist, wenn dieses Kind mich liebt und nur mich als Mutti will, sich also mich ausgesucht hat, und mir vertraut? Da konnte ich nicht „ja" zu einer Abtreibung sagen.

Als ich von der Klinik wieder weg war, und alles wieder realistisch gesehen habe, war ich sehr wütend auf mich, dass ich es nicht getan habe. Denn mir ist klar, daß das Kind mich nicht kennt, nicht liebt, mir meiner nicht bewußt ist, und genausogut durch jede andere Frau auf der Welt geboren werden könnte.

Dieses Kind würde es nicht mal merken wenn ich es zu einer anderen Frau geben würde. Es würde jede x-beliebige als Mutter anerkennen. Daß sich meine Gedanken die meiste Zeit über, und deshalb habe ich auch diese starke Wut in mir, dass sich dieses Kind ausgerechnet bei mir „eingenistet" hat.

Außerdem trage ich einen Haß mit mir herum, da ich mit meiner Position – die mir von HLI zugeteilt wurde – (Ich habe gesündigt, und muss jetzt dafür büßen) nicht umgehen kann. In dieser Rolle kann ich mein Kind niemals annehmen und außerdem: Soll ich dem Kind sagen daß es auf

der Welt ist weil ich meine Sünden büßen muß? (Abgesehen davon, dass es keine Sünde ist sich zu verlieben!)

Nun gut – meine Einstellung dazu habe ich Dir ja bereits im Seminar vermittelt.

Du verstehst jetzt sicherlich – aufgrund der Gefühle der Liebe u. des Vertrauens dass Dein Lied bei mir ausgelöst hat, dass Abtreibung und Adoption für mich keinen Unterschied macht zumal ich in solchen Momenten ja das Gefühl habe, daß das Kind nur mit mir sein will, und sonst nichts. Bei einer Adoption hätte ich nur das Gefühl, den Vertrauensbruch jeden Tag aufs neue zu begehen – bei einer Abtreibung nur einmal.

Ich weiß, dass ihr HLI-Leute das nicht versteht – Ich glaube aber nicht dass es einzig und allein darum geht um jeden Preis (koste es was es wolle) die Mutter in die Position der Sünderin – die jetzt eben zahlen muß zu drängen – und dazu ein Kind in die Welt zu setzen. (Zumal ihr der Mutter dann auch nicht helfen könnt.) (Vielleicht solltet ihr mit Eurem Engagement eher die Männer ansprechen).

Ich selbst bereue es nicht, dass ich nicht abgetrieben habe – besonders dann nicht, wenn ich diese Gefühle habe wie sie eben Dein Lied bei mir ausgelöst haben.

Ich bin zutiefst verzweifelt wenn ich mir vorstelle, daß ich (eigentlich die Betrogene) nun auch noch dafür zahlen muß und plötzlich die alleinige Verantwortung für ein Kind habe – welches wie schon erwähnt genausogut durch jeden anderen Frauenkörper auf diese Welt hätte kommen können. Das ist eben meine „Opferrolle“ mit der ich mich nie werde abfinden können.

Ich selbst bereue es nicht, dass ich nicht abgetrieben habe – besonders dann nicht, wenn ich diese Gefühle habe wie sie eben Dein Lied bei mir ausgelöst haben.

Hoffentlich vermitteln Dir meine Zeilen wirklich was ich empfinde - bezüglich Deines Liedtextes.

Liebe Grüße

Raphela (Name geändert)

Sehr geehrte Pappi!

Ich übermittle Dir diese Zeilen, da Du mir beim Seminar in Koppenberg eine Frage gestellt hast die ich nicht beantworten hab. Ich möchte gerne das Du weißt, was Dein Lied bei mir ausgelöst hat.

Als ich Dein Lied gehört habe, empfand ich plötzlich totale Liebe für das Kind in mir. Dein Text hat mir nämlich das Gefühl gegeben, daß dein Kind mich liebt, und sich mich als Mutti ausgesucht hat. Selbst wenn ich jetzt diese Zeilen schreibe die ich sehr berührt, und in so einem Moment könnte ich mein Kind nie weggeben → da bin ich es als totalen Vertrauensbruch gegenüber meinem

Rechtsbeugung in den Verfahren in Österreich

Verifizierung von ”Manipulation“ oder ”Verfälschung“ mit Hilfe künstlicher Intelligenz

Rechtsbeugung in den Verfahren in Österreich

Verifizierung von "Manipulation" oder "Verfälschung" mit Hilfe künstlicher Intelligenz

1.) Zeugen weder „Klinische Psychologen oder Gesundheitspsychologen.“

Zu prüfender Text:
„Bei den mit Schreiben vom 03. 04. 2014 und 21. 4. 2014 beantragten Zeugen
- Mag. Dietmar Fischer (Human Life International) Österreichisch
- Norbert Steinbacher
- Dr. Ludwig Schwarz (Diözesanbischof in Linz) und
- Dr. Markus Klamminger (stellvertretender medizinischer Geschäftsführer der NÖ Landeskliniken-Holding)

handelt es sich weder um Klienten/Patienten des Beschwerten, noch um Klinische Psychologen oder Gesundheitspsychologen.“ (Bescheid 8. 5. 2017, S. 13)

Dazu folgende Frage an ChatGPT

„Wenn ein Gesundheitspsychologe beschuldigt wird, nicht vertrauenswürdig zu sein, darf das Gericht Zeugen zu seiner Verteidigung ablehnen, weil sie diese keine Gesundheitspsychologen sind?“

Antwort von ChatGPT:

“Das Gericht hat das Ermessen, Zeugen zuzulassen oder abzulehnen, basierend auf der Relevanz ihrer Aussagen für den Fall. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass alle Zeugen Fachkollegen oder Gesundheitspsychologen sind, um gehört zu werden. Zeugen können auch aus anderen Bereichen stammen, solange ihre Aussagen zur Klärung des Sachverhalts beitragen und relevant) für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Gesundheitspsychologen sind. (Ausschnitt aus der Antwort)

2.) Wegen Vertrauensschutz Berufspflichtverletzungen „nach dem § 13 Psychologengesetz (1990) beurteilt“

Zu prüfende Texte:

„Der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt fand vor Inkrafttreten des Psychologengesetzes 2013 statt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes werden die Herrn Dr. Josef Preßlmayer angelasteten Berufspflichtverletzungen daher nach dem § 13 Psychologengesetz (1990) beurteilt“ (Bescheid 8. 5. 2017, S. 33)

„Die BMG hat die ‚alten‘ und ‚neuen‘ Bestimmungen des Psychologengesetzes zitiert und ausgeführt, dass im Sinne des Vertrauensschutzes des Beschwerdeführers die „alten“ Bestimmungen mitangewandt werden müssen. Mangels diesbezüglicher Übergangsbestimmungen betreffend anhängige Verfahren ist aber ausschließlich die aktuelle

Rechtslage anzuwenden. (Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 9. 8. 2022, S. 116)

Frage an ChatGPT

Ist es rechtlich korrekt, das Zitat: „Der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt fand vor Inkrafttreten des Psychologengesetzes 2013 statt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes werden die, Herrn Dr. Josef Preßlmayer angelasteten Berufspflichtverletzungen daher nach dem § 13 Psychologengesetz (1990) beurteilt“, derart umzuformen, dass das Zitat in einem darauf folgenen Erkenntnis durch den Zusatz, es müsse „mitangewandt“ werden, seine Eindeutigkeit verliert, denn „mitangewandt“ heißt, dass auch andere Aussagen Geltung haben.

Antwort von ChatGPT

Das Umformulieren eines Zitats aus einem vorangehenden Bescheid in einem anschließenden Erkenntnis, sodass es seine Eindeutigkeit verliert, kann rechtlich problematisch sein. Eine solche Praxis könnte als "Manipulation" oder "Verfälschung" des ursprünglichen Inhalts bezeichnet werden. In vielen Rechtsordnungen ist es wichtig, dass Zitate und Aussagen im rechtlichen Kontext korrekt und unverfälscht wiedergegeben werden, um die Integrität des Verfahrens zu wahren.

Wenn eine Aussage absichtlich so umformuliert wird, dass sie missverständlich oder irreführend wird, könnte dies als unredlich oder sogar als rechtswidrig angesehen werden. Es könnte auch das Vertrauen in die Rechtsprechung untergraben und möglicherweise rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

In der juristischen Praxis ist es entscheidend, Transparenz und Genauigkeit zu wahren. Wenn du mit einer solchen Situation konfrontiert bist oder Bedenken hast, wäre es ratsam, rechtlichen Rat einzuholen oder die Angelegenheit mit einem Fachmann zu besprechen.

3.) Es „ist aber ausschließlich die aktuelle Rechtslage anzuwenden.“

Zu prüfender Text:

„Mangels diesbezüglicher
Übergangsbestimmungen betreffend anhängige Verfahren ist aber ausschließlich die
aktuelle Rechtslage anzuwenden.“ (Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 9. 8. 2022, S. 116)

Der im Erkenntnis folgende Satz: „Mangels diesbezüglicher Übergangsbestimmungen betreffend anhängige Verfahren ist aber ausschließlich die aktuelle Rechtslage anzuwenden.“ (Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 9. 8. 2022, S. 116) entspricht deshalb nicht dem Inhalt und der Intention des vorangehenden Bescheides, einen „Vertrauensschutz“ herzustellen und zu beachten.

Dazu die Fakten des Inkrafttretens des damals geltenden Psychologengesetzes 1990:

„Der Nationalrat hat am 03.07.2013 eine umfassende Neuregelung des Psychologengesetzes beschlossen. Durch das Psychologengesetz 2013 (BGBl. Nr. I 182/2013) werden die noch bis 30.06.2014 in Geltung stehenden Bestimmungen des Psychologengesetzes 1990 ersetzt.

Darlegung der Rechtslage an ChatGPT:

„Die ‚aktuelle Rechtslage' ist am Tag der Veröffentlichung des Erkenntnisses jene vom 9.8.2022. Der Mandatsbescheid erfolgte jedoch am 8. 5. 2013 auf die Beschwerde von Frau Hemma Schöffmann-Engels vom 13. 11. 2012 und bezieht sich somit auf die Vorkommnisse vor dem 13. 11. 2012 unter dem bis zum 30. 6. 2014 geltenden Psychologengesetz 1990. Die Anwendung eines späteren, noch nicht gültigen Gesetzes auf Vorkommnisse einer früheren Gesetzeslage ist daher ein schwerwiegender juristischer Fehler."

Antwort von ChatGPT:

„In der von Ihnen geschilderten Situation scheint es sich um eine rechtliche Problematik zu handeln, die sich aus der Anwendung eines späteren Gesetzes auf Sachverhalte bezieht, die unter einer früheren Gesetzeslage geregelt wurden. In vielen Rechtssystemen gilt das Prinzip, dass Gesetze nicht rückwirkend angewendet werden können, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Gesetz vorgesehen.

Wenn der Mandatsbescheid auf Vorkommnisse Bezug nimmt, die vor dem Inkrafttreten des neuen Psychologengesetzes stattfanden, könnte dies tatsächlich einen schwerwiegenden juristischen Fehler darstellen. Die rechtlichen Grundlagen und Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der relevanten Ereignisse galten, sollten maßgeblich sein.

Es wäre ratsam, in einem solchen Fall rechtlichen Rat einzuholen oder gegebenenfalls eine Beschwerde oder Klage einzureichen, um die Angelegenheit zu klären und sicherzustellen, dass die korrekte Rechtslage angewendet wird. Ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht oder ein Spezialist für das betreffende Rechtsgebiet könnte hier wertvolle Unterstützung bieten.

4.) Schriftlicher Verzicht auf sozialarbeiterische Tätigkeit als Nachweis meiner Tätigkeit als Gesundheitspsychologe ohne Kommentar

Ich habe als Gesundheitspsychologe und Streetworker Frauen vor Abtreibungs-Kliniken Hilfe angeboten. Eine Organisation, die Lebensschützern feindlich gegenübersteht und für die Fristenregelung eintritt, hat mich angezeigt. Ich habe am Ende der Verhandlung schriftlich auf diese sozialarbeiterische Tätigkeit als Nachweis meiner Tätigkeit als Gesundheitspsychologe verzichtet und nur meine übrige Tätigkeit als Berater von kirchlichen und staatlichen Einrichtungen als Nachweis meiner Tätigkeit als Gesundheitspsychologe angegeben:

Ich habe ich in der Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 16. 10. 2017 auf die Geltendmachung meiner Beratungstätigkeit bei HLI verzichtet:

„Zudem habe ich in der Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 16. 10. 2017 auf die Geltendmachung meiner Beratungstätigkeit bei HLI verzichtet:

1.) Angesichts der Bedrohungs-Situation, dass eine solche Gehsteigberatung als Verstoß gegen die Zustimmungspflicht des Behandelten oder Beratenen – ich führe nur Beratungen durch – gewertet wird und sich daraus ein Verlust der Vertrauenswürdigkeit ergeben könnte, verzichte ich darauf, diese Hilfs-Tätigkeit als gesundheitspsychologische Tätigkeit geltend zu machen. Ich trage hier ebenso der Spitzfindigkeit im Suchen und Finden von angeblichen Pflichtverletzungen Rechnung, wie im Falle der Aufnahme und Betreuung einer schwangeren, Zwillinge erwartenden Frau auf Bitte von HLI und verzichte auch im Falle der Gehsteigberatung auf

Anerkennung dieser Hilfs- und Beratungs-Tätigkeit als Gesundheitspsychologische Tätigkeit, da der Schwerpunkt meiner Tätigkeit nach §13, Psychologengesetz 2013 ohnehin in der Beratung von Institutionen und dem Betreiben von Projekten der Gesundheitspsychologie liegt, wo kein vorheriges Einverständnis einer Beratung dieser Institutionen erforderlich ist. Die ehrenamtliche Tätigkeit als Gehsteigberater und Retter ungeborener Kinder im Rahmen einer NGO stellt keinen Verstoß gegen das Psychologengesetz dar. Eine Anerkennung dieser Rettungs-Tätigkeit ist vom Gesundheitsministerium nicht zu erwarten, offenbar weil dadurch die Ideologie der angeblich selbstbestimmten Entscheidung der Frau in Frage gestellt wird.
Nachdem ich meine Hilfe für Frauen bei HLI nun nicht mehr als Fortbildungs-Tätigkeit geltend mache, ist eine Kritik an dieser Tätigkeit nunmehr als gegenstandslos anzusehen.“

Das Kapitel 20. „Verzichtserklärung auf die extrem angefeindete ehrenamtliche Tätigkeit bei ‚Human-Life-International‘ als Nachweis meiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit in meiner Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 16.10.2017, die zum Verfahren gehört. Eine von mehreren Verzichts-Erklärungen. Keinerlei Reaktionen vom Gericht, was Zweifel weckt, ob meine Stellungnahmen und Beweisanträge überhaupt während des etwa 10-jährigen Verfahrens gelesen wurden.“,

welches einen Brief an die Richterin Hofrätin Mag. Dusatko vom 17. 10. 2017 beinhaltet, enthält ebenfalls diese Verzichtserklärung.

Daher meine Frage an ChatGPT

„Das Gericht hat aber auf meinen Verzicht der sozialarbeiterischen Tätigkeit nicht reagiert. Das Gericht negierte meinen Verzicht und behandelte meine Sozialarbeit weiterhin als Vergehen. Hätte das Gericht nicht auf meinen Verzicht Stellung nehmen müssen?“

Antwort von ChatGPT:

„In einem Gerichtsverfahren ist es üblich, dass das Gericht alle relevanten Informationen und Argumente berücksichtigt, die von den Parteien vorgebracht werden. Wenn Sie ausdrücklich auf Ihre sozialarbeiterische Tätigkeit verzichtet haben und dies dem Gericht mitgeteilt haben, sollte das Gericht in der Regel auf diesen Verzicht eingehen.“

5.) „Darf jemand, der einen anderen beratet, eine andere innere Überzeugung haben als der zu Beratende“

Frage an ChatGPT

„Darf jemand, der einen anderen beratet, eine andere innere Überzeugung haben als der zu Beratende“

Antwort von ChatGPT:

Ja, jemand, der einen anderen berät, darf eine andere innere Überzeugung haben als der zu Beratende. In vielen Beratungssituationen ist es sogar üblich, dass Berater unterschiedliche Perspektiven und Überzeugungen haben. Wichtig ist, dass der Berater in der Lage ist, diese

Unterschiede respektvoll zu handhaben und die Bedürfnisse und Überzeugungen des Ratsuchenden zu berücksichtigen.

6.) „Darf ein Berater mit einer zu beratenden Person mitleiden und seine geforderte neutrale Haltung aufgeben?“

Frage an ChatGPT

Darf ein Berater mit einer zu beratenden Person mitleiden und seine geforderte neutrale Haltung aufgeben?

Antwort von ChatGPT:

„Ein Berater darf mit einer zu beratenden Person mitleiden, jedoch sollte dies in einem angemessenen Rahmen geschehen. Empathie und Mitgefühl sind wichtige Eigenschaften in der Beratung, da sie helfen, eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen und den Ratsuchenden zu unterstützen.“

7.) „Darf ein Schwangerenberater die von ihm geforderte Neutralität verlassen und Hilfe anbieten, wenn er dadurch das Leben des ungeborenen Kindes retten kann?“

Frage an ChatGPT:

„Darf ein Schwangerenberater die von ihm geforderte Neutralität verlassen und Hilfe anbieten, wenn er dadurch das Leben des ungeborenen Kindes retten kann?“

Antwort von ChatGPT:

„In einer Situation, in der das Leben eines ungeborenen Kindes auf dem Spiel steht, kann es ethisch und moralisch gerechtfertigt sein, dass ein Schwangerenberater seine Neutralität verlässt, um Hilfe anzubieten. Die Verantwortung, das Leben und das Wohl des Kindes zu schützen, kann in bestimmten Fällen über die Pflicht zur Neutralität hinausgehen.“
https://chatgpt.at/, 1. 12. 2024

8.) „Ist die Aussage richtig dass Herr P. kein Gesundheitspsychologe ist, wenn er seinen Tätigkeitsschwerpunkt in der Verbesserung der Schwangerenberatung sieht?“

Frage an ChatGPT:

„Ist die Aussage richtig dass Herr P. kein Gesundheitspsychologe ist, wenn ihm der Titel aufgrund der gesetzlich geforderten Bedingungen für diesen Titel verliehen wurde, er seinen Tätigkeitsschwerpunkt jedoch in der Verbesserung der Schwangerenberatung sieht?“

Antwort von ChatGPT:

„Die Aussage ist nicht korrekt. Wenn Herr P. den Titel "Gesundheitspsychologe" aufgrund der gesetzlich geforderten Bedingungen erhalten hat, dann ist er auch ein Gesundheitspsychologe, unabhängig von seinem spezifischen Tätigkeitsschwerpunkt. Es ist durchaus möglich, dass er sich

auf die Verbesserung der Schwangerenberatung spezialisiert hat, was jedoch seine Qualifikation als Gesundheitspsychologe nicht in Frage stellt. Der Titel bezieht sich auf seine Ausbildung und die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, während der Tätigkeitsschwerpunkt eine individuelle Entscheidung ist.“

9.) „Jahrelange Verletztung der Fortbildungspflicht“

Frage zur Weiterbildung: Behauptung: „Verlust des Vertrauens aufgrund des Verstoßes gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Verpflichtungen und Standards, u. a. jahrelange Verletzung der Fortbildungspflicht.“ (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, 23. 4. 2024, S. 3)

Frage an ChatGPT:

„Auf den folgenden 6 Seiten sind Weiterbildungen zum Thema Schwangerschaftsberatung für mich als Gesundheitspsychologen sowie 3 Rezensionen meiner Bücher aufgelistet.

Ist die Behauptung des Gerichts, dass ich keine Weiterbildung vorgenommen habe, richtig?“

„Weiterbildungs-Dokumentation

Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen, 25. 9. 1992 3

„Autogenes Training - Grundstufe“ – 12. 10. 1992 bis 11. 1. 1993, 14Stunden; Dr. Maria Waldmüller; Österreichische Gesellschaft für Autogenes Training und allgemeine Psychotherapie 5

„Autogenes Training – Oberstufe“ - 19. 3. 1993 bis27. 5. 1993, 14 Stunden; Dr. Maria Waldmüller; Österreichische Gesellschaft für Autogenes Training und allgemeine Psychotherapie 6

„Ich war ein Abtreibungsarzt…“ - 5. 6. 1997; Dr. Bernard Nathanson; St. Pölten, NÖ Familienreferat & Geborene für Ungeborene“ 7

„Ein ehemaliger Abtreibungsarzt berichtet“ – 22. 7. 1998; Dr. Wolf Jaskulsky; Böheimkirchen, NÖ; „Jugend für das Leben“ 8

„Das Post-Abortion-Syndrom (PAS) - Das „Post-Abortion-Surviver-Syndrom“ (PASS)- körperliche und seelische Krankheiten als Folge von Kindesverlust – 11. 3. 2000; Österreichische Ärztegesellschaft für personale Medizin und Sanologie, St. Corona am Wechsel/NÖ 9

„Heilung des ‚Post-Abortion-Syndroms‘ (PAS) und des ‚Post-Abortion-Surviver-Syndroms‘“, Seminar von Dr. Marie Peeters-Ney, vermutlich 2000, HLI-Weltkongress, Toronto, Kanada“ 11

„Der Zusammenhang zwischen Abtreibung und Brustkrebs“. Dr. Joel Brind, vermutlich 2000, HLI-Weltkongress, Toronto, Kanada“ 13

„Gute Hoffnung- Jähes Ende" - Symposion, 20. 4. - 21. 4. 2001, SMZ-Ost, Wiener Landesverband für Psychotherapie 14

„Internationales Symposion – Embryonenschutz - Hemmschuh für die Biomedizin?“ 11/12. 10. 2001, Wissenschaftsredaktion ORF/Institut für Ethik und Recht in der Medizin der

Universität Wien in Kooperation mit der Österreichischen Ärztekammer und dem Zentrum für Medizinrecht 15

„Junge Menschen und reproduktive Gesundheit – medizinische und rechtliche Aspekte“ – 17. 9. 2001 – Hormonelle und Notfallskontarzeption bei jungen Menschen – Univ. Prof. DDr. Johannes Huber – Der Arzt/die Ärztin und junge Menschen – rechtliche Aspekte – Dr. Michael Stormann, 17.9. 2001, AKH, Fortbildungsreihe Österreichische Gesellschaft für Familienplanung..... 17

„Lehrgang Lebensschutz-Pädagogik“, Curriculum Sommer Semester 2013, Credits 8 EC, Abschlusszeugnis vom 29. 4. 2015 25

„Fachtag Familienplanung“ - 18. 9. 2015 7 EH (Einheiten)..... 28

„Laut Begutachtung durch den Wissenschaftlichen Beirat der Österreichischen Akademie für Psychologie wird der Kongress: Fachtag Familienplanung als Fort- und Weiterbildungs-Veranstaltung gemäß Psychologengesetz anerkannt.“ 29

„Bewältigen der Postraumatischen Belastungsstörung nach Abtreibung (Post-Abortion-Syndrom) oder nach Abtreibung eines Geschwisters (Post-Abortion-Surviver-Syndrom)“, 22. 3. 2019 bis 24. 3. 2019, 22,5 Stunden + 2 h Hausarbeit; Vorau, Steiermark; DI Claudia Schneidenbach..... 31

„Gewaltfreie Kommunikation nach Marshall Rosenberg im Kontext der Schwangerschafts-Konfliktberatung“, 15. 11. 2019 bis 17. 11. 2019, 13 Zeitstunden, Bad Laer, Niedersachsen, Deutschland, Sandra Sinder 32

„Kränkung – Wie gehen wir damit in der Therapie um“, Webinar, 20. 4. 2021, 4 Lehreinheiten, Dr. Bärbel Wardetzki..... 33

„Schuldhaft – über den Umgang mit Schuld & Schuldgefühlen“, online-Seminar, 2. 7.2021, 5 Lehreinheiten; Dr. Heidi Kastner 34

Weiters wurden Vorträge von Gianna Jessen im Churhaus Wien, die ihre Abtreibung überlebte; Gloria Polo in Gmunden, die eine Abtreibung hatte und nun weltweit über ihre Erlebnisse, z. B. wie ein Blitzschlag ihr ein großes Loch in den Körper riss und sie trotzde mein Baby bekam; Abby Johnson, eine frühere Abtreibungs-Managerin, die sich durch den Anblick eines kleinen Skelettes im Behälter einer Saugmaschine bekehrte und der Bewegung 40 Days for Life“ anschloss (s. Film „Unplanned“), die vor den Toren ihrer Abtreibungs-Klinik in Texas Gehsteigberatungen durchführte, in Gmunden, OÖ

Tätigkeit als Sozial-und Familienberater in Fragen der Psychologie – 4. 9. 1984 bis 30. 11. 1985, Zeugnis der NÖ-Landesregierung vom 11. 2.1992 35

Lebensdämmerung

Wer sich ein klares Bild über die leidenschaftlich geführte Diskussion des Themas der §§ 96 und 97 des österreichischen Strafrechtes und die Argumente der Abtreibungsbefürworter und -gegner machen möchte, dem sei das kürzlich erschienene Buch von Josef Preßlmayer wärmstens empfohlen. Akribisch nimmt er die wichtigsten medialen Werke zu diesem Thema, die großteils für die Abtreibung sind und das "Meinungsklima" der Österreicher ja entscheidend in diese Richtung hin prägen, unter die Lupe, analysiert sie messerscharf - und stellt ihnen die Argumente der Lebensschützer gegenüber. Wer sich einen umfassenden Eindruck zu allen vorgebrachten Meinungen und Argumenten bilden möchte, der wird nicht nur einen guten Überblick über dieses Meinungsgefecht und alle relevanten Informationen zu diesem Thema erhalten, sondern das spannend und humorvoll-witzige, sehr lebendig geschriebene Buch eines engagierten Kämpfers für das "Recht auf Leben" auch genießen ...

Doch er wird Stellung beziehen müssen: Dieses Buch zwingt zu einer klaren Stellungnahme und zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit diesem Thema. Es geht unter die Haut, es erschüttert und rüttelt auf. Es öffnet uns die Augen über die Zeit, in der wir leben, über den Zeitgeist unserer heutigen Kultur, über die Werte unserer Zeit. Es konfrontiert uns mit Fakten, die unbequem sind. Doch wer der Wahrheit ins Auge sehen und sein Leben auf Werte stellen möchte, die auf Recht, Gerechtigkeit, Menschenwürde und Liebe gründen, der sollte dieses Buch lesen.

Beate M. Bruckner

Lebensdämmerung, Medienreflexionen für eine Kultur des Lebens, Zeugnisse der Liebe am Tor zur Hölle, Dokumentation: Politiker und Bischöfe zur Abtreibung. Von Josef Preßlmayer, 510 Seiten, 20 Euro; zu bestellen bei HLI-Österreich, Große Sperl-Gasse 33/EG; A-1020 Wien, Tel: 01 / 218 20 33 (Fax -15)

Rezension zum Buch von Dr. Josef Preßlmayer

Kommentar zum „Kommissionsbericht reproduktive Selbstbestimmung“

von Johannes C. Maier

Einleitung:

Das vorerst jüngste Buch vom Autor Josef Preßlmayer, erschien 2024. Der promovierte Psychologe Preßlmayer veröBentlichte (veröffentlichte) bereits einige Werke, darunter u. a. „Lebensdämmerung“ (2002), „Tagebuch eines Hungerstreiks“ (2010) und „Lebensdämmerung II“ (2019). Im vorliegenden Buch befasst er sich mit dem „Kommissionsbericht reproduktive Selbstbestimmung“, welcher im April 2024 an den Bundesminister für Gesundheit, Prof. Dr. Karl Lauterbach, den Bundesminister der (für) Justiz, Dr. Marco Buschmann, und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lisa Paus, übergeben worden ist. Unter dem BegriB (Begriff) der reproduktiven Selbstbestimmung, welcher nicht selten im Kontext des Schwangerschaftsabbruchs seine Verwendung findet, versteht man landläufig das Recht auf eine freie Entscheidung zur Elternschaft, die Möglichkeit, selbst über die Anzahl der Kinder und den Zeitpunkt ihrer Geburt zu bestimmen, sowie Zugang zu den notwendigen Informationen, Kenntnissen und Mitteln.

Inhalt:

Aufbau:

Das Buch umfasst elf Kapitel. Darunter wird bspw. thematisiert, ob Abtreibung selbstoder (selbst oder) fremdbestimmt ist. Besonders umfangreich fällt das Kapitel zu den psychischen Folgen der Abtreibung aus, welche durch zahlreiche, zum Teil sehr ergreifende Beispiele plastisch veranschaulicht werden. Auch wird dem Thema der Beratung („Ein dehnbarer BegriB (Begriff) zwischen Tötungs- und Lebens-Beratung“) ein eigenes Kapitel gewidmet. Das Buch schließt mit der Betrachtung der Auftrags-Studie des deutschen Gesundheitsministers zum Evidenzbericht zu psychischen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs.

Kernaussagen des Autors:

Die Aussage „Ein Schwangerschaftsabbruch im ersten Trimester ist, sowohl medikamentös als auch chirurgisch, eine komplikationsarme medizinische Behandlung“ berücksichtigt mögliche psychische Folgen nicht ausreichend. Posttraumatische Belastungsstörungen, als psychiatrische Erkrankung anerkannt, fallen ebenso unter medizinische Zustände (medizinisch zu behandelnde Leidenszustände). In der Beratungspflicht wird eine umfassende Information häufig vernachlässigt, indem auf Abbildungen oder filmische Darstellungen verzichtet wird oder das embryonale Erscheinungsbild irreführend dargestellt wird. Gehsteigberatung zur Rettung ungeborener Kinder wird als stetige Widerlegung der Argumente der Abtreibungsbefürworter angesehen. Häufig ist die Entscheidung zur Abtreibung nicht selbstbestimmt, was selbst Abtreibungsbefürworterinnen bestätigen, die den Entscheidungsprozess wissenschaftlich untersuchen. Meinungsumfragen zeigen, dass etwa jede zweite Abtreibung auf Druck des Partners erfolgt. Weitere wichtige Gründe, wie finanzielle Belastungen, beeinflussen ebenfalls die Entscheidung. Um der Vernachlässigung psychischer Folgen von Abtreibungen und deren potenziellen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit von Frauen entgegenzuwirken, wird im Folgenden eine genauere Analyse dieser

Auswirkungen, insbesondere als PTSDSymptome (PTSD als Akronym für Post-Traumatical-Stress-Disease), dargestellt. Die PTSD-Expertin Martha Shuping schlussfolgert, dass Abtreibung bei einigen Frauen als traumatischer Stressor PTSD-Symptome auslösen kann. Sie und andere Experten, wie Vincent Rue und Priscilla Coleman, haben zahlreiche Erfahrungsberichte traumatisierter Frauen gesammelt, die hier beleuchtet werden. Eine Feldstudie vor dem Stephansdom in Wien identifizierte zwei Strategien zur Bewältigung von Schuldgefühlen

in Verbindung mit Abtreibungen: das „schuldverdrängende" und das „schuldbekennende Abtreibungstrauma". Mehrere Informationsbroschüren zur Entscheidungsfindung für oder gegen eine Abtreibung wurden auf ihren Informationsgehalt hin untersucht. Die „pro familia"-Broschüre „Kurzinfo nach Beratungsregel Schwangerschaftsabbruch" bietet beispielsweise nur etwa 14% der notwendigen Informationen; das „Erklärvideo" (zu dieser Broschüre) liegt bei etwa 12 %, und der Folder „ungewollt schwanger?" der „Gynmed"-Klinik Wien weist eine ähnliche Informationsdichte von 10% auf. Auch die Aussage, dass Abtreibung eine komplikationsarme medizinische Behandlung sei, ist irreführend. Eine deutsche Studie von M. Voigt zeigt (auf), dass Frauen nach einer Abtreibung (unter anderem durch vermehrt auftretende Komplikationen) als „Risikoschwangere" zu betrachten sind: „Derart belastete Schwangere sind als Risikoschwangere zu betrachten und bedürfen einer kontrollierenden Betreuung […]". Andere Untersuchungen bestätigen ein erhöhtes Risiko für Frühgeburten nach einer Abtreibung. In der „Dokumentierten Patientenaufklärung" wird das Risiko folgendermaßen beschrieben: „Ein Schwangerschaftsabbruch kann Depressionen, Schuldgefühle oder psychisch bedingte Sexualstörungen hervorrufen. Bei späteren Schwangerschaften besteht ein erhöhtes Risiko für Fehl- und Frühgeburten." Der Kommissionsbericht, der Abtreibungen verharmlost, wird daher als unverantwortlich eingestuft. Er stellt die Menschenwürde des Embryos oder Fötus in Frage, indem er eine abgestufte Wertigkeit des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zur Geburt suggeriert. Die Beratung zum Leben hin ist dem Bericht zufolge von untergeordneter Bedeutung. Diese Positionen werden eingehend kritisiert. Pauline Harmange, eine feministische Abtreibungsbefürworterin, berichtet selbst von ihrem Zwiespalt zwischen den (psychischen) Schmerzen nach einer Abtreibung und ihrer Abtreibungsüberzeugung.

Analyse und Bewertung:

Der Autor vertritt sachkundig und entlang vieler Quellen eine heutzutage wenig populäre Position, in dem er den „Kommissionsbericht reproduktive Selbstbestimmung" kritisch kommentiert. Es wird aus der Lektüre überdeutlich, dass geläufige Narrative durchgängig hinterfragbar, um nicht zu sagen, deutlich wiederlegbar (widerlegbar) sind. Besonders die Aussage „Ein Schwangerschaftsabbruch sei eine komplikationsarme medizinische Behandlung" ist gemäß des Autors – nicht zuletzt aus psychologischer Sicht – als falsch zu bezeichnen.

Fazit:

Dieses Buch ist eine spannende Lektüre für denjenigen, der sich in der aktuellen und immer schärfer werdende Debatte um das Thema Lebensrecht eine Meinung bilden möchte. Auch ist es für denjenigen Leser von Interesse, welcher im Vorfeld zum Gesetzgebungsverfahren einen Einblick in die Arbeit der vorbereitenden Kommissionen machen möchte. Ein Dank dem Autor für seinen unbequemen Dienst der Aufklärung.

Beurteilung Imabe-Studie:

ALfA
Aktion Lebensrecht für Alle e.V.

Aktion Lebensrecht für Alle (ALfA) e.V. | Kitzenmarkt 20 | D-86150 Augsburg

Aktion Lebensrecht
für Alle (ALfA) e.V.

Kitzenmarkt 20 | D-86150 Augsburg
+49 (0) 821 512031
info@alfa-ev.de
www.alfa-ev.de

Dr. Josef Preßlmayer
3871 Steinbach 63
Österreich

Fulda, 2.5.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Preßlmayer,

Herzlichen Dank für Ihren Brief sowie die Zusendung des ausführlichen Kommentars zur IMABE Studie. Sie haben eine beeindruckende Arbeit geleistet und einen sehr ausführlichen und übersichtlichen Überblick über den aktuellen Stand der Literatur zur psychischen Verfasstheit nach Abtreibung erstellt. Das ist eine sehr wertvolle Informationsquelle für uns, die wir gerne nutzen werden. Gerade die Hinweise zu wissenschaftlichen Studien, die gern ignoriert werden, sind für uns sehr wichtig.

Dem Brief darf ich zudem entnehmen, dass Sie auch immer wieder direkt politisch Verantwortliche anschreiben und um Stellungnahmen bitten.

Sie leisten damit einen wertvollen Beitrag für das Recht auf Leben der ungeborenen Kinder, für den wir bei der ALfA Ihnen sehr dankbar sind.

Gerne leite ich den Hinweis auf Ihre Publikation an die Vorsitzende der CDL, Frau Susanne Wenzel, sowie an die Vorsitzende des Bundesverbands Lebensrecht, Alexandra Linder, weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Kaminski
Bundesvorsitzende

Spendenkonto:
VR Bank Augsburg-Ostallgäu e.G.
DE85 7209 0000 0005 0409 90
BIC: GENODEF1AUB

Antwort von ChatGPT:

„Basierend auf den von Ihnen dargestellten Informationen und der Liste der Weiterbildungen scheint es, dass Sie eine Vielzahl von Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Psychologie und speziell der Schwangerschaftsberatung sowie verwandter Themen (z.B. Post-Abortion-Syndrom) durchgeführt haben. Sie haben an zahlreichen Seminaren, Symposien und Kongressen teilgenommen, die sowohl praktische als auch theoretische Aspekte der psychologischen Betreuung im Kontext von Schwangerschaft, Abtreibung und verwandten Themen abdecken.

Die Behauptung des Gerichts, dass Sie keine Weiterbildung vorgenommen haben, erscheint daher nicht korrekt, wenn man die umfangreiche Liste an Weiterbildungen und Seminaren berücksichtigt. Es wäre hilfreich, diese Weiterbildungsdokumentation detailliert dem Gericht vorzulegen, um Ihre Qualifikationen und Erfahrungen in diesem Bereich nachzuweisen.

Es wäre ebenfalls ratsam, alle relevanten Nachweise wie Teilnahmezertifikate, Zeugnisse und Bestätigungen von anerkannten Institutionen oder Ärztekammern hinzuzufügen, um zu belegen, dass diese Weiterbildungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Psychologengesetzes durchgeführt wurden.“

10.) „nur ein kleinerer Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildung“ darf „fachfremd sein“.

Frau W. führt zur Fortbildung aus (S. 1, letzter Absatz):

„Zudem darf nur ein kleinerer Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildung fachfremd sein (z.B. aus dem medizinischen, rechtlichen, pädagogischen, psychotherapeutischen Bereich) absolviert werden, und zwar im Umfang von maximal einem Drittel der gesamten Fortbildung.“

Demgegenüber lautet der Text der Richtlinie für Fortbildungen: Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Beschlusses des Psychologenbeirates (S. 4):

Ausmaß der Fortbildung

„Zumindest ein Drittel der gesamten Fortbildungszeit (50 Einheiten) als Berufsangehörige/-r der Klinischen Psychologie ist einem facheinschlägigen Themenbereich der Klinischen Psychologie sowie als Berufsangehörige/-r der Gesundheitspsychologie ein Drittel der gesamten Fortbildungszeit (50 Einheiten) ist der Gesundheitspsychologie zu widmen.“

Frage an ChatGPT:

„Ein Drittel der gesamten Fortbildungszeit (50 Einheiten) ist der Gesundheitspsychologie zu widmen, lautet die gesetzliche Regelung. Frau W. behauptet jedoch, dass der Gesundheitspsychologie zwei Drittel zu widmen sind. Entspricht die Behauptung von Frau W. der gesetzliche Regelung?“

Antwort von ChatGPT (https://chatx.de/):

„Nein, die Behauptung von Frau W. entspricht nicht der gesetzlichen Regelung. Wenn die gesetzliche Regelung besagt, dass ein Drittel der gesamten Fortbildungszeit (in diesem Fall 50 Einheiten) der Gesundheitspsychologie gewidmet werden soll, bedeutet das, dass 1/3 von 50 Einheiten = 16,67 Einheiten (gerundet auf 17 Einheiten) für die Gesundheitspsychologie

vorgesehen sind. Zwei Drittel würden hingegen 33,33 Einheiten (gerundet auf 33 oder 34 Einheiten) bedeuten, was die gesetzliche Vorgabe überschreiten würde.“

11.) „11 Mal darauf verwiesen wird, dass es zu verhindern wäre, dass sich die muslimische Bevölkerung in Österreich derart erhöhe“

Frage an ChatGPT:

„Ist es zutreffend, dass in folgendem Brief 11 Mal darauf verwiesen wird, dass es zu verhindern wäre, dass sich die muslimische Bevölkerung in Österreich derart erhöhe? Bitte nur kurz mit ja oder nein antworten

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Mag. Wallner!

Sie werden sich noch an die Festmesse in Nüziders anlässlich der Frühjahrstagung der Österreichischen Bischofskonferenz erinnern, wo ich mich, ohne zu ahnen, wer hinter mir sitzt, vor Sie stellte, nachdem versucht wurde, mein Plakat durch Davorstellen abzudecken.

Seit Jahren versuche ich, die österreichischen Bischöfe dazu zu bewegen, ihre Zusammenarbeit mit der „Aktion Leben“, welche „auf dem Boden der Fristenregelung steht“, wie deren Generalsekretärin Martina Kronthaler gegenüber dem ORF erklärte, zu beenden, da eine derartige Zusammenarbeit der Lehre der Kirche widerspricht, welche, wie der Heilige Papst Johannes Paul II. lehrt, uns verpflichtet, sich Gesetzen wie der Fristenregelung zu „widersetzen („Evangelium vitae“, 73). Informieren Sie sich durch beiliegenden Buch-Titel.

Offenbar unter massivem Druck der abtreibungsbefürwortenden Feministinnen in der Kirche („Katholische Aktion“, „Aktion Leben“, „Österreichische Frauenbewegung“), stehend, haben die Bischöfe bisher nicht gewagt auch nur im Geringsten von der „Fristenlösung“ abzuweichen. Im Gegenteil, die frühere Forderung der Kirche nach Trennung von Abtreibung und Beratung wurde auf Druck der „Aktion Leben“ fallengelassen, da eine solche Bestätigung dem „Beratungsschein“ in Deutschland entsprechen würde und eine solche amtliche Mitwirkung der kirchlichen Pastoralämter an der Massenvernichtung der ungeborenen Kinder der Vatikan nicht dulden könnte. Er würde dadurch jeden Anspruch auf die Nachfolge Christi verlieren. So wirkt die Kirche eben inoffiziell an der „Fristen-End-Lösung“ mit, welche bisher etwa 3 Millionen Opfer in Österreich gefordert hat und die bereits prognostizierte Islamisierung Österreichs unabwendbar macht, weil diese 3 Millionen Menschen als Mütter und Väter fehlen, um Kindern das Leben zu schenken und die zum Fortbestand einer Bevölkerung notwendige Geburtenrate von 2,1 Kinder pro Frau zu erreichen.

Diese Prognose wurde vom angesehenen „Vienna Institute of Demography“ der „Österreichischen Akademie der Wissenschaften“ erstellt:

“If current fertility trends remain constant, Islam could represent the majority religion for those below 15 years of age in 2051. Other religion categories are estimated to constitute 7-12% of the population by 2051.” http://www.oeaw.ac.at/vid/download/WP2006_01.pdf

New Times, Old Beliefs: Projecting the Future Size of Religions in Austria

Diese Prognose aus dem Jahr 2007 ist aber inzwischen überholt, da die moslemische Bevölkeung rascher wächst als prognostiziert. Wie sie wohl durch Pressemeldungen der letzten Tage erfahren haben, hat sich die moslemische Bevölkerung in Österreich in den letzten 15 Jahren von 4 Prozent auf 8 Prozent verdoppelt, sodass allein auf Grund dieser Daten im Jahr 2032 der moslemische Anteil 16 Prozent, im Jahr 2047 32 Prozent und im Jahr 2062 64 Prozent betragen wird.

Als Landeshauptmann von Vorarlberg wissen Sie sehr wahrscheinlich auch, dass in Vorarlberg der Moslem-Anteil deutlich höher ist als im Durchschnitt Österreichs.

„Laut Volkszählung lebten in Vorarlberg 2001 schätzungsweise 30.000 Muslime; sie stellten rund 9% der Gesamtbevölkerung dar“ http://cdn1.vol.at/2006/02/islam_in_vorarlberg.pdf Wenn die Verdopplung der Muslime in den letzten 15 Jahren auch für Vorarlberg gilt, wovon auszugehen ist, so beträgt deren Bevölkerungsanteil derzeit rund 18 Prozent. In den Schulen liegt er höher, da laut jüngsten Erhebungen der Anteil von Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in Vorarlberg 25 Prozent beträgt, die meisten davon Muslime. Somit werden in Vorarlberg die Muslime bereits 2032 36 Prozent und im Jahr 2047 mit 72 Prozent mehr als zwei Drittel der Bevölkerung stellen, wenn die Verdoppelung der Muslime alle 15 Jahre weiter anhält.

Dies ist die derzeitige Bevölkerungsentwicklung von der auszugehen ist. Es ist aber auch möglich, dass durch die Implosion der stark gealterten einheimischen Bevölkerung mit einem Altersdurchschnitt von annähernd 40 Jahren und den zu erwartenden steigenden Sterbefällen in den nächsten Jahrzehnten die Islamisierung noch rascher erfolgt, da die moslemische Bevölkerung einen Altersdurchschnitt von 25 Jahren aufweist.

Vor diesem Hintergrund der stark schrumpfenden einheimischen Bevölkerung, der raschen Islamisierung und dem Absterben des katholischen Glaubens ist mein Einsatz für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder zu sehen. Wenn fast niemand am „Tötungsstaat“ Österreich Anstoß nimmt, der seine eigenen „Söhne“ und „Töchter“ zu Millionen vor ihrer Geburt zerstückeln lässt, so darf doch die Kirche nicht auch noch an dieser Massenvernichtung der ungeborenen Kinder mitwirken!

Es ist bekannt, dass Sie sich wiederholt dagegen ausgesprochen haben, dass auch in den öffentlichen Krankenhäusern Vorarlbergs Abtreibungen vorgenommen werden, wie SPÖ und Grüne fordern. Dafür sind Ihnen die Lebensschützer zu Dank verpflichtet. Ich leite aus dieser Haltung ab, dass auch Sie zu den Lebensschützern gerechnet werden können, weshalb ich ermutigt bin, Sie auf zwei grundlegende, jedem medizinischen und rechtlichen Grundsatz massiv zuwiderlaufende, höchst verantwortungslose und fahrlässige gesetzliche Regelungen der „Fristen-End-Lösung“ unerwünschter Menschen, mit denen man sein Brot und seine Zeit nicht teilen will, hinzuweisen:

1. Der Abtreiber darf die Frau vor der, für den Lohnhenker lukrativen Zerstückelung des Kindes beraten, was bei den allermeisten Abtreibungen in Österreich der Fall ist.
2. Für diese Beratung gibt es keinerlei Kriterien. Es gibt keinerlei Informationspflicht über die Spätfolgen der Abtreibung und bestehende soziale Unterstützung, denn solche Informationen würden die Gewinn-Aussichten des Abtreibers schmälern.



Ist mit Spätfolgen zu rechnen?

Spätfolgen treten bei wiederholten Schwangerschaftsabbrüchen häufiger auf.

- Bei **späteren Schwangerschaften** ist mit einer Neigung zu Fehl- und Frühgeburten zu rechnen. Auch sonstige Komplikationen im Schwangerschafts- und Geburtsverlauf können vermehrt vorkommen.
- Der Schwangerschaftsabbruch kann Depressionen, Schuldgefühle oder seelisch bedingte Sexualstörungen verursachen. Unter Umständen ist dann eine längerfristige Behandlung erforderlich.

Ich darf Sie bitten, sich gegen diese schändlichen, frevelhaften gesetzlichen Bestimmungen, die das Töten von Millionen von ungeborenen Kindern ermöglicht haben, auszusprechen, diese zumindest in Vorarlberg abzuschaffen und erwarte Ihre baldige Antwort. Mit besten Grüßen!

Antwort von ChatGPT

„Nein."

12.) Frau W. verlangt Fortbildungen auf dem Niveau eines Masterstudiums in Psychologie

Frage an ChatGPT:

Frau W. beruft sich auf das Psychologengesetz (1990) in welchen der „regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen" vorgeschrieben ist. Dennoch verlangt sie Fortbildungen auf dem Niveau eines Masterstudiums in Psychologie und stellt bezüglich der Ausbildung eine Pflichtverletzung fest, die zum Verlust der Vertrauenswürdigkeit und des Titels „Gesundheitspsychologe" führt. Steht dies nicht im Widerspruch zu ihrer Aussage, dass laut Psychologengesetz (1990) nur der „regelmäßige Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen" vorgeschrieben ist?

Antwort von ChatGPT

Ja, die Forderung von Frau W. nach Fortbildungen auf dem Niveau eines Masterstudiums in Psychologie könnte tatsächlich im Widerspruch zu ihrer Aussage stehen, dass laut dem Psychologengesetz (1990) nur der „regelmäßige Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen" vorgeschrieben ist.

Das Psychologengesetz (1990) legt fest, dass Psychologen zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet sind, ohne eine spezifische Anforderung an das akademische Niveau dieser Fortbildungen zu stellen. Das Gesetz verlangt also nicht, dass diese Fortbildungen auf dem Niveau eines Masterstudiums oder einer vergleichbaren akademischen Qualifikation erfolgen müssen. Es geht lediglich um den „regelmäßigen Besuch" von Fortbildungsveranstaltungen, wobei es keinen Hinweis darauf gibt, dass diese Fortbildungen einem bestimmten, hohen akademischen Standard entsprechen müssen.

Wenn Frau W. jedoch fordert, dass die Fortbildungen explizit das Niveau eines Masterstudiums erreichen, und im Falle der Nichtbefolgung dieser Forderung eine Pflichtverletzung feststellt, die zum Verlust der Vertrauenswürdigkeit und des Titels „Gesundheitspsychologe" führt, könnte dies als über das Gesetz hinausgehend und als nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben angesehen werden. Denn das Psychologengesetz definiert keine spezifische Qualifikation für Fortbildungen, sondern nur deren regelmäßige Teilnahme.

Frau W. könnte möglicherweise eine zusätzliche, von ihr als notwendig erachtete Anforderung formulieren, die jedoch nicht gesetzlich festgelegt ist. Insofern könnte ihre Forderung, dass Fortbildungen ein Master-Niveau haben müssen, als nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn man sich auf die eigentlichen Vorgaben des Psychologengesetzes stützt. Es scheint, als ob sie eine strengere Interpretation oder zusätzliche Anforderungen stellt, die nicht explizit im Gesetz vorgesehen sind.

Versuch einer ethisch-moralischen Eichung von ChatGPT durch die Frage:

„Ist Abtreibung unmoralisch?“

Frage an ChatGPT:
„Ist Abtreibung unmoralisch?“

Antwort ChatGPT

„Ob Abtreibung als unmoralisch betrachtet wird, ist eine tief philosophische und ethische Frage, die je nach kulturellem, religiösem und individueller Perspektive sehr unterschiedlich beantwortet werden kann. Es gibt unterschiedliche Argumente, die sowohl für als auch gegen Abtreibung sprechen, und diese hängen von verschiedenen moralischen, ethischen, religiösen und praktischen Überlegungen ab.“

Argumente gegen Abtreibung (aus einer moralischen Perspektive):

1. **Recht auf Leben:** Ein zentrales Argument ist, dass das ungeborene Leben ein Recht auf Leben hat und Abtreibung als eine Form der Tötung betrachtet wird. Viele religiöse und philosophische Traditionen betonen den Schutz des Lebens, sobald das Leben im Mutterleib beginnt.
2. **Potenzial des Lebens:** Gegner der Abtreibung argumentieren, dass jedes menschliche Leben Potenzial hat und dass das Ende dieses Lebens durch Abtreibung verwehrt wird.
3. **Moralische Verantwortung:** Einige argumentieren, dass Frauen, die ungewollt schwanger werden, eine moralische Verantwortung haben, das Leben des Kindes zu bewahren, auch wenn es unbequem oder herausfordernd ist.

Argumente für Abtreibung (aus einer moralischen Perspektive):

1. **Selbstbestimmung und Autonomie:** Befürworter der Abtreibung betonen das Recht der Frau, über ihren eigenen Körper zu entscheiden. Sie argumentieren, dass es moralisch problematisch ist, eine Frau zu zwingen, eine Schwangerschaft auszutragen, wenn sie dies nicht möchte oder nicht in der Lage ist, die Verantwortung zu tragen.
2. **Gesundheit und Wohlbefinden:** In einigen Fällen kann eine Schwangerschaft gesundheitliche Risiken für die Frau mit sich bringen. Abtreibung wird als eine Möglichkeit betrachtet, das Leben und Wohlbefinden der Frau zu schützen.
3. **Pragmatische Gründe:** Einige argumentieren, dass in bestimmten Situationen (z. B. bei Vergewaltigung, Inzest oder wenn das Kind mit schweren Missbildungen geboren wird)
4. Abtreibung die moralisch richtige Wahl ist, um unnötiges Leid zu verhindern.
5. **Gesellschaftliche Verantwortung:** Befürworter betonen auch die Bedeutung der gesellschaftlichen Verantwortung, sicherzustellen, dass Kinder in stabilen und unterstützenden Umfeldern aufwachsen können. Wenn eine Frau nicht in der Lage ist, ein Kind zu versorgen, könnte eine Abtreibung als eine verantwortungsvolle Entscheidung angesehen werden.

Religiöse Perspektiven:

- **Christentum:** Viele christliche Traditionen betrachten Abtreibung als moralisch falsch, da das Leben als von Gott gegeben angesehen wird. Es gibt jedoch auch Abweichungen, wie in einigen protestantischen Richtungen, die in bestimmten Fällen Abtreibung erlauben.
- **Islam:** Im Islam gibt es unterschiedliche Meinungen zu Abtreibung, aber viele Gelehrte erlauben sie nur unter bestimmten Bedingungen, wie wenn das Leben der Mutter in Gefahr ist oder wenn die Schwangerschaft in den ersten Wochen erfolgt.
- **Buddhismus und Hinduismus:** Beide Religionen lehnen Abtreibung in der Regel ab, da sie das Leben respektieren und den Kreislauf der Wiedergeburt betonen. Doch auch hier gibt es manchmal Ausnahmen.

Fazit:

Die Frage, ob Abtreibung unmoralisch ist, hängt von den individuellen Werten und Überzeugungen ab. Sie ist ein komplexes moralisches Dilemma, bei dem sowohl das Recht auf Leben als auch das Recht auf Selbstbestimmung berücksichtigt werden müssen. Es gibt kein universelles Urteil, sondern eine Vielzahl an Perspektiven, die jeweils eine moralische Grundlage bieten. Die Entscheidung über Abtreibung wird daher oft von gesellschaftlichen, kulturellen und persönlichen Faktoren geprägt.“

Der Versuch einer „ethisch-moralischen Eichung“ von ChatGPT durch die Frage: „Ist Abtreibung unmoralisch?“ ergibt eine eher liberale Einstellung von ChatGPT. Einseitige konservative und populistische Einstellungen fehlen. Die Antwort enthält in der Regel zwei Teile. Zuerst wird oft eine zustimmende Haltung ausgedrückt, die im zweiten Teil relativiert und abgeschwächt wird. Auffällig ist, dass das „Recht der Frau, über ihren eigenen Körper zu entscheiden“ ohne es zu hinterfragen als Gegen-Argument verwendet wird. Erst wenn dieses direkt angesprochen wird, wird dieses „Recht“ von biologisch-genetischer Seite in Frage gestellt, wenn explizit danach gefragt wird, ob das ungeborene Kind ein Teil des Körpers der Frau ist, wie dies bei politischen Parolen für ein „Recht auf Abtreibung“ der Fall ist, mit dem das Buch beginnt.

Erstaunlich ist, dass man die Differenzierung der Meinung in Bejahung und Relativierung ausschalten kann, indem man um eine „Ja“- oder „Nein“-Antwort ersucht.

ChatGPT ist eine faszinierender, erstaunlicher Wissens-Pool, der enorm hilfreich und erschöpfend ist, um einen Einblick in jegliche Thematik zu gewinnen. Wie gezeigt, kann er in der Diagnostik von Wahrheit und Unwahrheit in juridischen Fragestellungen wertvolle Dienste leisten und die Hilflosigkeit gegenüber Manipulationen und Verfälschungen in rechtlichen Auseinandersetzungen mildern oder beenden.

Die Beantwortung der hier gestellten Fragen, welche die Themen-Bereiche dieses Verfahrens großteils abdecken und die Haupt-Vorwürfe der mangelnden Neutralität in der Schwangeren-Beratung, der Nicht-Tätigkeit als Gesundheitspsychologe und der fehlenden Weiterbildung widerlegen ist tröstlich.

Besonders bestärkend ist die Antwort:

„Ja, jemand, der einen anderen berät, darf eine andere innere Überzeugung haben als der zu Beraten de. Sie macht die Forderung nach Distanzierung und Verrat der eigenen Werthaltung, wie sie den Orwell-Staat kennzeichnet, zunichte.

Die ChatGPT-Antwort:

„In einer Situation, in der das Leben eines ungeborenen Kindes auf dem Spiel steht, kann es ethisch und moralisch gerechtfertigt sein, dass ein Schwangerenberater seine Neutralität verlässt, um Hilfe anzubieten. Die Verantwortung, das Leben und das Wohl des Kindes zu schützen, kann in bestimmt en Fällen über die Pflicht zur Neutralität hinausgehen.“ trifft haargenau die seelische „Verfassung“ eines Lebensschützers in buchstäblicher Weise, denn wo geht es in der Schwangeren-Beratung nicht um die Verantwortung, „Leben und das Wohl des Kindes zu schützen“.

ChatGPT hat ein Herz dank der Menschen, die es geschaffen haben!

Danke ChatGPT für die Wahrheit, Menschlichkeit und Liebesbereitschaft Deiner Intelligenz!

Falsch-Behauptungen bezüglich der Nicht-Bearbeitung meiner Beschwerde durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

mit den rechtlich korrekten

im „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“ genannten „zusätzliche Angaben auf gesonderten Seiten“: „Falls erforderlich, können Sie zusätzliche Angaben auf gesonderten Seiten machen, die sie dem Beschwerdeformular beilegen und deren Umfang 20 Seiten nicht überschreiten darf (ausgenommen sind die dazugehörigen Entscheidungen und Unterlagen).“ Das sind im vorliegenden Fall 15 Seiten

sowie

zur erleichterten Einsichtnahme nochmals die ‚Statements of the facts‘ Formular-Blätter 58, 59, 60 und das Schreiben der Rechtsreferentin Veronika Kotek

Falsch-Behauptungen bezüglich der Nicht-Bearbeitung meiner Beschwerde durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Die Rechtsreferentin Veronika Kotek nennt folgende Fehler im Beschwerdeformular:

• Das Beschwerdeformular enthält keine zusammenhängende Darstellung des Sachverhalts.

Anschließend übt sie Kritik, dass die Darstellung des Sachverhalts den dafür vorgesehenen Platz im Beschwerdeformular überschreitet:

• Die Angaben in der Darstellung des Sachverhalts überschreiten den dafür vorgesehenen Platz im Beschwerdeformular. Damit stellt sie aber fest, dass

1.) eine „Darstellung des Sachverhalts“ vorliegt, was im Widerspruch zur Behauptung steht, dass

das Beschwerdeformular keine zusammenhängende Darstellung des Sachverhalts enthält. Somit wird festgestellt, dass eine Darstellung des Sachverhalts vorliegt, der jedoch den dafür vorgesehenen Platz im Beschwerdeformular überschreitet. Da also das Vorliegen eines Sachverhaltes im zweiten Beschwerde-Punkt bestätigt wird, kann der Fehler im Formular offensichtlich nur sein, dass es keine zusammenhängende Darstellung ist.

Zieht man zur näheren Erkundung in welchem Sinn die „zusammenhängende Darstellung“ gemeint sein, so lautet die Überschrift von Formular „E-58 Statements of the facts, laut Google-Übersetzer, „Sachverhaltsdarstellungen“ somit die Mehrzahl von „Sachverhaltsdarstellung“.

Eine Reihe solcher Sachverhalte, wie sie in der Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 23. 4. 2024 unter Wiedergabe der Kontinuität des temporären Zusammenhanges dargestellt werden, sind eine solche zusammenhängende Darstellung von Fakten

Die Behauptung von Rechtsreferentin Veronika Kotek, dass das Beschwerdeformular keine zusammenhängende Darstellung des Sachverhalts enthält ist daher falsch. Ich habe Fakten aneinander gereiht. Hätte ich einen Essey über das Verfahren schreiben sollen? Das wäre im Widerspruch zur Anweisung der Ausfüllung des Beschwerdeformulars gewesen wo es unter „E, F und G: Beschwerdegegenstand 58-65“ heißt: „Seien Sie knapp und präzise. Machen sie die wesentlichen Angaben zu Ihrem Fall: Nennen Sie die wichtigsten Fakten und Entscheidungen, und teilen Sie mit, inwieweit Ihre Rechte wurden.

Das habe ich getan. Ich habe die wichtigsten Fakten und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs als höchstes Berufungsgericht, wie verlangt, genannt, unter präziser Seiten-Angabe (siehe beiliegende Kopien der Seiten 2-4 des Beschwerdeformulars).

Die Angaben in der Darstellung des Sachverhalts überschreiten auch nicht den dafür vorgesehenen Platz im Beschwerdeformular. Ich habe mich bei der Darstellung des Sachverhalts, unter Beibehaltung der Reihenfolge, wie ihn der Verwaltungsgerichtshof dargelegt hat, auf die vorgegebenen Zeilen beschränkt.

Weiters habe ich, laut „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“: „Falls erforderlich, können Sie zusätzliche Angaben auf gesonderten Seiten machen, die sie dem Beschwerdeformular beilegen und deren Umfang 20 Seiten nicht überschreiten darf (ausgenommen sind die dazugehörigen Entscheidungen und Unterlagen).“ https://europeancourt.org/de/dokumente/europarat/egmr/beschwerdeformular/merkblatt-zum-ausf%C3%BCllen/ 15 solcher gesonderten Seiten, gekennzeichnet als „Vertiefung der ‚Statements of the facts‘“ beigelegt.

Vertiefung von „Statement of the facts“ - max. 20 Seiten

Diskussion des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes
vom 23. April 2024

Folgende Begründungen enthalten Verstöße gegen Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren; Artikel 9 Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit sowie Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Seite1/Abschnitt 2/ Ziffer 1.1.2. **„In seiner Begründung stellte das Verwaltungsgericht den Verfahrensgang ausführlich dar und gab dabei unter anderem den Inhalt des von der belangten Behörde eingeholten Gutachtens des Psychologenbeirates vom 4. Mai 2014 auszugsweise wieder:“**
(Verstoß gegen Artikel 6 – Nichtbeachtung und Ausschluss meiner ausführlichen Stellungnahme zum Verhandlungsprotokoll vom 16. 6. 2017 in der Darstellung des Verwaltungsgerichtes, von welcher der Verwaltungsgerichtshof keine Kenntnis hatte.)

Stellungnahme a:
Die Behauptung, dass das Verwaltungsgericht den Verfahrensgang ausführlich dargestellt hat, ist unrichtig. Es fehlt in der Darstellung ein erheblicher Teil des Aktes, nämlich meine „Stellungnahme zum Verhandlungsprotokoll vom 16. 10. 2017“, die 48 Seiten umfasst und auch nicht, wenigstens auszugsweise, in der Darlegung des Verfahrensganges dargestellt wurde. Die Stellungnahme war deshalb so umfangreich, weil die Vertreterin der belangten Behörde (V.d.b.B.) eine Fülle von Falschbehauptungen in der Verhandlung vom 16. 10. 2017 erhob. Diese Stellungnahme dürfte, ebenso wie meine Beweisanträge, die pauschal abgetan wurden, nicht gelesen worden sein. Die Falschbehauptungen der (V.d.b.B.) fanden so unkommentiert ihren Weg bis das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes.

Stellungnahme b:

Das sogenannte „Gutachten“ des Psychologenbeirates vom 4. Mai 2014 entspricht nicht den wissenschaftlichen Vorgaben eines Gutachtens

Die „Richtlinie für die Erstellung von klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten“ nennt u. a. folgende Kriterien

Fachkompetenz für das relevante Gebiet; Verfügen über den aktuellsten Wissensstand - „state of the art“

Aus der Beantwortung der psychologischen Fragen muss sich die Beantwortung der gutachterlichen Fragestellungen, das gutachterliche Kalkül nachvollziehen lassen; Unparteilichkeit, Fehlen von abwertenden Stellungnahmen

Diese Kriterien sind bei dem Gutachten des Psychologenbeirates nicht vorhanden. Es ist weder unparteilich noch Fehlen abwertende Stellungnahmen. Vielmehr ist die gutachterliche Stellungnahme von abwertenden Stellungnahmen durchsetzt. Die Beantwortung der gutachterlichen Fragestellungen, das gutachterliche Kalkül lässt sich nicht nachvollziehen. Die Fragestellungen sind meist suggestiv und selbstbeantwortend, die Frage enthält bereits gleichzeitig die Antwort.

2/4.3/1. [Name des Revisionsbewerbers] **ist in erster Linie religiöser Aktivist und Lebensschützer und kein Gesundheitspsychologe. Er agiert fast ausschließlich als solcher und verwendet den Titel eines Gesundheitspsychologen, um seine Betreuungen, Beratungen und sonstigen psychologischen Tätigkeiten zu legitimieren.“** [Beschuldigungen im Erkenntnis fett]

(Verstoß gegen Artikel 6 – unbewiesene Falsch-Behauptung ohne jeden Beweis; Verstoß gegen Artikel 9 - Kritik der Religions-Ausübung; Verstoß gegen Artikel 10 - Meinungs-Einschränkung))

Stellungnahme:

Die Behauptung, dass ich in erster Linie „religiöser" Aktivist bin, ist eine unbeweisbare Spekulation. Ich könnte genauso gut in erster Linie ein rechtsextremer Abtreibungsgegner sein, der sich einen religiösen Anstrich gibt. Jede Gewichtung meiner Motivation ist daher eine Spekulation.

Als ehrenamtlicher Mitarbeiter der weltweit größten Lebensschutz-Organisation „Human Life International" (HLI) führe ich die Arbeiten aus, die mir aufgetragen werden und zu denen ich mich in der Lage sehe, so wie ein Tierschützer tierschützerisch (z. B. Rettung von Hunden und Katzen) oder ein Waldschützer waldschützerisch (z. B. gegen illegale Abholzungen) vorgeht.

Nie hatte ich irgendeinen Zweifel dahingehend, dass mein Einsatz gesetzwidrig wäre, so dass ich mich um eine Legitimierung bemühen müsste. Die Freude über ein gerettetes ungeborenes Kind und die Bewahrung dessen Mutter vor seelischem Leid ist eine „namenlose Freude" („Fidelio"), **"Wer ein einziges Leben rettet, rettet die ganze Welt"** (Talmud). Zu einer solchen Rettung bedarf es keiner „Legitimierung". Für Abtreibungs-Aktivisten ist eine solche Rettung ein tiefe Frustration, weil sie zeigt, dass das „Dogma" der „selbstbestimmtem Entscheidung" oder im Soziolekt der Abtreibungs-Aktivisten „reproduktive Selbstbestimmung" genannt, wie ein Kartenhaus zusammenbricht, wenn die Frau Hilfe annimmt, die ihr zuvor niemand angeboten hat.

Das Führen des Titels „Gesundheitspsychologe" ist zudem eine Vorschrift des Psychologengesetzes 1990, §12. (1): „Wer zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß §3 Abs. 1 berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung des psychologischen Berufes entsprechend den nachweislich erworbenen ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen gemäß § 13 Abs. 5 die Berufsbezeichnung Gesundheitspsychologe" oder „Gesundheitspsychologin" […] zu führen. (s. Anhang). „Hat zu führen" ist ein Imperativ.

Erstaunlich ist, dass mir „sonstige psychologische Tätigkeiten" zugestanden werden. Dies ist ein Widerspruch zu Aussagen der Vertreterin des Gesundheitsministers, dass meine Tätigkeit mehr sozialarbeiterisch „imponiert". Nun werden mir doch „sonstige psychologische Tätigkeiten" zugestanden, die laut Psychologenrat sozialarbeiterisch „imponieren".

2/2.: **Die Betreuungs- und Beratungs-Aktivitäten des** [Name des Revisionsbewerbers] **sind fast ausnahmslos religiös motiviert und durch religiöse Lehren, Werte und Moral getragen und nicht durch gesundheitspsychologische."** (Verstoß gegen Artikel 6, 9, 10)

Stellungnahme:

Wieder wird behauptet, dass ich fast ausnahmslos religiös motiviert und durch religiöse Lehren, Werte und Moral getragen bin, was ebenso spekulativ und unbeweisbar ist wie die vorherige Behauptung, in erster Linie religiöser Aktivist zu sein. Diese Behauptung insinuiert, dass es gesundheitspsychologische „religiöse Lehren, Werte und Moral" gibt. Das ist aber eine Anmaßung. „Religiöse Lehren, Werte und Moral" welche die ethisch-moralischen Normen unserer Gesellschaft geprägt haben, sind jüdisch-christlichen Ursprungs. Es gibt keine parallelen gesundheitspsychologisch-„religiöse Lehren, Werte und Moral".

Vielmehr gehen gesundheitspsychologisch-„religiöse Lehren, Werte und Moral“ auf jüdisch-christliche Ursprünge zurück und bilden keinen Gegensatz zu den gesundheitspsychologischen Werten, die sichtlich als von höherem Wert als die achäische, jüdisch- christliche Lehre von den 10 Geboten dargestellt wird, womit gegen das Gebot, dass sich die eigene Weltanschauung nicht gegenüber einer anderen erhöhen darf, gebrochen wird. Deutlich werden die Werte und Moral der Gesundheitspsychologie über die der Religion gestellt.

2/3. **„In seinem beraterischen und betreuendem Handeln verfolgt er keine gesundheitspsychologischen, sondern religiöse Ziele und Werte. Sein Vorgehen orientiert sich nicht an professionell gesundheitspsychologischen Modellen und Konzepten, sondern an religiösen und lebensschützerischen.“** (Verstoß gegen Artikel 6, 9, 10)

Stellungnahme:

Wieder werden gesundheitspsychologische Ziele und Werte in Gegensatz zu religiösen Zielen und Werten gebracht, so als hätte das österreichische Gesundheitsministerium eigene Ziele und Werte geschaffen. Das Adjektiv „professionell“ (Synonym: „geschickt“, „qualifiziert“, „kompetent“, Voxikon) ist eine, häufig von „Fristenlösungs“-Befürwortern für ihr eigenes Handeln verwendete positive Beurteilung, die jedoch objektiv nicht vorliegt. Zudem liegen für Schwangerschafts-Konflikt-Beratungen keinerlei „professionell gesundheitspsychologische Modelle und Konzepte“ in der Literatur oder sonst als Internet-Eintragug vor. Es hanedelt sich somit um eine selbst erfundende Bezeichnung, welche das eigene Handel in positives Licht stellen soll. „Professionell“ ist im Internet mit handwerklichen Fähigkeien konnotiert, jedoch nicht mit den Fähigkeiten eines Schwangeren-Beraters.

2/4. **„Das Ausmaß ‚rein‘ gesundheitspsychologischer Aktivitäten und Behandlungen des** [Name des Revisionsbewerbers] **ist nach den vorliegenden Unterlagen minimal und es wird z.T. stark durch sozialarbeiterische, betreuerische und pädagogische Zielsetzungen und Aktivitäten ergänzt bzw. überlagert.“** (Verstoß gegen Artikel 6 – Falschbehauptung ohne jeglichen Beweis: keine „Behandlungen“ vorgenommen)

Stellungnahme:

Es wurden von mir keinerlei „Behandlungen“ vorgenommen, deshalb können diese auch nicht *„minimal“ sein.*

Was die „z.T. stark durch sozialarbeiterische, betreuerische und pädagogische Zielsetzungen und Aktivitäten“ betrifft, welche das Ausmaß „rein’ gesundheitspsychologischer Aktivitäten und Behandlungen“ „ergänzt bzw. überlagert.“, ist zu entgegnen, dass ich in der „Stellungnahme zur Verhandlungsschrift v. 16. 10. 2017“ im Abschnitt „Zu S. 6, 3. Abs. erklärt habe, dass ich auf die Geltendmachung meiner Hilfstätigkeit bei HLI als gesundheitspsychologische Tätigkeit verzichte, ebenso auf alle mit Gebeten in Zusammenhang stehenden Schulungs-Maßnahmen („Stellungnahme „Zu S. 6, 3. Abs.“ 1. und 2. sowie Abschnitt „Zu S. 6, 5. Absatz“, s. Anhang) sowie weiters in der „Zusammenfassung“ der „Stellungnahme zur Verhandlungsschrift v. 16. 10. 2017“ Punkt 1.) erkläre und nur mehr meine „Tätigkeit der Beratung von juristischen Personen wie Ministerien und Parteien, der Forschungstätigkeit in den Fachgebieten der physischen sowie psychischen Spätfolgen der Abtreibung bei betroffenen Frauen, den seelischen Leiden von abtreibungsüberlebenden Geschwistern und den psychischen Auswirkungen auf die Gesellschaft“ geltend mache (s. Verfahrens-Anhang). (Verstoß gegen Artikel 6 – Nichtbeachtung eines Beweis-Verzichtes)

6/10 **„Der Gesundheitspsychologe dürfe seine Weltanschauung und Wertehaltung aber niemals über die des zu Beratenden stellen. Auch dies führe zu mangelnder**

Vertrauenswürdigkeit.“ (Verstoß gegen Artikel 6 – Falschbehauptung einer inneren Haltung und einer dieser entsprechenden Äußerung)

Stellungnahme

Diese Bestimmung schließt somit auch eine innere Haltung eines Beschuldigten mit ein und stellt ein Gedanken-Verbot dar. Falls nun eine Satanistin eine Schwangerschaftsberatung aufsucht und ihr Kind töten und der Kinderfresserin “Lilith” weihen möchte, wäre es einem katholischen Berater verboten, “seine Weltanschauung und Wertehaltung niemals innerlich über die des zu Beratenden stellen”, auch wenn er diese gar nicht äußert.

Diese Behauptung einer Pflichtverletzung steht auch im Widerspruch zu den Beratungs-Richtlinien der NGO “Human Life International”, für die ich ehrenamtlich tätig war.
Eine der “Beraterregeln” lautet: “**Beginne niemals zu werten**, egal was sie dir erzählt. Frage nach, damit du siehst, was sie denkt, welche Einstellungen und Werte sie hat, was vielleicht ihre Verletzungen und Wunden sind. Die Frau soll aber nicht das Gefühl haben, verhört zu werden.” (Fettdruck im Original). (s. Stellungnahme zur Verhandlungsschrift v. 16. 10. 2017, “Zu S. 6, 2. Abs. von unten”. Ein solcher eklatanter Verstoß gegen die eigenen Beratungs-Richtlinien ist weder vorgekommen, noch liegen dafür irgendwelche Beweise vor.

6/12 **“Da bereits die Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben sei, sei auf das Thema ‚ausreichende Fort-und Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie‘ nicht mehr einzugehen.“** (Verstoß gegen Artikel 6 – fragwürdige Falsch-Behauptung)

Mit derselben Begründung: “Da bereits die Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben sei“ hätte mit der selben Begründung auch auf die Behauptung: „Vermischung und Aktivitäten mit gesundheitsbezogenen und gesundheitspsychologischen“ nicht eingegangen werden brauchen. Während das Trennungs-Gebot religiöser und politischer Ziele von gesundheitspsychologischen Zielen breit erörtert wurde, ist die Tatsache des Besuches von Fortbildungen ignoriert und nicht einmal im des Verwaltungsgerichtshofes diskutiert worden.

3/ 3. **„Verlust des Vertrauens aufgrund des Verstoßes gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Verpflichtungen und Standards, u. a. jahrelange Verletzung der Fortbildungspflicht.“** (Verstoß gegen Artikel 6 – Falsch-Behauptung der Verletzung der Fortbildungspflicht)

Stellungnahme:

Die Beschuldigung der jahrelangen Verletzung der Fortbildungspflicht ist absolut unwahr und missgünstig und zeigt, dass meine Naachweise zur Fortbildung entweder, wie bei den Beweisanträgen bzw. den Stellungnahmen zum Verhandlungs-Protokoll ignoriert oder nicht gelesen wurden (s. Fortbildung im Anhang).

6/13. **„Sonstige vorgelegte Schriftstücke seien zwar als Beweisanträge tituliert, aus diesen ergebe sich jedoch kein spezieller Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Beweise."** (Verstoß gegen Artikel 6 – fragwürdge Ablehnung von Beweismitteln)

Stellungnahme:

Die pauschale Ablehnung der Beweisanträge ist ebenfalls ein schwerwiegender Verstoß gegen Artikel 6 - „Recht auf ein faires Verfahren" der Europäischen Menschenrechtskonvention. Ein zusätzlicher „spezieller Antrag" zu einem Beweisantrag ist unbekannt und findet sich auch nicht bei einer Suche im Internet. Ob die Beweisanträge, wenn sie zusätzlich als „spezielle Anträge" betitelt worden wären, dann berücksichtigt worden wären, ist äußerst fraglich.

12/34 **„Dieses Gesamtverhalten beurteilte das Verwaltungsgericht – unter Berücksichtigung des Gutachtens des Psychologenbeirates – dahin, dass der Revisionswerber Schwangerschaftskonflikte eindimensional beurteile, seine religiös geprägte Weltanschauung über jene der zu beratenden Person sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen stelle, sein Verhalten die erforderliche Distanz vermissen lasse und geeignet sei, ein Abhängigkeitsverhältnis sowie Schuldgefühle zu erzeugen,"** (Verstoß gegen Artikel 6 – Falsch-Behauptung, der "eindimensionalen" Beurteilung sowie Verstoß gegen die Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit Artikel 9 sowie gegen Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung

Stellungnahme:

Die Behauptung, dass ich Schwangerschaftskonflikte eindimensional beurteile, wird erhoben ohne irgendeinen Beweis vorzulegen. Es wird auch nicht erklärt, welche verschiedenen Dimensionen ein Schwangerschaftskonflikt hat und welche Eindimensionalität ich vertrete. Ich befasse mich seit Jahrzehnten mit Literatur zum Schwangerschaftsabbruch, habe aber noch nie etwas von „Dimensionen" des Schwangerschaftsabbruchs gehört oder gelesen.

13/34 **"sein Verhalten die erforderliche Distanz vermissen lasse und geeignet sei, ein Abhängigkeitsverhältnis sowie Schuldgefühle zu erzeugen."** (Verstoß gegen Artikel 6 – Falsch-Behauptung ohne jeglichen Beweis)

Stellungnahme:

Für diese Mutmaßungen über mein Verhalten, welches "die erforderliche Distanz vermissen lasse und geeignet sei, ein Abhängigkeitsverhältnis sowie Schuldgefühle zu erzeugen." wird kein Beweis geliefert, Diese Schuld-Zuweisungen lassen paranoide Züge erkennen wie die Befürchtung, dass ich den Rechtsstaat erschüttere:

- **„Daraus ergibt sich, dass die Vertrauenswürdigkeit von Herrn Dr. Josef Preßlmayer durch sein verhetzendes Verhalten in der Öffentlichkeit und seine damit zusammenhängenden**

radikalen, eine demokratische Gesellschaft und den Rechtsstaat gefährdenden Ansichten, grundlegend erschüttert ist.“ (Mandatsbescheid/M., 8. 5. 2013, S. 7);
• **„Vorliegen von Gefahr in Verzug“** (M., S. 11)

6/11 **„Der Mangel an Vertrauenswürdigkeit ergebe sich auch aus der vom Revisionswerber verwendeten Sprache und Wortwahl, die geeignet seien, Aufmerksamkeit zu erregen, Abschreckung zu erzeugen und Abwertung zu signalisieren.** (Verstoß gegen Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung)

Stellungnahme:

Die von mir verwendete Sprache ist ein semantisch-emotionales Gegenstück zum kalten, *emotionsfeindlichen Soziolekt der Abtreibungs-Aktivisten, der jeglichen emotionalen Bezug zur Tat* des Tötens hoffnungsvoller, zum Schenken und Empfangen von Liebe vorherbestimmten Menschen vermeidet. Ein Beispiel ist der Begriff „reproduktive Selbstbestimmung“ der die Absicht, einen unschuldigen Menschen zu töten, verhüllen, maskieren will. Es sind letztlich erfolglose Bemühungen, die Stigmatiserung der blutigen Abtreibung durch blutleere, technische Begriffe fernzuhalten.

Radikal“ und „militant“ sind die herabsetzenden Gewalt-besetzten Bezeichnungen für Lebensschützer, während die Abtreibungstäter selbst ein fortwährendes Massaker an abermillionen Menschen begehen.

6/11 **Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als „Mengele-Ladies“ sei abwertend und die vom Revisionswerber in der Beschwerde angeführten Zitate seien anklagend und geeignet, Schuldgefühle zu erzeugen. Die möglichen Folgen von derartigen Schuldgefühlen seien im Gutachten des Psychologenbeirates dargestellt worden. Medial präsente Personen wie der Revisionswerber müssten auf ihre Wortwahl in Veröffentlichungen achten.** (Verstoß gegen Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren durch unbewiesene Falschbehauptung)

Stellungnahme:

Auch in diesem Abschnitt zeigt sich, dass meine Äußerungen gänzlich verfälscht wurden. „Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als ‚Mengele-Ladies‘“ habe ich nie ausgesprochen. Dies wäre ein völliger Gegensatz zu meinen Ausführungen über die Gründe von Abtreibungen, die hauptsächlich durch finanzielle Probleme der Frau, an denen den Staat Österreich nicht interessiert ist sowie Druck des Partners, der Familie und der sozialen Umwelt verursacht werden.

Hier wurde neuerlich eine Äußerung von mir, die ich in einer emotionalen Diskussion über Abtreibung im Internet aussprach, völlig entstellt im Verfahren sowie auch in der Revision wiedergegeben. Die ursprüngliche Äußerung lautete:

„Gerne werden auch die PAS-gemarterten ‚Mengele-Ladies‘ mit ihrer verfeinerten Auschwitz-Selektions-Technik, abgenickt durch die kirchlich aufgeblasenen und geförderten „Aktion Leben“-Tötungsgehilfinnen die Abschieds-Limonade verkosten, um ihr sinnloses, dem Satan geweihtes Leben, zu beenden und sich in seine ewig feurigen Arme zu werfen,“

Was „Mengele-Ladies“ sind, habe ich klar beschrieben. Es sind Frauen wie Deborah Nucatola, Direktorin der medizinischen Dienste von Planned Parenthood, die in einer Verhandlung erklärte: „Ich zerquetsche dann im Grunde eher unten, und ich zerquetsche oben und ich schaue, ob ich das

intakt rausbekomme“ (Wergin Clemens - „Abtreibungsfirma bietet Embryogewebe zum Kauf an“, „Welt“, 4. 8. 2015) oder Beraterinnen der „Aktion Leben“, welche die Frauen folgend „beraten“: „In Wien, wissen’S eh, da ist ein Fleischmarkt, da kann man das machen“ oder „5. Woche? Da können Sie das Medikament nehmen.

Diese Torso-haften und verdrehten Falsch-Zitate mit dem Zweck, mich zu diskreditieren, gehen offenbar von der Vertreterin des Gesundheitsministeriums im Verfahren aus. Ihre Falsch-Zitate und sonstigen missgünstigen Beschuldigungen wurden, trotz Gegenstellungnahmen, meist wörtlich von der Richterin übernommen und gelangten so bis in das Erkenntnis des Höchstgerichtes. Es handelt sich dabei um übelste strafbare Verleumdungen, die unter dem Deckmantel einer „Amtssachverständigen“ ungehindert, trotz Gegendarstellungen und Beweisanträgen, in ein Erkenntnis des Höchstgerichtes gelangen. Die Generalisierung („die generelle Bezeichnung“) von Kritik an Tötungs-Gehilfinnen auf alle Frauen ist ein perfider Missbrauch eines Gerichtsverfahrens zur Schädigung der Lebensschützer.

Von einer generellen Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben haben, als „Mengele-Ladies“ ist in meinen Äußerung nirgends die Rede. Warum sollte ich meine Schwester als „Menge-Lady“ bezeichnen? Ich wusste, warum sie abgetrieben hat. Schon beim ersten Kind war sie von Kündigung bedroht. Ihr Arbeitgeber war eine „Mercedes-Benz“- Niederlassung mit enormen Druck auf Gewinn-Maximierung. Ein Geschäftsführer, der diesem Druck nicht standhalten konnte, beging Selbstmord.

Sie war immer, wegen dem Hausbau, der sich über viele Jahre hinzog, in finanziellen Nöten. Nach der Abtreibung hatte sie Ekel vor Männern: „Alle Männer gehören kastriert“ war der böseste Ausspruch, den ich je über Männer gehört habe. Ihr Mann war über seine Zurückweisung sehr frustriert und suchte sich wohl anderswo Ersatz. Bei Familien-Feiern war er dann oft bald betrunken. Wahrscheinlich trank er auch, wenn keine Familienfeier war. Schließlich bekam er einen Gehirntumor, wurde öfters operiert und starb schließlich. Warum sollte ich also meine Schwester eine „Mengele-Lady“ nennen?

6/12 **Da bereits die Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben sei, sei auf das Thema „ausreichende Fort-und Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie“ nicht mehr einzugehen.** (Verstoß gegen Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren durch unbewiesene Falschbehauptung)

Bereits unter 3. wurde behauptet, dass ich jahrelang die Fortbildungspflicht verletzt habe:

3./10 **„Verlust des Vertrauens aufgrund des Verstoßes gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Verpflichtungen und Standards, u. a. jahrelange Verletzung der Fortbildungspflicht. Dazu habe ich folgend Stellung genommen:“** (Verstoß gegen Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren durch unbewiesene Falschbehauptung)

Wie dargelegt, habe ich nicht gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Verpflichtungen und Standards verstoßen. Die Beschuldigung der jahrelangen Verletzung der Fortbildungspflicht ist absolut unwahr und missgünstig und zeigt, dass meine Eingaben zur Fortbildung entweder, wie bei den Beweisanträgen bzw. den Stellungnahmen zu den Verhandlungs-Protokollen, entweder ignoriert oder nicht gelesen wurden (s. Fortbildung im Anhang).

Die Behauptung der jahrelangen Verletzung der Fortbildungspflicht, ist eine weitere aus einer Reihe von Unwahrheiten, die trotz Stellungnahmen und Beweisanträgen, die offenbar niemand

gelesen hat oder ignoriert wurden, den Weg in ein Erkenntnis eines Höchstgerichtes gefunden haben.

25/ 39 **„(4) Die Vertrauenswürdigkeit fällt insbesondere dann weg, wenn**

1. die (der) Berufsangehörige ihre (seine) Berufspflichten gröblich verletzt oder trotz Mahnung wiederholt gegen ihre (seine) Berufspflichten verstoßen hat und,

2. sofern die Vertrauenswürdigkeit durch ein Verhalten gemäß Z. 1 nicht gänzlich beseitigt ist, keine geeigneten Maßnahmen getroffenen hat, die für die Zukunft eine verlässliche Berufsausübung erwarten lassen."

es werden jedoch keine konkreten Berufspflichten benannt, die ich gröblich verletzt oder trotz Mahnung wiederholt habe.

Dies ist mit einer Rechtsprechung zu vergleichen, die einen Gesetzes-Text zitiert, aber verabsäumt, die konkrete Tat, die gegen den Gesetzes-Text verstoßen soll, zu nennen, z. B. wenn der Gesetzes-Text über Mord: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben- Mord **§ 75.Paragraph 75** vorgebracht wird, aber kein Beweis vorgelegt wird, dass jemand einen Mord begangen hat.

12/31/3.1.5 **„Es kann daher im vorliegenden Fall auch dahingestellt bleiben, ob der Revisonswerber, wie in der Zuverlässigkeitsbegründung der Revision – unter dem Gesichtspunkt einer unvertretbaren Beweiswürdigung – vorgebracht, Frauen in *Zusammenhang mit einem sog. „Post Abortion Syndrom"* lediglich beraten und nicht (im Sinne des Psychologengesetzes 2013) behandelt habe.**

Stellungnahme:

Somit argumentiert der Verwaltungsgerichtshof, dass es keinen deutlichen Unterschied macht, ob Frauen psychotherapeutisch „behandelt" oder gesundheitspsychologisch „beraten" werden. Dies ist aber eine grundlegende Entscheidung darüber, ob ich Berufspflichten verletz habe oder nicht.

Auch hier zeigt ein Beispiel die Unhaltbarkeit dieser Infragestellung des Unterschiedes zwischen Beratung und Behandlung auf: Eine Frau lässt sich in einer Beratungsstelle „beraten", geht aber dann zur „Behandlung" in eine Abtreibungs-Klinik und lässt ihr Kind beseitigen. Dies zeigt klar, dass ein Unterschied zwischen „Beratung" und „Behandlung" nicht „dahingestellt" („unsicher", „ unbestimmt" – Woxikon) ist, sondern abgrenzbar und auch gesetzlich geregelt ist:

„Beratung und Psychotherapie"

Abgrenzung psychologische Beratung und Psychotherapie:

„Bei Beratung handelt es sich in der Regel um ein persönliches Gespräch mit dem Ziel, Klienten bei der Lösung eines bestimmten Problems qualifiziert zu unterstützen. Inzwischen finden auch Beratungsgespräche am Telefon oder online statt ebenso per E-Mail. Psychologische und

psychosoziale Berater unterstützen Menschen, wenn sie aktuelle Probleme lösen müssen, unter einer akuten Krise leiden oder bestimmte Fähigkeiten erlernen wollen, um insgesamt besser durchs Leben zu kommen. https://www.therapie.de/psyche/info/fragen/wichtigste-fragen/beratung-vs-psychotherapie/

Was ist der entscheidende Unterschied zwischen Beratung und Psychotherapie?

„Im Unterschied zu einer Psychotherapie dürfen bei Beratungsangeboten jedoch keine psychischen Störungen mit Krankheitswert behandelt werden, es dürfen nicht einmal Diagnosen gestellt werden. Psychische Störungen werden nur unterstützend begleitet, beispielsweise in Form von Soziotherapie. Berater arbeiten also grundsätzlich nicht psychotherapeutisch beziehungsweise dürfen es auch nicht."

12/34 **Dieses Gesamtverhalten beurteilte das Verwaltungsgericht – unter Berücksichtigung des Gutachtens des Psychologenbeirates – dahin, dass der Revisionswerber Schwangerschaftskonflikte eindimensional beurteile, seine religiös geprägte Weltanschauung über jene der zu beratenden Person sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen stelle, sein Verhalten die erforderliche Distanz vermissen lasse und geeignet sei, ein Abhängigkeitsverhältnis sowie Schuldgefühle zu erzeugen.** (Verstoß gegen Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren durch Falsch-Behauptung der „Eindimensionalität". Gegen Artikel 9 Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit durch Falsch-Behauptung, dass ich meine „religiös geprägte Weltanschauung über jene der zu beratenden Person sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen" stelle sowie Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Äußerung religiös geprägte Weltanschauung sowie deren innere religiöse Haltung verboten wird.)

Stellungnahme:

Die Behauptung, dass ich Schwangerschaftskonflikte eindimensional beurteile, wird erhoben ohne irgendeinen Beweis vorzulegen. Es wird auch nicht erklärt, welche verschiedenen Dimensionen ein Schwangerschaftskonflikt hat und welche Eindimensionalität ich vertrete. Ich befasse mich seit Jahrzehnten mit Literatur zum Schwangerschaftsabbruch, habe aber noch nie etwas von „Dimensionen" des Schwangerschafts-Konflikt-Beratung gehört oder gelesen.

Was meint der Verwaltungsgerichtshof mit Eindimensionalität der Schwangerschafts-Konflikt-Beratung. Ich versuche zu verstehen, was der Verwaltungsgerichtshof damit meint:
Sofort fällt auf, dass die Bezeichnung „eindimensionaler Schwangerschaftskonflikt" ein Widerspruch in sich ist. Ein Konflikt ist nicht eindimensional.

„Ein Konflikt (von lateinisch confligere, „zusammentreffen, kämpfen"; PPP: *conflictum*[1]) bezeichnet Situationen, bei denen inakzeptable Unterschiede in Einstellungen, Erwartungen, Interessen, Meinungen, Wertvorstellungen oder Zielen innerhalb oder zwischen Personen oder Gruppen auftreten." (Wikipedia)

Es kämpfen also beim Schwangerschaftskonflikt Wertvorstellungen innerhalb einer Person gegeneinander, z. B. sich den Wunsch, ein Kind, einen Lebens-Sinn zu erfüllen, gegenüber der Beschränktheit der finanziellen Mittel oder gegenüber dem Druck des Partners. Das könnte als zweidimensional beschrieben werden, aber was soll „Eindimensionalität" im Schwangerschaftskonflikt bedeuten? Vielleicht dass kein Konflikt besteht und nur ein Ziel, entweder die Abtreibung oder das Austragen des Kindes verfolgt wird. Der Verwaltungsgerichtshof bleibt die Antwort schuldig, damit jedoch auch die Schlüssigkeit seiner Aussage.

In Bezug auf meine „religiös geprägte Weltanschauung" könnte „Eindimensionalität" bedeuten, dass ich im Schwangerschaftskonflikt keine gegeneinander stehenden Werturteile oder Motive sehe, sondern nur eines, etwa, dass der Wert eines Menschenlebens so hoch ist, dass alle widersprechenden Motive auszuschalten sind. Meint das der Verwaltungsgerichtshof? Dann müsste er es auch sagen, ansonsten ist seine rechtliche Auffassung unerforschlich.

So jedenfalls ist die Behauptung, dass ich den „Schwangerschaftskonflikt eindimensional beurteile", eine Spekulation, von der nicht einmal bekannt ist, was damit gemeint ist. Die Bedeutung dieser Behauptung ist offenbar die, dass ich etwas Unerlaubtes denke. Doch wird mir vorenthalten, was falsch an meinem Denken ist. Jedenfalls ist mein Denken so unerlaubt, dass ich die Berufspflichten eines Gesundheitspsychologen verletze.
Diese Vermutung, unerlaubt zu denken, wird durch den nachfolgenden Satz bekräftigt: Ich stelle meine „religiös geprägte Weltanschauung über jene der zu beratenden Person". Nun weiß ich, dass mein Denken unerlaubt ist, da ich meine Weltanschauung über jene der zu beratenden Person stellen soll. Das darf nicht sein! Aber tue ich das wirklich? Woher weiß das der Verwaltungsgerichtshof? Klar ist nur, dass ich nicht so denken darf, falls ich so denke. Aber dafür gibt es keinen Beweis! Das unerlaubte Denken wird mir vom Verwaltungsgerichtshof ohne Beweise zu haben, unterstellt!

Zur Veranschaulichung meiner Tätigkeit mit Frauen im Schwangerschafts-Konflikt kann ich das Zeugnis einer Frau vorlegen, das ich schon in meinem ersten, umfassenden Buch zum Thema Abtreibung "Lebensdämmerung" (Preßlmayer Josef - „Lebensdämmerung", Hg. HLI Österreich, Wien, 2002, S. 229) dokumentiert habe – dem Akt beiliegend - nun aber, aufgrund eines wiedergefundenen Briefes, der den Schwangerschafts-Konflikt dieser Frau eindrucksvoll wiedergibt, in authentischer Form darlegen.

Zeugnis von einem Lied,
das "totale Liebe" zum Kind geweckt hat

"Als Claudia das Lied 'Hörst Du mein Herz' anlässlich einer Feier sang, begann eine hochschwangere Frau zu weinen, die sich sehr schwer zum Austragen ihres indes durchgerungen und mehrmals eine Abtrebungsklnik aufgesucht hatte, aber es dann doch nicht übers Herz brachte, ihr Kind umzubringen. Sie hatte Aggressinen gegen das Kind, das so plötzlich in ihr Leben eingebrochen war. Nach der Ursache ihrer Tränen gefragt, ergab es sich, daß sie zuersst ihre Geschichte erzählte, die eigentliche Frage trat dabei aber in den Hintergrund. Es kam dann gar nciht zu ihrer Beantwortung. Die Antwort war aber für sie selbst so wichtig, daß sie von sich aus den folgenden Brief an mich, den Autor und Komponisten des Liedes, schrieb:

„Sehr geehrter Peppi!

Ich übermittle Dir diese Zeilen, da Du mir beim Seminar in Vordernberg eine Frage gestellt hast, die ich nie beantwortet habe. Ich möchte gerne, dass Du weißt, was Dein Lied bei mir ausgelöst hat.

Als ich Dein Lied gehört habe, empfand ich plötzlich totale Liebe für das Kind in mir. Dein Text hat mir nämlich das Gefühl gegeben, dass dieses Kind mich liebt, und sich mich als Mutti ausgesucht hat. Selbst wenn ich jetzt diese Zeilen schreibe bin ich sehr berührt, und in so einem Moment könnte ich mein Kind nie weggeben da ich es als totalen Vertrauensbruch gegenüber meinem Kind empfinden würde…

Das Lied hat diesen Text:

„Hörst Du mein Herz, wie es schlägt tief in Dir
lass' mich in Dir tief geborgen sein
Hör' nicht auf die, die Dir einflüstern woll'n
dass ich kein menschliches Wesen bin.
Danke, dass Du mir das Leben geschenkt.
Danke, dass Du mich beschützt.
Bald werde ich Deine Hände spür'n
Gottes Liebe hat gesiegt.

Ach Mama weißt Du wie lieb ich Dich hab'
Wie viel verbunden ich mit Dir bin.
Wie Deine Freude und wie Deine Sorg'
Jeden Tag auch die meinen sind.
Danke, dass Du mir das Leben geschenkt.
Danke, dass Du mich beschützt.
Bald werde ich Deine Hände spür'n
Gottes Liebe hat gesiegt.

Die zweite Strophe stammt von der langjährigen Leiterein des Lebenszentrums Wien, DI Claudia Schneidenbach, die mit ihrer wunderbaren Stimme das Lied sang und auf der Gitarre begleitete. Es kann mit diesem Link gehört werden: https://www.gloria.tv/?post=af7rDE4G1DpM3G3fiUiN8DwMF&replies=

Am Tag nach der Niederkunft dieser Frau besuchte ich sie im Krankenhaus. Ihr Gesicht war kaum wiederzuerkennen. Die gespannten und verkrampften Züge waren verschwunden. Ein junges Gesicht mit glücklichen Augen strahlte mich an, obwohl es eine sehr schwere, stundenlang dauernde Geburt war. Einige Wochen später brachte sie ihr Kind zum Babysitten ins Büro. (dazu folgende Fußnote 158: Ende Jänner 2001 bekam ich einen Anruf von Dietmar und wurde mit dieser Mutter verbunden. Sie war mit ihrem, inzwischen 16 Monate alten Buben, der natürlich schon laufen konnte, wieder zu einem Besuch in die Taborstraße gekommen. Sie sagte zu mir: „Ich bin der glücklichste Mensch der Welt!" sie denke jeden Tag an uns und – ich darf das schöne Kompliment wiedergeben – an mich. Ich wüßte nur die Hälfte von dem, was sie damals, in der Schwangerschaft „aufgeführt"habe.

Mir war in Erinnerung, dass sie sich sehr schwer zu ihrem Kind durchringen konnte, noch nach der 3-Monatsfrist mit medizinischer Indikation abtreiben wollte und verbal ziemlich aggressiv war. Der Vater des Babys ist zwar von Anfang an nicht sehr in Erscheinung getreten und hat sich jetzt ganz verabschiedet, trotzdem ist diese Mutter jetzt "der glücklichste Mensch auf der Welt".

Die Wandlung dieser Frau, die ich miterleben durfte, wäre ein Lehrstück für Dr. Pateisky, der behauptet: "alles, es ist wirklich alles besser als eine ungewollte Schwangerschaft…" Diese Frau ist der Beweis dafür, daß man mit einem zunächst ungewollten Kind "zum glücklichsten Menschen der

Welt" werden kann. Und es gibt sehr viele Fälle, die ähnlich gelagert, wenn auch nicht so dramatisch verlaufen sind. Daher kann den Frauen nur zugerufen werden: Glaubt nicht an die Wunschkind-Ideologen und ihre falschen Verhütungs- und Frühabtreibungs-Propheten. Nehmt die Liebe an, wo sie hinfällt. Bestraft die, von den Sex-Propagandisten der Verhütungsindustrie und den sex-triefenden Medien anerzogene und geförderte Kurzzeit-Beziehungsfähigkeit der Männer nicht an eurem Leben und dem eures Kindes. Gebt dem Drängen dieser Männer zur Abtreibung nicht nach, sondern gebt ihnen den Laufpass und knöpft ihnen die gebührenden Alimente ab. Dann werdet ihr auch zu den "glücklichsten Meschen der Welt" und das trügerische Kurzzeit-Liebes- und Abtreibungs-Karussell wird sich bald verlangsamen und wegen Geldmangel erschöpfen. Wer wirklich beziehungsstärkend Empfängnis regeln möchte, sollte dies mit der kostenlosen sympto-thermalen Methode nach Prof. Rötzer tun. Sie ist gesund für die Frau und schlecht für die Couponschneider der Pharma-Konzerne, die den Menschen möglichst in chemischer Abhängigkeit erhalten und ausbeuten wollen (vgl. Fußnote 129, S. 193).

weil sie an diesem Abend ausgehen wollte. Ich war zufällig da, und wir alle freuten uns sehr über das entzückende Baby.

Das von Claudia mit ihrer engelgleichen Stimme sehr einfühlsam gesungene Lied, zu dem sie selbst die zweite Strohpe dazugeschrieben hatte, zündete im Herzen dieser Mutter das Licht der Liebe an! Kostbare himmlische Perlen aus dem unendlichen Schatz der Liebe Gottes nahmen an diesem Tag die Gestalt von irdischen Tränen einer Frau an, welche die Stimme ihres Kindes in diesem Lied hören konnte und sich von ihr berühren ließ. Danke Allmächtiger, daß Du uns die Musik geschenkt hast, an der sich die Herzen so rasch entzünden können."

Ich habe eigentlich gar nicht so viel beigetragen, dass diese Mutter "zum glücklichsten Menschen der Welt" geworden ist.

Mir ist das Lied auf der Heimfahrt von einer Veranstaltung von "Jugend für das Leben" in Linz eingefallen. Ich blieb stehen, schrieb den Text auf und zeichnete den Melodie-Verlauf dazu. Dieses Treffen hatte mich angesteckt. Ich war unsäglich glücklich über dieses Gemeinschafts-Erlebnis mit den jungen Lebensschützern. Und dieses Glück konnte ich in diesem Lied zum Sprechen und zum Klingen bringen.

Wie armselig und zum Bedauern sind diese Menschen, die etwas Böses, Pflichtverletzendes in dieser Begeisterung, Leben zu retten, sehen.

Wo war in dieser Glücks-Aufeinanderfolge das unerlaubte "Eindimensionale", dessen mich das Höchstgericht beschuldigt hat? Es hat nicht näher ausgeführt, was es damit meint. Es ist eine logisch-kausal nicht nachzuvollziehende Begründung. Dieses unerlaubte, verwerfliche "Eindimensionale" ist so irrational wie das Wirken des Satans in den Hexen-Prozessen. Auch dieses wurde nicht rational begründet. Ein Verstoß gegen jegliche Rechtsordnung, die schlüssige Beweise fordert.

Ich habe auch ein weiteres Beispiel der Rettung eines ungeborenen Kindes genannt, jene Begegnung auf der Rotenturm-Straße in Wien, wo ich eine Frau mit dunklen, tieftraurigen Augen auf dem Weg in die "Mairo-Klink" angesprochen und ihr eine Beratung im Lebenszentrum angeboten habe. Wo war da das pflichtvergessene "eindimensionale" Handeln?

Kann es sein, dass sich das pflichtveressene, "eindimensionale" Handeln darauf bezieht, dass man ein Leben retten möchte, dass man nicht das Töten als gewünschte Mehrdimensionalität in Betracht zieht? Doch dann würden ja auch alle Ärzte und Berufe, die Leben erhalten wollen, pflichtwidrig "eindimensional" handeln!

Wo war das strafwürdige "eindimensionale" Handeln bei meiner ersten Rettung eines ungeborenen Menschen nahe der Tür der "Fleischmarkt-Klinik", wo ich der Mutter das Bild eines 12 Wochen alten Kindes gezeigt habe und sie darauf sagte: "Des g'holt I ma!". Was habe ich da falsch gemacht? Ja, ich habe angeblich gegen die Vorschrift verstoßen, vor der Beratung die Zustimmung der zu Beratenden einzuholen. Doch welcher Streetworker holt schon bei seiner "aufsuchenden" Beratung zuvor das Einverständnis zur Beratung ein. Das würde das Beratungsgespräch stören, wie die empfohlene Vorgangsweise für Street-Worker, die auch Psychologen sein können, erläutert.

Warum hat das Höchstgericht zu diesem Wissen, das in Sekunden im Internet abgerufen werden kann, keinen Zugang und erklärt solche selbstverständlichen Vorgangsweisen von Streetworkern, als der ich objektiv gehandelt habe, für pflichtwidrig?

Das ist keine juridische Leistung, die man vorzeigen kann, ebenso nicht wie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Bestätigung der „Fristenlösung", das folgende Rechtsansicht vertritt: Wenn man Verbrecher hinrichten kann, braucht das Leben von "Keimlingen" nicht mehr als das Leben von Hinzurichtenden geschützt zu werden.

Vielleicht wird ja einmal später, die „Fristenlösung", wie sie im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ohne Anführungzeichen genannt und damit in Bezug zur „Endlösung" gebracht wird, näher auf ihre Schlüssigkeit durchleuchtet werden, der vorliegende Fall einer Fehl-Justiz wird wohl zu unbedeutend dafür sein oder doch nicht?

Hier der bemerkenswert offene, teilweise kritisch gegenüber den Lebensschützern eingestellte Brief von „Raphaela" (Name geändert) transkribiert und danach im Original:

Sehr geehrter Peppi!

Ich übermittle Dir diese Zeilen, da Du mir beim Seminar in Vordernberg eine Frage gestellt hast *[wohl warum sie geweint hat] die ich nie beantwortet habe. Ich möchte gerne, dass Du weißt,* was Dein Lied bei mir ausgelöst hat.

Als ich Dein Lied gehört habe, empfand ich plötzlich totale Liebe für das Kind in mir. Dein Text hat mir nämlich das Gefühl gegeben, dass dieses Kind <u>mich</u> liebt, und sich <u>mich</u> als Mutti ausgesucht hat. Selbst wenn ich jetzt diese Zeilen schreibe bin ich sehr berührt, und in so einem Moment könnte ich mein Kind nie weggeben da ich es als totalen Vertrauensbruch gegenüber meinem Kind empfinden würde.

Das war es übrigens auch, was mich von der Abtreibung letzendlich immer abgehalten hat (nicht HLI, die mich eher noch dazu getrieben haben). Ich dachte immer: „Was ist, wenn dieses Kind <u>mich</u> liebt und <u>nur mich</u> als Mutti will, sich also mich ausgesucht hat, und mir vertraut? Da konnte ich nicht „ja" zu einer Abtreibung sagen.

Als ich von der Klinik wieder weg war, und alles wieder realistisch gesehen habe, war ich sehr wütend auf mich, dass ich es nicht getan habe. Denn mir ist klar, daß das Kind mich nicht kennt, nicht liebt, mir meiner nicht bewußt ist, und genausogut durch jede andere Frau auf der Welt geboren werden könnte.

Dieses Kind würde es nicht mal merken wenn ich es zu einer anderen Frau geben würde. Es würde jede x-beliebige als Mutter anerkennen. Daß sich meine Gedanken die meiste Zeit über, und deshalb habe ich auch diese starke Wut in mir, dass sich dieses Kind ausgerechnet bei mir „eingenistet" hat.

Außerdem trage ich einen Haß mit mir herum, da ich mit meiner Position – die mir von HLI zugeteilt wurde – (Ich habe gesündigt, und muss jetzt dafür büßen) nicht umgehen kann. In dieser Rolle kann ich mein Kind niemals annehmen und außerdem: Soll ich dem Kind sagen daß es auf

der Welt ist weil ich meine Sünden büßen muß? (Abgesehen davon, dass es keine Sünde ist sich zu verlieben!)

Nun gut – meine Einstellung dazu habe ich Dir ja bereits im Seminar vermittelt.

Du verstehst jetzt sicherlich – aufgrund der Gefühle der Liebe u. des Vertrauens dass Dein Lied bei mir ausgelöst hat, dass Abtreibung und Adoption für mich keinen Unterschied macht zumal ich in solchen Momenten ja das Gefühl habe, daß das Kind nur mit mir sein will, und sonst nichts. Bei einer Adoption hätte ich nur das Gefühl, den Vertrauensbruch jeden Tag aufs neue zu begehen – bei einer Abtreibung nur einmal.

Ich weiß, dass ihr HLI-Leute das nicht versteht – Ich glaube aber nicht dass es einzig und allein darum geht um jeden Preis (koste es was es wolle) die Mutter in die Position der Sünderin – die jetzt eben zahlen muß zu drängen – und dazu ein Kind in die Welt zu setzen. (Zumal ihr der Mutter dann auch nicht helfen könnt.) (Vielleicht solltet ihr mit Eurem Engagement eher die Männer ansprechen).

Ich selbst bereue es nicht, dass ich nicht abgetrieben habe – besonders dann nicht, wenn ich diese Gefühle habe wie sie eben Dein Lied bei mir ausgelöst haben.

Ich bin zutiefst verzweifelt wenn ich mir vorstelle, daß ich (eigentlich die Betrogene) nun auch noch dafür zahlen muß und plötzlich die alleinige Verantwortung für ein Kind habe – welches wie schon erwähnt genausogut durch jeden anderen Frauenkörper auf diese Welt hätte kommen können. Das ist eben meine „Opferrolle“ mit der ich mich nie werde abfinden können.

Ich selbst bereue es nicht, dass ich nicht abgetrieben habe – besonders dann nicht, wenn ich diese Gefühle habe wie sie eben Dein Lied bei mir ausgelöst haben.

Hoffentlich vermitteln Dir meine Zeilen wirklich was ich empfinde - bezüglich Deines Liedtextes.

Liebe Grüße

Raphela (Name geändert)

Sehr geehrte Pappi!

Ich übermittle Dir diese Zeilen, da Du mir beim Seminar in Koppenberg eine Frage gestellt hast die ich nicht beantworten hab. Ich möchte gerne das Du weißt, was Dein Lied bei mir ausgelöst hat.

Als ich Dein Lied gehört habe, empfand ich plötzlich totale Liebe für das Kind in mir. Dein Text hat mir nämlich das Gefühl gegeben, das dein Kind mich liebt, und sich mich als Mutti ausgesucht hat. Selbst wenn ich jetzt diese Zeilen schreibe die ich sehr berührt, und in so einem Moment könnte ich mein Kind nie weggeben → da bin ich es als totalen Vertrauensbruch gegenüber meinem

Subject matter of the application

All the information concerning the facts, complaints and compliance with the requirements of exhaustion of domestic remedies ar the four-month time-limit laid down in Article 35 § 1 of the Convention must be set out in this part of the application form (sectior F and G). It is not acceptable to leave these sections blank or simply to refer to attached sheets. See Rule 47 § 2 and the Practice Direction on the Institution of proceedings as well as the "Notes for filling in the application form".

E. Statement of the facts

58. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. 4. 2024, Seite 1, Abschnitt 2, Nr. 1.1.2.:

„In seiner Begründung stellte das Verwaltungsgericht den Verfahrensgang ausführlich dar und gab dabei unter anderem den Inhalt des von der belangten Behörde eingeholten Gutachtens des Psychologenbeirates vom 4. Mai 2014 auszugsweise wieder:"

Tatsächlich fehlen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes in der Darstellung des Verfahrensganges durch das Verwaltungsgericht erhebliche Teile des Verfahrens, insbesondere meine ausführliche Stellungnahme zum Verhandlungsprotokoll vom 16. 10. 2017, in welcher ich auf meine ehrenamtliche Tätigkeit bei der Lebensschutz-Organstion „Human Life International" (HLI) als Nachweis meiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit, verzichte, die nur einen Teil meiner gesundheitspsychologischen Tätigkeit zur Verbesserung der Beratung schwangerer Frauen umfasste und abseits meiner Tätigkeit bei HL eine umfangreiche Informations- und Beratungs-Tätigkeit von politischen und kirchlichen Persönlichkeiten beinhaltete, wie sie in meinem Buch „Lebensdämmerung" (2002) dokumentiert ist.

Auf meine Stellungnahme zum Verhandlungsprotokoll vom 16. 10. 2017 erfolgte eine „Anmerkung" der Vertreterin der belangten Behörde (V.d. b.B.) vom 27. 10. 2017 mit einem Antrag auf Psychiatrierung meiner Person, die ich umgehend beantwortete. Am 18. 12. 2017 erfolgte neuerlich eine „Stellungnahme seitens der V.d. b.B. , die ich wieder umgehend beantwortete in Verbindung mit einem Antrag, dass sich die V.d. b.B. nicht mehr äußert, um weitere Runden von Antworten und Gegen-Antworten zu vermeiden.

(Seite 2)/1. „[Name des Revisionsbewerbers] ist in erster Linie religiöser Aktivist und Lebensschützer und kein Gesundheitspsychologe. Er agiert fast ausschließlich als solcher und verwendet den Titel eines Gesundheitspsychologen, um seine Betreuungen, Beratungen und sonstigen psychologischen Tätigkeiten zu legitimieren."

2/2.: „Die Betreuungs- und Beratungs-Aktivitäten des [Name des Revisionsbewerbers] sind fast ausnahmslos religiös motiviert und durch religiöse Lehren, Werte und Moral getragen und nicht durch gesundheitspsychologische." - Wie gesundheitspsychologische Lehren, Werte und Moral beschaffen sind und definiert werden, wird nirgends dargelegt.

6/10 „Der Gesundheitspsychologe dürfe seine Weltanschauung und Wertehaltung aber niemals über die des zu Beratenden stellen. Auch dies führe zu mangelnder Vertrauenswürdigkeit." - Hier wird die Beschuldigung erhoben, dass dies von mir so praktiziert wird, wofür es keinerlei Beweise gibt.

6/11 „Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als ‚Mengele-Ladies' sei abwertend und die vom Revisionswerber in der Beschwerde angeführten Zitate seien anklagend und geeignet, Schuldgefühle zu erzeugen. Die möglichen Folgen von derartigen Schuldgefühlen seien im Gutachten des Psychologenbeirates dargestellt worden. Medial präsente Personen wie der Revisionswerber müssten auf ihre Wortwahl in Veröffentlichungen achten. - „Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als ‚Mengele-Ladies'" habe ich nie als Aussage getätigt. Dies wäre ein völliger Gegensatz zu meinen Ausführungen über die Gründe von Abtreibungen, die hauptsächlich durch finanzielle Probleme der Frau und Druck des Partners, der Familie und der sozialen Umwelt verursacht werden. Für die Behauptung dieses Ausspruches gibt es keine Beweise.

F. Statement of alleged violation(s) of the Convention and/or Protocols and relevant arguments

61. Article invoked	Explanation
Artikel 9 - Gedanken-Gewissens- und Religionsfreiheit	(Seite 2)/1. „[Name des Revisionsbewerbers] ist in erster Linie religiöser Aktivist und Lebensschützer und kein Gesundheitspsychologe. Er agiert fast ausschließlich als solcher und verwendet den Titel eines Gesundheitspsychologen, um seine Betreuungen, Beratungen und sonstigen psychologischen Tätigkeiten zu legitimieren.“
Artikel 9 - Gedanken-Gewissens- und Religionsfreiheit	2/2.: „Die Betreuungs- und Beratungs-Aktivitäten des [Name des Revisionsbewerbers] sind fast ausnahmslos religiös motiviert und durch religiöse Lehren, Werte und Moral getragen und nicht durch gesundheitspsychologische.“ - Wie gesundheitspsychologische Lehren, Werte und Moral beschaffen sind und definiert werden, wird nirgends dargelegt.
Artikel 9 - Gedanken-Gewissens- und Religionsfreiheit	6/10 „Der Gesundheitspsychologe dürfe seine Weltanschauung und Wertehaltung aber niemals über die des zu Beratenden stellen. Auch dies führe zu mangelnder Vertrauenswürdigkeit.“ - Hier wird die Beschuldigung erhoben, dass dies von mir so praktiziert wird, wofür es keinerlei Beweise gibt.
Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren	6/11 „Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als ‚Mengele-Ladies‘ sei abwertend und die vom Revisionswerber in der Beschwerde angeführten Zitate seien anklagend und geeignet, Schuldgefühle zu erzeugen. Die möglichen Folgen von derartigen Schuldgefühlen seien im Gutachten des Psychologenbeirates dargestellt worden. Medial präsente Personen wie der Revisionswerber müssten auf ihre Wortwahl in Veröffentlichungen achten. - „Die generelle Bezeichnung von Frauen, die abgetrieben hätten, als ‚Mengele-Ladies‘“ habe ich nie als Aussage getätigt. Dies wäre ein völliger Gegensatz zu meinen Ausführungen über die Gründe von Abtreibungen, die hauptsächlich durch finanzielle Probleme der Frau und Druck des Partners, der Familie und der sozialen Umwelt verursacht werden. Für die Behauptung dieses Ausspruches gibt es keine Beweise.
Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren	6/12 “Da bereits die Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben sei, sei auf das Thema ‚ausreichende Fort-und Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie‘ nicht mehr einzugehen.“
Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren	3/ 3. „Verlust des Vertrauens aufgrund des Verstoßes gegen eine Reihe berufsrechtlicher und berufsethischer Verpflichtungen und Standards, u. a. jahrelange Verletzung der Fortbildungspflicht.“
Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren	6/13. „Sonstige vorgelegte Schriftstücke seien zwar als Beweisanträge tituliert, aus diesen ergebe sich jedoch kein spezieller Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Beweise.“

Statement of the facts (continued)

60.

6/13/1.1.5 „Zur Abweisung der Beweisanträge auf Einvernahme von Personen zum Thema der Auseinandersetzung zwischen dem Revisionswerber und dem Verein Y hielt das Verwaltungsgericht fest, dass diese Beweisthemen rechtlich irrelevant seien und die Einvernahme dieser Personen daher entbehrlich sei.

6/13/1.1.5 „Sonstige vorgelegte Schriftstücke seien zwar als Beweisanträge tituliert, aus diesen ergebe sich jedoch kein spezieller Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Beweise."

9/25/(4) „Die Vertrauenswürdigkeit fällt insbesondere dann weg, wenn

1. die (der) Berufsangehörige ihre (seine) Berufspflichten gröblich verletzt oder trotz Mahnung wiederholt gegen ihre (seine) Berufspflichten verstoßen hat

2. sofern die Vertrauenswürdigkeit durch ein Verhalten gemäß Z. 1 nicht gänzlich beseitigt ist, keine geeigneten Maßnahmen getroffenen hat, die für die Zukunft eine verlässliche Berufsausübung erwarten lassen."

12/31/3.1.5 „Es kann daher im vorliegenden Fall auch dahingestellt bleiben, ob der Revisonswerber, wie in der Zuverlässigkeitsbegründung der Revision – unter dem Gesichtspunkt einer unvertretbaren Beweiswürdigung – vorgebracht, Frauen in Zusammenhang mit einem sog. „Post Abortion Syndrom" lediglich beraten und nicht (im Sinne des Psychologengesetzes 2013) behandelt habe."

12/34/3.2.2 „Dieses Gesamtverhalten beurteilte das Verwaltungsgericht – unter Berücksichtigung des Gutachtens des Psychologenbeirates – dahin, dass der Revisionswerber Schwangerschaftskonflikte eindimensional beurteile, seine religiös geprägte Weltanschauung über jene der zu beratenden Person sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen stelle, sein Verhalten die erforderliche Distanz vermissen lasse und geeignet sei, ein Abhängigkeitsverhältnis sowie Schuldgefühle zu erzeugen." - **Worin eine "eindimensionale" Beurteilung von Schwangerschaftskonflikten besteht wurde nicht dargelegt.**

Vertiefung der „Statements of facts" im Anhang (max. 20 Seiten)

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

T : +33 (0)3 88 41 20 18
F : +33 (0)3 88 41 27 30
www.echr.coe.int

Herrn
Dr. Josef PRESSLMAYER
Steinbach 63
3871 Nagelberg
AUSTRIA

ECHR-Ager6
AHU/ssc

02/10/2024

Betreff Nr. 27319/24

Sehr geehrter Herr Dr. Presslmayer,

Ihre Eingabe ist bei der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte eingegangen.

Ich stelle jedoch fest, dass Sie die Voraussetzungen nach Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs nicht erfüllt haben.

- Das Beschwerdeformular enthält keine zusammenhängende Darstellung des Sachverhalts.
- Die Angaben in der Darstellung des Sachverhalts überschreiten den dafür vorgesehenen Platz im Beschwerdeformular.
- In den Angaben der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention ist kein Artikel der Konvention genannt, oder es wurden keine relevanten Argumente vorgebracht.
- Es wurden nicht alle relevanten Kopien der Dokumente vorgelegt, die die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel belegen. Insbesondere fehlt die Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG gegen das Erkenntnis des LVwG NÖ vom 9.8.2022 und die Beschwerde gegen den Bescheid des BMG vom 8.7.2015.

Unter diesen Umständen kann die Beschwerde nicht vom Gerichtshof untersucht werden. **Daher wurden die von Ihnen eingereichten Eingaben und Unterlagen nicht aufbewahrt.**

Wenn Sie möchten, dass der Gerichtshof Ihre Beschwerde bearbeitet, müssen Sie ein vollständig ausgefülltes und gültiges Beschwerdeformular mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß Artikel 47 der Verfahrensordnung vorlegen.

Sie finden Informationen dazu, wie Sie eine gültige Beschwerde erheben, auf der Internetseite des Gerichtshofs (www.echr.coe.int/applicants). Diese Informationen sind in sämtlichen Sprachen der Mitgliedstaaten des Europarats abrufbar.

Ich weise Sie darauf hin, dass die in Artikel 35 Absatz 1 der Konvention genannte Frist nur dann unterbrochen wird, wenn eine vollständige Beschwerde an den Gerichtshof gesendet wird.

Der Gerichtshof wird auf schriftliche oder telefonische Anfragen im Zusammenhang mit der Unvollständigkeit dieser Akte nicht antworten.

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUNCIL OF EUROPE
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE

COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
CONSEIL DE L'EUROPE
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE

Mit freundlichen Grüßen
Für die Kanzlerin

V. Kotek

Veronika Kotek
Rechtsreferentin

Betreffend der folgenden Behauptungen:

• „In den Angaben der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention ist kein Artikel der Konvention genannt, oder es wurden keine relevanten Argumente vorgebracht.“

ist zu sagen, dass sehr wohl Verletzungen der Konvention unter Angabe der Artikel der Konvention geltend gemacht wurden (siehe beiliegende Kopien der Seiten 5 und 6 des Beschwerdeformulars).

Hinsichtlich des nächsten Kritik-Punktes

• „Es wurden nicht alle relevanten Kopien der Dokumente vorgelegt, die die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel belegen. Insbesondere fehlt die Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG gegen die Erkenntnis des LVwG NÖ vom 9. 8. 2022 und die Beschwerde gegen den Bescheid vom 8. 7. 2015.“

Wie die beiliegende Inhalts-Angabe zeigt, ist die Revision vom 8.2.2023 gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 9.8.2022, 39 Seiten unter Punkt 22 dokumentiert, ebenso unter Punkt 7, Bescheid, 8.7.2015, Beschwerde, Begründung: Falschbehauptungen im Bescheid, 39 Seiten, die Beschwerde gegen den Bescheid vom 8.7.2015, 4 Seiten laut Datei des LVwG NÖ, mit anschließender Beschwerde-Ausführung des Beschwerten insgesamt 39 Seiten (siehe beiliegendes Inhaltsverzeichnis).

Die Behandlung meiner Beschwerde an den „Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ gibt somit ein klägliches Bild von Versagen bei einfachen Kanzlei-Arbeiten wieder, die allerdings sinnverstehendes Lesen voraussetzen. Eine Mühe, auf die offenbar in einer Kanzlei des „Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ verzichtete wurde.

Bei der Rechtsbeugung in den Verfahren in Österreich kommt zum offensichtlichen Verzicht des Lesens von Eingaben auch noch "Manipulation" und "Verfälschung" von schriftlichen und mündlichen Aussagen hinzu, wie mit Hilfe künstlicher Intelligenz festgestellt werden konnte. Während in dieser Kanzlei des „Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ wohl angesichts der Flut an Beschwerden keine korrekte Durcharbeitung der Akten möglich ist, stellt in Österreich besonders in den Hochburgen der Abtreibungs-Gesellschaft, wie im Gesundheitsministerium, die „Ideologie-induzierte Denk- und Wahrnehmungs-Störung“ eine ungeheure Manipulations-Macht dar, die ungeborene Menschen vernichtet und sich selbst einer endenwollenden Existenz aussetzt.

Dieses Buch ist auch eine umfassende Dokumentation dieser „Ideologie-induzierte Denk- und Wahrnehmungs-Störung“, welche die Menschen auch im Gerichtswesen gefangen hält, die nach dem Psychiater rufen, um überhaupt, angesichts der ungeheuren Schuld der permanenten Massenvernichtung kostbarer Menschenleben, ein depraviertes, tief gestörtes und verarmtes Rumpf-Seelenleben führen zu können, das zu keiner echten, tiefen Freude mehr fähig ist.

In Dankbarkeit gegenüber dem ewigen Sinn des Universums und dessen letzten Ziel der Liebe.

Steinbach, 4. 12. 2024

Abstract

Der Titel des vorliegenden Buches: „Orwell'sche Gedanken-Polizei in Politjustiz Österreichs verwirklicht – mit dem Unter-Titel „Katholische Schwangeren-Beratung als rechtswidrig erklärt - unter Verwendung von ChatGPT - die künstliche Intelligenz - ein Werkzeug zur Wahrheitsfindung“ umreißt die Thematik dieses Buches. Die Einbegleitung weist ohne Umschweife darauf hin, dass der dystopische Roman von Georg Orwell „1984“ in Österreich Wirklichkeit geworden ist.

Wer die Lehre der Katholischen Kirche als Richtschnur in der Schwangeren-Beratung ansieht, begeht eine Pflichtverletzung, denn jeder Berater hat die „Fristen-Lösung“ zu akzeptieren. Begriffe und Reduzierung interpersonaler Spannungszustände, auch solche der Beziehung von Schöpfer und Geschöpf, zum Beispiel durch „Vergebung“ sind als Pflichtverletzung verboten und führen zum Verlust der Vertrauenswürdigkeit in einem Werte-System, das der Gesundheitsminister als oberster Tötungs-Ideologe wie ein Sekten-Führer vorgibt und Gesundheitspsychologen, die es wagen, Schwangere nach der Lehre des Liebesgebotes Jesu in Verbindung mit der Wahrheit der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich Genetik und Embryologie zu beraten, aus dem exklusiven Kreis der Staats-Psychologen ausschließt.

Der politische Alleinvertretungs-Anspruch zur Meinungshoheit über die rechtlich-moralische Bewertung der Abtreibung lautet 2024 aktuell: „Der Schwangerschaftsabbruch ist das elementarste Recht auf den eigenen Körper“. Diese Tötungsrecht hat der Sozialdemokrat Andreas Babler, der vielmehr eine Tötungs-Diktatur anstrebt, in einer Diskussions-Sendung des ORF zur Nationalratswahl 2024 am 20. 9. 2024 usurpiert, um die Stimmen selbstbestimmter, Tötungs-Ideologen zu ködern.

Ich habe diese Realitäts-Störung „Ideologisch induzierte Denk- und Wahrnehmungs-Störung“ oder einfach „Schuld- verdrängendes-Abtreibungs-Trauma“ genannt im Gegensatz zum „Schuld-bekennenden-Abtreibungs-Trauma“, welches bereits einen Heilungsprozess beinhaltet, der schmerzt, aber die Denk- und Wahrnehmungs-Störung aufgelöst hat.

Österreich hat die Prinzipien des Orwell-Staates in seiner Polit-Justiz dadurch verwirklicht, dass er unbedingten Gehorsam gegenüber seiner Tötungs-Ideologie fordert. Die Fristenregelung ist zu akzeptieren, da man im staatlichen Gesundheits-System als Psychologe, speziell als Gesundheits-Psychologe, arbeitet und daher der Ideologie des Tötungs-Staates verpflichtet ist: „Der Gesundheitspsychologe dürfe seine Weltanschauung und Wertehaltung aber niemals über die des zu Beratenden stellen. Auch dies führe zu mangelnder Vertrauenswürdigkeit.“

Zunehmend tritt die künstliche Intelligenz (KI) auch in wissenschaftlichen Fragen in Erscheinung und ich hatte die Idee die natürliche Intelligenz von Andreas Babler der künstliche Intelligenz von ChatPBT gegenüberzustellen. Die wesentliche Antwort: „Ein ungeborenes Kind hat eine eigene DNA, die sich von der der Mutter unterscheidet. Dies bedeutet, dass es genetisch gesehen ein eigenständiges Individuum ist.“ Das ungeborene Kind als „eigenen Körper“ der Frau ist somit eine als Falschbehauptung entlarvtes Dogma der Tötungs-Ideologen.

Zwei Schüsse ins eigene Knie der Tötungs-Ideologen hat das Verfahren jedoch bewirkt: 1.) Meine Kritik an der Beratung durch den Abtreibungsarzt ist als Rechtsmeinung des Gerichts berechtigt und 2.) Das Post-Abortion-Syndrom (PAS) wird vom Gericht als eine „Post-Traumatische-Belastungs-Störung“ anerkannt. Eine schwere Niederlage der „Aktion Leben“ und anderer Abtreibungs-Befürworter, welche das PAS als „Erfindung radikaler Gruppierungen“ bezeichnen.